



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

*Accession* 100200 . *Class*





# **Die Bauern-Befreiung**

und

**der Ursprung der Landarbeiter**

in den älteren Theilen Preußens.

---

**Erster Theil.**



Die  
**Bauern = Befreiung**

und der

**Ursprung der Landarbeiter**

in den älteren Theilen Preussens.

Von

**Georg Friedrich Knapp.**

Erster Theil.

Uebersicht der Entwicklung.



**Leipzig,**

Verlag von **Duncker & Humblot.**

1887.





HD 1536  
.GAK 6

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

## Vorrede.

---

Die Geschichte der Bauernbefreiung ist die Geschichte der sozialen Frage des 18. Jahrhunderts.

Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts hat es weniger mit den Bauern zu thun als mit den Arbeitern und zwar, soweit sie für uns in Betracht kommt, mit den Landarbeitern.

Es gehört mit zu der gestellten Aufgabe, den Zusammenhang beider Fragen klarzustellen; vor allem aber wird die ganze gesetzgeberische Arbeit hier geschichtlich betrachtet, welche zur Befreiung der Bauern in den östlichen Provinzen des preussischen Staats geleistet worden ist.

Die westlichen Provinzen konnten wegen ihrer ganz abweichenden ländlichen Verfassung nicht mit berücksichtigt werden.

Unter den östlichen Provinzen sind die älteren Landestheile (Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien) ausführlicher und, was die Quellen betrifft, selbständig behandelt; die neuere, fünfte Provinz, Posen, ist nur im Ueberblick vorgeführt, da ein tieferes Eindringen nicht nöthig schien.

Unser Gegenstand ist nicht die Landeskulturgebgebung in dem Sinne, wie das Wort in Preußen gebraucht wird um eine Gruppe von Gesetzen seit 1807 zusammenzufassen. Nicht nur beginnen wir um hundert Jahre früher, sondern es besteht auch

ein sachlicher Unterschied. Die Landeskulturgefetzgebung ist ihrem Wesen nach hauptsächlich dahin gerichtet, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch welche die Landwirthschaft beengt war; sie hat also die Förderung der landwirthschaftlichen Technik zum Ziele und berührt dabei allerdings gelegentlich auch die Befreiung gewisser Bauernarten.

Hier aber handelt es sich nicht um die Landwirthschaft, sondern um die in derselben beschäftigten Menschen, um die ländliche Verfassung, um die Beziehungen der gesellschaftlichen Klassen zu einander, um die Stellung des Staates zu diesen Klassen. Indem wir die Befreiung der Bauern und den Ursprung der Landarbeiter erforschen, beschäftigen wir uns mit der sozialpolitischen Geschichte der ländlichen Bevölkerung.

Von den beiden Theilen, in die das vorliegende Werk zerfällt, enthält der erste in möglichst übersichtlicher Form die Beschreibung und Erzählung des Vorgangs, wie er dem Verfasser auf Grund längeren Nachdenkens erscheint. Im zweiten Theil dagegen treten die Meinungen des Verfassers völlig zurück, und auf engstem Raum wird ein verkleinertes Bild des Inhalts der Quellen dargeboten; man kann da an einem Beispiel sehen, wie während hundert und fünfzig Jahren im preussischen Staate regiert wurde, — mit derselben Deutlichkeit, als hätte man die weitläufigen Akten selbst gelesen.

Die Herstellung des zweiten Theils, der zuerst fertig geworden ist, war nur durch freundliche Unterstützung vieler möglich, denen ich hier meinen Dank aussprechen muß:

Durch die Güte des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. Ledderhose, Kurators der Universität zu Straßburg i. E., war ich im Sommer 1884 beurlaubt um die Quellen aufsuchen zu können, die mir durch den Wirklichen Geheimen Oberregierungsath Herrn Dr. G. von Sybel in den preussischen Archiven zugänglich gemacht wurden. Auf dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin hat

mir Herr Archivrath Dr. Max Lehmann aufs freundlichste mit seinem Rathe zur Seite gestanden. Vom Staatsarchiv zu Breslau habe ich durch Herrn Geheimen Rath Professor Dr. Grünhagen mancherlei Auskunft erhalten. Die Akten des landwirthschaftlichen Ministeriums zu Berlin sind mir durch Se. Excellenz den Herrn Minister Dr. Lucius unter Vermittlung der Herren Geheimen Rätthe Dr. G. Thiel und Sterneberg zur Benützung überlassen worden. Die längere Benützung vieler Druckschriften verdanke ich dem Herrn Geheimen Rath Blend, Direktor des königl. preuß. Statistischen Bureaus.

Aus den mir zeitweilig überlassenen Akten der genannten Archive ist vom September 1884 bis zum September 1886 in Straßburg nach und nach der zweite Theil hergestellt. Der erste Theil ist im Sommer 1887 verfaßt; die darin vorgetragene Entstehung der Pachtbauern aus Lassiten ist mir dadurch noch klarer geworden, daß die Entwicklung Neuvorpommerns unter meiner Leitung durch Herrn Carl Fuchs untersucht wird.

Die Geschichte der Bauernbefreiung ist, auch im ersten Theil, ohne jede Rücksicht auf politische Parteien, aber doch mit einer bestimmt vorwiegenden Absicht behandelt: es sollte die sozialpolitische Seite der Entwicklung möglichst scharf hervortreten.

Straßburg i. E., 18. September 1887.

G. F. Knapp.

# Inhalt

des

## Ersten Theils<sup>1)</sup>.

-----

	Seite
Einleitung. Gutsherr und Bauer.	
§ 1. Beschreibung . . . . .	1
§ 2. Ältere Geschichte . . . . .	28
§ 3. Neuere Geschichte . . . . .	49
§ 4. Bilder aus dem Bauernleben . . . . .	67
<b>Erstes Kapitel.</b>	
§ 1. Einführung des erblichen Besitzes bei den Domänenbauern	81
§ 2. Freiheit, Ablösung der Dienste und Eigenthum bei den Domänenbauern . . . . .	91
<b>Zweites Kapitel.</b>	
§ 1. Reformversuche bei den Privatbauern im 18. Jahrhundert	115
§ 2. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 . . . . .	126
§ 3. Die Verordnungen wegen des Einziehens und Zusammen- schlagens . . . . .	137
<b>Drittes Kapitel.</b>	
§ 1. Die öffentliche Meinung über die Lösung der Bauernfrage	147
§ 2. Das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 . . . . .	161
<b>Viertes Kapitel.</b>	
§ 1. Entwicklung von 1812 bis 1815 . . . . .	172
§ 2. Inhalt der Deklaration vom 29. Mai 1816 . . . . .	184
<b>Fünftes Kapitel.</b>	
§ 1. Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 . . . . .	201
§ 2. Regulirung und Ablösung in Posen . . . . .	205
§ 3. Regulirung und Ablösung in Schlesien . . . . .	210
§ 4. Abschluß der Reformgesetze 1848 bis 1857 . . . . .	217

<sup>1)</sup> Der Zweite Theil hat ein besonderes Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Sechstes Kapitel.</b>	
§ 1. Wirkungen der Regulirung auf die Wirthschaft . . . . .	236
§ 2. Statistik des Befreiungswerkes . . . . .	256
<b>Siebentes Kapitel.</b>	
§ 1. Die nicht regulirten Bauernstellen . . . . .	274
§ 2. Die Landarbeiter bei der Reform . . . . .	285
<b>Rückbild . . . . .</b>	<b>314</b>

**Beilagen.**

1. Vorschläge des Landraths von Böhln 1768 . . . . .	327
2. Bericht C. W. Zimmermanns über die pommerischen Pachtbauern vom 22. November 1810 . . . . .	330
3. Guts-Tagelöhner in der Neumark . . . . .	333
4. Oberamtmann Proselger über die ländlichen Arbeiter im graubenzger Kreise 1848 . . . . .	335

**Verzeichniß der benützten Akten und Druckschriften . . . . . 341**

**Verichtigungen zum Ersten und Zweiten Theil . . . . . VIII**

## Berichtigungen

### zum Ersten und Zweiten Theil.

---

Erster Theil, Seite 26 Zeile 5 lies: dem statt den.

- Seite 67 und Seite 69, letzte Zeile: die Worte „besonders in der Mark“ sind zu streichen.

Zweiter Theil, Seite 7 Zeile 4 lies: Der Baur statt Die Baur.

- Seite 35 Zeile 15: die Worte „[bei freien Bauern]“ sind zu streichen.
  - Seite 169 Zeile 30 lies: begünstigen statt begünstigten.
  - Seite 188 Zeile 28 und 38 lies: Baczko statt Bazko.
  - Seite 222 Zeile 6: die Worte „sich hierdurch nicht vermindert“ sind nach Theil I Seite 141 Anm. 1 zu verbessern.
  - Seite 385 Zeile 35 lies: 1816 statt 1815.
  - Seite 448 Zeile 24 lies: Seite 284 statt 248.
-



## Sinleitung.

### Gutsherr und Bauer.

#### § 1. Beschreibung.

Im achtzehnten Jahrhundert hatten die meisten Gutsherrn in den östlichen Provinzen des preussischen Staates unterthänige Bauern, die meisten Bauern hatten über sich einen Gutsherrn. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß war so verbreitet, daß man leicht darüber die Freibauern einerseits und andrerseits die großen Güter ohne Unterthanen übersah, die doch beide auch vorkamen.

Die bekannteste Art der Gutsherrn sind die Herren der Rittergüter. Rittergüter konnten in der Regel nur vom Landadel besessen werden: wenn ein Bürgerlicher ein Rittergut erwerben wollte, so gehörte dazu die besondere Erlaubniß des Königs, der sich aber nur ungern hiezu herbeiließ. Nur als es galt, in Westpreußen den Einfluß der Deutschen gegenüber dem eingeborenen polnischen Adel zu stärken, ging der König von dem herrschenden Grundsatz ab und erlaubte den Bürgerlichen den Ankauf.

Eine nicht geringe Zahl ähnlicher Güter war im Besitze geistlicher oder weltlicher Körperschaften, zum Beispiel der Klöster oder auch der Stadtmagistrate.

Die Güter solcher juristischer Personen und die der Ritterschaft können als Privatgüter bezeichnet werden, im Gegensatz



zu den ebenfalls sehr verbreiteten Gütern mit ähnlicher Verfassung — was das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß betrifft —, die dem Landesherrn gehörten und Domänengüter hießen.

Alle Güter, auf denen sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß findet, könnte man als herrschaftliche Güter bezeichnen.

Wenn auch ein großer Theil der herrschaftlichen Güter in Händen der Ritterschaft, also des Landadels, waren, so ist doch nicht dies der eigentlich wichtige Umstand, daß meistens Bauern und Ablige einander gegenüberstehen. Nicht in dem Unterschiede des Standes, sondern in dem Unterschiede, den die wirthschaftliche Stellung einerseits dem Gutsherrn andererseits dem Bauern zuweist, liegt das Bezeichnende der uns so fremd gewordenen damaligen Gutsverfassung.

Auf einem großen Theile der abligen Güter betrieben die Herren selber eine Wirthschaft; mitunter war auch die ablige Gutswirthschaft verpachtet. Auf den übrigen Privatgütern war die Gutswirthschaft, wenn sie nicht ausnahmsweise durch einen Verwalter betrieben wurde, in der Regel verpachtet, und auf den Domänengütern war die Verpachtung der Wirthschaft durchgängig eingeführt. Aber auch auf diesen Unterschied — ob eigener Betrieb oder Verpachtung — kommt für uns nichts an. Die allein entscheidende Thatsache ist die, daß sich auf den herrschaftlichen Gütern neben den Bauernwirthschaften eine Gutswirthschaft befindet.

Wo das nicht der Fall ist; wo der Herr nur Bauernwirthschaften unter sich hat, da ist bloß eine Grundherrschaft, keine Gutsherrschaft, vorhanden. Es kamen solche Grundherrschaften vor, zum Beispiel bei Klöstern; aber sie bilden keinen hervorragenden Zug in der ländlichen Verfassung des Ostens. Insbesondere ist daselbst der Adel nicht von der Art, daß er ohne Betrieb einer Gutswirthschaft im wesentlichen von Renten lebte, die seine Bauern ihm alljährlich zu zahlen hätten.

Die Mitglieder der Ritterschaft darf man sich nicht als besonders hohen Adel vorstellen. Ihr Rang wird durch die Thatsache bestimmt, daß sie wirklich ursprünglich als Ritter dem

Markgrafen zum Dienste zu Roß verpflichtet waren. Auch ihr Reichthum ist in der Regel nicht groß. Die meisten haben seit Errichtung der Pfandbriefe unter Friedrich dem Großen beträchtliche Schulden auf ihren Gütern stehen. Sie wohnen nicht alle in Schlössern, sondern viele in bescheidenen Herrnhäusern. Wenn sie ihre Töchter standesgemäß verheirathen, die jungen Söhne im Heere oder in der Staatsverwaltung unterbringen, den Winter eine Zeit lang in der Stadt leben und zur rechten Zeit ihr Getreide und ihre Wolle verkaufen, so sind sie ganz zufrieden. Größere Verhältnisse kommen gelegentlich in der Provinz Preußen und in Oberschlesien vor, wo sich der Besitz zu ausgebreiteten „Herrschaften“ zusammengeballt hat.

Die Gutspächter sind in der Regel bürgerlichen Standes. Sie leben zu Hause ähnlich wie der kleinere Landadel, nur mit geringeren Standesansprüchen; ihre Söhne werden wieder Gutspächter; häufig sammelt sich beträchtlicher Wohlstand an.

Wo der Herr selbst wirthschaftet, dienen ihm die Bauern; wo die Wirthschaft verpachtet ist, also insbesondere auf den Domänen, dienen die Bauern dem Pächter; die bäuerlichen Dienste werden ihm mitverpachtet. Daher der geringe Unterschied zwischen eigenen und verpachteten Wirthschaften, nur daß der Bauer vom Pächter einer Gutswirthschaft in der Regel härter behandelt wird; dies würde auch auf den Domänengütern der Fall sein, wenn nicht sorgfältige Regelung des Verhältnisses durch die Behörden, welche die Domänen zu verwalten haben, hier dazwischen träte — wenigstens in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

In vielen Fällen ist die Gutswirthschaft nur so groß, daß sie von einem Mittelpunkte, dem Gutshofe, aus, wo der Herr oder der Pächter wohnt, betrieben werden kann. Ist sie größer, so wird ein Vorwerk, oder nach Bedarf mehr als eines, abgezweigt, dem dann ein besonderer Verwalter vorsteht. Das Vorwerk ist also ein abgezweigter Gutshof.

Die Gutshöfe hat man früher Ackerwerke genannt, und das Wort Vorwerk erinnert seiner Bildung nach daran; später ist

das Wort Ackerwerk ungebrauchlich, dagegen das Wort Vorwerk dergestalt beliebt geworden, daß man häufig von Vorwerken spricht, wenn man Gutswirthschaften überhaupt meint. Selbst in die Sprache der Verwaltung und der Gesetze ist dies eingedrungen, wird aber gelegentlich von den Behörden als bloßer Mißbrauch gerügt.

Das herrschaftliche Gut in seiner alten, von Reformen völlig unberührten Gestalt findet man in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, genauer etwa bis zum Jahre 1763, dem Ende des siebenjährigen Krieges; da begannen bereits, wenn auch staatlich nur wenig oder gar nicht unterstützt, wichtige Neuerungen, die zwar nur stellenweise durchgeführt wurden, aber dann das eigentliche Bild bereits stark veränderten. Es genügt daher nicht, die Zeit unmittelbar vor den gesetzgeberischen Neuerungen des Jahres 1807 zu betrachten: die Zeit vor dem siebenjährigen Kriege ist wichtiger.

Der Bezirk des herrschaftlichen Gutes umschloß in seiner älteren Gestalt keineswegs bloß den Grund und Boden, der vom Gutsherrn landwirthschaftlich genutzt wurde; er war keine bloße Abgrenzung des herrschaftlichen Betriebes gegen die Nachbarn, sondern er umfaßte weit mehr als die landwirthschaftlich benutzte Fläche des Gutsherrn: er war zugleich ein Herrschaftsgebiet, das sich mit über den Boden erstreckte, den die dem Gutsherrn unterthänigen Bauern inne hatten. Man kann den Bezirk als eine Gemarkung betrachten, auf welcher der Gutsherr die Grundherrschaft hat, die er aber nicht allein bewohnt, da die ihm untergebenen, von ihm abhängigen Bauern ebenfalls darauf hausen. Mitunter wohnen sie in einem Dorf, oft auch in mehreren Dörfern. Daß die Bauern dorfweise und nicht in Einzelhöfen wohnen, ist durchaus die Regel.

Die Gemarkung besteht, wie es auch in Gegenden ohne herrschaftliche Güter gefunden wird, zum Theil aus Ackerland, das an die Grundbesitzer ausgetheilt ist, so daß jeder die Stücke nennen kann, die ihm zugehören; zum Theil aus ungetheiltem

Land, wie Weideflächen, oft auch Wiesen, vor allem Wald. An der „Gemeinheit“, wie der ungetheilte Boden genannt wird, sind die Nutzungsrechte geregelt, wenn auch nur in großen Zügen, indem jedem Wirthschaftenden gestattet ist, sein Vieh dorthin zur Weide zu treiben, sich Bauholz oder Brennholz zu holen und dergleichen, meist nach altem Herkommen und häufig recht unbestimmt. So z. B. kommt es vor, daß die Bauern ihr Vieh so tief in den Wald treiben dürfen als man die Stimme eines Rufenden hört, der auf einem bestimmten Steine steht.

Das Ackerland ist zum kleineren Theil eingezäunt zu Feldgärten oder Wurthen, Wörthen, die in der Regel nahe beim Gutshofe und bei den Bauernhöfen liegen. Die Feldgärten werden ausschließlich vom Inhaber genutzt, und zu jeder Wirthschaft gehört in der Regel einer; sie sind zum Gemüsebau, aber auch zum Ackerbau bestimmt und sind von den Hausgärten zu unterscheiden, in denen der Spaten allein herrscht. Wie jeder seine Wurthen benutzen will, geht ausschließlich ihn selber an.

Der größere Theil des Ackerlandes liegt offen, ohne Einzäunung der einzelnen Aecker; wir nennen ihn die Flur. Hier liegen die Aecker gruppenweise in gleicher Richtung laufend und bilden so die Gewanne, d. h. Abschnitte der Bodenfläche nach der Beschaffenheit derselben, die aber nicht immer so deutlich auftreten, da sie für die Wirthschaft ohne Bedeutung sind.

Jeder einzelne Bauer, und ebenso der Gutsherr selbst, hat seine Aecker nicht zusammenliegend, sondern über die Flur zerstreut; die Aecker jedes Besitzers berühren einander nicht; jeder Acker stößt in der Regel an den Acker eines anderen Besitzers. Die Aecker, die zu einer Wirthschaft gehören, liegen also mit Nachbaräckern vermengt, es herrscht die sogenannte Gemengelage. Sie besteht nicht etwa bloß unter den bäuerlichen Äckern, sondern auch die gutsherrlichen Aecker sind mit in dieser Lage. Man muß auf einer solchen Flur sehr gut Bescheid wissen, um sagen zu können, wo die Aecker dieses oder jenes Bauerhofes oder die des Gutshofes zu finden sind.

In Folge dessen ist die Benutzung der Aecker auf der Flur

keine freie, nur vom Inhaber abhängige: sie ist vielmehr für die ganze Flur gemeinsam geregelt, jeder Inhaber muß sich nach der allgemeinen Regel richten, jeder gehorcht dem Flurzwang, den der Flurschütz überwacht. Der Feldbau auf der Flur ist daher nur in der Weise möglich, daß Alle nach derselben Regel wirthschaften. Will man dies Feldgemeinschaft nennen, so muß hinzugesetzt werden, daß das Gemeinsame hier nur in der Wirthschaftsweise liegt, daß aber jeder die Wirthschaft auf seine eigene Rechnung führt.

Dies ist durchaus begreiflich, da man überall nur eine, die ortsübliche Wirthschaft kennt, die schlechtweg auf der Ueberlieferung beruht.

Es kommt vor, daß die Feldarbeiten auf der Flur beim Schülzen am Vorabend verabredet werden und daß dann früh am Morgen die Bauern zu gleicher Zeit das Dorf verlassen, Abends mit einander nach Hause zurückkehren, alle mit dem gleichen Ackergeräth versehen.

Durch diesen Brauch, der dem gebildeten Landwirth aber keineswegs dem Geschichtsforscher ein Aergerniß ist, ward zugleich der herkömmliche Feldbau aufs nachhaltigste befestigt.

Das weitaus verbreitetste System des Ackerbaues war nun, wie bekannt, das der Dreifelderwirthschaft. Die Flur war zerlegt — mit Benutzung der Gewann- und Ackergrenzen — in drei Theile, Felder genannt, die im wirthschaftlichen Sinne gleich groß, d. h. so groß waren, daß sie gleichviel Getreide hervorbringen konnten. Jeder Wirth, sowohl Bauer als Gutsherr, hatte seine zerstreuten Aecker so liegen, daß sie, zusammengenommen, in jedem der drei Felder wirthschaftlich ungefähr gleich groß waren; was sich von selbst ergab, wenn der Wirth von jedem Gewann den gleichen Bruchtheil als Acker nutzte; aber auch sonst war es leicht herzustellen, wo die Eintheilung der Gewanne in Aecker nicht so regelmäßig war.

Auf dem einen Felde wurde Wintergetreide gebaut, auf dem andern Feld gleichzeitig Sommergetreide; auf dem dritten Feld hielt man unterdessen Brache.

Die drei Bestellungsarten waren stets neben einander vorhanden, doch so, daß sie jedes Jahr auf einem andern der drei Felder eintraten. Denn auf jedem Felde folgten die drei Bestellungen auf einander, nur war der Anfang der Reihenfolge auf jedem Felde ein verschiedener.

Während diese Einrichtung dem Getreidebau diene, beruhte die Viehzucht auf der ungetheilten Weide, die stets vorhanden war, und auf der Beweidung der Flur in geeigneten Zeiten: man trieb das Vieh im Frühjahr, ursprünglich bis in den Brachmonat hinein, auf das Brachfeld, bis dies aufgebrochen wurde; man trieb es ferner auf die Stoppeln des Winterfeldes und des Sommerfeldes nach der Aberntung, und half endlich durch Heu, das auf Wiesen gewonnen wurde, nach.

Die Stoppelweide auf dem werdenden Winterfeld, das ja schon im Herbst eingesät wurde, war weniger ergiebig, als die auf dem künftigen Sommerfeld; beide waren aber recht spärlich und das bauernde Weideland war mit dem Nachtheil verbunden, daß das Vieh auf den langen Wegen dahin abgetrieben wurde.

Die zeitweilige Beweidung der Flur und die Unzugänglichkeit der einzelnen Aecker, wenn die Saaten aufgekeimt waren, reichten völlig aus, den Flurzwang zu begründen.

Die ärmliche Ernährung des Viehs brachte fortwährenden Mangel an Dünger hervor, und daraus folgte wieder eine höchst ertensive Wirthschaft.

Man brachte den Dünger wesentlich in die Wirthen und was noch übrig war, auf die nächstgelegenen Aecker der Flur, das sogenannte Binnenland.

Die ferner liegenden Theile der Flur, das Außenland, konnten der oben geschilderten Benützung meist nicht mehr unterworfen werden, weil sie aus Düngermangel die Sommerfrucht nicht mehr trugen. Besonders war dies bei Sandboden der Fall. Man beschränkte sich daher auf eine Roggenernte alle drei Jahre, oder gar alle sechs oder neun Jahre, während man in der Zwischenzeit das Land als Viehweide benutzte. Daher heißen

die Außenländer oft schlechtweg Roggenland, häufig einfach sechs-  
jähriges oder neunjähriges Land<sup>1)</sup>).

Das Ackerland zerfällt also, genauer betrachtet, in Feld-  
gärten; dann auf der Flur in Binnen- und Außenland; nur auf  
dem Binnenland findet die im strengern Sinne dreifeldermäßige  
Bestellung statt. Es ist, wie wenn um einen Mittelpunkt ein  
enger Kreis, die Feldgärten enthaltend, gezogen würde; um diesen  
Kreis legt sich ein Ring, das Binnenland enthaltend, der durch  
drei Radien in gleich große Stücke zerlegt ist; dann folgt ein  
zweiter Ring mit dem Außenland, der durch drei oder sechs oder  
neun Radien zer schnitten wird. Außerhalb des zweiten Ringes  
hätte man sich den Raum für das ungetheilte Land zu denken,  
dessen Nutzung als Wald oder Weide beständig dieselbe bleibt.

Es ist schon viel, daß bei einer solchen Verfassung die Drei-  
felderwirthschaft doch einigermaßen weiter entwickelt wurde. Man  
beganng das Ackerland früher umzubrechen als es für die neue  
Bestellung unbedingt erforderlich war — wodurch allerdings die  
Stoppelweide sich verkürzte. Das Brachfeld wurde wohl auch  
so behandelt (schwarze Brache) oder es wurde mit Blatt- und  
Wurzelgewächsen besömmert, abermals unter Beschränkung des  
Weideraums: wodurch Alles zur Vermehrung des Futterbaus hin-  
drängte, und insbesondere der Klee auf dem Brachfelde sich ein-  
bürgerte. Der jämmerliche Zustand des dauernden Weidelandes  
und die dichter werdende Bevölkerung an sich drängten auf  
Theilung des Gemeinlandes, auf Gemeintheilung im eigent-  
lichen Sinne hin, während die aufkommende Wissenschaft des  
Landbaus als erste Bedingung jeder Besserung erkannte, daß die  
Fesseln des Flurzwangs zu brechen seien. Die Benutzung der  
Aecker nach bindender Regel für Alle, der Auftrieb des Gemeinde-  
viehs zu gewissen Zeiten, also die gemeinsame Benutzung der  
Grundstücke mußte aufhören; es mußte Gemeintheilung auch  
in dem Sinne, wie das Wort in Preußen üblich ist, gefordert

<sup>1)</sup> J. G. Koppe, Kurze Darstellung der landwirthschaftlichen Ver-  
hältnisse der Mark Brandenburg. Berlin 1839.

werden, damit andere Feldsysteme an Stelle der Dreifelderwirthschaft treten konnten. Wenn solche damals noch kühne Gedanken überhaupt von Landwirthen ergriffen wurden, so waren es natürlich nicht die Bauern, sondern besten Falles war es der Gutsherr, der sich so weit aufschwang.

Wie sich das Bauernland zum Gutslande der Größe nach verhielt, war örtlich sehr verschieden.

Der Ausdruck Hufner, für die eigentlichen Bauern, ist in den alten Provinzen nicht üblich<sup>1)</sup>, wie er es z. B. in Holstein ist. Auch der Ausdruck Hufe, der allerdings vorkommt, bedeutet hier nicht, wie er dort thut, den Inbegriff des bäuerlichen Besitzes. Dieser heißt vielmehr Hof im weiteren Sinne, oder Bauerngut, auch wohl bäuerliche Stelle, Bauernahrung, worunter also die Hofstätte, der Garten, die Wirthen, die Aecker nebst den Nutzungsrechten am Gemeinland zusammengefaßt werden.

Hufe bedeutet hier ein Maß des Bauerngutes, das aber, wie man sieht, kein Flächenmaß ist, denn das Bauerngut läßt sich, da Nutzungen an ungetheiltem Boden dazu gehören, nicht nach Flächenmaß messen. Selbst wenn es ortsüblich heißt: eine Hufe hat dreißig Morgen, so bedeutet dies nicht, daß dreißig Morgen und eine Hufe identische Begriffe sind; sondern: daß zu einer Hufe, neben anderem, dreißig Morgen Ackerlandes gehören.

Hufe ist nämlich die ortsübliche Einheit für Messung der bäuerlichen Wirthschaften und für sich genommen so groß, als man sich dort die nothdürftige Bauernwirthschaft vorstellt. Der Vollbauer hat sehr häufig zwei oder zwei und eine halbe Hufe, auch vier Hufen, d. h. er hat so viel, daß man zwei oder zwei und eine halbe oder vier nothdürftige Bauernstellen daraus machen könnte.

Die Einführung der Grundsteuer, die sich nicht auf Ausmessung der benutzten Fläche, sondern auf Schätzung der Größe der Wirthschaft stützte, hat den Ausdruck Hufe für die spätere

<sup>1)</sup> Der Ausdruck Hufenwirth in der Provinz Preußen: vergl. II 117.



Zeit befestigt und demselben vielleicht diesen besonderen Sinn, im Gegensatz zum holsteinischen Gebrauch, verschafft; für die Größe der Wirthschaft war ja der wichtigste Anhalt: wie viel Ackerland dieselbe auf der Flur hat; daher die enge Beziehung der Hufe zu einer bestimmten Morgenzahl. Im Steuerkataster stand für jedes Bauerngut, wie viel Hufen es enthält, und danach war die Steuer angelegt.

Die Grundsteuer lag als dingliche Last auf dem Bauerngute, sie war nicht etwa eine persönliche Abgabe des Bauern. Auf der Bauernstelle selbst ruhte sie, gleichgültig wer der Inhaber war; und zwar nur auf bäuerlichen Stellen, nicht auf dem Lande, das zur herrschaftlichen Wirthschaft gehörte. Denn der Ritter, da er dem Landesherrn zum Hofdienste verpflichtet war, zahlte die Grundsteuer nicht, die vielmehr nur auf dem Boden lag, von dem kein ritterlicher Dienst geleistet wurde.

Das war der ursprüngliche Sinn der Steuerverfassung, und da die Kataster als Grundlage zur Hebung fortbestanden, so zerfielen die Acker in steuerbare (kontribuable) und steuerfreie, je nachdem sie bei der Errichtung des Katasters zu bäuerlichen Stellen oder als Ritteracker zur Gutswirthschaft gehört hatten.

Nun ereignete es sich freilich oft, daß der Besitzstand der Bauern und der Gutsherren sich verschob. Acker, die früher zu Bauernstellen gehört hatten, wurden Bestandtheile der Gutswirthschaft, oder Land, das früher zur Gutswirthschaft gehört hatte, wurde an Bauern abgegeben. Man sollte erwarten, daß danach die Aufzeichnungen im Kataster geändert worden wären, damit das Kataster mit dem wirklichen Zustand in Uebereinstimmung blieb; aber so war es nicht: vielmehr blieb die einmal festgesetzte Unterscheidung, so wie sie damals gewesen war, bestehen, und so kam es, daß zur Gutswirthschaft neben den ursprünglichen steuerfreien Ackern auch steuerbare gehören konnten; dann nämlich, wenn Bauernland hinzugekommen war. Ebenso konnten Bauernstellen, wenn errichtet auf früherem Ritteracker, steuerfrei sein. So ist es zu verstehen, wenn man von „kontribuablen“ Ackern bei der Gutswirthschaft und von Ritteracker bei Bauernstellen

liest: es ist diese Umkehrung die Folge veränderten Besitzstandes bei unveränderter Katastrirung.

Uebrigens hatte der Gutsherr noch eine andre Beziehung zur Grundsteuer seiner Bauern. Der Staat verlangte nämlich, daß der Gutsherr für die Steuerleistung seiner Bauern im Nothfall eintrete; der Gutsherr war „zur Vertretung“ der bäuerlichen Steuerleistung verpflichtet, für den Fall, daß der Bauer nicht leistungsfähig war. Soweit sollte es der Gutsherr nicht kommen lassen; geschah es doch, so wartete der Staat nicht die Erholung des Bauern ab, sondern überließ es dem Gutsherrn, sich später schadlos zu halten, nachdem er vorläufig die Steuer anstatt des Bauern entrichtet hatte.

Die Gemarkung, worauf der Gutsherr und dessen Bauern lagen, war also ein verwickeltes Ding, dessen mannigfaltige Einteilungen aus den verschiedensten Gesichtspunkten hervorgingen: aufgetheiltes und unvertheiltes Land; das aufgetheilte Land in Sondernutzung (Gärten und Wurthen) oder in gemeinsamer Nutzung (die Aecker auf der Flur), sei es nur nach gemeinsamer Regel (beim Felbbau) oder in Gemeinschaft und Gegenseitigkeit (bei der Brach- und Stoppelweide, indem das Vieh der Gemeinde als eine Heerde aufgetrieben wurde); ein Theil der Aecker zu Bauernwirthschaften, ein anderer zur Gutswirthschaft gehörig; Gewanne, nach der örtlichen Beschaffenheit des Bodens; Felder oder Schläge je nach dem Wirthschaftssystem; manche Aecker steuerbar, andere nicht, nach dem geltenden Kataster.

Die Größe der bäuerlichen Wirthschaften war nicht überall dieselbe, ziemlich übereinstimmend jedoch war dies, daß die Dörfer bäuerliche Wirthschaften von verschiedenster Größe zu enthalten pflegten. Große Bauerngüter, die den Vollbauern gehören, kleinere, die den Halb- oder Viertelbauern gehören, finden sich fast überall neben einander, meist nach dem gehaltenen Zugvieh sich abstuwend, also etwa: 8 Pferde, 4 Pferde, 2 Pferde. Jedenfalls ist, wer Bauer heißt, noch spannfähig; aber es kommt noch etwas dazu: jedenfalls hat, wer Bauer heißt, Ackerbesitz auf der Flur.

Daneben giebt es fast überall noch eine Art von Landwirthen, die stets als eine besondere Klasse neben den Bauern genannt werden: die Kossäthen. Ihre Wirthschaft ist oft, aber nicht immer, kleiner als die der eigentlichen Bayern; es kann vorkommen, daß ein großer Kossäth mehr Land hat als ein Viertelbauer, vielleicht so viel wie ein Halbbauer, und dennoch ist er nur ein Kossäth, er steht dem Bauern nicht an Ansehen gleich. Oft sind die Kossäthen ohne Spannvieh, aber es giebt auch spannfähige. Da die Spannhaltung und die Größe des Landbesitzes nicht entscheiden, wo liegt der Unterschied? Darin, daß der Kossäthe sein Land nicht auf der Flur liegen hat; es liegt vielmehr in Wurthen, sei es nah am Dorf oder zwischen den Gewannen, wo gerade ein Stück in Zwickelform verfügbar war, das nicht in Acker eingetheilt werden konnte; oder es liegt auf früherem Gemeinland: jedenfalls liegt es außerhalb des flurlich benutzten Bodens.

Daraus erklärt sich das geringere Ansehen des Kossäthen: er hat keinen Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten der Flur, er hat in Flursachen nicht mitzureden; er steht außerhalb des Kreises der Bauern, des Kreises, der durch die Wirthschaft nach gemeinsamer Regel zusammengehalten wird. Daraus erklärt sich auch, weshalb in Schlesien die Kossäthen Gärtner heißen: ihr Land ist Wurthen- oder Feldgartenland.

Nicht überall tritt übrigens diese Scheidung in solcher Reinheit auf; mitunter haben die Kossäthen Theile von Bauerngütern erworben, sodasß sie also durch diesen Theil ihres Besitzes in die Flur einrücken; mitunter auch wird fälschlich der kleinere Bauer bloß wegen der Kleinheit seines Gutes Kossäth genannt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Was ein Kossäth sei, habe ich nirgends deutlich ausgesprochen gefunden: aber folgende Anhaltspunkte sind gegeben.

Überall wo von Kossäthen die Rede ist, wird erwähnt, daß sie Gärten (ich verstehe hauptsächlich Feldgärten) oder Wurthen (also wieder Feldgärten) besitzen. So z. B. heißt es in L. F. Gabelens Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts, Halle 1781, S. 125: „Unter Rothschaffengüter versteht man kleine Bauerhütten nebst Gärten, deren Besitzer dem Gutsherrn einen jährlichen Zins und Handrohnen leisten müssen.“

Noch geringer als der Kossäth ist der Häusler, Käthner oder Bübner, denn er hat nicht einmal mehr eine, wenn auch kleine

Ferner heißt es bei von Thile, *Churmärkische Contributions- und Schoß-Einrichtung*, Halle und Leipzig 1768, S. 136, daß das eigentliche Kossäthenland alljährlich besäet wird. Also lag es nicht auf der Flur, stand außerhalb der Dreifelderwirthschaft, die kein alljährliches Besäen zuläßt.

Nach von Thile, a. a. O. S. 88, giebt der Kossäthe (wie Küfter, Müller, Hirt, Schäfer, Schmied, Fischer) Siebelschoß, während der Bauer Hufenschoß giebt; das heißt: beim Kossäthen ist, daß er ein Haus besitzt, maßgebend; er hat keine Hufe, also auch kein auf der Flur liegendes Feld wie der Bauer — sonst würde er danach besteuert. Er ist zwar Landwirth (was ihn vom Küfter u. s. w. unterscheidet), aber nicht Bauer; er ist auch nichts weiter als Landwirth (nicht etwa wie der Schmied zugleich Handwerker), aber doch nicht Bauer.

Allerdings hat der Kossäth oft auch Hufen (von Thile, a. a. O. S. 136). Dann versteht es sich auch von selbst, daß er davon Hufenschoß entrichtet; aber Hufen hat er nur nebenbei, sie sind ihm gelegentlich bei Neueintheilungen zugelegt, sie machen nicht das Wesentliche aus, wie man aus dem Sage erfieht, daß der Kossäth als solcher Siebelschoß, nicht Hufenschoß giebt.

In den Vorschlägen des Herrn von Böhn (vergl. Beilagen am Schluß des vorliegenden Bandes) heißt es über die Gemengelage in Pommern: daß bald ein Hoffstück, bald ein Stück einer Bauerhufe, bald eine Kossäthenkavel neben einander liegen. Hier sind also die Acker des Gutsherrn und der Bauern den Kossäthenkaveln gegenüber gestellt. Kavel ist umgrenztes (abgestecktes oder sogar umzäuntes) Land; es wären also hier Feldgärten zu verstehen, die nicht an das Haus anzustoßen brauchen, sondern auch als Inseln in der Flur liegen können.

Der überaus sorgfältige A. F. Nibel sagt (*Die Mark Brandenburg im Jahre 1250*, Berlin 1832, S. 251): „Unter eigentlichen Kossäthen im heutigen Sinne können wir nur diejenigen Landwirthe verstehen, welche ein Ackerwerk besitzen, was zu klein ist, um Wagentienste davon zu leisten, dennoch aber mehr einträgt, wie der Kossäth zu seinem Unterhalte bedarf, weshalb er davon Zins und andere Abgaben und Handdienste leisten muß.“ Hier ist also nur die kleine Landwirthschaft betont (denn auf die Dienste und Abgaben kommt es hier nicht an). Darauf werden Beispiele angeführt von Kossäthen, die theils ganze, theils getheilte Hufen inne hatten, und S. 254 wird erkannt, daß Kossäthen mit Hufenbesitz eine spätere Bildung sind. Dann heißt es S. 256: „Eine zweite Klasse von Kossäthen, die wir heute nur mit dem Namen von Hausleuten oder Einliegern belegen würden, und damals auch Gärtner genannt wurden, waren nur Besitzer von einem Kotten oder Rathen mit einem Garten oder einer kleinen Worth, ohne alles Ackerwerk.“ Hier ist Nibel dem wahren Sachverhalt sehr nahe gekommen. Er

Wirthschaft, die ihn beschäftigen und ernähren kann: er hat neben seinem Hause oder Rathen (der Ausdruck Bude scheint nicht vorzukommen) eben nur einiges Land, das ihm vielleicht zur Haltung einer Kuh ausreicht, und er muß, wenn er nicht Noth leiden will, andere Erwerbsquellen zu Hilfe nehmen.

Außerordentlich mannigfaltig sind die Besitzrechte der bäuerlichen Bevölkerung. Um hier einigermaßen zur Klarheit zu kommen, halte man zunächst dies im Auge, daß nicht alles, was heut zu Tage Bauer heißen würde, für unsere Betrachtung erheblich ist, sondern nur der zu befreiende Bauer, das heißt derjenige Bauer, der in gutherrlichen Verbande war. Daneben aber gab es auch solche, die außerhalb jenes Verbandes lebten, Freibauern im eigentlichen Sinne. Das wichtigste Beispiel derselben sind die Kölmer in der Provinz Preußen, theils in Dörfern bei einander wohnend, theils in Einzelhöfen angesiedelt, seit den Zeiten des deutschen Ordens mit bestem Besitzrecht ausgestattet, das seinen Namen von der Stadt Kulm und ihrem Rechte hernahm. Sie werden den Eigenthümern gleich geachtet, wenn auch ein geringer Zins an die Domänenkammer zu zahlen war, den man als Reallast, ruhend auf Eigenthum, auffassen darf. In einem gutherrlichen Verbande standen sie nicht (wenn auch in einem schwachen grundherrlichen), denn sie haben keine Beziehung zu einer Gutswirthschaft. Sie sind sogar mitunter selbst Gutsherren, wenn auch nicht zu abligen Rechten, wie

hat Unrecht darin, daß er diese Kossäthen mit den Häuflern und Einliegern zusammenwirft, denn der Kossäth ist immer noch ein Landwirth (was Häufler und Einlieger nicht sind), obgleich seine Landwirthschaft nur auf Gärten (Hausgärten) oder Wörthen (Feldgärten) beruht, hat also Ackerwerk, nur kein bäuerliches; und es ist hier nicht eine Abart, sondern es ist der eigentliche Kossäth geschildert. —

Was Wörthen sind, sagt am besten A. Thaer, *Annalen des Ackerbaus* Bd. V (1807) S. 674: „Auf unseparirten Gütern haben die Wörden durch ihr Gartenrecht und durch die Befreiung von der gemeinschaftlichen Befügung einen entschiedenen und sehr großen Vorzug. Aber auf separirten und von allen Servituten freien Gütern hat der sämmtliche Acker das Gartenrecht und wird in der Hinsicht den Wörden völlig gleich.“

man daraus sieht, daß sie untergebene Bauern haben können, freilich nicht unterthänige Bauern, sondern nur solche, die ihren Besitz von einer Verleihung durch den Rölmer ableiten. Stets werden die Rölmer, obgleich sie bäuerlich, sowohl nach dem Umfange als nach den Sitten wirthschaften, ebensosehr vom Adelstande als vom Bauernstande geschieden; im Heer verwendete man ihre Söhne mit Vorliebe als Unteroffiziere, während der gewöhnliche Bauernsohn zum Gemeinen bestimmt war.

Ganz ähnlich war das Verhältniß der Lehnshulzen in Schlessien, die ebenfalls, obgleich unadlig, nie als Bauern bezeichnet werden und auch mitunter von sich abhängige Bauern hatten<sup>1)</sup>; auch in Pommern kommen Freischulzengüter vor, die ein dem Eigenthum ähnliches Besitzrecht hatten<sup>2)</sup>.

Alle diese vornehmen Bauern, die ja auch damals gar nicht zu den Bauern gerechnet wurden, und die sich stets nur eingestreut in der Masse der eigentlichen Bauern fanden, stehen unsrer Betrachtung fern, indem wir nur den gutherrlichen Bauer im Auge haben.

Da ist es nun allerdings für den Ueberblick sehr störend, daß es für die gutherrlichen Bauern kein einheitliches Besitzrecht giebt, aber es ist eine Thatsache, mit der wir zu rechnen haben.

Es lassen sich mit Bestimmtheit drei Klassen von Besitzrechten der gutherrlichen Bauern angeben; wobei noch an den wichtigen Umstand zu erinnern ist, daß die Eintheilung nach dem Besitzrechte gar nichts zu thun hat mit der Eintheilung nach der Größe des Besitzes. Es kann Rätbner, Büdner und Häusler mit sehr gutem Besitzrecht und Vollbauern mit sehr schlechtem Besitzrecht geben. Auch ist das Besitzrecht nicht einmal

<sup>1)</sup> Die von Rölmern oder auch von Lehnshulzen abhängigen Bauern waren sogar regulirbar, vergl. Deklaration vom 29. Mai 1818, Artikel 6.

<sup>2)</sup> Vergl. die von Hering so vorzüglich erzählte Geschichte, von dem Gute, dessen Bauern eingezogen wurden; da blieben die Acker des Schulzengutes übrig, auf der Flur zerstreut „wie die Inseln der Sübsee“; denn sie waren in der Gemengelage und das bessere Besitzrecht schützte sie. Hering, Agrar. Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 100.

für die Bauern desselben Gutsbezirks nothwendig dasselbe<sup>1)</sup>. Doch findet allerdings meist eine gewisse Aehnlichkeit in den einzelnen Landestheilen statt.

Zur ersten Klasse gehören die Erbpächter und die Erbzinsleute; sie werden mit den bäuerlichen Eigenthümern, die es auch gab, die aber wohl selten oder nie in gutscherrlichem Verbande waren, von der Gesetzgebung zusammengefaßt, da das Erbpacht- und Erbzinsverhältniß (bis zum Jahr 1850) als ein hinreichend gutes galt, an welchem also nichts weiter zu regeln war, soweit eben das Besizrecht selbst in Frage kam. Mitunter wird sogar Eigenthum als oberer Begriff behandelt, der in sich faßt: Eigenthum im engern Sinne, Erbpacht- und Erbzinsverhältniß. Bei allen den drei vorwiegend „guten“ Besizrechten kommen Reallasten vor, und insbesondere kommt es bei Erbpacht- und Erbzinsgütern vor, daß darauf die Reallast ruht, dem Grundherrn Dienste zur Bestellung seiner Gutswirthschaft zu leisten.

Der Landestheil in Preußens älteren östlichen Provinzen, wo vorwiegend Bauern mit Besizrecht der besten Art vorkommen, ist Niederschlesien, also der Theil von Schlesien, in welchem die deutschen Ansiedlungen wie eine breite Brücke von Sachsen her nach Polen hinüber reichten; etwas weiter abwärts an der Oder, schon fast bei Frankfurt, liegen die Kreise Krossen und Züllichau, wo die Domänenbauern<sup>2)</sup> bereits Eigenthümer waren, und ebenfalls wohl auch die meisten Privatbauern<sup>3)</sup>: wodurch jene Brücke noch verbreitert wird; die genannten Kreise gehörten früher zu Schlesien.

In der zweiten Klasse der gutscherrlichen Bauern stehen die Laffiten oder Laffbauern. Die Kürze erfordert, daß diese Bezeichnung, die in der Gesetzgebung geflissentlich vermieden wird,

<sup>1)</sup> Vergl. das Beispiel II 133 (so soll der Zweite Theil des vorliegenden Werks bezeichnet werden), wo unerblische Laffbauern neben Erbbauern erwähnt werden.

<sup>2)</sup> Vergl. II 126.

<sup>3)</sup> Vergl. bei Reizen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. IV S. 290 die geringe Zahl der Regulirungen.

wieder in ihr Recht eingesezt werde: im Leben und bei den Schriftstellern hat sich das Wort ohnehin lebendig erhalten. Laffit ist derjenige<sup>1)</sup>, welchem ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse, dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile eingeräumt ist, worüber er in der Regel nicht frei verfügen kann, ohne Unterschied, ob der Besizer ein Recht zur Vererbung der Grundstücke habe oder nicht. Also dem Laffiten ist ein eingeschränktes Nutzungsrecht auf fremde Grundstücke eingeräumt. Die dem Eigenthümer vorbehaltenen Vortheile sind: Dienste, Leistungen und Abgaben. Das Nutzungsrecht muß nicht, doch kann es erblich sein; alsdann ist aber die Verfügung von Todes wegen doch nicht frei, indem der Eigenthümer wegen der Wahl des Erben mitzureden, ja sogar zu bestimmen hat, welches Kind des Nutznießers Erbe werden soll.

Die vorbehaltenen Dienste sind meist Dienste für die gutherrliche Wirthschaft des Eigenthümers. Ist eine Bauernstelle auf diese Weise „ausgethan“, das heißt einem Nutznießer eingeräumt, so haben wir es mit einem Laffbauern zu thun; aber auch Kossäthen und noch kleinere Leute können so und pflegen auf diese Weise zu besitzen.

Das preussische Landrecht (Erster Theil, Titel 21, Abschnitt 4) handelt von diesem Besitz etwas flüchtig, indem es für den Fall, daß schriftliche Verträge fehlen, auf die Provinzialrechte verweist, um den Inhalt des Rechtsverhältnisses zu beurtheilen.

Gegenüber dem schwankenden Sprachgebrauch, wonach oft unter Laffbesizern nur die nicht erblichen, bald auch nur die erblichen oben geschilderten Nutznießer verstanden werden, heben wir hervor, daß „Laffbesiz“ beides zugleich umfassen soll. Es sind also die erblichen und die nicht erblichen Laffiten noch ausdrücklich zu unterscheiden.

Eine zeitliche Grenze für das Nutzungsrecht der unerblichen

<sup>1)</sup> Dönniges, Die Land-Kulturgesetzgebung Preußens, Bd. I (1843) S. 257.



Lassiten ist im Allgemeinen Landrecht (und daher auch bei Dönniges) nicht angegeben. Dieser Umstand wäre also nach den Provinzialrechten aufzuklären. Die Regel ist lebenslängliche Nutznießung.

Der erbliche Lassit ist von dem Erbpächter zu unterscheiden; der unerbliche Lassit von dem Zeitpächter.

Der Lassit ist nicht als solcher bereits Gutsunterthan; er darf das Gut zurückgeben: „Der Besitzer welcher kein Unterthan ist, kann das Gut, wenn er demselben ferner vorzustehen sich nicht getrauet, dem Grundherrschaft zurückgeben“, sagt das Allgemeine Landrecht<sup>1)</sup>. Thatsächlich trifft es sich allerdings meist so, daß die Lassiten Unterthanen sind und deshalb nicht zurückgeben dürfen.

Ueber die Verbreitung dieses Verhältnisses läßt sich nichts mit Sicherheit behaupten; stillschweigend nehmen Viele an, daß der größte Theil der gutherrlichen Bauern Lassiten waren, sowie auch der größte Theil der kleinen Leute, in Privatgütern wie auf Domänen, wenn wir Niederschlesien ausnehmen. Im Kern der Mark Brandenburg findet man sehr viele erbliche Lassiten; in Oberschlesien, in der Neumark (also gegen Pommern hin), in der Uckermark (gegen Mecklenburg hin), in Pommern findet man hauptsächlich unerbliche Lassiten; ebenso in Preußen, doch ist, wie gesagt, keine Gleichförmigkeit vorhanden, und eingestreute bessere Besitzrechte sind fast überall in erheblicher Zahl nachweisbar.

Wir kommen zur dritten und letzten Klasse: die gutherrlichen Bauern können endlich auch Pächter sein; und zwar Pächter mit bestimmter Dauer der Pacht, wobei man sich nach dem Wirthschaftssystem richtet, sodaß z. B. bei der Dreifelderwirthschaft die Pachtjahre durch die Zahl drei, bei Vierfelderwirthschaft durch die Zahl vier theilbar sind. Zwar ist eigentlich das Pachtrecht nicht mehr Bauernrecht; und der Pächter würde, rein rechtlich betrachtet, nicht mehr Bauer sein; aber er ist Bauer seiner Betriebsweise und Lebensart nach, was für uns nicht

<sup>1)</sup> § 648 des angeführten Titels.

minder wichtig ist als das Recht, und die Gesetzgebung, welche die Besitzrechte neu ordnet, erstreckt sich mit auf die bäuerlichen Pächter, d. h. auf die Pächter, bei denen noch ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß erkennbar ist. Der Pächter hat in der Regel einen schriftlichen Vertrag, worin die Pachtbedingungen klar aufgezeichnet stehen; während der Laffit sehr häufig nur nach Gewohnheitsrecht auf seinem Gute sitzt, obgleich auch bei ihm (wie auch beim Erbpächter und Erbzinsmanne) Hofbriefe vorkommen, in denen aber wohl meist nur die auf dem Besitz ruhenden Lasten und nicht der ganze Inhalt des rechtlichen Verhältnisses aufgezeichnet war. Das Vorhandensein schriftlicher Verträge beim eigentlichen Pächter ist so hervorstechend, daß es mitunter gerabezu als Kennzeichen angeführt wird<sup>1)</sup>.

Sehr hinderlich ist das Schwanken des Sprachgebrauchs: häufig wird sogar im amtlichen Verkehr der Ausdruck Pächter in so weitem Sinne gebraucht, daß die Laffiten mit eingeschlossen sind<sup>2)</sup>; wie ja auch verwirrender Weise mitunter die Erbpächter und Erbzinsleute zu den Eigenthümern gerechnet werden oder wenigstens, was noch häufiger vorkommt, die Verleihung zu Erbzins und Erbpacht als eigenthümliche Verleihung bezeichnet wird<sup>3)</sup>.

Die Leistungen, die der gutsherrliche Bauer dem Gutsherrn schuldet, sind sehr mannigfaltig. Es kommen Naturalabgaben vor, wie Eier, Hühner, gesponnenes Garn, doch sind sie ohne große Bedeutung; auch Geldabgaben, ebenfalls in jährlicher

<sup>1)</sup> Vergl. II 379; da heißt es, man wolle die Regulirbarkeit den Bauern entziehen, die auf schriftlichen Vertrag angenommen sind; gemeint sind die Pachtbauern.

<sup>2)</sup> So ist wohl die Stelle II 109 zu verstehen: „so lange der Bauer sich noch als Pächter des Grundes betrachtet“, die ich dort irrthümlich aufgefaßt habe; daß übrigens bei Domänenbauern sogar nach 1777 noch das eigentliche Pachtverhältniß vorkommt, bleibt wahr, denn es ergibt sich aus der ganz deutlichen Stelle II 198: „den Zeitpachtbauern beabsichtigen wir . . . gleichfalls Eigenthum zu verleihen“.

<sup>3)</sup> Vergl. II 121 über die gedruckten Formulare der Erbverschreibungen.

Wiederkehr, finden sich, aber nur bei den eigentlichen bäuerlichen Pächtern sind sie von erheblichem Betrage.

Der ganze Nachdruck liegt vielmehr auf den Diensten, die der Bauer zu leisten hat, und zwar zu leisten hat als Entgelt für den Besitz: mit diesen Diensten führt der Gutsherr zum größten Theil seine Wirthschaft. Der Gutsherr lebt nicht vom Bezug der Renten, die seine Bauern ihm schulden, sondern er ist selber Landwirth, hat einen ausgedehnten, weit über den bäuerlichen hinausgehenden Betrieb, lebt vom Ertrage des bewirthschafteten Gutes und bezieht vom Bauer im wesentlichen nicht Geld und nicht Früchte, sondern — Arbeit, die erst in dem Einkommen aus der Wirthschaft verzehrbare Form annimmt.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß ist seinem innersten Sinne nach ein Arbeitsverhältniß, das besondere Arbeitsverhältniß jener Zeit für den landwirthschaftlichen Großbetrieb.

Die Dienste sind ihrer Art nach sehr verschieden. Sie zerfallen vor allem in Spanndienste und Handdienste. Spanndienste leistet der Bauer, der eine spannfähige Nahrung, eine Bauernstelle hat, zu deren Betrieb Spannvieh gehört; in der Regel macht ein Gespann, d. h. nicht nur ein Zugthier, sondern ein Paar Zugochsen oder Zugpferde, den Hof spannfähig, doch herrscht hierin örtlich manche Verschiedenheit. Der Bauer, der nur ein Zugthier oder gar keines hält, leistet Handdienste.

Beiderlei Dienste werden, jedoch mehr im Leben als in der Gesetzgebung, auch Frohnen genannt; in der Provinz Preußen heißen sie Scharwerk; da wo die Bevölkerung slavisch ist, heißen sie Robot (zu deutsch Arbeit); manchmal hat sich dies slavische Wort auch in jetzt ganz deutschen Gegenden als Fremdwort erhalten.

Die Dienste braucht der Bauer nicht in Person zu verrichten; es genügt, daß sie von seiner bäuerlichen Stelle aus verrichtet werden. Darüber kann nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht kein Zweifel sein, denn es heißt daselbst<sup>1)</sup>, wo von den Diensten der Untertanen die Rede ist: Es steht dem Untertanen

<sup>1)</sup> Zweiter Theil, Titel 7, § 353.

frei, ob er die Hofarbeit selbst verrichten oder durch tüchtiges Gesinde oder diensttaugliche Kinder leisten wolle. So wird es auch vor dem 1. Juni 1794, an welchem Tage das Landrecht Geltung erhielt, gewesen sein.

Also der im Besitz eines Bauern- oder Kossäthengutes befindliche Bauer braucht die Frohne nicht persönlich zu verrichten; ebensowenig der bäuerliche Pächter, der sehr häufig vertragsmäßig Dienste leistet.

Thatsächlich leistet der größere Bauer die Spanndienste nie selbst; der kleinere mag es zuweilen thun; der Kleinste, der nur zu Handdiensten verpflichtet ist, mag wohl häufig oder immer selber zu Hofe kommen.

Der Spanndienst ist übrigens so zu verstehen, daß mit dem Gespann auch die zur Bedienung nöthige Person gestellt wird. Auch kommt es vor, daß der spannpflichtige Hof auch noch Handdienste leisten muß.

Das Maß der Frohnen ist sehr verschieden; mitunter, jedoch seltner, ist die Bestellung bestimmter Ackerflächen vorgeschrieben (Planscharwert); häufiger wird gesagt, wieviel Zeit in Frohne gebient werden soll; ist Werk oder Zeit bestimmt, so sind es gemessene Frohnen; ist keines von beiden bestimmt, so hat man ungemessene Frohnen. Die nach Zeit gemessenen Frohnen werden in wöchentlichen Arbeitstagen, seltener in jährlichen Arbeitstagen angegeben.

Gemessene Frohnen walten vor in den westlichen, ungemessene in den östlichen Theilen der von uns betrachteten Provinzen. Der Versuch die ungemessenen Frohnen ganz zu beseitigen ist oft gemacht worden; gelungen ist er nur für die Domänen, nicht aber für die Privatgüter, da die Durchführung der „Urbarien“, d. h. der Aufzeichnung und Mäßigung der bäuerlichen Lasten und insbesondere der Frohnen, bekanntlich unmöglich war<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Ordnung des Dienstwesens auf den Domänengütern und die Versuche zur Einführung von Urbarien auf den Privatgütern sind nicht mit in den zweiten Theil dieser Schrift aufgenommen, da derselbe nur von der völligen Umgestaltung des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses handelt.

Die Frohnen sind theils Ackerdienste, theils Baudienste, theils Burgdienste, theils Forstdienste<sup>1)</sup>.

Die feudale Bezeichnung Burgdienst ist das Gegenstück auf bäuerlicher Seite für den Ausdruck Rittergut auf Seiten des Grundherrn.

Der Gutsherr hat Unterthanen, das sind Leute hörigen Standes, im Gegensatz zu freien Leuten. Uebrigens ist nicht jeder Eigenthümer eines größeren Gutes schon als solcher fähig Herr über Unterthanen zu sein, es sind vielmehr größere Güter, sogar mit Lässiten denkbar, deren Eigenthümer nicht „Gutsherren“, deren Bauern nicht „Unterthanen“ sind. Nur die Besitzer von „Rittergütern“, wozu die Domänengüter stillschweigend gerechnet werden, können in der Regel Unterthanen haben, und Bürgerliche können in der Regel keine Rittergüter besitzen. Gutsherr kann also außer dem König in der Regel nur ein Ablicher oder eine Korporation sein. Wer im Gutsbezirk wohnt, ist nicht schon deshalb, ist aber doch, wenn er zu der ländlichen Bevölkerung gehört, in der Regel Unterthan.

Nicht die Bauern allein, sondern auch die übrige ländliche Bevölkerung pflegt unterthänig zu sein — aber nicht überall<sup>2)</sup>.

Die Unterthänigkeit hängt nicht vom Besitz ab<sup>3)</sup>, ebenso wenig von dem Besitzrecht; d. h. es giebt Unterthanen, die gar keinen ländlichen Besitz haben; es giebt Unterthanen, die ihren

---

Auch findet sich darüber genug bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Leipzig 1878 ff., und bei L. Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts, Breslau 1884.

<sup>1)</sup> Vergl. II 122.

<sup>2)</sup> In der Provinz Preußen gab es z. B. in Samland adlige Güter ohne Erbunterthanen: II 105.

<sup>3)</sup> Das Allg. Landrecht im Zweiten Theil, Titel 7, § 88 redet zwar auch von „Gutsunterthanen“, welche diese Eigenschaft nicht vermöge ihres Standes, sondern nur vermöge des Besitzes eines der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstücks haben. Im § 89 werden dieselben aber persönlich freie Dorfeinwohner genannt: sie sind also wohl nicht Unterthanen, sondern heißen nur so.

Besitz sogar zu Eigenthum haben, oder zu Erbpacht, oder Erbzinsrecht, zu laßtitischen Rechten oder zu Pachtrecht.

Die Unterthänigkeit, unabhängig wie sie ist vom Besitz des Unterthanen, hängt dagegen ganz und gar davon ab, daß der Herr ein Gut besitzt, worauf diese Verfassung herrscht: sie ist also keine rein persönliche Abhängigkeit vom Herrn.

Man kann übrigens als Angehöriger des Bürger- und Bauernstandes sich in einem Dorfe niederlassen ohne Unterthan zu werden; alsdann ist man Schutzunterthan oder Einlieger.

Die Standeseigenschaft der Unterthänigkeit pflanzt sich auf die Kinder fort. Freie, wenn sie bäuerlichen oder bürgerlichen Standes waren, können auch durch Vertrag unterthänig werden. Wenn ein Bauer bisher nicht Unterthan war, aber ein „zur Unterthänigkeit verhaftetes“ Gut, d. h. wohl ein Gut, welches bis dahin von Unterthanen besessen war, ohne Vorbehalt, und zwar schriftlichen, seiner persönlichen Freiheit übernimmt, der wird unterthänig (offenbar weil die Uebernahme eines solchen Gutes als Erklärung des Willens, unterthänig zu werden, aufgefaßt wird).

Die Gutsherrschaft ist schuldig sich ihrer Unterthanen in Nothfällen werththätig anzunehmen; sie muß den nicht angefahrenen Gelegenheit zum Unterhalt verschaffen, oder ihnen die Erlaubniß geben auswärts ihr Brod zu verdienen; sie darf die Lasten der Unterthanen nicht willkürlich erhöhen.

Dagegen sind die Unterthanen vor allem Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Dann im besondern dürfen sie das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung der Grundherrschaft nicht verlassen, sie sind „an die Scholle gebunden“; dafür aber dürfen sie auch nicht für sich veräußert werden, wohl aber wechseln sie mit dem Gute den Herrn. Entwichene Unterthanen werden zurückgefordert. Heirathen dürfen die Unterthanen nur mit Erlaubniß der Herrschaft, doch darf diese Erlaubniß rechtlich nur aus einigen aufgezählten Gründen verweigert werden. Die Unterthanen dürfen nur mit gutsherrlicher Erlaubniß ein bürgerliches Gewerbe erlernen. Alle Unterthanen-

Kinder sind verpflichtet bei ihrer Herrschaft auf Verlangen derselben als Gefinde zu dienen, doch so, daß die Eltern dadurch nicht zu sehr der Hülfe beraubt werden: z. B. einzige Kinder darf die Gutsherrschaft nicht zum Dienst heranziehen. Dieser Gefindebedienst ist eine persönliche Last und hat mit den Frohnen nichts zu thun, die ja nur von Bauernhöfen geschuldet werden.

Diejenigen Gutseinwohner, welche sich als Tagelöhner nähren, sind ebenso persönlich verpflichtet, vorzüglich der Gutsherrschaft zu dienen. Dies gilt für Unterthanen, aber es gilt auch für Einlieger<sup>1)</sup>.

Die Gutsherrschaft hat über das Gefinde ein mäßiges Züchtigungsrecht; auch unterthänige Wirth, d. h. Inhaber von bäuerlichen Stellen, kann sie durch mäßige Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, doch muß sie bei der Untersuchung die Dorfgerichte zuziehen.

Der Unterthan hat endlich die Pflicht, eine ihm übertragene bäuerliche Stelle anzunehmen<sup>2)</sup>, und darf eine lassitische Stelle nicht ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft aufgeben<sup>3)</sup>. Er ist also gezwungen, auf Verlangen der Herrschaft Bauer zu werden oder Bauer zu bleiben; denn der Unterthan ist zum Dienen da; sei es daß er, dem Kindesalter entwachsen, als Gefinde dient; sei es daß er, weil ohne Grundbesitz, um Lohn arbeitet; sei es daß er, mit einer Stelle versehen, Spann- und Handdienste als Frohnen leistet<sup>4)</sup>. —

<sup>1)</sup> Vergl. § 118 und 182 des 7. Titels des Zweiten Theils des Allg. Landrechts.

<sup>2)</sup> Vergl. II 175; auch II 172; ferner § 181 des A. L. R. a. a. D.

<sup>3)</sup> § 300 des A. L. R. a. a. D.

<sup>4)</sup> Der häufig vorkommende Zwang für die Einfassen eines Gutbezirks, ihr Getreide auf der gutsherrlichen Mühle mahlen zu lassen und das Bier und den Branntwein aus der gutsherrlichen Brauerei und Brennerei zu beziehen, sei nur beiläufig erwähnt, wegen der Bestimmung von 1808, daß die neu einzurichtenden Bauernstellen auch frei von Mühlen- und Getränkezwang sein sollen (II 206 unten).

Der geschilderte Zustand der Bauern im Osten, besonders in den schlechteren Gegenden, wird häufig als Leibeigenschaft bezeichnet; durchgehend in Hinterpommern, häufig auch sonst. Hier muß man sich aber durchaus verständigen, um Verwechslungen auszuschließen.

Leibeigenschaft ist zunächst der deutsche Ausdruck für Sklaverei und hat in diesem Sinne als Kennzeichen: der Leibeigene kann nicht für sich selbst Vermögen erwerben (er erwirbt es dem Herrn); und der Leibeigene kann, wie eine Sache, veräußert werden. Dies ist jedenfalls nicht der Zustand, in welchem sich die Masse der Bauern, selbst nicht in den schlimmsten Gegenden befindet: die Unterthänigkeit der Bauern ist weder aus Sklaverei hervorgegangen, noch hat sie die genannten Züge der Sklaverei. Im großen und ganzen ist auch die Unterthänigkeit in ihrer härtesten Gestalt doch immer von der Art, daß der Bauer einen Zuehör zum Gute bildet und also nur mit dem Gute, nicht als Mensch schlecht hin, veräußert werden kann; und daß er zwar nicht immer seine häuerliche Stelle, stets aber, was er an fahrender Habe darüber hinaus erwirbt, an die Seinigen vererben darf.

Allerdings kommen vereinzelte Züge der wahren Leibeigenschaft vor. Selbst auf Domänen in Brandenburg finden sich ums Jahr 1719 Bauern, „deren Person und Vermögen dem Herrn zugehört und die nicht sich, sondern dem Herrn erwerben“; und der Schriftsteller, welcher die Verhältnisse in der Mark Brandenburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts schildert, Müller, in seiner *Practica civilis*, führt die Leibeigenschaft strengsten Sinnes in seinem Werke an<sup>1)</sup>.

Auch giebt es Fälle in Ostpreußen, die, wenn nicht auf rechtlich bestehende, so doch auf thatsächlich durchgeführte Leibeigenschaft schließen lassen: der Herr sucht sich bei Sterbefällen in Besiß des Privatvermögens zu setzen, was, da nicht in allen Fällen die Obrigkeit eingeschritten sein wird, wohl häufig durchgeführt wurde<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. II 15 u. 21.

<sup>2)</sup> In einem Aktenbände des General-Direktoriums „Ostpreußen; Leib-



Dies erinnert an das benachbarte Polen. In einem Gutachten des westpreussischen Domänen-Beamten Bolte über die Abstellung des Scharwerks, 1801, heißt es: „In Süd- und Neustpreußen war es auf den adligen Gütern ehedem kein seltener Fall, daß der Gutsbesitzer den wohlhabenden Bauern ganz Alles nahm, was er hatte, um sich dadurch zu bereichern und dann wieder einen seiner Hoffnechte in den Hof hineinsetzte<sup>1)</sup>.“

In Bezug auf Pommern könnte man vermuthen, daß dort Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne vorgekommen sei, denn die Stände sagen 1763, daß ihre Bauern „nicht bloße Untertanen, sondern wirkliche Leibeigene seien<sup>2)</sup>“. In den folgenden Worten aber wird unter den Kennzeichen keines der unsrigen aufgeführt, weder Veräußerung von Leuten ohne Land, noch Unfähigkeit eines Vermögen zu erwerben. Auch der genau bekannte Zustand der

---

eigenschaft; Spezialfälle“ sind unter andern folgende Sachen, die bis an den König kamen, verzeichnet:

Fol. 64. Eine Bittschrift, vom 8. Dez. 1746, wird dem König eingereicht vom Schneidermeister Ludwig Schwarz in Königsberg.

Der Bittsteller erzählt, daß der Edelmann, welcher das Gut, worauf Bittsteller geboren ist, gekauft hat, des Bittstellers Vater sowie ihn selbst wegen Leibeigenschaft angreife, worüber der Vater aus großer Aergerniß gestorben sei. Da habe nun der Edelmann die Verlassenschaft an sich gezogen, so daß die Kinder nicht das Geringste bekommen haben. Den Bittsteller selber hat dann der Edelmann beim Königsberger Magistrat verklagt, worauf derselbe einen siebenzehntägigen Arrest auf der Hauptwache hat aushalten müssen, da er sich weigerte, das Loslassungsgeld zu bezahlen.

Nach längerer Verhandlung wird entschieden, daß der Bittsteller Königsberger Bürger bleibt, aber 100 poln. Gulden Loslassungsgeld bezahlen muß.

Fol. 73. Der Leibeigne eines Edelmannes erzählt, daß der Edelmann eine Erbschaft von 1000 Gulden an sich behält, nichts herausgeben will, sondern die Erben mit Prügeeln abweist und mit ewigem Zuchthaus bedroht, indem er zu sagen pflegt: „Du Hund, das Hemb auf deinem Leibe gehört mich.“

Da es eine Justizsache ist, wird es an das Hofgericht abgegeben.

<sup>1)</sup> Vergl. Schlesiſche Registratur pars XI, sectio V, Nr. 36, Akten betr. Relution des Naturaldienstes der Amtsunterthanen, fol. 53 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. II 55.

pommerischen Domänenbauern<sup>1)</sup> ist von Leibeigenschaft in diesem Sinne weit verschieden. Freilich versprechen im Jahre 1763 die Stände dem König: künftig solle, was der Bauer über die Hofwehr besitzt, sein eigen sein; sobald man denken könnte, früher sei es nicht so gewesen. Indessen hatten die Stände damals allen Grund, sich den Anschein zu geben, als wenn sie ein Zugeständniß machten; denn es handelte sich darum, die Hauptsache, nämlich die Unerblichkeit der Bauerngüter, zu sichern. Daher scheint es wohl auch vorher nicht anders gewesen zu sein, als die Bauernordnung vom 30. Dezember 1764 (Titel III § 1) sagt: „Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigenen Sklaven sind, die da verschenkt, verkauft oder als res in commercio traktirt werden könnten und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frei disponiren können und auf ihre Kinder vererben; so ist doch dagegen auch außer Streit, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, (wo nicht in einigen Dörfern ein Anderes durch Kaufkontrakte oder sonst ausdrücklich festgesetzt ist) der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören<sup>2)</sup>.“

Mithin sind die Fälle wahrer Leibeigenschaft nur ganz vereinzelt.

Der auf dem Gebiet des preußischen Staates so häufige Zustand der uneigentlichen „Leibeigenschaft“ ist ein ganz anderer: es ist die Verbindung von Gutsunterthänigkeit (die ja auch bei den besten bürgerlichen Besitzrechten mitunter gefunden wird) mit unerblich-lässlichem Besitzrecht in Bezug auf das Land — sei der Besitz nun lebenslänglich oder willkürlicher Kündigung unterworfen.

<sup>1)</sup> Vergl. II 22 u. 23.

<sup>2)</sup> Uebrigens wird von einem Kenner zum Jahre 1764 die Bemerkung gemacht: „Es waren damals noch nicht 50 Jahre verflossen, seit ein Pommerischer Edelmann eine ganze Bauern-Familie gegen eine Koppel Jagdhunde vertauscht hatte.“ Vergl. Hering, Die Agrarische Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 28.

In diesem Sinne wird insbesondere von den preussischen Königen das Wort gebraucht, wenn sie die „Leibeigenschaft“ abschaffen wollen, und in diesem Sinne wird in Folge dessen das Wort auch von uns gebraucht.

Es giebt also drei Abstufungen für die Abhängigkeit der Bauern: Gutsunterthänigkeit (Zwangsgesindebienst, Gebundenheit an die Scholle, Heirathsunfreiheit) bei erblichem Besitz; ferner: Gutsunterthänigkeit mit unerblich-lasstitischem Grundbesitz oder Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinn; endlich, jedoch nur spurenweise und wohl widerrechtlich vorkommend: wirkliche Leibeigenschaft, d. h. Gebundenheit an die Person des Herrn, Unfähigkeit zum Erwerb beweglichen wie unbeweglichen Vermögens.

Die uneigentliche Leibeigenschaft findet sich als üblichste Verfassung in Pommern, Preußen und Oberschlesien; ferner in der Uckermark und Neumark; in den innern Theilen der Mark Brandenburg feltner; in Niederschlesien gar nicht.

## § 2. Aeltere Geschichte.

Die Geschichte des Ritterguts läßt sich trotz einiger Dunkelheiten im einzelnen doch in ihren Hauptzügen deutlich genug erkennen. Man muß dabei in die Zeiten zurückgehen, als die Besiedelung der Länder rechts der Elbe durch Deutsche sich dem Abschluß näherte, also etwa bis zum Jahre 1250, und der wichtigste, für das Verständniß der Sache Ausschlag gebende Umstand ist der, daß es damals zwar Bauern, und auch Ritter gab, daß aber ein Rittergut im späteren Sinne des Wortes noch nicht vorhanden war.

Die Dunkelheit in der Entwicklung liegt eigentlich nur ganz am Anfang, und betrifft durchaus nur die Frage, wie die Grundherrschaft entstanden ist und wie insbesondere der Ritter zum Grundherrn wurde. Dagegen ist die zweite Stufe der Entwicklung, wie nämlich der Grundherr zum Gutsherrn wurde, völlig klar. —

Blicken wir zunächst auf das eigentliche Deutschland, links

der Elbe, zurück, so hat es bekanntlich auch da Grundherrschaft gegeben und zwar ist dieselbe auf zweierlei Weise entstanden: erstens, wo freie Bauerngemeinden angesiedelt waren, erhielten sie nachträglich einen Grundherrn; zweitens: der Grundherr ist an vielen Orten vor den bäuerlichen Ansiedlern vorhanden und ruft diese erst auf sein Herrschaftsgebiet herbei.

Da wo die Grundherrschaft nachträglich eintritt, pflegt man dies so zu erklären: der Bauer, bisher völlig frei, muß eben als freier Mann auch Kriegsdienst leisten; als die Feldzüge in der Zeit Karls des Großen sich weit hinaus erstreckten und lange dauerten, wird der Bauer dadurch erschöpft; er geräth in Schulden oder er wird gar durch Feinde, die von Osten her ins Land einbringen, geschwächt. Um seine wirthschaftliche Existenz zu retten, ergiebt er sich einem Grundherrn, das heißt er bekennt sich als abhängig von diesem; dadurch wird seine Freiheit gemindert, er wird hörig, und der Kriegsdienst wird ihm durch den Herrn abgenommen; sein Gut behält er zwar in den Händen, der Besitz also ändert sich nicht, wohl aber der Besitztitel: der Bauer erkennt an, daß er sein Gut vom Herrn zu Lehen trage. Ergiebt sich der Bauer einem geistlichen Grundherrn, z. B. einem Bischof oder einem Kloster, so erscheint ihm dies zugleich als ein gottgefälliges Werk.

Andererseits ist aber bei der spärlichen Besiedelung des Landes eine Menge von Boden unbesezt, große Strecken gebirgigen und waldigen Landes liegen noch unberührt. Daß solches Land einem Großen, sei er weltlich oder geistlich, zu Lehen gegeben wird, kommt häufig vor, und es tritt hier der Fall ein, daß der Grundherr zuerst da ist und der Bauer noch fehlt. Solches Land kann dem Herrn wenig nützen, wenn er nicht Ansiedler darauf setzt, die wieder, weil die Bevölkerung in den alt eingeseffenen Gemeinden wächst, von da leicht zu beziehen sind. Der Grundherr ruft also solche Bauern herbei und verleiht ihnen gleich von Anfang an das Land, das sie brauchen, um von den vorbehaltenen Abgaben (wohl wesentlich aus Früchten bestehend) mit den Thyrigen zu leben; da hat der Bauer also von Anfang an abgeleiteten Besitz.

Wie auch die Grundherrschaft entstanden sei, stets braucht der Grundherr Frohnhöfe, wo die Abgaben sich aufspeichern, und er zieht auf denselben umher, da er selbst, bei unentwickelten Straßen, leichter beweglich ist, als die Nahrungsmittel. —

Wenden wir uns zum neuen Deutschland, rechts der Elbe, so hebt die Geschichte zu einer Zeit an, in welcher die Grundherrschaft als Einrichtung den Deutschen längst geläufig war; wie denn auch der Markgraf, als Landesherr, sogleich in der Rolle des Grundherrn auftritt. Hier ist also nicht die Entstehung der Grundherrschaft als solcher zu erklären, sondern nur die Entstehung der kleineren Grundherrschaften.

Auch hiefür sind zwei Wege zu unterscheiden: die kleine Grundherrschaft (im Gegensatz zu derjenigen die der Landesherr von Anfang an in Anspruch nahm) erhebt sich nachträglich über bisher freie, nur vom Landesherren abhängig gewesene Bauern; oder, daneben herlaufend, der kleine Grundherr ist vor den Bauern dagewesen und zieht diese erst heran.

Im ersten Falle, d. h. bei nachträglich eintretender Grundherrschaft, ist aber im Osten die Art und Weise des Eintritts eine andere, entsprechend den inzwischen veränderten Zeitverhältnissen. Von ursprünglich bäuerlichem Kriegsdienst ist nicht mehr die Rede; die Kriegslast liegt schon von Anfang den Rittern ob. Es fallen also die Hauptgründe der Ergebung des Bauern in die Hörigkeit fort, und man hört überhaupt von einer solchen Ergebung nichts. Statt daß sich der Bauer dem Herrn anbietet, drängt sich vielmehr der Herr dem Bauern auf (was übrigens auch im Westen wohl nicht so unerhört ist).

Diese Bauern sind nach der Abstammung zu unterscheiden: ein großer Theil war niederdeutschen Ursprungs, ebenso eingewandert wie die Großen und die Ritter des Markgrafen; ein anderer Theil, in viel niedrigeren Kulturverhältnissen lebend, bestand aus eingeborenen Slaven, über deren Umstände man nur wenig unterrichtet ist. Daß gerade die letztern einen deutschen Grundherrn über sich bekommen konnten, ist leicht einzusehen, da der Eroberer nicht allzu zart aufgetreten sein dürfte. Wie

aber dasselbe Schicksal mitunter auch dem eingewanderten Bauern bereitet wurde, bedarf einer genaueren Betrachtung<sup>1)</sup>.

Man hatte in allen Gegenden rechts der Elbe zahlreiche Bauerngemeinden, aus deutschen Ansiedlern gebildet, und dazwischen eingestreut zahlreiche Güter von Rittern, Güter kleinen Umfangs, ohne Verbindung mit den Gütern der Bauern. Bauern und Ritter hatten mit einander wenig zu schaffen: der Ritter war zunächst nur der Nachbar des Bauern.

Dem Ritter war ein Kriegsmann, dem Markgrafen zur Heeresfolge verpflichtet; die Heeresmacht des Landesherrn setzte sich aus den Rittern und deren Gefolge zusammen, das aus vielleicht je drei oder vier berittenen Personen bestand. Für diesen Dienst trug der Ritter ein Gut vom Markgrafen zu Lehen, das für seinen Unterhalt ausreichte. Das Gut des Ritters betrug höchstens sechs Hufen an Umfang, war also höchstens sechs-mal so groß als man sich eine nothdürftige Bauernwirthschaft dachte; für den Knapen reichte ein Ackerwerk von höchstens vier Hufen aus. Mit dieser Ausstattung war die wirthschaftliche Grundlage gegeben. Ein reicher Mann war der Ritter nicht, noch weniger der Knappe; die Ehre des ritterlichen Dienstes war die Hauptbelohnung, bestehend in der engen Verbindung mit dem Landesherrn.

Der Ritter lebte auch nicht dauernd auf seinem Gute, wohin er vielmehr nur zeitweise zurückkehrte, wenn der Dienst am Hofe oder auf den markgräflichen über das Land zerstreuten Burgen oder im Felde ihn frei ließ. Die Sorge für das heimische Gut war den Seinigen überlassen. Gering an Umfang, wie das Gut war, diente es gerade dem heimischen Haushalt; es konnte durch Gesinde bestellt werden oder bedurfte nur ganz unbedeutender Hülfe von Seiten der bäuerlichen Nachbarn.

Die Bauern ihrerseits waren nun freilich nicht Eigenthümer

---

<sup>1)</sup> Wir folgen hier, bei der nachträglich eingetretenen kleinen Grundherrschaft, der vortrefflichen Abhandlung von L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg u. s. w., in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 11, Weimar 1873.

ihrer Stellen im heutigen Sinne, aber einen Gutsherrn hatten sie nicht, schon deshalb weil das große Gut gar nicht vorhanden war; sie hatten nur einen Grundherrn über sich und dieser Grundherr war in der Regel der Landesherr, der Markgraf. „Sie waren durchaus persönlich freie Leute, besaßen ihre Güter erblich und unwiderruflich, durften sie frei und ohne Verpflichtung zur Beschaffung eines Nachfolgers verlassen.“ (Korn.) Sie hatten ihre eigenen Dorfgerichte mit dem Schulzen an der Spitze und standen unter dem markgräflichen Landgericht.

Allerdings lagen ihnen gewisse Pflichten ob, die aus der damaligen Landesverfassung hervorgingen: Pflichten gegen den Grundherrn, Pflichten gegen den Landesherrn und solche gegen die Kirche.

Dem Grundherrn schuldeten sie den jährlichen Ackerzins, der hufenweise entrichtet wurde und in der Regel dem Markgrafen gehörte.

Dem Markgrafen in seiner Eigenschaft als Landesherrn schuldeten sie die Bede, eine Steuer, deren Name daher kommt, daß sie ursprünglich erbeten wurde.

Der Kirche schuldeten sie den Zehnten, einen Bruchtheil des Ertrages ihrer Stellen, in Früchten zu entrichten.

Endlich hatten die Bauern, wenn sie auch nicht Kriegersleute waren, doch für das gemeine Wesen gewisse Dienste zu leisten. Sie mußten Fuhren und Vorspann stellen, wenn der Landesherr mit seinem Gefolge sich von einer Burg zur andern begab. Sie mußten bei der Befestigung der Burgen mithelfen, was man Burgwerk oder Burgdienst nannte. Sie hatten bei Heereszügen die Wagen zum Troß zu stellen, also den Wagendienst im Gegensatz zum Wappendienst der Ritter: wenn sie auch im Heere nicht kämpften, so dienten sie doch dem Heere.

Also der Ritter, durchaus Kriegermann seinem Berufe nach, war, was den Sitz seines Haushaltes betrifft, nur Nachbar des Bauern. Es ist nicht genau bekannt, ob die ritterliche Ausstattung aus solchem Lande bestand, das durch Erlebigung von Bauerngütern dem Landesherrn anheim gefallen war, oder aus

folchem, das überhaupt nicht bäuerlich gewesen war. Im ersteren Falle könnte schon das ursprüngliche Rittergut im Gemenge mit dem Lande der bäuerlichen Nachbarn gewesen sein; im letzteren Falle braucht man dies nicht anzunehmen, es wäre möglicherweise der Ritteracker alsdann abgesondert liegend zu denken — worauf aber zunächst wenig ankommt.

Nun ist es bekannt, daß die Landesherrn die ihnen zustehenden Rechte häufig an Andere abtraten. Es kam vor, daß dem Ritter, wenn sein Grundbesitz nicht ausreichte, noch der Ackerzins einer Anzahl ihm nahe liegender Bauernstellen angewiesen wurde; wie es auch nicht selten geschah, daß der Zehnte von der Kirche an Laien, vielleicht an den Ritter, abgetreten wurde. Auch der Wagendienst wurde vom Landesherrn mitunter veräußert, und wenn der Ritter ihn erwarb, so konnte er denselben dazu verwenden, sich vom Bauern drei, vier, vielleicht sieben Tage im Jahr bei der Feldbestellung helfen zu lassen. Wenn es viele Bauern waren, so war, bei der Kleinheit des ritterlichen Ackerbesitzes, dabei schon eine merkliche Hülfe für die Bestellung des Bodens gewonnen, die auch dem Bauern schon deshalb nicht schwer wurde, weil seine eigenen Aecker mit denen des Ritters benachbart, wenn nicht gar im Gemenge lagen. Thatsache ist es ferner, daß die Landesherrn auch gelegentlich die niedere Gerichtsbarkeit veräußerten; der Ritter konnte dieselbe erwerben; er erwarb noch dazu das Kirchenpatronat und hatte so einen Einfluß auf die Besetzung der Pfarreien.

Wenn aber der Ritter auf diese Weise Grundherr der Bauern (nicht Gutsherr!), Gerichtsherr, Kirchenpatron geworden ist, so hat er eine obrigkeitliche Stellung erlangt. Der Bauer steht nicht mehr, wie vorher, unmittelbar unter dem Markgrafen, er steht im Ritter, der bis dahin sein Nachbar war, eine Obrigkeit, deren Macht wohl auch bald auf Regelung von Wald- und Weidenuzung Einfluß übt. Die Bauerngemeinde besteht zwar fort, aber ihr Wirken ist beschränkter.

So wird aus dem nachbarlichen Kriegsmann eine bürgerliche Obrigkeit. Der Kriegsmann hat ein örtlich nicht sehr ausge-



dehntes Herrschaftsgebiet errungen — wobei er aber Kriegermann mit mäßigem Haushalt bleibt. Grundherr und Gerichtsherr ist er zwar geworden, aber ein großer Grundbesitzer ist er noch nicht. Er ist kein sehr begüterter, er ist nur ein sehr mächtiger Mann geworden, dessen Ehre noch immer auf dem Dienst zu Hofe beruht. Es will nicht viel bedeuten, daß der ritterliche Grundherr gelegentlich eine Bauernstelle, die aus Mangel an Erben heimfiel, oder die der Inhaber, um in die aufkommenden Städte zu ziehen, um ein Geringes hingab, nun der eigenen Wirthschaft einverleibte.

„Man fing an, die Bauern als Privatunterthanen der Ritter zu betrachten, die nur durch die Mittelsperson des Lehens in einem Zusammenhange mit dem Markgrafen (später Kurfürsten) standen. Die Ausbildung dieser Anschauung fällt in das fünfzehnte Jahrhundert und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ist dies schon zu einem feststehenden Grundsatz geworden.“ (Korn.) —

So wäre also die grundherrliche Stellung des Ritters erst allmählich erworben worden über bäuerliche Nachbarn, die ursprünglich auf nur markgräflichem Boden zu Erbpacht- oder Erbzinnsrecht geseßen hätten.

Man kann sich auch denken, daß der Markgraf seinen Großen, bis zum Ritter herab, gelegentlich sofort die Grundherrschaft über eine Anzahl seiner Bauern verlieh, so daß der Bezug von Ackerzins und Bede von Anfang an ihnen zur Bestreitung ihres Haushalts hätte dienen müssen: gleichgültig ob dabei auch ein Ackerwerk verliehen worden wäre oder nicht; auch hierbei wäre der Bauer erst nachträglich unter eine kleine Grundherrschaft gerathen. —

Die zweite, gewiß häufigere Entwicklungsart ist aber doch wohl die, daß der Bauer schon von Anfang an einen kleinen Grundherrn hatte<sup>1)</sup>. Der Landesherr war umgeben von seinen Großen: Herzöge, Bischöfe, Aebte, Grafen, Ritter standen ihm zu Diensten und es mußte für deren Auskommen gesorgt werden.

<sup>1)</sup> Bergl. Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II 198.

Daher wurden sie mit bedeutendem Grundbesitz, je nach der Wichtigkeit ihres Dienstes, belehnt, worauf sich dann wohl etliche Dörfer, besonders slavische, bereits befunden haben mögen; in der Hauptsache aber kam es darauf an, diese Grundherrschaft erst zu besiedeln, um sie nutzbar zu machen, was damals in anderer Weise kaum geschehen konnte. Da ließ nun der Grundherr erst deutsche Ansiedler kommen, die stets unter einem Unternehmer und Führer standen, dem Schulzen, mit dem der Herr allein verhandelte. Die vorgefundenen slavischen Dörfer wurden auf deutsche Weise eingerichtet, d. h. es wurden, vielleicht mit Erweiterung des Landes durch Rodungen, die Fluren nach der üblichen Weise vertheilt und deutsche Bauern neben den slavischen angefügt, wohl auch neue, rein deutsche Dörfer begründet. Der Schulze erhielt einige Hufen Landes, sein Land und die Würde waren erblich, er hatte keine grundherrlichen Abgaben zu zahlen und bekam einen Theil der Einkünfte vom Gericht, das gleich zu Anfang ein grundherrliches war. Die Bauern erhielten, je nach der Zeit, die zur neuen Einrichtung, besonders zur etwa nöthigen Neuordnung, erforderlich war, eine Anzahl Freijahre, nach deren Ablauf sie die an den Grundherrschaft zu zahlenden Abgaben entrichten mußten. Das bäuerliche Besitzrecht war minder gut als das des Schulzen, und wohl besonders dann, wenn die Besiedelung nicht auf völligem Neuland, sondern auf bereits urbarem, etwa von Slaven früher schon benutztem Boden stattfand. Da haben wohl früh bereits lassitische Verhältnisse stattgefunden, das heißt, Anweisung des Landes zur Nutzung in den verschiedensten, meist dem Lehnrecht nachgebildeten Formen, wohl meist erblich, wenn auch mit einiger Einwirkung des Grundherrn auf die Erbfolge. Man darf sich wohl auch denken, daß die im Besitz gelassenen Slaven zu minder gutem Rechte saßen als die neugekommenen, wohl auch mehr leistenden Deutschen. Die Hauptsache dabei bleibt dies: der Deutsche hatte da von Anfang an einen kleinen Grundherrn und besaß sein Land als ein von demselben verliehenes; er mag wohl wegen des abgeleiteten Besitzes als hörig in gewissem Sinne gelten, aber von

einer ganz unfreien Stellung ist nirgends die Rede. Der Grundherr verlangte, wenn der Bauer wegziehen wollte, einen Gewährsmann, der den Hof mit allen darauf ruhenden Lasten übernahm; war ein solcher gefunden, so konnte der Bauer abziehen.

Auch hier kann der Grundherr eine eigene Landwirthschaft geringen Umfanges betrieben haben, zu welcher vom Bauern geringfügige Dienste ausbedungen waren. In der Hauptsache blieb jedoch das Verhältniß des Ritters zum Bauern das des Grundherrn zu seinen Hinterlassen.

Ueberall wird von allen Kennern hervorgehoben, daß der deutsche Kolonist persönlich frei war; als möglich wird hingestellt<sup>1)</sup>, daß Leibeigenschaft bei den Slaven vielleicht gebräuchlich und so mitunter stehen geblieben sei. Man sollte aber doch die Möglichkeit deutscher Leibeigener, die damals im Westen ja unbestritten vorkamen, nicht so streng ausschließen; wenn auch die eigentliche deutsche Bauernschaft im Osten aus Freien bestand, so konnten doch Leibeigene mit herübergenommen und wohl auch gelegentlich mit Land ausgestattet worden sein, wenn auch nicht mit Bauernhufen, so doch mit Grundstücken auf Hofesland, die sie dann ganz widerruflich besaßen hätten. Wahr bleibt es aber, daß solche hie und da vielleicht vorgekommene Leibeigenschaft mit der späteren Unfreiheit der Bauern außer allem Zusammenhange steht. —

Wie nun auch die Grundherrschaft entstanden sein mag — ob nachträglich den Bauern aufgedrungen, ob ursprünglich vom Bauern angetroffen —: jedenfalls besteht sie bereits im fünfzehnten Jahrhundert als Regel.

Hierbei ist nun die Frage, wer Eigenthümer sei, meist gar nicht aufzuwerfen, daher auch nicht zu beantworten. Der Markgraf war so wenig Eigenthümer des ganzen Landes, wie es heute ein Landesherr ist: er hatte ein Herrschaftsverhältniß, aber nicht das im Eigenthum liegende, zum Lande. Die Großen trugen Land zu Lehen, was auch wieder nicht Eigenthum ist. Der

<sup>1)</sup> So von Kiebel a. a. D. II 276.

Bauer war seinerseits meistens nur belehnt, es genügte ihm, daß die Nutzung auf seine Nachkommen überging, und der Grundherr dachte nur an den Einfluß, den ihm das Recht der Ueberwachung dieser Erbfolge sicherte.

In unserem Sinne Eigenthum schrieb sich wohl nur derjenige Bauer zu, der seinen Boden selbst urbar gemacht hatte; und so mochte der Grundherr sich auch wesentlich nur als Eigenthümer desjenigen Bodens fühlen, den er in eigener Wirthschaft hatte oder einmal gehabt hatte (denn es kam auch vor, daß er dies Land wieder weggab).

Für die große Masse des Bodens aber, worauf Bauern saßen, die einen Grundherrn über sich hatten, war der Begriff des Eigenthums gar nicht vorhanden; wie es ja eine bekannte Erscheinung ist, daß Grundstücke nicht immer und nicht überall gerade in der Form des Eigenthums besessen werden.

Mag nun die Grundherrschaft so oder so entstanden sein, jedenfalls war sie anfangs eine Herrschaft wesentlich über Freie (im Gegensatz zu Leibeigenen) und der Herr war nicht Eigenthümer alles Landes.

Nun aber vollzieht sich eine tief greifende Aenderung, die um die Zeit der Reformation bereits merklich wird.

Die Kriegsverfassung ändert sich, die Landesherrn ziehen nach und nach geworbene Truppen heran, die Bedeutung des Fußvolkes steigt und der ritterliche Dienst geht zurück. Was soll aus dem Ritter werden, wenn der ritterliche Dienst entbehrlich wird? Siebt er etwa sein Gut auf und dient um Sold? Er behält es vielmehr und wird oft ein unruhiger, den Nachbarn und dem ganzen Verkehr lästiger Mann von rauher Lebensart, feld- und heutelustig, eine Landplage, da seinem Thatendrang das gewohnte Ziel entzogen ist; noch öfter aber hängt er das unbeschäftigte Schwert an die Wand und besieht sich seine Felder. Aus dem Kriegsmann wird ein Landwirth.

Früher wäre ihm dies sehr hart geworden; er hätte darin fast einen Schimpf gesehen, so einfach vom edeln Dienst zu einer

gemeinen Beschäftigung herabzusteigen; nun aber fällt es ihm leichter, denn zu seinem Troste bleibt ihm noch Ansehen genug: er hat ja die obrigkeitliche Stellung. Er wird nicht Landwirth schlecht hin, er, der schon Grundherr war, wird nun Grundherr mit größerem, dann mit großem, eigenem Betrieb, er wird Gutsherr, wozu er allerdings noch vielerlei braucht.

Vor allem braucht der ritterliche Grundherr nun mehr Land; nicht Ausdehnung seiner Grundherrschaft, sondern Ausdehnung des Gutsbetriebs innerhalb des Herrschaftsgebietes durch neues Land, aber nicht durch neue Rodung. Das Land, das der Ritter seiner Wirthschaft einfügen will und einfügt, ist bisheriges Bauernland. Das Rittergut wächst an, das Bauernland schwindet: so beginnt die große Gutswirthschaft.

Der Erwerb von Bauernland kam allmählich, mitunter wohl widerrechtlich, sehr häufig aber völlig rechtlich zu Stande.

Wie oft kam es im Mittelalter vor, daß große Seuchen, wie der schwarze Tod im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, wütheten, wodurch zahlreiche Bauernhöfe lebig wurden; auf diese Weise, oder auch durch die Anziehungskraft der Städte, kamen die Bauern in Abgang und ihre Stellen, wenn neue Besetzung schwer oder unräthlich erschien, fielen wieder dem Grundherrn anheim. Dasselbe geschah nun, wenn in Folge von Fehden die Bauernstellen zerstört, die Bauern entlaufen waren; oder sollte man die Stellen wüste liegen lassen? Dann hätten sich die Acker, zerstreut auf der Flur wie sie lagen, mit Unkraut und Strauchwerk bedeckt und hätten allem Raubzeug einen willkommenen Unterschlupf geboten. Höchstens hätte man sie an andre Bauern „austhun“ können, was ja häufig geschah; oft aber erschien es einfacher und zweckdienlicher, sie „einzuziehen“.

Also mit unbefetzten Hufen, um sie nicht wüste werden zu lassen, wurde der Anfang gemacht; der Erwerb von besetzten Bauernstellen kam jedoch ebenfalls vor, gewiß oft unter Zustimmung der Bauern, etwa auf dem Wege des Kaufs; was aber höchst bezeichnend ist: es gab auch Arten des Erwerbs besetzter Stellen ohne Zustimmung des Inhabers.

Das konnte z. B. durch die sogenannte Relegation geschehen, das heißt durch die Absetzung widerspenstiger Bauern. In der Mark hat der Kurfürst Joachim II. 1540 „denen von Adel“ gestattet, ungehorsame „muthwillige“ Bauern zu relegiren, jedoch die Stellen derselben nach Würdigung dessen, was sie gelten, zu bezahlen. Das ist also zwangsmäßige Auskaufung, wobei der Bauer mit dem erhaltenen Gelde abzieht.

Eine ähnliche Art der Enteignung wird von den Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg (1540 und 1572) für den Fall gestattet, daß der Gutsherr die Bauerngüter „selbst bewohnen“, das heißt wohl dem Gute, das er bewohnt, einverleiben will:

„Da die von Adel in unserem Kurfürstenthum sich auf einen alten Gebrauch bezogen haben, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit freistände, einige Bauern auszukaufen, soll ihnen fortan solches auch freistehen, wenn sie der ausgekauften Bauern Güter selbst bewohnen wollen; doch sollen sie den Bauern, welche sie auskaufen wollen, ihre Güter nach Würdigung, was sie gelten möchten, bezahlen.“

Der Gutsherr durfte aber so nur seine eigenen, nicht etwa fremde Bauern auskaufen, und nur soviele, als er zur Herrichtung seines abligen Hofes für erforderlich hält; der Gutsherr muß etwa auftretende Mitbieter mit seinem Angebot wenigstens erreichen, die Gemeindelasten der Stelle übernehmen und die Entschädigung an den Ausgekauften baar bezahlen.

Das Verfahren wurde von den römisch-rechtlich gebildeten Juristen als Expropriation aufgefaßt; zwar war kein Staatsinteresse im Spiel, aber der Ritter war ja Obrigkeit; des Ritters Privatinteresse wurde als obrigkeitliches Interesse hingestellt!

Daß der Bauer ein Kaufgeld erhält und die Hofwehr (die Ausstattung des Hofes mit Ackergeräth und Vieh) mitnimmt, zeigt ein gutes Besitzrecht an; ob daselbe Erbzinsrecht oder erblich-lässliches Recht gewesen sei, ist gleichgültig. Für die volks-

wirthschaftliche Betrachtung genügt es, festzuhalten, daß es jedenfalls ein erbliches Besitzrecht war<sup>1)</sup>. —

Hat nun der Gutsherr mehr Land, so will dies Land auch bewirthschaftet sein. Der Gutsherr braucht zum Land auch Leute, die für ihn arbeiten, er braucht Dienste. Und so wenig er das Land, das er braucht, nur im freien Verkehr durch Kaufen erwirbt, so wenig verschafft er sich die Dienste durch freies Dingen: er zwingt vielmehr, die in seiner Gewalt sind.

Von den beiderlei Zwangsdiensten (nämlich der heranwachsenden, noch unangesehenen Bauernkinder als Gefinde, und den eigentlichen von der Bauernstelle zu leistenden Frohnen) sind sicher die Frohnen älteren Ursprungs. Daß dieselben stets oder auch nur vorwiegend aus dem bäuerlichen Wagendienste, der früher dem Landesherren gebührte, sich entwickelt haben, braucht man nicht anzunehmen; sie entstehen vielmehr ganz einfach in älterer Zeit als kaum fühlbare Mehrbelastung der Bauernstellen, indem das noch kleine Rittergut die wenigen Hofdienste, die es braucht, auf die große Zahl der vorhandenen Bauern vertheilt. Der Bauer, der sehr viel lieber etwas von seiner überflüssigen Zeit und Kraft hingiebt als von seinen Früchten oder seinem wenigen Gelde, mag wohl dafür einen Nachlaß seines Ackerzinses erhalten haben; denn es schwinden die Geld- und Fruchtleistungen, offenbar im Zusammenhang mit den zunehmenden Frohnen, sichtlich

<sup>1)</sup> In der Abhandlung von Korn, der wir im Obigen wieder dankbar folgen, wird der Laßbesitz stets dem erblichen Besitz gegenüber gestellt, also der Ausdruck Laßsit in dem beschränkteren Sinne gebraucht, sodaß der erbliche Kulturbauer des Allg. Landrechts, den wir als erblichen Laßsitten bezeichnen, eine besondere Klasse bilden müßte. Dieser erbliche Kulturbauer wird aber in Korn's Abhandlung nicht vom Erbhjnsmann unterschieden. Das Allg. Landrecht unterscheidet den Erbhjnsmann vom erblichen Kulturbauern. Ohne einen strengen Beweis führen zu können möchte ich annehmen, daß Erbhjnsmann nur der Bauer wurde, welcher sich auf neugerodetem Boden niederließ. War der Boden bereits urbar und gehörte derselbe einem Grundherrn, so scheint mir der darauf angesiedelte Bauer erblicher Kulturbauer geworden zu sein.

Wie Korn für Brandenburg, so hat Ferdinand von Bilow in seiner Geschichtlichen Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, 1843, besonders S. 207 ff. für die genannte Provinz Vortreffliches geleistet.

dahin; wogegen der Bauer sich zu sträuben gar keinen Grund hatte. Noch heute hilft der Bauer zu Wegebauten oder anderen Gemeindezwecken lieber mit seinem Gespann und mit der Hand, als daß er Geld bezahlt, damit solche Arbeiten von der Gemeinde in Verbund gegeben werden können. Und der Gedanke, die Hofdienste den Bauern zuzumuthen, lag um so näher, da in älterer Zeit die kleinen Leute — die Häusler und die Büdner — weit seltener waren und ganz landlose, nur auf ihre Arbeitskraft angewiesene Leute beinahe fehlten. Dem Bauern wurde die Sache auch dadurch leicht und beinahe selbstverständlich, daß er mit Wagen, Pflug und Egge nicht weit fahren mußte, um den Acker seines Ritters mit zu bestellen: die Aecker der Bauern und des Ritters lagen ja auf derselben Flur im Gemenge und die Zeiten sowie die Art der Bestellung waren in Folge dessen beiden Ackerarten gemeinsam. So setzt also der Anfang des Frohndienstes keine besondere Gewalt voraus.

Anders wird freilich das Bild, nachdem das Rittergut auf Kosten der Bauern mehr angewachsen ist: weit mehr Hofdienste werden erforderlich und eine verkleinerte Zahl von Bauernstellen muß dieselben leisten. Nun erst wird es dem Bauern schwer und der Streit ist nicht, ob der Bauer überhaupt dienen soll, sondern nur, ob er jede Steigerung der Dienstlast sich gefallen lassen muß. Der Ritter verlangte das als selbstverständlich; die Gerichte, in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, nahmen an, daß nur gemessene (oder „gesezte“) Dienste zu leisten seien. Der Landesherr, den Landständen zu Gefallen, und sich der Behauptung, als wenn dies von Alters her so gewesen sei, anschließend, spricht sich gegen die Bauern aus, indem er theils hohe gemessene, theils überhaupt ungemessene Dienste billigt (Korn S. 34).

Erst auf diese Weise und erst um jene Zeit (1550) wird der „ägyptische“<sup>1)</sup> Dienst zur Plage des Landvolks. In der That, was hätte denn früher der Ritter, ehe er großer Landwirth war, mit starken Frohnen anfangen sollen?

<sup>1)</sup> Vergl. II 44.



Indessen ist auch hier zu beachten, daß nicht etwa durchweg ungemessene Dienste üblich wurden; sie kamen nur neben gemessenen vor, in dem Grade, wie sich das Rittergut an einem Orte mehr, an andern weniger ausdehnte.

Was den Gefindebedienst der heranwachsenden Bauernkinder betrifft, so war auch dieser zunächst häufig nur thatsächlich vorhanden: denn es liegt nahe, daß die auf der Bauernstelle entbehrlichen Kinder beim Gutsherrn als Knechte und Mägde eintreten. Später, als die Bauernstellen geringer an Zahl wurden, verlangte der Ritter geradezu diesen Eintritt, und gewiß meist mit Erfolg. Noch später, und zwar wiederholt vom Jahre 1527 an bis 1572, wird von den Kurfürsten anerkannt, daß die Gutsherrschaft das Recht habe, unter Umständen jenen Eintritt zu verlangen. Es heißt da in väterlichem Tone: „welche Unterthanen in unserem Lande Kinder haben, deren sie selbst nicht zu ihrer Arbeit bedürfen und die sie zu Diensten bringen wollen, sollen diese vor allen andern ihrer Herrschaft zu Diensten anbieten und gönnen um billigen Lohn“ — woraus dann der wirkliche, d. h. der unbedingte Zwangsgesindebedienst sich bald, aber doch erst vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts an, entwickelte. Ursprünglich lag derselbe im Unterthanenverhältniß keineswegs. —

Wenn aber nun der Bauer, unter dem Druck der Frohnen und des Gefindebedienstes seiner Kinder, einfach abzog? Dann allerdings war dem Gutsherrn die ganze Grundlage seiner Wirthschaft zerstört. Der Abzug mußte also verhindert werden, um die Dienste aller Art zu sichern.

Sehr einfach war es, dem Bauern überhaupt den Abzug zu untersagen, die Freizügigkeit zu nehmen. Er durfte sich anderswo nur dann niederlassen, wenn er einen Entlassungsschein von seinem Gutsherrn vorwies, d. h. wenn der Gutsherr ihm schriftlich die Erlaubniß gab — die aber nicht leicht gegeben wurde! So wird es angeordnet in den märkischen Landtagsrezessen von 1536, 1538, 1539, 1572, 1602, in denen zugleich den Einwohnern eines Dorfes verboten wurde in andern Dörfern oder in Städten Grundstücke zu besitzen. Nun war der Unterthan wirklich an die

Scholle gebunden! Der Ritter war mehr als Obrigkeit des Bauern; er war zugleich der Herr von Hörigen, er war der Gutsherr, der mittels der Zwangsarbeiten seiner hörigen Bauern seine Landwirthschaft betrieb; die Gutsunterthänigkeit war fertig: sie hat ihre Ausbildung erst vom sechzehnten Jahrhundert an gefunden.

Der Ritter ist nicht mehr Kriegsmann; er ist Grundherr, daneben Gerichtsherr und Patronats herr, was er auch bleibt; und hat endlich als Gutsherr einen gewerblichen Großbetrieb, zu welchem Zwecke er den ursprünglich nur seiner obrigkeitlichen Gewalt untergebenen Bauern die Zwangsarbeit auferlegt hat, die sich nur bei Unfreiheit der Bauern durchführen läßt.

Wie die Landesherrn, solange sie Markgrafen und dann Kurfürsten waren, eine solche Entwicklung ruhig mit ansehen konnten, erklärt sich wohl daraus, daß sie sehr froh waren, den Landadel zum landwirthschaftlichen Gewerbe übergehen zu sehen, damit Ruhe und Ordnung entstand. Das konnte freilich nur durch einen bis dahin unerhörten Druck auf die Bauern geschehen — aber was lag an den Bauern, mochten sie ihrem Junker gehorchen wie der Junker dem Kurfürsten. So trat also der Landesherr und besonders Joachim I. ganz auf die Seite des Landadels, und wenn die Klagen der Bauern zu ihm drangen, dann wollte er, daß mit der Klage des Bauern zugleich die Antwort des Edelmanns gehört werde (1527). Seine Nachfolger verordneten dann gar (1540 und 1572), daß der Bauer, wenn er seines Klagens gegen seine Herrschaft nicht genugsam Ausführung thäte, mit dem Thurme bestraft würde. Wobei es dann allerdings tröstlich ist, daß damals die Landesherrn nicht entfernt im Stande waren, ihren Willen durchzusetzen — das Prozeßiren der Bauern behielt trotz aller Erschwerungen des Rechtsweges seinen Lauf. —

Im westlichen Deutschland, und besonders im Süden, hat der Druck des Grundherrn auf die Bauern bekanntlich zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ebenfalls eine unerträgliche Höhe erreicht; der deutsche Bauer in den alten Ländern wird unruhig,

die tief sinnigen Gedanken der Kirchenreformation ergreifen ihn, und merkwürdige Ahnungen von einem Reich unter dem Kaiser breiten sich aus. Es sammelt sich der helle und der dunkle Haufe, die sich drohend über die Gegenden des Schwarzwalbs und Obenwalbs dahervälzen und in den zwölf Artikeln ihre Beschwerden aufstellen. Wie treuherzig klingt ihre Klage über den beschränkten Genuß des Walbes und über den Wildschaden: „Es ist bisher Brauch gewesen, daß kein armer Mann — so nannte sich der Bauer — Gewalt gehabt hat, das Wildpret, Geflügel, oder Fische im fließenden Wasser zu fangen. Auch hegt in etlichen Orten die Obrigkeit das Wild, uns zum Trutz und mächtigen Schaden, weil wir leiden müssen, daß uns das Unfere, was Gott dem Menschen zu Nuß hat wachsen lassen, die unvernünftigen Thiere zu Unnuß muthwillig verfressen, und wir sollen dazu stillschweigen. Wir sind auch beschwert der Beholzung halb, denn unsere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein zugeeignet, und wenn der arme Mann etwas bedarf, muß er's uns doppelte Geld kaufen.“

An die Klagen über die Grundherrschaft reihen sich die über die Gutsherrn: „Es ist unsere harte Beschwerde der Dienste halb, welche von Tag zu Tag gemehret werden und täglich zunehmen. Wir begehren, daß man darin ein ziemlich Einsehen thue und uns dermaßen nicht so hart beschwere, sondern uns gnädig hierin ansehe, wie unsere Eltern gedient haben. Wir wollen uns von der Herrschaft nicht weiter beschweren lassen, sondern wie es eine Herrschaft ziemlicher Weise einem verleiht, also soll er es besitzen laut der Vereinigung des Herrn und des Bauern.“

Solche Forderungen, die, wie Ranke sagt, eigentlich über das dem gemeinen Menschenverstand nahe liegende nicht hinausgehen, wurden erhoben und auf bäurisch-rohe Weise geltend gemacht. Die Schlösser wurden erstürmt und verbrannt, die Herren todtgeschlagen, bis die herrschenden Mächte sich vereinigten und Gewalt mit Gewalt dämpften.

Von solchen Vorgängen ist im östlichen Deutschland fast

nichts bekannt<sup>1)</sup>; der Bauer blieb ruhig und kein Ausbruch der Wuth setzte dem Fortschreiten der Gutsherrlichkeit Grenzen. —

Die Ausbreitung des Ritteradels auf Kosten des Bauernlandes und die zunehmende Unfreiheit der Bauern sind zwei mit einander eng verbundene Erscheinungen, neben denen noch eine dritte herläuft: an sehr vielen Orten verschlechtert sich im Laufe der Zeit das bäuerliche Besitzrecht von einem erblichen zu einem unerblichen, nicht allgemein, aber doch sehr häufig.

Daß es im Anfang gar keine unerblichen Lässen gegeben habe, soll keineswegs gesagt sein: sie mögen stellenweise vorgekommen sein; dagegen ist sicher, daß z. B. in Pommern ursprünglich die Unerblichkeit nicht die Regel bildete, was doch im 18. Jahrhundert der Fall war. Es fragt sich nur, wie die Unerblichkeit so erstaunlich weit um sich griff.

Ein ziemlich frühes Auftreten der Unerblichkeit ist das bei Bauernstellen, die auf Ritteradler errichtet sind. Es erklärt sich etwa auf folgende Weise:

Das noch jugendliche Rittergut ist nicht unter allen Umständen durch Auffaugung benachbarter Bauerngüter stets weiter gewachsen. Es sind wohl Verhältnisse denkbar, unter denen die eigene Wirthschaft des Ritters sich einschränkt, ohne daß der Umfang des rechtlich dazu gehörigen Bodens abnimmt: der Ritter überläßt beispielsweise, wenn er seine Wirthschaft verkleinern will, einen Theil des Ackerbodens an benachbarte Leute, damit dieselben sich darauf Bauernwirthschaften einrichten; oder der Ritter thut dasselbe mit überflüssigem Weidelande. Das so an Bauern ausgethane oder verheuerte Land wird dann oft von

<sup>1)</sup> In Ostpreußen jedoch kam es 1525 ebenfalls zu einem Bauernaufbruch; unter den Gründen wird angeführt: das übermäßige Scharwerk, welches durch die Verwüstung vieler Dörfer im Kriege für die noch vorhandenen Bauern stark vermehrt wurde; ferner die Verwüstungen der Felder durch das Wild. Vergl. J. Voigt, Geschichte des Bauernaufbruchs in Preußen im Jahre 1525, in den Preuß. Provinzialblättern, Bb. 3 (1847) S. 1 ff. — Ob vielleicht deswegen in Samland keine Erbunterthänigkeit bestand? Vergl. oben S. 22 Anmerkung 3.

ihnen nach verjährter Zeit als „Eigenthum“, d. h. wohl als erblicher Besitz (gleichgültig ob als erblicher Laßbesitz oder als Erbzinnsbesitz) angesprochen. Der Ritter hingegen, dem die Ueberlassung vielleicht wieder leid wird, möchte dem bäuerlichen Inhaber kündigen und behauptet daher, der Bauer sei nur unerblicher Laßtit gewesen, dem man kündigen dürfe.

Diese Auffassung der Ritter wird in den Landtagsrezessen von 1550 und 1572 landesherrlich gut geheißten (Korn a. a. D. S. 22 ff.).

Somit wäre der unerbliche Laßtit besonders da zu finden, wo Ritteracker an Bauern ausgethan worden war — was gewiß nur in den seltensten Fällen geschah. Doch bereitet sich so schon früh die Grundlage für die Rechtsanschauung vor, als seien überhaupt die gutsherrlichen Bauern stets auf ursprünglichem Eigenthum des Ritters angesiedelt oder, wie man zu sagen pflegt, „angesetzt“ — und nicht auf Boden, der vielleicht ursprünglich überhaupt keinen Grundherrn hatte; oder der, wenn auch einen Grundherrn, doch sicher keinen Eigenthümer im heutigen Sinne hatte.

Es mochte wohl der Einfluß des römischen Rechts (im sechzehnten Jahrhundert besonders) diese Auffassung bestärken, wonach sich der Grundherr als Eigenthümer nicht nur seines Hoflandes, sondern des ganzen Herrschaftsgebietes fühlte und den Bauern zunächst theoretisch nur ein Nutzungsrecht an fremdem Eigenthum zugeschrieben wurde. Dies Nutzungsrecht war freilich vorläufig in der Regel noch ein erbliches; aber ein schlimmer Umstand bereitete den Umschwung vor. Die von Bauern an den Grundherrn zu entrichtenden Abgaben insgesammt, welches Ursprungs sie auch waren, wurden schon seit dem 14. Jahrhundert mit dem Ausdruck Pacht bezeichnet. So hieß jedoch ebenfalls das, was der Pächter im römisch-rechtlichen Sinne seinem Verpächter jährlich zahlte, und da diese Pacht meist ein zeitlich begrenztes Verhältniß bedeutet, schloß man — allerdings höchst gewaltsam, eigentlich nur durch Vermittlung eines Wortspiels — auf die

zeitliche Begrenztheit der bäuerlichen Nutzungsrechte auch in den Fällen, wo von früherem Ritteracker nicht die Rede war<sup>1)</sup>).

Nicht als ob dadurch nun alle Bauern in unerbliche Lässiten und zwar in solche, denen man kündigen konnte, verwandelt worden wären. Es blieb vielmehr der erbliche Besitz des Bauern vielfach anerkannt, nur wurde anderwärts auch häufig die Unerblichkeit Regel. Und dies um so leichter, als es sich ja nur um die rechtliche Auffassung, nicht um die tatsächliche Vererbung handelte. Denn wie bekannt, hat bis zur neuesten Zeit auf unerblich-lässitischen Gütern tatsächlich Erbfolge stattgefunden, nur daß der Erbe dieselbe nicht erzwingen konnte.

Gründe wirtschaftlicher Natur waren aber allerdings gegeben, um die Erblichkeit zu untergraben. Dieselbe hätte wohl unberührt weiter bestanden, wenn der Ritter nur Nachbar des Bauern gewesen wäre. Aber nachdem er Gutsherr geworden war, war der Bauer sein Arbeiter geworden. Somit war es dem Herrn nicht gleichgültig, wer auf der bäuerlichen Stelle nachfolgte. Allerdings, auch solange der Ritter nur Grundherr war, mußte er darauf achten, daß die hörigen Bauernstellen ihre Abgaben leisteten, denn davon lebte der Grundherr; jedoch waren diese Abgaben gering, wurden also leicht geleistet und gaben zu tieferen Eingriffen in das Rechtsverhältniß weniger Anlaß. Da-

<sup>1)</sup> Die obige Darstellung, bei welcher Korn's vorzügliche Abhandlung mit benutzt ist (a. a. O. S. 22 ff.), weicht im einzelnen von derselben ab. Zunächst, da Ritter- und Bauernäcker auf der gleichen Feldmark lagen, sind die Bauernäcker nicht an ihrer Lage auf der „alten bäuerlichen Dorffeldmark“ erkennbar; die Ritteräcker sind nur durch die Zugehörigkeit zur Hofwirtschaft und später durch die daran sich knüpfende Steuerlosigkeit kenntlich. Zweitens, ob ursprüngliche Erbzinsgüter oder nur ursprüngliche erbliche Kulturbauerngüter (wie ich annehme) zu kündbaren Gütern geworden sind, lasse ich (vergl. oben S. 40 Anmerkung 1) dahingestellt. Drittens: das Wortspiel mit „Pacht“ scheint mir nur für Unerblichkeit und Kündbarkeit, nicht für die Verwandlung in Zeitpacht erheblich zu sein, soweit das 16. Jahrhundert in Betracht kommt: denn damals war bäuerlicher Zeitpacht sehr wenig verbreitet und es handelte sich zunächst noch darum, das erbliche in ein unerbliches, das unerblich-lebenslängliche in ein beliebig kündbares Nutzungsrecht zu verwandeln. Wie die bäuerliche Zeitpacht entstand, wird sich weiter unten finden.

gegen, als der Gutsherr den Bauern immer steigende Arbeitsleistungen aufbürdete, lag die Sache anders; je mehr Frohnen, desto mehr kam die bäuerliche Wirthschaft in die Enge, desto schwerer wurde es dem Erben sie anzutreten, desto genauer mußte der Gutsherr darauf sehen, daß nur ein leistungsfähiger Erbe antrat. Daher gutsherrliche Auswahl unter den Erben.

Ging aber die Bauernstelle sichtlich zurück und wurde der Inhaber unfähig zu leisten, was er — besonders an Frohnen — schuldig war (man nannte dies bei den gelehrten, mit der lateinischen Sprache vertrauten Herrn „Prästanda prästiren“), so war beim Gutsherrn die Auskunft eine schleunige: er verklagte nicht etwa den Bauern und trieb es, um seine Forderung an Diensten einzutreiben, bis zum gerichtlichen Verkauf der Stelle an einen leistungsfähigeren Andern; sondern sagte so: der Bauer ist der Dienste wegen da; er ist seiner Bestimmung nach mein Arbeitsmann; diese Bestimmung erfüllt er nicht, also wird er abgesetzt — die damalige Form für Entlassung. Wenn die Gerichte den Bauern unzugänglich sind, läßt sich leicht eine solche Auffassung des Verhältnisses gewohnheitsrechtlich zur Geltung bringen, um so mehr, da ja der Gutsherr natürlich nur so weit ging, wenn es von seinem Interesse geboten war, und keineswegs aus Muthwillen an dem bäuerlichen Besitzrecht rüttelte.

So wird aus erblichem Besitz ein Besitz mit beschränktem Erbrecht, dann ein solcher ohne Erbrecht aber mit thatsächlicher Nachfolge der Kinder in den meisten Fällen; und dieser Besitz wird nur, wenn der Inhaber untauglich ist, vom Gutsherrn aufgefagt; der taugliche Inhaber dagegen wird lebenslänglich darauf gelassen.

Es ist ganz feststehend, daß die Lehnschulzengüter in Schlesiens, die Freischulzengüter in Pommern, überhaupt die Schulzengüter im 18. Jahrhundert stets ein weit besseres Besitzrecht haben, als die etwa bereits unerblich gewordenen Bauern ihres Dorfs. Ob das aus den Zeiten der ersten Verleihung stammt? Oder ob es nicht daher kommt, daß der Gutsherr wohlweislich den Schulzen, der ja auch nie Frohndienste zu leisten hatte, schonte,

um in ihm einen sicheren Bundesgenossen zu haben, wenn die bäuerlichen Rechte herabgedrückt wurden? Jedenfalls dürfte ein Schulze, der unter der Verschlechterung nicht selber litt und dessen Abstand von den Bauern sich vielmehr vergrößerte, ein nicht übel gewähltes Werkzeug gewesen sein. —

Somit hat erst das 16. Jahrhundert die neuere Gutsverfassung völlig vorgebildet: das Rittergut wächst, durch Heimfall ererbiger, oder durch Auskaufen, oder endlich durch „Legen“ besetzter Stellen; der Bauer wird, damit er sich der Arbeit für den Gutsherrn nicht entzieht, unfrei; er wird, weil seine Arbeiter-eigenschaft vor allem interessirt, auch in seinem Besitzrechte herabgedrückt, damit unter allen Umständen ein frohnfähiger Bauer auf der Stelle sitze.

### § 3. Neuere Geschichte.

Im folgenden Jahrhundert ist der dreißigjährige Krieg für die Entwicklung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von hoher Bedeutung. Er hat unzählige Bauern zum Sturz gebracht, von Haus und Hof vertrieben. Da wurden von neuem, und in reichlichstem Maße, Bauernstellen frei, die dann in den Steuerrollen als wüste Hufen erschienen und lange so weiter geführt wurden. Hier nun bot sich dem Gutsherrn eine reiche Gelegenheit, einzugreifen.

Gewiß ist ein großer Theil der unbefetzten Stellen zum Rittergute eingezogen worden; aber es liegt auf der Hand, daß dies nicht mit allen geschehen konnte. Zuwachs an Land wurde leicht zur Verlegenheit, wo es bergestalt an Leuten fehlte, die, schon um den Fortbetrieb der alten Wirthschaft zu sichern, weit- aus wichtiger waren. Der andre Theil der unbefetzten Hufen<sup>1)</sup> wurde theils an kleinere Leute, Kossäthen, Büdner und Rätbner, ausgethan, um von ihnen Handdienste auszubedingen, theils den noch bestehenden Bauern zugelegt, um ihre Wirthschaft so zu erweitern, daß sie desto mehr Spanndienste leisten konnten; theils

<sup>1)</sup> Vergl. II 87 ff. von den müßten Hufen.



an neu anzusetzende Bauern vergeben, die dann, um überhaupt die Wirthschaft beginnen zu können, vom Gutsherrn mit Hofwehr ausgestattet wurden. Der kostbar, weil selten gewordene Bauer mußte mit um so strengeren Banden an das Gut gefesselt werden, und der unerblich-lässitische Besitz verstand sich wohl da von selbst, wo die Verleihung durch den Gutsherrn und zu dessen Vortheil — wegen der Arbeitskraft — so augenscheinlich war. Mehr und mehr konnte es in Vergessenheit gerathen, wenn ursprünglich der Bauer dagewesen; nun erschien der Gutsherr als der ältere Inhaber des Bodens und der Bauer war überall von ihm angefesselt; und zwar angefesselt, nicht damit es Bauern gebe, sondern nur, damit wieder Arbeitskräfte da seien.

In diese Zeit paßt vorzüglich der Rechtsatz: jeder Unterthan ist schuldig, auf Verlangen des Gutsherrn einen Bauernhof zu übernehmen; sowie der andre: kein unterthäniger Lässit darf sein Gut aufgeben. Das Gut ist dem Bauer durch die Rechtsordnung aufgezwungen, damit der gutherrliche Betrieb weiter gehen kann.

Wir haben also in der Hauptsache noch den Frohnbauer, und neben demselben in größerer Zahl als früher die kleinen Leute als die Arbeitskräfte des Gutsherrn zu denken; letztere jedoch in der Regel mit einem ihre Haushaltung stützenden Besitz versehen, wie es bei dem eingetretenen Menschenmangel und Bodenüberfluß fast selbstverständlich war.

Es scheint, daß nach dem dreißigjährigen Kriege das Bauernlegen stetig weiter um sich griff; sicher war es am Anfange des 18. Jahrhunderts allerwärts, auch auf den königlichen Domänengütern, noch im Gange, wie man aus dem Bericht des Herrn von Luben an den König (datirt aus Kleve den 14. Okt. 1710) deutlich erkennt<sup>1)</sup>. Die Verwaltungsbehörden, heißt es da, sind keineswegs geneigt, die königliche Absicht, daß die Unterthanen geschont werden sollen, zu verwirklichen; daher pflegen die Vornehmsten

<sup>1)</sup> Vergl. H. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Erster Theil (1878) S: 212.

im Lande die besten Aecker, Wiesen und Holzungen zu ihren Rittergütern und Vorwerken einzuziehen und das Land sogar frei von der darauf ruhenden Kontribution (Grundsteuer) zu machen, was ihnen oft gelingt, wenn sie selbst in der Verwaltung Stellen haben. Auch besetzen sie die wüsten Feldmarken nicht mit Unterthanen, sondern machen Vorwerke daraus und legen die nöthigen Dienste den übrig gebliebenen Bauern auf, zu deren vollkommenem und ewigem Ruin. Oder wenn ja einmal neue Unterthanen darauf gesetzt werden, so werden diesen hohe Pächte, Dienste, Zinsen, Einquartirungslast und dergleichen auferlegt, daß die Leute kaum ihr Leben erhalten können, sodaß die Unterthanen, die vorher schon arm waren, noch ärmer werden und endlich gar davon gehen müssen.

Es ist kein Zweifel, daß der damalige Bestand an Bauern noch bedeutend verringert worden wäre, wenn nicht von Anfang des 18. Jahrhunderts an die preußischen Könige sich ein Ziel gesetzt hätten, das den Kurfürsten aus demselben Hause noch ganz fern geblieben war: das Ziel, womöglich wieder die Zahl der Bauern zu vermehren, jedenfalls aber die Zahl der Stellen und den Umfang des dazu gehörigen Landes von nun an durch Maßregeln der Gesetzgebung festzuhalten.

Der Inhalt dieser Gesetzgebung läßt sich kurz als Schutz des Bauernlandes und des Bauernstandes bezeichnen: des Bauernlandes, damit es nicht weiter den herrschaftlichen Gütern, seien es nun Privatgüter oder Domänengüter, einverleibt werde; des Bauernstandes, damit für ihn stets die Zahl der Stellen mindestens ebenso groß bleibe, weshalb es auch verboten war, Bauerngüter zusammen zu schlagen, das heißt aus mehreren Bauerngütern eins zu machen.

Man beachte, daß dies, wenn wir es auch kurz als Bauernschutz bezeichnen, doch keineswegs ein Schutz des einzelnen Bauern in seinem Besitze war. Ob dieser oder jener Bauer auf der Stelle saß, war für die hier zu betrachtende Maßregel gleichgültig, wenn nur die Stelle besetzt war. Die Maßregel war polizeilich,

sie wurde aus Gründen des gemeinen Wohls ergriffen; sie war aber nicht privatrechtlich.

Nicht als ob die Regierung nun überhaupt den privatrechtlichen Schutz der Bauern, soweit ein solcher bestand, von sich gewiesen hätte; dies that sie keineswegs; wie aber die Verfassung einmal war, konnte die Regierung ihr Ziel viel schneller erreichen, wenn sie sich mit jener polizeilichen Maßregel vorläufig begnügte, denn es gab viele gutsherrliche Bauern, die mit Hilfe des damals gültigen Privatrechts gar nicht zu schützen waren. Ueberall nämlich, wo (wie z. B. in Pommern) der Grundsatz galt, daß man dem unerbliehen Lehniten unter Umständen aufkündigen könne, war mit privatrechtlichem Schutze durch die Gerichte nichts auszurichten. Verlangte aber die Regierung polizeilich die Wiederbesetzung der Stelle, so war zwar dem einzelnen Bauer nicht, wohl aber dem Bauernstande und Bauernlande einigermaßen geholfen.

Auch trat die polizeiliche Maßregel ein, gleichgültig ob das Einziehen oder Zusammenschlagen von Bauernstellen privatrechtlich gerechtfertigt war oder nicht: es war nicht nur und blieb verboten, auf ungesetzliche Weise, sondern es war ebenso verboten, auf privatrechtlich-gesetzliche Weise Bauerngüter dem herrschaftlichen Gute einzuverleiben oder sie zusammen zu schlagen, etwa durch Kauf, mit voller Entschädigung und klarer Zustimmung des bisherigen Inhabers.

Die Edikte, worin der Grundsatz des Bauernschutzes ausgesprochen wird, sind ziemlich zahlreich, denn sie konnten nicht sofort zu voller Wirksamkeit gelangen. Wir übergehen die Edikte vom 22. November 1709 und vom 29. Juni 1714, und wenden uns den späteren ähnlichen Inhalts zu <sup>1)</sup>.

Im letzten Regierungsjahr Friedrich Wilhelms I. erging unterm 14. März 1789 der bekannte Befehl: „daß kein Landesvasall, von denen Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei wer er wolle, einen Bauern ohne gegründete Raison und ohne

<sup>1)</sup> Vergl. II 98 ff.

den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe werfe". In der leidenschaftlichen Sprache zittert der Aerger des Königs über seinen Verwandten, den Markgrafen von Schwedt, nach. Sogleich erhob sich der Adel in Ostpreußen zum Widerstand, und führte unter anderem an, daß auf den königlichen Domänen ganz dieselbe Wirthschaft mit dem Bauernlegen getrieben werde. In der That gelang es den Vorstellungen des Adels in Ostpreußen — offenbar weil die Herrn im Generaldirektorium ähnlich dachten —, dem Befehl des Königs die Spitze abzubringen: wenn der Gutsherr keinen geeigneten neuen Wirth aufreiben könne, so sei es gut.

Merkwürdig ist der Versuch Friedrichs II., im Jahre 1748 in Pommern die Wiederbesetzung der wüsten Hufen und die Theilung zu großer Bauernstellen durchzusetzen<sup>1)</sup>. Beides geht über die oben geschilderten Ziele des Bauernschutzes weit hinaus. Die Wiederbesetzung wüster Hufen bedeutet nicht Erhaltung des jetzigen, sondern Wiederherstellung des früheren Besitzstandes der Bauern; die Theilung zu großer Bauernstellen bedeutet nicht Erhaltung, sondern Vermehrung der Zahl der Stellen. Beides gelang nicht. Denn bei näherem Zusehen ergab sich, daß die wüsten Hufen in Wirklichkeit längst nicht mehr unbenutztes Land waren; sie waren nur nicht mehr mit besondern Bauern besetzt; das Land aber war entweder andern Bauernstellen zugelegt („steckte unter den Bauern“) oder herrschaftlichen Ackerwerken längst einverleibt; man konnte gar nicht daran denken, diesen Zusammenhang nun wieder rückgängig zu machen. Was aber die Zerstückelung der zu großen Bauernstellen betrifft, so war schon der Grund sehr auffallend und zeigt, wie der König damals nur an seine Soldaten dachte; er meinte, wenn die Bauernsöhne, aus dem Heer austretend, wieder aufs Land zurückkehrten, wäre es nicht übel, wenn diejenigen, deren Väter recht große Bauernhöfe hätten, davon sogleich durch Abbau einen Theil erhielten, damit sie sich desto leichter niederlassen könnten. Aber es gab

<sup>1)</sup> Vergl. II 87 ff.

erstens wenige Bauern von so großem Besitz; und zweitens wäre dies doch ein höchst gewagter Eingriff gewesen: kurz, auch dies unterblieb.

Der König begnügte sich vielmehr nun, mit dem Bauernschutze, wie er oben geschildert ist, Ernst zu machen; die früheren Edikte hatten das Bauernlegen vor allem beklagt und die Hoffnung ausgesprochen, daß dies künftig unterbleibe; dann war zwar ein wirkliches Verbot erlassen worden, aber die strenge Handhabung hatte gefehlt. Friedrich der Große hat das Verbot erneuert und die strenge Handhabung hinzugefügt, zuerst für Schlesien und dann überhaupt fürs ganze Königreich 1749<sup>1)</sup>, sodaß von da an der polizeiliche Bauernschutz gesichert erscheint.

Aber selbst unter Friedrich dem Großen leistet die Verwaltung noch nicht entfernt das, was der König verlangt. Wieder war es in Ostpreußen, daß das Gesetz von 1749 gänzlich in Vergessenheit gerieth, und zwar bis zum Ende des Jahrhunderts und darüber hinaus. Niemand bemerkte diesen Fall, bis im Jahre 1806 die ostpreussische Kriegs- und Domänenkammer dahinter kam. Es blieb nichts übrig als für den Bestand der Bauerngüter ein weit späteres Normaljahr, 1772 statt 1749, festzusetzen und für alle Uebertretungen Amnestie zu ertheilen (am 31. Mai 1806)<sup>2)</sup>.

Nach dem siebenjährigen Krieg, 1764, hat dann der König mit dem größten Ernst das Verbot durchgeführt, sowohl in Schlesien als in den andern Provinzen, und wie früher Herr von Münchow, so stand ihm in Schlesien nun Herr von Schlabrendorff zur Seite, letzterer mit einer bis dahin nicht erlebten Strenge auftretend, ohne jedes Ansehen der Person, ohne alle Rücksicht auf bestehende Wirthschaften. Wo mehr als eine Bauernstelle bei einem bäuerlichen Inhaber getroffen wurde, fand Trennung und gesonderte Besetzung statt. Wo ein Bauerngut im Laufe des siebenjährigen Kriegs zum Herrschaftsgute eingezogen

<sup>1)</sup> Vergl. II 45 ff. — <sup>2)</sup> II 97 ff.

war, mußte es unweigerlich herausgegeben und ebenso wie die etwa wüste liegenden neu besetzt werden.

Dies war allerdings dadurch erheblich erleichtert, daß man sich mit der Herstellung des Zustandes vor dem Krieg, also des Jahres 1756, in der Hauptsache begnügte und die älteren Einziehungen auf sich beruhen ließ. Erwägt man dies, so wird es einleuchtend, daß auch nach dem Jahre 1764 noch viele steuerbare Aecker sich bei den herrschaftlichen Gütern befanden; und man wird es nicht gering finden, daß in Schlesien zum Beispiel die neu besetzten bäuerlichen Stellen  $3\frac{1}{2}$  Prozent aller bäuerlichen Stellen betragen<sup>1)</sup>.

Die Gesamtwirkung des Bauernschutzes im 18. Jahrhundert war folgende:

In Ostpreußen wurde er nicht durchgeführt; in Westpreußen, das erst 1772 erworben wurde, konnte er erst spät eintreten. In den anderen Provinzen (Brandenburg, Pommern, Schlesien) ist der Zustand des Jahres 1756, in Bezug auf den Besitzstand der Bauern, durch die Gesetze, die dann auch ins Allgemeine Landrecht übergingen, festgehalten worden, bis der Grundsatz des Bauernschutzes zuerst theilweise (1807) und dann gänzlich (1816) fallen gelassen wurde.

Dies, und nicht mehr, ist erreicht worden. Aber schon dies ist nicht wenig, denn es genigte den letzten und vielleicht heftigsten Anstoß zum Bauernlegen für den preußischen Staat unschädlich zu machen: den Anstoß, der nach 1763 durch den technischen Aufschwung des herrschaftlichen Gutsbetriebs gegeben wurde. Während damals in Holstein, in Mecklenburg und im schwedischen Theil von Vorpommern von neuem der Gutsherr massenhaft Bauern vertrieb, mußte im preußischen Staat der Gutsherr die weitere räumliche Ausbreitung auf Kosten des Bauernlandes unterlassen.

Man hat den Grund für den polizeilichen Bauernschutz mit-

<sup>1)</sup> Wegen der Wiederbesetzung nach dem siebenjährigen Kriege vergl. II 68 ff.

unter in dem Steuerinteresse der Regierung gesucht: damit nicht die bäuerliche Steuer wegfalle, sei der Erwerb von Bauernstellen durch die steuerfreien Ritter verboten worden. Das ist aber offenbar falsch, denn die bäuerliche Steuer, als Grundsteuer, lag dinglich auf dem Lande und würde einfach vom ritterlichen Inhaber erhoben worden sein, der ja nur für seinen Ritteracker (nach dem Bestande wie zur Zeit der Aufstellung des Katasters) steuerfrei war. Sehr häufig erbietet sich, überflüssiger Weise, der Gutsherr ausdrücklich, die bäuerlichen Lasten mit der Einziehung des Landes auf sich zu nehmen. Es mag wohl vorgekommen sein, daß durch Einziehung von Bauernstellen die Steuerverhältnisse sich verdunkelten<sup>1)</sup>, aber nicht aus Besorgniß hievor ist das Verbot der Einziehung entstanden; sondern aus volkswirthschaftlichen und militärischen Gründen.

Schon am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts strebte man nach Bevölkerung („Peuplirung“) des Landes<sup>2)</sup>, und wenn man mehr Einwohner wollte, so sind nicht Menschen überhaupt, sondern Menschen, die zu leben haben, gemeint. Selbst wenn doppelt oder drei Mal so viele „kleine Leute“ an Stelle der Bauern getreten wären, würde dies nicht Bevölkerung des Landes im Sinne Friedrichs des Großen gewesen sein<sup>3)</sup>.

Ferner war zu fürchten, daß durch das Verschwinden eines weiteren Theils der Bauern die übrig bleibenden in Bezug auf ihre Hofdienste härter beschwert werden möchten; und mit den gutsherrlichen Lasten wären auch die Nachbarlasten drückender geworden: die Bullengelder, der Nachtwächter-, Hirten- und Schmiedelohn, die Kosten für Gehege und Feldgräben hätten sich vergrößert.

Hiezu kamen noch militärische Gründe: bei Aushebung von Rekruten nahm man am liebsten Bauernsöhne (natürlich nur solche, die daheim entbehrlich waren), da sie etwas zu vertheidigen hatten. Und wenn Truppen einquartirt werden mußten, so boten

<sup>1)</sup> Vergl. II 46 unten.

<sup>2)</sup> Vergl. das Edikt vom 29. Juni 1714 wegen Revision der Catastrorum.

<sup>3)</sup> Vergl. II 65.

die Bauern mit ihren Stallungen wegen der großen Zahl und allgemeinen Verbreitung weit bessere Gelegenheit als die weniger zahlreichen und im ganzen weniger ausgiebigen Gutshöfe.

Aus diesen Gründen hat der Staat Friedrichs des Großen den ländlichen Kleinbetrieb geschützt und mit größter Rücksichtslosigkeit den Bestand, wo er gestört war, wieder hergestellt <sup>1)</sup>.

Die wichtigste Wirkung war die: dem Gutsherrn wurde das eigene Nutzungsrecht der Bauernhöfe von da an ohne Widerruf entzogen; er mochte sich als Obereigentümer oder als was er sonst wollte betrachten, aber Eigentümer in dem Sinne, wie er es gern seit dem sechzehnten Jahrhundert hätte sein wollen, war er nicht mehr. Die spätere Entwicklung stellt sich ganz auf diese Thatsache.

Damit war aber noch keineswegs die weitere Entwicklung des Rittergutes verhindert, wenn auch der räumlichen Ausdehnung denselben Grenzen gesetzt waren.

Am deutlichsten tritt dies in Pommern hervor, und zwar offenbar mit deshalb, weil daselbst der Rechtsschutz der Bauern sehr gering war. Noch unter Friedrich dem Großen, gerade in der Mitte seiner langen Regierungszeit (1763) schreiben die hinterpommerschen Stände das inhaltschwere Wort nieder <sup>2)</sup>: Das Hofgericht nimmt keine Klagen der Bauern an, sondern weist dieselben an ihre Erhobrigkeiten zurück. Ja, die Stände können sich gar keinen andern Zustand denken: der König, sagen sie, werde es wohl selbst unzulässig finden, den Bauer ordentliche Prozesse gegen seine Gutsherrschaft führen zu lassen; dann würde ja der Bauer, zu Streit und Unruhe geneigt, immer auf der StraÙe liegen und seine Hofwehr und alles Uebrige verprozessiren.

Also der polizeiliche Schutz des Bauernlandes hat nicht zur Folge, daß der einzelne Bauer auch nur Rechtsschutz genösse. Nur in Summa sollten so viel Bauernstellen wie bisher erhalten bleiben, während das Rechtsverhältniß des Inhabers zu seiner Stelle unberührt blieb.

<sup>1)</sup> Vergl. II 63—80. — <sup>2)</sup> Vergl. II 55.



Dies Rechtsverhältniß war aber im achtzehnten Jahrhundert in Pommern, in der Uckermark und Neumark, in Ostpreußen und in Obereschlesien vorwiegend das unerblich-lässitische; das Herkommen war allerdings lebenslänglicher Besitz, aber sehr häufig wurde der Bauer bei Lebzeiten abgesetzt: wobei ihm allerdings lebenslänglicher Unterhalt (Leibzucht) gebührte. Doch wurde dies nicht streng genommen, man hat den abgesetzten Bauer wohl öfter, ohne ihm eigentliche Leibzucht einzuräumen, als landlosen Arbeitsmann behalten. Nur mußte die Bauernstelle wieder besetzt und mit mindestens ebensoviel Land als bisher ausgestattet werden. Daß es dieselben Ackerstücke, Wiesenstücke und Weideplätze waren wie bisher, war nicht erforderlich. Ein neuer Annehmer der Stelle war leicht zu finden, da ja die Unterthanen zur Annahme rechtlich verbunden waren. Der Bauer mußte sich alle Aenderungen, welche die Herrschaft wegen der Wirthschaft nöthig fand, gefallen lassen — und der Staat verlangte nur, daß die Zahl der Bauernstellen und der Umfang des Bauernlandes unverändert bleibe.

Solche Aenderungen fanden natürlich nicht grundlos statt, sondern im Anschluß an die landwirthschaftlichen Bedürfnisse; aber es bildete sich doch der Brauch aus, daß man den lässitisch-unerblichen Bauern halbjährlich kündigen könne; und zwar neuerdings und ganz unter der Hand hat sich dies entwickelt: so erklärt sich der sonderbare Streit aus dem Jahre 1809, als der Oberpräsident der Provinz Pommern behauptete, der Bauer habe lebenslänglichen Besitz; und die Stände dagegen behaupteten, man könne den Kulturbauern halbjährlich kündigen<sup>1)</sup>.

Es war also der unerbliche Lässit bereits zu einem Inhaber auf Widerruf geworden, den man nach Belieben absetzen durfte (wenn nur dadurch keine Stelle einging) und den man nach Belieben auch versetzen durfte.

Zum Absetzen kam es wohl wie früher wesentlich nur bei Widerspenstigkeit, Faulheit und Liederlichkeit des Bauern, an dessen

<sup>1)</sup> II 282.

Statt dann ein anderer Bauer, öfter wohl ein noch unangesehener anderer Unterthan, zu treten pflegte.

Doch kam es häufig vor, daß überhaupt die Bauernstellen anders gelegt wurden; nicht als wenn die Haus- und Hofgebäude dabei abgebrochen und anderswo neugebaut worden wären: nur die auf der Flur liegenden Acker werden gegen Acker, die anderswo als bisher lagen, umgetauscht.

Zu diesem Vorgang drängte das seit 1763 stets wachsende Bedürfnis nach Separation der Bauernäcker von dem Ritteracker; denn seit eben dieser Zeit wird in Norddeutschland die Landwirthschaft rationell, man macht sich von der überlieferten Dreifelderwirthschaft frei und geht zu andern Betriebsweisen über, sei es zur Vierfelderwirthschaft, sei es zu Feldgraswirthschaft nach dem Beispiel Holsteins oder Mecklenburgs. Hierzu war eine neue Eintheilung der Flur in Bezug auf die „Schläge“ nöthig, wozu man vor allem freie Hand haben mußte: die Gemengelage mit den Bauern war das größte Hinderniß, das aber, bei den looser gewordenen Besitzverhältnissen der Bauern, nun auch leichter als früher zu überwinden war<sup>1)</sup>.

Der Gutsherr, so weit wie möglich in aller Güte, stellte den Bauern die Vortheile, die er selbst durch Separation seines Feldes vom Bauernfeld haben würde, lebhaft vor und fügte als Trost zweierlei hinzu: erstens, daß kein Bauer weniger Land als bisher erhalten sollte; zweitens, daß die Bauern, wenn sie wollten, unter sich im Gemenge bleiben dürften; es sollte nur die Flur, auf der bisher die gutsherrlichen mit den bäuerlichen Aekern vermischt gelegen hatten, in zwei Fluren zerfallen: auf

<sup>1)</sup> Thaeer hob dies als Vorzug der mecklenburgischen Verfassung vor der märkischen ausdrücklich hervor. Vergl. Annalen des Ackerbaus, Bd. 4 (1806) S. 55 ff.:

Es sei dem mecklenburgischen Gutsherrn gelungen, die Bauernwirthschaften von einander zu separiren, weil der Bauer kein Recht zum Widerspruch habe; in der Kurmark dagegen sei nur der gutsherrliche Acker vom Bauernland separirt, die Bauern haben ihr Land unter sich in Kommunion und seien viel zu mißtrauisch um sich auf Separation einzulassen.

der einen würde der Gutsherr allein sein Pflugland haben, das er in beliebige Schläge theilen könne (während Gewanne und Ackerstreifen allerdings wegfallen); auf der andern Flur sollten sich die Bauern einrichten wie sie wollten: neue Gewanne bilden, Acker mit der Stange<sup>1)</sup> abmessen, die Füllstücke den Kossäthen überlassen. Kurz es solle von nun an (durch sogenannte Generalseparation) eine gutsherrliche und eine bäuerliche Flur geben; ob die Bauern unter einander dies Beispiel nachahmen (d. h. zur Spezialseparation schreiten) wollten, ließ man dahingestellt.

Auf diese Weise sind nach dem siebenjährigen Kriege so viele Separationen des Gutselfeldes vom Bauernfelde vorgekommen, daß man am Ende des achtzehnten Jahrhunderts diesen neuen Zustand als die Regel, wenigstens für Pommern, betrachten darf.

Bei derselben Gelegenheit ließ sich noch manche Neuerung beifügen. Gerade bei der Lockerheit des bäuerlichen Besitzrechtes war es nahe liegend, die Bauern so mit Land zu versehen, daß sie jedenfalls bestehen konnten; oft wurden sie unter einander gleich gemacht, was ja leicht so geschehen konnte, daß der Gutsherr etwas hinzugab, damit keiner weniger bekam als vorher. Es wurden dann auch mitunter die Dienste neu geordnet, sodaß auch diese gleich wurden, woran den Bauern viel lag<sup>2)</sup>.

So hat hier der lockere laffitische Besitz geradezu die technische Neuordnung erleichtert, ganz ähnlich wie in Holstein. —

Wir haben bisher wesentlich die Umwandlung betrachtet, wie sie sich vollzog, wo kleine Grundherrschaften zu eigener Wirthschaft übergingen.

Bei größeren Grundherrschaften, wie bei Klöstern und Stiftern oder auch bei weltlichen Herrn von bedeutendem Herrschaftsgebiet, konnte der etwa stattfindende eigene Gutsbetrieb so tief nicht eingreifen. Hier war es wichtiger, daß man zur Steigerung des Einkommens manche Dörfer in Ackerwerke umwandelte, die einem

<sup>1)</sup> Vergl. II 267, wo Krügers Bericht über Pommern gewiß so zu erklären ist.

<sup>2)</sup> Vergl. die Vorschläge des Landraths von Böhn (am Schlusse des vorliegenden Bandes, in den Beilagen).

Verwalter unterstellt oder einem Gutspächter überlassen wurden; wie es ja auch auf den königlichen Domänen häufig geschah. Die Wirkung auf die übrig bleibenden Bauern ist dieselbe: was dort der selbstwirthschaftende Ritter, das brachte hier der Verwalter oder der Pächter fertig. Daher auch die völlige Gleichheit der Entwicklung auf königlichen und ritterlichen Grundherrschaften: überall die Gebundenheit der Bauern, überall der bäuerliche Zwangsdienst.

Indessen kamen auch Grundherrschaften, besonders bei Klöstern, vor, wo weder beträchtliche eigene Wirthschaft, noch überhaupt Einrichtung von Ackerwerken Platz griff; vielmehr war der Bestand an bäuerlichen Wirthschaften ungestört, Häufung der Frohndienste also ausgeschlossen, von Gesindebedienst nicht viel zu merken. Die Gebundenheit des Bauern dürfte sich hier darauf beschränkt haben, daß man die im leffitischen Besitz liegende Stellung eines Gewährsmanns forderte, und man könnte denken, daß hier der Bauer in leidlichen Verhältnissen verblieb.

Aber auch hier hat sich häufig eine weniger sichtbare, aber sehr fühlbare Aenderung zu Ungunsten der Bauern vollzogen:

Das leffitische Verhältniß, offenbar dem Lehnrecht nachgebildet, war ursprünglich, wie das Lehnwesen selbst, weitherzig gedacht. Wie der Vassall und der Lehnsherr nicht auf gegenseitige Abrechnung standen, sondern unbedingte Treue und Hingebung vergolten wurden durch Herrschaft über reichliches Land, ohne daß man fragte, ob der Vasallendienst mit den eingeräumten Vortheilen in einem preisähnlichen Verhältniß stehe — so war es auch zwischen dem Grundherrn und seinen bäuerlichen Hinterlassen: der Bauer leistete was herkömmlich war, und der Grundherr verlangte nicht mehr als er eben brauchte. Das war anfänglich wenig, wurde später allerdings mehr; aber selbst im Anfange der Gutswirthschaft fragte man noch nicht danach, ob das, was der Bauer leistete, im Verhältniß stehe zu dem, was er für sich genoß. Der Gutsherr fühlte sich als die von Gott verordnete Obrigkeit; er lebte allerdings von den Bauern, im übrigen aber hieß es: leben und lebenlassen.

Hierin tritt aber eine Wendung ein, und zwar sowohl bei den Grundherrschaften, die neben den Bauern auch Ackerwerke, wie bei denen, die nur Bauern haben: sobald als im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert ein gesteigertes Geldeinkommen wichtig wird. Das Bestreben, die Grundherrschaft nutzbarer als bisher zu machen, verwandelt die Lebensanschauung des Grundherrn: der Grundherr fährt fort, sich als Eigenthümer, nicht seiner Gutswirthschaft allein, sondern seines ganzen Bereichs zu fühlen, er will aber nun die Einkünfte aus seinem Eigenthum steigern.

Da rechnet er sich nun aus, wie wenig er eigentlich von denjenigen Bauern, die nicht viel Dienste thun, beziehe; und wer etwa, wie städtische Magistrate, Stiftungen, Klöster und dergleichen Grundherrschaften, nur einen geringen eigenen Betrieb, dafür aber desto mehr laffitische Bauern hat, der denkt erst recht mit Bedauern daran, wie geringe Renten er von diesen erhebe.

Der Grundherr, sich als Eigenthümer fühlend, beschließt, sein Eigenthum, das Andern zur Nutzung hingegeben ist, doch wenigstens fruchtbringender zu machen, und verlangt vom bäuerlichen Inhaber eine Erhöhung — der Pacht. Wenn der Bauer nun sagt, er sei ja gar nicht Pächter gewesen, er sitze zu Bauernrecht; dann antwortet der Gutsherr, dies sei ihm gleich; wenn der Bauer nicht Pächter sei, so solle er's eben werden; wenn nicht, so würden andre Leute zur Pachtung bereit sein; denn nächstens kämen die Bauernstellen zur „Citation“; es sei am besten, die Bauern thäten ein ordentliches Angebot, dann würde man sie fremden Mitbiethern vorziehen und auf ihren Höfen sitzen lassen.

Hier redet, wie man sieht, nicht mehr der Grundherr, sondern bereits der Eigenthümer.

Die Bauern überlegen sich den Fall: beträchtliches Pachtgeld, alljährlich zu zahlen; dafür aber ein Vertrag, auf drei, sechs, oder neun, wohl auch auf zwölf Jahre geschlossen; bei Verweigerung Abzug von der Stelle. Sehr häufig stimmen sie zu, und ändern damit das Rechtsverhältniß, das sie bisher hatten

— das lässitische, mit fast immer thatsächlicher Vererbung — in Zeitpacht um; sie erkennen durch Abschluß des neuen Vertrags ausdrücklich an, daß sie nach Ablauf der Pachtjahre durchaus nichts mehr zu verlangen haben. Kein Gericht kann ihnen mehr zu besserer Stellung verhelfen.

Der Ursprung solcher Zeitpacht aus dem lässitischen Verhältniß verräth sich häufig durch Beibehaltung mancher früherer Lasten, z. B. durch Fortbestehen der bäuerlichen Dienste für den Gutsherrn, wenn dieser ein Ackerwerk hat.

Häufig genug fühlt sich der Bauer sogar gehoben: dann nämlich, wenn ihm vorher klar gemacht war, daß er ohne den neuen Vertrag überhaupt nur auf Kündigung, etwa auf halbjährige, gestellt sei; nun ist wenigstens eine längere sichere Frist vorhanden.

Die Lehre von der halbjährigen Kündigung bereitet also den Uebergang des Grundherrn zum Eigenthümer, des bäuerlichen Lässiten zum Zeitpächter wirksam vor.

Die Gesetze über den Schutz des Bauernlandes, die in Pommern durchaus in Geltung und Uebung waren, können hingegen nicht helfen: das Bauernland vermindert sich durch diesen Vorgang nicht; auch die Zahl der Stellen wird nicht geringer, denn es findet ja kein Zusammenschlagen statt. Es ändert sich nur das bäuerliche Besizrecht, und zwar unter Zustimmung des Betroffenen. Vielleicht, wenn dadurch die auf der Stelle ruhenden bäuerlichen Lasten erhöht wurden, hätte von diesem Standpunkte aus Widerstand geleistet werden können; aber durch entsprechenden Nachlaß an Diensten oder mäßige Vergrößerung des Landes war dem wohl vorzubeugen; und vor allem: wie leicht ist der Bauer einzuschüchtern, und wie rathlos steht er einem geschäftsfundigen Gutsherrn gegenüber!

Thatsache ist, daß man um das Jahr 1780 in Pommern zahlreiche Verwandlungen der Lässiten in Pachtbauern findet<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. den Bericht von Zimmermann aus dem Jahre 1810 in den Beilagen. — Das Verdienst, die Entstehung der Pachtbauern aufgeklärt zu haben, gebührt Scharnweber; vergl. II 385.

Sieburch ist die Entwicklung des Rittergutes abermals um eine Stufe weiter geschritten: vorher war der Ritter Eigenthümer seines Hoffeldes, aber nur Obereigenthümer der stehengebliebenen Bauernstellen gewesen; nun wird er auch Eigenthümer dieser Stellen; und da der Staat die technische Nutzung derselben verbietet, so begnügt sich der Eigenthümer damit, dieselben ökonomisch zu nutzen — was nicht verboten war —, das heißt aus denselben eine Pachtrente zu ziehen, deren Höhe je nach Umständen von Zeit zu Zeit neu bestimmt wurde.

Man wolle nicht vergessen, daß der geschilderte Gang sich nicht gleichmäßig bei allen herrschaftlichen Gütern vollzieht, weshalb auch nicht eigentlich Zeitabschnitte gemacht werden können. Vielmehr liegt es so: die Güter der verschiedensten Verfassungsformen liegen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts neben einander; die neueren Formen sind aus den älteren entwickelt, aber die Entwicklung ist nicht überall eingetreten; und so gab es denn, wie oben bereits aufgezählt wurde, herrschaftliche Güter mit Bauern, die Eigenthümer, Erbpächter oder Erbzinäleute waren; dann, ebenfalls alten Ursprungs, solche mit Bauern, die als erbliche Laffiten saßen; ferner, bereits aus neueren Zeiten stammend, solche mit lebenslänglichen Laffiten, oder mit kündbaren; und endlich als jüngste aber seltenste Form solche mit bäuerlichen Zeitpächtern.

Das Rittergut mit der Verfassung, deren Grundzüge oben flüchtig angedeutet sind, und die zu demselben gehörenden unterthänigen Bauern finden sich, wie bekannt, keineswegs bloß in den vier preussischen Provinzen, die wegen ihrer gemeinsamen Reformgesetzgebung den Hauptgegenstand unserer Betrachtung bilden. Vor allem bestand in der fünften östlichen Provinz, in Posen, etwas ganz Aehnliches. Ferner ist die Lausitz zu erwähnen, und zwar sowohl der Theil, welcher 1815 zu Preußen kam, als auch derjenige, welcher sächsisch blieb — womit wir allerdings die Grenzen der preussischen Monarchie überschreiten.

Nicht minder kommt unser Rittergut vor im östlichen Theile

Holsteins und Schlesiens: hievon hat Georg Hansen eine grundlegende und auch für uns bahnbrechende Beschreibung geliefert; ferner in Mecklenburg und in Neuvorpommern.

Mit andern Worten: im ganzen östlich der Elbe gelegenen Theil des Deutschen Reichs; und wenn wir noch den österreichischen Kaiserstaat hinzunehmen, so sind noch Böhmen und Mähren zu nennen, von Galizien ganz zu schweigen.

Mithin trennt der Böhmerwald, das Erzgebirge und dann der Lauf der Elbe das Gebiet, in welchem das Rittergut mit seinen unterthänigen Bauern in reinsten Gestalt sich findet, von den westlichen Ländern, in denen zwar Rittergüter (besonders im Norden) vorkommen, aber nicht vorwiegend solche, in denen die Besitz- und Standesrechte der abhängigen Bauern so ganz und gar zum Zwecke des reinen Arbeitsverhältnisses entwickelt sind.

Der angeedeutete Zug der Grenze: Böhmerwald, Erzgebirge, Elbstrom, ist im großen und ganzen auch die Markscheide zwischen ursprünglich deutschen und slavischen Bewohnern, da, wie bekannt, die jetzt ganz oder theilweise deutschen Länder im Osten jener Linie erst durch spätere Besiedelung ganz oder theilweise deutsch geworden sind.

Das Rittergut in seiner reinsten Ausbildung ist also wesentlich zu finden in den spät von Deutschen besiedelten oder überhaupt nur eroberten aber slavisch gebliebenen Landestheilen.

Das kann kein zufälliges Zusammentreffen sein, zumal auch in überraschenden Einzelheiten beide Grenzen zusammenfallen: das westliche Holstein war nicht slavisch, nur das östliche; und nur im östlichen findet sich unser Rittergut; die Lausitz bildet heute noch eine slavische Sprachinsel, und in der Lausitz ist die Hörigkeit des Bauern strenger, sein Besitzrecht schlechter als in den anstoßenden Theilen Niederschlesiens, die ganz deutsch geworden sind. Derselbe Gegensatz herrscht zwischen Niederschlesien einerseits und dem slavischen Theil Oberschlesiens: auch im letzteren ist der Bauer in einer ganz besonders harten Abhängigkeit. Man vergleiche ferner die Länder, welche früher und dichter von Deutschen besetzt wurden, wie die noch links der Elbe liegende Altmark,



wo das Rittergut die Beschaffenheit hat wie in Niedersachsen; oder den Kern der Mark Brandenburg rechts der Elbe aber links der Oder, mit der Neumark rechts der Oder: je weiter östlich desto schlimmer steht es um die Bauern; ebenso ist Vorpommern, links der Oder liegend, nicht so ungünstig für die bäuerlichen Verhältnisse wie das rechts der Oder liegende Hinterpommern.

Man wolle aber hieraus nicht etwa schließen, daß das Rittergut mit harter Hörigkeit schon aus den Zeiten vor der deutschen Einwanderung herstamme; dafür ist die ganze Erscheinung viel zu jung. Es ist auch nicht bewiesen, daß die slavischen Einwohner, als sie noch unvermischt waren, ein besonders schlechtes Besitzrecht gehabt hätten, das dann etwa beibehalten worden wäre; oder daß sie schon damals in ihrer Masse aus Unfreien bestanden hätten.

Gleichwohl hat die Verschiedenheit der Stämme einen unverkennbaren Einfluß auf die Entwicklung ausgeübt. Der Slave ist nicht nur durch Besiegung im Feld unterlegen, er war zugleich der wirthschaftlich schwächere Theil: Leute, die vom Fischfang lebten oder sich mit dem schwachen Haken nur an die Bestellung des leichtesten Bodens wagten, konnten sich mit dem niederdeutschen Einwanderer nicht messen, der aus Niederungsgegenden stammend seinen schweren Pflug mitbrachte und an weit härtere Arbeit gewöhnt war. So weicht der Slave zurück oder wird, wo er neben dem Deutschen wohnt, auch sprachlich überwältigt. Und in der Zeit als die Grundherrschaft streng zu werden begann, war der Druck am leichtesten durchführbar gegen den unterlegenen und noch garnicht oder erst halb germanisirten Einwohner, gegen den der deutsche Ritter wohl noch härter auftrat als gegen den stammverwandten Ansiedler. Es kommt die schmiegsame Natur der slavischen Stämme hinzu, die in Polen und Rußland dem einheimischen Ritter ebenfalls keinen Widerstand leisten konnten; nicht weil bei uns der Gutsherr ein Deutscher war, sondern weil der slavische Bauer überhaupt gefügiger ist, wird die Hörigkeit in slavischen Gegenden besonders hart.

#### § 4. Bilder aus dem Bauernleben.

Im 18. Jahrhundert war es ganz ungewöhnlich, solche Dinge wie die Verfassung des Rittergutes geschichtlich zu betrachten; dagegen war die Betrachtung nach der Zweckmäßigkeit durchaus gebräuchlich, und in diesem Sinne sind alle Schilderungen gehalten, die darüber vorhanden sind. Man erhält daraus eine Vorstellung davon wie es damals in den schlimmeren Fällen war, und wie der Zustand empfunden wurde.

Stets wird der große Mangel an Menschen auf den Rittergütern beklagt; das kann nur davon herrühren, daß der Untertan sich nicht frei verheirathen darf; die Zustimmung des Gutsherrn ist erforderlich. Zwar sagt das Gesetz (das Allgemeine Landrecht), daß die Zustimmung nur unter gewissen Bedingungen verweigert werden darf, aber wie viele Mittel stehen dem Gutsherrn zu Gebote, Schwierigkeiten zu machen! Besonders wenn er lebiges Gesinde braucht, weiß er den Leuten die Lust zum Heirathen zu vertreiben<sup>1)</sup>.

Beim Zwangsgefindedienst ist zwar ein Lohn üblich; aber dieser Lohn ist so gering, daß er für eine Magd oft fürs ganze Jahr nur 3 Th. 8 Gr. beträgt; davon muß sich die Magd zunächst ihre Schuhe anschaffen, deren sie mindestens zwei Paare verbraucht; das Paar kostet einen Thaler; woher das Geld für die übrigen Bedürfnisse nehmen? Sie ist zur Untreue und Unzucht genöthigt<sup>2)</sup>.

Zu gewissen Jahreszeiten läßt die Herrschaft alle dienstfähigen Untertanenkinder zusammenkommen und wählt die Tauglichsten für sich aus; mit Thränen in den Augen treten die Gewählten ihren Dienst an, den sie freilich mitunter auch nur mit Thränen wieder verlassen; kommt es doch vor, daß das Gesinde nach abgelaufener Zeit freiwillig weiter dient, besonders in der Mark<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen, 1808, S. 10.

<sup>2)</sup> Berlieren oder gewinnen die Gutsherrscher u. s. w., Berlin 1812, S. 78.

<sup>3)</sup> Nicolai, Hofedienste, besonders in der Mark, 1799, S. 29.!

Anders in dem polnischen Oberschlesien, wo der Unterthan wie ein Sklave behandelt wird. Denn die Herrschaft muß zwar das Vieh mit großen Kosten aufziehen oder anschaffen; aber Unterthanenkinder, die von ihren Eltern herangezogen werden, braucht man ja nur aufs Vorwerk zu fordern. Ein taugliches Pferd kostet zehn, zwölf und mehr Dukaten; ein Hofknecht oder eine Magd aber weiter nichts als die Worte: „Du mußt auf den Hof.“ Das Unverantwortlichste dabei ist, daß einigcs Gefinde 6 bis 8 Jahre, wohl auch 10 Jahre hinter einander auf einem Vorwerk dienen muß und immer nur denselben Lohn erhält, wofür man nicht einmal die Kleider anschaffen kann. Die Kost ist folgende: 5 bis 8 Mal im Jahre Fleisch, oft von krankem oder halb krepirtem Vieh; sonst Graupen, Hirse, Erbsen; nicht immer satt zu essen. Wenn die Herrschaft den Widerspenstigen mit Zuchthaus droht, wird ihr wohl frei ins Gesicht gesagt: lieber zehn Jahre im Zuchthaus arbeiten, als zwei Jahre Ew. Gnaden Unterthan sein<sup>1)</sup>.

Wegen der Frohndienste, die der Bauer und der Kossäth zu leisten haben, ist die ständige Klage die über den ungeheueren Verlust an Zeit und Kraft, den dieselben nach sich ziehen. Meilenweit kommt der Bauer herbeigefahren, spät erst kann die Arbeit beginnen und früh hört sie bereits wieder auf, wenn der Bauer auf einem fern liegenden Dorfe wohnt. Wohnt der Bauer nah, so müssen erst alle beisammen sein und angewiesen werden: Strafen gegen Säunige helfen wenig und vermehren nur den Verdruß. Auch muß der Hofdienst am Abend vorher angesagt werden: inzwischen ändert sich das Wetter, ein reitender Bote muß über Land gejagt werden um die Ansage zu ändern. Ist dies schon unbequem für die Herrschaft — wie erst leidet der Bauer darunter, wenn er nicht weiß, wann er auf das Gespann rechnen darf, das er zwar des Dienstes wegen hält, das aber auch in der eigenen Wirthschaft mit benutzt zu werden pflegt. Daß mitunter das Dienstgespann und das dazu gehörige

<sup>1)</sup> Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, 1786, S. 30—32.

Gefinde frei ist und zu Lohnfuhrn verwendet werden kann, will bei dieser Unsicherheit nichts bedeuten.

Man denke sich die Menge der Streitigkeiten und Prozesse, die aus den Frohnen hervorgehen: der Bauer ängstlich darauf bedacht, gerade nur das Schuldige zu leisten; der Gutsherr und noch eifriger der Gutspächter stets dahinter her, um das Mögliche herauszuschlagen; Anfang und Ende des Dienstes, Ruhepausen, Verpflegung der Dienenden, Zustand von Wagen, Eggen, Pflügen: lauter Anlaß zu Streit und Zank.

Will der Gutsherr eine nützliche Aenderung in der Wirtschaft versuchen, etwa Weizen oder Gerste bauen, wo bisher Roggen oder Hafer stand, und kostet dies im geringsten mehr Arbeit, so wird der Dienstbauer mißvergnügt; soll der Boden einen Zoll tiefer gepflügt werden als bisher, so murren die Hofdiener. Immer herrscht gegenseitiges Mißtrauen, heimliche Spannung ist stets im Begriff in offenen Unfrieden auszubrechen.

Die größte Verlegenheit entsteht in der Heu- oder Getreide-Ernte, wo alles darauf ankommt, daß das günstige Wetter ausgenutzt wird. Mit heimlicher Schadenfreude sieht der Hofdiener ein Wetter aufsteigen. Nichts in der Welt bringt ihn zur Eile. Will der Herr den Wagen, solange derselbe beladen wird, ausspannen und die Pferde inzwischen an einen schon vollen Wagen anspannen lassen, so verweigert es das Dienstgefinde: die Pferde müssen sich krumm und lahm stehen, bis der Wagen voll ist, denn auf Wechselfuhrn läßt sich der richtige Hofdiener nicht ein<sup>1)</sup>.

Wo wie in Pommern noch ungemessene Dienste üblich sind, ist es dem Bauer häufig unmöglich, neben dem Dienstgespann, das er für die Herrschaft hält, noch andre Pferde zu halten. Was bleibt dem armen Teufel übrig als mondheile Nächte zu benutzen um mit dem müden Gespann den eigenen Acker zu

<sup>1)</sup> Nicolai, Hofdienste, besonders in der Mark, 1799, S. 7—13.

bestellen. Der Kammerath Bolte, selbst aus Pommern stammend, bezeugt es, daß er dies auf seinen Reisen beobachtet hat<sup>1)</sup>.

Und dabei wird allgemein behauptet, die Naturaldienste seien für die hinterpommerischen Gutsherrn ganz unentbehrlich: es gebe zu wenig kleine Einwohner und Tagelöhner, und wenn der Gutsherr zu eigener Gespannhaltung und zur Vermehrung seines freien Gefindes übergehen wollte, so würden seine Einkünfte kaum ausreichen, um nur die Wirthschaftskosten zu bestreiten. Das einzige, was Wohlmeinende vorzuschlagen den Muth haben, ist Uebergang von ungemessenen zu gemessenen Diensten, damit wenigstens die lieberliche verdrossene Arbeit des Bauern aufhört und jeder Theil weiß was er zu leisten oder zu verlangen hat<sup>2)</sup>.

Da wo eigentlich gemessene Dienste bereits herkömmlich sind, wird dem Bauern widerrechtlich oft mehr Dienst aufgebürdet als er nach dem Kontrakt zu leisten hat. Was anders kann die Folge solcher Blakereien sein, als Klagen und Prozesse, unaufhörliche Unzufriedenheit der Unterthanen, Faulheit beim Arbeiten, störriges, trotziges Wesen und Widerwille gegen alle vernünftige Neuerungen, weil der Bauer immer glaubt, es könne daraus für die Zukunft eine neue Last entstehen<sup>3)</sup>.

All dies ist im polnischen Theile Oberschlesiens besonders schlimm; es giebt da große Herrschaften, zu denen 45 und mehr Dörfer gehören, die 2, 3, 4 Meilen aus einander liegen: wie weit muß da gefahren oder gegangen werden, ehe der dienstpflichtige Bauer nur das Vorwerk erreicht!

Auch kommen dort neben den Ackerdiensten vielfach sogenannte Fischerel-Dienste vor. Die herrschaftlichen Teiche werden erst im Oktober oder November ausgefischt und liefern dann 70 bis 90

<sup>1)</sup> Boltes Gutachten über die Abstellung des Scharwerks, vom 1. September 1801; Schlesiſche Registratur, pars XI, sectio V, Nr. 36 betr. Reluition der Naturaldienste, fol. 53—85. Dasselbe in Holstein, vergl. Georg Hanſſen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, 1861, S. 25.

<sup>2)</sup> Vorschlag zur Einrichtung der hinterpommerischen Land-Gütther, 1782, S. 22. Dasselbe bei L. Krug, Leibeigenschaft, 1798, S. 109.

<sup>3)</sup> Richter, Der oberschlesiſche Landmann, 1797, S. 48.

Schoß Karpfen. Die Unterthanen müssen ins Wasser steigen, das oft schon mit einer dünnen Eiskruste bedeckt ist und die Fische mit Netzen oder mit den Händen fangen. Wenn die Leute dabei völlig erstarren, werden sie heraus ans Feuer geführt und man gießt ihnen gewärmtes Bier, mit Pfeffer vermenget, ein; oft muß ihnen aber erst „das Maul aufgebrochen werden“.

In Oberschlesien giebt es viele Grundherrschaften, welche nur auf das Gegenwärtige und nicht auf das Zukünftige sehen; sie muthen ihren Unterthanen und dem Zugvieh derselben so viele Roddienste zu, daß beide ganz entkräftet und muthlos werden. Mancher Bauer ist nicht im Stande, sich die eingegangenen Pferde wieder anzuschaffen; viele sehen mit Verzweiflung, daß sie auf ihren Gütern nicht fortkommen können und werden flüchtig oder geben ihre Güter den Herrschaften zurück<sup>1)</sup>.

Ebenfalls auf den großen Herrschaften in Oberschlesien werden den Bauern widerrechtlich die herkömmlichen Nutzungen stark beschränkt oder gar entzogen, besonders wenn die Güter zu theuer gekauft sind und wenn daher die denselben vorgesezten Wirthschaftsbeamten den Ertrag steigern wollen. Man legt neue Rodungen an, macht Büsche urbar, macht Weideland zu Wiesen. Daß die Bauern in den Büschen oder auf dem Weideland Hütungsrechte haben, danach wird nicht gefragt. Ebenso wird dem Bauer das Hütungsrecht in den Wäldern verkümmert, wenn daselbst, was forstlich allerdings zweckmäßig ist, Schläge zur Schonung des jungen Holzes eingerichtet werden. Niemand fragt danach, wo der Bauer nun hüten soll. Oder der Bauer hat Holznutzungen gegen eine geringe Abgabe, Wildhafer genannt; die Abgabe bleibt, aber das Holz wird nicht mehr geliefert, der Bauer muß es kaufen<sup>2)</sup>.

Bekanntlich muß die Herrschaft, auch in der Mark Brandenburg, die Gebäude der Laßbauern im Stande halten; manchmal, aber nicht vorherrschend, läßt die Herrschaft sogar die Bau-

<sup>1)</sup> Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, 1786, S. 128. 72. 67.

<sup>2)</sup> Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 38. 39. 51.

materialien — Steine, Holz, Kalk, Lehm, Sand — heranzufahren und der Unterthan sieht zu; häufiger leistet der Unterthan dabei Dienste. Das Haus und die Ställe betrachtet der Bauer daher wie ein Miethling; er hütet sich ein Loch im Dache zu verstopfen oder die Thür mit einem Brette zu flicken, denn es könnte eine Verbindlichkeit daraus entstehen; jede Reparatur meldet er bei der Herrschaft an, die auch nicht immer sofort eingreift, sodas die Baulichkeiten meist in schlechter Verfassung sind. Der Bauer wird hiedurch so sorglos wie möglich: die Schwellen des Hauses, der Scheuern und Ställe hält er von Erde und Mist nicht rein, es ist ihm gleichgültig wie schnell sie vermodern. Nachts geht der Bauer oder sein Gefinde mit unverwahrtem Licht zur Abfütterung in den Stall oder raucht seine Pfeife ruhig weiter — was geht ihn der entstehende Schaden an<sup>1)</sup>?

Das bei der Bewirthschaftung eines lassischen Bauerngutes für den Inhaber nichts herauskommt, und noch viel weniger für den Inhaber eines Kossäthengutes, ist eine Thatsache, die von allen Seiten immer neu bestätigt wird.

Für die Kurmark heißt es in der Mitte des 18. Jahrhunderts: es ist bekannt, daß der Bauer von der Hand in den Mund lebt und bereits von Glück sagen kann, wenn er seine Lasten, gutherrliche und öffentliche, richtig abtragen kann. Der Hof trägt besten Falles so viel ein, daß der Bauer gerade leben kann. Fürs künftige Jahr etwas zu sammeln ist er außer Stande. Tritt auch nur der geringste Unfall ein, unzureichende Ernte oder gar Mißwachs, Verlust eines Stückes Vieh oder größeres Viehsterben, Feuerschaden, Hagel oder dergleichen, so muß dem Bauern Nachlaß (Remission) gewährt werden, und zwar sowohl von Seiten des Gutsherrn als des Staates; der Staat muß auf die Kontribution, der Gutsherr auf die Zinsen, Dienste und dergleichen verzichten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Sebald, Spanndienste, 1803, S. 57—59.

<sup>2)</sup> von Thile, Ehurmärkische Contributions- und Schoß-Einrichtung, 1768, S. 416.

Nähert sich die Gefahr, daß der Bauer die Staatssteuer nicht zahlen kann, so wird es dem Gutsherrn bange, denn dieser hat dafür einzustehen. In Pommern kommt es vor, daß der Gutsherr dem verschuldeten Bauer darin nicht traut: er schickt den Gerichtshalter und läßt nachsuchen, in welchen Winkeln der Bauer seine Pfennige versteckt hat, um sie nicht durch Steuerzahlen einbüßen zu müssen<sup>1)</sup>.

In Oberschlesien hat eine Kommission ausgemittelt, daß eine Bauernstelle (Possession genannt) nach Abzug aller Lasten jährlich einen Ertrag von fünf Thalern gewährt — wofür der Bauer sich und die Seinigen noch kleiden muß; zwanzig Thaler reiner Ertrag wird als das höchste gerechnet. Wenn einer sich getraut, ein solches Gut ein oder zwei Jahre lang zu bewirthschaften, so giebt es ihm die Herrschaft umsonst. Die tägliche Erfahrung zeigt es, daß durch geringe Ernte oder Verlust eines Zugthieres sogleich einige Wirthe (so heißen die auf Kündigung stehenden Pachtbauern) außer Stand gesetzt werden, weiter zu wirthschaften: denn Kredit hat der Bauer nicht. „Obendrein bekommt ein solcher ohne sein Verschulden unglücklich gewordener Unterthan noch zum Troste von unbarmherzigen Amtleuten eine Tracht Schläge und wird, weil er der Herrschaft die Roboten nicht mehr leisten kann, mit Gewalt von seinem Gute gejagt, und kann alsdann zusehen, wie er sich und seine Familie ernähren will.“ Er muß dann eine Hofgärtnerstelle annehmen oder, wenn er das nicht will, entlaufen. „Ein anderer Wirth, zum Beispiel ein Hofgärtner, der nur noch ein paar Kühe oder etwas Saamen- und Brotgetreide hat, wird nolens volens auf ein solch verwüstetes Bauerngut entweder freiwillig oder mit Zwang gesetzt. Sehr oft ereignet es sich, daß ein solches Bauerngut in 2, 3 Jahren 3 bis 4 Besitzer bekommt<sup>2)</sup>.“

Ähnlich wurde es gemacht, wenn nicht Unfälle, sondern Alter den Bauern minder leistungsfähig macht: „In den Orten,

<sup>1)</sup> Vorschlag zur Einrichtung der hinterpommerschen Land-Güther, 1782, S. 22.

<sup>2)</sup> Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, 1786, S. 90.



wo der Bauer sein Haus und Hof nicht als Eigenthum besitzt, wie oft wird da nicht der bessere, fleißigere Wirth in hohem Alter von der Stelle, die er in Aufnahme gebracht, heruntergeworfen und zum Einlieger gemacht, um einen rüstigeren, jüngeren Arbeiter und neuen Wirth zu bekommen . . . Der Bauer in solcher Lage denkt zum wenigsten, nach seiner Art des Lebens froh zu werden und ersäuft in Brandtwein Gesundheit und Verstand<sup>1)</sup>."

Nicht ersichtlich ist der Landestheil, auf welchen sich folgende Stelle einer amtlichen Flugschrift aus dem Jahre 1811 bezieht:

„Ich kenne viele Fälle, wo Unterthanen, welche 2—300 Rthlr. baares Geld besaßen, als sie auf einen solchen Dienstbauernhof gezwungen wurden, dies in 2 bis 3 Jahren zusetzen mußten und nun des Hofes, mit Verlust ihrer Gelder, entsetzt wurden oder ihm freiwillig gern entsagten, weil sie voraus sahen, daß sie nicht bestehen könnten<sup>2)</sup>."

In der Mark sind vor allem die Rössäthen schlimm daran: sie quälen sich von einem Jahr zum andern auf die erbärmlichste Art durch, besonders wenn die Gegend schlecht ist; zu Weihnachten haben sie bereits ihr Getreide verzehrt und müssen zum Bäckerbrote ihre Zuflucht nehmen; oder die Herrschaft muß ihnen Getreide und sogar — Salz geben<sup>3)</sup>.

Die Leistungen der Bauern und besonders der Rössäthen werden nicht entfernt durch das vergolten, was sie an Vortheilen aus dem Besitze der Lashgüter ziehen, vielmehr wird „unter ihren Leistungen noch persönliche Dienstbarkeit angesprochen“, das heißt sie leisten bei weitem mehr, als was man als Gegenleistung für den eingeräumten Besitz betrachten dürfte<sup>4)</sup>.

Von den Lashbauern der Kurmark sagt Thaer: Von dem

<sup>1)</sup> Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 48.

<sup>2)</sup> An meine Mitbürger über das Ebit, welches im 1. preuß. Staate die künftigen Verhältnisse zwischen den Gutsherren und Bauern feststellt, Berlin 1811 in 4<sup>o</sup>, S. 9.

<sup>3)</sup> Sebald, Aufhebung der Spanndienste, 1803, S. 46 ff.

<sup>4)</sup> Leuper, Die Eigenthums-Verleihung, Berlin 1820, S. 12.

Ackerlande in der Kurmark gehört etwa ein Fünftel den Aemtern und dem Adel und vier Fünftel den bäuerlichen Wirthschaften an, aber diese große Masse der Bauern ist wegen der bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse größtentheils außer Stande, sich aufzuhelfen. Der Ertrag ihrer Wirthschaften ist so gering, daß sie zum Verkauf nichts übrig behalten. Dieser ärmliche Zustand erregt Verwunderung, wenn man bedenkt, daß die Monarchen stets die Wichtigkeit des Bauernstandes anerkannt und für seine Erhaltung gesorgt haben. Das Uebel liegt tief in der gegenwärtigen Verfassung, die den Bauer immer ärmer, stumpfsinniger und träger werden läßt. Das wird bald für die allgemeine Wohlfahrt unerträglich werden. Unser Laßbauer ist nämlich ein unseliges Mittelglied zwischen einem leibeigenen und freien Menschen<sup>1)</sup>.

Von den kurmärkischen Domänenbauern, als sie bereits erblich gemacht waren, heißt es 1789 in einem amtlichen Bericht<sup>2)</sup>: die Lasten kommen nicht nur dem Ertrage gleich, sondern es läßt sich durch Ertragschätzung nicht einmal herausbringen, wie der Bauer die Lasten erschwingen und zugleich leben könne. „Die äußerste Sparsamkeit, verständige Wirthschaft und strenger Fleiß sind einem solchen Unterthanen nöthig, um fertig zu werden.“

In einem Gesetz von 1811 wird von einer auf erbliche Laßbauern bezüglichen Maßregel gesagt: sie „setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkte getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen“<sup>3)</sup>. So urtheilt der Gesetzgeber!

Von den Adelsbauern in Pommern berichtet die pommerische Regierung im Jahre 1809 an das Ministerium des Innern<sup>4)</sup>:

Wenn man die Nutzungen, welche die Herrschaft von den Bauerngütern bezieht: Dienste, Natural- und Geldabgaben und

<sup>1)</sup> Thær, Annalen des Ackerbaus Bd. IV (1806) S. 55.

<sup>2)</sup> Vergl. II 84.

<sup>3)</sup> Regulirungsdekret vom 14. Sept. 1811, § 30.

<sup>4)</sup> Vergl. die Akten Regulirungen I, Bd. II.

insbesondere die ersteren, nach der Rücksicht, was sie die Belästigten kosten, in Anschlag bringt und mit den Nutzungen vergleicht, welche die Inhaber der Stellen davon beziehen, so ist in der Regel nichts gewisser, als daß die Herrschaften den größten Antheil an den Produkten der Höfe haben, die Inhaber derselben aber nur als Dienstboten, welche mit einem kärglichen Deputate ausgestattet werden, zu betrachten sind.

Auch J. G. Hoffmann, der bekannte Nationalökonom, der damals als Beamter im Ministerium thätig war, bezeichnet im Jahre 1810 die lassitischen Bauern schlechtweg als „angefiebeltes Gefinde“<sup>1)</sup>; und zwar handelte es sich dabei um die Bauern in der Kurmark. Es ist hiermit das bezeichnende Wort gesprochen: der lassitische Bauer erscheint nicht etwa bloß seinem Gutsherrn, sondern bereits den gebildeten Beamten als ein mit Land versehenes Dienstbote; und daran knüpft sich bald die Ansicht, daß dies immer so gewesen sei. —

Der Charakter des Bauern in den schlechteren Gegenden war ganz verdorben: „Ueber die Tüde der Leibeigenen, über ihre Sorglosigkeit, über das, was sie stets zu Grunde richten an Geräthen, über ihre Faulheit, hört man stets Klagen. Eben darum wollt Ihr ja auch »das Recht des Peitschenschlages als unentbehrlich« beibehalten wissen. Unverantwortlich sieht man leibeigene Knechte die ihnen anvertrauten Pferde mißhandeln, während unsere freien Knechte diese Thiere fast mit Zärtlichkeit behandeln. Selbst der Bauer, der bloßer Wirth ist, dem sein Haus und häufig sein Vieh nicht selbst gehört, wie unglaublich vernachlässigt er beides. Zu faul, ihm angewiesenes Holz aus dem Forst zu seiner Feuerung zu holen, haut er einen Sparren aus seinem eigenen Dache für seinen Heerd (ich erzähle selbst gesehene Gesichte) »weil ja der Herr das Dach bauen müsse, wenn es einstürze«. Pferde werden schlecht gefüttert und unglaublich übertrieben, weil sie nur dem Herrn fallen (darum reiset man in leibeigenen Gegenden schnell).

<sup>1)</sup> Vergl. II 231.

Selten spart er für einen steten gleichen Genuß seines Lebens oder zur Verbesserung seines Zustandes. Und wer gespart hat, verbirgt sein Geld, auf daß niemand erfahre, er habe mehr als die äußerste Nothdurft. Ihm macht Gut nicht Muth. In freien Gegenden hält man es für Fabel und Lüge, daß Leibeigene auf vier Hufen gutes Landes kaum sich nähren und in großer Armuth stecken<sup>1)</sup>."

Ueber die Unbildung der Bauern braucht man nicht erstaunt zu sein, wenn man sieht, wie es mit den Schulen stand. Freilich gab es Dorfschulen; aber der Lehrer war ein Schneider oder ein Leineweber, der nicht viel Zeit übrig hatte; oft übernahm seine Frau den Unterricht neben der Haushaltung. Es gab ganze Dörfer, in welchen nur Einzelne Gedrucktes und Geschriebenes lesen konnten. Die Einsetzung des Schullehrers war oft Sache des Patronats Herrn, der in der Stelle des Dorflehrers oft nichts weiter sah „als eine Versorgungsanstalt für einen alten Bedienten oder auch für denjenigen, der sich entschließen konnte, die Kammerjungfer der gnädigen Frau, nach wiederholter Niederkunft von einem Bastard, zu ehelichen“.

Und so blieb denn der Bauer immer und ewig auf derselben Stufe, verworren in sich, finster, unzufrieden, grob, knechtisch, nur dem Vogt gehorchend; ein unglückliches Mittelbing zwischen Lastthier und Mensch<sup>2)</sup>.

In Oberschlesien muß der Schulmeister den Sommer über in den Wald gehen und Klastholz schlagen oder nebenbei ein Handwerk treiben; wer zu schwach ist oder keines gelernt hat, muß beim Spinnen sein Kummerbrot essen, falls er nicht einige Scheffel Ausfaat oder sonst Emolumente bei seinem Schulhause hat<sup>3)</sup>.

1) Schmalz, Erbunterthänigkeit, 1808, S. 93 u. 25.

2) Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes im Agr. Preußen, Bd. 1, 1808, S. 14—18. — Auch in Holstein wurden zuweilen Hufner abgesetzt zu Gunsten eines Bedienten oder Kutschers, „der ein Kammermädchen zu heirathen sich entschloß und mit einer Hufe versorgt werden sollte“. Vergl. G. Hanffen, Leibeigenschaft u. s. w., 1861, S. 18.

3) Gegenwärtiger Zustand Oberschlesiens, 1786, S. 47.

Dabei ist der slavische Bewohner Oberschlesiens von großer Gewandtheit des Körpers und von schneller und richtiger Auffassung; geschickt zu allen Handwerken und Künsten, lernt er vieles ohne Unterricht, wird rasch ein vortrefflicher Soldat und ein unerreichbarer Kutscher. Durch Mangel an Bildung ist er aber so herabgesunken, daß er nur noch die ursprünglichen Regungen kennt: er wählt, was seinen Sinnen angenehm ist, und verabscheut, was ihm Ueberwindung kostet: völlige Sättigung mit Speise und Trank und darauf folgende vollkommene körperliche Ruhe ist, wie für das Thier, der Hauptwunsch eines solchen Halbmenschen; nicht zu vergessen die sinnliche Liebe, der er sich ohne Scheu und Scham überläßt. Keine Leistung kann ohne Androhung harter Strafe erlangt werden; daher das Kriechende und Sklavische in seinem Betragen, das aus Furcht vor körperlicher Strafe entsteht<sup>1)</sup>.

Fast täglich gehen in Polnisch-Oberschlesien viele Diebstähle vor. Im Winter stehlen fremde und einheimische Unterthanen in den Wäldern, Scheuern und auf den Schuttböden, ingleichen aus den Fischhältern und im Sommer auf den Wiesen und da, wo sie etwas finden.

Viele Unterthanen sagen es laut, daß sie das Stehlen der herrschaftlichen Sachen nicht für Unrecht halten, nennen es nicht das Stehlen, sondern das Nähren bei der Herrschaft und haben ein Sprichwort, welches in deutscher Sprache etwa so lautet:

„Und wenn man gleich oft den Sperlingen ihre Eier wegnimmt, so legen sie doch immer wieder welche und haben Junge; und wenn wir gleich öfters bei der Herrschaft uns nähren, so wird doch unsre Herrschaft reich bleiben und wir werden arm bleiben.“

Die vielen Kantschuhiebe, die besonders die Hofebauern und Hofegärtner, wegen ihrer Diebereien, auf den Hintern öfters erhalten, sind nicht im Stande, ihnen das Stehlen abzugewöhnen.

Zur Bewachung der Scheuern hat man auf jedem Vorwerk

<sup>1)</sup> Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 7—21.

einen Scheuerwächter, der die Diebstähle verhindern soll. Ist der Scheuerwächter zu scharf, so hat er, wie schon einige Mal gesehen, zu gewärtigen, daß ihn die Hofegärtner mit dem Dreschflegel halb todt schlagen, liegen lassen und alsdann davon und über die Grenze laufen.

Hamster, das Fleisch von krepirten und lebendig verbrannten mit Schutt bedeckten Röhren essen sie als eine Delikatesse auf der Stelle und suchen es unter dem Schutt hervor. Was sie nicht gleich verzehren können, laden sie auf ihre Wagen und verzehren es zu Hause.

Die meisten gehen das ganze Jahr hindurch ohne Strümpfe. Im Sommer haben die meisten nur ein grobes wergenes Hemd und ein Paar Weinkleider an.

„Ja, einige Weiber, junge und alte, gehen noch im Oktober, wie ich 1782 gesehen, ganz ohne Hemd und haben bloß einen schlechten Weiberrock und eine Jupe auf ihrem Leibe, und auch diese nicht etwa zugemacht, folglich kann man die ganze bloße Brust und den Leib bis auf die Hüften sehen.“

Die meisten, wenn sie gestorben sind, werden in eine von Mistbrettern zusammengengelgte Kiste gelegt und alsdann begraben<sup>1)</sup>. —

Alle die einzelnen Züge, die hier mitgetheilt sind, mögen wahr sein — nur vergesse man dabei nicht, daß solche Zustände nicht gleichmäßig über das ganze Staatsgebiet ausgebreitet sind. Die schlimmsten Dinge werden stets nur aus Oberschlesien gemeldet; Aehnliches würde sich wohl für Posen ergeben, wenn diese Provinz hier schon in Betracht käme. Von der Mark Brandenburg sind keine solchen Ungeheuerlichkeiten überliefert. Und selbst für die zurückgebliebenen slavischen Landestheile muß man im Gedächtniß behalten, daß der Tadel gesprächiger ist als das Lob. —

<sup>1)</sup> Gegenwärtiger Zustand Oberschlesiens, 1786, S. 81. 82. 120. 121. 40. 41. 88. Zu der Art des Begräbnisses macht ein „Beurtheiler“ S. 88 der Schrift die Anmerkung: „Dies kann ich bezeugen.“

Das Werk der Befreiung aus solchen Zuständen, wohin die Aufhebung der Unterthänigkeit, die Abschaffung des leiblichen Besitzrechtes und der Frohnen, sowie die Ablösung der Reallasten gehören, ist für den preussischen Staat etwas verwickelt. Es vollzieht sich zunächst für die Domänenbauern, während des 18. Jahrhunderts bis zum Jahr 1808; hierauf für die Privatbauern, von 1807 bis 1857.

Bei den Domänenbauern sind die einzelnen Maßregeln, von 1777 an, stufenmäßig auf einander gebaut.

Bei den Privatbauern der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien ist, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit (1807), dies zu beachten: es werden zwei Anläufe zur Reformgesetzgebung genommen, und zwar jedesmal Anläufe zur völligen Bewältigung der Aufgabe.

Der erste Versuch enthält die sogenannten Regulirungsgesetze von 1811 und 1816, welche sich auf Leihbauern beziehen; und die Ablösungsordnung von 1821, welche nur für Eigenthümer, Erbzinsleute und Erbpächter gilt.

Die Provinz Posen hat eine besondere Gesetzgebung.

Der zweite Versuch, und zugleich die endgültige Lösung der Aufgabe für das Königreich Preußen, ist in der Gesetzgebung vom Jahre 1850 enthalten, welche sowohl die Regulirung als die Ablösung noch einmal in Angriff genommen hat.

Bei der Bauernbefreiung in dem angegebenen weiteren Sinne des Wortes handelt es sich gar nicht allein um Freiheit, sondern auch um die Frage, wem das Land zufallen und wer die Arbeit verrichten soll: dies wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

## Erstes Kapitel.

### § 1. Einführung des erblichen Besitzes bei den Domänenbauern.

Die Leibeigenschaft, das heißt der Zustand, in welchem der Bauer unterthänig ist und kein erbliches Besitzrecht an seinem Lande hat, ist schon am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts als öffentlicher Uebelstand empfunden worden; weniger jedoch, daß der Bauer unfrei war, als daß er ein ungenügendes Besitzrecht hatte, fiel den Beurtheilern dieser Dinge in die Augen.

Ueber die ältesten Versuche, dem abzuhelfen, ist man nur spärlich unterrichtet; auffallend deutlich tritt indeß der Befreiungsgedanke in den Schriftstücken hervor, die über die Vererbpachtung der Domänen handeln und sich an die Vorschläge Lubens anschließen. Luben hatte bekanntlich dem König gerathen, die Domänengrundstücke, die bis dahin als herrschaftliche Güter benutzt worden waren, in bäuerliche Wirthschaften zu zer schlagen und diese kleinen Stellen in Erbpacht auszuthun. Als Haupterfolg standen ihm dabei vor Augen: die bedeutenden Summen, welche von den Erbpächtern in die königlichen Kassen gezahlt werden müßten, theils als einmaliges Erbstandsgeld, theils als jährlich wiederkehrender Kanon. Zugleich, meint Luben (1703) mit Recht, würde sich dabei die Gelegenheit finden, die Leibeigenschaft aufzuheben; denn die Bauerdienste, die bisher den Inhabern der Domänenvorwerke zur Führung der großen Gutswirthschaft zur Verfügung gestanden hatten, werden durch Weg-



fall der Gutswirthschaft entbehrlich. Der wirtschaftliche Grund für die Unfreiheit der Bauern fällt also fort, und diesen Umstand könne der König zu einem unerwarteten Nebenzweck benutzen: man könne nun den Bauern erlauben, ihre Freiheit zu erkaufen, und die Hofwehr und was sonst ihnen vom Amte bisher wegen der Dienste zugestanden war, gegen Entgelt zu erwerben.

Der König ließ über den Plan Lubens ein Gutachten durch eine Kommission ausarbeiten, die unterm 21. Februar 1704 ihren Schlußbericht erstattete. Darin wird die Freilassung der Unterthanen durchaus als rätlich hingestellt, theils wegen der zu erwartenden Loskaufgelder, theils auch weil die Leibeigenschaft „unter Christen billig nicht stattfinden sollte“<sup>1)</sup>.

Da aber später der ganze Plan der Vererbpachtung wieder aufgegeben wurde, so kam auch die damit verbundene Freilassung in Wegfall.

Das Merkwürdigste an dem ganzen Vorschlag ist, daß die Auflösung der herrschaftlichen Gutswirthschaft die Grundlage für die Befreiung der Bauern bilden sollte. Erst hundert Jahre später, und nicht auf preussischem Gebiet, sind Bauernbefreiungen in Norddeutschland auf diese Weise versucht worden<sup>2)</sup>. Der Gedanke Lubens ist von erstaunlicher Kühnheit, wie denn überhaupt in seinem Kopfe alle Dinge wie im Fluß erschienen und so die unerhörtesten Projekte zum Vorschein kamen, während den gewöhnlichen Kammerräthen jener Zeit der augenblickliche Zustand schlechthin unveränderlich erschien. —

Ein andrer Versuch, ebenfalls unter Friedrich I., schon angebeutet in der Dorfordnung von 1702, geht von der Betrachtung des elenden Zustandes der Bauern, ihrer schweren Dienstlasten, ihrer Gebundenheit an die Scholle, ihres unerblichen Besitzes aus. Es sind für Pommern damals königlich preussische Kommissarien

<sup>1)</sup> Niesel, Domänen-Administration Friedrichs I. Manuskript. Eine Abschrift dieser Abhandlung wurde mir von Herrn Prof. Dr. G. Schmoller in Berlin gütigst zur Verfügung gestellt.

<sup>2)</sup> In Schleswig-Pölslein; vergl. G. Hansen, Aufhebung der Leibeigenschaft, 1861.

ernannt worden, die auch eine Bekanntmachung erließen (1706), daß sie bereit seien, die Bauern, gegen Entschädigung in Gelde, in einen bessern Zustand überzuführen; doch dürfte nur wenig oder nichts erreicht worden sein<sup>1)</sup>. —

Endlich gab es noch einen dritten Anlaß: im Jahre 1708 wird aus dem Königreich Preußen ausdrücklich gemeldet, daß die Domänenbauern in großer Zahl nach Polen zu entweichen anfangen<sup>2)</sup>. Dasselbe wird im Jahre 1718 aus Pommern berichtet<sup>3)</sup>, und zwar scheint es da ebenfalls im Jahre 1708 begonnen zu haben, wie in Bezug auf die Privatbauern ausdrücklich bezeugt ist<sup>4)</sup>.

Ob es vielleicht durch Nothjahre besondrer Art befördert wurde, daß unterthänige Bauern aus dem brandenburgisch-preussischen Staate in das benachbarte Polen flohen, um dort ein erträglicheres Schicksal zu suchen, ist hier gleichgültig; Thatsache bleibt es, daß die Besorgniß, die Bauernstellen möchten in großer Zahl verlassen werden, zum Nachdenken über die Verbesserung des Zustandes der Bauern, und zwar zunächst der Domänenbauern, anregte.

Die Hofkammer in Berlin hatte aus diesem Grunde den Vorschlag der Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht und der König Friedrich I. befahl im Jahre 1709, im Königreich Preußen einen Versuch zu wagen. Da man aber dabei voraussetzte, daß der Bauer, ehe er freigelassen wurde, erst sein Besitztum erb- und eigenthümlich zu erwerben habe, so führte auch dies zu nichts<sup>5)</sup>. —

Viel ausgiebiger fließen die Nachrichten aus der Zeit Friedrich Wilhelms I., der die große Oberbehörde des General-Finanz-Direktoriums schuf: von da an laufen die Akten ununterbrochen und in der Hauptsache völlig genügend von Jahr zu Jahr weiter und sie sind, soweit unser Gegenstand in Betracht kommt, lückenlos erhalten. Unbequem freilich, aber wegen der damaligen Verfassung selbstverständlich ist es, daß die Reformversuche für

<sup>1)</sup> II 16. — <sup>2)</sup> II 3. — <sup>3)</sup> II 16. 17. — <sup>4)</sup> II 27. — <sup>5)</sup> II 3. 4.

jeden Landestheil gesondert auftreten, obgleich es sich überall fast um dasselbe handelt.

Die treibende Kraft bei all den Reformversuchen ist stets der König selbst. Er will keine leibeigenen Domänenbauern mehr haben, das ist sein erstes und sein letztes Wort, das er Jahre lang allen Behörden gegenüber wiederholt. Während sein Vorgänger sich von der Hofkammer antreiben ließ, ist es vielmehr jetzt der König, der das Generaldirektorium und die Kammern in den Provinzen aufzurütteln und mit sich zu reißen sucht.

Ferner tritt bei Friedrich Wilhelm I. die Hoffnung auf Entschädigungsgelder ganz beträchtlich in den Hintergrund, die bei seinem Vater in erster Linie zu stehen schien. Die Behörden müssen ihn, den sonst so haushälterischen Herrscher, stets erinnern, daß er nicht alles „gar umbsonst“<sup>1)</sup> weggebe. Nur einmal hofft der König auf eine Einnahme von 50 bis 60 000 Thalern<sup>2)</sup>.

Was war nun wohl der innerste Beweggrund für des Königs leidenschaftlichen Wunsch nach Reform? Offenbar dies: er fühlte sich, wenn er auf Reisen nach Pommern oder Preußen kam, als Märker; die Mark Brandenburg schien ihm, und mit Recht, jenen Hinterländern weit voraus zu sein: sie ist vom östlichen Deutschland der westlichste, der dem übrigen gebildeten Europa nächstliegende und verwandteste Theil. Verglichen mit der Mark, hatten Pommern und Preußen eine halbwegs barbarische Bauernverfassung. Daher antwortet der König, wenn ihn die Behörden fragen, wie es gemacht werden solle: „es soll alles auf den märkischen Fuß gesetzt werden“; oder: die Bauern sollen frei sein, „so wie in der Kurmark“<sup>3)</sup>; oder, wobei allerdings an die Privatbauern gedacht wird: „sollen es so wie in der Kurmark einrichten, denn hier befinden wir uns besser als die Herren Preußen mit ihren Leibeigenen“<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> II 7. — <sup>2)</sup> II 24 unten. — <sup>3)</sup> II 7. 13. 28.

<sup>4)</sup> Noch in einer Kabinettsorder von 1803 werden Pommern und Preußen im Vergleich zur Kurmark die unkultivirtesten Provinzen genannt. Bergl. II 128.

Daß der König nicht so genau mit dem Bauernrecht bekannt war, um sich stets der richtigen Ausdrücke zu bedienen, wird nicht Wunder nehmen; so z. B. spricht er von Leibeigenen in Preußen, während dort amtlich nur Erbunterthanen oder preussische Bauern bekannt waren<sup>1)</sup>; offenbar weil in gewissen abgelegenen Theilen der Mark<sup>2)</sup> und in Pommern der Ausdruck Leibeigenschaft der übliche war. Ebenso ist der Ausdruck Freibauern für das, was werden sollte, vom König nicht gerade glücklich gegriffen<sup>3)</sup>. Aber dies alles verhindert nicht, sich eine Vorstellung über das zu bilden, was der König meinte.

Der Bauer auf den Domänen soll künftig seine Stelle erblich besitzen; auch die dazu gehörige Hofwehr soll sein eigen sein; er soll das Erbe, wenn die Domänenkammer zustimmt, verkaufen dürfen. Dann hofft der König, daß der Bauer sein Besitzthum nicht mehr so vernachlässigen wird; der Bauer rührt nichts an, wenn es nicht sein eigen ist: er sagt, der König muß das Dach decken lassen, und so sehen die Amtsbörfer freilich so liederlich aus, als wenn Krieg gewesen wäre. Das wird bei Erblichkeit des Besitzes anders werden.

Doch soll die alte Verbindung mit dem König als dem Gutsherrn nicht ganz und gar aufgehoben werden. Für fähig einer selbständigen Existenz hält der König die Bauern nicht. Wann sie abbrennen, will er ihnen Holz zum Neubau liefern und bei allen größeren Unfällen will er ihnen „als treuer Landesvater unter die Arme greifen“<sup>4)</sup>.

Dafür muß freilich der Bauer eidlich versprechen, daß er auf seinem Hofe sitzen bleiben will, wenn ihm nicht der Abzug durch die Kammer bewilligt wird; auch die Kinder des Bauern, die dann als frei geboren betrachtet werden, müssen sich durch Eid verbinden, auf der Stelle zu bleiben, damit sie auf den Domänenwirthschaften in Gesindebienst treten und, wenn es verlangt wird, einen lebigen Bauernhof übernehmen. Also es bleibt eine Gebundenheit an die Scholle, nur beruht dieselbe jetzt auf

1) II 28 unten. — 2) II 8. — 3) II 5. — 4) II 5.

einem andern Rechtsgrund: auf eidlichem Versprechen, statt auf angeborener Unfreiheit.

Im wesentlichen schwebt also dem König die Verbesserung der Besitzrechte vor. Freizügigkeit gestattet er nicht. Von Abschaffung der bäuerlichen Dienste, die dem Domänengutspächter zu leisten sind, ist gar nicht einmal die Rede. Wenn nicht ganz besonders Unglück eintritt, sollen sich die Bauern selbst konserviren.

Dies ist der Zustand, den der König herbeiführen will.

Betrachten wir nun, was der Bauer für diese Wohlthat zu leisten hat. Einkaufsgeld für die erbliche Verleihung der Stellen hat er nicht zu geben, nur muß er allerdings verzichten auf die bisher übliche Lieferung von Saatkorn, Brotkorn und auf Ergänzung des Spannviehs, was alles auch ohne vorausgegangene Unfälle bisher vom Bauern fast regelmäßig in Anspruch genommen worden war.

In Bezug auf die Ueberlassung der Hofwehr, die in der Regel vom Amte geliefert worden war, zu Eigenthum schlägt der König einen Mittelweg ein: ist der Bauer wohlhabend genug, so soll er zahlen; ist er aber unvernünftig, so soll er nicht zu sehr gedrängt werden, damit er nicht in seiner Wirtschaft soweit zurückkomme, daß er seine Pflichten nicht mehr erfüllen könne.

Gegenüber diesen Plänen, die unverkennbar die königliche Gesinnung ihres Urhebers verrathen, verhalten sich die Behörden wenig entgegenkommend. Zunächst fällt es auf, daß die Kriegs- und Domänenkammern durch ihre unterthänigsten Gegenstellungen dem König unaufhörlich in den Weg treten. Sie befürchten den Ausfall der bisher gehaltenen Einnahmen, sehen in der erblichen Hingabe der Bauerngüter nur Minderung, um nicht zu sagen Verschleuderung, eines Theils des Domänenvermögens und können sich gar nicht vorstellen, wie künftig — wenn der Zwang zur Annahme von Bauerngütern wegfällt — die erledigten Stellen besetzt werden sollen; denn daß der Bauer nur gezwungen auf einen Hof zieht, gilt als selbstverständlich; auch

vermissen sie die klar ausgesprochene Verpflichtung zu künftigen Zwangsgesindebienen<sup>1)</sup>.

Alle diese Einwände bezeichnet zwar der König als „elendes Raisonniren“, aber er beseitigt sie dadurch nicht.

Etwas feiner angelegt ist eine andre Bekämpfung der königlichen Absichten, die auf ein Spiel mit Worten hinausläuft. Die pommerische Domänenkammer findet in einem Werk von Müller (*Practica civilis marchica*, 1678) eine Bestimmung des Begriffs Leibeigenschaft, wozu unter anderem gehöre: daß der leib-eigene Bauer gar nichts, weder bewegliches noch unbewegliches Gut, sein eigen nenne. Nun aber wird es in Pommern, fährt die Kammer fort, gar nicht so gehalten, denn da gehört die fahrende Habe dem Bauer und er darf über dieselbe sogar von Todes wegen verfügen. Also — giebt die Kammer zu verstehen — sind die Bauern hier gar nicht so ganz leibeigen; der König ist in Bezug auf die thatsächliche Verfassung schlecht unterrichtet, die Herren Kammerräthe verstehen es besser. Es sei in einzelnen Aemtern Pommerns sogar jetzt schon ungefähr so wie in der Kurmark, so z. B. im Amte Pyritz<sup>2)</sup>.

Dies Amt 1724 anzuführen, war ein starkes Stück, denn gerade in den Aemtern Pyritz und Kolbäck war die Einführung des „märktischen Fußes“ einige Jahre vorher, 1719, wirklich gelungen, während in andern, schwächeren Aemtern wie Naugardten, Massow und Friedrichswalbe trotz des gemachten Versuchs die Reform mißlungen und in den meisten Aemtern überhaupt gar kein Versuch gemacht worden war. Im großen und ganzen war also die pommerische Verfassung von der märktischen noch sehr verschieden, und ob die Leibeigenschaft, wie der König sie meinte, dasselbe sei wie das, was Müller unter diesem Worte versteht, darauf konnte es in keiner Weise ankommen.

Allerdings haben auch die Bauern selbst Schwierigkeiten gemacht. In den meisten Aemtern wollten sie sich auf die neuen Bedingungen, die wohl auch von den Kammerräthen nicht sehr

<sup>1)</sup> II 17—18. — <sup>2)</sup> II 24.

verlockend geschilbert wurden, gar nicht einlassen. Freizügigkeit trat ja nicht ein, dafür sorgte der verlangte Eid; die dinglichen Lasten blieben bestehen; Erblichkeit, wenn auch nur thatsächlich, fand in der Regel trotz des mangelnden Rechtes statt; die Hofwehr zu bezahlen war schwierig und vor allem drohte dem Bauern, abgesehen von Fällen besondrer Noth, der Wegfall der landesüblichen Unterstützung. Das ist dem Bauer doch zu bedenklich; unfähig zur Selbstständigkeit, wie er ist, erklärt er: „Wir haben immer einen Herrn gehabt und wollen einen behalten<sup>1)</sup>.“

Da stand es nun freilich schlimm um die Pläne des Königs. Es kam hinzu, daß die Oberbehörde in Berlin sich auffallend unthätig verhielt: sie vermittelte nur den schriftlichen Verkehr zwischen dem Herrscher einerseits und den Domänenkammern andererseits. Daß der König kein Kenner aller Einzelheiten sein konnte, verstand sich ja von selbst; die Kammern hatten also einen großen Vortheil über ihn, sie konnten ihm leicht eine Menge unvorhergesehener Schwierigkeiten vorhalten, die dann den König nur reizten, ohne daß er sie zu beseitigen verstand. Das wäre die Sache des Generaldirektoriums gewesen: in dieser Behörde hätte ein Mann sitzen müssen, der auf des Königs Absichten einging und mit Sachkenntniß einen Plan ausarbeitete, den man den Domänenkammern in der Provinz hätte aufzwingen müssen. Ein solcher Mann fehlte in Berlin. Der König wollte vorwärts auf seinem Schiff; daß er seine Matrosen schalt, half ihm nichts: was ihm fehlte, war der Steuermann.

Erst ganz spät, im Jahre 1728, geht das Generaldirektorium aus seiner Zurückhaltung heraus und sogleich trifft es mit seinem Urtheil den wahren Sitz des Uebels: die Unfähigkeit der pommerischen Domänenbauern, sich selber zu helfen, kommt daher, daß die Bauern „übersezt“ sind: ihre Dienste stehen nicht im richtigen Verhältniß zu dem schlechten Acker- und Wiesenwachs. Man vermindere zunächst die bäuerlichen Lasten, dann wird nach und nach der Bauer erstarren und vor der besseren Verfassung, be-

<sup>1)</sup> II 17.

sonders vor der Unabhängigkeit, wird er dann nicht mehr zurückschrecken.

Sehr wahr, aber zu spät! In dem Hin und Her des Schriftwechsels waren die besten Kräfte längst verbraucht. Der widerwillige, eigentlich nur scheinbare Gehorsam der Rammern hatte die Wirkung eines stummen Widerstandes, und abgesehen von einigen Bauern in den Aemtern Pyritz und Kolbacz blieb die Sache beim Alten. Der König hat in Preußen, Pommern und der Kurmark fast nichts erreicht. Er hat nur eine große Anregung gegeben und den Grund gelegt zu einer Ueberlieferung für sein Herrscherhaus. Die unbeschränkte Monarchie sieht sich an Händen und Füßen gefesselt durch die Kollegien, denen die Verwaltung anvertraut ist; die Kollegien sind durch die Beschäftigung mit dem alltäglich Nothwendigen an die Scholle gebunden: zur Höhe ihres Königs können sie nicht hinan.

Friedrich der Große hatte, freilich ein halbes Jahrhundert später (1777), mehr Erfolg bei weit geräuschloserem Auftreten. Er sprach gar nicht von Aufhebung der Leibeigenschaft, obgleich er im Grunde dasselbe wollte, was sein Vater unter dieser Bezeichnung erstrebt hatte; er überließ es den Registraturen, dies Schlagwort auf die Aktendeckel zu schreiben<sup>1)</sup>, und begnügte sich, sachlich einzugreifen, als die Tochter eines pommerischen Domänenbauern, die den Hof ihres verstorbenen Vaters übernommen hatte, vom Amt daraus vertrieben werden sollte. „Wider alles Recht und Billigkeit“ fand es der König; gegen das Recht war es eigentlich nicht; gegen die Billigkeit aber verstieß es allerdings.

Damals erging die Kabinetsorder für Pommern, Kurmark und Neumark und die übrigen Provinzen<sup>2)</sup>: daß die Güter von

<sup>1)</sup> II 81 Anmerkung 1.

<sup>2)</sup> Dönniges I 244 nimmt an, daß die schlesischen Domänenbauern durch die Deklaration von 1790 Erbllichkeit erhielten. — Von Bedeutung ist dies nur für Oberschlesien, denn im Bezirk der glogauer Kammer war schon Erbllichkeit; vergl. unten II 184—185.



den Eltern auf die Kinder kommen sollten. Es war nur ein Hinweis auf die Rechtsentwicklung, keine ausreichende bäuerliche Erbrechtsordnung, und eine Zeit lang begnügte man sich mit dem deutlichen Wink, indem schwierigere Fälle — ob Söhne stets einen Vorzug vor Töchtern haben; wie es mit Kindern aus verschiedenen Ehen zu halten sei — von der Kammer vor die obere Behörde, das Generaldirektorium, gebracht wurden.

Indeß konnte man mit einer so dürftigen Andeutung des Grundzugs des bäuerlichen Erbrechts nicht immer haushalten: eine Deklaration wurde dringend nöthig, und noch unter Friedrich dem Großen (1785) wurde die Ausarbeitung derselben begonnen. Sie hat sich wegen der eingeforderten Gutachten verschiedener Behörden bis zum 25. März 1790 verspätet, so daß es dem Nachfolger auf dem Throne, Friedrich Wilhelm II., vorbehalten war, das Gesetz zu vollziehen.

Die Bedeutung der Maßregel von 1777 und 1790 ist keineswegs die, daß jetzt erst ein Kind den verstorbenen Eltern im Besitze des Hofes hätte folgen können; thatsächlich war das fast immer der Fall<sup>1)</sup>, schon weil auf diese Weise das Amt am leichtesten der eingetretenen Erledigung abhelfen konnte. Nur darum handelte es sich, daß nun das Recht der Kinder anerkannt wurde oder vielmehr das Recht eines der Kinder, in den Hof nachzufolgen.

Aber dies Erbrecht ist weit entfernt ein unbeschränktes zu sein.

Zunächst wählt das Amt unter den vorhandenen Kindern das tauglichste zur Uebernahme des Hofes aus, wobei allerdings Rücksicht auf die Wünsche des Vorbesitzers genommen wurde. Seitenverwandte kommen nicht in Betracht. Wenn Kinder fehlen, wenn keine Wittwe und keine Geschwister hinterlassen werden, so kann das Amt den Hof an einen Fremden geben.

Sodann hat das den Hof annehmende Kind nichts an seine Geschwister herauszuzahlen; Hof- und Grundinventar erhält das

<sup>1)</sup> Für die Uckermark sogar, wo die Besitzverhältnisse am schlechtesten waren, ausdrücklich bezeugt. Vergl. II 84.

erbende Kind unentgeltlich; eine Abrechnung mit den Geschwistern findet nur über dasjenige statt, was über das Grundinventar hinaus vorhanden ist. Jedoch muß der Annehmer die etwa vorhandenen unerzogenen Kinder des vorigen Besitzers erziehen und erhalten.

Der Besitzer darf seinen Hof nicht verschulden.

Also nicht Eigenthum, sondern ein „erblicher Besitz“ gehörte von da an den Domänenbauern in jenen Provinzen, wenn es auch in der Kabinetsorder von 1777 hieß, daß die Höfe den Kindern „erb- und eigenthümlich“ übergeben werden sollten. Auch hier ist auf die Wahl der Worte kein Gewicht zu legen. Nur auf der Erbllichkeit des Besitzes liegt der Nachdruck.

Es widerstrebte völlig allem Herkommen und aller Lebenserfahrung, daß das Amt seine Einwirkung auf die Wahl des Erben aufgeben könne. Den Bauernhof allen Wechselfällen der Vererbung nach bestimmten Regeln auszusetzen, schien reine Thorheit zu sein: was konnte da nicht aus dem Hofe werden? Zerspaltung; Anfall an ein unfähiges Kind; Niedergang der Wirthschaft und Gefährdung oder gar Ausfall der auf dem Hofe ruhenden Verpflichtungen: dem durfte man sich nicht aussetzen. Auf die Erhaltung des Hofes im Zustande der Leistungsfähigkeit kam es an; zuerst der Hof und dann der Bauer.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß durch die so erlangte Verbesserung des Besitzrechtes noch nichts an den Lasten des Hofes und noch nichts an den Pflichten der Untertanen geändert wurde: Scharwerk blieb und Erbunterthänigkeit blieb.

## § 2. Freiheit, Ablösung der Dienste und Eigenthum bei den Domänenbauern.

Nur in den östlichsten Landestheilen, zuerst in Ostpreußen und Litthauen, dann auch in Westpreußen, verschwand die Erbunterthänigkeit der Domänenbauern bald, und zwar auf eine überraschende Weise, durch eine fast unbemerkte Maßregel Friedrichs des Großen. Allerdings hatte sich aus den Zeiten Friedrich Wil-

helms I. die Erinnerung lebendig erhalten, daß jener König seine Unterthanen gern zu freien Leuten erhoben hätte. Auch war aus jener Zeit das Patent von 1723 in Kraft geblieben<sup>1)</sup>, wonach, wenn Unterthanentöchter durch Heirath aus ablicher Herrschaft in königliche Herrschaft oder umgekehrt übergehen, keine Loskaufsgelder zu zahlen sind, worin eine Annäherung an den Zustand der Freiheit erblickt wurde. Eine Aufhebung der ganzen Unterthänigkeit lag noch nicht darin, sonst wäre damit zugleich auch die Privatunterthänigkeit weggefallen, deren Verbleiben außer allem Zweifel steht.

Hierzu kam nun im Jahre 1763 das praktisch höchst Wichtige hinzu<sup>2)</sup>, daß der König den Domänenpächtern in den Verträgen verbot, von der Pflicht der Unterthanen zum Gefindebedienst, welche ein Ausfluß der Unterthänigkeit war, Gebrauch zu machen. Diese sehr einschneidende Bestimmung wurde dann in der Gefindeordnung von 1767 so gefaßt, daß die Unterthanen nicht wider ihren Willen gezwungen werden können, auf den königlichen Vorwerken zu dienen.

Hiermit war die fürs Leben wichtigste Folge der Unterthänigkeit beseitigt; denn andre Folgen, z. B. zwangsmäßige Uebernahme erlebiger Höfe, kamen nur höchst selten vor; und es bildete sich, wohl hauptsächlich mit Anlehnung an die alte Ueberlieferung, die Ueberzeugung aus, daß die Domänialbauern in Ostpreußen und Litthauen freie Leute seien.

Nun ist es merkwürdig und nicht völlig aus den Akten aufklärbar, daß der große König die wichtige, aber allerdings unscheinbare Maßregel des Jahres 1767 alsbald vergaß und, nach Erwerbung von Westpreußen, im Jahr 1773 eine Verordnung für Ost- und Westpreußen erlassen ließ, worin die Unterthänigkeit der Domänenbauern — wieder eingeführt wurde.

Zwar wird die Unterthänigkeit nicht genannt, aber der Sache nach ist es entscheidend, daß die Kinder der „Unterthanen“ dem Zwangsgefindebedienst bei der Gutsherrschaft unterworfen werden,

1) II 14. — 2) II 92 ff.

für den größten Theil Westpreußens zum ersten Mal, für Ostpreußen neuerdings trotz der zehn Jahre vorher erfolgten Aufhebung dieser Pflicht.

Die Verordnung von 1773 war von keinem Minister gegenzeichnet und wurde wegen ihres auffallenden Inhaltes für erschlichen betrachtet.

Da zeigte sich nun die Selbständigkeit der kollegialen Behörden, die unter Friedrich Wilhelm I. der guten Sache hinderlich gewesen war, auch einmal dem Fortschritt förderlich: die Provinzialbehörden ließen die Verordnung unbeachtet, der Gefindedienstzwang wurde nicht verlangt und die Unterthänigkeit blieb abgeschafft, obgleich die Verordnung von 1773 dadurch umgangen wurde.

Nur um den Uebelstand einer zu Recht bestehenden, aber niemals befolgten Verordnung zu beseitigen, wurde auf Antrag des Herrn von Schön die bekannte Verordnung vom 29. Dezember 1804 erlassen, worin für Ostpreußen, ebenso wie kurz vorher durch eine unveröffentlichte Kabinettsorder für Westpreußen, die persönliche Freiheit der Domänenbauern amtlich bestätigt wird.

Die Befreiung selbst ist aber für Ostpreußen weit älteren Datums und geht auf Friedrichs des Großen Maßregel von 1763 zurück; in Westpreußen wurde bei der Besetzung dieses Landestheils auf den Domänen keine Erbunterthänigkeit vorgefunden; ob sich dieselbe gar nicht entwickelt hatte oder ob sie zu polnischen Zeiten bereits beseitigt worden war, ergibt sich aus unsern Quellen nicht, doch ist die erste Annahme wahrscheinlicher. —

Betrachten wir nun die anderen Provinzen, so ist nur über Schlesien nichts zu melden, hingegen für Pommern, Neumark und für die Kurmark fand Aufhebung der Erbunterthänigkeit zwar nicht allgemein aber doch in sehr vielen einzelnen Fällen bei Gelegenheit der Dienstaufhebung statt. Vorgreifend müssen wir diesen wenig beachteten Vorgang bereits hier eingehend schildern.

Als der Minister von Bofz die Dienstaufhebung für Pommern in Gang gebracht hatte, schlug der Kammerpräsident von Ingersleben 1799 vor<sup>1)</sup>, den Bauern, welche die Dienste abzulösen bereit seien, die persönliche Freiheit zuzugestehen. Man könne hiefür eine besondere mäßige Entgeltung fordern, ein Recognitionsgeld, wie es an anderer Stelle heißt<sup>2)</sup>; nachträglich ging man aber von dieser Bedingung wieder ab und erteilte die Befreiung von der Amtsunterthänigkeit unentgeltlich<sup>3)</sup>. Hingegen blieb man bei einigen andern Bedingungen stehen: die Amtsbauern mußten versprechen, sich in keine Privatunterthänigkeit — die ja noch fortbestand — zu begeben und durften ihre Kinder ohne Genehmigung des Amtes kein Handwerk oder städtisches Gewerbe betreiben, überhaupt den Landbau nicht niederlegen lassen. Offenbar sind diese Bedingungen auferlegt aus der Besorgniß, der freie Bauer möchte überhaupt nicht mehr Bauer bleiben und die Bauernkinder, befreit vom persönlichen Zwang des Gesindedienstes, möchten durch Wegzug auch dem vertragsmäßigen Gesindedienste aus dem Wege gehen.

Ganz deutlich tritt diese Besorgniß in der Neumark hervor: der Kammerpräsident Schierstädt fürchtet von der Aufhebung der Unterthänigkeit einen Gesindemangel bei den Domänenpächtern, da die Provinz viel zu dünn bevölkert sei. Er macht den Vermittelungsvorschlag, die Zwangsdienste beizubehalten, aber dafür den Lohn des freien Gesindes, wie er in der Gegend üblich sei, einzuführen, statt der höchst geringen herkömmlichen Vergütung für die Zwangsdienste; er will also den sogenannten „Fremdenlohn“ auch dem gezwungen dienenden Gesinde zuwenden. Doch scheint auch in der Neumark so wie in Pommern verfahren worden zu sein<sup>4)</sup>.

Für die Kurmark<sup>5)</sup> fiel ebenfalls die Amtsunterthänigkeit für diejenigen Bauern, welche auf Ablösung der realen Dienstpflicht eingingen, weg, wobei nur zur Erleichterung des Uebergangs festgesetzt wurde, daß in den ersten drei Jahren die

1) II 119. — 2) II 120. — 3) II 121. — 4) II 129. — 5) II 132.

Kinder der befreiten Bauern jedes noch auf je ein Jahr dem Zwangsgefindebienste unterworfen blieben. Ähnliches ist auch in Pommern und der Neumark mitunter verabredet worden. Im Jahre 1808 verfügte der Freiherr vom Stein<sup>1)</sup>, daß man von der Erfüllung dieser vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit wegen gänzlicher Veränderung der Umstände aus Billigkeitsgründen absehen solle: sodaß also Verträge dieser Art nicht über das Jahr 1808 hinaus wirksam blieben. —

Gehen wir noch einen Schritt vorwärts, so finden wir die bekannte Verordnung aus Memel von 28. Oktober 1807 für die Mark Brandenburg, für Pommern und für Schlesien<sup>2)</sup>, wodurch alle auf Domänen noch etwa vorkommende Erbunterthänigkeit (in offener Anlehnung an das Edikt vom 9. Oktober 1807), mit besonderer Erwähnung des Gefindezwangs, beseitigt wird. Die Provinz Preußen, worin diese Reform längst vollendet war, wird dabei nur beiläufig erwähnt. Für Pommern und Brandenburg hat die Verordnung nur Bezug auf diejenigen Domänenbauern, die noch nicht vertragsmäßig befreit waren, also für diejenigen, welche aus irgend welchen Gründen die Ablösung der dinglichen Hofdienste ausgeschlagen hatten; es mögen wohl die minder wohlhabenden, wirthschaftlich schwächeren und zur Selbständigkeit am wenigsten reifen Amtsbauern gewesen sein. Nur für die schlesischen Domänenbauern scheint diese Verordnung zum ersten Mal, und zwar sogleich durchgängig, die Befreiung von der Unterthänigkeit gebracht zu haben.

Die Verordnung vom 28. Oktober 1807, die man meist als den Anfang der Befreiung der Domänenbauern von der Amtsunterthänigkeit auch für Brandenburg und Pommern betrachtet, hat also diese Bedeutung keineswegs: sie vollendet für diese Landestheile nur das schon seit 1799 begonnene, mit der Dienstaufhebung zusammenhängende Werk, dessen vollständiges Wesen nun ins Auge zu fassen ist. —

1) II 172. — 2) II 171.

Fast unbekannt sind in größeren Kreisen die Maßregeln der Dienstaufhebung geblieben, die von 1799 an bis 1805 oder 1806 den König Friedrich Wilhelm III. lebhaft beschäftigten<sup>1)</sup>. Denn in den gedruckten Sammlungen der Edikte findet sich fast nichts hieher Gehöriges, da bei der damaligen Verfassung ganz leicht die weitgehendsten Reformen, wenn sie Domänenbauern betrafen, so zu sagen unter der Hand begonnen und durchgeführt werden konnten. Handelte doch der König als Gutsherr; weniger fein Staat als sein Hausstand schien dabei theilhaftig.

Und doch sind die Dienstaufhebungen, die nun betrachtet werden sollen, weitaus das Großartigste, was der Staat des 18. Jahrhunderts — es wird erlaubt sein dies Jahrhundert erst mit dem Jahre 1806 zu schließen — auf dem Gebiete der bäuerlichen Verhältnisse geleistet hat: ganz geräuschlos tritt die Reform auf, greift am tiefsten ein und bringt es zu einer — nach damaliger Lage — makellosen Lösung.

Die Frage der Dienstaufhebungen kam in Fluß, als das Generaldirektorium beim König anfragte, ob die Unterthanen des Amtes Gramzow in der Kurmark ihre Spanndienste ablösen dürften. Der König erwiderte (1799), daß er diese Befreiung durchaus billige, und befiehlt zugleich allgemein, daß die Dienste der Bauern wo möglich abgelöst werden sollen. Der Befehl wurde vom Generaldirektorium an die Provinzialbehörden weiter gegeben, und auch für Schlesien, das nicht unter dem Generaldirektorium stand, wird ähnliches angeordnet.

Es handelte sich dabei um die Dienste, welche als Lasten auf den Bauernstellen ruhten; diese Dienste sollten von den Bauern abgelöst werden. Die andern damit verbundenen Maßregeln lassen wir hier außer Acht.

Alles dies ist nun nicht bei allen Domänenbauern auf ein Mal, sondern in jedem Landestheil nach und nach bei einem großen Theil der Bauern ins Leben getreten, nämlich bei denjenigen, die sich bereit finden ließen.

<sup>1)</sup> Einige Notizen darüber in Kiebel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt, 1866, S. 221 ff. Auch bei Bassowitz, vergl. unten II 132.

Die Verhandlungen wurden mit den Bauern eingeleitet, wann ein Domänenamt pachtfrei wurde. Da die Pachtverträge damals auf sechsjährige Zeiträume geschlossen wurden, so mußte im Laufe von sechs Jahren die Neuerung allerorts wenigstens zur Sprache kommen, wenn auch nicht überall die Bauern darauf eingingen: zugleich zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte für die überwachenden Domänenkammern und für die ausführenden Beamten.

Freilich gab der Bauer, der sich die neue Einrichtung gefallen ließ, eine Entschädigung, in den allermeisten Fällen in Geld. Aber der Gedanke, als wenn fiskalische Interessen die leitenden gewesen wären, muß von vornherein abgewiesen werden. Der Minister von Schroetter sagt in seinem Bericht an den König (1799)<sup>1)</sup>: der künftige bessere Wohlstand der Unterthanen ist mehr als die Belastung derselben mit Dienstgeld ins Auge zu fassen (wobei Dienstgeld das an die Stelle von Diensten tretende Geld bezeichnet).

Und wie Schroetter für Preußen, so sagt der Minister von Bosß für die Neumark<sup>2)</sup>: Nicht die Vermehrung der Einkünfte, sondern die Beförderung des Wohlstandes der dienstpflichtigen Unterthanen und die Aufnahme des Landbaues im allgemeinen ist die eigentliche Absicht, welche der Dienstaufhebung zu Grunde liegt.

Ebenso heißt es in der Anweisung für die kurmärkische Kammer<sup>3)</sup>: der König läßt die Dienste der Amtsunterthanen nicht bloß in der Eigenschaft als Besitzer der Domänen, sondern auch als Landesherr aufheben, um die Kultur einer lästigen Fessel zu entledigen.

Die einzige Bedingung fiskalischer Art, auf die streng gehalten wurde, war die: der Domänen-Etat sollte nicht geschädigt werden; doch galt dies nur vom Etat der ganzen Provinz, nicht für den eines jeden Amtes<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> II 108–109. — <sup>2)</sup> II 125. — <sup>3)</sup> II 130. — <sup>4)</sup> II 119.



Die Umwandlung sollte sich also so vollziehen, daß der Fiskus keinen Schaden nehme: eine Bedingung, die noch verständlicher wird, wenn man sich erinnert, daß damals die Domänen einen weit beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte lieferten als heute.

Am lehrreichsten ist die Reform in der Provinz Preußen verlaufen.

In diesem Landestheil hatte sich nach dem Tode Friedrich Wilhelms II. unter den Scharwerksbauern das Gerücht verbreitet, daß die Scharwerkspflicht bald wegfallen werde, und daß alle Bauern in die Lage der kölnischen Besizer, oder wie wir annähernd richtig sagen können, in die Stellung von Eigenthümern gebracht werden sollten. Das Gerücht war unbegründet, denn im Jahr 1798 dachte die Regierung noch nicht ernstlich an einen solchen Schritt. Es war nur ein Ausdruck des Vorgefühls der Massen, die damals sogar in den östlichen Theilen der Monarchie auf ihre Weise von den großen Strömungen ergriffen wurden, die seit 1789 durch die Welt brausten. Die preußischen Staatsbeamten, welche in den Kriegs- und Domänenkammern mit diesen Dingen geschäftlich zu thun hatten und die in den Ueberlieferungen der Monarchie grau geworden waren, konnten sich eine geistige Regung des Bauernstandes gar nicht erklären außer durch die Annahme, daß dieselbe das Werk eigennütziger Unruhmüßiger sei; als Anarchisten wurden diese Anstifter bezeichnet<sup>1)</sup>, als Projektentmacher, und wer anders konnte dergleichen Gedanken in Umlauf setzen als Winkelkonsulenten und Supplikenschreiber; es war zu fürchten, daß Schulmeister, alte Invaliden, mißvergnügte Unterbeamte sich hineinmischen und die Massen bis zum Blutvergießen aufreizen möchten<sup>2)</sup>; solche elende Freiheitsprediger<sup>3)</sup> fingen ja bereits an den Bauer aufzuheizen und die Behörden zu behelligen.

Diesen Erscheinungen gegenüber hat der Minister Freiherr von Schroetter, in dessen Geschäftskreis die Verwaltung der

<sup>1)</sup> II 106. — <sup>2)</sup> II 104. — <sup>3)</sup> II 105.

Domänen in Preußen gehörte, nur das Gefühl gerechtester Entrüstung, das auf dem Bewußtsein beruht, daß die Diener des Königs stets aus eigenem Antrieb für das Wohl der Bauern besorgt gewesen sind; eigene Regungen des Bauern sind durch die Sachlage nicht geboten<sup>1)</sup>: „man muß dem gemeinen Mann Beweise geben, daß bei allen ihn betreffenden Neuerungen sein wahres Wohl aufs sorgfältigste beherzigt wird — ohne erst durch seine Beschwerden und Klagen darauf aufmerksam gemacht werden zu dürfen“.

Und so ist es denn höchst bezeichnend, daß in der Warnung von 1799, die das General-Direktorium erließ<sup>2)</sup>, um der unruhigen Stimmung der Bauern zu begegnen, auf das strengste jede Eigenmächtigkeit der Bauern, die sich in Versagung der Dienste äußern könnte, verboten wird: solche widerspenstige Bauern würden durch Urtheil und Recht ihrer Höfe entsetzt werden und hätten zu gewärtigen, daß andre Bauern, pflichtgetreue, an ihre Stelle gesetzt würden. Allerdings wurde hinzugefügt, daß der König an eine weitere Verbesserung der Lage aller, insbesondere seiner eigenen, Bauern ernstlich denke.

Dieser Warnung vom Januar folgten dann die ersten Schritte zu durchgreifenden Neuerungen bereits im März 1799.

Um Erbunterthänigkeit konnte es sich in Preußen nicht mehr handeln, da sie für die Domänenbauern, die uns hier allein beschäftigen, nicht mehr bestand<sup>3)</sup> (und wenn die anarchischen Ruhestörer auch hiervon redeten, so konnten sie nur die Privatbauern meinen).

Man dachte vielmehr zunächst an Aufhebung der Dienste der Bauern. Daß dieselben gerade in Preußen nicht leicht zu beseitigen seien, pflegte man so zu erklären<sup>4)</sup>: jenseits der Weichsel ist durch spätes Eintreten des Frühjahrs und frühen Beginn des Herbstes die landwirtschaftlich nutzbare Zeit des Jahres um zwei Monate kürzer als in der Mark; wegen der gebrängten Arbeit in dem kurzen Sommer müßte also der größere Land-

1) II 116. — 2) II 107. — 3) II 106. — 4) II 108.

wirth — in unserm Fall der Domänenpächter — mehr Anspann halten, als er das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann. Deshalb ist es ihm so vortheilhaft, daß er größtentheils mit Spanndiensten der Bauern arbeitet.

Giebt man dies zu, so kann man doch an diesem Punkte der Betrachtung unmöglich Halt machen, denn die ganze Ungunst des Klimas wird dem Bauern aufgehaßt: der Bauer kann den Ueberschuß des Spannviehs doch ebenfalls nur das ganze Jahr hindurch halten, wenn auch volle Beschäftigung desselben nur in dem kurzen Sommer eintritt. Es ist bezeichnend, daß die Verpflichtung des Bauern hiezu den Vertheidigern der alten Verfassung als vollkommen selbstverständlich erscheint.

Der Freiherr von Schroetter denkt sich nun die vom König angeregte Dienstaufhebung so, daß insbesondere die Spanndienste, daneben aber auch Handdienste, letztere soweit sie von Bauern geleistet werden, abgelöst werden sollen, sobald ein Domänenamt pachtfrei wird.

Handdienste, die von Eigenkätthern oder von Instleuten auf Bauerngrund dem Domänenpächter geleistet werden, sowie die Handdienste der etwa schon auf den Domänengütern vorhandenen Insten bleiben bestehen.

Wir stoßen hier zum ersten Mal auf den wichtigen Satz, daß nicht die auf Grundbesitz überhaupt ruhenden Handdienste, sondern nur diejenigen, welche von bauerlichen Besitzern zu leisten sind, wegfallen sollen.

Bei den Spanndiensten ist eine solche Unterscheidung minder wichtig, da dieselben der Natur der Sache nach von den kleinen Leuten — deren Besitz ja keine Spannhaltung erfordert — nicht geleistet wurden.

Die in der Mitte stehenden Rosskätthen, welche oft gerade nur für die eigne Wirthschaft Spannvieh haben, werden nicht erwähnt; sie scheinen zu den kleinen Leuten gerechnet zu werden, deren Handdienste bleiben, wenigstens heißt es ausdrücklich<sup>1)</sup>, daß

<sup>1)</sup> II 112.

nur die Handdienste der Hufenwirths — zu denen die Kossäthen nicht gehören — wegfallen sollen. Vielleicht auch gab es in Preußen nur wenige Kossäthen.

Um dem Domänenpächter die Sache zu erleichtern<sup>1)</sup>, wurde ihm, wenn er durchaus nicht anders zufrieden war, das Recht gegeben, von jedem Bauern fünf Hand- und fünf Spanndienstage jährlich zu verlangen, die wohl wesentlich zur Erntezeit gefordert werden sollten: sogenannte Dispositionstage, d. h. Dienste, nach Tagen gemessen, die zur Verfügung des „Beamten“ blieben.

Die Bauern fanden dies unannehmbar. Sie konnten, nach ihrer Weise, gar nicht glauben, daß dies der Wille des Königs sei<sup>2)</sup>. Dienste für die stille Zeit abzulösen, um dieselbe für die Erntezeit doch weiter leisten zu müssen hielten sie für widersinnig: sie drohten sogar mit Dienstverweigerung.

Nach einigem Sträuben mußte der Minister von Schroetter in diesem Punkte nachgeben<sup>3)</sup>: im Jahre 1805 werden die Dispositionstage abgeschafft und dadurch die Dienstaufhebung in ihrer ganzen Reinheit hergestellt.

Die Dienste werden den Bauern nicht einfach erlassen und dem Domänenpächter wird nicht zugemuthet auf eigne Rechnung Ersatz zu schaffen.

Vielmehr sorgt die Kammer zunächst für den Domänenpächter. Er hat zweierlei kostspielige neue Einrichtungen zu treffen:

Zum Ersatz der bäuerlichen Spanndienste braucht er mehr Zugvieh, größere oder gar neue Ställe. Das hiezu erforderliche Kapital verzinst ihm die Kammer zu 6%<sup>4)</sup>.

Zum Ersatz der Handdienste braucht er Arbeiterfamilien; jede Arbeiterfamilie, die angesetzt werden muß, erhält einen Morgen Gartenland — offenbar nur zur Nutzung — und dies Land wird von der Morgenzahl des Pächters in Abzug gebracht; ferner sind „Instenhäuser“ für die neuen Familien nöthig, und die Baukosten hiefür trägt die königliche Kasse.

Um nun die königliche Kasse für diese Aufwendungen schablos

<sup>1)</sup> II 112. — <sup>2)</sup> II 118. — <sup>3)</sup> II 115. — <sup>4)</sup> II 112.

zu halten, wird dem Bauern an Stelle der Dienste eine Geldlast, das sogenannte Dienstgeld, auferlegt, das er an die Kammer zu zahlen hat. Wie hoch die Geldleistung ist, läßt sich nicht allgemein sagen, weil die Dienste zu verschiedenartig sind. Mehr wurde sicher den Bauern nicht abverlangt, als die Kammer brauchte um sich für ihre Leistungen an den Domänenpächter schadlos zu halten, denn jede Auspressung der Bauern war ganz entschieden von vornherein ausgeschlossen.

{ Dagegen ist aber wohl festzuhalten, daß von unentgeltlichem Wegfall der Dienste nicht die Rede ist: es entsteht nur eine neue Form der Reallast; statt der Dienste treten jährliche Geld- oder Körnerabgaben ein.

In den andern Provinzen vollzog sich die Aufhebung der Dienste im ganzen nach ähnlichen Grundsätzen, sodas es genügt, die Abweichungen im einzelnen nachzuweisen.

Zunächst wird für Pommern geradezu ausgesprochen<sup>1)</sup>, daß die Handdienste der Kossäthen beibehalten werden, denn, heißt es, die eigentliche Bestimmung der Kossäthen ist es, die Handdienste bei den Vorwerken zu leisten; was sollten diese Leute mit ihrer frei gewordenen Zeit anfangen? Ihr Landbesitz ist so gering, daß sie von besserer Kultur doch nur wenig Vortheil zu erwarten hätten.

Auch der Bauer soll zwar jedenfalls frei von Spanndiensten werden, aber von Handdiensten nur dann<sup>2)</sup>, wenn er das Eigenthum annimmt.

Für Pommern wird ferner bestimmt, daß unter Umständen der Bauer eine Entschädigung in Land statt in baarem Gelde leistet. Der zunächst sehr auffallende Gedanke, daß der Bauer einen Theil seines Landes abtreten soll in dem Augenblick wo er an menschlichen und thierischen Arbeitskräften einen Zuwachs erhält, wird verständlicher, wenn man die Begründung hört. Erstens soll es nur geschehen, wenn die Ablösenden einverstanden sind; zweitens wird überhaupt nur daran gedacht bei Bauernhöfen, die für die Arbeitskräfte — also wohl auch für die

<sup>1)</sup> II 118. — <sup>2)</sup> II 119.

künftigen — des Bauern zu groß sind, sodaß ein Theil des Acker unbestellt, oder ein Theil der Wiesen bloß als überflüssige Hütung liegen bleibt. Es ist also die Landabtretung, die allen Grundfögen der Domänenkammern widerspricht, hier nur als Hülfsmittel in Ausnahmefällen zugelassen.

Ueberall wurde in Pommern bei der Entschädigung des Domänenpächters sehr haushälterisch verfahren: es gelang<sup>1)</sup>, manche zu einem Verzicht auf die Entschädigung zu vermögen, die ihnen für die neu einzuführende eigene Gespannhaltung eigentlich gebührt hätte; und ganz allgemein war festgestellt worden, daß überhaupt dem Domänenpächter nur ein Theil<sup>2)</sup> der künftigen Mehrkosten seiner Feldbestellung ersetzt werden solle. Nicht als ob man den Bauern zum Nachtheil des Pächters hätte schonen wollen. Es hing dies vielmehr mit den Vortheilen zusammen, die bei der ganzen Neueinrichtung dem Domänenpächter nebenbei zufließen. So z. B. wurden seine Grundstücke aus der Gemeinheit gesetzt<sup>3)</sup>, zweckmäßig zusammengelegt, zur Schlagwirthschaft eingerichtet und ihm statt auf je sechs Jahre auf je achtzehn Jahre in Pacht überlassen. So gewaltige Vortheile, die neben der Aenderung der Dienstverfassung herliefen, konnten schon ins Gewicht fallen, und die Kammer war entschlossen, daraus nicht nur selbst durch höhere Pachtanschlüge einigen Nutzen zu ziehen: auch der Bauer sollte, durch Verringerung des Dienstgeldes, einen Genuß davon haben.

Uebrigens ließ man auch hier den Bauern an sich herankommen<sup>4)</sup>: „nur so lange der gemeine Mann der bittende Theil ist, kann man ihm Bedingungen machen“. —

In der Kurmark, wo die Sache zu des Königs größtem Verdrusse etwas langsam ging, klärte sich die Verzögerung zum Theil dadurch auf<sup>5)</sup>, daß dort der Domänenbauer überhaupt nur geringe Dienste leistete, also nicht gerade begierig war, eine wenig drückende Dienstverpflichtung in eine Geldabgabe zu verwandeln.

1) II 123—124. — 2) II 118. — 3) II 117. — 4) II 121. — 5) II 129.

Gelegentliche Abtretung von Land wird, nach dem Beispiele Pommerns, auch hier empfohlen<sup>1)</sup>. Daß die Edikte, welche das Einziehen von Bauernland verbieten, in diesem Falle nicht zutreffen, weil die Bauerngrundstücke nicht unentgeltlich zu den Vorwerken gezogen werden<sup>2)</sup>, ist ein Irrthum; auch Erwerb von Bauernacker gegen Entgelt war verboten. Dagegen ist es annehmbar, wenn es weiter heißt: der König habe ausdrücklich diese Maßregel für zulässig erklärt. Damit war den älteren Edikten eine Grenze ihrer Wirksamkeit gesetzt, aber nur für augenscheinlich zweckmäßige Fälle<sup>3)</sup>.

Im deutlichsten Gegensatz gegen Pommern erscheint die Kurmark in der Frage ob auch die Dienste der Kossäthen und überhaupt der kleinen Leute aufhebbar sein sollten. In Pommern hieß es: nein; in der Kurmark lautete die Antwort<sup>4)</sup>, freilich gegen die Vorschläge der Kammer: ja. Also auch der kleine Mann soll dienstfrei werden.

In Pommern sagte man, der Kossäth trage wenig oder gar nichts zu den allgemeinen Landeslasten bei<sup>5)</sup>; in der Kurmark wird behauptet, der Kossäth trage der Art nach dieselben Lasten, nur in geringerem Maße. In Pommern weiß man nicht, was der vom Dienst befreite Kossäth mit sich anfangen soll; in der Kurmark erwartet man<sup>6)</sup>, daß er in seiner freien Zeit auf Tagelohn gehen werde. Hat er bisher aus Mangel an Dienstboten die Dienste selber verrichtet, so wird ihm die Befreiung um so nützlicher sein. Sogar die Dienste der Büdner sollen ablösbar sein, während dies in Pommern und in Preußen nicht der Fall war.

Auch hat man in der Kurmark<sup>7)</sup> den Umfang der ablösbaren Dienste weiter gezogen: nicht Ackerdienste allein, wie in Preußen, sondern auch Marktfuhren, Reisefuhren, Holz- und Steinfuhren und dergleichen werden aufhebbar gemacht.

Überall demnach in der Kurmark ein weitherzigeres, man

<sup>1)</sup> II 130. — <sup>2)</sup> II 130. — <sup>3)</sup> II 131—132. — <sup>4)</sup> II 131. — <sup>5)</sup> II 118. — <sup>6)</sup> II 131. — <sup>7)</sup> II 130.

möchte sagen ein moderneres Vorgehen, eine tiefer greifende Ausrottung der Naturalwirthschaft, eine durchgängige Annäherung an die Verhältnisse des Westens.

Ueber Schlesien ist so Eingehendes nicht bekannt geworden. Der Präsident der glogauischen Kammer (Niederschlesien im alten Sinne, vor dem Zutritt lausitzischer Landestheile), wie auch der der Breslauer Kammer sind beide nur für Ablösung von Spanndiensten, schon weil der Domänenpächter durch eigene Spannhaltung sicher gewinnt; dagegen müssen die Handdienste, also jedenfalls auch die der kleinen Leute, bleiben. —

So wurden also viele Domänenbauern dienstfrei gemacht; nicht alle, denn die Aenderung wurde als Wohlthat aufgefaßt und also niemals aufgebrängt; aber ein großer Theil; davon die meisten bereits vor der großen Umgestaltung des Staats im Jahre 1807.

Ein dabei betheiligter gewesener Kommissar, Lüdecke, hat später geäußert<sup>1)</sup>, daß dabei nicht allzu streng nach Regeln verfahren worden sei; man sah mehr auf die Leistungsfähigkeit des Bauern und stellte danach die Forderung des Dienstgelbes, so daß die Kammer im ganzen schablos gehalten, der Bauer in seiner Wirthschaft nicht erdrückt wurde.

Die Verwandlung des bereits erblichen Besitzrechtes der Domänenbauern in Eigenthum oder wenigstens in wirkliche Erbpacht oder in Erbzins schließt sich für Pommern, die Neumark und Brandenburg als Maßregel größeren Umfanges ebenfalls an die schon betrachteten Dienstablösungen an, mit denen, wie wir gesehen haben, auch die gelegentliche Aufhebung der Erbhörigkeit in jenen Landestheilen verknüpft war.

In der Instruktion, die der Kammerpräsident von Ingersleben im Jahre 1799 für die pommerschen Dienstablösungen entwarf, hieß es<sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> Bgl. II 387—388. — <sup>2)</sup> II 118.



Die Verwandlung der Dienste in eine Geld- oder Körnerabgabe genügt noch nicht: der Bauer muß auch Eigenthümer werden, was er bis jetzt noch nicht ist. Man lasse ihn also das Eigenthum erwerben, sodaß er lehtwillig darüber verfügen, den Hof an einen andern Ackerwirth verkaufen und denselben im Nothfall — mit Genehmigung des Amtes — bis zum Betrag einer aufzustellenden Grundtage verschulden kann. Man verlange dafür vom Bauern, je nach der Güte der Gebäude und der Hofwehrr, 100 bis 200 Thaler, die als Einkaufsgeld entrichtet werden sollten.

Der Preis von 100 bis 200 Thalern, den der Bauer ein Mal zahlen soll, um künftig Hof und Hofwehrr als sein eigen betrachten zu dürfen, erscheint nicht hoch; aber man würde fehlgreifen, wenn man annähme, daß der Bauer nur dies Geldopfer gebracht, die Kammer nur diesen Geldgewinn genossen habe. Bei näherem Zusehen scheint es vielmehr der Kammer, und zwar wegen ihres eigenen Interesses, sehr erwünscht gewesen zu sein, den Bauern zum Eigenthümer zu machen.

So z. B. sollen nach Ingerslebens Vorschlag<sup>1)</sup> die so sehr verhaßten Handdienste dem Bauern nur erlassen werden, wenn er sich zur Annahme des Eigenthums bereit erklärt: die Kammer übt also einen Druck aus, um die Annahme des Eigenthums durch die Bauern zu befördern; ja es heißt sogar in der Kabinettsorder von 1799, die hierüber erlassen wurde: wo es der Wohlstand der Unterthanen zuläßt, soll die Annahme des Eigenthums an den Höfen dem Bauern als unumgängliche Bedingung für die Aufhebung der Dienste, und zwar aller Dienste, nicht der Handdienste allein, gestellt werden.

Was konnte denn auf der Seite des Bauern gegen die Annahme des Eigenthums eingewendet werden? Manchmal war das so niedrig gegriffene Einkaufsgeld ihm dennoch zu hoch<sup>2)</sup>, wie besonders Herr von Schierstädt in Bezug auf die Neumark behauptet. Häufiger, wenn nicht gar allgemein, war aber dem

<sup>1)</sup> II 119. — <sup>2)</sup> II 125.

Bauern sein erblicher Laßbesitz lieber, als das Eigenthum, denn so lange er seine Pflichten erfüllte, blieb er so wie so auf seinem Hof und war berechtigt zu bedeutenden Unterstützungen in Unglücksfällen oder in Zeiten der Noth<sup>1)</sup>; seine Hofwehr und der Abgang des Zugviehs wurden ihm ersetzt, Saatkorn und sogar Brotkorn wurden ihm, wenn Mangel eintrat, ebenso wie auch Futter geliefert und aus dem Walde bezog er das Brennholz und Bauholz fast umsonst<sup>2)</sup>, gegen eine geringe Gebühr und gegen unerhebliche Forstbienste.

Alle diese Vortheile des Bauern reichten freilich nicht aus, ihn zu einem wohlhabenden Manne zu machen, denn er fristete auch hierbei nur nothdürftig sein Leben. Gerade der fortwährende Rückhalt am Gutsherrn untergrub jede Selbständigkeit und verhinderte jede Gewöhnung an eigene Verantwortung, sodaß die Kammer über die „unerträgliche Zubringlichkeit“<sup>3)</sup> der Bauern alle Geduld verlor. Lieber sollte der Bauer Eigenthümer werden, als daß diese Bittstellerei sich noch weiter fortzuschleppte. Und zugleich welche Ersparung stand für die Kammer in Aussicht, wenn alle jene Unterstützungen — denn so war es durchaus gemeint — nach Annahme des Eigenthums aufhörten. Das Interesse für die Einnahmen und das für die verminderten Ausgaben der Kammer ging Hand in Hand mit der Sorge für die sittliche Hebung des Bauernstandes, von der übrigens in dem Schriftwechsel, den die Behörden unter sich führen, begreiflicher Weise nicht viel gesprochen wird.

Für Pommern wird bemerkt<sup>4)</sup>, daß die Forsten, sowie der Bau- und Konervationsfond eine jährliche Ersparniß von 33031 Thaler machen; in der Neumark 7875 Thaler; in Schwedt 3544 Thaler; für die Kurmark sind die betreffenden Summen nicht bekannt. Die Einkaufsgelder sind hierbei nicht mitgerechnet.

Nun sind zwar diese Summen nicht so bedeutend, daß man sagen könnte, das Ganze sei vor allem zum Vortheil

<sup>1)</sup> II 119. — <sup>2)</sup> II 83. 122. 128. 129. — <sup>3)</sup> II 118. — <sup>4)</sup> II 124. 126.

der Staatsfinanzen eingeleitet; wohl aber ist die Maßregel der Dienstaufhebung, wobei die Kammer wenig oder nichts zu gewinnen hatte, durch die damit verbundene Eigenthumsverleihung dem Fiskus in mäßigem Grade vortheilhaft geworden, was dem Eifer der Kriegs- und Domänenräthe nicht wenig zum Sporn gereichte. Die Zeit der Reform war offenbar gekommen: die Bauern konnten Eigenthümer werden, was ja den kräftigeren unter ihnen erstrebenswerth erschien, und der Fiskus als Gutsherr gewann noch dabei.

Die Stimmung Friedrich Wilhelms I., der auch den Freibauern noch „als treuer Landesvater unter die Arme greifen“<sup>1)</sup> wollte, hatte sich verloren: freier Eigenthümer sollte der Bauer werden, aber die Kammer wollte dann auch ihrerseits vom Bauern frei sein.

Was der Bauer bei Eigenthum gewann, war im wesentlichen dies<sup>2)</sup>: er konnte für die Auseinandersetzung zwischen seinen Erben eine besondere Erbtagz anordnen, während früher der Annehmer des Hofes sich wegen des Werthes desselben überhaupt nicht mit den übrigen Erben auseinanderzusetzen hatte; und die Auswahl unter den Erben stand dem Vater, bezw. der Mutter zu. Verschuldung des Hofes war nun gestattet, sowie auch Verkauf desselben.

Wie in Pommern, so wird auch in der Kurmark als Bedingung für die Dienstaufhebung festgesetzt: Annahme des Eigenthums und Verzicht auf die Holzbenefizien, künftige Bezahlung des Bauholzes nach der Forsttagz<sup>3)</sup>. —

Ganz eigenartig war die Entwicklung in der Provinz Preußen.

Zunächst ergibt sich aus einem Bericht des Frh. von Schroetter aus dem Jahre 1798, daß Aufhebung des Scharwerks und Einführung eines Dienstgelbes in Preußen schon früher gelegentlich vorgekommen ist. Dabei hat man das Land den Besitzern erb- und eigenthümlich überlassen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> II 5. — <sup>2)</sup> II 121. — <sup>3)</sup> II 128. 129. — <sup>4)</sup> II 108.

Da nun eine ausgedehntere Ablösung der Bauerndienste, oder wie man in Preußen sagte, des Scharwerks, erfolgen soll, so glaubt der Minister von Schroetter nicht anders<sup>1)</sup>, als daß hiermit auch Ueberlassung zu Eigenthum zu verbinden sei. Wäre es hierbei geblieben, so wäre über die Provinz Preußen nichts besonderes zu berichten.

Aber der Kammerdirektor Frh. von Buddenbrock legte in Anwesenheit des Ministers eine Denkschrift vor, worin vor der Eigenthumsverleihung gewarnt wird. Erst nach einigen Maßregeln des Uebergangs könne man zu diesem Ziel, das er an sich keineswegs verwirft, gelangen. Dahin gehört, nach Aufhebung des Scharwerks, die Aufhebung der Gemeinheiten: sie sei viel leichter durchzuführen, so lange der Bauer sich noch als Pächter fühle, d. h. so lange er sich nicht als Eigenthümer ansehen könne<sup>2)</sup>. Dem künftigen Eigenthümer komme dann auch freie Benutzung des Bodens zu statten. Für jetzt sei zu befürchten, daß alles Gefinde von den Borwerken sich zu den bauerlichen Eigenthümern wenden werde; auch fehle noch eine Gefinde-Ordnung, um die Auszehrung der Bauern durch ihre Hofleute und Instleute zu verhindern; der Bauer müßte vor Annahme des Eigenthums seinen Pferdebestand verringern und lieber mehr Ruhe halten. Mehr als zwei Hufen kulmisch sollte dem Bauern nicht verliehen werden: was er jetzt etwa darüber besitzt, müsse er herausgeben. Auch dann erwartet der erfahrene Geschäftsmann, daß der Bauer sofort Schulden macht und seinen Hof sehr bald durch Zwangsverkauf verliert<sup>3)</sup>.

Diese Warnung (abgesehen von der Rücksicht auf die Gemeinheitstheilung) beruht ganz und gar auf dem tiefen Mißtrauen in die wirthschaftlichen Fähigkeiten des Bauern.

Nun beschloß der Minister von Schroetter<sup>4)</sup>, daß die Dienst-aufhebung ohne gleichzeitige Eigenthumsverleihung durchzuführen sei; ohnehin könne der Bauer jetzt nicht das mäßigste Einkaufs-

<sup>1)</sup> II 104.

<sup>2)</sup> Mehr dürfte dieser Ausdruck hier nicht bedeuten; vgl. II 109.

<sup>3)</sup> II 110. — <sup>4)</sup> II 110.

gelb zahlen. Der König gab zur Trennung beider Maßregeln seine Einwilligung<sup>1)</sup>).

Hierdurch kam die Provinz Preußen gegen Pommern, Neumark und Kurmark einigermaßen in Rückstand und dies blieb so bis ins Jahr 1807, als die ohnehin so ärmlichen Bauern durch den Krieg von 1806 bis 1807 vollends zu Grunde gerichtet waren.

Da that der Kriegsrath Bloemer in Marienwerder den höchst ungewöhnlichen Schritt<sup>2)</sup>, sich ohne Nennung seines Namens in einer Eingabe an den König zu wenden; die Sache sei ihm zu heilig, als daß er — denn man könnte es ihm als Eitelkeit anrechnen — seinen Namen nennen dürfte. Der Inhalt war: der König solle seinen preussischen Domänenbauern das Eigenthum verleihen, ohne ihnen schwierige Bedingungen vorzuschreiben. Denn nur dann werde der Bauer auf Grundlage des Kapitalwerths seines Gutes Kredit erhalten können, ohne den die Aufbesserung seiner Wirthschaft unmöglich sei.

Gerade in der Kreditfähigkeit des Bauern sieht Bloemer die Rettung, Buddenbrock den drohenden Untergang. Bloemer ist jugendlicher als Buddenbrock, nicht frei von Empfindsamkeit. Buddenbrock, an Erfahrung reicher als Bloemer, schüttelt ungläubig sein graues Haupt; nicht wie der Bauer werden kann, sondern wie er ist, dies wenig schmeichelhafte Bild schwebt ihm vor. Der alte Geschäftsmann hatte historisch Recht; der jüngere hatte politisch Recht, denn mit ihm war die Zukunft.

Sehr beträchtlich sind ferner die Gründe, die Bloemer für das Kammerinteresse vorbringt. Die bisherige Verfassung verpflichtet die königliche Kammer, die Bauern wieder aufzurichten; Unterstützungen in die Millionen von Thalern würden zur Ausheilung der Kriegsschäden gereicht werden müssen, und doch würde nur der alte, unsichere, Zustand wieder hergestellt. Viel besser, man verleiht den Bauern statt dessen das Eigenthum, macht sie kreditfähig und überläßt es ihnen selbst, sich durchzuschlagen.

<sup>1)</sup> II 113. — <sup>2)</sup> II 179.

Ein merkwürdiges Zwischenpiel bilden die Vorschläge des Herrn von Schön über die Ausführung des Bloemerischen Gedankens, als man das Gutachten der Immediat-Kommission einholte. Während Bloemer, der Provinzialminister von Schroetter und auch Herr vom Stein nicht anders dachten, als daß die im Besitze befindlichen Bauern zu Eigenthümern gemacht werden sollten, und zwar mit schonendem Uebergang, will Herr von Schön damit anfangen<sup>1)</sup>, daß den vorhandenen Bauern alle bisher üblichen und in der Verfassung begründeten Unterstützungen entzogen würden. Wer von den Bauern trotzdem bestehen bleibt, soll Eigenthümer werden; wer von ihnen aber nicht mehr pünktlich seinen Zins zahlen kann, wird seines Besitzrechts einfach verlustig erklärt (obgleich sie seit 1777, beziehungsweise 1790 ein erbliches Besitzrecht hatten!), als wenn es sich um ein kündbares laffitisches Verhältniß handelte. Das so frei werdende Land wird von der Domänenkammer an beliebige Bewerber gegen Einkaufsgeld zu Eigenthum ausgethan. Das heißt also: alle schwachen Bauern werden vertrieben, und neue Annehmer werden eingesetzt; ein Gedanke, der geradezu das Gegenstück bildet zu dem, was bisher stets erstrebt worden war: nämlich die vorhandenen Besitzer in bessere Rechtsverhältnisse überzuführen. Man ging übrigens über Schöns Pläne, ohne viel Aufhebens davon zu machen, ruhig hinweg und hielt sich einfach an die Vorschläge Bloemers.

Der leitende Minister Herr vom Stein fand Bloemers Gedanken durchaus beachtenswerth<sup>2)</sup>, denn wo der Bauer kein Eigenthum hat, da ist ihm jede Verbesserung zu viel: er zieht keine Gräben, wässert keine Wiesen ab, legt keine Baumpflanzungen an und thut zur Hebung der Viehzucht nichts. Der Staat könne vielleicht schadlos gehalten werden für das Opfer, das er bringt, durch Verzicht des Bauern auf Vortheile, die derselbe bisher genossen habe, insbesondere durch Verzicht auf Waldberechtigungen.

In dem Gutachten des Provinzialministers von Schroetter<sup>3)</sup> wird dieser Gedanke in seine endgültige Form gebracht: der

1) II 186. — 2) II 182. — 3) II 184.

Bauer soll kein Einkaufsgeld geben, weil er es nicht kann (auch Grundstücke soll er nicht abtreten, was als selbstverständlich gar nicht erwähnt wird); sondern der Kaufpreis des Eigenthums besteht nur darin, daß der Bauer Rechte aufgibt, die bisher an seinem Besitze hafteten: er verzichtet auf die Unterstützungen (durch Saatkorn, Brodkorn, Zugvieh u. dergl.) und auf die Nachlässe (an Dienstgeldern und dergleichen), die in Nothfällen üblich waren; er verzichtet auf das bisher unentgeltlich aus den königlichen Forsten bezogene Bauholz; er verzichtet auf die bisher unentgeltlich genossene Waldweide.

Schon der von Servituten befreite Domänialwald bildete einen außerordentlich im Werth gesteigerten Bestandtheil des Staatsvermögens. Man dachte damals bereits an Veräußerung der Domänenforsten<sup>1)</sup>, um die ungeheueren Lasten, die der Tilsiter Friede auferlegt hatte, leichter abzutragen. Verkauf eines von Berechtigungen der Bauern freien Waldes versprach ganz andere Ergebnisse, als wenn die Bauern als störende Gäste darin hätten ihr Wesen treiben dürfen. Ob der Bauer etwa von uralten Zeiten her zur Forstnutzung berechtigt war, kam nicht zur Sprache, selbst da nicht, als der Freiherr vom Stein die Eigenthumsverleihung durch die geschichtliche Notiz begründete, daß das als „Erbe“ bezeichnete Bauerngut wirklich urprünglich erblich und eigenthümlich verliehen gewesen sei<sup>2)</sup>. Es war auch ohne Erheblichkeit, wie man sich die häuerlichen Waldberechtigungen entstanden dachte: sie waren da, und das Eigenthum an den Höfen sollte statt durch Zahlung von Geld vielmehr durch Aufgeben anderer Rechte neu erworben werden.

Diese Grundauffassung ging in das Edikt vom 27. Juli 1808 über, wodurch die Eigenthumsverleihung in Preußen geregelt wurde.

Daß der Frh. vom Stein noch einen zweijährigen Uebergang zuließ<sup>3)</sup>, während dessen der Bauer die herkömmlichen Unterstützungen und Berechtigungen behielt, war höchst wohlthätig,

<sup>1)</sup> II 185. — <sup>2)</sup> II 188. — <sup>3)</sup> II 189.

aber auch unumgänglich nöthig, um dem Bauern über die Kriegsschäden hinwegzuhelfen. Aehnliches war, freilich nur für die Verabreichung von Bauholz aus den Forsten, auch für die Kurmark 1804 durch das General-Direktorium angeordnet worden<sup>1)</sup>. Daß es nun für Preußen in größerer Ausdehnung geschah, ist weniger hiedurch wichtig, als vielmehr dadurch, daß nur so die Eigenthumsverleihung ihre sonst kaum erträgliche Härte verlor. Man denke sich den fast erdrückten Bauer, dem der Krieg eben erst die Wirthschaft zerrüttet hatte, sofort aller Beihülfe durch das Amt beraubt und von den herkömmlichen Waldberechtigungen plötzlich ausgeschlossen: wäre ihm wirklich das zugleich erworbene Eigenthum an Wiesen und Aedern eine hinreichende Stütze gewesen? Wäre nicht vielmehr das eingetreten, was Buddenbrock vorausgesagt hatte?

Die Sache lag also nach Steins Eingreifen so: zwei Jahre lang wird der Bauer noch durchs Amt gehalten; dann erst hört sein Recht auf Unterstützung und auf Waldnutzungen auf und durch diesen Wegfall bezahlt er gleichsam das ihm nun zugesprochene Eigenthum seiner Stelle; das Eigenthum an der Hofwehr bezahlt er in Geld, nach der alten Lage.

Trotz dieses glimpflichen Uebergangs ist es den preussischen Domänenbauern sehr sauer geworden, sich zu halten. Der wackere Bloemer empfand im Jahr 1810 beinahe Gewissensbisse<sup>2)</sup>, daß er die Sache in Gang gebracht hatte. Flehentlich bat er den Staatskanzler, eine Deklaration<sup>3)</sup> zu erlassen, die den Bauern theils die Zahlung, theils die Tilgung ihrer jährlichen Abgaben erleichtern sollte; was denn auch geschah.

Dagegen waren die Kammern mit der Aenderung sehr zufrieden: in Litthauen erwartete man eine Mehreinnahme von 100 000, in Ostpreußen eine solche von 68 000 Thalern jährlich „lebiglich durch die Auflösung des bisherigen Verhältnisses“<sup>4)</sup>.

1) II 192. — 2) II 195.

3) Nach Dönniges Bd. 1 S. 106 steht diese Deklaration in den Akten: Regulirungen I<sup>h</sup> Bd. 4; ferner in Lemanns Provinzialrecht von Westpreußen Bd. 2 S. 650. — 4) II 195.



Was aber Bloemer vor allem mit Stolz erfüllte, war, daß nun in Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen 30 000 selbständige Grundbesitzer geschaffen waren.

Durch das Edikt von 1808 hat die Provinz Preußen den Rückstand hinter Pommern und der Kurmark in einen Vorsprung verwandelt; denn in Preußen wurden alle Bauern, die bisher nur erbliche Nugnießung gehabt hatten, genöthigt Eigenthümer zu werden oder mit Entschädigung abzuziehen; während in den beiden andern Provinzen die sonst ähnliche Eigenthumsverleihung nur denen zu theil wurde, die sich bei Gelegenheit der Dienst-aufhebung freiwillig darauf einließen.

Der Frh. vom Stein dachte daran<sup>1)</sup>, die Nöthigung zum Eigenthumswerb auch auf Pommern auszudehnen, doch kam es nicht mehr zu Stande.

Trotz der hervorgehobenen Unterschiede — in Preußen Zwang, in Pommern und der Kurmark nur Befugniß — steht das durch Stein und Schroetter unterzeichnete Edikt von 1808 für Preußen nicht so unvermittelt in der Geschichte, wie es nach der Gesefsammlung den Anschein hat; es ist doch nur zufällig, daß die Neuerungen für Pommern und die Kurmark ohne Edikt, gleichsam unter der Hand, von statten gingen. Auch kann man, nach Herstellung des sachlichen Zusammenhangs und nach Aufdeckung der Bestrebungen von 1799 bis 1806, nicht meinen, daß erst die Neubegründung des preußischen Staats nöthig gewesen sei, um die Eigenthumsverleihung an die preußischen Domänenbauern durch Stein im Jahre 1808 möglich zu machen: es ist dies vielmehr eine Maßregel, die längst durch Schroetter ins Auge gefaßt und vorbereitet war<sup>2)</sup> und die durch Nichts aus den Ueberlieferungen des alten preußischen Staats heraustritt.

<sup>1)</sup> II 198. — <sup>2)</sup> II 181.

## Zweites Kapitel.

---

### § 1. Reformversuche bei den Privatbauern im 18. Jahrhundert.

Die Aehnlichkeit der Verfassung aller herrschaftlichen Güter, ob sie als Domänen dem König gehörten oder nicht, brachte es mit sich, daß dieselben Uebelstände wie bei den Amtsbauern sich auch bei den Privatbauern bemerklich machten. Aber die Abhülfe war bei den Privatbauern weit schwieriger; denn wenn dort Landesherr und Gutsherr in einer Person vereinigt waren, so treten hier die beiden Personen auseinander: der König kann nur als Landesherr auftreten; die Gutsherren sind meist Adlige und bilden den Ausschlag gebenden Theil der noch lebendigen Provinzialstände; ist es doch bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts noch durchaus gewöhnlich, die Zustimmung der Stände zu gewinnen, wenn in die herkömmliche Ordnung der Privatgüter eingegriffen werden soll. Die Stände aber sind schwer zu bewegen. Die landesherrliche Gewalt reicht gleichsam nur bis zur Gutsherrschaft hinab; den Privatbauer berührt sie nur mittelbar, denn der ist nicht Staatsbürger sondern Privatunterthan. Die Gutsherren fühlen sich noch als Vasallen des Königs, wie sie ja auch noch genannt werden<sup>1)</sup>: ihre Gutsbezirke sind wie kleine Reiche; sie sind dem König und ihnen ist der Bauer unterworfen. In der Befreiung der Privatbauern spielt sich also ein Spiel zu dreien ab: König, Gutsherr und Bauer, nicht mehr König und Bauer allein, sind die handelnden Personen.

<sup>1)</sup> II 90. 88.

Schon im Jahre 1708, als viele königliche Unterthanen nach Polen entwichen, geschah dasselbe bei den Privatunterthanen in Pommern, und der König ließ daher den Ständen von Hinterpommern und Kammin die Frage vorlegen, ob nicht die Leibeigenschaft auch auf den Privatgütern aufzuheben sei. „Unmöglich“, lautete die Antwort der Stände und es ist bezeichnend, daß die pommerische Regierung, eine königliche Behörde, sich ganz und gar der ständischen Meinung anschließt. Auch hier steht der König (es war Friedrich I.) allein; seine Behörden gehen nicht mit, sie sind von der Richtigkeit der Weigerung des Abels, der Prälaten und der Städte überzeugt: sie alle halten die Leibeigenschaft für angemessen der pommerischen Landesart, für ein Hauptstück der pommerischen Landesverfassung, wie ja die vormaligen Herzöge Pommerns sie für ihr bestes Kleinod gehalten haben<sup>1)</sup>.

Ähnliche Erfahrungen machte Friedrich Wilhelm I., als er im Jahre 1724 die Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen, die für die Amtsbauern bereits befohlen war, „general“ machen, d. h. auf die Privatbauern erstrecken wollte, damit auch sie auf kurmärkischen Fuß gesetzt würden. Zwar werden die Stände nicht gefragt, aber die Meinung derselben wird auf meisterhafte Weise von der königlichen Regierung in Königsberg ausgesprochen und dem König erfolgreich entgegengehalten. Zunächst habe sich der König geirrt, wenn er von Leibeigenschaft rede; in Preußen giebt es diesen Ausdruck nicht, da giebt es nur Erbunterthänigkeit. In der Sache freilich ändert dies nichts, denn der Erbunterthan des Gutsherrn hat weder eigenes Land noch eigene Hofwehr<sup>2)</sup>. Die Regierung hebt hervor, daß der Bauer nicht völlig rechtlos sei: er könne manches für sich erwerben, sogar über erspartes Geld oder selbst angeschaffte Stücke des Besizes von Todes wegen oder unter Lebenden verfügen — was aber gar nichts besagen will gegenüber der Thatfache des unerblichen Nutzungsrechtes am Hofe, der wie zum Hohn „das Erbe“ heißt.

<sup>1)</sup> II 28. 27. 16. — <sup>2)</sup> II 29.

Dann rückt die Regierung dem König vor<sup>1)</sup>: er habe seine Domänenbauern ja 1719 schwören lassen, für sich und ihre Kinder die Güter nicht zu verlassen; ob das eine Befreiung sei? Wobei aber übergangen wird, daß damals wenigstens der Besitz jener Bauern ein erblicher werden sollte, was dem König die Hauptsache war.

Die Hauptgründe der Regierung gegen die Absichten des Königs sind dem Interessentkreise der Gutsherren entnommen: die Hufen der Bauern gehören dem Adel erb- und eigenthümlich an; der Landesherr darf niemandem sein Eigenthum abnehmen; befreite Bauern ziehen sich in die Städte oder ins Ausland; die Arbeitskräfte werden den Gutsherren entzogen und die Güter bleiben wüste liegen, die Landwirthschaft sinkt dahin.

Daneben freilich verdiene noch ein anderes erwogen zu werden<sup>2)</sup>: „Eine vollkommene Freiheit, sonderlich wenn sie mit Armuth verknüpft ist, können nicht alle Menschen wohl vertragen, auch sind nicht alle Menschen von der Art, daß sie, ohne von andern regiert zu werden, sich selbst oder dem gemeinen Wesen nützlich zu sein trachten, etwas Gutes schaffen oder das Ihrige in Acht nehmen.“ —

Ganz anders lautet unter Friedrich II. das Urtheil der pommerischen Kammer in Stettin<sup>3)</sup> unter ihrem Präsidenten von Schlabrendorff, dem eigentlichen Verwirklicher des Bauernschutzes, im Jahre 1748: zum ersten Mal spricht sich da eine königliche Behörde für Befreiung der Privatbauern aus (wie in Bezug auf die preussischen Amtsbauern die königliche Hofkammer bereits 1708 gethan hatte). Mit Ebikten zum Schutze des Bauernstandes in seinem Besitz, also mit Verboten des Bauernlegens sei es nicht genug, man müsse die Leibeigenschaft der Bauern, auch der privaten, abschaffen: „alsdann werden die Bauern nicht nur mehr Lust bekommen, etwas durch gute Wirthschaft vor sich zu bringen, sondern es werden dann auch nicht leicht Höfe wüste werden“. Aus den Nachbarländern strömen

<sup>1)</sup> II 30. 31. — <sup>2)</sup> II 31. — <sup>3)</sup> II 44.

dann die Leute zu uns und das Land bevölkert sich mit wohlhabenden Leuten, deren Kinder, soweit sie im Landbau entbehrlich sind, Handwerker werden und die Städte vergrößern helfen.

Der Vorschlag des stettiner Kammerpräsidenten wurde vom General-Direktorium zu Berlin zwar weiterer Ueberlegung werth erachtet, aber hiermit doch nur ehrenvoll bei Seite gelegt. —

In das Jahr 1763 fällt der oft erzählte Versuch Friedrichs II., die bäuerlichen Zustände in Pommern zu verbessern<sup>1)</sup>: dem Geheimen Finanzrath von Brendenhoff hatte der König zu Kolberg, also mitten in dem Lande, das er meinte, den Befehl diktiert: „Sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschafft werden“: ganz wie des Königs Vater im Jahre 1718 in Königsberg die Abschaffung der preussischen Leibeigenschaft befohlen hatte<sup>2)</sup>; sogar das Wort „ohne Raisonniren“ hatte beim Befehl, die Leibeigenschaft aufzuheben, bereits Friedrich Wilhelm I. gebraucht<sup>3)</sup>, und wie die Einleitung, so erinnert auch der Verlauf der Sache ganz und gar an die Zeiten des vorigen Königs.

Zunächst sagt Friedrich II. zwar, was abgeschafft, aber nicht was an die Stelle gesetzt werden soll. Ferner überläßt er die Ausführung den Behörden, ohne sich die Hülfe eines Ministers gesichert zu haben; und so erlebt er, ganz wie sein Vater, die gebräuchliche Wendung, daß die Behörden sich mit den Ständen ins Einvernehmen setzen und daß, trotz mancher entgegenkommender Worte, sachlich Alles beim Alten bleibt.

Denn der Herr von Brendenhoff war ein verschlagener Geschäftsmann, der für des Königs ideale Ziele gar keinen, für des Königs Geldinteresse und für das der Gutsbesitzer einen höchst entwickelten Sinn hatte. Er war ohne alle höhere Bildung aufgewachsen und schrieb die Handschrift eines Bauern, weshalb er seine amtlichen Schriftstücke einem Schreiber zu diktiren pflegte, der den sehr kernigen Inhalt in die gehörigen Formen zu bringen hatte. Bevor er vom König angestellt war, hatte er bei Liefere-

<sup>1)</sup> II 54. — <sup>2)</sup> II 5. — <sup>3)</sup> II 9.

rungen für das Heer große Summen verdient, und später, als es galt, das eben erworbene Westpreußen zu besetzen, wußte er mit einigen Dragonern den schwierigen Auftrag auszuführen; er nahm für seinen König sogar einige Quadratmeilen mehr, damit die Güter einer polnischen Gräfin, die bei Nacht und Nebel zu ihm gereist war, noch unter preussische Herrschaft kamen<sup>1)</sup>.

Diesem Manne war des Königs Auftrag zugefallen; bei ihm mußte sich das Generaldirektorium Rath holen, was der König denn eigentlich wolle; und er gab eine Auskunft, die keinem Domänenpächter und keinem Gutsherrn weh thun konnte: der König ziele nicht auf unbeschränkte Freiheit der Unterthanen ab; nur den Mißbräuchen der Gutsherren solle ein Riegel vorgeschoben werden; der Unterthan dürfe nicht aus Laune vom Hof vertrieben werden (was doch nur selten geschehen war) und er müsse künftig alles, was er über die ihm gegebene Hofwehr erwerbe, sicher als das Seinige betrachten dürfen (was ebenfalls durch Gewohnheit längst der Fall war).

Die Einzelheiten wurden dann durch Herrn von Brandenhoff mit den Ständen verabredet und ganz in deren Sinn festgestellt. Zwar erklären die hinterpommerischen Gutsherren, daß sie aus Treue gegen die Person des Königs die ihnen gebührende Leibeigenschaft der Bauern aufgeben wollen; aber sie verstehen darunter nur die unbedingte Verfügung über die Person und das Vermögen des Bauern (also Leibeigenschaft im strengsten Sinne) und behalten sich das Fortbestehen der Erbunterthänigkeit mit unerblichem Besitz vor, das heißt: der Bauer soll kein festes, noch weniger ein erbliches Besitzrecht erhalten und er soll nach wie vor an die Scholle gebunden und der Gefindepflicht unterworfen sein.

Der König hatte allerdings nicht genauer gesagt, was er unter Abschaffung der Leibeigenschaft meinte; aber weniger als sein Vater gewollt hatte, wollte er sicher nicht und schwerlich

<sup>1)</sup> Vergl. das Leben Franz Balthasars Schönberg von Brantenhof, Leipzig 1782.

hätte ihm dies Ergebnis, das nun in die Bauernordnung von 1764 eingefügt wurde, genügt, wenn seine Aufmerksamkeit dieser Angelegenheit ungetheilt gewidmet gewesen wäre; aber da Brenden-  
hoff, die pommerischen Stände und die stettiner Kriegs- und  
Domänenkammer einig waren, so blieb es dabei: von Abzugs-  
freiheit der Bauern war nicht die Rede, auch nicht für die  
Bauernkinder, die ein Handwerk lernen wollten; gemessene Dienste  
traten nicht an die Stelle der ungemessenen; das Besizrecht der  
Bauern wurde nicht verbessert.

Der König war mehr als halb besiegt: noch einmal waren  
die Behörden, geistig verbunden mit den Ständen, mächtiger als  
der unumschränkte Herrscher gewesen. —

In dieselbe Zeit fällt ein Versuch Friedrichs II., den un-  
erblich-lässitischen Landbesiz der Privatunterthanen in Ober-  
schlesien in erblichen Besiz zu verwandeln<sup>1)</sup>.

Schon durch eine Verordnung vom 8. Juni 1756 war den  
oberschlesischen Gutsherrschaften anbefohlen worden, sich mit  
ihren Unterthanen im Wege des Vergleichs dahin zu einigen,  
daß die bisher unerblichen Bauerngüter in erbliche verwandelt  
würden; der Ausbruch des Kriegs verhinderte aber die Durch-  
führung. Erst durch zwei Zirkulare vom Jahre 1763<sup>2)</sup> wurde die  
Sache von neuem in Erinnerung gebracht: die Landrätthe sollten  
darüber wachen, daß der Vergleich überall zu Stande käme.  
Einigen Erfolg hatte dies in den Kreisen Leobschütz, Neustadt,  
Falkenberg, Kosel, Dppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Lublinitz,  
Beuthen und Groß-Strehlig: die Besizer der ländlichen Stellen  
erhielten Kaufbriefe, und es sollte bei dem nun erworbenen erb-  
lichen Besiz „für beständig und zu ewigen Zeiten“ sein Bewenden  
haben; wobei zugleich die Landrätthe darauf sehen sollten, daß

<sup>1)</sup> Das Folgende ist der vortrefflichen Abhandlung von Schüd ent-  
nommen (Zeitschrift für die Landeskulturgefetzgebung der preußischen Staaten,  
Bd. 2, Berlin 1849, S. 42 ff.): „Materialien zur Beurtheilung der Erfolge  
des Regulirungsbedarfs“ u. s. w. — Vergl. auch Jacobi, Ländliche Zustände in  
Schlesien, Breslau 1884, S. 141.

<sup>2)</sup> Datirt aus Breslau, den 15. Mai, und Glogau, den 13. Juni.

den Unterthanen die Kaufbriefe nicht wieder abgenommen und so die Sache wieder in den vorigen Stand gesetzt werde.

Aber der Erfolg war kein allgemeiner; einerseits waren die Guts herrschaften meist widerspenstig oder verlangten doch von den Unterthanen unerschwingliches Einkaufsgeld; andrerseits, wo man sich mit dem leidlichen Kaufpreis von etwa 20 Thalern für die bäuerliche Stelle und von 10 Thalern für die Gärtnerstelle begnügte, der damals üblich war, fanden es die Unterthanen gar nicht ihrem Vortheil entsprechend, daß sie künftig, als Eigenthümer, auf die Steuervertretung und auf die Bauhülfe der Guts herrschaft verzichten sollten: lieber wollten sie, ohne Eigenthum, jene Vortheile weiter genießen.

Ja sogar wo die Kaufbriefe schon ertheilt waren, wurde nach Friedrichs des Großen Tode alles wieder rückgängig gemacht, theils mit, theils ohne Zustimmung der Unterthanen, und der alte Zustand, ganz wie der König es gewünscht hatte, wieder hergestellt. Nur in den deutschen Kreisen Meisse, Leobschütz, Grottkau und Falkenberg hatte die neue Einrichtung wirkliche Dauer, während in den polnischen Kreisen keine nachhaltige Einwirkung erzielt wurde. So kam es, daß das polnische Oberschlesien schließlich doch am Ende des 18. Jahrhunderts zu den schlimmsten Gegenden der Monarchie gehörte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach Schüd (a. a. D. S. 71) herrschte bei den ländlichen Stellen Oberschlesiens das uneigenthümliche Verhältnis vor in den nachfolgenden heutigen (1849) Kreisen:

1. Rybnitz, 2. Groß-Strehlitz, 3. Loß-Gleiwitz, 4. Lubinitz, 5. Rosenberg, 6. Kreuzburg, 7. Beuthen, 8. Kosel, 9. Ratibor, 10. im nördlichen Theile des Kreises Neustadt, 11. im Kreise Oppeln ortschäftsweise und 12. im nördlichen Theile des Kreises Pleß in der Gegend von Myslowitz und Nicolai.

Das eigenthümliche Verhältnis dagegen bildete die Regel in den vier heutigen (1849) Kreisen:

1. Meisse, 2. Grottkau, 3. Falkenberg und 4. Leobschütz; außerdem in dem südlichen Theile der Kreise Neustadt und Pleß, sowie im Kreise Oppeln.

Man vergleiche hiermit die Verbreitung der Dreschgärtner — welche Eigenthum haben — mit der der uneigenthümlichen Robotgärtner: II 393 ff., besonders 396.



Der Mißerfolg erklärt sich wohl mit daraus, daß der König zwar das Ziel sehr deutlich bezeichnet, über die Zwangsmittel aber und über das Verfahren keine ausreichenden Vorschriften gegeben hatte.

Obgleich der geschilderte Versuch amtlich nicht als Aufhebung der Leibeigenschaft bezeichnet wird, ist er doch seinem Wesen nach durchaus dasselbe für die Privatbauern Oberschlesiens wie das, was bei den Domänenbauern Aufhebung der Leibeigenschaft heißt; denkt man doch im 18. Jahrhundert stets zuerst an die Verbesserung der Besitzverhältnisse; erst im 19. Jahrhundert tritt die Forderung persönlicher Freiheit in den Vordergrund. —

Eine Stelle im Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten, das vom 1. Juni 1794 an Geltung hatte, scheint auf den ersten Blick von großem Einfluß auf die Stellung der Bauern gewesen zu sein. Es heißt darin<sup>1)</sup>:

„Untertanen werden, außer in Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen.

Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt.

Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich, zu verteidigen.

Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

Sie können aber auch von der Herrschaft, ohne das Gut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht oder sonst an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden.“

Vollkommen einleuchtend ist hiernach, daß das Allgemeine Landrecht die eigentliche Leibeigenschaft nicht gestattet: diese Art persönlicher Sklaverei, die insbesondere den ihr Unterworfenen unfähig macht, für sich Vermögen zu erwerben, findet nicht statt.

Heißt dies nun so viel als: findet nicht mehr statt? Darf

<sup>1)</sup> Theil II, Titel 7, § 147 ff.

aus der zweifellosen Ablehnung dieses Instituts geschlossen werden, daß dasselbe auch bestanden habe? Ist durch die angeführten Sätze eine vorhanden gewesene Leibeigenschaft im schlimmsten Sinne des Wortes abgemildert worden in den erträglichen Zustand der Erbunterthänigkeit, wie man häufig behaupten hört?

Die Bedeutung der oben angeführten Stellen ist jedenfalls nicht die, als wäre erst mit dem Jahr 1794 Erbunterthänigkeit an die Stelle von Leibeigenschaft getreten. Vielmehr war Erbunterthänigkeit während des ganzen 18. Jahrhunderts der weit- aus vorherrschende Zustand; Ansprüche der Gutsherrschaft auf das bewegliche Privatvermögen ihrer Unterthanen waren wohl widerrechtlich, wo sie erhoben wurden<sup>1)</sup>; nur aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist eine Gruppe von Bauern erwähnt, die nicht für sich Vermögen erwerben konnten — und daß deren Verfassung noch unverändert bestand, als das Allgemeine Landrecht erschien, ist unwahrscheinlich. In den Bildern aus dem Leben, soweit sie dem Ende des 18. Jahrhunderts entsprechen<sup>2)</sup>, ist nicht ein Beispiel davon enthalten, daß der Gutsherr auf das bewegliche Privatvermögen seiner Unterthanen Ansprüche erhoben hätte; auch kein Beispiel davon, daß Unterthanen gegen ihren Willen ohne das Gut, zu dem sie gehören, veräußert worden wären. Mithin hat jene Stelle des Landrechts jedenfalls nicht die Bedeutung eines Wendepunktes und wahrscheinlich für die Wirklichkeit gar keine Bedeutung: sie ist eine bloß wissenschaftliche Kundgebung im Sinne des Naturrechts.

Insbefondere ist festzuhalten, daß die vom Landrecht vorgefundene und bestätigte Verfassung der Erbunterthänigkeit dem Bauern keineswegs ein festes Recht an seiner Hufe zusicherte; ebenso blieb die Gebundenheit an die Scholle: also blieb die Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinne. —

Aber einige Jahre nach dem Erlaß des Allgemeinen Landrechts kam die Erbunterthänigkeit ins Wanken. Im Jahre 1798, als der König in Königsberg eine unglaublich große

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 25 ff. — <sup>2)</sup> Vergl. oben S. 67 ff.

Anzahl von Beschwerden gutspflichtiger Unterthanen erhalten hatte<sup>1)</sup>, wurde dem Provinzialminister v. Schroetter aufgetragen, über den Zustand der Erbunterthänigkeit zu berichten. Der Minister that dies unterm 12. Juli 1798<sup>2)</sup> und gab zu, daß die Erbunterthänigkeit (die sich in der Provinz Preußen nur noch bei Privatbauern vorfand) sehr verbreitet sei und einen großen Druck auf das physische und moralische Befinden ausübe. Die Aufhebung sei sehr schwer: soweit die Unterthanen kein Land besäßen, also Losleute wären, würden sie sogleich von ihrer alten Herrschaft wegziehen; die Güter in den schlechteren Gegenden würden, aus Mangel an arbeitenden Händen, in der ersten Zeit öde und wüst liegen bleiben; der Adel werde seine Güter im Werthe sinken sehen, denn ein Gut mit unterthänigen Leuten wird besser bezahlt als eines mit Freien. Vielleicht, wenn man eine politisch ruhige Zeit abwarte, schrittweise vorgehe und den Gutsherren eine Entschädigung biete, könne man den Zustand beseitigen.

Die Ueberzeugung, daß die Erbunterthänigkeit sichelreif sei, spricht trotzdem der König in einer Kabinettsorder (Charlottenburg 25. Juli 1798) aus<sup>3)</sup>: Zwar habe er alle Gedanken an die Möglichkeit der Dienstaufhebung durch Gesetz fahren lassen; denn, wo die Dienste den Herrschaften entbehrlich sind und die Unterthanen einen Erfaß in Gelde bieten können, werde das wechselseitige Interesse von selbst eine Aenderung herbeiführen; an andern Orten würde Dienstaufhebung durch Gesetz ein Eingriff in das Eigenthum der Gutsherren sein und die Folge haben, daß ein Theil der Gutsäcker ungebaut liegen bliebe.

Aber die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit, sagt der König, würde wohl möglich sein. Andre Staaten sind damit vorangegangen und einzelne Gutbesitzer haben bei uns das Beispiel gegeben. Die erbliche Fortpflanzung dieses Verhältnisses ist nicht zu rechtfertigen, da doch

<sup>1)</sup> II 102. — <sup>2)</sup> II 105.

<sup>3)</sup> Zeitschrift für Landeskulturgefetzgebung, Bd. 4, 1851, S. 138.

der Staat sogar, indem er Auswanderung gestattet, die ihm gebührende Unterthänigkeit auflöslieh sein läßt.

Man könnte nach der Ansicht des Königs den Zustand der über 15 jährigen Unterthanen bestehen lassen, dagegen alle jüngeren und alle später erst zur Welt kommenden für frei erklären. Damit wäre für einen schonenden Uebergang gesorgt und somit auch Rücksicht auf die Gutsherrn genommen.

In diesem Sinne befehlt der König dem General-Direktorium und dem Großkanzler von Goldbeck, die Frage der Aufhebung der Erbunterthänigkeit „in seinen gesammten Staaten“ zu untersuchen und eine entsprechende Verordnung zu entwerfen. Eine solche wurde vielleicht vorgelegt, aber sicher nicht vollzogen.

Hiernach steht es fest, daß im Jahre 1798 die Tage der Erbunterthänigkeit gezählt waren. —

So ging der alte preußische Staat seinem Ende entgegen, ohne in der Verfassung der Privatbauern etwas erreicht zu haben, was mit den Erfolgen bei den Domänenbauern nur entfernt verglichen werden könnte. Beim Privatbauern bestand die Erbunterthänigkeit, wenn auch unter Mißbilligung des Königs und der Minister, fort; die Aufhebung der Hofdienste war erwogen, aber als vollkommen unmöglich erkannt worden; der Gedanke, den Bauern durch Gesetz zum Eigenthümer zu machen, war amtlich nicht aufgeworfen, nicht einmal angedeutet: man würde darin den Umsturz aller Dinge erblickt haben. Die häufig angeführten Bemühungen der Regierung, sogenannte Urbarien durch Kommissäre aufstellen zu lassen, d. h. aufzeichnen zu lassen, was auf Privatgütern Rechtens war, zur Klärung streitiger Fälle, hat nicht Klarheit und Einigkeit gestiftet, sondern Prozesse und Mißvergnügen hervorgerufen, sodaß der Versuch 1809 auch amtlich aufgegeben werden mußte. Auch die häufig ausgesprochene Ueberzeugung der Regenten, daß der erbliche Besitz bei Privatbauern sich nützlich erweisen werde, war ohne Wirkung.

Also bleibt es dabei, daß während des 18. Jahrhunderts eigentlich nur der Schutz des Bauernlandes und des Bauernstandes, d. h. die Befestigung einer Grenze für die räumliche Ausdehnung

des herrschaftlichen Gutes auf Kosten des Bauernlandes und die Aufrechthaltung der gegebenen Zahl von Bauernstellen, wirklich erreicht worden ist.

### § 2. Das Edikt vom 9. Oktober 1807.

Die Erbunterthänigkeit war, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1798 sowohl vom preussischen Provinzialminister von Schroetter als auch vom Könige selbst als überlebt bezeichnet worden und es bedurfte nur eines Anstoßes, um dieselbe zu Fall zu bringen. Der Anstoß ergab sich nach dem Frieden von Tilsit, als es galt den völlig besiegten, auf vier östliche Provinzen beschränkten Staat wieder aufzurichten. Daß zu dem inneren Verfall — wenn von einem solchen die Rede sein darf — der Monarchie Friedrichs des Großen etwa die Unfähigkeit der bis dahin leitenden Männer, die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt umzugestalten, mitgewirkt hätte, läßt sich schwerlich behaupten. Gerade Herr von Schroetter hatte in den letzten acht bis neun Jahren auf dem Gebiet der Domanalreformen Hervorragendes geleistet und die Minister für die andern Provinzen hatten es ihm gleich gethan. Nicht einmal durch den Ausbruch des Kriegs im Jahre 1806 hatte sich das General-Direktorium in der Dienst-aufhebung der Amtsbauern stören lassen; im Gegentheil, die Sache sei gerade deswegen um so dringlicher zu betreiben<sup>1)</sup>: so lautete der Bescheid auf die ängstliche Anfrage eines der kur-märkischen Räte. Man war nur, nach fast völliger Erlebigung der Neuerungen für die Domanalbauern, an einen wichtigen Abschnitt gelangt: es galt, für die Privatbauern etwas Entscheidendes zu thun; und dieser Schritt wurde allerdings erst nach dem schlimmen Ausgang des Kriegs gewagt, obgleich seit dem Jahre 1763, also seit 44 Jahren, die Frage bereits ernstlich aufgeworfen war. Es würde gewiß für den Ruhm des Staates Friedrichs des Großen ein beträchtlicher Zuwachs gewesen

<sup>1)</sup> II 132.

sein, wenn in Sachen der Privatbauern mehr geleistet worden wäre; doch ist der plötzliche Sturz dieses Staates im Jahre 1806 und 1807 offenbar lediglich ein Kriegsereigniß, das durch einige tiefer greifende Maßregeln der inneren Politik nicht hätte verhindert werden können, und das nun der Anstoß zum Nachholen des Versäumten wurde.

Zunächst wäre man versucht, an die große That der Rückschau und Abrechnung mit der Vergangenheit zu denken, die sich in der durch Hardenberg und Altenstein zu Riga ausgearbeiteten Denkschrift vollzog. Die Staatsmänner sammeln da durch Einkehr in sich selbst für die Zukunft neue Kräfte<sup>1)</sup>. Man denkt nicht an Wiederherstellung des Alten, eine neue Schöpfung ist nothwendig, eine durchgreifende Umbildung „ausgehend von einer beherrschenden Idee“. Diese Idee müsse, mit Aufrechthaltung von Moralität und Religion, die Ziele der Revolution sich aneignen und so dem preußischen Staate wieder zur Ueberlegenheit verhelfen: „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung“.

Gewiß waren ähnliche Empfindungen unter den hochgebildeten Männern jener Zeit, besonders unter jüngeren, verbreitet, aber die angeführte Denkschrift selbst, da sie erst vom 12. September 1807 datirt ist, kann nicht von Wirkung auf die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gewesen sein, denn diese Frage war schon im Juli und August in Fluß gerathen.

Zum Theil war, wie die Immediatkommission sowohl als der Provinzialminister von Schroetter ausdrücklich hervorheben und der König anerkennt, der Vorgang des benachbarten Großherzogthums Warschau daran schuld<sup>2)</sup>: durch die dortige Konstitution war die Gutsunterthänigkeit aufgehoben worden, und Preußen konnte schwerlich zurückbleiben, selbst wenn Schroetters Befürchtung, daß sonst die preußischen Unterthanen dorthin auswandern würden, übertrieben war.

<sup>1)</sup> L. von Ranke, Hardenberg (Sämmtliche Werke Bd. 48 S. 57).

<sup>2)</sup> II 152. 155. 160.

Wichtiger noch war ein anderer Umstand: die große Zerrüttung des bäuerlichen und des gutsherrlichen Wohlstandes durch den Krieg schien gerade durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit geheilt werden zu können. Die Maßregel sollte der „Aufnahme“ des Landes dienen, die Wiederherstellung wirthschaftlicher Ordnung, das „Retablissement“ sollte dadurch befördert werden.

Der Minister von Schroetter, bereits eine ältere erprobte Kraft, und das Mitglied der Immediatkommission, Herr von Schön<sup>1)</sup>, damals eben aufstrebend, hatten gleichzeitig diesen Gedanken<sup>2)</sup>, der eine zu Königsberg, der andere zu Memel (17. August 1807); der eine äußert ihn ruhig und geschäftsmäßig, der andere mit Selbstbewußtsein und Schwung. Beiden ist das Mißtrauen in die alte Verfassung und der Glaube an die günstige Wirkung der Freiheit gemeinsam: daher wollen sie auch noch andere Fesseln sprengen: die Indultgesetze, wodurch die Gutsherrn damals vor ihren Gläubigern geschützt waren, sollen fallen; die Gesetze, daß nur der Adel adlige Güter, nur der Bauer bäuerliche besitzen dürfe, seien wegzuräumen. Der Staat ziehe seine Vormundschaft zurück und überlasse das ländliche Erwerbsleben sich selber<sup>3)</sup>.

Wenig kommt darauf an, daß Herr von Schön seinen Rath an Schroetters Vorschlag, die verarmten Domänenbauern mit Vieh auszustatten, anknüpfte und Herr von Schroetter an eine

<sup>1)</sup> Herr von Schön pflegte sich das Edikt vom 9. October 1807 allein zuzuschreiben: gewiß mit Unrecht; ebenso eifrig lehnt er das Regulirungsedikt vom 14. Sept. 1811 ab. Vergl. seinen Brief aus Gumbinnen vom 28. Oct. 1811 an den Staatsrath Gruner (Regulirungen I<sup>a</sup> Bd. 1, Bl. 61):

„Man weiß, daß ich das Edikt vom 9. October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit veranlaßte und abfaßte. Das neue Gesetz [vom 14. September 1811] betrachtet man als Folge jener habeas corpus-Akte“ — wogegen sich aber Herr von Schön verwahrt; im ersten Edikte sei nur das heilige Recht des Menschen auf seine Person angesprochen; das zweite Edikt aber gehe weiter.

Hiermit ist seine Stellung zur Sache richtig gekennzeichnet: er will persönliche Freiheit der Bauern; in der Frage, wie der Besitz geregelt werden soll, steht er auf der Seite der Gutsherrn.

<sup>2)</sup> II 148. 158. — <sup>3)</sup> II 148. 155.

aufzunehmende Anleihe: da wo es sich um Hebung des Wohlstandes handelte, konnte damals die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nicht übergangen werden; dieser Gedanke „stand längst bei allen Wohlgefinnten fest“<sup>1)</sup> und überraschte auch den König ganz und gar nicht, der vielmehr schon am 23. August erklärte<sup>2)</sup>: „Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, nach dem ich unverrückt gestrebt habe.“

Es konnte sich also nur noch um die Art und Weise handeln.

Der vorsichtige Minister von Schroetter hatte darüber bereits mit den Mitgliedern der preußischen Stände Fühlung gesucht<sup>3)</sup> und sich in der Hauptsache deren Auffassung angeeignet. Der Adel verlangte nicht gerade, aber erwartete bestimmt eine Schadloshaltung:

„Die erste Bedingung würde die sein, daß jedem Gutsbesitzer die freie Disposition über seine Bauernhuben, ohne Einmischung der oberen Behörden, gesetzlich überlassen . . . und von ihm nur verlangt werde, für jeden eingehenden Bauern wenigstens eine Familie mit 2 oder 3 magdeburgischen Morgen Acker anzusetzen<sup>4)</sup>“.

Also der Adel Ostpreußens stellte sich zur Sache so: wir lassen uns die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gefallen, wenn der Staat dafür den Bauernschutz aufgibt. Dem Bauern gönnen wir die Freiheit, wenn der Staat uns das Land gönnt. Der Bauer gehe wohin er will; sein Land läßt er da und dies Land wollen wir. Und weil die Regierung etwa fürchten könnte, daß dann die Bevölkerung sich stark vermindere, erbietet sich der Adel, für jeden abgehenden Bauern eine Tagelöhnerfamilie anzusetzen; die Familienzahl bleibt dann dieselbe, nur daß es künftig Tagelöhner statt der Bauern sind.

Herr von Schroetter nahm diesen Gedanken auf, als er die Verordnung zum Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen entwarf<sup>5)</sup>: die Gutsherrschaft dürfe die nicht erblich ausgethanen Bauerngüter ohne Entschädigung, und die erblichen

<sup>1)</sup> II 152. — <sup>2)</sup> II 156. — <sup>3)</sup> II 157. — <sup>4)</sup> II 158. — <sup>5)</sup> II 163.



nach geschlossenem Rückkauf, zu Vorwerkland einziehen oder zu größeren Bauerngütern zusammenschlagen; wo ein Bauer verschwunden ist, muß ein Kätner ange setzt werden. Ferner wird vorgeschlagen: Die Gutsunterthänigkeit hört mit einigen Uebergängen auf. Der frühere Unterthan kann mit Weib und Kind und mit seinem unstreitigen beweglichen Eigenthum abziehen ohne Loskaufsgeld. Die Gutsherrschaft ist ihrerseits berechtigt auf den Abzug zu bringen — nur darf sie von diesem Recht gegen Altersschwache und Kranke, die sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, keinen Gebrauch machen.

Sogar der König, der sich über die Zustimmung des preussischen Adels sichtlich gefreut hatte, fand es billig, daß der Adel einen Ersatz für die wegfallende Erbunterthänigkeit erhalte „durch freiere Disposition über seine Güter und über die Bauernhöfe“<sup>1)</sup>, setzte aber wohlweislich hinzu: „soweit letzteres ohne Nachtheil der Cultur und Bevölkerung geschehen kann“. So stand es in der Kabinettsorder vom 3. September 1807.

Die abligen Herrn hatten übrigens noch eine Bedingung gestellt; sie baten um eine Gesindeordnung, wie sie von den Ständen bereits „nach sehr liberalen Grundsätzen“ vor einigen Jahren entworfen sei. Darin sollte — für die befreiten Leute — ein fünfjähriger Zwangsgesindebienst festgesetzt werden, der strenge einzuhalten sei, damit Ordnung, Fleiß und Industrie erhalten und befördert werden.

Also Aufhebung der Erbunterthänigkeit; aber eine Hauptfolge des abzuschaffenden Zustandes, der Zwangsgesindebienst, soll sofort, wenn auch nur durch eine Gesindeordnung, gesetzlich wieder eingeführt werden. Man will also zu dem Lande des Bauern auch noch fünf Jahre seiner Arbeitskraft; dann erst kann der Bauer gehen.

Dies war denn doch mehr als Herr von Schroetter erwartet hatte; er antwortete trocken und treffend<sup>2)</sup>, daß der vorgeschlagene Dienstzwang auf eine neue temporäre Unterthänigkeit hinauslaufen

<sup>1)</sup> II 160. — <sup>2)</sup> II 161.

werde und also nicht stattfinden könne; womit die Sache abgemacht war und blieb.

Aber das Zugeständniß wegen der freien Verfügung des Adels über das Bauernland hatte Herr von Schroetter persönlich sich entreißen lassen; es fragte sich nur noch, ob es gesetzliche Kraft erhalten würde. —

Ähnliche Ansichten vertrat im Grunde auch Herr von Schön, das Mitglied der Immediat-Kommission: Einführung der Freiheit zu Gunsten des Adels.

Herr von Schön erklärte sich nämlich ebenfalls für einen Gegner des Bauernschutzes: „staatswirthschaftlich betrachtet“ (d. h. nach den neuen Ansichten über das Waltenlassen der wirthschaftlichen Interessen) sei gar kein Grund vorhanden, warum man nicht dem Gutsherrn freistellen sollte, seinen Boden als Vorwerkland oder als Bauernland zu bewirthschaften.

Nach seiner — geschichtlich unzutreffenden — Meinung ist der Bauernschutz innerlich zusammenhängend mit der Erbunterthänigkeit und es gilt ihm für selbstverständlich, daß nach aufgehobener Erbunterthänigkeit dem Gutsherrn nichts mehr im Wege stehen darf, mit den bäuerlichen Stellen beliebige Aenderungen eintreten zu lassen.

Bis aber die Aufhebung erfolgt, also für den nicht allzu lang gedachten Zeitraum des Uebergangs, soll nach Herrn von Schön ein Zustand eintreten, welcher dem Adel die schweren Pflichten der Wiederherstellung der Bauernhöfe erleichtert und zugleich an die Stelle der vielen kleinen lastitischen Bauern eine geringere Zahl größerer Bauern, die im Zeitpachtverhältniß stehen, zu setzen erlaubt.

Er begründet diese Ziele so<sup>1)</sup>: zunächst ist es offenkundig, daß viele Gutsherrn gar nicht im Stande sind, die Bauernhöfe ihrer Güter, denen es zum Theil an Gebäuden und in der Regel an Inventar fehlt, wieder aufzurichten. Gehört doch hiezu viel mehr Kapital, als zur Wiederherstellung einer Vorwerkswirthschaft

<sup>1)</sup> II 150. 151.

von gleicher Fläche. Es geht einfach nicht an, daß der Staat hier das geltende Recht zur Durchführung bringt: er würde dann die Gutsherrn in den Untergang treiben.

Erlaubt man aber dem Gutsherrn, statt alle zu Fall gekommenen Bauern einzeln wieder aufzurichten, vielmehr deren Land in eine geringere Zahl größerer Bauernhöfe zusammenzuschlagen, so hat dies den Erfolg: erstens, daß das Bauernland als solches erhalten bleibt, denn es ist nicht Vorwerkland geworden; zweitens, daß große, lebensfähige Bauern, freilich in geringerer Zahl, an die Stelle der kleinen treten; drittens, daß an Stelle des lastitischen Besitzrechtes die Zeitpacht tritt.

Herr von Schön will also die gegebene Gelegenheit benützen, um in die ländliche Verfassung, zunächst der Provinz Preußen, die großen bäuerlichen Zeitpachtgüter an Stelle der kleinen lastitischen Stellen einzuführen: er will den letzten Schritt der Entwicklung nach dem Muster Neuvorpommerns und Mecklenburgs herbeiführen.

Dies kann natürlich nur durch Vertreibung einer Menge von Bauern geschehen, deren Land zur Vergrößerung der zu errichtenden Pachthöfe dienen soll. Natürlich soll der vertriebene Bauer für sein Besitzrecht nach Festsetzung der Kriegs- und Domänenkammer entschädigt werden; um seine Zustimmung wird der zu vertreibende Bauer nicht gefragt, doch erhält er vor dem Scheiden noch ein Geschenk, nämlich die Freiheit: ohne daß er sich loskauft wird ihm die Gutsunterthänigkeit erlassen<sup>1)</sup>.

Herr von Schön freut sich, daß die kleinen Bauern, von etwa zwei Hufen magdeburgisch und darunter, verschwinden<sup>2)</sup>, denn deren Dasein beruht auf Vorurtheilen des Adels, der Staat muß diesem Uebelstande abhelfen; Bauernstellen zu vier Hufen daraus zu bilden soll die Kammer stets erlauben; noch größere Stellen dann, wenn Zeitpachtverträge auf wenigstens 12 Jahre geschlossen werden.

Für Schonung der vorhandenen Bauern hatte Herr von

<sup>1)</sup> II 151. — <sup>2)</sup> II 158.

Schon auch etwas später, im April 1808, als es sich um die preussischen Domänen handelte, kein Verständniß<sup>1)</sup>: er ist durchaus der Mann der damals neuen „staatswirthschaftlichen“ Richtung und steht dabei, ohne es vielleicht zu ahnen, ganz im Interessenkreis der Gutsherrn.

Durch die beiden eröffneten Möglichkeiten, nämlich jetzt schon viele kleine Bauernpachtungen in große zu verwandeln, und später die Bauernstellen sogar, nach Erledigung des Besizrechtes, überhaupt einziehen zu dürfen, werden die Gutsherrn wohl mit dem Verschwinden der Erbunterthänigkeit versöhnt werden: sie werden dann „gern auf die angemessene Herrschaft über ihre Mitunterthanen Verzicht thun, um nur auf der andern Seite eine unbeschränkte Verfügung über ihr Eigenthum zu erlangen“<sup>2)</sup>.

Ein anderes Mitglied der Immediat-Kommission, Staegermann, konnte sich zwar ebenfalls dem Gedanken nicht entwinden, daß eigentlich mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch der Bauernschutz fallen müsse<sup>3)</sup>; aber die unbeschränkte Anwendung dieses Grundsatzes „möchte in diesem Augenblick nachtheilig und ungerecht sein“.

„Es gab in Ostpreußen, selbst zu den abligen Gütern, sehr wohlhabende Bauerndörfer, deren Wirthe der Krieg ruinirt hat. Zum Theil sind die Herren schuld, die die Last der Kriegsführen über Gebühr ihnen auflegten. Diese Wirthe zu Tagelöhnern heruntergedrückt zu sehen, stößt um so mehr zurück, wenn man erwägt, daß sehr viele, vielleicht die meisten Gutsherrn noch genug Kredit finden werden um die Bauernhöfe zu retabliren“<sup>4)</sup>.

Es schwebt ihm ein Plan vor<sup>5)</sup>, die Einziehung der Bauernhöfe auch für die Folge nicht unbeschränkt, sondern nur bis zu zehn magdeburgischen Lufen jährlich dem Gutsherrn zu gestatten; und wo jetzt Bauerngüter so darnieder liegen, daß der Gutsherr sie nicht wieder aufrichten kann, soll zunächst untersucht werden,

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 111 u. II 186. — <sup>2)</sup> II 152. — <sup>3)</sup> II 153. — <sup>4)</sup> II 153. — <sup>5)</sup> II 154.

ob der Bauernwirth selbst die Wiederherstellung versuchen könne, ehe er mit einer Geldsumme abgefunden und vertrieben wird.

Als die Sache zum zweiten Mal bei der Immediat-Kommission zur Begutachtung vorlag, erklärte Herr von Schön<sup>1)</sup>: Erstens müsse der zu vertreibende Bauer im Stande sein sich anderweitig zu ernähren (was auch Herr von Schroetter<sup>2)</sup> bereits verlangt hatte); und zweitens müsse derselbe für sein etwa stattfindendes Besitzrecht entschädigt werden: das eine versteht sich aus dem Armenwesen, das andere aus dem bürgerlichen Recht eigentlich von selbst und beides ist keineswegs eine theilweise oder bedingte Fortführung des Bauernschutzes als einer Maßregel der Landespolizei. Aber Herr von Schön fügte hinzu, auf beide Punkte habe die Kammer künftig zu achten: „dann werden nicht mehrere Familien auf einmal von ihren Hüfen kommen“<sup>3)</sup>. Und dies machte den Eindruck, als habe Herr von Schön schlechthin gefordert, die Kammer habe darauf zu achten, daß nicht zu viele Familien auf einmal von ihren Hüfen kommen.

Nur so ist Niebuhrs lebhaftes Zustimmung zu verstehen, die er „seinem geehrten Freunde“ zutheil werden ließ<sup>4)</sup>: „die vom Herrn von Schön geforderte Aufsicht der Landespolizeibehörde bei Niederlegung von Bauernstellen scheint mir in jeder Hinsicht höchst nothwendig“, damit die Bauern nicht zu sehr unter diesem Vorgang leiden. Niebuhr denkt sich die Aufsicht viel umfassender als Schön sie gemeint hatte. Ferner war auch Niebuhr ein Freund von großen bäuerlichen Pachtstellen, statt der kleinen ländlichen Güter, und sah in Schöns Vorschlag eine Begünstigung des Entstehens von solchen.

Noch zwei Mitglieder der Kommission gaben ihre Stimmen ab. Staegemann will nur die Einziehung der durch den Krieg verödeten Bauernhöfe gestatten und die gänzliche Aufhebung des Bauernschutzes mit Modalitäten umgeben, die noch zu finden seien<sup>5)</sup>. Altenstein rät, die Stände nicht zu fragen und die Ver-

1) II 165. — 2) II 161. — 3) II 166. — 4) II 167. — 5) II 167.

ordnung für die ganze Monarchie, nicht für die Provinz Preußen allein zu erlassen<sup>1)</sup>. —

So stand es, als der Freiherr vom Stein die Leitung der Geschäfte übernahm. Er entschied sich sofort, am 8. Oktober, das Edikt (wie auch die Immediat-Kommission und sogar der König bereits im August<sup>2)</sup> gewollt hatten) auf die ganze Monarchie auszubehnen, (die Stände selbstverständlich nicht zu fragen) und in Bezug auf den Bauernschutz folgende Grundsätze<sup>3)</sup> walten zu lassen:

1. die im letzten Kriege verödeten Bauernhöfe sollen, wenn sich die Kammer von dem Unvermögen des Gutsherrn überzeugt hat, und wenn der Bauernwirth die Wiederherstellung auf eigene Kosten ablehnt, vom Gutsherrn eingezogen werden dürfen gegen eine von der Kammer festzustellende Entschädigung (nach Staegemann).

2. das Zusammenschlagen kleinerer Bauernhöfe in größere (worin immer noch, weil es keine Einziehung ist, eine Beschränkung des Gutsherrn zu Gunsten des Bauerstandes liegt), also Schöns Vorschlag, wird als wohlthätig anerkannt.

Im übrigen wird „eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennuz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauerlandes zu Vorwerkland verhindert“, um so mehr als „der steigende Kaufwerth die neuen Besitzer“ — denn voraussichtlich werden viele Besitzänderungen eintreten — „immer mehr reizen wird, ihren Vortheil zu suchen“.

Hienach ist es klar, daß Herr vom Stein ganz und gar nicht daran dachte, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit dem Gutsherrn allgemein die freie Verfügung über das Bauerland einzuräumen. Es ist vielmehr die fortbestehende Staatsaufsicht, damit nicht Bauerland eingezogen werde, gerade der von Stein allein ganz entschieden ausgesprochene Gedanke, während alle

1) II 167. — 2) II 156. — 3) II 169.

andern im Grunde ihres Herzens den Bauernschutz als nicht mehr zeitgemäß betrachteten.

Als aus dem Entwurf für die Wiederherstellung Ost- und Westpreußens das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 geworden war, welches sich auf die ganze Monarchie bezog, so war darin endlich ausgesprochen, daß die Erbunterthänigkeit stufenweise, je nach dem Besitze der Bauern, aufhören müsse; sofort für diejenigen Bauern, welche erbliche Lässiten oder Besitzer zu noch bessern Rechten sind; und vom Martinitage 1810 an für die unerblich-lässitischen sowie für die Pachtbauern und gleichermaßen für alle übrigen Untertanen, auch diejenigen, welche keinen Landbesitz hatten.

Aber die vom Herrn von Stein angedeuteten Grundsätze wegen des Einziehens und Zusammenschlagens der Bauerngüter standen nicht ausführlich darin; offenbar wollte man den Verschiedenheiten der einzelnen Landestheile gerecht werden und begnügte sich daher mit dem Satze, daß hierüber die Kriegs- und Domänenkammern mit genauerer Instruktion versehen werden sollten. Soviel allerdings ist deutlich erkennbar, daß man den Gutsherren nur für den Fall Erleichterung des Einziehens und Zusammenschlagens gewähren wollte, daß sie die unerblich-lässitischen sowie die Pachtbauerstellen „nicht wieder herstellen oder erhalten zu können meinen“<sup>1)</sup>. Man muß darin eine Hindeutung auf die Wirkungen des Kriegs erblicken, wie ja auch Herr von Stein früher ausgesprochen hatte, daß er für diesen Fall den gesetzlich bestehenden Zwang der Wiederherstellung aufheben wolle<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> II 173.

<sup>2)</sup> Der Vorschlag des Geheimen Kriegsraths Willens vom 16. Juli 1807, vergl. II 147, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, ist zwar der früheste, hat aber keinen Einfluß auf den Gang der Maßregel gehabt. Der Grund, den Willens anführt: „daß ein großer Theil der Gutsbesitzer durch die neuerlichen Ereignisse seine Untertanen zu ernähren ganz außer Stand gesetzt ist“, klingt sehr hart, wenn man ihn so versteht, daß der Gutsherr sich um den freigelassenen Untertanen auch dann nicht weiter zu kümmern habe, wenn derselbe der Armenunterstützung bedarf. Ob Willens dies gemeint hat, bleibe dahin gestellt; wahrscheinlich ist es nicht und

### § 3. Die Verordnungen wegen des Einziehens und Zusammenschlagens.

Unmittelbar nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 wurde das kleine Werk von Schmalz<sup>1)</sup> geschrieben, worin mit sichtlichem Behagen — etwas vornehmlich — die Aufhebung des Bauernschutzes gefeiert wird: es war ein Eingriff in das Eigenthum, daß der Gutsherr das einmal an Bauern verliehene Land nie mehr einziehen durfte; jetzt, sobald er nicht mehr Leibeigene hat, ist dem Gutsherrn das Recht, das in seinem Eigenthume liegt, wieder gegeben: schon darin hat er Ersatz, wenn einer nöthig wäre, für die Aufhebung der Leibeigenschaft. Zugleich wehrt der Verfasser mit dem Scharfsinne der Interessenvertretung einen Gedanken ab, der damals noch gar nicht amtlich ausgesprochen war: der Staat, sagt er, konnte nicht weiter gehen, er konnte nicht die Bauerngüter in Eigenthum oder in Erbzinsgüter verwandeln, sondern er mußte jetzt den Eigenthümern (d. h. den Gutsherren) überlassen, ihre Privatangelegenheiten durch freie Verträge zu ordnen.

Werkwürdig, wie bei Schmalz (ebenso wie beim Herrn von Schön) die neue Lehre der wirthschaftlichen Freiheit, des Waltens der Erwerbsinteressen, von England her über Königsberg eindringend, so schnell Wurzel schlägt; denn diese Lehre, wie sie Korn erzeugenden Gutsherrn, die auf ausländischen Absatz

jedenfalls ist bei der Aufhebung der Unterthänigkeit die Pflicht, die früheren Unterthanen im Falle völliger Verarmung zu unterstützen, nicht aufgehoben worden; vergl. II 164 in dem Entwurf der Verordnung den bezeichnenden Satz: „Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gutsherrschaften von der durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Aufkündigungsbefugniß nur gegen diejenigen Gebrauch machen können, welche nicht durch Altersschwäche oder Krankheit sich ihr Brod zu verdienen außer Stande sich befinden.“ Vergl. ferner a. a. D. S. 174—175 die einzeln aufgezählten Folgen der Aufhebung der Unterthänigkeit; es ist dabei nicht gesagt, daß die Pflicht der Armenunterstützung aufhöre.

Nur die Pflicht der Wiederherstellung der Höfe in leistungsfähigen Stand und die Pflicht der Wiederbesetzung ist unter gewissen Bedingungen dem Gutsherrn erlassen worden.

<sup>1)</sup> Schmalz, Ueber Erbunterthänigkeit, 1808, S. 48 u. 54.



rechnen, in der Gestalt der Handelsfreiheit willkommen ist, schmeichelt sich auch in der Gestalt der Vertragsfreiheit gegenüber den Bauern ein, wenn es möglich erscheint, dadurch die freigewordenen Bauern außer Besitz zu bringen oder wenigstens sie in Zeitpächter zu verwandeln.

Regfamer noch als die Schriftsteller waren aber die Gutbesitzer selbst. Sie erfahen sofort ihren Vortheil und meldeten sich wegen Bauernlegens an. Zwei Beispiele mögen dies erläutern.

Ein Herr von L. meldet aus Westpreußen, daß ihm auf seinen drei Rittergütern die Bauern durch den Krieg völlig zurückgekommen seien; sie können nicht mehr bestehen und er, der Gutsherr, kann ihnen nicht helfen, denn ihm selber ist ein Vorwerk nebst sieben Bauernhöfen abgebrannt. Daher trägt er darauf an, sämmtliche 29 Bauernhöfe, die bei jenen Gütern sind, einziehen und dagegen zwei neue Vorwerke anlegen zu dürfen. Er ist erbötig, 30 Gärtnerfamilien, jede mit 3 Morgen Acker- und  $\frac{1}{2}$  Morgen Gartenland, anzusetzen. Daß seine Bauern kein erbliches Besitzrecht haben, stehe fest<sup>1)</sup>.

Ähnlich trägt ein Herr von W. seine Lage vor. Er hat zwei Rittergüter in der Neumark; von seinen Bauern haben vier schon während des Kriegs ihre Höfe verlassen; die andern zwölf Bauern sind so entkräftet, daß unausbleiblich die meisten ihre Wirthschaften niederlegen müssen. Jene vier lebigen Höfe hat der Gutsherr während der Anwesenheit der französischen Truppen verschenken wollen, aber niemand wollte dieselben annehmen wegen der großen Lasten und der schlechten Beschaffenheit des Landes und der Gebäude; es wurde daher eine kleine Wirthschaft darauf errichtet (ein gutsherrliches Ackerwerk) und der Gutsherr trug die Einquartierungs-, Lieferungs- und Vorspannlasten. Von den noch bestehenden 12 Bauern haben die meisten nur noch 1 Pferd, 2 Ochsen und 1 Kuh oder 2 Pferde und 1 Kuh; der Gutsherr kann ihnen nicht helfen und bittet daher um die Erlaubniß, aus

<sup>1)</sup> Die westpreussische Kammer an den Minister von Schroetter, Marienwerder, 22. Januar 1808. Vergl. die Akten Regulirungen 1, Bd. 1.

3 bezw. 4 Bauernhöfen je eine kleine Wirthschaft errichten zu dürfen, die er zu adligen Rechten an zwei seiner Brüder abgeben will<sup>1)</sup>.

Der amtliche Bescheid lautete in diesem und in allen ähnlichen Fällen: die verheißene Instruktion für die Kammern wegen des Einziehens stehe unmittelbar bevor. —

Und in der That sind zur Ergänzung des Edikts vom 9. Oktober 1807 bald drei Verordnungen erlassen worden<sup>2)</sup>, die fast ganz übereinstimmend die Vorschriften ertheilen, nach denen die Kammern zu verfahren haben: für Preußen vom 14. Februar 1808; für Schlesien vom 27. März 1809; für Pommern und die Marken vom 9. Januar 1810.

Die früheste dieser Verordnungen fällt noch in die Zeit des Herrn vom Stein und hat den späteren zum Muster gedient; in ihr ist also Steins Agrarpolitik für die Provinz Preußen enthalten.

Zunächst hatte der Provinzialminister von Schroetter den Auftrag erhalten, die noch fehlenden Vorschriften für die Kammer zu entwerfen. Er hat inzwischen die neue Ansicht, „daß jedes Individuum sein wahres Interesse leichter selbst auffinden wird, als es ihm von der Regierung vorgeschrieben werden kann“, nur noch stärker erfaßt<sup>3)</sup> und weiß nichts weiter vorzuschlagen, als daß die Kammer darauf achten müsse, daß der zu vertreibende Bauer nicht auch noch zivilrechtlich geschädigt werde<sup>4)</sup>; und ferner: für jeden eingehenden Bauernhof sei eine Häuslerfamilie anzusetzen.

Bei dem Gedanken, daß die Bauern verschwinden und Häusler an deren Stelle treten sollen, verlor der Freiherr von Stein die Geduld: sein „cessat in totum“ am Rande und der unmittelbare Entschluß, lieber der Immediat-Kommission den Entwurf aufzutragen, sind deutliche Beweise, wie wenig ihn der Herr von Schroetter befriedigt hatte.

<sup>1)</sup> Eingabe an den König vom 16. August 1809. Vergl. die Akten Regulirungen 1, Bb. 2.

<sup>2)</sup> II 197. — <sup>3)</sup> II 199. — <sup>4)</sup> II 200.

Hiedurch bekam Herr von Schön, als Mitglied der Immediat-Kommission, die Sache in die Hand. Obgleich er, wie bekannt, eigentlich gleicher Ansicht war wie Herr von Schroetter, so konnte er nun nicht anders als sich dem Standpunkte des Herrn vom Stein annähern.

Herr von Schön machte eine wichtige Unterscheidung, die hier zum ersten Male auftritt; er will die Bauernstellen neueren Ursprungs (in Ostpreußen nach 1752, in Westpreußen nach 1774 entstanden) anders behandelt wissen<sup>1)</sup> als die älteren Bestandes; denn die neueren seien gewiß erst die Folge eines seit jenen Jahren eingetretenen erhöhten Wohlstandes, könnten also nur dann weiter bestehen, wenn so günstige Verhältnisse geblieben wären; jetzt aber, nach dem Kriege von 1806 bis 1807, kann doch niemand mehr von besonderem Wohlstande reden und die neueren Bauernstellen haben damit die Voraussetzung ihres Bestehens eingebüßt. Man entziehe also den neueren Bauernstellen, die ohnehin die Minderzahl bilden, den Bauernschutz ganz und gebe sie der Einziehung oder dem Zusammenschlagen ohne weiteres preis, natürlich unter Wahrung der Gerechtfame eines Jeden, d. h. unter Entschädigung für das etwa bestehende Besitzrecht.

Es ist nicht zu sehen, weshalb die allgemeine Verminderung des Wohlstandes gerade so hart auf die Inhaber von Stellen neueren Ursprungs fallen soll: sie sind doch daran völlig unschuldig. Es kann der ganze Vorschlag nur begriffen werden, wenn man ihn als ein Zugeständniß an die Gutsherren auffaßt, dem nach Schöns Art eine gemeinnützig sein sollende Begründung beigegeben wird: er will die auf Ritteracker angelegten Bauernstellen der freien Verfügung der Gutsherren überlassen.

Mit den Bauernstellen älteren Bestandes wird es anders gehalten (wobei nur an die unerblichen gedacht worden ist; die erblichen, allerdings wohl selten vorkommenden, sind übersehen), nämlich so:

Sie dürfen in größere Höfe zusammengeschlagen werden, die

<sup>1)</sup> II 201.

jedoch nicht größer sein sollen als je 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen magdeburgisch in der Höhe; ferner:

Berwandlung in Vorwerksland darf dann eintreten, wenn zu gleicher Zeit eine ebenso große Fläche Bauernlandes, als zu Vorwerksland gemacht werden soll, in große erbliche Bauerngüter, frei von Dienstzwang, Mühlenszwang und Getränkezwang, geformt und wenn für dieselben Annehmer nachgemessen werden.

Es ist vollkommen klar, daß hiedurch der Bauernschutz bedeutend an Umfang und Kraft verliert. Nur noch ein Theil des Bauernlandes, und dieser Theil nur unter gewissen Bedingungen, soll geschützt bleiben. Die Bedingungen sind, nach Schöns bekannter Auffassung, von der Art, daß dabei größere Bauernhöfe als bisher üblich — allerdings jetzt zu erblichen Rechten — aus einem Theil der unerblichen kleinen Höfe entstehen sollen. Das Bauernland im ganzen würde bedeutend an Umfang abnehmen, wie Schön selber zugiebt<sup>1)</sup>, aber der Rest würde zu größeren Wirthschaften gehören und zu besserem Recht als bisher besessen werden.

Man beachte auch hier den Umstand, daß die gegenwärtigen Besitzer ganz außer Betracht bleiben: sie sollen nicht etwa im Besitze geschützt, sie sollen nur im Falle der Vertreibung entschädigt werden; sie sollen nicht etwa zu Eigenthümern gemacht werden, sondern sie sollen künftig eintretenden Erwerbem weichen.

Dies sind die Vorschriften der Verordnung von 1808 für Preußen.

Hiermit war offenbar die ursprüngliche Meinung des Herrn vom Stein nicht getroffen; denn dieser hatte noch im Dezember 1807 gesagt<sup>2)</sup>, er wolle die Einziehung von Bauernland nur zugegeben wissen, „wenn der Gutsherr unvermögend ist, die devastirten Höfe wieder herzustellen oder zu erhalten“, während die von Schön entworfene Verordnung von Bauernhöfen überhaupt, nicht nur von

<sup>1)</sup> II 202; es ist II 222 Zeile 6 zu lesen: also so, daß das übrig bleibende Bauernland sich, was Größe und Verfassung der Stellen betrifft, verbessert.

<sup>2)</sup> II 198.

devastirten, spricht und also viel weiter geht; wie sie denn auch von der Verwaltung in dem weiter gehenden Sinne ausgeführt worden ist<sup>1)</sup>. Es ist nicht undenkbar — bei der Flüchtigkeit, mit der damals gearbeitet wurde —, daß dies auf einem Versehen beruht, denn die Worte des Edikts vom 9. Oktober 1807: „Wenn ein Gutsherr meint, die auf einem Gute vorhandenen Bauernhöfe nicht wieder herstellen oder erhalten zu können“, scheinen an den Zustand nach dem Kriege sachlich anzuknüpfen; und zur Erläuterung dessen, was dann die Kammer zu thun hat, wurden die von Schön entworfenen Vorschriften gegeben. Deshalb war der Oberpräsident Sad sozusagen politisch ganz im Recht<sup>2)</sup>, als er für die Marken und für Pommern wieder nur die im Krieg unhaltbar gewordenen Bauernhöfe der Einziehung preisgeben wollte; während allerdings juristisch genommen die Verordnung für Ost- und Westpreußen unzweifelhaft von den Bauern überhaupt, nicht von den devastirten, handelt.

Auch in einem andern Punkte noch ist Stein nicht durchgedrungen: als er sich Schöns Vorschläge gefallen ließ, erhob er doch wenigstens den Einwand, daß keine Unterscheidung nach Normaljahren (in Bauernhöfe neueren und älteren Bestandes) stattfinden solle<sup>3)</sup>; gleichwohl ist diese Unterscheidung stehen geblieben.

Es ist nicht so leicht verständlich, wie der Herr vom Stein schließlich die Verordnung vom 14. Februar 1808 dem König zur Vollziehung vorlegen und sie selbst gegenzeichnen konnte, da dieselbe das Bauernlegen zwar nicht in vollem aber doch in erheblichem Umfange gestattet. Vermuthlich that er es aus zwei Gründen: einmal, weil denn doch wenigstens einige Einschränkungen für den Gutsherrn, gegenüber Schroetters früheren Vorschlägen, geblieben waren; und dann, weil ihm die Möglichkeit, auf diese Weise einen Theil der unerblichen kleinen preussischen Bauernstellen in größere erbliche Stellen verwandelt zu sehen, lochend war.

Sehr bezeichnend ist nun, wie die ostpreussischen Gutsherrn selbst mit diesen überaus weitgehenden Zugeständnissen noch un-

<sup>1)</sup> II 205. — <sup>2)</sup> II 218. — <sup>3)</sup> II 203.

zufrieden sind<sup>1)</sup>. Sie fühlen sich gekränkt, daß sie — jedoch nur wenn sie Bauernland einziehen wollen — einen ebenso großen andern Theil des Bauernlandes zu erblichen Rechten austhun sollen. Zu erblichen Rechten — das wollen sie nicht; höchstens an Zinspachtbauern, d. h. wohl an Pachtbauern, die statt Diensten Zins zahlen; oder noch lieber an Instleute. Damit wäre aber der einzige, an sich bereits höchst magere Gewinn des Staats aus der Verordnung vom 14. Februar 1808 verschwunden, und es erfolgte daher einfache Zurückweisung, die aber die Bittsteller nicht beruhigte. Immer wieder erschienen sie in derselben Angelegenheit, sodaß zuletzt die Minister Altenstein und Dohna grob wurden<sup>2)</sup>: Wie nothwendig auch jetzt noch der Schutz der Bauern sei, sagten sie, werde am besten bewiesen durch die „Zubringlichkeit“, mit der sich die Gutsherren dagegen auflehnen. Mithin hatte die Regierung keinen Dank für die weitgehende Schonung der Gutsherren: die schlummernden Ansprüche wurden nur geweckt und gesteigert. —

Die Wirkung der drei Verordnungen findet sich in zahlreichen älteren Schriften und Aktenstücken besprochen.

Ein ungenannter Schriftsteller sagt im Jahre 1812<sup>3)</sup>: Die allgemein vorherrschende Vergrößerungssucht der Gutsbefitzer sei durch die Verordnung vom 9. Januar 1810 unglaublich verstärkt worden. Die Ländereien der eingezogenen Bauernhöfe sind, soweit es geschehen konnte, den großen Gütern zugeschlagen worden; und die aus Bauernland neu einzurichtenden Stellen hat man so groß als möglich gemacht, sodaß also auf dem übrig gebliebenen Bauernland die Zahl der Stellen sich entsprechend vermindern mußte. Es gab nur eine Hemmung für diese Entwicklung: nämlich, daß die Gutsbefitzer nicht Kapital genug hatten, um auf allem Bauernland die beiden mit einander verbundenen Aenderungen durchzuführen: sonst „würden sich die größeren Güter schnell zu un-

<sup>1)</sup> II 207. — <sup>2)</sup> II 211.

<sup>3)</sup> Vergl. die Schrift: Verlieren oder gewinnen die Gutsbefitzer des preussischen Staates durch die Edikte vom 14. September 1811? Berlin 1812, S. 22 ff.

förmlichen Massen gehäuft und die achtbare Klasse der kleinen Ackerbauer schon verschlungen haben“.

In einem amtlichen Bericht an den Staatskanzler sagt der Kriegsrath Scharnweber 1816<sup>1)</sup>:

Die Folgen der drei Verordnungen konnten sein: daß das Bauernland um die Hälfte vermindert wurde und auf der übrig bleibenden Hälfte die Zahl der Stellen sich stark verringerte, da man viele kleine zu einer großen Stelle zusammenschlagen durfte. Der größte Theil des Bauernstandes wäre verschwunden, die meisten Bauern hätten Tagelöhner werden müssen und die Inhaber der neu gebildeten großen Stellen wären „aus der Last der Dienste in die Last der Abgaben gerathen“, da keine Grenze für die Belastung derselben vorgeschrieben war. Die Vortheile der Aufhebung der bisherigen bäuerlichen Verhältnisse hätten dann nur auf Seiten der Gutsherren gelegen. Alle Vermehrung der kleinen Leute und Erhebung derselben zu Eigenthümern wäre ausgeschlossen geblieben, man hätte vielmehr neben einer großen Zahl von Tagelöhnern nur noch wenige Besitzer von sehr großen Stellen (bis zu 400 Morgen) erhalten; letztere würden ein Mittelband zwischen Bauern und Gutsherren geworden sein.

Endlich sagt der bekannte Schriftsteller von Bülow-Cummerow, 1821<sup>2)</sup>: Unter die Fehlgriffe sei besonders die Verordnung vom 14. Februar 1808 zu rechnen, indem sie die Existenz der adelichen Bauern in der Monarchie bedrohte, da die in diesem Gesetze den Gutsherrn gegebene Erlaubniß, die Bauernhöfe einzuziehen, zu vortheilhaft für selbige war, als daß sie nicht ganz allgemein davon hätten Gebrauch machen sollen, und nur der damaligen Geldnoth und Verwirrung ist es zuzuschreiben, daß dieses Gesetz so wenig Folgen gehabt hat<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Bericht vom 20. Januar 1816 über den Entwurf zur Deklaration des Regulirungsgesetzes vom 14. September 1811; in den Akten: Regulirungen 1<sup>o</sup> Bd. 3 Blatt 66.

<sup>2)</sup> Vergl. von Bülow-Cummerow, Ein Punkt auf's J. 1821, S. 68.

<sup>3)</sup> Wie leicht die drei Verordnungen zu umgehen waren, indem nur Annehmer für die neuen Stellen nachgewiesen zu werden brauchten, wofür

Nach all dem Beigebrachten kann über die möglichen Folgen der drei Verordnungen kein Zweifel sein.

Wenn man bloß die im Kriege 1806 bis 1807 wirklich zu Grunde gegangenen Bauern fallen lassen und ihre Stellen dem Gutsherrn preisgeben wollte — wie Steins eigentliche Absicht war —, hätte man doch den Schutz für die übrigen Bauern bestehen lassen können. Dieser Gedanke liegt so nahe, daß er in einer Schrift vom Jahre 1808 bereits Ausdruck gefunden hat<sup>1)</sup>:

„Da die Bevölkerung des Landes für den Staat von großer Wichtigkeit ist, so dürfte es in vielen Provinzen rathsam sein, die Einziehung derjenigen Bauergüter zu verbieten, die noch jetzt wirklich mit einer Bauerfamilie besetzt sind, damit nicht mehr der Gutsherr, in der Hoffnung, durch eigene Bewirthschaftung des Gutes mehr zu gewinnen, den Besizer durch unbillige Behandlung des Gutes nöthige, es zu verlassen.“

Statt dessen wurde der unbedingte Bauernschutz fallen gelassen. Mithin ist der bis zum Jahr 1807 streng festgehaltene bäuerliche Besitzstand, entsprechend dem Umfange, wie er ungefähr im Jahre 1756 gewesen war, nicht mehr bis zu Hardenbergs Zeit so geblieben. Vielmehr sind unter dem Ministerium des Freiherrn vom Stein und dann unter Altenstein und Dohna die Schutzdämme durchbrochen worden und das eindringende feindliche Element hat einen Theil des Bauernlandes verschlungen.

Man sah damals freilich mehr die andre Seite der Sache: wenn man die Ansprüche des Adels, besonders des ostpreussischen, verglich, die auf ungehemmten Gebrauch des Bauernlandes zum Vortheil des Gutsherrn hinausliefen, so erschienen die drei Verordnungen — da sie immerhin gewisse Bedingungen fürs Einziehen und fürs Zusammenschlagen aufstellten — als Beschränkungen des Adels, und die Regierung konnte 1810 mit einigem

---

man wohl Strohmänner nahm, folgt aus der Geschichte, die bei Hering, Agrarische Gesetzgebung in Preußen, 1837, S. 99, so vorzüglich erzählt wird; gerade wegen dieses Vorzugs wage ich nicht dieselbe hier aufzunehmen.

<sup>1)</sup> Vergl. F. C. Klein, Begünstigung des Bauernstandes, 1808, S. 18.



Recht (von diesem Standpunkte aus gesehen) behaupten, daß sie dadurch den Bauernstand habe retten und stufenweise der natürlichen Freiheit zuführen wollen<sup>1)</sup>.

Aber ganz anders liegt es, wenn man mit der bis 1807 gültigen Gesetzgebung vergleicht: da ergiebt sich ein beträchtliches Zurückweichen der Regierung vor dem Adel, zur Entschädigung für die aufgehobene Erbunterthänigkeit.

Ein Versuch grundsätzlichen Neubaus kann in den drei Verordnungen schon deshalb nicht gesehen werden, weil alles beim Alten blieb, sobald der Gutsherr weder einziehen noch zusammenschlagen wollte<sup>2)</sup>.

Das Ganze ist ein Erfolg des Herrn von Schön; durchaus weder der früheren noch der späteren preussischen Gesetzgebung, am wenigsten aber dem Sinne des Freiherrn vom Stein entsprechend.

Doch war der Druck jener Zeiten, 1808 bis 1810, auch für die Gutsherren so fühlbar, daß sie in der Vertilgung des Bauernstandes nicht soweit, als sie gern gemocht hätten, gehen konnten. Es blieb noch eine beträchtliche Anzahl lastitischer Bauern übrig, und für diese bestand — wenn der Gutsherr die für eine Aenderung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen wollte oder konnte — die alte Verfassung fort: Wiederbesetzung erledigter Höfe und Unterstützung in Unglücksfällen war, wie früher, Vorschrift.

<sup>1)</sup> II 221. — <sup>2)</sup> II 222 mit der oben S. 141 Anmerkung 1 gegebenen Berichtigung.

## Drittes Kapitel.

---

### § 1. Die öffentliche Meinung über die Lösung der Bauernfrage.

Was man heutzutage öffentliche Meinung nennt, war am Anfang des 19. Jahrhunderts nur in schwachen Spuren vorhanden und konnte sich insbesondere auf dem Gebiete wirtschaftlicher Verwaltung nur ganz gering entwickeln, da ja die reichhaltige Thätigkeit des Staats nur innerhalb der engen Kreise der betheiligten Beamten bekannt war.

Trotzdem haben sich damals schon einzelne Flugschriften an die Erörterung der Frage herangewagt, was nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit den frei gewordenen Bauern geschehen solle.

Den Standpunkt der Gutsherrn vertrat ohne alle Umschweife der Geh. Justizrath Schmalz im Jahre 1808<sup>1)</sup>: es sollten so viele Bauernstellen, als der Gutsherr wolle, eingezogen und der frei gewordene Bauer zum Tagelöhner gemacht werden. Hier ist uns dieser Vorschlag, den wir schon kennen, nur deshalb werthvoll, weil Schmalz darin eine Versorgung der Bauern erblickt: das was dem Herrn vom Stein und dem Oberpräsidenten Sack<sup>2)</sup> als das äußerste Ziel einer Entartung im Sinne Mecklenburgs und Vorpommerns erschien, hielt Schmalz für eine Maß-

---

<sup>1)</sup> Vergl. dessen Schrift: Aufhebung der Erbunterthänigkeit, 1808.

<sup>2)</sup> II 205. 218.

regel, die den davon Betroffenen höchlich befriedigen würde; er schreibt:

„In freien Ländern wird man es kaum glauben, daß viele leibeigene Bauern gern ihre Höfe aufgeben werden, um als freie Tagelöhner zu leben: aber in der That, die meisten werden dadurch beträchtlich gewinnen.“

Vielleicht war dies nichts anderes, als was der Fuchs den Enten predigt; aber es kann auch mehr als das, es kann ernsthaft und in gewissem Sinne wohlwollend gewesen sein; denn Schmalz steht mit dieser Auffassung nicht allein.

Man liest in einem Gutachten des Landraths von Dewitz<sup>1)</sup>, auf Pommern bezüglich, vom 22. Februar 1808:

Pommern sei an Kultur und Wohlstand hinter dem benachbarten Mecklenburg zurückgeblieben, offenbar weil die preussische Staatsverwaltung bisher die freie Nutzung des Landes durch ihren Bauernschutz gehindert habe.

Man hält das Fortbestehen der Bauern für ein untrügliches Mittel zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes. Hat aber durch die Erhaltung der Bauern wirklich die Kultur und hat der Wohlstand der Bauern zugenommen? Nein. Die Bauern sind in der Kultur zurück, die Bauern sind arm, sie sind ungleich ärmer als die Drescher und Gärtner und sonstigen Bewohner des platten Landes: Dürftigkeit findet sich auf dem Lande vorzüglich bei den Bauern.

Daß durch Einziehung der Bauernhöfe die Bauern arm und nahrungslos würden, ist nicht zu befürchten. Denn die nun vergrößerten Gutswirthschaften verlangen mehr Menschenhände. Ueberall ist jetzt die größte Noth um Tagelöhner und Drescher, die deshalb auch alle einen großen Grad von Wohlstand besitzen. Die früheren Bauern werden sich also, wenn sie fleißig sein wollen, leicht ihr Brod verdienen.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1, Bd. 2; das Gutachten handelt über die für Pommern zu entwerfende Instruktion betr. Zusammenschlagen und Einziehen der Bauernstellen.

Ebenso wie Dewiz denkt der bauernfreundliche Oberpräsident Sack (1809), aber allerdings spricht er nur von den soweit herabgekommenen Bauern, daß sie — was so häufig war — gutsherrliche Unterstützung brauchten<sup>1)</sup>:

„Der Bauer, welcher auf dem Bauernhofe sich nicht ohne Unterstützung zu erhalten vermochte, ist als Büdner weit besser daran.“

Und endlich hat man das Zeugniß des hochgebildeten, edel denkenden Meisters der Landwirthschaft, A. Thaers, welcher 1806 sagt<sup>2)</sup>: Man sollte solche Bauernahrungen, welche schwer bestehen können, und besonders solche Kossäthennahrungen, lieber ganz einziehen (was damals gesetzlich noch nicht erlaubt war) und durch Büdnerstellen ersetzen. Wie oft kommt es vor, daß solche Bauern oder Kossäthen das Schicksal eines Büdnern beenden! Der einzige Grund, weshalb solche Leute elende Kossäthenhöfe annehmen, ist die Entlassung vom Militärdienst, welche ihnen dadurch erreichbar wird. Hat er einmal die Stelle, so trägt er allen Jammer geduldig und stumpfsinnig, weil ihn die Herrschaft, wie er denkt, ja doch im Nothfalle ernähren muß. Wie viel besser würde er sich auf einer freien Büdnerstelle befinden, mit wenigen Morgen Landes, worauf er eine Kuh halten kann!

Sack und Thaer waren keineswegs für allgemeines Bauernlegen; sie waren Bauernfreunde. Ihre Meinung soll hier nur zur Erläuterung angezogen werden<sup>3)</sup>, daß es denkbar war (wie Schmalz und Dewiz thun), in der Verwandlung des Bauern in einen Tagelöhner einen Fortschritt zu sehen: man brauchte nur recht jämmerliche Bauern vor Augen zu haben und sie mit wohlhabenden Büdnern zu vergleichen.

Eine allgemeine Lösung der Bauernfrage in gleichem Sinne (freilich für Süd- und Neuostpreußen, also Gebiete, die streng

<sup>1)</sup> II 218.

<sup>2)</sup> Vergl. A. Thaer, Annalen des Ackerbaus, Bd. 4 (1806) S. 66.

<sup>3)</sup> Wegen Sack vergl. II 218; wegen Thaer vergl. Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft, Bd. 3 (1812).

genommen nicht hieher gehören, da sie 1807 verloren gingen) schlägt der Kammerrath Bolte, der dort in Diensten gewesen war, im Jahre 1801 vor<sup>1)</sup>:

Man sollte nach englischem Muster die Bauern ganz eingehen lassen und bloße Chalupner (Büdner) und Instleute aus ihnen machen, die nur allein mit Handdiensten, ungefähr drei Tage die Woche, den Herrschaften verpflichtet wären, 18 magdeburger Morgen Land erhielten und zwei Ochsen im Stalle hätten. Das übrige Land könnte der Gutsherr zum Vorwerk einziehen und alles durch eigenes Gespann bearbeiten. In diesem neuen Zustande würde sich der Bauer weit besser befinden, indem er nicht weiter Knechte und Pferde zu halten brauchte.

Man sieht demnach aus Schmalz, Dewitz und Bolte, daß man sogar im Interesse der Bauern daran denken konnte, sie ganz in Büdner, in eine Art von Tagelöhnern, aber freilich mit Grundbesitz ausgestatteten, zu verwandeln.

Es wäre hiebei wenigstens der Vortheil gewesen, daß man die im Besitz befindlichen Bauern zwar nicht als Bauern, aber doch als landbesitzende Büdner beibehalten hätte; während in den vom Herrn von Schön ausgehenden drei Verordnungen gar keine Rücksicht auf den Verbleib der vorhandenen Bauern genommen wird. —

Wenden wir uns nun zu den Verhältnissen der Bauern, die da bleiben sollen, so ist die Verurtheilung der Frohndienste sehr verbreitet und es genügt, den bedeutendsten Schriftsteller über Landwirthschaft, A. Thaer, hierüber anzuführen, wie er den Staat zur Abhülfe herbeiruft.

Er spricht sich bereits 1802 über die bäuerlichen Frohnen folgendermaßen aus<sup>2)</sup>:

Gewiß sind Frohnden oder Hofdienste nächst dem Natural-

<sup>1)</sup> Gutachten über die Abstellung des Naturalcharwerks in den Akten: Schlesiſche Registratur, Pars XI Sectio V Nr. 96 betr. Reluittion der Naturaldienste der Amtsunterthanen, Blatt 53 ff. (breslauer Staatsarchiv).

<sup>2)</sup> Thaer und Beneke, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, 4. Jahrg. 8. Stück (1802).

zehnten das größte Hinderniß einer verbesserten Landwirthschaft. Sie sind gleich nachtheilig für den Acker des Pflichtigen wie für den des Berechtigten.

Für den berechtigten Gutsbesitzer sind sie dann noch einigermaßen erträglich, wenn der Bauer, wie in Mecklenburg, mit Haus, Hof und Acker, mit Vieh und Geräth dem Gutsherrn eigenthümlich zugehört. Dann ist der Bauer völlig Knecht und unbedingt vom Herrn abhängig. Wenn der Bauer das Vieh nicht gut wartet und schlecht damit arbeitet, so sagt ihm der Gutsherr: ich kann dich als Bauer nicht mehr brauchen; geh' mit Sack und Pack aus dem Hause, leg dich in jene Hütte, denn von morgen an bist du Schweinetreiber. Hier hat der Gutsbesitzer die Sache ganz in der Hand.

Wo aber die Hofdienste mäßiger sind, wo die Bauern eine bestimmte Zeit arbeiten müssen oder ein bestimmtes Maß der Arbeit haben: wie schwierig ist da für den Gutsbesitzer jede Verbesserung der Wirthschaft, die Wahl anderer Werkzeuge oder anderer Früchte und jede Umänderung der Felder, da sich der Bauer jeder Neuerung widersetzt. Bei der Unsicherheit dieser Dienste kann nirgends der rechte Augenblick wahrgenommen werden.

Anders freilich liegt es für den Bauern. Bei ersterer Einrichtung, wie in Mecklenburg, bleibt ihm fast keine Zeit für die eigne Wirthschaft, bei der zweiten Einrichtung dagegen fühlt er sich etwas freier.

Aber hier wie dort befördert der Frohndienst beim Bauernstand Trägheit, Nachlässigkeit und Verdrossenheit, und die wenigen Hofknechte, die der Gutsherr hält, nehmen bald den Taft der Frohnarbeiter an. Welche Verschwendung der Kraft von Menschen und Vieh! Welcher Verberb für den Charakter des ganzen Volks! Welche Quelle von Unzufriedenheit, Groll und Streitsucht!

Die gesetzgebende Macht des Staates ist berechtigt, die Aufhebung der Frohndienste zu bewirken, trotz der Eigensinnigen und Kurzsichtigen. Freilich ist es ein Eingriff ins Eigen-

thum, aber daraus folgt nur, daß der Gutsherr entschädigt werden muß.

Man glaubte früher, große Wirthschaften könnten ohne Hofdienste gar nicht betrieben werden, aber seitdem der König von England auf den landesherrlichen Domänen des Kurfürstenthums Hannover die Dienste gegen ein mäßiges Dienstgeld erlassen hat, kann davon nicht mehr die Rede sein und ebenso ging es in Holstein: welcher Lärm erhob sich, als dort die Leibeigenschaft und die Hofdienste abgeschafft werden sollten; und jetzt schätzen sich dort die Gutsbesitzer glücklich, seitdem sie die Bauerndienste los sind, und der Werth der Güter ist unendlich gestiegen.

Vier Jahre später, 1806, spricht Thaer in Bezug auf die Kurmark folgenden Gedanken aus<sup>1)</sup>:

Die Laßbauern wären in Eigenthümer ihrer Höfe zu verwandeln, und wegen ihrer Pflichten gegen die Herrschaft hätten sie Entschädigung zu geben. Am leichtesten wäre der Uebergang dann, wenn man die herrschaftlichen Ackerwerke in kleine Wirthschaften zerschlug oder vielmehr, mit Schonung eines Kernes, kleinere Wirthschaften davon abtrennte. Dann würde mit dem großen Betrieb auch der Frohndienst wegfallen. Bei Gelegenheit der Neuordnung könnten die so nöthigen Separationen durchgeführt werden.

Es ist derselbe Gedanke, den bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts Luden in Bezug auf die Befreiung der Domänenbauern geäußert hatte<sup>2)</sup>. —

Ueber die für Preußen wichtigere Art der Neugestaltung, bei Fortbestand der großen Gutswirthschaften, handelt eine Schrift von Sebald aus dem Jahre 1803<sup>3)</sup>.

Im wesentlichen werden darin die Verhältnisse der Mark

<sup>1)</sup> A. Thaer, Annalen des Ackerbaus, Bd. 4 (Berlin 1806) S. 58 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 81 u. 82.

<sup>3)</sup> Vergl. Sebald, Aufhebung der Spanndienste, besonders in der Mark, 1803.

Brandenburg besprochen; der Verfasser — was uns hier sehr wichtig ist — wird nicht in erster Linie durch naturrechtliche Forderungen geleitet; er hat nicht vor allem die persönliche Freiheit im Sinne, so wenig, daß er sogar für die Zukunft das Fortbestehen des Zwangsdienstes der Bauernkinder fordert<sup>1)</sup>.

Die Vorschläge Sebalds gehen demnach weniger von der Anhängerenschaft an ein Lehrgebäude, als vielmehr von rein wirthschaftlichen Erwägungen aus, wobei ihm das Fortbestehen der Bauern nach der Neuordnung die wichtigste Rücksicht ist.

Nach Sebald ist eine Stufenfolge einzuhalten, und zwar in folgender Weise:

Zunächst wird der Laßbauer zum Eigenthümer gemacht, und zwar des ganzen bisher innegehabten Gutes (sollte dieser Besitz nicht ausreichend sein, so wird ihm derselbe sogar vergrößert, worauf wir später zurückkommen); dann werden die Spanndienste, und nur diese, aufgehoben; beides geschieht gegen Entschädigung des Gutsherrn in Gelde.

Sollte der Gutsherr, z. B. für die Zeit der Ernte, wegen der Handdienste in Verlegenheit kommen, was an manchen Orten (der Markt Brandenburg) der Fall sein dürfte, so werden vertragsmäßig Hülfsdienste mit den bäuerlichen Eigenthümern verabredet.

Nun fragt es sich zuerst, wieviel der Bauer für den Erwerb des Eigenthums zahlen soll. Hierüber läßt sich nichts Allgemeines sagen, es muß nach eines jeden Ortes Lage und nach der Beschaffenheit des Bodens beurtheilt werden. Am sichersten geht man, wenn man die gewöhnlichen, für jede Provinz bestimmten Abschätzungsgrundsätze dabei annimmt, die Lasten und Abgaben davon abzieht und so den Werth des ganzen Besitzes feststellt. Keineswegs verzichtet der Bauer auf Wald- und Weiderechtsame. Kann der Bauer den Werth der Besizung nicht auf einmal bezahlen, so werden ihm billige Fristen gestellt, auf deren Einhaltung aber mit Strenge geachtet wird.

Der neue Eigenthümer löst nun die Spanndienste ab. „Soll

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 80.



dem Unterthanen hiebei wahrhaft geholfen werden, soll er dadurch glücklicher werden und Gelegenheit erhalten in der Kultur seines eigenen Acker's mit fortzuschreiten, und sollen zugleich seine häuslichen Umstände verbessert werden: so muß man die künftigen Geldleistungen nicht mit den bisher geleisteten Naturaldiensten, sondern nur mit den wahren Bedürfnissen des Hauptgutes in das richtigste Verhältniß setzen. Nur hiedurch allein kann dem Unterthanen geholfen und sein wahrer Wohlstand befördert werden<sup>1)</sup>." Also es ist auszumitteln, was künftig auf dem herrschaftlichen Gute mehr aufzuwenden ist für menschliche Arbeitskraft und für Zugvieh, und dafür allein hat der Bauer durch Dienstgeld aufzukommen.

Wenn aber nun die bäuerliche Wirthschaft so klein ist, daß sie losgelöst aus dem bisherigen Verband und insbesondere des Rechtes auf gutherrliche Unterstützung baar, nicht für sich würde bestehen können — was dann? Für diesen Fall macht Sebald einen ganz einzig dastehenden Vorschlag, der sich übrigens nur auf unerbliche Güter bezieht (während Eigenthumserwerb und Ablösung der Spanndienste auch bei erblichen Bauerngütern stattfinden sollen).

Es sollen nämlich vor der Reform die unerblichen Bauern in Bezug auf ihre Besitzgrößen unter einander ausgeglichen werden, so, daß vom großen Besitze abgenommen und dem kleinen Besitze zugelegt wird. Wenn der durchschnittliche Besitzstand zu gering wäre, um bei gleicher Auftheilung eine zweckmäßige Größe der Bauernstellen zu bewirken, so müßte nach Sebald der Gutsherr von seinem Rittergut einen Theil in die Theilungsmasse werfen. So wird jedem Bauern ungefähr gleichviel Acker, Wiesenwachs und Hütung zugewiesen und jedem dann vorgeschrieben, wieviel Vieh er halten darf, „damit nicht einer den andern bei der Hütung bevorthheilen [d. h. übervorthheilen] kann“.

Dies soll nicht etwa geschehen, damit die Bauern einander nicht beneiden und ihren Gleichheitsdrang befriedigen, sondern

<sup>1)</sup> A. a. D. S. 13.

damit nicht die kleinen unter ihnen hilflos in die Freiheit und in das Eigenthum eintreten. Sie sollen jedenfalls genug haben, um als Bauern fortzubestehen. Ausgesprochen ist es nicht, aber jedenfalls gemeint, daß sie nicht in die Gefahr kommen sollen, als zu kleine Eigenthümer zu Lohnarbeitern herabzusinken.

Der nächstliegende Einwand: daß der Gutsherr sich wohl hüten werde, Land herauszugeben, wird von Sebald vorausgesehen und auf folgende Weise bekämpft.

Zunächst haben viele Rittergüter neben dem freien Ritteracker auch steuerbare (sog. kontribuabale) Aecker, wie allbekannt, unter ihrem Pfluge. Diese Aecker tragen Kontribution, Kavalleriegeld, Fouragelieferungen und Nachschuß — lauter drückende, weil in baarem Gelde zu entrichtende Abgaben, so daß der Gutsherr von diesem Theil seiner Aecker nicht viel Vortheil genießt: und gerade diesen Theil kann er dann, wenn nicht ganz, so doch ein ausreichendes Stück davon, an die Bauern hingeben. Die Bauern übernehmen dann freilich auch die Lasten, aber sie können es weit eher, weil sie zu ihrem eigenen Unterhalt weit weniger brauchen. Dafür wird dann der Gutsherr frei von der Pflicht die Bauern in Unfällen zu unterstützen und ihre Steuern zu vertreten; das verkleinerte Rittergut braucht weniger Zugvieh, kann besser gedüngt und überhaupt sorgfältiger behandelt werden.

Wäre solcher steuerbare Acker bei einem Rittergute nicht zur Verfügung, so sind doch gewiß sogenannte Außenländereien da, sechsjähriges oder neunjähriges Land, zu dessen Düngung und regelmäßiger Bestellung die Kräfte nicht ausreichen: hievon könnte dann, mit ähnlichem Vortheil für den Gutsherrn, ein Theil an die Bauern abgegeben werden.

Ein ganz merkwürdiger Vorschlag! Wie locker ist der bäuerliche Besitz, wenn man daran denken kann, sie unter einander gleich zu machen; und wie stark ist Sebalds Glaube an die Gutmüthigkeit der Gutsherrn<sup>1)</sup> und an die Allmacht des Staats, dem er zumuthet, den Plan zu verwirklichen.

<sup>1)</sup> Ueber deren wahre Interessen vergl. II 220, wo J. G. Hoffmann die Gründe der Gutsherrn für weiteren Landerwerb darlegt.

Aber lehrreich bleibt das Ganze doch, denn deutlicher kann man die Forderung nicht stellen, daß bei der wirthschaftlichen Neuordnung vor allem der künftige Fortbestand der Bauern zu sichern sei. —

Etwas später und bereits nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit, erschien 1808 eine Schrift von Weber<sup>1)</sup>; es ist, wie es scheint, zum ersten Mal, daß ein Gelehrter in die Erörterung der schwierigen Fragen eintritt.

In den Grundzügen stimmt Weber mit Sebalb fast ganz überein: auch er will zuerst die Bauern zu Eigenthümern oder Erbpächtern machen und dann sollen die Frohndienste aufgehoben werden.

Beim Eigenthumsverkauf ist zu unterscheiden, ob die Bauern bisher schon erbliche Besitzer waren oder nicht. Im ersteren Falle werden die augenblicklichen Besitzer zu Eigenthümern gemacht; im andern Falle dagegen steht es dem Gutsherrn frei, an wen er die Bauerngüter veräußern will, und es genügt die bestimmte Aussicht, daß in den meisten Fällen die bisherigen Inhaber sich vor allen andern dazu melden werden, denn sie kennen die Güter am besten und trennen sich schwerlich von denselben.

Ein erhebliches Einkaufsgeld hat nur die letztere Klasse zu entrichten; denn bei der ersteren Klasse hat der Gutsherr fast nur Vortheile, wenn er das Obereigenthum fahren läßt. Die Vortheile bestehen darin, daß nun die Bauern nicht mehr nach jedem Unfall dem Grundherrn beschwerlich werden: die Verpflichtung zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, zur Lieferung von Vieh, von Saat- und Brodgetreide fallen weg, und schon dies muß den Grundherrn lieb und werth sein.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß der Gutsherr ja auch bisher die leeren Bauernstellen nicht an sich ziehen durfte, sondern sie stets neu besetzen mußte.

Dann erst wäre an die Aufhebung der Frohndienste zu

<sup>1)</sup> Weber, Friedrich Benedikt, der Land- und Staatswirthschaft ordentlicher Professor zu Frankfurt a. D., Ueber den Zustand der Landwirthschaft in den preussischen Staaten und ihre Reformen, Leipzig 1808.

gehen. Dies müßte mit Vorsicht und allmählich unter Beihülfe des Staats, der die Ausführung überwacht, ins Werk gesetzt werden. Zuerst wären ungemessene Frohnen in gemessene zu verwandeln und dann wären auch diese, soweit sie unzweckmäßig sind, in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren zu beseitigen, aber es würde nichts schaden, wenn ein Rest auch länger bestehen bliebe, denn größere Güter würden ohne Hülfsdienste kaum bestehen können.

Als Grundsatz für die vom Bauern zu leistende Entschädigung empfiehlt Weber ganz wie Sebald den Satz, daß der Bauer nur für das aufzukommen hat, was der Gutsherr zur Beschaffung des Ersatzes ausgeben muß.

Freilich würde der Bauer übel stehen, wenn er diesen Ersatz in Kapital oder in festem, jährlichem Dienstgelde zu leisten hätte. Statt dessen empfiehlt Weber — und hierin ist er selbständig — zwei andere Wege:

wo möglich eine jährliche, entsprechend hoch festgesetzte Naturalabgabe an Früchten aller Art: Korn, Hafer, Stroh, Heu und dergleichen, beziehungsweise den entsprechenden Werth nach marktgängigem Preise;

oder — und hier erscheint ein sehr wichtiger Gedanke — der Bauer tritt einen Theil seines Landes an den Gutsherrn ab, vorausgesetzt daß ihm dann noch eine genügend große Fläche zur Bewirthschaftung übrig bleibt.

Die Entschädigung in Land soll aber nicht die allgemeine Regel sein, sie soll nur gewählt werden für den häufig vorkommenden Fall, daß der Bauer mehr Land inne hat, als er mit seinen Kräften wirklich gut bestellen kann.

Diese Auseinandersetzung wird dem Bauer nur schwer einleuchten, denn der Bauer will immer nur mehr Land haben, ob er es nun gut bestellen und düngen kann oder nicht. Von selbst wird der Bauer nicht auf Verkleinerung seines Hofes verfallen, aber durch diese Art der Dienstablösung wird er in den Fällen, wo es ihm heilsam ist, zur Verkleinerung und zu intensiverer Wirthschaft genöthigt.

Sieburth tritt Weber keineswegs durchgehends in Gegensatz zu Sebalb. Nach Sebalb sind die Bauerngüter, wenn sie zu klein sind, auf Kosten der zu großen Bauerngüter oder des Rittergutes zu vergrößern; nach Weber sind die zu großen Bauerngüter zu verkleinern. Nur in Bezug auf das Rittergut ist der Gegensatz vollständig: nach Sebalb sollen die Rittergüter häufig verkleinert werden, nach Weber werden sie in vielen Fällen vergrößert.

Die spätere Entwicklung zeigt, daß Weber den Sinn der Gutsherrn getroffen hat, und deshalb verdient er hier als wichtiger Rathgeber Erwähnung. —

Beide Schriftsteller, Sebalb sowohl als Weber, stehen offenbar unter dem Einfluß der Domänenbaurreform: sie empfehlen, was dort bereits in der Durchführung war, Frohnaufhebung und Verleihung von Eigenthum; sie haben für das Dienstgeld den Grundsatz, der dort ebenfalls leitend war: der Bauer soll nur aufkommen für die Kosten, die der Gutsherr zum Ersatz der Bauerndienste aufwenden muß. Selbst Webers Vorschlag des gelegentlichen Ausgleichs durch Abtretung von Land war in der Kurmark und in Pommern bereits auf den Domänen manchmal zur Ausführung gekommen.

Mithin darf man wohl sagen: auch Fachleute hatten damals nichts anderes für die Privatbauern vorzuschlagen, als was bei den Domänenbauern bereits verwirklicht war. —

Endlich ist noch eine Flugschrift zu nennen, die wegen ihres umfassenden Inhalts und ihres staatsmännischen Geistes weitaus über die vorigen hinausragt: sie ist aus Rendsburg, November 1807 datirt, von C. U. D. Freiherrn von Eggers<sup>1)</sup> unterzeichnet und nennt sich „Preußens Regeneration; an einen Staatsminister,“ also ein offener Brief, wohl an den Freiherrn vom Stein gerichtet,

<sup>1)</sup> G. Hansen, Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 43 nennt einen Eggers als Mitglied der deutschen Kanzlei in Kopenhagen. — Es giebt ein Werk: C. D. von Eggers, Memoiren über die dänischen Finanzen, 2 Bde. 1800—1801.

der im Oktober die Leitung der Geschäfte ergriffen hatte. Der Verfasser sagt:

Es möchte parteiisch erscheinen, Ew. Excellenz bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit unsere Veranstaltungen in Schleswig und Holstein zu nennen — aber ich muß es darauf wagen. Noch ist in keinem Lande das wahre Erbübel so vollständig gehoben als bei uns. Es ist nicht genug — wie ich ehemals glaubte — das persönliche Band zu lösen. Die Regierung muß schlechterdings dafür sorgen, daß die Befreiten auch in ihrer bisherigen Lebensweise nicht gestört werden. Man muß ihnen ihr Brod sichern, indem man ihnen ihre Freiheit wieder giebt; man muß dafür sorgen, daß sie Landbesitzer bleiben, nicht Tagelöhner werden. Dies ist bei uns geschehen. Unsere Verfügungen verbinden den zum gemeinen Besten unvermeidlichen Zwang mit der möglichsten Schonung. Die Erfahrung hat sie bewährt. Schon sind beinahe drei Jahre verflossen, seit die große weitereingreifende Veränderung ausgeführt ward: und man hat nirgends gegründete Klagen vernommen, keine irgend erhebliche Unzuträglichkeit bemerkt. Gleichwohl war Ihre Erbunterthänigkeit bei uns als Leibeigenschaft ihrem ganzen Umfang nach so fest begründet als nur irgendwo sonst. . . .

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit muß nothwendig nach sich ziehen eine allgemeine Bestimmung wegen der Frohndienste. Unbestimmte oder ungemessene Frohndienste können mit persönlicher Freiheit nicht bestehen. Immerhin mögen die einzelnen Bestimmungen verschieden sein nach den örtlichen Verhältnissen. Diese unvermeidliche Verschiedenheit hindert nicht die Festsetzung einer allgemeinen Regel. Kein Landbesitzer darf dem andern mit Gespann oder Handarbeit so viel dienen, daß er dadurch behindert wird, seinen eigenen Boden zu bearbeiten. Selbst sein eigener Wille darf ihn nicht dazu verpflichten. Die Regierung ist der geborene Vormund aller Unmündigen, und die Freigelassenen sind bürgerlich unmündig so sehr [als] irgend einer.

Ueberhaupt wünschte ich Ihnen eine Einrichtung wie unsere Kredit-Kasse, um den gordischen Knoten zu lösen. Eigenthum

oder Erbpacht, mit gar keinen, [oder] höchstens unbedeutenden Frohnen, ist ja anerkannt die vortheilhafteste Verfassung für den Staat wie für den einzelnen Landmann. Um diese Lage möglichst schnell herbeizuführen, haben wir den Bauern, die dem Gutsherrn das Eigenthum ihrer Stellen auf billige Bedingungen ablaufen, die zwei Drittheile des Kauffchillings als erstes Geld geliehen. Diese Schuld zahlt er allmählich zurück, nach dem Zinsfuß von vier Prozent, indem er in 28 Jahren jährlich sechs Prozent als Zinsen und Kapitalabtrag entrichtet; auch lassen wir ihn wohl die ersten Jahre bloß Zinsen zahlen, ohne Abtrag. Die Vorthelle für den Schuldner sind einleuchtend; und die Kasse verliert nichts dabei, weil sie die Gelder wieder zu demselben Zinsfuß aufnimmt. Nur wird vorausgesetzt, daß der Bauer nicht bei dem Kauf übervorthelt wird. Dafür muß dann die Direktion möglichst sorgen. Daß dies thunlich ist, weiß ich aus Erfahrung. In Dänemark hat diese Kasse schon seit zwanzig Jahren beträchtliche Summen auf diese Weise ausgeliehen und bei Anleihen an Bauern auch nicht den mindesten Verlust erlitten.

Statt des Kauffchillings möchte ich noch lieber, ganz oder zum Theil, die Entrichtung eines jährlichen Natural-Kanons, in Früchten oder nach dem Marktpreis, als Bedingung des Eigenthums annehmen. Wenn Gutsherr und Bauer ihren gegenseitigen Vortheil verstehen, zumal jener, so wählen sie selbst diesen Weg. Dann bedürfte es auch weniger des Zutritts der Regierung. Allein erzwingen läßt sich dies nicht. Aufklären und Beispiele geben ist alles, was die Regierung thun kann.

Eggers geht noch weiter, indem er die Grenze des rein Wirthschaftlichen überschreitet: es soll sogleich die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden, überhaupt sollen die privilegierten Gerichtsstände fallen und angemessene geographische Gerichtsbezirke eingeführt werden; die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt der Gutsherrn ist abzuschaffen. Endlich denkt er auch nicht allein an die ländliche Verfassung; er fordert bessere Strafanstalten, eine neue Armenordnung, Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Behörden, größere Verantwortlichkeit

der Beamten, Erhöhung ihrer Gehälter, Abschaffung des Accise-systems, Wegfall der üblichen Unterstützung der Fabriken und eine liberalere Zollverfassung.

Der Aufruf — denn das ist eigentlich der offene Brief des Freiherrn von Eggers — zeichnet aufs deutlichste den Weg vor, der zu betreten war und in vollem Bewußtsein hiervon schließt der Verfasser mit den Worten:

„So wird aus dem alten Preußen ein neues Preußen auf-  
erstehen.“

## § 2. Das Regulirungs-Edict vom 14. September 1811.

Bei so reicher Vorarbeit der öffentlichen Meinung sollte man denken, daß die Regierung, ausgerüstet mit den Erfahrungen, die man bei den Domänenbauern gemacht hatte, mit einem festen Plan zur Neuordnung der Verhältnisse der Privatbauern geschritten wäre. Eine Anknüpfung an die geltenden drei Verordnungen ließe sich ebenfalls voraussetzen, entweder so, daß man dieselben als ungenügend ausdrücklich beseitigte, oder so, daß man das Brauchbare daraus bestehen ließ. Aber all' dies trat nicht ein. Die Vorgänge bei den Domänenbauern waren genauer nur wenigen, die dabei mitgearbeitet hatten, aus den Akten bekannt. An leitender Stelle folgten auf den Freiherrn vom Stein, ebenfalls nur kurz im Amte bleibend, Altenstein und Dohna. Die Behörden wurden im Jahre 1808 völlig neu eingerichtet, und so entstand, theils durch den Wechsel der Männer, theils den der Behörden, eine gewisse Unsicherheit, die sich am deutlichsten darin kund thut, daß die treibende Kraft nicht bei den Ministern, sondern bei einer Provinzialbehörde, der kurmärkischen Regierung in Potsdam, zu finden war.

Es waren die Regierungsräthe von Raumer und Heinsius, die von Potsdam aus (29. April 1810) mit Nachdruck die Forderung erhoben: daß die Stellen der im Besitze befindlichen Privatbauern in dienstfreies Eigenthum zu verwandeln seien; und der Minister von Dohna erkannte darin das was nöthig sei „um



im Geiste des Edikts vom 9. Oktober 1807 konsequent fortzuschreiten“<sup>1)</sup>). Man muß, wie man von da an sagte, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vornehmen; und der rühmlich bekannte J. G. Hoffmann, damals im Ministerium beschäftigt, erhielt den Auftrag, über die Art und Weise dieser Regulirung einige Paragraphen in den Entwurf der Gemeintheilungsordnung, mit dem man bereits beschäftigt war, einzufügen<sup>2)</sup> (15. Juni 1810).

Nun aber trat der Staatskanzler Freiherr von Hardenberg an die Spitze der Geschäfte. Er berief den rührigen und geistvollen Herrn von Raumer aus Potsdam in seine unmittelbare Umgebung<sup>3)</sup> und ließ ihn in Verbindung mit Borstke, Beuth und Ladenberg einen besonderen Gesetzentwurf über die Regulirung ausarbeiten, sodaß also zum Glück dieser Gegenstand von der langsam reisenden Gemeintheilungsordnung wieder losgelöst und einer schnelleren Erledigung zugeführt wurde.

Und zwar einer Erledigung völlig neuer Art: der Raumerische Entwurf wurde, das erste Beispiel in der preussischen Geschichte, den Nationalrepräsentanten vorgelegt und mit ihnen, die freilich nur eine beratende Stimme hatten, wurde der Inhalt des späteren Gesetzes gleichsam vereinbart<sup>4)</sup>.

Hören wir, was der Raumerische Entwurf enthielt, der nach heutiger Redeweise als Regierungsvorlage zu bezeichnen wäre.

Zunächst werden die Bauern in zwei Klassen getheilt, die verschieden behandelt werden sollen: 1. Bauern, denen erbliche oder auch lebenslängliche Besitzrechte an ihren Stellen zustehen, und ihnen gegenüber 2. die Zeitpachtbauern.

Für die erblichen sowie lebenslänglichen Besitzer wird gefordert, daß sie sofort zu Eigenthümern gemacht werden; sind sie das, so darf sowohl der neue Eigenthümer, als auch der Gutsherr, vollständige Auseinandersetzung wegen der noch bestehenden Lasten und Rechte fordern; die Lasten werden gegen die Rechte abgewogen, und wegen des sich ergebenden Ueberschusses wird

<sup>1)</sup> II 237. — <sup>2)</sup> II 235. — <sup>3)</sup> II 238. — <sup>4)</sup> II 241.

Ausgleichung gegeben, gleichgültig ob in Land, in Rente, in Naturalien oder in Geld; und, wohl zu merken, gleichgültig auf welcher von beiden Seiten eine Mehrforderung sich herausstellt, ob auf Seiten des Gutsherrn oder des Bauern. Erst wenn diese Auseinandersetzung geschehen ist, tritt Freiheit des Verkehrs mit den Grundstücken ein, d. h. nach Herstellung des dienstfreien Eigenthums der Bauern fällt auch der letzte Rest des Bauernschutzes weg.

Anderß werden die Zeitpachtbauernstellen behandelt; sie werden nicht zu Eigenthum gemacht, sondern bleiben wie bisher, und insbesondere müssen sie stets mit bäuerlichen Wirthen besetzt und in wirthschaftlichem Zustande erhalten werden. Dies ist eine Pflicht des Gutsherrn, von der er sich unter gewissen Bedingungen befreien kann: nämlich wenn er die Hälfte des Zeitpachtbauernlandes an beliebige Annehmer zu Eigenthum abgiebt, darf er die andere Hälfte einziehen oder beliebig veräußern (natürlich nur unter Erledigung der zeitlichen Besitzrechte).

Hienach geht Raumers Entwurf nur in Bezug auf die erste Bauernklasse ganz selbständig vor: die erblich und die lebenslänglich besitzenden sollen Eigenthümer und nach geschehener Abrechnung auch dienstfrei werden. Dagegen die Zeitpachtbauern werden so weiter behandelt, wie die unerblichen Bauern nach den drei Verordnungen, deren älteste aus der Zeit des Freiherrn vom Stein sich herschreibt.

Der Raumerische Entwurf ist kühner als er uns heutzutage erscheint. Es ist zum ersten Male, daß der Staat mit der Forderung an die privaten Guttsbesitzer herantritt, daß sie das Obereigenthum über ihre Laßbauern (nicht über die Pachtbauern) aufgeben und die Dienste ablösbar machen sollen. Wenn früher von Dienstablösung der Privatbauern die Rede war, so bezog sich dies nur auf den Fall, daß der Gutsherr es wollte, und selbst für diesen Fall bestand kein allgemein gültiges Gesetz<sup>1)</sup>. Der König hatte sogar im Jahre 1798, in der schon erwähnten

<sup>1)</sup> II 227.

Kabinettsorder vom 25. Juli <sup>1)</sup>, in Bezug auf gesetzliche Dienstablösung der Privatbauern einen Verzicht geleistet, der nicht deutlicher ausgesprochen werden kann als in den Worten:

„Ich habe mich überzeugt, daß an Aufhebung der Dienste, die durch das Gesetz bewirkt werden soll, nicht gedacht werden kann . . . Ich habe daher alle Gedanken hieran fahren lassen.“

Dies muß man im Gedächtniß haben um dem Entwurf, den der Staatskanzler am Anfang des Jahres 1811 den Landesrepräsentanten vorlegen ließ, gerecht zu werden.

Die Vertretung des Entwurfs in der Versammlung wurde dem Kriegsrath Scharnweber anvertraut, der von da an in den bäuerlichen Angelegenheiten als andres Ich des Staatskanzlers erscheint. Er hat sich mit vielem Geschick der neuen Aufgabe unterzogen, indem er in seiner Rede <sup>2)</sup> vor allem die großen Vortheile hervorhob, welche der Gutsherr selbst durch Aufhebung des Obereigenthums über die Laßgüter erlange. Die so lästige Pflicht des Gutsherrn, seine Laßbauern in Nothfällen zu unterstützen und die Steuern derselben zu vertreten, würde dann wegfallen; nicht minder würde die Pflicht, die Bauernhöfe besetzt zu erhalten, aufhören, und wirkliche Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden eintreten.

Für den Staat sei die Reform hauptsächlich deshalb nöthig, weil bäuerliches Eigenthum in viel höherem Grade steuerkräftig sein werde, da ja der Bauer nach der Dienstaufhebung ganz sich selber gehöre.

Seinen eigenen Lieblingswunsch, daß auch die Zeitpachtbauern Eigenthümer werden möchten — was in dem Entwurf noch nicht vorgesehen war —, deutet Scharnweber nur ganz leise an <sup>3)</sup>, denn er spricht ja nicht in eigenem Namen; dann schließt er in der Hoffnung, die Gutsherrn würden sich des bisher unmündigen Bauern väterlich annehmen. —

In den Verhandlungen, die nun eintreten, werden seitens der Landesrepräsentanten fast lauter neue, vom Regierungs-

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 124. — <sup>2)</sup> II 248. — <sup>3)</sup> II 255.

entwurf abweichende Vorschläge gemacht. Die Durchberathung vollzog sich nicht in den jetzt üblichen Formen sondern war mehr ein freier Meinungsaustausch, wobei jeder seine Vorschläge, nachdem er sie verlesen hatte, schriftlich einreichte. Zu Abstimmungen ist es nicht gekommen. Die Regierung nahm die Vorschläge entgegen und arbeitete darnach ihren früheren Entwurf völlig um, fast nach den Wünschen der Mitglieder der Versammlung, die meist Gutsherrn waren. Nicht als ob diese sich überhaupt der Reform geradezu widersezt hätten; das getrauten sie sich noch nicht, die Regierung war zu ernsthaft aufgetreten und galt noch für allmächtig. Aber es blieb, wenn man auch dem Ziele der Regierung zustimmte, noch ein weiter Spielraum der Wirksamkeit, indem man andere Wege der Reform, besonders andre Arten der Ausgleichung, durchsezte.

Die Vorschläge der Landesrepräsentanten wurden also von der Regierung so weit als möglich berücksichtigt und das Edikt dann durch Scharnweber entworfen. Der Entwurf erhielt mit nur wenigen Abänderungen schließlich als sogenanntes Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 die königliche Unterschrift; er ist keineswegs auf den ursprünglichen Raumerischen Entwurf, sondern wesentlich auf die Vorschläge, die aus dem Schoße der Versammlung hervorgingen, begründet.

Man vergleiche den Inhalt des Edikts, so wird man finden:

Das Edikt macht den Eigenthumserwerb erst von der Auseinandersezung abhängig (§ 1); während nach Raumers Entwurf das Eigenthum sofort verliehen worden wäre, und der neue Eigenthümer nur wegen der Lasten und Pflichten sich mit dem früheren Obereigenthümer auseinandergesezt hätte.

Das Edikt wirft die lebenslänglichen bäuerlichen Besitzer mit den bäuerlichen Zeitpächtern in eine Klasse, und zwar in die ungünstiger zu behandelnde Klasse; während Raumers Entwurf die lebenslänglichen Besitzer in die günstiger zu behandelnde Klasse gesezt hatte. Damit ist der Wunsch des Landesrepräsentanten Dewiz erfüllt<sup>1)</sup>. Die Eintheilung war nämlich diese:

<sup>1)</sup> II 257.

Nach Räumers Entwurf gehören

in die erste Klasse:  
die erblichen Laßbauern  
die unerblichen Laßbauern

in die zweite Klasse:  
die Pachtbauern,

nach dem Edikt von 1811 hingegen:

die erblichen Laßbauern

die unerblichen Laßbauern  
die Pachtbauern.

Der Uebertritt der unerblichen Laßbauern in die zweite Klasse ist von größter Bedeutung, da diese Art von Bauern in Preußen, in Pommern, in der Uckermark und Neumark, sowie in Oberschlesien die Hauptmasse bildete; statt mit den erblichen Laßbauern gleich behandelt zu werden, werden sie nun wie die Pachtbauern behandelt.

Das Edikt stellt den Grundsatz auf, daß jedenfalls der Bauer dem Gutsherrn etwas herauszugeben habe, während der Räumersche Entwurf<sup>1)</sup> in § 6 eine Abrechnung verlangte und den Fall für möglich erklärte, daß der Bauer etwas herausbekomme.

Das Edikt stellt für die Höhe der vom Bauern zu leistenden Entschädigungen Normalsätze auf, geht also von dem Gedanken ab, daß der einzelne Fall zu Grunde zu legen sei, und zwar folgende Normalsätze: für erbliche Bauerngüter Abtretung eines Drittels, für unerbliche (d. h. lebenslängliche Laßbauern und Zeitpachtbauern) Abtretung der Hälfte des Landes. So hatten es bei den Nationalrepräsentanten Herr von Goldbeck, von Zülow und Wistinghausen verlangt.

„Am zweckmäßigsten ist offenbar eine Theilung des Landes zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten“, meinte Herr von Goldbeck<sup>2)</sup>. Herr von Zülow wünscht, daß die Bauern von den drei Feldern das eine, also ein Drittel des Landes, abtreten<sup>3)</sup>. Nach Wistinghausen soll der Laßunterthan (im engeren Sinne) ein Drittel, der Pachtbauer (im weiteren Sinne) die Hälfte seiner Acker abtreten, dann werde der Gutsherr voll entschädigt sein<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> II 245. — <sup>2)</sup> II 258. — <sup>3)</sup> II 259. — <sup>4)</sup> II 261.

Normalentschädigung heißt also Entschädigung auf Grund einer allgemeinen Norm, nicht auf Grund besonderer Ausmittlung. Es kann kein Zweifel sein, daß nicht die Regierung, sondern die Nationalrepräsentanten diesen Gedanken aufgebracht haben.

Dagegen hat die Regierung, verglichen mit dem Raumerischen Entwurf, eigentlich nur folgendes neu erreicht: die Regulirbarkeit der bäuerlichen Zeitpächter wurde festgesetzt, allerdings gegen Abtretung der Hälfte des Landes (wie bei den unerblischen Laßbauern), aber immerhin war dies ein Schritt von hoher Bedeutung, den man wohl als Scharnwebers eigenstes Werk betrachten darf. Denn Scharnweber hatte schon im November 1810, als er den Raumerischen Entwurf kennen lernte, sein Gutachten in diesem Sinne abgegeben. Die Schwierigkeit lag darin, daß bei Pachtbauernhöfen die Gutsherrn offenbar Eigenthümer sind (während bei Laßbauernhöfen der Begriff des Eigenthums nicht recht anwendbar ist). Soll man sich darüber einfach hinwegsetzen, den Pächter zum Eigenthümer machen, den Verpächter sein Recht geradezu nehmen? Scharnweber antwortet mit ja; es muß geschehen im Interesse der Landeskultur und es lassen sich folgende Gründe dafür anführen.

Der Gutsherr hatte, auch nach Ablauf der sechs oder zwölfjährigen Pachtzeiten, nie die freie Verfügung über diese Bauernstellen, denn er war genöthigt, dieselben stets besetzt und in ihrer bisherigen Verfassung zu erhalten. Wegen der großen Lasten, die darauf ruhten, meldeten sich auch bei Neuverpachtungen niemals vermögende Leute, und so waren also diese Bauernstellen für den Gutsherrn nicht ergiebig: es handelt sich nur um ein wenig verwendbares Eigenthum, ein Schade für den Gutsherrn ist also nicht vorhanden, besonders da Entschädigung geboten wird.

Trotz dieser Nützlichkeitgründe hat damals Scharnweber sein Gutachten mit den bezeichnenden Worten geschlossen<sup>1)</sup>: „Eine

<sup>1)</sup> II 241.

Kommunikation mit dem Justizdepartement scheint mir in diesem Falle keineswegs räthlich.“

Einige Jahre später sagte er: die unerblichen Bauern (wo-  
runter auch die bäuerlichen Zeitpächter sich befinden) haben auf  
Verleihung des Eigenthums keinen rechtlichen Anspruch, sondern  
diese Verleihung entspringt aus religiösen, moralischen und  
politischen Rücksichten. Und daß man zwischen unerblichen  
Laßbauern und Zeitpachtbauern keinen Unterschied macht, ist  
dadurch gerechtfertigt, daß die Verhältnisse dieser Bauernklassen  
früher im ganzen gleich gewesen sind und die jetzt eingetretene  
Verschiedenheit nur aus der Willkür und Spekulation der Guts-  
herrschaft entsprang <sup>1)</sup>.

Wenn nun aus der Mitte der Landesrepräsentanten selbst  
sich der Gedanke erhebt, auch die Pachtbauern zu Eigenthümern  
zu machen, und zwar die jetzt im Besitze befindlichen, so ist dies  
nur zu verstehen, wenn auf die geforderte Entschädigung geachtet  
wird: der Bauer soll die Hälfte des jetzigen Besitzes abgeben;  
der Rest soll natürlich dem Gutsherrn — was bisher nicht der  
Fall gewesen war — zur freien Verfügung zufallen. Das  
letztere ist der entscheidende Punkt. Wer sieht es nicht, daß hier  
eine Entschädigungsart gefordert und erreicht worden ist, bei der  
sich die Gutsherrschaft über allen Kummer, daß ihnen Eigenthum  
genommen sei, ohne weiteres hinweg setzen konnten.

Ueber die Normalentschädigung hat sich Scharnweber in  
einer amtlichen Rede, die er am 16. September 1811 (zwei Tage  
nach der Unterzeichnung des Edikts) in der Versammlung der  
Landesrepräsentanten hielt <sup>2)</sup>, so ausgesprochen: der Gutsherrschaft  
erhält offenbar mehr als ihm nach strengem Recht gebühren  
würde; der Staat ist es, der hiebei den Schaden trägt, da  
nun die Bauern weniger steuerkräftig sind; und insbesondere bei

<sup>1)</sup> Scharnwebers Gutachten an den Staatskanzler vom 25. Dezember  
1815. Vergl. die Akten: Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 159.

<sup>2)</sup> Die Rede ist abgedruckt in Thaers Annalen der Fortschritte der  
Landwirthschaft Bd. 2 (1811) S. 237 ff.

den unerblichen Bauern — welche die Hälfte des Landes abtreten sollen — erweist sich der Staat höchst liberal zu Gunsten des Gutsherrn.

Dies war so sehr das Gefühl der Regierung, daß sie für den Fall, daß ausnahmsweise die Leistungen der Bauern nicht bis zu dem Punkte getrieben seien, den ihre Kräfte zuließen, dem erblichen Bauern im § 30 des Edikts erlaubte, die Provokation auf eine geringere Entschädigung als die zu einem Drittel der Gutsnutzungen zu stellen (freilich nur, wenn das Gutachten zweier Kreisverordneten sich dafür ausspricht). Daß aber der Gutsherr in besonderen Fällen etwa gar noch mehr als das Drittel bezw. die Hälfte des Bauernlandes verlangen könne, daran denkt das Gesetz von 1811 gar nicht, woraus man deutlich sieht, daß der Normalatz bereits von der Regierung als Zugeständniß an die Gutsherrn gemeint war.

Wie konnte die Regierung auf den Gedanken der Normalentschädigung eingehen, nachdem ihr eigener erster Entwurf nur an Ermittlung in jedem besondern Fall gedacht hatte? Das erklärt sich etwa auf folgende Weise. Die Regierung dachte im Jahre 1811 an eine sehr rasche Durchführung der ganzen Reform. Nach dem Edikt<sup>1)</sup> selbst sollte zunächst einmal eine zweijährige Frist für gütliche Vereinigung stattfinden; erst für diejenigen Gutsherrn und Bauern, welche davon keinen Gebrauch gemacht haben würden, sollte die Auseinandersetzung nach Vorschrift des Edikts geschehen, d. h. durch Vermittlung staatlicher Behörden, auf Anruf eines der beiden Theile. Wenn ein solcher Anruf nicht erfolgte, sollte der Staat eingreifen um die Lösung von Amts wegen durchzuführen.

Hiebei kam nun viel auf Einfachheit des Verfahrens an, da nur dann die Behörden des Staats die ungeheure Geschäfts- last überwältigen konnten. Normalätze sind aber leichter zu handhaben, als Abrechnung in jedem einzelnen Fall. Der Vorschlag, im Interesse der Gutsherrn gemacht, hatte also auch für

<sup>1)</sup> Regulirungsedikt vom 14. September 1811 § 5.



den Staat manches Annehmbare: lieber ein schnelles und etwas gewaltfames Ende der bisherigen Zustände, als größere Rücksicht auf die Bauern bei Langsamkeit des Verfahrens. —

Eine weitere Frage ist die, weshalb die Regierung so bereitwillig auf die Entschädigungsart durch Abtretung von Land einging, die früher ganz verabscheut worden war<sup>1)</sup>, die aber im Edikt sehr im Vordergrunde steht. Denn hierdurch wird der unbeugsam bis 1807 festgehaltene, dann freilich gelöserte Grundsatz, daß das Rittergut nicht weiter auf Kosten des Bauernlandes anwachsen darf, abermals geschwächt, und zwar nicht durch Zulassung gelegentlicher Ausnahmen, sondern durch Aufstellung einer vorwiegenden Regel. Die Regel war allerdings den Gutsherrn, die damals noch stark nach Vergrößerung strebten, willkommen; aber wie wirkte die Landabtretung auf die bäuerliche Wirthschaft ein? Scheunen und Ställe werden plötzlich zu groß, nachdem ein Drittel oder die Hälfte des Landes abgetreten ist; die Diensthoten sind nicht mehr voll beschäftigt, das Zugvieh wird nicht mehr ausgenützt, oft selbst dann wenn man einen Knecht weniger hält oder — wozu sich der Bauer nur ungern entschließt — die Zahl der Zugthiere vermindert. Als einmal davon die Rede war, daß die kurmärkischen Lashbauern nur ein Viertel (nicht ein Drittel oder gar die Hälfte) ihres Landes abtreten sollten, schrieb die kurmärkische Regierung<sup>2)</sup>: mit drei Vierteln der Grundfläche könne in der Regel kein Pacht bestehen, es würden die Verhältnisse aller Bauernfamilien umgestürzt und sie seien in Gefahr Tagelöhner zu werden.

Hierauf ist wohl zu antworten: Land hat nun einmal der Bauer unbedingt, und ebenso sicher ist es, daß er kein Geld hat; es bliebe noch der Fall denkbar, daß man als Entschädigungsart eine Rente in Naturalien, etwa eine Körnerrente, vorschrieb; aber davon hatten die Gutsherrn nicht gesprochen. Die von den Gutsherrn 1811 gewünschte Landabtretung war also, wenn sie auch die bäuerliche Wirthschaft noch so schmerzlich traf, dennoch

<sup>1)</sup> II 148 ff. — <sup>2)</sup> II 233.

leicht und schnell zu bewerkstelligen. Der Gutsherr wollte es so; der Bauer überlebte vielleicht den tiefen Schnitt — also wurde zu diesem Mittel gegriffen. Denn daß der Bauer, wenn er dienstfrei werden und Eigenthum am Boden erwerben wolle, dafür den Gutsherrn jedenfalls ausreichend entschädigen müsse, stand nun so fest, daß dagegen die andre Frage, was nach der Entschädigung aus dem Bauern wird, minder wichtig erschien.

Die Einzelheiten des ersten Regulirungsbedikts übergehen wir, da es ja nur so kurz in Geltung blieb und während dieser kurzen Frist des Krieges wegen in den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815 nur wenig angewendet werden konnte. Es ist das erste, aber es ist nicht das hauptsächlichste Regulirungsbedikt. Sein Ruhm ist, daß überhaupt hiemit der Weg der Regulirung eröffnet war. In diesem Sinne war es zutreffend, was einer der Landesrepräsentanten im Gefühl, daß ein schweres Werk vollbracht sei, dem Staatskanzler schrieb:

„Was selbst Friedrich der Einzige nicht vermochte“ ist nun erreicht<sup>1)</sup>.

Die rührenden Zeugnisse über den Eifer der Bauern in Pommern<sup>2)</sup>, sich zu dienstfreien Eigenthümern halber Bauernhöfe machen zu lassen, beweisen nur, wie hohe Zeit es war, die Aufgabe in Angriff zu nehmen.

1) II 265. — 2) II 266.

## Viertes Kapitel.

### § 1. Entwicklung von 1812 bis 1815.

Das Regulirungsgesetz, obgleich es mit weitgehender Rücksicht auf die Wünsche der Gutsbesitzer abgefaßt war, fand alsbald starken Widerstand von Seiten anderer Gutsbesitzer. Manche Einwände beruhten allerdings nur auf gekränkter Empfindlichkeit, so z. B. der: wenn die Bauern Eigenthümer werden und also nicht mehr wegen Widersehlichkeit ermittelt werden können, „so geht die Annehmlichkeit des Aufenthaltes auf dem Lande für den Gutsbesitzer verloren“<sup>1)</sup>; oder: „alsdann werden wir in unsern Gütern bei jedem Tritt auf fremdes Eigenthum treffen“; oder: alsdann „werden unsere Güter für uns eine Hölle werden“<sup>2)</sup>.

Aber auch ernsthaftere Einwendungen werden gemacht; die von Preußen, noch vor dem Erlaß des Gesetzes, gehen darauf hinaus, daß man die Neubegründung der Wirthschaft auf freie Arbeitskräfte nicht haben will, weil es umständlich und kostspielig ist; woher Geld und Menschen nehmen, wenn einem zugleich als Ersatz noch ein Zuwachs an Land aufgedrungen wird<sup>3)</sup>?

Andre greifen aufs heftigste die Gerechtigkeit der Regulirung überhaupt an und verdammen die ganze moderne Richtung der Hardenbergischen Gesetzgebung<sup>4)</sup> in einem Tone, der auf dem Staatskanzleramte als Frechheit bezeichnet wurde. Daß gerade die Gutsbesitzer Ostpreußens dem Gesetz von 1811 so heftigen Widerstand leisten, kommt daher, daß dort der Bauernschutz praktisch

1) II 257. — 2) II 274. — 3) II 270. — 4) II 276—282.

nicht durchgeführt war; sie hatten daher das Gefühl nicht, daß ihnen die Bauernstellen ohnehin gesetzlich beinahe entfremdet seien.

Soweit die Regulirung überhaupt als berechtigt anerkannt und nur die Art und Weise getadelt wird, sind die Vorschläge wohl die wichtigsten, daß die Bauern statt Landes lieber Dienstgeld<sup>1)</sup> geben und daß die Handdienste der kleinen Bauern, besonders der Rofsäten, fortbestehen sollen<sup>2)</sup>.

Die Behauptung, daß der Bauer zu wenig Ersatz leiste, tritt eigentlich nirgends auf; es wird nur zuweilen eine andre Art des Ersatzes gewünscht: gewiß ein Zeichen, wie günstig das Gesetz vom 14. Sept. 1811 den Gutsherrn war. —

Eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen wurde halb nach dem Erscheinen des Gesetzes von Praktikern gemacht<sup>3)</sup>: es war bei der Abfassung mancher wichtige Umstand übersehen worden, unter anderm fehlte auch der Anschluß an die zu Recht bestehenden drei Verordnungen, die damals nicht beliebt, aber deshalb doch in Geltung waren.

Alle die Erfahrungen und anerkennbaren Wünsche sollten als Deklaration zum Regulirungsgesetz nachgetragen werden, wozu man schon zu Anfang des Jahres 1812 entschlossen war. Bereits der erste Entwurf<sup>4)</sup> zeigt unerwartet große weitere Zugeständnisse an die Interessen der Gutsherrn; es scheint beinahe, als wollte der Staat nur auf sie, aber nicht auf die Bauern weiter achten, indem für die Regulirbarkeit lauter beschränkende Bedingungen aufgestellt werden, sodaß nur noch ein weit engerer Kreis die Vortheile des Gesetzes genießen kann. Der Entwurf zeigt die genaueste Kenntniß der bäuerlichen Verfassung und rührt in der Hauptsache von Bethé her, dessen sachlich trockene gründliche Behandlung unverkennbar ist.

Aber diesen ganz unverkennbaren Zugeständnissen an die Gutsherrn gegenüber, zu denen sich der Staatskanzler entschloß, und die wir später betrachten werden, steht ein wenig beachteter, weil nicht völlig bekannt gewordener Gesetzentwurf aus dem Jahr

1) II 276. — 2) II 274—275. — 3) II 283. — 4) II 286.

1812, das sogenannte Interimistikum<sup>1)</sup>, dem Stile nach zweifellos von Scharnweber herrührend, worin andererseits auch den Bauern bedeutende Vortheile gewährt werden.

In dem Interimistikum (Entwurf vom Frühjahr 1812) wird nämlich gefordert:

Die Eigenthumsverleihung soll sogleich eintreten und erst nachher soll die Auseinandersetzung wegen der noch vorhandenen gegenseitigen Verpflichtungen folgen. (So war es bei den Domänenbauern in Preußen 1808 gemacht worden). Dafür hört allerdings auch sofort die gutsherrliche Unterstützung auf. Die Absicht ist: Ausschluß möglicher Verschleppungen, denn im Edikt vom 14. Sept. 1811 war Provokation von der einen oder andern Seite die Voraussetzung, und wenn auch in deren Ermangelung mit dem Eingreifen des Staats gedroht wurde, so war doch für diesen Eingriff kein Zeitpunkt angegeben.

Zweitens: damit der neue Eigenthümer sich halten kann, wird sofort von den bisherigen Abgaben und Diensten ein bestimmter Bruchtheil ganz erlassen; der Bruchtheil ist ein anderer bei jeder der beiden Bauernklassen: bei den unerblichen Bauern beträgt er zwei Neuntel, bei den erblichen Bauern drei Neuntel, also ein Drittel. Also eine Herabsetzung der Dienste und Abgaben durch den Staat, und Auseinandersetzung nur wegen des Restes.

Der Gutsherr kann sich dieser Eigenthumsverleihung entziehen, wenn er ungesäumt auf Auseinandersetzung nach dem Edikte provozirt<sup>2)</sup>: also hat das Interimistikum den Sinn, die ganze Entwicklung, sei es im Sinne des alten Ediktes oder der neuen Bestimmungen, jedenfalls zu beschleunigen.

Es bleibt auch von dem Normalatz, d. h. von der Auseinandersetzung durch Abtretung eines Drittels bezw. der Hälfte des Bauernlandes, nicht mehr viel übrig, da schon das Edikt selbst den Bauern erlaubt hatte, auf eine geringere Entschädigung anzutragen, während der Deklarationsentwurf<sup>3)</sup> nun den Guts-

<sup>1)</sup> II 287. — <sup>2)</sup> II 315. — <sup>3)</sup> II 304.

herrn erlaubt, den Antrag auf eine höhere als die Normalentschädigung zu stellen. —

Daraus ergibt sich, daß die Politik Hardenbergs im Frühjahr 1812 eine nicht ganz einfache war. Er giebt in gewissen Punkten den Gutsherrn allerdings gewaltig nach, indem er (nach dem Deklarationsentwurf) nur die spannsfähigen, katastrirten Bauernstellen alten Bestandes regulirungsfähig sein läßt; dafür aber will er (nach dem Interimistikum) die ganze Neuordnung aufs äußerste beschleunigen, indem die Gutsherrn, wenn sie nicht sofort in Gemäßheit des Edikts provoziren, in den Nachtheil kommen, einen Bruchtheil der Dienste und Abgaben ohne weiteres zu verlieren ( $\frac{2}{3}$  bzw.  $\frac{3}{4}$  bei den unerbliehen bzw. bei den erblichen Bauern) und die Bauern den Vortheil genießen, sogleich Eigenthümer zu werden, wenn sie auch noch mit dem Reste der Abgaben und Dienste belastet bleiben; wofür allerdings die gutsherrliche Unterstützungspflicht, die nach dem Edikt erst durch die Regulirung beseitigt worden wäre, ebenfalls sofort wegfällt.

In den Beweggründen, die das Interimistikum rechtfertigen sollen, giebt Scharnweber an<sup>1)</sup>: neue Steuern, neue Einquartirungslasten, Fuhrlasten und Lieferungen aller Art müssen dem Lande, und auch den Bauern im Lande, aufgebürdet werden. Das wird der Bauer eher tragen können, wenn er theilweise entlasteter Eigenthümer ist, während man vom Gutsherrn augenblicklich nicht die Leistung der Unterstützungspflicht an die Bauern verlangen oder gar bei ihm durchsetzen kann. Wohl aber wird die vermehrte Staatslast beiderseits getragen werden können, wenn die veraltete Dienstverfassung möglichst schnell verschwindet; daher um jeden Preis beschleunigte Regulirung wenn nicht aller, so doch der meisten Bauerngüter. —

Gleichzeitig mit Deklaration und Interimistikum wurde 1812 ein Entwurf für die Regulirung der Domänenbauern ausgearbeitet, der, obwohl er Entwurf blieb, von hohem Interesse ist, denn hier war keine Rücksicht auf Gutsherrn zu nehmen.

<sup>1)</sup> II 288.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß das Edikt vom 14. Sept. 1811 auch für Domänenbauern galt, d. h. es war denjenigen Domänenbauern, welche von den früheren Reformen unberührt geblieben waren, die Möglichkeit gegeben, das Edikt durch Provokation auf sich anwenden zu lassen; während dem Staate eine gütliche Auseinandersetzung dadurch nicht benommen war. Diese gleichmäßige Behandlung der Domänen- und Privatbauern sollte nun im Frühjahr 1812 wieder aufhören und es wird wegen der Regulirung der Domänenbauern festgesetzt:

Den Domänenbauern wird sofort das Eigenthum an ihren Gütern und zwar in deren ganzem Umfange verliehen<sup>1)</sup>, wogegen die Unterstützung wegfällt; die Dienste werden in ein Dienstgeld verwandelt. Die kleinen Bauern werden ebenso wie die großen behandelt.

Also kein Normalatz, sondern ein für jeden Fall berechneter Erfaß; keine Landabtretung, sondern Dienstgeld; kein Aufschub, sondern augenblickliche Neuordnung.

Siedurch bestätigt sich von neuem, daß der Normalatz und die Landabtretung im Gesetz von 1811 ein Erfolg der Gutsherrn gewesen ist, denn wenige Monate darauf sollen die Domänenbauern aus der Einwirkung dieses Regulirungsedikts herausgenommen und ohne feste Sätze sowie ohne Landabtretung, also wie früher behandelt werden. Für die Privatbauern aber wird dies nicht so eingerichtet, denn da wollte man ja den Gutsherrn ihre errungenen Vortheile lassen, sogar noch etwas hinzufügen, unter der einzigen Bedingung, daß dafür die Regulirung für den Haupttheil der großen Bauern rasch, fast augenblicklich, zu Stande komme. —

Die Nationalrepräsentanten hatten sich bereits für die Deklaration und für das Interimistikum erklärt (der Entwurf wegen der Domänenbauern war für sie ohne Bedeutung): das heißt, sie hatten anerkannt, daß die Regierung einen genügenden Preis geboten habe für die ungesäumte Durchführung der im

<sup>1)</sup> II 321.

Umfange allerdings beschränkten Reform; die Regierung war schon mit der letzten Ueberarbeitung des neuen Gesetzes fertig, es fehlten nur noch die Unterschriften der Beamten, die an diesem Geschäfte theilgenommen hatten<sup>1)</sup> — da erklärten die Abgesandten des Justizministers, ihr Vorgesetzter sei mit der augenblicklichen Eigenthumsverleihung, also mit dem Inhalte des Interimistikums, nicht einverstanden. Unter den angeführten Gründen ist nicht vieles was überzeugen könnte; so z. B. ist fortwährend völlig übersehen, daß die Eigenthumsverleihung mit erst nachher folgender Auseinandersetzung längst bei den Domänenbauern erprobt war. Am meisten leuchtet der von Altenstein<sup>2)</sup> vorgebrachte Grund ein: die Gutsherrn wollen nicht die ganze Bauernstelle abtreten, da sie nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811 nur einen Theil (zwei Drittel, bezw. die Hälfte) abtreten müssen — und dieser Auffassung schließt sich der Justizminister an. Sogar Hippel, der eine Abgeordnete des Staatskanzlers, fürchtet vom Interimistikum sichere Verluste der Gutsbefitzer und allgemeines Geschrei derselben gegen die Regierung<sup>3)</sup>, und so bleibt denn Scharnweber, der andre Abgeordnete Hardenbergs, als der einzige Freund, weil Vater, des Entwurfes allein. Welche Unsicherheit des Auftretens, wenn der Staatskanzler zwei Abgeordnete zu einer Berathung schickt, von denen der eine den Entwurf vorlegt, der andre aber dagegen stimmt!

Es gelang Scharnweber noch einige Deputirte des Bauernstandes auf seine Seite zu ziehen (Februar 1813) und er beschwor den Staatskanzler mit schillerischer Beredsamkeit, in dieser Frage sich von den Gutsherrn nicht wieder, wie frühere Regenten, das Best aus der Hand winden zu lassen<sup>4)</sup>: „Man kann nicht genug eilen das vom Gesetz verheißene Eigenthum in ein vertragmäßiges zu verwandeln und hierdurch den Rückschritt in dem angefangenen Guten unmöglich zu machen.“ „Geruhen Sie, gnädiger Herr, das Werk der Rettung und Erhaltung [des Bauernstandes] zu vollenden!“

1) II 342. — 2) II 343. — 3) II 344. — 4) II 345.



Sogar der Graf Hardenberg — nicht mit dem Staatskanzler Freiherrn (später Fürsten) von Hardenberg zu verwechseln —, der die Verhandlungen bei den Nationalrepräsentanten leitete, trat für gleichzeitige Publizirung der Deklaration und des Interimistikums, also für Scharnwebers Pläne, ein und fürchtete, wenn man dies nicht thue, Unruhe und Tumulte von Seiten der bewaffneten Bauern, der Bauern, die zur Vertheidigung des Staats zu den Waffen gerufen waren. Aber der Justizminister war dagegen und meinte, es genüge an der Deklaration; das heißt, er wollte, daß alle Zugeständnisse an die Gutsherrn allerdings Gesetz würden, aber alle im Interimistikum stehenden Begünstigungen der Bauern wegbleiben sollten.

In diesen Streit hat sich der Staatskanzler Hardenberg nicht eingemischt: er tritt völlig zurück und gewiß nicht bloß scheinbar durch den vorwiegend mündlichen Verkehr, den er mit Scharnweber (wie mit ihm der König) pflog. Es findet sich auch keine Nachwirkung einer mündlichen Weisung vor. Daher kommt alles ins Stocken: die Entwürfe bleiben liegen, denn die Aufmerksamkeit des Staatskanzlers gehörte ganz und gar dem ausgebrochenen Krieg.

Die in den Provinzen beschäftigten General-Kommissare, welche die Regulirungen leiteten, sahen in den schlimmen Wirkungen des Kriegs durchaus keinen Grund, die Regulirungen zu unterbrechen<sup>1)</sup>; im Gegentheil, sie wollen nun erst recht, ehe der Bauernstand wieder die größten Einbußen erleidet, die Gelegenheit zur Rettung ergreifen: fast nirgends sind die Gutsherrn im Stande, dem Bauer die verfassungsmäßige Unterstützung zu gewähren; der Bauer, in der Hoffnung auf baldige Ausführung des Edikts, quält sich durch und erfüllt seine Verpflichtungen gegen den Staat wie gegen den Gutsherrn nach Möglichkeit, während er sonst besser thäte, davon zu laufen. Eine große Menge von Stellen sind bereits verlassen und liegen, wie nach jedem einheimischen Krieg, wüste: man kann und darf

<sup>1)</sup> II 348.

dem Bauernstand nicht die versprochenen Vortheile des Edikts vom 14. September 1811 wieder entziehen.

Aber der Minister des Innern, Herr von Schuckmann, hörte auf die Rathschläge der Praktiker nicht<sup>1)</sup>. Er benutzte vielmehr im Februar 1815 eine ganz harmlose Kabinetsorder, worin der selbstverständliche Satz vorkam, daß alles beim Alten bleibe, so lange keine Neuordnung nach dem Edikt erfolgt sei, um durch Rundschreiben an sämtliche Regierungen und General-Kommissariate die Meinung zu verbreiten, als sollten vorläufig keine Provokationen, sondern nur Neuordnungen durch gütlichen Vergleich zugelassen werden. Hiedurch war den Regulirungen nach dem in Geltung gebliebenen Gesetz von 1811 Stillstand geboten. Der König hat dann in einer Kabinetsorder aus Paris vom 7. Sept. 1815 einem Bittsteller gelegentlich erwidert: „daß die Ausführung des Edikts [von 1811] vor der Hand im Allgemeinen noch ausgesetzt bleibt“<sup>2)</sup>.

Als der Krieg im Frühjahr 1814 eine günstige Wendung genommen hatte, kam die Bauernfrage wieder in Fluß und zwar durch eine Eingabe<sup>3)</sup> der Gutsherrn des ostpreussischen Kreises Mohrungen an den König. Die Gutsherrn beklagten sich in der bekannten Weise über den Eingriff in ihr Eigenthum, den das Gesetz vom 14. Sept. 1811 zur Folge habe; sie fürchten, daß ihre eigenen Güter nicht mehr bestellt werden können, und behaupten, der Eigenthumsverlust werde dem Bauern nur schaden, die Bauern würden aus Angst davor schon jetzt ihr Erbe verlassen oder es später thun, da sie den Verbindlichkeiten des Eigenthümers nicht auf die Dauer gewachsen sein würden. Durch das Gesetz wird also „eine Menge unglücklicher brodloser Menschen erschaffen werden, und auf der andern Seite eine große Anzahl von Grundstücken [der Gutsherrn] wüste liegen bleiben“.

Mehr Eindruck als diese Klage machte wohl eine allgemeine politische Anspielung: die Gutsherrn gaben dem König geschickt zu verstehen, daß das Regulirungsgesetz unter dem

1) II 352. — 2) Vergl. die Akten: Regulirungen 2, Bd. 2. — 3) II 353.

„giftigen Hauch der französischen Gesetzgebung“<sup>1)</sup> Hardenberg's entstanden sei; wohin aber die französischen Grundsätze führen, möge der König daran erkennen, daß jetzt die französische Nation, ohne Gemeingeist, machtlos darniederliege: Preußen werde nur so lange groß sein als es seine alte Verfassung beibehalte und pflege.

Sicher waren solche Andeutungen nicht ausreichend, um den König wankend zu machen; aber bei seiner fast peinlichen Liebe zur Gerechtigkeit befahl er doch, daß die Grundsätze der Regulirung nochmals geprüft werden sollten, und der Staatskanzler wies in Folge dessen den Minister des Innern an, von den versammelten Landesrepräsentanten ein Gutachten darüber zu verlangen<sup>2)</sup>.

Vorsichtig fügte der Staatskanzler hinzu: „es kann gar keine Rede davon sein, das Edikt vom 14. September 1811 in seinen wesentlichen Theilen aufzuheben oder abzuändern“; nur wenige Punkte dürften neu zu ordnen sein: der Gutsherr soll unter Umständen auf eine höhere als die Normalentschädigung provoziren dürfen; der Bauer soll, wenn er eine Rente übernommen hat, dieselbe nach und nach ablösen; und die Frist zur gütlichen Auseinandersetzung, die ohnedies bereits abgelaufen war, soll verlängert werden.

Das klingt freilich ganz ungefährlich, denn es greift in der That dem Edikt von 1811 nicht an die Wurzel. Gleichwohl ist es ein Schritt von auffallender Nachgiebigkeit. Dem Staatskanzler war vom Könige nur aufgetragen, die Grundsätze des Edikts von 1811 nochmals zu prüfen und dann darüber Vortrag zu erstatten<sup>3)</sup>. Es hätte genügt, dem König zu sagen, daß die mohrunger Eingabe schlechterdings keine neuen, geschweige denn haltbare Gründe gegen das Regulirungsedikt vorbringe und nichts weiter sei als eine Kundgebung von Männern, die in ihrer ländlichen Abgeschlossenheit kein Verständniß für die politischen Aufgaben der Zeit hätten. Statt dessen legt der Staatskanzler

<sup>1)</sup> II 355. — <sup>2)</sup> II 357. — <sup>3)</sup> II 356.

das Gesetz von neuem den Landesrepräsentanten vor, erkennt dadurch — nicht mit Worten aber durch die Handlung selbst — an, daß er es nicht aufrecht halten wolle, und eröffnet den Weg neuer, langwieriger, schwieriger Berathungen unter Führung einer Immediat-Kommission, worin die beiden Minister der Justiz und des Innern saßen, die bereits 1812 den Fortgang der Gesetzgebung gehemmt hatten<sup>1)</sup>.

In der That ergreifen die Landesrepräsentanten mit Freude die gebotene Gelegenheit: sie geben nicht etwa ein Gutachten ab, sondern arbeiten einen neuen Gesetzentwurf aus, gerade als ob noch gar kein Gesetz vorläge. Als diese verwickelte Arbeit sich dem Ende näherte, sah der Herr von Schuckmann voraus, daß eine Begutachtung von Seiten der Regierung unvermeidlich sei und daß der Staatskanzler dieselbe muthmaßlich dem Staatsrath Scharnweber übertragen werde. Diesen Mann aber kannte er gut genug als einen Freund des Regulierungswerkes: der durfte seine Hand nicht im Spiele behalten, und so wurde denn, damit die Prüfung möglichst „parteilos“ geschehe, durch Herrn von Schuckmann der Ausschluß Scharnwebers auf geschickte Weise vorbereitet, was nicht schwierig war, da der Staatskanzler sich in Wien befand<sup>2)</sup>.

Also der einzige Mann, der die neuen Forderungen der Landesrepräsentanten im Sinne der älteren Hardenbergischen Auffassung beurtheilt haben würde, ward von der Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, und Hardenberg selbst, der wohl von der vorausgegangenen Berathung des Staatsministeriums<sup>3)</sup> keine Ahnung gehabt, befahl den Zusammentritt einer Prüfungskommission, in welcher Scharnweber nicht saß.

Offenbar waren der Krieg in Frankreich und der Kongreß in Wien Ereignisse, hinter denen die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dem Staatskanzler völlig in den Hintergrund trat. Aber die Landesrepräsentanten und die den gutsherrlichen Interessen sich zuneigenden Minister waren keines-

1) II 358. — 2) II 377. — 3) II 376.

wegs in dieser Stimmung: sie erfahren vielmehr ihren Vorthail; und wenn auch der Staatskanzler zu entschuldigen sein mag, so bleibt es doch wahr, daß er seine früheren Pläne fallen ließ.

Das ist auch ganz begreiflich bei seiner geschmeibigen, jeder Schroffheit unfähigen Natur und bei den wesentlich diplomatischen Zielen, die er von 1812 bis 1815 in Krieg und Frieden im Auge behalten mußte. Man darf wohl auch sagen, daß er kein tieferes Verständniß für die verwickelte Angelegenheit der Bauern hatte; er war liberal genug, um ihnen im allgemeinen Befreiung zu wünschen, wie er ja auch liberal genug war, eine Versammlung der Landesrepräsentanten einzuberufen. Aber ein genaues Verständniß dessen, worauf es im einzelnen ankam, hatte er wohl nicht; er brauchte nicht Fachmann zu sein und war keiner: wie er ja auch schon aus Mangel an Erfahrung nicht verstand, die sofort auftretenden Klasseninteressen seiner Landesrepräsentanten niederzuhalten. Aus angeborener und anezogener Rücksicht ließ er Gegenströmungen unter den Ministern aufkommen. Wie ihm gegen Ende seiner Laufbahn die Leitung aller Geschäfte fast aus der Hand ent schlüpft, so verliert er den Faden dieser inneren Reform schon, als er noch auf der Höhe seines Wirkens stand: mag er sonst die größten Verdienste haben, in dieser Sache fehlt ihm Kraft und Nachdruck.

Ganz anders steht Scharnweber da. Er hätte sich, da sein Vorgesetzter, der Staatskanzler, seine Dienste nicht weiter in Anspruch nahm, als Beamter in seinem Gewissen ruhig fühlen können, mochte die Regulirungs-gesetzgebung weiter laufen wie sie wollte. Sein Name würde doch nicht zur Unterzeichnung gebient haben; seine Wünsche und Meinungen würden bald vergessen worden sein. Das war aber seine Art nicht. Die Kränkung, daß er die gute Sache den Händen des Ministers Schudmann überantworten müsse, der im Jahre 1812 schon verhängnißvoll gewesen war, ertrug er nicht. Dem weichen, lebenswürdigen Staatskanzler schrieb er zu Weihnachten 1815 einen Brief<sup>1)</sup>, worin die helle Entrüstung auffchäumt: ob es erhört sei,

<sup>1)</sup> II 378.

daß die Ausführung des Regulirungsgesetzes eigenmächtig durch den Minister des Innern gelähmt werden konnte; jetzt bringe man die ganze Gesetzgebung, nicht allein die Ausführung derselben, wieder neu in Frage, obgleich alles längst durchberathen sei, und rüttle an den eigentlichen Grundlagen; das dürfe der Staatskanzler, der durch die Kriegslast seit 1812 von diesen Geschäften abgezogen sei, nicht dulden; die Grundsätze müßten bleiben; nur in geringen Nebensachen dürfe man nachgeben.

Wenige Tage darauf erschien wirklich eine Verordnung in der Gesetzsammlung, worin der Staatskanzler den König sagen ließ: daß das Edikt von 1811 bestehen bleibe und nur „diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind“, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigt werden sollen<sup>1)</sup>.

Was aber zu Anfang des Jahres 1816 geschah, war viel mehr als dies. Die Deklaration, nicht in ihrer Gestalt von 1812, sondern in der Gestalt, wie sie von den Landesrepräsentanten 1815 entworfen und dann durch eine Minister-Kommission überarbeitet worden war<sup>2)</sup>, wurde erst im März 1816, als keine großen Aenderungen mehr möglich waren, an Scharnweber zur Abfattung eines Gutachtens übergeben, und so gelang es ihm nur noch in einigen Punkten, seinen Rath zur Geltung zu bringen: im großen und ganzen geschah, was die Landesrepräsentanten und mit ihnen der Minister des Innern wollte.

Daß die Deklaration vom 29. Mai 1816 nur dem Namen nach eine Deklaration, der Sache nach ein ganz neues Gesetz ist, wird von allen Kennern zugegeben.

Wie anders war es früher, so lange die Könige persönlich regiert hatten, gegangen! Da war der feste, unbeugsame Wille oben stets vorhanden, und wenn die Bauernbefreiung nicht gelang, so lag es an dem Mangel eines einsichtigen Ministers, der dem zähen Widerstand der untern Behörden gewachsen war. Nun

<sup>1)</sup> II 379. — <sup>2)</sup> II 308.

liegt die Regierung in den Händen des aufgeklärten, modern empfindenden Staatskanzlers; dem aber fehlt das berbe einfache Wollen, und so kommen unter ihm die Interessen der Gutsherren fast einseitig zur Geltung und die Fachminister helfen dazu.

## § 2. Inhalt der Deklaration vom 29. Mai 1816.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816, deren Entstehung uns bisher beschäftigt hat, ist das Hauptgesetz für die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, denn sie stand von 1816 bis 1850 in Geltung und nach ihren Bestimmungen ist die Hauptmasse der Regulirungen vollendet worden. Der Inhalt des Gesetzes von 1816 ist daher von ausschlaggebender Bedeutung, wenn man in den Kern der Reformen eindringen will.

Vor allem wird in der Deklaration der Umfang der regulirbaren Bauerngüter stark eingeschränkt; nicht mehr alle Kultur- und Pachtbauern, wie es 1811 gemeint war, sondern nur bestimmte bezeichnete Arten der noch vorhandenen d. h. der bestzten Bauernstellen sollen regulirbar sein.

Erstes Erforderniß ist: die bäuerliche Stelle muß „eine Acker-nahrung sein, d. h. sie muß zur Hauptbestimmung haben, ihren Inhaber als selbständigen Ackerwirth zu ernähren“; ob dies der Fall, wird daran erkannt, daß von der Stelle bisher Spanndienst geleistet oder auf ihr Zugvieh gehalten worden ist. Also in Kürze: spannfähig muß die bäuerliche Stelle sein. Alle nicht spannfähigen bäuerlichen Stellen werden als Dienstfamilien-Etablissements bezeichnet, es wird ihnen also ein Name beigelegt, der den Zweck derselben andeuten soll; sie bleiben in der alten Verfassung.

Die erste Andeutung, daß man vielleicht die Handdienste bestehen lassen könne, findet sich bereits in Scharnwebers Rede vom 23. Februar 1811<sup>1)</sup>; Scharnweber dachte hiedurch die

<sup>1)</sup> II 248.

Gutsherren geneigter für die Reform zu machen, was unzweifelhaft richtig war. Als dann das Gesetz vom 14. Sept. 1811 von einer Ausnahme der kleinen Bauern nichts brachte, erhoben sich schon 1811 unter den Landesrepräsentanten gewichtige Stimmen<sup>1)</sup>, die den Ausschluß der Kossäthen von der Regulirung forderten, weil diese in vielen Gegenden die wichtigsten Träger der Handdienste waren. Ebenso hat die Mehrheit der Landesrepräsentanten bei der neuen Verathung 1815 den Ausschluß der Kossäthen von der Regulirung verlangt<sup>2)</sup>. Dies geschah nun in der Deklaration von 1816 zwar begrifflich nicht; auch wurde nicht etwa gesagt, daß die bloß zu Handdiensten verpflichteten Bauern nicht regulirbar seien; aber es trifft doch ungefähr dahin, wenn gesagt wurde: die nicht spannsfähigen Stellen bleiben in der alten Verfassung; denn unter diesen befanden sich die meisten Kossäthen, von denen die meisten nur Handdienste leisteten. Die nicht spannsfähigen Bauern gehören keineswegs zu den Büdnern oder gar zu den Tagelöhnern; sitzen doch z. B. auch die Kossäthen zu Bauernrecht<sup>3)</sup>. —

Die zweite Einschränkung ist: die bäuerliche Stelle muß in den Steueranschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besizung katastrirt sein. Dadurch verengert sich wieder der Kreis bedeutend; insbesondere werden Aekernahrungen, die aus Vorwerkland gebildet sind, ausgeschlossen, denn diese, weil sie nicht die bäuerlichen Steuern trugen, werden im Kataster auch nicht unter den bäuerlichen Stellen angeführt.

Schon im Anfang des Jahres 1812 war auf diese Unterscheidung aufmerksam gemacht und die Frage aufgeworfen worden, ob nur die „kontribuablen“ Bauernhöfe regulirbar seien<sup>4)</sup>. Im Deklarationsentwurf von 1812 war dann für die Bauernhöfe auf Vorwerkland, falls sie erblich verliehen sind, eine besondere, dem Gutsherrn günstigere Art der Regulirung vorgeschrieben (§ XV a)<sup>5)</sup>; erst die Deklaration von 1816 schloß die Regulirung aus. Und zwar erklärt sich dies wohl auf folgende

<sup>1)</sup> II 258. — <sup>2)</sup> II 363. — <sup>3)</sup> II 369. — <sup>4)</sup> II 283. — <sup>5)</sup> II 296.



Weise<sup>1)</sup>: der frühere Bauernschutz war zwar wohl allgemein gemeint, aber durchgeführt hatte er nur werden können für die Bauernstellen, von denen der Staat amtlich Kenntniß hatte, d. h. für die katastrirten; nicht der Steuer wegen wurde jener Schutz geübt, aber an der Steuer erkannte man den zu schützenden Gegenstand. Der Staat wagte nun nicht, die Bauernstellen, bloß weil sie bestanden, regulirbar zu machen, sondern beschränkte sich auf diejenigen, welche früher auch thatsächlich unter dem polizeilichen Schutze gestanden hatten: weil diese dem Gutsherrn bereits mehr entfremdet waren. Dadurch wurde die Maßregel da vermieden, wo sie am empfindlichsten getroffen hätte; da aber, wo sie noch traf, wurde die Gehässigkeit abgemildert, indem man die Verantwortung auf die Strenge des Bauernschutzes unter Friedrich dem Großen zurückschob. Auf eigene Faust die strenge Maßregel des Bauernschutzes auszudehnen, ging nicht wohl an, da man seit 1807 mit diesem Grundsatz eigentlich innerlich gebrochen hatte<sup>2)</sup>. —

Die dritte Beschränkung lautet in Kürze so: die spannfähige, steuerbare Stelle muß auch alten Bestandes sein. Es macht sich hier die Einwirkung der „drei Verordnungen“ geltend, die wir oben genauer kennen gelernt haben. Darin waren Normalzeiten aufgestellt, die nun in der Deklaration wiederholt werden: die Bauernstellen müssen zu jenen Zeitpunkten mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt gewesen sein; waren sie dies nicht, d. h. hatte im Bestehen der bäuerlichen Stellen damals eine Unterbrechung stattgefunden, so findet jetzt keine Regulirung statt. Eine Unterbrechung war auf mancherlei Weise möglich: wenn die Bauernstelle damals mit einer andern vereinigt oder wenn sie damals zum Rittergut eingezogen war, oder von da aus be-

<sup>1)</sup> II 359. Uebrigens vergl. auch II 453—454, wonach kleinere Stellen oft nicht im Kataster stehen, weil der Gutsherr die Steuern abliefern, die der Inhaber schuldet und an den Gutsherrn zahlt.

<sup>2)</sup> Die in Pommern mit königlichen Redemortgagegelbern angelegten bäuerlichen Wirthe, soweit sie überhaupt nicht schon Eigenthümer zc. waren, gehören zu den Bauern auf Ritterader und sind deshalb nicht regulirbar. Dönniges Bd. 1 S. 263.

wirthschaftet wurde, oder wüste lag. Solche in ihrem Bestehen unterbrochene Bauernstellen wieder zu selbständigem Leben zu bringen, war gerade der Zweck der harten und streng durchgeführten Gesetze Friedrichs des Großen gewesen, die erst nach jenen Normalzeitpunkten gründlich wirksam wurden. Die Deklaration von 1816 bestimmt also nichts anderes, als daß die durch Friedrich den Großen mühsam wieder hergestellten Bauerngüter so betrachtet werden sollen, als wären sie auf Ritteracker errichtet, obgleich darunter gewiß vor allem katastrirte gewesen sind. Mit andern Worten: auch die katastrirten Bauern werden nur dann zur Regulirung zugelassen, wenn ihre Stellen damals, als der Bestand an Bauern am kleinsten war, mit dazu gehört haben.

Als der Bestand der Bauern am kleinsten war: denn das war er für die Marken und Pommern am 15. Februar 1763 (Schluß des siebenjährigen Krieges, dessen Verwüstungen erst 1764 wieder beseitigt wurden); für Schlesien am 14. Juli 1749 (an welchem Tage dort der Bauernschutz eigentlich erst begann)<sup>1)</sup>; für Westpreußen und Ermeland am Anfang des Jahres 1774: da Westpreußen erst 1772 erworben worden ist, so konnte der Bauernschutz im Jahre 1774 noch nur wenig Wirkung geübt haben<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> II 48.

<sup>2)</sup> Etwas anders steht es mit dem Normaljahr 1752, das für Ostpreußen, nach der alten Begrenzung, gewählt ist. Für diesen Landestheil ist der Bauernschutz bis zum Jahre 1806 durchaus unwirksam, so gut wie gar nicht vorhanden gewesen (vergl. das Kapitel hierüber II 97 ff.). Nur die im siebenjährigen Kriege verwüsteten Bauernhöfe, deren Anzahl übrigens gering war, sind bald nach 1764 wieder hergestellt worden (II 78 ff.). Von Verstellung der aus anderen Anlässen eingezogenen Bauernstellen findet sich nichts. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß die Zahl der im Jahre 1752 besetzt gewesenen katastrirten Bauernhöfe geringer gewesen sei, als die Zahl der katastrirten, die im Jahr 1816 bestanden. Das Normaljahr für Ostpreußen scheint vielmehr die seit 1752 auf Ritteracker entstandenen, also nicht katastrirten, Bauernhöfe ausschließen zu sollen: die aber bereits durch die zweite Einschränkung ausgeschlossen sind; daher ist das Normaljahr für Ostpreußen sachlich ohne Wichtigkeit.

Der Grund, warum die Regulirung den Bauernstellen neuen Bestandes nicht zu gute kommen sollte, war der: in den zu Recht bestehenden drei Verordnungen war für die Bauernstellen neuen Bestandes jede polizeiliche Beschränkung des Guts Herrn in Bezug auf Benutzung derselben bereits aufgegeben, nur die privatrechtlichen Ansprüche des Inhabers waren gewahrt. Die Stellen neuen Bestandes befanden sich also seit 1808 bezw. 1809 und 1810 bereits außerhalb des Bauernschutzes, und zwar unbedingt<sup>1)</sup>; sie waren als Eigenthum der Guts Herren, das (einerlei ob zur erblichen oder unerblichen, jedenfalls) zur zeitweiligen Nutzung an andere weggegeben war, anerkannt. Da nun der Gesetzgeber im Jahre 1816 die Verantwortung für die Regulirung nicht selber auf sich nehmen, sondern auf den Bauernschutz zurückschieben wollte, so war es ganz folgerichtig, die Stellen neuen Bestandes, auch wenn sie katastrirt waren, denen auf Ritteracker gleich zu stellen und ihnen damit die Regulirung zu versagen. Aber es war zugleich ein Rückgang auf dem Gebiete der Politik und eine Deckung dieses Rückzugs durch Gründe der Rechtsgelehrtheit. —

Endlich ist noch eine vierte Einschränkung zu erwähnen: die spannfähigen katastrirten Stellen alten Bestandes mußten noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet sein. Das heißt zum Beispiel: wenn die Regierung (gemäß den drei Verordnungen) für Bauernstellen alten Bestandes bereits den Konsens, dieselben einzuziehen oder zusammenzuschlagen, ertheilt hat, so haben diese Stellen die Regulirbarkeit verloren. Hierin ist nichts anders gesagt, als daß bereits in Gang gekommene Neuordnungen im Sinne der ältern (Steinischen) Gesetzgebung durch die Gesetzgebung Hardenbergs nicht berührt werden sollen; nur wo jene älteren Vorschriften noch unbenutzt sind, treten die neueren an ihre Stelle.

Es mögen nicht sehr viele Bauernhöfe gewesen sein, die

<sup>1)</sup> II 206. 221.

gerade damals in der Umwandlung nach dem ältern Gesetz be-  
griffen waren. —

Fassen wir zusammen, so ergibt sich, daß die Deklaration vom 29. Mai 1816 nur diejenigen Laß- und Pachtbauern zur Regulirung zuläßt<sup>1)</sup>, welche

spannfähig, katastrirt, alten Bestandes und dem Befezungszwange unterworfen sind.

Daraus folgt, daß die Regulirung ver sagt ist:

allen unspannfähigen Bauernstellen; ferner:

denjenigen spannfähigen, die nicht katastrirt sind; ferner:

denjenigen spannfähigen katastrirten, die neuen Bestandes sind; endlich:

denjenigen spannfähigen katastrirten alten Bestandes, welche nicht unter dem Befezungszwange stehen.

All dies gilt von den besetzten Bauernstellen; was über die unbesetzten, auf welche niemandem ein Recht zustand, verfügt wurde, soll später betrachtet werden<sup>2)</sup>.

Die Bauernstellen können durch gütliche Auseinandersezung des Gutsherrn mit dem Inhaber in die neue Verfassung ge-

<sup>1)</sup> Nach Artikel 7 waren auch Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauernhöfe ausgeschlossen. Sie haben für uns keine Bedeutung.

<sup>2)</sup> Folgende Uebersicht möge das Verständniß erleichtern:

Die besetzten Laß- und Pachtbauernstellen sind:

		entweder spannfähig — oder nicht spannfähig		
		entweder katastrirt — oder nicht katastrirt		⋮
		entweder alten — oder neuen Bestandes		⋮
		entweder unter Befezungszwang — oder nicht unter Befezungszwang		⋮
				⋮

Diese sind regulirbar.

Diese sind nicht regulirbar.

Eine Statistik über die Anzahl der in diese Klassen gehörenden Bauernstellen giebt es nicht.

bracht werden; nur ist dabei die Förmlichkeit vorgeschrieben, daß der Auseinandersetzungsrezeß<sup>1)</sup> gerichtlich vollzogen und den Behörden zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß. Indessen ist die gütliche Auseinandersetzung selbstverständlich; das eigentliche Wesen der Regulirbarkeit besteht darin, daß der Uebergang in die neue Verfassung herbeigeführt wird ohne beiderseitige Uebereinstimmung, nur auf Antrag des einen der beiden Interessenten, gleichgültig ob des Bauern oder des Gutsherrn, also auch gegen den Willen desjenigen von beiden, gegen welchen der Antrag (die sog. Provokation) erhoben wird. Der Antrag ist an die besondere Behörde zu richten, die den Namen „General-Kommission“ trägt. Dort werden Kommissare ernannt, welche die Auseinandersetzung vornehmen.

Ein Zeitpunkt, von welchem an erst der Antrag gestellt werden könnte; oder ein solcher, bis zu welchem der Antrag gestellt sein müßte, besteht nicht. Die früher (Gesetz von 1811 § 5) ausgesprochene Drohung, daß die Auseinandersetzung, in Ermangelung einer Provokation, von Seiten des Staats erfolgen werde, ist in der Deklaration Artikel 9 ausdrücklich zurückgezogen worden.

Hiedurch ist also folgender Zustand begründet:

Wo der regulirbare Bauer, unzufrieden mit den alten Verhältnissen, eine Neuordnung für vortheilhafter hält, kann er dieselbe herbeiführen; ebenso der Gutsherr.

Wo beide Theile die alten Verhältnisse vortheilhaft oder erträglicher als die neuen finden, bleibt es beim Alten.

Dem Rechte nach ist hiebei die Gleichstellung der beiden Parteien zweifellos eine vollkommene. Doch ist zu vermuthen, daß die Machtstellung des Gutsherrn seinen kleineren Nachbarn gegenüber es ihm viel leichter macht, gegen den Willen der Bauern die Regulirung einzuleiten, als es dem Bauern wird, daselbe gegen den Willen des Gutsherrn zu thun: ein mißver-

<sup>1)</sup> Nicht Prozeß, wie es in der Deklaration Artikel 9 irrtümlich heißt.

gnügter Bauer ist dem Gutsherrn gleichgültig, aber ein grossender Gutsherr ist dem Bauern sehr unangenehm.

Durch den Mangel jeder Frist und durch die Abhängigkeit vom Antrag einer der Parteien ist die Reform eine so allmähliche und schleppende geworden. Es war dies einer der großen Erfolge, den die Gutsherrn bei den Berathungen im Jahre 1815 erzielten<sup>1)</sup> und wozu sie zuletzt sogar Scharnwebers Beistimmung erlangten<sup>2)</sup>, während im Jahre 1811 eine Durchführung der Reform von Amts wegen — allerdings ohne Zeitangabe — in Aussicht gestellt und 1812 sogar ein Entwurf vorhanden war, die Bauern sogleich, mit Vorbehalt späterer Auseinandersetzung, zu Eigenthümern zu machen. Also ganz und gar nicht war es von Anfang an die Absicht des preussischen Staats, ein so schleppendes Verfahren zuzulassen. In der Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Guttsbesitzer im Jahre 1816 liegt der Grund, weshalb das Jahr 1848 noch so viel Reste der alten Verfassung und damit so viel Anlaß zu Mißvergnügen der mittleren und unteren Klassen auf dem Lande vorfand. —

Wenn nun von einer oder andrer Seite ein Antrag auf Regulirung stattgefunden hat — was ist der Inhalt dieses Antrags, d. h. was bedeutet Regulirung? Hierüber bleibt das Gesetz von 1811 in Geltung, welches (im § 6) Folgendes bestimmt:

Der Guttsbesitzer giebt gewisse Rechte auf, die er gegenüber dem Bauern hatte, und der Bauer giebt gewisse Rechte auf, die er gegenüber dem Gutsherrn hatte.

Die Rechte, die der Gutsherr aufgibt, sind:

1. Er ist von da an nicht mehr Eigenthümer, oder wie die amtliche Sprache in der Kurmark es bezeichnender ausdrückt<sup>3)</sup>, nicht mehr Obereigenthümer der bäuerlichen Stelle. Vielmehr wird der bisherige Inhaber nun Eigenthümer.

2. Die Dienste der Bauern, und zwar sowohl die Spannbienste als die Handdienste, sind dem Gutsherrn nicht mehr zu

<sup>1)</sup> II 363. 371. — <sup>2)</sup> II 380. — <sup>3)</sup> II 233.

leisten; es versteht sich, daß hier nicht von den Handdiensten überhaupt, sondern nur von denen, die auf regulirbaren Stellen ruhen, die Rede ist.

3. Die bis dahin üblichen Geldabgaben und Naturalabgaben (Eier, Fühner u. dergl.) der Bauern fallen weg.

4. Die Hofwehr, wo sie bisher dem Gutsherrn gehört hat, geht nun an den Bauern über, der ja ohne dieselbe nicht wirthschaften könnte.

5. Die Berechtigungen oder Servituten, die der Gutsherr auf den Grundstücken der Bauern ausübte, fallen weg; so z. B. darf der Gutsherr nicht mehr die bäuerlichen Aecker durch seine Schafherde beweiden lassen, was in Brach- und Stoppelzeiten zu geschehen pflegte.

Die Rechte, die der Bauer aufgibt, sind:

1. Der Anspruch auf Unterstützung in Unglücksfällen.

Es war selbstverständlich, daß der Bauer, im Augenblick, als er wirthschaftlich auf eigene Füße gestellt wurde, auch keinen Rückhalt mehr beim Gutsherrn suchen durfte.

2. Der Bauer giebt auf: den Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen (worunter wohl Bezug von Bauholz und Waldstreu zu verstehen ist).

Hiedurch wird der Wald frei von der herkömmlichen Mitbenutzung durch die Bauern; aber das Recht der Bauern, wo es bestand, Brennmaterial zu eigenem Bedarf zu beziehen, wird ihnen (§ 30 des Edikts von 1811) ausdrücklich gewahrt, wogegen auch die Walddienste bleiben.

3. Das Recht, sich durch den Gutsherrn die Gebäude aufbauen und repariren zu lassen<sup>1)</sup>.

4. Das Recht, bei entstehendem Unvermögen die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen dem Gutsherrn zuzuschieben.

<sup>1)</sup> Neubauten und Hauptreparaturen müssen übrigens bereits vor der erfolgten Auseinandersetzung vom Besitzer der bäuerlichen Stelle geleistet werden. Edikt von 1811 § 32.

5. Die Siltungs- und Waldgerechtfame; dahin gehört wohl das häufig vorkommende Recht der Bauern, ihr Vieh in den gutsherrlichen Wald zu treiben<sup>1)</sup>.

Nach dem Gesetz von 1811 sollten die Guthaben und Forderungen als ausgeglichen gelten, wenn der Bauer ein Drittel bezw. die Hälfte seiner Ländereien an den Gutsherrn abtritt. Nur bei Gütern unter 50 Morgen kommen die Gärten mit zur Theilung, „da sie eine bedeutende Größe haben und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen“. Es ist dies keine Benachtheiligung, sondern eine selbstverständliche Rücksicht auf die Natur der Kossäthengüter, deren Land meist aus Wörthen besteht, während sie auf offener Flur fast keine Grundstücke haben.

Uebrigens wird die Landabtretung bereits 1811 als Regel nur für die Bauernhöfe über 50 Morgen aufgestellt; für die kleineren Höfe wird eine entsprechende Körnerrente empfohlen; auch war Regulirung durch Kapitalzahlung oder durch Geldrente nicht ausgeschlossen.

Die Deklaration von 1816 legte weniger Nachdruck auf die Landabtretung, als das Gesetz von 1811, § 34, gethan hatte; insbesondere wurde (Art. 47 der Deklaration) bestimmt, daß die Gutsherrschaft ihre Entschädigung in Rente nehmen muß, wenn die Bauernstelle nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um zulängliche Arbeit für ein Gespann von zwei Zugochsen zu gewähren — wodurch übrigens nur die Art näher bestimmt, nicht die Höhe der Entschädigung begrenzt wird.

Die Deklaration von 1816 hat, streng genommen, mit dem Grundsatz der Normalentschädigung gebrochen und dafür festgesetzt, daß die Entschädigung nach dem besonderen Fall zu bemessen sei.

Allerdings war bereits 1811 dem erblichen Bauern gestattet worden, wenn der Normalatz für ihn augenscheinlich verleglich sei, auf eine geringere Entschädigung zu provoziren (§ 30). Die Neuierung im Jahre 1816 bestand darin, daß es nun auch dem

<sup>1)</sup> Dönniges erläutert diese Bestimmung nicht.



Gutsherrn gestattet wurde, allen Bauern, erblichen wie unerblichen gegenüber, auf eine höhere als die Normalentschädigung anzutragen.

Es war dies ein Zugeständniß an die Gutsherrn; Herr von Dewitz<sup>1)</sup> hatte es 1814 erbeten, „nur um den Klagen der Rittergutsbesitzer allen Grund zu entziehen“; und die Regierung hatte es nur in diesem Sinne eingeräumt<sup>2)</sup>, obgleich man in der Pragis fast nirgends bemerkt hatte, daß der Normalfuß unzureichend gewesen wäre<sup>3)</sup>.

Wenn nun auf Antrag der einen oder andern Seite die besondere Ausmittlung der Entschädigung (statt der Anwendung des Normalfußes) für zulässig erklärt worden ist, so leistet der Bauer erstens, was sich aus der etwas verwickelten Abrechnung als seine Schuldigkeit ergibt; zweitens giebt der Bauer — und dies ist eine Neuerung — noch 5% bzw. 7½% (je nachdem er erblichen oder unerblichen Besitz hat) des ganzen Reinertrags des ihm nach der Regulirung<sup>4)</sup> verbleibenden Hofes einschließlich des Gartens.

Die erwähnte Rente von 5 bzw. 7½% des Reinertrags der regulirten Stelle ist ein Zugeständniß, das sich die Gutsherrn bei der neuen Durchberathung im Jahre 1815 gesichert haben<sup>5)</sup>. Sie wollten dadurch Entschädigung für das wegfallende Obereigenthum erlangen, da nun kein Heimfall erledigter Bauerngüter mehr zu erwarten sei. Vom Standpunkte der alten Verfassung aus, als erledigte Bauerngüter stets wieder besetzt werden mußten, konnte der Heimfall von keiner großen wirtschaftlichen Bedeutung sein. Da aber die Regierung mit dem Grundsatz des Bauernschutzes gebrochen hatte, so zogen die Gutsherrn daraus eine für sie höchst nützliche Folgerung: sie ließen sich wegen des Heimfalls noch besonders entschädigen.

Hierdurch ist die Anwendung des Normalfußes, der ja nur die Schnelligkeit des Verfahrens für sich hatte, praktisch weggefallen. Der Gutsherr wird, wenn irgend möglich, auf spezielle

<sup>1)</sup> II 266. — <sup>2)</sup> II 357. 381. — <sup>3)</sup> II 268.

<sup>4)</sup> Dönniges Vb. I S. 196; daselbst ist die Abrechnung erläutert.

<sup>5)</sup> II 375.

Ausmittlung antragen. An sich wäre diese Art der Abrechnung gerechter, und der Wegfall des Normalsatzes wird von Freunden des Bauernstandes vielleicht nur deshalb beklagt<sup>1)</sup>, weil das Geschäft nun viel verwickelter wird. Von der Gefahr, die bei besondrer Abrechnung dem Bauern droht, daß er, als der minder mächtige, in den Abschätzungen übervorthelt wird, soll hier, weil sie außerhalb des Gesetzes liegen würde, nicht die Rede sein. Es genügt völlig, daß der Gutsherr bei besondrer Abrechnung jene Rente wegen des verlorenen Obereigentums, noch abgesehen von dem Ausgleich der gegenseitigen Leistungen, bezieht: hierdurch wird der Gutsherr in einen neuen, der Gesetzgebung von 1811 fremden, Vortheil gesetzt.

Die Regulirungsgesetze enthalten endlich noch sehr bedeutende Bestimmungen in Bezug auf den polizeilichen Schutz des Bauernlandes.

Fragen wir zunächst nach dem, was für die regulirbaren Höfe gilt. Man ist in Bezug auf sie anfangs von dem bestehenden Recht der drei Verordnungen wieder abgegangen, denn diese lassen bedingungsweise die Einziehung zu, während das Edikt von 1811 (§ 32) sagt: So lange die Auseinandersetzung nicht geschehen ist, bleibt der Gutsherr verbunden die Höfe mit besonderen Wirthern besetzt zu erhalten; er darf dieselben also weder zusammenschlagen, noch einziehen. Erst wenn die Auseinandersetzung vollzogen ist, also wenn der Bauer Eigentümer geworden ist, dann erst kann der Gutsherr die Bauernstellen ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen. Danach hat also das Gesetz von 1811 das nachgeholt, was bereits am 9. Oktober 1807 hätte ausgesprochen werden sollen: der Schutz für die besetzten Stellen dauert bis zur Neuordnung.

Aber die Deklaration von 1816 (Art. 77) hebt diesen höchst wichtigen Grundsatz wieder auf; sie gestattet dem Gutsherrn, sich

<sup>1)</sup> II 389.

von den landespolizeilichen Einschränkungen, denen er unterworfen ist, vor der Auseinandersetzung frei zu machen, wenn er sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche einigt. Also der Gutsherr darf vor der Auseinandersetzung, ehe seine Bauern Eigenthümer geworden sind, mit denselben unterhandeln, um welchen Preis sie ihre Rechte aufgeben.

Mit andern Worten: der Bauernschutz wird im Jahre 1816 aufgehoben für die besetzten, regulirbaren aber noch unregulirten Stellen. Der Gutsherr hat also alle privatrechtlich erlaubten Mittel in der Hand, den Bauernstand zu vermindern, wo der Bauer von seinem Recht auf Regulirung keinen Gebrauch macht; das Auskaufen von Bauernstellen, deren Inhaber die Regulirung z. B. nicht vortheilhaft finden, ist also von 1816 an gestattet.

Der Gedanke von 1811, daß einmal vorerst, ehe die Verkehrsfreiheit eintritt, die besetzte Bauernstelle Eigenthum ihres Inhabers werden muß, tritt zurück und die Verkehrsfreiheit wird zugelassen noch unter der alten Verfassung; wonach also dem regulirbaren Bauern eine Reihe von Vorschlägen gemacht werden konnten um ihn zum Verzicht auf die Regulirung zu bewegen; genommen wurde ihm allerdings die Regulirbarkeit nicht. —

Wegen der nicht regulirbaren Bauernstellen ist zu unterscheiden, ob sie dahin gehören, weil sie wüste sind, oder obgleich sie besetzt sind.

Die wüst liegenden Bauernhöfe sind schon nach dem Gesetz von 1811 außerhalb des Schutzes gestellt, da der Vorbehalt wegen der Annehmer wohl nicht viel bedeutete. Das Edikt sagt nämlich (§ 33): Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauernhof wüste geworden oder gegenwärtig [14. Sept. 1811] ohne Wirth, auch sonst niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt sein, solchen zu seinem Gute einzuziehen; jedoch soll erst bei der in einem einzigen Termine abzuhaltenden Subhastation festgestellt werden, daß sich kein Annehmer findet. Die Deklaration von 1816 erweitert diese Be-

fugniß: jene Ausbietung, um etwa einen Annehmer zu finden, wird beseitigt, also die Einziehung wüster Höfe ohne weiteres erlaubt; und auch die Zeitbestimmung wird beseitigt: „Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern eingezogen, vor, während oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren erledigt und wüßt geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherrn fernerhin anheimfallen.“

Der Minister Schuckmann gab als Grund für die erleichterte Einziehung wüster gewordener Stellen an: daß jetzt nicht mehr, wie 1811, die Tendenz der Gutsherrn zur Einziehung der Bauernhöfe vorherrschend sei, da jetzt (1816) die Kapitalien der Landwirthschaft nicht mehr zuströmen<sup>1)</sup>.

Also im Jahre 1811 war diese Tendenz noch vorherrschend!

In diesen Bestimmungen ist nichts andres ausgesprochen, als daß der Staat weder für die Gegenwart noch für die Zukunft die Wiederherstellung der wüßt gewordenen Bauernhöfe verlangt; auch nicht die Wiederherstellung solcher, die zu den Gütern bereits eingezogen sind, obgleich dies nicht hätte geschehen dürfen. Es ist also auch der Schutz für die durch die Kriegsläufe von 1806 bis 1815 zu Fall gekommenen Bauernhöfe und zwar ohne Bedingung vom Staat aufgegeben. Der Grundsatz, nach welchem Friedrich der Große mit so merkwürdigem Nachdruck gehandelt hatte, um die Verwüstungen des siebenjährigen Kriegs zu beseitigen, ist für die Verwüstungen der Kriege im 19. Jahrhundert nicht mehr angewendet worden<sup>2)</sup>. —

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>o</sup> Bd. 4 Bl. 74.

<sup>2)</sup> Es sollen im Jahre 1815 in Pommern gegen 700 Höfe und zwar allein im abligen Dominium, wüßt gewesen sein (vergl. II 369).

In einem Bericht der pommerischen Regierung, datirt Stargard, 10. Juni 1809, an das Ministerium des Innern (vergl. die Akten: Regulirungen 1<sup>o</sup> Bd. 2) heißt es:

Die bäuerlichen Unterassen des Adels sind in hiesiger Provinz noch bei weitem zum größten Theile Lastbestzer. Nach der Verfassung hiesiger Provinz, daß die öffentlichen Lasten auf dem Kontribuablen Hufenstande ruhen, sind es die Gutbesitzer gewohnt, diesem, und namentlich ihren bäuerlichen Unterassen alles aufzubürden, was dahin gehört. Während des Kriegs mit Frankreich und zur Uebertragung der hieraus entsprungnen Leistungen

Wie aber stand es mit dem polizeilichen Schutze der Stellen, welche besetzt, aber nicht regulirbar waren?

Auffallender Weise fehlt es hierüber an einer klaren Bestimmung. Die Regulirungsgesetze schweigen und man sollte daher meinen, daß für diese unregulirbaren Stellen die älteren Vorschriften, d. h. die drei Verordnungen, in Geltung bleiben.

Indessen giebt ein Kenner der Praxis folgende andere Entscheidung. Dönniges<sup>1)</sup> sagt, daß die drei Verordnungen, die man für anwendbar halten könnte, nicht weiter Anwendung gefunden haben, und meint, der § 33 des Edikts von 1811 und die zugehörigen Artikel der Deklaration handelten von der Befugniß der Gutsherrschaften zur Einziehung der Bauernhöfe überhaupt, nicht nur der regulirbaren Höfe; wonach also unregulirbare Stellen ohne polizeiliche Beschränkung, natürlich ohne Verletzung des Privatrechts, einziehbar wären.

Er begründet diese Meinung auch durch Hinweis auf das gleichzeitig mit dem ersten Regulirungsgesetz ergangene Landeskulturrecht vom 14. September 1811, welches sich auch auf unregulirbare Stellen bezieht: dasselbe hebt im § 1 die verfassungsmäßig bis dahin bestandenen Einschränkungen des Grundeigenthums auf.

Da wir hier nur wissen wollen, was geschehen ist, so genügt es, aus Dönniges zu entnehmen, daß der polizeiliche Schutz auch

---

hat man zwar, was die Kriegslasten betrifft, manchmal durchgesetzt (z. B. in Hinterpommern), daß auch die in gewöhnlichen Zeiten freien Besitzungen, ebenso wie die Kontribuablen, zur Mittheilenschaft gezogen wurden. Aber der Bauer hat eben doch die auf seine Besitzungen fallenden Lasten tragen müssen, als ob er Eigenthümer derselben wäre.

Sin und wieder haben billige Herrschaften das Ungerechte davon gefühlt; andere sind ihren Untersassen zu Hülfe gekommen, weil sie ohnedem davon gelaufen sein würden; einige, welche nicht so billig dachten oder, selbst bedrängt, nicht des Vermögens waren sie zu unterstützen, haben es darauf ankommen lassen und wirklich hat eine beträchtliche Zahl der adligen Untersassen, den eingezogenen Nachrichten zufolge über 500 Wirthse, ihre Höfe verlassen.

<sup>1)</sup> Dönniges Ab. 1 S. 85—87.

für die unregulirbaren besetzten (wie unbesetzten) Bauernstellen jedenfalls nach 1816 aufgehört hat.

Eine Reihe anderer Streitfragen, die hieher gehören, entsteht aus der mangelhaften Unterscheidung des privatrechtlichen vom polizeilichen Schutze der Bauernstellen. Es war natürlich stets unerlaubt, Bauern — regulirbare wie unregulirbare — aus ihrem Besitze zu verdrängen, ohne daß man sich mit ihnen über Abfindung wegen ihrer Rechte einigte. Daß der Versuch solcher widerrechtlicher Bauernverdrängung, d. h. mit Verletzung des Privatrechts, nach der Regulirungsgesetzgebung häufig und mit Erfolg gemacht worden ist, steht fest<sup>1)</sup>.

Ebenso steht fest, daß dies niemals vom Staate gebilligt worden ist, wenn auch oftmal die Verdrängten es versäumt haben, die Gerichte anzurufen. Dieser Vorgang, seiner Natur nach widerrechtlich, liegt außerhalb des Gebietes des vom Staate Gewollten, ist nicht ein Theil der Politik, kann also auch nicht dieser Gesetzgebung selbst zum Vorwurfe gereichen. —

So ungünstig für den Bauernstand die Regulirungsgesetzgebung von 1816, im Vergleich zu der von 1811, geworden ist, so hatte Scharnwebers Einschreiten in letzter Stunde doch einigen Erfolg:

Es wurden die Erschwerungen, welche nach dem Ministerialentwurf durch die Forderung völliger Separation<sup>2)</sup> bei Gelegenheit der Regulirung entstanden wären, vermieden; und es wurde die von den Gutsherrn<sup>3)</sup> und der Ministerialkommission<sup>4)</sup> — entgegen dem Edikt von 1811, § 29 — lebhaft befürwortete Freiheit der Verschuldung der Bauernhöfe dennoch ferngehalten; vor allem aber rettete Scharnweber die Regulirbarkeit der Pachtbauern, die wieder in äußerster Gefahr stand, da die Landesrepräsentanten und die Ministerialkommission die Pachtbauern minder günstig<sup>5)</sup> als die lebenslänglichen Laßbauern behandeln wollten. Er zeigte nämlich, daß die Pachtbauern erst aus den

<sup>1)</sup> Wir kommen darauf zurück.

<sup>2)</sup> II 381—382. — <sup>3)</sup> II 367. — <sup>4)</sup> II 382. — <sup>5)</sup> 384.

Laßbauern entstanden sind, und daß also diejenigen Gutsherrn, welche die Bauern in der alten Verfassung, d. h. als Laßbauern, behalten haben, dann für dies ihr gesetzliches Verhalten benachtheiligt würden (da die Laßbauern regulirbar sind) im Vergleich zu denjenigen Gutsherrn, die bereits Pachtbauern aus den Laßbauern gemacht haben, und nun für diesen Schritt, durch die Unregulirbarkeit der Pachtbauern, auch noch belohnt werden sollten. Es gelang ihm, die gleiche Behandlung der lebenslänglichen Laßbauern und der Zeitpachtbauern, wie im Jahre 1811, durchzusetzen.

Mehr freilich konnte der einzeln stehende Mann nicht erreichen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Regulirungsgesetzgebung, wie sie oben geschildert ist, und die wir die altländische nennen wollen, wurde auf die meisten neu erworbenen Gebietstheile rechts der Elbe ausgedehnt; zwar auf das Hauptgebiet, die Provinz Posen, nicht, denn hier griff ein besondres Gesetz (vom 8. April 1823) tiefer ein; wohl aber auf das Landgebiet der Stadt Danzig (auch am 8. April 1823), und vor allem auf die vom Königreich Sachsen erworbenen Landestheile, welche zur Erweiterung des schmalen Streifens dienten, der den Uebergang der Mark Brandenburg zur Provinz Schlesien bildete.

Ein Theil dieser neuen Erwerbungen war schon früher preussisch gewesen: der Kreis Kottbus; ein andrer Theil hatte zur sächsischen Ober- bezw. Niederlausitz gehört; und ein dritter Theil endlich bestand aus dem sächsischen Amte Senftenberg.

Für den Kreis Kottbus fand die Einführung der Regulirungsgesetzgebung statt durch Verordnung vom 18. November 1819; für die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg durch Gesetz vom 21. Juli 1821. Die Kennzeichen der Regulirbarkeit sind ein wenig anders angegeben, indem für die neu erworbenen Landestheile natürlich keine Bezugnahme auf frühere preussische Gesetze stattfinden konnte; doch wird durch diese Besonderheiten nichts Wesentliches geändert, insbesondere sind überall nur die Ackererwerbungen regulirungsfähig.

Man kann also die altländische Gesetzgebung in ihren Hauptzügen als gültig für die Provinzen Brandenburg, vorläufig auch Schlesien nach dem neueren Umfang, Preußen und Ostvorpommern sowie Hinterpommern ansehen; Neuvorpommern blieb ausgenommen (vergl. II 463 ff.).

## Fünftes Kapitel.

---

### § 1. Die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821<sup>1)</sup>.

Die Regulirungsgesetze beschäftigen sich nur mit den Laß- und Pachtbauern; für sie werden zweierlei Ziele durch den Vorgang der Regulirung zugleich erstrebt: erstens Aenderung der Besitzrechte, zweitens Aufhebung der Dienste und der übrigen Leistungen, die dem Gutsherrn zustanden.

Die Bauern mit besserem Besitzrecht — Eigenthümer, Erbzinsleute und Erbpächter — kommen also bei dieser Gesetzgebung gar nicht in Betracht, wie im Artikel 2 der Deklaration von 1816 nochmals ganz ausdrücklich gesagt wird. Es wird aber dort auch hinzugefügt, daß die Naturaldienste dieser Bauernklassen ablösbar gemacht werden sollen: „nach den Grundsätzen der baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitsheilungs-Ordnung“.

Die Verheißung ist im Jahre 1821 in Erfüllung gegangen, und es hat sachlich keine Bedeutung, daß das Gesetz über Ablösungen aus dem ursprünglichen Zusammenhang mit der Gemeinheitsheilungs-Ordnung herausgenommen und, unter gleichem Datum wie die Gemeinheitsheilungs-Ordnung, unterm 7. Juni des genannten Jahres besonders verkündet worden ist.

Die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt übrigens nicht nur für bäuerliche, sondern überhaupt für landwirthschaft-

---

<sup>1)</sup> Bergl. die Erläuterungen bei Dönniges Bd. 2 S. 295 ff.



liche Stellen; und sie bezieht sich nicht auf Dienste allein, sondern auch auf andere Naturalleistungen und auf Geldleistungen. Für uns kommt dieselbe nur soweit in Betracht, als dadurch die Befreiung der mit besserem Besitze versehenen bäuerlichen Stellen von Diensten und allen anderen Leistungen, die dem Gutsherrn gebühren, erreicht wird.

Vor allem ist daran festzuhalten, daß bei der Ablösung gar nichts am Besitze geändert wird, auch wo dies noch nicht Eigenthum ist; die Erbzinsleute und Erbpächter bleiben auch nach der Ablösung das, was sie sind.

Die Grundsätze sind verschieden, je nachdem es sich um Ablösung von Diensten oder von andern Leistungen handelt.

Betrachten wir zunächst die andern Leistungen, so macht es keinen Unterschied, ob dieselben jährlich fällig sind, wie z. B. viele Naturalabgaben, besonders Abgaben in Körnern; oder ob sie nur in gewissen Fällen eintreten, wie Besitzveränderungsabgaben. Sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete kann verlangen — ohne Zustimmung des andern Theils —, daß solche Leistungen zunächst in eine jährliche Rente verwandelt werden; und von dieser Rente kann der Verpflichtete sich befreien, wenn er auf einmal den 25fachen Betrag entrichtet. Es ist dabei gleichgültig, ob der Verpflichtete zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört oder nicht.

Wichtiger sind die Dienste, die wie bekannt ebenfalls häufig als Reallast auf Stellen ruhen, welche zu Eigenthum, Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden. Es handelt sich hiebei mit um die bäuerlichen Frohndienste auf solchen herrschaftlichen Gütern, bei welchen besseres Besitztum der Bauern vorhanden ist: sehr zahlreich sind die Bauern dieser Art, nur wird weniger von ihnen gesprochen, da sie in weit befriedigenderer Verfassung stehen, als der Laßbauer, und besonders als der unerbliche Laßbauer; sie finden sich streuweise in allen vier Provinzen, die wir zunächst im Auge haben (Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien), sind aber in Niederschlesien dergestalt vor-

herrschend, daß in vielen Kreisen daselbst gar keine Laß- und Pachtbauern neben ihnen vorkommen<sup>1)</sup>.

Die Hand- und Spanndienste der Bauern mit besserem Besitzrecht können nicht allgemein abgelöst werden, sondern nur dann, wenn die Stelle im Sinne der Deklaration von 1816 eine Ackernehmung ist, d. h. wenn von der Stelle bisher Spanndienste geleistet worden sind oder auf ihr Zugvieh gehalten worden ist. Also nur die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen können sich durch Ablösung von den Spann- und Handdiensten befreien. Mit hin gilt für die Ablösung daselbe, was seit 1816 für die Regulirung gilt: nur den größeren Bauern kommt dieselbe zu statten; für die kleineren, die auch im Ablösungsgesetz als Dienstfamilienstellen bezeichnet werden, ist die Ablösbarkeit nicht vorhanden. Was bei der Regulirung eine spätere Einschränkung war, tritt bei der Ablösung von vornherein auf: sie tritt nur für die spannfähigen Bauern ein.

Für die spannfähigen Bauern tritt aber die Ablösung der Dienste nur ein auf Antrag eines der Betheiligten; sowohl der zur Leistung des Dienstes Verpflichtete, als auch der zur Forderung des Dienstes Berechtigte kann den Antrag stellen, und was eben das Wesentliche ist: die Zustimmung des andern Theils ist nicht erforderlich. Der Verpflichtete giebt an Stelle des Dienstes eine Entschädigung, in Rente oder in Land; welche Art der Entschädigung gegeben werden muß, hat derjenige zu bestimmen,

<sup>1)</sup> Nach Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats Bd. 4 (1869) S. 292 ff. sind unter den 16 Kreisen des Regierungsbezirks Opperln folgende 3 gewesen, worin bis zum Ende des Jahres 1848 gar keine Regulirungen, dagegen sehr zahlreiche Ablösungen stattgefunden haben: Falkenberg, Grottkau, Neisse; das gleiche findet sich in 20 Kreisen des Regierungsbezirks Breslau (nämlich in allen 22, ausgenommen Ranslau und Wartenberg); und in 16 Kreisen des Regierungsbezirks Liegnitz (nämlich in allen 19, ausgenommen Görlitz, Hoyerswerda, Rothenburg). Im ganzen sind es also 39 Kreise Schlesiens, worin gar keine Regulirungen, dagegen sehr viele Ablösungen stattgefunden haben. Dazu kommen noch eine Anzahl von Kreisen, worin zwar Regulirungen, aber nur in ganz unbedeutender Zahl stattgefunden haben, neben zahlreichen Ablösungen.

gegen den der Antrag gerichtet ist. War Rente bestimmt, so ist dieselbe durch den 25fachen einmal bezahlten Betrag ablösbar.

Bei den kleineren, nicht zur Ablösung zugelassenen Bauern können die Dienste nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden — womit die Ablösungs-Ordnung nichts zu thun hat.

Die Art und Weise wie die Höhe der Entschädigung für die abzulösenden Dienste bestimmt wird, führt zu weit ins Technische hinein; nur sei der Grundsatz erwähnt, daß es nicht darauf ankommt, wieviele Dienste bisher geleistet worden sind, sondern darauf, welche Kosten der Berechtigte aufwenden muß, um bei der bisherigen Feldeintheilung und Wirthschaft die wegfallenden Dienste anderweitig zu beschaffen.

In den meisten Fällen wird der Gutsherr für die Bauerndienste, die ja so unzureichend verrichtet wurden, ohne große Kosten Ersatz schaffen können: wobei dann der Grundsatz, wonach abgerechnet wird, dem Bauern vortheilhaft ist.

Ist bisher für die Dienste eine Vergütung geleistet worden, so ist der Betrag derselben in Abzug zu bringen von der Entschädigung, die der Berechtigte zu verlangen hat. Aber: „sollte hiebei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letzteren keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes fordern“ (§ 12).

Innerhalb der Klasse der spannfähigen Bauern sind keine weiteren Unterscheidungen gemacht; hierin ist also die Ablösungs-Ordnung weitherziger als die Deklaration von 1816.

Eine Frist, bis zu welcher der Antrag auf Ablösung gestellt werden muß, ist nicht gesetzt.

Bei der Schwierigkeit, die es für den Bauern hat, eine Kapitalzahlung zu leisten, ist offenbar die Hauptwirkung der Ablösungsordnung die gewesen, daß an Stelle von Diensten und Naturalabgaben da, wo sie für den einen Theil besonders drückend waren, Entschädigung in Rente oder in Land geleistet wurde.

Die Ablösung kann übrigens auch stattfinden für die Hülfsdienste, die bei der Regulirung mitunter vorbehalten wurden;

insofern also sind die Ergebnisse des Ablösungsgeschäftes mit beeinflusst durch Geschäfte in Bezug auf regulirte Bauern. Auch ist nicht zu vergessen, daß zu den Adernahrungen auch andere als bäuerliche Landwirthschaften gehören, insbesondere Rittergüter, die ja mitunter auch zu Diensten verpflichtet sind.

Die Ablösungs-Ordnung wurde nicht für Neuvorpommern eingeführt; auch zunächst nicht für Posen.

Sozialpolitisch ist der Hauptpunkt der: wie die Regulirung seit 1816, so wurde nun im Jahre 1821 die Ablösung nur denjenigen Bauern ermöglicht, welche spannfähig waren. In den Verhältnissen der weit zahlreicheren spannungslosen bäuerlichen Nahrungen, insbesondere bei den niederschlesischen Dreschgärtnern, soweit sie spannungslos waren, ändert sich also nichts.

## § 2. Die Regulirung und Ablösung in Posen<sup>1)</sup>.

Wir betrachten nun die fünfte östliche Provinz, Posen.

Als im Tilsiter Frieden (vom 9. Juli 1807) ein großer Theil der polnischen Gebiete Preußens verloren ging und zur Bildung des Herzogthums Warschau verwendet wurde, erhielt dies neu geschaffene Land bereits am 22. Juli 1807 eine Verfassung, welche in ihrem Artikel 4 bestimmte, daß die Leibeigenschaft aufgehoben sei<sup>2)</sup>. Was hienit gemeint war, setzte eine Verordnung vom 21. Dezember 1807 außer Zweifel: nicht etwa bloß Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei, sondern auch Untertänigkeit fiel weg. Zwangsgefindebienst, Gebundenheit an die Scholle, Loskaufgelder und dergleichen gab es nicht mehr, es gab nur freie Leute.

Den freigewordenen Leuten wurde in derselben Verordnung erlaubt, noch ein Jahr weiter da zu wohnen, wo sie bisher gewohnt hatten, wenn sie nur dieselben Verpflichtungen erfüllten, die ihnen bisher obgelegen hatten; der Erbherr war während dieser

<sup>1)</sup> Dönniges Bd. 1 S. 313 ff.

<sup>2)</sup> Die Nachricht von diesem Ereigniß trug mit bei zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit in der preussischen Monarchie. Vergl. II 152 u. 155.

Zeit nicht berechtigt, die früheren Unterthanen zum Abzuge zu nöthigen oder ihre Verpflichtungen zu erhöhen.

„Während dieser Zeit“; aber nach Ablauf derselben, also vom 21. Dezember 1808 an, waren die früheren Unterthanen, nun ganz freien Leute, wenn sie ihre Besitzungen nicht erblich und nur auf unbestimmte Zeit inne hatten, nicht weiter geschützt; der frühere Erbherr konnte ihnen kündigen, und es dürfte dafür ein schlechter Trost gewesen sein, daß sie auch ihm kündigen durften. Sie waren frei und zugleich entwurzelt.

Hiedurch hatten die polnischen Gutsherrn gerade das erreicht, was die der Provinz Preußen um jene Zeit ebenfalls erwarteten, aber nicht so unverkürzt erlangen konnten: den Bauern Freiheit, aber uns das Land.

Nicht als ob sie sofort alles Bauernland in Besitz genommen hätten; sie thaten es nur je nach Bedarf.

Als nun im Jahre 1815 ein Theil des Herzogthums Warschau unter dem Namen des Großherzogthums Posen wieder zur preussischen Monarchie kam, wurde dieser rechtliche Zustand zunächst bestätigt. In einer Kabinettsorder vom 3. Mai 1815 (gleichzeitig mit dem Vertrag über die Theilung des Herzogthums zwischen Preußen und Rußland) hieß es: daß das gegenwärtige Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den auf den Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden solle. Einerseits bleibt die Freiheit der Leute bestehen, andererseits aber steht es auch beiden Theilen frei, kontraktmäßig oder, wenn Kontrakte fehlen, ein Jahr vor dem Zeitpunkte der gewünschten Trennung zu kündigen.

Als nun die Wiedereinführung der preussischen Gesetze im Großherzogthum Posen zur Sprache kam, wurde in dem betreffenden Patent vom 9. November 1816 eine Hindeutung auf die möglicher Weise eintretende Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach dem Beispiel der Gesetze von 1811 und 1816 gemacht, indem es hieß: darüber werde eine besondere Verordnung erscheinen.

Da nun die altländischen Gesetze auch die Eigenthumsver-

Leihung nicht erblicher bäuerlicher Besitzungen möglich machen, so sahen sich die posener Gutsherrn einer für sie bedrohlichen Maßregel gegenüber; doch konnte man sich derselben entziehen: es brauchte nur von der erlaubten Kündigung Gebrauch gemacht zu werden. Und so geschah es: „Viele Gutsherrn nahmen hieraus Veranlassung, ihren nicht erblichen Einsassen die Höfe zu kündigen. Die Beschwerden der vertriebenen Familien häuften sich“; die Provinzialbehörden waren außer Stande es zu verhindern, da die Gerichte, nach dem geltenden Recht urtheilend, die Kündigungsfreiheit anerkannten.

„Die Schwierigkeit die obdachlos gewordenen Familien unterzubringen“ und die Besorgniß, daß eine künftige Regulirungsgesetzgebung am Ende keine Bauern mehr vorfinden möchte, ließ eine besondere Verordnung nöthig erscheinen; eine solche erging unterm 6. Mai 1819.

Darin wird gesagt, daß künftig Entsetzungen von Bauern nicht mehr bloß auf Grund gutsherrlicher Kündigung zulässig seien; vielmehr seien die Besitzverhältnisse der Bauern (in Ermanglung besondrer Verträge) nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurtheilen, und die Entsetzung könne nur nach den im Allgemeinen Landrecht hiefür aufgestellten Grundsätzen erfolgen.

Das hieß also: unbedingter Bauernschutz trotz aufgehobener Erbunterthänigkeit bis zur Regulirung — mehr als der Herr vom Stein für die altländischen Provinzen hatte erreichen können.

Inzwischen wurde das Regulirungsgesetz für Posen ausgearbeitet und unterm 8. April 1823 erschien es, gegengezeichnet von Altenstein.

Dies Gesetz ist viel einschneidender als die altländische Gesetzgebung.

Zunächst wird, da der Bauernschutz nicht so unbedingt ausgeführt wie anbefohlen war, bestimmt (§ 99), daß die seit der Kabinettsorder vom 6. Mai 1819 eingezogenen oder erlebigten bäuerlichen Stellen wieder besetzt werden müssen — während die altländische Gesetzgebung die bereits eingezogenen und die noch wüste liegenden Höfe den Gutsherrn überließ.

Für Posen verschwindet ferner der Normalfuß völlig; die Leistungen und Gegenleistungen werden ohne weiteres (d. h. ohne daß vorher der Normalfuß ausgemittelt wäre) gegen einander abgewogen; hienach allein, ohne daß noch eine besondere Entschädigung für den Verlust des Obereigenthums gegeben würde, vollzieht sich die Ausgleichung.

Auch nach der Auseinanderetzung werden dem Bauern, auf Verlangen und gegen Entschädigung durch Handdienste, noch zwölf Jahre lang die Konseervationshülfen vorbehalten.

Mit der Regulirung wird auf amtlichem Wege vollständige Gemeinheitstheilung zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirthen und unter den Bauern selbst bewirkt. Das bedeutet eine amtliche Neuordnung der ganzen bäuerlichen Wirthschaft.

Der erste Titel des Gesetzes handelt „von Bauerngütern, die zeitpachtweise oder als Zeit-Emphyteusen oder als Laßgüter besessen werden“, wobei nach § 1 kein Unterschied gemacht wird zwischen erblichem und unerblichem Besitz. Beide Arten von Besitz werden vielmehr gleichartig behandelt.

Der zweite Titel, der sich mit den Bauerngütern beschäftigt, welche „zu Eigenthum, zu Erbzins- oder zu Erbpacht-Recht besessen werden“, führt die Ablösungs-Ordnung von 1821 für die Provinz Posen ein.

Die Bestimmungen, wonach sich die Regulirbarkeit richtet, wurden schon zu Anfang (1823) so gewählt, daß nur bäuerliche Ackerndahrungen, und auch diese nicht alle, dahin gehörten; doch war der Umfang größer als für die ausländischen Ackerndahrungen nach der Deklaration von 1816.

Daher strebten auch die posener Gutsherrn nach einer nachträglichen Verengerung des Begriffes der Regulirbarkeit und erlangten eine solche durch die Deklaration vom 10. Juli 1836. Danach ist eine Stelle eine Ackerndahrung, wenn eines von folgenden drei Merkmalen zutrifft:

1. wenn Spanndienste von der Stelle geleistet werden;
2. wenn die Stelle ein Gespann von 2 Pferden oder von 2 Jugoehjen halten muß;

3. wenn sie einen Landbesitz von 25 preussischen Morgen hat. Ackerndungen auf Borwerksland sind in den schon 1772/73 einmal preussisch gewordenen Landestheilen nicht regulirbar; in den andern nun posenischen Landestheilen sind sie es.

Die Beschränkungen, die in der Deklaration von 1816 im Anschluß an die frühere preussische Gesetzgebung seit 1807 gegeben werden, fehlen natürlich für Posen, das damals nicht preussisch war.

Hieraus geht nun sofort hervor:

Trotz der Deklaration von 1836 hat die Regulirbarkeit für Posen einen weitem Umfang als für die altländischen Provinzen. Gemeinam aber bleibt hier wie dort die Beschränkung der Maßregel auf Ackerndungen, die wesentlich an der Spannfähigkeit erkannt werden. —

In Posen wird die Verfügung des Gutsherrn über Bauernhöfe, welche noch nicht zu Eigenthum verliehen sind, durch das Regulirungsgesetz § 99 und 100 beschränkt (was in der altländischen Gesetzgebung nicht der Fall war). „Die Beschränkungen gehen nur dahin, daß dergleichen Stellen nicht zu den herrschaftlichen Gütern eingezogen, sondern an besondere bäuerliche Wirthe wieder ausgethan werden sollen“<sup>1)</sup> und sie geschahen „in Rücksicht auf die Vorgänge in diesen [den polnischen] Landestheilen vor Publikation dieses Gesetzes [des Regulirungsgesetzes von 1823]“ und „zur Erhaltung und Bildung eines kräftigen Bauernstandes“. Dagegen ist das Zusammenschlagen bäuerlicher Höfe erlaubt. —

Es unterliegt hienach keinem Zweifel, daß nur die posenische Regulirung einigermaßen dem Bild entspricht, das man sich irrtümlich von der preussischen Gesetzgebung überhaupt zu machen pflegt: rascher Schutz der vorhandenen Bauern, Verwandlung derselben auf Antrag der einen oder andern Seite in dienstfreie Eigenthümer und Aufrechthaltung der Stellen, bis dies geschehen ist.

<sup>1)</sup> Dönniges Bd. 1 S. 354.



Die Beschleunigung der ganzen Umwandlung in Posen, verglichen mit den altländischen Provinzen, kam übrigens nicht durch Gesetz, sondern durch größere Rührigkeit der Parteien, vielleicht auch der Generalkommission zu Stande, so daß die neuen Gesetze vom 2. März 1850 hier fast nichts mehr rückständig fanden<sup>1)</sup>.

Erklärbar ist das kräftigere Auftreten des Staats in dieser einen Provinz wohl hauptsächlich dadurch, daß man den vielen Gutsherrn fremder Volksart weniger, den Bauern dagegen, um sie an die neue Herrschaft zu gewöhnen, mehr Rücksicht zollte als in den vier alten Provinzen.

### § 3. Regulirung und Ablösung in Schlesien.

Während für die Provinz Posen die Regulirungs- und Ablösungsgesetzgebung, besonders die erstere, in völliger Reinheit ausgebildet und mit großer Strenge durchgeführt wurde, in dem Sinne, daß wenigstens die spannsfähigen Bauern aller Vortheile theilhaftig wurden, trat für die Provinz Schlesien gerade das Umgekehrte ein: schon vom Anfange an wußten sich die schlesischen Gutsherrn eine Sonderstellung auszuwirken<sup>2)</sup>.

Dies geschah wegen der sogenannten Gärtner, die eine Eigenthümlichkeit der Provinz Schlesien und der benachbarten Landestheile bilden. Sie kommen in Schlesien, in den südlichen Kreisen der Neumark und in den an Schlesien stoßenden Theilen der Oberlausitz vor; von den südlichen Kreisen der Neumark werden besonders die Kreise Krossen und Schwiebus-Züllichau genannt, welche früher zu Schlesien gehörten.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß die Gärtner nichts andres als Kossäthen sind<sup>3)</sup>, wie sie auch häufig so genannt werden<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> II 460.

<sup>2)</sup> Vergl. zum Folgenden II 393 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. oben in der Einleitung S. 12.

<sup>4)</sup> Vergl. Dönninges Vb. 1 S. 244, woselbst wie gewöhnlich weitaus das Beste darüber zu finden ist.

Sie zerfallen, was die Dienste an die Gutsherrschaft betrifft, in zwei Klassen: Freigärtner und Dienstgärtner.

Die Freigärtner haben entweder gar keine oder nur gemessene, ganz bestimmte Dienste und Abgaben zu leisten; sie sind für unsere Betrachtung weniger wichtig.

Die Dienstgärtner, auch Hofegärtner oder in Niederschlesien Dreschgärtner, in Oberschlesien Robotgärtner genannt, stehen in ganz eigenthümlichen Verpflichtungen: sie haben die Pflicht die Erntearbeit und den Ausdruck gegen einen Naturalantheil zu verrichten. Für das Einernteten erhalten sie die sogenannte Mandel, das heißt die zehnte, elfte oder auch die zwölfte Garbe; für das Ausdreschen erhalten sie die sogenannte Hebe, das heißt den sechzehnten, siebzehnten oder auch achtzehnten Scheffel des Ertrages; mitunter müssen sie dafür, abgesehen vom Ernten und Dreschen, auch noch das Säen des Getreides besorgen. Sind sie noch zu andern Arbeiten verpflichtet, so wird dafür ein Lohn nach dem Herkommen bezahlt, während für die genannten Leistungen eben der Antheil am Ertrag die Entschädigung bildet.

Die Dienstgärtner haben kleinere Wirthschaften als die Bauern, jedoch sind sie häufig spannfähig; aber auch wenn dies der Fall ist, pflegen sie nicht zu Spanndiensten an die Gutsherrschaft, sondern zu den beschriebenen Handdiensten verpflichtet zu sein. Die für den Gutsherrn so wichtigen Handdienste werden also vorzüglich durch die Dienstgärtner geleistet, jedoch nicht ausschließlich, denn es kommen daneben auch Häusler vor, die handdienstpflichtig sind.

Was die Besitzverhältnisse betrifft, so ist es mit den Gärtnern genau so wie mit den Bauern: in Niederschlesien sind die Bauern und die Gärtner fast durchweg Eigenthümer; in Oberschlesien, besonders auf dem linken Oberufer, kommt dies auch vor, jedoch sitzen daneben auch lassitische Bauern und Gärtner, und der lassitische Besitz bei Bauern und Gärtnern bildet auf dem rechten Oberufer in Oberschlesien die Regel; in diesen slavischen Gegenden heißt der Dienstgärtner Robotgärtner.

Die Sonderbestrebungen der schlesischen Gutsherrn beginnen

in Bezug auf die lassitischen Robotgärtner Oberschlesiens bereits im Jahre 1811. Nach dem Entwurf des Regulirungsgesetzes wäre eine große Zahl dieser Gärtner, wahrscheinlich sogar alle, regulirbar gewesen, denn sie hatten weit mehr Grundbesitz, als bloße Landarbeiter zu haben pflegen, und waren Lassiten.

Durch die Regulirung aber würden, nach Abtretung eines Theils des Gärtnerlandes an die Gutsherrschaft, die Handdienste weggefallen sein — was den Gutsherrn keineswegs angenehm gewesen wäre. Andererseits aber war ihnen auch der Fortbestand des Verhältnisses unbequem, denn die Gärtner waren, was ihre Dienstpflichten betrifft, träge, faul und lieberlich<sup>1)</sup>.

Daher schlug der Graf Henkel von Donnerstern, als das Regulirungsgesetz von 1811 bereits sachlich fertig aber noch nicht vollzogen war, für die oberschlesischen Dienstgärtner ein besonderes Verfahren vor, wonach sie von der Regulirung ausgeschlossen, aber auch nicht in der alten Verfassung gelassen werden sollten:

Der lassitische Dienstgärtner soll sein Land, bis auf 3 bis 4 Morgen, verlieren; wodurch er also aufhört ein Landwirth zu sein und aus einem Gärtner sich in einen Häusler verwandelt. Die Berechtigungen des Gärtners auf Bauholz, Waldweide und Waldstreu fallen weg — denn sie sind dem Gutsherrn sehr lästig. Jene 3 bis 4 Morgen erhält der frühere Gärtner allerdings zu Eigenthum — kommt also in die Verfassung wie die Häusler in Niederschlesien. Merkwürdig klingt der Zusatz: „für die Erwerbung des Eigenthums der so verkleinerten Stelle hat der“ — frühere — „Gärtner weiter nichts zu geben“. Er muß sich aber verpflichten, künftighin vier Jahre lang die vom Gutsherrn geforderten Dienste gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu leisten.

Dies ist der Inhalt des § 57 A des Gesetzes vom 14. Sept. 1811; der Minister von Schudmann hat den Zusatz nach Wunsch der Gutsherrn in das Gesetz aufgenommen und dadurch den Ge-

<sup>1)</sup> Vergl. II 394 u. 395, auch 263.

anken der Regulirung für die ober-schlesischen Dienstkossäthen fallen lassen: dieselben durften in häuslerartige Landarbeiter umgewandelt werden.

Dies war der erste Einbruch in die Grundsätze, die gleichartig für die ganze Monarchie gemeint gewesen waren.

Wie weit davon Gebrauch gemacht worden ist, darüber fehlen die Nachrichten. Wie bei solchen Dingen überhaupt keine plötzlich und allgemein eintretenden Aenderungen vorzukommen pflegen, so dürfte auch die Umwandlung der Dienstgärtner in Diensthäusler nur stellenweise durchgeführt worden sein. Sicher ist, daß einige Jahre später noch sehr viele Dienstgärtner übrig waren.

Die Deklaration von 1816 hat die Sonderbestimmungen für die lastitischen Gärtner Oberschlesiens in Wegfall gebracht und für dieselben die gleichen Bestimmungen eingeführt wie für die übrigen Landestheile; aber nicht die Bestimmungen von 1811, sondern die neuen. Indem nämlich die Regulirbarkeit überhaupt beschränkt wurde auf spannfähige katastrirte bäuerliche Nahrungen, war sie einem großen Theil der lastitischen Dienstgärtner entzogen; wodurch dem einen Hauptinteresse der ober-schlesischen Gutsherrn — nämlich die Regulirung der Dienstgärtner abzuwenden — in erheblichem Grade Genüge gethan zu sein schien.

Aber es schien nur so, denn die Anzahl der spannfähigen Dienstgärtner war doch sehr groß, und so suchten die Gutsherrn weitere Beschränkungen für Oberschlesien zu erwirken<sup>1)</sup>. Der Fürst Heinrich zu Anhalt-Röthen = Pleß als Großgrundbesitzer in Oberschlesien übernahm die Führung und hob dabei hervor, daß die Regulirung nicht nur durch Wegfall der Handdienste dem Gutsherrn nachtheilig sei; er machte zugleich geltend, daß der Gärtner selbst dadurch unglücklich wird, wenn er kein Klaubholz, keine Hütung, kein Bauholz mehr erhält. Anfangs blieb die Regierung standhaft und gab stets abschlägige Bescheide; es sollte bei der Deklaration von 1816 verbleiben. In der Generalkom-

<sup>1)</sup> Bergl. II 398 ff.

mission zu Groß-Strehlig, deren Geschäftskreis sich auf Oberschlesien erstreckte, erhob sich sogar eine Stimme für Erweiterung, statt Einschränkung, der Regulirbarkeit: die Handdienste seien entbehrlich, man solle die bloß handdienstpflichtigen Stellen — ich verstehe: auch wenn sie keine Ackerndungen sind — zur Regulirung zulassen.

Aber der lange aufrecht erhaltene Widerstand der Regierung wurde doch durch die wiederholten Anläufe der Gutsherrn überwunden. Ein besonderes Gesetz, vom 13. Juli 1827, beschränkte die Regulirbarkeit der Dienstgärtner auf den Fall, daß sie, was nur selten zutraf, zu Spanndiensten verpflichtet waren; auch mußten sie mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse besitzen.

Die Spannfähigkeit allein genügte also in Oberschlesien nicht mehr.

Was dies bedeutet, ergibt sich aus der Bemerkung eines Kenners, welcher sagt: „In der Regel machen schon 6 bis 8 Morgen Mittelboden in Oberschlesien das Halten von Zugvieh erforderlich<sup>1)</sup>.“ Es waren also Dienstgärtner in großer Zahl — die über 8 bis 25 Morgen besitzenden —, ganz abgesehen von der Bedingung der Spanndienste, von der Regulirung ausgeschlossen. Die Regulirung konnte nun in Oberschlesien thatsächlich nur bei den großen Bauern eintreten. Abgesehen von den großen Bauern sind in Oberschlesien von 1827 bis 1846 nicht mehr als 10 (zehn) Regulirungen zu Stande gekommen: so schwer waren die Bedingungen des Gesetzes vom 13. Juli 1827<sup>2)</sup>. Die Gutsherrn haben also ihren Zweck vollkommen erreicht.

Wie Oberschlesien bei der Regulirung nachträglich ein besonderes Gesetz bekam, so erging auch, was die Ablösung betrifft, ein besonderes Gesetz für ganz Schlesien, das hauptsächlich für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz von Bedeutung

<sup>1)</sup> Vergl. Schüd in der Zeitschrift für die Landeskulturgegesetzgebung Bb. 2, 1849, S. 100.

<sup>2)</sup> Schüd a. a. D. S. 48.

wurde. Dies Gesetz, vom 31. Oktober 1845 (betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlessen) beginnt mit dem bemerkenswerthen Satz, daß künftig die Ablösung nicht mehr auf Adernahrungen allein beschränkt werden soll: auch bei Dienstfamilienstellen sollen alle Arten von Hand- und Spanndiensten abgelöst werden können, und zwar auf einseitigen Antrag des Berechtigten sowohl wie des Verpflichteten; selbstverständlich ist die Voraussetzung, daß der Inhaber Eigenthümer sei.

Hiermit wäre also wenigstens für eine Provinz die Beschränkung auf spannfähige Bauernstellen aufgegeben. Der bis dahin festgehaltene Grundsatz für beiderlei Reformen ist hiemit für die Ablösungen durchbrochen, und der Leser gewinnt den Eindruck, als wäre dies im Interesse der vielen kleinen, nicht spannfähigen Eigenthümer geschehen.

Dönniges giebt in seinen Erläuterungen zu dem Gesetz vom 31. Oktober 1845<sup>1)</sup> nichts, was zum Verständniß dieser Wendung beitragen könnte.

Dagegen findet sich eine Schilderung der niederschlessischen Dreschhärtner in einem Reisebericht des Direktors des Landes-Oekonomie-Kollegiums, gezeichnet von Bedeborff, aus dem Jahre 1845<sup>2)</sup>, wodurch jeder Zweifel über die Meinung dieses Gesetzes beseitigt wird. Es heißt daselbst so:

Mit den schönen hohen Schlössern und herrlichen Wirthschaftsgebäuden der schlessischen Herrschaften und Güter stehen die gewöhnlichen Dorfgebäude in der Regel im schneidendsten Kontrast: kleine niedrige, oft verfallene Häuschen, meist von Lehmfachwerk, mit schweren, treppenförmig gedeckten, unbeholfenen Strohdächern.

Diese elenden Hütten werden von Eigenthümern bewohnt, theils von Webern, theils aber von den bekannten Dreschhärtnern. Sie sind eine eigenthümliche Art von Feldarbeitern, die, weder

<sup>1)</sup> Dönniges Bd. 2 S. 306 u. 307.

<sup>2)</sup> Vergl. Annalen der Landwirtschaft, herausgegeben von A. v. Lennig, Bd. 6, 1845, S. 188 ff., besonders S. 206.

ganz frei noch ganz dienstbar, in einem nach den Verticlichkeiten mannigfaltig modifizirten Verhältnisse zu der Gutsherrschaft stehen. Häufig ist dies Verhältniß für beide Theile — immer aber für die Herrschaft und für die Wirthschaftsführung lästig und hindernd.

In Hermsdorf z. B. giebt es zehn oder achtzehn solche Dreschgärtner. Jeder besitzt sein eigenes Haus und mehrere Morgen Land, wohl bis zu 10 Morgen, wofür ein ganz unbedeutender Grundzins an die Herrschaft gezahlt wird. Die ganze Dienstverpflichtung besteht darin, daß er 60 Schock Strohseile zu Getreidebündeln macht, wogegen er das Recht hat — man bemerke: der Dreschgärtner hat das Recht — die ganze Getreidernte des Gutes gegen die zehnte Garbe, und den ganzen Ausbruch gegen den neunzehnten Scheffel zu besorgen. Andere Obliegenheiten hat er hier durchaus nicht.

„Offenbar ist in diesem Verhältnisse die Grundherrschaft der allein verpflichtete und belästigte Theil; sie ist ihren Dreschern zehntpflichtig und die Wirthschaft bezahlt ihre Ernte und ihren Ausbruch mit dem Zehnthel alles Strohes und mit über 15 Prozent [soll wohl heißen: über 5 Prozent] aller gewonnenen Körner.“

An anderen Orten erhält der Drescher allerdings nur die dreizehnte Garbe für die Ernte und ist noch zu Felddiensten gegen einen unbedeutenden Tagelohn von oft nur einem Silbergroschen täglich verpflichtet.

Für das höchst niedrige Tagelohn leisten die Gärtner auch nur möglichst wenig Arbeit; ja, um sich dieser so viel es nur irgend geht zu entziehen, verlängern sie die Drescharbeit nach Möglichkeit: das gewöhnliche Tagewerk auf der Tenne für Mann und Frau ist ein einziges Schock Getreide, höchstens werden es anderthalb, also äußersten Falles sechs Mandeln. Und so zieht sich in der Regel das Dreschen von Ernte zu Ernte hin und für andere Felbarbeit bleibt selten Zeit übrig; man muß dafür gemiethete Tagelöhner oder Akkord-Arbeiter heranziehen.

Auf solche Weise verliert das Gut einen großen Theil des

Strohes, entbehrt der guten Arbeiter und vor allem: jede Veränderung des Wirthschaftssystems, die etwa mit einer Verminderung des Getreidebaues verbunden sein könnte, erfährt den Widerspruch der berechtigten Drescher; alle Meliorationen und namentlich Neubrüche werden durch die Abgabe des Zehnten erschwert. Der Gutsherr ist folglich auf mancherlei Art gehemmt und belästigt: das Verhältniß zwischen ihm und seinen Dienstleuten kann daher nur allzu leicht ein sehr widerwärtiges werden.

Durch diese Schilderung des Herrn von Beckedorff wird das Gesetz von 1845 völlig erklärt: es soll den Gutsherrn die Möglichkeit eröffnen, das seltsame Verhältniß zu ihren Erbdreschern zu lösen. Nicht die kleinen Leute werden Anträge auf Ablösung stellen, sondern solche Anträge werden gegen sie gestellt werden.

Die Ablösung wird also solchen Eigenthümern, die nicht spannfähig sind, keineswegs um ihrer selbst willen gestattet, sondern es liegt in Schlessen so, daß die Gutsherrn eine solche Erweiterung der Grundsätze wünschen müssen, und deshalb findet die Erweiterung statt.

#### § 4. Abschluß der Reformgesetze 1848 bis 1857.

So ging denn nun die Ausführung der Gesetze über Regulirung und Ablösung ihren Gang: in Posen rasch, aber in den vier alten Provinzen langsam, wie es die Anträge der Betheiligten und die Arbeitskräfte der Behörden mit sich brachten. Plötzliche Störungen wurden freilich vermieden, aber das „neue Preußen“, von dem Freiherr von Eggers bereits 1807 gesprochen hatte, kam ebenfalls nicht ganz zum Vorschein. Der vorstrebende Muth des Beamtenthums von 1810 und 1811 war nicht mehr da und das Staatswesen zeigte sich wenig lebendig, bis eine unerwartete Wendung eintrat, als im Jahre 1848 zum ersten Mal eine große politische Aufregung auch die östlichen Provinzen des preussischen Staates ergriff.

Zuerst war es allerdings nur die Staatsverfassung, die einer scharfen Beurtheilung der liberalen Parteien ausgesetzt war: mit



dem unbeschränkten Königthum sei es vorbei; gewählte Vertreter des Volkes müßten den Haupteinfluß auf die Leitung des Staats erhalten; die Vertreter — das hielt man für selbstverständlich — könnten nur aus den gebildeten Klassen, aus den studirten Leuten entnommen werden.

Daneben regte sich aber halb auch, unbeholfen und unklar, eine sozialpolitische Bewegung, wohl wesentlich von vorgeschritteneren Demokraten angefaßt: für den kleinen Mann, für die gemeinen Leute müsse auch etwas geschehen; es sei nicht etwa genug, daß sie wählen dürften, auch ihre Stellung im Erwerbsleben müsse sich ändern, ihre Umstände sich im allgemeinen verbessern. Auf dem Lande sei die Verfassung noch feudale; die Ueberreste der Guts herrlichkeit seien zahlreich und drückend; die Hardenbergische Reform sei nur unvollständig durchgeführt: das muß nun anders werden, eine neue Zeit ist angebrochen, vom Adel will man sich nicht mehr beherrschen lassen.

Die Provinz, worin dergleichen Empfindungen am lebhaftesten laut wurden, war Schlesien. Es wurden da von eifrig wühlenden Advokaten Vereine auf dem Lande für Bauern, sogenannte Rustikalvereine gegründet, die in ihren Versammlungen leidenschaftliche Beschlüsse faßten und mahnende, oft beinahe drohende Eingaben an die obersten Staatsbehörden richteten.

In der landwirthschaftlichen Abtheilung des Ministeriums des Innern wurden dieselben zwar nicht beantwortet, aber doch, wie alle Schriftstücke, welche einlaufen, gesammelt<sup>1)</sup>. Sachlich geht daraus wenig hervor, nicht einmal örtliche Besonderheiten sind zu erkennen; alles hält sich in dem niederen Bereich der bloßen Stimmung.

Indessen war die umgestaltete Regierung schon im April 1848 diesen Vorgängen mit Sachkunde näher getreten. Man empfindet es wie den Hauch einer neuen Zeit, wenn die Minister von Auerzwalb und von Patow in ihrer Verfügung an die Unterbehörden den Satz aussprechen, daß die Gesetzgebung über

<sup>1)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen Nr. 81.

die gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisse einer umfassenden Prüfung bedürfe: der künftigen Volksvertretung sollen Gesetzentwürfe vorgelegt werden<sup>1)</sup>. Zunächst sollen alle fachkundigen Behörden ihre Gutachten abgeben, damit man solche Entwürfe aufstellen könne.

Aus den eingegangenen Gutachten ist dann durch den Geheimen Rath Krug eine Denkschrift<sup>2)</sup> zusammengestellt worden, welche die frühere Ablösungs- und Regulirungsgesetzgebung in maßvollen Ausdrücken streng verurtheilt. Die Einschränkung des Wirkungskreises jener Gesetze und die für den Verpflichteten ungünstigen Bedingungen werden fachkundig dargestellt. Die neuen Vorschläge sind durchaus kraftvoll und verrathen überall lebhaftes Verständniß für das politisch Mögliche; so z. B. wird gleich der Grundsatz vorangestellt, daß geschehene Ablösungen und Regulirungen nicht angetastet werden — während später gelegentlich in den Kammern einzelne Heißsporne daran dachten, alle längst abgeschlossenen Geschäfte dieser Art einer Durchsicht und nachträglichen Neuregelung zu unterwerfen; wobei denn allerdings die ungeheuere Erschütterung in gar keinem Verhältniß zu dem gestifteten Nutzen gestanden hätte.

In einem Vortrage an den König sagt der Ministerverweser Herr von Patow am 16. Juni 1848 höchst treffend — indem er um die Ermächtigung bittet, die neuen Grundsätze der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorzulegen —: wenn man es der Versammlung überläßt, die Initiative zu ergreifen, so kommen nothwendig Beschlüsse zu Stande, die weit nachtheiliger für die Berechtigten sind und weit tiefer in die bestehenden Rechtsverhältnisse einschneiden, als es die von der Regierung aufgestellten neuen Grundsätze thun<sup>3)</sup>.

Es war Zeit hieran zu erinnern, denn die Versammlung war ganz geneigt, selber das Heft in die Hand zu nehmen. Sie brachte vom Juni bis Oktober 1848 ein Gesetz, das sogenannte Sistirungsgesetz, zu Stande, das ganz und gar nicht von der Regierung angeregt, sondern derselben aufgebracht war: ein neues

<sup>1)</sup> II 411. — <sup>2)</sup> II 412. — <sup>3)</sup> II 421.

Beispiel, wie mächtig solche Versammlungen sind, wo sie neu auftreten und wo die Regierung noch nicht versteht mit ihnen vereint zu arbeiten. Der Gedanke war wohlwollend: wenn auch alle abgeschlossenen Ablösungs- und Regulirungsgeschäfte unberührt bleiben sollten, so wollte man doch die augenblicklich bereits anhängig gewordenen, aber noch schwebenden Geschäfte dieser Art an den Wohlthaten der zu erwartenden neuen Gesetze theilnehmen lassen. Daher sollen die Verhandlungen, wo solche schweben, auf Antrag auch nur eines Theilnehmers, und die dabei entstandenen noch schwebenden Prozesse von Amts wegen eingestellt werden <sup>1)</sup>).

Dies wäre nun ganz gut gewesen, wenn man die neue Gesetzgebung unmittelbar darauf erledigt hätte. Aber so kam es nicht. Die Hast der Verfassungsentwicklung führte Auflösungen der Kammern herbei und die neue Ablösungs- und Regulirungsgesetzgebung litt unter dieser Unstetigkeit — während die weitere Thätigkeit der Generalkommissionen fast ganz gehemmt war. Dadurch hat sich das Sistirungsgesetz als Ueber-eilung erwiesen; nicht Beruhigung, sondern Beängstigung der Berechtigten und Begehrlichkeit der Verpflichteten wurden dadurch hervorgerufen.

Schon im Dezember 1848 war die Aufregung unter den beweglichen Schlesiern so hoch gestiegen, daß an vielen Orten die Dienste und übrigen Leistungen der Bauern und kleinen Leute einfach verweigert wurden: rohe Auftritte, Bedrohung des Lebens und des Eigenthums der Grundherrschaften kamen vor und man wagte nicht mehr die gesetzlichen Mittel zur Erzwingung der bäuerlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Hier zeigten sich in belehrender Weise die Folgen der früheren Haltung der Regierung: wo irgend ein Interesse von Seiten der schlesischen Gutsherrschaften geltend gemacht worden war, hatte man die Gesetzgebung entsprechend abgeändert: so im Jahre 1811 durch einen angehängten Paragraphen des Regulirungsbehalts <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> II 422. — <sup>2)</sup> II 264.

und im Jahre 1827 durch Erschwerung der Regulirungen in Oberschlesien. Und nun war schließlich diese Provinz in einem Zustande, der schleuniges Eingreifen erforderte.

Das Staatsministerium gestand zu<sup>1)</sup>, daß in Oberschlesien die geltende Gesetzgebung allerdings Grund zur Aufregung biete; auch möge in mittelschlesischen Gebirgsgegenden die herrschende Erwerbslosigkeit und Noth die Verweigerung der Dienste einigermaßen entschuldigen; in der Ebene jedoch sei der kleine Mann nur verhezt, indem man ihm unentgeltliche Aufhebung aller gutherrlichen Lasten vorge spiegelt habe.

Trotzdem sei Abhülfe nöthig — und es erging für Schlesien das Gesetz vom 20. Dezember 1848, wonach dort interimistische Auseinandersetzungen ermöglicht wurden, bei denen die Grundsätze der erst im Entwürfe vorliegenden neuen Gesetze zur Anwendung kommen sollten.

Inzwischen war an den neuen Gesetzen weiter gearbeitet worden. Es waren ihrer zwei:

Entwurf des Gesetzes betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; und Entwurf des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken. Am 10. April 1849 wurden dieselben vom Staatsministerium dem Könige zur Genehmigung unterbreitet, damit sie dann den Kammern vorgelegt werden konnten<sup>2)</sup>.

Der führende Geist unter den Staatsministern ist von nun an Herr von Manteuffel, der eine Sicherheit des Blicks und eine Festigkeit der Hand aufweist, wie es bis dahin nicht vorgekommen war. Den Kammern gegenüber ist er vollkommen ruhig und zielbewußt; wenn er sich gegen Mehrheiten vertheidigt, geschieht es in verbindlichster Form. Dem König gegenüber ist er zwar ganz ergeben, aber ganz und gar nicht etwa bloß ein blindes Werkzeug: mit vollem Selbstbewußtsein lehnt er Zumuthungen ab, die er für politisch unrichtig hält. Man hat den Eindruck, daß hier ein Mann am richtigen Platze steht; er hat die natürliche Gabe zu regieren.

<sup>1)</sup> II 423. — <sup>2)</sup> II 430.

Die neuen agrarischen Gesetze sind ihm, da der Bauer und kleine Mann darin weit stärker als bisher begünstigt werden, wohl nicht ganz nach dem Herzen; auch liebt er sie nicht etwa wegen ihres Ursprungs aus dem Liberalismus — eher, daß sie ihm aus diesem Grunde weniger genehm sind. Er hat ein rein staatsmännisches Verhalten zu denselben: sie scheinen ihm nothwendig, also führt er sie durch.

Dem Könige empfiehlt er sie als gleichmäßig ersehnt von Gutsheern wie von Bauern, als geeignet, den Zustand herbeizuführen, den die veränderte Staatsverfassung erheischt: einfach und schnell sollen sie die noch bestehende Verbindung von Gutsheern und Bauern lösen.

Die weitläufigen Verhandlungen in den beiden Kammern, die nun eintraten, sind für uns ohne Bedeutung, da die Grundzüge dadurch keine Aenderung erfuhren; wie sich die verschiedenen Parteiführer dazu gestellt haben, gehört mehr in die Geschichte der Parteien als in die der bauerlichen Reformen.

Viel merkwürdiger ist der Widerstand, den der König Friedrich Wilhelm IV. so zu sagen in letzter Stunde erhob<sup>1)</sup>. Seit den Domtialreformen von 1799 bis 1806 hat kein König mehr unmittelbar in die Regelung der bauerlichen Verhältnisse eingegriffen (die Kabinettsbefehle von 1815 und dergleichen sind sichtlich auf Anregung der Minister erfolgt) — bis erst hier, ganz unerwartet, der König selbst seinem Minister gegenübertritt. Die Sache hängt offenbar mit dem lebhaften Interesse zusammen, das der König für die Kirchenverfassung hatte. Das Einkommen vieler kirchlicher Stellen beruhte auf bauerlichen Abgaben, deren Ablösung in der neuen Gesetzgebung ebenfalls beabsichtigt war. Die Geistlichkeit in Pommern hatte sich über diesen Plan beschwert und das Ohr des Königs gewonnen. Am 13. Februar 1850 forderte daher der König den Minister von Manteuffel ernstlich auf, die Ausführung der gesammten neuen Agrargesetzgebung „wenigstens in Bezug auf Kirchen, Pfarren, Schulen und

<sup>1)</sup> II 496.

milde Stiftungen zu sistiren und den nöthigen Antrag bei den Kammern sofort zu machen“.

Aber der Minister konnte erwidern, daß die pommerische Geistlichkeit in der Sache schlecht unterrichtet sei; auch war inzwischen in den Kammern der Satz angenommen, daß die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Abgaben einem besonderen Gesetze vorbehalten sei. Herr von Manteuffel erklärt sich daher außer Stande, den vom König befohlenen Antrag zu stellen: wodurch er seine Stellung zu Gunsten der Gesetze in die Waagschale warf.. Der König ließ die angeführten Gründe gelten, und wenn er auch Bedenken gegen die Gerechtigkeit der Maßregel durchblicken ließ<sup>1)</sup>, so beruhigte er sich doch in der Hoffnung, daß die Ausführung zuverlässigen — nicht allzu liberalen — Händen anvertraut werde; „gründliche Säuberung der Auseinandersetzungsbehörden“ scheint ihm erforderlich. Der Minister erwidert, daß politisch verderbte Leute kaum mehr da seien und auch künftig fern gehalten werden sollen: und so erst gelang es ihm, die Vollziehung der Gesetze zu erwirken.

Der Inhalt der beiden Gesetze vom 2. März 1850 läßt sich in vier Abtheilungen zergliedern, die wir nach der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit betrachten wollen.

1. Zunächst wird eine große Anzahl gutherrlicher Berechtigungen — es sind 24 — ohne Entschädigung aufgehoben. Bei einer Umfrage des Ministeriums bei den Regierungen, was etwa noch aus früherer Zeit Abschaffungswerthes sich erhalten habe, ergab sich aus den Antworten dies Verzeichniß, welches Einrichtungen, die in den verschiedenen Gegenden bald aus dieser, bald aus jener älteren Verfassung übrig geblieben waren, einfach neben einander reiht. Es scheint, daß Schlessien am meisten solche Reste aufzuweisen hatte. Das Gemeinsame ist, daß es Beschränkungen der Person oder des Besitzes sind, welche theils

<sup>1)</sup> II 442.

aus der Erbunterthänigkeit, theils aus älteren Steuerverfassungen oder aus der Gerichtsbarkeit entspringen oder sonst als veraltete Belästigungen des Grundbesitzes erscheinen, ohne wahren, dauernden Werth für den Berechtigten und ohne Einfluß auf wirtschaftliche Verhältnisse <sup>1)</sup>).

Gleich die erste jener 24 Berechtigungen, nämlich: einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus der Verlassenschaft vermögsguts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, dürfte in den vier östlichen Hauptprovinzen kaum vorgekommen sein. Viel eher sieht dieselbe aus wie ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft im Westen.

Wohl aber gehört eine andre nun abzuschaffende Einrichtung dem Osten an: die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn — beim Gutsherrn — zu arbeiten. Da diese Verpflichtung unabhängig von der Unterthänigkeit war, so konnte juristisch betrachtet die Aufhebung der Unterthänigkeit hier keine Aenderung hervorbringen. Gleichwohl haben nach dem Jahre 1807 die Beamten mitunter angenommen — insbesondere hat es J. G. Hoffmann gethan <sup>2)</sup> —, daß jene Verpflichtung ebenfalls aufgehoben sei; sie mochte sich aber doch noch stellenweise erhalten haben.

Ebenso wurde aufgehoben: das Recht, bestimmte Leistungen in Bezug auf die Jagd oder zur Bewachung der gutherrlichen Gebäude zu fordern; ferner alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten; endlich die Abgaben zur Ausstattung oder bei Laufen von Familiengliedern der Guts- oder Grundherren; nicht zu vergessen auch das in einigen Gegenden vorkommende Recht „die Gänse der bäuerlichen Wirths berupfen zu lassen“.

All dies will offenbar nicht viel sagen: es ist eine Sammlung hie und da stehengebliebener Seltsamkeiten. —

<sup>1)</sup> Vergl. II 419. — <sup>2)</sup> Am 15. Aug. 1810 (Regulirungen 1 Bd. 4).

Dagegen ist von grundsätzlicher Bedeutung: ohne Entschädigung fällt weg das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters. „Der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum.“

Hiermit waren zwei ältere Besitztitel abgeschafft und in wirkliches Eigenthum verwandelt, sodaß die sogenannten besseren Besizrechte nur noch aus einer einzigen Art, dem Eigenthum, bestehen. Auf die Lasten, die etwa dem Erbzinsmann oder Erbpächter obgelegen haben, hat dies übrigens gar keinen Einfluß, sie bleiben bestehen.

Zugleich wurde auch jeder neuen Entstehung des Erbpacht-, Erbzins- und erblich-lassitischen Verhältnisses vorgebeugt, indem es (im Art. 91 des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes) heißt: „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.“

Dagegen ist das erblich-lassitische Verhältniß, wo es besteht, nicht abgeschafft. Auch das unerblich-lassitische Verhältniß besteht als solches fort. Beide sollen auch weiter nur nach Bedarf durch Regulirung beseitigt werden.

Aber alle lassitischen Verhältnisse sind doch einigermaßen von einer andern Bestimmung betroffen. Es wird nämlich ebenso ohne Entschädigung aufgehoben: das grundherrliche oder gutherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art. Da nun bei der lassitischen Verleihung das Heimfallsrecht der bäuerlichen oder überhaupt der ländlichen Stellen, auch wenn die Verleihung eine erbliche war, sich von selbst verstanden hatte, so ist damit das lassitische Verhältniß in einem wesentlichen Punkte umgewandelt. Noch im Jahre 1816 hatte man, weil durch die Regulirung das Heimfallsrecht mit verloren ging, vom Inhaber der Stelle eine besondere Rente hiefür gefordert. Im Jahre 1850 wird das Heimfallsrecht, auch wo gar nicht Regulirung stattfindet, an sich ohne Entschädigung aufgehoben.



2. In Bezug auf die Regulirung sind im Gesetze vom 2. März 1850 Grundsätze aufgestellt, die beträchtlich von denen abweichen, welche bis dahin gegolten hatten.

Zunächst fallen alle besonderen Gründe der Ausschließung hinweg, die nach dem Jahre 1811, besonders durch die Deklaration von 1816, aber auch durch andre Regulirungsgesetze, eingeführt worden waren. Nicht einmal der Begriff der Ader-nahrung, die an der Spannfähigkeit erkannt wird, bleibt bestehen. Die Regulirung ist vielmehr anwendbar auf alle ländlichen Stellen, große wie kleine, die im Jahre 1811, beziehungsweise — wegen Posen — im Jahre 1819, bestanden haben und in folgenden Rechtsverhältnissen stehen: sie können zu laffitischen Rechten (nach Maßgabe der §§ 626 ff. Titel 21 Th. I Allgemeinen Landrechts) zur Kultur oder Nutzung ausgethan sein; aber es genügt auch, wenn sie mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind. Indessen besteht für beiderlei Arten von Stellen noch die weitere Bedingung: sie müssen entweder zu einem erblichen Nutzungsrechte verliehen sein; oder wenn das Nutzungsrecht zeitlich begrenzt war, so muß feststehen, daß im Falle der Besitzerledigung die Stellen nach Gesetz oder Herkommen wieder mit einem Wirthes besetzt wurden.

Außerdem sind in den Provinzen Posen und Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter regulirbar; und in Posen auch die Zeitpachtgüter, selbst wenn sie der Gutsherrschaft nicht dienst- und abgabenpflichtig sind, vorausgesetzt daß es bäuerliche Zeitpachtgüter sind.

In den andern vier Provinzen (außer Posen) ist die Abgrenzung gegen die bäuerlichen Zeitpächter nicht ganz einfach. Sachlich dürfte sie darauf hinauslaufen, daß bäuerliche Zeitpächter, die aus Laffiten entstanden waren und noch Kennzeichen des Laffitenthums an sich trugen, regulirbar waren; also z. B. Pächter von ländlichen Stellen, deren Vertrag zwar nur auf bestimmte Jahre lautete, die aber gutsherrliche Dienste mit übernommen hatten und deren Stellen stets nach dem Herkommen

wieder besetzt worden waren, dürften kaum von der Regulirung ausgeschlossen sein. Dagegen Pächter von ländlichen Stellen, die keine Dienste oder Abgaben leisteten und deren Gutsherr nach dem Herkommen nicht immer wieder verpachtete, sind ohne Anspruch auf Regulirung. Unter die letzteren gehören die Buschpächter in Hinterpommern<sup>1)</sup>, wenn es richtig ist, daß die Gutsherrn „über die Buschpächtereien stets frei, durch kein Gesetz und kein Herkommen beschränkt, verfügt haben“.

Man muß übrigens hier daran erinnern, daß zur Wiederbesetzung nach Gesetz oder Herkommen jene älteren polizeilichen Bestimmungen über Wiederbesetzung der Bauernstellen nichts beitragen konnten, da sie nicht mehr galten; es muß die Wiederbesetzung aus andern Gesetzen<sup>2)</sup> hergeleitet sein oder rein herkömmlich erfolgen.

Nicht regulirbar sollen nach § 74 Absatz 3 sein: die Stellen und Grundstücke, welche „ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses“ durch Vertrag in Zeitpacht gegeben sind. Daraus wird richtig gefolgert, zur Regulirung sei das Bestehen eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erforderlich<sup>3)</sup>; für ein solches Verhältniß fehlt aber nach Letzter die gesetzliche Definition<sup>4)</sup>. Es schwebt hier offenbar der rechtsgeschichtliche Zusammenhang der Zeitpächter mit den Laffiten vor<sup>5)</sup>.

Die Regulirbarkeit hat also auch nach dem neuen Gesetz noch immer sehr merkliche Schranken. Zwar werden dieselben

1) II 447. 448.

2) So z. B. nur bei den Terialgütern in Rönkowitz auf Rügen eine gesetzliche Pflicht zur Wiederbesetzung vorhanden. Vergl. II 466. Daß die Regulirungsgesetzgebung in Neuvorpommern und Rügen nicht gilt, ist eine Sache für sich.

3) Erkenntniß der Generalkommission, vergl. II 466.

4) Vergl. II 448 und den Versuch einer Definition II 456.

5) Das reinste Beispiel einer bäuerlichen Zeitpacht laffitischen Ursprungs und mit laffitischen Nebenbestimmungen bietet sich bei den Bauern der Insel Ummanz dar, die freilich außerhalb des Geltungsbereiches der Regulirungsgesetzgebung, auch der neuen, lagen. Vergl. II 468 ff.

bei den ländlichen Stellen, welche erblich verliehen sind, gar nicht wichtig: man kann wohl sagen, daß nun alle großen und kleinen erblichen Stellen, soweit sie seit 1811 bezw. 1819 bestanden, regulirbar wurden. Aber die erblich verliehenen Stellen sind gewiß in beträchtlicher Minderheit gegen die unerblichen: man bedenke nur, in wie ausgedehnten Gebieten die Unerblichkeit Regel war. Für die unerblichen Stellen scheinen die Bedingungen doch ganz auffallend eng: nach Gesetz oder Herkommen sollte, im Falle der Erledigung, die Wiederbesetzung mit einem Wirth e erfolgt sein. Da die allgemeinen Gesetze, welche die Wiederbesetzung forderten, seit 1816 abgeschafft oder wenigstens außer Uebung gekommen waren, so müßten besondere Gesetze noch weiter bestanden haben, von denen man aber nirgends etwas erwähnt findet. In der Hauptsache dürfte es auf die Frage angekommen sein, ob seit 1811, beziehungsweise 1819, die Wiederbesetzung stets stattgefunden habe. Da aber nach dem Jahre 1816 erledigte unerbliche Stellen von den Gutsherrn eingezogen werden durften, so kommt die neue Gesetzgebung nicht allen im Jahre 1811 vorhanden gewesenen, auch nicht allen jetzt vorhandenen, sondern nur den aus dem Jahre 1811 ohne Unterbrechung übrig gebliebenen Stellen zu gute. —

Ist die Regulirbarkeit gegeben, so erfolgt doch die Regulirung nur auf Antrag sei es des Grundherrn oder des Stellenbesitzers, ohne Frist. Für die Abrechnung werden Grundsätze ähnlich denen für Posen aufgestellt: es findet überall spezielle Berechnung des Werthes der gegenseitigen Leistungen statt, nirgends Normalentschädigung; unerblicher und erblicher Besitz werden bei der Entschädigungsberechnung gleich behandelt. Wichtig ist der Satz, daß jedenfalls ein Drittel des Reinertrags der Stelle dem Inhaber verbleiben muß. Sollte sich aus der Abgleichung ergeben, daß der Inhaber der Stelle vom Grundherrn noch etwas zu fordern hätte, so erhält er gleichwohl nichts.

Für die Entschädigung, welche der Inhaber einer regulirten Stelle zu geben hat, wird mit Vorliebe die Form der Rente gewählt — was schon deshalb nöthig war, weil meist nur noch

Kleinere Stellen in Betracht kamen, die einen Landverlust nicht hätten überstehen können; zugleich ergibt sich, daß eine Rentenschuld nicht mehr, wie im Jahre 1811, als unerschwinglich angesehen wurde.

3. Die neuen Grundsätze über Ablösung der Reallasten dürften in viel weiterem Umfange anwendbar geworden sein, als die über Regulirung. Auch hier fällt die früher bestandene Einschränkung auf Adernahrungen (im Sinne der Deklaration von 1816) weg und es heißt: Alle beständigen Abgaben und Leistungen sind ablösbar, welche auf eigenthümlich besessenen oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften. Öffentliche Lasten sind natürlich davon ausgeschlossen: insbesondere Grundsteuer, Deichlasten, Gemeindelasten. Auch Grundgerechtigkeiten fallen nicht unter dies Gesetz, sondern unter die Gemeinheitstheilungsordnung.

Die ablösbaren Reallasten werden unterschieden in: Dienste; feste Körnerabgaben; andre feste Naturalabgaben; Besitzveränderungsabgaben und feste Geldabgaben.

Es werden nun Vorschriften gegeben, wie für alle diese Reallasten der jährliche feste Geldwerth ermittelt werden soll, welcher — im Falle der Ablösung — dem Berechtigten als Entschädigung gebührt: die Reallasten werden also in eine Geldrente verwandelt unter Anwendung bestimmter Vorschriften wegen der Abschätzung und mit Abrechnung des Werthes der Gegenleistungen.

Immer bleibt die Frage, ob Ablösung stattfindet, davon abhängig, ob einer der Betheiligten darauf anträgt.

Mit dem Dreschgärtnerverhältniß wird es so gehalten: die Dienste der Gärtner werden mehr als aufgewogen durch den Antheil an der Ernte und am Ausbruch; was demnach der Gärtner mehr zu fordern hat, wird ihm nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung in der Regel in Land vergütet.

Auch bei der Ablösung der Reallasten gilt der Grundsatz, daß dem Inhaber der Stelle, von welcher die Lasten abgelöst

werden, ein Drittel des Reinertrags frei bleibe: die ausgemittelte Abfindung muß daher gegebenen Falles zu diesem Zwecke verkürzt werden.

4. Wenn nun die jährliche Geldrente festgestellt ist, so kann der Verpflichtete sich von derselben befreien, wenn er auf einmal den 18fachen Betrag baar auszahlt. Will dies der Verpflichtete nicht, so tritt die Thätigkeit der Rentenbank ein.

Die Rentenbanken sind durch ein besonderes Gesetz, ebenfalls vom 2. März 1850, geschaffen. Sie sind Anstalten, welche die Tilgung der jährlichen Geldrenten, die aus Regulirungen oder Ablösungen hervorgegangen sind, durch Konzentration der Geschäfte und Anwendung bankmäßiger Betriebsformen erleichtern sollen. In jeder Provinz wird eine solche Rentenbank errichtet und die Wirksamkeit derselben beruht darauf, daß der Verpflichtete nicht an den Berechtigten unmittelbar zahlt: sondern er zahlt an die in die Mitte tretende Rentenbank, welche es übernimmt, den Berechtigten zu befriedigen. So werden alle die Renten behandelt, die nicht sofort durch Zahlung des 18fachen abgelöst sind — also weitaus die meisten: sie fließen fortan in die Rentenbank. Die Forderung der Rentenbank genießt dasselbe Vorzugsrecht gegenüber andern Forderungen wie die Staatssteuern: also gehen die Renten mit der größten denkbaren Sicherheit ein. Statt daß der zum Bezug von Renten Berechtigte als Privatmann einzelnen Schuldern gegenübersteht, ist es ja der Staat, der die Eintreibung jener Schulden für den Berechtigten übernimmt. Der Rentenpflichtige merkt dabei zunächst, abgesehen von der geschäftlichen Strenge der Eintreibung, keinen Unterschied, er giebt so viel wie bisher, nur an einen andern Empfänger.

Der Berechtigte aber hält sich nur an die Rentenbank und erhält von derselben halbjährlich ausgezahlt — nicht alles, was für ihn eingezahlt wurde; überhaupt kommt es nicht darauf an, wie viel für ihn wirklich eingezahlt wurde, sondern die Bank befriedigt ihn nach Maßgabe dessen, was ihm an Renten geschuldet

wird, und zahlt hievon unter allen Umständen nicht das Ganze sondern nur acht Zehntel aus.

Der Berechtigte hat also Verlust; aber dafür ist der Bezug von acht Zehnteln dessen, was ihm eigentlich an Renten geschuldet wird, dergestalt sicher und bequem, daß ihm der verminderte Betrag doch lieber ist, als der volle, um dessen richtigen Eingang er sich dann zu bekümmern hätte.

Da der Verpflichtete mehr zahlt, als der Berechtigte bezieht, so sammeln sich große Geldbestände in der Rentenbank an: dieselben werden zur Tilgung der Rentenschuld des Verpflichteten verwendet.

Wie das geschieht ist leicht zu sagen.

Der Berechtigte bezieht nämlich seine acht Zehntel auf folgende Weise: er hat einen sogenannten Rentenbrief in Händen, d. h. eine Schuldverschreibung der Rentenbank, worin diese sich verpflichtet dem Inhaber ein Kapital, 20mal so groß als die Forderung des Berechtigten auf Rente ist, zu 4% zu verzinsen (4% vom 20fachen ist soviel wie acht Zehntel des eigentlichen Rentenbetrages); dem Rentenbrief sind Zinsabschnitte beigegeben, die man bei jedem Bankier anbringen kann. Der Berechtigte braucht also nicht einmal auf die Rentenbank zu gehen um sein Geld zu holen.

Der Rentenbrief ist von Seiten der Bank kündbar: die Bank zahlt dann an den Inhaber das Schuldkapital aus. Sie kündigt jährlich so viel Rentenbriefe, als der bei ihr sich sammelnde Ueberschuß der Einzahlungen über die Auszahlungen gestattet. Nach einiger Zeit müssen alle Rentenbriefe von der Bank zurückgekauft sein; dann sind alle Rentengläubiger befriedigt, von den Rentenschuldnern wird nichts mehr eingezogen, die Tilgung ist fertig, ohne daß der Pflichtige etwas dazu beigetragen hätte.

Raum ein Jahr war nach dem Vollzug der neuen Gesetze (vom 2. März 1850) verstrichen, als bereits von Seiten der

Gutsherrn der Versuch gemacht wurde<sup>1)</sup>, die Regulirbarkeit wieder einzuschränken; denn — so begründeten sie ihr Begehren — es ist jetzt nicht ausgeschlossen, daß reine Zeitpächter das von ihnen genutzte Land durch Regulirung als Eigenthum erhalten. Es wird ferner die Befürchtung ausgesprochen, daß solche Eigenthumsgelüste sich auch auf die Tagelöhner weiter verbreiten könnten. Auf den König machten diese Gründe einen großen Eindruck, da er ja innerlich keine Bedenken gegen die neue Gesetzgebung niemals aufgegeben hatte, und er befahl daher durch eine Kabinettsorder an den Minister Herrn von Westphalen, daß über die Sache Bericht erstattet werden solle<sup>2)</sup>.

Die Sachlage war sehr einfach. Im § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 über Ablösung und Regulirung werden die Kennzeichen der Regulirbarkeit angegeben. Für die Auslegung dürfte wohl maßgebend sein, daß der genannte Paragraph als Ganzes genommen werden muß. Er besteht aus drei Absätzen; wollte man den ersten Absatz allein betrachten, so würden manche Zeitpächter die Regulirung verlangen können, nämlich dann, wenn Abgaben (abgesehen vom Pachtgelbe) und Dienste an die Gutsherrschaft zu leisten sind und wenn die Wiederbesetzung nach Herkommen immer wieder stattgefunden hat. In diesem Falle befanden sich viele Buschpächtereien<sup>3)</sup> in Pommern, wie der Oberpräsident Herr von Bonin mit Recht hervorhebt<sup>4)</sup>. Nun aber sagt der dritte Absatz des § 74: Zeitpachtstellen, bei denen keine Begründung und auch keine Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses stattfindet, seien nicht regulirbar. Nimmt man dies hinzu, so fragt es sich nur, was ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß sei: es ist dies zwar etwas unklar, aber die Auseinandersetzungsbehörden haben angenommen<sup>5)</sup>, daß dies Verhältniß bei den Buschpächtern fehle. Within haben sie den § 74 als Ganzes betrachtet und eine richtige Entscheidung gefällt, indem sie den Buschpächtern die Regulirbarkeit nicht zuerkannten<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. II 446. — <sup>2)</sup> II 449. — <sup>3)</sup> Was sie sind, vergl. II 447. —

<sup>4)</sup> Vergl. II 449. — <sup>5)</sup> Vergl. II 456.

<sup>6)</sup> Allerdings liegt auch eine Entscheidung in Sachen des Pächters

Hiemit wäre also die Befürchtung, daß reine Zeitpächter die Regulirung erlangen könnten, beseitigt und der allein für die Nothwendigkeit einer Deklaration angeführte Grund wäre weggefallen.

Aber gleichwohl hatte das Verlangen nach einer Deklaration Erfolg, da die Regierung offenbar nicht die geringste Mühe darauf verwendete, das bestehende Gesetz zu vertheidigen. Es wurde dem Drängen der pommerischen Gutsherrn (ganz wie im Jahre 1816) nachgegeben und als Bedingung für die Regulirbarkeit unerblicher Stellen gefordert: daß im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten gewesen sein müsse (Deklaration vom 24. Mai 1853).

Da die Buschpächter eine solche Steuer nicht entrichtet hatten, waren sie nun durch einen neuen Grund — aber nicht erst von jetzt ab — von der Regulirung ausgeschlossen.

Dagegen wurde gleichzeitig eine Menge von anderen ländlichen Stellen durch die Forderung der Steuerbarkeit nun wieder ausgeschlossen, die nach dem Gesetz vom 2. März 1850 regulirbar gewesen wären; besonders viele kleinere Stellen gehören darunter.

Allerdings gilt die Deklaration vom 24. Mai 1853 nur in den Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Danzig; mithin in ganz Pommern, soweit diese Provinz für die Regulirungsgesetze in Betracht kommt, und für einen Theil von Westpreußen: also gerade für die Landestheile, worin Buschpächtereien vorkommen, obgleich gegen die Buschpächter, wie gesagt, gar keine neue Maßregel nothwendig war. Für die andern Landestheile hat man den Gedanken an eine Deklaration aufgegeben, weil die Behörden sich in ihren Gutachten ablehnend äußerten. Daß die Regierung hier einfach denjenigen nachgiebt, die ihr Anliegen am lautesten vertreten, ist ein Zeichen, daß sie damals nicht in den kräftigsten Händen lag. —

Siehe — daß er Buschpächter war, wird nicht gesagt — vor, wobei nur der erste Absatz des § 74 in Betracht kam, und die also, wenn nicht noch unerwähnte Umstände vorhanden waren, nicht richtig ist; vergl. II 450.



In der Gesetzgebung vom Jahre 1850 war, wie in der des Jahres 1816, keine Frist gestellt, bis zu welcher die Regulierungsanträge gestellt werden mußten. Mithin gab es, besonders da wo Gutsherr und Bauer sich bisher gut vertragen hatten, viele Stellen, deren Inhaber vielleicht noch Regulierungsansprüche erheben konnten — eine Möglichkeit, die den Gutsherrn unbequem war, da sie lieber völlig geklärte Rechtsverhältnisse vor sich gehabt hätten. Einige Gutsherrn im Herrenhause und im Hause der Abgeordneten bemühten sich daher, vom Ende des Jahres 1855 an, eine gesetzliche Frist herbeizuführen, bis zu welcher — beim Nachtheil des Ausschusses — die Anträge auf Regulierung gestellt werden sollten<sup>1)</sup>.

Das Ministerium ging auf den Gedanken vorläufig nur soweit ein, daß es Gutachten von den Auseinandersetzungsbehörden einforderte. Einige Generalkommissionen antworteten, daß für ihre Bezirke die Frage nicht wichtig sei, da keine Regulierungsanträge mehr bevorstünden; andere waren für ein Präklusionsgesetz, um endlich zu klaren Rechtsverhältnissen zu gelangen. Sie und da allerdings wird schüchtern angedeutet, daß dann muthmaßlich viele ländliche Stellen in der alten Verfassung bleiben würden, was dem Zweck des Gesetzes vom 2. März 1850 einigermaßen entgegenlaufe. Im ganzen war keine Abneigung der Behörden gegen ein Präklusionsgesetz zu bemerken.

Wohl aber machte sich im Hause der Abgeordneten ein lebhafter Widerstand geltend: Lette, der größte Sachkenner — da er Präsident des Revisionskollegiums war — und der Freiherr von Patow, der sich als Urheber der Gesetzgebung von 1850 betrachten durfte, erhoben sich mit Lebhaftigkeit dagegen; denn wenn bloß der Regulierungsanspruch erlischt, während das lastige Verhältniß erhalten bleibt, so würden gerade diejenigen Besitzverhältnisse verewigt, die man seit 1811 zu beseitigen getrachtet hat. Ich halte es für unmöglich, sagte Lette, bei uns in Preußen noch Laßverhältnisse fortbauern zu lassen. Trotzdem

<sup>1)</sup> Vergl. II 457.

geschah es: das Gesetz vom 16. März 1857 setzte fest, daß Regulierungsansprüche bis zum 31. Dez. 1858 angemeldet werden mußten, „widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen“.

Hienach ist also wirklich das eingetreten, was die Gegner des Gesetzes befürchteten: die laffitischen und die ähnlichen, der Regulierung auf Antrag unterworfenen Besitzverhältnisse — wenn kein Betheiliger bis spätestens am 31. Dezember 1858 den Antrag gestellt hat — können von da an nicht mehr durch Regulierung beseitigt werden.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Stellen, soweit sie noch vorhanden sind, im laffitischen Verhältniß verbleiben müssen: es ist vielmehr möglich, daß durch Uebereinkunft des Inhabers mit dem Gutsherrn andere Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Ferner ist es bei den unerblichen Stellen möglich, daß im Falle der Erledigung, wenn überhaupt eine Wiederbesetzung eintritt, etwa das Pachtverhältniß dabei in Anwendung kommt. Immer jedoch bleibt es wahr, daß das laffitische Verhältniß noch vorkommen kann, wenn auch ein erblich=lassitisches nicht neu begründet werden darf.

Uebrigens ist die Abneigung Lettes gegen diesen Ausgang der Regulierungsgesetzgebung mehr eine juristisch als volkswirthschaftlich begründete: es berührt ihn peinlich, daß Rechtsverhältnisse veralteter Art, gegen die seit 1811 durch die Gesetzgebung angekämpft wird, doch nicht ganz vertilgt werden. Aber für das Wohl des Ganzen bedeutet es offenbar nicht viel, wenn solche zerstreute Ueberbleibsel fortbauern, deren Dauer noch dazu nur möglich ist, wenn weder Stellenbesitzer noch Gutsherr an der Aenderung ein erhebliches Interesse hat.

Eine andre Frage ist es, ob die Regulierungsbedingungen von der Art waren, daß alle Inhaber laffitischer Stellen mit Vortheil davon Gebrauch machen konnten. War das nicht der Fall, so liegt die Schuld nicht am Präklusionsgesetz, sondern am Regulierungsgesetz.

## Sechstes Kapitel.

---

### § 1. Wirkungen der Regulirung auf die Wirthschaft.

Nicht überall sind die Ergebnisse der Neuordnung sofort segensreich gewesen. Ueber den altpreußischen Theil von Vorpommern zum Beispiel hat Schütz, ein Prediger, der 25 Jahre lang unter den Bauern gelebt hatte, im Jahre 1821 folgende Beobachtungen veröffentlicht; sie beziehen sich auf Domänenbauern, die uns Jahr 1799 zu dienstfreien Erbpächtern gemacht worden waren<sup>1)</sup>:

Wenn die Bauern, nach Einführung der Erbpacht und nach durchgeführter Separation von den Vorwerken der Amtsleute, gewinnen sollten, so konnte das nur geschehen, wenn sie erstens weniger Zugvieh und Leute hielten als bisher und zweitens durch vernünftige Kultur den Ertrag ihrer Aecker erhöhten. Beides haben sie aber häufig versäumt.

Früher, als die Bauern noch Hofdienste leisteten, hielten sie sich 6—8 Pferde und 4 Ochsen; an Gefinde hatten sie 2 Knechte, 2 Mägde und einen Jungen. Sie hofften von der Dienstbefreiung goldene Zeiten, aber goldene Zeiten werden nur durch Klugheit herbeigeführt — und daran hat es oft gemangelt.

Statt des Hofdienstes giebt der Bauer, je nach der Größe seines Ackerbesitzes, oder richtiger, je nachdem er kräftiger oder

---

<sup>1)</sup> Prediger Schütz zu Wilbberg, Ueber Bauernwirthschaften in Vorpommern; vergl. Pommerische Provinzialblätter, herausgegeben von Galen, Bd. 2, 1821. — Vergl. auch die kurmärkischen Amtsbauern unten II 133.

schwächer für sich sprach, 56 bis 65 Rthlr. Dienstgeld. Das Erbstandsgeld betrug 400 bis 500 Rthlr.; davon 5% Zinsen, nebst dem übernommenen Erbzins, machen jährlich weitere 70 bis 85 Rthlr. aus, und all dies kann nur erübrigt werden, wenn die Wirthschaftskosten sich verringern und die Erträge sich erhöhen.

Sehr häufig wurde aber Zugvieh und Gefinde nicht vermindert.

Der Bauer hat 40 bis 60 Scheffel Aussaat in jedem der drei Felder: die vielen Pferde fressen einen großen Theil des Einschnittes wieder auf und im Frühling sowie im Spätherbst verderben sie bei eintretendem Futtermangel die Wiesen, die man sogar oft im Sommer schon dem Zugvieh zur Weide preisgeben muß. Die Faulheit des Gefindes ist daran schuld, daß man mit 4 Zugochsen zur Bestellung der Felder nicht ausreicht und also die Pferde behalten muß. Bei guter Wirthschaft sollten an Stelle des übermäßigen Zugviehs lieber mehr Kühe eingestellt werden.

Die große Zahl des Gefindes ist ebenfalls ein Hemmiß: 2 Knechte, jeden nur mäßig zu 40 Rthlr. gerechnet, macht 80 Rthlr.; 2 Mägde, jede zu 30 Rthlr., macht 60 Rthlr.; 1 Junge zu 20 Rthlr.; alles zusammen 160 Rthlr. Dann kommen die Abgaben der Bauern: Monatssteuer, Kopfsteuer, Konsumtions- = Akzise u. s. w.; sie betragen jährlich wenigstens 100 Rthlr. Da gehen also 260 Rthlr. baar weg, und was fordert nun noch der Schmied, der Sattler, der Stellmacher? Der Bauer muß einen guten Einschnitt haben und die Kornpreise müssen hoch stehen, sonst geht es nicht. Denn alles Geld muß aus dem Verkaufe des Getreides kommen. Bei 50 Scheffel Aussaat, wenn das fünfte Korn geerntet wird, erhält man 250 Scheffel Erdrusch. Für die nächste Saat, für Prediger, Küster und Hirten, für die eigene Haushaltung geht so viel ab, daß vielleicht 180 Scheffel zum Verkaufe bleiben: was bei den jetzigen Getreidepreisen (1821) nicht ausreicht.

Noch dazu ist der Bauer meist bei der Dreifelderwirthschaft

und auch bei der Gemengelage geblieben. Schmale Ackerbeete, die das Querpflügen nicht gestatten; kleine hölzerne Eggen, die den Rasen nicht zerreißen; überall eine Fülle von Unkraut; nicht Dünger genug um das ganze Brachfeld zu düngen: oft geschieht es nur zum dritten oder vierten Theil. Daher ein höchst geringer Ertrag des Ackerbodens.

Was hilft es dem Bauern, daß er sein ganzes Land behalten hat, wenn er mit dem ebenfalls beibehaltenen Zugvieh und Gesinde zu keiner intensiveren Wirthschaft kommt? Dann wäre es ihm besser, lieber einen Theil des Landes aufzugeben und mit weniger Leuten sein Glück zu versuchen. Noch besser freilich, der Bauer schritte zur Spezialseparation und ginge zur Koppelwirthschaft über, wodurch große Weideschläge entstünden und die Bearbeitung der Brachfelder wegfiel.

Soweit der Prediger Schütz; man hat hier vor Augen, wie die Aenderung der Rechtsverhältnisse, um segensreich zu werden, noch weitere Aenderungen der landwirthschaftlichen Technik gebieterisch erfordert. —

Wenn auch hier noch manches zu wünschen blieb, so steht es doch fest, daß die Domänenbauern Pommerns, welche schon vor dem Kriege von 1806 zu dienstfreien Erbpächtern geworden waren, weit besser standen, als die noch im alten Verhältniß verbliebenen Privatbauern. Die 5000 Domänenbauern in den 40 Domänenämtern Pommerns hatten<sup>1)</sup> ein Erbstandsgeld von ungefähr 736 000 Rthlr. baar eingezahlt, ein jährliches Dienstgeld von 35 800 Rthlr. übernommen und auf alle Unterstützungen (wie Remissionen, freies Bauholz, Konservationskosten u. s. w., was nach einem zehnjährigen Durchschnitt 34 000 Rthlr. jährlich betrug) Verzicht geleistet. „Und dennoch waren sie im Stande gewesen, die seltenen Kalamitäten dieses Krieges [1806] zu ertragen und sich und ihre Wirthschaften zu erhalten, während ein so großer Theil ihres Standesgenossen in den abligen Gütern [650 Bauern sollen es gewesen sein], durch keine solche Zahlungen

<sup>1)</sup> Vergl. Hering, Die agrarische Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 102 ff.

erschöpft und im vollen Besitze aller so sehr gerühmten Unterstützungen von Seiten des Gutsherrn, die Höfe hatten verlassen müssen.“ —

Ueber die Verhältnisse bei den Bauern des Adels meldet ein ungenannter Schriftsteller<sup>1)</sup>:

Die Regulirungen bei adligen Bauern in Pommern hatten sich im Jahre 1819 etwa auf 3300 Wirthe erstreckt. Die Rittergüter, auf welchen die Bauern regulirt waren, erzielten ein höheres Pachtgeld, wenn sie verpachtet, einen höheren Preis, wenn sie verkauft wurden, als die Güter mit der alten Verfassung. Die Bauern, welche die Hälfte ihrer Ländereien abgetreten haben, benützen den Rest so, daß der Ertrag von der Hälfte dem früheren vom Ganzen wenig nachgiebt, ja ihn sehr bald übersteigen wird. Man muß es sehen, mit welcher Sorgfalt die zum Eigenthum gelangten neuen Wirthe arbeiten und zu denken anfangen; man muß es sehen, wie die Steine von dem Acker verschwinden!

In der Regel zieht der Gutsherr es vor, sich vom Bauern Land abtreten zu lassen, anstatt eine Rente auszumachen. Auch der Bauer zieht die Landabtretung vor. Vermuthlich hielt der Gutsherr die einmalige Landabtretung für sicherer als den Bezug jährlicher Renten, zu deren Sicherung damals noch keine ausreichenden Anstalten getroffen waren; während der Bauer wohl mehr Zuversicht auf sein Fortbestehen haben mochte, wenn er auf weniger Land ohne Rentenschuld weiter wirthschaftete.

Für die Gutsherrn war aber die Landentschädigung eigentlich kein Vortheil: den großen Zuwachs zum Gutslande, oft tausende von Morgen bei einem einzigen Vorwerk, zu bewältigen kostete übermäßiges Kapital, während meist schon vorher die Güter zu groß waren.

<sup>1)</sup> Erfolge der Regulirungen in Pommern (Verfasser ungenannt); vergl. Hafens Pommerische Provinzialblätter Bd. 1, 1820.

Dies bleibt wahr, wenn auch der Ersatz der Zwangsdienste leichter fiel als man erwartet hatte: Gefinde ist, wenn man sich ernstlich bemüht und entsprechenden Lohn giebt, noch immer zu haben; und der Aufwand zum Ersatz der Ackerdienste hat sich ziemlich leicht erwiesen, da nun mit viel weniger Kraftverschwendung gearbeitet wird. „Wir finden, daß da, wo ein Vorwerk sonst täglich 32 Bauernpferde zum Dienst gebrauchte, jetzt nur 10 Hoppferde nöthig sind; wir finden, daß da, wo bisher 10 000 Menschentage nöthig waren, jetzt die Hälfte ausreicht.“ —

In der Mark Brandenburg spürte man nach der Reform der bäuerlichen Verhältnisse auch manche Schwierigkeiten technischer Art<sup>1)</sup>. Besonders waren die sogenannten Außenländereien auf den Gütern ein großes Hinderniß wegen ihrer dünnen Ackerkrume und unzureichenden Düngung: es blieb also auf ihnen  
 { der Roggen-, Hafer- und Buchweizenbau. Auf den besser gebüngten inneren Theilen der Flur wurde theils reine Sommerbrache durchgeführt, theils der Bau von Hackfrüchten möglichst weit getrieben, und zwar besonders von Kartoffeln. Aus dieser Zeit rühren die großen Branntweimbrennereien her. Daneben wurde, statt der elenden Schafweide auf den Bauernäckern, eigenes Weideland hergerichtet, worauf die Schafzucht in hohem Grade  
 { gedieh, sodaß neben dem Spirit die Wolle wichtig wurde.

Die Bauern haben hier ihr Zugvieh wesentlich vermindert, und die Gutsherrn haben nur ein Viertel soviel Zugvieh, als früher der Bauer für sie gehalten hatte, angeschafft: allerdings viel stärkeres, womit das vergrößerte Gutsland nun bearbeitet wird. Freilich ist für den Bauern noch durch die Spezialseparation und durch Abschaffung der Dreifelderwirtschaft viel Zugvieh entbehrlich geworden: man sah ein, daß Zugvieh eben nur Mittel zum Zweck, und daß man nur das dringend erforderliche halten sollte. So erklärt Koppe die Abnahme der

<sup>1)</sup> Vergl. Koppe, Landwirtschaftliche Verhältnisse in der Mark Brandenburg, 1839.

Zug- und Mastochsen: von 128 276 Stück im Jahre 1816 ging die Zahl derselben auf 107 362 im Jahre 1837 zurück. —

Sehr bezeichnend sagt der ungenannte Verfasser einer Schrift aus dem Jahre 1812<sup>1)</sup> in Bezug auf die Gutsherrn: „Man hat bisher — gestehen wir es uns — selten das gethan oder zu thun nöthig gehabt, was jeder Gewerbtreibende — der Kaufmann, der Fabrikant — thun muß: Buch und Rechnung zu führen über jeden Handels- oder Fabrik-Artikel . . . man wird künftig rechnen müssen, was früherhin nicht nöthig war.“ In der That, der mittelalterliche Gutsherr verwandelt sich in den Gutbesitzer der Neuzeit, der Getreide, Spiritus und Wolle fabrizirt. —

Ueber die Provinz Preußen hat Lette ausführliche Mittheilungen gemacht<sup>2)</sup>. Die dort im Jahre 1808 durchgeführte Eigenthumsverleihung bei den Domänenbauern war für sehr viele Bauern drückend; es war meist den Bauern Rente auferlegt worden, aber nach Grundsätzen, die nicht genug auf den einzelnen Fall eingingen: so wurden die Bauern sehr häufig mit Abgaben überbürdet und viele sind dadurch untergegangen.

Merkwürdiger Weise hat man noch dazu in Litthauen, wo überwiegend Domänenbauern gewesen waren, versäumt, eine neue Kommunalverfassung einzuführen. Früher hatte dem Domänenpächter die Polizei-Jurisdiktion und die Verwaltung im Bereiche des Domänenamtes obgelegen. Als aber viele Domänenämter aufgehoben und die Vorwerke veräußert wurden, blieben die befreiten Eigenthümer der Bauernstellen sich selbst überlassen, ohne daß man sie zu lebensfähigen Gemeinden vereinigt hätte. Der Landrath besorgt für die Domänendörfer die Lokalpolizei und bedient sich dazu des sogenannten Beritt-Schulzen. In der Zeit der Erbunterthänigkeit und der Frohndienste hatte der Beritt-Schulze die pflichtigen Unterthanen der Domänenämter

<sup>1)</sup> Verlieren oder gewinnen die Gutbesitzer u. s. w., Berlin 1812, S. 90.

<sup>2)</sup> Lette, Bereisung der Provinz Preußen. Vergl. Annalen der Landwirthschaft, herausgegeben von Lengerke, Bd. 10 1847 S. 6 ff.



zum Dienst zu bestellen und die Fröhner zu beaufsichtigen; nun behielt ihn der Landrath bei, um den freien Bauern Gesetz und Gebot der Regierung zu verkündigen. Ein Gemeindeleben entwickelte sich weder von selbst noch wurde es vom Staate hervorgerufen.

In Westpreußen war mit der Regulirung der Privatbauern vielfach Spezialseparation und gelegentlich auch Abbau verbunden worden, sehr zum Segen der Bauern, die nun zu sorgfältiger Wirthschaft sowohl befähigt als gezwungen waren; während in Ostpreußen die Bauern nach der Regulirung meist unter sich die Gemeinheitswirthschaft (d. h. die Gemengelage mit Flurzwang, Gemeinweide u. s. w.) fortsetzten<sup>1)</sup>, wodurch sie in ihrer alten Unbeholfenheit verblieben. Besonders wenn auf Rente regulirt war, konnte der Bauer dann in den Jahren der niedrigen Getreidepreise, 1819 bis 1826, die Rente nicht erschwingen und ging unter.

Später hat man dann, mit abermaligen großen Kosten, die Spezialseparationen an manchen Orten nachgeholt, aber oft war der rechte Zeitpunkt versäumt.

„Ein erheblicher Theil des früher erbunterthänigen Bauernstandes unterlag in einzelnen Herrschaften Ostpreußens der eigenen Muth- und Rathlosigkeit in der Konkurrenz mit dem Kapital und der Intelligenz, vor und während der Regulirung, selbst später, so lange er sich nicht von der Gemeinwirthschaft trennen konnte<sup>2)</sup>.“

Nach Lette ist also ein großer Theil der Bauern nicht zum Genuße der ihnen zugebachten Wohlthaten gelangt, weil die persönliche Freiheit und der Wegfall der Leistungen an den Gutsherrn nicht genügten: es mußte noch eine neue Art die Wirthschaft zu führen erlernt und vor allem durch andre Ackertheilung ermöglicht werden. Daß ein großer Theil der Bauern hierzu

<sup>1)</sup> Dasselbe für Pommern, vergl. oben S. 238; und für Posen, vergl. Klebs a. a. D. S. 363.

<sup>2)</sup> Lette a. a. D. S. 26.

nicht im Stande war, besonders in den Ländern, wo unerblichc Laffiten die Regel bildeten, mußte von vornherein erwartet werden. Solche Reformen verlangen eben auf allen Seiten Kraft, Umsicht und Entschlossenheit.

Doch ist zu erwägen, daß Lette damals alle Umstände scharf hervorhob, welche für Durchführung der Spezialseparationen zu sprechen schienen.

Im großen und ganzen dürfte wohl feststehen, daß die Regulirung denjenigen Bauern, die selber den Antrag stellten, zum Vortheil gereichte; vielleicht weniger denjenigen, gegen die der Antrag von Seiten der Gutsherrn gestellt wurde, — doch läßt sich darüber auf Grund der spärlichen Nachrichten, die in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, kein entscheidendes Urtheil abgeben.

In Oberschlesien stieß die Regulirung, wie oben gezeigt, von Anfang an auf den Widerspruch der einflußreichen Klassen, denn die Gutsherrn befanden sich hier ums Jahr 1824 in übler Lage und in noch traurigerer Stimmung<sup>1)</sup>. Ihre Güter, sagen sie, seien verschuldet, nur mit höchster Anstrengung können sie die Zinsen erschwingen, wie die steigende Zahl der Sequestrationen beweise. Wer Wald hat, schlägt ihn nieder; wer Eisenwerke besitzt, sucht sich an diese zu halten. Die Regulirungen der Bauern bereiten ihnen eine große Verlegenheit durch das viele Land, das abgetreten und den Vorwerken zugelegt wird; es ist schwer dies Land wieder zu verpachten oder gegen Handdienste neu auszuthun. Schon allein die Neubauten für Dienstfamilienstellen verschlingen alles Geld. Oft bleibt daher ein Theil des von den Bauern abgetretenen Landes un bebaut liegen, bis man die Mittel findet, das nöthige Zug- und Nutzvieh anzuschaffen. Kurz, nachdem der Staat die Gutsherrn genöthigt hat, so viel

<sup>1)</sup> Vergl. die Schrift eines Ungenannten: Unparteiische freimüthige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816, für Oberschlesien, insbesondere den Creisen des rechten Ober-Ufers, Breslau 1824.

neues Land anzunehmen, bleibt nur ein Mittel, sie vor dem Untergang zu bewahren — der Staat muß ihnen noch die nöthigen Gelder zur Neueinrichtung vorstrecken, wofür sie 2 % (zwei Prozent!) Zinsen entrichten wollen.

Das that nun freilich der Staat nicht, und der Erfolg zeigte bald, daß die Besorgnisse der Gutsherrn in jeder Weise übertrieben gewesen waren. Die Regulirung der größern Bauernhöfe hat gerade den Gutsherrn die größten Vortheile gebracht<sup>1)</sup>: es ist bis zum Jahr 1849 nur ein Fall bekannt geworden, in welchem die Gutsherrschaft in Folge der Regulirungen der Bauern um den Besitz des Gutes gekommen wäre, und auch da hat die Regulirung nur den letzten Stoß gegeben.

Im übrigen hat die Errichtung neuer Vorwerke, um den Zuwachs an Land zu bewältigen, und der Aufbau von Arbeiterstellen alle Herrschaften dazu genöthigt, nun bessere und geordnetere Wirthschaft zu führen: überall ist das Zug- und Nutzvieh vermehrt, die Dreifelderwirthschaft, wenn beibehalten, erheblich verbessert worden, besonders durch reichlichere Düngung; oder man ist zur Koppelwirthschaft übergegangen. Der Anbau von Futterpflanzen und von Handelsgewächsen hat sich ausgedehnt, großartiger Kartoffelanbau und Brennereibetrieb sind eingeführt worden, man ist zur künstlichen Bewässerung der Wiesen übergegangen. Die Schafzucht, die Rindvieh- und Pferdeaffen sind gegen früher ungemein verbessert. Man klagt nicht mehr, wie früher, über den Zuwachs an Land und versteht es nun, denselben durch eigenes Zugvieh und mit Hilfe gedungener Arbeitskräfte nutzbar zu machen. Die Forsten werden sparsamer bewirthschaftet und der Wegfall der bäuerlichen Waldweide in Folge der Regulirungen, sowie der früheren Bauhülfe hat sich überall als höchst vortheilhaft für die Herrschaften gezeigt. Der Verkaufswerth der großen Güter ist überall nach vollzogener Regulirung gestiegen, woran allerdings die Regulirung der Bauernhöfe nicht allein schuld ist: aber jedenfalls hat sie mit

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Schüd a. a. D., 1849, S. 94 ff.

dazu beigetragen, die ganz unerfreulichen Zustände, wie sie von 1816 bis etwa 1825 geherrscht hatten, zu beseitigen.

Auf die bäuerlichen Wirthschaften Oberschlesiens hat die Regulirung nicht so unbedingt segensreich gewirkt<sup>1)</sup>, obgleich bis zum Jahre 1848 nur die ganz großen Bauernhöfe — etwa 4000 an der Zahl mit etwa durchschnittlich 60 Morgen Land vor der Regulirung — an der Reform theilhaftig waren. Es mögen ungefähr gleichviele Bauern Land abgetreten wie Rente übernommen haben. Die Folgen waren wesentlich heilsam durch die vereinfachte rechtliche Verfassung, indem nun die Bauern Eigenthümer wurden; dagegen war die Wirkung auf die wirthschaftliche Lage einigermassen zweifelhaft.

Diejenigen Bauern, welche Landentschädigung gegeben hatten, bestanden noch am besten, vorausgesetzt daß sie noch hinreichend viel Boden, und zwar guten, behielten, um ohne die sonst von der Herrschaft bezogene Unterstützung weiter wirthschaften zu können; sie hatten dann eine unbelastete Stelle und in der Regel gelang es ihnen — mehr behauptet unser Gewährsmann nicht — „sich im Besitz ihrer Höfe zu erhalten“.

Dagegen ist ein großer Theil der durch Rente regulirten Bauern bei ihrem Unvermögen, die Rente aufzubringen, bald nach vollzogener Regulirung um den Besitz ihrer Höfe gekommen, und besonders da, wo drückende Dienstverhältnisse bestanden hatten, wo ferner der Boden schlecht war und Gelegenheit zum Nebenverdienst fehlte. Daran waren zum Theil die hohen Regulirungskosten, zum Theil der Wegfall der Bauhülsen schuld, zum Theil allerdings auch der niedrige Zustand der Bildung und die daraus entstandene Faulheit, Lieberlichkeit und Trunksucht. „So kam es, daß in den Kreisen Rybnitz, Lublinitz, Rosenberg und Tost-Gleiwitz die meisten regulirten Bauern in Folge der übernommenen Rentezahlungen, mit denen sie bald — ebenso wie mit den Regulirungskosten — in Rückstand kamen,

<sup>1)</sup> Vergl. Schüd a. a. D. S. 88 ff.

ihre Stellen im Wege des Verkaufs oder der Exekution verlassen mußten.“

„Wo geringere Belastung der Stellen, größerer Fleiß und mehr Intelligenz den reluirten Wirthen zu Hülfe kam, oder die Nähe volkreicher Städte und gewerblicher Etabliſſements den Preis der ländlichen Produkte steigerten — wie in den Kreisen Deuthen, Ratibor und Kreuzburg —, haben sie sich dagegen trotz der Rentezahlung im Besitz ihrer Höfe erhalten, wenn sie auch in der Regel bedeutenden Verschuldungen während der ersten Jahre nicht entgehen konnten.“

Betrachten wir nun die im Besitz gebliebenen Bauern. Um weiter wirthschaften zu können, haben sie Zugvieh und Gesinde abgeschafft — vor allem haben sie aber noch weiter parzellirt, das heißt sie haben von ihrem Land einen Theil verkauft, da ohnehin große Nachfrage nach kleinem Besitz vorhanden war. „Als Zugvieh, welches meist aus Pferden bestanden hatte, benutzte man fast überall — Rutzkühe“, um den Rest des Landes, etwa 20 bis 40 Morgen, zu bestellen. Zahlreiche Häusler haben sich auf den abgetrennten Parzellen niedergelassen. Wirkliche Bauernhöfe sind seltener geworden, zumal da die Herrschaften viele davon, wenn die Inhaber in Bedrängniß gerathen waren, angekauft haben.

Da wo die Regulirungen den Abbau einzelner Bauernhöfe im Gefolge hatten, ist der bauliche Zustand der Höfe höchst befriedigend; wo aber der Hof an der alten Stelle verblieb — was durchaus die Regel war —, ist der bauliche Zustand noch schlechter als vor der Regulirung, da nun die herrschaftliche Bauhülfe weggefallen ist. „Ohne alle Geldmittel, um die dringendsten Ausgaben zu bestreiten und die öffentlichen Abgaben zu erschwingen, mußte eine Verbesserung ihrer Gebäude das letzte sein, dem sich die geringen pekuniären Kräfte der Reluirten zuwenden konnten. Deshalb erscheinen die Häuser in den Dörfern dieser Kategorie, die namentlich im Rybniker, Lubliner und Rosenberger Kreise häufig vorkommen, kaum als menschliche Wohnstätten. Aus Lehmzapfen zusammengeklebt scheinen sie dem

nächsten Stürme oder Regengüsse erliegen zu wollen, obwohl sie von ihren Besitzern meist schon länger als seit einem Jahrhundert conservirt werden.“

Die Technik der Landwirthschaft hat sich ebenfalls bei den Bauern nur selten höher entwickelt. Allgemein ist allerdings der Kartoffelbau gesteigert und der Getreidebau eingeschränkt worden. Da die Waldweide und viele Gemeinhütungen weggefallen sind, wird das Vieh häufig von Kindern auf Grenzzainen am Strang gehütet, wobei Nachbarfelder nicht geschont werden.

Weniger durch Hebung der eigenen Landwirthschaft als durch Nebenverdienst sucht sich der kleine Bauer, der nun Eigenthümer ist, zu helfen: in den Kreisen, wo Bergbau auf Steinkohle, Eisen, Zink und dergleichen betrieben wird, sind zahllose Fuhrn erforderlich, um das Erz und die Kohle auf die Hütten oder das gewonnene Metall an die Wasserstraßen zu bringen. Dies Fuhrgeschäft, die sogenannte Vekturanz, besorgt mit Vorliebe der Bauer. Zwei elend gefütterte Pferde erlauben ihm einen täglichen Verdienst von 2 bis 3 Thalern; so zieht er dies Gewerbe seiner Landwirthschaft vor, indem er müßig neben oder auf dem Wagen seinen Tag zubringt und den Verdienst vertrinkt.

Bei einzelnen Gemeinden, namentlich in fruchtbaren Gegenden, zeigt sich allerdings auch ein bedeutender Fortschritt bei den regulirten Bauern.

Nach der genaueren Betrachtung der aus Oberschlesien mitgetheilten Fälle wird man das harte Urtheil verstehen, das Leuper bereits 1820 über die Regulirungsgesetzgebung fällt.

Er sagt über das Gesetz von 1811<sup>1)</sup>: Ein Bauer, welcher nicht bloß Ackerarbeiter, sondern sich und dem Staate ein wahrer Bauer sein soll, muß wenigstens 60 magdeburger Morgen Land haben, damit er einen Zug Pferde nebst dem übrigen Zugvieh halten und eine richtige Bauernwirthschaft führen kann. Da, wo die Laßbauern jetzt drei oder vier Hufen inne haben, be-

<sup>1)</sup> Vergl. Leuper, Eigenthums-Verleihung, Berlin 1820, S. 27.

halten sie allerdings nach Abreißung des Drittels oder der Hälfte noch so viel Land, daß sie ihre Bestimmung erreichen können: aber ein solcher Besitzstand der Laßbauern ist bei Privatgütern ziemlich selten. Meistentheils haben die Laßbauern nur zwei Hufen und darunter; sie werden dann, nach der Regulirung, keine richtigen Bauern mehr sein.

Nach dem Erscheinen der Deklaration von 1816 war aber der Normalhaß „fast nur noch ein Traum“<sup>1)</sup>; und die Lage der Laßbauern verschlimmerte sich noch sehr ansehnlich: „sie werden oft wohl gar in einen Zustand der Ohnmacht versetzt, aus dem sie sich, wenn sie nicht etwan in einem schon vorhandenen kleinen Vermögen eine Hülfquelle finden, niemals herausarbeiten können“. In vielen Fällen können sie „entweder gar nicht bestehen oder wenigstens nicht einmal die nöthigste Bau-Unterhaltung beschaffen; und an ein Ueberstehen der gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Unglücksfälle ist gar nicht zu denken. Bei jeder schlechten Ernte . . . werden sie dann mit Behmuth auf die entrissenen Ländereien hinblicken und das erdrückende Eigenthum befeufzen“<sup>2)</sup>.

Leupers Auffassung ist, daß alle Laßbauern den Besitz ihrer Güter reichlich durch ihre Leistungen und Dienste vergolten haben, denn „unnütze Miteffer hat kein Gutsherr angefetzt“; daher — so muß man ihn verstehen — würde es genügen, wenn der Bauer, während er im Besitz des ganzen Landes bliebe, nur seine bisherigen Leistungen ablöste, wie es auf den königlichen Domänen der Fall war<sup>3)</sup>:

„Drückender“ als nach den Vorschriften der Deklaration von 1816 „kann nun wohl eine Eigenthums-Erwerbung nicht sein.“ Denn die bisherigen Leistungen waren mindestens dem Ertrage der bäuerlichen Stellen gleich; oft betrug sie noch mehr und nahmen insofern „persönliche Dienstbarkeit“ in Anspruch; für all

<sup>1)</sup> Leuper a. a. D. S. 39.

<sup>2)</sup> Leuper a. a. D. S. 45.

<sup>3)</sup> Leuper a. a. D. S. 18—20.

dies leistet der Bauer Ersatz und muß dann noch die 5 bezw.  $7\frac{1}{2}$  % Aufgeld beschaffen und alle Nachtheile ertragen, die aus der Abtrennung eines Theils des Landes für seine Wirthschaft entstehen. „Ein solches Verfahren haben die königlichen Domänenbehörden sonst niemals eingeschritten, sondern die Eigenthumsverleihung bis jetzt auf dem Wege der Dienstablösung bewirkt.“

Leuper ist der einzige Schriftsteller, der die Auseinandersetzung nach Maßgabe der Deklaration von 1816 schlechthin verurtheilt. Bei den übrigen Schriftstellern findet sich nirgends ein so entschiedener Tadel, aber auch nirgends ein offenes Eintreten für die Grundsätze von 1816, vielmehr herrscht überall ein auffallendes Schweigen.

Man müßte bei den Regulirungen beschäftigt gewesen sein, um etwas Entscheidendes zu sagen; so viel ist aber nach der nun bekannten Entstehung der Deklaration gewiß, daß die Gutsbesitzer durch dieselbe nicht in Nachtheil versetzt worden sind.

Eine vortreffliche Schilderung der landwirthschaftlichen Zustände Posen's vor und nach der Reform hat der Präsident der Generalkommission für Posen, J. Klebs, geliefert<sup>1)</sup>.

Die Auffassung ist die des praktischen Mannes, der sich an den Erfolgen seiner Thätigkeit erfreut. Man muß dabei immer im Auge behalten, daß er zum Gegenstand seiner Untersuchung die Landeskulturgesetzgebung als Ganzes gewählt hat, wovon die Regulirungen und Ablösungen nur ein Theil sind: rein technische Neuerungen, wie die gerade in Posen so weit durchgeführte Separation, oft mit Ausbau einzelner Höfe verbunden, kommen für ihn mit in Betracht. Für sozialpolitische Erwägungen, für die Frage wie sich die verschiedenen Klassen der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu einander stellen, welche Vortheile die eine Klasse über die andere davonträgt, wie sich die ganze ländliche Verfassung ändert und dergleichen — ist sein Geist weniger empfänglich.

<sup>1)</sup> Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen, zweite Auflage Berlin 1860.



Klebs beschreibt die Entwicklung in Posen so:

Die Mehrheit der Bevölkerung der Provinz ist polnisch, doch sind deutsche Ansiedler schon seit dem früheren Mittelalter zahlreich eingewandert. Ungemein verbreitet und ungemein drückend waren die gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisse: der Bauer war ganz ungeschult, seine Wirthschaft stand wegen der prekären Besitzverhältnisse auf der niedrigsten Stufe.

Der Boden, die Gebäude, die Hofwehr: alles konnte dem Bauern jeden Augenblick genommen werden; ja er verfügte nicht einmal über seine Zeit und seine Kraft: die Frohnen zur Bestellung des gutscherrlichen Landes, Spann- und Handdienste, raubten ihm fast alle Zeit; außerdem mußte er das Getreide der Herrschaft viele Meilen weit zum Verkaufe fahren, Leute zum Bierbrauen schicken, reihenweise an den Festtagen Holz anfahren und klein hauen, die herrschaftlichen Schafe waschen und scheren, die Knechte zur Hülfe bei den Neubauten schicken u. s. w.

Das Schlimmste war, daß nirgends die bäuerlichen Leistungen durch Urbarien fest geregelt waren, sondern nur auf der Willkür der Gutsherrn beruhten. Von dem Recht, die Wirthe beliebig abzusetzen, scheint der breiteste Gebrauch gemacht worden zu sein: sehr oft waren erlebte Stellen gar nicht wieder zu besetzen (im Jahr 1824 fand die Generalkommission 1161 Bauernhöfe unbesetzt), blieben also wüst liegen oder wurden eingezogen. Letzteres wäre gewiß die Regel gewesen, wenn die Gutsherrn selbst gewirthschaftet hätten: aber sie lebten im Ausland oder in den größeren Städten, hatten daheim ihre Inspektoren und verlangten von diesen nur das zu ihrem Aufwande nöthige Geld.

So lebte der Bauer, dem noch dazu alle Kommunallasten aufgebürdet waren, und der die öffentlichen Frohnen für Wege und Brücken zu leisten hatte, möglichst sorglos in den Tag hinein: aller Anlaß zu wirthschaftlicher Thätigkeit fehlte ihm, selbst wenn er die Mittel gehabt hätte.

Sein Gespann war klein und kraftlos; Pflug und Egge waren ganz ursprünglich, letztere nur von Holz mit Weidenruthen verfertigt; eiserner Beschlag an Wagen war nicht üblich.

Das Wohnhaus bestand aus Fachwerk und Lehm, stand ohne Fundament auf der Erde, war gegen den Druck des Windes durch lange Stützen nothdürftig gesichert; im Innern nur eine Stube nebst Kammer, die Fenster nicht zum Oeffnen, die Scheiben häufig durch Papier ersetzt; der Fußboden war aus Lehm, nicht geielet. Die Stube war Wohn- und Schlafstube zugleich, und Küche; in der Kammer wurden Vorräthe aufbewahrt. In der Stube hatten auch die Hühner und Gänse ihren Stall; gefehrt wurde selten, gelüftet wurde nie.

Die Nahrung des Bauern bestand aus Sauerkraut und Kartoffeln, hie und da gab es Grütze, Mehlköße, Speck. Brod, Fleisch und Bier genoß der Bauer nur an seltenen Festtagen, auch Branntwein nicht regelmäßig, sondern hauptsächlich wenn er ins Wirthshaus, in die Kirche, auf den Markt fuhr, wo dann allerdings ein Uebermaß stattfand. So ist in allem ein Mangel an Maßhalten: wird ein Schwein geschlachtet, so lebt die Familie ausschließlich davon, bis es aufgeessen ist — und dann dauert's lange, bis wieder Fleisch auf den Tisch kommt.

Wie das Wohnhaus, so sind auch die Wirthschaftsgebäude in jämmerlichem Zustande: denn alle Neubauten und Hauptreparaturen fallen der Gutsherrschaft zu, also flücht der Bauer nichts, in der Hoffnung auf eine Hauptreparatur, während der Gutsherr diese Ausgabe möglichst lang hinauschiebt.

Die Hofräume sind nicht einmal geebnet, selten nur umzäunt: der Dünger breitet sich fast über das Ganze aus und Wagen, Schlitzen, Pflüge stehen im Freien. Was man Garten nennt, enthält höchstens einige halb wilde Obstbäume, viel Unkraut und ein wenig Gemüse.

Die Aecker der Bauern liegen im Gemenge oft auch mit denen der Gutsherrschaft, es wird die rohe Dreifelderwirthschaft betrieben. Klee und andre Futtergewächse kennt der Bauer nicht: im Sommer weidet das Vieh auf dem Brachfelde, im Winter wird es mit Stroh und wenigem Wiesenheu gefüttert.

Es giebt Vollbauern, Halbbauern, Viertelbauern, Gärtner mit entsprechenden polnischen Benennungen; einige haben

100—200 Morgen, andere nur 20—30 Morgen; durchschnittlich wohl 50—60 Morgen, sodaß gerade ein Paar Pferde oder Ochsen zum Gespann, zwei Kühe, ein Stück Jungvieh, einige Schweine gehalten werden. Der Ertrag einer solchen Wirthschaft, nach den Regeln der Kunst abgeschätzt, ist meistens Null oder unter Null: es findet eben die roheste Naturalwirthschaft statt.

Das Dorf als solches erscheint als ein Haufe verwahrloster Häuser; Hecken und Zäune fehlen fast ganz, der Friedhof ohne Mauer, Pfarrei und Kirche ganz vernachlässigt.

Die lange Knechtschaft hatte den Bauern so unterwürfig gemacht, daß der Fußfall vor dem vornehmeren Mann etwas ganz Gewöhnliches war.

Der Pole ist von Natur sehr leicht lernend, beweglich und geschickt, aber durch den langen Druck der Verhältnisse ganz träge geworden, liebt den Müßiggang, die Geselligkeit, den Trunk; vielfach ist er von der Frau beherrscht, die nicht, wie in Deutschland, schwere Arbeit thut und daher freieren Geistes ist als der Mann.

Die Rittergüter sind ungemein groß: 1000—2000 Morgen gelten für unbedeutend. Der polnische Abtige hat mehr Sinn dafür, Herr von so und so vielen Dörfern zu sein, als für Einträglichkeit der Wirthschaft. Seinen eigenen Betrieb übergiebt er Kommissarien mit ausgedehntesten Vollmachten, oder er verpachtet das Hofgut. Viele Abtige kommen höchstens zur Jagd auf ihre Güter.

Kommissar sowohl als Pächter bedienten sich der bäuerlichen Frohndienste in derselben unergiebigem Weise wie überall sonst. Diese „wohlfeile“ Wirthschaft mit fremden Diensten brachte aber auch hier nichts zu Stande!

Auch der Boden des Gutsherrn wurde dreifeldermäßig bewirthschaftet, schon deshalb, weil er mit dem der Bauern häufig im Gemenge lag.

Die Wirthschaftsgebäude der Gutsbesitzer glichen denen der Bauern, das herrschaftliche Wohnhaus war oft mit Stroh oder Schindeln gedeckt, selten ein soliderer Bau aus älterer Zeit:

auch fehlten wohlgepflegte Gärten, und im Innern des Hauses mangelte jede Art von Bequemlichkeit und Geschmack.

Die Provinz besitzt eine unverhältnißmäßig große Zahl kleiner Städte: 146; während also die Provinz an Einwohnerzahl etwa  $\frac{1}{12}$  des Staats ausmacht, besitzt sie zwischen  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{7}$  der Städte des Staats. Die meisten derselben sind von den Gutsherren hervorgerufen, welche daselbst Märkte abhalten ließen und das alleinige Recht des Absatzes von Bier und Branntwein sich selbst vorbehielten. Die übergroße Zahl der Märkte und deren leichtfertiger Besuch durch die Bauern der Umgegend war eine wahre Landplage: der Bauer kam mit Wagen und Pferden an, hatte aber höchstens einige Bunde Stroh oder ein Paar Gänse geladen, trieb sich einen ganzen Tag lang in den Schänken herum, während das Fuhrwerk im Freien stehen blieb und das Gespann nothdürftiges Futter auf die Straße geschüttet erhielt. Abends fuhr dann die nicht mehr nüchterne Gesellschaft im größten Durcheinander nach Hause und mehr als ein Wagen blieb zerbrochen am Wege liegen.

So standen die Dinge, als im Jahre 1815 die Provinz Posen dem preussischen Staate einverleibt wurde.

Als nun die Agrargesetzgebung in der neuen Provinz wirksam wurde, gewann auch der Gewerbebetrieb, früher höchst erbärmlich, einen großen Aufschwung dadurch, daß die 25 671 regulirten Bauern ihre Gebäude einer großen Reparatur unterwarfen, daß  $\frac{1}{6}$  derselben sie wegen des Abbaus ganz neu herstellte, und daß allein im Regierungsbezirk Posen von 1831 bis 1846 610 neue Schulhäuser erbaut wurden.

Aber die Städte haben auch unmittelbar an der Agrarreform theilgenommen, denn in der Mehrzahl sind es Ackerstädte gewesen. Die Ackerbürger litten noch viel mehr unter der Zerstückelung und Gemengelage, als die Bauern, und was die Hütungs- und Holzungsrechte auf Gemeinland betrifft, so war wegen der nachlässigen Verwaltung alle Berechtigung unklar, und Willkür und Verwüstung war an der Tagesordnung.

Die Hauptübelstände bei diesen städtischen Ackerbauern sind: in der Regel sind ihre Besitzungen sehr klein, kaum spannfähig; sind sie groß genug, so fehlt für die Wirthschaftsgebäude der Raum; die städtische Lebensweise macht den Ackerbürger zu stolz, selber Hand anzulegen; am jämmerlichsten steht es, wenn der Ackerbürger zugleich Handwerker ist: dann werden beide Beschäftigungen vernachlässigt.

Diesen Uebelständen hat freilich die Separation nur theilweise abgeholfen. Viele größere Ackerbürger haben sich abgebaut; die andern haben ihre Grundstücke in geschlossener Lage erhalten. Mit der allgemeinen Hebung der Landwirthschaft steigt auch die Achtung vor diesem Gewerbe und der Bürger entschließt sich leichter, zwischen seinen beiden Beschäftigungen eine Wahl zu treffen: reicht sein Grundbesitz nicht hin zu einer ordentlichen Wirthschaft, so verkauft er denselben an seinen Nachbar und behält nur einen Garten für sich.

Aber die wichtigsten Folgen der Auseinandersezungen sind natürlich auf dem Lande zu suchen.

Man hat vielfach bezweifelt, ob der verkommene polnische Bauer im Stande sei von den Auseinandersezungen Vortheil zu ziehen: er ist nun Eigenthümer geworden, frei von Frohndiensten, seine Aeder frei von Dienstbarkeiten: wird er nicht um so mehr müßig gehen und über kurz oder lang in Schulden gerathen, bis man zum Zwangsverkauf schreiten muß? Zog er nicht vielleicht selber den alten Zustand vor? Hatte man das Recht, ihm eine Wohlthat aufzudrängen, die für ihn gar nicht paßte?

Ganz im Gegentheil: sofort nach dem Gesetz von 1823 gingen die Regulierungsanträge von Seiten der Bauern haufenweise ein, und seit der Durchführung ist der Bauer fleißig, lebt besser, kleidet sich anständig und zahlt seine Steuern und Grundrenten regelmäßig. Er schafft die Steine von den Aedern fort, legt Brunnen an, zieht Gräben, errichtet Zäune und Erdwälle, pflanzt Obstbäume und bessert seine Gebäude aus. Die Eggen haben eiserne Zinken, die Wagen sind mit Eisen beschlagen, statt der Stricke an seinem Geschirr hat er Leder im Gebrauch. Statt

der alten hat er jetzt die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit Futtergewächsen; sein Viehstand hat sich gehoben.

Vor allem sind die Gebäude in Ordnung gekommen: die meisten sind durch und durch reparirt, ein sehr großer Theil ganz neu bei Gelegenheit des Abbaus hergestellt. Dabei ist zwar Fachwerk und Strohdach, der Billigkeit wegen, beibehalten, aber gemauerte Schornsteine, gebielte Böden, ordentliche Glasfenster sind hinzugekommen.

Für den Gutsherrn war die Veränderung ebenso bedeutend: seine Verwalter oder dreijährigen Pächter, die mit den Hofdiensien gewirthschaftet hatten, waren nicht mehr haltbar. Es galt nun ein bedeutendes Inventar anzuschaffen, freie Arbeiter zu gewinnen, und vor allem galt es, auf dem separirten Land neue Feldeintheilungen, entsprechend dem künftigen Betrieb, auszuführen. Das alles nöthigte den Gutsherrn, sich mehr um sein Gut zu bekümmern: entweder selbst Landwirth zu werden oder einen ausgebildeten Landwirth als Verwalter zu nehmen, oder Pächter mit langen Terminen herbeizuziehen. Die Güter gewannen rasch an Werth, die Besitzer lernten jetzt erst ihren bisher verborgenen Reichtum kennen.

Was die zahlreichen Abbauten betrifft, so hat man auf die Gefahr hingewiesen, daß der Besuch von Schule und Kirche erschwert sei, und daß die ganz isolirte Bevölkerung leicht verwildere. Indessen hat man in Posen die neuen Höfe stets so angelegt, daß sie in mäßiger Entfernung an der Straße aufgereiht liegen, sodaß bei der Flachheit des Landes überall der Verkehr leicht ist; auch hat man, wo es irgend anging, die Häuser gruppenweise gestellt, etwa drei oder vier Höfe bei einander.

Seitdem der Bauer selbst Eigenthümer geworden ist und in festen, gesicherten Rechtszuständen lebt, hat er auch fremdes Eigenthum achten gelernt. Früher waren Forst- und Jagdfrevel etwas Gewöhnliches; theils aus Bosheit, theils aus Fahrlässigkeit wurden Wiesen, Aecker und Gärten des Nachbarn tagtäglich beschädigt, keine öffentliche Anlage war sicher. Alles dies hat

sich geändert: jetzt können sogar die Wege mit Obstbäumen bepflanzt werden, die Felddiebstähle sind seltner geworden.

Im ganzen fühlt der Bauer eine gewisse Dankbarkeit gegen die Regierung und er soll dies Gefühl auch während unruhiger Zeiten bewahrt und an den nachbarlichen Aufständen (1830, 1846, 1848) fast keinen Theil genommen haben.

An einigen Orten ließen die Bauern zum Gedächtniß des erworbenen Eigenthums Heiligenbilder aufstellen; an andern Orten ließen sie an dem Tag, an dem die Regulirung ihren Abschluß fand, durch den Geistlichen des Ortes einen Gottesdienst halten und feierten ein Fest, um fröhlich in die neuen Verhältnisse einzutreten.

## § 2. Statistik des Befreiungswerts.

Für eine sozialpolitische Betrachtung des Wertes der Bauernbefreiung wäre es von höchstem Werth, eine vollständige Statistik darüber zu besitzen. Leider giebt es eine solche nicht. So z. B. ist die Zahl der Erbuunterthanen im Jahre 1807 nicht bekannt. Auch in Bezug auf die Bauern, welche der Regulirung, und diejenigen, welche der Ablösung bedürftig waren, weiß man nichts Genügendes.

Man ist in der Hauptsache auf zwei Veröffentlichungen angewiesen: auf eine Denkschrift des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten (veröffentlicht in der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1865) über die Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Pachtungen nach Anzahl und Fläche von 1816 bis 1859 erlitten haben — wobei aber die Wirkung der Regulirungs- und Ablösungsgesetze nur beiläufig zur Sprache kommt; und zweitens auf die Tafeln über die Regulirungs- und Ablösungsgeschäfte, die in Meißens Wert über den Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates Band 4 mitgetheilt sind.

Wenn man sich mit der Unterscheidung nach Provinzen begnügt, so erhält man daraus folgende Angaben:

**Tafel 1.**

Die amtliche Statistik des preussischen Staates giebt an, wie viele spannfähige bäuerliche Wahrungen es im Jahre 1816, bezw. 1823, gegeben hat. Es waren (vergl. Zeitschrift des k. preuß. statistischen Büreaus, Jahrgang 1865, S. 5):

Nr.	im Jahre	in der Provinz	spannfähige bäuerliche Wahrungen
1.	1816	Preußen . . . . .	84 517
2.	1816	Pommern (ohne den Reg.-Bez. Stralsund) . . . . .	21 871
3.	1816	Brandenburg . . . . .	51 078
Summe 1 bis 3			156 961
4.	1816	Schlesien . . . . .	69 592
5.	1823	Posen . . . . .	48 151
Summe 1 bis 5			274 704

**Tafel 2.**

Es gab im Jahre 1859 (Quelle wie bei Tafel 1):

Nr.	in der Provinz	bäuerliche Wahrungen:	
		spannfähige	nicht spannfähige
1.	Preußen . . . . .	82 837	74 628
2.	Pommern (ohne den Reg.-Bez. Stralsund) . . . . .	19 798	30 258
3.	Brandenburg . . . . .	49 658	61 556
Summe 1 bis 3		152 283	166 442
4.	Schlesien . . . . .	69 808	207 275
5.	Posen . . . . .	48 008	34 084
Summe 1 bis 5		269 594	407 801



## Tafel 3.

Bis zum Ende des Jahres 1848 (vergl. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staats Bd. 4 S. 302):

Nr.	in der Provinz	Zahl der neuregulirten Eigenthümer		Zahl d. übrigen Dienst- u. Abgaben- pflichtigen, welche abgelöst haben
		Anzahl	Fläche ihrer Grundstücke	
1.	Preußen . . . . .	19 562	preuß. Morg. 1 125 674	8 490
2.	Pommern (ohne den Reg.- Bez. Straßund) . . . .	10 715	1 208 298	18 015
3.	Brandenburg . . . . .	15 656	1 231 272	39 830
	Summe 1 bis 3	39 933	3 565 239	61 335
4.	Schlesien . . . . .	5 560	205 346	95 014
5.	Böfen . . . . .	25 086	1 388 020	15 002
	Summe 1 bis 5	70 579	5 158 605	171 351

Für die regulirten Bauern bezieht sich die Angabe über die Größe der Grundstücke wohl auf den Zustand nach der Regulirung.

Es ergibt sich hieraus zunächst (vergl. Tafel 1), daß es im Jahre 1816 (beziehungsweise 1823) in den fünf östlichen Provinzen ungefähr

274 704 spannfähige bäuerliche Pflanzungen gegeben haben mag.

Eine Unterscheidung nach dem Besizrechte findet sich nicht; es sind Laß- und Pachtbauern, ferner Eigenthümer, Erbpächter und Erbzinsleute, überhaupt alle, zusammengeworfen. Auf wie viele von ihnen die Regulirung, auf wie viele die Ablösung Anwendung finden konnte, läßt sich also nicht sagen. Wie viele Domänenbauern und wie viele Privatbauern darunter gewesen sind, ist unbekannt. Auch die Spannfähigkeit wird in den verschiedenen Landestheilen verschieden beurtheilt: an manchen

Orten gehört dazu ein Paar Zugpferde oder Zugochsen; in andern Gegenden verlangt man bloß ein Zugthier<sup>1)</sup>. Die Beurtheilung der Spannfähigkeit war aber stets in dieser Beziehung eine unsichere, und man wird daher ungefähr das vor sich haben, was man sucht: die Zahl der Bauern, auf welche die Regulirung von 1816 an und die Ablösung von 1821 an bis zum Jahr 1850, beide Maßregeln zusammengenommen, höchstens anwendbar gewesen sind: höchstens, denn es gab auch spannfähige Bauern, welche weder der Regulirung noch der Ablösung bedurften; und unter den spannfähigen Laßbauern, die der Regulirung bedurften, waren nicht alle regulirbar. —

Von hohem Interesse würde es sein, zu schätzen, wie viele Regulirungsbauern — um sie kurz so zu bezeichnen — in jener großen Masse gewesen sein möchten. Der Eindruck, den man beim Lesen der Bücher und Akten erhält, geht dahin, als wären die Laß- und Pachtbauern weitaus die Mehrzahl aller Bauern gewesen. Es wäre aber möglich, daß dies ein Sehfehler ist: die Lage dieser Bauernklasse beschäftigt die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in höherem Grade; und was sich dergestalt hervorbrängt, wird leicht der Zahl nach überschätzt. Hier wäre es nun gerade die Aufgabe der Statistik, das richtige Maß wieder herzustellen.

Vor allem ist dabei festzuhalten, welchen Zeitpunkt man meint. Die sehr zahlreichen lassistischen Domänenbauern sind in ihrer Hauptmasse bereits von 1799 bis 1808 zu besserem Besitzrecht gekommen, während ein kleiner Rest von ihnen und die große Masse der lassistischen Privatbauern erst — praktisch genommen — vom Jahre 1817 an diese Umwandlung erfuhr.

Fürs Jahr 1811 — als die Domänenbauern schon Eigenthümer waren, die Privatbauern aber noch nicht — läßt sich eine Schätzung wagen. Man findet bei Hering<sup>2)</sup> die Angabe,

<sup>1)</sup> Vergl. die angeführte Denkschrift.

<sup>2)</sup> Hering, Die agrar. Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 113. — Es giebt noch andere Angaben über die Zahl der Bauern, die vom Edikt von 1811 betroffen worden sind. In einer Flugschrift von 1811: „An meine Mitbürger“ — die aus dem Staatskanzleramt hervorging — wird berechnet, daß das Edikt 265 740 neue Grundeigenthümer schaffen werde; darunter

daß 161 000 Bauernhöfe dem Edikte von 1811 unterworfen gewesen sein möchten. Quellen giebt der genannte Schriftsteller nicht an; da er mit der Gesetzgebung genau bekannt ist, so kann er nur Bauernhöfe im Sinne jenes Ediktes meinen, also sind auch spannlöse darunter; auch können nur die vier Provinzen: Preußen, Pommern ohne den Regierungsbezirk Stralsund, Brandenburg und Schlesien in Betracht kommen, da Posen damals nicht zum Königreich gehörte.

Wie viele spannfähige Bauernhöfe dürften unter den 161 000 gewesen sein?

Im Jahre 1859 kamen (nach Tafel 2) in den genannten vier Provinzen auf

221 586 spannfähige

373 717 nicht spannfähige

bäuerliche Nahrungen; mithin waren etwa 37 % der bäuerlichen Nahrungen spannfähig.

Dies Verhältniß auf die Ediktbauern von 1811 angewendet, würde ergeben, daß von den 161 000 bäuerlichen Nahrungen 37 %, das heißt 59 570 spannfähig gewesen wären.

Im Jahre 1816 waren (nach Tafel 1) in den genannten vier Provinzen 226 553 spannfähige bäuerliche Nahrungen; wo-

sind aus Schlesien 91 832. Man sieht sofort, daß die Schätzung höchst übertrieben ist, da der Verfasser für die Provinz Schlesien 91 832 Laß- und Pachtbauern annimmt, ohne daran zu denken, daß dort dies Besitzverhältniß auf Grenzstriche beschränkt ist. — In einer Schrift vom Jahre 1812: „Verlieren oder gewinnen die Gutsbesitzer durch das Edikt vom 14. September 1811?“ wird gesagt, das Edikt bewirke die Ausstattung von dritthalbhunderttausend Familien — also 250 000; es geht dies wohl auf die Angaben der von uns vorher genannten Schrift zurück.

Endlich sagen die Deputirten des Bauernstandes im Juli 1813 in ihrer Eingabe an den König (vergl. unten II 345), daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 das Glück von 350 000 Familien begründet sei. Quellen werden nicht genannt; die Angabe, soweit sie das Edikt betrifft, ist noch stärker übertrieben als die vorigen.

Sollte wesentlich die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gemeint sein, so wäre dies die einzige mir bekannt gewordene Schätzung hierüber. Man muß bedauern, daß sie so ohne alle Beglaubigung auftritt.

von also nur 59 570 oder 26 bis 27 % lassitisch gewesen wären.

Demnach wären fürs Jahr 1816 die spannfähigen Laß- und Pachtbauern — und auf diese, wenn auch nicht auf alle von ihnen, bezieht sich die Deklaration — wenig mehr als ein Viertel der spannfähigen Bauern überhaupt gewesen.

Ein überraschend kleiner Bruchtheil — der aber doch ungefähr richtig sein dürfte, wenn man alle vier Provinzen als ein Ganzes nimmt.

Nun aber ist zu beachten, daß in den beiden schlesischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz das lassitische Verhältniß nur an den Rändern vorkommt, wesentlich durch das hinzu geschlagene kleine lausitzische Gebiet. Man sollte diese beiden Bezirke weglassen, um nur Landestheile zu behalten, worin überall Lassiten neben andern Bauern wohnen. Da aber in Niederschlesien auch die nicht spannfähigen Stellen sehr viel häufiger sind als in den andern Provinzen, so ändert sich auch hiedurch die Berechnung. Denn man hat für 1859 in den Provinzen Preußen, Pommern (ohne Regierungsbezirk Stralsund) und Brandenburg (nach Tafel 2)

152 283 spannfähige,

166 442 nicht spannfähige

bäuerliche Nahrungen.

Dazu im Regierungsbezirk Oppeln (Oberschlesien) nach Meitzen (Bd. 4 S. 325) ebenfalls im Jahre 1859:

33 411 spannfähige,

56 189 nicht spannfähige,

zusammen in den genannten Bezirken:

185 694 spannfähige,

222 631 nicht spannfähige,

sodasß also 46 % der bäuerlichen Nahrungen spannfähig waren.

Nach diesen Verhältnissen würden unter den 161 000 Laß- und Pachtbauern 74 060 spannfähig gewesen sein.

Für die drei Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund) und Brandenburg hätte man (nach Tafel 1) im Jahre 1816 156 961 spannfähige bäuerliche Nah-

rungen; für den Regierungsbezirk Oppeln ist die Zahl fürs Jahr 1816 nicht angegeben, dürfte aber (nach Meitzen Bd. 4 S. 315 Spalte 26 u. 17) etwa 32 401 betragen haben; demnach hätte man zusammen im Jahre 1816 189 362 spannfähige bäuerliche Pachtungen gehabt. Die 74 060 spannfähigen Laß- und Pachtbauern machen davon 39 % aus; was noch hoch gerechnet ist, da wir die unbekannte, freilich nicht sehr große Zahl der niederschlesischen Laffiten nicht abgezogen haben.

Mithin sind die Laß- und Pachtbauern auch dann in der Minderheit, wenn man Niederschlesien wegläßt und nur die Landestheile, worin sie überall vorkommen, betrachtet.

Somit soll keineswegs gesagt sein, daß die Verbreitung des Laffitentums in jenen Landestheilen eine gleichmäßige gewesen sei; vielmehr dürften die Regierungsbezirke Gumbinnen (weil dort die Privatbauern gegen die Domänenbauern stark zurücktreten, welche letztere nicht mehr Laffiten waren) und Danzig (wo einige Kreise ohne Laffiten sind) weit schwächer als die übrigen Regierungsbezirke beteiligt sein.

Auch ist nicht zu vergessen, daß die aus Hering übernommene Zahl der Laß- und Pachtbauern ohne alle Beglaubigung dasteht. —

Es soll nun versucht werden, entsprechende Schätzungen für die einzelnen Landestheile, unabhängig von Herings Angabe, auszuführen.

Am sichersten dürfte man gehen, wenn man die später hinzugekommene Provinz Posen zuerst betrachtet. Es gab daselbst (nach Tafel 1) im Jahre 1823 48 151 bäuerliche Pachtungen. Durch Regulirung sind entstanden bis zum Jahre 1848 25 086 neue Eigenthümer, die also früher in schlechteren Besitzrechten gewesen waren. Dies müssen fast alle in Posen vorhandenen spannfähigen Laß- und Pachtbauern gewesen sein, denn die Gesamtzahl der regulirten Bauernhöfe überhaupt, vom Anfang an bis zum Jahre 1859, als nichts mehr rückständig war, betrug<sup>1)</sup> 26 181; also 1095 mehr; aber unter diesem Zuwachs

<sup>1)</sup> Vergl. J. Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung in Posen, 2. Aufl. Berlin 1860; Nachtrag S. 19 ff.

befanden sich solche, die nach dem späteren Gesetz regulirt sind, welches auch die spannungslosen Bauern zuließ. Mithin können die spannungsfähigen Laß- und Pachtbauern in Posen kaum mehr als 25 086 gewesen sein, was von den 48 008 spannungsfähigen bäuerlichen Nahrungen etwa 52 % ausmacht.

Demnach wären in Posen die Laß- und Pachtbauern in einer ganz geringen Mehrheit gewesen: 52 % gegen 48 %, welche schon Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter gewesen wären — von den spannungsfähigen Bauern.

Nun ist aber Posen diejenige Provinz, welche als eine wesentlich polnische die schlimmsten bäuerlichen Verhältnisse zeigt. Es ist also nicht überraschend, daß in den andern Provinzen die Laß- und Pachtbauern eher in der Minderheit gegen die Bauern mit besserem Besitzrechte sind. —

Für die älteren Landestheile ist die Schätzung weniger sicher. Wenn man zunächst den Blick auf Oberschlesien wendet, so ist eine Angabe über die Laßbauern zur Hand, die sich etwa auf das Jahr 1827 beziehen läßt<sup>1)</sup>.

Die Zahl der uneigenthümlichen katastrirten Bauernhöfe betrug 4900 bis 5000 in 600 Ortschaften, mit einem Besitz von etwa 300 000 Morgen. Die Zahl der katastrirten Gärtnerstellen und der kleineren Adernahrungen möchte annähernd 24 000 bis 27 000 betragen, mit einem Landbesitz von 500 000 Morgen in 600 Ortschaften.

Die Landfläche der einzelnen Stellen war von sehr verschiedenem Umfange. Zu den Ganzbauernhöfen gehörten 60 bis 150, auch 200 Morgen, zu den Halb- und Viertelbauernhöfen die Hälfte, bezw. ein Viertel jener Flächen. Die Gärtner (Zogrodnic) besaßen 12 bis 60, auch 100 Morgen; die Häusler (Chalubnici) 5 bis 12 Morgen.

Rechnen wir 5000 große Bauern und 25 000 kleine Stellen, so ist dies nicht etwa eine Eintheilung nach der Spannungsfähigkeit,

<sup>1)</sup> Schüd, in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung Bd. 2, 1849, S. 78.

denn von den kleinen Stellen waren offenbar die meisten spannfähig, da die Spannhaltung schon bei 6 bis 8 Morgen begann. Auch ist es nicht eine Eintheilung nach dem Besitz von 25 Morgen, wie das Gesetz von 1827 sie macht, denn unter jenen kleinen Stellen befinden sich viele, die über 25 Morgen haben. Sicher aber ist dies<sup>1)</sup>, daß die Mehrzahl der kleinen Stellen so beschaffen ist, daß „Zugvieh für die Wirthschaft erforderlich war“. Rechnen wir zu den 5000 großen Bauernhöfen noch die Hälfte von den kleinen Stellen, das ist 12 500, als spannfähig hinzu, so ist dies wohl ungefähr zutreffend; man hätte dann also 17 500 spannfähige Laßbauern, welche von den 32 401 spannfähigen bäuerlichen Nahrungen überhaupt, die es im Jahr 1816 gegeben haben mag, 54 % ausmachen. Das Verhältniß ist also dem für Posen sehr nahekommend, was begreiflich ist, wenn man bedenkt, daß Posen und Oberschlesien benachbart sind. —

┌ Für die Provinz Brandenburg läßt sich Folgendes aus-  
sagen. Die Laßiten daselbst (fraglich ist, ob die udermärktischen  
Pachtbauern dabei sind) werden<sup>2)</sup> fürs Jahr 1810 einmal auf  
40 000, ein ander Mal auf 45 000 geschätzt. Nehmen wir  
45 000, so würden spannfähig darunter sein (wenn wie im Jahre  
1859 auf 49 653 spannfähige Bauern 61 556 nicht spannfähige  
in Brandenburg gerechnet werden, vergl. Tafel 2) 45 %, also  
20 250; diese würden von den 51 073 spannfähigen Bauern  
überhaupt nicht ganz 40 % ausmachen, also in der Minderheit  
gegen die nicht Laßitischen Bauern sein: was im Vergleich mit  
└ Posen durchaus wahrscheinlich ist. —

Für Pommern finden sich einige Angaben bei E. von Bülow auf Cummerow<sup>3)</sup>; er schätzt die Zahl der Bauern des Adels auf 8497 und 2800 Kossäthen, also zusammen 11 297, wovon zweifellos spannfähig die 8497 Bauern sind; sicher scheint auch zu sein, daß dies Laßiten und Pachtbauern sind, denn der Verfasser

<sup>1)</sup> Vergl. Schück a. a. D. S. 99 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. II 177. 233.

<sup>3)</sup> E. von Bülow auf Cummerow, Ueber die Mittel zur Erhaltung des Grundbesitzes, Berlin 1814.

will die Wirkung des Regulierungsedicts von 1811 abschätzen. Von den Roffäthen waren auch noch viele spannpflichtig, sodaß also 11 297 die höchste Schätzung für die Zahl der spannpflichtigen Laffiten und Pachtbauern wäre, soweit dieselben dem Adel angehören. Königliche Bauern in schlechten Besitzverhältnissen, sowie solche auf Stadteigenthum hat es damals nicht mehr viele gegeben.

Nehmen wir die Zahl 11 297 an, so macht dies von den 21 371 spannfähigen bäuerlichen Pachtungen (Tafel 1) nicht ganz 53 %, während auf die Bauern mit besserem Besitzrecht 47 % fallen: ein Verhältniß, welches fast daselbe ist wie in Posen, und das zu erwarten war, da die große Verbreitung des schlechten Besitzrechtes in Pommern eine bekannte Thatsache ist. —

Für die Provinz Preußen haben sich keine Angaben über die Zahl der Laffiten gefunden; wegen der Regierungsbezirke Gumbinnen und Danzig dürften es verhältnißmäßig weniger gewesen sein, als selbst in Brandenburg. —

Stellen wir das Gefundene zusammen, so wären anzunehmen, (unabhängig von Hering):

	spannfähige Laß- und Pachtbauern:	Prozente der spannfähigen Bauern:
in Pommern ohne Stralsund . . . . .	11 297	53
in Brandenburg . . . . .	20 250	40
in Oberschlesien . . . . .	17 500	54
in Posen . . . . .	25 086	52
	74 133	48

und die Summe für Pommern, Brandenburg und Oberschlesien allein würde betragen: 49 047 Laß- und Pachtbauern.

Da nun auf Grund von Hering oben für Preußen, Pommern ältern Umfangs, Brandenburg und Oberschlesien zusammen 74 060 spannfähige Laß- und Pachtbauern angenommen wurden, so würden sich für die Provinz Preußen 74 060 — 49 047 = 25 013 spannfähige Laß- und Pachtbauern ergeben, oder (nach Tafel 1) etwa 30 % der spannfähigen Bauern überhaupt, deren Zahl 84 517 betrug. Obgleich dies durchaus wahrscheinlich ist, hängt es doch von Hering's unverbürgter Angabe ab.



Als Gesamtergebniß erhalten wir demnach: die spannfähigen Laß- und Pachtbauern dürften in allen fünf östlichen Provinzen ohne die Regierungsbezirke Stralsund, Breslau und Posen allerhöchstens etwa die Hälfte aller spannfähigen Bauern betragen haben.

Within kommt die ältere Regulirungsgesetzgebung, ganz abgesehen von den im Jahre 1816 verfügten besonderen Ausschließungen, höchstens für die Hälfte der spannfähigen Bauern in Betracht; unter der andern Hälfte befinden sich auch die Bauern, welche auf Domänengütern bis 1808 regulirt worden waren.

Es würde also ganz verfehlt sein, wenn man sich vorstellte, die Laß- und Pachtbauern hätten um das Jahr 1816 die überwiegende Masse der Bauern ausgemacht.

Anders steht die Sache für die Zeit vor 1799: da waren die Domänenbauern in ihrer Mehrzahl noch Laffiten. Wie viele es gewesen sein dürften, ist leider unbekannt; in der Provinz Preußen allein sollen es 30 000 gewesen sein<sup>1)</sup>, wovon 13 085 auf Litthauen fallen<sup>2)</sup>. Darunter sind aber auch nicht spannfähige.

Jedenfalls reicht dies hin um daraus zu schließen, daß vor 1799 allerdings weitaus die Mehrzahl der spannfähigen Bauern im Laß- und Pachtverhältniß gestanden haben dürfte; um das Jahr 1816 aber wohl eben nur die Hälfte.

Statistisch betrachtet sind also die Regulirungsgesetzgebung von 1816 ab bis 1848 und die Ablösungsgesetzgebung von 1821 ab bis 1848 von gleicher Wichtigkeit.

An die Frage, wie viele Laß- und Pachtbauern es wohl gegeben habe, schließt sich leicht die andre Frage an: wie viele von ihnen regulirt worden sind. Die Gesetzgebung nöthigt uns, hier zwei Stufen zu unterscheiden: zunächst handelt es sich bloß um die Regulirungen bis zum Jahre 1848, als jedenfalls Spannfähigkeit gefordert wurde.

Für die vier alten Provinzen wurde oben die Zahl der spannfähigen Laß- und Pachtbauern auf 74 060 geschätzt; hiezu

<sup>1)</sup> Vergl. II 196. — <sup>2)</sup> Vergl. II 116.

kommen für Posen 25 086, so daß also für die fünf Provinzen zusammen 99 146 anzunehmen wären. Es sind aber (nach Tafel 3) bis zum Ende des Jahres 1848 in den fünf Provinzen nur regulirt worden 70 579; also wären von den spannfähigen Laß- und Pachtbauern ungefähr 71 % regulirt gewesen — wobei allerdings Herings Annahmen mit zu Grunde liegen. Immerhin ist es die erste Schätzung der Wirksamkeit der Regulirungsgesetze. —

Die Landestheile für sich betrachtet ergeben von einander abweichende Bilder.

Vor allem steht Posen günstig: wir müssen mit Rebs annehmen, daß dort bis zum Ende des Jahres 1848 fast alle spannfähigen Laß- und Pachtbauern u. dergl. regulirt waren; also fast 100 % der vorhandenen. In der That macht das posener Gesetz, nachdem einmal Spannfähigkeit als Erforderniß hingestellt ist, weiter fast keine Ausnahmen, und die Durchführung des Gesetzes war ungemein schneidig. —

Gerade das Gegentheil ergibt sich für Oberschlesien. Da gab es nach Schüd 4900 bis 5000 große „uneigenthümliche“ Bauern, wozu noch etwa 12 500 kleine, aber ebenfalls spannfähige, kommen. Nach Meitzen Bd. 4 S. 292 sind in Oberschlesien bis Ende 1848 4312 neue Eigenthümer entstanden: also nicht einmal so viele, als große Laßbauern da waren. Vergleicht man gar mit den 17 500 spannfähigen Laßiten, so erscheint die Zahl von 4312 auffallend gering.

Es ist dies die Nachwirkung des Gesetzes von 1827, welches zur Regulirung einen Ackerbesitz von 25 Morgen forderte. Was das bedeutet, erhellt aus der Bemerkung Schüds<sup>1)</sup>, welcher sagt: „In der Regel machen schon 6 bis 8 Morgen Mittelboden in Oberschlesien das Halten von Zugvieh erforderlich.“ Demnach würden die Stellen von 8 Morgen Umfang im Sinne der Deklaration von 1816 Ackerparzellen gewesen sein — wenn nicht seit 1827 jenes besondere Gesetz gegolten hätte.

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 100.

Man sollte nun meinen, daß wenigstens die Besitzer derjenigen Stellen (ihre Zahl ist leider unbekannt), die auch nach dem Gesetze von 1827 regulirbar blieben (spanndienstpflichtige mit 25 Morgen und darüber), von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hätten. Aber nach Schüd, der seine Abhandlung im Jahre 1849 veröffentlicht hat, ist dies nicht der Fall: „Die wenigsten Stellenbesitzer konnten theils die ihnen in den §§ 3, 4 und 5 der genannten Verordnung gestellten Bedingungen erfüllen, theils die nicht unbedeutenden Kosten der einzelnen Regulirungen aufwenden; und es wurden daher auch dann [von 1827 bis 1848] nur sehr wenige (10) regulirt<sup>1)</sup>.“

Also zehn Stellen machten von dem Gesetz des Jahres 1827 Gebrauch: das heißt, dies Gesetz hat einfach die Regulirung laffitischer Aekernahrungen, soweit dieselben in Händen von Dienstgärtnern waren, verhindert — was ja auch die offenbare Absicht desselben gewesen ist.

Hier ist also die Regulirung nicht schon für Aekernahrungen, sondern erst für die großen Bauern erreichbar gewesen: und selbst von den 4900 großen katastrirten Bauern haben nur 4312 sie in Anspruch genommen; von den 17 500 spannfähigen sind dies ungefähr ein Viertel. —

Für die Provinz Brandenburg mußten mindestens 40 000 Laß- und Pachtbauern angenommen werden, wovon 45 %, also 18 000 spannfähig gewesen sein dürften. Regulirt sind (nach Tafel 3) bis zum Schlusse des Jahres 1848: 15 656, also etwa 81 % der spannfähigen Laß- und Pachtbauern. —

Für Pommern war oben 11 297 als Zahl der spannfähigen Laß- und Pachtbauern angenommen worden. Regulirt sind bis zum Schluß des Jahres 1848 (nach Tafel 3) 10 715. Danach wären fast alle regulirt gewesen — was nach den Bestimmungen der Deklaration von 1816 nicht anzunehmen ist, da dieselbe z. B. alle nicht katastrirten ausschließt. Vermuthlich ist die Zahl von 11 297 spannfähigen Laß- und Pachtbauern von uns doch zu niedrig gegriffen. —

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 100. 101.

Für die Provinz Preußen sind oben — mit Hilfe der Angaben Herings — 25 013 spannfähige Laß- und Pachtbauern angenommen. Regulirt sind bis zum Schlusse des Jahres 1848 (nach Tafel 3): 13 562, also etwas über die Hälfte; doch könnte es auch ein größerer Bruchtheil sein, da die Zahl von 25 013 spannfähigen Laß- und Pachtbauern vielleicht zu groß ist. —

Demnach ist zwar überall die Zahl der regulirten Bauern kleiner, als die Zahl der spannfähigen Laß- und Pachtbauern. Es ist aber nicht erlaubt, den Unterschied beider Zahlen einfach als die Wirkung derjenigen Ausschließungsgründe anzusehen, welche, abgesehen von der Spannfähigkeit, nach 1811 durch die Gesetzgebung eingeführt worden sind: dazu ist die Schätzung der spannfähigen Laffiten viel zu roh. Es bleibt nichts übrig, als zu bekennen, daß die ohnehin so unsichere Statistik dieser Vorgänge hier Halt machen muß.

In Bezug auf die Ablösungen bewegt sich die Statistik auch nur unsicher. Für die Zeit vor 1848 (vergl. Tafel 3) ist die „Zahl der Dienst- und Abgabepflichtigen, welche abgelöst haben“, in allen fünf Provinzen 171 351, also weit größer, als die Zahl der durch Regulirung entstandenen neuen Eigenthümer, die nur 70 579 betrug. Dies wird verständlich, wenn man sich erinnert, daß die spannfähigen Laß- und Pachtbauern in den fünf Provinzen etwa nur 99 146 gewesen sind, während die andern spannfähigen bäuerlichen Nahrungen (nach Tafel 1) 274 704 — 99 146 = 175 558 betrug. Es gab also viel weniger Regulirungsbauern, als andere Bauern; und unter diesen andern waren die der Ablösung fähigen enthalten. Es ist einigermaßen beruhigend für den Statistiker, daß die Zahl der „andern“ spannfähigen bäuerlichen Nahrungen sich nur wenig größer ergibt (175 558), als die Zahl der „Eigenthümer u. s. w., welche abgelöst haben“ (171 351); denn unter den Ablösenden dürften eben die Bauern, welche im Genusse besserer Besitzrechte standen, die Hauptmasse ausgemacht haben, wenn auch unbäuerliche Eigenthümer noch dazu kommen. Auch waren die Bauern mit besserem

Besitzrechte, was die Ablösung betrifft, keiner andern Beschränkung unterworfen, als daß ihre Stellen Adernahrungen sein müssen.

Zieht man dies alles in Betracht, so scheint das Geschäft der Ablösung von Diensten und Abgaben bei dem allergrößten Theil der spannfähigen Bauern mit besserem Besitzrechte bis zum Ende des Jahres 1848 durchgeführt gewesen zu sein. Von Sicherheit ist allerdings dabei keine Rede, denn es können z. B. Eigenthümer, die erst durch Regulirung entstanden sind, wegen der Hülfsdienste, die noch auf ihnen lasteten, unter den Ablösungsbauern wieder erscheinen.

Für die neue Gesetzgebung des Jahres 1850, wenn wir zuerst die Ablösungen betrachten, ergibt sich Folgendes:

Die Zahl derer, die vom Anfang an bis zum Ende des Jahres 1865 abgelöst hatten, läßt sich nicht genau für die entsprechenden Gebiete angeben; es waren <sup>1)</sup>

bei der General-Kommission zu Berlin	47 552
"   "   "   "   "   Breslau	470 044
"   "   "   "   "   Posen	88 918
"   "   "   "   "   Stargard	64 336
bei der Regierung in Frankfurt a. D.	75 010
"   "   "   "   Danzig	9 206
"   "   "   "   Gumbinnen	7 305
"   "   "   "   Königsberg	11 759
"   "   "   "   Marienwerder	22 135
	796 265,

wobei aber der Regierungsbezirk Stralsund mit begriffen ist, da für dies Gebiet die neuen Ablösungsgesetze (nicht aber die neuen Regulirungsgesetze) galten. Was außerhalb der fünf östlichen Provinzen liegt, ist hier unbeachtet geblieben.

Mithin dürften dem neuen Ablösungsgesetze zufallen: 796 265 — 171 351 = 624 914 Eigenthümer, die abgelöst haben; also etwa  $3\frac{2}{3}$ mal so viele als nach dem alten Gesetze;

<sup>1)</sup> Bergl. Meitzen, Der Boden u. s. w. Bd. 1, 1868, S. 494.

woraus wir nur so viel als sicher entnehmen, daß die Wirksamkeit der neuen Ablösungsgefetze eine weit größere war, als die der alten. Der Regierungsbezirk Stralsund allein kann dies nicht bewirken: man muß sich vielmehr erinnern, daß von der Ablösung nun alle nicht spannfähigen Bauern besseren Besitzrechtes und außerdem noch eine große Menge unbäuerlicher Eigenthümer Gebrauch machen konnten, worüber leider nichts Eingehenderes zu erfahren ist; auch dürfte mancher Eigenthümer mehr als einmal als Ablösender auftreten. —

In Bezug auf die Regulirungen nach dem neuen Gesetz von 1850 ergibt sich ein ganz andres Bild.

Ziehen wir die Statistik zu Rathe<sup>1)</sup>, so finden wir zwar, wie viele Eigenthümer durch Regulirung überhaupt im preussischen Staate bis zum Ende des Jahres 1865 entstanden sind, aber es ist nicht erkennbar, wie sich dieselben nach den Provinzen vertheilen, da die Angaben nach den Geschäftskreisen der General-Kommissionen, die mit den Provinzgrenzen nicht übereinstimmen, gemacht sind. Für den ganzen Staat kommen übrigens nur die fünf östlichen Provinzen in Betracht, da nur in Preußen, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund), Brandenburg, Schlesien und Posen Regulirungen vorgenommen wurden<sup>2)</sup>. In diesen fünf Provinzen sind durch Regulirung vom Anfang an bis zum Schlusse des Jahres 1865 entstanden:

83 285 neue Eigenthümer.

Davon waren bereits bis zum Schlusse des Jahres 1848 entstanden:

70 579 (vergl. oben Tafel 3).

Das Siftirungsgefetz von 1848 bringt es mit sich, daß der Zuwachs vom Ende des Jahres 1848 bis zum Ende des Jahres 1865, nämlich 12 706, die Zahl derjenigen neuen Eigenthümer ist, welche nach dem Gesetz vom 2. März 1850 regulirt worden

<sup>1)</sup> Vergl. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats Bd. 1, 1868, S. 494.

<sup>2)</sup> Die drei regulirten Besitzter in der Provinz Sachsen sind nicht der Erwähnung werth.

sind. Die Zahl der am Ende des Jahres 1865 noch unerledigten, aber anhängig gewordenen Regulirungen ist ganz unerheblich.

Demnach haben in unsern fünf Provinzen 12 706 Inhaber von dem neuen Regulirungsgefesze erfolgreich Gebrauch gemacht.

Es muß gesagt werden, daß dies eine ganz überraschend kleine Zahl ist.

Schon für Oberschlesien allein ist es bekannt, daß daselbst (vergl. oben S. 263), abgesehen von den größeren Bauern, etwa 25 000 kleinere lassistische Stellen vorhanden waren, die nach der älteren Gesetzgebung von der Regulirung ausgeschlossen waren. Nach der neueren Gesetzgebung, welche so viele Einschränkungen aufhob, mußten die meisten von ihnen regulirbar geworden sein: die 12 706 neuen Eigenthümer in allen fünf Provinzen sind also nicht einmal so viele, ja nur etwa halb so viele, als man allein aus Oberschlesien hätte erwarten sollen.

Bekanntlich macht das Regulirungsgefesze von 1850 keinen Unterschied mehr zwischen spannfähigen und spannlosen Stellenbesitzern. Eine große Zahl spannloser Inhaber rückt demnach in die Regulirbarkeit ein. Wie viele dies gewesen sind, ist nicht bekannt, aber es mag eine Schätzung erlaubt sein, wobei wir Schlesien weglassen, weil dort die kleinen Stellen ganz besonders häufig gewesen sind. Nun gab es nach Tafel 2 in den vier Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund), Brandenburg und Posen im Jahre 1859:

spannfähige bäuerliche Nahrungen:	200 291,
nicht spannfähige bäuerliche Nahrungen:	200 526.

Wenn nun dies Verhältniß, etwa 1 : 1, unter den lassistischen bäuerlichen Nahrungen dasselbe ist wie unter den bäuerlichen Nahrungen überhaupt, so hätte man also zu erwarten, daß das neue Gefesze, indem es die spannlosen Lassiten zuläßt, ebenso viele neue Eigenthümer schafft, als die alte Gesetzgebung, welche nur spannfähigen (aber nicht allen solchen) Lassiten zu gute kam.

Danach hätte man also denken sollen, daß zu den 70 582 Eigenthümern, die aus der alten Gesetzgebung hervorgingen, etwa noch 70 000 durch die neue Gesetzgebung hinzukommen würden, während nur 12 706 hinzugekommen sind.

Es heißt dies nichts anderes, als daß die Gesetzgebung von 1850 ihr offen ausgesprochenes Ziel, die Regulirung in dem Umfange des Gesetzes von 1811 durchzuführen, nicht erreicht hat. Man wird zuerst an die Deklaration vom 24. Mai 1853 denken, aber die Sache bedarf noch weiterer Erläuterung, die an eine umfassendere Untersuchung über die Lücken der Regulirungsgesetzgebung angeschlossen werden soll.



## Siebentes Kapitel.

### § 1. Die nicht regulirten Bauernstellen.

Die Statistik des Befreiungswertes hat gezeigt, daß die Zahl der von der Regulirung ausgeschlossenen Laß- und Pachtbauern ziemlich beträchtlich sein muß, wenn es auch nicht gelingen konnte, darüber etwas Genaueres anzugeben.

In der Hauptsache finden sich die nicht regulirbaren, obgleich spannfähigen, Bauern in den vier Provinzen mit der älteren Gesetzgebung — während Posen in dieser Beziehung besser steht —, und es wird also zunächst darauf ankommen, die Wirkung der Ausschluß-Bestimmungen, welche in der Deklaration von 1816 enthalten sind, sich zu vergegenwärtigen.

Daß die Deklaration von 1816 keineswegs nur Einzelheiten näher bestimmt, die im Regulirungsdekret von 1811 übersehen worden waren, sondern einen ganz neuen Zustand schafft, wurde schon früh erkannt. Sogar in einem Votum, das im Ministerium des Innern ausgearbeitet worden war — also innerhalb derjenigen Behörde, die wesentlich an der neuen Wendung mitgewirkt hatte —, heißt es (Januar 1816)<sup>1)</sup>: „es ist nicht zu leugnen daß der Entwurf eine radicale Abänderung des Edicts beabsichtige“; unter solchen Umständen sei es eigentlich nicht angemessen, noch von einer „Deklaration“ zu reden. Ebenso schreibt der Dekonomie-Kommissar Lübecke (Mai 1815)<sup>2)</sup>: das neue Gesetz — damals noch Entwurf — habe die Tendenz,

<sup>1)</sup> Vergl. II 391. — <sup>2)</sup> II 389.

„die Zwecke des Edikts [von 1811] von Grunde aus zu vernichten“. Der Präsident der General-Kommission in Pommern, von Brauchitsch, fürchtet (August 1814)<sup>1)</sup>, daß allein die Aufstellung eines Normaljahres, um die Bauern alten und neuen Bestandes von einander zu unterscheiden, nebst der Aufhebung des Bauernschutzes die Folge haben werde, daß es „bald gar keine Bauern mehr gebe“.

Dies ist eine starke Uebertreibung, aber die Deklaration hat in der That einen merkwürdigen Zustand geschaffen. Sie hat die gutsherrlichen Bauern in zwei Klassen geschieden: auf der einen Seite stehen die regulirbaren Bauern, auf der andern die unregulirbaren. Nur die erste dieser Klassen wird der Wohlthat theilhaftig, welche im Jahre 1811 allen Bauern zugebracht war: Erwerb des Eigenthums und Wegfall der Frohndienste, nach reichlicher Entschädigung der Gutsherrn. Dagegen die zweite Klasse der Bauern bleibt vorläufig in der alten Verfassung; für sie giebt es gar keine Regulirungs-gesetzgebung; sie bleiben für die Gesetzgebung das, was sie sind: Laßbauern, beziehungsweise bäuerliche Zeitpächter, mit Frohndiensten belastet.

Es muß nun die Frage aufgeworfen werden, wie es den nicht regulirbaren Bauernstellen erging.

Hier sind zunächst diejenigen, welche aus Mangel eines augenblicklichen Inhabers unregulirbar waren, zu unterscheiden von denjenigen, welche zwar besetzt aber trotzdem unregulirbar waren.

Es ist schwer zu schätzen, wie viele Bauernhöfe durch den Krieg wüste geworden waren und in Folge der Bestimmungen von 1811 und besonders derjenigen von 1816 — entgegen den bis dahin festgehaltenen Grundsätzen — nicht wieder hergestellt zu werden brauchten. In Pommern sollen nach Hering<sup>2)</sup> während des Krieges von 1806 auf den abligen Gütern 650 Bauernhöfe wüste geworden sein. In derselben Provinz sind nach einer amtlichen Angabe von Trinitatis 1809 bis zum

<sup>1)</sup> Vergl. II 390.

<sup>2)</sup> Hering, Agrarische Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 102.

September 1814 303 Bauernhöfe wüßt geworden<sup>1)</sup>, worunter 238 Vollbauernhöfe, 10 Halbbauernhöfe, 55 Kossäthenhöfe; es dürften ebenfalls meist Adelsbauern gewesen sein. Zusammen wären es also 953 Bauernhöfe, während ums Jahr 1814 nach von Bülow-Cummerow etwa 12 000 Adelsbauern vorhanden gewesen sind; im Jahre 1806 dürften es also etwa 13 000 gewesen sein, wovon die 953 wüßte gewordenen etwa den 13. Theil ausmachen. Es ist keine Frage, daß diese Bauernhöfe, deren Einziehung erlaubt war, auch eingezogen worden sind; und man kann also etwa den 13. Theil als eingezogen in Folge der Kriege von 1806 bis 1815 betrachten<sup>2)</sup>.

Uebrigens sind nicht nur die durch den Krieg bis zum Jahre 1815 verödeten Bauernhöfe der Regulirung entzogen worden; die Deklaration spricht im Artikel 76 auch von denjenigen Bauernstellen, welche in Zukunft den Gutsherrn anheimfallen: auch diese brauchen nicht wieder besetzt zu werden und gehen also in der Regel dem Bauernstande verloren.

Der Heimfall aber trat bei unerblichen laffittischen Bauerngütern spätestens mit dem Ableben des Inhabers ein, und in Folge des Wegfalls der polizeilichen Vorschrift wegen Wiederbesetzung war nun der Gutsherr befugt, solche Güter einzuziehen.

Daraus erklären sich Vorgänge wie folgender:

Herr von Brauchitsch berichtet aus Königsberg i. Pr. unterm 8. Juni 1818<sup>3)</sup>: das ostpreussische Provinzialrecht bestimmt (Zusatz 80 § 3), daß der Gutsherr befugt ist, beim Ableben des Besitzers das Grundstück mit Ablauf des Wirthschaftsjahres

<sup>1)</sup> Bericht des Präsidenten von Brauchitsch an den Minister des Innern, Stargard den 15. Sept. 1814, in den Akten: Regulirungen 2 Bb. 1.

<sup>2)</sup> Hering, a. a. O. S. 112, glaubt sogar, daß in Folge der in den Regulirungsedikten gegebenen Erlaubniß, wüßte Bauernhöfe einzuziehen, in Pommern der fünfte Theil und in allen vier Provinzen zusammen, nach diesem Verhältnisse, 30 000 bäuerliche Nahrungen mit 2 000 000 Morgen Landes eingezogen worden seien. Dies halte ich für eine starke Uebertreibung.

<sup>3)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen 2 Bb. 3.

zurückzuverlangen. Es wird nun in jedem Falle, daß ein Bauer stirbt, der Hof den Erben (das heißt den Kindern, die ihn sonst wohl würden erhalten haben) aberkannt und der Gutsherr zieht ihn nach § 76 der Deklaration von 1816 ein. „Auf diese Weise sind in Ostpreußen schon viele Höfe durch richterliche Erkenntniß wüßt geworden; und da die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nur langsam vorschreitet, so können noch viele Wittwen und Unmündige von Haus und Hof getrieben werden.“

Was hier Herr von Brauchitsch schildert, ist ein völlig gesetzlicher Vorgang: die natürliche Folge davon, daß man für die unerbliehen Höfe keine Erblichkeit einführte und daß man nicht einmal die Wiederbesetzung der Stelle bis zum Eintritt der Regulirung forderte. „Erledigte Stellen, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht“, darf der Gutsherr einziehen, so heißt es im § 76 der Deklaration. —

Wenn aber die Bauernhöfe weder wüßt geworden waren noch heimfielen; wenn sie vielmehr mit lassitischen oder mit Zeitpachtbauern besetzt blieben — was trat ein, wenn ihnen die Regulirbarkeit fehlte? Hierüber herrscht einiges Dunkel, da dieselben ja aus dem Gesichtskreise der Regulirungsgesetzgebung ausscheiden; aber es läßt sich doch, durch Betrachtung einiger besonderer Fälle, eine gewisse Einsicht in ihr Schicksal gewinnen.

Es findet sich folgender Erlaß des Staatskanzlers Hardenberg, datirt aus Berlin den 26. April 1817<sup>1)</sup> an den Minister des Innern von Schuckmann; das Konzept ist von Scharnwebers Hand:

„Nach dem Zeitungsbericht der stettiner Regierung vom Monat März nehmen viele Gutsherrn in Pommern von der Declaration des Regulirungsbeichts vom 14. September 1811 Veranlassung, ihren Bauern die Eigenthumsverleihung zu verweigern und deren Ländereien den herrschaftlichen Vorwerkern

<sup>1)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen I<sup>a</sup> Bd. 4 Blatt 193.

einzuverleiben. Sogar soll dies mit ganzen Dörfern, z. B. Goetkewiel mit 23 Bauern, versucht sein und selbst in Absicht der Bauern und Büdner stattfinden, welche mit Hilfe der vom Staate von 1772 bis 1786 bewilligten 1 161 325 Rth. Meliorationsgelder auf Vorwerksländereien etablirt sind.

Einige der speziellen Fälle, welche der Superintendent Reber von Ostpreußen angeführt und belegt hat, ergeben, daß auch in dieser Provinz eine gleiche Tendenz der Gutsherrn herrscht und daß die Provinzialbehörden dem keineswegs entgegen wirken.

So billig es ist, diejenigen Gutsherrn, welche das Kriegsungemach direct betroffen und außer Stand gesetzt hat, die durch dasselbe wüßt gewordenen Höfe zu retabliren, bei Einziehung derselben nicht zu chicaniren, so erfordert doch andererseits die Gerechtigkeit gegen den Bauernstand und selbst gegen den übrigen Theil der Gutsherrn, daß die Einziehungen auf diese Fälle beschränkt und da nicht gestattet werden, wo nicht der Krieg, sondern mehr noch unerschwingliche gutsherrliche Lasten und unbillig verweigerte Hülfen die Bauern gezwungen haben, die Höfe zu verlassen, wie das bei mehreren Bauern zu Sommerfeldt offenbar der Fall gewesen zu sein scheint.“

Dem Minister des Innern wurden die zu ergreifenden Maßregeln überlassen.

Nun konnten aber in Bezug auf die Bauern, welche auf Vorwerksländ ange setzt waren, schwerlich Maßregeln ergriffen werden, denn daß dieselben nicht regulirbar waren, stand gesetzlich fest. Ebenso gewiß war es, daß die Deklaration von 1816 nicht bloß die durch den Krieg wüßt gewordenen Bauernhöfe, sondern überhaupt alle wüßt gewordenen dem Gutsherrn preisgab. Scharnweber läßt sich von einer politisch richtigen Empfindung leiten; nach dem Stande der Gesetzgebung konnte aber nur einem Theil der so bedrohten Bauern Schutz geboten werden, soweit es sich nämlich um wirklich regulirbare Stellen handelte.

Ein anderer höchst lehrreicher Fall ist folgender<sup>1)</sup>:

In dem hinterpommerschen Dorfe Gramenz befanden sich 61 bäuerliche Wirth, aus Vollbauern, Halbbauern und kleinen Bauern bestehend. Die Gutsherrschaft gestattete die Regulirung nach den Edikten von 1811 und 1816 nur 7 Vollbauern und 5 Halbbauern, weil nur so viele Stellen als bäuerliche katastrirt waren (die betreffende Steuermatrikel stammt aus dem Jahre 1717). Die übrigen Bauern klagten zwar auf Anerkennung ihrer Regulirungsansprüche, wurden aber in den Jahren 1828 bis 1831 in allen Instanzen (von der General-Kommission zu Stargard, vom Revisions-Kollegium zu Stettin und vom Geheimen Obergericht) abgewiesen, weil sie nicht katastrirt waren und sich nach Lage der Akten annehmen ließ, daß sie auf ursprünglichem Forstgrunde angelegt gewesen seien.

Als das Gut im Jahre 1830 verkauft wurde, schloß der neue Gutsherr mit den meisten damals noch im Prozesse befindlichen Bauern einen Vergleich ab. Nur 1 Halbbauer und 12 Drittelbauern blieben im Prozesse, wurden aber wie erwähnt, mit ihren Ansprüchen abgewiesen.

Hieraus ergibt sich, daß in Gramenz von 61 gutsherrlichen Bauern nur 12 nach der Deklaration von 1816 regulirungsfähig waren; mit 36 andern schloß der Gutsherr einen Vergleich, dessen Inhalt nicht erwähnt ist; und 13 verloren den wegen der Regulirungsansprüche angestregten Prozeß.

Nun ließ der neue Gutsherr im September 1831 jenen 13 Bauern, die den Prozeß verloren hatten, ihre Höfe gerichtlich kündigen und zwar in der Art, daß sie dieselben zu Marien 1832 räumen sollten. Die Bauern räumten aber die Höfe nicht. Der Gutsherr klagte beim Patrimonialgericht auf Ermiffion, indem er behauptete, daß es ihm frei stehe, solchen Wirth, die ihre Höfe nach der pommerschen Bauernordnung inne hätten, und die — wie der vorige Prozeß gezeigt hatte — nicht regulirbar

<sup>1)</sup> Vergl. Simon und Strampf, Entscheidungen des kgl. Geheimen Obergerichts, Bd. 1, 1837, S. 136 ff. Der Fall wird von Lette angeführt in Lette und von Rönne, Landeskulturgefetzgebung, Bd. 1, 1853, S. CL

feien, aufzukündigen. Das Patrimonialgericht verurtheilte die Bauern, ihre Besitzungen „bei Vermeidung ihrer Auswerfung“ zu räumen. In der Appellationsinstanz wurde dies Urtheil be-  
stätigt. Gingegeben vom Obertribunal wurde unterm 26. Januar 1833 abändernd dahin erkannt: „daß der Kläger mit der er-  
hobenen Exmissionsklage gegen die sämtlichen Beklagten zur  
Zeit und in der angebrachten Art abzuweisen sei“.

Denn — so heißt es in den Gründen — erstens stehe nach  
der pommerischen Verfassung dem Gutsherrn die Kündigung der  
lassitischen Stellen nach bloßer Willkür nicht frei; zweitens: die  
Edikte von 1811 und 1816 gestatten dem Gutsherrn keineswegs  
ohne weiteres die Einziehung der zur Regulirung nicht ge-  
eigneten Stellen.

Mithin blieben jene 13 Bauern in Gramenz, obgleich sie  
unregulirbar waren, im Besitz.

In dem vorher mitgetheilten Falle erwähnt dagegen Scharn-  
weber ausdrücklich, daß die Stellen der Bauern, denen die  
Regulirung verweigert worden war, zu den Vorwerken einge-  
zogen wurden; und dies scheint das häufigere Schicksal gewesen  
zu sein, wie folgender Fall beweist:

Die Regierung zu Marienwerder berichtet unterm 16. De-  
zember 1850 durch ihren Referenten Dönniges<sup>1)</sup>:

Es giebt daselbst, besonders im schlochauere Kreise, viele  
größere und kleinere Ackerbauungen, die früher im Besitze bäuer-  
licher Wirths gewesen sind; da aber die Stellen nicht katastrirt  
waren oder ihnen aus andern Gründen die Regulirungsfähigkeit  
mangelte, so waren die Besitzer mit ihren Ansprüchen auf  
Regulirung rechtskräftig abgewiesen worden. Die Stellen sind  
seitdem meistens von den Gutsherrn zu den Vorwerken ein-  
gezogen. „Seltener nur kommt der Fall vor, daß die nicht  
regulirungsfähig erachteten Besitzer sich im Besitze der betreffenden  
Stellen erhalten haben.“

<sup>1)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen Nr. 100 Bd. 1 (auf dem land-  
wirthschaftlichen Ministerium zu Berlin).

Die früheren Besitzer der eingezogenen Stellen „leben meistens als Tagelöhner in dürftigen Verhältnissen“.

Endlich gehört noch folgender Fall aus Schlesien hieher, welcher lassitische Gärtner, sogenannte Dreschgärtner, eigentlich Robotgärtner, betrifft<sup>1)</sup>, und offenbar aus Oberschlesien stammt.

In einem Dorfe, das dem Grafen R. gehörte, hatten die lassitischen Gärtner den Anspruch erhoben, als Eigenthümer oder wenigstens als erbliche Besitzer ihrer Stellen anerkannt zu werden; aber sie waren mit ihrer dahin gerichteten Klage rechtskräftig abgewiesen worden, denn keiner hatte einen besonderen mit dem Gutsherrn abgeschlossenen Vertrag über die wechselseitigen Rechte und Pflichten aufzuweisen, sondern jeder hatte die Stelle von seinem Vorgänger, mit Genehmigung des Herrn, ohne weitere Bestimmung, übernommen. Es wird nun nicht gesagt, ob die Gärtner regulirungsfähig waren; auch ist nicht erkennbar, ob der Fall zur Zeit der Geltung der Deklaration von 1816 oder erst unter dem Gesetz von 1827 sich abspielte: doch ist es gewiß, daß die Gärtner entweder nicht regulirungsfähig waren oder nicht regulirt sein wollten, also im alten Verhältniß standen. Nun ging der Gutsherr seinerseits vor: er kündigte den Gärtnern ihre Stellen — und als sie zur entsprechenden Zeit nicht weichen wollten, klagte er auf Ermiffion. Das Patrimonialgericht verurtheilte die Beklagten zur Räumung, lediglich aus dem Grunde weil ihnen gekündigt worden und der Termin abgelaufen war. Darauf appellirten die Gärtner und brachten die Frage zur Entscheidung, ob überhaupt der Gutsherr das Recht habe, den Inhabern lassitischer Stellen nach bloßer Willkür zu kündigen. Das Oberlandesgericht zu Breslau, als Appellationsinstanz, verneinte diese Frage: denn der § 101 der Deklaration von 1816 sagt: „Sind die Stellen nicht erblich,“ — wie es hier der Fall war — „so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen.“ Wie aber ein unerbliches Besitzrecht

<sup>1)</sup> Bergl. Schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Koch und Baumeister, Bd. 2, 1839, S. 408 ff.



erledigt werde, darüber sagt die Deklaration nichts; dies ist nach dem Provinzialrecht zu entscheiden, und dies (besonders die schlesische Konstitution vom 14. Juli 1749) erlaubt dem Gutsherrn nicht, dem unerblichen Inhaber willkürlich (sondern nur aus besonderen Gründen — die aber hier nicht in Betracht kommen —) zu kündigen.“

Aus diesem Rechtsfall geht hervor, daß die Gutsherrn — wenn sie auch kein Recht dazu hatten — die unregulirten Stellen, besonders die unerblichen, gerne kündigten und daß die Gerichte dies mitunter zuließen; in vielen Fällen dürften sich die Inhaber bei der für sie ungünstigen Entscheidung beruhigt haben. —

Der Präsident Lette sagte im Hause der Abgeordneten am 3. Februar 1857, es sei bekannt, daß die Rittergüter häufig unregulirbare bäuerliche Besitzungen eingezogen haben, sodaß deren Ländereien bereits in die gutsherrliche Feldeintheilung übergegangen sind<sup>1)</sup>.

In den gedruckten Motiven zu den Gesetzen von 1850 heißt es mit größter Deutlichkeit: Die Aecker der kleinen bäuerlichen Wirthen (die meist wegen mangelnder Spannfähigkeit von der Regulirung ausgeschlossen waren) wurden häufig von den Gutsherrn zu ihren Vorwerken eingezogen und die Besitzer derselben sind in den Tagelöhnerstand getreten: „Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreifen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach,“ (das heißt wohl: wo sie im Interesse des Gutsherrn lag) „bereits erfolgt ist: wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohle des Ganzen erspriesslich<sup>2)</sup>.“ —

<sup>1)</sup> II 461.

<sup>2)</sup> Vergl. II 432. Die Gründe, weshalb dort die Einziehung der kleinen Stellen beklagt wird, sind sehr seltsam: das Land jener Stellen sei früher mit besondrer Sorgfalt bebaut worden, jetzt mache es die Wirthschaft der Rittergüter noch erstenswer! Es ist dies der Standpunkt der Landeskultur, nicht der der Sozialpolitik.

Nicht immer jedoch erfolgte die Einziehung; man hat sich oft damit begnügt, die unregulirbaren Laffiten in ein anderes Rechtsverhältniß zu setzen, besonders sie zu Zeitpächtern zu machen. So heißt es in einem Gutachten der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg (Berlin 15. Januar 1853)<sup>1)</sup>:

„Es sind viele Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo die Gutsbesitzer die Unwissenheit ihrer Hinterlassen benützt und diese mit Hilfe der damaligen Patrimonialrichter zu Erklärungen veranlaßt haben, daß sie ihre Grundstücke in einem reinen Pachtverhältnisse besäßen und die Gutsherrschaft jederzeit darüber schalten, dieselben auch ganz einziehen könne; worauf denn Zeitpachtverträge mit ihnen abgeschlossen sind, obgleich unzweifelhaft ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß stattgefunden hatte.“

Auf die eben geschilderten Vorgänge spielt offenbar Lette, der langjährige Präsident des Revisions-Kollegiums, an, wenn er 1853 sagt<sup>2)</sup>, daß die Laffiten (soweit sie nicht regulirbar waren, und besonders die Kleineren) „ihre Stellen häufig freiwillig oder gezwungen aufgegeben hatten und in ein bloßes Tagelöhnerverhältniß übergegangen waren“. —

Hieraus ergiebt sich nun für die bis 1850 von der Regulirung ausgeschlossenen bäuerlichen Stellen:

Ein Theil, aber gewiß nur der weitaus kleinere Theil derselben, ist in den alten Verhältnissen verblieben und konnte von den günstigeren Bestimmungen der Gesetzgebung von 1850 Gebrauch machen. Dies dürften insbesondere die erblichen unter jenen Stellen, spannfähige wie nicht spannfähige, gewesen sein.

Dagegen der größere Theil, worunter insbesondere die unerblichen, hat in der Zeit bis zum Jahre 1850 Veränderungen erlitten, wodurch die neue Gesetzgebung unanwendbar wurde. Dies konnte geschehen: durch Einziehung besetzter Stellen zum herrschaftlichen Gute, gleichgültig ob durch Vertrag oder, was gewiß weit seltener war, durch rechtlich unzulässige Mittel;

<sup>1)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen Nr. 100 Bd. 2.

<sup>2)</sup> Lettes Einleitung in: Lette und von Rönne, Landeskulturgefetzgebung Bd. 1, 1853, S. CXVII.

oder durch Uebergang solcher Stellen in ein reines, d. h. in ein Pachtverhältniß, bei welchem kein Rest von gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen mehr erkennbar war; oder endlich dadurch, daß die Erledigung besetzter Stellen abgewartet und nun das Land eingezogen oder im reinen Pachtverhältniß neu ausgethan wurde. Der letztere Fall — Neuordnung bei Erledigung unerblicher Stellen — ist so nahe liegend, daß er nirgends besonders erwähnt wird.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß lassitische Stellen jeder Art auch nach dem Präklusionsgesetz von 1857 noch fortbestehen konnten und wohl da fortbestanden haben, wo weder Gutsherr noch Bauer den Antrag auf Regulirung stellten. Daß aber gerade kleinere Stellen häufig gar kein Interesse an der Regulirung, selbst nach dem Gesetz von 1850, haben konnten, steht fest, da diesen Leuten „durch die Regulirung die Hauptbedingung ihrer Existenz, die Forst- und Weiderechtigung, entzogen wurde“ <sup>1)</sup> — ganz davon zu schweigen, daß durch die Deklaration von 1853 <sup>2)</sup> für ganz Pommern, soweit es überhaupt in Betracht kommt, und für den westpreussischen Regierungsbezirk Danzig die Regulirung davon abhängig gemacht wurde, daß die bäuerliche Stelle eine Staatssteuer trug, was in sehr vielen Fällen nicht zutraf.

Es ist demnach durchaus erklärlich, daß die Zahl der Regulirungen nach dem Gesetze von 1850 so gering ist: in der Zeit von 1816 bis 1850 hat für diejenigen bäuerlichen Stellen, welche nicht regulirbar waren, und die sich überall in den fünf Provinzen neben den regulirbaren fanden, ein Zustand geherrscht, der sich von dem Zustande Neu-Vorpommerns <sup>3)</sup> und Mecklenburgs in nichts Wesentlichem unterscheidet: keine Möglichkeit auf Seiten des Pächbauern, Dienstfreiheit und Eigenthumserwerb zu erzwingen, und vor allem auch kein fortbestehender Bauernschutz. Daher auch, wie dort, theils Verschwinden dieser Stellen, theils Uebergang ins Pachtrecht, theils unbeachtetes Fortbestehen derselben.

<sup>1)</sup> II 459. — <sup>2)</sup> II 446 ff. — <sup>3)</sup> II 468 ff.

Sozialpolitisch am wichtigsten ist, daß sich unter den unregulirbaren laßbäuerlichen Stellen alle nicht spannfähigen befanden, deren Zahl ursprünglich sehr groß, vielleicht so groß wie die der spannfähigen gewesen sein mag.

Es hat dies seinen guten Grund: auf den nicht spannfähigen Stellen ruhte meist die Verpflichtung zu Handdiensten, und es war der lebhafteste Wunsch der Gutsherrn, dem dann die Regierung im Jahre 1816 und 1827 entgegenkam, daß vorläufig die Verfassung in Bezug auf die Handdienste möglichst wenig verändert werde — denn der Uebergang zu neuen Handarbeiterverhältnissen schien noch zu schwer.

## § 2. Die Landarbeiter bei der Reform.

Für das herrschaftliche Gut in seiner alten Verfassung ist es in der Hauptsache durchaus zutreffend, daß die Spanndienste durch die größeren, die Handdienste durch die kleineren Bauern verrichtet wurden, doch ist damit nicht gesagt, daß es ausnahmslos so gewesen sei. Eigene Spannhaltung auf größeren Gütern kam auch da, wo spannpflichtige Bauern waren, nebenbei schon vor. Im Jahre 1814, als Neuvorpommern noch schwebisch war, gab es im preussischen Pommern 1311 ablige Güter; drei Viertel des herrschaftlichen Acker und der Wiesen wurden durch Dienste der Bauern und Rossäthen, ein Viertel durch eigenes Gespann der Gutsherrn bestellt<sup>1)</sup>.

Mit den Handdiensten verhielt es sich ähnlich: neben kleinen, nicht spannfähigen, laßbäuerlichen Stellen kamen bereits Landarbeiter vor, welche gar keine eigentlichen Stellen, auf denen ein landwirthschaftlicher Betrieb, wenn auch kleinsten Maßes,

<sup>1)</sup> C. von Bülow auf Cummerow, Ueber die Mittel zur Erhaltung des Grundbesitzes, Berlin 1814, S. 32 u. 100.

Durchschnittlich kamen 5 bis 6 Bauern und 2 bis 3 Rossäthen auf ein abliges Gut.

Unter den 8497 abligen Bauern waren ungefähr 1000, die Geldpacht gaben und einige Hülfsdienste leisteten: mithin waren, um dies hier nachzutragen, die schon in Pächter übergegangenen Laßbäuer stark in der Minderheit; a. a. D. S. 99.

geführt wurde, mehr inne hatten: vielmehr war denselben, zur Stütze ihrer Haushaltung, nur eine geringe Anzahl von Morgen Landes überwiesen. Ueber die Zahl dieser Arbeiter ist nichts bekannt; doch waren sie jedenfalls auf herrschaftlichen Gütern nicht häufig und ihre Erscheinung bildete vorläufig noch die Ausnahme.

Man nannte schon damals und nennt noch jetzt diese Landarbeiter in der Provinz Preußen „Insten“. Auf den nicht adligen mittelgroßen Gütern, besonders auf den kölnischen Gütern der genannten Provinz<sup>1)</sup>, kamen sie schon in älterer Zeit regelmäßig vor, denn die Kölmer — weit vornehmer als die erbunterthänigen lassitischen Bauern — unterzogen sich nicht selbst den schweren landwirthschaftlichen Arbeiten und hatten nur selten frohnpflichtige Dienst- oder Scharwerksbauern, deren Stelle vielmehr gerade die Insten einnahmen. Es ist dies eine Nachbildung des Verhältnisses der Dienstbauern im kleinen, freilich mit dem Unterschied, daß das Instenverhältniß stets freiwillig und immer auf bestimmte Jahre eingegangen wird; dagegen mit der Uebereinstimmung, daß der Inste das ganze Jahr hindurch seinem Herrn — der aber nur sein Dienstherr, nicht sein Gutsherr ist — zur ländlichen Handarbeit zur Verfügung steht; denn freie, das heißt durch keinen Vertrag auf längere Zeit gebundene Tagelöhner, die man tageweise, je nach Bedarf, hätte beschäftigen können, gab es damals in der Provinz Preußen, wie auch in den andern östlichen Provinzen, viel zu wenig<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Auch auf Domänenbauerngütern kamen Insten vor, vergl. II 110. 111.

<sup>2)</sup> Nach A. Frh. von Hagthausen, Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie, Bd. 1 (Ost- und Westpreußen), Königsberg 1839.

Ehe dies umfassend angelegte Werk vollendet war, das Herr von Hagthausen im Auftrage des preussischen Staatsministeriums unternommen hatte, forderte ihn der russische Kaiser zu einer Bereisung Rußlands auf. Der König gab die Genehmigung dazu, und so wurde die russische Agrargemeinde, der Mir, entdeckt, aber die weitere Erforschung der deutschen Zustände unterblieb. Vergl. das Vorwort des von A. Rabberg herausgegebenen Bd. 2, Pommern betreffend, Stettin 1861.

Bei der Regulirungsgesetzgebung konnte ein so wichtiges Verhältniß, wenn es auch bei Gutsherrn selten vorkam, doch schon wegen der vielen mittelgroßen Freigüter, auf denen es sich fand, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es war von vornherein die Meinung, daß die Insten und die ihnen ähnlichen Arbeiter von der Regulirung ausgeschlossen bleiben sollten. Das Regulirungsdekret von 1811 läßt darüber gar keinen Zweifel (§ 46): „Diejenigen Landleute, die nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet; daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.“ Es wird also ausdrücklich abgelehnt, daß Arbeiter, denen einiges Land zeitweilig zur Nutzung überlassen ist, sich ihrer Dienstverpflichtung entleiben und jenes Land, sei es auch nur theilweise, auf einseitigen Antrag zu Eigenthum erwerben können. Ebenso war es in der posener Regulirungsgesetzgebung, und auch als für alle fünf Provinzen im Jahre 1850 die neue Gesetzgebung erschien, wurden im § 74 von der Regulirung ausgenommen: alle Stellen und Grundstücke, welche (verschiedenen Arten von Beamten oder) Dienstboten oder Tagelöhnern zur Benutzung überlassen sind. Die Ueberlassung solcher Grundstücke an Landarbeiter wurde als eine Art der Ablohnung betrachtet. Die Regulirung sollte sich nur auf landwirthschaftliche Betriebe erstrecken, man wollte zwar den Landwirth aus dem Dienstverhältniß zum Gutsherrn herausheben und ihm Eigenthum an seinem Besiz, soweit ihm solcher blieb, verschaffen: keineswegs aber sollte dasselbe mit dem Landarbeiter geschehen.

Diese Abgrenzung ist auch ganz verständlich für jene Zeit und für ihre Ziele. Die Reform traf das bis dahin vorwiegende Arbeitsverhältniß auf den herrschaftlichen Gütern in seinem eigentlichen Kern; sollte der große und kleine bäuerliche Wirth, im Sinne des Edikts von 1811, dienstfrei werden und sollten dabei die herrschaftlichen Gutsbetriebe weiter bestehen, so mußte für Landarbeiter gesorgt werden. Landarbeiter kann man sich zwar von der verschiedensten Verfassung denken: aber gerade

wenn der Staat Ernst machte mit der Befreiung der bäuerlichen Wirth, war er sozusagen politisch gezwungen, das damals als Ersatz nächstliegende Arbeitsverhältniß unberührt zu lassen, damit den Gutswirthschaften ein Ausweg blieb; das heißt, er durfte das Instenverhältniß nicht berühren: keineswegs weil dasselbe an sich befriedigend, sondern nur, weil das Fortbestehen desselben eine durch die Sachlage gebotene Bedingung für die Befreiung der bäuerlichen Wirth war. Man muß nicht zu viel auf ein Mal wollen, wenn man mehr als wollen will.

Endlich ist zum Verständniß der ganzen Reformgesetzgebung immer dies zu beachten: so lebhaft im achtzehnten Jahrhundert die wirthschaftliche Befreiung der Bauern gewünscht und erstrebt wird, so denkt man dabei immer nur an den Landwirth; diejenigen Landleute, welche keine Wirthschaft führen, wie z. B. eben die Insten, liegen ganz und gar außerhalb des Gesichtskreises der aufgeklärten Männer; die Fragwürdigkeit ihrer Verhältnisse ist noch gar nicht entdeckt; eine Bauernfrage gab es längst, aber eine Arbeiterfrage gab es nicht; die Regelung des Arbeitsverhältnisses auf herrschaftlichen Gütern wurde nur so verstanden, daß sie um der Bauern willen nothwendig sei; für die Landarbeiter, die es daneben noch gab, glaubte man im Jahre 1807 schon viel gethan zu haben, als man sie, mit den Bauern, aus der Unterthänigkeit gehoben, sie zu freien Menschen gemacht hatte. —

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die wichtigste aller Einschränkungen, welche bei der Regulirungsgesetzgebung sowohl als bei der Ablösungsgesetzgebung bis zum Jahr 1850 bestand, nämlich die Beschränkung auf spannfähige bäuerliche Stellen, sehr wohl begreiflich. Sie bedeutete nichts andres als dies: auf einseitigen Antrag sollte nur die Verfassung eigentlicher bäuerlicher Stellen geändert werden können, wobei man die spannfähigen allein als eigentliche betrachtete; die nicht spannfähigen waren, so dachte man, ja doch eigentlich keine Bauern — und kamen also nicht weiter in Betracht. Die Regierung empfand es als einen Erfolg, daß sie das Vierthel der

Spannfähigkeit im Jahre 1815 rettete, während die Landesrepräsentanten gern alle Kossäthen von der Regulirung ausgeschlossen hätten<sup>1)</sup>: dann wären, so empfand es die Regierung, eine Anzahl spannfähiger Kossäthen, die es ja ebenfalls gab, ausgeschlossen gewesen, während die rein technische Unterscheidung nach der Spannfähigkeit — gleichgültig welches der verfassungsmäßige Name sei — jedenfalls allen eigentlichen Bauern die Regulirung sicherte (soweit nicht andre Ausnahmen aus andern Gründen zugestanden wurden).

Es läßt sich für die Richtigkeit dieser Auffassung noch Folgendes beibringen. Die bäuerlichen Vertreter unter den Landesrepräsentanten haben im Jahre 1815, als Minderheit, ein Votum abgegeben, worin sie zwar für die Regulirbarkeit der Kossäthen, aber keineswegs für die aller nicht spannfähigen Leute eintreten; sie halten es für selbstverständlich, daß das Edikt von 1811 sich nur auf diejenigen beziehe, welche eine selbständige Aernahrung haben. Die andern wurden von ihnen nicht als Standesgenossen betrachtet<sup>2)</sup>.

Und bei der Regierung stand es nicht anders. Der wärmste Fürsprecher für die Bauern, Scharnweber, hat schon in der Rede vom 23. Februar 1811, bei Vorlegung des Entwurfs, angedeutet, daß die Handdienste fortbestehen könnten<sup>3)</sup> — woburd also die Regulirung der nicht spannfähigen, zu Handdiensten verpflichteten Stellen als nicht nothwendig bezeichnet war. Derselbe Scharnweber hat im ersten Entwurf zur Deklaration, der bekanntlich in den Anfang des Jahres 1812 fällt, sofort die Spannfähigkeit als Bedingung aufgenommen<sup>4)</sup>, und niemals hat er, bei seiner freimüthigen Bekämpfung der vielen andern, später hinzugekommenen, Einschränkungen auch nur mit einem Wort angedeutet, daß er für Regulirung der nicht spannfähigen Stellen sei — er war eben nicht dafür, er würde sich, wenn gefragt, dagegen erklärt haben<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> II 360. — <sup>2)</sup> II 369. — <sup>3)</sup> II 253. — <sup>4)</sup> II 286—287.

<sup>5)</sup> Hiedurch wird es erklärlich, was Herr von Bülow-Cummerow sagt (vergl. die Schrift: Verwaltung des Fürsten Gardenberg, 1821, S. 55 ff.):

Knapp, Preß. Agrarpolitik. I.



Auch der Kaumerische Entwurf, welcher den Landesrepräsentanten zur Berathung vorgelegt worden war, spricht nur von „Inhabern von Bauernhöfen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Rossätthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen“<sup>1)</sup>.

Das Edikt von 1811 redet zwar in § 1 von „bäuerlichen Besitzungen“, und in § 4 von „Inhabern der Bauernhöfe und Besitzungen“, fährt aber dann fort: „sie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhäufner oder Rossätthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen“, sodasß also in der Spezifikation jedenfalls Büdner und dergleichen kleine Leute nicht genannt sind; und gewiß sind sie auch nicht gemeint gewesen, denn nirgends werden unter „bäuerlichen Besitzungen“ auch die der Büdner, Rätthner, Häusler u. dergl. mit begriffen.

Demnach schließt die nähere Bestimmung wegen der Spannbarkeit im Jahr 1816 offenbar nur einen Theil der kleinen Bauern und der Rossätthen und zwar diejenigen unter ihnen, welche nicht spannfähig waren, neu von der Regulirung aus — während die Büdner, Rätthner, Häusler u. dergl. auch im Jahre 1811 nicht gemeint, sondern mit zu den schon damals ausgenommenen Leuten mit nur wenigen Morgen Land gerechnet waren<sup>2)</sup>.

Scharnweber habe sich „vor allen Rätthen des Kanzlers stets der Sache der Grundbesitzer mit vielem Eifer angenommen“; er wird sogar mit dem Minister von Schuckmann, seinem größten Gegner, auf eine Linie gestellt. Dies Lob aus dem Munde eines Gutsbesizers kann Scharnweber nur verdient haben durch sein Eingehen auf den Gedanken der Normalentschädigung, und auf den des Ausschlusses der Spannlosen. Wie werthvoll müssen diese Zugeständnisse gewesen sein, wenn darüber Scharnwebers leidenschaftliches Eintreten für die Sache der Bauern verziehen, ja sogar vergessen werden konnte!

Im übrigen hat Herr von Bülow an jener Stelle eine Schülberung Scharnwebers gegeben, die allen Dank verdient.

<sup>1)</sup> II 243.

<sup>2)</sup> Vergl. II 452, wo das Revisionskollegium sagt, das Gesetz von 1850 gehe auch darin weiter als das Gesetz von 1811, dasß nun unter Umständen die „Stellen von wenigen Morgen Land“ regulirbar seien. Da aber das Gesetz von 1850 zweifellos — ebenso wie das von 1811 — das den Tagelöhnern zeitweilig überlassene Land von der Regulirung ausschließt, so kann die Vergünstigung von 1850 nur Büdnern, Häuslern, Rätthnern neu zu

Hieraus ergibt sich: ebenso wie die Insten sollten die Bädner, Rätbner und Häusler, mit Einschluß der spannlosen Bauern und Kossätben im alten Verhältniß bleiben; sie alle haben nicht Adernahrungen, und diejenigen, welche Stellen innehaben, sind nur Inhaber von „Dienstetablissements“, das heißt, sie sind dem Gutsbesitzer unentbehrlich, damit ihm die Neuordnung seiner Wirthschaft, nach Wegfall der Dienste der eigentlichen Bauern, nicht zu schwer werde.

Auch bei der älteren Ablösungs-Ordnung war die Spannfähigkeit das Kennzeichen, sodaß also die mit besserem Besitzrecht ausgestatteten, aber spannlosen Kossätben, Gärtner, Bädner, Häusler, Rätbner und dergleichen ebenfalls in der alten Verfassung blieben. —

Das Jahr 1850 hat nun zweifellos den kleinen Leuten mit besserem Besitzrecht die Ablösung der Reallasten, worunter die gutsherrlichen Dienste, ermöglicht und die Folgezeit hat dieselbe auch wirklich gebracht. Daher stammen die zahlreichen kleinen Leute, die nun Eigenthümer sind, Dienste nicht mehr als Reallasten auf ihrem Besitz liegen haben, wohl aber, weil ihr kleiner Besitz sie nicht landwirthschaftlich ernähren kann, auf den Gütern in Tagelohn zur Arbeit gehen. Sie stehen in keinem dauernden Verhältniß zu einem Gutsbesitzer und haben eigenes Land: sie sind mithin etwas völlig anderes als die Insten. In Erwägung ihrer Entwicklungsgeschichte müssen sie sich in Niederschlesien und der Mark Brandenburg besonders häufig finden.

Ähnlich war die Absicht der Gesetzgebung von 1850 in Bezug auf die kleinen Leute mit schlechterem, lassitischem Besitzrecht: aber ganz unähnlich war der Erfolg. Denn ein großer Theil der spannlosen lassitischen Stellen war, als die neuere Gesetzgebung eintrat, verschwunden: entweder in Wirklichkeit oder wenigstens in Bezug auf das Rechtsverhältniß. Die Gründe hiefür liegen auf der Hand: die neue Arbeitsverfassung auf den

---

gute kommen, im Vergleich zu 1811 — und diese Stellen sind somit, auch nach der Meinung des Revisionskollegiums, im Jahre 1811 mit unter denen „mit wenigen Morgen Land“ begriffen gewesen.

Mittergütern, deren wirkliche Bauern regulirt waren, erheischte weit mehr Handarbeit, als die in der früheren Lage verbliebenen Leute leisten konnten. Der Gutbesitzer war daher durch sein Interesse genöthigt, auch diese kleinen Leute in eine für ihn — den Gutbesitzer — ausgiebigere Lage zu bringen.

Die Nothwendigkeit neuer Arbeitskräfte wird aufs deutlichste erkannt, wenn man die Dienstaufhebung bei den Domänenbauern genauer verfolgt. Es werden auch hier nur die Spanndienste aufgehoben, aber sofort muß die Gutswirthschaft nicht nur mehr Pferde, sondern auch mehr Leute haben: die Rammern in Westpreußen müssen dafür sorgen, daß der Gutspächter neue Arbeiterfamilien ansetzen könne<sup>1)</sup>, und als die Reform durchgeführt war, heißt es: „auf den Vorwerken sind Arbeiterfamilien angesetzt“; „die Bevölkerung der Provinz steigt durch die Ansetzung so vieler Tagelöhnerfamilien“<sup>2)</sup>.

Ganz die gleiche Nothwendigkeit ergab sich für den Mittergutbesitzer nach Regulirung der großen Bauernstellen; nicht allein wegen des Wegfalls vieler Dienste, sondern zugleich auch deshalb, weil die Landwirthschaft nun, wie wir gesehen haben, viel intensiver betrieben wurde, brauchte er Zuwachs an Arbeitskräften.

In welcher Verfassung sollten nun aber die neuen Arbeiter sein? Man könnte daran denken, daß der Gutbesitzer einen Theil seines Bodens zur Errichtung spannloser, mit Diensten belasteter Stellen benutzt und kleine Kossäthen sowie Büdner und Häusler neu schafft: also das, was bereits bestand, weiter ausdehnt. Er hätte dann nur die Bestimmung beachten müssen, daß, „damit sich hiedurch nicht neue kulturschädliche“ — gemeint sind: lastige — „Verhältnisse bilden“, solche Ueberlassungen, wenn in Miethe, höchstens auf 12 Jahre; wenn erblich, niemals unter der Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen durften<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> II 112. — <sup>2)</sup> II 114.

<sup>3)</sup> Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811 § 7.

Daran aber dachte der Gutsbesitzer gar nicht. Er wollte nicht Leute, die bei eigener Wirthschaft nebenher noch Dienste leisteten, sondern solche, die ganz auf den Arbeitsverdienst angewiesen waren — nur wollte man ihnen ein wenig Land wegen der Haushaltung gönnen. „Für jede Arbeiterfamilie wird ein magdeburgischer Morgen Gartenland abgefondert“, hieß es in Westpreußen: „Mehr Land müssen diese Leute nicht haben, sonst wollen sie vom Land und nicht von der Arbeit leben<sup>1)</sup>.“ Und in Pommern, ebenfalls als es galt, die Dienste der Domänenbauern zu ersetzen: „Die Tagelöhnerfamilien . . . müssen mit nichts als Wohnung, einem kleinen Gemüsegarten und allenfalls Weibefreiheit für ein oder anderes Stück Vieh versorgt werden“, durchaus nicht mit Gärten oder Wiesenstücken von mehreren Morgen; auch darf ihnen das wenige Land nicht etwa erblich überlassen werden: „weil, um willige, fleißige und billige Arbeiter zu haben, alles darauf ankommt, sie in möglichster Abhängigkeit von dem Vorwerkspächter zu erhalten<sup>2)</sup>“.

So wie bei den Domänengütern stand es auch auf den Privatgütern: das Instenverhältniß schien in jeder Beziehung den Vorzug vor den andern Arbeiterverhältnissen zu verdienen.

Schon im Jahre 1808 gab F. B. Weber<sup>3)</sup> den Rath, bei Abschaffung der Handdienste vorsichtig zu sein; man braucht dann Arbeiter, statt der Fröhner, und zwar solche, deren man stets gewiß sein kann: „Um der Tagelöhner das ganze Jahr über und besonders in der Ernte sicher zu sein, suche man auf den Güthern mehr dergleichen Familien [wie die Drescher sind], als zeither, anzusetzen und verpflichte sie dabei zu einem steten Vorzugsdienst bei der Herrschaft um ein bestimmtes oder [um] das gewöhnliche Lohn, wenn auch nicht zu unentgeltlichen Diensten. Kann man nur diese Leute beschäftigen und hinlängliches Auskommen ihnen anweisen, so sind sie dann auch in der Gerichtsbarkeit (als lieberliche Unterthanen) und in den Hölzern

<sup>1)</sup> II 112. — <sup>2)</sup> II 117—118.

<sup>3)</sup> Weber, Ueber den Zustand der Landwirthschaft in den preussischen Staaten und ihre Reformen, 1808, S. 193. 77. 78.

als Holzbiebe weniger beschwerlich — welches sie sonst unfehlbar werden würden.“

Eigentlich wäre Weber für Beibehaltung der Handdienste der Bauern, freilich mit genauer Bestimmung der Pflichten, und sogar für Zwangsgefindebienst derjenigen Unterthanenkinder — er scheint vor 1807 geschrieben zu haben —, die überhaupt in Dienst gehen wollen. Denn, sagt er, man hat hie und da, nach Abschaffung der Frohndienste, „sogleich wieder Tagelöhnerfamilien auf den Güthern angesetzt und diese bei der Ansetzung entweder wiederum zu einigen unentgeltlichen Handdiensten oder doch zu einer bestimmten Dienstleistung an die Herrschaft, vorzugsweise vor allen andern und auch wohl um ein bestimmtes Tagelohn, verpflichtet. Ist dies nun etwas Anderes als, der Sache nach, ein Frohndienst?“

Ein denkwürdiges Wort: die Insten werden hier als Fröhner bezeichnet; und es besteht in der That die Ähnlichkeit, daß beide Grundstücke überlassen bekommen gegen die Verpflichtung, dem Herrn des Grundstücks zu dienen.

Auch die Behörden, welche bei der Neuordnung der Wirthschaften ein gewichtiges Wort mitzureden hatten, dachten nur an Insten: sie veröffentlichten von Zeit zu Zeit „Instruktionen“ für ihre Beamten, worin auch, nicht als bindende Vorschrift aber als schwerwiegender Rath, aufgezeichnet steht, in welche Verhältnisse die neu anzusetzenden Arbeiter zu bringen seien: überall nur wenig Land, ein Vertrag auf kurze Zeit, viel Naturalbezüge und die Verpflichtung, bei der Herrschaft zu arbeiten<sup>1)</sup>.

Jene Behörden hatten keine gesetzliche Vorschrift, wonach sie sich hätten richten können; der Staat verhielt sich, sowohl in der Regulirungs- wie in der Ablösungs-gesetzgebung völlig schweigend darüber, welcherlei Arbeiter als Ersatz für die wegfallenden Dienste einzutreten hätten. Da der Staat schwieg, gab das vorwiegende Interesse der Gutsbesitzer den Ausschlag und wählte die Form der Insten.

<sup>1)</sup> Vergl. in den Beilagen am Schluß dieses Bandes den Auszug aus der Instruktion für den frankfurter Regierungsbezirk.

Das ist also das Instenthum: ein Arbeitsverhältniß, das noch ganz in der Naturalwirthschaft drinnen steckt und dem Cassitenthum nachgebildet ist. —

Die Gutsbesitzer gingen sogar noch weiter. Wenn doch einmal die Neuordnung im Gange war und wenn man in dem ganz auf Arbeit angewiesenen Insten einen „willigen, fleißigen und billigen“ Arbeiter gewonnen hatte, neben den etwa vorhandenen Rätthern, Büdnern oder gar neben spannungslosen Kossäthen, denen auch noch ein Theil der ländlichen Handarbeit oblag — so mußte man die Frage aufwerfen, ob nicht die ganze Arbeiterschaft in das Instenverhältniß treten könne. Es handelte sich also darum, wie man aus den Büdnern und Kossäthen ebenfalls Insten machen könne: dann war das Ziel erreicht.

Waren ganz kleine Leute in erblichem Besiß — gleichgültig ob erblich lassitischem, oder in Erbpachts- oder gar im Eigenthumsverhältniß —, so war, solange Erben da waren (wenn nicht der Inhaber zustimmte), kein Mittel zu dieser Verwandlung zur Hand.

Aber wenn die kleinen Leute unerblich-lassitische Besißer waren, so hat man sie, wie oben nachgewiesen, mitunter verdrängt — gegen das Recht, denn Erledigung des Besißrechtes war stets die Voraussetzung, daß die Stellen eingezogen werden durften<sup>1)</sup>. Viel öfter dürfte die Erledigung des Besißrechtes dadurch eingetreten sein, daß man mit dem Inhaber verhandelte und seine Zustimmung erhielt. Am allereinfachsten aber war es, die Erledigung, die ja spätestens mit dem Todesfalle des Inhabers eintreten mußte, abzuwarten. In den ersteren Fällen lebte der frühere Inhaber als Tagelöhner — nicht etwa zufälliger Weise, sondern dies war der Hauptzweck der Verdrängung desselben: denn der ganz geringe Zuwachs an Land, der sich für den Gutsbesitzer bei solchen Einziehungen ergab, kam gar nicht in Betracht. Ging aber die Stelle bei Todesfall des Inhabers

<sup>1)</sup> Auch im Artikel 101 der Deklaration vom 29. Mai 1816, der davon handelt, daß die Dienstetablissemens eingezogen werden dürfen.

ein — nach Artikel 101 der Deklaration brauchte sie nicht mehr besetzt zu werden —, so hinterließ der Mann in der Regel Kinder, die herzlich froh waren, wenn sie beim Gutsherrn ein  
 ✓ Unterkommen — als Insten fanden. Das Verschwinden so vieler unerblicher, spannungsloser Laffiten zwischen 1816 und 1850, wovon oben die Rede war, erklärt sich ohne weiteres daraus, daß die Gutsbesitzer deren Verwandlung in Pächter mit Dienstverpflichtungen und häufiger noch in Landarbeiter nach Art der  
 L Insten nicht nur gerne sahen, sondern mit Fleiß herbeiführten: beim gänzlichen Mangel an Vorschriften und bei gegebener völliger Freiheit gingen sie eben einfach ihrem Vortheil nach.

Während der eigentliche Bauer, wenn seine Stelle regulirbar war, ein ungleich festeres Verhältniß als früher zu dem Lande, soweit es ihm verblieb, gewann: werden die kleinen Laßleute nicht besetzt, sondern abgeschüttelt; es werden aus ihnen Losleute gemacht, die noch zu danken haben, wenn sie mit halbjähriger Kündigung als Arbeiter zugelassen und für die Dauer dieses Vertrags mit einem Morgen Land ausgestattet werden.

Man wird hier an ein Wort erinnert, das Herr von Goldbeck im März 1811 bei den Landesrepräsentanten gesprochen hat<sup>1)</sup>: Die handdienstpflichtigen bäuerlichen Nahrungen, wozu die meisten Kossäthen gehören, sind vorläufig den großen Gütern unentbehrlich, „denn sie sind wahre mit Land bezahlte Knechte und Tagelöhner“. Weshalb soll nicht aus dem Tagelöhner dieser Art ein Tagelöhner anderer Art gemacht werden? So und nicht anders empfand es jene Zeit. —

Wenn auch die Gesetzgebung sich um die Landarbeiter nicht bekümmerte<sup>2)</sup>, so hat doch Scharnweber ihrer mitunter gedacht. Im Jahre 1811 sagt er, die vorhandenen Arbeiter würden sich

<sup>1)</sup> II 258.

<sup>2)</sup> Nur im Entwurf von 1812 § VI, vergl. unten II 294, ist davon die Rede, daß die Inhaber von Dienstfamilienstellen Eigenthum erwerben sollen; doch waren nur die erblichen gemeint. Mit dem Fall des Entwurfs fiel auch dieser Gedanke.

nun, unter der neuen Verfassung, mehr anstrengen, um die Mittel zu erlangen, ein kleines Eigenthum erwerben zu können<sup>1)</sup>. Wichtiger noch ist sein Entwurf eines Gesetzes über die Parzellirung, welches einen Bestandtheil der weiteren Reformpläne des Jahres 1812, die freilich nicht ausgeführt wurden, bildete; in den Vorerinnerungen dazu sagt Scharnweber<sup>2)</sup>: „Es muß vor allem auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jetzigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn . . . den Landarbeitern die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigenthums mit der Verbesserung ihrer Vermögensumstände gewährt wird.“ Das Parzellirungsgesetz hätte die Schwierigkeiten beseitigen sollen, welche der Abtrennung selbst kleiner Stücke von den Mittergütern entgegenstanden. Es scheint, daß Scharnweber sich die Gutsbesitzer geneigt vorstellte, solche Abtrennungen — zur Veräußerung an die Arbeiter — vorzunehmen; auf diese Weise, dachte er sich, würde ein grundbesitzender Arbeiterstand nach und nach entstehen.

Er schreibt endlich im Jahre 1816 an den Staatskanzler<sup>3)</sup>: Die jetzt bestehenden Tagelöhnerfamilien auf Vorwerken müssen die Aussicht und Möglichkeit haben, sich einen kleinen Grundbesitz zu erwerben.

Mithin hat wenigstens der eigentliche Träger der Reformgedanken zur Zeit Hardenbergs die Klasse der Landarbeiter nicht ganz aus den Augen verloren: aber es wurde ihm so schwer gemacht, für die eigentlichen Bauern noch einiges zu retten, daß an die Arbeiter ernstlich nicht mehr gedacht werden konnte. —

Ein gewisses Gefühl, übergangen und hintangesetzt zu sein, scheint sich unter den Landarbeitern im Anfang der Reform verbreitet zu haben. Ein bekannter politischer Schriftsteller<sup>4)</sup>, der

<sup>1)</sup> II 273. — <sup>2)</sup> II 331.

<sup>3)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen I<sup>a</sup> Bd. 3 Blatt 112.

<sup>4)</sup> Vergl. von Bülow-Summerow, Die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, 1821, S. 52 u. 53 ff.



die Regulirung von 1811 und 1816 „als die größte und wohlthätigste Einrichtung“ anerkennt, „die der Kanzler dem Monarchen je anrathen konnte“, zählt doch auch einige Nachtheile auf, die daran haften. Einer davon sei „der moralische Eindruck, den es auf die ganze Masse des Volks macht, daß den Bauern von der Regierung etwas geschenkt ist, was ihnen eigentlich nicht gehörte“. Stoßen wir uns nicht an diese mehr als oberflächliche Kennzeichnung des Wesens der Reform: als wenn der Bauer etwas neu erhalten, oder als ob er für den Erwerb von Eigenthum am Lande nichts zur Entschädigung gegeben hätte. Herr von Bülow fährt fort:

„Es schmeckt gar zu wohl, von verbotenen Früchten zu kosten, als daß das Beispiel nicht den Appetit der Andern reizen sollte. Daß dies leider richtig ist, beweist auch schon der Umstand, daß hin und wieder, und namentlich in Pommern, die Tagelöhner sich einbilden, ihnen werde nächstens auch ein Eigenthum geschenkt; [daß sie] es fordern, und aus der Analogie das Recht dazu herleiten wollen, ja selbst die Räumung der Miethswohnungen aus diesem Grunde verweigern und oftmals nur durch Rechtshülfe zum Abzug gezwungen werden könnten.“

Der naheliegende Gedanke, daß man die zur Zeit der Reform vorhanden gewesenen Arbeiter — statt sie ganz unbeachtet zu lassen — mit Land, und zwar zu Eigenthum, hätte versehen können, ist von einem Schriftsteller bereits im Jahre 1812 ausgesprochen worden<sup>1)</sup>:

„Kann die in vielen Fällen ungeheuer große Masse von Land nicht dazu verwendet werden, daß man solchen Leuten“ — den Tagelöhnern — „einige Morgen als Eigenthum verleihet? Dies kann man ja an allen Orten, wo der Boden sonst wenig Werth hat. Und alsdann — besonders wenn leicht Feuerung zu haben ist — werden die Hütten wie Pilze entstehen. Kartoffeln und Menschen gedeihen überall.“

<sup>1)</sup> Vergl. die Schrift: Verlieren oder gewinnen die Gutsbesitzer u. s. w., Berlin 1812, S. 106.

Der Rammerrath Zimmermann hat im Jahre 1819 die nämliche Betrachtung, nur etwas ausführlicher, angestellt. Er nennt die zur Miethen wohnenden Arbeiter Feuerlinge und versteht unter Possessionirung die Ausstattung derselben mit kleinem Grundeigenthum.

Die merkwürdigen Stellen seiner Schrift<sup>1)</sup> lauten so:

„Ein anderer Vorwurf, welchen man diesem Edikt [vom 14. September 1811] vielleicht machen kann, würde der seyn, daß bei der Eigenthumsverleihung an die Bauern auf die Possessionirung der Feuerlinge auf dem platten Lande keine gehörige Rücksicht genommen und denselben nicht ebenfalls eine Gelegenheit zur bequemen eigenthümlichen Ansiedlung eröffnet worden ist. Es giebt unter selbigen viele Tausende, deren einziger Wunsch und größte Glückseligkeit der eigenthümliche Besitz eines eigenen Hauses ist und welche zur Erbauung desselben ein hinreichendes Vermögen besitzen, welches auf keine andere Art wirksam gemacht werden kann. Warum behielt man nicht bei der beliebten Separation einige Morgen Landes zurück? Der geringe Abgang von der großen Theilungsmasse hatte auf das Hauptgeschäft gar keinen Einfluß, indem es gar nicht nothwendig war, denselben einen Antheil an Holz, Weide und Wiesen einzuräumen . . . .

Hätte man für die Realisirung dieses Wunsches etwas mehr gesorgt, so würde die Anzahl der eigenthümlichen Feuerlinge vielleicht sehr bald die Anzahl der Bauern übertroffen haben. Wie viele Hunderttausende von Einwohnern, welche gegenwärtig eine geheime Unzufriedenheit nähren, hätte man dadurch nicht zufriedenstellen und glücklich machen können! Kann man es ihnen wohl so ganz verdenken, wenn sie das dem Bauern zu Theil gewordene Glück mit scheelen und neidischen Augen betrachten, und wenn sie gegenwärtig zum Theil diejenige häusliche Ruhe in fremden Staaten suchen, welche ihnen das Vater-

<sup>1)</sup> Bergl. Dr. J. C. D. Zimmermann, Ueber die Eigenthumsverleihung der Bauern-Höfe in dem preußischen Staate, Berlin 1819, S. 42. 45. 47.

land verweigerte? Der Mensch müßte seine angeborenen Leidenschaften ganz verleugnen, wenn er es ohne Kränkung sollte ansehen können, wie hier den Pachtbauern ganze Höfe von Tausenden an Werth geschenkt<sup>1)</sup> worden, ihm aber nicht einmal ein kleiner Platz vergönnt wird, wo er auf seine eigenen Kosten sein Haupt hinlegen kann. In diesem Gefühl suche ich die Hauptursache der gegenwärtigen großen Neigung zum Auswandern in ein fremdes Land, das außer dem eigenthümlichen Besiz eben keine großen Vorzüge besizt . . . .

Die unpossessionirten Einlieger haben eben so gut die Lasten des lezten Krieges getragen wie die Bauern: sie haben mit ihren Kindern eben so gut für die allgemeine Freiheit gekämpft wie jene; sie haben früherhin eben so gut ihren Beitrag zu den Lieferungen an Fleisch, Branntwein, Schanz-Arbeiten, Schaden u. s. w. leisten müssen: würden dem Staat durch den Besiz eines Hauses eine eben so starke Gewähr für Anhänglichkeit und Treue leisten können. Sie standen also in dieser Hinsicht mit den Bauern in demselben Verhältniß des Rechts und der Billigkeit: es wäre also nicht unrecht und unbillig gewesen, wenn man ihnen bei der allgemeinen Vertheilung der Staatsländereien<sup>2)</sup> ebenfalls einen Fleck Landes zur Erbauung eines kleinen Hauses, gegen Erlegung eines angemessenen Canons überlassen hätte . . . .

Man eifert und schreibt so viel wider Hörigkeit und Leibeigenschaft, allein was kann alle Befreiung helfen, wenn man

<sup>1)</sup> Geschenk? Wir kommen unten auf diesen Gedanken zurück.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck „bei der allgemeinen Vertheilung der Staatsländereien“ ist völlig verfehlt und kann nur als unwillkürliche Erinnerung des Verfassers an römische Agrargesetze begriffen werden.

Hiezu verleitete vielleicht das damals noch neue Buch: Hagen, Das Agrargesetz, Königsberg 1814, welches am Anfang und am Ende von den römischen Agrargesetzen handelt und in der Mitte eine Abseweifung auf das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811 enthält. Er verwirft die Abtretung des Landes, da ihm häuerliche Zwergwirthe noch jämmerlicher als gut gestellte Tagelöhner erscheinen. Aber warum diesen Gedanken in jener Verbindung vortragen?

die Freigelassenen der Willkür des Verweisers aussetzt? Die Leibeigenschaft wird ohnehin allenthalben ein Ende nehmen, weil sie dem allgemeinen unwiderstehlich herrschenden Geist der Zeit widerspricht. Man sorge nur für ein besseres Schicksal der Heuerlinge. So lange als dieses nicht geschieht, sind die Verhältnisse eines gutshörigen Tagelöhners annoch immer günstiger, als die eines idealisch freien Heuerlings, der jährlich aus einer Wohnung in die andere vertrieben wird, und am Ende seiner Tage keinen Ort hat, wo er sein Haupt in Ruhe hinlegen kann. Dieses ist auch der Hauptgrund, warum das Geschenk der Freiheit sehr oft von dem hörigen Unterthanen verboten worden ist.“

Soweit Zimmermann, dessen letzte Erwägung in einem Reisebericht des Herrn von Bedeborff über Schlesien widerklingt. Die Hörigkeitsverhältnisse, heißt es da<sup>1)</sup>, sind mit Recht aufgehoben worden. „Indessen ist durch diese Aufhebung zwar ein Band gelöst, welches nicht mehr zeitgemäß war, weil es den jetzt herrschenden Begriffen von Freiheit und Menschenwürde nicht mehr entsprach; allein ob dadurch das Schicksal der Feldarbeiter in der That und in Rücksicht auf alle ihre Verhältnisse dauernd gebessert worden, ist eine andere Frage. Aus dem früher gutshörigen Dienstmann“ — so werden die Insten vielfach genannt — „ist freilich ein selbständiger freier Mensch geworden, aber auch zugleich ein herren- eigenthum- und heimath- loser Miethling.“

Noch deutlicher spricht sich im Jahre 1850 der bekannte Landwirth Koppe aus<sup>2)</sup>: „Das Hörigkeitsverhältniß beschränkte allerdings die persönliche Freiheit; es entband aber auch den Arbeiter von der Sorge für sein Alter. Wer aus Erfahrung weiß, wie traurig es jetzt den arbeitsunfähigen Leuten geht, welche dem Gemeinde-Armenwesen zur Last fallen oder hart-

<sup>1)</sup> Vergl. Annalen der Landwirtschaft, herausgegeben von A. von Lengerke, Bd. 6, 1845, S. 208 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. Koppe, Denkschrift VII, Das ländliche Gesindewesen, 1850, S. 4.

herzigen Verwandten überlassen sind, der wird bekennen müssen, daß wir zwar freiere Zustände, aber daß die Hülfbedürftigen auf dem Lande mehr wie damals mit Noth und Entbehrung zu kämpfen haben.“

Es fehlen also, auch bei den Zeitgenossen der Reform, einzelne Stimmen nicht, die an die Berücksichtigung der Landarbeiter erinnerten. Im ganzen aber bleibt es richtig, daß sie sozusagen noch nicht entdeckt waren. Es war dem viel gescholtenen Lande Mecklenburg, und zwar dem Domanium dafelbst, vorbehalten — freilich viel später, erst seit 1847 — Häusler als Landarbeiter anzusetzen: in Preußen geschah es bei den uns beschäftigenden Reformen nicht.

Doch bei andern Gelegenheiten hat man auch hier landbesitzende Tagelöhner geschaffen, wenn auch nicht bei der Regulirung. Es geschah bei der Besiedelung des Oderbruches, von der ein noch jetzt lesenswerthes Werk<sup>1)</sup> aus dem Jahre 1800 handelt. Der Verfasser, Noelbehen, erzählt, wie man dort einzelne königliche Domänen in kleinere Wirthschaften zer schlagen hat; da wurden denn, neben größeren Stellen, auch Büdnerstellen eingerichtet. Jeder Büdner erhielt ein Landeigenthum von 3 Morgen. Hiegegen habe man häufig den Einwurf erhoben, der Büdner gewinne durch Bearbeitung der drei Morgen Landes so viel, daß er nicht immer nöthig habe, dem Verdienst als Tagelöhner nachzugehen: nicht immer, heißt es ausdrücklich; keineswegs wird gesagt, daß der Büdner es nie thue. Wenn der Mann arbeitsföu ist, so begnügt er sich mit seinen Kartoffeln und nimmt auswärtige Arbeit nicht an. Man hätte — sagen die Gegner dieser Einrichtung — einem jeden höchstens einen halben Morgen zum Gartenbau anweisen und weder diesen noch das Haus als Eigenthum geben sollen, damit, im Falle der Faulheit oder anderer Untauglichkeit, ein tüchtigerer Arbeiter für ihn hätte angefetzt werden können. Die Gegner ziehen also das Instenverhältniß vor.

<sup>1)</sup> Noelbehen, Briefe über das Niederoderbruch u. s. w., Berlin 1800, S. 110.

Noeldechen räumt dies ein und fügt hinzu, daß eine gewisse trotzigere Widersetzlichkeit sich nicht so oft äußern würde, wenn die Leute in Gefahr stünden, ihre Wohnungen zu verlieren.

Indessen — so fährt er fort — scheint es mir doch, daß die Sache von den Gegnern nur einseitig angesehen wird. Ist die Rede davon, was dem großen Gutsbefitzer zuträglicher sei, so ist die Frage entschieden: für ihn ist es vortheilhafter, wenn die Tagelöhner Miethsleute sind und bloß Gartenland haben. Kommt aber der Zustand des Tagelöhners, wie billig, hiebei ebenfalls in Betracht, so ist ihm das Büdnerverhältniß günstiger, denn er hat eine Stelle wo er im Falle der Arbeitsunfähigkeit bleiben kann. Arbeiten solche Büdner nicht so anhaltend im Tagelohn, als Insten, so hätte ihre Zahl süglich noch vermehrt werden können, wodurch denn die Tage, welche sie auf ihre eigene Arbeit anwenden müssen, wieder ersetzt worden wären.

Soweit Noeldechen, der schon vor der Regierungsgesetzgebung schrieb. Bei hinreichend großer Zahl von Büdnern, meint er, wäre von ihnen ausreichendes Angebot von Lohnarbeit zu erwarten<sup>1)</sup>.

Indessen hat man, wie bekannt, bei der Neuordnung der Verhältnisse nach den Ablösungen und Regulirungen fast durchweg in den fünf östlichen Provinzen die Ansetzung von Insten vorgezogen.

Eine andre Art ländlicher Arbeiter, die Häusler, sind zwar von der älteren Reformgesetzgebung Preußens ganz unberührt geblieben und auch ihre Zahl dürfte sich durch dieselbe kaum vermehrt haben: es waren ihrer schon in der alten Verfassung viele vorhanden; sie waren auf Lohnarbeit angewiesen und suchten dieselbe theils bei Bauern, theils bei Gutsherrn, ohne ein dauerndes Verhältniß zu einem bestimmten Gute zu haben.

<sup>1)</sup> Ueber die auf dem mecklenburgischen Domanium gegründeten Häuslereien vergleiche Th. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage, 1872; zweite Auflage Danzig 1874, S. 375.

Auch von Miaskowöski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung, erste Abtheilung Leipzig 1882, S. 28 u. 29.

Gleichwohl haben sich die Lebensumstände derselben stark, und nicht günstig für sie, verändert durch einige weder gewollte noch vorausgesehene Nebenwirkungen der technischen Neuerungen: durch Auftheilung der Gemeinheiten und Durchführung der Separation.

Dies wird klar, wenn man sich erinnert, daß die Vorschriften über die Nutzung des ungetheilten Wald- und Weidelandes und der Flur, solange noch sogenannte Feldgemeinschaft bestand, nicht allzu strenge waren. Die Abgrenzung der Berechtigten und der Unberechtigten war nicht so genau durchgeführt, und selbst wenn, nach dem Rechte beurtheilt, die kleinen Leute und besonders die Häusler vom Mitgebrauch ausgeschlossen waren, so waren sie doch thatsächlich in gewissem Grade zugelassen und hatten dadurch eine althergebrachte Stütze für ihre Wirthschaft, die sie für dauernd hielten.

Dies hat sich aber durch die Auftheilung der Gemeinheiten und durch die Separation auf der Flur beträchtlich verändert. Als früheres Gemeinland in Sondereigen überging, kam es eben nur denen zu statten, die früher eine wirkliche Berechtigung zur Nutzung gehabt hatten — also den Häuslern nicht. Und als auf der Flur die bäuerlichen Acker alle zu Wörthen wurden, war ja gerade der Sinn dieser Aenderung der, daß alle Mitbenutzung wegfallen sollte; sodaß also weder dort noch hier jener Mitgenuß der unberechtigten kleinen Leute noch weiter gestattet wurde.

Dadurch ist den Häuslern, was Kleidung, Feuerung und tägliche Nahrung betrifft, manche Erschwerung widerfahren<sup>1)</sup>.

Früher besaß fast jeder Häusler in Pommern einige Schafe, die auf den weitläufigen Feldern der Gutsbesitzer und Pächter mit geweidet wurden und in den wenigen Monaten, wo der Schnee die Auftrift verhinderte, von den Abgängen des Stroh aus der gutsherrlichen Scheune einen Theil ihrer

<sup>1)</sup> Das Folgende aus der Abhandlung: *Chilo, Steigende Noth des Tagelöhners*, in den *Pommerischen Provinzialblättern*, herausgegeben von *Saken*, Bd. 2, 1821.

Fütterung erhielten. Die Wolle dieser Schafe war ausreichend für die Strümpfe und das schlechte selbstgemachte Zeug. Als aber der Grundsatz zur Geltung kam, daß, wer kein Land besitze, auch an der Weide keinen Theil haben dürfe, wurden die Schafe verkauft oder geschlachtet und die Wolle mußte aus dem Tagelohn angeschafft werden.

Ebenso war es früher gebräuchlich, daß der Häusler seine Schweine oder seine Gänse auf gutherrlichem oder bäuerlichem Lande mit hüten ließ. Auch dies kam in Abgang, und nun war es kaum mehr möglich, Bettfedern zu beschaffen und das Fett für die Küche wurde ebenfalls selten. Am schwersten aber trifft es den kleinen Mann, wenn er auf diese Weise verhindert wird, eine Kuh zu halten: er muß nun auch die Milch entbehren oder aus dem baaren Tagelohn bestreiten. Sind nur größere Güter in der Nähe, so ist der Kauf der Milch nicht einmal leicht, denn die sind nur auf den Absatz im großen eingerichtet und wollen ihre Erzeugnisse nicht „dreierweise aushöckern“. Was hilft es, den Häusler auf die Stallfütterung zu verweisen, wenn er kein Land hat. So, sagt unser Gewährsmann Thilo, ist der kleine Mann auf Kartoffeln mit Salz gekommen, während früher „so ein pommerischer Kerl“ viermal so viel verzehrte „als ein mäßiger Sachse“, aber auch viermal so viel arbeitete. Jetzt sehe man weit seltener vollwangige blühende und stämmige Gestalten, als früher in den Zeiten des Roggenbrodes und des häufigen Fleischgenusses.

Nicht minder drückend, heißt es dort, ist die Holznoth. Ist ein Wald in der Nähe, so ist der kleine Mann „oft in der unglücklichen Nothwendigkeit, sich seinen Feuerungsbedarf — der moralische Nachtheil bleibe hier unberührt — mit Gefahr seiner Gesundheit und selbst seines Lebens zu stehlen“. „Wie aber steht es nun vollends um Herd und Erwärmung bei dem Häusler in Gegenden, wo so weit das Auge reicht kaum ein Dornstrauch zu erblicken ist?“ Da muß er oft meilenweit etwas Torf zu seiner Feuerung herbeiholen, damit er seine Kleider



trochren und damit seine Frau in der engen dumpfen und ungesundeten Wohnung weiter spinnen kann.

„Der Name Katen, den diese Wohnungen führen, ist eigentlich noch viel zu gut für sie, denn es sind wahre Speulunken, zum Theil noch ohne Schornsteine, wo oft Menschen und Vieh in fast ungetrennter Gemeinschaft mit einander zu leben genöthigt sind.“

Und dennoch: wohl dem, der als wirklicher Bädner oder Häusler wenigstens seinen Platz hat wo er sich betten kann, und nicht, wie der Instmann, mit jedem Jahr oder halben Jahr bald hier bald dort ein Unterkommen suchen muß.

Ähnlich wie der Prediger Thilo hat K. Robbertus-Jagekow im Jahre 1849 diese Verhältnisse beurtheilt<sup>1)</sup>, der zugleich auch der Einlieger gedenkt:

„Die Gemeinheitstheilungen haben in den Bauerndörfern die nicht angefessenen oder zur Miethe wohnenden Arbeiter um die Auftrift und damit meistens um die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänzen gebracht. Während es früher in den Dörfern Observanz war, daß auch die nicht angefessenen Familienväter auf die Gemeinweide eine Kuh und mit der gemeinschaftlichen Gänze- und Schweineherde der ansässigen Wirths ebenfalls Gänze und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitstheilung gesetzlich keine Abfindung geworden. . . . Diese Veränderung des Zustandes der unangefessenen Arbeiter in den Bauerndörfern ist, beiläufig gesagt, der hauptsächliche Grund ihrer heutigen [1849] Aufregung. Die sprichwörtliche Lebensart unter ihnen: »Durch die Gemeinheitstheilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden, und wir zu Bettlern« — drückt dies zur Genüge aus.“

Kehren wir zu den Arbeitern auf den herrschaftlichen Gütern, den Insten, zurück, die an Zahl durch die Regulirungen und Ablösungen so sehr gewachsen sind und auch in der Gegen-

<sup>1)</sup> Vergl. das Gutachten, mitgetheilt durch J. Abikes, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 39, 1888, S. 581 ff.

wart hauptsächlich in Betracht kommen. Ein wohlwollender Schriftsteller, Frh. von der Goltz<sup>1)</sup>, schildert dieselben so:

Der Dienstmann — ein Ausdruck, der dasselbe bedeutet wie Inste — erhält gewöhnlich vom Gutsherrn freie Wohnung, Futter für eine Kuh, häufig auch für ein Pferd, einige Morgen Landes zur Benutzung; er hat die Berechtigung, alles auf dem Gute gebaute Getreide gegen einen bestimmten Antheil auszudreschen, und bezieht einen allerdings sehr niedrigen Lohn in Geld. Dafür ist er verpflichtet, täglich zur Arbeit auf den herrschaftlichen Hof zu kommen und einen Gehülfen mitzubringen, den sogenannten Scharwerker oder Hofgänger, der, ob es nun ein Bursche oder ein Mädchen ist, jedenfalls bei ihm, dem Dienstmann, als Gefinde dient; im Nothfalle bringt der Dienstmann seine Frau mit. Gutsherr und Inste haben das Recht der Kündigung.

Seit dem Anfange unseres Jahrhunderts sind nur wenige Aenderungen eingetreten: die Wohnungen sind besser, die Löhne höher, der Durchschnittsverdienst größer, die Behandlung menschlicher geworden. Tiefer greifend ist aber folgender Umstand: man hat den eigenen landwirthschaftlichen Betrieb der Dienstleute — die ursprünglich bis zu drei Morgen Landes benutzen durften — eingeschränkt, ihnen die Acker größtentheils entzogen, die Zugthiere nicht mehr gestattet, oft auch das Ruhhalten verboten und lieber Milch geliefert. Der Gutsherr fand nämlich, daß ihm durch den eigenen, wenn auch kleinen, Betrieb der Leute doch zu viel Arbeitskraft derselben entgehe, und entschloß sich lieber zu höherem Lohn und größerem Dreschantheil.

Die Lage dieser Leute, sagt Frh. von der Goltz, ist so, daß der Arbeiter mit seiner Familie ein gesichertes, wenn auch

<sup>1)</sup> Frh. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage, Danzig 1872, zweite Auflage 1874.

Vergl. auch von Miaszkowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsvertheilung, Leipzig 1882, S. 22.

Eine vollständige Schilderung der Arbeitsverhältnisse auf Rittergütern giebt Proselger, vergl. die Beilage Nr. 4 am Schlusse des vorliegenden Bandes.

öfter dürftiges Auskommen hat, vorausgesetzt daß nicht ungewöhnliche verhängnißvolle Umstände eintreten, wie z. B. Mißrathen der Kartoffeln auf dem Instenland oder des Getreides auf dem Gute.

Hören wir aber nun die Schilderung ihrer Verhältnisse. Sehr häufig findet man recht elende Wohnungen: mitunter sind dieselben in so schlechtem baulichen Zustande, daß niemand Luft hat, darin Ordnung und Reinlichkeit zu schaffen; oft auch so eng, daß der Scharwerker in derselben Stube wie die Familie des Dienstmanns schläft, und es kommt vor, daß mehr als eine Dienstmannsfamilie in einer Wohnung zusammen leben.

Die Leute befinden sich in einem recht niedrigen Zustande: sie sind sorglos und unwirthschafftlich, wissen mit dem Korn, das sie beim Dreschen verdienen, und mit dem Viehfutter nicht hauszuhalten, der Geldverdienst wird häufig vom Manne vertrunken oder von der Frau verschleudert. Sie haben nur sehr wenig Hausrath, ihre Sachen sind schmutzig, sehr oft schadhast und besonders ihre Betten sind in elender Verfassung; blinde oder zerbrochene Fensterscheiben sieht man häufig. Nur wo gerade eine besonders gute Hausfrau ist, trifft man auf einige Ordnung.

Sie heirathen früh, ohne Voraussicht, und scheuen sich keineswegs, Ortsarme zu werden.

Der Schulzwang ist zwar allgemein durchgeführt, aber leidlich vorgebildete Lehrer sind doch erst seit neuerer Zeit überall vorhanden und die Verwendung der Kinder zum Viehhüten legt dem Schulbesuch oft Hindernisse in den Weg. Kommt das Kind aus der Schule, so wird es Scharwerker, muß hart arbeiten und vergißt bald alles. Bei den Burschen tritt später der Dienst im Heer als wohlthätige Unterbrechung ein; die Mädchen bekommen früh Kinder und werden im besten Fall später Frauen von Dienstleuten.

Die Leute sind mißtrauisch gegen den Gutsherrn, neidisch unter einander, entbehren aller geistigen Regsamkeit und neigen zum Feld- und Holzdiebstahl.

Der Gutsherr nimmt ältere Dienstleute nicht leicht an und kündigt gern den weniger tüchtigen, wenn sie älter werden, ehe sie den Unterfügungswohnsitz erwerben. (Frb. von der Goltz a. a. D.)

Nehmen wir in Acht, daß Trunksucht doch wohl nicht die Regel ist; daß das Zusammenhausen mehrerer Familien in einer Wohnung ebenfalls zu den Ausnahmen gehört, und daß in neuerer Zeit sehr häufig die Arbeiterhäuser ordentlich aus Backsteinen gebaut sind: so bleiben doch die übrigen Züge als fast überall zutreffend bestehen und jeder, der die östlichen Provinzen aus eigener Anschauung kennt, wird zugeben, daß die Insten auf den größeren Gütern noch heute ungefähr so leben wie in den Zeiten der Unterthänigkeit, nur daß sie frei und keinem Gute mehr „zugeschlagen“ sind<sup>1)</sup>.

Das scheue Wesen, die körperliche Verkommenheit, der stumpfe Ausdruck und die Roheit der Gesichtsbildung können nur von dem übersehen werden, der an nichts anderes gewöhnt ist. Für jeden Besucher aus dem Westen erscheinen sie, auch wenn sie wie in Pommern unzweifelhaft niederdeutscher Abstammung sind, als Angehörige einer anderen Rasse; ihr Abstand vom Rittergutsbesitzer, der sich wie ein geborener Herrscher bewegt, ist so groß, wie er sonst nirgends zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beobachtet wird. In den westlichen Ländern, wo sich bei zerplittertem Grundbesitz sehr häufig die äußerste Armuth der kleinen Leute findet, giebt es gewiß oft ärmere Landarbeiter, aber nirgends solche, die so in jeder Beziehung den Eindruck der Unfreiheit machen; der ärmste Holznecht auf dem Schwarzwald, der letzte Wildheuer im Kanton Uri gehören einer höheren Stufe an, als unsere Insten in den ausgedehnten Provinzen des Ostens.

<sup>1)</sup> Eine ungemein lesenswerthe Schrift, worin von angesehenen Männern die merkwürdigsten Mittheilungen gemacht werden, ist: Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber, herausgegeben von Th. von der Goltz, Danzig 1872.

Es wäre leicht, daraus Bilder aus dem Leben der heutigen Landarbeiter zusammenzustellen — was aber außerhalb unserer Aufgabe liegt.

Der niedrige Bildungsstand der Insten kommt jedoch nicht allein davon her, daß sie nicht Häusler mit kleinem Grundeigenthum sind, sondern hängt auch damit zusammen, daß sie, in wenig zahlreichen Gruppen auf den Vorwerken wohnend, dort außerhalb aller nachbarlichen Beziehung mit der eigentlich häuerlichen Bevölkerung leben. Vom Gutsherrn durch eine Kluft getrennt, die durch keine Anwandlungen von Menschenfreundlichkeit auf die Dauer überbrückt werden kann, sind sie, was Umgang anbetrifft, ausschließlich auf sich selber angewiesen<sup>1)</sup>.

Sie sind zwar, wie es oft bei Leuten der untersten Schichten vorkommt, völlig ruhig, aber gewisse Zeichen ihres Mißbefindens liegen doch vor. Am Anfang der siebziger Jahre, als die Freizügigkeit eintrat, sind sie in großer Zahl vom Land in die Städte gezogen, sodaß eine bedeutende Verlegenheit der Gutsbesitzer entstand. Daß die wohlhabenderen unter ihnen schon seit viel längerer Zeit, sobald sie können, nach Amerika auswandern, ist allgemein bekannt und wird in Kreisbeschreibungen häufig bestätigt. So z. B. sagt Herr von Puttkamer in seiner Beschreibung des Kreises Demmin<sup>2)</sup>, wo er die Abnahme der Bevölkerung zwischen den Jahren 1852 und 1864 bespricht: Die Tagelöhner verdienen zwar reichlich so viel als sie zum Lebensunterhalt bedürfen und können sogar mitunter Ersparnisse machen; dennoch wandern sie vielfach nach den Vereinigten Staaten Amerikas aus, und zwar wohl deshalb, weil „der arbeitenden Klasse das Abhängigkeitsverhältniß, worin sie zu den Arbeitgebern ganz naturgemäß in Folge des Umstandes steht, daß ein Theil des Lohnes nicht in Geld, sondern in Naturalien — d. h. in freier Wohnung, Feuerung, Weide für das Vieh, Kartoffelland u. dergl. mehr — gewährt wird, nicht mehr behagt“, während sie jenseits des Meeres völlige soziale Unge-

<sup>1)</sup> Auf die schädliche Wirkung dieser Abgeschiedenheit hat bereits, was Schleswig-Holstein betrifft, Georg Hansen, Leibeigenschaft u. s. w., 1861, S. 192 hingewiesen.

<sup>2)</sup> Vergl. von Puttkamer, Statistische Beschreibung des Demminer Kreises, Demmin 1866, S. 9 (auch S. 168—184).

bundenheit zu finden hoffen. „Ein wesentliches Motiv zur Auswanderung liegt in vielen Fällen ferner in der von Jahr zu Jahr größer werdenden Schwierigkeit für die gütsherrlichen Tagelöhner, den sogenannten Hofegänger zu stellen, der zur Einrichtung der Frauendienste nach dem bis jetzt allgemein bestehenden Ufuf seitens der Arbeitgeber kontraktlich verlangt werden kann.“

Man darf wohl hinzufügen, daß die Hoffnung, kleinen unabhängigen Grundbesitz zu erwerben, mit zum Auswandern verlockt. Sogar die unerlaubte Auswanderung Wehrpflichtiger macht sich in den Provinzen Pommern und Preußen bereits auffallend stark bemerkbar<sup>1)</sup>. —

Gehen die Inften an Zahl immer mehr zurück, sei es durch Auswanderung übers Meer, sei es durch Abzug in die Städte, so dürften sie allem Anschein nach langsam durch wandernde Arbeiterschaaren ersetzt werden, deren Schwärme jetzt schon mehr und mehr den Osten erreichen. Im Frühjahr treffen sie auf den Gütern ein, im Herbst entfernen sie sich wieder, oft nur vier Paare, oft sechs und mehr, denn paarweise treten sie auf, der Schnitter mit seiner Schnitterin. Sie sind nicht schwer unterzubringen: der Gutbesitzer findet leicht eine alte Scheune oder einen früheren Heuboden für sie oder ein unbenutztes Nebengebäude. Es sind auch für alle zusammen nur zwei große Räume nöthig, einer zum Schlafen, einer zum Wohnen und Kochen<sup>2)</sup>. Es scheint beinahe, als wenn diese noch nicht gründlich untersuchte Neubildung gar nicht unvortheilhaft für den Gutbesitzer wäre.

Dann käme immer noch in Betracht, ob das Ganze sich dabei wohlbefände, ob der Staat es ebenso gern sähe, oder ob ihm angeessene Landarbeiter lieber wären.

<sup>1)</sup> Vergl. die verschiedenen Jahrgänge des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich und die Schrift des Herzogs Carl Michael von Mecklenburg-Strelitz, Die Statistik des Militär-Ersatz-Geschäftes, Leipzig 1887.

<sup>2)</sup> Vergl. den Bericht des Predigers Meyeringf, in den Verhandlungen der berliner Konferenz u. f. w. 1872 S. 62.

Im geschichtlichen Zusammenhang betrachtet, erscheint dies alles sehr einfach: nach der Befreiung der ganzen ländlichen Bevölkerung aus der Unterthänigkeit hat man zwar die eigentlichen Bauern, indem man sie größtentheils zu dienstfreien Eigenthümern der schon vorher besessenen Stellen machte, in eine Verfassung gebracht, in welcher viele von ihnen Befriedigung fanden; aber für die große Menge der nun nöthig werdenden Landarbeiter — denn die großen Güter, die ja fortbestanden, verlangten solche zum Ersatz der weggefallenen Dienste — sind dabei keine der neuen Zeit entsprechenden Verhältnisse eingeführt worden; das beibehaltene Instenwesen ist seiner Art nach nichts anderes als ein Ueberbleibsel aus der alten Zeit: neu ist nur die große Ausdehnung, die es erreicht hat, alt aber ist die Form des dabei zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisses.

Hier liegt die Frage nah, ob nicht die im Osten so häufig vorkommenden Insten durch eine staatliche Maßregel in Häusler verwandelt werden könnten, so wie man den lassitischen Bauern zum unabhängigen Eigenthümer gemacht hat. Einzelne Schriftsteller hielten es früher, wie gezeigt, nicht für unmöglich, und in der That, nöthig war nur, daß neue Landarbeiter entstanden: von welcher Art, darüber hätte sich reden lassen. Uebrigens könnte dann davon nicht die Rede sein, daß die Insten, wie die Bauern, Entschädigung geben: denn es kann ihnen, die ohnehin nichts haben, nichts mehr abverlangt werden.

Ein Schritt dieser Art ist bei der heutigen Staatsverfassung unendlich schwieriger als früher: die unbefchränkte Gewalt ist vorüber und die Vertretungskörper sind schwerlich für solche Versuche zu gewinnen. Auch würde die Abgeschlossenheit der Arbeiter auf den einzelnen Rittergütern dadurch nicht gehoben.

Sehr viel näher liegt der heutigen Zeit ein anderer, schon von Nöldechen im Jahre 1800 angedeuteter Weg: ohne an den Verhältnissen der augenblicklich vorhandenen Landarbeiter zu rütteln, ohne grundsätzliche Fragen über Eigenthumsverleihungen aufzuwerfen, könnte man etwa daran denken und hat auch neuer-

lich daran gedacht<sup>1)</sup>, bei sich bietenden Gelegenheiten größere Güter zu erwerben, um dieselben in kleine Stellen zu zerzhlagen, die man dann zum Verkauf stellen würde. Dadurch würden die besseren Landarbeiter wenigstens im Inlande das finden, was sie jetzt in den Vereinigten Staaten Nordamerikas suchen, und es ist nicht unmöglich, daß dann im Laufe der Zeit die östlichen Provinzen, dichter bevölkert, einen angeessenen, nicht an bestimmte Güter gebundenen Arbeiterstand erhielten, dessen Lebensverhältnisse sich einigermaßen denen des Westens annäherten.

Doch darüber wäre mehr zu sagen, als im Vorbeigehen gesagt werden kann. Nur die Vergangenheit aufzuhellen, war unsere Aufgabe, die Zukunft muß dahingestellt bleiben.

---

<sup>1)</sup> In diesem Sinne sind die Bestrebungen des früheren Abgeordneten Sombart von Interesse. Vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXXII, 1886, besonders S. 45 ff. den von Dr. J. Thiel zusammengestellten Bericht über innere Kolonisation.



## Rückblick.

---

Der preussische Staat hat durch seine strenge Gesetzgebung in der Zeit von 1749, genauer wohl von 1763 bis 1807 die Bauernstellen aufrecht erhalten und wirksam gegen die Ausbreitung des herrschaftlichen Gutes geschützt.

Die so erhaltenen Bauern haben dann, je nachdem sie Domänen- oder Privatbauern waren, verschiedene Schicksale gehabt.

Die Domänenbauern wurden fast vollzählig und unter leidlichen Bedingungen in die neuen Verhältnisse übergeführt: es ist durchaus richtig, daß die preussischen Könige im achtzehnten Jahrhundert diesen ihren Bauern eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben. Friedrich Wilhelm I. geht mit Kühnheit voran, indem er das Ziel bezeichnet aber freilich noch nicht erreicht; Friedrich II. bessert die Besitzverhältnisse in allen Provinzen und lockert das Band der Unterthänigkeit in der Provinz Preußen; von seinem Nachfolger ist weniger zu melden; dafür aber hat Friedrich Wilhelm III. durch Dienstaufhebungen, durch die dabei gewährte Entlassung aus der Unterthänigkeit und durch die Verwandlung des erblichen Besitzes in Eigenthum all das verwirklicht, was auf Grund der Gedankenarbeit des achtzehnten Jahrhunderts überhaupt nur gefordert werden konnte. Der Domänenbauer wurde persönlich frei, die auf seinem Besitze ruhenden Lasten, besonders die dem herrschaftlichen Gute zu leistenden Frohndienste verschwanden, und sein Besitzrecht hat sich stufenweise bis zum Eigenthum verbessert.

Anders liegt es mit den Privatbauern. In der Zeit als deren Befreiung ernstlich zur Sprache kam, veränderte sich die Verfassung. Obgleich es derselbe König ist, der vor wie nach 1807 herrscht, ist doch die Verwaltungsweise, besonders von 1808 an, eine ganz andere geworden: der König tritt persönlich mehr zurück, die von ihm ernannten Minister haben während der Dauer ihrer Amtsführung den vorwaltenden Einfluß. In der Befreiung der Privatbauern ist daher weniger die Hand des Königs als die der Minister zu verspüren.

Die Minister ihrerseits stehen nicht so unabhängig von den gesellschaftlichen Mächten da, wie etwa der König Friedrich II., als er nach dem Schlusse des siebenjährigen Kriegs mit einer erstaunlichen Strenge die zu Fall gekommenen Bauern ohne jede Rücksicht auf die Lage der Gutsherrn wieder aufrichtete. Diese Zeiten waren im Jahre 1807 längst dahin: bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit mußten Zugeständnisse an die Gutsherrn gemacht werden, und das erste war die Aufhebung des unbedingten Bauernschutzes.

Als dann unter Hardenberg die Aufhebung der Frohndienste und die Verwandlung der Laß- und Pachtbauern in Eigenthümer dringend wurde, hat man den Landesrepräsentanten, unter welchen vorwiegend die gutsherrlichen Interessen vertreten waren, einen weitgehenden Einfluß gestattet. Das geschah bereits 1811, wiederholte sich aber in noch höherem Grade 1816, und dabei ist auch noch der letzte Rest des Bauernschutzes vorzeitig aufgegeben worden. Besondere Gesetze für Schlesien haben für diese Provinz noch größere Begünstigungen der Gutsherrn verwirklicht.

Als selbstverständlich galt, sowohl bei der Regulirung 1816 als bei der Ablösung der Reallasten 1821, daß nur die spannfähigen Bauern — und was die Regulirung betrifft, nicht einmal alle spannfähigen — davon Gebrauch machen durften.

Diese Einschränkung wurde auch für Posen 1823 festgehalten, wo aber im übrigen eine ganz andere staatliche Kraft zur Erscheinung kam: den polnischen Gutsherrn gegenüber

wurde der Bauernschutz streng gehandhabt, damit nicht vor der Regulirung die reformbedürftigen bäuerlichen Stellen eingezogen werden konnten; dort wurden von den spannfähigen Bauernstellen keine von der Regulirung ausgeschlossen, und überall hat man mit den Regulirungen und Ablösungen auch die mehr technischen Neuerungen wie Zusammenlegung u. dergl. zur Durchführung gebracht.

Alle Verfümmnisse, die bei der Regulirungs- und Ablösungs-gesetzgebung, besonders in den vier alten Provinzen, stattgefunden hatten, sind im Jahre 1850 zwar, soweit die Gesetzgebung in Frage kam, wieder gut gemacht worden, aber mit durchschlagendem Erfolge nur auf dem Gebiete der Ablösungen; während auf dem der Regulirungen inzwischen die thatsächlichen Verhältnisse sich so verändert hatten, daß von einer Einholung des Verfümmten nicht mehr die Rede sein konnte: insbesondere waren die spannlosen Laßbesitzer — die nun auch hätten Eigenthümer werden können — nicht mehr vollzählig da, sie hatten sich größtentheils in Tagelöhner verwandelt.

Mithin kann die Befreiung der Privatbauern mit der der Domänenbauern nicht an Glanz wetteifern: zahlreiche Unvollkommenheiten haften ihr an, alle daher rührend, daß der König, der hier nicht zugleich Gutsherr ist, als Landesherr eines Staates auftritt, dessen gesellschaftlich mächtigste und — verhehlen wir es nicht — in den östlichen Provinzen auch weitaus wichtigste Klasse die Gutsherrn sind.

Die Hauptmängel lassen sich etwa so aufzählen:

Man hätte den Bauernschutz, die schwierig herzustellende aber damals in Geltung befindliche Einrichtung, aufs strengste festhalten sollen, statt ihn im wichtigsten Augenblick fallen zu lassen. Für alle Privatbauern, große wie kleine, hätte man, soweit sie unerblichen Besitz hatten, vor allem die doch thatsächlich meist vorhandene Vererbung zu einem Erbrecht ausbilden sollen: dann wären, selbst bei aufgehobenem polizeilichen Bauernschutz, die unerblichen kleinen Leute nicht so leicht verdrängt und theilweise in Tagelöhner verwandelt worden.

Für die Dienstablösung und den Eigenthumserwerb hätte ein bestimmter, nicht zu langer, Zeitraum festgesetzt werden sollen, wie man ursprünglich wollte und was man nur aus Nachgiebigkeit später unterließ: dann hätte man im Jahre 1848 nicht mehr mit Zuständen zu rechnen gehabt, die schon am Anfange des Jahrhunderts auch amtlich verurtheilt waren. Die zur Regulirung gelangten größeren Bauern hat man, mit Preisgebung eines bis dahin streng festgehaltenen Grundsatzes, in den meisten Fällen einen großen Theil ihres Landes abtreten lassen, wodurch ihre Wirthschaft schweren Störungen überantwortet wurde. Sogar die anfänglich (1811) noch festgehaltene Bedingung, daß jedenfalls der Bauer prästationsfähig bleibe, ist von 1816 an, wegen der zugelassenen Supernormalentschädigung, in den Hintergrund getreten.

Alle diese Vorwürfe sind nicht etwa solche, die auf Grund späterer Erfahrung leicht, aber ungerechtfertigt, erhoben werden: sie ergeben sich vielmehr beinahe von selbst aus dem Vergleich mit dem, was bei den Domänenbauern längst geschehen war, als man die Verhältnisse der Privatbauern zu ordnen begann.

Am härtesten wurden durch die angegebenen Mängel die lassitischen Bauern betroffen. Es ist daher einigermaßen tröstlich, daß diese Bauernart, die nach 1808 wesentlich nur noch auf Privatgütern vorkam, damals doch etwa nur die Hälfte aller Bauern umfaßte, da die Domänenbauern nicht mehr dahin gehörten und auch unter den Privatbauern sehr viele mit besserem Besitzrechte vorhanden waren.

Daß die Inhaber spannloser Stellen, sowohl bei den Domänengütern in den meisten, als bei den Privatgütern in allen Provinzen, von der Regulirung 1816 und von der Ablösung 1821 ausgeschlossen wurden, ist nicht so streng zu beurtheilen: da einmal die großen Güter bestehen blieben, konnten ihnen die Handdienste nicht auf einmal entzogen werden. Ferner hat die damalige Zeit eigentlich nur die wirklichen Bauern beachtet; was tiefer als diese stand, bildete noch keinen Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit, und es fragt sich, ob die Grundsätze

der Entschädigung, die für die eigentlichen Bauern schon hart genug waren, für die kleinen Leute überhaupt gepaßt hätten. Um so mehr hätte man die kleinen Leute wenigstens vor einer Verschlechterung ihres Zustandes schützen müssen, um einer späteren Zeit die Reform zu überlassen. Für sie zu sorgen, hätte die Aufgabe der Gesetzgebung vom Jahr 1848 an bilden sollen; es geschah aber nicht, und die Reformgesetzgebung ließ die Arbeiterverhältnisse, nach Aufhebung der Unterthänigkeit, unberührt.

Ein Vergleich der preussischen Bauernbefreiung mit der anderer Länder ist schwer, da eine rückhaltlose Darlegung der Vorgänge anderer Länder noch fehlt. Es wird dies besonders zu beachten sein, wenn die schwächeren Seiten der preussischen Gesetzgebung, die nun ebenfalls sichtbar geworden sind, etwa Aufmerksamkeit erregen sollten. Nur für zwei kleine benachbarte Gebiete läßt sich ein Vergleich ziehen.

Im östlichen Schleswig und Holstein mußte — wir folgen hier dem vorzüglichen Werke von G. Hanssen — die Zahl der bei Aufhebung der Leibeigenschaft vorhandenen Bauern erhalten bleiben; während früher gar kein Bauernschutz bestanden hatte, ist ein solcher also gerade für den Augenblick der Reform eingeführt worden: so deutlich brängte sich die Nothwendigkeit desselben auf. In Preußen war es gerade umgekehrt. Dagegen war es dort nicht nothwendig, daß man die eben vorhandenen Bauern beibehielt — daß es meistens doch geschah ist eine Sache für sich —, während in Preußen von 1811 an der gerade vorhandene Inhaber, wenn er überhaupt zu den regulirbaren gehörte, die Regulirung fordern konnte. Dort endlich war es frei gegeben, die Bauern, welche erhalten blieben, zu Pächtern oder zu Erbpächtern zu machen; in Preußen führte die Regulirung stets zu Eigenthum, niemals zu bäuerlicher Zeitpacht, und trug also zur Ausbreitung des Zeitpächterthums keineswegs bei. In Schleswig-Holstein endlich haben die Gutsherrn sehr häufig den großen Gutsbetrieb bei dieser Gelegenheit ganz ein-

gestellt und das Hoffeld in kleinere, häufig in bäuerliche, Stellen zertheilt: wodurch also eine Vermehrung der kleinen Betriebe zu Wege kam; dies ist in Preußen nicht geschehen, der große Gutsbetrieb bestand weiter, wodurch die Unregelmäßigkeit der kleinen Stellen, später die Entstehung einer großen Zahl landloser Arbeiter gegeben war.

Das zweite vergleichbare Gebiet ist Neuwestphalen, wo die Regulirungsgefetze überhaupt nicht, die Ablösungsgefetze erst ganz spät (1850) eingeführt worden sind. Die Folge war nicht etwa, daß dort, wo auch in der schwebischen Zeit kein Bauernschutz gewesen war, alle Bauern verschwanden; aber soweit allerdings, als es irgend für die Gutsherrn wünschenswerth war, sind sie verdrängt worden. Daher ist der Regierungsbezirk Stralsund ärmer an Bauern, als die benachbarten Theile Pommerns. Die verschonten Bauern blieben nur zum kleineren Theil Lasseiten, eigentlich nur da, wo die Gutsherrn die alte Verfassung man möchte sagen aus Bequemlichkeit unangetastet ließen. In der Hauptsache sind die freiwillig beibehaltenen Bauern in ein unzweifelhaftes Pachtverhältniß, selten nur mit Vorbehalt von Diensten, übergeführt worden. Hier ist also das letzte Ziel einer vom Staate nicht gestörten gesellschaftlichen Entwicklung erreicht: eigener großer Betrieb des Gutsherrn mit Arbeitern, die aus früheren Bauern leicht zu bilden waren, und daneben der Gutsherr Eigenthümer des etwa noch vorhandenen Bauernlandes, das er nur in Pacht hingiebt. Dies ist in Preußen, soweit die Regulirbarkeit bestand, vollkommen vermieden worden; soweit sie aber nicht bestand, was allerdings nur für die Minderheit der Bauern der Fall war, ist kein Unterschied, und insbesondere ist in Bezug auf die kleinen Leute und die Arbeiter keiner. Für die neuwestphalischen Bauern mit besserem Besitzrecht, die es auch gab, trat dann später Ablösung, wie in Preußen, ein.

Ähnlich wie in Neuwestphalen dürfte es sich in Mecklenburg verhalten haben und wohl auch in England, wo allerdings

der eigene große Betrieb weniger hervortritt, als die Entwicklung der bäuerlichen Inhaber zu Pächtern.

Frankreich bietet eine viel zu verschiedene Grundlage dar: Bauernverhältnisse, wie sie bei der preussischen Regulirung vorgelegt sind, gab es dort nicht; wohl aber solche wie sie bei der Ablösung der Reallasten in Frage kommen. Daß dies Geschäft in Frankreich 1789 im liberalen Sinne, d. h. mit Entschädigung der Grundherrschaft, erledigt werden sollte, steht fest; es ist aber auch bekannt, wie von 1790 an die Regierung dergestalt alle Macht verlor, daß der Bauer sich eigenmächtig lastenfrei machte und die Grundherrschaft vertrieb. In Preußen hat die Regierung nie die Zügel aus der Hand verloren und nie hat sich der Bauernstand in dieser Art erhoben: es ist durchweg Neuordnung, nicht Umsturz gewesen.

Rußland ist ebenfalls, von uns aus gesehen, zu fremdartig; zunächst wirkliche Leibeigenschaft der Bauern, die persönlich ihrem Herrn angehörten; dann aber der Gemeindebesitz, der nur eine zeitweilige Zuthheilung von Land an den Bauern gestattet — während der eigene Betrieb des Gutsherrn mit Bauernfrohen auch dort in großer Ausdehnung bestand. Die Befreiung vollzog sich 1861 mit auffallender Ueberstürzung: während Preußen unverantwortlich langsam vorging, that es Rußland zu seinem Schaden unerhört schnell. Die Auseinandersetzung konnte dort nicht zwischen den einzelnen Bauern einerseits und dem Gutsherrn andererseits erfolgen, da der Bauer als solcher gar nichts mit dem Landbesitz zu thun hatte: es konnte sich nur die ganze Bauernschaft eines Gutsbezirks als solche mit ihrem Gutsherrn auseinandersetzen. Der Gemeindebesitz wurde beibehalten, und die Gemeinde konnte sich entweder mit einem niedrigen Maß von Land begnügen; oder, wenn sie mehr wollte, mußte sie den Gutsherrn durch Rente schadlos halten. Der Grundsatz, daß die Bauerngemeinde den Gutsherrn entschädigt, schimmert deutlich durch. Auch ist klar, daß neue Arbeiterklassen entstehen müssen, für die nichts vorgesehen ist. —

Ueber die preussische Reformgesetzgebung sind mancherlei unzutreffende Urtheile im Schwange. Einige finden darin eine neue Vertheilung des Eigenthums. Man muß dies aber recht verstehen. Eine andre Vertheilung des Grundbesitzes ist dadurch allerdings entstanden, denn früher hatten die Bauern mehr Land, die Gutsbesitzer weniger als jetzt.

Andererseits ist die Besitzform, genannt Eigenthum, jetzt weit verbreiteter als früher, denn Erbzins und Erbpacht, erblicher und unerblicher Laßbesitz und dergleichen sind massenweise in Eigenthum verwandelt. Man hat sozusagen das Privatrecht vereinfacht, indem man deutschrechtliche Besitzformen zu Gunsten römisch-rechtlicher daraus verschwinden ließ.

Hat der frühere Obereigenthümer hiebei Einbuße an seinem Vermögen erlitten? Nein, denn er ist reichlich entschädigt worden, so daß sich zwar in der rechtlichen Beschaffenheit des Vermögens manches, im Werthe desselben aber gewiß nichts zu seinen Ungunsten verändert hat.

Kein Grundsatz steht so fest wie der, daß der Bauer durchaus und in jeder Beziehung den Gutsheern hat entschädigen müssen; ein Reskript des Staatsministeriums vom 2. Oktober 1818 drückt dies so aus<sup>1)</sup>: „Unter allen Umständen haben die Gutsheern das Recht, für die bisherigen Leistungen der Bauern und ihre sonstigen aus den Bauernhöfen bezogenen Vortheile vollständige Entschädigung zu fordern.“

Der Gutsheer hat also die früher aus den Bauernhöfen bezogenen Vortheile auch nach der Reform, nur in Gestalt von Land — selten Kapital — oder Rente. Der Bauer tritt in die neuen Verhältnisse ein mit dem Vermögen, das ihm bleibt, nachdem es entsprechend seinen früheren Verpflichtungen verkleinert ist.

Ganz gewiß ist dem Privatbauern bei der wirthschaftlichen Neuordnung nichts geschenkt worden: er hat sich losgekauft. Es ist nicht entfernt eine Wiedereinsetzung der Bauern in irgend

<sup>1)</sup> Vergl. Danz, Die agrarischen Gesetze des pr. Staats, Bd. 2 S. 189.



einen vorigen Stand gewesen, sondern es wurden die bestehenden Rechte als wohlervorbene anerkannt und für die nöthig gefundenen Aenderungen hat nicht etwa der Staat sondern der zu befreiende Bauer selbst Ersatz geleistet.

Daß die Gutsherrn mitunter einen Zwang fühlten, kommt nicht von einem Mangel an Ersatz, sondern daher, daß ihnen der Ersatz ohne ihre Zustimmung zutheil werden konnte; dies war allerdings Zwang, aber es war nicht Zfügung eines Vermögensnachtheiles, es war nur ein Eingriff in den Machtbereich des Gutsherrn. Und dem gegenüber steht die nicht zu übersehende Thatsache, daß auch der Bauer gegen seinen Willen zur Auseinanderfügung gezwungen werden konnte, wenn es der Gutsherr für sich selber vortheilhaft fand.

Der Ausdruck „neue Vertheilung des Eigenthums“ ist auf all diese Vorgänge gar nicht recht anwendbar; er erweckt die Vorstellung als sei aus Gründen der Nützlichkeit den Bauern etwas gegeben worden was sie bis dahin nicht inne gehabt hätten; als wären die „neuen Eigenthümer“ nun im Besitze von mehr Land als früher, während sie nun doch weniger Land, aber dies freilich zu besserem Rechte, inne haben.

Es fragt sich nun, wie diese häufig anklingende Vorstellung über die Reform in Preußen: als ob der Staat, sich über die niedere Sphäre des hergebrachten Rechtes erhebend, durch Machtanspruch den Gutsherrn Land abgenommen habe um es den Bauern zu schenken, entstanden sei.

Sie stammt einfach von einem sehr bemerkenswerthen Schriftsteller aus dem Kreise der Gutsherrn, nämlich vom Herrn von Bülow-Cummerow, der bereits 1814 schreibt<sup>1)</sup>:

„Durch die Eigenthumsverleihung der Bauerhöfe an ihre zeitigen Inhaber wurde dem Gutsherrn sein Eigenthum genommen“; und an einer andern Stelle will er untersuchen, „wie groß denn das Geschenk ist, welches den Bauern gemacht wird,

<sup>1)</sup> Vergl. von Bülow-Cummerow, Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer, 1814, S. 11 u. 106.

wenn das Edikt vom 14. September 1811 zur Ausführung kommt“. Auch im Jahre 1821 noch sagt er<sup>1)</sup>, es mache Eindruck auf die Masse des Volks, „daß den Bauern von der Regierung etwas geschenkt ist, was ihnen eigentlich nicht gehörte“.

Bülows Schriften sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen; der Verfasser hat nur den Zweck, die preussischen Rittergutsbesitzer in die Beleuchtung zu rücken, als hätte ihnen der Staat ungeheure Opfer zugemuthet, die dann jener Stand mit Würde gebracht habe, und für die er eigentlich noch eine Belohnung verdiene — jedenfalls eine Schonung in Bezug auf die harten Schuldgesetze<sup>2)</sup>.

Within ist jene ganz unzutreffende Auffassung nichts anderes als ein Zeugniß von der Stimmung in den Kreisen der Gutsherrn, zweckvoll vorgetragen zur Begründung weiterer Ansprüche. Niemals hat der preussische Staat die ihm dort zugeschriebene Rolle wirklich gespielt. —

Auch der Ausdruck „Eingriff in das Eigenthum“ für sich allein ist irre führend, weil dabei die stets begleitende Entschädigung leicht übersehen wird. Hierüber hat sich der Minister von Manteuffel im Jahre 1850 mit unübertrefflicher Klarheit ausgedrückt<sup>3)</sup>: es ist ein Eingriff, der mit nichts anderem als mit den unvermeidlichen Enteignungen (Expropriationen), die gegen Entschädigung überall vorkommen, verglichen werden kann.

Daß die Reformgesetzgebung zuweilen als „agrarisches“ bezeichnet wird, ist für klassisch Gebildete ebenfalls mitunter verwirrend. Dönniges hat daher mit Recht seine Erläuterungen<sup>4)</sup> mit der Mahnung eröffnet, hiebei nicht das Unvergleichbare in Beziehung zu setzen: die römischen Agrargesetze wollten, so sagt er, die Possession des Staats-eigenthums (agri publici) den

<sup>1)</sup> Vergl. von Bülow-Cummerow, Die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, 1821, S. 53.

<sup>2)</sup> Vergl. a. a. D. S. 54.

<sup>3)</sup> II 437—438.

<sup>4)</sup> Dönniges Bd. 1 S. 42.

Händen der vornehmen Geschlechter entziehen und auf die niedere Volksklasse übertragen. In Preußen hat es sich darum gehandelt, die rechtlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern neu zu ordnen. Es ist also gar keine Ähnlichkeit vorhanden.

Weit richtiger ist die eigene Auffassung der Gesetzgebung bei Dönniges, dessen Werk wohl in Folge der zu großen Fülle des Stoffes und der zu geringen Uebersichtlichkeit so wenig Wirkung geübt hat. Er sagt auf Grund der Akten ganz richtig<sup>1)</sup>, daß das Gesetz von 1816 gegeben sei um die Gutsherrn von der Zwangsverpflichtung zu befreien, die Stellen mit bäuerlichen Wirthen besetzt zu halten und die Steuern derselben zu vertreten, da die Erfüllung dieser Pflichten nach Beendigung des Krieges von 1807 und weiterhin wegen des allgemeinen Nothstandes den Ruin der Gutsherrn herbeigeführt haben würde. Auch den Ausschluß der spannungslosen Stellen erklärt er völlig richtig: es sollten dadurch den Gutsherrn die unentbehrlichen Dienstleistungen der kleineren Stellen gesichert bleiben.

Doch ist dies nicht so zu verstehen, als wäre die Regulirung und Ablösung lediglich zum Besten der Gutsherrn vorgenommen worden. Vielmehr waren beide Maßregeln, wie wir gesehen haben, zunächst geplant um die Bauern in befriedigendere Verfassung zu setzen, wurden aber für die Privatbauern nur soweit und nur in solcher Weise ausgeführt, wie sie zugleich zum Vortheil der Gutsherrn gereichten. —

Das Gesammtergebniß ist: wir haben in den östlichen Provinzen, besonders in den vier alten, viel weniger Privatbauern in die neue Verfassung hinübergebracht, als dem Zustande von 1756, der ja bis 1807 gesetzlich aufrecht erhalten worden war, entspricht; denn theils durch Krieg, theils durch erlaubte Einziehung sind sehr viele Laßbauernstellen verschwunden; gar nicht zu reden von späterem Aufkaufen solcher Stellen, die entweder schon vorher in besseren Besitzrechten gestanden

<sup>1)</sup> Dönniges Bd. 1 S. 250—251.

hatten oder durch Regulirung erst dazu gekommen waren. Daß durch andere Vorgänge ebenso viele Bauernstellen neu entstanden wären, etwa durch Zererschlagen herrschaftlicher Güter, ist nicht wahrscheinlich. Die vier östlichen Provinzen sind daher jetzt weniger reich als früher an Bauern: die Reformgesetzgebung hat der bekannten Entwicklung, daß die großen Güter durch Aufsaugen der kleinen anwachsen, nicht etwa Halt geboten, sondern ihr im Gegentheil die Wege geebnet.

Das herrschaftliche Gut ist in eine neue Stufe seines Daseins eingetreten: ungehemmt durch Bauernschutz, an Land schon durch die erhaltenen Entschädigungen vergrößert, kann es die unabhängig gewordenen Bauerngüter je nach Bedürfniß aufkaufen und erfreut sich eines Standes von Landarbeitern, die nicht mehr selbst kleine Landwirthe, sondern eben nur Arbeiter sind und schlechthin von der Ablohnung leben, ohne mit dem Gute bauern verbunden zu sein. Durch die Kündbarkeit des Verhältnisses stehen sie in Abhängigkeit vom Gutsbesitzer, da sie, auf jedem Vorwerk nur in kleinen Gruppen vorhanden und ohne Verbindung unter sich, so gut wie keinen Rückhalt haben.

Auch die Bauern befinden sich anders als früher: sie haben mit dem Gutsherrn als solchem nichts mehr zu thun, sie sind persönlich und dinglich frei; der Landbesitz des Einzelnen ist entweder geringer als früher<sup>1)</sup>, oder das Einkommen ist durch eine Rente vermindert; dafür aber ist die Möglichkeit gegeben, sich ganz der eigenen Wirthschaft zu widmen, die durch technische Neuordnungen aller Art wieder lohnender geworden ist.

Die ländlichen Arbeiter sind zwar ebenso wie die Bauern in den Stand der Freiheit getreten, aber weiter ist damals nichts geschehen; soweit sie Häusler oder Einlieger in den Dörfern waren, haben sie bei den technischen Reformen eher Einbuße erlitten; soweit sie Insten waren, ist ihnen im Laufe

<sup>1)</sup> Wenn andrerseits den Bauern durch Gemeintheilungen Land zugewachsen ist, so ist dies nicht Erwerb neuen Landes, sondern nur Ausdehnung der Sondernutzung auf Land, an welchem der Bauer schon vorher nützungsberechtigt war.

der Zeit die Landnutzung noch vermindert worden, während durch die Reformen viele neue Insten entstanden sind.

Die unbedingte Schaffung persönlicher Freiheit, die Aenderung der Bauernverfassung aus Gründen der Wohlfahrt unter der Bedingung, daß der Bauer den Gutsherrn jedenfalls entschädige, und der Mangel aller Vorsorge für die wirthschaftliche Lage der mit befreiten und der neu entstandenen Landarbeiter sind die Hauptzüge der Reform; sie entsprechen ganz und gar dem Gedankenkreise in Bezug auf gesellschaftliche Neuordnung, der sich am Ende des 18. Jahrhunderts ausgebildet hatte.

Daß die Reformen erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Abschluß fanden, erklärt sich aus Störungen in der inneren Entwicklung Preußens, bewirkte aber keineswegs, daß etwa Gedanken, die erst dem 19. Jahrhundert angehören, darauf gewirkt hätten.

---

# Beilagen.

1 (zu S. 60).

## Vorschläge des Landraths von Böh'n 1763<sup>1)</sup>.

Am 14. Juli 1763 schrieb der frühere Landrath von Böh'n an den König: Er sei zwar wegen schlechter Aufführung während des Krieges in Ungnaden seines Dienstes entsetzt worden, dennoch fühle er sich gedrängt, aus Eifer für die Wohlfahrt des Landes einen Plan mitzutheilen, wie in Pommern die Landwirthschaft überhaupt gehoben werden könne und wie der König die Aufhebung der Leibeigenschaft und Minderung der Bauerndienste am leichtesten erreichen könne.

Böh'n's Hauptgedanke ist folgender: so verschieden auch die bäuerlichen Verhältnisse in Pommern sein mögen, so ist jedenfalls die Vorbedingung aller neuen Einrichtungen diese, daß zunächst die Separation des herrschaftlichen und Bauernackers durchgeführt werden müsse, wie es der König schon vor dem Krieg befohlen habe; durch den Krieg aber sei dies ins Stocken gerathen. Nach der Separation muß man die Bauern eines jeden Dorfes unter sich gleich stark an Land und Ausfaat machen. Alsdann kann man die Bauerndienste auf drei oder vier Tage wöchentlich festsetzen, die Leibeigenschaft aufheben und die Höfe den Bauern erb- und eigenthümlich überlassen. Alsdann können sich die Bauern selbst konserviren und ihre Höfe gelber [offenbar die Kontribution] selbst entrichten, wie ohnedem Rechtens ist.

<sup>1)</sup> Acta des General-Directoriums, Pommern, General-Domänensachen Nr. 72 (neu Titel XXXV Nr. 78): Wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern, 1763—1804.

Auf solche Art würden die Bauern zu wirklichen Bauern gemacht, während sie an den meisten Orten nur Deputanten gewesen sind, welche statt der Deputatsstücke ein gewisses Maß von Land von der Herrschaft bekommen haben, wofür sie die Feldarbeit mit der Hand und mit herrschaftlichem Vieh haben verrichten müssen, und wenn der Ertrag des Landes zu ihrem Unterhalt nicht ausreichte, so haben sie Zuschuß vom herrschaftlichen Boden empfangen.

Nach Böhn ist die Neueinrichtung der Bauernverhältnisse um so nothwendiger, weil gegenwärtig in Hinterpommern eine Art Rebellion unter den Bauern herrscht, so daß sie sich thatsächlich schon an vielen Orten des Dienstes entziehen, indem sie von aller Verbindlichkeit gegen ihre Herrschaft befreit zu sein glauben. —

In einem beigelegten Aufsatze Böhns über die Verhältnisse Hinterpommerns werden drei Punkte genauer ausgeführt:

1. die Mängel der Landwirthschaft überhaupt,
2. die Mängel bei den Diensten der Bauern,
3. die Mängel bei der Einrichtung der Bauern und ihrer Wirthschaft.

Folgen wir dieser Eintheilung, so werden

1. die Hauptmängel der hinterpommerischen Landwirthschaft so bezeichnet:

A. Es besteht noch Kommunion der Güter zwischen den Herrschaften selbst d. h. die Aecker verschiedener Herrschaften liegen noch unter einander, wodurch jede landwirthschaftliche Verbesserung ungemein erschwert wird <sup>1)</sup>. Erst durch Kauf oder Austausch ist hier eine Aenderung zu erwarten.

B. Auch findet noch Gemengelage zwischen dem herrschaftlichen und Bauernacker statt, so daß bald ein Hoffstück, bald ein Stück einer Bauernhufe, bald eine Rossäthenkavel neben einander liegen.

In Folge dieser Vermengung wird viel Zeit versäumt durch Hin- und Herfahren, besonders bei der Ernte. Auch wird es dadurch sehr erschwert, gemessene und regelmäßige Bauerndienste einzurichten, weil die Stücke oft zu groß, oft auch zu klein sind für eine Tagesarbeit. Im letzteren Falle geht Zeit verloren, im ersteren Fall dagegen wird der Bauer mit seinem Vieh zu lange in Anspruch genommen und es werden so die Dienste oft hart, jedenfalls aber ungleichmäßig. Endlich verhindert die bestehende Vermengung der Aecker jede ordentliche Eintheilung des Feldes in Schläge und Koppeln.

<sup>1)</sup> Diese Angabe ist von höchster Wichtigkeit für das Studium der Entstehung der Rittergüter.

Weiter ergibt sich als Nachtheil für die Bauern, die in der Gespannhaltung nicht gleich stark sind, daß sie mit Saat und Ernte nicht gleichzeitig fertig werden und also auch die Stoppelhütung nicht durch gemeinsame Hirten besorgen lassen können, vielmehr muß jeder Bauer einen besonderen Hüter hinter seinem Vieh hergehen lassen.

Endlich geht durch die Gemengelage eine Masse von Land wegen der Zwischenräume verloren.

Gegen all diese Uebelstände hilft nur die Separation des herrschaftlichen Ackers vom Bauernacker.

C. Ein großer Uebelstand der pommerischen Wirthschaft ist ferner der Mangel ordentlicher Brachfelder: der Acker muß jahraus jahrein Früchte tragen. Hiezu kommt, daß viele Edelleute und fast alle Bauern einen förmlichen Hunger nach Saatacker haben, sie bestellen immer mehr Land, als sie ordentlich düngen können, brauchen also sehr viel Spannhaltung und ernten sehr wenig. Das Land, das jetzt acht Bauern bestellen, würde für zehn Bauern ausreichen; man könnte also bei richtiger Feldbenützung ohne Schaden viel mehr Bauern ansetzen.

D. Mehr technischer Art sind die Klagen über die zu späte Bestellung der Winterfaat, über die Vernachlässigung des Düngers und über die mangelhafte Eintheilung der Viehweiden.

2. Die Mängel bei den Bauerndiensten schildert der Verfasser so:

Die Dienste sind dem Bauern lästig und der Herrschaft nicht vortheilhaft, den Auswärtigen sind sie zum Gespött und Gelächter.

Man läßt von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 2 Uhr bis 7 Uhr arbeiten, wodurch Mensch und Vieh entkräftet wird. Man sollte das Vieh von 5 bis 9 Uhr Morgens und von 3 bis 7 Uhr arbeiten lassen; dann wäre geholfen.

Die Arbeit mit dem erschöpften Vieh geschieht außerordentlich oberflächlich: die Pflüge, die Eggen, die Mist-, Heu- und Korntragen sehen aus wie Kinderspielzeug. Bei der Ernte und beim Mistfahren werden niemals sogenannte Wechselfuhren angewendet, wobei das Gespann, während der Wagen beladen wird, einen andern Wagen zieht, wie in Borpommern und der Mark; hier muß sich das Vieh vor dem Wagen während des Ladens krumm und schief stehen und Zeit und Kräfte gehen verloren.

3. Wir kommen nun zu den Mängeln in der Bauernwirthschaft:

A. Betrachtet man die Bauern eines bestimmten Dorfes, so sind dieselben an Dienstpflicht meist einander gleich, hingegen ist ihr Be-



sich an Acker, Wiesen- und Gartenlage sehr verschieden. Wie sollen sie nun ihre Wirthschaft gleich gut im Stande halten? Hiegegen hilft nur, daß man nach geschehener Separation eine richtige Vertheilung des Ackers unter die Bauern vornimmt.

B. Die Bauern können nur dann zu besserem Betrieb ihrer Wirthschaft gelangen, wenn sie ihre Hufen erb- und eigenthümlich erhalten.

## 2 (zu S. 63).

### Bericht C. W. Zimmermanns über die pommerischen Pachtbauern vom 22. November 1810<sup>1)</sup>.

Das Verhältniß der Pachtbauern gegen ihre Gutsherrschaften in Pommern und der Neumark besteht vorzüglich darin:

1. daß die Pachtbauern an ihren Höfen
  - a. sämtliche öffentliche Abgaben und Verbindlichkeiten an den Staat und an den Kreis inkl. Vorsepann übernehmen,
  - b. der Gutsherrschaft nach Lage des Guts und der Höfe selbst, in denen fettesten Gegenden und Dörtern im Sommer täglich mit Gespann und täglich mit der Hand dienen wie auch extra Spanndienste, im Winter aber nur drei Spann- und drei Handdiensttage leisten und von ihrem eigenen oder herrschaftlichem Flachs oder Heide sechs bis zwölf Stücken Garn spinnen und entrichten, hieneben den Fleischzehnt und die Dorfspflichten.

Nach Beschaffenheit der Gegenden und der Güte der Höfe werden von selbigen in proportionirter Abstufung bis wöchentlich zwei Spann- und zwei Handtage geleistet und 6 Stücken Garn jährlich gesponnen, die Zehnten und Natural- wie auch Geldabgaben entrichtet, und im Fall, daß die Pachtvereinigung auf Geld getroffen worden, pflegt selbige von 20 bis 150 Rthlr. festgesetzt zu werden.

Der Gutsherr ist dagegen verpflichtet

- a. dem Pächter nach Maßgabe der Gewohnheiten der Gegend da, wo die Höfe auf Marien übergeben werden, die Winterfaat, da aber, wo sie auf Johanni übergeben werden, auch mit der

<sup>1)</sup> Vergl. die Akten: Regulirungen 1, Bd. 5 Blatt 117.

Sommerfaat zu übergeben und hängt es lediglich von der Uebereinkunft der Kontrahenten ab, ob der Hof mit Vieh und Ackergeräthe übergeben wird oder Pächter

- b. solches anschaffen muß, hierneben kömmt es auch auf die Uebereinkunft an, ob Verpächter, wengleich [er] selbst Heiden besitzt, dem Pächter freies Brennholz bewilligt oder sich selbiges bezahlen läßt, gemeiniglich aber wird ersteres festgesetzt.
- c. Die Feuerlassenbeiträge muß der Gutsbesitzer entrichten und nur erst einige Jahre vor Eintritt des Krieges haben dieselben denen Pächtern auch diese Abgabe zur Bedingung gemacht; bei vorkommenden Neubauten oder Reparaturen muß die Herrschaft die Materialien geben und die Handwerker bezahlen, dagegen muß die Gemeinde die Fuhren und andern Handarbeiten außer dem Dienst verrichten.

Remission dem Pächter zu erteilen, ist die Herrschaft nicht verbunden, indem sich Pächter mit denen Kreisremissionen begnügen muß. Ebenso verhält es sich auch mit denen Brandschäden, Viehsterben und übrigen Unglücksfällen; es versteht sich aber von selbst, daß nach Maßgabe der Denkfungsart des Gutsbesitzers ein Ersatz bei vorkommenden Unglücksfällen statthaben muß, wenn er nicht selbst sein Eigenthum ruiniren will. Eben aus diesem Grunde ist auch nach Maßgabe der Lasten, die örtliche Ereignisse des Krieges verursachen, Erlaß an der Pacht, Dienst zc. nothwendig, weswegen bei der erscheinenden Veränderung hierauf Rücksicht genommen werden müßte.

2. Die Pachtzeiten werden gemeiniglich auf sechs Jahr, seltener auf drei, noch seltener auf neun Jahr festgesetzt.

3. In älteren Zeiten bis circa 1780 blieben gemeiniglich die alten Pächter bei abgelaufenen Pachtjahren in der Pacht, so daß Großväter, Väter und Kinder sich im Besitz der Nahrung folgten und haben nur bis dahin bei Erneuerung der Pachten selten Erhöhungen stattgefunden. Seit 1780 sind die Pachten nach und nach ansehnlich erhöht, auch Separationen ausgeführt und diese Veränderungen haben neue Wirthe herbeigezogen und viele der alten haben ihre Nahrungen verlassen, mehrere aber haben auch in die neuen Verfügungen gewilligt und selbige mit gutem Erfolge fortgesetzt. Ich glaube aber, daß die Gutsbesitzer, vorzüglich diejenigen, so ihre Bauernhöfe auf Geldpacht gesetzt, die im letzten Pachtvertrag stipulirten Pachtgelber bei der gänzlichen Veränderung der Lage der Dinge wieder werden heruntersetzen müssen, weil selbige bei den jetzigen Getreidepreisen zu hoch verpachtet sind.

Käufer fanden sich vor dem Kriege zu den pachtlosen Bauerhöfen zum öftern, aber der allgemeine Drang zu Separationen und die gefasste Vorstellung eines daraus entstehenden Gewinnstes hat wohl zum öftern die Abschließung desselben von Seiten der Guts herrschaft verhindert: daher denn auch dergleichen Käufe sehr wenige zu Stande gekommen; [diese] können nicht zur Norm angenommen werden, weil selbige entweder in dem Mißmuth eines verunglückenden Gutsbesizers oder auch im Uebermuth des Käufers ihren Grund hatten.

4. In denen bessern Gegenden werden sich zu denen Pachthöfen, sie mögen bloß Dienst leisten oder auf Dienst und Geld oder aber auch auf Geldpacht allein gesetzt sein, immer Käufer zum Eigenthum derselben finden, weil in der Regel ein Pachtbauerhof allemal in schlechterm Zustande als ein Pachtbauerhof ist und die Erfahrung lehrt, daß der erbeigenthümliche Besitzer sein Eigenthum weit besser bewirthschaftet, da er weiß, daß er seinen Fleiß allein nur für sich verwendet. Auf alle Fälle aber würden die Kauflustigen den auf Geld gesetzten mehr als den auf Dienst gesetzten vorziehen.

5. Wenn der Bauer die bisherigen Dienste und Abgaben an den Guts herrn ferner leistet, letzterer aber für die Abgaben an Staat und Kreis nicht weiter haftet, so wird es für diesen [eine] Wohlthat, wenn dabei auch gleich festgesetzt werden sollte, was er bei Unglücksfällen den eigenthümlichen Hofbesizern vergütigen sollte, wenn letzteren der Hof erblich übergeben wird, denn er ist gegen die festgesetzte Vergütung bei großen Unglücksfällen für große Ausfälle gedeckt, da der Eigenthümer seines ehemaligen Bauerhofes auf dessen Wohlstand besorgt sein wird und der Gutsbesitzer im Fall eines lieberlichen Wirths [sich] dessen durch öffentlichen Verkauf entledigen und hoffen kann, einen bessern Wirth zu bekommen. Ich bin überzeugt, daß sowohl der Gutsbesitzer als auch der Hofeigenthümer durch diese Abänderung glücklich gemacht wird und der Staat einen großen Zuwachs an Wohlhabenheit und Einkünften erlangen wird.

Dies von mir abgegebene Gutachten ist meinen mir bewohnen- den Kenntnissen gemäß pflichtmäßig abgefaßt.

Boßshagen, den 22. November 1810.

C. W. Zimmermann.

3 (vergl. S. 294).

### Guts-Tagelöhner in der Neumark<sup>1)</sup>.

Aus Dienstablösungs-Akten werden folgende Aufstellungen entnommen, betr. die ansässigen, von den Gütern abhängigen Tagelöhner (fog. Insten, doch wird dieser Name hier nicht gebraucht).

Im allgemeinen werden Mann und Frau von den Gutsherrschaften so engagirt, daß sie zu jeder Jahreszeit und an jedem Wochentage, mit Hintanzetzung der Arbeiten für ihren eigenen Hausstand, gegen das eingeführte Tagelohn und mit Berücksichtigung der anderweiten besondern Emolumente zur Arbeit kommen müssen.

Diese Emolumente bestehen in:

1. Drescherhebe um den 16ten Scheffel bei allen am Orte vorkommenden Getreidearten, welche zum Abbruch kommen, neben welcher Hebe für die Dreschtage gar kein Tagelohn an den Mann entrichtet wird.

Die Dreschzeit nimmt volle 4 Monate ein, wobei darauf Rücksicht genommen ist, daß die Drescher im Winter zum Theil auch zum Klastherholzschlagen gebraucht werden, resp. in solcher Anzahl vorhanden sind, daß sie zusammen mehr als das vorhandene Getreide ausdreschen könnten, sich mithin gleichsam darin theilen müssen.

2. Raff- und Leseholz zum Bedarf, wobei jedoch das Einsammeln und Nachaufschaffen zu den besondern Obliegenheiten des Tagelöhners gehört.

3. Weide für eine Kuh, 2 bis 3 Schweine und 2 Gänse mit Zuwachs.

4. Der Benutzung eines Gartens von 90 □ Ruthen.

5. Dem Abnuß einer Wiesenparcette oder des Grases von Grabenrändern in den Feldern, zum Belang von 12 Str. Heu, wobei das Mähen, Werben und Einbringen zu den nicht zu vergütenden Obliegenheiten des Tagelöhners gehört.

6. Leinland zu 8 Mezen Ausfaat, vom Gutsherrn vollständig geackert und zubereitet, ohne jedoch die Saat herzugeben, ohne das Jäten und Pflücken des Flachs zu bewirken, welches alles zu den Obliegenheiten des Tagelöhners gehört.

<sup>1)</sup> Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirk, Frankfurt a. D. 1842 gr. 8°, S. 53 ff.

7. Stroh zum Futtern und Einstreuen, ingleichen Kartoffeln, erwirbt sich die Tagelöhnerfamilie theilweise zwar auf die Weise, daß sie den von ihrem Viehe gewonnenen Dünger dem Gutsherrn überläßt und die erste Ernte von dem damit gedüngten Lande bezieht; wogegen die Düngerkraft in den folgenden Ernten dem Gutsherrn zu Nutzen kommt, und dieser dadurch einen Ersatz der im ersten Jahre nach der Düngung abgetretenen Ernte erhält. Die Düngerquantität reicht zu dem Bedarf an Stroh und Kartoffeln jedoch nicht ganz aus, und der Gutsherr gewährt demzufolge der Tagelöhnerfamilie noch einen besonderen Zuschuß an Futter und Streumaterial, entweder durch Stroh in natura, oder durch Ueberlassung und Bestellung von Acker zum Futterbau.

Wohnung von einer Stube und Kammer, ein kleiner Stall und eine mit drei andern Tagelöhnerfamilien gemeinschaftliche Küche wird der Tagelöhnerfamilie vom Gutsherrn zwar auch gereicht, sie bezahlt jedoch dafür eine jährliche Miethen von 6 bis 8 Th. oder arbeitet in diesem Verhältniß bestimmte Tage ohne Tagelohn; hat übrigens die kleinen Ausbesserungen der Wohnung und namentlich auch das Ausweißen derselben ohne Zuthun des Gutsherrn zu bewirken. . . .

[Folgt Geldschätzung woraus ich nur einiges entnehme:]

Wegen des Verdungs der Arbeit des Dreschens zum 16ten Scheffel liegt es in der Natur der Sache, daß der Drescher sich selbst antreibt, früh am Tage anfängt und spät am Abend aufhört, je nachdem es das Tageslicht zuläßt, sich überhaupt wenig Ruhe gönnt und mit großer Anstrengung arbeitet. Beim Dreschen verdient der Mann wöchentlich (für 6 Tage) im Durchschnitt 1 Scheffel 4 Meßen Roggen und von den andern Getreidearten verhältnißmäßig mehr, dem Werthe nach ungefähr gleichmäßig, sodaß bei dem Durchschnittspreise von 1 Th. 5 Sgr. für den Scheffel Roggen auf den Dreschertag eine Löhnung von 7 Sgr. 3 Pf. fällt — trotz der kurzen Tage zur Winterszeit. . . . .

Von den 365 Tagen eines Jahres vermag der Mann, nach Abzug der Sonn-, Fest-, Krankheits- und Bitterungs- Behindertage, sowie einzelner unaufschiebbarer Abhaltungen in seinen eigenen Angelegenheiten, z. B. Abwarten von Märkten, Terminen u., 280 Tage für den Gutsherrn zu arbeiten. Davon ab die obigen 100 Dreschertage, bleiben 180 zu andern Arbeiten für die Gutsherrschaft, an welchen der Mann in jeder Jahreszeit den gleichmäßigen Lohnsatz von 5 Sgr. empfängt. Das macht auf 180 Tage: 30 Th.

Die Frau des Tagelöhners vermag jährlich nicht so viele Tage als der Mann für Geld zu arbeiten, indem sie theils durch Wochenbett

und Kinderpflege in Krankheiten, theils durch bringende häusliche Arbeiten als: Waschen, Backen zc. davon abgehalten wird. Außerdem finden sich Zeiten, besonders im Winter, in welchen nicht alle vorhandenen Tagelöhnerfrauen von der Guts herrschaft beschäftigt werden können und die Frau des Tagelöhners also die Verarbeitung ihres eigenen Flachses und die Anfertigung und Ausbesserung von Leibwäsche zc. vorzunehmen hat. Sie findet mithin im ganzen Jahr durchschnittlich etwa 200 Tage Beschäftigung für Geld, und erhält pro Tag 3 Sgr.; macht auf 200 Tage: 20 Th.

---

4 (zu S. 307).

### Oberamtmann Proselger über die ländlichen Arbeiter im graubündner Kreise, 1843<sup>1)</sup>.

Da die Bevölkerung im Kreise in dem Verhältniß zur Fruchtbarkeit des Bodens nur eine geringe genannt werden kann, so folgt daraus, daß es noch immer an Menschenhänden fehlt und daß es nicht ohne Schwierigkeiten ist, die erforderlichen Leute zu erhalten.

Die Bauern, die entweder nur eine Magd oder einen Knecht gebrauchen, geben diesen außer einem ziemlich hohen Lohne in der Regel noch Weisaaten, und da sie keinen schweren Dienst verlangen, so bezahlen sie die Leistungen des Gesindes sehr hoch.

Auf den größeren Gütern, wo von dem Gesinde bei weitem mehr verlangt wird, und wo der größeren Zahl des erforderlichen Gesindes wegen ein so hoher Lohn nicht bewilligt werden kann, hält es daher sehr schwer, das erforderliche Gesinde zu bekommen.

Mägde erhalten auf den größeren Gütern 10 bis 16 Th. nebst einem Paar Stiefeln, einer Schürze oder dergl. In der Regel taugen sie wenig, sind träge, überlich und dabei schwach. Wenn sie das Alter und die Fähigkeit erreicht haben, wirkliche Dienste leisten zu können, dann haben sie mehrentheils die Lust dazu ver-

---

<sup>1)</sup> Proselger, Ueber den Zustand der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Graubündner Kreise 1843, in Annalen der Landwirthschaft herausgegeben von Lengertke Bd. 8, 1846, S. 71 ff.

loren und heirathen den ersten besten Knecht, um so wenig mehr zu thun als irgend möglich.

Zu Pferdeknecchten (Fornals), welche 18 bis 24 Th. Lohn bekommen, vermietthen sich nur die schwächsten und lüderlichsten Burche. Dabei bekommt man selten solche, die irgend Liebe und Anhänglichkeit für die ihnen anvertrauten Pferde beweisen. Viele Gutsbesitzer führen dies als einen der Hauptgründe an, weshalb sie es vorziehen, nur kleine und minder kostbare Gespannpferde zu halten.

Wenn die Pferdeknecchte einige Jahre auf verschiedenen Höfen herum gedient und dann eine festere Körperbeschaffenheit erlangt haben, oder wenn sie nach erfüllter Militärpflicht zurückkehren, dann wollen sie den beschwerlichen Dienst eines Pferdeknecchts nicht mehr annehmen und suchen sich als Pflug- oder Ochsenkneccht zu vermietthen. Diese erhalten 24 Th. Lohn und darüber, pflügen das ganze Jahr hindurch und werden, wenn das Pflügen eingestellt werden muß, im Winter mit Dreschen oder andrer Arbeit beschäftigt. Aus diesen Knechten entstehen mehrentheils die Dorfseinswohner und Tagelöhnerfamilien. Knechte dieser Art, welche nicht lüderlich, folgsam, verständig und in aller Mannsarbeit geschickt sind, werden von den wohlhabenden Bauern im Kreise sehr gesucht und im Lohn, Beisaaten und Geschenken so gut gestellt, daß sie sich oft auf 36 Th. jährlich stehen.

Die Schäferknecchte, welche natürlich nur auf den größeren Gütern vorkommen, sind mehrentheils schlechter und unwissender in ihrem Fache, als sie in andern Gegenden gefunden werden. Hieran mag der Umstand Schuld sein, daß es erst seit 20 Jahren überhaupt Schäfereien in dem Kreise giebt . . . Der Lohn ist sehr verschieden und schwankt, je nach der Qualification der Knechte, zwischen 20 bis 30 Th.

Die Hirten bekommen im Kreise einen Lohn von 15 bis 20 Th. nebst einem Deputat.

Außer den Hirten werden auf den größeren Gütern noch verheirathete Schmiede, Stellmacher oder Schirrknechte und auf einem jeden Vorwerke ein sog. Hofmann gehalten. Alle diese Deputanten erhalten freie Wohnung und einen Garten von  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Magdeb. Morgen groß, den sie Jahr ein Jahr aus mit Kartoffeln bestellen. Sie dürfen eine, zuweilen auch zwei Kühe, mehrere Schweine und Gänse halten. Sie bekommen außerdem  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Scheffel Lein und ebensoviel Erbsen beigesäet, erhalten das benötigteste Brennmaterial und dann 12 bis 18 Scheffel Roggen, 3 bis 5 Scheffel Gerste, 3 bis 5 Scheffel Erbsen, 2 bis 3 Scheffel

Hafer. An Lohn bekommen die Hofleute, Schmiede und Schirrknechte 24 bis 36 Th. jährlich, und wird natürlich den Schmieden das Eisen und die Kohlen, deren sie benöthigt sind, noch besonders verabreicht.

Hin und wieder kommen auf einigen größeren Gütern noch sogenannte Rathierer vor, wie sie früher überall gehalten wurden. Die Rathierer sind verheirathete Pflugknechte, welche von der Gutsherrschaft freie Wohnung, 2 bis 4 Magdeb. Morgen in jedem Felde (oder, statt dieser, Weisaaten, z. B. 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste), einen Garten, freies Brennmaterial, eine bis zwei Kühe in freier Weide zc. erhalten und auch außerdem einen Lohn und Deputat von 7 bis 10 Th., 7 bis 8 Scheffel Roggen, 3 bis 4 Scheffel Gerste, 2 bis 3 Scheffel Erbsen erhalten. Dafür pflügen sie vom 25. März bis 11. November ununterbrochen, oder verrichten andere Arbeit in dieser Zeit, unentgeltlich. Außer diesem Zeitraum dreschen sie für ihre Rechnung um den 11. oder 12. Scheffel und erhalten, wenn sie zu anderer Arbeit verwendet werden, 3 bis 4 Sgr. Tagelohn. Ueberdies müssen sie noch gegen das übliche Tagelohn täglich eine Person zur Arbeit senden.

Das Verhältniß der Instleute oder der Einwohner, welche den Gütern ausschließlich verpflichtete Tagelöhner und Drescher sind, ist ein sehr verschiedenes, welches sich weniger auf irgend ein contractliches Verhältniß als auf Gewohnheit und Herkommen begründet.

Auf einigen Gütern haben die Instleute sogenannte Morgen, welche ihnen beackert werden, die sie aber beliebig benutzen können. Dieses Land ist von einem Umfange von 1 bis 2 Magdeb. Morgen in jedem Felde. Auf den meisten Gütern des Graubdenzer Kreises mögen gegenwärtig diese Morgen wohl abgeschafft sein, an deren Stelle dann eine Weisaat von 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste,  $\frac{1}{4}$  Scheffel Erbsen,  $\frac{1}{4}$  Scheffel Lein getreten ist.

Die Instleute erhalten dann eine Wohnung mit einem Garten, den sie mit Kartoffeln bestellen und der  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Magdeb. Morgen Größe hat. Ferner bekommen sie ein Fuder Heu oder ein verhältnißmäßiges Stück Wiese zur Benutzung.

Dafür müssen sie täglich selbst und außerdem noch mit einer Person zur Arbeit kommen.

Das Tagelohn der Insten ist gleichfalls verschieden. Mehrentheils erhalten sie:

- a. für das Abhauen oder Schneiden des Getreides mit Sense oder Sichel, für Gras-, Klee- und Luzernhauen, für Harten,



Binden, Aufstaken und überhaupt alle schwere Erntearbeit: täglich 4 bis 5 Sgr.

- b. für alle Arbeit außer der Ernte, als Grabenziehen, Düngerladen und Treiben, Brettschneiden, Graben, Pflügen, bei Bauten oder was es sonst sei,  
vom 1. Mai bis 1. October: 3 Sgr.  
vom 1. October bis 1. Mai: 2 Sgr.

Das Tagelohn für die von den Instknechten täglich zur Arbeit zu stellende zweite Person (sie senden dazu entweder ihre Kinder, oder wenn sie deren nicht arbeitsfähige haben, dann mietzen sie sich dazu Mägde oder Knechte) beträgt mehrentheils für die anstrengende Arbeit, als: Getreideschneiden, Hacken, Binden, Fassen, Heuhacken und Aufbinden, Raps- und Rübenschnitten und Zusammenbringen u. s. w., täglich 3 Sgr. Für alle übrige Arbeit jedoch zu jeder Jahreszeit täglich 2 Sgr.

Das Dreschen aller Getreidearten wird von den Instknechten auf den meisten Gütern um den 11. oder 12. Scheffel verrichtet.

Das Scheeren der Schafe wird meistentheils stückweise und zwar mit 4 Pf. pro Stück bezahlt, wofür sie alle Sorten scheeren.

Das Ausnehmen der Kartoffeln lassen mehrere Gutsherrn für einen Antheil verrichten und geben in der Regel den 12. Scheffel. Andere, die einen größeren Werth auf die Frucht legen, zahlen entweder einen, jedesmal vorher bestimmten Preis für die verdienten Kartoffeln oder geben auch einen baaren Lohn für jeden ausgenommenen Scheffel, welcher, je nach den Umständen, von 4 Pf. bis auf 1 Sgr. steigt. Zuweilen kommt es auch vor, daß Gutsherrn das Ausnehmen der Kartoffeln im Tagelohn vornehmen lassen, wobei sie dann freien Arbeitern von 5 bis 10 Sgr. Tagelohn zugestehen.

Für die den Instknechten zu Theil werdenden Emolumente, als: Wohnung, Garten, Weisaa, Heu, Weide u. c., werden denselben gewisse Geldbeträge von ihren Verdiensten in Abzug gebracht. Auch hierin findet eine große Verschiedenheit statt. In einigen Fällen wird für die Wohnung und den Garten 2 bis 4 Th., für einen Scheffel Roggen-Weisaa 1 Th. 15 Sgr., für einen Scheffel Gerste-Weisaa 1 Th., für  $\frac{1}{4}$  Scheffel Lein- oder Erbsen-Weisaa 10 Sgr., für ein Fuder Heu von 8 bis 10 Centnern 1 bis 2 Th., für die Weide einer Kuh 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Th., für ein Schwein 5 bis 10 Sgr. in Abrechnung gebracht.

An vielen Ortschaften zahlen sie für Wohnung, 3 Morgen Acker oder 1 Scheffel Winter- und 1 Scheffel Sommerfaat, einen

Morgen Garten, welcher wie der Acker frei bestellt wird, 1 bis 2 Fuder Heu, das erforderliche Brennmaterial zc. im ganzen nur 4 bis 5 Th. Für eine Kuh zu weiden 15 Sgr., für ein Kalb 5 Sgr., ein Schwein 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. u. s. w. Auch bezahlen sie auf einigen Gütern einen Beitrag für die Kosten des Nachtwächters und andere kleine Communallasten.

Da wo den Einwohnern gestattet ist, Gänse zu halten, geben sie von den zugezogenen die 11. Gans ab. Auch spinnen die Weiber jährlich 10 bis 15 Stücke Garn unentgeltlich, wozu ihnen 2 Pfd. Flachs oder 4 Pfd. Heede von der Gutsherrschaft gegeben werden.

Die Ziehzeit der Inskleute ist in früheren Zeiten ohne Ausnahme Martinitag oder der 11. Nov. gewesen. Seit vielen Jahren haben sich die meisten Gutsherrn dahin vereinigt, mit ihren Leuten das Abkommen zu treffen, daß sie nur am 1. April entlassen werden. Dieser Verabredung haben sich jedoch nicht alle angeschlossen, und da die kleinen Besitzer ihre Leute am liebsten noch immer zu Martini annehmen und entlassen, so findet eigentlich eine doppelte Ziehzeit statt, was in mancher Hinsicht unbequem ist.

Außer den, den größeren Gütern eigenthümlichen Inskleuten vermehrt sich die Zahl der freien Tagelöhner, welche sich als Rätthner in den Bauerndörfern etabliren, immer mehr. Diese Rätthner suchen im Frühjahr auf den größeren Gütern Arbeit als Brettschneider, Grabenzieher, Torfstecher u. s. w. sowie sie auch zur Heuernte, wo sie dazu gebraucht werden, zu haben sind. Während der Ernte sind sie in der Regel den Bauern, die ihnen Beisaaten gegeben haben, zu einiger Abarbeitung verpflichtet und stehen erst dann wieder den größeren Gutsbesitzern zu Gebote, wenn sie sich dieser Verpflichtung entlebigt und ihre eigene kleine Ernte beseitigt haben. Dann suchen und finden sie Arbeit bei dem Schlusse der Ernte, dem Einbringen des Grummets, der Kartoffelernte, dem Saadbreschen zc. Zum Grabenziehen, Torfstechen und dergl. Arbeiten, sowie zur Heu- und Getreideernte kommen aber außerdem noch eine Menge Accord-Arbeiter und Tagelöhner in den Kreis und finden in der Regel guten Verdienst.

Vergleichen freien Arbeitern wird in der Regel Essen gegeben oder auch statt dessen ein entweder mit ihrer Arbeit oder mit der Zeit im Verhältniß stehendes Deputat.

An baarem Tagelohn erhalten sie in der Ernte 5 bis 6 Sgr. und in einzelnen besondern Fällen sogar noch mehr.

Wenn sie sich selbst beköstigen, dann bekommen sie z. B. auf einen Monat pro Mann:

1 Scheffel Roggen, 4 Meßen Gerste, 8 Meßen Erbsen,  
4 Pfd. Speck, 2 Stooß Salz, 4 Stooß Branntwein und  
1 Scheffel Kartoffeln.

Leute, die sich selbst beköstigen, werden in der dringenden Ernte in einigen Theilen des Kreises mit 10 Sgr. bezahlt und erhalten dann noch einige Schnäpfe den Tag. —

Aus dem, was über das Verhältniß der Inskleute und der Tagelöhner in dem Vorstehenden gesagt ist, geht hervor, daß die Lage dieser Leute in dem hiesigen Kreise [1843] eine sehr günstige ist, und daß es nur an ihnen selbst liegt, wenn sie sich nicht in einem gewissen Wohlstande befinden.

Dieser Wohlstand der Einwohner und Tagelöhner tritt in einigen Gegenden, namentlich bei den Rätthern, sichtbar hervor, und ist auch selbst bei den Inskleuten auf denjenigen Gütern, wo sorgfältig gewirthschaftet wird und die Leute gut behandelt werden, nicht zu verkennen.

Ueberhaupt kann man den Inskleuten im allgemeinen das Lob nicht versagen, daß sie, gehörig beaufsichtigt und menschlich behandelt, tüchtige und auch nicht ungeschickte Arbeiter sind, mit denen Unglaubliches geleistet werden kann, wenn man ihren guten Willen und ihren frischen Muth zu erhalten versteht. Werden sie aber schlecht behandelt und dazu noch mangelhaft beaufsichtigt, dann werden sie sich freilich für das Interesse ihrer Gutsherrschaft nicht besonders eifrig zeigen, wobei sie in Bezug auf das Eigenthum ziemlich freie Grundsätze an den Tag zu legen pflegen.

# Verzeichniß der benützten Akten und Druckschriften<sup>1)</sup>.

## A. Akten.

Die Akten — wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist — befinden sich auf dem Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

Bei den Akten des General-Direktoriums ist zu beachten, daß die Abtheilung für Ostpreußen und Litthauen auch das Allgemeine, daher oft solche Sachen, die andere Landestheile betreffen, enthält.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft, Nr. 1 betr. Leibeigenschaft und deren Aufhebung. 1709—1724.

Vergl. II 3. 27.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft Nr. 3: Spezialfälle. 1724—1785.

Vergl. I 25—26.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 53 betr. die Befegung der Bauerhöfe in den adeligen Dörfern, und der Ritterschaft Gesuch, daß ihr darin freie Hand gelassen werden möge. 1739—1741.

Vergl. II 33.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 61 betr. das Edikt, daß Niemand bei seinen Gütern Bauern- und Kossäthenhöfe u. s. w. einziehen und noch weniger neue Borwerke davon anlegen soll (vom 12. Aug. 1749); item, Verbot des Ankaufs böhmischer Güter. 1749—1806.

Vergl. II. 51. 86. 97.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 73 betr. Bebauung und Befegung der seit 1740, besonders aber seit 1756 wüst gewordenen und eingezogenen Höfe und Acker des platten Landes. 1764—1800.

Vergl. II 75.

---

<sup>1)</sup> Die Verweisung I und II bezieht sich auf den Ersten bezw. Zweiten Theil des vorliegenden Werks; die Zahlen sind Seitenzahlen.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, wegen Aufhebung der Dienste Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 15 betreffend Aufhebung der Scharwerksdienste in Ost- und Westpreußen. 1798—1806. 3 Bände.

Vergl. II 102. 108.

Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft Nr. 6 betreffend persönliche Freiheit der Untertanen in den ostpreussischen und litthauischen Domänenämtern. 1804—1805.

Vergl. II 92.

Akten des General-Direktoriums, Pommern, Aemter-Verpachtungen, Generalia Nr. 6 (neu: Titel XXXVI Nr. 4) wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in allen vor- und hinterpommerschen Aemtern. 1728—1728.

Vergl. II 20. 31.

Akten des General-Direktoriums, Pommern, General-Domänen-Sachen Nr. 44 und 45 (neu: Titel XXXV Nr. 50) wegen Anfertigung einer General-Tabelle von den in Pommern befindlichen wüsten Bauerhöfen und diesbezüglich ergangenen Erbkite und Verordnungen. 1748—1765. 2 Bände.

Vergl. II 37. 80.

Akten des General-Direktoriums, Pommern, General-Domänen-Sachen Nr. 72 (neu: Titel XXXV Nr. 78) wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern; ingleichen: wegen der den sämtlichen Amtsunterthanen erb- und eigenthümlich zu übergebenden Höfe; ingleichen wegen der Dienste der Eigenthumsbauern und Vererbung der Bauerhöfe in adelichen Dörfern. 1763—1804.

Vergl. I 327. — II 54. 81.

Akten des General-Direktoriums, Pommern, Domänen-Sachen, Generalia Nr. 131 und 132 (neu: Titel XXXV Nr. 125) betr. Aufhebung der Naturaldienste der Amts-Untertanen und erbliche Verpachtung geeigneter Amtsvorwerke. 1799—1807. 2 Bände.

Vergl. II 115. 116.

Akten des General-Direktoriums, Pommern, Domänen-Sachen, Generalia Nr. 145 (neu: Titel XXXV Nr. 138) betr. die Zulässigkeit der Einziehung bäuerlicher Grundstücke als Entschädigung für den den Untertanen zu bewilligenden Erlaß ihrer Hofdienste. 1806.

Vergl. II 142.

Akten des General-Direktoriums, Neumark, Domänen-Sachen, Generalia Nr. 74 wegen Aufhebung der Naturaldienste der Amtsunterthanen 1799—1806.

Vergl. II 124.

Akten des General-Direktoriums, Kurmark, Aemtersachen, Generalia Titel XXVIII Nr. 35 wegen der denen Untertanen zu conferirenden Laßgüther. 1777—1793.

Vergl. II 83.

**Akten des General-Direktoriums, Kurmark, Aemter: Sachen, Generalia**  
**Titel XVIII, Einrichtung des Dienstwesens, Nr. 5 betr. Verwandlung**  
**der Hofebienste in Abgaben. 1799—1806.**

Vergl. II 126.

Schlesien stand nicht unter dem General-Direktorium.

Die Akten der Schlesiſchen Ministerial-Registatur befinden sich auf dem Staats-  
 archive zu Breslau.

**Akten der Schlesiſchen Ministerial-Registatur, Pars V Sectio IV Nr. 48:**  
**Acta generalia von Acquisition, Befegung, Zergliederung, Anbau, Be-**  
**wirtschaftung, Verpfändung der Bauergüter, Gärtner- und Häusler-**  
**stellen. 1744—1806. 3 Bände.**

Vergl. II 45. 63.

**Schlesiſche Ministerial-Registatur, Pars V Sectio IV Nr. 44,1: Acta**  
**specialia, Breslauer Departement, von Acquisition, Befegung u. s. w.**  
**der Bauergüter.**

Vergl. II 63.

**Schlesiſche Ministerial-Registatur, Pars V Sectio III Nr. 41; Acta generalia**  
**von Veräußerung abliger Gutspertinenzien und Reluition der Spann-**  
**dienste. 1784—1804. 4 Bände und 1 Band Abhänden.**

Vergl. II 137. 139. 141.

**Schlesiſche Ministerial-Registatur, Pars XI Sectio V Nr. 36: Acta**  
**generalia von Reluition der Naturaldienste der Unterthanen auf den**  
**gl. Domänenämtern. 1799—1801.**

Vergl. I 26. 70. 150. — II 134.

**Akten der Geh. Kabinetts-Registatur, wegen des freien Gebrauchs des**  
**Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Land-**  
**bewohner. (Edikt vom 9. Oktober 1807.) 1807—1808. 2 Bände.**

Vergl. II 156. 171. 180. 182. 198. 202. 203. 207.

Diese Akten hätten mit unter die Rubrik „Regulirungen u. s. w.“ aufgenommen  
 werden sollen; da sie allein zurückblieben, so entstand der Irrthum, als seien die andern  
 Akten über das Edikt vom 9. Oktober 1807 verloren (Kante, Sämmtliche Werke Bd. 48,  
 1881, Seite 62), während dieselben bei Regulirungen 1 und Regulirungen 1<sup>b</sup> (vergl.  
 unten) untergebracht sind. —

**Akten der Geh. Kabinetts-Registatur, Generalia betr. Verleihung des Eigen-**  
**thums an die Immediatbauern. 1808.**

Vergl. II 86. 116. 179. 181. 182.

**Akten der Geh. Registatur des General-Finanz-Departements, Domänen-**  
**Sachen 79 Nr. 3 betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die**  
**Immediat-Einsassen und die Verhältnisse des Bauernstandes überhaupt.**  
**1808 und 1809.**

Vergl. II 173. 187. 191. 194. 212.

Die folgende Kabrif „Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen“, von uns kurz als „Regulirungen“ bezeichnet, ist erst später gebildet; sie hat auch Akten früherer Behörden in sich aufgenommen, sodaß dort Räden entstanden sind. Vergl. die Bemerkung Seite 348.

**Regulirungen 1.** Akten des Ministeriums des Innern, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, Zusammenziehung und Zertheilung ländlicher Grundstücke, ingleichen Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch [?] Ablösung der gutherrlichen Gefälle und Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. 1807 ff. 5 Bände.

Vergl. I 75. 198. 199. 148. 197. 380. — II 157. 175. 176. 194. 197. 205. 211. 213. 217. 218. 219. 225. 239. 240. 242. 262. 265. 270. 283. 285. 289. 328. 359.

**Regulirungen 1<sup>a</sup>.** Akten des Staatskanzleramts, betr. die Beförderung der Landeskultur und die allgemeinen Bestimmungen wegen Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. 1809—1820. 5 Bände.

Vergl. I 128. 144. 168. 197. 277. 297. — II 195. 266. 267. 268. 269. 278. 282. 341. 353. 358. 375. 378. 380. 388.

**Regulirungen 1<sup>c</sup>.** Acta adhibenda, betr. die Verhandlungen mit den Deputirten über den Gesetz-Entwurf betr. Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. 1811.

Vergl. II 257. 262.

**Regulirungen 1<sup>d</sup>** (irrhümlich steht auf dem Aktenstück selbst 1<sup>d</sup>). Akten des Staatskanzleramts, enthaltend die kommissarischen Verhandlungen mit den Nationalrepräsentanten über die Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Verleihung des Eigenthums an die Bauern in den Privatgütern. 1812.

Vergl. II 286. 288. 290. 291. 292. 320. 328. 337. 339. 342.

**Regulirungen 1<sup>e</sup>.** Gutachten der Landesrepräsentanten vom Jahre 1814 wegen Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811. — 1815.

Vergl. II 347. 358. 370.

**Regulirungen 1<sup>b</sup>.** Akten des General-Finanz-Departements wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner und Untertanen: Edikt vom 9. Oktober 1807. 4 Bände.

Vergl. I 113. — II 147. 162. 181. 200.

**Regulirungen 1<sup>f</sup>.** Enthaltend die von den schlesischen Landeskollegien und der schlesischen General-Landschaft erstatteten Gutachten über das Resumé der in Betreff des Edikts vom 9. Oktober 1807 ergangenen Anfragen. 1808.

Vgl. II 174.

**Regulirungen 2.** Akten des Ministeriums des Innern, Departement für Handel und Gewerbe, landwirthschaftliche Abtheilung, betr. die in Bezug auf das Edikt vom 14. September 1811 wegen Regulirung der guth-

herrlich-bäuerlichen Verhältnisse ergangenen Deklarationen und Bestimmungen. 1813. 4 Bände.

Vergl. I 179. 276. — II 348. 351. 376. 390. 391. 398.

Regulirungen 7. Betr. die Regulirung und Ablösung der Dienste der Dresch- und Robot-Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in Schlesien, der Ober-Lausitz, in der Neumark und in den Provinzen Sachsen und Preußen; ingleichen die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene, Aufhebung der Frohndienste. 1810 ff. 8 Bände.

Vgl. II 393. 395. 399. 401. 402. 404.

Regulirungen 8<sup>L</sup>. Betr. Verhandlungen mit den Deputirten über den Entwurf der Gemeintheilungs-Ordnung.

Vergl. II 242. 248. 256.

---

Die folgenden Akten befinden sich auf dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Regulirungen 79. Akten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. die Vorbereitungen zur Revision und Modifikation sämtlicher die Agriturgesezgebung betreffenden Gesetze, ingleichen den Entwurf eines neuen Regulirungs- und Ablösungsgesetzes (Gesetz vom 2. März 1850). 2 Bände. Hierzu Abhübenda: 79<sup>I</sup>, 79<sup>II</sup>, 79<sup>III</sup> bis VI.

Vergl. II 407. 411. 412. 429. 436.

Regulirungen 80. Akten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. 2 Bände.

Vergl. II 468. 468.

Regulirungen 81. Akten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. die in Bezug auf die eingeleitete Reorganisation der Agrargesezgebung eingegangenen Gesuche, Vorschläge und Beschwerden. 1848—1849. 4 Bände.

Vergl. I 218.

Regulirungen 84. Akten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien (Gesetz vom 20. Dezember 1848).

Vergl. II 423.

Regulirungen 100. Akten des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. die Anwendung der Bestimmungen §§ 74. 78. 97 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, betr. die Regulirungsfähigkeit. 1850 ff. 3 Bände.

Vergl. I 280. 283. — II 446. 457.



**B. Druckchriften.****a. von ungenannten Verfassern.**

(Nach der Zeit des Erscheinens geordnet.)

Vorschlag zur Einrichtung der Hinter-Pommerschen Land-Güter nach aufgehobener Gemeinheit, in Vier Schlägen, zur verhältnismäßigen Verbesserung der Viehzucht gegen den Ackerbau, als den Grund der Bevölkerung des platten Landes. Mit 2 Kupfer-Tafeln. Berlin 1782. 78 Seiten.

Vergl. I 70. 73.

Leben Franz Balthasar Schönberg von Brentenhof, kgl. preuß. geh. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänenrath. Leipzig 1782. 192 Seiten u. eine Tabelle. (Mit Bildniß Brentenhofs.)

Vergl. I 119.

Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, juristisch, oeconomisch, pädagogisch und statistisch betrachtet. Dresden 1786. 156 Seiten.

Vergl. I 68. 71. 78. 77. 79.

Landrecht, Das allgemeine preussische, 1794.

Vergl. I 17. 20. 22. 24. 40. 122.

Ueber die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen. Königsberg 1808. 65 Seiten.

Vergl. I 67.

Instruktion für die Dienstablösungen in der Kurmark, vom 5. Mai 1806. Folio, Berlin bei Deder.

Vergl. II 131.

Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreich Preußen bis zum 14. October des Jahres 1806. Von dem Verfasser des neuen Leviathan. Berlin u. Leipzig 1808.

Erster Theil 406 Seiten. Zweiter Theil 303 Seiten.

Vergl. I 77.

An meine Mitbürger über das Edikt, welches im k. pr. Staat die künftigen Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und Bauern festsetlet. Von einem preussischen Patrioten. Berlin 1811, in 4°, 82 Seiten.

Vergl. I 74. 259. — II 279.

Verlieren oder gewinnen die Gutbesitzer des Preussischen Staats durch die Edicte vom 14. Sept. 1811? Eine bescheidene Untersuchung. Berlin 1812. 162 Seiten.

Vergl. I 67. 148. 241. 260. 298.

Erfolge der Regulierungen in Pommern. (Pommersche Provinzialblätter, herausgegeben von Halen, Bd. 1, 1821.)

Vergl. I 289.

Unpartheische freimüthige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edicts vom 14. Sept. 1811 und dessen Declaration vom

29. Mai 1816. Für Oberschlesien, insbesondere den Kreis des rechten Oberrheins. Breslau 1824. 151 Seiten. (Am Schluß unterzeichnet: G. G. S. I.)  
Vergl. I 243.
- Entscheidungen des kgl. Geheimen Obergerichtes, herausgegeben von Simon und Strampf, Bd. 1. 1837.  
Vergl. I 279.
- Schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Koch und Baumeister, Bd. 2. 1839.  
Vergl. I 281.
- Technische Instruction für die Auseinanderlegungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirk. Frankfurt a. d. O. 1842. Lex.-Oktav. 323 Seiten.  
Vergl. I 294. 333.
- Verhandlungen zur Vereinbarung der preussischen Verfassung. (Beilage zum preussischen Staatsanzeiger, 1848.)  
Vergl. II 422.
- Ueber die Errichtung und Bestätigung der schlesischen Urbarien. (Zeitschrift für die Landeskultur-Gefetzgebung der preussischen Staaten Bd. 4, 1851.)  
Vergl. I 124.
- Denkschrift des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten über die Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Pflanzungen nach Anzahl und Fläche von 1816 bis 1859 erlitten haben. (Zeitschrift des R. pr. Statistischen Bureau's, Jahrgang 1865.)  
Vergl. I 256. 257. 259.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, von 1880 an, Berlin.  
Vergl. I 311.

### b. von genannten Verfassern.

- Bassow, von, Die Kurmark Brandenburg vor 1806. Leipzig 1847.  
Vergl. I 96. 236. — II 182. 225.
- Besteborff, von, Auszüge aus einem Reiseberichte des Directors des Landes-Oekonomie-Collegiums [betr. Schlesien]. (A. von Lengert's Annalen der Landwirtschaft, Bd. 6, 1845.)  
Vergl. I 215. 301.
- Bilow, J. von, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen. Greifswald 1843.  
Vergl. I 40.
- Bilow, E. von, auf Cummerow, Ueber die Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer. Berlin 1814.  
Vergl. I 264. 285. 322.
- Bilow, E. von, auf Cummerow, Ein Punkt aufs J oder Belehrung über die Schrift: Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Erstes Heft. Leipzig 1821.  
Vergl. I 144.

- Bülow, E. von, auf Cunnerow, Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt auf's J. Jerschst 1821.  
Vergl. I 289. 297. 323.
- Danz, Die Agrarischen Gesetze des preussischen Staats seit 1806. 4 Bände. Leipzig 1836 bis 1838.  
Vergl. I 321.
- Dönniges, Die Land-Kulturgesetzgebung Preussens. 3 Bände. in 4°. (Bd 1, zweiter Abdruck, 1843.)  
Vergl. I 17. 89. 113. 186. 198. 194. 198. 201. 205. 209. 210. 215. 323. 324. — II 175.
- Dönniges, Die neueste preussische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes. 4°. Frankfurt a. O. und Berlin 1849—1850.  
Vergl. II 419.
- Eggers, Freiherr von, Ueber Preussens Regeneration. An einen Staatsminister. [Ohne Ort.] Im November 1807. 40 Seiten.  
Vergl. I 158.
- Fuchs, Carl Johannes, Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Neuworpommern und Rügen. (Die Schrift ist in Vorbereitung und wird in den Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, bei Trübner in Straßburg, erscheinen.)  
Vergl. I im Vorwort.
- Gabden, L. J., Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle 1781.  
Vergl. I 12.
- Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuworpommern und Rügen. Berlin 1853.  
Vergl. II 467.
- Golz, Th. Frh. von der, Die ländliche Arbeiterfrage. Zweite Auflage Danzig 1874.  
Vergl. I 308. 307.
- Golz, Th. Frh. von der (herausgegeben von), Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber. Danzig 1872.  
Vergl. I 309. 311.
- Hagen, C. H., Professor der Staatswirtschaft und Gewerbtunde bei der Universität Königsberg, Ueber das Agrargesetz und die Anwendbarkeit desselben. Königsberg 1814. 122 Seiten.  
Vergl. I 300.
- Hanßen, Georg, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.  
Vergl. I 65. 70. 77. 82. 158. 310. 318.
- Harthausen, A. Frh. von, Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Bd. 1, 1839. Bd. 2 herausgegeben von Pabberg, 1861.  
Vergl. I 286.

- Hering, R. L., Agrarische Gesetzgebung Preußens. Berlin 1837.  
Vergl. I 15. 27. 145. 238. 259. 265. 267. 275. 276.
- Jacobi, L., Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Breslau 1884.  
Vergl. I 22. 120.
- Klebs, J., Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. Zweite Auflage Berlin 1860.  
Vergl. I 242. 249. 262.
- Klein, Ernst Ferdinand, Ueber die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes. Mit einigen Zusätzen in Beziehung auf das Edict vom 9. October 1807. Berlin und Stettin 1808. 32 Seiten.  
Vergl. I 145.
- Koppe, J. G., Kurze Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg. Berlin 1839. 71 Seiten.  
Vergl. I 8. 240.
- Koppe, Landes-Oekonomierath, Denkschrift VII. Das ländliche Gefinde-Wesen. Berlin 1850. 15 Seiten.  
Vergl. I 301.
- Korn, L., Geschichte der bauerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bb. 11, Weimar 1873.)  
Vergl. I 31. 34. 40. 41. 46. 47.
- Krug, Leopold, Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den preussischen Staaten. Halle 1798. 129 Seiten.  
Vergl. I 70.
- Lemann, Provinzialrecht von Westpreußen. (Nach Dönniges, Die Landeskulturgesetzgebung Preußens.)  
Vergl. I 113.
- Lette, A., Vereisung der Provinz Preußen. (Annalen der Landwirtschaft, herausgegeben von Lengerke, Bb. 10, 1847.)  
Vergl. I 241. 242.
- Lette, A., und Rönne, L. von, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staats. Band 1. 1853.  
Vergl. I 279. 283.
- Leuper, C. G. (herausgegeben von), Die Eigenthums-Verleihung, wie sie ohne Druck für die Laß-Einassen, ohne Eingriff in das Privateigenthum der Gutsherren und ohne Schaden für den Staat ausgeführt werden kann, mit Rücksicht auf Dienst-Ablösung und einige andere hierauf Bezug habende staatswirthschaftliche Gegenstände. „Mit Gott, für König und Vaterland.“ Geschrieben im Jahre 1817. Berlin 1820. 96 Seiten.  
Vergl. I 74. 247. 248.
- Medlenburg-Strelitz, Carl Michael, Herzog von, Statistik des Militär-Erfahrgeschäftes im Deutschen Reiche. Leipzig 1887.  
Vergl. I 311.

- Meigen, A., Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staats. 4 Bände in 4°. Berlin 1868—1869.  
Vergl. I 16. 208. 256. 258. 270. 271.
- Miaskowski, A. von, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich. Erste Abtheilung. Leipzig 1882. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. XX.)  
Vergl. I 308. 307.
- Müller[us], Practica civilis marchica rerum forensium, Berlin und Frankfurt 1678. (Nach Lette und von Rönne, Landeskulturgefeggebung, Bb. I Seite XVI.)  
Vergl. I 25. — II 21.
- Nicolai, J. D., Ueber Hofebienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung. Hauptsächlich in Beziehung auf die preussischen Staaten. [Ohne Ort und Jahr.] 46 Seiten. Am Schluß unterzeichnet: Berlin 30. Decb. 1799. [Sonderabdruck aus den Jahrbüchern der Preussischen Monarchie.]  
Vergl. I 67. 69.
- Noelbeden, F. W., Kgl. preuß. Kammerrath, Oekonomische und staatswirthschaftliche Briefe über das Niederoderbruch und den Abbau oder die Vertheilung der königlichen Aemter und Vorwerke im hohen Oderbruch. Mit Karte. Berlin 1800. 302 Seiten und einige Tabellen.  
Vergl. I 302.
- Profelger, Oberamtmann, Über den Zustand der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Graubuzer Kreise. 1843. (Annalen der Landwirtschaft, herausgegeben von Lengerte, Bb. 8, 1846.)  
Vergl. I 307. 335.
- Puttkamer, von, Statistische Beschreibung des Demminer Kreises. Demmin 1866.  
Vergl. I 310.
- Ranke, L. von, Hardenberg (in den Sämmtlichen Werken. Bb. 48, 1881).  
Vergl. I 127. 343.
- Raumer, Friedrich von, Lebenserinnerungen. Erster Theil. Leipzig 1861.  
Vergl. II 238.
- Richter, Joh. Samuel, Pastor der reformirten Gemeinde zu Anhalt und Pleß, Ueber den ober-schlesischen Landmann als Menschen, Christen und Bürger u., Breslau, Hirschberg und Lissa in Südprenßen 1797. 60 Seiten.  
Vergl. I 70. 71. 74. 78.
- Riebel, A. F., Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Zwei Theile. Berlin 1831—1832.  
Vergl. I 13. 34.
- Riebel, A. F., Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866.  
Vergl. I 96.
- Riebel, A. F., Domänen-Administration Friedrichs I. Manuscript.  
Vergl. I 82.

- Robbertus-Jagebow, R.**, Gutachten von 1849, mitgetheilt durch F. Abides (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 39, 1883).  
Vergl. I 306.
- Schmalz, Geheimer Justizrath**, Ueber Erbunterthänigkeit. Ein Commentar über das Königl. Preussische Edict vom 9. October 1807, ihre Aufhebung betreffend. Berlin 1808. 60 Seiten.  
Vergl. I 77. 137. 147. — II 208.
- Schüd**, Materialien zur Beurtheilung der Erfolge des Regulirungsedictes vom 14. September 1811 und der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Zeitschrift für die Landeskulturgefeggebung der preussischen Staaten Bd. 2, 1849.)  
Vergl. I 120. 121. 214. 244. 245. 263. 264. 267. 268.
- Schüb (Prediger zu Wildberg)**, Ueber Bauernwirthschaften in Vorpommern. (Pommerische Provinzialblätter, herausgegeben von Haken, Bd. 2, 1821.)  
Vergl. II 236.
- Sebalb, Karl August (Justiz-Commissar)**, Ueber die Aufhebung der Spanndienste, besonders in Hinsicht auf die Markt, durch ein Beispiel erläutert. Berlin 1808. 104 Seiten.  
Vergl. I 72. 74. 152 ff.
- Stabelmann, R.**, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Erster Theil: Friedrich Wilhelm I.; Leipzig 1878. Zweiter Theil: Friedrich der Große; Leipzig 1882.  
Vergl. I 22. 50. — II 20.
- Thaer, A.**, und **Bencke**, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft.  
Vergl. I 150.
- Thaer, A.**, Annalen des Aderbaus.  
Vergl. I 14. 59. 75. 149. 152.
- Thaer, A.**, Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft.  
Vergl. I 149. 168.
- Thiel, Dr. H.**, Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation u. s. w. (Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXII, 1886, Seite 45 ff.)  
Vergl. I 313.
- Thile, Carl Gottfried von**, Nachricht von der churmärtischen Contributions- und Schöf-Einrichtung etc. Halle und Leipzig 1768. 706 Seiten in 4<sup>o</sup>.  
Vergl. I 13. 72.
- Thilo**, Steigende Noth des Tagelöhners. (Pommerische Provinzialblätter, herausgegeben von Haken, Bd. 2, 1821.)  
Vergl. I 304.
- Voigt, J.**, Geschichte des Bauernaufsturs in Preußen im Jahre 1525. (Preussische Provinzialblätter Bd. 3, 1847.)  
Vergl. I 45.

Weber, Friedrich Benedikt, der Land- und Staatswirthschaft ordentl. Professor zu Frankfurt a. O., Ueber den Zustand der Landwirthschaft in den preussischen Staaten und ihre Reformen. Leipzig 1808. 204 Seiten.  
Vergl. I 156. 298.

Zimmermann, J. E. D., Dr., Cammer-Rath, Ueber die Eigenthums-Verleihung der Bauer-Höfe in dem Preussischen Staat und einige damit in Verbindung stehende Gegenstände der Staats-Verwaltung. Berlin 1819. 88 Seiten.

Vergl. I 299.

---

**Die Bauern-Befreiung**  
und  
**der Ursprung der Landarbeiter**  
in den älteren Theilen Preußens.

---

**Zweiter Theil.**





Die  
**Bauern = Befreiung**

und der

**Ursprung der Landarbeiter**

in den älteren Theilen Preussens.

Von

**Georg Friedrich Knapp.**

---

Zweiter Theil.

Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706 bis 1857,  
nach den Akten.



**Leipzig,**  
Verlag von **Duncker & Humblot.**

1887.

**Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.**

# Inhalt

des

## Zweiten Theils<sup>1)</sup>.

Erstes Buch. 1706—1768.	Seite
Erstes Kapitel. Versuche, die Leibeigenschaft der Domänenbauern aufzuheben, 1706—1728.	
§ 1. In Preußen . . . . .	3
§ 2. In der Kurmark . . . . .	14
§ 3. In Pommern . . . . .	16
Zweites Kapitel. Versuche, die Leibeigenschaft der Privatbauern aufzuheben, 1708—1724.	
§ 1. In Pommern . . . . .	27
§ 2. In Preußen . . . . .	28
Drittes Kapitel. Versuche zur Erhaltung der Bauernstellen, 1739—1749.	
§ 1. Verbot, die Bauern zu vertreiben; besonders in Preußen	33
§ 2. Wiederbesetzung wüster Hufen und Theilung zu großer Bauernstellen; besonders in Pommern . . . . .	37
§ 3. Verbot für Schlesien, die Bauern eingehen zu lassen .	45
§ 4. Allgemeines Verbot, die Bauern eingehen zu lassen .	51
Viertes Kapitel. Versuch, die Leibeigenschaft der Bauern in Pommern aufzuheben, 1763 . . . . .	54

<sup>1)</sup> Vorrede, Register und Berichtigungen siehe im Ersten Theil.

**Zweites Buch. 1764—1806.****Erstes Kapitel. Wiederbesetzung eingegangener Bauernstellen nach dem siebenjährigen Kriege.**

- |  |    |
|--|----|
| § 1. Edikt für Schlesien 1764 und dessen Durchführung . . . . .                  | 63 |
| § 2. Allgemeines Edikt 1764; Durchführung in Preußen, Neumark, Pommern . . . . . | 75 |

**Zweites Kapitel. Der Besitz der Amtsbauern wird erblich gemacht, 1777—1790 . . . . .**

81

**Drittes Kapitel. Einige Maßregeln für Preußen.**

- |   |    |
|---|----|
| § 1. Verbot des Ankaufs köllmischer Güter durch den Adel, 1792 . . . . .  | 86 |
| § 2. Die Erbunterthänigkeit der Amtsbauern verschwindet; was 1804 bestätigt wird . . . . .                          | 92 |
| § 3. Das Verbot, Bauerngüter einzuziehen, wird auf die im Jahre 1772 vorhanden gewesenen beschränkt, 1806 . . . . . | 97 |

**Viertes Kapitel. Aufhebung der Dienste bei den Amtsbauern, 1799—1805.**

- |   |     |
|---|-----|
| § 1. Scharwerk und Erbunterthänigkeit in Preußen . . . . .                                    | 102 |
| § 2. Aufhebung der Dienste in Ost- und Westpreußen und in Litthauen . . . . .                 | 108 |
| § 3. Aufhebung der Hofdienste, mit Eigenthumsverleihung, in Pommern und der Neumark . . . . . | 116 |
| § 4. Dienstaufhebung mit Eigenthumsverleihung in der Kurmark . . . . .                        | 126 |
| § 5. Ablösung (Relution) der Dienste in Schlesien . . . . .                                   | 134 |

**Fünftes Kapitel. Dienstablösung bei den Privatbauern.**

- |                             |     |
|-----------------------------|-----|
| § 1. In Schlesien . . . . . | 137 |
| § 2. In Pommern . . . . .   | 142 |

**Drittes Buch. 1807—1810.****Erstes Kapitel. Wegfall vieler Beschränkungen in Bezug auf den Grundbesitz; Aufhebung der Gutsunterthänigkeit (Edikt vom 9. Oktober 1807).**

- |  |     |
|--|-----|
| § 1. Anlaß; Verständigung über die Grundsätze . . . . .        | 147 |
| § 2. Stellung des Adels . . . . .                              | 157 |
| § 3. Entwurf der Verordnung für Ost- und Westpreußen . . . . . | 162 |
| § 4. Verallgemeinerung des Edikts durch Stein . . . . .        | 168 |
| § 5. Verordnung vom 28. Oktober 1807 . . . . .                 | 171 |
| § 6. Tragweite des Edikts vom 9. Oktober 1807 . . . . .        | 173 |

<b>Zweites Kapitel. Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, 1808.</b>	
§ 1. Anlaß und Pläne . . . . .	179
§ 2. Steins Entscheidung . . . . .	187
§ 3. Deklaration und Ergebnisse . . . . .	198
<b>Drittes Kapitel. Die Bedingungen für das Zusammenschlagen und für das Einziehen der Bauerngüter.</b>	
§ 1. Die Verordnung für Preußen vom 14. Februar 1808	196
§ 2. Wünsche des preußischen Adels . . . . .	207
§ 3. Die Verordnung für Schlesien (27. März 1809) und die für die Marken und für Pommern (9. Januar 1810) .	216
<b>Viertes Buch. 1810—1827.</b>	
<b>Erstes Kapitel. Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811.</b>	
§ 1. Versuch des Ministers Grafen Dohna . . . . .	226
§ 2. Entwurf der Hardenbergischen Kommission . . . . .	238
§ 3. Scharnwebers Rede . . . . .	248
§ 4. Vorschläge der Landesdeputirten. Neuer Entwurf . .	256
§ 5. Die ober-schlesischen Gärtner 1811 . . . . .	262
<b>Zweites Kapitel. Ausführung und Bekämpfung des Edikts.</b>	
§ 1. Ausführung des Edikts . . . . .	265
§ 2. Widerstand der Gutbesitzer 1811 und 1812 . . . .	270
<b>Drittes Kapitel. Versuche zur weiteren Entwicklung der Agrar-gesetzgebung, 1811—1813.</b>	
§ 1. Versuche zur Deklaration des Regulirungsedikts . .	288
§ 2. Interimistikum . . . . .	287
§ 3. Verschmelzung der Deklaration und des Interimistikums (Entwurf von 1812 betr. Regulirung der Privatbauern)	289
§ 4. Entwurf betr. Regulirung der Domänenbauern . . .	320
§ 5. Entwurf eines Parzellirungsgesetzes . . . . .	328
<b>Viertes Kapitel. Unterbrechung durch den Krieg.</b>	
§ 1. Stöckung der Gesetzgebung . . . . .	342
§ 2. Lage der Bauern 1813—1815. . . . .	348
<b>Fünftes Kapitel. Die Deklaration vom 29. Mai 1816.</b>	
§ 1. Anlaß zu neuen Verathungen . . . . .	353
§ 2. Aus den Verhandlungen der Landesrepräsentanten . .	358
§ 3. Vermittlung des Grafen Hardenberg . . . . .	370
§ 4. Ministerial-Kommission und Scharnweber . . . . .	376
<b>Sechstes Kapitel. Gesetz vom 13. Juli 1827 wegen der ober-schlesischen Dreschgärtner.</b>	
§ 1. Unterschied der ober- und niederschlesischen Gärtner .	398
§ 2. Die Bestimmungen der Gesetze von 1811 und 1816 .	396
§ 3. Angriffe der Gutsherrn . . . . .	398
§ 4. Das Gesetz vom 13. Juli 1827 . . . . .	402

**Fünftes Buch. 1848—1857. (Nebst einem Anhang über Neuvorpommern, 1848—1868).**

**Erstes Kapitel. Vorbereitungen im Jahre 1848.**

- |   |     |
|---|-----|
| § 1. Denkschriften über die Ablösungs- und Regulirungsgesetze | 411 |
| § 2. Das Sistrungsgesetz vom 9. Oktober 1848 . . . . .        | 422 |
| § 3. Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien . . .     | 423 |

**Zweites Kapitel. Das Ablösungs- und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850.**

- |  |     |
|--|-----|
| § 1. Durchberathung des Gesetzes . . . . . | 429 |
| § 2. Verhandlungen mit dem König . . . . . | 436 |

**Drittes Kapitel. Die Deklaration vom 24. Mai 1853.**

- |   |     |
|---|-----|
| § 1. Drängen auf Deklaration . . . . .                | 446 |
| § 2. Deklaration für drei Regierungsbezirke . . . . . | 450 |

**Viertes Kapitel. Das Präklusionsgesetz vom 16. März 1857 . . . . .**

**Anhang. Die Sonderstellung Neuvorpommerns und Rügen's.**

- |  |     |
|--|-----|
| § 1. Die Regulirungsgesetze gelten hier nicht . . . . .                  | 468 |
| § 2. Nachträgliche Einführung des Regulirungsgesetzes mißlingt . . . . . | 465 |

# Erstes Buch.

1706—1763.

---





## Erstes Kapitel.

### Versuche die Leibeigenschaft der Domänenbauern aufzuheben, 1706 bis 1728<sup>1)</sup>.

#### § 1. In Preußen.

Im Jahre 1708 war das Staatsgebiet so begrenzt, daß man bereits im Osten der Neumark und im Osten Hinterpommerns auf polnisches Gebiet stieß. Erst östlich der polnischen Weichselniederung, also von den genannten Gebieten völlig getrennt, lag das Königreich Preußen, welches auf der Landseite überall von polnischem Gebiet umgeben war.

Die kgl. Hofkammer zu Köln an der Spree berichtet unterm 31. Juli 1708 an den König, daß Sr. Majestät eigenbehörige Unterthanen aus dem Königreich Preußen, aus dem Herzogthum Hinterpommern und aus der Neumark zum großen Theil entweichen, Haus und Hof verlassen, um sich in Polen festzusetzen, wo man ihnen allerhand Freiheiten und Vortheile gönnt, um das verödete Land wieder zu bevölkern.

Damals also lag es so, daß die Domänenbauern des Königs, deren Grundherr der König selber war, in Polen eine günstigere Lage zu erwarten hatten. Um dem Uebelstande einer solchen Verödung der königlichen Domänenämter vorzubeugen, sagt die Hofkammer, wisse sie kein besseres Mittel, als daß man die Leibeigenschaft der Unterthanen im Königreich Preußen und den andern genannten Provinzen aufhebe; die frei erklärten Leute könnten dann nach und nach etwas Geld abgeben für die Häuser, Acker, Wiesen und für die

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft, 1708—1724. Darin ist auch enthalten, was unten über die Kurmark und über Pommern mitgetheilt wird.

Hofwehr, die man ihnen überlassen würde. So hätten sie dann etwas Eigenes und würden sich nicht so leicht entschließen, das Land zu verlassen.

Wegen dieses völlig neuen Vorschlags ließ der König zuerst die verschiedenen Regierungen ihre Gutachten abgeben. Die obersten Beamten aus dem Königreich Preußen gestanden zu, daß die Sache ausführbar sei, und so fragt denn die Hofkammer am 26. Januar 1709 nochmals beim König an, ob man in jenem Sinne vorgehen solle.

Der König antwortet, erst wolle er wissen, was er bei dieser Aenderung gewinnen oder verlieren werde.

Darauf erwidert die Hofkammer, das Geschäft könne, etwa wie folgt, in Gang gesetzt werden: Man solle jedes Unterthanen Haus, Hof, Acker, Wiesen, Hütung, Vieh und Hofwehr je nach dem Zustand taxiren, dann dem Unterthanen jene Güter erb- und eigenthümlich zuschlagen und ihm die Freiheit verleihen von dem Zeitpunkt an, wo er das durch die Taxe festgesetzte Kapital an die königlichen Kassen bezahlt haben werde. Abschlagszahlungen sollten gestattet sein. Der schulbige Rest aber sei immer zu verzinsen.

Dann hätte der König folgende Vortheile:

- 1) Stünde ein ansehnliches Stück Geld in Aussicht,
- 2) erspare man jährlich viel tausend Thaler, die bisher zur Unterhaltung der leibeignen Unterthanen aufgewendet worden seien,
- 3) nähren sich die Leute besser, wenn sie frei sind, bleiben bei dem Ihrigen und verlaufen sich nicht, so daß auch die weitläufigen Rückforderungen derselben aus der Nachbarschaft wegfallen,
- 4) kann man die Leute, wenn sie eigene Mittel haben, besser zu ihrer Schuldigkeit anhalten, als jetzt, wo man dem Bauer nichts nehmen kann.

Hierauf befiehlt der König am 21. Februar 1709, daß man in den Domänenämtern, welche an polnisches Gebiet grenzen, im Königreich Preußen (also noch nicht in Pommern und in der Neumark) den Versuch der Aufhebung der Leibeigenschaft machen solle.

Man erfährt nicht, wie dieser Versuch des Königs Friedrich I. ausging, aber der Erfolg scheint nicht groß gewesen zu sein.

Unter seinem Nachfolger sind die Maßregeln für die deutsche Amtskammer von denen für die litthauische Amtskammer zu unterscheiden.

## Deutsche Amtskammer.

Unter König Friedrich Wilhelm I., auf dessen Reise nach Preußen im Jahre 1718, kommt die Angelegenheit von neuem in Fluß. Der König schreibt, wie folgt:

„Königsberg, den 17. Juny 1718.

Dem Geheimen EtatRath von Creuz befehle hiemit an, die Leibeigenschaft von die Bauren abzuschaffen und sie zu Freibauren zu machen. Die Hofwehren will ich hiemit erb- und eigenthümlich auf ihre und ihre Kindeskinde schenken. Dagegen sollen sie in jedem Amte einen körperlichen Eynd ablegen, daß sie mir treu und holdt seyn wollen, ihre Prästanda fleißig entrichten, die Höfe nit zu verlassen als mit dem Tod, und wenn sie abbrennen, will Ich sie Holz geben. Dargegen sollen sie die Bauernhöfe in guten Stande setzen und nit so laßen verfallen, als wenn Krieg wäre. Wenn ein General-Calamität ist, da Gott vor sey, alsdenn will ich sie als ein treuer Landesvater unter die Arme greiffen. Soll Creuz dies alles so einrichten und dieses mein ernster Wille bey die Königsbergische Cammer-Registratur legen. Dieses gehet nur die deutsche Kammer an. Die litthausche werde befehlen, was ich da haben will, gehet dieses Litthauen nichts an.

Friedrich Wilhelm.“

Die deutsche Kammer zu Königsberg erlaubt sich „ihren theuren Eynden und Pflichten nach aus unumgänglicher Nothdurft“ schon Tags darauf (18. Juny 1718) folgende Einwendungen dem König vorzulegen:

1) Der befreite Bauer wird nach Polen austreten und als freier Mann nicht wieder zu erlangen sein. (Der König schreibt an den Rand — denn so pfliegte er seine Verfügungen zu treffen —

„In fünf Jahr wieviel habe wieder gekriegt? Mit drei Leute.“  
— Er meint offenbar: obgleich diese Leute leibeigen waren.)

2) Die Bauernsöhne, welche keinen Hof übernehmen, werden sich zum Handwerk wenden, wodurch Mangel an bäuerlichen Birthen und an Knechten entsteht. (Der König bemerkt am Rande:

„Ist nichts! Geschiehet es denn im Magdeburgischen.“  
— und wo von den Knechten die Rede ist, schreibt der König am Rande:

„Ist gottlos, schellmisch!“)

3) Wenn das Königreich durch die Pest aufs neue heimgesucht werden sollte, so würde der freigemachte Bauer schwerlich seine Kinder zur Besetzung ausgestorbener Erbe hergeben. (Der König am Rande:

„Wer ist Herr, ich oder die Bauren? Wenn ich es vor dem Lande und Bauren und mir gut finde, kann ich machen wie ich will.“)

4) Nach der Freimachung würde man die Kinder der bäuerlichen Untertanen nicht mehr zum Gefinbedienst auf den Vorwerken zwingen können. (Der König am Rande:

„Ist nichts.“)

5) Es sei schwer abzusehen, wie dem König Sicherheit geschafft werden solle, daß die Bauern ihre Prästanda richtig abtragen und sich konserviren, da die meisten Bauern sich nicht selbständig halten können. (Der König am Rande:

„Wenn sie abbrennen, kriegen sie Freijahr, ist ein General-Mißwachs und Krieg, kriegen sie ein Jahr, ein halb Jahr Remission am Dienst oder Pacht wie in der Mark.“)

6) Das bei Verschönerung der Hofwehren verloren gehende Kapital gebe viel Nachdenken.

7) Schon jetzt halte es schwer, bäuerliche Untertanen von einem Amt ins andere oder auch nur aus einem Dorf ins andere zu Uebernahme lebiger Erbe zu bringen, geschweige denn wenn die Bauern erst frei seien.

8) Befreite Bauern würden schwerlich mehr Scharwerk oder höhern Zins sich auflegen lassen. (Hiezu bemerkt der König:

„Ich bleibe Herr, ich kann immer machen, wie ich es für gut finde. Die Bauren müssen thun, was ich will, es ist nicht so wie mit ein Edelmann, der vor das Hoff-Gericht siehet, mit den Bauren, die nit leibeigen seyn.“)

Aus diesen Gründen verwahrt sich die Kammer zum Schluß gegen jede Verantwortung für den Fall des Mißglückens. (Der König bemerkt hiezu am Rande:

„Die Kammer soll nur fleißig seyn und die Bauren recht zu verstehen geben, was sie vor ein profit haben von die Freyheit; alsdenn werde [Ich] gewiß in etlichen Jahren das Land besser bebaut haben und gut conditionirte Ampts-Bauren haben, als ich *iso pauvre* Bauren habe, die Gebäude aussehen, als wenn Krieg im Lande zehn Jahr gewesen. In Vorpommern, da ich in *campagne* mit der armée gestanden und völlig aus *fouragiret*

habe, siehet es nit in die Dörffer so liederlich aus als in Preußen in meine Ambts-Dörffer. Weyl es die Bauern nit eigen ist, so sagen sie, der König muß decken lassen, der muß alles machen, ich bin leibeigen. Die Baur rühret nit an, ich habe mit die Bauern gesprochen, ich weiß Alles. Friedrich Wilhelm.“)

Nach solchen Randverfügungen des Königs blieb der deutschen Kammer zu Königsberg nichts übrig, als trotz ihres Widerstrebens Vorschläge zu machen, wie die Befreiung durchzuführen sei. Das geschieht unterm 31. August 1718 und es werden darin hauptsächlich folgende Punkte als wünschenswerth hervorgehoben:

- 1) der König möge seine Absicht durch ein Patent öffentlich bekannt machen,
- 2) aber die Leibeigenschaft nur bedingungsweise aufheben,
- 3) und dies ist der wichtigste Punkt: Se. Majestät möge den freigesprochenen Leuten die Bauernerbe und den dabei befindlichen Besatz „nicht gar umbsonst“ weggeben, vielmehr eine Taxe aufstellen, wonach ein Bauernerbe mit Besatz in den besten Lagen auf 200 Reichsthaler, bei mittlerem Acker auf 100 Reichsthaler und an schlechten Orten auf 50 Reichsthaler Erbkaufgeld angelegt würde.

Die Kammer schlägt also Bezahlung vor, während der König früher von Schenken gesprochen hatte. Auch wiederholt die Kammer ausdrücklich den Gedanken des Königs, daß die nach geleisteten Terminzahlungen freigewordenen Unterthanen schwören müssen, ihr Erbe nicht zu verlassen, denn man glaubte, daß mit Aufhebung der Leibeigenschaft sich alle Bande lösen würden.

Als das General-Finanz-Direktorium am 27. September 1718 diesen Plan dem König vorlegte, schrieb der König an den Rand:

„Ich will kein Geld haben vom Besatz und bleibet einmahl bei meiner Resolucion und soll auf den Merckischen Fuß sein.  
F. W.“

Indem der König nur den Besatz von der Bezahlung ausnimmt, läßt er, wie es scheint, die Bezahlung für das Bauernerbe zu. Es entstand aber nun für das General-Finanz-Direktorium die Frage, wie der Märkische Fuß beschaffen sei.

Ein von der kurmärkischen Kammer eingeforderter Bericht vom 12. Dezember 1718 spricht sich über die bäuerliche Verfassung in der Kurmark folgendermaßen aus. In der Kurmark besitzen die Unterthanen an manchen Orten ihre Höfe erblich, an andern Orten aber

gehören die Bauerngüter nebst der Hofwehr dem König und werden dem Bauern bei dessen Antritt zugewiesen. Im erstern Fall haben die Bauern freie Verfügung, ihre Güter zu verlassen und zu vererben, jedoch mit Amtskonsens und nur nach einer gewissen Taze, welche nicht überschritten werden kann; im andern Fall dagegen werden bei Erbschichtungen die Güter und Hofwehren vorher abgezogen und es kommt nur zur Theilung, was dann übrig bleibt. Bei nöthigen Bauten erhalten die Bauern mit erblichen Gütern ein Drittel weniger Freiheit als die Bauern mit unerblichen Höfen.

Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so sind die Unterthanen zwar freie Leute, sind aber schuldig und gehalten, ihre Kinder, die sie nicht selber zu ihrer Wirthschaft gebrauchen, drei Jahre bei den königlichen Aemtern und Vorwerken dienen zu lassen um einen in der Gefindeordnung festgestellten Lohn. Die Kinder dürfen sich nach Belieben und ohne obrigkeitlichen Konsens verheirathen, nur wenn sie sich in eine andere, obschon nicht fremde, Jurisdiktion verheirathen, dann müssen sie ein gewisses Loskaufsgeld geben (für einen Sohn zehn Thaler, für eine Tochter fünf Thaler oder weniger, je nach dem Vermögen). Das Loskaufsgeld sei in der Kurmark indessen erst vor einigen Jahren eingeführt worden.

Wenn die Unterthanen sich aus einer Amtsjurisdiktion in die andere begeben oder in Städte oder auf adlige Güter ziehen, so mußten sie bisher nach Maß der mitgenommenen Habseligkeiten einen Abschöß bezahlen. Neuerdings aber wird der Abschöß nur bei Wegzug aus dem Lande erhoben.

Was die Dienste anlangt, so dienen nur wenige Dorfschaften wöchentlich mit dem Gespann fünf Tage, die meisten Bauern nur drei Tage, theilweise im August 4 Tage und die Rossäthen dienen mit der Hand die gleiche Zeit. Die Kammer glaubt, daß man diese Dienste nicht höher treiben solle, „obgleich die Ritterschaft des Cottbuischen Kreises und die von Adel in der Uckermark noch steif und fest an der Leibeigenschaft halten“. Dortselbst dienen die Unterthanen theils die ganze Woche, theils 4—5 Tage und müssen sich und ihre Kinder, wenn sie anderswohin ziehen wollen, weit höher loskaufen.

Auf einen Vortrag des General = Finanz = Direktoriums obigen Inhalts vom 20. Dezember 1718 dekretirt der König am Rande:

„sollen so einrichten, daß die Höffe erblich sein und daß sie sie verkauffen können, wie sie wollen, aber consens von amte und kamer.  
F. W.“

Darauf wurde folgendes Patent erlassen:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Nachdem Wir gemäß einem an Unsere hiesige deutsche Amtskammer sub dato Berlin den 30sten Decembr. 1718 unter Unserer eigenen hohen Hand abgelassenen Allergnädigsten Rescript, zu desto mehrerer Bezeugung Unserer Landes Väterlichen Gnade und Hulde gegen Unserer immediat-Bäuerliche leibeigene Unterthanen resolviret haben, wegen sothaner Unserer leibeigene Unterthanen, die Sache fortmehro, und von nun an dahin fassen zu lassen, daß die Höfe, die diese Leute bewohnen, denenselben hinkünftig erblich seyn, und die Unterthanen selbige, wie sie wollen, jedoch daß vorhero darüber jedesmahl allererst ein Consens von Unserer hiesigen deutschen Amtskammer und dem Amt, worunter die Unterthanen wohnen, gesucht und erhalten werde, verkauffen zu können, berechtiget seyn sollen. So haben Wir solches, durch dieses offene Patent, zu Jedermanns insbesondere zu mehr angeführter Unserer immediat-bäuerlicher Unterthanen Wissenschaft bringen wollen, und sind Wir dagegen des allergnädigsten Vertrauens, daß ein jeder Unserer Bäuerlichen Wirth nicht nur zur allerunterthänigsten Erkäntlichkeit, wegen einer solchen besondern Königlichen Gnade, sondern auch, in Betracht dessen, daß ein jeder in seinem erblichen Hofe wohnen kan und wird, wegen Conservation derer Höfe im baulichen Wesen, und wegen dererfelben Auffnahmen, alle gebührende Vorforge, und was dazu sonst nöthig allemahl gehörig anwenden werde. Signatum Königsberg in Preußen den 16. Januarii 1718. L. S.

A. Dohna. L. A. v. Kaufcke. F. W. v. Caniz. L. v. Ostau.  
D. v. Tettau. S. v. Wallenrodt.“

Vom 2. Mai 1719 ist ein Rescript des Königs an die deutsche Amtskammer vorhanden. Der König sagt, er habe selbst gesehen, wie voriges Jahr ein so reicher Segen von Getreide sich im Feld gezeigt habe. Trotzdem habe den Amtsunterthanen Vorschuß geschehen müssen; das empfinde er, der König, höchst ungnädig, daran müsse die üble Verwaltung schuld sein, aber auch die noch bestehende Leibeigenschaft. „Ihr habt demnach besagte Leibeigenschaft ohne Raisonniren aufzuheben.“ Dann würde auch der Mangel an Getreide aufgehören.

Darauf entwirft die Amtskammer die nöthigen Patente, ähnlichen Inhalts wie die pommerischen (vergl. unten) und diese Patente, datirt vom 10. Juli 1719, werden vom König vollzogen.



„Patent wegen Aufhebung der Leib-Eigenschaft, in denen, im Patent benannten zur Deutschen Ambts-Cammer zu Königsberg in Preußen gehörigen Ämtern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen u. s. w. thun Kund, und bekennen hiemit, für Uns, und unsere Erben auch nachkommende Herrschaften, in Unserem Königreich Preußen, wasmaßen Wir, nach reiffer Ueberlegung, und vollkommenem Vorbedacht, aus einer Christlichen Intention und LandesVäterlicher Hulde und Gnade, uns dahin entschlossen haben, die bißherige Leib Eigenschaft, in denen zu unserer Deutschen Ambts Cammer zu Königsberg in Preußen geschlagenen Ämtern und Cammer Ämtern, Nahmentlich, Balga, Bahren, Behlenhoff, Brandenburg, Caporn, Carben, Caymen, Dirschkehme, Dollstädt, Fischhausen, Fräuleinhoff, Friedrichsberg, Grünhoff, Hohenstein, Hollandt, Johannisburg, Kaltenhoff, Karschau, Laptau, Liebemühl, Liebstadt, Lochstädt, Lözen, Lyck, Marienwerder, Mensguth, Mohrunge, Neuhausen, Neydenburg, Ortelsburg, Osternode, Preuschmarck, Rhein, Riesenburg, Schaacken, Sehesten, Soldau, Walbau und Willenberg, dergestalt aufzuheben, und zu tilgen, gestalt wir sie denn hiemit, und in Krafft dieses offenen Patents aus Landes Herrschaftlicher ohnumbschrenckter Gewalt und Macht, also würcklich aufheben<sup>1)</sup>, und von nun an, auf ewig und also immerwehrend tilgen, daß unsere biß hiezu Leibeigen gewesene, in vorbenannten Ämtern befindliche Bauren, fortmehro nicht anders als Frey-Bauren angesehen, consideriret und tractiret werden, ihre innehabende, oder hiernächst noch erhaltende Erbe, und Bauer-Gründe, nach Inhalt Unseres schon hiebevorn, sub dato Königsberg in Preußen den 16ten Jan. 1719 herausgegebenen Patents, in so weit, als eigenthümblich besitzen, nutzen und gebrauchen, auch nach vorgängig erhaltenem expressen Consens und Einwilligung von Unserer Deutschen Ambts Cammer zu Königsberg in Preußen, u. dem Amte, worunter ein jeder unserer nunmehrigen Frey Bauren, wohnet, oder künfftig wohnen wirdt, sothanes sein Erbe an einen andern tüchtigen Wehrsmann und

<sup>1)</sup> In dem sonst gleichlautenden Patent für die Ämter der litthauischen Amtskammer zu Tilsit, datirt Berlin 20. April 1720, folgen hier die Worte: „daß wer nicht Leibeigen seyn will, frey seyn soll“; sie stammen aus einer Randverfügung des Königs, vergl. unten S. 18.

Frey-Bäuerlichen Wirth, käufflich überlassen, und solcher gestalt gleichfals erblich übertragen, können, sollen und mögen, daß sothane Erbe und Bauer-Gründe Sie dagegen in beständigem baulichem Wesen, und gebührender Wirthschafft erhalten, die Gebäude in gutem Stande bringen und conserviren, die Pflichten, so Uns davon nach bisherigem Fuß gebühren, oder auch Wir, Unsere Erben, und Nachkommende Herrschafft in Unserm Königreich Preußen vorkommenden Umständen nach, hiernechst noch weiter festzusetzen finden möchten, allemahl fleißig, bestmöglichst, und richtig abtragen, verrichten und leisten, sich auch mit einem besondern Körperlichen Eyde verbinden, die besitzende, oder hiernechst erhaltende Erbe und Bauer-Gründe nicht anders, denn etwa durch den obgedacht expressè consentirten Verkauf oder aber durch den zeitlichen Todt zu verlassen, aus ihren Kindern die tüchtigsten, und diejenigen, bey welchen sich die meiste Zuneigung, zu einem Bäuerlichen Leben und Beruff äußert, zur Landt Wirthschafft, von Jugend auf, unter der Furcht Gottes anzugewöhnen, aus dieser Zucht so wohl für sich einen Nachfolger im Erbe, und auf denen Bäuerlichen Ländereyen zu nehmen, als auch, vorkommenden Umständen nach, auf andere, einen guten Wirth brauchende Höffe und Wohnungen, bestmöglichst zu besorgen, auch die übrige der Kinder zu ehrlichen Professionen, und Handthierungen, in Unsern Ländern darnechst, in gehöriger Ordnung zu treiben, zu erziehen, und anzugewöhnen, auch keines derselbigen, ohne vorgängige Anzeige, und erhaltenen expressen Consens Unserer Deutschen Ampts Cammer zu Königsberg und des Amtes, worunter dieser oder jener wohnet, oder wohnen wirdt, weder aus einem Amte ins andere, oder unter andere als sothane Ampts-Jurisdiction und Herrschafft, noch weniger aber, aus Unserm Königreich Preußen, in ein anderes, wenn gleich auch Uns selbst zugehöriges Landt und Provintz ziehen zu lassen, oder fortzuschaffen, auch ihre Kinder, zu Leistung eines gleichmäßigen Eydes, nach eines jeden Umständen, dem Amte allemahl auf Erfordern, nach Möglichkeit zu stellen, auch zu denen Diensten, wozu selbige bey Vorwerckern und sonstn nöthig, unweigerlich herzugeben. Und gleich wie Wir hierdurch unsern formmehrigen Frey Bauren, unsere für sie hegende Königl. Gnade und Hulde fattsam dargelegt zu haben, fest versichert seyn; So leben wir auch dagegen des allergn. Vertrauens, daß gegen Uns, Unsere Erben und nachfolgende Herrschafft in diesem Königreich Preußen, sie dergleichen unschätzbare

Gnade, der erlangten Freyheit und Loßsprechung von der Leib Eigenschaft, hinwieder, nicht nur für sich, so lange sie leben, sondern auch ihre Nachkommlinge, nach ihnen, So wie wir sie hiemit sammt u. sonderß dazu verbinden, mit allerunterthänigstem Danke, Treue und Aufwartfahmkeit, auch in der Arth, als sie der vorberegte dieserhalb expressè abgeschworne Cörperliche Eydt anweist und verpflichtet, beständig erkennen, und solcher gestalt verhüten werden, daß weder Wir, noch Unsere Erben, oder nachkommende Herrschafft, zur Straffe einer so groben Undanckbahrkeit, an denenjenigen, welche sich hierunter im geringsten vergeßen wolten, dieses Unser Gnaden=Patent in totum oder tantum zu revociren, und erheischender Nothdurfft nach, bey denenselbigen wiederumb den alten Zustandt einführen zu laßen, genöthiget seyn mögen. Urtkundlich ist dieses Unser, die Aufhebung der bißherigen LeibEigenschaft bey Unsern Bäuerlichen Unterthanen, in denen vorberegten Unsern Ämbtern, zum Fundament habendes Gnaden=Patent, und wohlbedächtliche Constitution, an welche Wir auch hiemit alle Unsere Judicia in Unserm Königreich Preußen, auch sonst Jedermänniglich expressè verweisen, und Unsere nunmehrige Frey Bauren, darnach nun, und zu aller Zeith zu tractiren, zu consideriren, und zu Hand haben, befehligen, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden=Siegel bestärcket, u. soll auch dasselbe also, in Unseren Archiven und Cancellleyen des Königreichs Preußen, zur künftigen beständigen Nachricht niedergeleget u. asserviret werden. Signatum

Berlin den 10. Julii. 1719.

Friedrich Wilhelm.  
C. B. von Creuß."

Im Jahre 1720 kamen von der deutschen Amtskammer Anfragen an den König, ob man den königlichen Unterthanen Pferde, Ochsen und Rüge anschaffen solle. Der König antwortet am 27. August 1720, daß er ja stets die Aufhebung der Leibeigenschaft anbefohlen habe; die Güter seien den Unterthanen erblich zu übergeben, alsdann würden jene Ausgaben von selbst wegfallen.

#### Litthauische Amtskammer.

Für die litthauische Amtskammer in Tilsit kam die Sache in Gang, als am 10. März 1719 ein Unterthan sich beim König beschwerte, daß man ihm statt der üblichen 100 Gulden polnisch

vielmehr 200 Gulden Loskaufsgeld zumuthe. Da schrieb der König darunter:

„In Preußen will ich die Leibeigenschaft aufheben sonder  
Loskaufsgelbe. F. W.“

— und in diesem Sinne wurde die litthauische Kammer durch das General-Finanz-Direktorium am 20. März 1719 beschieden.

Das Geschäft der Aufhebung beginnt aber für die litthauische Kammer erst mit einer Anfrage vom 15. Dezember 1719. Das General-Direktorium will wissen, ob, wie am 20. März befohlen, dortselbst die Leibeigenschaft aufgehoben worden sei. Die litthauische Kammer antwortet am 10. Januar 1720, daß ihr bisher kein solcher Befehl zugegangen sei. Das General-Direktorium ertheilt also am 29. Januar 1720 den Befehl, die nöthigen Anstalten zu treffen, worauf die Kammer aber unterm 24. Februar 1720 an den König berichtet, eine ähnliche Maßregel, wie das Patent für die deutsche Kammer vom 10. Juli 1719 sei, könne für Litthauen nicht angerathen werden, weil alsdann den Bauern Thür und Thor geöffnet sei, ihr Erbe zu verlassen; auch wisse die Kammer kein anderes Projekt vorzuschlagen. Als dies dem König durch das General-Finanz-Direktorium vorgegetragen wurde, resolvirte der König am Rand:

„Sollen in Litthauischer Kammer Patent expediren; zu sagen: in Litthauen wer da will, nit leibeigen sein, soll frei sein, so wie in Kurmark. F. W.“

— und in diesem Sinne wurde die litthauische Kammer am 20. März 1720 durch das General-Direktorium beschieden.

Die Kammer gehorcht, reicht die Entwürfe ein und das Patent wird vollzogen. Dasselbe ist fast gleichlautend mit dem Patent für die deutsche Kammer (vergl. oben S. 10 Anm. 1). Es ist in deutscher, litthauischer, polnischer Sprache verfaßt und datirt vom 20. April 1720.

In große Verlegenheit kam die litthauische Kammer durch ein ihr zugegangenes königliches Reskript vom 29. Juni 1720, welches von Niemandem kontrasignirt und insbesondere nicht durch das General-Direktorium expedirt war. Anknüpfend an einen besondern Fall befiehlt darin der König, daß die Amtskammer niemals Leute, welche über drei Jahre in einer Stadt gewohnt und sich possessionirt gemacht hätten, auch wenn sie früher Amtsbauern gewesen seien, reklamiren dürfe. Ebenso dürften Unterthanenkinder, die noch nicht wirklich Bauern gewesen sind und sich in eine Stadt begeben haben, zu keiner

Zeit von der Kammer zurückgefordert werden, sonst könnten die Städte nicht emporkommen.

Nun aber bestimmt das Patent vom 20. April 1720, daß kein Bauer seine Kinder ohne Konsens der Kammer in die Stadt ziehen lassen dürfe, weil sich sonst Alles in die Städte schlagen werde. In der That glaubt die Kammer, daß man Niemand anders als mit Zwang auf die in dieser ganzen Gegend höchst miserabeln Bauernerbe bringen könne. Auf den Vortrag des General-Direktoriums in dieser Sache resolvirt der König am Rande:

„Wenn sie in meinem Lande bleiben, ist schon recht. Wenn die Höfe ihnen gehören, werden sie sie nicht stehen lassen.

F. W.“

(Anmerkung. Ein später öfters erwähntes Patent, betreffend Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen, findet sich abgedruckt bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Theil IV Abth. II Kap. III:

„Patent daß künftig wenn königliche Ampts Unterthanen Adlicher Unterthanen Töchter et vice versa heirathen, keine Loskauff-Gelder zu zahlen. Vom 24. März 1723.

Demnach Se. k. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß hinfüro die von Adel sowohl als die Beamte, wann die königlichen Unterthanen Adlicher Unterthanen Töchter heyrathen wollen, solches Heyrathen ohne Loskauff-Geld concediren sollen: So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch Dero Preussischen Regierung, Kriegs- und Domänen-Cammer, Hauptleuten und Verwesern in Gnade befohlen, über solthane Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu halten.

Signatum Berlin 24. Martii 1723.

Friedrich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creuß. v. Kraut. v. Katsch. v. Görne.“)

## § 2. In der Kurmark.

Die Reform der bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark kam damals ebenfalls in Frage. Der König hatte der Kammer aufgetragen, taxiren zu lassen, was den Unterthanen in den Aemtern der Kurmark an Vieh, Ausfaat und Ackergeräthe zusteht. Die Kammer be-

richtete unterm 24. Dezember 1718, daß der Werth jener Hofwehren 337 488 Thaler betrage. Die Kammer läßt durchblicken, daß es unzweckmäßig sei, einen so beträchtlichen Werth an die Bauern zu verschenken. Der König schreibt an den Rand, daß man die Gründe der Kammer hören soll, und fährt fort:

„Die Hofwehren zu bezahlen hat der Bauer nichts; wenn er aber sollte bezahlen, würden die ordinaire praestanda zurückbleiben. F. W.“

Aus dem Schriftwechsel der Behörden, der nun entsteht, entnehmen wir noch das Folgende (vergl. oben S. 7 ff.):

Die Ämter der Kurmark sind mit dreierlei Art Leuten besetzt. Die erste Art besteht aus Freien, welche ihre Güter erblich gekauft haben, folglich mit Zustimmung des Amtes darüber gewissermaßen verfügen können. Die zweite Art besteht auch aus Freileuten, jedoch mit dem Unterschied, daß diese nicht als Eigenthümer der Höfe, sondern als Pächter zu betrachten sind, indem ihnen zur Abführung der verabredeten Leistungen Einsaat und Hofwehr, wie bei Pächtern gebräuchlich, gegeben werden. Die dritte Art besteht aus Leibeignen, deren Person und Vermögen dem Herrn zugehört und die nicht sich, sondern dem Herrn erwerben. Diese letztere Art der Leibeignen wird auch von der Kammer nicht zweckmäßig gefunden, „da der spanische Mantel lange so fleißige Leute nicht machet wie der Geiz, von welcher letzteren Sünde aber die Leibeignen frei bleiben“.

In der Frage wegen der Hofwehr meint die Kammer, daß wohl manche Bauern zur Bezahlung im Stande seien, und widerräth deshalb, die Hofwehr schlechtweg den Bauern zu schenken. Viele Bauern würden auch nach Bezahlung der Hofwehr ihre ordinären Prästanda abführen.

Auf einen Vortrag des General-Finanz-Direktoriums vom 25. Januar 1719 dieses Inhalts dekretirt der König am Rande:

„gut. F. W.“

Er schließt sich also entgegen seiner früheren Ansicht dem Mittelweg an und es erfolgt nun unterm 6. Februar 1719 ein Bescheid des General-Finanz-Direktoriums an die kurmärkische Kammer, daß diejenigen Bauern, welche die Hofwehr bezahlen wollen und können, selbige abzahlen sollen, bei den schwächeren Bauern solle man warten, bis sie zu Kräften gelangen, und es immer so einrichten, daß sie im Stande wären, ihre ordinären Prästanda weiter abzuführen.

### § 3. In Pommern.

Eine gedruckte Bekanntmachung aus Stargardt in Hinterpommern vom 12. Juli 1706, unterzeichnet von den „k. preussischen Commissarien“, giebt bereits Mittel und Wege an, die Leibeigenschaft der königlichen Unterthanen aufzuheben: denn diese Unterthanen auf den Domänenämtern seien durch schwere Diensteslast und Leibeigenschaft in einen armseligen Zustand gerathen, absonderlich seien alle bemittelten Leute abgehalten, sich im Lande niederzulassen und wüste Höfe und Stellen anzunehmen, weil sie und ihre Kinder sobald gleich Leibeigene geworden wären; wenn sie dann sterben oder auch nur in der Wirthschaft zurückgehen, habe man ihnen Alles, was sie vom Amte erhalten hatten, wieder abgenommen und einem Andern überliefert und Freiheit hätten sie nur durch großes Geld erkaufen können.

Man sieht, daß hier die Schwierigkeit, neue Ansiedler zu erhalten, besonders hervorgehoben ist.

Jene Bekanntmachung fährt fort, daß der König, wie bereits in der Dorfordnung von 1702 gesagt sei, diese Leibeigenschaft unter gewissen Bedingungen aufheben wolle. Der Unterthan habe an das Amt eine Entschädigung zu bezahlen für die genossenen Freijahre und Remissionen, ebenso für die zur Aufbauung der Höfe verwendeten Kosten, ferner für die empfangene Ausfaat und Hofwehr. Um dies jedes Ortes ins Werk zu setzen, seien sie, die unterzeichneten Kommissarien, ernannt und man möge sich bei ihnen melden.

Friedrich Wilhelm I. griff den Gegenstand von neuem auf und zwar, weil auch aus Pommern die Unterthanen nach Polen zu emigriren begannen. Aber der Präsesident von Massow erhob gegen diese Maßregel Bedenken. Zwar erkennt derselbe an, daß freie Unterthanen sich leichter in ihren Wirthschaften halten würden und daß erhebliche Summen aus jenen Entschädigungsgeldern zu erwarten seien; hingegen sei dies zu erinnern: die Unterthanen erwarteten sich zu wenig Vortheile von der Erlassung der Leibeigenschaft, sie wollten nicht die Hälfte, geschweige denn die ganze Entschädigung bezahlen, und endlich sei zu fürchten, daß die frei gewordenen Unterthanen sammt ihrer Hofwehr trotz alledem nach Polen sich wenden würden. Daher haben die vormaligen Herzöge von Pommern die Leibeigenschaft für ihr bestes Kleinod gehalten.

Das General-Finanz-Direktorium schließt sich diesen vom Präsidenten v. Massow vorgetrageneu Gründen an und hofft, daß der König bei seiner bevorstehenden Reise durch Pommern sich selbst von der Unmöglichkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft überzeugen werde.

An den Rand dieses Schriftstückes schreibt der König kurz die Worte:

„Sollen aufheben.

Friedrich Wilhelm“

— und in diesem Sinne wird die hinterpommersche Kammer von dem gehorsamen, aber widerwilligen General-Finanz-Direktorium zu Berlin am 23. Mai 1718 beschieden.

Die pommerische Kammer, höchst erstaunt und ohne alles Vertrauen, verspricht zwar Gehorsam, bittet aber um genaue Vorschriften.

Am 25. Oktober 1718 schreibt das General-Finanz-Direktorium an die hinterpommersche Kammer, daß auch dort wie bei der preussisch-deutschen Kammer die Leibeigenschaft abgestellt werden solle, die Hofwehren werden den Untertanen erb- und eigenthümlich geschenkt u. s. w. — ganz wie in der Kabinettsorder für die deutsche Kammer in Königsberg vom 17. Juni 1718, nur mit dem Zusatz, daß auf den schwächsten Aemtern der Versuch gemacht werden solle.

Auf das Reskript des Königs vom 25. Oktober 1718 hin wurde in den Aemtern Naugarden, Massow und Friedrichswalde ein Versuch gemacht, die Reform durchzuführen. Man stellte den Bauern vor, daß sie frei sein sollten, aber künftig ihre Höfe und Hofwehren selber konserviren müßten. Von der Renthey hätten sie künftig weder zur Saat, noch zum Brod oder zur Anspannung etwas zu verlangen; dagegen sollten sie nun den bekannten Eid schwören: aber alle Bauern weigern sich, diesen Eid zu leisten. Sie hätten immer einen Herrn gehabt und wollten einen behalten. Ohne Hülfe könnten sie wegen der hohen Auflagen und Dienste nimmer bestehen.

In Folge dieser Erfahrungen ist die Kammer durchaus gegen die Reform und macht insbesondere noch auf folgende Schwierigkeiten aufmerksam:

1) Wenn ein Freibauer ausfällt oder ausstirbt, wie sind dann die Höfe zu besetzen, wenn sich kein freiwilliger Annehmer findet? Soll man dann unter den Kindern der Freibauern nach Gutbefinden einen Sohn auswählen und auf den Hof zwingen, wie bisher?

2) Wenn ein oder der andere Freibauer keine Diensthöten bekommen kann, soll man dann die Söhne und Töchter der übrigen Freibauern zwingen, in solche Dienste zu treten, wie bisher?



3) Ob es den Kindern der Freibauern freistehen soll, sich außerhalb Amtes zu vermietthen? Alsdann würde der Lohn der Knechte und Mägde, den armen Wirthen zur Last, höher steigen als bisher, da die unterthänigen Knechte und Mägde um ein billiges gesetztes Lohn dienen mußten.

4) Wenn die Söhne oder Töchter der Freibauern sich außer Landes begäben, z. B. nach Vorpommern, Mecklenburg, Polen, Polnisch-Preußen, ob dieselben dann, alten Rechten und Verträgen gemäß, zurückzurufen seien?

5) Ob den Freibauern erlaubt sein solle, sich und ihre Kinder ohne Vorwissen des Amtes nach eigenem Gefallen zu verheirathen?

6) Ob man sich künftig noch nach der pommerschen Bauernordnung zu richten habe, die doch den Zustand der Leibeigenschaft voraussetzt, oder nach was sonst für einem Rechte?

Auf einen Vortrag des General-Direktoriums obigen Inhalts vom 19. Januar 1719 dekretirt der König:

„Elenches Resonniren! Sollen die Leibeigenschaft aufheben. Sollen mit Kolbantz anfangen. F. W.“

Die hinterpommersche Kammer erhält daher (16. Februar 1719) den Bescheid: bisher habe man nur bei den schlechtesten Aemtern die Probe gemacht und wohl deshalb so viel Schwierigkeiten gefunden, jetzt sei mit den besten Aemtern zu beginnen, insbesondere mit Kolbag; was die Hofwehr betrifft, so habe man sich wie in der Kurmark schonend zu verhalten.

In Folge aller dieser Verhandlungen entsteht das Patent vom 22. März 1719, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft in Hinterpommern:

„Wir, Friedrich Wilhelm u. s. w. fügen hiermit jedernänniglich, besonders unserer verordneten Amts-Kammer des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kammin, auch unsern dortigen Amts-Hauptleuten und sämmtlichen Beamten, wie auch allen Amts-Einwohnern, Bauern und Untertanen zu wissen, wie Wir selbst in allergnädigste Erwägung gezogen, was es dem für eine edle Sache sei, welcher sich statt der Leibeigenschaft der Freiheit rühmen und das Seinige desto besser genießen, sein Gewerbe und Wesen mit so viel mehr Begierde und Eifer als sein Eigenes betreiben und seines Hauses und Heerdes, seiner Acker und seines Eigenthums, sowohl für sich als die Seinigen desto mehr auf gegenwärtige und künftige Zeiten gesichert ist, und daß es als-

dann demselben unter Gottes Seegen bei seinem Fleiße an gutem Wohlstande und seiner Conservation nicht ermangeln werde und Wir dannhero Uns allergnädigst entschlossen, aus landesväterlicher Vorsorge die Leibeigenschaft in Unsern Hinterpommerschen und Kamminschen Aemtern aufzuheben, den bisherigen Erbunterthanen selbige zu erlassen, auch die Höfe und was dazu an Gebäuden, Aedern, Wiesen und sonst gehört, denselben zu eigen zu stellen, und Wir nicht zweifeln, sie werden solches als eine besondere Gnade mit frohem Herzen annehmen und in allererschuldigster Dankbarkeit erkennen; so sind Wir auch gewärtig, daß sie hingegen mit einem körperlichen Eide sich verbinden sollen und müssen, daß sie sammt ihren Kindern uns treu und hold sein, Unsern Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abkehren, Unser Bestes, so viel an ihnen ist, befördern; was sie von den zu eigen innehabenden Höfen abzutragen, zu thun und zu leisten schuldig, fleißig entrichten, sich selbst conserviren und ihre Höfe in gutem baulichen Stande erhalten, auch selbige nicht eher denn mit ihrem Tode verlassen wollen und sollen. Würden sie aber durch Krieg oder eine andere General-Calamität destruiret, wollen Wir als ein treuer Landesvater ihnen unter die Arme zu greifen nicht ermangeln. Damit auch besagte Unsere alsdann freien Einwohner und Leute sich desto mehr aller Stücke; besonders auch der Hofwehr, als ihres Eigenen, gebrauchen können und mögen, so sollen selbige allein die empfangene Hofwehr zu bezahlen gehalten sein, und solches nach der Maße und Gelegenheit, wie unsere dortige Amts-Kammer den Umständen der Dertter und dem Vermögen der Einwohner nach zu Unserem Besten, auch der Unterthanen Beibehaltung, sonder derselben Ruin es zu effectuiren befinden wird. Hierin geschieht Unser Wille, und damit es jedermann zur Notiz gebracht werde, soll dieses Patent in allen Aemtern und Amtsdörfern publiciret und von vorbesagter Amts-Kammer und Unseren Beamten, auch Amts-Einwohnern, demselben allergnädigst gelebet und die Sache nach und nach bestmöglichst zu Stande gebracht werden. Urkundlich haben wir dies Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. März 1719.

Friedrich Wilhelm.

v. Creutz. Culeman. Herold."

(Das hinterpommersche Patent wurde auch der Kurmark mitgetheilt, am 23. März 1719, mit der Anfrage, ob dort ein ähnliches Patent zweckmäßig sei. Am 20. Dezember 1719 wurde diese Anfrage wiederholt, doch findet sich keine Antwort in den Akten.)

Die hinterpommersche Amtskammer berichtet am 3. April 1719, daß in den Ämtern Kolbacz und Pyritz die Reform durchgeführt sei; ohne sonderliche Schwierigkeiten war jener Eid geleistet und waren die Höfe den Bauern erb- und eigenthümlich ohne Bezahlung zugeschieden worden. Nach einem Bericht vom 24. April 1719 gab es nur Schwierigkeiten wegen Bezahlung der Hofwehr, und zwar wird dies später so erläutert:

1) Es wären viele Bauern, die sich die Hofwehr nach dem letzten polnischen Kriege selbst angeschafft und sie ihren Nachfolgern von Wirth zu Wirth und von Erben zu Erben überliefert hätten. Diese wollen natürlich nichts dafür bezahlen.

2) wären in den Ämtern Kolbacz und Pyritz viele Höfe, deren Wirth vor vielen Jahren bereits auf die Höfe (offenbar mit Hofwehr) ein gewisses Geld gezahlt hätten. Diese Bauern glaubten keine neue Zahlung schuldig zu sein.

3) wären die meisten Bauern in solchem Zustande, daß sie kaum mehr die Hofwehr hätten (wohl weil dieselbe aus Noth zum Theil verschleudert ist).

Hierauf resolvirt der König eigenhändig:

„Soll Leibeigenschaft aufgehoben werden; was Hofwehren bezahlen kann, soll bezahlen, doch nit der Unterthanen Ruin. Was nit bezahlen kann, soll nicht zahlen und doch nit mehr leibeigen sein. F. W.“

Und in diesem Sinn wurde die hinterpommersche Kammer am 31. August 1719 durch das General-Direktorium beschieden.

Am 2. April 1723 giebt das General-Direktorium<sup>1)</sup> an die zur Untersuchung der pommerschen Ämter verordnete Kommission<sup>2)</sup> den Auftrag, bei jedem Amte genau zu untersuchen, worin die Be-

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXVI: Ämter-Verpachtung, Generalia Nr. 4 (Aufhebung der Leibeigenschaft in den pommerschen Ämtern und Schmiedeknecht David Schramm, 1723—1728).

<sup>2)</sup> Die Instruktion derselben bei Stabelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur I (1878) S. 307.

drückung der bisherigen leibeigenen Unterthanen und worin die Vorzüge der freien Unterthanen bestehen; diese Vorzüge sollen dann in dem wegen der Leibeigenschaft zu erlassenden Patent erwähnt und dadurch fremde Unterthanen ermuntert werden, sich in den pommerischen Aemtern zu setzen.

Am 3. April 1724 erstattet die pommerische Kriegs- und Domänenkammer ihren Bericht über die Lage der Sache; sie fügt eine Beilage hinzu, wie es mit den Bauern in der Mittelmark Brandenburg gehalten werde und was man dagegen unter einem leibeigenen Bauern verstehe. Als Quelle wird in dieser Beilage ein Werk von Müllerus genannt, ohne genauere Bezeichnung.

Nach jenem Müllerus besteht Leibeigenschaft darin, daß

1) der Bauer nichts eigen besitzt, sondern Alles was er hat, gehört dem Herrn; daher kann der Herr den Leibeigenen beliebig vom Gute entweder gänzlich wegjagen oder auf ein andres Gut setzen.

2) Auch die Mobilia gehören dem leibeigenen Bauern nicht eigen zu; daher wird nach dem Tode des Bauern die Verlassenschaft versiegelt und aufgezeichnet und der Herr nimmt dieselbe entweder ganz oder zum Theil an sich. Doch ist dieser sogenannte Sterbefall örtlich verschieden geregelt.

3) Die Dienste des leibeigenen Bauern sind ungemessen und werden nach Gefallen des Herrn auferlegt.

4) Wie schon das Wort sagt, gehört auch die Person des leibeigenen Bauern dem Herrn. Der Bauer darf nicht wegziehen, auch wenn er einen tüchtigen Gewährsmann stellt oder Geld anbietet, und wenn er entläuft, kann er zurückgefordert werden.

5) Die Kinder werden wieder leibeigen und es stehet ihnen nicht frei, sich an andere freie Personen zu verheirathen oder ein Handwerk zu lernen.

In dieser Schilderung des leibeigenen Bauern wird nicht gesagt, auf welchen Landestheil sie sich bezieht.

In derselben Beilage wird nun der Zustand des mittelmärkischen Bauern, wie folgt, geschildert:

1) Derselbe kann von seinem Herrn oder Beamten nicht nach Gefallen verjagt werden, sondern nur aus bestimmten Gründen. Er behält also das Bauerngut in der Regel Zeit seines Lebens und kann dasselbe durch Vertrag oder im Testament veräußern, wenn er nur die Hofwehr richtig liefert und das Gut nicht verschmälert. Nur wegen Ungehorsam, Verbrechen, liederlicher Aufführung kann er un-

tüchtig befunden und vom Hofe abgesetzt werden. Den Hof bekommt dann sein Sohn oder ein anderer tüchtiger Gewährsmann; letzterer muß das Gut nach Würden bezahlen.

2) Die fahrende Habe gehört dem Bauern: was nach dem Tode des Bauern über die Hofwehr vorhanden ist, das geht an die Kinder oder sonstigen Erben über, und an die Herrschaft ist nur dann etwas davon zu entrichten, wenn der Erbe unter fremder Herrschaft wohnt; alsdann wird der fünfzehnte Pfennig der Herrschaft als Abschlag bezahlt.

3) Der Bauer ist nur verpflichtet, diejenigen Spanndienste zu leisten, die auf dem Hofe haften und im Erbregister jedes Ortes beschrieben stehen; außerdem leistet er Baufahrten zum herrschaftlichen Gebäude.

4) In Bezug auf seine Person ist der Bauer ganz frei; er darf sogar den Hof verlassen, wenn er nur einen tüchtigen Gewährsmann stellt.

5) Die Kinder des Bauern müssen sich der Herrschaft zum Dienst anbieten und auf Verlangen in deren Dienst 3 Jahre gegen billiges Lohn aushalten. Im übrigen können sie auch anderswo sich vermietzen. Von den Söhnen, welche bei des Vaters Tod im Dorfe sind, soll einer das Gut übernehmen, ein anderer sich bereit halten, auf ein wüstes Gut zu ziehen (die übrigen Söhne scheinen abgesehen vom Zwangsgefindendienste keine weiteren Pflichten zu haben). Die Kinder können sich auch mit solchen, die nicht Unterthanen sind, verheirathen, wenn sie nur ein geringes Loskaufsgeld nach Verhältnis ihres Vermögens erlegen.

6) Wenn den Bauern unverschuldetes Unglück trifft, wie Feuer, Mißwachs, Viehsterben, Hagel und dergl., so werden ihm gewisse Freijahre ertheilt und das Holz zum Aufbau der Höfe unentgeltlich verabfolgt. —

Hören wir nun, was der Bericht über die Verfassung der Bauern in Pommern sagt.

In Pommern sind die Bauern nicht Leibeigene, sondern nur in Bezug auf ihre Höfe und Dienste an ihre Scholle gebunden; sie unterscheiden sich also wie die Kammer meint, gar nicht so sehr von den märkischen Bauern:

1) Auch in Pommern wird der Bauer nicht nach Gefallen seiner Herrschaft von den Höfen verjagt. Wo die willkürliche Verjagung stattfindet, muß der Bauer mit den Seinigen aus der Unterthänig-

keit entlassen werden. Die Höfe gehen in der Regel auf den ältesten oder einen andern tüchtigen Sohn über. Es kommt öfter vor, daß der Bauer über seine Höfe Verträge schließt oder testamentarisch verfügt. Dieß kann er aber nur mit Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, denn in Pommern, sagt die Kammer, sind die Höfe keine vollkommenen Erbgüter. Es kommt vor, daß ein tüchtiger Kossäthe von der Herrschaft Hofwehr empfängt und auf einen Bauernhof versetzt wird. Es kommt ferner vor, daß ein zurückgekommener Bauer, der einem ganzen Bauerngut nicht mehr vorstehen kann, von der Herrschaft auf einen Kossäthenhof gesetzt wird.

2) Mit der fahrenden Habe wird es wie in der Mark gehalten; der Abschöß, wenn er nach Recht und Befinden statthaben kann, ist in Pommern der zehnte Theil.

3) In Pommern kommen gemessene Dienste, aber auch ungemessene vor. Bei letzteren müssen die Bauern mit Spann- und Handdiensten, wenn es nöthig ist, die ganze Woche arbeiten. Doch ist ihnen von der Herrschaft so viel Vieh gegeben, daß sie dabei ihre eigene Wirthschaft besorgen können. (Die Kammer bemerkt, daß die neulich verordnete Untersuchungskommission in keinem Amte die Bauern mit Diensten übersetzt gefunden habe. Nur die Holz- und Baufuhren seien übermäßig gewesen.)

4) In Bezug auf seine Person ist der Bauer in Pommern soweit frei, daß er Verträge schließen und Testamente errichten kann. Nur die Hofwehr darf er nicht veräußern und über den Hof und die Hufe kann er nur mit Zustimmung der Herrschaft verfügen. Seinen Hof und seine Herrschaft darf er nicht verlassen ohne Einwilligung der Herrschaft. Die Verheirathung kann nur mit Einwilligung der Herrschaft geschehen.

5) Die Kinder sind dem Dienstzwang unterworfen, und es scheint nicht, daß dabei eine bestimmte Anzahl Dienstjahre vorgesehen ist. Wenn die Kinder ein Handwerk erlernen wollen, so dürfen sie es nur unter Zustimmung der Herrschaft.

6) Die Unterstützung in Unglücksfällen findet statt wie in der Mark. Es scheint sogar, daß überhaupt an den meisten Orten die Bauernhäuser von der Herrschaft erbaut werden.

Trotz der hieraus hervorgehenden großen Unterschiede der pommerischen und der märkischen Verfassung sucht die Kammer in ihrem Bericht die Verschiedenheiten als unerheblich darzustellen; sie hebt überall hervor, daß die pommerischen Bauern nicht im Sinne von

Müllerus Leibeigene seien, und behauptet, alle Besonderheiten der pommerischen Verfassung seien im Interesse des Bauern vorhanden: Alles beruhe auf Billigkeit und habe das gemeine Beste zum Zweck. Insbesondere auf den Aemtern finde sich nirgends Mißbrauch, weil alle Beamten Rede und Antwort stehen müssen. Vor allem rath die Kammer, die Gebundenheit an die Scholle ja nicht aufzuheben, weil sonst die Bauerngüter, besonders die schlechteren und an der Grenze gelegenen, alsbald öde werden müßten.

Daß die pommerische Verfassung von der kurmärkischen nicht sehr verschieden sei, habe die verordnete Kommission bei Untersuchung des Amtes Pyritz selbst befunden und anerkannt (so sagt die Kammer, sie verschweigt aber, daß das Amt Pyritz erst vor kurzem neu geordnet worden war). Die Kammer spricht am Schluß die Erwartung aus, daß der König es bei der bestehenden Bauernordnung und dem Landrecht bewenden lassen werde.

Es scheint, daß nun die Sache wieder in Vergessenheit gerieth, bis durch die Angelegenheit eines in Danzig sesshaften Schmiedeknechts, der aus einem pommerischen Amte gebürtig und daselbst unterthänig war, ein neuer Anstoß sich ergab. Jener Schmiedeknecht wollte sich nämlich von der Unterthänigkeit durch Erlegung von 30 Reichsthalern loskaufen, und die pommerische Kammer sowie auch zuletzt das General-Direktorium fragten unterm 1. Oktober 1727 beim König an, ob die Loslassung zu genehmigen sei. Der König schrieb an den Rand:

„Ich will keine Leibeigenschaft mehr statuiert wissen. F. W.“

Das General-Direktorium berichtet unterm 30. Oktober 1727 von neuem an den König und erinnert dabei an den Bericht der pommerischen Kammer aus dem Jahre 1724; indem sie sich alle dort angeführten Gründe gegen Abschaffung der Leibeigenschaft aneignet, fügt diese oberste Behörde noch hinzu, daß durch Wegfall des Loskaufsgeldes ein bedeutender Ausfall der Einkünfte der Aemter zu befürchten sei. Der König verfügt hierauf, er wolle die Meinung der Kammer darüber hören, ob man nicht ein für alle Mal die beträchtliche Summe von 50—60 000 Thalern dadurch erheben könne, daß man den Unterthanen in den Aemtern, mit Aufhebung der Leibeigenschaft, die Höfe nebst den Hofwehren erb- und eigenthümlich überließe.

Hierauf antwortet die pommerische Kriegs- und Domänenkammer in einem Bericht aus Stettin vom 6. März 1728: Alle früheren Befehle und gedruckten Patente wegen Abschaffung der Leibeigenschaft hätten fast gar nichts geholfen; fast kein Bauer hätte sich auf die Bedingungen eingelassen. Die Kammer habe unterm 3. April 1724 ihre Gründe gegen die Neuerung geltend gemacht und dabei sei es verblieben. Nach den älteren Plänen des Königs hätten die Bauern immer noch an die Scholle gebunden bleiben sollen. Daher hätte den Bauern jedes Interesse an einer Aenderung gefehlt. Diese Unterthänigkeit müsse bleiben, wenn die Bauern nicht in die Städte oder in die Fremde entweichen sollten. Von Bezahlung der Hofwehr sei in vielen Aemtern wegen Armuth der Unterthanen keine Rede. Auch sei der Mangel an bäuerlichen Wirthen fast überall sehr groß, und schwerlich würden freie Leute die Güter mit ihren Lasten übernehmen wollen: kurz, die Kammer sieht überall nur Schwierigkeiten, und nur der Form wegen versichert sie fortwährend, sie sei zur Einführung aller Verbesserungen bereit.

Hierauf giebt das General-Direktorium unterm 28. März 1728 der Kammer einen Bescheid, worin die der Kammer vorgesetzte Behörde endlich einmal aus der bloß vermittelnden Rolle heraustritt und — vermuthlich auf strenge Befehle des Königs, mit völliger Gesinnungsänderung — ganz bestimmte Uebergangsmaßregeln und Einzelheiten festsetzt. Darin wird gesagt: Weil die Leibeigenschaft in Pommern eben darin bestanden habe, daß die Unterthanen an die Scholle gebunden gewesen sind, so müsse diese Gebundenheit künftig aufhören, weil sonst der Bauer durch Aufhebung der Leibeigenschaft nichts gewinne.

Was die Befürchtung der Kammer angeht, daß die Bauern vom Lande wegziehen würden, so wird daran erinnert, daß in der Kurmark und im Herzogthum Magdeburg, wo die Unterthanen freie Leute sind, niemals ein Bauer oder Kossäthe von seinem Gute wegläuft, wie leider in Pommern geschieht. Auch müsse dort nie Jemand einen Bauern- oder Kossäthenhof anzunehmen gezwungen werden. Was die elende Lage der pommerischen Amtsbauern betrifft und die Unfähigkeit der Bauern, sich selbst zu helfen, so wird der Kammer eingeschärft, sie habe bei schlechtem Acker- und Wiesenwachs auch die Leistungen der Bauern dem entsprechend einzurichten und sie in solchen Stand zu setzen, daß nicht nach jedem Unfall Unterstützung durch Vieh, Saat- und Brotkorn nöthig werde. Alsdann würden sich auch in den schlechteren Aemtern Leute zur Annehmung der Bauern- und Kossäthen-



Höfe finden, während jetzt allerdings Zwang nöthig sei. Und auch die Unfähigkeit, Hofwehr zu bezahlen, komme größtentheils daher, daß die Amtsbauern „übersezt“ sind. Man richte die Dienste und andern Leistungen der Bauerngüter nach Verhältniß ihres Ertrages ein, so finden sich Annehmer der Höfe, und für den Erwerb des Inventars und der Bauernhufe selbst bestehen dann keine Schwierigkeiten mehr.

Man sieht, daß nun zum ersten Mal auf Regulirung der Dienste und andern Leistungen gedrungen wird, um den Amtsbauern auf seine Befreiung vorzubereiten.

Von einem Erfolg aber ist nichts überliefert. Es scheint, daß die Kammer stark genug war, auch ihrer vorgelegten Behörde stummen Widerstand zu leisten.

## Zweites Kapitel.

### Versuche die Leibeigenschaft der Privatbauern aufzuheben<sup>1)</sup>. 1708—1724.

---

#### § 1. In Pommern.

Aus der Regierungszeit Friedrichs I. ist ein Aktenstück vorhanden, datirt aus Charlottenburg den 8. August 1708, wonach die hinterpommersche Regierung ihr Gutachten darüber abstaten soll, ob man dem Entweichen der Unterthanen nach Polen etwa durch Aufhebung der Leibeigenschaft begegnen könne. Diese Frage wurde den versammelten Ständen des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kammin vorgelegt, und diese Stände meinen, daß Polen durch seine Fruchtbarkeit und durch den Mangel an öffentlichen Abgaben so anziehend wirke; sie rathen daher dem König, er möge lieber dem armen Lande eine erkleckliche Erleichterung angebeihen lassen, das sei das wahre Mittel, getreue Unterthanen im Lande zu erhalten. Was die Loskaufung betreffe, so möge dieselbe auf den königlichen Aemtern, welche ja meistens auf gutem Boden lägen, vielleicht möglich sein, aber die Unterthanen der Prälaten, Ritterschaft und Städte seien ganz von Geldmitteln entblößt. In jedem Kreise seien an die 600 Hufen bereits entweder ganz unfähig, Kontribution zu zahlen, oder stünden auf der Spitze des Ausfalls. Der arme Bauer habe wegen der schweren Landeslasten nicht den geringsten Pfennig, sich loszukaufen. Im übrigen sei die Leibeigenschaft auch ein Hauptstück der pommerschen Landesverfassung.

Nach Anhörung der Stände gab die pommersche Regierung ihr Gutachten am 22. Oktober 1708: die pommersche Leibeigenschaft sei

---

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Leibeigenschaft, 1709—1724 (wie bei Kap. 1).

beiden Theilen zuträglich, den Herren sowohl als den Unterthanen; die Herren genießen ungemessene Dienste, nach Aufhebung der Leibeigenschaft müßten sie ein Inventarium anschaffen, wozu die wenigsten Edelleute im Stande seien; die Unterthanen hingegen werden in Nothfällen mit Brotkorn, Saatkorn, Beihülfe zur Kontribution und zum Vorspann unterstützt, was Alles nach Aufhebung der Leibeigenschaft aufhören würde — ganz zu geschweigen, daß Mittel zum Loskauf den Unterthanen überall fehlen. Daher ist die Regierung der Ansicht, die Leibeigenschaft sei der pommerischen Landesart angemessen.

Die pommerische Regierung benutzte sehr geschickt die Stimmung der pommerischen Stände, um die vom König gewünschte, ihr unliebsame Reform fernzuhalten <sup>1)</sup>.

## § 2. In Preußen.

Am 12. Februar 1724 berichtet das General-Direktorium an den König, daß ein Gutsbesitzer von dem Amte Ortelsburg belangt worden sei, zwei Knechte herauszugeben. Der König resolvirt am Rande:

„Sollen alle die Prozesse der Leibeigenschaft aufheben und es so wie in Kurmark einrichten, denn hier befinden wir uns besser als die Herren Preußen mit ihren Leibeignen.

J. W.“

In Folge dessen erging unterm 24. Februar 1724 eine königliche Verordnung an die preußische Regierung folgenden Inhalts. Es sei die Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Königreich Preußen „general“ zu machen und die Regierung habe sich zu überlegen, wie man dort Alles auf den kurmärkischen Fuß einrichten könne.

Hierauf berichtet die preußische Regierung aus Königsberg den 20. März 1724, wie folgt:

Der Bericht erwähnt zuerst die Patente vom 16. Januar 1719 und vom 10. Juli 1719, wonach die Leibeigenschaft der Amts-Unterthanen aufzuheben sei. Allein, heißt es dann, das verhaßte Wort der Leibeigenschaft ist eigentlich allhier in Preußen nicht gebräuchlich, sondern es werden die Leute, welche auf den Domänen und Privatgütern sich befinden, vielmehr Erbhunterthanen oder preußische Bauern genannt. Sie sind zu alltäglichen Diensten verbunden und

<sup>1)</sup> Im dritten Kapitel, § 2 am Schluß, ist der Vorschlag von Schlabrendorffs wegen Aufhebung der Leibeigenschaft zu vergleichen.

dürfen ohne Konsens ihrer Herrschaft die Erbe (der bäuerliche Besitz heißt „das Erbe“) nicht verlassen noch die Ihrigen davon wegschicken. Im übrigen sind sie auf eine gewisse Art freie Leute, indem sie selbst mit ihrer Herrschaft kontrahiren, vor Gericht ihre Prozesse führen, für sich erwerben und darüber ein Testament aufrichten, sowie „andere actus civiles exerciren“ können. Auch wird erwähnt, daß sie heirathen können, aber nicht, ob ohne Konsens der Herrschaft. Was den Besitz dieser Bauern betrifft, so haben nur wenige derselben eigenes Land, sondern sie sitzen fast durchgehends auf gewissen Hufen, welche dem Gutsherrn gehören und wozu ihnen der Gutsherr ein gewisses Inventarium an Haus, Vieh, Pferden, Wagen, Pflügen und Hausgeräthe gegeben hat, welche sie in gutem Stande halten und erforderlichen Falls wieder abliefern müssen.

Ohne der Herrschaft Konsens und vorgängigen Loskauf steht es ihnen nicht frei, jene Hufen zu verlassen und anderwärts hinzuziehen oder auch ihre Kinder wegzuschicken, wenn die Herrschaft diese nöthig hat; sondern sie müssen ihre Kinder gleichfalls zum Ackerbau erziehen — es sei denn daß die Herrschaft Ausnahmen bewilligte —, damit es den Bauern nicht am nöthigen Gefinde fehle.

Nach Absterben eines Wirthes von einem solchen Erbe wird einer von den Söhnen an des Vaters Stelle gesetzt, der sich am besten dazu schickt. Dasselbe geschieht auch, wenn der Vater vor der Zeit Alters halber oder sonst unvermögend wird. Dann erhält der Vater im Hause nur eine kleine Stube, eine Kuh und nothdürftigen Unterhalt und hilft, so weit er kann, z. B. durch Dreschen, in der Wirthschaft.

Wenn eines von den Kindern auf den Höfen oder in den Dörfern als Hofmann, Brauer, Schmied, Cämmer oder Knecht gebraucht wird, so bekommt derselbe sein gefesttes Lohn.

Derjenige Bauer nun, welcher ein guter Wirth ist und nicht übersezt worden ist, kann bei guten Jahren Prästanda prästiren, auch Geld erwerben und das Inventarium vermehren. Dies Mehrerworbene, sowie was ihm sonst auf andern Wegen zufließen möchte, kommt ihm eigenthümlich zu; er kann es unter seine Kinder vertheilen oder sonst darüber verfügen.

Wenn er aber ein schlechter Wirth ist, seine Prästanda nicht prästirt, das Inventarium nicht unterhält, sondern das Erbe verdirbt, so wird ein besserer, wenn man ihn bekommen kann, an seine Stelle gesetzt und jener muß Gärtner, Instmann oder Hirt werden, je nach Bedarf, doch so, daß er seinen nöthigen Unterhalt habe.

Die Wohlfahrt der Gutsbesitzer hängt ganz davon ab, ob sie viele oder wenige solcher Erbbauern haben, und ihr eigener Vortheil erheischt, jene Bauern zu erhalten, christlich mit ihnen umzugehen, sie zu schonen und sie bei der Kontribution oder durch Saat und Brotgetreide und mit Vieh zu unterstützen. Gut behandelte Bauern laufen nicht weg, aber schlecht behandelte gehen heimlich davon, obgleich sie aus den Nachbarländern vertragsmäßig ausgeliefert werden sollen.

Außerdem kann der übel behandelte Bauer oder wer widerrechtlich zum Erbunterthanen gemacht werden soll, sich beim Amtshauptmann oder bei uns, der Regierung, beschweren, worauf ihm Gerechtigkeit widerfährt.

Die Edelleute haben über ihre Leute die Jurisdiktion, mitunter sogar in Kriminalsachen. In diesem Fall müssen sie aber die Sache durch ein delegirtes Gericht, welches sie aus der nächsten Stadt nehmen, ordentlich untersuchen und darüber ein Urtheil abfassen lassen und dies Urtheil mit den Akten dem Hofgerichte ad justificandum einschicken. Soll Jemand zum Tode oder zur Landesverweisung verurtheilt werden, so müssen die Akten überdem noch zur Bestätigung an den König gehen.

Nach dieser klaren Schilderung der Verhältnisse entwickelt nun die Regierung ihre Ansicht.

Es liegt hiernach nichts Unbilliges oder Hartes darin, wenn jene Leute zu alltäglichem Dienst verpflichtet sind, da ja solches beständige Scharwerk aufgewogen und vergolten wird durch beständigen und gesicherten Unterhalt. Also ist auch nicht abzusehen, wie durch Aenderung dieser Verhältnisse dem König oder dem Lande der geringste Vortheil erwachsen könne. Vielmehr sei zu besorgen, daß dann sowohl die Vasallen als die Bauern untergehen möchten.

Nun geht die Regierung dazu über, die Maßregeln des Jahres 1719 zu kritisiren. Darin wird der Begriff „Leibeigenschaft“, der hier ganz ungewöhnlich war, wiederholt abgeschafft und der Begriff des Freibauern eingeführt. Wenn man aber den Inhalt des Patents vom 10. Juli 1719 recht betrachtet, so scheint es doch nicht, als ob die Bauern künftig weniger als früher gebunden sein sollten. Denn die Bauern sowohl als ihre Kinder sollen schwören, daß sie ihre Bauerngüter nur mit Erlaubniß der Kammer verkaufen und nur mit dem Tod verlassen wollen. Die Kinder sollen zur Landwirthschaft erzogen werden und keines soll von einem Amt ins andere oder gar ins Ausland sich wenden dürfen. Auch habe der König ja für die

neu hieher gekommenen Amtsbauern, damit sie nicht davonlaufen oder gar den Befehl mitnehmen möchten, durch Patent vom 26. Februar 1717 die Strafe des Stranges angedroht.

Was den Adel betreffe, so werde derselbe durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit unfehlbar ruinirt. Denn die Hufen, worauf die Adelsbauern sitzen, gehören dem Abligen erb- und eigenthümlich zu; giebt man diese Hufen den Bauern erb- und eigenthümlich hin, so verliert der Ablige den größten Theil seines Vermögens. Hat man es doch bei der letzten Pest gesehen, daß, wo die Bauern wegstarben, die Güter um ein Spottgeld losgeschlagen wurden oder gar noch bis zur Stunde wüste liegen blieben. Auch würden die befreiten Bauern des Adels in die Städte ziehen oder außer Landes gehen, von wo man sie dann nicht mehr zurückbegehren könnte.

Auch verdient erwogen zu werden, daß nicht alle Menschen eine vollkommene Freiheit, sonderlich wenn die Freiheit mit Armuth verknüpft ist, wohl ertragen können; auch sind nicht alle Menschen von der Art, daß sie, ohne von andern regiert zu werden, sich selbst oder dem gemeinen Wesen nützlich zu sein trachten, etwas Gutes schaffen oder das Ihrige in Acht nehmen. Woher soll man nach dem Untergang der frei erklärten Bauern in diesem Königreich die Leute nehmen, die man hier zur Landwirthschaft so nöthig braucht?

Der König möge sich begnügen, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen weder Ueberlast noch Unrecht geschehe. Hierzu seien ja die Behörden vorhanden und stets zu diesem Dienst bereit.

Vielleicht steht mit dieser Sache ein Schriftstück<sup>1)</sup>, gezeichnet Cocceji, in Verbindung, dessen Entstehung nicht genauer zu ersehen ist und das beim General-Direktorium unterm 11. Juni 1724 „zu den Akten“ gelegt wurde. Daraus erfährt man, was gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft der abligen Unterthanen in Preußen einzuwenden ist.

Die Gründe sind:

1) Da es dem Landesherrn nicht freisteht, Jemandem das Eigenthum seiner Güter zu entziehen und dasselbe einem Andern zuzulegen,

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXVI: Aemter-Verpachtung, Generalia Nr. 4, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den pommerschen Aemtern, 1723—1728.

so kann der König auch den Bauern ihre Güter nicht erb- und eigenthümlich zulegen, da dieselben dem Adel gehören.

2) Die Leibeigenschaft sichert dem Edelmann immer die Dienste seiner Unterthanen, indem sie auch den entlaufenen Bauern zu vindiziren erlaubt. Nach der Freilassung würden die Bauern des Adels in das polnische Gebiet entweichen.

3) Der König habe von der Freilassung der Adelsbauern keinen Vortheil, denn dem Edelmann sei am meisten daran gelegen, die Bauern zu konserviren, weshalb er denselben öfters Vorstoß thue.

Zur Bestärkung erinnert Cocceji daran, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft auch in Pommern zur Sprache gekommen sei, aber alle Behörden hätten sich dagegen erklärt.

---

## Drittes Kapitel.

### Versuche zur Erhaltung der Bauernstellen. 1789—1749.

#### § 1. Verbot, die Bauern zu vertreiben; besonders in Preußen<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1739 hatte der König Friedrich Wilhelm I. in Erfahrung gebracht, daß der Markgraf Friedrich zu Schwedt 6 Bauern, alter Schulden halber, aus ihren Höfen habe werfen lassen. Darauf erließ der König unter dem Datum Potsdam 12. März 1739 eine Kabinettsorder an das General-Direktorium, worin es heißt:

„Da Se. kgl. Majestät keinem dero Landes-Basallen, es sei solcher ein Markgraf oder sonst einer von Adel, dergleichen zugehen, noch leiden wollen, daß mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig hausgehalten, die Bauerhöfe verwüstet und das Land depeuplirt werde; so befehlen Wir dem General-Direktorio allergnädigst jene 6 Bauern wieder einzusetzen.“

Es folgte ferner bereits am 14. März 1739 aus Berlin ein vom König vollzogenes

„Circular an sämtliche Regierungen, auch Kriegs- und Domänen-Cammern, daß sie bei der schwersten Verantwortung dahin sehen sollten, damit keine Bauernhöfe wüste geleyet und das Land dadurch depeuplirt werde“,

worin es allgemein heißt, es sei dahin zu sehen, daß „kein Landes-Basall, von denen Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei wer

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen: Domänenfachen, Generalia Nr. 53, betr. die Besetzung der Bauerhöfe in den adelichen Dörfern, 1739—1741.

Knapp, Preuß. Agrarpolitik. II.



er wolle, einen Bauern ohne gegründete raison und ohne den Hof fogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe werfe“.

Dies Zirkular ging an folgende Regierungen: an die preußische, kurmärkische, pommerische, flevische, halberstädtische, mindensche, magdeburgische;

und an folgende Kriegs- und Domänenkammern: königsbergische, gumbinnensche, kurmärkische, neumärkische, pommerische, magdeburgische, flevische, halberstädtische, mindensche; auch ist es nach Gubern (an die dortige „Commission“) abgegangen.

Die preußische Regierung zu Königsberg hat jenes Zirkular vom 14. März 1739 an die Landrechts-Kommission zum Gutachten abgegeben und diese Kommission berichtet unter dem Datum Königsberg 12. April 1740:

Der königliche Befehl, daß keine Bauern von den Höfen geworfen werden dürfen, scheine sich auf Vorfälle in der Mark und in andern Provinzen zu gründen und möge wohl, bei der Verfassung jener Landestheile, Erfolg versprechen; aber auf die Umstände im Königreich Preußen passe der Befehl nicht und man müsse daher abrathen, denselben im Königreich Preußen bekannt zu machen.

Denn die Besitzer adlicher Güter seien bemühet, ihre Bauern zu conserviren; wollten sich aber hierin nicht völlig die Hände binden lassen, vielmehr die Freiheit behalten, mit ihren Bauern Veränderungen vorzunehmen. Z. B. wollen sie fremde [d. h. nicht erbunterthänige] Bauern, nach Ablauf der Kontrakte oder bei Nichterfüllung derselben, ziehen lassen, ohne Nöthigung, den Hof neu zu besetzen; und die erbunterthänigen Bauern wollen sie bei schlechter Wirthschaft auch künftig absetzen und zu Gärtnern oder zu Insten machen.

Des Königs Interesse leide darunter nicht, indem die Kontribution von eingegangenen Bauernhöfen stets vom Gutsherrn getragen werde.

Die königsberger Regierung schließt sich unter dem Datum Königsberg den 4. Mai 1740 völlig dieser Darlegung an; sagt, daß die Verordnung des Königs nicht ohne „Befränkung des Eigenthums“ durchgeführt werden könne, da in Preußen die Bauernhöfe Eigenthum der Gutsherrn und keineswegs der Bauern seien; auch bleibe der abgesetzte Bauer stets auf den Gütern, wenn auch als Insten oder Gärtner, es trete also keine Depeuplirung ein; und in den meisten Fällen sei es im Interesse des Gutsherrn, statt des wegen schlechter Wirthschaft abgehenden Bauern einen andern einzusetzen, der die Kontribution trage.

Hierauf schreibt das General-Direktorium unterm Datum Berlin 1. Juni 1740 an die preuß. Regierung zu Königsberg:

Es ist nicht abzusehen, weshalb der preußische Adel durch den Befehl des Königs vom 14. März 1739 in Bewegung gerathe: die Edelleute hätten, wenn sie einen Untertanen vom Hofe absetzen, den Bauernhof wieder zu besetzen; darin begegne sich das Interesse des Landes und das der Vasallen; weiter werde ja nichts verlangt.

Dabei beruhigt sich aber die Landrechts-Kommission nicht. Sie setzt ein neues Gutachten auf, unterm Datum Königsberg 26. Sept. 1740, worin sie die eigentlichen Beweggründe des Widerstandes offen darlegt:

Der Adel will das Recht behalten, seine Bauernhufen ganz nach Belieben zu benutzen. Denn oft kommt es vor, daß die Hufen durch Absterben, Unvermögen wegen Alters oder wegen Krankheit, Aufkündigung der Kontrakte [bei freien Bauern], üble Wirthschaft, Wegwerfung der Söhne und andere Fälle frei werden und die Gutsherrn dieselben nicht anders zu nützen wissen, als indem sie die Bauernerbe zu Vorwerken ziehen oder neue Vorwerke daraus machen, und die untüchtigen Bauern als Gärtner, Instleute oder Hirten beschäftigen.

Der König halte es auf den Domänen nicht anders: besonders in Litthauen seien viele Bauernhufen zu Vorwerken gezogen oder neue Vorwerke aus Bauernland entstanden.

Dies verstehe sich fast von selbst in einem Lande, wo kein Ueberfluß an Leuten sei, da man doch die Hufen nicht wüßt liegen lassen könne.

Von der Freiheit, Bauernhöfe einzuziehen, hänge größtentheils die zeitliche Wohlfahrt der Gutsherrn ab, da sie sonst mit ungeheuren Kosten fortwährend ihre untüchtigen Bauern erhalten müßten, die sogar oft Saat und Besatz, die sie von der Herrschaft erhalten haben, Jahr für Jahr wegbrächten.

Daher müsse man den hiesigen Eigenthümern in Besetzung ihrer Erbe freie Hand lassen.

Die preußische Regierung schließt sich unterm 5. Okt. 1740 diesem Gutachten der Landrechts-Kommission an und legt sogar das Gutachten dem König vor.

Dies hatte einen gewissen Erfolg, denn das Geheime Etats-Ministerium spricht sich in einem Schreiben an das General-Direktorium (Berlin 9. Nov. 1740) dahin aus: es sei der Zwang zur Wiederbesetzung der Bauernhöfe auf den Fall einzuschränken, daß ein

tüchtiger Unterthan vorhanden sei. Denn in der That hätten die Verbungen und das dadurch hervorgerufene Ausweichen der Unterthanen einen Mangel an guten Hauswirthen erzeugt; und die Billigkeit verlange, daß man dem Adel nichts Strengerer auflege, als auf den königlichen Domänenämtern durchzusetzen sei.

Das General-Direktorium erwidert dem Geheimen Stats-Ministerium unterm Datum Berlin 7. Dez. 1740: Gewiß habe der König Niemanden zu etwas Unmöglichem verpflichten wollen; wenn der Edelmann keinen geeigneten Wirth finde, so könne er eben den Bauernhof nicht besetzen. Man möge also die Sache so fassen, daß der Adel in der Verfügung über die Bauerngüter nicht zu sehr beschweret, das Land aber nicht ganz von Bauern depeuplirt werde. In diesem Sinne möge die preußische Regierung in Königsberg Vorschläge machen.

Die preußische Regierung in Königsberg sendet nun unterm 10. Juli 1741 ein neues Gutachten der Landrechts-Kommission ein, indem sie sich mit demselben ganz einverstanden erklärt. In diesem Gutachten, datirt Königsberg 30. Mai 1741, wird aber der König einfach gebeten, die in Preußen bisher bestandene Freiheit, über das Eigenthum nach Belieben zu verfügen und Verträge zu schließen, nicht zu beschränken: d. h. der König möge jene Verordnung nicht publiziren. Und zwar aus folgendem Grunde:

Es sind in dem einen Jahr 1710, nach den Berichten der Ämter, an der Pest 177268 Menschen auf dem platten Lande verstorben. Da nun hierdurch an Einkünften für die Landesherrschaft ein großer Ausfall entstanden sei, so habe man alle die unsteten Gefälle, Kopfschoß, Hornschoß, Tranksteuer u. s. w., als ein Fixum auf die Hufen als ein unablässiges onus reale gelegt, dagegen aber dem Lande die Versicherung ertheilt, daß wenn ein jeder die seinen Gründen auferlegten praestanda abtragen würde, er in seiner Wirthschaft und derselben Einrichtung freie Hand ungehindert in allen Fällen haben und behalten sollte. (Belege hierfür sind nicht angeführt.)

Im Verlaufe dieses Berichts der Landrechts-Kommission werden folgende Anlässe zum Einziehen bezw. Eingehenlassen von Bauernhöfen angeführt:

1) wenn der Gutsherr sich Jahr für Jahr durch die üble Wirthschaft der Bauern an seinem Vermögen geschwächt sieht, indem er für sie praestanda bezahlet, ihnen Saat, Brot, Pferde und Vieh mehrmals neu anschafft;

2) wenn der Gutsherr mit seinen Bauern Veränderungen vornehmen will: wenn z. B. auf 30 Hufen 30 Bauern wohnen, die erbunterthänig sind, und das Dorf brennt ab, so könnte es zweckmäßig sein, statt der früheren 30 nur 10 Bauern anzusetzen und jedem 3 Hufen, statt je einer, zu geben — dies zu hindern, hat niemand das Recht;

3) oder es werden dem Gutsherrn durch Einziehung in die Kantons eine Anzahl Bauern genommen: warum sollte er deren Erbe nicht an den Hof ziehen?

4) oder, wenn ihm Kossäthen, Instleute, Knechte, Gärtner, Hofleute, Krüger zu den Regimentern abgefordert werden, warum sollte er nicht Bauern, die er entbehren kann, an deren Stellen setzen?

Der König brauche nicht zu fürchten, daß es bei Abgang von Bauern schwieriger sei, Rekruten zu bekommen, denn desto mehr Instleute, Knechte, Gärtner seien dann vorhanden: entweder in demselben Ort oder Amt oder, wenn die Leute wegziehen, in einem andern Bezirk.

Das General-Direktorium schreibt an Cocceji, unterm 4. August 1741: es sei allerdings schon unterm 7. Dez. 1740 zugestanden worden, daß die preussische Ritterschaft nicht zum Unmöglichen verpflichtet werden solle; in diesem Sinne möge die preussische Regierung ihre Vorschläge machen.

Andererseits aber sehe das General-Direktorium nicht ein, wie man der Ritterschaft (wie dieselbe begehre) ganz freie Hand lassen könne, ihre Bauernhöfe nach Belieben einzuziehen: dies sei ganz gegen die Willensmeinung Seiner Majestät.

## § 2. Wiederbesetzung wüster Hufen und Theilung zu großer Bauernstellen; besonders in Pommern<sup>1)</sup>.

Eine merkwürdige Zirkular-Order vom 4. Januar 1748 (abgedruckt bei Stadelmann, Preußens Könige 2c. II. Theil, Leipzig 1882, S. 280) läßt erkennen, weshalb der König die Wiederbesetzung der wüsten Hufen und die Theilung zu großer Bauernstellen wünschte.

Die Order ist an die kurmärkische, magdeburgische, halberstädtische,

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXV Nr. 50: General-Domänen-Sachen, betr. Anfertigung einer Generaltabelle der wüsten Hufen, Bb. I, 1748 u. 1749.

neumärkische, pommerische, königsbergische und gumbinnensche Kriegs- und Domänenkammer gerichtet und besagt:

. . . . „Damit aber auch solchen Landeskindern (austrangirten Soldaten) um so viel mehr Gelegenheit gemacht werde, sich im Lande anzusetzen und etabliren zu können, so sollen gedachte Kriegs- und Domänenkammern ernstlich darauf bedacht sein und dahin sehen, daß, wo starke Bauerhöfe seyndt, wozu nehmlich 5 oder 6 Hüfen Landes gehören, und die Besizer derselben etwan 2, 3 Söhne haben, alsdann selbige mit solchen ihren Söhnen sich darin theilen und letzteren ein oder andre Hüfe zum Abbauen abtreten müssen, damit diese sich um so füglicher und besser im Lande etabliren können.

Se. kgl. Majestät recommandiren diesen Articul gedachter Cammer auf das nachdrücklichste; und damit Dieselbe urtheilen könne, ob auch Dero Willens-Meinung darunter ein behöriges Gnügen geschehe, so sollen die Kammern jährlich und zwar præcise den 1. December an Se. kgl. Majestät eine accurate Liste einsenden und darin specificiren: 1) die Namen der Dörfer, worin dergleichen Austrangirte angesezet und etabliret worden; 2) die Vor- und Zunamen der Austrangirten; 3) den Namen des Regiments und der Compagnie, worunter er gestanden; 4) wie viel vor ihn abgebaut worden und endlich wie viel überall an Höfen dergestalt in solchem Jahre abgebaut und Leute darauf angesezet worden.

Uebrigens ist Sr. Kgl. Majestät Willens-Meinung, daß die Kammern sowohl als die Landrätthe wohl dahin sehen sollen, damit gedachte Abbauung der Hüfen von starken Bauerhöfen sowohl in denen königlichen als auch in denen adligen Dörfern geschehen müsse.“

Aus den Akten erfährt man über die Durchführung Folgendes:

Die pommerische Domänenkammer ließ unterm Datum Stettin 11. Januar 1748 eine Verordnung an sämtliche Landrätthe in Vor- und Hinterpommern und an den Vize-Oberhauptmann von Somnitz (wegen Lauenburg und Bütow) ergehen, worin wegen der bei den Regimentern gestandenen, aber auf kgl. Order austrangirten und in die Entrollungs-Kantone zurückgelassenen Landeskinde verfügt wird, dieselben seien entweder auf abzubauende Aecker, oder auf unkultivirtes Land, oder auf wüste Höfe anzusetzen, oder als Insteute zu etabliren, damit sie nicht außer Landes gehen; dazu haben die Herrschaften behülflich zu sein. Das soll von allen Kanzeln verkündigt werden.

Dies ist offenbar im Gefolge der Kab.-Order vom 4. Jan. 1748 verordnet, wenn dieselbe auch nicht erwähnt wird.

Es erschien dann eine weitere Kabinetts-Ordnung vom 4. Februar 1748, worin anbefohlen wird, eine Liste der in Pommern vorkommenden wüsten Hüfen aufzustellen, welche zu den Vorwerken gelegt oder an die Bauern vertheilt sind.

Auch in einem Bericht der pommerischen R.- u. D.-Kammer vom 14. Nov. 1748 wird gesagt: in der neuen Kammer-Instruktion, Artikel VIII § 6, sei wiederholentlich verordnet, daß die Ausrangirten auf wüste Hüfen gesetzt werden sollen.

Hieraus geht also ebenfalls hervor, aus welchem Grunde der König 1748 genaue Listen über die wüsten Hüfen aufstellen läßt.

Wie der pommerische Adel über die Verzeichnung und Wiederbesetzung der wüsten Höfe dachte, sieht man aus einer Vorstellung der vorpommerischen Landstände, gerichtet an die Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin, datirt Mussentın 18. März 1748.

Darin heißt es: Nach der vorpommerischen Matrikeleinrichtung bleibt es mit den „sogenannten“ wüsten Bauernhöfen etwas Unbestimmtes.

Nach der Landesverfassung steht es in des Grundherrn Willkür, mit den Bauernhöfen eine Veränderung vorzunehmen und sie zu Ackerwerken zu legen und umgekehrt die Ackerwerke in Bauernhöfe zu verwandeln, wie es jedes Eigenthümers Konvenienz mit sich bringet. Die Bauernordnung des Herzogs Philipp giebt darüber klare Maßgebung.

Die vielen Kriegsfälle haben Gelegenheit gegeben, daß mancher Hof wüste geworden. Man hat aber nach wiederhergestelltem Frieden entweder die wüsten Höfe wieder angebauet oder zu den „Ackerwerkern“ gezogen, so daß es also im eigentlichen Verstande keine wüste Höfe bei uns giebt.

Es würde hart sein, wenn nun die Ackerwerke wieder geschmälert und dagegen Bauern angesetzt werden sollten.

Denn es ist bekannt, daß man ein Ackerwerk mehr wie doppelt so hoch nützen kann, als wenn man solches in Bauernhöfe verwandelt.

Viele Gutsherrn würden dadurch an den Bettelstab kommen: denn die Ackergebäude sind nach dem gegenwärtigen Hüfenstand bereits eingerichtet und können ohne Ruin der Eigenthümer nicht zertriften werden. Würden die Herrschaften geschwächt, so könnten sie auch ihre Bauern nicht mehr konserviren, da schon jetzt die Bauern

eine große Last sind, indem sie mit Vieh und Saat unterstützt werden müssen und die Kontribution für sie bezahlt zu werden pflegt.

Was den Acker anlangt, den die Bauern in Kultur haben, so ist solcher in Ansehung der Dienstleistungen und Lasten bei uns so eingerichtet, daß der Bauer nicht weniger haben kann, wenn er mit den Seinigen subsistiren will. In der Regel hat bei uns ein Bauer  $1\frac{1}{2}$  Landhufen, und manche haben nicht einmal so viel, wenn sie etwas zur Güterung müssen liegen lassen.

Es gehet also bei uns nicht an, daß ein Bauer an seinen Sohn oder sonst jemand etwas abtrete, wo nicht beide Wirtschaften zu Grunde gehen sollen.

Es ist noch dieser Umstand zu merken, daß „bei denen Ackerwerckern“, wo nicht zureichende Dienste vorhanden sind, besondere Häcker gehalten werden, welches beweihte Instleute sind; daß es also in Ansehung der Bevölkerung des Landes auf eins herauskommt, ob durch Bauern oder Häcker die Ackerwerke bestellt werden.

Bei diesen Umständen wissen wir keine Vorschläge zu thun, auf was für Art mehrere Bauernhöfe „in denen Creysern“ (d. h. in den Kreisen, im Gegensatz zu den Aemtern) angelegt werden können. —

Darunter steht die Resolution der stettiner Kammer:

bei schwerster Beahndung sei die Tabelle der wüsten Höfe einzufenden.

Die Stände von Lauenburg und Bütow wollen 1748 keine Befehle von der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer, betr. die Anfertigung einer Tabelle über die wüsten Höfe, annehmen; sie erwarten vielmehr vom König unmittelbar den Befehl dazu.

Als dieser Befehl eintrifft, halten die Stände einen außerordentlichen Seimik (Landtag), worauf die Einsendung beschloffen wird.

(Aus denselben Akten erfährt man, daß bei Aushebung von Landeskindern aus dem genannten Gebiete zum Heere des Königs häufig die tauglichen Unterthanen nach Polen geschickt, für die zurückbleibenden Untauglichen aber Freischeine erwirkt wurden. War die kgl. Kommission fort, so kehrten die tauglichen Unterthanen wieder zurück.)

Die pommerische Kammer sendet unter dem Datum Stettin den 21. Mai 1748 die in der Kabinettsorder vom 4. Febr. 1748 ver-

langte Tabelle der wüsten Hufen ein; aber die Tabelle erstreckt sich nur auf die

königlichen Dörfer und auf die Stadteigenthums-Dörfer.

(Für die Kreis- und Stifter-Dörfer konnte das Material nicht beigebracht werden, und wird in dieser Beziehung um Frist gebeten; doch ist auch später, wie es scheint, von den Abels- und Stifter-Dörfern nichts nachgeliefert worden.)

Darin ist zu sehen, wie viel wüste Stellen zu den Vorwerken gelegt und wie viele unter die Bauern vertheilt sind; sowie auch, wie viele der letzteren (b. h. der unter die Bauern vertheilten) wieder erbauet und mit besonderen Wirthen besetzt werden könnten gegen Reichung freien Bauholzes und billig zu bestimmende Freijahre. (Also die zu den Vorwerken gezogenen wüsten Höfe sollen nicht wieder hergestellt werden.)

Zur Aufstellung der Tabelle hatte die Kammer aus den in den Archiven vorhandenen Urbaren, Matrikeln, Klassifikationsprotokollen, alten Registern und Nachrichten aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege die Zahl der damals (also ohne bestimmten gemeinsamen Zeitpunkt) vorhandenen Stellen erforscht, und verglichen, wie viele davon jetzt nicht mehr besetzt sind. Dies sind die „wüsten Hufen“ der Tabelle: bei den meisten ist aber das Land irgend anders benutzt, keineswegs liegt es unbebaut, abgesehen von einzelnen Fällen, wobei meist besondere Gründe obwalten.

Ich ziehe zunächst die Hauptsummen, jedoch nur für die Domänen aus:

### Jahr 1748.

In den königlichen Aemtern in Vor- und Hinterpommern sind wüste Höfe:

von Vollbauern:	von Halbbauern:	von Rossäthen:
991	110	847

Davon sind — offenbar soweit es erkennbar ist —

a) zu den königlichen Vorwerken gelegt:	584 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	36	250
b) unter die Bauern und Dorfschaften vertheilt:	339 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	70	434
c) denen Forstbedienten überlassen:	18	16	19
d) liegen noch wüste:	1	1	5



e) sind mit Holz bewachsen:

von Bollbauern:	von Halbbauern:	von Kossäthen:
83	11	136.

Nach der Meinung der Kammer könnten höchstens wieder bebaut (b. h. mit eignen Bauern besetzt) werden:

144	26	131.
-----	----	------

Es können aber nicht wieder bebaut, sondern müssen den Unterthanen zu deren Konsevation gelassen werden:

222 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	33	354 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
---------------------------------	----	-----------------------------------

In der Tabelle sind die einzelnen Dorfschaften jedes Amtes besonders angegeben.

Die Tabelle erstreckt sich, wie gesagt, nicht auf die Stadteigentums-, Stifter- und Abelsbörfen.

Danach ist die Zahl der noch wüste liegenden Höfe (unter d) ganz verschwindend klein, es ist offenbar unbrauchbares Land.

Bei den mit Holz bewachsenen Stellen heißt es ebenfalls meistens: der Acker ist schlecht; manchmal wird nur gesagt, daß bei neuer Rodung darauf eine neue Stelle zu begründen wäre. Die Zahl ist sehr unerheblich.

Ebenso ist die Zahl der Höfe, die den Forstbeamten überlassen sind, ganz gering.

Ganz allein in Betracht kommt eigentlich, daß die verschwundenen Höfe entweder mit ihrem Lande zu den Vorwerken gezogen sind oder „unter den Bauern stecken“: man hat die Gutswirthschaften vergrößert, wohl auch die übrig gebliebenen Bauern, deren Zahl leider unbekannt ist, in ihrem Besitz verstärkt.

Jedenfalls ergibt sich starke Abnahme der Bauern und Kossäthen seit dem Anfang des dreißigjährigen Krieges.

(Dafür aber, was aus dieser Tafel freilich nicht zu ersehen, sehr bedeutende Zunahme an Büdnern und Insten.)

Der Bericht der pommerischen Kammer an den König vom 21. Mai 1748 sagt mit Recht:

Was den Plan des Königs betrifft, die den Bauern zugetheilten wüsten Höfe wieder neu zu besetzen, so sei daran zu erinnern, daß dann die Bauernwirthschaften verkleinert werden.

Dies aber geht wohl kaum an, denn gegenwärtig sind die bäuerlichen Lasten weit höher als früher, besonders ist die Kontribution erheblich gestiegen; die Naturaldienste sind durch die angelegten Vorwerke und die geschehenen Rodungen sehr vermehrt und werden viel

genauer gefordert, so daß der Bauer mehr Dienstvolk und mehr Vieh braucht; auch die Paß- und Kriegsfuhren sind dazu gekommen. Daraus folgt, daß ein Bauer jetzt mehr Acker, Wieswachs und Weide braucht als früher; es wäre also der Ruin der meisten Bauern, wenn man ihnen Land abnähme. Nur die wenigsten von den wüsten Höfen, die an die Bauern gekommen sind, können daher wieder besetzt werden.

Und es bleibt zu beachten, daß sehr häufig auf den früher wüsten Stellen jetzt kleine Leute sitzen, die dann ihrerseits, durch Neubesetzung, vertrieben würden: man müßte sie auf Weideboden setzen, der dadurch noch mehr geschmälert würde.

In den wenigen Fällen, wo die Wiederbesetzung angeht, müßte eine bessere Ackertheilung gemacht und darauf eine neue Dienst- und Abgabenvertheilung eingerichtet werden.

Endlich, sagt die Kammer, giebt es in Pommern keine Bauernhöfe (abgesehen von den seltenen Fällen, wo ein wüster Hof dem Bauern zugelegt ist), die man abbauen, d. h. in zwei Höfe zerlegen könnte, damit der Bauer seinen Sohn darauf setze: denn die Bauern haben kein Erbrecht; außerdem würde dies Verfahren den Bauernhöfen zum Verderb sein.

Trotz jener Einwendungen ist die Kammer doch stets der Meinung, in den Fällen, wo es durchführbar ist, die Neubesetzung zu bewirken, um so mehr als der König für diesen Fall Freiholz und Freijahre in Aussicht gestellt hat; doch glaubt die Kammer, daß trotzdem der Neubauer einige hundert Thaler Vermögen haben müsse: sehr oft werde also der Fall nicht vorkommen (Bericht vom 18. Juli 1748). Gleichwohl erläßt die Kammer die nöthigen Befehle, damit wenigstens für die Zukunft der Wille des Königs zur Geltung gelange.

Die pommerische Kammer zu Stettin schreibt unterm 14. Nov. 1748 an sämtliche Land- und Steuerräthe, an den Regierungsrath Somnitz (wegen Lauenburg und Bütow), an sämtliche Stifter und an sämtliche Beamte: es gereiche ihr zum besonderen Mißfallen, daß noch immer die austrangirten und in die Kantons zurückkommen- den Landesfinder sich daselbst doch nicht niederlassen, sondern in der Irre umhergehen oder gar außer Landes wandern, statt auf abgebaute oder wüste Höfe gesetzt zu werden.

Statt dessen hätten sich gewinnstüchtige Gutsherren sogar unterstanden, einige Bauern- oder andere wüste Höfe an sich und zum Vorwerk zu bringen.

Wo künftig ein Hof eingehen und wüste werden sollte, da soll der Landrath zc. 100 Dukaten Strafe zahlen.

Die Landrätthe zc. haben Acht zu geben, daß die Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen gut umgehen, ihnen nicht aufs neue unerlaubte Dnera auflegen, sie nicht mit ägyptischen Frohndiensten beschweren, und so zu sagen das Blut aussaugen, bis sie weglaufen müssen.

Ebenfalls unterm 14. Nov. 1748 berichtet die pommerische Kammer zu Stettin an den König, daß sie eine Verordnung des geschilberten Inhalts erlassen habe, bittet aber, damit der Zweck desto sicherer erreicht werde, der König möge ein besonderes Edikt erlassen: daß keiner vom Adel sich unterstehen solle, die Unterthanen vom Hofe zu setzen und den Hof eingehen zu lassen, um das Land zum Vorwerk zu ziehen.

Zugleich schlägt die Kammer Aufhebung der Leibeigenschaft vor:

Wir halten dafür, daß die landesväterliche Absicht der Bevölkerung des Landes auch dadurch erreicht werden dürfte, wenn Ew. kgl. Majestät geruhen wollen, die hier in Pommern noch übliche Leibeigenschaft der Unterthanen gänzlich abzuschaffen (offenbar auch beim Adel, denn vom Adel war im vorhergehenden Satz die Rede). Alsdann werden die Bauern nicht nur mehr Lust bekommen, etwas durch gute Wirthschaft vor sich zu bringen, sondern es werden dann auch nicht leicht Höfe wüste werden. Endlich dürften dann aus Polen, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, woselbst die Leibeigenschaft gleichfalls noch im Schwange, viele Leute hierher ziehen. Dann werden auch die Städte mehr bevölkert, indem es dann jedem Bauer oder Einlieger frei stehet, seinen Sohn ein Handwerk lernen zu lassen, da es, wenn die Bauern viele Kinder haben, nicht für alle möglich ist, auf dem Lande ihren Unterhalt zu finden. Jetzt müssen sie sich erst mit schweren Kosten loskaufen, worüber es dann ganz unterbleibt.

Der obige Bericht ist unterzeichnet vom Präsidium der Kammer; unter den drei Namen ist der wichtigste:

von Schlabrendorff.

Herr von Schlabrendorff war Geheimer Rath und Kammerdirektor in Stettin.

Die Resolution des General-Direktoriums hierauf lautete: dieser Vorschlag sei noch weiter zu überlegen.

### § 3. Verbot für Schlesien die Bauern eingehen zu lassen<sup>1)</sup>.

Dem Bauer Annicke, im Halberstädtischen, waren Aecker, die er seit langer Zeit bei seinem Hofe genützt hatte, durch das Kloster — offenbar seine Grundherrschaft — wieder abgenommen worden. Die Gerichte hatten es gut geheißten.

Wegen dieser Sache erläßt der König eine Kabinettsorder (Potsdam 28. August 1748) an den Großkanzler und Etats-Minister von Cocceji:

„Ich muß Euch hierdurch zu erkennen geben, daß Ich Mich damit keineswegs beruhigen noch geschehen lassen kann, daß die Aecker derer Unterthanen, welche bei ihren Höfen auf hundert und mehr Jahre gehöret haben und dabei genuzet worden seind, durch geistliche Stifter oder Klöster davon endlich abgerissen und den Bauern genommen werden sollen, weil dadurch dasjenige, so in denen vorigen Zeiten leider mehr als zuviel geschehen ist, noch weiter erfolgen muß, daß nehmlich die Unterthanen dadurch ohnvermerkt ruiniret und endlich aus dem Lande zu gehen gezwungen, die Höfe aber wüste und die Anzahl derer Unterthanen und Einwohner verringert werden müssen.

Die Exempel davon seind mir bereits bekannt und ich bin genugsam informiret, daß auf dergleichen Art in denen vorigen Zeiten Klöster und Stifter einige Hundert und mehr Hufen an sich gezogen haben, wodurch ganze Dorffschaften öde und wüste geworden oder doch in merklichen Abgang gerathen, mithin die zum Schutz und Wohlsein des Landes erforderliche Anzahl Einwohner und Unterthanen merklich verringert worden.“

Daher soll jenes Urtheil im Fall Annicke aufgehoben werden „aus landesherrlicher Autorität“.

Cocceji theilt diese Kabinettsorder dem schlesischen Minister Grafen von Münchow mit.

Münchow trägt unterm 16. Oktober 1748 beiden Kammern (der zu Glogau und der zu Breslau) auf, ein Zirkular an die Landräthe zu entwerfen, „daß keiner vom Adel Bauernhöfe oder Pertinenzien an sich ziehen solle“.

Hierauf reicht die glogauer Kammer den Entwurf eines Zirkulars an die Landräthe ein (unterm 18. November 1748), der

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der schlesischen Ministerial-Registratur pars V sectio IV Nr. 43 Bd. I.

unterm 28. November durch Münchow approbirt wird. Das Circular lautet im wesentlichen so:

„Ohngeachtet sowohl zur Zeit der vorigen als auch bei Unserer Regierung verschiedentlich festgesetzt und verordnet, daß denen Grundherrschaften nicht freistehen soll, so indistinctement nach ihren Gefallen Bauer-Höfe an sich zu ziehen und zu Depeuplirung des Landes bei dem Dominio zu nutzen; so findet sich dennoch, daß solches unter allerhand Vorwand nicht selten geschiehet und unter andern dabei zum Praetext genommen wird, daß zu dergleichen verschuldeten Bauergut, welches doch öfters ganz illegal taxiret und zum Kauf ausgedoten wird und wobei noch überdem verschiedene Creditores, welchen doch die Grundherrschaft selbst Concession gegeben, nicht wenig leiden, sich kein Käufer finden wolle, und mithin die Herrschaft genöthigt sei, den Hof selbst anzunehmen, wie dann hiervon sich nur ganz neulich überzeugende Exempel gefunden;

Wann wir aber nicht gemeint sind, ferner dergleichen zu gestatten, so befehlen wir hiermit so ernstlich als gnädig, daß künftig keiner Grundherrschaft erlaubt sein solle, eher einen Bauerhof oder andere Rustical-Pertinenz zur eignen Cultur anzunehmen, bevor nicht die Umstände davon durch den Landrath des Kreises gründlich untersucht, darüber Bericht und von Unserer Kammer dazu Approbation ertheilet worden, welche Approbation jedoch in keinem andern Fall statthaben kann, als wann zuförderst genug erwiesen:

1) daß das Gut Schuldenhalber nothwendig verkauft werden müssen und dessen Besizer sich dabei keinesweges conserviren können;

2) daß sothanes Gut nach der Landes-Observanz gerichtlich taxiret und dabei alle legale Requisita adhibiret worden, und dann

3) daß der Verkauf dergleichen Gutes nicht, wie bishero wohl geschehen, bloß in eben demselben Dorfe ausgegangen und bekannt gemacht worden, sondern daß solches durch die Intelligenz-Bettel und Aushängung in der Kreiß-Casse und den nächstbelegenen Dörfern wenigstens geschehen sei.

Hiernächst, und da wir wahrgenommen, daß von theils Dominiis während der Einrichtung des jegigen Modi contribuendi verschiedene Bauerhöfe und andere Rustical-Pertinentien bereits eingezogen und nach dem Rustical-Divisore von denen Dominiis versteuert werden, oder wohl gar die Steuer von solchen eingezogenen Rustical-Pertinentien zu übertragen denen Bauern aufgebürdet werden wollen, hierdurch aber das Land von Einwohnern entblößet und dem End-

zweck wegen Vermehrung der Unterthanen und Bevölkerung des Landes zum eigenen Nachtheil der Dominorum selbst zuwider gehandelt wird:

als befehlen wir zugleich allen und jeden dominiis so gnädig als ernstlich, die obgedachte während Unserer Regierung eingezogene Bauerhöfe oder Rustical-Pertinentien a dato binnen 6 Monaten mit neuen Wirthen zu besetzen und wie solches geschehen dem Landrath des Kreises anzuzeigen, welcher dann davon im Monat Junio 1749 eine Designation einreichen und, wie die Wiederbesetzung sothaner Höfe geschehen, berichten soll.“ —

Am 10. Juni 1749 berichtet der Minister Münchow an den König; ob derselbe nicht generaliter festsetzen lassen wolle, daß kein Bauer adeliche Güter und kein Edelmann Bauergüter besitzen dürfe (ersterer Fall war bei den Bauern in Graditzberg vorgekommen).

Darauf erging an ihn eine Kabinettsorder, datirt Potsdam den 16. Juni 1749, worin es heißt:

„Ueberhaupt aber muß die Sache in Schlesien dergestalt gefasset werden, daß weder die Bauern adeliche Dörfer oder Herrschaften; noch die Edelleute Bauergüter ankaufen können, zu welchem Ende Ihr ein Edict entwerfen und zu meiner Approbation einsenden sollet, vermittelt welchen generaliter festgesetzt werden muß:

daß keinem Edelmann im Lande, es sei unter was Praetext es wolle, erlaubet sein solle, Bauergüter an sich zu bringen oder auch die Aecker davon an sich zu ziehen und die Höfe statt [mit] Bauern, mit Tagelöhnern oder Gärtnern zu besetzen;

dahergegen denn aber auch keiner Communität oder Gemeinde verstattet werden muß, Rittergüter oder Dominia zu erkaufen und in Communionen zu bewirthschaften.“ —

Am 9. Juli 1749 sendet Münchow dem König den Entwurf des verlangten Edictes ein und schreibt dazu:

„Es ist dieses Edict vielleicht dasjenige, was zu fernerer Aufnahme des Landes und dessen Conservation annoch am nötigsten gewesen, in Massen der zu Zeiten der vorigen Regierung und sonderlich noch in den ersten Jahren der jetzigen hierbei vorgegangene Mißbrauch vornehmlich und fast allein die Aufnahme der Oberschlesischen Kreiser gehindert; Massen darin ansehnliche von der Ritterschaft, welche es in ihren Dörfern so weit gebracht, daß von 40 Bauern, so vor 20 Jahren darin gewesen, iho nicht ein einziger befindlich ist.

Es ist auch dieses nicht selten in Niederschlesien geschehen, wie denn in einem Dorfe Namens Borne, welches dem Oberamts-

direktor von Arnold gehört, von 15 darin gewesenen Bauern nicht ein einziger mehr vorhanden ist, sondern die Güter alle zum Vorwerk erkauf worden sind.

Durch dieses Edict, worauf ich mit der größten Attention halten werde, werden hoffentlich alle diese Mißbräuche mit einmal cessiren.

Unter solchen hat sich sonderlich in Oberschlesien, nachdem nunmehr die Steuern der Edelleute, Bauern und kleinen Leute aufs Exacteste regulirt, hervorgethan, daß die Edelleute sich von den Bauern, die Bauern aber von den kleinen Leuten zum Theil in den Steuern übertragen zu lassen tentiret, wenigstens von den Leztern zu deren Bebrückung eine Beihülfe fordern wollen, welches aber nunmehr hierdurch auch völlig wegfället.“

So entstand die königlich preussische Konstitution vom 14. Juli 1749, „nach welcher in Schlesien und der Graffschaft Glas so wenig denen adelichen Dominiis Bauren-Güter oder dazu gehörige Pertinentien an sich zu ziehen erlaubt, als denen Bauer-Gemeinden gestattet werden soll, adeliche Güter, Dörfer oder Herrschaften vor sich allein oder mit andern in communione an sich zu bringen“.

Darin wird gesagt: daß schon unter der vorigen Regierung den Herrschaften verboten gewesen sei, nach Gefallen Bauergüter an sich zu bringen. Dies sei niemals abgeschafft worden, es wird aber vielfach dagegen gehandelt.

Es geschieht nicht selten, daß, wenn Bauerngüter gänzlich ausgestorben oder übermäßiger Schulden oder anderer Ursachen wegen von den Wirthen deserirt werden, die Dominia ihnen [= sich] nicht die geringste Mühe geben andere possessores zu erhalten, sondern die dabei befindliche Acker, Wiesen und übrige nutzbare Pertinentien sogleich ipso facto an sich ziehen, auch, damit sie desto weniger für Anmeldung neuer Liebhaber zu solchen Gütern besorgt sein dürfen, die dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ohne das mindeste daran zu repariren, gänzlich eingehen und zusammenfallen lassen oder solche zum höchsten mit Gärtnern oder Hausleuten besetzen und solchenfalls den ersten [d. h. Gärtnern] etliche Scheffel Aussaat abgeben, alles übrige aber beim Vorwerk und in eigener Kultur behalten zc.

Daher wird dies verboten.

Auch dürfen fortan die Bauerngüter nur bis zur Hälfte ihres Werthes verschuldet werden.

Endlich wird verboten: daß diejenigen herrschaftlichen Praestanda, welche auf denen vorjeko bereits wirklich in cultura dominii befindlichen wüsten Bauer-Gütern ehedem gehaftet haben, auf die übrigen besetzt gebliebenen Wirthschaften eingetheilet und denselben zur Last gelegt werden.

Sollten künftig dennoch Bauerhöfe in Verfall gerathen, so soll es, wie schon oben verordnet ist, den Dominiis nicht gestattet sein, die Aeder zc. einzuziehen und die Gebäude mit Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern zu besetzen;

denn, obzwar letzteres das Ansehen zu geben scheint, als ob dadurch mehrere Unterthanen im Lande angegesetzt würden, so ist dennoch dergleichen Dismembrirung derer Bauerüter so wohl den Dominiis selbst — weil sie dadurch an ihren Robothen und Gespanndiensten verlieren — nicht wenig nachtheilig, als auch Uns und dem Publico daran gelegen, daß die Bauerhöfe weder in der Anzahl noch in ihrer Stärke geschwächt werden und diejenigen Dnera, welche dergleichen Bauerüter zu tragen gehabt [wohl Vorspann, Marschlieferungen und dergl.], nicht den übrigen zur Last fallen mögen.

Daher hat die Herrschaft sich auf alle Weise zu bemühen, daß das Gut wieder besetzt werde, und nur wenn dies durchaus unmöglich, soll die Kriegs- und Domänenkammer die Einziehung erlauben.

Der König hofft, daß die Herrschaften sich bestreben werden:

„sowohl die während der Unserer Regierung an sich gezogene Wüstungen successive wieder zu besetzen und dadurch von deren Besteuerung nach dem Rustical-divisore sich loszumachen, als auch von denen ante annum 1723 bereits ans dominium gebiehenen und aus besonderer Gnade nur mit der herrschaftlichen Contribution belegten Bauerütern successive neue Stellen auszusetzen und solchergestalt beides, die Anzahl ihrer Unterthanen und der Familien im Lande, zu augmentiren“.

Auch wo die Höfe den Unterthanen nicht erblich zugehören, müssen die Stellen im Falle des Wüstewerdens wieder besetzt werden. —

Also: Verbot für die Zukunft, Bauernland einzuziehen. Aber kein Gebot, sondern nur Hoffnung, daß die alten Stellen wieder hergestellt werden.

Unterm Datum Breslau 1. September 1754 berichtet der Geheime Stats-Minister von Massow an den König:



daß die Unterthanen an einigen Orten, als sonderlich im Ohlow-schen, Brieg-Strehlenschen Kreise und in einigen Gegenden von Oberschlesien dergestalt herunter kommen, daß selbe, da ihnen wegen ihrer bereits habenden vielen Schulden Niemand mehr einen Vorschuß thun, die Dominia auch nicht für sie weiter die Kontribution zahlen wollten und könnten, nothwendig davon gehen und ihre Höfe stehen lassen müßten.

. . . . „Meine Meinung geht dahin, daß auf denjenigen Bauerhöfen deren Besitzer dergestalt herunter gekommen, daß sie fernerhin bei Bezahlung so vieler Zinsen von den contrahirten Schulden und andern Abgaben sich nicht fouteniren, noch wegen Ermangelung eines andern Wirths und Käufers angebracht werden können, 2 auch nach Anzahl derer bei den Höfen befindlichen Hufen wohl 3 Gärtner ange-setzt und selben etwas von dem dabei befindlichen Lande zugetheilt, das übrige aber dem Dominio gegen Abführung der Steuer gelassen werden möge.

Auf diese Art wird nicht nur die Contribution von sothanen Höfen fürs Künftige sicher gestellt, sondern auch die Peuplirung des Landes um so eher in alle Wege befördert, da solchergestalt statt einer, 2 auch 3 Familien auf einem Hofe existiren.“

Am Rande des Schriftstücks notirt Massow unterm Datum Breslau 9. September 1754, daß der König ihm in die Schreibtafel diktirt habe, er lasse sich diesen Vorschlag gefallen, aber nur für ganz verschuldete Bauernhöfe, für die sich auch nach gehaltener Lizitation kein Käufer finde; doch müsse der so verarmte Wirth wieder als Gärtner ange-setzt werden; auch müssen so viele Gärtner ange-setzt werden, als das Bauerngut Hufen hatte, und jeder Gärtner muß ausreichend mit Land und Wiesen ausgestattet werden. All dies nicht nach Willkür der Dominia, sondern unter Aufsicht des Land-raths, der über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufnehmen soll. —

Später ist dies dem König wieder leid geworden, wie man aus folgender Kabinettsorder sieht, die aus Potsdam den 24. Juli 1755 datirt und an den Geheimen Etats-Minister von Massow gerichtet ist.

„Ich approbire zusörderst Euern Vorschlag, daß, damit die Dominia nicht die Besitzer derer Bauergüter durch Prozesse fatiguiren und es dadurch dahin bringen können, daß endlich letztere die Güter cediren und der Herrschaft überlassen müssen, also denen Schlesi-schen Justiz-Collegiis ein vor alle Mahl aufgegeben werden soll, damit in denen Fällen, wenn die Dominia, es sei wegen außerordentlicher

Robotten oder sonst dergleichen, ihre Unterthanen mit Proceffe fatigiren wollen, alsdann nurerwehnte Unterthanen nur allein die Hälfte derer sonst gewöhnlichen Proceß-Kosten bezahlen sollen. . . .

Demnächst aber dienet Euch zu Eurer Direction, wie meine Intention gar nicht ist, daß denen Dominiis erlaubt sein soll, Bauerländereien, wenn es auch schon gegen Uebernehmung derer darauf haftenden Steuern geschehen wollte, an sich und zur Cultur bei adelichen Höfen oder Vorwerkern zu ziehen, wenn gleich selbige dagegen 1 oder 2 auch bis 3 Gärtner ansetzen wollten, als welches schlechterdings nicht geschehen muß, da Ich die Anzahl derer Bauern conserviret wissen und ein vor alle Wahl will, daß, gleichwie die Bauern keine adeliche Güter und Pertinenzien ankaufen dürfen, also auch die Dominia keine bäuerliche Güter und Pertinenzien an sich ziehen müssen.“

In dem Fall daß der Besizer eines Bauergutes dergestalt verschuldet ist, daß er sich bei letzterem nicht weiter conserviren könne, soll der Bauerhof deswegen nicht eingehen, noch die dahin gehörigen Ländereien von den Dominien an sich gebracht werden, sondern der Hof muß mit einem neuen Bauern besetzt werden.

#### § 4. Allgemeines Verbot die Bauern eingehen zu lassen<sup>1)</sup>.

Ein dem schlesischen ähnliches Edikt wurde bald für die übrigen Provinzen erlassen.

Eine Kabinetsorder Friedrichs II., datirt Potsdam den 12. August 1749, befiehlt dem General-Direktorium, ein umständliches, auf alle Provinzen gerichtetes Edikt zu entwerfen, nach welchem allen Vasallen, auch Stiftern, Kirchen und Klöstern bei nachthafter Strafe verboten werden soll, jemalen einen Bauern- oder Rossäthenhof eingehen zu lassen und die Aecker und Wiesen davon zu ihren eigenen Gütern oder Vorwerkern zu schlagen noch neue Vorwerke daraus zu machen. Vielmehr soll darauf gesehen werden, daß die Bauer- und Rossäthenhöfe jedesmal mit besonderen Familien besetzt und in der Qualität worin sie sich befinden unterhalten werden müssen.

<sup>1)</sup> Akten des General-Direktoriums, betr. das Edikt, daß Niemand bei seinen Gütern Bauern- und Rossäthenhöfe eingehen und die Aecker und Wiesen davon an sich ziehen oder zu den Vorwerkern schlagen soll ac.: 1749—1806, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 61.

Als Grund dieser Schutzmaßregel wird angegeben: die Verdrängung der Bauern und Kossäthen stehe der wahren Wohlfahrt des Landes schlechterdings entgegen, weil sich die Anzahl der Landesunterthanen und Einwohner dadurch nicht wenig verringere.

Einer der Rätthe, von Zinnow, meint, es genüge nicht, dies Verbot für die Zukunft zu erlassen, es sei vielmehr zugleich an die augenblicklich wüßt liegenden Höfe zu erinnern, damit diese wieder besetzt würden, was ja längst vorgeschrieben sei. „Denn die Menschen sind so geartet daß, wenn sie die vorhergegangenen Gesetze nicht gehalten haben, sie auch das folgende ebenso wenig beobachten.“

Auch sollen die Landrätthe für Anzeige wüßt liegender Höfe belohnt werden, denn da sie öfter gute Freunde, Verwandte oder Höherstehende anzuzeigen hätten, sei zu fürchten, daß sie es aus Liebe oder Menschenfurcht unterlassen möchten.

Herr von Zinnow schließt sein Gutachten vom 16. August 1749 mit dem Satze: „Wenn übrigens die despotische Herrschaft, so einige Gutsherrn über ihre arme Unterthanen ohne Scheu einer höheren Gewalt ausüben, nicht eingeschränkt und solcher Ziel und Maß gefehet wird, kann nimmermehr Sr. Majestät rühmenswürdige Intention erreicht werden, wenngleich die Edicta noch so heilsam und vollständig abgefaßt werden. Es bleibt allemal res publica platonica, so gut auf dem Papier aber inpracticable in der Ausführung ist.“

Das General-Direktorium überreicht den Entwurf des Edikts unterm 20. August 1749 dem König und sagt dabei: man habe das Verbot des Einziehens der häuerlichen Güter auch auf die königlichen Domanial-Güter und deren Unterthanen-Höfe erstreckt. Dies wurde beibehalten.

Im Edikt heißt es ferner, daß auch die Erklärung der Gutsherrschaften, sie wollten die Kontribution, sowie andre Kreis- und Dorfpflichten, die auf den einzuziehenden Bauerngütern ruhen, auf sich nehmen, nicht als ausreichend betrachtet werden solle; trotz dieser Erklärung bleibt die Einziehung verboten; die Einziehung bleibt ferner verboten, wenn auch die Bauern- und Kossäthenhäuser mit Hausleuten besetzt werden sollen; es wird endlich die früher in der Kurmark und anderswo bestandene Erlaubniß, Bauernhufen zu dem Zweck der Errichtung eines Ritterfizes, wenn ein solcher bisher gefehet hat, in eigene Kultur zu nehmen, ausdrücklich aufgehoben, da jetzt der Adel anderweit seinen Unterhalt finden könne.

---

Das vollzogene Edikt trägt das Datum des 12. August 1749, ist also auf den Tag der Kabinettsorder, welche die Anregung gab, zurückdatirt.

Das Edikt vom 12. August 1749 wurde den sämtlichen Kriegs- und Domänenkammern, abgesehen von Schlesien, (Königsberg, Gumbinnen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kleve, Ostfriesland) und auch der gelbrischen Kommission amtlich zugesendet.

---

## Viertes Kapitel.

### Versuch die Leibeigenschaft der Bauern in Pommern aufzuheben, 1763<sup>1)</sup>.

Am 23. Mai 1763 gab der König zu Kolberg den Geheimen Finanzrätthen von Brendenhoff und von Schoening mündlich folgende bekannte Instruktion:

„Sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigensschaften sowohl in königlichen, adeligen als Stadteigenthums-Dörfern von Stunde an gänzlich abgeschaffet werden und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, soviel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit der Force dahin gebracht werden, daß diese von Sr. Königl. Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz in's Werk gerichtet werde.“

In diesem Sinne wurde die pommerische Kammer durch das General-Direktorium unter dem 7. Juli 1763 amtlich angewiesen. Die Kammer hatte bereits kurz vorher die vor- und hinterpommerischen Landstände aufgefordert, Gutachten abzugeben.

Betrachten wir zunächst den Bericht der vorpommerischen Stände, ohne Datum, jedoch vom Jahr 1763. Darin heißt es: in Vorpommern bestehe keineswegs Leibeigenschaft, sondern nur Gutspflichtigkeit. Der Gutsherr habe nicht über das Vermögen des Bauern zu verfügen. Der Bauer ist nur gebunden in Ansehung des Hofes, der ihm ohne Zahlung eingeräumt und mit Vieh und Hofwehr, sogar mit Betten und anderem Hausgeräth ausgestattet wird. Dafür ist der Bauer verbunden auf dem Hof zu bleiben und Dienste zu leisten.

<sup>1)</sup> Akten des General-Direktoriums, General-Domänensachen Nr. 72 (neu: Tit. XXXV Nr. 78): wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern etc., 1763—1804.

Der Unterthan, welcher zu alt oder sonst zur Arbeit unvernünftig ist, muß vom Gutsherrn ernährt werden. Dies Band muß bleiben, wenn Vorpommern nicht von Bauern entblößt werden soll. Die Stände sind, weil Leibeigenschaft im strengeren Sinn nicht besteht, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden, wenn nur die Gutspflichtigkeit erhalten bleibt.

Anders lautet die Erklärung der hinterpommerschen und kamminischen Landstände aus Stettin den 10. August 1763. Was den augenblicklichen Zustand betrifft, so erklären sie es als eine ausgemachte Sache, daß nach der Bauer- und Schäferordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäthen nicht bloße Unterthanen, sondern wirklich Leibeigene seien, d. h. sie müssen sich dem Gutsherrn und den Anordnungen ihrer angeborenen Obrigkeit schlechterdings unterwerfen; sie müssen ungemessene Frohdienste leisten; sie müssen sich gefallen lassen, aus einem Dorfe in das andere oder von einem Hofe in den andern gebracht oder auch ganz abgesetzt und zu anderer Arbeit angewiesen zu werden; das Hofgericht nimmt keine Klagen der Bauern an, sondern weist dieselben an ihre Erbobrigkeiten zurück. Dies alles sei im Jahr 1722 durch die Bauer-, Hirten- und Schäferordnung bestätigt worden (auch für die Uckermark).

Aber aus Treue gegen die Person des Königs, erklären die hinterpommerschen Stände, wollen sie sich dieser Leibeigenschaft künftig begeben, wenn nur Erbhörigkeit, oder wie das Landrecht sie nennt, Eigenhörigkeit bestehen bleibt. Demnach soll ein guter Wirth, welcher seine Leistungen erfüllt, vom Hofe nicht abgesetzt und der Hof in der Regel einem der Kinder überlassen werden, und was der Bauer über die Hofwehr besitzt, soll sein Eigen sein. Wenn der Bauer sich wider seine Gerichtsobrigkeit zu beschweren hat, so soll er seine Klage beim verpflichteten Justitiarius anbringen; dagegen werde der König es wohl selbst unzulässig finden, den Bauern ordentliche Prozesse gegen seine Gutsherrschaft führen zu lassen: denn der Bauer, zu Streit und Unruhe geneigt, würde dann immer auf der StraÙe liegen und seine Hofwehr und alles Uebrige verprozessiren.

Die Erbhörigen sollen niemals ohne Einwilligung der Obrigkeit das Dorf und die Höfe verlassen und die im Jahre 1717 festgesetzten gemessenen Dienste stets verrichten. In diesem Sinn solle die Bauer-, Gefinde- und Schäferordnung, die man schon im Jahre 1752 umzuarbeiten angefangen habe und die nur wegen des Krieges liegen geblieben sei, neu gestaltet werden, mit Ersetzung des Begriffes Leibeigenschaft durch den der Unterhörigkeit.

Diesen Erklärungen der Stände schließt sich der Bericht der pommerischen Kammer vom 28. September 1763 an das General-Direktorium an.

Am 13. Oktober 1763 schrieb das General-Direktorium an den Herrn von Brendenhoff, er möge über die ihm mündlich erteilte Instruktion nähere Auskunft geben und seine Meinung sagen.

Herr von Brendenhoff antwortet dem General-Direktorium unterm 27. Oktober 1763 aus Stettin: Nach des Königs Meinung müsse allerdings die Leibeigenschaft und die von den Gutsherren bisher ausgeübte willkürliche Verfügung über das Vermögen der Unterthanen aufhören. Aber es sei vorauszusetzen, daß der König nicht auf eine unbefchränkte Freiheit der Unterthanen abziele, sondern nur den Mißbräuchen der Gutsherren vorbeugen und den Nahrungsstand der Unterthanen verbessern wolle. Hierzu sei es nach Brendenhoffs Meinung genügend, das Band zwischen Gutsherrschaft und Unterthanen in folgender Weise näher zu bestimmen: der Gutsherr darf nicht ohne hinlängliche Ursache oder aus Laune den Unterthanen vom Hof vertreiben; aber er bleibt befugt, auf die gute Wirthschaft des Unterthanen Acht zu haben; der Unterthan hingegen müsse künftig Alles, was er, abgesehen von der Hofwehr, die ihm gegeben ist, erwirbt, sicher als das Seinige betrachten dürfen.

Das General-Direktorium erklärt nun der pommerischen Kammer unterm 3. November 1763, daß es mit Brendenhoff einverstanden sei, und trägt der Kammer auf, nach jenen Grundsätzen eine Eigenthumsordnung zu entwerfen und dieselbe auf den Rittergütern durchzuführen. Der Entwurf der Eigenthumsordnung soll unter Mitwirkung der Stände aufgestellt werden.

Ebenfalls unterm 3. November 1763 erhält Herr von Brendenhoff den Auftrag, unter seinem Vorsitz eine Konferenz der pommerischen Kammer und der Landstände zu veranstalten.

Die Konferenz fand im Dezember 1763 zu Stettin statt und die pommerische Kammer sollte die Ergebnisse derselben in die Bauer-, Schäfer- und Gefindeordnung einfügen.

Ueber die Schicksale der Bauer- und Gefindeordnung erfährt man erst später weiteres aus einem Bericht der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer aus Stettin vom 21. Dezember 1795. Der Bericht ist hervorgerufen durch die Beschwerde einer Bauerswittwe wegen Entsetzung aus dem Bauernhose. In dieser Streitsache kam es auf die Beantwortung der Frage an, ob der Besitzer eines adeligen Gutes und der dazu gehörigen unterthänigen Bauern-

höfe schuldig sei, der Wittwe eines verstorbenen Bauern und deren neuem Ehemanne, bezw. einem der Kinder dieses Paars, den Hof zu lassen oder ob die Herrschaft den Hof willkürlich einem Fremden geben könne. Der Bericht der pommerischen Regierung wiederholt die früheren Verhandlungen über Aufhebung der Leibeigenschaft, die wir schon kennen, und fährt fort:

Die Konferenz, welche unter dem Vorsitz des Herrn von Brenden-  
hoff am 9. und 10. Dezember 1763 zu Stettin stattfand und an welcher sich die Mitglieder der Kammer und der Landstände theil-  
nahmen, hat in Bezug auf die Neueinrichtung folgende Punkte vor-  
geschlagen:

1) Da sich die Stände mit Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden erklärt haben, so müssen auch die von den Ständen gemachten Vorbehalte beachtet werden. Die Herrschaften werden nach wie vor als Eigenthümer der Bauernhöfe betrachtet, die Bauern dürfen sich kein Erbrecht an den Höfen anmaßen; dagegen ist es selbstverständlich, daß der Bauer Alles, was er über die empfangene Hofwehr erwirbt, als das Seinige betrachten und vererben könne.

2) Während früher die Einführung von gemessenen Diensten zur Frage stand, versichert jetzt der Geheime Finanzrath von Brenden-  
hoff, daß er wegen der von den Ständen vorgebrachten Gründe beim König darauf antragen wolle, daß es in Bezug auf die Dienste bei der bisherigen Verfassung (also ungemessene Dienste) verbleibe; denn mit gemessenen Diensten können die adeligen Gutsherren ihre Wirthschaft nicht führen und überflüssige Dienste werden dem Bauer nicht aufgebürdet, da der Gutsherr seine Bauern erhalten muß.

3) Wenn Bauernkinder ein Handwerk auf eigene Kosten er-  
lernen, so werden sie dadurch von der Gutsspflichtigkeit ohne wei-  
teres frei.

4) Eine allgemeine Abzugsfreiheit der Bauern halten die Stände für undurchführbar ohne gänzliche Zerrüttung des Landes.

Herr von Brenden-  
hoff will das dem König vortragen und die Entscheidung desselben den Ständen bekannt geben.

Unterm 23. Dezember 1763 zeigt Herr von Brenden-  
hoff der Kammer an, daß er dem König über die in der Konferenz festgesetz-  
ten Punkte mündlich Vortrag gehalten habe. Die Kammer erhielt den Auftrag, mit Kommissarien der pommerischen Regierung die in der Konferenz festgestellten Punkte, jedoch mit Ausnahme des vierten Punktes, in die Bauer-, Schäfer- und Gefindeordnung einzufügen, und



der König hat dann die so umgestaltete Bauerordnung am 30. Dezember 1764 vollzogen.

Im Titel III § 1, § 11, § 12 der Bauerordnung von 1764 sind die neuen Bestimmungen eingeschaltet. Folgendes ist ihr Inhalt:

Der § 1 bestimmt, daß Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche die Bauern besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kaufkontrakte<sup>1)</sup> oder sonst ausdrücklich festgesetzt ist, der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören; daß sie keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Gutes eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti sind und von den Höfen und dazu gehörigen Pertinenzien die jährliche Pacht entrichten und die Dienste, so wie solche zur Bestellung des Gutes nöthig und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen; und endlich daß dergleichen zu dem Gute Eigenbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in Allem, sowohl was die von ihnen erfordernten Dienste betrifft, als auch wenn sie aus erheblichen Ursachen wegen der Besetzung der Höfe oder sonst zum Besten des Gutes erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig sind.

Im § 11 ist festgesetzt, daß die Herrschaft die Befugniß habe, im Falle daß der Bauer seinen Acker nicht gehörig bestellt, die Gebäude verfallen läßt und überdem sich als kein rechtschaffener Wirth gerirt, den Hof einem Andern einzuthun. Jedoch wenn solches ohne

<sup>1)</sup> Aus einem Gutachten der pommerischen Kammer vom 19. November 1791 erfährt man Folgendes über die sogenannten Kaufhöfe:

Es giebt in Pommern eine Klasse von eigenbehörigen Unterthanen, welche Kaufhöfe besitzen, d. h. denen Gebäude und Hofwehrländereien eigenthümlich gehören, und zwar müssen es Unterthanen von Edelleuten sein, da in Bezug auf ihre Verhältnisse die Ansicht der Stände gehört wird. Es bestehen in Pommern ganze Gemeinden aus Bauern dieser Art, und diese Gemeinden wollen sich in Bezug auf ihre Dienste, die sie den Herrschaften zu leisten haben, nicht nach der pommerischen Bauerordnung beurtheilen lassen. Sie verlangen die Festsetzung gemessener Dienste.

Die Kammer ist der Ansicht, daß die Besitzer von Kaufhöfen sich wie alle andern Bauern der Herrschaft in Ansehung der Dienste schlechterdings unterwerfen müssen und also nicht berechtigt sind, die Festsetzung gemessener Dienste zu verlangen.

Wenn aber solche Inhaber von Kaufhöfen die Dienste aus dem Grunde der Unmöglichkeit verweigern, so ist nach der Meinung der Kammer die Herrschaft nicht befugt, den Inhaber des Hofes unter Erlassung der Gutspflichtigkeit und nach Bezahlung der Gebäude und der Hofwehrländereien abzusetzen; vielmehr dürfte den Bauern gestattet sein, die richterliche Entscheidung über die behauptete Unmöglichkeit der Dienste anzurufen.

rechtmäßige Ursache geschieht, darf der Bauer sich bei der Landesobrigkeit melden, welche ihn nach Befinden entweder wieder einsetzen läßt oder mit seinem Weib und Kindern für frei erklären soll.

Im § 12 heißt es, daß in dem Fall, wenn bei einem oder anderem Gute sich ein Ueberfluß von Leuten befindet, es den Bauern frei stehen soll, den einen oder andern ihrer Söhne ein Handwerk oder andere städtische Profession erlernen zu lassen, nur muß dieses mit Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaft geschehen. —

Diese Grundsätze sind, nach dem Bericht der Kammer vom 21. Dezember 1795, bisher nirgends aufgehoben oder eingeschränkt. Es steht daher für Pommern fest, daß die Gutsherrschaften den Bauernhof willkürlich einem Fremden geben können. Daran wird nichts geändert dadurch, daß thatsächlich sehr häufig die Kinder den Eltern im Besiz des Hofes folgen.

Unser Bericht fährt fort: Ebenso sei es früher mit den Amtsbauern gehalten worden, nur daß der Beamte nicht nach Willkür verfahren durfte, vielmehr wurden streitige Fälle zur Entscheidung vor die Kammer gebracht. So sei es geblieben bis zum Jahr 1777 bezw. 1790.

---



# **Zweites Buch.**

**1764—1806.**

---



## Erstes Kapitel.

### Wiederbesetzung eingegangener Bauernstellen nach dem siebenjährigen Kriege.

#### § 1. Edict für Schlessien, 1764, und dessen Durchführung<sup>1)</sup>.

Am 17. März und am 18. Mai 1756 fordert der Minister von Schlabrendorff die beiden Kammern (breslauische und glogauische) auf, ihm Designationen der auf dem Lande befindlichen Wüstungen einzusenden, und zwar so, daß daraus sowohl die Wüstungen, so seit 1633, als die welche vor 1723 und 1749 entstanden, ersehen werden können.

Es geschah dies bei Gelegenheit einer Reise Schlabrendorffs durch die ober-schlesischen Kreise.

In einem Zirkular der breslauer Kammer an die ober-schlesischen Landrätthe, datirt Breslau den 23. März 1756, welches im Namen des Königs redet, heißt es:

„Wir haben angemerket, daß in verschiedenen Creisen noch viele Wüstungen existiren, welche einestheils mit gar keinen Wirthen besetzt und die Hoffe-Röthe [Hofraitthen] eingegangen, andernteils aber jedoch nur so besetzt sind, daß dem Bauer, Gärtner oder Häusler von denen zum Bauergute und zum Gärtner- oder Häusler-Gehöfte gehörigen Realitäten nur die Hälfte, auch wohl nur das Viertel abgetreten worden, die übrigen Realitäten aber von denen Dominiis genühet werden, und dessen ohngeachtet dergleichen Unterthanen denen Dominiis alle Robothen verrichten müssen.

<sup>1)</sup> Vergl. schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio IV Nr. 43: Acta generalia von Acquisition, Besetzung u. der Bauergüter, Bd. I 1744—1765, Bd. II 1766—1792; ferner Nr. 44,1: Acta specialia fürs breslauische Departement.

Wann wir nun aber dieser Einrichtung nicht länger nachsehen können, indem solche zum Verderben der Landeseinwohner gereicht, auch Wir hierbei selbst nicht wenig Gefahr laufen, Unsere eigene Unterthanen zu verlieren, weil ein solcher Mensch, wenn er sich noch so sehr in seiner Wirthschaft bemühet, wegen der wenigen Realitäten nichts vor sich bringen kann, oder wenn er sein Gut recht wohl bewirthschaftet und in guten Stand gebracht, sich es müßte gefallen lassen, daß das Dominium davon einen Theil oder die cultivirtesten Grundstücke einziehet oder wohl andern abtritt, zuletzt der ganzen Wirthschaft überflüssig werden muß und also nicht zu verwundern ist, wenn er alsdann die Emigration ergreift, so befehlen wir“ 2c. die Aufstellung einer Designation der wüsten Stellen.

Eine weitere Entwicklung dieser Sache fand nicht statt; und zwar sind, wie aus dem später zu erwähnenden Rescript des Ministers v. Schlabrendorff an beide Kammern (Breslau 24. April 1764) hervorgeht, die verlangten Nachweisungen nicht erfolgt, weil der Krieg eintrat.

Bald nach dem Friedensschlusse schreibt Herr v. Schlabrendorff an die breslauische Kammer (20. April 1764):

„Nach meinen Principiis ist ein Land allemal unglücklich, wenn es keine Bauern, sondern nur Gärtner und dergleichen kleine Leute zu Einwohnern hat, weil gemeinlich solche nur als ein Haufe Bettler anzusehen sind, wovon das Land wenig Nutzen hat.“

Der Minister erinnert sich der liegen gebliebenen Angelegenheit und erneuert unterm Datum Breslau 24. April 1764 den Befehl an beide Kammern, Verzeichnisse der wüsten Bauernstellen einzusenden.

Dies sei um so nöthiger, da es bekannt ist:

„daß nur noch neuerlich verschiedene Dominia sich dergleichen wüste Bauerstellen angemasset und ohne solche wieder mit Bauern zu besetzen und die gehörigen Pertinentien denen Höfen zuzulegen, solche zu denen Vorwerkern geschlagen oder wohl gar neue Vorwerker davon etabliret haben“.

So z. B. hat der Oberamtsdirektor Arnold 15 Vollbauern eingehen lassen und zum Vorwerk gezogen, dagegen auf die Stellen elende Gärtner gesetzt.

„In dem Edicte vom 14. Juli 1749 und denen deshalb ergangenen Actis ist genugsam gezeigt, wie sehr dem Lande an der Conservation derer Bauern gelegen, welcher große Unterschied zwischen einer Bauer- und Gärtnerfamilie [bestehet], wie sehr durch die ein-

gegangene Bauerhöfe das übriggebliebene Rusticale belästigt werde, indem die Dominia sich der Rustical=Præstationen von denen Bauerhufen unter allerlei Vorwand und Praetexten zum Nachtheil des rusticalis zu entziehen wissen, und wie sehr der selige Graf Münchow dahero schon darauf gearbeitet, die wüste Stellen wieder nach dem vorigen Zustand zu besetzen.

Se. Königl. Majestät haben auch dahero die von dem Ministre von Maffow gethane Vorschläge, statt einen Bauerhof 2 bis 3 Gärtner zu etabliren, nach der dem hochlöblichen Collegio communicirten Cabinetsordre im Julio 1755 platterdings verworfen und sehr weißlich eingesehen, welcher große Unterschied zwischen einem Bauer- und Gärtnerhof vorhanden und welcher Ruin bei Friedens- und sonderlich Kriegszeiten dem Lande und welcher Nachtheil dero hohem Interesse erwachse, wenn die Anzahl derer Bauern vermindert werde. Ich kann daher diesen wichtigen Artikel recht zu beherzigen und Sr. Königl. Majestät hohe Intention zu erfüllen, einem hochlöblichen Collegio nicht genug recommandiren. von Schlabrendorff."

Unterm 3. Mai 1764 befiehlt ferner der Minister von Schlabrendorff der Breslaurischen Kammer, es solle die Verordnung vom 13. October 1750 erneuert werden,

„daß keinem Scholzen, Bauer, Kretschmer, Frei- und Dreschgärtner erlaubt sein solle, neben seiner bereits habenden Possession in demselben Dorfe noch eine, und weit weniger mehrere Bauerhöfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen.

Es soll sicherem Vernehmen nach diese Verordnung während der Kriegsjahre nicht nur gänzlich außer Acht gelassen worden sein, sondern es sollen auch Grundherrschaften sich begeben lassen, dergleichen Kaufcontracte zu confirmiren.

Diesem landverderblichen Unwesen ist um so weniger nachzusehen, je gewisser es ist, daß durch Acquirirung der zweiten Possession, besonders bei Bauerngütern, gemeiniglich nur intendiret wird das eine Gut zu verbessern, und das andere dergestalt eingehen zu lassen, daß solches ohne großen Schaden nicht wieder hergestellt werden kann, mithin zur Wüstung werden muß und zuletzt auf dergleichen ruinirtes Bauerngut ein Hausmann gesetzt wird."

Daher soll die zweite Possession binnen Jahresfrist an einen besondern Besitzer verkauft werden. —



Unterm Datum Breslau 12. Juni 1764 schreibt der Minister von Schlabrendorff an beide Kammern:

Es soll auch bei den Domänen-Nemtern nachgeforscht werden, ob sich daselbst wüste Stellen befinden; denn es könne ebenso wenig den Beamten, als andern Dominiis nachgegeben werden, Wüstungen entstehen zu lassen, ohne deren Wiederbesetzung mit andern Wirthen zu bewirken; indessen aber mancher Beamter wohl ebenfalls seiner conveniencz zu sein erachtet haben mag, Bauer- und andere Güter zum Vorwerk zu ziehen, ohne seiner Schuldigkeit gemäß davon dem Collegio Anzeige zu machen.

Diese wüste Stellen seien ebenfalls herzustellen und neu zu besetzen.

Unterm 5. Mai 1764 sendet die breslauische Kammer eine Tabelle über die wüsten Stellen in ihrem Departement ein.

Der Minister von Schlabrendorff erwidert der breslauischen Kammer — zugleich geht Abschrift an die glogauische Kammer — unterm 14. Juni 1764, daß er dieselbe für unzuverlässig halte:

„Ich kann nicht bergen, daß mir die Designationes nicht zuverlässig vorkommen, weil die Landrätthe sich vielleicht auf die Angabe derer Dominiorum verlassen, die Controlle [d. h. Rechnungsbeamte der Kammer] aber auch sich nur auf diese Specialia ohne Abhibirung derer Catastrorum verlassen.“

Auch fehlt die Zahl der seit 1756 erst wüste gewordenen Stellen.

Es ist nöthig, einmal den terminum a quo von allen zu retablicirenden Wüstungen zu bestimmen und sodann zuverlässige Designationes zu erhalten, um mit Ernst und Nachdruck die Sache durchzusetzen.

„Auf den ersten Punct finde ich nöthig, das Jahr 1723 pro termino a quo vorerst zu bestimmen, weil die in cultura domini von der Zeit befindliche Wüstungen sowohl in der Contribution als allen andern Praestationen die Qualität des Rusticalis beibehalten, mithin deren Besetzung keine Alteration im Catastro macht. Bei dem Retablisement dieser wüsten Bauergüter hat man sich nun gar nicht daran zu binden, ob die Gebäude von solchen Gütern noch vorhanden oder nicht, oder ob die Dominia darauf Vorwerke, Schäferereien oder dergleichen angeleget, noch weniger ob einigen Gärtnern oder kleinen Leuten von denen fundis etwas zugetheilt worden. Weil ad 1.<sup>um</sup> die Dominia schuldig sind, die Gebäude zu retabliciren,

indem sie solche eingehen lassen und die Wüstungen nicht zu evitiren gesucht [haben]; ad 2.<sup>um</sup> aber Sr. Königl. Majestät selbst Vorwerker an Bauern und Unterthanen vertheilen lassen, welche von jeher ad dominialia gehört: desto eher müßten andere Dominia die Rustical-Realitäten wieder herausgeben und soviel Unterthanen in qualitate et quantitate wieder etabliren als vorher gewesen; und ad 3.<sup>tium</sup> die Dominia schuldig sind, zur Conservation der Gärtner und kleinen Leute so viel von ihren Dominialfundis herzugeben, als sie denen Gärtnern und kleinen Leuten von denen Bauerhöfen zugewandt, dadurch aber auf 2fache Weise ihre Dienste erhalten und mehr Unterthanen acquiriren.“ —

Unterm Datum Breslau 30. Juni 1764 sendet der Staats-Minister von Schlabrendorff dem König den Entwurf eines Ediktes ein „wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der souverainen Graffschaft Glatz.“

Im Begleitschreiben vom 30. Juni 1764 sagt Schlabrendorff:

Es sei bisher kein genügender Erfolg erzielt, da die Herrschaften die eingezogenen Bauernäcker in eigener Kultur höher nützen, „als die Praestationes derer zum Theil à dessein wüßt gemachten und vertriebenen Unterthanen betragen.“

„Es werden auch, wenn diesem Uebel nicht fürgebeuget wird, die wüsten Bauerhöfe mehr zu- als abnehmen, weil schon von 1723 an von denen interessirten Herrschaften viel Bauerhöfe eingezogen und höchstens etwan ein Gärtner oder Häusler auf der Stelle gesetzt worden.“

„Ew. Majestät ist am besten bekannt, wie sehr einem Lande an Conservation derer Bauern gelegen und wie nöthig es ist, die vorige Zahl wieder herzustellen, als wodurch das Kreis-Gespann vermehret, die Lieferungen, Transport- und andere Fuhren zur Armée und denen Vestungen erleichtert und die bereits vorhandenen Bauern in contribuablen Stande erhalten werden.“

Gegen Schluß heißt es, daß seit 1723 bis jetzt über 3000 Stellen wüste geworden.

„Wenn diese wieder retabliret und der Dominialcultur entzogen werden, erhalten Ew. Königl. Majestät soviel Bauern und Unterthanen mehr, wovon die Cantons mit der Zeit profitiren und bei Kriegszeiten der Armée die Bedürfnisse mehr befördert, dem ganzen Lande aber die Lasten erleichtert werden können.“

Als der König das vom Minister von Schlabrendorff entworfene Edikt vollzogen (Potsdam 5. Juli 1764) zurücksandte, schrieb er: „Ich bin sehr zufrieden von den guten und nützlichen Gedanken, den Ihr deshalb gehabt; wie Ich denn auch Meinen weiteren Gebrauch von solchen Edicte in denen andern Provinzien machen werde.“

Das gedruckte Edikt vom 5. Juli 1764 hat folgenden Inhalt:

Im Eingang wird beklagt, daß die Gutsherrschaften keineswegs das Beispiel des Königs, der so viel für seine Bauern gethan hat, nachahmen; daß sie vielmehr von der Gelegenheit des Kriegs und dem Ruin der wüste gewordenen Bauerngüter nach wie vor profitiren und solche ihres größeren Gewinnes wegen zur herrschaftlichen Kultur zu ziehen suchen.

„Es ist unser ernstest Wille und Befehl, daß vorerst alle wüsten Bauern-, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit Anno 1723 bis daher wüste geworden, schlechterdings und zwar von dato dieser Unserer allerhöchst deklarirten Willensmeinung binnen einem Jahr wieder retabliret und nach ihrer Qualität, respektive die Bauerngüter mit Bauern, und zwar mit denenselben und so viel Realitäten, als vorhin dabei gewesen; die Gärtnerstellen mit Gärtnern und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern und kleinen Leuten wieder besetzt und die Gebäude von den Grundherrschaften retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden, ob seit Anno 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerke oder Schaffställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht. . . .

Wir verordnen annoch, daß nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre ein jedes Dominium für jede währender Zeit nicht retablierte und mit tüchtigen Wirthen besetzte Bauernstelle 1000 Rthl. und für jede Gärtner- oder Häuslerstelle 300 Rthl. Strafe erlegen und dem ohngeachtet in continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle.“

Unterm 30. Juli 1764 sendet die glogauische Kammer die General-Designation der in ihrem Departement befindlichen wüsten Stellen von 1633 bis 1764 ein.

Der Minister von Schlabrendorff erwidert am 2. August 1764, daß er die Tabelle für unzuverlässig halte und daß die Kataster zu Grunde zu legen seien.

Am 23. November 1764 verfügt der Minister v. Schlabrendorff Folgendes an beide Kammern:

Ein neu eintretender Landrath hatte entdeckt, daß sein Vorgänger eine große Anzahl wüster Stellen nicht angegeben hatte. „Wie nun hieraus der Schluß zu machen ist, daß auch noch wohl in mehreren Geyßern auf eine so unzuverlässige Art verfahren und ein und anderer Landrath seine guten Freunde ex favore übersehen und nur andere, welche nicht in gleichem Credit bei ihm stehen, mit ihren Wüstungen zur Designation gebracht haben möchte, so finde ich nöthig, sogleich in continenti per Circulare denen sämmtlichen Landrätthen bekannt zu machen, daß obgedachter Umstand decouvriret worden“ und daß, wo dies künftig bei einer Superrevision sich ergeben sollte, gleichgültig, ob aus Nachlässigkeit oder Gunst, der Landrath für jeden ausgelassenen Hof 100 Rthl. Strafe zu erlegen habe.

Auch genüge es nicht die wüsten Höfe richtig anzugeben: es sei für deren Wiederbesetzung zu sorgen; und zwar nicht etwa so, daß man z. B. auf 3 wüste Höfe nur einen Wirth setze, also zwar die Zahl der Höfe, aber nicht die der Wirthhe wieder herstelle.

Im Frühjahr soll untersucht werden, ob die Landrätthe dies befolgen, und an der Hand der Kataster soll nach etwa übersehenen Höfen gesucht werden. —

Der Minister von Schlabrendorff schreibt unterm 17. Dezember 1764 an beide schlesische Kammern aus Berlin:

Se. Majestät habe ihm von neuem ausdrücklich befohlen, darauf mit allem Ernst zu sehen, daß der Wiederaufbau und die Besetzung der wüsten Stellen auf dem platten Lande auf alle nur mögliche Weise beschleunigt werden müsse, und dabei allergnädigst deklariret, wie Sie hierunter von dem erlassenen Edict im geringsten nicht abgehen würden. Die Nachlässigen sollten nicht nur bestraft werden, sondern die Güter derjenigen, welche dem Edicte nicht Genüge leisten und die wüsten Güter im künftigen Jahre nicht wieder aufbauen und besetzen würden, sollten administriret und der Aufbau und die Besetzung der Stellen aus denen einkommenden Geldern besorgt werden.

Die Landrätthe sollen von neuem Bericht erstatten.

Die noch fehlenden Tabellen sollen endlich aufgestellt werden: denn andere Provinzen kommen uns bereits zuvor. „Ich habe die Tabellen von dem Reetablisement in der Neumark gesehen, nach welchen in solcher anizo weit mehrere Bauern befindlich als vorher darinnen gewesen, weil viele königliche und Cämmerei-Vorwerker mit Bauern besetzt worden; und es sind überhaupt nur noch in der

ganzen Neumark 11 wüste und unbefetzte Bauer-Stellen bei dem ganzen Abel.“

Die glogauer Kammer sendet dem Minister von Schlabrendorff eine neue General-Designation ein (18. Dezember 1764), worauf der Minister unterm Datum Berlin 24. Dezember 1764 erklärt, auch diese Tabelle sei unzuverlässig.

Die Breslauische Kammer sendet die neue General-Designation der wüsten Stellen ein am 8. Januar 1765. Dieselbe wird ebenfalls vom Minister für ziemlich unsicher gehalten.

Doch scheint nun die Sache mit der Designation zum Schlusse zu kommen, denn der Minister berichtet an den König.

Aus dem Bericht an den König vom 20. Februar 1765 und den beigegebenen Tabellen ergibt sich für ganz Schlesien (glogauer und Breslauer Kammer):

	Zahl der Wüstungen, entstanden		
	1723—1749	1749—1764	zusammen
Bauern . . . .	1070	318	1388
Gärtner . . . .	348	489	837
Häusler . . . .	82	380	462
	1500	1187	2687

Ferner für ganz Schlesien die Zahl der mit mehr als einer Possession versehenen Wirthe:

Zahl der Besitzer:	sie haben im Besitz:		
	Bauerngüter	Gärtnerstellen	Häuslerstellen
955	846	764	938
zusammen 1948 Stellen.			

Der Bericht sagt, daraus sei zu ersehen, daß von denen seit anno 1723 wüste gewesen und bei der Aufnahme in anno 1749 dergestalt befundenen Stellen noch 1500 und 1749 bis 1764 noch 1187, mithin im ganzen noch 2687 wüste Bauernhöfe, Gärtner- und Häuslerstellen vorhanden seien. Deren Besetzung werde nachdrücklich betrieben. Nur klagten die Herrschaften, daß sie keine Leute zur Besetzung fänden. Sie machten sich Hoffnung, daß, wenn erst die Regimenter die von Ew. Majestät geordnete Zahl Ausländer

hätten und dagegen schlesische Landesfinder, besonders einzige Söhne und angefehene Wirthe, entlassen würden, — daß dann die Wüstungen leichter zu besetzen sein würden.

An letztern Gedanken knüpft der König in seiner Kabinettsorder vom 24. Februar 1765 an den Staats-Minister von Schlabrendorff an:

„Es ist ganz gut, daß es mit der Wiederbesetzung soweit gekommen. Was aber Euer sonstiges Anführen betrifft, da müßet Ihr wissen, wie es wohl der Gebrauch ist, daß eine Armee sich aus dem Lande completirt, keineswegs aber die maniere ist, daß ein Land sich aus der Armee completiren und ergänzen will. Wann es im Lande noch an Wirthen auf wüsten Stellen fehlet, so lieget die Schuld daran, daß die Eigenthümer darunter [sic] nachlässig sein und sich nicht genugsam Mühe geben um Wirthe zu bekommen, wozu sie doch dorten insonderheit wegen des benachbarten Sachsens, aus welchem Leuthe gern weg und nach Schlesien ziehen, und dergleichen aus andern benachbarten Ländern mehr bekommen können. Und auf dieses müßet Ihr halten, maßen was aus der Armée dazu kommen wird, nicht anders als superflue dabei anzusehen und zu rechnen ist.“

Am 2. März 1765 bescheidet der Minister in diesem Sinne beide Kammern.

Am 1. März 1766 schreibt der Minister von Schlabrendorff an beide Kammern, als ein Advokat (als Kurator der Güter seiner abligen Ehefrau), ebenso wie das Domkapitel, wegen der Wiederbesetzung Schwierigkeiten gemacht hatte:

Der endgültige Termin sei herangekommen, es sei daher das Beste, wenn diejenigen, welche die wüsten Stellen blos in den Intelligenzblättern und Zeitungen ausbieten, statt sie wirklich zu besetzen, mit militärischer Exekution belegt würden; wenn sie sich dann nach 8 Tagen nicht darüber ausweisen können, daß mit der Bebauung und Besetzung der Anfang gemacht sei, soll die Exekution verdoppelt und dergestalt von 8 zu 8 Tagen in der Maße kontinuiert werden, daß die Anzahl der Mannschaft, welche denen Rentitenen einzulegen, nach der importance der Güter bestimmt werde.

Die Kollegien sollen alle Retablissemens-Sachen nicht so alt werden lassen, sondern mit möglichster Beschleunigung betreiben; auch beim Eingang der Designationen soll sogleich nachgesehen werden,

ob die Landrätthe ihre Pflicht gethan haben; es genügt nicht, bloß die Tabellen zu sammeln. —

Die wichtigsten Einzelfälle bei dem Retablissements-Geschäft stammen alle aus dem Departement der breslauischen Kammer (Ober-schlesien)<sup>1)</sup>.

Der Landrath des Kreises Rosenberg, von Blacha, hatte (14. Juni 1764) auf seinen Gütern eine große Anzahl wüster Stellen; daher ist es nicht wunderbar, daß in seinem Kreise das Geschäft der Wiederbesetzung überhaupt keinen Fortgang nimmt.

Ueber die Arnoldschen Güter schreibt der Minister von Schlabrendorff (6. April 1764), daß der verstorbene Besitzer alle Bauern eingezogen habe, sodaß man in dem Dorfe Borne entweder gar keinen Vorspann oder nur ganz schlechte Pferde erhalten kann. Eine angestellte Untersuchung brachte Folgendes zu Tage (25. Juni 1764): Im Jahre 1746 sind die sechs Bauerngüter daselbst eingezogen worden, weil darauf kaiserliche Steuern hafteten, die den Bauern unerschwinglich waren. Der Gutsherr hat die Steuern übernommen und sich durch Einziehung der Stellen Entschädigung verschafft. In die Wohngebäude der Bauern wurden 4 Dreschgärtner und 2 Freigärtner gesetzt.

Dem Grafen Reichenbach auf Goschütz waren (1764) drei Knechte nach Polen entwichen. Als er sie nach Aufwand vieler Mühe zurück-erhalten hatte, ließ er sie sogleich an die Karre schmieden und zur härtesten Arbeit anhalten, obgleich sie erst auf königliche Versicherung, daß ihnen die Entweichung verziehen sein solle, zurückgekehrt waren. Herr von Schlabrendorff ist empört über diese unverantwortliche Wirthschaft und läßt untersuchen, wie es mit dem Bauernlegen dort aussehe. Es stellt sich heraus, daß der Graf auf einem seiner Güter  $\frac{10}{4}$  Bauerngüter eingezogen, davon zwar die Steuern getragen, aber die übrigen öffentlichen Lasten der Gemeinde aufgebürdet habe. Der Minister findet (22. April 1765) dadurch nur bestätigt, was er von dem schändlichen Eigennuz und der Tyrannie des Grafen schon früher gehört; jetzt soll die breslauische Kammer Einhalt thun, „damit der Graf nicht noch mehr Bettler mache“.

Der Baron Crausse auf Schönwalb schreibt 1765 einen französischen Brief an den Minister v. Schlabrendorff, daß man ihm zumuthe Bauern wieder herzustellen. Crausses Schwager ist der wirkliche geheime Etats-Minister von Massow in Berlin. Dieser

<sup>1)</sup> Vergl. die oben angeführten Acta specialia.

verwendet sich bei v. Schlabrendorff: ob die 4 herzustellenden Bauern nicht reichlich ersetzt seien durch etwa 44 kleine Leute, die dort nun mehr als früher sind; ohne einen Bevatterstreich zu verlangen, bitte er um Nachsicht für Crausse, der genug zur Bevölkerung des Landes gethan habe.

Darauf antwortet am 13. März 1765 v. Schlabrendorff ablehnend. Crausse habe die fehlenden Bauern unweigerlich herzustellen. Der König habe das Edikt erlassen nicht etwa bloß zur Vermehrung der Bevölkerung; vielmehr, weil er, der König, sich in den letzten Feldzügen beim Cantoniren und bei den Märschen viel mit dem gemeinen Manne abgegeben und von demselben erfahren habe, wie sehr der Bauer im Kriege beim Vorgespann und andern Leistungen dadurch mitgenommen worden sei, daß so viele Bauernhöfe eingegangen und daraus kleine Leute entstanden sind, die natürlich bei den allgemeinen Landeslasten mit den übrig gebliebenen Bauern nicht gleichen Strang ziehen können.

Daher habe der König auch bei seiner letzten Anwesenheit im Lande keinen Landrath unbefragt gelassen, wie es mit dem Retablissement stehe.

Der Minister v. Schlabrendorff konnte endlich unterm Datum Breslau 17. August 1767 über seine Thätigkeit „wegen des Retablissements der auf dem Lande gewesenen wüsten Stellen und separation der doppelten Possessiones und Ueberlassung derselben an eigene Wirthe“ Bericht erstatten<sup>1)</sup>:

„Ew. Majestät ist erinnerlich, wie ich nach Dero Ordre und Intention gleich nach wiederhergestelltem Frieden die Verfügung getroffen, daß zum Retablissement der sowohl im Kriege wüste gewordenen als auch schon lange vorher und selbst zu oestreichischen Zeiten seit anno 1723 bereits wüste gewesenen Stellen auf dem Lande Anstalt gemacht [hat] werden müssen“ zc.

Vom Erfolg dieser Bemühungen legen beiliegende Nachweisungen Zeugniß ab.

Es ist von den in beiden Kammerdepartements wüste befundenen

1460 Bauerngütern,  
949 Gärtnerstellen und  
466 Häuslerstellen

<sup>1)</sup> Von hier wieder die Acta generalia.



keine einzige mehr übrig, welche nicht entweder schon wirklich retabliert und mit einem eigenen Wirthe versehen oder doch wenigstens im Retablissement begriffen sei.

Und ferner von denen bei der geschehenen Aufnahme befundenen doppelten Possessionen sind

625 Bauerngüter,  
536 Gärtnerstellen,  
356 Häuslerstellen

separirt und an besondere Wirthe überlassen worden, so daß also das Land überhaupt durch dieses Retablissement und Separation an neuen Wirthen gewonnen und einen Zuwachs erhalten hat von

2085 Bauern,  
1485 Gärtnern,  
822 Häuslern

in Summa von 4392 Familien.

Der Minister hofft, daß der König mit diesem Erfolg zufrieden sein werde. —

Aus der Beilage, woselbst die Angaben für jeden Kreis besonders ersehen werden können, ergibt sich entsprechend dem Stand im Juli 1766 Folgendes:

Das breslauer Departement enthält die Kreise: Beuthen, Goldenhayn, Breslau, Brieg, Cosel, Creuzburg, Falkenberg, Frandenstein, Glas, Grottkau, Leobschütz, Lubliniz, Münsterberg, Namskau, Neisse, Neunardt, Neustadt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Oppeln, Pleß, Ratibor, Reichenbach, Rosenberg, Schweidnitz, Strehlen, Groß-Strehlitz, Striegau, Tost, Trebnitz, Warttemberg.

Das glogauer Departement enthält die Kreise: Freystadt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Loewenberg, Lueben, Mielitisch, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Wohlau.

Es waren:

	im breslauer Departement			im glogauer Departement		
	überhaupt	wüste	doppelte Possessionen	überhaupt	wüste	doppelte Possessionen
Bauerngüter	31 334	1210	488	11 975	250	137
Gärtnerstellen	60 343	683	369	27 825	266	167
Häuslerstellen	22 765	297	164	23 587	169	192
Stellen	114 442	2 190	1 021	63 387	685	496

Also in den beiden Departements, d. h. in ganz Schlesien:

	überhaupt	wüste	doppelte Possessionen
Bauerngüter . . . . .	48 309	1 460	625
Gärtnerstellen . . . . .	88 168	949	586
Häuserstellen . . . . .	46 352	466	356
Stellen . . . . .	177 829	2 875	1 517

Die Zahl aller Possessionen in Schlesien wird auf 176 312 angegeben: also gleich der Zahl aller Stellen vermindert um die Zahl der doppelten Possessionen.

Es scheint, daß die wüsten Stellen unter den Stellen überhaupt bereits gezählt sind; auch sind offenbar die seit 1723 wüst gewordenen Stellen gemeint.

Man sieht ungefähr so viel — und hier ist endlich einmal ein Anhalt zum Vergleich —, daß wiederhergestellt worden sind (unter der Annahme, daß die wüsten Stellen unter den Stellen überhaupt mit enthalten sind)

- 3,5 % der vorhandenen Bauerngüter,
- 1,8 % der vorhandenen Gärtnerstellen,
- 1 % der vorhandenen Häuserstellen.

## § 2. Allgemeines Edikt 1764; Durchführung in Preußen, Neumark, Pommern.

Der König <sup>1)</sup> erläßt unterm Datum Potsdam den 5. Juli 1764 eine Kabinettsorder an das General-Direktorium, worin gesagt wird: trotz aller Mühe, die sich der König gegeben habe, erreiche er nicht die Absicht, daß die noch wüst liegenden Bauernhöfe von den Herrschaften wieder bebaut und mit Wirthen besetzt werden, weil die Herrschaften aus Eigennuß sich widersetzen: viele dieser Herrschaften ziehen die Bauernäcker zu ihren Höfen und nützen dieselben höher, als die Prästationen der zum Theil vorsätzlich wüst gemachten Höfe und vertriebenen Unterthanen betragen. Daher soll das für Schlesien bereits ergangene Edikt auch für die andern Provinzen publizirt und ernstlichst durchgeführt werden.

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 78, betr. Bebauung und Besetzung der seit Anno 1740, besonders aber seit 1756 wüst gewordenen und eingezogenen Höfe; 1764 bis 1800.

In dem für Schlesien ergangenen Edikt war befohlen, daß alle vom Jahre 1723 bis zum Erlaß des Edikts wüßt gewordenen Bauern-, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute wieder hergestellt und auf gleiche Weise wie früher wieder besetzt werden sollen.

Ohne den Grund für die Wahl des Jahres 1723 näher zu prüfen, legte das General-Direktorium dem König ein für alle Provinzen berechnetes Edikt, des gleichen Wortlauts wie das für Schlesien, vor und der König vollzog dasselbe unterm Datum 6. Juli 1764 zu Berlin.

Erst nachträglich kommt es bei den Mitgliedern des General-Direktoriums zur Sprache, ob denn der Wortlaut des schlesischen Ediktes auch für die anderen Provinzen angemessen sei; verschiedene Gutachten werden darüber abgegeben und alle sprechen sich für Aenderung aus. Ein Gutachten, gezeichnet von der Horst, besagt:

Oft seien nach ausdrücklicher Verordnung des Königs einzelne Höfe mit mehreren kleinen Familien besetzt worden: wenn dies rückgängig gemacht wird, so ist es dem eigentlichen Zwecke des Königs, der Bevölkerung des Landes, gerade entgegen.

Oft habe man in einem Dorfe die Zahl der Bauern deshalb verringert, weil die frühere Zahl gar nicht habe bestehen können; z. B. war in der Uckermark (beim Gute Kröckendorf) ein Dorf, welches gar keine Weide und Abtritt hatte, sodas daselbst von den 12 Bauern kein einziger Gespann halten konnte. Es hat also der Gutsherr das Mittel ergriffen, das Dorf auf 6 Bauern und 6 Büdner einzurichten, wodurch die 6 Bauern jeder doppelt so viel Land erhielten als vorher und also einen Theil des Landes (zwei Hufen) zu einer Privatweide machen konnten. Alle 12 Familien sind nun wohlhabend. Wollte man den alten Zustand wieder herstellen, so würden sie alle wieder zu Bettlern werden.

Auch sollte man dem Gutsherrn nicht ganz die Hände binden, da er oftmals, wenn ein Hof leer wird, Gelegenheit findet, durch Vertauschung die so schädlichen Gemeinheiten aufzuheben.

Ein Gutachten von Massow's geht auf das Normaljahr ein. Das Jahr 1723 ist für Schlesien gut gewählt, weil in den Jahren 1721 und 1722 die große Revision der Indiktion und Hufenklassifikation vorgenommen worden ist. Damals wurden die den abligen Gütern inkorporirten wüsten Hufen selbigen zugesetzt und von der Bauern-Indiktion separirt. Auf die Tabelle von 1722 hat dann Friedrich II. das Kataster gründen lassen: das Jahr 1723 ist also, wegen des Katasters für die kontribuablen Hufen, das richtigste.

Aber für die Kurmark würde dies nicht zutreffen, denn daselbst

ist es z. B. noch 1735, wie auch früher, dem Adelligen, der keinen Mitteritz hatte, sondern nur Vorwerke, die auf wüsten Höfen errichtet waren, gestattet worden in diesem Besitze zu bleiben, wenn nur für jeden eingegangenen Hof zwei Büdnerstellen errichtet würden. Sollte diese Art von Gütern nun, durch Annahme des Normaljahres 1728, wieder aufgelöst werden?

Daher ist es räthlich, das Edikt nur auf die in den letzten Kriegsjahren wüßt gewordenen Stellen zu richten. —

Diesem letzteren Gutachten gemäß wird das Edikt dem König in veränderter Gestalt nochmals vorgelegt und er vollzieht es unterm 12. Juli 1764 zu Berlin:

„Renovirtes und geschärftes Edikt wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerckern eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes.“

Im Eingang wird Bezug genommen auf das Edikt vom 12. Aug. 1749 ähnlichen Inhalts; dann erinnert der König an die von ihm gebrachten Opfer zur Wiederherstellung des Landes nach dem Kriege. „Dem ohngeachtet vernehmen wir mit vielem Mißfallen, daß einige Grundherrschaften von denen Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin derer wüste gewordenen Bauergüter nach wie vor zu profitiren und solche, ihres größeren Gewinnstes wegen, zur herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesucht. Gleichwie aber solches ganz und gar wider unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissemments derer Wüstungen geflissentlich von denen Grundherrschaften vereitelt wird; so ist unser ernstlicher Wille und Befehl:

daß alle wüste Bauer-, Halbbauer-, Cossäthen-, Gärtner- oder Büdner-, auch andere Stellen derer kleinen Leute des platten Landes und zu denen Vorwerckern eingezogene Aecker, welche seit Anno 1740, besonders aber diejenigen, die seit dem letzten Kriege de Anno 1756 wüste geworden und eingezogen sind, und zwar letztere von Dato dieser unserer allerhöchst declarirten Willensmeinung an binnen 1 Jahr wiederum retabliret und nach ihrer Qualität respective die Bauerngüter mit Bauern, Halbbauern, Cossäthen, und zwar mit denen selben Realitäten als vor dem Kriege, nämlich 1756, dabei gewesen, die Gärtnerstellen mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern wieder besetzt und die Gebäude von denen Grundherrschaften, wenn die Eigenthümer derselben nicht selbst solche wieder aufzubauen schuldig und im Stande sind, retabliret werden sollen.“

Es ist gleichgültig, ob etwa auf den früher wüsten Gütern jetzt herrschaftliche Schaffkälle oder Vorwerke errichtet sind oder nicht: die Wiederherstellung des früheren Zustandes muß erfolgen.

Der König hat sich auch seinerseits entschlossen, von den Domänialvorwerken viele an Unterthanen auszutheilen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre muß jede Grundherrschaft für jede von Anno 1756 an wüste gewordene und nicht retablierte Bauernstelle 1000 Thaler, für jede Halbbauer- und Kossäthenstelle 500 Thaler und für jede Gärtner- oder Häuslerstelle 300 Thaler Strafe erlegen und trotzdem zur Errichtung jener Stellen angehalten werden.

Dies Edikt wird allen Kriegs- und Domänenkammern, also: Königsberg, Gumbinnen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kleve, Ostfriesland und der gelbischen Kommission, und allen Regierungen: Königsberg, Pommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Lingen, Kleve, Meurs, Ostfriesland, mitgetheilt, außer den schlesischen, für die bereits gesorgt war.

Nach der Fassung dieses Edikts dürfte es im wesentlichen nur für die nach 1756 (nicht nach 1740) wüste gewordenen, und nur für die durch jenen Krieg wüste gewordenen Stellen wirksam geworden sein.

Was die Durchführung betrifft, so sendet die Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg unterm 9. Januar 1765 eine Tabelle an das General-Direktorium ein, wonach im königsbergischen Departement seit 1756 wüste geworden waren:

	Bauern- Erbe		Halbbauern- Erbe		Häuser		
	Anzahl	Hufen	Anzahl	Hufen	von Gärtnern	von Kossäthen und Häuslern	
seit 1756 wüste ge- worden	156	353	23	22	14	41	
davon sind 1763 wieder bebauet	112	269	11	11	6	35	
also noch zu besetzen im J. 1765	44	84	12	11	8	6	auf diese also be- zieht sich das Edikt

Die litthauische Kriegs- und Domänenkammer berichtet unterm 28. März 1765:

Durch die Wirren des rußländischen Krieges haben 7 Aemter in Litthauen durch Brand und Plünderung sehr gelitten und die 8 übermemelischen Aemter sind mit ihren Dörfern größtentheils total abgebrannt und verwüstet worden. Erstere jedoch sind noch zu Kriegszeiten auf Kosten der rußländischen Kasse gänzlich wieder aufgebaut und in Stand gesetzt worden. Zum Retablissement der übermemelischen Aemter wurde zu gleicher Zeit alles Menschenmögliche angewandt; da aber inzwischen die Einwohner größtentheils verlaufen und bloß aus Furcht vor dem Feinde bis zu dessen Abzug über der Grenze geblieben, so konnte die Wiederherstellung erst erfolgen, als nach Abzug des Feindes die meisten Einsassen zurückgekehrt waren und Ausländer sich gefunden hatten, welche die abgebrannten Erbe wieder aufbauten. Von Trinitatis 1764 bis jetzt sind dieselben bis auf einige wenige größtentheils fertig bebaut und einige bis dato gegen billige Freijahre im Bau begriffen; dies gilt sowohl von königlichen als adligen Dörfern und von den Köllmern.

In einer Tabelle, eingefendet von der litthauischen Kammer am 24. Juli 1765, sind von Trinitatis 1763 bis Trinitatis 1765 fast alle wüßt gewesenen Hufen wieder besetzt und die Häuser wieder aufgebaut.

Es waren Trinitatis 1763 wüste

in den Cöllmer-, Bauer- und Chatoul-Dörfern	} 276 Hufen (Zahl der Erbe fehlt) und 371 Wohnhäuser,
in den adligen Gütern und Bauerdörfern	
	} 68 Hufen,
	} 53 Wohnhäuser.

Alle Vierteljahr wird Bericht erstattet über den Fortgang der Wiederbesetzung in allen Kammer-Departements.

(Abgesehen von der Wiederbesetzung der durch den Krieg wüßt gewordenen Höfe sind übrigens in den Departements der königsberger und gumbinner Kammer zahlreiche andere Bauernerbe neu begründet worden, theils auf bisher unbebautem Boden, theils durch Abbau von Domänenvorwerken.)

Ein Bericht des Kammerpräsidenten Domhardt aus Königsberg vom 1. Mai 1766 giebt eine Tabelle darüber und sagt, daß dies durch Bewilligung von Gelbern im Extraordinario noch weiter getrieben werden könne und daß die daraus sich ergebenden Einkünfte weit die Anlagekosten übersteigen.)



Unterm Datum Rüstzin 27. April 1765 berichtet die neu-märkische Kammer<sup>1)</sup>:

Es fehlen, gegen das Jahr 1756, noch 44 ganze Bauern und 1 Halbbauer, 48 Rossfäthen, 6 Gärtner und 1 Büdner: deren Aufbau wird aber bald erfolgt sein.

Die pommerische Kriegs- und Domänenkammer in Stettin berichtet unterm 22. August 1765,

daß seit 1756 wüste geworden sind:

	in Stadt-eigenthum	in den Kreisen	in den Aemtern
Bollbauernhöfe	91	270	78
Halbbauernhöfe	7	31	16
Rossfäthenhöfe	18	109	49
Gärtnerhäuser	—	14	—
Büdnerhäuser	21	107	63

bavon Ende Juli 1765 noch herzustellen:

	in Stadt-eigenthum	in den Kreisen	in den Aemtern
	2	178	3
	—	14	3
	1	76	4
	—	11	—
	12	65	10

also Summe:

Bollbauernhöfe	439	183
Halbbauernhöfe	54	17
Rossfäthenhöfe	176	81
Gärtnerhäuser	14	11
Büdnerhäuser	191	87

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern (neu Tit. XXXV Nr. 50) Bd. 2, betr. Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen (Erbt vom 12. Juli 1764).

## Zweites Kapitel.

Der Besitz der Amtsbauern wird erblich gemacht.

1777—1790.

Es findet sich bei den Amtsbauern zwar häufig thatsächliche Vererbung, aber keineswegs ein festes Erbrecht an den Lufen.

Vom Jahr 1777 an<sup>1)</sup> beginnen die Versuche, ein solches Erbrecht für die Amtsbauern nach und nach einzuführen, ohne daß deshalb der übrige Zustand der Amtsbauern geändert wird. Statt der früher mißglückten umfassenderen Maßregel richtet sich jetzt die Aufmerksamkeit allein auf die Erblichkeit der Bauerngüter; und zwar sind hier jedes Mal besondere Fälle der Anlaß.

Der erste besondere Fall ist der der Sophie Schünemann, auf welchen sich die Kabinettsorder vom 20. Februar 1777 bezieht. (Abgedruckt bei Stadelmann.) Sophie Schünemann hatte nach dem Tode ihres Vaters den väterlichen Bauernhof zu Ffingen im Amte Kolbacz übernommen und denselben nach Aussage aller Zeugen recht ordentlich bewirthschaftet. Trotzdem wurde sie von dem Beamten „wider alles Recht und Billigkeit“, wie der König sagt, eigenmächtig vertrieben und ein fremder Wirth wurde auf den Hof gesetzt.

Als dieser Fall zur Kenntniß des Königs kam, befahl derselbe dem General-Direktorium, zu verfügen, daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die Güter der Amtsbauern den Unterthanen „sowohl in Pommern als in der Chur- und Neumark und in den übrigen Provinzen<sup>2)</sup>“ erb- und eigenthümlich übergeben werden sollen,

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern, Lit. XXXV Nr. 78 (neu): wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft zc. 1768—1804. Es ist sehr bezeichnend, daß die Verhandlungen über die Erblichmachung der Bauernhöfe sich in den Akten über Aufhebung der Leibeigenschaft finden.

<sup>2)</sup> Die Durchführung für Pommern, die Kurmark und Neumark ist gewiß; wegen Preußen vergl. unten Seite 109 Anmerkung.



dergestalt, daß die Güter von den Eltern auf die Kinder kommen und die Kinder im ruhigen Besiz ihres vom Vater ererbten Gutes gelassen werden.

Das General-Direktorium erließ unterm 22. Februar 1777 eine Verfügung dieses Inhalts an die pommerische Kammer.

Indessen enthält diese Verfügung nur ganz kurz, mit den Worten der Kabinettsorder, den Grundsatz der Vererbung auf die Kinder und ist also nicht eine für die Praxis ausreichende Ordnung aller denkbaren Fälle.

Nach einem Bericht der pommerischen Kammer aus Stettin vom 5. Januar 1778 versuchte die Kammer nochmals das Interesse des Königs zu wahren. Sie sagt, die Bauernhöfe seien in der Regel auf die Kinder übergegangen und nur dann einem Fremden gegeben worden, wenn die hinterlassenen Kinder zu jung, zu arm oder sonst unvernögend gewesen seien, sich zu konserviren und die praestanda zu leisten. Es wird dann der Fall des Kossäthen Friedrich Mandtke erzählt, der mit Hinterlassung einer Wittwe und vier kleiner Kinder in den allerarmeligsten Umständen verstorben ist. Ein freier Mann, Johann Daberckow, hat die Wittwe geheirathet und den Hof unter der Voraussetzung angenommen, daß derselbe ihm auf Lebenszeit gelassen werden solle. Die Kammer fragt nun an, wie sie sich künftig zu verhalten habe, wenn dereinst die Kinder des Mandtke ein Recht an jenen Hof behaupten würden. Soll auch in diesem Fall das Erbrecht der Mandtkeschen Kinder anerkannt werden oder nicht?

Das General-Direktorium giebt unterm 22. Januar 1778 den Bescheid, daß allerdings die Kinder des Mandtke den Vorzug haben sollen. —

Im Anschluß an einen andern besondern Fall wurde vom General-Direktorium unterm 12. Februar 1784 an die pommerische Kammer eine Verfügung erlassen in Bezug auf das Erbrecht der Seitenverwandten. Die Frage war folgende. Ein Bauernhofbesitzer, dessen Ehegattin bereits verstorben ist und der selbst keine Kinder hat, will den Hof Alters halber mit Einwilligung des Amtes einem Fremden übergeben. Kann nun der Hofbesitzer den Hof an einen beliebig gewählten Fremden, wenn das Amt zustimmt, übergeben? oder können die Seitenverwandten der verstorbenen Gattin auf den Verkauf des Hofes antragen? Das General-Direktorium entscheidet, daß die Kabinettsorder vom 20. Februar 1777 nur den Kindern ein Benefizium ertheile; jene Seitenverwandten könnten aus derselben kein Recht ableiten. —

Eine weitere Frage in Bezug auf das Erbrecht wird von der pommerischen Kammer unterm 20. Februar 1789 vorgelegt: da die Kabinettsorder vom 20. Februar 1777 nur im allgemeinen von Kindern spricht, so weiß man nicht, ob die Söhne unter allen Umständen einen Vorzug haben. Das General-Direktorium entscheidet unterm 19. März 1789 (nach einem von Bloemer entworfenen Konzept) folgendermaßen: die Söhne haben allemal vor den Töchtern einen Vorzug, auch dann, wenn etwa die Tochter an einen tüchtigen Wirth verheirathet ist. Nur in dem Fall, daß der Vater zu Gunsten einer verheiratheten Tochter verfügt hat oder wenn der Sohn unmündig und deshalb oder aus andern Ursachen zur Bewirthschaffung des Hofes untauglich ist, geht der Hof an die ältere verheirathete Tochter und deren Nachkommen über. —

Die pommerische Kammer trägt unterm 20. Mai 1789 einen weiteren Fall vor: wenn ein Bauer oder dessen Ehefrau mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstirbt und der überlebende Theil zur zweiten Ehe schreitet, so kommt es vor, daß der in den Hof hineinheirathende Gatte bezw. die Gattin die Bedingung stellt, daß der Hof seinen bezw. ihren zu hoffenden ehelichen Erben dereinst anheimfalle. Das General-Direktorium schiebt die Entscheidung dieser Frage auf, bis die im Werk begriffene Deklaration über die Vererbung der Bauernhöfe fertig sei. —

Auch aus der Kurmark sind einzelne Umstände bekannt, die von Interesse sind<sup>1)</sup>.

Entsprechend der Kabinettsorder vom 20. Februar 1777 wird die kurmärkische Kammer unterm 6. März 1777 durch das General-Direktorium angewiesen, die bisherigen Laßhöfe der Amtsbauern erblich zu machen.

Unterm gleichen Datum wird beim Forstdepartement angefragt, ob auch künftig die bisher unerblichen Unterthanen das Bauholz unentgeltlich bloß gegen „Stammgeld“ (offenbar eine geringe Gebühr) aus den Forsten beziehen würden, oder ob sie, wie die bisher erblich gewesenen, es zu  $\frac{1}{3}$  der Forsttaxe bezahlen müßten; wäre letzteres der Fall, so würde die vom König gewollte Wohlthat sehr verkümmert. Das Forstdepartement gesteht die bisherige Bauholzberechtigung auch für später zu. —

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Kurmark, Aemtersachen, Generalia Tit. XXVIII Nr. 35: wegen der denen Unterthanen erblich zu conferirenden bisherigen Laßgüther, 1777—1798.

In einem Schriftstück vom 17. März 1777 theilt die kurmärkische Kammer dem General-Direktorium gelegentlich mit, daß in der Kurmark exklusive der Udermark bei den königl. Aemtern es bereits *juris communis* ist, daß die Laßgüter gleich den erblichen Gütern auf die Kinder und Erben kommen, wenn unter selbigen jemand vorhanden ist, der der Wirthschaft vorstehen kann. —

Das Bedürfniß nach einer Deklaration stellte sich heraus, als das udermärkische Obergericht in Prenzlau unterm 1. August 1785 sich an den König wandte um gesetzliche Feststellung der Sukzessions-Ordnung bei erblich gewordenen Laßgütern. Der Großkanzler von Carmer forderte unterm 13. September 1785 das General-Direktorium auf, von den Kriegs- und Domänenkammern Auskunft und Gutachten einzufordern, damit eine Deklaration der Kabinetts-order von 1777 entworfen werden könne.

Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer erfordert nun ihrerseits Berichte von allen Justizämtern; diese Berichte gehen sehr langsam ein, sodas die kurmärkische Regierung ihren eigenen Bericht erst im Sommer 1789 erstatten kann.

Unterm Datum Berlin 8. Juli 1789 berichtet endlich das General-Direktorium an den Großkanzler von Carmer, daß die Vorarbeiten der Behörden über die Sukzessionsordnung nun zu Ende seien; diese Arbeiten werden dem Groß-Kanzler überschiedt.

In dem Bericht vom 8. Juli 1789 wird das bestehende Recht des Gutsherrn erwähnt, unter mehreren Erben des Bauern den tüchtigsten auswählen zu dürfen zur Uebernahme des Hofes. Dies sei nöthig, denn:

auch mit den märkischen Bauernhöfen und namentlich mit den erblich gemachten Laßgütern habe es die bekannte Bewandniß, daß die Lasten nicht nur dem Ertrage gleich kommen, sondern auch mehrentheils durch ökonomische Anschläge sich nicht einmal herausbringen läßt, wie der Bauer die Dnera erschwingen und zugleich leben könne. Die äußerste Sparsamkeit, verständige Wirthschaft und strenger Fleiß sind einem solchen Unterthanen nöthig, um fertig zu werden. —

Der Großkanzler von Carmer hat sich ein Gutachten von der Gesetzkommission ausarbeiten lassen und sich dann mit dem General-Direktorium verständigt.

In dem Berichte der Gesetzkommission vom 29. Dezember 1789 heißt es, daß alle Behörden (das udermärkische Obergericht, das Kammergericht und die kurmärkische Kammer) sich über folgende Punkte geeinigt haben:

1) daß ein solches erblich gewordenes Laßgut nach dem Tode des letzten Besitzers den Kindern desselben zufallen müsse;

2) daß dabei unter Kindern erster und letzter Ehe kein Unterschied stattfinde;

3) daß dem Amte die Wahl zukomme, welches unter den Kindern am qualifizirtesten sei, das Gut zu übernehmen und dem Hofe vorzustehen;

4) daß diese Wahl nach den vorzüglichen persönlichen Eigenschaften oder äußeren Vermögens-Umständen, sonst aber nach dem Wunsche des letzten Besitzers zu bestimmen, in Ermangelung solcher Gründe auf das Loos zu recurriren und in streitigen Fällen der Zugang an die vorgesezte Kammer, das General-Direktorium und den König vorzubehalten sei;

5) daß die Besitzer der Höfe keine Schulden darauf machen und daß bei Erbsonderungen sowenig die Höfe selbst, wie das dazu gehörige Grundinventarium zur Last kommen dürfen, vielmehr der Annehmer beides unentgeltlich erhalten müsse;

6) daß also dieses Grundinventarium von Besitzer zu Besitzer bergestalt zu konserviren sei, daß zwischen dem abgehenden Besitzer oder dessen Erben und dem neuen Annehmer das plus oder minus gegen das ehemalige Grundinventarium zur Berechnung und Vergütung kommen könne;

7) daß mithin bei solchen Höfen nie eine Veräußerung der Hofwehr und daher auch keine Lizitation dieser Stücke unter mehreren Erben oder wohl gar mit einem Fremden statt habe;

8) daß dagegen den noch unerzogenen Kindern des vorigen Besitzers, so lange bis sie sich selbst durchbringen können, die Erziehung und der Unterhalt aus dem Gute gebühre. —

Die Gesetzkommission hält diese Bestimmungen für sachgemäß und dem sonstigen Bauernrecht entsprechend. —

Der Entwurf der Deklaration wird dem König unterm Datum 25. März 1790 vorgelegt und wird vollzogen; der § 10 lautet:

Weiter als auf die Geschwister soll das Erbfolgerecht in die Höfe sich nicht erstrecken. Wenn daher der letzte Besitzer, ohne Kinder, eine Wittve oder Geschwister zu hinterlassen, verstorben ist, so fällt der Hof dem Amte zur freien Besetzung anheim und entferntere Seitenverwandte können dabei eines Vorzugs vor Fremden sich nicht anmaßen. —

## Drittes Kapitel.

### Einige Maßregeln für Preußen.

#### § 1. Verbot des Ankaufs köllmischer Güter durch den Adel, 1792.

Die ostpreussische Kriegs- und Domänenkammer<sup>1)</sup> zeigt unterm Datum Königsberg 2. Januar 1787 an — wie es scheint, aus eigenem Antrieb —, daß die adligen Gutsbesitzer des betr. Departements viele köllmische Güter<sup>2)</sup> und Krüge besitzen und von Jahr zu Jahr mehr an sich bringen, auch hin und wieder solche zusammenziehen oder zu ihren andern Gütern nutzen. Seit 1780 sind 27 köllmische Güter in die Hände derer von Adel gekommen.

Der Nachtheile dieses Vorgangs für das Interesse des Königs seien viele:

das eingegangene köllmische Gut wird meistens vom Hauptgute aus bewirthschaftet und höchstens mit einem Instmanne besetzt; ein Köllmer würde weit mehr Personen auf seinem Gute halten, also leidet die Bevölkerung, und hiermit das Mühleninteresse, indem weniger verzehrt wird;

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Generalia Nr. 61, betr. das Edikt, daß Niemand Bauernhöfe einziehen soll, 12. August 1749; item Verbot des Ankaufs köllmischer Güter, 1749—1806.

<sup>2)</sup> In einem Bericht von Broschovius vom 18. Januar 1808 heißt es:

Die Köllmer haben ein vollkommenes Eigenthum ihrer Grundstücke; ein Theil von ihnen zahlt außer der Landeskontribution einen geringen Domänenzins und leistet Burgfuhren sowie Vorspann für die Reisen des Königs. Sie erhalten sowohl bei Neubauten als auch bei Unglücksfällen Remission aus der Kriegsklasse nach einem besondern Reglement. Die Chatoul-Köllmer haben Verschreibungen über ursprüngliche Forstländereien und sind in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten den Köllmern gleich. (Akten der Geh. Kabinetts-Registratur, Generalia, betr. Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Bauern; 1808.)

ist es ein kölnmischer Krug, so wird derselbe nach Erwerbung durch einen vom Adel vom Hauptgute aus verlegt und die besondere Brauerei auf demselben hört auf, wodurch ebenfalls das Mühleninteresse des Königs leidet;

das Uebelste von allem aber ist, daß die vom Adel sich in Bezug auf die von ihnen erworbenen kölnmischen Güter von den allgemeinen Landespflichten loszumachen suchen: sie wollen keine Marschfahrten mehr leisten, und die andern Köllmer machen es ihnen nach.

Es sei augenblicklich kein Gesetz vorhanden, welches denen vom Adel verbietet, kölnmische Güter und Krüge anzukaufen; daher sei eine Maßregel in diesem Sinne rätlich.

Unterm 9. Febr. 1787 erhält die ostpreussische Kammer und ebenso die litthauische Kammer den Bescheid des General-Direktoriums: es sei mit Strenge darauf zu achten, daß keine Zusammenziehung von kölnmischen und Bauerngütern — gegen die Verordnung, Bauern- und andere bewohnte Güter eingehen zu lassen und deren Ländereien zu den Rittergütern zu schlagen — in ein einziges Gut vorgenommen werde; denn der Hauptnachtheil sei in die Verminderung der Population zu setzen. Wenn ein adliger Gutsbesitzer durch Kauf, Erbrecht oder auf andere Weise ein kölnmisches oder anderes privilegiertes Gut an sich bringt, so muß er sich vor dem Justizamt schriftlich anheißig machen, daß er solches Gut beständig als ein separates Gut behandeln und nie zusammenziehen wolle; die darauf stehenden Gebäude dürfen nie eingehen, das Wohnhaus muß stets mit einem besonderen Wirth oder statt dessen mit zwei Justmannsfamilien besetzt werden; die allgemeinen Lasten vom Gute muß der adlige Erwerber tragen.

(Der Erwerb selbst wird also nicht verboten.)

Trotz obiges Reskriptes kommt es alsbald zur Sprache, daß in dem ostpreussischen Amte Laptau ein Gutsbesitzer einen kölnmischen Krug akquirirt, nebst drei preussisch-freien Gütern, und dieselben durch einen Hofmann bewirthschaften läßt. Das General-Direktorium erklärt unterm 18. Juni 1791, daß es zu nachdrücklicheren Verordnungen schreiten müsse, um dies zu verhüten, und verlangt von der ostpreussischen Kammer neue Vorschläge:

„Die Besetzung der kölnmischen und preussisch-freien Güter mit Instleuten thut der Sache kein Genüge; Instleute sind, da sie nichts Eignes haben, keine sichern Unterthanen, sie leisten dem

Staate und den Kantons der Regimenter lange nicht das, was Eigenthümer prästiren, und überhaupt erfordert es eine richtige Staatswirthschaft, daß ein jeder Hof mit seinem eigenen Wirthse versehen sei.“

Die ostpreussische K. = und D. = Kammer erstattet nun ihren Bericht unterm 26. August 1791 und schlägt vor:

Wir beziehen uns auf das Edikt vom 12. August 1749. Die Absicht dieses Edikts geht offenbar dahin, der dem Staate höchst nachtheiligen Verminderung der Ackerwirthse vorzubeugen. Und da der Auskauf der köllmischen Güter dieselben schädlichen Folgen hat, muß der Sinn jenes Ediktes auf den höchst schätzbaren Köllmerstand ausgedehnt werden.

Man verbiete also den adligen Gutsbesitzern den Erwerb köllmischer, preussisch-freier und aller unadligen Güter und Krüge, wie ja auch dem Bürgerstande verboten ist, adlige Güter zu erwerben.

Die Besitzer köllmischer Güter dürfen ferner nur dann mehr als je eines haben, wenn sie ihre Kinder darauf separate Wirthschaft führen lassen.

Ablige dürfen nur dann, wenn sie kein adliges Gut haben, ein köllmisches Gut erwerben und müssen es in der Regel bewohnen.

Unterm 17. November 1791 antwortet das General-Direktorium der ostpreussischen Kammer:

Es sei hart, den Bürgerlichen zu verbieten, daß sie mehrere praedia rustica erwerben; vielmehr soll dies gestattet sein, wenn jene Güter nur nicht zusammengezogen werden: „hierdurch wird gleichfalls der population nicht geschadet“. —

Die königsberger Kammer bemerkt unterm 30. Dezember 1791 über die köllmischen Dörfer:

Diese bestehen sämmtlich in einzelnen vor sich subsistirenden besonderen Gütern und sind [die Güter] zwar in Dörfern eingeschlossen, werden aber von jedem [Besitzer] besonders bewirthschaftet.

Es sind nur wenige köllmische Güter vorhanden, die zugleich köllmische Bauern [d. h. vom Besitzer des köllmischen Gutes abhängige Bauern] haben. Kauft man solche Güter, so sind die dazugehörigen Bauern in den Kauf eingeschlossen.

In den köllmischen Dörfern, die ihre einzelnen Höfe haben und die vor sich subsistiren, hat bisher die Kammer stets verhindert, daß mehrere Güter in eine Hand kommen.

In einem Schreiben des General-Direktoriums an den Großkanzler von Carmer, 19. Januar 1792, heißt es über die Beschaffenheit der köllmischen Güter:

sie sind ihrem Umfange und Ertrage nach theils gar nicht, theils wenig stärker als gewöhnliche Bauerngüter, und unterscheiden sich von denselben durch völliges Eigenthum, Abwesenheit aller Unterthänigkeit und Freiheit von Hofdiensten. —

In einem Schreiben des General-Direktoriums vom 20. August 1792 wird der Großkanzler gebeten, sein Gutachten zu beschleunigen, da der Ankauf köllmischer Güter durch den Adel immer mehr überhand nimmt.

Das General-Direktorium übersendet dem König den Entwurf des Gesetzes am 27. Dezember 1792; im Begleitschreiben heißt es:

Es ist durch viele Verordnungen verboten, kontribuabale Bauernhöfe zu adligen Gütern zu schlagen, auch mehrere unter einem Besitzer zusammenzuziehen, weil solches sowohl der Population als dem Rantonwesen schadet. Es müsse ein ähnliches Verbot auch für die köllmischen Güter erlassen werden.

Die vom König zu Berlin am 27. Dez. 1792 vollzogene Verordnung hat die Bezeichnung: Verordnung wider die Auskaufung köllmischer Güter in Preußen und deren Vereinigung mit adligen oder anderen köllmischen Gütern.

Darin wird gesagt, daß die Rustikal-Grundstücke, die in der Regel vom Adel nicht besessen werden sollen, in sich fassen: alle preußische Freigüter, köllmische, Chatoul-, Erbzins-, Erbpachts-, Hochzins-, Affekurations-, Rossäthen- und häuerliche Güter und köllmische Krüge im Königreich Preußen.

§ 2. Es soll einem von Adel, der noch kein adliges oder anderes Gut besitzt, der Erwerb eines köllmischen Gutes erlaubt sein, wenn er es selbst bewohnt oder, falls er in königlichen Diensten steht, es durch einen anderen bewirthschaften läßt.

§ 3. Wenn sich mehrere Güter der genannten Art auf einen Adligen vereinigen, so muß er die dazugekommenen binnen drei Jahren verkaufen.

§ 4. „Soll es bürgerlichen Personen so nach wie vor verstattet werden, Rusticalgüter und Krüge, die nicht von adliger Qualität sind, zu kaufen; indessen ist es Unsere allerhöchste Willensmeinung, daß keiner derselben mehr als ein Rusticalgrundstück bei der im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Androhung des öffentlichen Verkaufs



besitzen soll, es wäre denn, daß dergleichen Gutsbesitzer solche für ihre erwachsenen Kinder kaufen und selbigen zur eigenen Bewirthschaftung zueignen und übergeben wollen.“ . . . „Wenn jedoch jemand, der schon mit einem ländlichen Grundstück angefaßen ist, durch Schenkung oder Erbgang zum Besitz eines anderen Rusticalgrundstücks gelangt, und keine zur Annahme desselben qualificirte Kinder hat, so muß er sich von dem obgedachten Besitz des einen oder andern Grundstücks, wie oben verordnet worden, bei Strafe des öffentlichen Verkaufs des einen von denselben, binnen drei Jahren losmachen.“

§ 5. Die Verordnung hat keinen Bezug auf die jetzt im Besitze des Adels befindlichen Rusticalgüter; doch wünscht der König, daß diese Güter wieder veräußert werden, und schreibt vor, daß dieselben jedenfalls besonders zu bewirthschaften sind (Bezug wird genommen auf das Edikt vom 12. August 1749).

Unterm 28. März 1793 wird der Freiherr von Schroetter angewiesen, das Edikt auch in Litthauen und Westpreußen publiziren zu lassen.

Unterm Datum Königsberg 3. April 1793 sendet die zur Sammlung der preußischen Provinzialgesetze ernannte Deputation aus den Ständen eine Vorstellung an den Großkanzler, welche gegen die Verordnung vom 27. Dezember 1792 gerichtet ist.

Darin wird zunächst daran erinnert, daß die Köllmer und Freien in Preußen, welche als schriftsässige Landbewohner ihre eigenen Grundstücke auf dem platten Lande unabhängig von andern Grundstücken besitzen, zu dem Bauernstande nicht zu rechnen sind; es sei daher falsch, deren Grundstücke unter die Rusticalgrundstücke zu zählen.

Zu § 1 bemerkt die ständische Deputation, für die bisher unbeschränkten Eigenthümer sei es eine große Härte, daß sie ihre köllmischen und preußisch-freien Güter nicht mehr an den Adel verkaufen dürfen.

Der wohlhabende Köllmer werde sein Gut nicht verkaufen, oder höchstens wieder an einen Köllmer, da nur dieser frugal lebende Wirth den Preis bezahlen kann; der verarmte Köllmer aber kann froh sein, wenn ihm der benachbarte adlige Gutsherr sein Gut abkauft: er kann den Kaufpreis anderswo anlegen. Die Population leidet nicht: denn der Köllmer, der auf seinen wenigen Hufen nur ein kümmerliches Auskommen hatte, hielt sich höchstens ein paar Knechte und Mägde; der adlige Erwerber jedoch, der sehr viel nachdrücklicher

wirthschaftet, hält auf demselben Gute außer Knechten und Mägden und einem beweihten Hofmann einige Paare Inskleute.

Auch ist die Deputation gegen das Verbot, daß jeder Akquirent eines Auktoralgrundstücks nie mehr als eines dieser Grundstücke besitzen solle. Denn das Zusammenziehen mehrerer solcher unadliger Güter würde oft der Landeskultur zu statten kommen.

„Es giebt mehrere Gegenden in der Provinz, wo viele, in einigen Hufen bestehende köllmische Güter auf einem Flecke liegen. Diese sind, besonders in Distrikten, wo Mangel an Holz ist, meistens in dürftigen Umständen: ihre Gebäude verfallen, die Kultur ihres Aekers — zumal da, wo sie mit mehreren, wie gewöhnlich der Fall ist, im Gemenge liegen — ist vernachlässigt und sie selbst sind so verschuldet, daß ihnen nur ein unbedeutender Theil des Gutes gehört. Dergleichen Grundstücke werden gewöhnlich nur gekauft, um sich oder mehrere Söhne vom Kanton zu befreien. Der Staat gewinnt also durch die Separatbewirthschaftung dieser einzelnen Grundstücke nichts, er verliert vielmehr augenscheinlich, sobald das Gesetz die Möglichkeit aufhebt, diesen Gütern durch Zusammenbewirthschaftung mehrere Kultur und ihren Besitzern blühenden Wohlstand zu geben.“

Die Deputation will also, daß die Verordnung aufgehoben werde, damit nicht die Erwerbsquellen für den Adel geschmälert werden. —

Die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer erstattet am 1. November 1793 Bericht über die Vorstellung der Stände:

Wie der Adel allein Rittergüter besitzen dürfe, so möge dem Adel der Erwerb köllmischer Güter, zum Vortheil der Erhaltung der Unadligen, verboten bleiben.

Die Miethsleute oder Zeitpächter, durch die der adlige Erwerber das köllmische Gut bewirthschaften läßt, sind kein Ersatz für die Köllmer, welche verschwinden, indem sie gewöhnliche Bauern oder Tagelöhner werden.

Der Köllmer dagegen hat Anhänglichkeit an den Staat und erziehet seine Kinder zu Soldaten, die nicht so leicht desertiren werden: die Miethsleute aber dienen nur aus Lohnsucht und entziehen sich dem Staat, wenn sie zu den Regimentern eingezogen werden sollen.

Die Kammer leugnet entschieden, daß der adlige Erwerber eine größere Zahl von Leuten brauche als der frühere Köllmer; ganz das Gegentheil finde statt.

Was die Gründe der Deputation für die Zusammenziehung betrifft, so sagt die Kammer:

„Wir wollen gern zugestehen, daß die Zusammenziehung einzelner

für sich bestehender Güter den Wohlstand begüterter Particuliers noch mehr erheben dürfte; allein auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß dadurch der Umsturz der Rustikalgrundbesitzer augenscheinlich würde.“

Wo sollen letztere hinkommen, wenn die Rustikalgrundstücke in den Händen der Reichen sind? Gewiß wohl nirgends anders als entweder sich bei diesen als Zinsleute oder Tagelöhner zu verbinden, oder im Ausland oder beim Bettelstab.

Daß früher, 1749, die köllmischen Güter nicht in jenem Edikt genannt waren, kommt nur daher, daß es solche Güter in der Kurmark nicht giebt.

Die ostpreussische Kammer hofft also, daß die Verordnung vom 27. Dezember a. pr. aufrecht erhalten bleibe. —

In einer Tabelle für das Jahr 1793 werden fürs ostpreussische Kammerdepartement 189 köllmische und Freigüter als in den Händen abligter Gutsbesitzer befindlich aufgeführt.

In einer Kabinettsorder, datirt Berlin den 3. Januar 1799, heißt es:

Se. Majestät wollen nachgeben, daß das General-Direktorium bei Erbschaften und ganz unbedeutenden köllmischen Gütern von dem Verbote, daß Einer nicht mehr als ein dergleichen Gut besitzen dürfe, bewandten Umständen nach mittels einer besonderen Konzeption dispensiren könne.

Dies geschah aber auf eine Eingabe der Köllmer hin.

Im übrigen dauern die Beschwerden über die Verordnung fort, auch wird über Uebertretungen geklagt.

## § 2. Die Erbunterthänigkeit der Amtsbauern verschwindet; was 1804 bestätigt wird.

Ueber die Entwicklung in Bezug auf Erbunterthänigkeit in Ostpreußen und Litthauen erfährt man Folgendes aus einem Bericht<sup>1)</sup>, den der Staatsminister Freiherr von Schroetter, datirt Berlin den 18. Juli 1804 und betreffend die Vererbpachtung der Bauerngüter in Ost- und Westpreußen, an den König erstattet hat. Der genannte Bericht

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft: betr. persönliche Freiheit der Unterthanen in den ostpreussischen und litthauischen Domänenämtern; 1804—1805.

wiederholt den Inhalt der Reformen von 1719 und erzählt über den Erfolg derselben: die Vorschrift, daß jeder Bauer sein Erbe eigenthümlich besitzen solle, ist so gut wie gar nicht zur Ausführung gekommen; die Bauern wurden nach wie vor als bloße Besitzer ohne Eigenthum betrachtet, und dieser Zustand wurde sogar im Jahr 1777 durch Einführung der Annehmungs- oder Besatzbriefe bestätigt.

Zwei andere Vorschriften aus dem Jahre 1719, nämlich daß die Bauern nicht ohne Konsens ihre Höfe verlassen sollen, und daß die Kinder der Bauern nicht ohne Konsens unter eine andere Jurisdiktion oder in ein anderes Amt ziehen dürfen, seien vielleicht durch allgemeine Polizeiaufsicht zu erklären und ständen insofern nicht in Widerspruch mit vollkommener persönlicher Freiheit. Aber eine weitere Vorschrift aus dem Jahr 1719, nämlich daß die Bauern ihre Kinder zu Diensten auf den Vorwerken hergeben sollen, zeige ganz deutlich, daß trotz aller abgeschaffter „Leibeigenschaft“ das Band der Unterthänigkeit nicht völlig gelöst worden sei.

Im Jahr 1763 wurde jedoch, praktisch genommen, jener im Jahre 1719 stehen gebliebene Dienstzwang der Bauernkinder dadurch beseitigt, daß man den Beamten (d. h. den Domänenpächtern) in den Kontrakten verbot, von jenem Recht Gebrauch zu machen, und das Verbot ist auch durch die Gesindeordnung vom 15. März 1767 gesetzlich bestätigt. Von dieser Zeit an und durch die genannten Maßregeln von 1763 und 1767 ist für die ostpreussischen Domänenbauern der letzte Rest von Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit geschwunden.

(In der Gesindeordnung für das Königreich Preußen vom 15. März 1767 Kap. I § 3 heißt es in der That:

„In Ansehung derer Amts-Untertanen hat es bei denen von Unfern Krieger- und Domainen-Cammern ergangenen Verfügungen sein ledigliches Bewenden, gemäß welchen niemand wider seinen Willen gezwungen werden soll auf den egl. Vorwerkern Dienste zu nehmen.

Jedoch ist alsdenn hievon eine billige Ausnahme zu machen, wenn lediges und dienstloses Gesinde, welches keine Handthierung, Nahrung oder Gewerbe treibet, auf dem Lande sich befindet, als welches, wenn es sich nicht zur gehörigen Zeit vermiethet, auch auf den Amtsvorwerkern Dienste zu nehmen gezwungen werden kann.“)

Es bildete sich nun die allgemeine Ueberzeugung, daß auf den genannten Domänen nur völlig freie Leute wären, die hinziehen könnten, wohin sie wollten, und die bei der Veränderung ihres Wohnortes nur wegen der Kantonsseinrichtung sich ein Abzugsattest geben

lassen müßten. Die Leute ahnen gar nicht mehr, daß es eine Erbunterthänigkeit für sie gäbe, und der geringste Gedanke, daß sie in diesen verhassten Zustand wieder zurückgesetzt werden könnten, würde sie geradezu widerseßlich machen.

Da erschien im Jahre 1773, datirt aus Berlin vom 8. November, eine Verordnung: „wie in Ansehung der Dienste sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll“. Diese Verordnung von 10 Folioseiten ist vom König Friedrich II. allein unterzeichnet ohne die übliche Gegenzeichnung und der Anlaß zu derselben geht aus den Akten nicht hervor, wird aber wohl darin zu suchen sein, daß das im Jahre 1772 erworbene Westpreußen mit den andern Provinzen auf gleichen Fuß gestellt werden soll.

Die genannte Verordnung von 1773 will einerseits allen Mißbrauch der Herrschaften gegen die Unterthanen in Domänen- wie Rittergütern abstellen, andererseits aber auch die Widerspenstigkeit der Unterthanen verhindern. Vor allem wird geklagt, daß die Unterthanen sich von dem Gut, zu welchem sie gehören, losmachen und immer von einem Ort zum andern ziehen wollen. Es wird nun zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft von 1719 u. s. w. gebilligt und sogar neu bestätigt; aber, fährt die Verordnung fort, deshalb bleibt doch sowohl in den Domänen als auch überhaupt die Unterthänigkeit bestehen, und es werden nun Vorschriften gegeben, unter welchen Bedingungen dies Verhältniß zu lösen sei.

Im zweiten Abschnitt der Verordnung heißt es wörtlich: Wir setzen hiermit fest, „daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft, 5 Jahre für das in der Gefindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sein sollen, bevor sie die Freiheit haben, bei Andern zu dienen“.

Hierdurch ist also, wenigstens dem Gesetze nach, auf den ostpreußischen Domänen die Unterthänigkeit einfach wiederhergestellt und zwar durch denselben König, der den letzten Rest derselben in den Jahren 1763 und 1767 abgeschafft hatte.

Die Provinzialbehörden glaubten fest, daß diese Verordnung durch falsche Darstellung der Verhältnisse erschlichen sei.

Indessen die Meinung, daß auf den Domänen nur freie Leute seien, war so stark, daß die Domänenverwaltung jene Verordnung von 1773 einfach nicht in Anwendung brachte. Nach wie vor wurde das Hin- und Herziehen nur von Polizei wegen kontrollirt und der Dienstzwang nicht zur Anwendung gebracht. —

Der seltsam verwickelte Zustand und die Unerträglichkeit einer zwar gültigen, aber ganz und gar nicht zur Anwendung gekommenen Verordnung kam im Jahr 1804 zur Sprache. Herr von Schön sagte am Schluß seines Votums in dieser Angelegenheit (28. November 1804): Es scheint mir eine ausdrückliche Aufhebung der Verordnung von 1773 wesentlich nothwendig zu sein. Diese Verordnung stiftete die *glebae adscriptio*, also die Bedingung, unter der die strengen Vorschriften des allgemeinen Landrechts angewendet werden konnten.

Aus diesen Erwägungen ging die bekannte Verordnung vom 29. Dezember 1804 hervor, betreffend die persönliche Freiheit der königlichen Unterthanen in den ostpreussischen und litthauischen Domänen, worin es heißt:

„Bereits durch die Patente vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723 ist alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf Unseren Domänen in Ostpreußen und Litthauen aufgehoben, und der nach ersterem Patente noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nämlich der Dienstzwang, durch das im Jahre 1763 an die Domänenbeamten erlassene und durch die Gefindeordnung vom 15. März 1767 gesetzlich bestätigte Verbot, jemals von diesem Dienstzwange Gebrauch zu machen, vernichtet worden.

Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Ostpreußen und Litthauen Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebung und dem dieselbe bestätigenden Verbote sein Bewenden fernerhin haben solle, so wollen Wir, um diesen Zweifeln vorzubeugen und solche gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich Unsern Landesherrlichen Willen dahin erklären, daß schlechterdings gar keine *glebae adscriptio* oder Gutspflichtigkeit auf unsern Domänen in Ostpreußen und Litthauen stattfinden und auf die Unterthanen unserer Domänen in diesen beiden Provinzen Anwendung leiden soll. Wir erklären solche vielmehr hiermit für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige und von denen mit dem Erbunterthänigkeitsnexu verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreite Leute, weshalb denn alle diese gesetzlichen und mit dem gedachten Nexu in Verbindung stehenden und davon abhängenden Folgen (namentlich diejenigen, welche den aufgehobenen Gefindebienstzwang, das Verziehen der Amtseinsassen nach ablichen Gütern und das Loskaufsgeld betreffen) auf die gedachten Einsassen unserer Domänen in Ostpreußen und Litthauen durch-

aus keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier nicht genannten, befreit sein sollen.“

(Es wird hiedurch also nicht etwa ein noch bestehendes Verhältniß, sondern nur ein noch gültiges Gesetz (die Verordnung von 1773) aufgehoben, welches man aber aus schonender Rücksicht auf Friedrich den Großen nicht ausdrücklich erwähnte.)

Derselbe Bericht des Freiherrn von Schroetter vom 18. Juli 1804 giebt über Westpreußen folgende Aufschlüsse. Der Präsident von Auerzwalb zu Marienwerder berichtete im Jahre 1798, daß in Westpreußen und im Negebistritz seit der Reokkupation der Provinz kein Fall vorgekommen wäre von besondern Rechten auf die Person oder das Vermögen eines Domäneneinsassen als eines *glebae adscripti*. Auch vor der Okkupation sei kein Beispiel bekannt, daß den Starosten für die Ertheilung eines Abzugsattestes ein Extrum ertheilt sei. Nur in Kujavien, der südlichsten Spitze des Negebistritz, wo Domänen aus adeligen Gütern konstituiert sind, finde sich einige Spur von *glebae adscriptio* zur polnischen Zeit. Allein seit der Okkupation wurden alle Einsassen auf den Domänen ohne Unterschied als freie Leute behandelt; bei Verkauf, Verziehungs- und Vererbungsfällen oder sonst sei Niemand in Rücksicht auf Erbunterthänigkeit oder *glebae adscriptio* in Anspruch genommen, noch wären die Kinder der Amtseinsassen zum Dienst gezwungen oder deren Abzug verhindert worden. Friedrichs des Großen Verordnung von 1773, worin die Erbunterthänigkeit wiederhergestellt wird, wurde auch in Westpreußen niemals angewendet.

Demnach ist in Westpreußen, seitdem es in preussischem Besitze ist, auf den Domänen niemals Erbunterthänigkeit in Uebung gewesen.

In einem Reskript vom 31. August 1804 an die westpreussische Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder heißt es, nachdem die besprochenen Verhältnisse ausführlich dargelegt worden sind: „Wir haben durch eine Kabinettsorder an den Staatsminister Freiherrn von Schroetter vom 28. Juli 1804 zu bestimmen geruht, daß es bei dem von euch beobachteten Verfahren, wenn gleich dabei das Edict vom 8. November 1773 übergangen worden ist, noch ferner sein verwenden haben soll.“ Eine Veröffentlichung der erwähnten Kabinettsorder werde nicht nöthig sein.

So blieb die Ausdehnung der Maßregel auf Westpreußen unbekannt.

§ 3. Das Verbot, Bauerngüter einzuziehen, wird auf die im Jahre 1772 vorhanden gewesenen beschränkt, 1806<sup>1)</sup>.

Die königsbergische Kriegs- und Domänenkammer berichtet unterm 29. Dezember 1749, sie habe, um das Verbot vom 12. August 1749, Bauerngüter einzuziehen, besser durchzuführen, den im Königreich Preußen bestehenden Kreisrätthen, welche daselbst den Dienst der Landrätthe in dieser Sache thun, das Edikt mitgetheilt. Die Kreisrätthe aber stellen vor, daß es unmöglich sei, die Uebertretungen des Edikts zu erkennen, da in den Katastern nicht bemerkt ist, wie viel Bauern bei jedem Dorfe vorhanden, sondern darin nur steht, wieviel Hufen bei jedem Gute zum Vorwerk und wie viele zum Dorfe geschlagen sind. Ebenso seien die Spezial-Protokolle, die bei Einführung des General-Hufen-Schosses aufgenommen worden sind, unzureichend, weil seit dem Jahr 1715 große Aenderungen eingetreten sind. Daher schlägt die Kriegs- und Domänenkammer vor, nach einem beigelegten Schema die nöthigen Ermittlungen anstellen zu lassen. Dies wird unterm 8. Januar 1750 genehmigt.

Nun erfährt man über ein halbes Jahrhundert lang von dieser Sache nichts, bis auf einmal im Jahr 1806 folgender merkwürdige Schriftwechsel aufstößt.

Die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer berichtet, Königsberg den 9. Januar 1806, an das General-Direktorium:

„Ew. königl. Majestät ließen unterm 26. August 1749 der hiesigen Cammer das unterm 12. August ej. a. emanirte allgemeine Edict:

daß keiner vom Adel noch andere Vasallen sich unterstehen sollten, in und bei ihren Gütern Bauern- und Kossäthen-Höfe eingehen zu lassen und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen oder zu Vorwerkern zu schlagen, noch weniger davon neue Vorwerker anzulegen,

zur öffentlichen Bekanntmachung und mit der Maßgabe zufertigen, daß auf die Befolgung dieser Vorschrift genau gehalten werden sollte.

Da indessen seit der Einführung des General-Hufen-Schosses de anno 1715 schon damalen viele Veränderungen statt gehabt, und in denen Catastris nicht die Anzahl der zu jedem Dorfe gehörigen Bauern deutlich aufgeführt waren; so mußten, um jede Contra-

<sup>1)</sup> Vergl. Akten wie oben (Seite 51) zu Buch I Kap. 3 § 4.



ventionen entdecken zu können, zuvörderst vollständige Nachrichten gesammelt werden, und die damalige Cammer fand sich veranlaßt, bei Ew. Majestät unterm 29. Dezember 1749 allerunterthänigst anzufragen, ob zu diesem Behuf nicht die fehlende Nachrichten nach einem entworfenen Schema von denen Haupt-Ämtern erfordert; oder aber, ob durch die Haupt-Ämter mit Zuziehung der Kreis-Räthe das erforderliche ermittelt werden könnte?

Auf diese Anfrage erfolgte unterm 8. Januar 1750 der Bescheid, daß die Haupt-Ämter mit Zuziehung der Kreis-Räthe diese Nachrichten nach Maßgebung des Edicts vom 12. August 1749 ausmitteln und hiernach das Nöthige sofort veranlaßt werden sollte.

Es ist dem zu Folge auch von Seiten der damaligen Cammer unterm 3. Februar und 2. April 1750 das erforderliche an sämtliche Haupt-Ämter und Kreis-Räthe verfügt, sowie der damaligen Regierung hieselbst und der Cammer zu Gumbinnen hievon Nachricht gegeben.

Inzwischen finden sich diese jetzt aufgesuchte Acten keineswegs vollständig vor . . . .

Schon haben wir alles aufgeboten um diese Nachrichten, die sowohl in Statistischer als Polizeylischer Hinsicht wichtig sind, ergänzen zu wollen, und haben bereits das geheime Archiv und unsere alte Registratur durchsuchen lassen und denen Landrätthen aufgegeben, solche in ihren Kreis-Registraturen aufzusuchen; aber bloß einige Bruchstücke erhalten.

Es läßt sich also vermuthen, daß diese Sache damaliger Zeit entweder unverfolgt geblieben, oder diese Nachrichten bei dem bald darauf erfolgten Siebenjährigen Kriege und dem feindlichen Einmarsch der Russen entweder absichtlich beseitigt oder aber verlohren gegangen sind. Wir sind aber zugleich überzeugt, daß, wenn sämtliche Nachrichten hieselbst vollständig zusammen gewesen seyn sollten, die damalige Cammer nicht unterlassen haben wird, solche Ew. königl. Majestät entweder in der Ur- oder Abschrift zum Aufbewahren einzusenden, und in dieser Voraussetzung unterstehen wir uns, Höchstdieselben unterthänigst zu bitten, uns solche huldreichst auszuliefern zu lassen.

Sollten sich jedoch diese Nachrichten auch aldort nicht vorfinden lassen, so würden wir uns anderweite Anträge zur endlichen Beichtigung dieser Angelegenheit noch vorbehalten müssen.

Es würde dann vorläufig darauf ankommen, ob die bei Gelegenheit der General-Subenschoß-Einrichtung aufgenommenen Special-Protocolle data genug über die damals vorhandene Zahl der besetzten

Bauernhöfe liefern oder hierüber eine neue Aufnahme, wenigstens im Ernlande, zu veranlassen seyn dürfte.

Wir werden diesen Gegenstand um so weniger aus dem Gesichte verlihren, da sonst die Beobachtung der Gesezze gegen Einziehung der Bauerhöfe unmöglich controllirt werden kann.“ —

Hierauf ergeht folgender Bescheid an die ostpreussische Kammer (Berlin den 15. Februar 1806), gezeichnet vom Minister Freiherrn von Schroetter:

„Wir geben Euch auf Euern Bericht vom 9. m. pr.

das über die verbotene Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu ablichen Gütern unterm 12. August 1749 emanirte Edict betreffend,

hiermit zu vernehmen, wie sich nicht findet, daß die von Euch desiderirten Nachrichten von der damaligen Kammer anhero gesandt worden sind.

Die bei Gelegenheit der General-Hubenschloß-Einrichtung aufgenommenen Special-Protocolle, wenn sie auch data über die damals vorhandene Zahl der besetzten Bauer-Höfe liefern mögten, würden in der vorliegenden Sache nicht einmal zu gebrauchen seyn, indem der status quo nur vom Tage der Publication des besagten Edicts angenommen werden kann.

Es kömmt also Behufs einer einzurichtenden Controlle nur darauf an, daß Ihr von sämtlichen Landrätthen Nachricht einziehet, ob sie mit vollständigen datis über die zur Zeit der Emanirung jenes Edictes vorhandene Zahl der Bauerhöfe aus ihren Kreis-Registaturen versehen sind, die Ihr Euch alsdann von ihnen einschicken zu lassen habt.

Sollten dergleichen vollständige Nachrichten fehlen, so ist die gegenwärtige Zahl der Bauerhöfe zum Grunde zu legen, womit hoffentlich ein jeder Landrath versehen sein wird.

Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen und übrigens bei dieser Gelegenheit den Landrätthen ihre Obliegenheit nach Maßgabe des Edicts von Neuem in Erinnerung zu bringen.“ —

Hierauf berichtet die ostpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer (Königsberg 7. April 1806):

„Wir finden uns veranlaßt, ehe wir in dieser Sache weiter vorgehen, nachfolgendes alleruntertänigst in Vorschlag zu bringen.

Bei unserm unterm 9. Januar e. bei Ew. königl. Majestät in Antrag gebrachten Gesuch wegen Mittheilung der uns hier fehlenden vollständigen Nachrichten setzten wir voraus, daß sich solche dort

auffinden und wir auf den Grund derselben eine richtige Uebersicht in Betref der in dieser Zwischenzeit vorgegangenen Veränderungen zur näheren Recherche erhalten würden.

Da dies nun aber nicht der Fall ist, und durch die Landrätthe, so wie wir solches mittelst des erwähnten Berichts anzeigten, diese Nachrichten ebenfalls nicht vollständig zu erhalten sind, so bitten Ew. königl. Majestät wir unterthänigst: in Betref aller etwa bis hiezu mit bäuerlichen Hufen vorgenommenen Veränderungen eine völlige Amnestie, in so fern der damalige Besitz-Stand sonst nicht constatirt oder durch Zeugenvernehmung ausgemittelt werden könnte, zu erteilen, und einen neuen Zeitabschnitt von primo Junii 1772, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermeland der hiesigen Provinz einverleibt worden ist, zur Beobachtung des im Edict vom 12. August 1749 enthaltenen Verbots huldreichst zu bestimmen.

Denn nur durch die Vergessenheit dessen was früher vielleicht aus Unkunde oder auch durch den Drang der Umstände veranlaßt worden ist, kann für die Zukunft gewürkt und die Sache aufs reine gebracht werden.

Diese Maßregel wird aber auch um so nothwendiger, weil bereits seit Einführung des General-Hufen-Schöffes von anno 1715 in denen Catastris die Anzahl der bäuerlichen Hufen unvollständig aufgeführt gewesen, und auch nach der Anfrage der damaligen Cammer vom 29. December 1749 und der hierauf von Ew. königl. Majestät erfolgten Anweisung vom 8. Januar 1750 nicht vollständig ermittelt worden ist.

Hiezu kommt noch, daß die mehrsten Güter seit jener Zeit in die dritte oder wohl gar vierte Hand gekommen sind, und daß also, wenn der jezige Besitzer bei einer etwanigen Ermittlung, daß Bauer-Hufen eingezogen wären, den vorigen Zustand herzustellen angehalten werden sollte, derselbe für die Schuld eines andern büßen und dabey zu Grunde gerichtet werden könnte.

Es würde also eine nähere allgemeine Festsetzung wohl sehr wünschenswerth und auch um so nöthiger sein, als in anno 1772 zugleich das ehemalige Bischofthum Ermeland zu Ostpreußen geschlagen ist und schon eine Ausnahme von jenem unterm 12. August 1749 erlassenen Verbote verdient.

Sollten nun Ew. königl. Majestät diesen unsern Vorschlag huldreichst genehm halten, so würden wir sodann die Landrätthe zu einer ganz speciellen Aufnahme sämtlicher ablicher Bauer-Hufen nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu ermittelnden Besitz-Stand vom Jahr

1772 anweisen, und auf diesen Grund das Edict vom 12. August 1749 wegen künftiger Einziehung derselben aufs neue einschärfen.“ —

Darauf erging folgender Bescheid des Ministers Freiherrn von Schroetter (Berlin den 31. Mai 1806) an die ostpreussische Kammer:

„In Rücksicht der in Euerm anderweiten Bericht vom 7ten vorigen Monats bemerklich gemachten Umstände wollen wir hierdurch geschehen lassen, daß zu Beobachtung des im Edict vom 12. August 1749 über die Einziehung der bäuerlichen Grundstücke zu adlichen Gütern enthaltenen Verboths ein neuer Zeit Abschnitt vom 1. Juny 1772 ab, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermland der dortigen Provinz einverleibt worden ist, bestimmt und also in Ansehung aller bis dahin mit bäuerlichen Hufen vorgenommenen Veränderungen, insofern der damalige Besitz-Stand sonst nicht constirt oder durch Zeugen-Bernehmung ausgemittelt werden kann, eine völlige Amnestie ertheilt werde.

Ihr könnt demnach, sobald die neue landrätbliche Einrichtung zu Stande gebracht und realisirt seyn wird, die alsdennige Landrätthe zu einer speciellen Aufnahme sämtlicher adelichen Bauer-Hufen nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu ermittelnden Besitz-Stande vom Jahr 1772 anweisen, und wenn selbige vollständig bewerkstelligt seyn wird, habt Ihr sodann eine vidimirte Abschrift von dieser Aufnahme einzusenden, wie Ihr, der Kammerpräsident, denn auch von dieser Verfügung der littauischen Kammer Nachricht zu geben und sie zu Veranlassung einer gleichen speciellen Aufnahme ebenfalls nach geschehener Realisirung der neuen landrätblichen Einrichtung anzudeuten habt.“

## Viertes Kapitel.

### Aufhebung der Dienste bei den Amtsbauern. 1799 — 1805.

---

#### § 1. Scharwerk und Erbunterthänigkeit in Preußen<sup>1)</sup>.

In einer Kabinettsorder aus Warschau den 17. Juni 1798, an den Stats-Minister Freiherrn von Schroetter gerichtet, sagt der König, daß er bei seiner Anwesenheit in Königsberg eine unglaublich große Anzahl von Beschwerden der gutspflichtigen Unterthanen sowohl der Domänen als der abligen Güter erhalten habe. In Folge dessen befiehlt er dem Minister, über den Zustand der Erbunterthänigkeit und über die Verpflichtung der Unterthanen zum Scharwerk besonders auf den Domänen ausführlich zu berichten und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

Dieser Bericht wird vom Freiherrn von Schroetter unter dem Datum Berlin den 12. Juli 1798 erstattet. Darin heißt es: In Ost- und Westpreußen bestehe keine Erbunterthänigkeit auf den Domänen mehr, dagegen bestehe noch die Verpflichtung zum Scharwerk, welche von der Erbunterthänigkeit unabhängig ist.

Das Scharwerk auf den Aemtern ist so eingerichtet, daß der Bauer ein gewisses Stück Land bebaut, welches ungefähr die Dienste von 60 Tagen im Jahre erfordert: sogenanntes Planscharwerk im Gegensatz zum Tagscharwerk, bei welchem kein bestimmtes Stück Land in Frage kommt. Außerdem muß der Bauer eine bestimmte Anzahl von Fuhrn in die Handelsstädte leisten.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Aufhebung der Dienste, Generalia Nr. 1: 1798 ff.

Auf den Domänen sind bereits viele Dörfer, deren Scharwerk irgend entbehrt werden konnte oder die von den Vorwerken zu weit abgelegen waren, ganz auf Dienstgeld gesetzt und das Land ist diesen Besitzern erb- und eigenthümlich überlassen.

Ebenso ist Alles, was auf königlichem Grund und Boden neu kultivirt und angebaut ward, seit vielen Jahren her den Anfiëdlern erb- und eigenthümlich überlassen, ohne alle Frohndienste, blos mit den allgemeinen Landeslasten: als Vorspann, Fouragelieferung, Kriegsführen u. s. w. So z. B. wurde seit 1794 in Ostpreußen ein großes Bruch in der Gegend von Willenberg von 332 Hufen urbar gemacht und mit 90 Familien, worunter 65 Bauern und 25 Eigenthümer sind, besetzt: sie alle sind scharwerksfrei und besitzen ihre Höfe eigenthümlich.

Man kann wohl im allgemeinen annehmen, daß das Scharwerk, wie es auch entstanden sein mag, jetzt der Landeskultur schädlich sein dürfte. Denn die Vorwerksäcker werden durch Hofdienste schlechter als mit eigenem Angespann bestellt und der Bauer verliert schon blos durch das Hin- und Herreisen zum Scharwerk sehr viel Zeit und Kraft. Demnach muß man wohl für Aufhebung des Scharwerks stimmen. Doch hält sich der Minister für verpflichtet auch die Schwierigkeiten einer solchen Maßregel zu beleuchten.

1) Natürlich muß der Scharwerksbauer dem Pächter des Gutes ein Dienstgeld entrichten statt des Scharwerks, damit der Pächter sich Vieh, Pferde, Knechte und Ackergeräthe anschaffen kann zur Bestellung desjenigen Theils des Ackers, den vorher der Bauer bestellt hatte; wogegen allerdings der Bauer einen Theil seiner Hofwehr nun entbehren kann. Leider ist aber der Bauer in Preußen noch nicht soweit aufgeklärt, um seinen Vortheil trotz jener Entschädigung einzusehen. Oft auch kann er sein Vieh und sein Gesinde nicht im richtigen Verhältniß vermindern und fürchtet sich, Geld zu zahlen, das er nicht immer hat, statt der Dienste, die ihm leichter fallen.

Besonders durch die bleibende Verpflichtung zum Vorspann wird es dem Bauer schwer, seinen Pferdebestand zu verringern.

2) Jedenfalls könnte man die Verpflichtung zum Getreidefahren bestehen lassen, denn diese Fahren sind wenig störend, da sie im Winter geleistet werden, während doch die Produkte der Vorwerke nur in großen Handelsstädten Absatz finden.

3) Auch das Klima Ostpreußens erschwert die Abschaffung des Scharwerks, denn wegen des späten Frühjahrs und frühen Herbstes ist jenseits der Weichsel das Jahr für den Ackerwirth um 2 Monate

kürzer als in der Mark. Wegen der gebrängten Arbeit in der Erntezeit müßte man also da mehr Angepann halten, als man das ganze Jahr über beschäftigen kann.

4) Insbesondere ist eine plöbliche Aufhebung sehr zu widerathen, weil dadurch leicht politische Unruhen entstehen könnten, die eine neue Regelung des Verhältnisses fast unmöglich machen dürften in Anbetracht der großen Masse der davon betroffenen Bauern. In Ost- und Westpreußen belief sich im Jahre 1792 die Zahl der scharwerkspflichtigen königlichen Bauern auf 24 890; und die Zahl der abligen Bauern überhaupt auf 21 243, von welchen letzteren gewiß neun Zehntel Scharwerk leisten.

Man denke sich diese Massen aufgereizt durch Schulmeister, alte Invaliden und königliche Unterbeamte: da kann man Szenen erwarten, die mit Blutvergießen endigen.

5) Ganz und gar sollte man davon absehen, in Neu-Ostpreußen schon jetzt an eine solche Reform zu denken; dafür sind diese früher polnischen Besitzungen noch nicht reif.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten ist es für Westpreußen und Alt-Ostpreußen aus Rücksicht auf das Wohl des Volks und der Einzelnen dringend nothwendig, das Scharwerk nach und nach abzuschaffen.

Der Minister hält es zunächst für selbstverständlich, daß bei Aufhebung des Scharwerks jedes Mal die betreffenden Bauerngüter erb- und eigenthümlich verliehen werden, wie es im kleinen bei einzelnen Vorwerken auch bisher schon beobachtet worden ist.

Sehr erleichternd wirke jetzt der Umstand, daß schon seit Jahren bei Neuverpachtung von Aemtern die Pächter angehalten wurden, sich alle mit den Diensten vorzunehmende Veränderungen durchaus gefallen zu lassen. —

Schroetters Bericht sagt ferner über den Zustand der litthauischen Domänen: Die in Litthauen angesiedelten Salzburger, Nassauer, Pfälzer und Schweizer bilden einen starken Gegensatz zu den rohen Eingeborenen des Landes und hatten auch unter sich sehr verschiedene Verschreibungen. Die meisten wurden als scharwerkspflichtige Bauern angesetzt; andere, die sich auf bloßem Forstgrund niederließen, leisteten kein Scharwerk, sondern bezahlten bloß Zins in die königliche Chatulle, weshalb sie Chatuller hießen. Indem sie ihre verschiedenen Pflichten unter einander verglichen, wurden sie leicht mißvergnügt und beschwerdesüchtig.

Andrerseits hatten die Amtspächter, die sogenannten Beamten, sehr günstige Bedingungen; sie waren unter einander verschwägert, wurden reich und leiteten am Ende die Kammer, ihre vorgesetzte Behörde. Daher rührt mancher Druck auf die Bauern, wofür folgendes Beispiel lehrreich ist: Im Jahre 1770 wurde das Scharwerk der Einsassen so regulirt, daß die Beamten ein Drittel des Acker und ein Sechstel der Wiesen mit eignem Gespann, die Bauern aber das Uebrige bearbeiten mußten; in der Folge aber vergrößerten die Beamten die Acker und Wiesen der Vorwerke, indem sie eine Masse sogenannten Weidelandes hinzuzogen. (Im Jahre 1792 bestanden die litthauischen Aemter aus 8023 bebauten Hufen, woneben noch 3337 Hufen Weidelandes dazu gehörten.) Bei solchen Vergrößerungen fanden die Beamten die eigene Bearbeitung der Vorwerke alten Bestandes lästig, und so setzten sie durch, daß die Bauern die Bearbeitung des ganzen Vorwerkslandes im Scharwerk übernehmen mußten, wobei für einen Handdienst sechs Dreier und für einen Tag Spanndienst mit 4 Pferden zwölf Dreier Scharwerksgeld dem Bauer entrichtet wurden. Doch dies erregte die größte Unzufriedenheit, und seit 1793 gelang es dem Freiherrn von Schroetter nach und nach, bei pachtlos werdenden Aemtern die alte Dienstverfassung wieder herzustellen. —

In dem Bericht heißt es in Bezug auf die adligen Güter in Ost- und Westpreußen, daß deren manche, z. B. in der Provinz Samland, vorkommen, worauf weder Erbunterthänigkeit noch Scharwerk besteht. Da, wo Scharwerk ist, finde es sich meist in der Form des Planscharwerks. Oft komme Scharwerk auch da vor, wo die Güter mit freien Leuten besetzt sind.

Die sehr verbreitete Erbunterthänigkeit übt einen großen Druck auf das physische und moralische Befinden. Das wurde immer gefühlt, jetzt aber um so mehr, als überall elende Freiheitsprediger den Bauern aufhegen und die Behörden behelligen.

Die Schwierigkeiten, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, sind nach Freiherrn von Schroetter folgende:

- 1) es drohen gefährliche Gährungen. Ferner steht im Wege:
- 2) das Eigenthum des Adels, denn ein Gut mit unterthänigen Leuten wird höher bezahlt als eines mit Freien.
- 3) Die Güter in den schlechteren Gegenden würden in der ersten Zeit öde und wüst liegen bleiben.



4) Alle Losleute, d. h. die keine Grundstücke haben, würden von ihren alten Herrschaften wegziehen; bleiben doch jetzt schon die freien Losleute selten über 3 Jahre an einem Ort.

5) Dieß Umherziehen erschüttert die Einrichtungen des Kantonswesens.

Trotzdem ist die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nothwendig; denn so lange sie besteht, dient sie den „anarchistischen“ Ruhestörungen zum unfehlbaren Anhaltspunkt.

Der Weg zur Aufhebung der Unterthänigkeit würde ungefähr derselbe sein wie zur Aufhebung des Scharwerks: man müßte eine politisch ruhige Zeit abwarten, nach und nach, nicht auf einmal, vorgehen und Entschädigungen feststellen.

Bald darauf wird die Stimmung der Bauern bedenklich.

Die ostpreussische Kammer erstattet aus Königsberg den 25. September 1798 folgenden Bericht an den König:

Die Scharwerksbauern stehen seit der Huldigung in der Erwartung, daß die Scharwerkspflicht allgemein aufgehoben und daß alle Bauergüter mit köllmischem Rechte ausgestattet werden sollten. Dies Jahr sei das letzte der Scharwerkspflicht; im künftigen Jahr würden sie dergleichen Dienste nicht mehr leisten. Nur die vorgesetzten Behörden seien ihren Wünschen entgegen, der König aber werde alle diese Ansprüche in Schutz nehmen. Die Kammer meint, daß diese Hoffnungen zurückzuführen seien auf eigenmüßige Projektmacher, Winkelkonsulenten und Supplikenschreiber. Sie besorgt, daß der irgeleitete gemeine Mann im nächsten Frühjahr auf allgemeine Verabredung in allen Aemtern die Dienste verweigern werde, und bittet um den Erlaß einer Bekanntmachung, worin diesen eiteln Hoffnungen entgegengetreten wird.

Das General-Direktorium trug diese Sachlage dem König vor, worauf eine Kabinetsorder aus Potsdam den 27. November 1798 erging. Der König billigt eine Bekanntmachung, doch soll dieselbe äußerst vorsichtig und in einem sehr gemessenen Ton abgefaßt werden. Es würde sehr gut sein, wenn darin schon etwas Bestimmtes über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gesagt werden könnte, jedoch nur, wenn die Gesetz-Kommission mit ihrem Gutachten darüber bereits fertig sei. Jedenfalls sei aber auszusprechen, daß der König damit beschäftigt sei, vom Zustande der Unterthanen vollständige Kenntniß einzuziehen und dann ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu bestimmen.

In Folge dessen wurde im General-Direktorium eine Bekanntmachung ausgearbeitet und vom König unterm 11. Januar 1799 vollzogen, die sich nennt: „Warnung und Strafgebot für die Scharwerksbauern in Ostpreußen und Litthauen, sich eigenmächtig ihrer bisherigen Dienste nicht zu entziehen noch sich bisher nicht gehabte Rechte anzumassen.“ Gegengezeichnet: v. Heinitz, v. Werder, v. Boß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schroetter.

Darin heißt es:

Die Gerüchte, als wenn das Scharwerk gegen Entrichtung von Dienstgeld ganz abgeschafft werden sollte, seien lügenhaft; es sei nicht wahr, daß Gutsherrschaften oder Beamte sich die Dienste gegen den königlichen Willen leisten lassen. Alle Bauern auf königlichen Ämtern besitzen ihr Erbe, gegen sehr mäßige Abgaben, aus königlicher Guld und Gnade und sind daneben zu ebenso mäßigen Scharwerksdiensten verpflichtet. Jeder derselben hat einen Annehmungsbrief oder eine Verschreibung, die seine Abgaben und Dienste bestimmt, und ihm ist bei Annahme seines Erbes genau bekannt gewesen, was für Dienste und Pflichten auf demselben haften, und hat jeder sein Erbe nur allein unter der Bedingung, diese Dienste und Pflichten leisten zu wollen, übergeben erhalten. Dabei sollen sie durch die Gerichte geschützt werden. Wer aber eigenmächtig die Dienste ver sagt, der wird so angesehen, als ob er sich seines Erbes selbst begeben und verlustig gemacht hätte. Solche widerspännstige Leute werden durch Urtheil und Recht ihrer Höfe entsetzt, und andere Bauern, die ihre Pflichten besser zu erfüllen wissen, treten an deren Stelle.

Bei adligen Scharwerksbauern finde das Nämliche statt: ihre Erbe gehören zum Gut, nicht aber dem Besitzer des Erbes eigenthümlich. Sie müssen also ihre Kontrakte erfüllen, oder wenn sie sich beschwert glauben, an das vorgesetzte Gericht gehen; bei Eigenmächtigkeit haben sie die gleiche Ahndung wie die königlichen Bauern zu gewärtigen.

Nach diesen sehr deutlichen Warnungen folgt eine etwas vorsichtige Verheißung: der König sei beschäftigt, solche Vorschriften zu ertheilen, daß Fleiß und Arbeit gehörig belohnt und jeder Ackersmann aufgemuntert werde, keine Mühe zu sparen, um zu seinem und der Seinigen Vortheil aus seinem Lande den bestmöglichen Ertrag zu ziehen.

Diese Bekanntmachung erschien gedruckt in deutscher und polnischer Sprache.

## § 2. Aufhebung der Dienste in Ost- und Westpreußen und in Litthauen<sup>1)</sup>.

Durch eine Kabinetsorder, datirt Berlin 18. März 1799 (deren Entstehung unten, bei der Kurmark, erläutert wird), trug der König dem General-Direktorium auf, bei allen Neuverpachtungen oder Pachtverlängerungen der Aemter genau an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen die Dienste der Unterthanen, insbesondere die Spanndienste, in eine angemessene Geld- oder Getreideabgabe verwandelt werden könnten. Der König wünschte sogar die Namen derjenigen Departements-Räthe zu erfahren, welche sich diese Sache besonders angelegen sein ließen.

Das General-Direktorium ersuchte hierauf den Freiherrn von Schroetter, das Nöthige anzuordnen. Nachdem von den Kammerpräsidenten von Wagner in Königsberg und von Auerzwalb in Marienwerder Berichte eingegangen waren, wurden die Instruktionen für Aufhebung des Scharwerks festgestellt, und zwar sind Folgendes, nach einem Bericht des Freiherrn von Schroetter an den König vom 23. April 1799, die Hauptgedanken:

1) Vor allem ist das Acker-scharwerk abzuschaffen, da es den Pflichtigen bedrückt und dem Berechtigten für die Ackerkultur nicht entsprechend nützt.

2) Die Erntedienste sollen auf kleineren Vorwerken ganz wegfallen, bei größeren dürfen sie theilweise beibehalten werden.

3) Die Erntedienste werden auf Tage festgesetzt. Die dem Vorwerk zunächst gelegenen Dörfer dürfen mehr, die entfernteren weniger Dienste leisten. Diese Dienste dürfen für die Heu- und Getreideernte zusammen höchstens für den Bauern fünf Tage mit der Hand und fünf Tage mit dem Gespann betragen. Sind die Dörfer 2 Meilen und darüber vom Vorwerk entfernt, so leisten die Bauern keinen Erntediens, sondern geben mehr Dienstgeld.

4) Der Pächter erhält für das nun nothwendig werdende größere Inventarium eine Vergütung.

5) Der Bauer hat für die wegfallenden Dienste Dienstgeld zu zahlen, welches je nach den Umständen des Ortes abzuschätzen ist. Man hofft, daß die Einkünfte der Kammern durch die ganze Reform im ganzen nicht geschmälert werden; im einzelnen bleibt zu be-

<sup>1)</sup> Vergl. die Akten wie § 1.

achten, daß der künftige bessere Wohlstand der Unterthanen mehr als die Belastung derselben mit Dienstgeld ins Auge zu fassen ist.

6) Die dienstfreien Bauern müssen ihr Erbe erb- und eigenthümlich oder zu emphyteutischen Rechten annehmen, während bisher, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Bauer sein Erbe nur als zeitiger Besitzer<sup>1)</sup> zu seinem Unterhalt erhalten hatte.

7) Künftig sollen gar keine Pächten mehr ohne gänzliche oder theilweise Abstellung des Scharwerks stattfinden.

8) Da der Pächter künftig nicht nur mehr Inventar, sondern auch einer Unterkunft für seine Arbeiter bedarf, so werden ihm Instenhäuser in der Regel für 6—8 Familien erbaut.

9) Die Beamten, welche sich den neuen Bedingungen fügen, sollen statt der sechsjährigen nunmehr zwölf- und achtzehnjährige Pächten erhalten, widerspännstige Pächter aber nicht berücksichtigt werden.

(Man halte fest, daß nicht alles bestehende Scharwerk aufgehoben, sondern nur das Scharwerk bei neu verpachteten Aemtern nicht mehr fortgesetzt werden soll.)

Betrachten wir vorerst den vom Freiherrn von Schroetter geäußerten Gedanken, die Bauernhöfe erb- und eigenthümlich auszuthun.

Ueber die eigenthümliche Verleihung der Bauernhöfe hat der Kammerdirektor Freiherr von Buddenbrock zu Königsberg in einer Sitzung der Kammer vom 14. Juli 1799 in Anwesenheit des Ministers Freiherrn von Schroetter eine Denkschrift eingereicht, welche, wie es scheint, zur Folge hatte, daß man diese Verleihung von der Dienstaufhebung zu trennen für rätzlich hielt.

Buddenbrocks Denkschrift ist völlig von der Besorgniß erfüllt, daß der Bauer die mit dem Eigenthum erworbene Freiheit nur bei strengen Uebergangsmaßregeln vertragen könne. Zu solchen Maßregeln sei jetzt die Zeit, so lange der Bauer sich noch als Pächter<sup>1)</sup> des Grundes betrachtet, mit dem nach Willkür der Obrigkeit jede Veränderung vorgenommen werden könne. Nach Buddenbrocks Meinung müsse zunächst, wie bekannt, die Aufhebung des Scharwerks erfolgen. Als zweite Bedingung nennt er die Aufhebung der Gemeinheiten, oder falls diese nicht völlig gelingen sollte, jedenfalls die freie Benützung des bäuerlichen Brachfeldes.

<sup>1)</sup> Diese beiden Stellen lassen vermuthen, daß noch unerblühte Domänenbauern da waren, trotz der Befehlbriefe von 1777 (vergl. oben S. 98 und S. 82 Anmerkung).

Erst eine solche freie Benützung des Bodens könne dem Bauern das künftige Eigenthum werthvoll machen.

Drittens. Buddenbrock fürchtet, daß sich alles Gefinde den Freibauern zuwenden und sich von den Vorwerken wegziehen werde, da das Gefinde lieber bei seines Gleichen dient. Es stehe zu beforgen, daß der Bauer alsdann aufhören werde, selbst die Hand anzulegen. Daher müsse eine künftige Gefindeordnung festsetzen, wie viel Gefinde der Bauer halten darf. Dann würde auch verhindert, daß der Bauer durch seine Hofleute und Instleute, die er beim Pflügen und Ernten beköstigen muß, ausgezehrt wird. Auch wäre dafür zu sorgen, daß der Bauer, ehe er Eigenthümer wird, seinen Pferdebestand verringert und lieber seinen Ruhstand vergrößert. Eine Vorbedingung wäre die, daß der Bauer nur 2 Hufen kulmisch zu Eigenthum verliehen erhielte und, was er etwa jetzt darüber besitzt, herausgebe.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen könnte man nach Buddenbrock die Besitzer zu Eigenthümern machen, aber die augenblicklichen Inhaber scheinen ihm der vormundschaftlichen Leitung noch nicht erwachsen zu sein. Sie werden unüberlegt Geld ausgeben und Schulden machen und durch Zwangsverkäufe ihre Güter verlieren. Erst die dann eintretenden Erwerber der Bauernhöfe, an denen es nicht fehlen wird, werden sich halten können.

(Offenbar ist Buddenbrock ein Geschäftsmann, der die Nothwendigkeit jener Reform zwar einsieht, aber in der Eigenthumsverleihung allein kein allheilendes Mittel erblickt.)

Mittlerweile hatte man schon die ersten Schritte gethan.

Der Minister von Schroetter berichtet aus Königsberg unterm 12. November 1799 an den König über den Fortgang der Dienstaufhebung. Er nennt einige Aemter der ostpreussischen Kammer (Willenberg, Reidenburg, Preussisch-Mark, Schaacken, Braunsberg und Frauenburg), wo man mit dem Geschäft bereits begonnen habe; im litthauischen Kammerdepartement sei wegen Abneigung der dortigen Beamten noch nichts geschehen.

Sehr wichtig ist, was nun Freiherr von Schroetter von der erb- und eigenthümlichen Austhuung der Bauernhöfe sagt. Er will diese Maßregel ganz von der Aufhebung des Scharwerks getrennt wissen, denn bei den noch mangelnden Grundsätzen der Eigenthumsverleihung würde das einfachere Geschäft, nämlich die Aufhebung des Scharwerks, unnöthiger Weise verzögert. Sind erst die Dienste aufgehoben, so ist dadurch der Bauer weit besser vorbereitet, Eigenthümer zu

werden, als jetzt. Ferner sei die Auseinandersetzung der bäuerlichen Grundstücke ein Geschäft, welches mit der Eigenthumsverleihung nothwendig verbunden werden müsse. Endlich sei gegenwärtig der Bauer nicht im Stande, auch nur das mäßigte Einkaufsgeld zu zahlen.

Ueber die Separation spricht sich Freiherr von Schroetter schon ausführlicher aus, als Buddenbrock gethan hatte. Fast ganz durchgeführt ist die Separation der Vorwerks- und Bauernländereien, sowohl auf den Domänen als auf den Rittergütern; jedoch fehlt sie noch bei den Grundstücken der Freien, der Köllmer und bei allen Bauerndörfern. Es sind zwar im Lande schon Separations-Kommissionen vorhanden, aber mit Recht schlage der Kammerpräsident von Auerzwald vor, dergleichen Kommissionen in jedem landrätthlichen Kreise zu errichten, und zwar mit Zuziehung erfahrener Männer aus dem Adel, dem Beamten-, dem Köllmer- und sogar aus dem Bauernstande.

Wir wenden uns jetzt zu der westpreußischen Instruktion vom 30. Oktober 1799, die deshalb die wichtigste ist, weil sie am 27. Oktober 1801 auch für Ostpreußen und Litthauen eingeführt wurde. Ihr genauerer Titel ist: „Instruktion, nach welcher bei Abschaffung der Scharwerksdienste in den königlichen Domainenämtern in Westpreußen incl. des Negebidistrikts zu verfahren ist.“ Sie besteht aus vier Abtheilungen. Die erste handelt von der Feststellung der herkömmlichen Dienste. Die zweite Abtheilung handelt davon, welche Dienste aufgehoben werden dürfen und welche nicht. Nur diejenigen Dienste, welche die Ackerwirthschaft der Domänenvorwerke angehen, können aufgehoben werden. Gingegeben bleiben die sogenannten Sozietätsdienste unverändert, und zu diesen gehören: Dienste zur Unterhaltung von Dämmen; Dienste bei Mühlen; Baudienste bei Kirchen und Schulen; Dienste zur Wegeverbesserung; Burgdienste bei königlichen Bauten; Fortbringung herrschaftlicher Depeschen; Fuhren zu den königlichen Salzdepots; Holzfuhrn u. dergl. für Kirchen- und Schulbediente.

Also nur das Ackercharwerk, wie wir es nennen wollen, kann aufgehoben werden, muß aber nicht; vielmehr bleibt es, wenn die Unterthanen dies selbst vorziehen.

Ferner wird nicht aufgehoben das Scharwerk von Eigenkätthern und von Instrukteuren auf Bauerngrund, denn diese Leute haben jährlich für das Amt nur wenige Tage Handdienst zu leisten, was keine Störung ihrer Wirthschaft ist. Auch die Fuhren von Holz und Ge-

treide im Winter bleiben bestehen; ebenso die Fischereidienste; endlich die Dienste der Insten, welche während des Winters gegen einen bestimmten Antheil das Getreide auszudreschen pflegen; und endlich bleiben auch bestehen die Spinnereidienste, da dieser Dienst von den Weibern der kleinen Leute im Winter geleistet und durch Lohn vergolten wird.

Unter den Diensten, die in der Regel abzuschaffen sind, werden genannt: alle Pflug- und Eggebienste; die Mistfuhren; die Handdienste in der Getreide- und Heuernte, welche die Hubenwirthe bisher geleistet haben; die Heu- und Erntefuhren und einige minder wichtige.

Für den Fall, daß die Vorwerkswirthschaft durchaus nicht ohne häuerliche Dienste bestehen kann, dürfen jährlich vom Bauern 5 Tage Hand- und 5 Tage Spanndienste zur Disposition des Beamten gefordert werden.

Die dritte Abtheilung der Instruktion handelt davon, wie die wegfallenden Dienste den Beamten ersetzt werden.

Statt der Handdienste, welche wegfallen, müssen dem Beamten so viele Arbeiterfamilien angesetzt werden, als er braucht, um die abzuschaffenden Handdienste zu ersetzen. Auf jede Familie werden zwei arbeitende Personen gerechnet, welche im Laufe eines Monats 37 Tage Dienst leisten, nämlich der Mann 22 und das Weib 15 Tage, wobei Feiertage, Störungen durch Wetter oder Krankheit u. s. w. in Betracht gezogen sind. Für jede Arbeiterfamilie wird ein magdeburgischer Morgen Gartenland abgefordert, also von der Morgenzahl des Pächters in Abzug gebracht. „Mehr Land müssen diese Leute nicht haben, sonst wollen sie vom Land und nicht von der Arbeit leben.“ Die Kosten für die Instenhäuser trägt die königliche Kasse.

Was die Spanndienste betrifft, so muß nun der Beamte mehr Zugvieh anschaffen. Das hierfür verwendete Kapital wird ihm aus den königlichen Kassen zu 6% verzinst.

In der vierten Abtheilung wird festgesetzt, welche Entschädigung die Bauern für den Wegfall des Scharwerks zu bezahlen haben, und zwar ist mit jedem Amtsdorfe einzeln zu verhandeln, weil auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll. Jedoch sollen die Kommissare, welche das Geschäft leiten, für jeden Handtag wenigstens 15 Groschen und für jeden Gespanntag wenigstens 30 Groschen fordern. Wo die Bauern königliches Inventar haben, wird die Abkaufung desselben nicht verlangt, dafür aber bleibt das Inventar königlich. Auch die erb- und eigenthümliche Verleihung der Höfe wird einstweilen aufgeschoben, es sei denn daß die Bauern selbst es

wünschen und annehmbare Gebote thun. Wenn die Bauern mit dem Dienstgeld in Rückstand bleiben, so wird das Scharwerk wieder eingeführt. Die vom Scharwerk befreiten Bauern werden über die Vortheile belehrt, die von Verminderung des Gesindes und Zugviehes zu erwarten sind.

Soweit die Instruktion für Westpreußen vom 30. Oktober 1799.

In einer Kabinettsorder aus Berlin vom 10. Dezember 1799 an den Staatsminister Freiherrn von Schroetter giebt der König seine besondere Zufriedenheit zu erkennen über die Anstalten, die zur Abschaffung des Scharwerks getroffen sind. Die Verdienste des westpreußischen Kammerpräsidenten von Auerzwald werden besonders hervorgehoben.

Der König jagt darin ferner, daß er die Wichtigkeit künftiger Auseinandersetzung der Gemeinheiten auch für die übrigen Provinzen, die zum Theil darin noch sehr zurück sind, völlig einsehe; er habe deshalb das General-Direktorium und den Großkanzler von Goldbeck aufgefordert, Vorschläge zu machen.

Endlich genehmigt es der König ausdrücklich, daß die erbliche und eigenthümliche Ueberlassung der Bauernhöfe von der Aufhebung des Scharwerks getrennt werde.

Aus einem Bericht der ostpreußischen Kammer in Königsberg vom 21. März 1800 erfährt man, daß die dortigen Bauern sich der Reform widersetzen, weil noch einige sog. Dispositionstage bestehen bleiben sollten. Dies erscheint ihnen als eine Falle der Domänenpächter und sie wollen sich auf die Dienstaufhebung nur dann einlassen, wenn ihnen die Meinung des Königs unmittelbar kund gegeben wird.

Der Minister von Schroetter antwortet, daß hier der Weg der Belehrung durch die Kammerräthe u. s. w. ausreichend sein werde. Aber nach einem Bericht der ostpreußischen Kammer vom 18. April 1800 hat diese Belehrung nur wenig geholfen. Sie und da erklären sogar die Bauern, daß sie die Bedingungen nicht annehmen und fortan überhaupt nicht mehr scharwerken wollen, worauf dann einige Räubersführer verhaftet und nach Königsberg transportirt werden.

Aus einem Bericht der ostpreußischen Kammer zu Königsberg vom 17. Juni 1800 ergibt sich, daß noch immer die bleibenden Dispositionstage die Hauptschwierigkeit bilden. Die Kammer ist durchaus für Beibehaltung derselben. In einem Votum des Kriegs-



und Domänenraths Hufnagel vom 21. Juli 1800 wird zwar ausgeführt, daß die ostpreussischen Bauern, welche noch Dispositionstage leisten, sich in jeder Beziehung hintangesetzt fühlen, indem sie ein erhöhtes Dienstgeld zahlen und doch nicht ganz aufhören, Dienstbauern zu sein. Deshalb erklären sie so oft, lieber ganz in der alten Verfassung bleiben zu wollen. Aber der Minister von Schroetter schließt sich dem Botum Hufnagels nicht an und die Dispositionstage werden zunächst beibehalten.

Was den Fortgang des Geschäfts im Gebiet der litthauischen Kammer betrifft, so erfährt man aus einem Bericht des Präsidenten von Wagner aus Königsberg vom 18. Mai 1800, daß noch in keinem einzigen Amte die Bauern sich zu den Bedingungen haben bequemen wollen. Als Gründe führt Herr von Wagner an: zunächst das schlechte Jahr; der Bauer ist kaum im Stande, sein Leben durchzubringen und die bestehenden Abgaben zu entrichten. Deshalb entschließt er sich nicht, noch Dienstgeld statt des Scharwerks zu übernehmen. Zweitens: bei der großen Anzahl der litthauischen Scharwerksbauern ist die Last nur unbedeutend; wenn doch noch einige Dispositionstage bestehen bleiben, so fühlt der Bauer kaum eine Erleichterung. Auch in Litthauen will der Bauer kaum glauben, daß die Beibehaltung der Dispositionstage in der Absicht des Königs liege.

Gegenüber dem geringen Erfolg in Ostpreußen und Litthauen lauten die Nachrichten über Westpreußen viel erfreulicher. Ein Bericht des Kammerpräsidenten von Auerzwalb, datirt Marienwerder den 5. November 1800, enthält darüber folgende Nachrichten. In der Hälfte der westpreussischen Ämter sind die Verhandlungen mit den Einsassen bereits abgeschlossen. Die Einnahmen der königlichen Kasse haben sich nicht vermindert, sondern vermehrt. Auf den Vorwerken sind Arbeiterfamilien angesetzt, die Bestellung der Vorwerksländereien ist eine weit bessere und ebenso werden die bäuerlichen Ländereien viel besser bearbeitet, indem die entsetzliche Verschleuderung von Zeit und Kräften der Dienstbauern aufhört. Der Charakter der ganzen Bevölkerung wird sich heben, wenn erst die durch das Scharwerk groß gezogene Trägheit und Verschämiztheit verschwunden sein wird. Die Vermehrung des bäuerlichen Wohlstands wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die Bevölkerung der Provinz steigt durch die Ansetzung so vieler Tagelöhnerfamilien.

Unter den Namen der Rätthe, die sich besonders verdient gemacht haben, erscheint auch der des Kriegs- und Domänenraths Bloemer, dem wir später noch oft begegnen werden.

Der König beantwortet diesen Bericht durch eine Kabinettsorder an den Freiherrn von Schroetter aus Potsdam vom 23. November 1800; er befiehlt, dem Kammerpräsidenten von Auerzwald das königliche Wohlgefallen auszusprechen und die genannten Domänenrätthe angemessen zu belohnen. —

Der Kriegs- und Domänenrath Bloemer wird am 8. Juni 1801 auf Wunsch des Kammerdirektors Broscovius als Kommissar ins brombergische Kammerdepartement entsendet, weil dort wegen hohen Alters der Rätthe die Scharwerksaufhebung nur langsam vorrückte.

Durch eine ähnliche Maßregel wird auf Vortrag des Staatsministers von Schroetter, der damals die östlichen Provinzen bereiste, das Geschäft auch in Ostpreußen und Litthauen in Gang gebracht, indem der Kriegs- und Domänenrath Roerdanz zum Kommissar für jene beiden Landestheile ernannt wird (Kabinettsorder vom 15. September 1801).

Der Kommissar Roerdanz erkennt sofort, daß die für Ostpreußen und Litthauen bis dahin gültige Instruktion wegen Aufhebung des Scharwerks weniger zweckmäßig sei als die westpreußische Instruktion, die wir oben im Auszug kennen gelernt haben, und auf seinen Antrag verfügt der Minister Freiherr von Schroetter unterm 27. Oktober 1801, daß die westpreußische Instruktion künftighin auch für Ostpreußen und Litthauen anzuwenden ist.

Der Minister von Schroetter verfügt unterm 19. August 1805 an die westpreußische Kammer, daß bei Neuverpachtungen von Aemtern unter keinen Umständen weder Gespann- noch Handdienste zugelassen werden dürfen, sondern jedesmal ist mit den Einsassen über die Aufhebung der Dienste Verhandlung einzuleiten. —

Unterm 18. September 1805 wird die ostpreußische Kammer angewiesen, künftig bei Neuverpachtung von Aemtern keine sogenannten Dispositionstage mehr bestehen zu lassen, sondern immer deren Aufhebung einzuleiten. —

Ueber die Ergebnisse in Westpreußen und Litthauen erfährt man gelegentlich einiges Statistisches.

So z. B. theilt der König durch eine Kabinettsorder<sup>1)</sup> (Berlin

1) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänenfachen Nr. 125 Bb. I.

8. Februar 1802) dem General-Direktorium mit, daß die Scharwerksaufhebung auf den Domänenämtern in Westpreußen glücklich beendigt ist.

Es sind dadurch 47 579 Hand- und 45 741 Spanndiensttage, 1544 Brennholzfuhrn und 303 Getreidefuhrn aufgehoben; 438 neue Arbeiterfamilien angefetzt.

Die Einkünfte des Staats haben sich nicht vermindert, sondern um 10 005 Th. vermehrt.

Zur Belohnung hat der König den Domänenrätthen folgende Summen bewilligt:

Wloemer 700 Th., den übrigen von 350 bis 50 Th.

Nach dem Bericht<sup>1)</sup> des Präsidenten Broscovius, aus Gumbinnen den 18. Januar 1808 datirt, waren im Oktober 1807 von den 13 085 Scharwerksbauern der litthauischen Domänenkammer bereits 10 614 vom Scharwerk befreit. —

Die leitende Stimmung des Ministers Freiherrn von Schroetter spricht sich am klarsten in einem Schriftstück aus, das an den Kammerpräsidenten von Auerzswald (16. August 1803) gerichtet ist:

„Man kann nicht genug darauf Bedacht nehmen, dem gemeinen Mann Beweise zu geben, daß bei allen ihn betreffenden Neuerungen sein wahres Wohl aufs sorgfältigste beherzigt wird, ohne erst durch seine Beschwerden und Klagen aufmerksam darauf gemacht werden zu dürfen.“

### § 3. Aufhebung der Hofdienste, mit Eigenthumsverleihung, in Pommern und der Neumark<sup>2)</sup>.

Ganz wie in Preußen war auch in Pommern die Kabinettsorder vom 18. März 1799 der Ausgangspunkt für die Dienstaufhebungen.

Bereits unterm 28. März 1799 ergeht ein Erlaß des General-Direktoriums an den Minister von Bos, für die Ausführung dieser Maßregel innerhalb seines Departements zu sorgen (also Pommern und Neumark); es wird hinzugefügt, daß die Sache mit Verschwiegenheit zu betreiben sei, damit nicht allzu viele verfrühte Immediat-Eingaben an den König gelangen.

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern. 1808.

<sup>2)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 125: betr. Aufhebung der Hofdienste zc.

Der Minister von Voß ließ den Befehl weiter gehen an den Präsidenten der pommerischen Kammer zu Stettin, von Ingersleben, und an den Präsidenten der neumärkischen Kammer zu Küstrin, von Schierstädt.

Herr von Ingersleben legte den geforderten Plan unterm Datum Stettin den 19. Juni 1799 vor:

Es sei vorauszusehen, daß bei manchen Aemtern ein Ausfall entstehen werde; andere Aemter aber würden desto besser zu verpachten sein und die Maßregel müsse sich auf den Grundsatz stützen, daß nur für die Provinz im Ganzen der Domänenetat sich nicht verschlechtere, sondern sogar erhöhe.

Was die ganz geringen und unbedeutenden Amtsvorwerke betrifft, so seien dieselben künftig aus der Generalpacht herauszunehmen und — ohne Abbau — in Erbpacht, jedoch ohne bäuerliche Dienste, auszuthun.

Viele dieser Vorwerke seien noch ganz oder theilweise steuerpflichtig (also jüngeren Ursprungs, aus Bauernland gebildet); manche liegen in verwickelten Gemeinheiten, wodurch ihre Bewirthschaftung erschwert wird; andere wieder haben bergestalt verfallene Gebäude, daß sie kostspielige Neubauten erfordern. Solche Vorwerke müsse man durch Erbverpachtung los werden, wobei der Erbpächter, nach einer billigen Frist, auf die Bauerndienste verzichten müsse.

Die besseren Vorwerke seien, wie bisher, in Zeitpacht zu nützen, bei der Neuverpachtung aber müsse eine zweckmäßigere Wirthschaft eingerichtet werden: insbesondere durch Separation und Zusammenlegung der Grundstücke. Es geht hieraus hervor, daß in Pommern die Domänenvorwerksäcker noch vielfach mit Bauernäckern im Gemenge lagen. Auf den separirten Vorwerken sei dann die Schlagwirthschaft einzurichten (offenbar nach mecklenburgischem Muster, Feldgraswirthschaft). Auch längere als sechsjährige Zeitpachtung ist zu bewilligen, damit die Güter nicht bloß vom Pächter ausgefogen werden; am besten wohl Verpachtung auf 18 Jahre.

Für den Wegfall der bisher üblichen Bauerndienste ist der Pächter zu entschädigen nach Maßgabe der Mehrkosten, die ihm erwachsen, wenn er nun eigenes Gespann, Gesinde und Tagelöhner anschafft.

„Die Tagelöhnerfamilien, die im Winter den Vortheil des Dreschens haben, müssen mit nichts als Wohnung, einem kleinen Gemüsegarten und allenfalls mit Weidefreiheit für ein oder anderes Stück Vieh versorgt, durchaus aber ihnen keine großen Gärten oder Wiesenflecken von mehreren Morgen, noch weniger ihnen die Stellen

erblich eingegeben (überlassen) werden, weil, um willige, fleißige und billige Arbeiter zu haben, alles darauf ankommt, sie in möglichster Abhängigkeit von dem Vorwerkspächter zu erhalten."

Da vorläufig nur die Spanndienste abzulösen sind (wenigstens der Regel nach), so werden die Handdienste der Rossäthen in der Hauptsache beibehalten: „denn die eigentliche Bestimmung der Rossäthen, welche ja zu den allgemeinen Landeslasten wenig oder gar nicht beitragen, ist der Handdienst bei den Vorwerken; ihre Besitzungen sind zu klein, als daß sie die durch Erlaß ihrer Dienste gewonnene Zeit für die bessere Kultur ihrer Grundstücke vortheilhaft anwenden könnten“.

Von den Mehrkosten der künftigen Feldbestellung soll nur ein Theil, etwa Dreiviertel, dem Pächter ersetzt werden, da er wegen der besseren Einrichtung ohnehin große Vortheile genießt; und zwar soll dieser Ersatz, wenn nöthig, aus dem erhöhten Dienstgelde der frei gewordenen Bauern genommen werden.

Wie viel der Bauer an Dienstgeld entrichten soll, darüber läßt sich, wegen der großen örtlichen Verschiedenheit, keine allgemeine Regel aufstellen; es kommt nicht darauf an, möglichst viel zu verlangen, sondern so viel, als mit Sicherheit dauernd geleistet werden kann.

Aber die Verwandlung der Dienste in eine Abgabe, sei es in Gelde oder in Körnern, genügt noch nicht; der Bauer muß Eigenthümer werden, was er jetzt noch nicht ist. Der Bauer weiß, daß nach seinem Tode unter mehreren Kindern nicht dasjenige, das er bestimmen möchte, sondern dasjenige, welches vom Amte dazu erwählt wird, den Hof erhält; er weiß, daß, wenn er keine Kinder hat, sein Hof nicht seinen nächsten Verwandten, sondern vielleicht einem ganz Fremden zufallen kann; er weiß, daß, wenn er zur Verbesserung seiner Grundstücke eines Kapitals bedarf, er dies nicht auf den Kredit seines Hofes erhalten kann; er weiß endlich, daß er seinen Hof nie verlassen darf, wenn er auch die größten Vortheile aus einer Veräußerung ziehen könnte.

Daher lasse man nun den Bauern das Eigenthum erwerben, so daß er lektwillig darüber verfügen, den Hof an einen anderen tüchtigen Ackerwirth verkaufen und im Nothfall mit Genehmigung des Amtes denselben bis zum Betrag einer aufzustellenden Grundtage verschulden kann. Man verlange dafür vom Bauer, je nach der Güte der Gebäude und der Hofwehr, 100 Th. bis 200 Th. Es versteht sich von selbst, daß dann auch die königlichen Kassen von der „unerträglichen Zubringlichkeit“ des Bauern befreit werden, denn

alsdann werden dem Bauer nicht mehr die Gebäude erbaut, nicht mehr seine Hofwehr und der Abgang des Zugviehes ersetzt, nicht mehr Unterstützung an Saat- oder Brottorn oder an Futter geleistet.

Nur denen, die Eigenthümer werden wollen, stelle man Befreiung auch von den Handdiensten in Aussicht.

Endlich gestehe man den sämtlichen Amtsbauern noch persönliche Freiheit zu, unter der Bedingung, daß sie sich keiner adligen Gutsherrschaft als Unterthanen wieder verpflichten können; daß sie bei dem Landbau bleiben und nicht ohne dringende Gründe und Genehmigung ihrer Obrigkeit ein städtisches Gewerbe treiben. Auch für die Erlangung der persönlichen Freiheit könnte man ein „mäßiges Entgelt“ fordern. —

Der Minister von Voß berichtet an den König, unterm Datum Posen 10. Juli 1799, über den vorstehenden Plan Ingerslebens, dem er im Ganzen zustimmt. Was er an Einzelheiten beifügt, bezieht sich auf die finanzielle Seite der Reform und besonders darauf, daß man die Maßregel nur nach dem beurtheilen solle, was sie für die Provinz als Ganzes bringt.

Eine Kabinettsorder, datirt aus Charlottenburg 16. Juli 1799, an den Minister von Voß, ertheilt diesen Plänen die königliche Zustimmung. Der König genehmigt darin, daß

1) die dabei vorausgesetzte Nicht-Alteration der Domänen-Etats nur von dem Domänen-Stat der Provinz im Ganzen zu verstehen und daher Ausfälle in einzelnen Aemter-Etats nicht als absolute Hindernisse gegen die Dienstbefreiung anzusehen sind;

2) daß zur Vererbpachtung der bei den pommerischen Aemtern in großer Anzahl vorhandenen unbedeutenden, entlegenen und unvortheilhaften Vorwerke die Einleitung gemacht werde unter der Bedingung

- a. daß alle Dienste wegfallen,
- b. daß der anschlagsmäßige Ertrag als Erbpachtkanon stipulirt,
- c. daß wegen der zu erlegenden Erbstandsgelder eine Lizitation zwischen den Liebhabern veranlaßt werde.

Aber es sei behutsam zu verfahren: nicht zu viele Vorwerke auf ein Mal dürfen ausgedoten werden.

3) Es dürfen die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um die Höfe den Unterthanen erb- und eigenthümlich zu überlassen, dergestalt, daß, wo es der Wohlstand der Unterthanen zuläßt, diese

Ueberlassung als *conditio sine qua non* der Aufhebung der Dienste festgesetzt werden muß.

4) Die aufkommenden Gelder (die Recognitionen für die persönliche Freiheit der Unterthanen, sowie die Erbstandsgelder von den Bauerhöfen und den Vorwerken) sind zu einem Bestande zu sammeln, dessen ausschließliche Bestimmung dahin geht, die Kosten, welche die Regulirung dieser ganzen Angelegenheit, der Anbau mehrerer Tagelöhnerwohnungen auf den Aemtern, die Aufhebung der Gemeinheiten und die Entwässerungen erfordern, zu bestreiten.

5) Es wird für zweckmäßig erklärt, die Zeitpachtverträge für die Domänen auf 12 bis 18 Jahre, statt auf 6 Jahre, nach Maßgabe der Umstände abzuschließen.

6) Um alle diese Maßregeln auszuführen, soll eine besondere Kommission eingesetzt werden, an deren Spitze der Kriegs- und Domänenrath Sering stehen soll.

7) Indem auf diese Weise möglichst für die Verbesserung des Zustandes der Unterthanen gesorgt wird, soll zugleich gegen diejenigen, welche etwa eigennützig dem zuvorkommen wollen, mit der gebührenden Strenge, wenn nöthig, mit militärischer Exekution verfahren werden.

8) Wegen ähnlicher Reformen in der Neumark ist ein Plan mit dem Kammerpräsidenten von Schierstädt zu verabreden. —

Der Minister von Voß erläßt nun die nöthigen Befehle und zwar an die pommerische Kammer unterm 1. August 1799. Daraus ist, was die Art der von den Bauern zu leistenden Entschädigungen betrifft, hervorzuheben:

Es ist durchaus nicht nothwendig, daß die Bauern die Ablösung der Dienste durch baares Geld bewirken. In den meisten Gegenden Pommerns sind die den Bauernhöfen beigelegten Grundstücke von so großem Umfange, daß sie von dem Besitzer nicht gehörig bestellt werden können, ein großer Theil des Ackers unkultivirt liegen bleibt und manche Wiese blos zur überflüssigen Hütung benutzt wird.

Im Falle, daß die Ablösenden einverstanden sind, einen Theil der Grundstücke abzutreten, so ist dies anzunehmen.

Sind die abgetretenen Grundstücke in der Nähe eines Vorwerks gelegen, so können sie zu dessen Vergrößerung unbedenklich angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, und sind die Grundstücke auch zur Errichtung eines besonderen Vorwerks nicht hinlänglich, so ist in Erwägung zu ziehen, ob davon entweder zum Ansatze neuer Bauern

oder neuer Büdner Gebrauch zu machen ist. Durch Abtretung überflüssiger Grundstücke wird die Kultur befördert und die Bevölkerung vermehrt. —

Die pommerische Kammer entwirft nun eine Instruktion für das Geschäft der Dienstablösung (21. September 1799). Darin steht (§ 2) der bezeichnende Satz:

Man muß sich sorgfältig hüten, den Wünschen der Bauern entgegenzukommen. Der Bauer ist mißtrauisch in Bezug auf jedes Angebot. Nur so lange der gemeine Mann der bittende Theil ist, kann man ihm Bedingungen machen. Es muß daher jedesmal der eigene Antrag der Unterthanen auf Erlaß der Dienste abgewartet werden; solche Anträge werden, sobald erst ein Beispiel gegeben ist, nicht fehlen.

Die gedruckten Formulare der Erbverschreibung sagen zwar, daß die Höfe „zum wahren Erb und Eigenthum“ überlassen werden; doch wird der bezahlte Preis „Erbstandsgeld“ genannt und für gewisse Veränderungsfälle wird ein Laudemium festgestellt; auch darf der Hof nicht ohne alle Einschränkung verkauft werden, sondern nur mit Einwilligung des Amtes.

Es wird von Seiten des Domänen- und Justizamts eine Grundtaxe des Hofes aufgenommen, und der Hof darf im Nothfall nur bis auf zwei Drittel des Betrags dieser Grundtaxe verschuldet werden. Diese Grundtaxe wird im Hypothekenbuch eingetragen.

Es ist dem Eigenthümer gestattet, zur künftigen Auseinandersetzung zwischen seinen Erben eine besondere Erbtaxe anzuordnen, welche aber die im Hypothekenbuch vermerkte Grundtaxe nie überschreiten darf. Die Auswahl unter den Erben steht dem Vater bezw. der Mutter zu, jedoch ist auf die Kantonsgesetze (wegen der Soldatentüchtigkeit) zu achten. In Ermangelung einer väterlichen oder mütterlichen Verfügung in Absicht des Nachfolgers im Hofe, oder wann solche den Kantonsgesetzen entgegen ist, steht unter mehreren Kindern dem Amte die Auswahl zu.

Es wird dem Besizer für sich und seine Nachkommen die persönliche Befreiung von der Amtsunterthänigkeit und zwar unentgeltlich zugestanden; jedoch darf keines seiner Kinder ohne Genehmigung des Amtes den Landbau verlassen, ein Handwerk erlernen oder ein städtisches Gewerbe betreiben; noch weniger aber ist er ermächtigt, sich selbst oder seine Kinder zur Unterthänigkeit bei einer fremden Guts-herrschaft zu verpflichten. —



Es blieb nun noch wegen der Forstdienste, sowie Burg- und Baudienste Einzelnes zu ordnen.

Die pommerische Kammer zu Stettin berichtet unterm 11. Jan. 1800 über die Forstdienste der Amtsunterthanen. Diese Dienste sind durch die Publikanda vom 25. Juni 1782 und 17. Januar 1785 genau bestimmt:

Alle und jegliche Unterthanen in den Staaten des Königs, welche Bau-, Reparatur- oder Brennholz aus den Amtsförsten unter der vollen tarmäßigen Bezahlung erhalten, d. h. mit geringerer als der vollen Bezahlung, sind zu den Forst-Verbesserungs-Diensten in den königlichen Gaiden unentgeltlich verpflichtet, und nur diejenigen sind davon befreit, welche bloß Raff- und Leseholz gegen Einmiethe erhalten.

Diese Dienste werden zum Pflügen, Eggen, Hacken, Kiehn-, Aepfel- und Eichel-Sammeln in Anspruch genommen.

Die Kammer trägt darauf an, daß diese Dienste denjenigen Unterthanen erlassen werden, welche auf freies Bau-, Reparatur- und Brennholz verzichten.

Der Minister von Voß billigt diesen Vorschlag 30. Jan. 1800. —

Die pommerische Kammer zu Stettin berichtet ferner unterm 7. Nov. 1801 über die Burg- und Baudienste der Amtsunterthanen:

Zu den Baudiensten werden diejenigen gerechnet, welche die Unterthanen durch Anfahren der Materialien von Holz, Steinen, Kalk, Lehm und Sand, auch mit der Hand beim Abbrechen alter Gebäude, bei Aufräumung und Planirung der Baustellen, beim Richten neuer Gebäude leisten müssen, beim Bau oder der Reparatur auf königliche Kosten von königlichen Vorwerken, Brücken, Wegen und Dämmen, sowie bei kleineren Reparaturen (unter 10 Th.), welche die Domänenpächter auf eigene Kosten herstellen müssen, sowie endlich die Fuhren und Handarbeiten, welche die Unterthanen als Zwangsmahlgäste bei den in Erbpacht ausgethanen Amts-Mühlen leisten.

Die Burgdienste bestehen darin, daß die Unterthanen außer den gegen reglementsmäßige Vergütung zu leistenden Paß- und Marchfuhren noch folgende zu leisten haben:

a. sie haben unentgeltlich Vorspann zu leisten bei der Bereisung der Ämter durch die Departementsräthe, sowie für die Justizbeamten zur Abhaltung der Gerichtstage;

b. sie müssen in dringenden Fällen Verordnungen und Briefe in Dienstangelegenheiten durch reitende oder Fußboten fortschaffen; auch die Briefe der Beamten zur nächsten Poststation bringen;

- c. sie müssen Holz schlagen und anfahren;
- d. sie müssen die Bewehrung der Amtshöfe und Gärten herstellen und Gräben räumen.

Diese Burgdienste sind nicht überall gleich; sie richten sich nach dem örtlichen Herkommen.

Für die Baudienste wurde früher eine kleine Vergütung geleistet, dies ist aber mit dem siebenjährigen Kriege in Wegfall gekommen; bei den Burgdiensten war keine Vergütung üblich.

Die Kammer hält besonders die Baudienste für sehr drückend. Sie wurden aber nicht mit abgeschafft, denn der Hofdienst schließt den Bau- und Burgdienst nicht in sich. —

Die pommerische Kammer zu Stettin reicht unterm 16. Januar 1800 ein Verzeichniß derjenigen Vorwerke ein, welche sich zur Erbverpachtung allenfalls eignen.

Es sind 64 Vorwerke; nur eines davon erzielt über 1000 Thlr. Pacht nach dem jetzigen Anschlag; manche nicht einmal 100 Thlr. Bei jedem Vorwerk sind die Gründe, welche für Erbverpachtung sprechen, genau angegeben; ferner findet sich genau verzeichnet: wie viel Acker, Wiese und Weide, welcher Viehstand, ob in Kommunion belegen, ob und welche Naturaldienste. —

Unterm Datum Berlin 12. Mai 1804 erstattet der Minister von Boß Bericht an den König über die Dienstaufhebung in Pommern.

In 25 Aemtern ist das Geschäft bereits vollendet, 12 Aemter sind noch rückständig, werden aber bis Trinitatis 1806 ebenfalls in Ordnung kommen.

Ein eigentlicher Ausfall an Einnahmen ist nur im Amte Bütow vorgekommen, wo die Untertanen besonders dürftig sind; dieser Ausfall beträgt 296 Thlr.

Bei den übrigen Aemtern entsteht ein Mehretrug von 23 307 Thlrn., so daß sich im ganzen ein jährlicher Ueberschuß von 23 011 Thlrn. ergibt.

Dieser Vortheil ist jedoch nicht sowohl durch Anwendung der Grundsätze, welche für die Ausführung dieser Operation festgestellt worden, als vielmehr durch eine Behandlung mehrerer Beamten (Domänen-Pächter) erreicht worden, wodurch selbige vermocht worden sind, auf die Entschädigung, die ihnen wegen eintretender Bewirth-

schaffung der Vorwerke mit eigenem Gespann u. s. w. gebührte, Verzicht zu leisten.

Durch Ueberlassung des Eigenthums der Höfe und Hofwehren und durch Vererbpachtung einzelner minder wichtiger Vorwerke ist ein Erbstandsgeld von 698 826 Thln. sicher gestellt, aber nur zum Theil bereits eingezahlt.

Ein wesentlicher Vortheil liegt darin, daß die Forsten sowie der Bau- und Konervationsfonds im Durchschnitt der bisherigen Ausgaben eine jährliche Ersparniß von 33 031 Thln. machen.

Außerdem wird zur möglichsten Beförderung der Kultur die Aufhebung der Gemeinheiten eifrigst betrieben; bereits sind 62 Gemeinheiten auseinandergesetzt.

Die Bevölkerung scheint nur um 440 Familien-Wohnungen vermehrt zu sein, allein es kann diese Zahl füglich auf das Doppelte angenommen werden, da hier bloß die aus dem Erbstandsgelderfond errichteten Wohnungen nachgewiesen und diejenigen nicht erwähnt sind, welche theils bei den vererbpachteten Amts-Vorwerken von den Erbpächtern, theils in den vielen Kammereigütern bei Gelegenheit der Dienstaufhebung auf eigene Kosten erbaut sind. —

Es sind aufgehoben: Spanndienst-Tage 173 075,  
Handdienst-Tage 204 534.

Die Zahl der Bauern, welche das Eigenthum erworben und sich von Diensten befreit haben, ist nicht zu ersehen. —

Der König erließ unterm Datum Potsdam 18. Mai 1804 eine Kabinettsorder an den Minister von Bopß, worin er seine Freude wegen der über alle Erwartung günstigen Resultate ausspricht und anordnet, daß der Präsident von Ingersleben und die Rätthe eine besondere Belohnung erhalten sollen.

Die neumärkische Kammer<sup>1)</sup> zu Küstrin giebt unterm Datum 15. Oktober 1799 ihren Bericht über die Aufhebung der Dienste der Amtsunterthanen ab.

Im allgemeinen schließt sie sich dem Plane der stettiner Kammer an.

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Neumark, Domänensachen, Generalia Nr. 74, wegen Aufhebung der Naturaldienste der Amtsunterthanen; 1799—1806.

Aber was die erb- und eigenthümliche Ueberlassung der Höfe an die Bauern betrifft, so hofft man davon in der Neumark nicht viel:

Der Unterthan kennt zu gut den Vortheil, den er als jeziger Laß-Besitzer genießt; bleibt er doch im Besiz, so lange er die Pflichten erfüllt, und nicht leicht dürfte er auf alle Unterstützungen verzichten. Am allerwenigsten aber kann der neumärkische Bauer ein Kaufgeld entrichten.

Auch die Aufhebung der Unterthänigkeit wird von der Kammer widerrathen. Denn diese Einrichtung verpflichtet den Bauern, sich nur im Jurisdiktions-Bezirk seiner Gerichtsobrigkeit zu nähren, dieser vorzüglich auf Verlangen zu dienen und ohne deren Einwilligung die Jurisdiktion nicht zu verlassen. Gebt man dies in einer Provinz mit so dünner Bevölkerung auf, so schadet es der Ackerkultur, denn die Pächter würden dann, wenn die Kinder der freigewordenen Bauern fortziehen dürfen, kein Gesinde mehr finden.

Aber es würde allerdings der Billigkeit entsprechen, wenn die Zwangsdienste der Bauernkinder mit dem in der Gegend üblichen Lohn des freien Gesindes vergolten würden, statt mit dem geringen herkömmlichen Lohn.

Auch in der Neumark finden noch Gemeinheiten zwischen Dörfern und tgl. Vorwerken statt — es soll vor jeder Dienstaufhebung zur Separation geschritten werden.

Trotz dieser abweichenden Ansicht des Kammerpräsidenten Schierstädt scheint doch die Maßregel ganz wie in Pommern ausgeführt worden zu sein.

Der Minister von Voß schreibt am 17. Aug. 1802 an die neumärkische Kammer in Küstrin die bezeichnenden Worte:

Nicht die Vermehrung der Einkünfte, sondern die Beförderung des Wohlstandes der dienstpflchtigen Unterthanen und die Aufnahme des Landbaus im allgemeinen ist die eigentliche Absicht, welche der Dienstaufhebung zu Grunde liegt. —

Ueber den Fortgang der Dienstaufhebung in der Neumark berichtet der Minister von Voß an den König unterm Datum Berlin 11. März 1805.

Der Bericht erstreckt sich zugleich auf die Herrschaft Schwedt, welche eine besondere Domänenkammer mit zwei Räten hatte.

Es sind in der Neumark 1188 Bauern, 1094 Kossäthen in der Herrschaft Schwedt 150 Bauern, 20 Kossäthen vom Hofebienst befreit worden, und beide Kammern haben so geschickt

das Geschäft betrieben, daß in keinem Amte ein Ausfall entstanden ist. Es ist vielmehr an reinem Gewinn [jährlich] herausgekommen:

in der Neumark 2568 Thl.

in Schwedt 460 Thl.

Dieser Gewinn wird so berechnet: wie viel haben die Unterthanen an höherem Dienstgeld übernommen? Davon abgezogen die Wirtschaftskostenvergütung für die Beamten (Domänenpächter): bleibt der Gewinn für den Domänen-Stat übrig. —

Die Ersparniß an Forstkosten, Konsevationen und Bauvergütungen beträgt in Zukunft [jährlich] 7875 Thl. bzw. 3544 Thl.

In der Neumark sind 273, in Schwedt 59 Familienwohnungen neu erbaut. Gemeinheiten sind aufgehoben dort 15, hier 9.

Die Erbstandsgelder erreichen in der Neumark nicht dieselbe Höhe wie in Pommern; denn in den Ämtern Krossen und Züllichau waren die Bauern bereits Eigentümer ihrer Höfe; andrerseits hatten die Laß-Besitzer bereits bei Annahme ihrer Höfe ein größeres Angeld bezahlt, was bei Feststellung des Erbstandsgeldes berücksichtigt werden mußte; endlich gab es in der Neumark weniger unbedeutende, zur Vererbpachtung geeignete Vorwerke.

Die Zahl der aufgehobenen Spann- und Handdienst-Tage fehlt. —

Durch Kabinettsorder (Berlin 21. März 1805) spricht der König dem Minister von Bos seine Zufriedenheit aus und befiehlt die Rätthe zu belohnen.

#### § 4. Dienstaufhebung mit Eigenthumsverleihung in der Kurmark<sup>1)</sup>.

Wegen der Unterthanen des Amtes Gramzow, die gern ihre Spanndienste abgelöst hätten, erging ein Kabinettsbefehl vom 18. März 1799 an das General-Direktorium: Es stehe an und für sich nichts im Wege, die Spanndienste der gramzow'schen Amtsunterthanen abzulösen, wenn nur eine Vereinigung gefunden werde zwischen dem, was die Unterthanen als Ersatz bieten, und dem, was der Beamte als Entschädigung fordert. Solange der Kontrakt des Beamten dauert, kann derselbe nicht wider seinen Willen genöthigt werden, die Dienste ohne vollständige Entschädigung abzutreten.

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums, Kurmark: Ämterfachen, Generallia Tit. XVIII, Einrichtung des Dienstwesens, Nr. 5 Bb. I.

Dagegen aber besteht der König darauf, daß nach Ablauf jenes Vertrags die genannten Amtsunterthanen unter den von ihnen angebotenen Bedingungen vom Spanndienste befreit werden, nämlich gegen doppelte Entrichtung des Anschlags-Quantums in Getreide nach den Anschlagspreisen.

„Bei dieser Gelegenheit wollen Se. Majestät das General-Direktorium überhaupt anweisen, bei allen neuen Verpachtungen oder Pachtprolongationen der Ämter durch die Departementsräthe in den Kammern an Ort und Stelle genau untersuchen und mit den Unterthanen darüber verhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen zu Erleichterung der Unterthanen ohne Schmälerung des Domänen-Stats die Dienste reluiret werden können.“

In den meisten Fällen werde wenigstens der Spanndienst in eine angemessene Geld- oder Getreide-Abgabe verwandelt werden können. —

In diesem Sinne wird der kurmärkische Kammerpräsident von Gerlach unterm Datum Berlin 22. April 1799 durch den Departements-Minister von Werder angewiesen. Derselbe (Gerlach) soll dafür sorgen, daß die Sache nicht allgemein bekannt werde, um häufige frühzeitige Immediat-Eingaben zu vermeiden. —

Unterm 26. November 1799 werden ihm die für Pommern angenommenen Grundsätze mitgetheilt. Bei Uebersendung der für Pommern erlassenen Vorschriften wird zugleich angeführt, daß zwischen beiden Provinzen große Unterschiede bestehen:

In der Kurmark giebt es jetzt sehr wenige Ämter oder Amtsvorwerke, welche so wie in Pommern mit Nutzen in Erbpacht gegeben werden könnten; in älteren Zeiten sind schon zu viele solche Erbpachten geschlossen worden und gegenwärtig werden allenfalls nur einige Ämter und Amtsvorwerke zum Abbau und zur integralen Erbverpachtung geeignet sein.

Auch sind die kurmärkischen Ämter zwar nicht überall aber doch größtentheils mit den Unterthanen separirt, und die Amtsunterthanen, wenn sie gleich größtentheils Laß-Unterthanen sind, genießen in der Kurmark eine weit größere persönliche Freiheit als in Pommern. —

Im Sommer des Jahres 1800 wurde mit der Dienstaufhebung im Amte Trebbin der Anfang gemacht, aber auf den andern Ämtern rückte die Sache nur wenig vor.

Daher erfolgte ein Kabinettsbefehl unterm Datum Berlin 10. Januar 1803 an den Staatsminister von Voß:

„Ich kann Euch nicht verhalten, daß nach den großen Fortschritten, welche diese äußerst wichtige Angelegenheit in Pommern und in Preußen . . . macht, es Mir schon längst sehr aufgefallen ist, daß in der Kurmark diese Maßregel so ganz und gar nicht Platz greifen will. Ich besorge, daß das lediglich in der Kammer und in dem Präsidio derselben, welche eine vorgefaßte Meinung dagegen haben mögen, seinen Grund haben mag. In einem ähnlichen Falle ist in Litthauen mit schnellem und gutem Erfolg die Ausführung des Geschäfts einem dazu besonders beauftragten Rathe anvertraut worden. Daher gebe ich Euch zu erwägen, ob dieser Ausweg nicht auch in der Kurmark wird einzuschlagen sein. . . .

Es wäre doch ein ewiger Schimpf für die kurmärkische Kammer, wenn dieselbe sogar hinter die uncultivirtesten Provinzen der Monarchie so ganz zurückbleiben sollte.

Auf alle Fälle muß die Sache ernstlicher angegriffen werden und ich erwarte darüber Eure Vorschläge.“

Der Minister von Voß berichtet nun (Berlin 15. Jan. 1803) an den König über die Gründe der Verzögerung und sagt dabei, daß unter den Unterthanen der Kurmark ganz allgemein der Wahn verbreitet sei, der König wolle, wie damals bei den granzowischen Unterthanen, die Hofdienste gegen die Entrichtung des doppelten Dienstgeldes aufheben lassen. Daher wollen die Unterthanen sich nie mehr zu einer andern Entschädigung verstehen.

Man sieht, daß die Geheimhaltung völlig mißglückt war.

Als dem Kammerpräsidenten von Gerlach der Inhalt jenes Kabinettsbefehls bekannt geworden war, wendete er sich ebenfalls an den König, um die Gründe des langsamem Fortganges in der Kurmark auseinander zu setzen (unterm 10. Februar 1803). Aus diesem Bericht erfährt man:

Nach den ertheilten Vorschriften sollen die Unterthanen, deren Naturaldienste aufzuheben sind, Folgendes leisten:

- 1) sie sollen durch Uebernehmung einer jährlichen Abgabe vollständige Entschädigung leisten für die erwachsenden Mehrausgaben bei der Bewirthschaftung der Borwerke;
- 2) ein Erbstandesgeld bezahlen und
- 3) das Bauholz, das sie bisher frei oder gegen Bezahlung eines Drittels erhalten haben, künftig nach der Forsttare bezahlen.

Dies Alles mag für die kgl. Kassen sehr vortheilhaft sein, aber es ist schwer, die Unterthanen zu überzeugen, daß sie dann noch einen Vorthheil von der Dienstaufhebung haben.

Denn in keinem Amte der Kurmark leistet der Unterthan tägliche Hofdienste; in sehr wenigen Aemtern wöchentlich fünf Tage; meistens nur 2, 3 oder 4 Tage wöchentlich; in manchen Aemtern jährlich nur 16 Tage.

Nur von denjenigen, welche wöchentlich 5 Tage dienen, läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß sie nach Aufhebung der Dienste weniger Gespann und Dienstboten halten werden. Die übrigen ersparen wenig; höchstens daß sie ein Pferd abschaffen oder statt eines Knechtes einen Jungen halten.

Aber zu solchen Ersparungen gehört bereits einige Betriebsamkeit, die den Unterthanen noch fehlt.

Sind doch schon seit undenklichen Zeiten einzelne Dörfer oder einzelne Wirthe vom Naturaldienst befreit, indem sie 1½ bis 2 Groschen für jeden Spanndienst und 9 Pfennige für jeden Handdienst zahlen — ohne daß sie sich durch höheren Wohlstand vor ihren dienstpflchtigen Nachbarn auszeichnen.

Besser wäre es, man verlangte von den Unterthanen eben nur so viel, als gerade zur Entschädigung nöthig ist. —

Auf diesen Bericht erging ein Kabinettsbefehl (Berlin 15. Januar 1803) an den Kammerpräsidenten von Gerlach:

„Der Staatsminister von Voß hat Mir bereits angezeigt, daß die Hindernisse, welche in der Kurmark dem Dienstaufhebungsgeschäft entgegenstehen, nicht auf einer vorgefaßten Meinung der kurmärkischen Kammer beruhen. Dies habe Ich um so lieber vernommen, als Ich Euch sonst als einen verdienstlichen treuen Staatsdiener schätze, und gebe Euch solches auf Euren Bericht vom 10. dieses Monats gern hierdurch zu erkennen, indem ich zugleich den von Euch darin angeführten Gründen Gerechtigkeit widerfahren lasse und daher auch dem Staatsminister von Voß eröffnet habe, daß ich nicht abgeneigt sei, die Forderungen an die Unterthanen auf die vollständige und bleibende Entschädigung einzuschränken.“ —

Der Minister von Voß empfiehlt unterm 30. Januar und 25. Februar 1803 der kurmärkischen Kammer nochmals die Beschleunigung der Dienstaufhebungen und hebt als zwei Hauptbedingungen hervor: es sei stets auf erbliche<sup>1)</sup> Uebernahme der Höfe und auf Verzichtleistung auf die Holzbenefizien zu halten; dagegen sei Vorsorge ge-

<sup>1)</sup> Soll wohl heißen: eigenthümliche Uebernahme, wozu nach dem Sprachgebrauch der Verwaltung auch Erbpacht und Erbzinß gerechnet werden (S. 121 und 132).



troffen, daß die Unterthanen künftig ihr Bauholz aus den kgl. Forsten gegen forstarmäßige Bezahlung stets erhalten können.

In Bezug auf die Erbstandsgelder soll es nicht zu streng gehalten werden: je nach den Vermögensumständen soll gänzlicher Erlass oder sollen bequeme Terminzahlungen zugestanden werden. —

Unterm 20. Oktober 1803 wird die kurmärkische Kammer angewiesen, zur größeren Gleichförmigkeit und zur Beschleunigung des Geschäfts eine ausführliche Instruktion zu entwerfen. Zu diesem Zweck wird ihr die pommerische Instruktion mitgetheilt und es wird besonders auf einige Punkte aufmerksam gemacht:

Es ist überall von der Betrachtung auszugehen, daß der König die Dienste der Amtsunterthanen nicht bloß in der Eigenschaft als Besitzer der Domänen, sondern auch als Landesherr aufheben läßt, um die Landeskultur einer lästigen Fessel zu entledigen, die bisherige Verschwendung von Menschen- und Viehkräften abzustellen, die Industrie der dienstpflchtigen Bauern durch Freiheit und Eigentum zu beleben, und andern Gutsbesitzern mit einem aufmunternden Beispiel voranzugehen.

Ferner wird zur Nachahmung empfohlen, was in Pommern theilweise stattgefunden hat, nämlich: Gemeinde-Änger oder andere Grundstücke der dienstpflchtigen Unterthanen in geeigneten Fällen den Vorwerken zuzuschlagen als Entschädigung für die aufzuhebenden Dienste.

Die Edikte vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 stehen einem solchen Verfahren nicht entgegen, indem in den vorausgesetzten Fällen die Grundstücke nicht unentgeltlich zu den Vorwerken eingezogen werden; sondern die Adernahrungen der Unterthanen werden an Werth erhöht durch Erlaß der Dienste. Auch habe der König ausdrücklich diese Maßregel für zulässig erklärt. —

Aus den Verhandlungen über die Instruktion, welche entworfen werden soll, ist noch Einiges hervorzuheben. Unterm 18. August 1804 wird die kurmärkische Kammer durch das Departement (gezeichnet: v. Borgstede) belehrt, daß es die Hauptsache sei:

daß alle Spann- und Handdienste der Bauern und Kossäthen, welche zur Bewirthschaftung des Vorwerks geleistet werden, sowie die Dienste, welche zum Verfahren der Produkte, zur Anfuhr der Wirthschaftsbedürfnisse, und alle Reisen, die auf Hofdienst verrichtet werden, aufgehoben werden müssen.

Es sollen auch keine Hülfsdienste ferner bestehen bleiben, damit sich die Wirthe auf die Dauer für ihre eignen Bedürfnisse sparsamer einrichten können.

Die Kammer hatte vorgeschlagen, solche kleine Ackerbesitzer, die sich keine Dienstboten halten können und die nach Aufhebung der Dienste auf Tagelohn gehen müßten, von der Dienstbefreiung auszunehmen.

Dies wird nicht gebilligt; dann würden ja sehr viele Kossäthen in der Kurmark dienstpflichtig bleiben. Sie haben aber mit den Bauern, wenn auch in geringerem Maße, gleiche Lasten zu tragen, also auch billig einen gleichen Anspruch auf die Befreiung von einer für sie um so drückenderen Last, wenn der Wirth bei dem geringen Umfang seiner Besizung gezwungen ist, den Dienst selber zu verrichten. Auch folgt daraus nicht, daß der Wirth, der keinen Knecht halten kann, genöthigt sein wird, später seinen Unterhalt durch Tagelohn zu suchen; sollte dies aber wirklich der Fall sein, so gereicht ihm die Dienstbefreiung immer noch zur Verbesserung seines Nahrungsstandes.

Selbst die Handdienste der Bädner können nicht ausgenommen werden; für sie sind die Dienste ganz besonders drückend. Sie werden zwar immer in der Lage bleiben ihren Unterhalt durch Tagelohn zu erwerben; aber sie werden dann auch ihre Zeit und Kraft für Lohnarbeit frei haben. —

Die Instruktion für die Dienstablösungen in der Kurmark wurde untern 5. Mai 1806 fertig und erschien im Druck in Folio bei Decker in Berlin<sup>1)</sup>; doch war in vielen Aemtern das Geschäft schon vor diesem Zeitpunkt durchgeführt.

Abgesehen von den oben bereits mitgetheilten Grundsätzen ergibt sich aus der Instruktion noch dies:

Die Entschädigungen, welche der Unterthan für die wegfallenden Dienste an das Amt zu geben hat, sollen lediglich in baarem Gelde bestehen, das zu ewigen Zeiten in der einmal bestimmten Summe gezahlt wird.

Nur da, wo die Verhältnisse des Amtes es gestatten und es für den Nahrungsstand der Unterthanen vortheilhaft oder doch unschädlich ist, kann eine Entschädigung durch Grundstücke angenommen werden.

<sup>1)</sup> In der Bibliothek des königl. preuß. Statistischen Bureaus in Berlin befindet sich ein Exemplar dieser Instruktion.

Die Kommissarien müssen sich von dem Vortheil oder der Unschädlichkeit einer Abfindung durch Grundstücke überzeugen.

Bei der Ablösung sind die Höfe der Laß-Untertanen in Zinsgüter zu verwandeln.

Unter Umständen wird den Untertanen noch 2 Jahre wie bisher das Bauholz aus den Forsten verabreicht, später müssen sie aber auch auf diese Wohlthat verzichten.

Sollten die Vorwerksgrundstücke noch mit denen der dienstpflichtigen Untertanen im Gemenge liegen, so muß in der Regel die Separation vor der Dienstaufhebung bewirkt werden.

Die Dienstpflichtigen werden mit der eigenthümlichen Uebernahme der Höfe von der Amtsunterthänigkeit und dem Gesindezwang befreit; in Rücksicht des letzteren Punktes jedoch in der Art, daß in den ersten drei Jahren nach Aufhebung des Dienstes die Kinder der Hofbesitzer noch zum Zwangsdienst, jedoch nicht länger als jedes auf ein Jahr, verbunden sein sollen. Drei Jahre nach der wirklichen Aufhebung des Hofdienstes fällt daher auch aller Zwangsdienst weg.

Unterm 28. August 1806 bringt die kurmärkische Kammer, auf Anregung des Rathes Balthasar, welcher bei den Dienstablösungen beschäftigt war, zur Sprache, ob nicht vor der Hand die Dienstaufhebungen einzustellen seien, da die Vorbereitungen zum Kriege es dem Bauern sowohl als dem Beamten schwer machen, auf dies Geschäft einzugehen.

Das General-Direktorium erwidert unterm 13. September 1806: Der Aufschub sei nicht zweckmäßig. Der Beamte ist durch seinen Pachtvertrag verbunden sich die Dienstaufhebung gegen Entschädigung gefallen zu lassen. Für die Untertanen dagegen ist die Leistung des Hofdienstes um so drückender, wenn der Wirth bei dem Mangel an Knechten (da diese vielfach im Heere dienen) die Dienste selbst übernehmen muß und auch seine Wirthschaft besorgen soll. —

Es fehlen Tabellen über die Zahl der befreiten Bauern. Nur Tabellen über das eingekommene Erbstandsgeld sind vorhanden. —

Herr von Bassowitz war einer der vier Räte, die auf Befehl des Ministers von Boß (11. Dezember 1803) die Dienstaufhebungsgeschäfte bei der kurmärkischen Kammer auszuführen hatten. Lehrreiche Einzelheiten sind daher enthalten in seinem Werk: Die Kurmark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 432.

Vor der feindlichen Besetzung im Oktober 1806 waren hiernach in der Kurmark Dienstaufhebungen bearbeitet in den Aemtern:

Neustadt an der Dosse, Biesenthal, Badingen, Zehdenik, Ruppin, Trebbin, Saarmund, Köpmitz, Freienwalde und Gramzow.

In der V. Beilage am Schluß des genannten Werks werden 10 Dörfer, in welchen Dienstaufhebungen stattgefunden haben, beschrieben; als Beispiel diene:

Das Dorf Mahlsdorf, zum Amte Köpmitz in der Mittelmark gehörend. Die hier vorhandenen neun Lashauern besaßen jeder drei Hufen und bewirthschafteten diese in drei Feldern. Sie lagen hinsichtlich der Ackerbestellung und Hütung unter sich und mit den vorhandenen Erbbauern und den drei Kossäthen in Gemeinschaft, auch wurden ihre Felder mit den Schafen des mahlsdorfer Amtsvorwerks behütet. Die Hütung hatte die Gemeinde im kaulsdorfer Busch, worin sie auch eine Holznutzung zum Bedarf hatte. Zu besondern Baudiensten war sie nicht verpflichtet, aber zum Raff- und Leseholzholen in der köpmitzer Forst berechtigt. Die Wirthe waren nicht ungebildet, aber arm, und konnten sich zu dem verlangten Erbstandsgelde nicht verstehen.

Ein Bauer daselbst hielt 5 Pferde, 4 Ochsen, 4 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 25 Schafe, 5 Schweine; hatte 1 Knecht, 1 Magd, 1 Jungen; zahlte an Abgaben an den Staat (Kontribution und Fouragegeld zusammen) 27 Thl. 6 Gr.; für Kommunalzwecke, Sozietätsabgaben, Landarmen- und Feuerkassengelder: 26 Thl. 2 Gr.; an das Dominium: 29 Thl. 16 Gr. in Geld und an Diensten leistete er 156 Spann- und 39 Handdiensttage.

Zur Hofwehr gehörten 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh und Geräthe im Werth von 14 Thl. 9 Gr.

Es wurde bei der Dienstaufhebung und zum Zinseigentums-Erwerb des Hofes und der Hofwehr verlangt: Erbstandsgeld 100 Thl.; jährliches neues Dienstgeld: 44 Thl.; Wegfall der Holzberechtigung: 10 Thl. 16 Gr.

Dafür ersparte der Bauer: 1 Pferd, 1 Ochsen; hielt einen Jungen weniger im Winter, und brauchte 8 Thl. weniger für Geschirr. —

### § 5. Ablösung (Relution) der Dienste in Schlesien<sup>1)</sup>.

Für Schlesien ist die Ablösung der Natural-Dienste der Amtsunterthanen auf folgende Weise eingeleitet worden.

Das General-Direktorium sendet unterm Datum Berlin 20. August 1799 dem Minister für Schlesien Grafen von Hoym die über diesen Gegenstand für Pommern ausgearbeiteten Pläne zu, die im wesentlichen aus dem Entwurf des Herrn von Ingersleben vom 19. Juni 1799, aus dem stettiner Protokoll vom 28. Juni 1799, und aus dem Bericht des Ministers von Boß an den König, datirt Posen 10. Juli 1799, bestehen.

Daraufhin scheint aber nur wenig geschehen zu sein, denn der König kommt in einer an den Minister Grafen von Hoym gerichteten Kabinettsorder, aus Potsdam 24. September 1799, auf den Gegenstand zurück: der Graf Hoym soll sich durch den Geheimen Finanz-Rath von Brittwitz darüber unterrichten lassen, was in den andern Provinzen bereits geschehen, und besonders über das, was für Pommern und die Neumark durch den Minister von Boß festgesetzt ist; das für Schlesien Brauchbare soll herausgehoben und was etwa dort noch nöthig ist, soll hinzugesetzt werden, damit ein fester Plan entstehe.

Darauf werden die Präsidenten der beiden schlesischen Kammern — offenbar durch den Minister Grafen von Hoym — zur Bericht-erstattung aufgefordert.

Es hatten sich im glogauischen Departement im November 1799 verschiedene Unterthanen wegen Relution ihrer Dienste gemeldet, aber der Minister Graf von Hoym hatte unterm 7. November bereits an den dortigen Kammerpräsidenten von Massow geschrieben, daß er nicht zugeben könne, daß die Unterthanen zum Nachtheil des königl. Interesses dabei zu sehr begünstigt würden; auch zweifle er, daß viele Relutionen zu Stande kommen würden.

Also der Minister Graf Hoym war selbst nicht sehr eifrig; noch weniger war es der Herr von Massow. Er giebt das verlangte Gutachten unterm 10. November 1799 ab. Er ist kein großer Freund der Maßregel, findet auch, daß die Gedanken des Herrn von Ingersleben nicht neu sind. Der pommerische Plan passe übrigens für diesen Theil von Schlesien gar nicht, da hier die „robothsamen“ Unterthanen zwar an die Scholle gebunden sind, aber unter Lebenden und

<sup>1)</sup> Schlesiſche Geh. Ministerial-Registratur pars XI sect. V Nr. 36: Acta generalia von Relution der Natural-Dienste der Unterthanen auf den königl. Domänen-Aemtern; 1799—1801.

von Todes wegen über ihre Stelle verfügen dürfen und sich keine Veränderung der auf den Stellen haftenden Lasten gefallen zu lassen brauchen. „Ich bin der Meinung, daß auf den Aemtern der glogauischen Kammer mit keiner Reluition vorzugehen, sondern es bei der Natural-Ableistung zu belassen sei.“

Solle schlechterdings etwas geschehen, so lasse man die Spanndienste ablösen, denn die Wirthschaft der Domänenbeamten wird dadurch gewinnen. Die Handdienste müssen jedenfalls bleiben. Neue Tagelöhner braucht man bei der dichten Bevölkerung nicht anzusetzen. Abbau von Vorwerken empfiehlt sich gar nicht, da hier überall die Gebäude im richtigen Verhältniß zur Größe des Vorwerks stehen.

Aus einer beigelegten Tabelle erfährt man über die Domänen-Aemter des glogauischen Departements Folgendes:

Es giebt daselbst 10 Domänen-Aemter, mit insgesammt 43 Vorwerken; auf diesen Vorwerken werden 349 Zugpferde und 712 Zugochsen gehalten, wozu noch die bäuerlichen Dienste kommen, und zwar aus 91 Dörfern.

Die dienstpflchtigen Unterthanen dieser Dörfer werden so unterchieden:

Bauern inkl. Freibauern und Schulzen	702	
Freigärtner . . . . .	231	} 2032
Dienst- und Dreschgärtner . . . . .	772	
Frei-Häusler . . . . .	259	
Dienst-Häusler . . . . .	417	
Anger-Häusler . . . . .	353	
		2734.

Die von diesen geleisteten Dienste sind theils unentgeltlich, theils gegen Belohnung, und zwar:

#### Tage im Jahr

unentgeltlich: Spanndienste: 52 098<sup>5</sup>/<sub>6</sub>; Handdienste: 22 811  
gegen Belohnung (exklusive des Erntens gegen Mandel  
und des Dreschens gegen Scheffel):

Spanndienste: feine; Handdienste: 119 553

also im ganzen: Spanndienste: 52 098<sup>5</sup>/<sub>6</sub>; Handdienste: 142 364

Hieraus ergibt sich, daß durchschnittlich auf einem Vorwerk gehalten werden: nur etwa 8 Zugpferde

und 16 bis 17 Zugochsen,

während jährlich 1212 Spanndiensttage

und 3311 Handdiensttage daneben erforderlich sind. —

Das Gutachten des Breslauischen Kammerpräsidenten von Bismarck vom 10. Dezember 1799 ist nicht so sehr ablehnend. Zwar hat dieser Theil Schlesiens keinen Mangel an Menschen, aber der Fabrikbetrieb nimmt die Leute der Landwirthschaft weg. Daher wäre hier der Abbau entbehrlicher Vorwerke anzurathen, man müsse dieselben in so kleine Besitzungen zerschlagen, daß die Besitzer von ihren Stellen allein nicht leben können, sondern zur Tagearbeit gezwungen sind.

Im übrigen empfehlen sich folgende Grundsätze:

1) wo der Unterthan keine Gelegenheit zu Nebenverdienst findet, soll man die Dienste lieber lassen, weil sonst der Bauer sein Gespann nicht ausnutzen kann;

2) nur die Spanndienste, und insbesondere nur die zur Ackerbestellung nöthigen, sind aufzuheben;

3) die Handdienste sind im allgemeinen beizubehalten, wenn nicht zur Schaffung von neuen Tagelöhnerstellen Gelegenheit ist.

Auffallend bleibt es, daß Graf Hoym hierin so wenig Nachdruck zeigt, er, der zur selben Zeit lebhaft an die Dienstablösung bei den Privatbauern dachte!

## Fünftes Kapitel.

### Dienstablösung bei den Privatbauern.

#### § 1. In Schlessien.

In Schlessien steht die Dienstablösung für die Bauern der Rittergutsbesitzer in einem gewissen Zusammenhange mit der Zerstückelung der Vorwerke. Nicht als ob nur durch Auflösung der Vorwerkswirthe und Zerstückelung des Landes in Bauerngüter die bäuerlichen Dienste hätten in Wegfall kommen sollen. Die Frage stand vielmehr so: wird durch Ablösung der Bauerndienste nicht eine wesentliche Gerechtsame des Ritterguts veräußert? Die Veräußerung aber von Gerechtsamen und Zubehörungen war ebenso wie die völlige Zerstückelung an gewisse Bedingungen geknüpft, welche durch Edikte, betreffend die Dismembration, festgesetzt waren. —

Wie man aus einem Bericht<sup>1)</sup> des Grafen Hoym an den König (27. Dezember 1801) erfährt, kamen Fälle völliger Zerstückelung der Rittergüter etwa seit dem Jahre 1771 häufiger vor:

Einige Gutsbesitzer überließen ihren Unterthanen die herrschaftlichen Felder und bedangen sich dagegen von ihnen einen unablösliehen Grundzins aus.

Der Grund dazu war auf der Seite der Unterthanen: gänzlicher Erlaß oder doch Verminderung der Roboten, welche bei Verkleinerung des herrschaftlichen Feldes, zu welchem gebient werden muß, nothwendiger Weise unnütz werden; ferner die Aussicht, durch Bearbeitung eines größeren Feldes, als man bisher hatte, sich in bessere Umstände zu versetzen; endlich überhaupt das Vorgefühl von Befreiung, welches

<sup>1)</sup> Vergl. schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41: Acta generalia von Veräußerung adliger Gutspertinenzien und Reluktion der Spanndienste, Bd. 2.



von mehr verbreiteter Geisteskultur unzertrennlich ist und welches, wenn einmal erwacht, nicht mehr unterdrückt werden kann.

Die Gutsbefitzer wurden dazu veranlaßt theils aus Liebe zur Bequemlichkeit, um statt der mühsamen, unzuverlässigen eigenen Bewirthschaftung fixirte Zinsen zu erhalten; theils auch durch die Aussicht, mittels der baaren Summen, die sie neben den Grundzinsen erhielten, sich aus mancher Verlegenheit zu retten.

Beide Theile befanden sich wohl dabei. Die Wohlhabenheit der Bauern stieg mit der Kultur des Bodens, da die allgemeine Erfahrung beweist, daß ein von freien Händen bearbeiteter kleiner Fleck im Verhältniß mehr Ertrag bringt als eine mit Zwangsdiensten bestellte Feldmark.

Als in der Folge diese Dismembrationen häufiger wurden; als sich auch in diese Verhandlungen der Spekulationsgeist zu mischen anfing; als die stipulirten Grundzinsen nicht immer mehr den vorigen Ertrag des Gutes deckten, war es Zeit, daß die Landesregierung deshalb dienliche Maßregeln ergriff. Graf Hoym fährt fort:

„Ich entwarf ein Edikt, welches Friedrich II. vorgelegt wurde. Dieser Monarch betrachtete aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte: er ging nur von dem Satze aus, daß kein ganzes adliges Gut von Bauern erkaufte werden sollte; er vollzog also dieses Edikt nicht.

Bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II., als die Veranlassungen täglich dringender wurden, legte ich dieses Edikt nochmals mit Gründen vor und es wurde vollzogen. Dies ist nun das Gesetz vom 11. März 1787.“

Das Wesentliche davon ist:

- 1) daß bei Vertheilung solcher Güter, auf denen Pfandbriefe haften, die Landschaft mit zugezogen, und
- 2) daß der bisherige Ertrag des Gutes durch unablässliche Grundzinsen gedeckt werden müsse.

Die Dismembration, sei es des Hauptgutes, sei es entfernter Pertinenzen, ist dem Staate so wenig als Einzelnen nachtheilig, vorausgesetzt nämlich, daß auf Konsevation des bisherigen Ertrages strenge gehalten wird. Es ist auch kein Beispiel vorhanden, daß der Zustand der Unterthanen dadurch verschlimmert worden sei. Dagegen sind Beispiele häufig, daß ihre Lage durch Uebernahme der herrschaftlichen Acker und davon abhängende Robotbefreiung sich merklich verbessert.

Der Gutzbefitzer bekommt statt des Natural-Ertrags einen angemessenen Grundzins. Es ist bekannt, daß in den meisten Ländern Europas die großen Landeigentümer sehr wenige eigene Oekonomie haben; und wenn der Zins nicht im Gelde allein, sondern auch in Getreide stipulirt wird, so erhöht sich mit den steigenden Preisen der Dinge auch der Gutsertrag. —

Indessen dachte Graf Hoym bald auch an die Ablösung der Dienste auf Gütern, die nicht zerschlagen werden sollten. Er richtete<sup>1)</sup> am 25. Februar 1799 aus Breslau ein Zirkularschreiben an sämtliche Landrätthe, worin deren Gutachten über die Frage verlangt wird, ob nicht dem sämtlichen Bauernstande zu gestatten sein dürfte, sich von den Diensten entweder durch Kapital oder durch Grundzins loszukaufen. Am Schlusse heißt es: „Sie können darüber mit einem oder dem andern Gutzbefitzer in Ihrem Kreise, von dessen Einsichten und billiger Denkungsart Sie überzeugt sind, privatim etwa in der Form einer gelegentlichen gesellschaftlichen Unterhaltung, ohne alle Absichtlichkeit, Rücksprache nehmen. Nur muß aufs sorgfältigste vermieden werden, daß von der Sache nichts eclatirt.“

Unter den Antworten, die hierauf eingingen, befindet sich die des Landraths Grafen von Pfeil; sie ist der Umwandlung günstig. Die Verrichtung der Spanndienste in natura bringt den Herrschaften weniger Nutzen, als sie den Bauern Schaden zufügt. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Herrschaften, welche robotsame Bauern haben, weniger Pferde, Geschirr, Wagen und Gesinde halten müssen und auch mit der Bestellung der Aecker, besonders mit der Saat, leichter fertig werden; auch können sie mehr Getreide auf einmal zu Markte bringen. Allein durch einen gut berechneten Grundzins an Geld und Getreide kann das füglich ersetzt werden. Denn durch einen herrschaftlichen Zug (d. h. 4 Zuggpferde) wird weit mehr Arbeit verrichtet als durch die Bauernzüge; der herrschaftliche Zug arbeitet von früh bis Abends weit zuverlässiger, als das Bauerngespann mit den schlechten Pferden und dem schwachen Gesinde; bei Fuhren braucht der Bauer für 3 Meilen Entfernung 2 Tage, während der herrschaftliche Zug in einem Tage fertig wird. Und der Bauer hat den größten Schaden: will er auch seine eigene Wirthschaft im Stande halten, so muß er mehr Pferde und Gesinde blos

<sup>1)</sup> Schlesiſche Ministerial-Regiftratur pars V sectio III Nr. 41 Bd. 1; 1784—1800.

wegen der Dienste anschaffen oder er muß bei guter Witterung sein Feld liegen lassen, um der Herrschaft zu dienen.

Bei den Handdiensten ist es eine andere Sache; sie sind unentbehrlich, denn auf den Gütern sind nicht genug Dreschgärtner; die Handdienste der kleinen Ackerleute müssen bleiben, denn zur nöthigen Zeit, bei guter Witterung würden sich auch gegen höchste Bezahlung nicht genug freiwillige Arbeiter finden; vielleicht müßten die herrschaftlichen Vorwerke sogar zertheilt werden, wenn die Handdienste wegfielen. —

Anderer Landrätthe, wie z. B. der Freiherr von Richthofen, wollen auch von Ablösung der Spanndienste nichts wissen. Der Gutsherr, der auf freie Arbeiter angewiesen ist, wird dann völlig von diesen abhängig „und die Welt wird umgekehrt“. —

Der Minister Graf Hoym beharrte übrigens auf dem Gedanken der Dienstablösung. Er hatte eine Kabinettsorder (vom 26. März 1799) erwirkt, worin ihm aufgetragen wurde, eine Deklaration des schlesischen Edikts vom 11. März 1787 zu entwerfen, um die Schwierigkeiten, die jenes Edikt (betr. Ueberlassung adliger Grundstücke und Gerechtsame an die Unterthanen) der Dienstablösung noch entgegenstellte, zu heben. Denn die frühere Auffassung war, daß durch Wegfall der Dienste die Rittergüter entwerthet würden, sodaß nur unter vielen Förmlichkeiten die Erlaubniß erteilt wurde.

Der Graf Hoym vereinigte sich mit dem Großkanzler von Goldbeck zu einem Vortrage an den König (7. und 14. August 1799), worin die entworfenene Deklaration so begründet wird: „Wir sind von dem Grundsätze ausgegangen, daß die Ablösung der Spanndienste weder geradezu befohlen, noch die Höhe des an deren Stelle tretenden Dienstgeldes bestimmt werden könne; daß man vielmehr nur dergleichen Abkommen möglichst begünstigen und alle denselben entgegenstehenden Hindernisse und Weitläufigkeiten aus dem Wege räumen müsse. Jenes schien uns einen Eingriff in die Rechte des Eigenthums zu enthalten; dieses aber war bei der großen Verschiedenheit der Dienste und der Bespannung nicht möglich. Wir sind jedoch überzeugt, daß bei der immer herrschender werdenden Stimmung der Gemüther für die Ablösung selbige an vielen Orten ohne allen Zwang vor sich gehen werde, sobald nur die Absicht Ew. Majestät bekannt wird.“

Immer wird nur an Ablösung durch Uebernahme eines Grundzinses gedacht; Entschädigung des Gutsherrn durch Land kommt gar nicht zur Sprache. Auch ist nur Ablösung der Spanndienste, nicht

der Handdienste, gemeint. Der übernommene Grundzins soll unlösbar sein.

Dies wurde durch die „Declaratoria“ [sc. lex] vom 14. August 1799 festgesetzt, in deren Eingang es heißt: „Wir haben solche Dienstrelutionen schon mit bestem Erfolge auf mehreren Unserer schlesischen Domänen-Aemter vornehmen lassen und haben mit Landesväterlicher Freude erfahren, daß verschiedene schlesische Gutsbesitzer Unserem Beispiele gefolgt sind.“ Die für Schlesien allein gültige Declaratoria ist gegengezeichnet vom Grafen von Hoym und vom Großkanzler von Goldbeck.

Die Verordnung vom 14. August 1799 wurde trotz ihres ganz klaren Inhalts so sehr mißverstanden, daß der Minister Graf von Hoym am 25. Januar 1800 ein Zirkular an sämtliche Landrätthe (exkl. Neu-Schlesiens) und ein Schreiben an die breslauer sowohl als glogauer Kammer richten mußte, worin es heißt: „Manche Herrschaften glauben darin einen Befehl zu finden, die Spanndienste ihrer Bauern in einen Geld- oder Getreide-Zins zu verwandeln, und stellen sich gar vor, daß eine landesherrliche Kommission herumreisen werde, um dies zu reguliren. Die Unterthanen wähen nun ein Recht zu haben, eine solche Relution zu fordern; sie glauben, die Herrschaften müßten, auch wenn sie nicht wollen, oder örtliche Umstände es nicht gestatten, doch sich eine solche Ablösung gegen Zins gefallen lassen. An einigen Orten sollen die Unterthanen sogar aus diesem Grunde die Naturaldienste schon verweigert haben. Aber jene Verordnung befiehlt nicht, sondern empfiehlt bloß die Ablösung.“

Am ängstlichsten war der Graf von Magnis; er sandte am 16. Februar 1800 an den Grafen von Hoym eine lange Abhandlung, worin er sagt, die Ablösung der Spanndienste wirke auf den Umsturz der monarchischen Verfassung hin; worauf der Minister antwortete, er bewundere den Fleiß, den der Verfasser angewendet habe, theile aber seine Ansicht nicht.

Die Deklaration vom 14. August 1799 hatte zum Hauptgegenstande die Dismembration der adligen Güter. Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß die Zergliederung noch immer nicht genug erleichtert sei, und der Staatsminister Graf von Hoym vereinigte sich daher mit dem Staatsminister Freiherrn von der Red, dem Könige eine neue Deklaration vorzulegen<sup>1)</sup>. Der König erklärte sich durch Ra-

<sup>1)</sup> Schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41 Bd. 4.

binetsbefehl (Berlin den 6. Februar 1804) mit den Einzelheiten nicht ganz einverstanden und hob ausdrücklich hervor:

„daß künftig die Aufhebung der Dienste bei jeder Dismembration die Hauptsache sein muß“.

Hierbei war zwischen Spann- und Handdiensten nicht unterschieden, sodaß die Minister sich genöthigt sahen, in dem umgearbeiteten Entwurf auch der Handdienste zu gedenken.

Die neue „Declaratoria des Edicts vom 11. März 1787 von Dismembrationen“ wurde am 1. Mai 1804 vollzogen (gegengezeichnet: Hoym und Reck); im § 11 heißt es:

„Da Wir die Auseinandersetzung zwischen den Herrschaften und Unterthanen möglichst befördert wissen wollen, wie Wir solches bereits im Edict vom 14. August 1799 erklärt haben; so setzen Wir hiermit fest, daß künftig die Aufhebung der Dienste bei jeder Dismembration die Hauptsache sein soll. Dergleichen Dienstverwandlung in eine unwandelbare Abgabe an Gelde muß bei Spanndiensten allezeit stattfinden; in Absicht der Handdienste aber, da solche gewöhnlich nur persönliche Pflichten, die zur Kultur des Hauptgutes unumgänglich nöthig und den Unterthanen in den meisten Fällen weniger lästig, oft sogar vortheilhaft sind, muß zwar die Commission jederzeit darauf sehen, daß auch diese in Gelde reluiret werden, jedoch kann es, insofern sich beide Theile darüber einigen oder die Leistung derselben ganz oder zum Theil in natura zum Besten des herrschaftlichen Felbes nöthig ist, bei der bisherigen Verfassung verbleiben, nach welcher solche in natura zu leisten sind; und wird hiermit Unsere Declaratoria vom 14. August 1799, nach welcher in der Regel nur Spanndienste relutionsfähig sein sollen, näher bestimmt, daß auch Handdienste unter gewissen Umständen reluiret werden können.“

## § 2. In Pommern.

Bei der Frage, wie Privatbauern sich ihrer Dienste entledigen könnten, kamen in Pommern zwei wichtige Umstände zur Sprache: ob Entschädigung durch Land gegeben werden dürfe; und wie dann die Steuern des Bauerngutes zu vertheilen seien.

Ein Cabinetsbefehl an den Staatsminister von Voß (Charlottenburg den 25. Juni 1801) bestimmt<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 138 (neu), betr. Zulässigkeit der Einziehung bäuerlicher Grundstücke als Entschädigung für erlassene Hofdienste.

„Bey den aus Euerem Berichte vom 18<sup>ten</sup> ersehenen Umständen habe ich nichts dagegen, daß die von dem Mittelmeister von Bolte mit völliger Einstimmung seiner Bauern in dem vorpommerischen Guthe Buschmühle entworfene Gemeinheits-Separation und Dienst-Relution auf den Grund einer Entschädigung der Herrschaft durch Abtretung des überflüssigen Bauern-Ackers genehmigt werde. Da es auch gegründet ist, daß in den mehresten Gegenden die Bauern mehr Grundstücke besizen als sie mit ihren unvollkommenen Einsichten und Kräften bewirthschaften können, in solchen Fällen aber die Entschädigung der Gutsherrschaften aus dem überflüssigen Bauern-Acker für die Dienste sowohl den Gutsherrschaften und Unterthanen als dem Staate die ersprißlichste ist, so authorisire Ich Euch auch in andern ähnlichen Fällen, wenn

- 1) Herrschaften und Unterthanen darüber völlig einig sind;
- 2) die Kammer nach vorgängiger gründlicher Untersuchung durch den Landrath des Kreises nachweist, daß die Besitzungen der Bauernhöfe dem ungeachtet von hinreichendem Umfange bleiben, um dem Staat die Dienste und Praestationen an Contribution, Naturalverpflegung der Cavallerie, Paß- und Marsch-Führen u. s. w. sicher zu leisten,

die Gemeinheits-Separationen und Dienst-Relutionen, wobey die Herrschaft durch Abtretung von Bauern-Grundstücken entschädigt werden soll, zu bestätigen.“

Mit Bezug auf vorstehende Kabinetsorder hat die pommerische Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin eine Instruktion, datirt vom 1. September 1805, für die Landräthe Pommerns entworfen, wonach entsprechende Auseinandersetzungen zu ordnen wären. Der Entwurf ist unterzeichnet: Bethe (nach dem Staatshandbuch war Assistenrath Bethe damals Assessor der stettiner Kammer). Diese Instruktion enthält folgende Hauptpunkte:

- 1) Es muß den Unterthanen völlige Dienstfreiheit und Aufhebung der Unterthänigkeit zugesichert werden.
- 2) Die Höfe müssen denselben erblich, entweder als Zinsgüter oder auf Erbzins oder Erbpacht überlassen werden.
- 3) Die abzutretenden Grundstücke sollen eben nur die Herrschaft für die wegfallenden Dienste zc. entschädigen.
- 4) Die auf den Höfen radizirten öffentlichen Abgaben und Natural-Lasten, als Kontribution, Fourage-Lieferung u. s. w. sind nach Verhältniß der Anthteile, welche den Unterthanen ver-

bleiben und von ihnen abgetreten werden, unter die Gutsherrschaft und die Bauern zu vertheilen.

- 5) Die beschränkten bäuerlichen Besitzungen müssen noch von dem Umfange sein, daß die dem Staate schuldigen Dienste und Prästationen, welche darauf haften bleiben, geleistet werden können.
- 6) Es muß völlige Separation des Bauern- und Vorwerklandes eintreten.
- 7) Herrschaft und Unterthanen müssen über sämtliche Bedingungen mit einander einig sein.

Der Entwurf dieser Instruktion wurde unterm 18. September 1805 dem General-Direktorium zur Genehmigung eingereicht.

Darauf erging unterm 11. März 1806 an die pommerische Kammer ein Ministerialerlaß, gezeichnet: von Boß, von Borgstede, worin die Instruktion zwar im allgemeinen gebilligt wird, jedoch soll sie erstens nicht publizirt werden, damit man nicht glaube, es sei die Absicht, zur Entschädigung durch Land besonders zu ermuntern; und zweitens wird der Punkt Nr. 4 (Vertheilung der Steuerlast) entschieden abgelehnt. Es soll vielmehr nach der alten Ordnung dem Bauernhofe, auch nach Abtretung eines Theils des Landes, die ganze Last der öffentlichen Abgaben und Dienste verbleiben.

---

# Driffes Buch.

1807—1810.

---





## Erstes Kapitel.

**Wegfall vieler Beschränkungen in Bezug auf den Grundbesitz;  
Aufhebung der Gutsunterthänigkeit.  
(Edikt vom 9. Oktober 1807).**

---

### § 1. Anlaß; Verständigung über die Grundsätze.

Am 16. Juli 1807 reicht Willens dem General-Finanz-Departement ein Promemoria ein<sup>1)</sup>, worin er sagt: die Erbunterthänigkeit sei als ein widernatürliches Verhältniß schon an sich aufhebendwerth; ein besonderer Grund zur Aufhebung sei aber jetzt dadurch gegeben, „daß ein großer Theil der Gutsbesitzer durch die neuerlichen Ereignisse seine Unterthanen zu ernähren ganz außer Stand gesetzt ist“.

Des Promemoria wird von Herrn von Klemiz vorläufig zu den Akten gelegt. Die Angelegenheit kam aber bereits einige Tage später in Fluß und zwar auf folgende Weise:

Der Staatsminister von Schroetter erstattet unterm Datum Memel den 20. Juli 1807 an den König Bericht, wie die durch den Krieg zerstörten Gebäude und der zerstörte Vieh- und Pferdebestand wieder herzustellen sei; die Gebäude durch theilweis unentgeltliche Holzlieferung aus den Forsten; der Viehstand der Domänen-Einsassen durch Ankauf von etwa 8000 Kühen, wozu 50—60 000 Dukaten erforderlich sind; dies Vieh wäre nach gewissen Grundsätzen unter die Domänen-Einsassen zu vertheilen.

Der König entscheidet in einer Kabinettsorder vom 22. Juli 1807 aus Memel, daß im Sinne des Antrags vorzugehen sei, aber er könne nur 50 000 Thaler (nicht Dukaten) anweisen.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Regulirung 1<sup>h</sup> Bd. 1 (Akten des General-Finanz-Departements wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner und Unterthanen: Edikt vom 9. Oktober 1807).

Durch eine andere Kabinettsorder vom 22. Juli 1807 aus Memel trägt der König der Immediat-Kommission auf, ihr Gutachten über Schroetters Bericht vom 20. Juli 1807 abzugeben.

Das Gutachten der Immediat-Kommission ist aus Memel den 17. August 1807 datirt; dies Gutachten soll hier zunächst in seinem ganzen Umfange und in seiner Anordnung auszugsweise dargestellt werden. (Das Konzept ist von der Hand des Herrn von Schön geschrieben und vom 12. August 1807 datirt.)

Es wird darin der Vorschlag des Herrn von Schroetter, den Bauern Holz und Vieh zu verschaffen, zwar gebilligt, aber zugleich als bloßer Almosenplan bezeichnet, der durchaus noch keine allgemeinen Mittel des Aufschwungs enthalte. Denn solche Unterstützung Einzelner kann doch nur stattfinden aus den Mitteln, also auf Kosten der Nation.

Soll aber die Nation selbst in ihrem Wohlstande gehoben werden, so müssen im wesentlichen die Hindernisse entfernt werden, welche der Erlangung dieses Wohlstandes bisher im Wege standen.

Das hat im Königreich Preußen (engeren Sinnes) gar nicht so viele Schwierigkeiten, denn dies Land ist ein rein landwirthschaftliches, sodas also nur für die Blüthe der Landwirthschaft zu sorgen ist.

Der Landwirth ist durch den Krieg erst recht an Kapital arm geworden: ihm fehlt Vieh, er hat keine Gebäude mehr, sein Sommerfeld ist oft unbestellt, sein Winterfeld ruinirt: man verschaffe ihm Kredit, damit er all dies wieder anschaffen könne. Vor allem schaffe man die Hindernisse des Kredits aus dem Wege. Diese aber sind:

1) Die Beschränkung in der Besitzfähigkeit von Grundstücken — nur der Adel durfte bisher adlige Güter besitzen; das drückt auf den Werth der Güter.

2) Das bestehende General-Indult muß aufhören; denn dasselbe verhinderte, daß die jetzigen Güterbesitzer aus dem Besitz ihrer Güter gesetzt wurden, was einem Angriff auf das Nationalkapital gleich zu achten ist, indem nur durch solchen Besitzwechsel der gesunde Zustand hergestellt werden kann.

3) Die Schranken, welche der Veräußerung oder Belastung von Fideikommissgütern entgegenstehen, sind aufzuheben.

Nun kommen in der Aufzählung:

4) Die köllmischen Güter und die Verhältnisse des Bauernstandes.

Zuerst heißt es über die köllmischen Güter: Es existirt in Preußen noch ein besonderes Gesetz zur Herabwürdigung der köllmischen Güter und Erbpachts- und Erbzinsvorwerker, nämlich die Verordnung gegen den Auskauf köllmischer Güter. Sie entstand hauptsächlich als Gegenwehr gegen den Adel, als man darauf strenge zu halten anfing, daß adlige Güter nur von Personen vom Adel besessen werden sollten, und dehnte sich nachher noch weiter aus. Man verbot durch die Verordnung, daß Niemand mehr als ein köllmisches Gut besitzen und der Adel nur mit Konsens zum Besitz köllmischer Güter gelangen solle. Es ist staatswirthschaftlich durchaus kein Grund abzusehen, warum eine Person, die zwei, drei, vier adlige Güter besitzen darf, nicht zwei köllmische Güter oder Erbpachts- oder Erbzinsvorwerker besitzen soll. Im Gegentheil ließe sich sogar, wenn schon Vormundschaft hierbei sein soll, viel für das Gegentheil sagen. Das Resultat war: Verringerung der Personen, welche köllmische Güter kaufen dürfen, also Verringerung des Werthes und so des Credits dieser Güter selbst. Der Adel, die Köllmer, ja beinahe alle staatswirthschaftlichen Behörden der Provinz haben schon um Aufhebung dieser Verordnung gebeten; und jetzt ist dies um so nothwendiger, weil sie offenbar den Werth einzelner Grundstücke gewaltsam herabsetzt, also deren Credit schwächt und so das Retablissement hindert.

Der Bericht geht nun über zur Erwähnung der verschiedenen Hindernisse des Aufschwungs, die in der Verfassung liegen.

Zu diesen Hindernissen gehört die Vorschrift, daß nothwendig soviel Bauernstellen auf einem Gut erhalten werden sollen, als einmal da waren.

Man nimmt den Grund zu dieser Vorschrift aus dem Kantonwesen her; allein es ist nicht abzusehen, wie dies dazu einen Grund abgeben kann. Wenn auf vier Hufen vier Bauern wohnen, so gehen, da doch die ältesten Söhne theils selten eingezogen werden, theils nur auf eine kurze Zeit dienen können, vier Personen dem Kanton ab. Diese vier Bauern führen ein dürftiges Leben, fallen schon in jedem Mitteljahre aus, müssen schlecht wirthschaften, weil sie sechzehn Pferde halten müssen, obgleich nur sechs Pferde nöthig sind u. s. w., und können daher auch ihren Söhnen und Verwandten beim Militär keine Unterstützung geben.

Ist nun auf den vier Hufen statt der vier Bauern ein Bauer und drei Rätthner, so entgeht dem Kanton nur eine Person. Der Rätthner, der Soldat ist, hat mehr Anhänglichkeit an das Land, in

dem er lebt, als der Bauerssohn, der nichts besitzt und dessen Vater in der größten Dürftigkeit lebt, nur haben kann.

In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist sogar, wenn man von aller *glebae adscriptio* (Erbunterthänigkeit) abstrahirt, durchaus kein Grund vorhanden, warum man nicht dem Grundbesitzer ganz unbeschränkt das Recht geben sollte, über seinen Grund und Boden — er sei seit-her als Vorwerks- oder Bauernland bewirthschaftet — nach Gefallen zu disponiren. Nur die Erbunterthänigkeit kann eine Aufsicht hierbei entschuldigen, denn da die höchste Gewalt durch deren Tolerirung Unterthanen der höchsten Gewalt in die Unterthänigkeit eines Unterthanen giebt, so ist sie verbunden, um diese Abweichung von der Regel ihres Handelns wieder gut zu machen, sich als Vormünderin dieser Verlassenen anzunehmen, und daher kommen die Vorschriften von Beibehaltung des Bauernlandes als solches, von Beibehaltung der einmal bestehenden Abgaben von bäuerlichen Grundstücken u. s. w.

Ueber die Erbunterthänigkeit behalten wir uns ehrerbietigst vor, das Nöthige nachher zu bemerken.

Die bestehende Vorschrift, daß durchaus soviel Bauernstellen, als vor dem Kriege waren, erhalten werden sollen, ist unmöglich aufrecht zu erhalten. Mehrere Gutsbesitzer sind durchaus unfähig, die Bauernhöfe ihrer Güter, denen es zum Theil an Gebäuden und in der Regel an Inventarium fehlt, zu retabliren. Das Bauern-Retablissementskapital ist an sich schon bedeutender als ein Vorwerks-Retablissementskapital bei gleicher Fläche. Hier ist noch dazu wegen der geringen Revenüen von bäuerlichen Grundstücken das Fundament kleiner, also die Schwierigkeit, das Kapital zu erlangen, um so größer. Dazu kommt, daß die mehrsten Gutsbesitzer kaum soviel Kapital erhalten werden, um ihre Vorwerkswirthschaft zu retabliren. Zum Retablissement aller Bauernwirthschaften wird es um so mehr an Kapital fehlen, als die Anlage dieses Kapitals an sich nicht ganz zweckmäßig ist.

Es würde hiernach unbedenklich rathsam sein, jedem Gutsbesitzer mit Aufhebung aller *glebae adscriptio* oder Erbunterthänigkeit unbeschränkt das Recht zu geben, daß er nach Gefallen seine Grundstücke benutze, sie als Vorwerks-, Bauern- oder Kätthnerland in Kultur setze.

Allein, da theils die Aufhebung der Unterthänigkeit noch nicht realisirt ist, und theils, um nicht auf einmal in dem Nationalverkehr eine zu große Erschütterung zu erzeugen, halten wir es für rathsam,

bei steter Berücksichtigung des aufgestellten Prinzips Folgendes als Regel anzunehmen:

1) Wer meint, die auf einem Gute vorhandenen Bauerngüter nicht erhalten zu können, ist verpflichtet, sich dieserhalb bei der Kammer der Provinz zu melden.

2) Diese ist verbunden, die Lage der Sache zu untersuchen und in jedem Falle, wo die Bauernhöfe des Dorfes noch nicht vier Hufen magdeburgisch betragen, deren Zusammenziehung bis zu dieser Größe unbedingt, in besonderen Fällen aber

3) bis zur Größe von 6 bis 8 bis 10 Hufen magdeburgisch insofern zu gestatten, daß die Bauern mit Pachtverträgen über ihre Höfe auf wenigstens 12 Jahre versehen werden.

4) Wird der Hof mit Konsens der Kammer nicht retabliert, sondern einem andern Hofe zugeschlagen, so ist die Familie, welche seither auf diesem Hofe gewesen ist, eo ipso, ohne Bezahlung eines Losgeldes, von der Unterthänigkeit frei und der Grundeigenthümer ist verbunden, den bisherigen Wirth noch für die Aufhebung seines Besitzes in Gelde zu entschädigen.

5) Ueber die Geldabfindung sind von der Kammer der Provinz Prinzipien auszumitteln, und es ist dabei nicht allein auf den Ertrag des Gutes, sondern auch auf den längeren oder kürzeren Zeitraum, in welchem der Bauer den Hof zu bewirthschaften hatte, Rücksicht zu nehmen.

Solange die Erbunterthänigkeit noch nicht gänzlich aufgehoben ist, halten wir die Annahme dieser Sätze für rathsam. Es kann daraus nur Gewinn für den Staat und die Nation folgen.

Das bisherige Bauersystem, wo dem Grundeigenthümer durch positive Bestimmungen der höchsten Gewalt Beschränkungen in Absicht seines Eigenthums gesetzt und so eine Art Bauernmajorate ohne Kredit, und weil sie so klein sind, mit der größten Kraftverschwendung gebildet waren, ist dem Nationalertrage und dem Nationalwohlstande, also auch der Nationalkultur höchst nachtheilig. Man will damit Anhänglichkeit an den Staat erzeugen. Es ist aber insbesondere bei bestehender Erbunterthänigkeit sehr leicht, dem Bauer einen bessern Zustand nachzuweisen, und so tritt das Gegentheil von Anhänglichkeit an den Staat bald ein.

Der Bericht der Immediat-Kommission vom 17. August 1807 fährt fort:

Noch sei die Erbunterthänigkeit selbst zu erwähnen. „Es giebt keine größere Ungerechtigkeit, als wenn ein Mitunterthan eines Staats ein vernünftiges Wesen, blos deshalb, weil es auf dieser oder jener Scholle geboren ist, verhindern will, seine Kräfte auf eine dem Staat nicht nachtheilige Weise zu seinem Besten anzuwenden.“

Also ist die Unterthänigkeit, wie längst bei allen Wohlgefinnten feststeht, aufzuheben. Man deliberrt nur über den Zeitpunkt.

Der jetzige Zeitpunkt ist insbesondere dazu geeignet; man kann jetzt unbedenklich die Regel aufstellen, daß binnen 4, höchstens 6 Jahren alle Unterthänigkeit vernichtet sein soll. Unsere Gründe dazu sind folgende:

1) Die Summe der Menschen, die jetzt Arbeit suchen, ist ungleich größer, als die Nachfrage nach Arbeit. Es wird daher, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, Niemand in die Verlegenheit kommen, keine Arbeiter erhalten zu können. In einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren kann der Gutsbesitzer Vorbereitungen zur Beschaffung freier Arbeitskräfte treffen.

2) „Wenn den Gutsbesitzern jetzt das Recht gegeben wird, kleine, in sich fehlerhaft konstruirte Bauerhöfe in angemessene Bauerpachtungen zu verwandeln, und ihnen die Aussicht gegeben wird, demnächst, wenn nur freie Leute sein werden, ihr Eigenthum nach Gefallen bewirthschaften, über die Einziehung eines Bauerhofes, es sei zu einem andern Hofe oder zu einem Vorwerk, mit dem Besizer auf eine Geldabfindung sich einigen zu können, alsdann werden sie gern auf die angemachte Herrschaft über ihre Mitunterthanen Verzicht thun, um nur auf der andern Seite eine unbeschränkte Disposition über ihr Eigenthum zu erlangen.“

3) In keiner andern Provinz der Staaten des Königs ist die Aufhebung der Erbunterthänigkeit politisch so nothwendig als im Königreich Preußen. „In den übrigen Provinzen ist die Erbunterthänigkeit, wenn nicht ganz, doch mehr allgemein als in Preußen. In einigen Provinzen, z. B. in der Mark, ist sie auch nicht so drückend, denn der Unterthan kann sich nach geleistetem Gefindedienst loskaufen. In Preußen ist vielleicht nicht die Hälfte der Landleute erbunterthänig. Auf allen Domänen giebt es, seit der Zeit Königs Friedrich Wilhelm I. glorreichen Andenkens, nur freie Leute. In Preußen sind Köllmer und dies hat mächtig auf die ablichen Güter eingewirkt.“ Daher die Erbitterung der Erbunterthanen in Preußen.

Dazu kommt, daß nach neueren Nachrichten in dem benachbarten Herzogthum Warschau die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist.

Dieser Bericht vom 17. August 1807 ist unterzeichnet: Klewitz, Schön, Staegemann.

Etwas abweichend, aber nicht durchgebrungen ist die Auffassung Staegemanns. In seinem Votum vom 15. August 1807 (zu Schöns Entwurf vom 12. August 1807, woraus der Bericht der Immediat-Kommission vom 17. August 1807 hervorging) sagt er über den Gedanken, daß der bisherige Bauernschutz aufzuheben sei:

„Ich finde dies, bei allen gegen die bäuerliche Wirthschaft streitenden Gründen, dennoch sehr bedenklich, das Princip geradehin aufzustellen, daß jeder Gutzbefitzer seine Grundstücke nach Gefallen benutzen könne und möge; obwohl ich an sich ganz damit einverstanden bin, so möchte die Anwendung in diesem Augenblick nachtheilig und ungerecht sein.

Es gab in Ostpreußen, selbst zu den adelichen Gütern, sehr wohlhabende Bauerndörfer, deren Wirths der Krieg ruinirt hat. Zum Theil sind die Herren schuld, die die Last der Kriegsführen über Gebühr ihnen auflegten. Diese Wirths zu Tagelöhnern heruntergedrückt zu sehen, ohne ihr Verschulden, durch die Calamität eines unglücklichen Krieges, stößt um so mehr zurück, wenn man erwägt, daß sehr viele, vielleicht die mehrsten Guts Herren noch genug Credit finden werden, um die Bauerhöfe zu retabliren. Die mehrsten Bauern haben z. B. die Grafen zu Dohna, die Grafen von Schlieben, der Graf von Finkenstein-Gilgenberg, die Grafen zu Eulenburg. Alle sind in der Lage ihre verwüsteten Bauerndörfer zu retabliren.

Da wo die Unterthänigkeitsaufhebung als Entschädigung festgesetzt werden kann, wird hin und wieder (bei weitem nicht überall, denn in der Regel giebt der erbunterthänige Bauer sein Bauer-Erbe nicht um die Loslassung fort) eine Ausgleichung möglich sein, aber es giebt sehr viele schon jetzt freie Bauern.

Auf der andern Seite scheint es mir nicht hinlänglich, blos die Zusammenziehung mehrerer Höfe in Einen zu 4, 6, 8, 10 Hufen Magdeburgisch nachzugeben, besonders halte ich es jetzt für die Cultur schädlich<sup>1)</sup>, da der Bauer, sowie wir ihn jetzt noch finden, zu viel Land nicht zu bewirthschaften versteht. Selbst da, wo er kein Scharwert hat, läßt er bei zwei kulmischen Hufen manches unbenutzt liegen.

<sup>1)</sup> Hier am Rande bemerkt Herr von Schön:

Adels-Meinung. Kleine Bauern sind vom Uebel; der Staat darf ihnen nicht beistehen; warum für sie sorgen?



Ich würde daher folgende Maßgaben vorschlagen:

1) Jeder Grundherr ist in der Regel verpflichtet, die catastrirten Bauerhöfe, die durch den Krieg ruinirt sind, auf seine Kosten zu retabliren.

2) Wo sich, nach vorhergegangener Untersuchung der Kammer, ein absolutes Unvermögen des Gutsherrn, die Kosten zum Retablissement aufzubringen, zu Tage legt, hängt es zunächst von der Erklärung des Bauernwirths ab, ob er auf eigene Kosten das Bauererbe retabliren will, in welchem Fall ihm, wenn er es nicht vorhin schon auf längere Zeit befaß, eine 12jährige Pacht zugesichert wird.

3) Kann oder will der bisherige Wirth das Erbe nicht retabliren, so ist der Eigenthümer zwar berechtigt, das Erbe nach seiner Wahl entweder mit einem andern Erbe zu verbinden, oder zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber den bisherigen Wirth mit Gelde abfinden.

Ueber diese Geld-Abfindung müßten von der Kammer Principien ausgemittelt werden.

4) Auch denjenigen Gutsherrn, welche nach Nr. 1 zu retabliren verpflichtet sind, steht es frei, die verwüsteten Höfe entweder zusammenzuziehen oder als Vorwerksland zu bewirthschaften, wenn sie sich mit dem Bauernwirth auf eine Geld-Entschädigung einigen. Der Betrag dieser Entschädigung hängt jedoch von der freiwilligen Uebereinkunft ab.

5) Für die Folge kann jedes Bauer-Erbe, nach erfolgter Einigung zwischen dem Gutsherrn und dem Bauer über die Entschädigung des Letzteren, jedoch mit der Maßgabe zum Vorwerkslande gezogen werden, daß der Gutseigenthümer jährlich nicht mehr als 10 magdeburgische Hufen einzieht.

6) Eine Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in Einen und auf 12jährige Pacht ist zu allen Zeiten erlaubt, während ad 4 und 5 dann erst in Anwendung kommen können, wenn die Aufhebung der *glebae adscriptio* erfolgt ist.

Indessen wird es nicht nöthig sein, daß wir in dem abzustattenden Bericht schon in detaillirte Vorschläge eingehen, und ich würde, mit gleicher Anempfehlung des Principis einer unbeschränkten Benutzung, die Regel nur dahin aufstellen:

daß, bei stattfindender Aufhebung der Erbunterthänigkeit, jedem Gutsherrn frei stehe, über die Einziehung des Bauerhofes, es sei zu einem andern Hof oder zum Vorwerk, mit dem Wirth, der bisher den Hof bewirthschaftet, auf eine Geld-Abfindung sich zu einigen.“ —

Diese Ausführungen Staegemanns brangen nicht durch, denn der Bericht der Immediat-Kommission, von Staegemann mit unterzeichnet, vom 17. August 1807, enthält ganz was in Schöns Konzept vom 12. August stand<sup>1)</sup>.

Am 17. August 1807 — also unter demselben Datum, wie die Immediat-Kommission — berichtet auch der Staatsminister von Schroetter, von Königsberg aus, an den König, im wesentlichen wegen einer aufzunehmenden Anleihe. Dann aber geht auch er auf die Mittel nachhaltiger Hebung des Wohlstandes ein und zählt unter diesen auf:

1) Die Gutsunterthänigkeit ist aufzuheben, schon deshalb, weil dies im Großherzogthum Warschau durch die dortige Konstitution geschehen ist und also die Unterthanen aus Preußen dorthin entweichen.

2) Alle Gesetze, welche den eigenthümlichen und den Pfandbesitz abligter, unabliger und bäuerlicher Landgüter beschränken, sind aufzuheben.

3) Ablige und Bürgerliche dürfen jede Erwerbsquelle benutzen.

4) Der Fabrikzwang und

5) alle Einfuhrverbote werden aufgehoben.

6) Das General-Indult vom 19. Mai 1807 wird aufgehoben. Dies ist zwar für manche Gutsbesitzer sehr hart, aber für Herstellung des Kredits nöthig.

7) Die Vererbpachtung der Domänen muß unausgesetzt betrieben werden.

8) Alle Lehns- und Fideikommißbesitzer und überhaupt alle Eigenthümer von Landgütern werden für befugt erklärt, sowohl einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzen, als

<sup>1)</sup> Staegemann sagt ferner in seinem Votum vom 15. August 1807:

„Das Gesetz, das in der Regel den Stand des Adels an den Besitz des Landeigentums knüpfte, ging davon aus: daß der für die höheren Grade des Militärbienftes ausschließlich bestimmte Adel dadurch erhalten werden solle. Die äußere und innere Lage des Staats, wie des ganzen Europa, hat sich seitdem so wesentlich und so sichtlich verändert, daß weder der Staat dieses Interesse für den Adel mehr hat, noch der Adel für die Dauer seiner politischen Existenz eine Garantie bloß in der Landwirtschaft finden kann. . . .

Das Verbot, daß der Adel keine köllmische Güter erwerben solle, wurzelt im Militärgeliste, indem man aus den Söhnen der Köllmer gute Unterofficiere bilden wollte.“

auch Vorwerke zu vererbpachten, ohne daß die Fideikommiß- und Lehnsfolger oder die Gläubiger widersprechen dürfen.

In diesem Sinne möge ihm, dem Staatsminister, in Verbindung mit dem Kanzler von Schroetter aufgetragen werden ein Gesetz zu entwerfen. —

In einer Kabinettsorder, aus Memel vom 23. August, die an den Staatsminister von Schroetter gerichtet ist, erklärt sich der König in der Hauptsache für einverstanden. Er sagt:

„Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, nach dem ich unverrückt gestrebt habe.“

— und billigt der Reihe nach auch die andern Vorschläge Schroetters. Dann fährt er fort:

„Außer den von Euch vorgeschlagenen Bestimmungen verdienen die Vorschläge der combinirten Immediat-Commission, wegen vorsichtiger Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, daß nothwendig so viel Bauerstellen auf einem Gute erhalten werden müssen, als einmal da waren, sehr beherzigt zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Gang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominalbesitzungen als für das Einziehen der Bauerhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern, und dagegen scheinen die Vorschläge der Commission das rechte Mittel zu halten.“

Hierauf werden die beiden Herrn von Schroetter zum Entwurf eines Gesetzes autorisirt, aber:

„das Gesetz muß nicht bloß auf die Provinzen Cures Departements, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maße obwalten“.

Zugleich wird dem Staatsminister von Schroetter der Bericht der Immediat-Kommission übersendet, und durch eine andere Kabinettsorder gleichen Datums (Memel 23. August 1807) erhält die Immediat-Kommission den Bericht Schroetters vom 17. August 1807 und den Bescheid des Königs zur Kenntnißnahme. —

Aus einem an den König gerichteten Vortrag<sup>1)</sup> des Staatsministers von Schroetter und des Kanzlers von Schroetter aus Königsberg den 28. August 1807 ergiebt sich nun Folgendes:

Die beiden Herrn von Schroetter stellen dem König vor, daß es doch besser sei, vorläufig das Gesetz nur für Ost- und Westpreußen

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums 2c. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bb. 1.

zu geben. Für die übrigen Provinzen möge man die Herstellung völliger Ruhe abwarten und dann die Stände jeder Provinz verfassungsmäßig zu Rathe ziehen. Vorläufig sei man nur der Zustimmung der ost- und westpreussischen Stände sicher.

Dann heißt es weiter:

„Wir werden die Vorschläge wegen Benutzung des Bauerlandes in das Gesetz aufnehmen, indem wir es der allerhöchsten Willensmeinung gemäß halten:

- 1) daß jeder Gutsbesitzer befugt ist, nach vorgängiger Entschädigung des Pachtbauern das Bauergut zum Vorwerk einzuziehen, und
- 2) daß jeder Gutsbesitzer befugt ist, unter gleicher Voraussetzung die kleinen Bauerhöfe zu vergrößern, und daß
- 3) in keinem dieser beiden Fälle die Zahl der Familien an sich vermindert werden darf, mithin der Gutsbesitzer verpflichtet werde, statt eines jeden eingezogenen Bauern wenigstens einen Rätbner oder Rattayer mit wenigstens drei Morgen Magdeburgisch zu etabliren.“

Hierauf erging eine Kabinettsorder aus Memel den 4. September 1807, worin der König sagt: „Ich bin mit Euch vollkommen einverstanden, daß das Gesetz zur Abstellung wichtiger Hindernisse der freien Entwicklung und Benutzung der Kräfte eines jeden Unterthanen, um dadurch das Retablissement der Kriegsschäden zu erleichtern, vor der Hand bloß auf Ost- und Westpreußen zu beschränken sei, wegen der übrigen Provinzen aber besondere Verordnungen für später in Aussicht gestellt werden.“

## § 2. Stellung des Adels.

Unterm Datum Königsberg 29. August 1807 richteten dreizehn Mitglieder des Adels der Provinz an den König eine Eingabe<sup>1)</sup>, worin es heißt:

„Bei Gelegenheit einer Konferenz wegen Aufbringung eines Darlehns zur Befriedigung der französischen Forderungen äußerte der Staatsminister Freiherr von Schroetter gegen einige von uns, daß es

<sup>1)</sup> Vergl. Regulirungen I (Akten des Ministeriums des Innern, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner etc.) Bd. 1.

Er. kgl. Majestät Wunsch und Wille sei, die Erbunterthänigkeit in Allerhöchsteren Staaten aufzuheben.

So schwierig und selbst gefährlich diese Aufhebung sein dürfte, so haben wir unterschriebene ostpreussische Gutsbesitzer es dennoch für unsere Pflicht gehalten, nicht als Deputirte, sondern bloß für unsere Person, ohne Rücksprache und ohne Verpflichtung unserer Mitstände, Er. kgl. Majestät unser Privatgutachten darüber allerunterthänigst vorzulegen, unter welchen Modalitäten die sonst zum größten Ruin des Landes gereichende Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausführbar werden könnte.

Wenn diese nachstehend detaillirten Modalitäten allergnädigst genehmigt würden, würde unseres Dafürhaltens die Aufhebung für die Gutsbesitzer möglichst unschädlich werden, und wir glauben, daß die Mehrheit der Gutsbesitzer hierin unserer Meinung beipflichten werde.

1) Die erste und hauptsächlichste Bedingung würde die sein, daß jedem Gutsbesitzer die freie Disposition über seine Bauerhuben, ohne Einmischung der oberen Behörden, gesetzlich überlassen werde, so daß er diese ihm ohnehin ursprünglich eigenthümlich zugehörigen Bauerhuben seiner Konvenienz gemäß einziehen, anders benutzen, vergrößern oder vermindern kann und nur gehalten sei, für jeden eingehenden Bauer wenigstens eine Familie mit 2 oder 3 magdeb. Morgen Acker anzusetzen.

Würde die Erbunterthänigkeit ohne diese wenigstens einige gerechte Entschädigung enthaltende Bewilligung aufgehoben, so halten wir den Ruin des Adels für unvermeidlich: wozu noch kommt, daß durch den jetzigen Krieg die Bauergrüter größtentheils dergestalt verwüstet worden, daß deren Reetablirung die Kräfte eines jeden abligen Gutsbesitzers ohne Ausnahme übersteigt.

Durch die Ansetzung mehrerer Familien, welche bei Einziehung der Bauergrüter der Wirthschaftsbetrieb nothwendig machen wird, wird überdem die Bevölkerung des Landes sehr gewinnen und besonders die Viehzucht in Flor kommen.

2) Dürfte es nothwendig sein, daß die Aufhebung der Unterthänigkeit in allen Staaten Er. kgl. Majestät zur nämlichen Zeit erfolgte.

3) Würde der Eintritt der wirklich wegfallenden Unterthänigkeit wohl auf drei Jahre hinauszusetzen sein, damit jeder zu den nöthigen Maßregeln und Aufkündigungen Zeit behalte; jedoch könnte die Publikation davon sogleich erfolgen.

4) Würde die möglichste Geheimhaltung der Sache bis zur Publikation der gesetzlichen Verordnung zu Verhütung unzeitiger Gährungen unter den schon jetzt unruhigen Unterthanen rathsam sein.

5) Würden wir es für wesentlich nöthig halten, daß vor Aufhebung der Unterthänigkeit die schon vor einigen Jahren von den ostpreussischen Ständen nach sehr liberalen Grundsätzen entworfene Gesindeordnung gesetzliche Kraft erhalte. In derselben dürfte insbesondere ein fünfjähriger Dienstzwang: für die männlichen von zwei Jahren als Junge und drei Jahren als Knecht; für die weiblichen von zwei Jahren als Mädchen und drei Jahren als Magd, festzusetzen und auf Beobachtung aller Vorschriften der Gesindeordnung mit Strenge zu halten sein, damit Ordnung, Fleiß und Industrie, ohne welche der Wirthschaftsbetrieb nicht bestehen kann, erhalten und befördert werde.

6) Nach Ablauf der unter Nr. 3 allerunterthänigst vorgeschlagenen dreijährigen Frist würde kein zeitheriger Unterthan die innegehabte Stelle ohne vorherige Kündigung verlassen dürfen; auch würde derselbe vor dem Abzuge sowohl die Bezahlung seiner am Orte gemachten Schulden, als auch nachweisen müssen, daß er sich wieder auf dem Lande, und zwar an welchem Orte, ansässig mache, indem sonst, zumalen in der Nähe einer Stadt, dem Ackerbau viel Hände entzogen und die Städte zum Verderb des Landes mit Menschen, besonders in der Handwerks-Klasse, überhäuft werden würden.

7) Würde es wohl eine natürliche Folge der aufgehobenen Unterthänigkeit sein, daß der Gutsbesitzer von aller Verantwortlichkeit für die Ausführung seiner gewesenen Unterthanen und von aller Verpflichtung zum Unterhalte, im Fall des Unvermögens, beizutragen befreiet würde."

Aber selbst unter Bewilligung dieser Punkte würde die Aufhebung der Unterthänigkeit noch immer eine bedeutende Aufopferung bleiben — mit dieser Versicherung schließen die dreizehn ostpreussischen Gutsbesitzer. —

Hierauf erging unter dem Datum Memel den 3. September 1807 eine Kabinettsorder an die ostpreussischen Gutsbesitzer von Korff (Landchaftsdirektor), Graf Schlieben, Graf Dohna-Schlobitten u. s. w., worin es heißt:

„Mit Vergnügen habe Ich aus Eurer Eingabe vom 29. v. M., die Eurer Privatgutachten über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit enthält, wahrgenommen, daß Ihr alle von dem vorurtheilslosen Geiste befeelt seid, der erforderlich ist, um die Absichten der Regierung, die

Wunden des Krieges durch verbesserte Einrichtungen zu heilen, zu befördern.

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die durch die Schritte der benachbarten Regierungen zur Sache der dringenden Nothwendigkeit wird, erfordert allerdings große Behutsamkeit, sowie auch der Adel durch freiere Disposition über seine Güter und über die Bauerhöfe, soweit letzteres ohne Nachtheil der Cultur und Bevölkerung geschehen kann, einen Ersatz dafür zu erhalten verdient.

Beides werde Ich bei dem Entwurfe des neuen Gesetzes sorgfältig beachten lassen."

Ferner erhielten die ostpreussischen Gutsbesitzer noch eine Resolution unterm Datum Königsberg den 9. September 1807, unterzeichnet vom Staatsminister von Schroetter, der das Konzept geschrieben hat, und vom Kanzler von Schroetter.

Darin wird den Gutsbesitzern Folgendes bekannt gegeben:

„Zu 1. Die Befugniß Bauergüter einzuziehen oder zusammenzuschlagen ohne Verminderung der Familien und ohne Beeinträchtigung der Rechte ihrer jedesmaligen Inhaber, ist allerdings in dem Entwurf zum neuen Gesetz enthalten; daß die Landes-Polizei-Behörde von dergleichen Veränderungen benachrichtigt werden muß, ergibt sich aus der Staatsverfassung von selbst.

Zu 2. Da Se. Majestät der König nicht gemeint sind, die Unterthänigkeit auf einmal aufzuheben, vielmehr gefonnen sind, sie durch wechselseitige Aufkündigungs-Befugnisse nach und nach aufzulösen, so fällt die vermeinte Nothwendigkeit von selbst weg, das diesfällige Gesetz sogleich auf die ganze Monarchie zu erstrecken; auch ist überhaupt nicht abzusehen, was es auf hiesige Provinz für einen nachtheiligen Einfluß haben soll, wenn etwan in selbiger früher als in den übrigen Provinzen jener Nexus aufhören möchte.

Zu 3. wird allerdings, nach dem Entwurf zum Gesetz, vor dem Ablauf des Wirthschafts- oder Dienstjahres 1810 kein Unterthan, der nicht Eigenthümer oder Erbzinsmann oder Erbpächter ist, die Befugniß erhalten, auf Grund des neuen Gesetzes abzugeben.

Zu 4. ist diesseits kein Schritt geschehen, um die Gegenstände des entworfenen neuen Gesetzes vor der Zeit bekannt werden zu lassen; ein Gleiches wird Dero Seits vorausgesetzt.

Zu 5. ist bereits die erforderliche Vorkehrung getroffen worden, um die Bearbeitung der neuen Gefindeordnung möglichst zu beschleunigen, wenngleich nicht einzuräumen ist, daß dieser Gegenstand auf das entworfenene neue Gesetz einen so wesentlichen Einfluß habe,

um davon die Auflösung der Unterthänigkeit abhängig zu machen, sowie auch der vorgeschlagene Dienstzwang auf eine neue temporäre Unterthänigkeit hinauslaufen würde, und also nicht wird stattfinden können.

Zu 6. ist es um so bedenklicher, die Aufkündigungs-Befugniß erst nach einem dreijährigen Zeitraum eintreten zu lassen, als ad 4 von den Herrn Gutsbesitzern angezeigt ist, daß die Unterthanen schon jetzt unruhig und zu Gährungen geneigt sind: eine Neigung, die durch die entferntere Aussicht zur Auflösung des Unterthänigkeitsverhältnisses und besonders dadurch gar sehr vermehrt werden würde und leicht gefährlich werden könnte, wenn nicht sogleich mit der Publikation des Gesetzes die Aufkündigungsbefugniß einträte. Daß jeder abziehende Unterthan vor seinem Abzuge die Bezahlung seiner am Orte gemachten Schulden nachweisen muß, versteht sich von selbst, als wozu er schon im gewöhnlichen Weg Rechts angehalten werden kann; ein Mehreres aber als hierunter die Executionsordnung vorschreibt und dem Gläubiger einräumt, darf nicht geschehen, indem sonst die Einführung eines Schuld-Unterthänigkeits-Verhältnisses begünstigt werden würde, welches selbst nach den jetzigen Gesetzen ohne alle Rücksicht auf das entworfenene neue Gesetz nicht gestattet werden kann. Eine Nachweisung, wo und womit der abziehende Unterthan sich zu ernähren gedenkt, kann von ihm nicht weiter gefordert werden, als solches theils die Vorsorge für die von dem Abziehenden mitzunehmenden unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Kinder, oder wenn der Unterthan selbst unter vormundschaftlicher Gewalt steht, schon an sich gesetzlich nothwendig macht, theils solches in Absicht des Kantonswesens in der Prozeß-Ordnung Tit. 36 § 7 und fg. vorgeschrieben ist. Am wenigsten darf das Abzugs-Attest deshalb verweigert werden, weil der Bauer in den Bürgerstand treten will.

Zu 7. versteht sich von selbst, daß wegen der Handlungen, welche der gesetzlich entlassene Unterthan nach seiner Entlassung gethan hat, keine Verantwortlichkeit die vorige Herrschaft desselben treffen kann, und ebenso wenig eine Verpflichtung, für seinen künftigen Unterhalt zu sorgen, wenn nur nicht ein Unterthan entlassen wird, der sein Brod sich selbst zu verdienen wegen Altersschwäche oder Krankheit sich außer Stande befindet (als welches uns schon der Menschlichkeit zuwider zu sein scheinen würde), sowie es sich auch von selbst versteht, daß durch die Auflösung der Unterthänigkeit in dem bestehenden Armenverforgungswesen nichts abgeändert werden kann.



Die Herren Gutsbesitzer werden sich hiernach überzeugen, daß auf Ihre Anträge so weit Rücksicht genommen worden ist, als solches ohne Beeinträchtigung der übrigen Staatsverfassung und ohne dem Hauptzweck zu schaden und die Ausführung der wohlthätigen Absichten unseres Monarchen zu hindern, hat geschehen können; so wie Sie sich auch davon überzeugen werden, daß die Auflösung der Unterthänigkeit in der Maße, wie solche von Seiner Majestät beabsichtigt wird, keineswegs bloß für die Unterthanen, sondern auch für die Gutsbesitzer, besonders in dem jetzigen Laufe der Zeit, eine wahre landesväterliche Wohlthat ist, wonach also wohl die Aufhebung der Unterthänigkeit keine Aufopferung sein möchte, welche die Gutsbesitzer dem allerhöchsten Willen Seiner kgl. Majestät darbringen.

Würde aber auch wirklich hier ein Opfer gebracht, so scheint es uns doch besser zu sein, dieses Opfer freiwillig zu bringen, als so lange zu warten, bis der Drang der Zeit und die allgemeine Stimme dagegen es geradezu abnöthigen.“

### § 3. Entwurf der Verordnung für Ost- und Westpreußen.

Der Kanzler und der Staatsminister von Schroetter reichen unter dem Datum Königsberg den 9. September 1807 den Entwurf des Gesetzes ein<sup>1)</sup> (das Konzept in den Akten Reg. 1 Bd. 1, vom Staatsminister von Schroetter geschrieben); die Ueberschrift lautet:

„Verordnung wodurch die allgemeinen Mittel zum Reetablissemment der Provinzen Ost- und Westpreußen festgesetzt werden.“

§ 1 handelt von der Freiheit des Güterverkehrs: jeder Staatsbewohner ist zum eigenthümlichen und Pfand-Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt (Ausnahmen finden statt wegen der Militärverfassung).

§ 2. Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht an noch stattfindet.

§ 3. Es wird der Grundsatz der Theilbarkeit der Grundstücke ausgesprochen.

§ 4. Die Erbverpachtung der Privatgüter wird erlaubt.

§ 5. Die Erbverpachtung der Domänen soll unausgesetzt betrieben werden.

§ 6. Wechselfähigkeit der Erbzinsleute und Erbpächter.

§ 7. Einziehung und ZusammenSchlagung der Bauerngüter:

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>h</sup> Bd. 1 (wie oben Seite 147).

„Wenn die Bauergüter von der Guts herrschaft noch nicht erblich ausgethan sind, oder wenn sie selbige vom erblichen Besitzer zurückkauft, ist sie befugt, das bisherige Bauerland nach ihrem Gefallen entweder fernerhin als Bauerland oder als Vorwerks- oder Rätnerland zu benutzen, sobald das gesetzliche (Ostpreussisches Provinzialrecht, Zusatz 80) oder vertragmäßige Nutzungsrecht des Pacht- oder Pachtbauern erloschen ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Einziehung der Bauergüter nur mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde geschehen und daß die Zahl der Familien dadurch nicht vermindert werden darf.“

Unter eben diesen Modalitäten ist die Guts herrschaft befugt, ihre noch nicht erblich ausgethanen oder zurückgekauften Bauergüter zusammenzuschlagen.

Statt eines jeden eingezogenen Bauern muß die Guts herrschaft einen Rätner oder Rattayer etabliren.“

§ 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegsschäden.

§ 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommiße durch Familienschlüsse.

§ 10. Freie Wahl des Gewerbes.

§ 11. Inwiefern der Zunftzwang wegfällt.

§ 12 u. 13. Aufhebung des Fabrikenzwanges und der Einfuhrverbote.

§ 14. Auflösung der Gutsunterthänigkeit:

„Die Guts herrschaften und ihre Unterthanen sind, unter den nachfolgenden Bestimmungen, wechselseitig befugt, aus dem Verhältniß herauszutreten, welches bisher zwischen Herrschaften und Unterthanen, als solchen, gesetzlich bestanden hat.“

§ 15. Ist der Gutsunterthan zwar erblich, aber weder eigenthümlich noch erbzinsweise, noch erbpächtllich angefessen; so steht, behufs der Auflösung des Unterthänigkeits-Verhältnisses, sowohl der Guts herrschaft als dem Unterthan die zweijährige Aufkündigung frei, welche sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahrs, also z. B. in Weihnachten 1807 geschehen muß, wenn der Abzug in Johannis 1810 erfolgen soll.

§ 16. In Absicht derjenigen Unterthanen, welche zwar, aber nicht erblich, angefessen sind, kann die Herrschaft nach § 7 das Unterthänigkeitsverhältniß aufheben. Der Unterthan kann seiner Seits im Jahre 1810 mit Ablauf des Pacht- oder Wirthschaftsjahrs abziehen, in so fern er der Herrschaft bis zum Ablauf des Pacht- oder Wirth-

schafsjahres 1808 aufkündigt. Will er erst mit Ablauf des Pacht- oder Wirthschaftsjahres 1811 oder später abziehen, so geschieht die Aufkündigung sechs Monate vor Ablauf des Pacht- oder Wirthschaftsjahres, wo der Abzug geschehen soll.

§ 17. Alle nicht angeessene Unterthanen treten mit Martini 1810 aus dem Unterthänigkeits-Verhältniß, wenn die Aufkündigung von ihnen oder von der Herrschaft bis Martini 1808 geschieht. Soll das Verhältniß erst auf Martini 1811 oder später aufhören, so bedarf es wechselseitig keiner längeren als einjährigen, oder nur derjenigen kürzeren Aufkündigungsfrist, welche etwan das künftige Polizeigesetz vorschreiben wird.

§ 18. Bei der auf diese Weise (§ 7, 15, 16, 17) erfolgenden Auflösung des Unterthänigkeitsverhältnisses hat der Unterthan das Recht, mit seinem Weibe und seinen Kindern nebst seinem unstreitigen Eigenthum ohne alles Loskaufsgeld nach seinem Belieben wegzuziehen. Und ebenso ist die Gutsherrschaft berechtigt, auf den Abzug zu bringen. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den unterthänigen Witwen oder unverehelichten Müttern und ihren Kindern.

Steht der Unterthan, der auf vorerwähnte Weise aus dem Unterthänigkeitsverhältniß treten will oder soll, annoch unter vormundschafftlicher Gewalt; so bedarf es dazu, insofern er sein Brod sich selbst zu verdienen im Stande ist, keiner Zuziehung seines Vormundes.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gutsherrschaften von der durch das gegenwärtige Gesetz erteilten Aufkündigungsbefugniß nur gegen diejenigen Gebrauch machen können, welche nicht durch Altersschwäche oder Krankheit sich ihr Brod selbst zu verdienen außer Stand sich befinden.

§ 19. Nach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß weder durch Geburt, Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. So wie es sich auch von selbst versteht, daß mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich aufhört."

§ 20 u. 21 handeln von der Aufhebung der Verordnung vom 19. Mai 1807 (Indult). Hiermit schließt der Entwurf der beiden Herren von Schroetter. —

Durch Kabinettsorder, datirt aus Memel 13. September 1807, ging der Bericht der beiden Herrn von Schroetter vom 9. September 1807, nebst dem Entwurf der Verordnung über die allgemeinen Mittel zum Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen, zum Gutachten an die kombinirte Immediat-Kommission.

Die Immediat-Kommission stattete das Gutachten ab unter dem Datum: Memel 30. September 1807. Das Konzept des Gutachtens ist von der Hand des Herrn von Schön geschrieben.

Das Gutachten sagt, was die bäuerlichen Angelegenheiten betrifft, im Absatze XI:

„Die §§ 7 und 14 bis 19 (des Schroetterischen Entwurfes) mischen

- a. die in Absicht des Bauerlandes staatswirthschaftlich aufzustellenden Regeln;
- b. die Rechte auf den Besitz eines Grundstücks von Seiten einzelner Personen, und
- c. die bisherigen Rechte der Herrschaft auf die Person eines Erbunterthanen und deren Aufhebung

so verworren durcheinander, daß es schwierig ist, ein folgerechtes System zu abstrahiren. . . .

Wir schlagen unmaßgeblich ehrfurchtsvoll vor, daß:

1) Ew. königl. Majestät, so lange noch eine Spur der Erbunterthänigkeit — sie entstehe durch Geburt allein, oder durch diese, verbunden mit dem Besitz eines Grundstücks von Seiten der Eltern — stattfindet, die in unserm allerunterthänigsten Berichte vom 17. vor. Monats von uns aufgestellten 5 Punkte [oben Seite 151] in Absicht des Reestablishments der Bauernhöfe sanctioniren, und daß

2) Ew. königl. Majestät nur da, wo auf einem Gute kein Erbunterthan irgend einer Art mehr angetroffen wird, wo nur freie Menschen leben, wie sie auf Ew. königl. Majestät Domänen im ganzen Königreich Preußen und auf den mehrsten zum Theil sehr bedeutenden Gütern im litthauischen Kammerdepartement sind, daß Ew. königl. Majestät nur da das im § 7 gewünschte unbeschränkte Recht, und auch nur insofern bedingt eintreten lassen, daß:

erstens das Besitzrecht des Besitzers abgelassen und zweitens dessen Fähigkeit sich anderweit zu ernähren erwiesen sei.

Wir bescheiden uns, daß das Letzte bald in eine bloße Formalität ausarten wird, weil es jetzt weniger als sonst an Gelegenheit zum Erwerb fehlt. Allein diese Bestimmung wird der Kammer die

Macht geben, dem, daß mehrere Familien auf einmal von ihren Hüfen kommen, entgegen zu wirken und so eine allmähliche Ausgleichung zu veranlassen."

Hierauf folgt eine ausführliche Bekämpfung des Schroetterischen Versuchs, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit den bäuerlichen Besitzverhältnissen, Kündigung, Abzug zc. in Verbindung zu bringen, und dann heißt es:

"Es ist durchaus zureichend, das zu thun, was der Freiherr von Schroetter unterm 17. August 1807 vorgeschlagen hatte, nämlich zu erklären:

Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Ost- und Westpreußen und Litthauen auf."

Ein Entwurf in diesem einfacheren Sinne wird mit dem Berichte zugleich (also unterm Datum 30. September 1807) von der Immediat-Kommission dem Könige eingereicht.

Dieser Entwurf trägt die Ueberschrift:

"Verordnung über die für das Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums und auf die persönlichen Verhältnisse der Land-Arbeiter"

und es sind darin Bestimmungen enthalten über die Bedingungen des Einziehens und Zusammenziehens der Bauernhöfe, entsprechend dem Bericht der Immediat-Kommission vom 30. September 1807.

Aus den Vorbereitungen zum Bericht der Immediat-Kommission vom 30. September 1807 ergeben sich die Anschauungen der einzelnen Mitglieder; als dieselben Schöns Entwurf vom 19. September 1807 gelesen hatten, gaben sie ihre Ansichten so kund:

Niebuhr schreibt am 22. September 1807:

"Ich bekenne meine uneingeschränkte Beistimmung zu den Ansichten meines geehrten Freundes [Schön] in der Frage über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und über die Erweiterung der gutsherrlichen Eigenthumsrechte.

Die Erbunterthänigkeit als eine persönliche Sache und abgesehen von allen Besitz-Beziehungen, ist simpliciter aufzuheben, und zwar schleunigst.

Die vom Herrn von Schön geforderte Aufsicht der Landespolizei bei der Niederlegung von Bauerstellen scheint mir in jeder Hinsicht höchst nothwendig. Theils weil eine verschwundene Familienstelle so leicht nicht wieder entsteht und weil über der Vergrößerung der Vor-

werke wohl gewöhnlich Spaltung der Bauernstellen, wodurch der Landmann noch tiefer sinkt, entsteht; theils weil wohl weniger große Vorwerke, die eben so schlecht — wenigstens nur um ein Geringes besser — bewirthschaftet werden, als Bauernhufen, ein Vortheil für die Produktion sein mögen, als große Pachtstellen, von wenigstens 14 bis 20 Jahren benutzt.

Uebrigens kann ich auch nicht einsehen, warum für jede einzelne Bauerstelle ein Rätbner etablirt werden soll. Das Princip der nothwendigen Erhaltung der Familienzahl scheint mir zu den unhaltbarsten zu gehören; und Arbeit fordert Arbeiter, schafft also auch Rätbner. Auch kann man wohl Inststellen bauen, aber wie, wenn die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, sie sicher mit Familien besetzen? . . .

Ein festangesehener wohlhabender Bauernstand ist gewiß Stütze und Hauptkraft jedes Landes. Ein wohlhabender kultivirter Pächterstand gehört zu einem sehr vorgerückten Zustand der Gesellschaft und erfordert ein sehr vertheiltes ansehnliches Kapital.“ —

Altenstein schreibt am 24. September 1807:

„Vorzüglich wichtig scheint mir in allen jetzt zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, daß die Staatsverwaltung mit vieler Festigkeit und Bestimmtheit auftrete, überall Muth zeige und die Ueberzeugung äußere, daß es den von ihr entworfenen festen Plänen an gutem Erfolg nicht fehlen könne. Es herrscht ohnedies überall Muthlosigkeit und Aengstlichkeit, welche alle Kräfte lähmen und welche nur durch Vorstehendes beseitigt werden können. . . Ich würde diese Bemerkungen für ganz überflüssig halten, wenn die Verordnung nicht die erste bei der nothwendigen Reform der Staatsverwaltung wäre. . .

Auf die Vorstellungen des Staatsministers von Schroetter hin hat man die Absicht aufgegeben, die Verordnung für die ganze Monarchie gelten zu lassen, weil erst die Stände zu befragen seien. Ich halte das nicht für gut. Auf das verfassungsmäßige Anhören der Stände hat man es auch in Preußen nicht ankommen lassen.“

Staequemann schreibt am 26. September 1807:

„Zu § 7 [des Entwurfs der beiden Herrn von Schroetter, eingereicht am 9. September 1807] finde ich es höchst gewagt, die Bauernwirthschaft, wie hiedurch geschieht, mit einem Federstrich zu vernichten. Ganz einverstanden mit dem Herrn Geheimen Rath Niebuhr, daß ein festangesehener wohlhabender Bauernstand die Stütze und Hauptkraft jedes Landes sei, würde ich rathsam finden, gegenwärtig hierin nicht weiter zu gehen, als die Immediat-Kommission,

schon weitgehend genug [unterm 17. August 1807; vergleiche oben], vorgeschlagen hat, also nur die Einziehung der durch den Krieg verödeten Bauerhöfe zu gestatten, jedoch über die Modalitäten einer gänzlichen Aufhebung die nähere Berathung zu reserviren. Nach dem Inhalt des § 7 wirft jeder Grundherr die Bauern von [ihren] Höfen.

Auch ist es nicht hinreichend, die Ausführung dieses Plans auf die Ausrottung des Erbunterthänigkeitswesens auszusetzen, da in Preußen kaum ein Drittel der Bauerhöfe von Erbunterthanen bewirthschaftet wird.

Daß unsere jetzige Bauernwirthschaft nichts taugt, ist nicht zu leugnen. Es kann aber nur allmählich Remedur geschafft werden, und wenn aus der Vorwerks-Wirthschaft nicht wieder eine bessere Bauernwirthschaft mittelst Zertheilung der großen Ländereien hervorgeht, so möchte der Nationalgewinn durch die jetzt beabsichtigte Einziehung der Bauergüter zum Vorwerk für die Dauer leicht verloren gehen. . . . .

Könnte diese Angelegenheit nicht auf die Ankunft des Herrn Ministers Frhr. vom Stein ausgesetzt bleiben, da solche in den ersten Tagen künftigen Monats bevorsteht?"

#### § 4. Verallgemeinerung des Edikts durch Stein.

Soweit war die Sache gediehen, als der Freiherr vom Stein die Leitung der Geschäfte übernahm.

In den ersten Tagen des Oktobers scheint er sich von Beyme ein Gutachten wegen des Einziehens der Bauerhöfe erbeten zu haben, welches lautet:

Die unbeschränkte Befugniß der dominiorum ihre Bauerhöfe zu den Vorwerkern einzuziehen, sei bedenklich, man solle diese Einziehung nur in folgenden Fällen zulassen:

- 1) „Wenn der Besitzer des Bauernhofes persönlich frei und zugleich Eigenthümer ist.“ (Hier schrieb der Freiherr vom Stein an den Rand: „warum will man das Auskaufen der freien begünstigen?“)
- 2) „Wenn ein wüster Bauernhof zu retabliren ist und sich bei einer zu veranlassenden Licitation niemand findet, der ihn auf eigene Kosten gegen Erlangung des Eigenthums retabliren will.“

- 3) Wenn die persönlich freien Besitzer das Bauergut unter den bisherigen Lasten nicht als Eigenthum abquiriren wollen und sich bei einer zu veranlassenden Licitation auch Niemand dazu findet.“

Hierauf zeichnete der Freiherr vom Stein seine Stellung zur Sache mit folgenden Worten eigenhändig auf:

„Dieses Edict ertheilt dem Grundeigenthümer die freie Benützung seines Territorial-Eigenthums und dem Landbauer die Befugniß seine Kräfte frei zu gebrauchen. Es ist sehr wohlthätig und wird auf die ganze Monarchie so bald als möglich auszudehnen sein.

Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum wird bleiben müssen: diejenige nämlich, welche dem Eigennuß des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauerlandes zum Vorwerkland verhindert. Dieses wird um so nöthiger sein, als der im § 1 erlaubte freie Güterverkehr die Veränderungen mit der Herrschaft vervielfältigen, und der steigende Kaufwerth die neue Besitzer immer mehr reizen wird ihren Vortheil zu suchen.

Der Nachtheil, der aus der Bewirthschaftung zu kleiner Bauernhöfe entsteht, wird vermieden durch die § 6 lit. A.a.<sup>1)</sup> nachgegebene Zusammenziehung der Höfe, die Einschränkung, welche den Bauernstand in Schutz nimmt, bleibt nur wohlthätig und alle ihre nachtheilige Folgen sind ihr benommen.

Man befürchtet, daß die Einschränkung, welche die Bauernhöfe in Schutz nimmt, die Wiederherstellung der durch den letzten Krieg zerstörten Bauernhöfe verhindere, um dieses zu vermeiden würden die vom Geheimen Rath Staegemann unter dem 15. August a. c.<sup>2)</sup> vorgeschlagene Bestimmungen in den § 6 des Gesetzes aufzunehmen und auf diese Art die Benutzung der durch den letzten Krieg verödeten Höfe zu begünstigten sein.

Stein

8. Oct.“

Unterm Datum Memel 8. Oktober 1807 theilt Stein der combinirten Immediat-Kommission mit:

Der König habe bei dem heutigen Vortrag bestimmt, daß das Edict auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden solle,

<sup>1)</sup> Dieser später gestrichene Satz besagt: in jedem Falle, wo die Bauernhöfe des Dorfs noch nicht vier Hufen magdeburgisch betragen, wird deren Zusammenziehung bis zu dieser Größe von der Kammer gestattet zc.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 153.



weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner Person und seines Eigenthums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohlthätig sei; ferner:

daß zwar die Zusammenziehung der Bauernhöfe mit Vorwerksgründen unter Zustimmung der Kammer zuzulassen sei, aber jede Provinzialbehörde habe eine Instruktion auszuarbeiten und einzureichen, welche die Fälle aufzählt, wo eine solche Vereinigung stattfinden könne.

Bei der Immediat-Kommission wurde Staegemann mit den nun nöthigen Aenderungen betraut.

Staegemann erledigte dies Geschäft mit großer Eile. Er strich im § 6 die früher darin aufgezählten Bedingungen für die Einziehung der Bauernhöfe aus, fügte statt derselben die Bemerkung ein, daß die Kammern mit genaueren Instruktionen versehen werden sollten, und setzte überall, wo bisher nur die Provinzen Ost- und Westpreußen genannt waren, den Ausdruck: „in allen Unsern Staaten“.

Statt des Satzes: „Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es in Ost- und Westpreußen und Litthauen nur freie Leute, wie solches auf den Domänen in allen diesen Provinzen schon der Fall ist“ — schrieb er:

... „gibt es nur freie Leute, wie solches in den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist“;

und in dieser sachlich unzutreffenden Fassung blieb der Satz im Edikte stehen. Es ist nämlich gar nicht richtig, daß damals schon die Domänenbauern in allen Provinzen frei erklärt gewesen seien, es war nur in Ost- und Westpreußen und in Litthauen der Fall (seit 1804).

Endlich änderte Staegemann auch die Ueberschrift, indem er die Erwähnung des Metablistements Ost- und Westpreußens ausstrich und statt Landarbeiter das Wort Landbewohner setzte:

„Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.“

In dieser Form wurde das Edikt am 9. Oktober 1807 in Memel vom Könige vollzogen; es ist gegenzeichnet: „Schroetter. Stein. Schroetter II.“

## § 5. Verordnung vom 28. Oktober 1807.

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Domänen derjenigen Provinzen, die noch rückständig waren<sup>1)</sup>, erfolgte durch eine Verordnung, die aus Memel (nicht aus Königsberg) den 28. Oktober 1807 datirt, vom Freiherrn vom Stein unterzeichnet und an folgende drei hohe Beamte gerichtet ist:

- 1) an den Geheimen Finanzrath und Präsidenten von Gerlach zu Berlin, wegen der Mark Brandenburg;
- 2) an den Geheimen Finanzrath von Borgstede in Stettin wegen Pommerns;
- 3) an den Geheimen Finanzrath und Präsidenten von Maffow zu Breslau, wegen Schlesiens.

Der hauptsächlichliche Inhalt lautet:

„In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit der Domänen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt und will dieselbe nunmehr auf alle meine Staaten bergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämtlichen Domänen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (glebae adscriptio) oder Gutspflichtigkeit vom 1. Junius 1808 stattfinden, und die daraus unmittelbar entspringende Verbindlichkeiten auf meine Domänen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiemit vom 1. Junius 1808 ab ausdrücklich für freie von allen der Erbunterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gefindezwang und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstückes oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keineswegs erlassen oder aufgehoben werden.“

(Folgt ein Schlußsatz, daß dies auf den Domänen zu verkündigen und durchzuführen sei.)

Man beachte, daß der König als Gutsherr die Erbunterthänigkeit von 1808 ab verschwinden läßt, ohne zwischen erblichen und unerblichen Besitzern einen Unterschied zu machen; während für die nicht

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geheimen Kabinetts-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums 2c. Bd. 1.

königlichen Erbunterthanen das Verhältniß erst mit dem Martini-Lage 1810, spätestens, aufhört. —

In einem Bericht des Geheimen Finanzraths von Gerlach aus Berlin den 12. November 1807 wird für diese große Wohlthat gedankt. Es wird als Folge der aufgehobenen Unterthänigkeit erwähnt, daß nun die Zwangsdienste auf den Aemtern wegfallen und ebenso die Loskaufgelber bei Auswahl eines Wohnsitzes unter einer andern als einer Domanalgerichtsbarkeit. Nach einem Durchschnitt von 6 Jahren betrugen die Loskaufgelber für die Mark Brandenburg nur 490 Thlr. jährlich.

Da die Zwangsdienste den Domänenpächtern geleistet werden, so ist es nach der Meinung von Gerlachs erforderlich, nachträglich zu bestimmen, daß das Zwangsgefinde der Pächter jedenfalls sein Jahr ausdienen müsse, da sonst das Gefinde am 1. Juni 1808, also gerade vor der Ernte, zu dienen aufhören würde. Dies wird vom Freiherrn vom Stein unterm Datum Memel den 27. November 1807 für die Mark Brandenburg bewilligt.

In dem genannten Bericht Gerlachs vom 12. November 1807 wird ausdrücklich gesagt: „Die Unterthänigkeit in den kurmärkischen Domänenämtern äußert sich bloß in der Verbindlichkeit zur Erlegung des Loskaufgelbes und zum Zwangsdienste; der Fall aber, daß ein Unterthan nach dem der Herrschaft zustehenden Rechte gezwungen worden wäre, eine Stelle anzunehmen, ist seit Menschengedenken nicht eingetreten.“ —

Aus einem Bericht des Geheimen Finanzraths von Borgstede, datirt aus Stargard vom 28. Dezember 1807, geht folgende Besonderheit hervor:

In Pommern und der Neumark waren in den letzten Jahren vielfach Verhandlungen mit den Domänen-Einsassen wegen Ablösung der Dienste vorgekommen, wobei häufig auch die Aufhebung der Unterthänigkeit mit festgesetzt war: dabei wurde aber mitunter bestimmt, daß der Gefindebienstzwang noch auf eine Reihe von Jahren beibehalten werden solle. In diesen Fällen beruht der Dienstzwang nun auf Vertrag, und es fragt sich, ob der Zwang in diesen Fällen auch nach dem 1. Juni 1808 noch fortbauern solle.

Der Freiherr vom Stein giebt im Namen des Königs unter dem Datum Memel den 8. Januar 1808 den Bescheid, daß es unbillig sei, die Erfüllung jener Verbindlichkeit ferner noch zu fordern, nachdem die Umstände, welche zum Abschluß jenes Vertrags Gelegenheit gegeben, sich gänzlich geändert haben. —

Durch eine Verfügung<sup>1)</sup> des Ministeriums des Innern und der Finanzen, Sektion für die Domänen, datirt aus Berlin den 20. Januar 1810, ergibt sich:

Die Verpflichtung der Eingefessenen in den Domänenämtern, bei ihrer Verheirathung gegen Bezahlung der bisher tagmäßigen Sporteln Trauscheine zu lösen, war ein Ausfluß des Unterthänigkeitsverhältnisses. Da dies Verhältniß aufgelöst ist, fällt jene Verpflichtung ebenfalls fort. —

. . . . .

### § 6. Tragweite des Edikts vom 9. Oktober 1807.

Die für uns wichtigsten Paragraphen des Edikts vom 9. Oktober 1807 lauten bekanntlich:

#### „Freiheit des Güterverkehrs.

§ 1. Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adliger sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger, sondern auch adliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wemgleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adlige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutherrlichen Rechte fallen gänzlich weg. . . .

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

§ 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländliche Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung als mit Vorwerkgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet.

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Reg. des Gen.-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigentums an die Immediat-Einassen 2c.

Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer-Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauernhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise bebesen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein. . . .

#### Auflösung der Gutsunterthänigkeit.

§ 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise oder erbpächtig besizen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unfern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unfern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.“. . .

Ein auffallender Mangel des Edikts vom 9. Oktober 1807 war es, daß darin nicht gesagt wurde, was eigentlich mit der Erbunterthänigkeit aufgehoben sei. Daraus ergaben sich die größten Mißverständnisse und Unsicherheiten, besonders in Schlesien (vergl. Regulirungen 1 i), bis endlich ein „Publikandum“ vom 8. April 1809 für die genannte Provinz die Zweifel zu heben suchte. Darin heißt es (§ 7):

„Für völlig aufgehoben sind zu achten:

a. das dem Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder zu fordern;

b. das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der seitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgefinde-lohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c. das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldent-schädigung zu fordern, welche die (sub h) erwähnten Zwangsgefinde-bienste nicht in Person geleistet haben;

d. das Recht, die Kinder der seitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem Zwangsgefindebienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gefinde überläßt und zuweist, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e. das Recht, von den auswärtz dienenden Unterthanen für die Erlaubniß außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein be-stimmtes Schutzgeld zu fordern;" — f. ist unwichtig —

g. „das Recht jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24sten Jahre zur Annahme einer dienstpflchtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h. das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle.“

Endlich sagt § 9:

„Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat erbunterthänig zu sein, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und ebensowenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Geneh-migung nachzufuchen verbunden.“ —

Die Erläuterungen, die hierdurch gegeben werden, reichten indessen nicht hin; eine neue Verordnung über diese Sache erging unterm 24. Oktober 1810, und von da ab wurde der Inhalt der schlesischen Verordnung auch auf die andern Provinzen angewendet (vergl. Dönniges, Landkulturgesetzgebung Preußens Bd. 1, 1843, S. 71).

Auch die wichtige Frage der Steuervertretung war noch offen gelassen.

In einem Bericht der kurmärkischen Regierung zu Potsdam, vom 16. August 1809, wird eine landesherrliche Erklärung darüber als nothwendig bezeichnet<sup>1)</sup>, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaft aufhöre, für den Unterthanen Rückstände der Abgaben an den Kreis,

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 3.

den Prediger, Hirten u. s. w. subsidiarisch zu übernehmen, wie es nach der älteren Verfassung herkömmlich war.

Am 15. September 1809 erfolgt hierauf der Bescheid des Ministeriums des Innern:

Eine solche landesherrliche Erklärung ist nicht nöthig. „Jene Verpflichtung ist ein wesentliches Annerum des Unterthänigkeits-Verhältnisses und hört also mit dieser zu gleicher Zeit von selbst auf. Dies kann nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht für zweifelhaft geachtet werden.“

Diese Entscheidung wird, da die kurmärkische Regierung Einwendungen erhoben hatte, nochmals durch ein Ministerial-Reskript, datirt aus Königsberg den 2. Dezember 1809, gerichtet an alle Regierungen (Liegnitz, Breslau, Königsberg in der Neumark, Potsdam, Marienwerder, Königsberg i. Pr., Stargard, Gumbinnen) eingeschärft: alle Reallasten werden vom Grundstück selbst eingetrieben, ohne Unterjuchung der Besitzverhältnisse; und wenn man sich bisher subsidiarisch an den Grundherrschaft gehalten hat, so beruhte dies auf der durch die Unterthänigkeit begründeten Vormundschaft des Gutsherrn, die also mit der Unterthänigkeit wegfällt.

Unter dem Datum Potsdam 7. Februar 1810 berichtet die kurmärkische Regierung nochmals<sup>1)</sup> an das Ministerium des Innern über das Verhältniß der Gutsherrn und der Laß-Unterthanen in Hinsicht auf die Abgaben (als Referent ist Regierungsrath von Raumer bezeichnet):

„Wenn die Vorschriften des Reskripts vom 2. Dezember [1809] zur Vollziehung kommen<sup>2)</sup>, so geschieht Folgendes:

Die Laß-Unterthanen bleiben mit den Abgaben im Rest, die Höfe werden subhastirt, es findet sich kein Liebhaber, der sie unter den bisherigen Verpflichtungen übernehmen will — oder der neue Laßite dürfte bald dem alten ähnlich werden. Also läßt sie sich zuletzt der Gutsherr zuschlagen und der erhält nun freies Eigenthum. Beschränkt man die Erlaubniß zum Zuschlag, so bleiben die Höfe wüste. Dies sind keine Hypothesen, sondern Sachen der täglichen Erfahrung und nichts ist gewisser, als daß Sw. Königl. Majestät die größten Ausfälle an Einkünften leiden müssen und als Domänenbesitzer in die Nothwendigkeit gerathen werden eine unzählbare An-

<sup>1)</sup> Regulirungen I Bd. 4.

<sup>2)</sup> D. h. wenn die Gutsherrschaften nicht mehr für die Abgaben eintreten müssen.

zahl wüster Höfe zu übernehmen, deren Unterbringung uns jetzt schon höchst mühselig quält und selbst bei Erlaß mehrjähriger rückständiger und künftiger Abgaben zuweilen nicht glücken will.

Daß aber von 45 000 lassitischen Bauern in der Kurmark wenigstens  $\frac{2}{3}$  ruinirt und ihrer Höfe verlustig sind, wenn nach dem Rescripte vom 2. December gegen sie verfahren würde, darüber kann kein Zweifel entstehen. Es ist unmöglich, nach den Drangsalen mehrjähriger Besetzung durch die Feinde die gegen sonst mindestens verdreifachten Abgaben aus den Ueberschüssen des Jahresertrags zu erpressen. Es muß daher General-Subhastation erfolgen."

Daher besteht die Regierung auf schleuniger Verleihung des Eigenthums, nach den früheren Vorschlägen (vergl. weiter unten), und begründet dies damit, daß ja sonst die Aufhebung der Erbunterthänigkeit dem Bauern fast nichts werth sei, dem Gutsherrn aber den ungeheueren Vortheil bringe, daß ihm die aus dem Obereigenthum stammende Verpflichtung, für die bäuerlichen Abgaben einzustehen, abgenommen sei.

In einem Botum, gezeichnet von Wilkens und Altenstein (19. April 1810), heißt es:

Das Finanz-Ministerium hat sich die Circularverfügung des Ministeriums des Innern vom 2. December vorigen Jahres vorlegen lassen, findet aber nicht, daß die Ausführungen desselben begründet seien. Denn das Edict vom 9. October 1807, wodurch nach der Ansicht des Ministeriums des Innern die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrn, für die Abgaben-Rückstände der Unterthanen zu haften, aufgehoben sein soll, bestimmt nur das persönliche Verhältniß des Unterthanen gegen den Gutsherrn. Die subsidiarische Haftung des Gutsherrn ist aber kein Ausfluß dieses persönlichen, sondern eine Folge des abhängigen Verhältnisses, worin die contribuablen Grundstücke des Unterthanen in Beziehung auf den Gutsherrn stehen.

Der Gutsherr bleibt also subsidiarisch haftbar, so lange der Bauer nicht das Eigenthum seiner Grundstücke erlangt hat. —

Das Ministerium des Innern richtete hierauf unterm Datum Berlin 23. Juli 1810 an sämtliche Regierungen (neumärkische, pommerische, Breslauische, liegnitzische, westpreussische, ostpreussische, kurmärkische, litthauische) einen Erlaß, worin es mit merklicher Umkehr sagt:

„Der in den Rescripten vom 22. September und 2. December vorigen Jahres enthaltene Grundsatz:

daß die Verpflichtung der Grundherrschaften, für die Abgaben



ihrer bäuerlichen Eingefessenen zu haften, aufhöre, setzt in seiner Anwendung voraus:

daß in Ansehung der öffentlichen Leistungen schon eine völlige Auseinanderetzung zwischen den grundherrlichen und bäuerlichen Besitzungen erfolgt sei und in Ansehung des einzelnen Bauergutes, wovon die Rede ist, die Summe der auf ihm ruhenden Leistungen sowohl an den Staat als an Communen und Societäten, oder doch wenigstens der Maßstab, nach welchem es zu diesen öffentlichen Verpflichtungen beizutragen habe, gehörig feststehe.

Ist dieses noch nicht der Fall, so muß wegen der Reallasten der bäuerlichen Grundstücke die Grundherrschaft mit Vorbehalt ihres Rechts gegen den Inhaber nach wie vor in Anspruch genommen werden.“

Wie es mit den freiwillig aufgegebenen Bauerngütern stand, ergibt sich aus Folgendem:

Die pommerische Regierung fragt unter dem Datum Stargard den 9. September 1810 beim Ministerium des Innern an, ob es richtig sei, daß nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Laßbauern berechtigt seien ihre bisher besessenen Laßhöfe mit dem Martinitage 1810 nach Belieben zu verlassen; und ob die Gutsherrn ihrerseits von diesem Tage an den Laßbauern kündigen können.

Darauf erwidert das Ministerium des Innern (Graf Dohna) unterm Datum Berlin 19. September 1810 der pommerischen Regierung — und läßt Abschriften zur Nachachtung an sämtliche übrige Regierungen ergehen (Konzept von Hoffmann) —:

„Solange die Verhandlungen über die künftige Stellung der laßtitischen Verhältnisse noch nicht geschlossen sind, könnt Ihr Euch in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Besitzer laßtitischer Höfe nur an die allgemeinen Rechts- und Polizei-Grundsätze halten.

Nach diesen kann der nach Martini 1810 nicht mehr unterthänige Laßbauer nicht gehindert werden, das Gut der Herrschaft zurückzugeben und anderweitig zu verziehen; jedoch muß er dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1, Tit. 21 § 648 und 649 beobachten.

Der Gutsherr kann aber das zurückgegebene Gut nur unter den in der Verordnung wegen Zusammenziehung der bäuerlichen Grundstücke und deren Verwandlung in Vorwerkland vorgeschriebenen Modalitäten einziehen, und ist, wenn er sich denselben nicht unterziehen will, es anderweitig mit einem besondern Wirthe zu besetzen verbunden.“

## Zweites Kapitel.

### Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, 1808.

#### § 1. Anlaß und Pläne.

Im Dezember 1807 ging bei dem König ein Aufsatz von einem ungenannten Verfasser ein<sup>1)</sup>, worin der Vorschlag gemacht wurde, den Domänenbauern ohne weiteres das Eigenthum der von ihnen besessenen Güter zu verleihen.

Der Freiherr vom Stein notirte darauf das Datum 12. Dezember 1807 nebst der Bemerkung: wahrscheinlich vom Herrn Kriegsrath Bloemer in Marienwerder.

In dem Aufsatz wird gesagt, daß diejenigen Immediat-Einsassen, welche bisher kein Eigenthumsrecht auf ihren Besitzstand hatten, von jeher in Armuth und Dürftigkeit gelebt haben, wenn nicht zufällig ein besonders guter Boden ihnen reichlicheres Auskommen gewährte. Diese Bauern können nur persönlichen Kredit genießen; während ein Kredit auf Grundlage des Kapitalwerthes der Güter ihnen versagt bleibt, wodurch alle größeren Unternehmungen zur Aufbesserung ihrer Wirthschaft unmöglich sind. Bei den geringsten Unglücksfällen verfallen sie in Hilflosigkeit und müssen von Seiten des Staates unterstützt werden. In gegenwärtiger Zeit sind sie durch die Folgen des verheerenden Krieges völlig zu Grunde gerichtet und können nur durch bedeutende Hülfe von Seiten des Königs wieder aufgerichtet werden.

Wollte man nach der bisherigen Verfassung ihnen die nöthige Unterstützung gewähren, so würde das einen Aufwand von Millionen

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

erfordern und ihnen doch nur eine klägliche Existenz, die bei jedem Unfall neu gefährdet ist, gewähren.

Nur ein wirksames Mittel ist übrig, die Existenz dieser Unglücklichen auf immer zu sichern — die Verleihung des Eigenthums.

An diese Verleihung hat man schon früher gedacht, aber man knüpfte dieselbe bisher stets an die Entrichtung bestimmter Einkaufsgelder und an andere Bedingungen, die oft über den Verstand, öfter noch über die Kräfte der Besitzer gingen, und so hatte die Sache wenig oder gar keinen Fortgang. Die schwierigen Mittel vereitelten die Erreichung des Hauptzweckes.

Das wird sich ändern, wenn man den Bauern alles dasjenige, was sie zu ihrer wirtschaftlichen Existenz brauchen, ohne weiteres zum Eigenthum verleiht, jedoch so, daß der Bauer dem Staat die bisherigen Leistungen auch ferner giebt, hingegen der Staat zur Erhaltung der Bauern nichts mehr beiträgt.

Der Aufsatz des ungenannten Verfassers schließt mit den Worten:

„Geruchen Ew. Kgl. Majestät gnädigst zu verzeihen, daß der Verfasser dieses Vorstellens sich nicht genannt hat; er hat an seinen König und Herrn nicht um seiner Person, sondern um der Sache willen geschrieben, und bei der Heiligkeit des Gegenstandes, wo jede Eitelkeit ein verzehrender Sirokkowind ist, hat er geglaubt, seinen Namen verschweigen zu müssen.“ —

Als der Freiherr vom Stein unterm Datum Memel den 14. Dezember 1807 die anonyme Vorstellung [Woemers] an den Staatsminister Freiherrn von Schroetter zur Begutachtung sandte<sup>1)</sup>, gab er ihm insbesondere zu erwägen, ob auch die polnischen Einsassen in Westpreußen schon reif seien das unbedingte Eigenthum zu erhalten, oder ob es richtiger sei — mit Hinsicht auf die Befugniß der Schuldenkontrahirung, auf die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat als Gutsherrschaft, auf die allgemeine Kultur, auf die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. —, jenen polnischen Einsassen Westpreußens nur ein eingeschränktes und kaduzirbares Eigenthum zu übertragen.

Der Staatsminister von Schroetter hielt die westpreußischen Einsassen für ebenso reif wie die ostpreußischen und litthauischen, so daß also in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wurde. —

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner Bd. 1, 1807—1808.

Das Gutachten des Freiherrn von Schroetter über die Verleihung des Eigenthums wurde in folgendem Sinn erstattet (Königsberg 20. Dezember 1807)<sup>1)</sup>:

Freiherr von Schroetter tritt dem Vorschlag der Eigenthumsverleihung vollkommen bei. Er selbst habe seit Jahren darauf hingearbeitet, den bäuerlichen Einsassen ein erbliches und unwiderrufliches Besizrecht an ihren Grundstücken zu verschaffen, und als Vorbereitung dazu habe er die Aufhebung des Scharwerks, des Getränkzgangs und anderer Naturalleistungen betrieben, um die Bauern zu höherem Wohlstande zu bringen, damit sie dann das völlige Eigenthum gegen ein angemessenes Einkaufsgeld erwerben könnten. Auf diese Weise würden viele Millionen Thaler für die königlichen Kassen zu gewinnen gewesen sein.

Bei dem jetzigen elenden Stande der Bauernwirthschaften sei an Einkaufsgeld freilich nicht mehr zu denken und man müsse zur Verleihung des Eigenthums schreiten, jedoch nicht so, daß der Bauer ganz und gar keine Entschädigung gebe. Vielmehr meint der Freiherr von Schroetter, man solle die Bauern für die Gebäude und das Inventarium etwas bezahlen lassen. —

Ein ähnliches Gutachten über den von Bloemer herrührenden Aufsatz wurde von der kombinierten Immediatkommission mit dem Datum Memel den 2. Januar 1808 erstattet<sup>2)</sup> und von den Mitgliedern Klewitz, Altenstein, Schön, Staegemann unterzeichnet. Die Immediatkommission hält es durchaus für rathsam, die Bauern auf den Domänen zu Eigenthümern ihrer Grundstücke zu machen, aber daß die Ländereien jedem Besizer geschenkt werden, hält sie nicht für zweckmäßig. Vielmehr meint die Immediatkommission, daß nur in einzelnen Fällen, wo die Umstände es nothwendig machen, das Eigenthum unentgeltlich zu geben sei. Demnach würde es rathsam sein, diese Fälle genauer zu bezeichnen und die bestehenden Anordnungen wegen eigenthümlicher Annahme der Bauernländereien revidiren zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit wird erwähnt, daß im Königreiche Preußen seit zwei Jahren [also seit 1805 oder 1806] bereits jeder bäuerliche Einsasse unter gewissen Bedingungen die Erbpacht seines Gutes er-

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

<sup>2)</sup> Das Konzept, von der Hand des Herrn von Schön, befindet sich in den Akten Regulirungen 1<sup>h</sup> Bd. 1 Bl. 164 (welche vom Edikt vom 9. October 1807 handeln).

halten konnte. Zu diesen Bedingungen gehörte: völlige Separation der Ländereien, Befreiung von Hofdiensten und von Getränkezwang, Bezahlung des durch Veranschlagung ausgemittelten Werths der Grundstücke u. s. w. Indessen sei das nicht allgemein bekannt geworden und habe nicht gewirkt. Daß man damals Vererbpachtung ins Auge gefaßt habe, kam von dem bis dahin festgehaltenen Systeme her, bei Domänen nur Erbpacht zuzulassen. In gegenwärtiger Zeit sei die Verleihung zu Eigenthum zweckmäßiger als die Vererbpachtung. —

In einem Schreiben aus Königsberg den 24. Januar 1808<sup>1)</sup>, worin der Freiherr vom Stein das Gutachten des Kammerpräsidenten Broscovius über den anonymen [Bloemerischen] Aufsatz erfordert, betont er zuerst die Vortheile des Eigenthums: ohne dasselbe wird nur wenig zur Verbesserung der Viehzucht geschehen, es werden keine Gräben gezogen, nicht Wiesen abgewässert, nicht Baumpflanzungen angelegt. Dann deutet der Freiherr vom Stein an, ob nicht die finanziellen Nachtheile, die der Staat durch Aufgabe des Obereigenthums erleidet, dadurch ausgeglichen werden könnten, daß der Bauer auf gewisse Servituten verzichtet, die bisher auf königlichen Forsten oder dergl. geruht haben. —

Den geforderten Plan, wie die Verleihung des Eigenthums auszuführen sei, hat Broscovius (unter Beilegung eines älteren Berichtes aus Gumbinnen den 18. Januar 1808) am 2. Februar 1808 entworfen<sup>2)</sup>. Daß Broscovius keine unentgeltliche Verleihung zulassen will, sei nur vorübergehend erwähnt; der Schwerpunkt seiner Ausführung liegt in der ganz eigenthümlichen Art und Weise, wie er bei dieser Gelegenheit die Zwecke der Gemeinheits-theilung zu fördern hofft. Was hilft das vom Staat verliehene Eigenthum allein, wenn der Besitzer dasselbe nicht zweckmäßig und vortheilhaft benutzen kann, weil er durch bestehende Gemeinheiten und Servituten daran verhindert wird? Man wird lange warten müssen, bis die neuen Eigenthümer sich freiwillig entschließen, Gemeinheits-theilungen und Separationen vorzunehmen. Viel schneller kommen diese Maßregeln zu Stande, wenn man den augenblicklichen Zeitpunkt, so lange die Bauern meist noch ein eingeschränktes Nutzungsrecht

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. Bd. 1, 1807—1808.

<sup>2)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

haben und sich Veränderungen gefallen lassen müssen, benügt, um ihnen ihre Güter frei von Servituten und Gemeinheiten in zweckmäßiger Lage anzuweisen.

Broskovius führt nun die verschiedenen Arten der litthauischen Domänenbauern auf und findet, daß die Hochzinser, die Koloniebauern, die Scharwerks-Freien und die Scharwerks-Bauern nur ein eingeschränktes erbliches Nutzungsrecht haben und sich daher die Veränderung der Substanz ihrer Grundstücke und die Regulirung der Abgaben gefallen lassen müssen. Jene 4 Bauernklassen zusammengenommen enthalten die Mehrzahl der litthauischen Domänenbauern. Bei ihnen soll eine Gemeinheitstheilung und Separation der Eigenthumsverleihung vorausgehen.

Was die andern Bauernklassen betrifft, welche ein besseres Besizrecht und insbesondere die Verfügung über die Substanz ihrer Güter haben, so würde auf sie, nach Broskovius, die Gemeinheitstheilungsordnung anzuwenden sein, welche nach der Kabinetsorder vom 28. Dezember 1807 erlassen werden soll. Hingegen für die Bauern mit beschränktem Nutzungsrecht hat jetzt schon die Kammer freie Hand, ohne den Erlaß einer Theilungsordnung abwarten zu müssen.

Wir übergehen den verwickelteren Fall, wenn verschiedene Bauernklassen sich in derselben Dorfschaft finden, und betrachten nur Dorfschaften, worin lauter Bauern mit beschränktem Nutzungsrecht wohnen.

Für solche Dörfer schlägt Broskovius vor, daß bei der Auseinanderlegung die Ausgleichung nicht durch Grund und Boden, sondern durch Regulirung des Zinses geschehe. Für die Einzelheiten des Verfahrens nimmt Broskovius die Vorgänge in dem ehemaligen plocker Kammerdepartement zum Vorbild, ein Verfahren, dessen Ergebnisse auch von der gegenwärtigen Regierung daselbst wegen ihres großen Nutzens aufrecht erhalten worden sind.

Hiernach werden die gesammten Ländereien eines Immediat-Bauernhofes vermessen, ohne daß es nöthig wäre, die Ländereien jedes Bauern zu vermessen. Hierauf wird ein Theilungsplan festgestellt und jedem Bauern mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, auf die Lage und soviel möglich auch auf seinen vorigen Besizstand eine Fläche von 2, 3, 4 bis 6 Hufen magdeburgisch zugetheilt, womöglich im Zusammenhange, andernfalls in drei Feldern.

Da die Bauern noch nicht die Stallfütterung ihres Viehes einführen wollen, so wird jeder Dorfschaft als Uebergang ein gemeinsames Weideland angewiesen mit Vorbehalt späterer Auftheilung.

Hierbei verbleibt der Kammer noch ein erhebliches Uebermaß von früherem Bauernland und dieser Ueberschuß kann zum Besten der königlichen Kasse veräußert werden.

Die Bauern werden gegen einen zu bestimmenden Zins und unter Befreiung von allen früheren Diensten zu Eigenthümern gemacht.

In einem Bericht des Freiherrn von Schroetter, datirt aus Königsberg den 23. Februar 1808, wird angegeben, daß es in Litthauen 18 bis 19 000, in Ost- und Westpreußen 19 000 Immediatbauern gebe. Hierauf werden die Vorschläge des Kammerpräsidenten Broscovius fast rückhaltlos anerkannt, indem man in der That auf diese Weise mit der Verleihung von Eigenthum an die Domänenbauern noch zwei andere wichtige Zwecke erreiche, nämlich Gemeintheilung und gleichmäßigere Regulirung der Abgaben. Gleichwohl schließt sich der Freiherr von Schroetter den Vorschlägen nicht an, denn die Sache würde zu verwickelt und weitläufig sein:

- 1) weil eine Bemessung der Ländereien jeder Dorfschaft gefordert wird, wozu im Augenblick weder die Beamten noch die Geldmittel bereit sind;
- 2) für die separirten Bauern würden sehr häufig neue Gebäude und neue Einhegungen herzustellen sein, wodurch also dem erschöpften Bauern erhebliche Geldopfer zugemuthet werden.

Die augenblickliche Lage erheischt möglichst rasche Verleihung des Eigenthums, wenn sich der Wohlstand der Domänenbauern wieder heben soll.

Es sei die Sache der bevorstehenden Gemeintheilungsordnung, den Bauern, auch nachdem sie Eigenthümer geworden sind, die Separation zu ermöglichen. Bereits habe der König den Grundsatz genehmigt, daß ein jedes Mitglied einer Kommune für seine Person allein auf Theilung antragen könne. Zur größeren Erleichterung, fährt Herr von Schroetter fort, könne man den Grundsatz hinzufügen, daß wenn der dritte oder vierte Theil der Gemeinde auf Separation anträgt, die ganze Gemeinde sich solche gefallen lassen müsse.

Die eigenen Vorschläge des Freiherrn von Schroetter, die sich in dem Bericht vom 23. Februar 1808 finden, lehnen sich am meisten an die Meinung des Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna in Königsberg an. Danach soll die Verleihung des Eigenthums nicht unentgeltlich geschehen, doch soll ein eigentliches Einkaufsgeld vom

Bauern nicht gefordert werden, soweit es den Erwerb der Grundstücke betrifft. Vielmehr soll der Kaufpreis des Eigenthums der immediat-bäuerlichen Grundstücke blos in der Aufhebung aller bisherigen Unterstützungen an Remissionen, freiem Bauholz, freier Waldweide u. s. w. und in Bezahlung des empfangenen Inventars nach der alten Lage bestehen.

Der Staat erspart durch den Wegfall der Remissionen und Benefizien bedeutende Summen: so z. B. betrug im königsberger Kammerdepartement der Werth des zu bäuerlichen Bauten hergegebenen Freiholzes nach einem zwölfjährigen Durchschnitt nach der Forsttaxe über 14800 Thlr. des Jahres. Im Bereich der gumbinnischen Kammer wurde nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in einem Zeitraum, der mit dem Jahr 1807 schließt, an die bäuerlichen Domänen-Einsassen freies Bauholz im Werth von jährlich etwa 26 617 Thlr., nach der Forsttaxe berechnet, verabreicht, wovon sich etwa  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$  auf die Immediat-Einsassen annehmen läßt.

Wenn schon das freie Bauholz so viel beträgt, wie hoch mag sich dann der Gesamtvortheil des Wegfalls aller Unterstützungen u. s. w. belaufen? Gewiß wird dadurch aller Schade gedeckt, den der Staat durch Hingabe des Eigenthums etwa erleidet, besonders, wenn man erwägt, wie sich dadurch die schon ins Auge gefaßte Veräußerung der Domänenforsten erleichtert, wenn diese Forsten von einer solchen Menge von Servituten befreit sind.

Die etwa noch bestehenden Dienste und Naturalprästationen, soweit sie aufhebbar und noch nicht aufgehoben sind, werden in eine Geldabgabe verwandelt. Das Inventar braucht nicht baar bezahlt, sondern nur zu 5 % verzinst zu werden.

Die Immediat-Einsassen haben sich bis zu einem gewissen Termin von der gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bedingungen an zu erklären, ob sie diese Bedingungen annehmen.

Für die Dauer dieser Frist schlägt Herr von Schroetter sechs Wochen vor.

Wenn der Bauer nicht annimmt, so wird sein Gut zur öffentlichen Versteigerung gestellt, der Erlös aber dem bisherigen Besitzer zur Entschädigung gegeben. —

Die Immediatkommission hatte bezweifelt, ob es angemessen sei, die Anordnungen über die Domänenbauern in Gestalt besonderer Gesetze bekannt zu machen, weil dadurch die landesherrlichen Rechte mit den gutsherrschaftlichen verwechselt würden. Freiherr von Schroetter sagt in seinem Bericht vom 23. Februar 1808, er



würde dieser Meinung beitreten, wenn nicht schon eine besondere Verordnung für die Domänen, nämlich die Deklaration vom 25. März 1790 existirte, welche das eingeschränkte Erbrecht der Bauern an ihren Grundstücken regulirt. Da diese Verordnung indessen vorhanden ist, so hält es der Freiherr von Schroetter für nothwendig, ihre Kraft ebenfalls durch eine Verordnung aufzuheben, d. h. die Eigenthumsverleihung ebenfalls in Form einer Verordnung auszusprechen.

Wir betrachten nun den Plan der Immediatkommission, datirt aus Königsberg den 6. April 1808.

Dieser Plan zeichnet sich durch geringe Berücksichtigung des Interesses der vorhandenen Bauern aus. An die Spitze wird der Grundsatz gestellt, daß die Abgaben der bäuerlichen Einsassen nach Gefallen erhöht werden können, ein Grundsatz, dessen Richtigkeit, wie wir sehen werden, andere Kenner stark bezweifeln. Ohne irgend an die hilfsbedürftige Lage der damaligen Domänenbauern zu denken, schlägt nun die Immediatkommission vor:

Alle Remissionen und Unterstützungen an Bauholz oder Geld, sowie alle Geldreichungen zur Vervollständigung des Inventars hören auf und die Bauern, die dann ihre Wirthschaft nicht fortsetzen können, und insbesondere diejenigen, welche nicht pünktlich bis zum Ende jedes Etatsjahres ihren Zins bezahlen können, verlieren ihr Besitzrecht.

Hierdurch wird eine Menge von Domänenbauernhöfen vakant, denn es leuchtet ein, daß nur die ganz wohlhabenden und von den Leiden des Krieges verschont gebliebenen Bauern unter solchen Umständen weiter bestehen können.

Die bestehenden bleibenden Bauern werden, wenn sie es wünschen, zu Eigenthümern gemacht.

Die Ländereien der vakanten Bauernhöfe werden der Dorfschaft überlassen; dafür muß aber die Dorfschaft eine entsprechend große zusammenhängende Fläche an die Kammer zurückerstatten und die Kammer soll diese Flächen gegen Einkaufsgeld zu Eigenthum ausethun. Es wird vorausgesetzt, daß die Dorfschaften das abzutretende Land aus ihren Gemeinheiten entnehmen, und man erreicht also den Nebenzweck, diese Gemeinheiten nach und nach zu vermindern.

Dieser Plan gewährt dem Staat die Aussicht auf bedeutende Einkaufsgelder, es sind dabei keine neuen Zinsregulirungen und keine kostspieligen Separationen nöthig.

Hingegen bleibt es ganz unklar, was aus den vielen minder wohlhabenden Bauern werden soll. Die ganze Maßregel geht auf ein starkes Bauernlegen hinaus und steht insofern in Widerspruch mit den Ueberlieferungen der preussischen Domänenverwaltung. Der Verfasser des Entwurfes ist Herr von Schön<sup>1)</sup>. Unterzeichnet ist der Plan: Klewiz. Altenstein. Schön. Eine handschriftliche Notiz des Herrn von Klewiz am Rande sagt, daß bei der gegenwärtigen Enttnerung der Bauern dieser Plan die Härte nicht ganz vermeidet, und empfiehlt dem Staatsminister von Schroetter sorgfältige Erwägung.

In dem Gutachten, das der Freiherr von Schroetter unter dem Datum Königsberg den 30. Mai 1808 über den Plan der Immediatkommission erstattet, wird der finanzielle Vortheil jenes Planes zwar anerkannt; aber, heißt es daselbst, bei einer so wichtigen Angelegenheit darf der Staat nicht so handeln wie ein Privatmann, der nur sein Geldinteresse abwägt. Den Staat leiten höhere Zwecke, er baut nicht für den Augenblick, sondern für eine dauerhafte Zukunft, er kann nicht die tausende von ruinirten Familien sich selbst überlassen. Außerdem hat die Immediatkommission vergessen zu sagen, woher die Käufer für die ledig gewordenen Bauernhöfe kommen sollen; und der Grundsatz, als könne der Staat die bäuerlichen Leistungen beliebig erhöhen, ist nach dem Freiherrn von Schroetter falsch. Die Bauern müssen sich nur eine anderweite Regulirung der Abgaben gefallen lassen, z. B. Verwandlung der Naturalleistungen in Geld oder der Geldleistungen in Dienste; eine willkürliche Erhöhung hingegen würde dem Staat schlecht anstehen, nachdem er eine solche den Privatgutsbesitzern im Allgemeinen Landrecht verboten hat. Außerdem vergißt die Immediatkommission, daß seit dem Jahre 1790 der erbliche Besitz der Bauern genau geregelt ist, so daß man dieselben nicht ohne weiteres verjagen kann, wenn sie ihre Zinsen nicht pünktlich bezahlen.

## § 2. Steins Entscheidung.

Der Freiherr vom Stein erwog alle die gemachten Vorschläge aufs gründlichste in einem eigenhändigen Aufsatz, datirt Königsberg 4. Juni 1808, zwölf Folioseiten lang, den er offenbar als Vorbereitung für den Vortrag beim König niederschrieb.

<sup>1)</sup> Das Konzept, von Schöns Hand geschrieben, findet sich in den Akten der Geh. Registratur des General-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen und die Verhältnisse des Bauernstandes überhaupt; 1808 u. 1809.

Nachdem die verschiedenen Vorschläge darin kurz zusammengefaßt sind, fährt das Schriftstück so fort:

„Dieses wären die verschiedenen Pläne, welche bei der Verleihung des Eigenthums an die Immediateinsassen vorgeschlagen worden; bei deren Beurtheilung es hauptsächlich auf die Frage ankommt, ob die Verleihung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen geschehen solle; ob man denen Immediatbauern einen rechtlichen Besitzstand einräumen und ob man die Zwecke des Abbaues, Gemeintheilung, Verdrängung der ohnvermögenden Bauern, Ausgleichung der Abgaben, damit verbinden wolle.

Der Zahlung eines Einkaufsgeldes steht nach den Bemerkungen der Präsidenten von Dohna, von Auerwald und des Ministers von Schroetter die Erschöpfung der Eingefessenen entgegen, die theils ihre Höfe ganz verlassen, theils ihre Vermögen der Cultur entziehen und auf Bezahlung des Einkaufsgeldes verwenden müßten, wodurch die Fortschritte der Cultur aufgehalten würden.

Man ist nicht berechtigt, denen Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Auktivalverhältnisse als nach dem Edict anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preussische Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergibt sich aus folgenden Thatfachen:

Die Bewohner Preußens waren theils neubekehrte Preußen, theils deutsche Kolonisten; den ersteren erteilte der Orden das Privilegium anno 1249 den 7ten Oktober, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Bazko Th. I S. 230); die deutsche Kolonisten besaßen nach der kulmischen Handfeste anno 1233. 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben.

Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acker dem Bauern eigen und zahlte er nur seine Zinsen (Th. II S. 335, Th. III.).

In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen unter dem Einfluß der polnischen Regierung wurde der preussische Bauer für seine Person leibeigen und verlor sein Eigenthum am Hof (Bazko Th. IV S. 10. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (S. 199. 488).

Die Behandlung der Domänenbauern war überhaupt im ganzen preußischen Staat milder als der Privatbauern und sie war es auch in Preußen, da man ihnen anno 1719 das volle Eigenthum erteilte, nach dem Edict anno 1790 ihnen ein Erbrecht einräumte, und ihnen den Verkauf des Besizes zuließ.

Maßregeln der Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zustand der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht; sie stören die Cultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten und ein großer Theil des Eigenthums des abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstand und dem freien Gebrauch des Eigenthums, welcher durch das Edict d. d. 9. October a. pr. eingeführt worden, und nicht von einer durchgreifenden Maßregel.

Die Verbindung der vom Präsidenten Broscovius beabsichtigten Zwecke der Gemeinheitstheilung, der Ausgleichung der Domanalabgaben verschieben die Ausführung der Verleihung des Eigenthums auf eine entfernte Zeit und machen sie ungewiß und von nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten abhängig.

Der Plan des Staatsministers von Schroetter würde also zu genehmigen und ihm noch folgende Bestimmungen zu geben sein:

- 1) denen Eingefessenen wird zwar das Eigenthum sogleich verliehen und sie entsagen ihren Ansprüchen auf Remission, Freiholz und Waldweide;
- 2) um ihnen aber ihre Wiederherstellung zu erleichtern, werden ihnen diese Unterstützungen noch auf 2 Jahr, nämlich 1809 et 1810, als ein Gnadengeschenk erteilt, um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigenthum zur Erlangung von Credit und zur zweckmäßigen Anwendung [desselben] Gebrauch zu machen.

Die übrigen Vorschläge des Staatsministers von Schroetter, so in seinen Berichten d. d. 23. Februar und 30. März [lies: Mai] a. c. enthalten, sind also zu genehmigen und er zu beauftragen, ein die häuerliche Verhältnisse der Immediat-Eingassen bestimmendes Edict zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Vererbung der Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallende Theile aus der Gemeinheit, Rücksicht zu nehmen.“ —

Entsprechend dem Inhalt des Stein'schen Vorschlages vom 4. Juni 1808 wurde der Staatsminister von Schroetter durch Kabinettsorder vom 17. Juni 1808 beauftragt, das bezügliche Edikt zu entwerfen.

Der Freiherr von Schroetter sandte seinen Entwurf zuerst an den Kammerpräsidenten Broscovius zur Begutachtung. Dieser schrieb aus Gumbinnen den 29. Juni 1808: Die Verleihung ist mit so wahrhaft königlicher Liberalität bewilligt, daß dabei nichts zu wünschen übrig bleibt.

Hierauf reichte der Freiherr von Schroetter den Entwurf unter dem Datum Königsberg den 1. Juli 1808 an den König ein. Er sagt am Eingang: „Ew. Kgl. Majestät kann ich nicht umhin, die Empfindungen der reinsten Freude und des ehrfurchtsvollsten Dankes zu äußern, welche ich bei dem Empfang der Cabinetsordre vom 17. vorigen Monats gehabt habe, wodurch Allerhöchstdieselben nicht allein den Immediatdomäneneinsassen das volle Eigenthum ihrer Grundstücke, sondern, worauf ich nicht einmal anzutragen gewagt hatte, auch noch auf zwei Jahre die bisherigen Remissionen und Unterstützungen bewilligt haben. Ew. Kgl. Majestät haben sich dadurch für inneverwährende Zeit ein Denkmal der erhabensten landesväterlichen Vorsorge, mit welcher höchstdieselben Ihre Unterthanen zu beglücken wünschen, errichtet und dem Staate eine neue Stütze gegeben.“

Am Rande des Schroetter'schen Schreibens steht von der Hand des Freiherrn vom Stein: „Die Verordnung wird vollzogen zurückgesandt und dem Staatsminister von Schroetter die Zufriedenheit bezeugt über die gründliche Bearbeitung dieser wichtigen, auf den Nationalwohlstand und das Menschenglück so großen Einfluß habenden Angelegenheit.“ —

Zu diesem Entwurf lieferte Staegemann noch einige Bemerkungen. Wir entnehmen daraus nur, daß man unter Immediat-Einsassen des Amtes alle im Bezirk des Domänenamtes wohnende und dessen Dominio unterworfenen Personen versteht, im Gegensatz zu den Mediateinsassen (Köllmer und Freie), die zwar der Amtsjurisdiktion, aber nicht dem Dominio des Amtes unterworfen sind. Aus den Gegenbemerkungen des Staatsministers von Schroetter ergibt sich ferner, daß man unter Immediat-Einsassen nie die Eigenthümer und Anstleute mitgerechnet hat, sondern nur die bäuerlichen Wirthen.

Diese Immediat-Einsassen engeren Sinnes sind allein bei der Eigenthumsverleihung gemeint, wie sie auch allein von der Deklaration vom 25. März 1790 ins Auge gefaßt waren.

An eine Eigenthumsverleihung an die in den Domänen vorhandenen Insten ist im Jahre 1808 also nicht gedacht worden. —

Die Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einassen in den ostpreussischen, westpreussischen und litthauischen Domänen wurde am 27. Juli 1808 vollzogen. Eine vom Staatsminister von Schroetter entworfene Instruktion für die Ausführung trägt das Datum: 22. August 1808<sup>1)</sup>.

Der hauptsächlichliche Inhalt der Verordnung vom 27. Juli 1808 ist folgender:

„Die Immediat-Einassen in unsern Domänen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und an einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Stenge genommen konnten sie bei Abtretung ihres Besizrechtes bloß die etwanigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselbe Kredit und dadurch Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth und das Besizrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte ebenso sehr den Wohlstand der Immediat-Einassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz zc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keineswegs die Hülfquellen, welche er bei dem Genuße eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechen und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um unsern Immediat-Einassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande

---

<sup>1)</sup> Diese Instruktion findet sich abgedruckt in den Akten der Geh. Registratur des General-Departements, betr. Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einassen zc., 1808 u. 1809.

zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und kraft dieses aus königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in unsern Domänen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundstücks in unseren vorgeordneten Domänen erlangt also von heute an die Befugniß über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Rechte und Prerogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dies indessen nur unter folgenden Bedingungen:“

1) (§ 2) Wir erlassen für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, imgleichen die bisher in unseren Forsten genossene Weide und andere Benefizien für die Zukunft gänzlich weg.

2) (§ 5) Das bei den Bauernerben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Lage gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxbetrages werden, mit 5 vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern dem Grundstück und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

3) (§ 6) Die bisherigen Dominialabgaben und Leistungen werden weder erhöht noch vermindert.

4) (§ 7) Die den Einsassen noch obliegenden Scharwerks- und andere Dienste, imgleichen die Naturalabgaben derselben, sollen sämmtlich, insofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Gelbabgaben verwandelt werden.

(§ 8 ff.) Von dem hiernach (§ 5, 6, 7) ausgemittelten Gesamtbetrage der jährlichen Gelbabgaben bleibt der vierte Theil als Grundsteuer unablässlich auf dem Bauernerbe stehen. (§ 9) Die übrigen drei Vierteltheile der jährlichen Gelbabgaben werden abgelöstet.

4) (§ 12) Es wird jedem Einsassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maßgabe der jetzigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen sich bestimmt zu erklären. Nimmt er an, so erhält er ein unwiderrufliches Besigdokument (§ 13).

Weigert er sich, so wird das Bauererbe öffentlich meistbietend verkauft; das Kaufgeld gehört dem früheren Inhaber; vom Käufer wird gefordert daß er sich den Bedingungen (§ 12) fügt.

(§ 19) Die Verordnung bezieht sich nur auf diejenigen Immediat-Einsassen, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauernhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden sind, z. B.: Hochzinsler, Scharwerksfreie, Scharwerksbauern, Zinsbauern 2c.

Gingegen: „den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten, und übrigen Domänen-Einsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar, solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen“.

Auf eine Anfrage des Geheimen Ober-Finanzraths Borgstede, datirt aus Stargard den 24. September 1808, betreffend Vererpachtung von einigen Bauernhöfen des Amtes Marienfließ, mit Aufhebung des Scharwerks, verfügte der Freiherr vom Stein eigenhändig am Rande:

„Der Antrag wird genehmigt und sein Gutachten über die Anwendbarkeit der für Preußen erlassenen Verordnung d. d. 27. Juli a. c., wovon ein Exemplar beizufügen, abgefordert, indem es darauf ankomme, dem Bauernstand bald die Vortheile des Eigenthums und der Freiheit zu verschaffen und ihm ein kräftiges Mittel seiner Wiederherstellung zu überweisen.

Königsberg, den 7. Oktober 1808.“

Eine Verfügung dieses Inhalts ist in der That an Borgstede erlassen worden.

Man sieht daraus, daß Herr vom Stein die Maßregel auch auf die Provinz Pommern hat ausdehnen wollen; doch ist es nicht zu Stande gekommen.

### § 3. Deklaration und Ergebnisse.

In der Verordnung wegen des Eigenthums vom 27. Juli 1808 heißt es im § 8, daß von dem ausgemittelten Gesamtbetrage der jährlichen Gelddabgaben des Bauern der vierte Theil als Grundsteuer



unablöslich auf dem Bauernerbe stehen bleibt. Dieser Theil wird nach den Roggendurchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre auf Roggenwerth gebracht und alle dreißig Jahre nach den Roggendurchschnittspreisen der vorhergegangenen dreißig Jahre in seinem Geldebetrage abgeändert.

Hiegegen macht der Chef der Finanzverwaltung, Geheimer Staatsrath und Oberpräsident Sack in einem an den König gerichteten Vortrag mit dem Datum Berlin den 28. September 1810 geltend<sup>1)</sup>: es sei unpraktisch, in dreißigjährigen Perioden den Geldebetrag der Grundsteuer neu zu ordnen, da sich dann die Leistungen der Bauern auf lange Zeit hinaus nach Getreidepreisen richten, die längst vergangen sind.

Derfelbe Vortrag von Sack richtet sich auch gegen den § 9 der Verordnung vom 27. Juli 1808, in welchem gesagt ist, daß die übrigen drei Viertel der jährlichen Gelbabgaben (nämlich nach Abzug der Grundsteuer, vergl. § 8) abgelöst werden können und sogar bis zum Ende des Jahres 1832 durch Kapitalzahlungen abgelöst werden müssen. Sack sagt, bei der jezigen Seltenheit der Kapitalien könne der Bauer unmöglich diese Bedingung erfüllen und es drohe daher für eine große Anzahl der Domänenbauern die Gefahr, nach dem § 14 der angeführten Verordnung das Land zu verlieren.

Der Oberpräsident Sack trägt daher in dem genannten Aktenstück darauf an, daß der König eine Deklaration zur Verordnung vom 27. Juli 1808 erlassen möge. Aber die Sache blieb eine Zeit lang liegen.

Der Staatsrath Bloemer schreibt unterm Datum Berlin 25. Januar 1811 an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, indem er sich auf Sacks Immediatbericht vom 28. September 1810 bezieht<sup>2)</sup>:

Eine Deklaration sei dringend nothwendig. Denn schon fangen die geahndeten Folgen sich zu zeigen an.

Ganz unerhörte und selbst durch die niedrigen Getreidepreise nicht zu erklärende Reste bei den Domänengefällen zeugen von dem Mangel an Kredit, sowie der schon hin und wieder laut gewordene Unwille von dem Mangel an Vertrauen der Einsassen zur Regierung. Es muß der Glaube, daß man ihnen durch die gedachte Verordnung nur Wohlthaten habe nehmen, ohne ihnen die verheißene und theuerste

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Reg. des General-Departements 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1 Bd. 5.

von allen, die Sicherung ihrer Existenz, durch unwiderrufbare Anerkennung des eigenthümlichen Besitzstandes auch wirklich geben zu wollen, immer allgemeiner und stärker werden. Und so muß jene Verordnung vom 27. Juli 1808, statt Wohlstand herbeizuführen und das Band zwischen den Unterthanen und ihrem Könige fester zu knüpfen, noch größere Verarmung, mithin größeres Elend erzeugen und die Herzen der Unterthanen von dem losreißen, den sie lieben sollten.

„Verzeihe Ew. Excellenz, wenn meine Sprache wärmer ist als der gewöhnliche Dienst es verlangt. Auch meine Ruhe, mein Glück hängt an dieser Sache. Ich glaubte mich im Stillen einer guten That freuen zu können, und muß vielleicht, wenngleich schuldlos, mich bald eines Vergehens darum anklagen, daß ich es mir beikommen ließ, einst der Fürsprecher jener Unglücklichen bei meinem Könige zu werden und dadurch ein unabsehbares Elend über diejenigen herbeizuführen, denen ich von ganzer Seele helfen wollte.“

Unterm 4. Februar 1811 erwidert der Staatskanzler, daß die Deklaration „heute“ vom König vollzogen sei. Auffallender Weise befindet sich die Deklaration nicht in den Akten.

Unter dem Datum Berlin 5. Januar 1812 schreibt Bloemer an den Staatskanzler<sup>1)</sup>:

Er wolle die Ergebnisse vorlegen, welche durch die Deklaration vom 4. Februar 1811 (zur Verordnung vom 27. Juli 1808) erzielt sind.

Die Verleihung des Eigenthums ihrer Grundstücke an die Immediat-Einsassen in Preußen, wobei kein unmittelbar finanzieller Gesichtspunkt zu Grunde lag und wobei keine Erhöhung der Abgaben stattfand, sondern welche zunächst nur die Erhaltung der durch Kalamitäten aller Art heruntergekommenen bäuerlichen Einsassen zum Gegenstande hatte, gewährt lebiglich durch die Auflösung des bisherigen Verhältnisses künftig eine jährliche Mehreinnahme von

142 652 Rthl. von Litthauen und

96 683 Rthl. von Ostpreußen,

und insofern das, was auf der andern Seite wieder verloren geht, reichlich davon abgerechnet wird, so bleibt dennoch mindestens ein reiner Gewinn von

100 000 Rthl. von Litthauen und

68 000 von Ostpreußen jährlich.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 1.

Von Westpreußen werden verhältnißmäßig ähnliche Resultate erwartet.

Der für die Folge sich daraus ergebende Gewinn an Klarheit, Einfachheit und minderer Kostbarkeit in der Verwaltung ist ebenfalls bedeutend und der Gewinn von mehr als 30 000 selbständigen Grundbesitzern, welche bei ihrer vorigen Existenz keiner zweckmäßigen Organisation fähig waren, dürfte wohl für den Staat vorzüglich wichtig sein.

Auch dürfte die Operation dazu dienen, die Vorurtheile, welche sich noch immer gegen die so überaus wohlthätigen Absichten des Edikts vom 14. September vorigen Jahres, betreffend die Regulirung, hin und wieder laut erheben, zur Genüge zu widerlegen.

---

## Drittes Kapitel.

### Die Bedingungen für das Zusammenschlagen und für das Einziehen der Bauerngüter.

---

#### § 1. Die Verordnung für Preußen vom 14. Februar 1808.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte wegen der Bedingungen, unter welchen Bauerngüter zusammengezogen oder in Vorwerksland verwandelt werden dürfen, auf eine künftig den Kammern zu ertheilende Instruktion verwiesen.

Diese Instruktion ist enthalten in drei Verordnungen:

- 1) vom 14. Februar 1808 für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen;
- 2) vom 27. März 1809 für das Herzogthum Schlesien und die Graffschaft Glatz;
- 3) vom 9. Januar 1810 für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern.

Die Entstehung der Verordnung für Preußen ist von großem Interesse.

Schon am 13. Oktober 1807 ist der ostpreussischen Kammer, deren Präsident Muerzswald war, und der westpreussischen Kammer, deren Präsident Broscovius war, durch den Minister Frhrn. von Schroetter aufgetragen worden<sup>1)</sup>, die Instruktion wegen des Konsenses zur Einziehung und Zusammenschlagung einzelner Bauernhöfe und ländlicher Besitzungen, auch städtischer Ländereien, zu entwerfen.

Broscovius denkt nur an die Verbesserung der Landeskultur. Er sagt unterm 18. Oktober 1807:

---

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 1.

„Es ist wohl kaum ein Fall denkbar, wo die Zusammenziehung mehrerer kleiner bäuerlichen Besitzungen dem allgemeinen Besten nachtheilig sein könnte.“ Man überlasse alles dem freien Verkehr. In Norfolk war auch einmal der kleine Besitz vorherrschend; die kleinen Besitzer wurden ausgekauft, verwandelten sich in Pächter und Alle gewannen dabei, Alle waren zufrieden. Sollten die großen Besitzungen nicht mehr vortheilhaft sein, so werden dort wieder kleine Besitzungen entstehen.

Nur soll derjenige Gutsbesitzer, welcher Bauernhöfe eingehen lassen will, nachweisen, daß für ihn irgend ein, und was für ein Vortheil daraus entstehe. Z. B. daß das Vorwerk, welches jetzt zu klein wäre, durch Vergrößerung in bessere Kultur gesetzt werde; daß es eine wirthschaftlichere Lage erhalte; daß die Gemengelage sich vermindere; daß der Besitzer nach vorausgegangener Verwüstung außer Stand wäre die eingegangenen Höfe wieder herzustellen; daß die bisherigen Bauernhöfe zu klein wären und durch das Land einiger eingegangener Höfe vergrößert werden müßten.

Der Gutsbesitzer müßte sich ferner verbindlich machen, binnen einer gewissen Zeit statt der eingehenden Bauernhöfe wenigstens ebensoviele Häuslerfamilien anzusetzen und jeder Familie 3, wenigstens nicht unter 2 magdeburgische Morgen Gartenland zuzuthun.

Dies seien Uebergangsmaßregeln um Krisen zu vermeiden. —

Ungefähr in gleichem Sinne ist das Gutachten Auerwalds vom 24. Oktober 1807 gehalten, doch wird darin darauf hingewiesen, daß durch gerichtliche Erklärungen der Bauern festzustellen sei, daß dieselben ihre Höfe ohne Zwang und freiwillig verlassen haben und in Bezug auf ihre Privatrechte nicht verkürzt sind. —

Als der Geheime Finanzrath von Borgstede zur Sprache gebracht hatte, daß ein Gutsbesitzer in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 eine unbedingte Befugniß, Bauernhöfe einzuziehen, zu erkennen glaube, ließ der Freiherr vom Stein unterm Datum Memel den 3. Dezember 1807 an Herrn von Borgstede im Namen des Königs schreiben<sup>1)</sup>:

„Die Absicht des Gesetzes ist, die Landescultur zu befördern, also nur in dem Fall die Einziehung der Bauerhöfe zu gestatten, als der Gutsherr unvermögend ist, die devastirte Höfe wiederherzustellen oder zu erhalten und kein anderer Weg, durch Verkauf u. s. w. diesen Zweck zu erreichen, übrig bleibt.“

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Reg.: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bb. 1.

Unter demselben Datum erging eine von Stein entworfene Kabinettsorder an den Staatsminister von Schroetter, er möge die noch fehlende Instruktion für die Kammern Ostpreußens, Litthauens und Westpreußens entwerfen, wie ihm schon früher aufgetragen sei. Merkwürdiger Weise versäumt Stein hierbei, seine eben angeführte Auffassung dem Herrn von Schroetter mitzutheilen.

Die verlangte Instruktion zu den §§ 4, 6 und 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807 wurde vom Staatsminister von Schroetter im Entwurf mit einem Begleitschreiben, datirt von Königsberg den 3. Dezember 1807, eingereicht. Die Konzepte sind von der Hand Frieses.

In dem Begleitschreiben eignet sich der Staatsminister von Schroetter die leitenden Gedanken der damals neuen liberalen Nationalökonomie an. Er sagt:

„Ein Nachtheil für das allgemeine Beste läßt sich von der Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke füglich nicht absehen. Man kann, da ein jedes Individuum sein wahres Interesse leichter selbst auffinden wird, als es ihm von der Regierung vorgeschrieben werden kann, mit Recht voraussetzen, daß Niemand bäuerliche Grundstücke zusammenziehen wird, wenn er dadurch nicht Vortheile zu erlangen glaubte; und andrerseits sich Niemand seiner Besitzungen entäußern werde, wenn er sich dadurch nicht zu verbessern hoffte. Insofern aber ihm, dem Bauern, kein fortbauernes und irrevokables Besitzrecht daran zusteht und es folglich auf die eigene Entschließung des zeitigen Besitzers eines zusammenzuziehenden Grundstücks nicht ankommt, würde es wiederum hart sein, wenn man dem Eigenthümer [d. i. dem Gutbesitzer] diejenige Art der Benutzung und Bewirthschaftung beschränken wollte, welche er für sich am zuträglichsten findet. . . .

Es ist auch nur scheinbar, wenn man von Zusammenziehung der bäuerlichen Grundstücke befürchtet, daß sich die Zahl der Familien vermindern werde und die Sache von nachtheiligen Folgen für die Kantonsverfassung sein könne. Denn jeder, welcher Grundstücke zusammenzieht, muß nach wie vor die nöthigen Hände zu ihrer Bestellung haben. Sein eigenes Interesse verpflichtet ihn, die dazu erforderlichen Familien zu conserviren und sie in eine Lage zu setzen, daß sie dabei bestehen können, weil sie ihm sonst bei der aufgehobenen Erbunterthänigkeit fortziehen würden; und die Erfahrung beweiset es auch, daß der Regel nach auf Vorwerkern mehrere Familien verhältnißmäßig leben als in Bauerndörfern von gleicher Hufenzahl, — was

nach Schroetter darin seinen Grund hat, daß die Vorwerke intensiver bewirthschaftet werden als die Bauernäcker.

Statt einer Abnahme der Bevölkerung erwartet Herr von Schroetter vielmehr eine Zunahme, weil durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Erwerbung von Grundeigenthum freigegeben ist; die Freiheit, die man noch in wenigen Staaten vollständig findet, macht es wahrscheinlich, daß viele Ausländer dadurch bewogen werden, im preussischen Staate sich niederzulassen. —

In dem Instruktionssentwurfe des Herrn von Schroetter selbst werden die Kammern angewiesen, darauf zu achten, daß die Besitzer der zusammenzuziehenden Grundstücke in Rücksicht ihrer Gerechtfame daran gehörig abgefunden werden.

Es soll ferner vor der Zusammenziehung die Erbhunterthänigkeit aufgehoben werden und zwar ohne Loskaufgeld: eine Forderung, die nur als Uebergangsmaßregel wichtig ist bis zum Eintritt der im Edikt vom 9. Oktober 1807 genannten Zeitpunkte.

Der Instruktionssentwurf fährt fort: „Es ist eine unerläßliche Bedingung, für jeden eingehenden Bauerhof eine Häuslerfamilie auf wenigstens zwei magdeburgische Morgen Gartenland in einer besondern Stube und Kammer anzusetzen und beständig zu erhalten, damit sich die Familienzahl auf dem Gute nicht vermindere.“

Als der Freiherr vom Stein den zuletzt angeführten Satz des Instruktionssentwurfes gelesen hatte, schrieb er an den Rand „cessat in totum“ und schickte den ganzen Entwurf unter dem Datum Memel den 10. Dezember 1807 an die Immediat-Kommission zur Begutachtung.

Das Gutachten der Immediat-Kommission<sup>1)</sup>, von Herrn von Schön entworfen, trägt das Datum Memel den 19. Dezember 1807. Darin heißt es in Bezug auf den Instruktionss-Entwurf des Staatsministers Freiherrn von Schroetter im allgemeinen, daß die Grundsätze Schroetters richtig seien; besonders sei der Satz, „daß der Vermögens- und Culturstand eines Volkes allein die Größe der ländlichen Besitzungen bestimmen könne“, sehr richtig entwickelt. Was das Einzelne betrifft, so fährt das Gutachten fort:

1) der Vorschlag Schroetters, an Stelle jedes eingegangenen Bauern eine Rätthnerfamilie anzusetzen, sei überflüssig.

<sup>1)</sup> Regulirungen I<sup>b</sup> Bd. I.

2) Herr von Schroetter stelle die Uebergangsmassregeln, besonders den Termin, wann die mit dem Bauernlande beabsichtigte Veränderung eintreten könne, zu sehr in das Belieben der Kammer.

Man muß, nach der Ansicht Schöns, hierüber allgemeine Bestimmungen treffen; daher meint die Immediat-Kommission:

„Wir glauben mit Recht annehmen zu können, daß alle in neuern Zeiten entstandenen bäuerlichen Etablissements Folge des erhöhten Wohlstandes, und nur die früheren in sich so gegründet sind, daß auch bei dem jetzt verringerten Wohlstande ihre Existenz erhalten werden könne. Es kommt, um auf diesen Satz eine Norm gründen zu können, auf Annahme eines Zeitpunktes an, der beide Perioden von einander absondert. Diese Bestimmung kann, ihrer Natur nach, nur positiv sein. Für Ostpreußen scheint uns das Jahr 1752 und für Westpreußen das Jahr 1774 das angemessenste. Das Jahr 1752 ist wegen Gründung des Hypotheken-Wesens, wie es jetzt ist, in Ostpreußen wichtig, und das Jahr 1774 für Westpreußen, weil damals die Kataster zuerst aufgenommen wurden.

Wir schlagen ehrerbietigt vor: in Absicht aller Ländereien, welche erst nach dieser Zeit Bauerland geworden sind, bloß die Gerechtfame eines jeden zu sichern und übrigens dem wirthschaftlichen Gange des Volkes keine Grenzen zu setzen. Die Zahl dieser Besitzungen ist im ganzen gering. Es ist daher keine Störung im Nationalverkehr zu beforgen, wenn man in Absicht dieser die ohnedies staatswirthschaftlich nicht zu begründenden Bande löset.

In Absicht aller schon früher existirten bäuerlichen Besitzungen, welche als mehr begründet zu betrachten sind, weil sie bei dem früheren beschränkten Wohlstande schon existirten, können unsers Erachtens eben die Massregeln angewendet werden, welche bloß des Uebergangs wegen nöthig sind.

Wir schlagen in Absicht dieser ehrerbietigt vor:

Da wo solche Besitzungen zeither durch die vorhandenen Vorschriften wirthschaftlich zu klein erhalten sind, zwar deren Zusammenziehung zu gestatten, damit größere Etablissements gebildet werden, deren Besitzer Kapital erwerben können; dabei aber auch, damit ein zweckmäßiger, achtungswerther Bauerstand aus dieser Operation hervorgehe, deren Verwandlung in Vorwerksland nur alsdann zu erlauben:

wenn die Hälfte des bisherigen Bauerlandes zu eigenthümlichen Etablissements, Dienst-, Mühlen- und Getränke-Zwang-frei gebildet und von Eigenthümern besessen wird.



Ein solcher Bauerstand wird erst mit Recht auf die Fürsorge der höchsten Gewalt und die Achtung jedes Mitunterthanen Ansprüche machen und als eine wahre Stütze des Staats betrachtet werden können.

In Preußen ist man, veranlaßt durch den Köllmerstand, der schon zu dieser Klasse gehört, zu Annahme solcher Besitzungen sehr geneigt und es ist zu erwarten, daß, indem hier eine politische Maßregel zu Vermeidung der übeln Folgen eines zu schnellen Ueberganges beobachtet, zugleich die Vermehrung des Bauernstandes, so wie er eine wahre Stütze des Staates ist, befördert wird.

Die Abnahme des Bauerlandes würde dabei auch, durch Erlaß des Zwangsdienstes und aller sonst nachtheiligen Beschränkungen, sowie durch den besseren Zustand der künftigen Landbesitzer, noch mehr begründet werden.“

Mit dieser Begründung legt die Immediat-Kommission ihren Instruktionsentwurf vor, worin es in Bezug auf die unerblichen Bauerhöfe alten Bestandes (d. h. für Ostpreußen, die vor dem Jahr 1752; für Westpreußen, die vor 1774 schon bestanden haben) heißt, daß dieselben nur dann zu Vorwerkland gemacht werden dürfen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerndorfes, wo die Veränderung eintreten soll, wenigstens ebensoviel Bauerland, als zu Vorwerkland eingezogen oder gebildet werden soll, zu Erbzins oder Erbpacht oder Eigenthum ausgethan wird.

Als der Instruktionsentwurf der Immediat-Kommission eingegangen war, also nach dem 19. Dezember 1807, denn von diesem Tag, aus Memel, ist das Begleitschreiben datirt, verglich der Freiherr vom Stein den Schroetterischen Entwurf mit demselben und schrieb auf ein kleines Blatt Papier folgende flüchtige Worte<sup>1)</sup>:

„Der Minister von Schroetter gestattet im Fall der aufgehobenen Erbunterthänigkeit und der nicht Existenz eines Erbrechts das Vereinigen der Bauerhöfe mit Vorwerksländereien unter der Bedingung, daß eine Häuslerfamilie mit zwei Morgen Land angesiedelt werde.

Die Commission macht zum Vereinigen der Bauer-Ländereien mit dem Vorwerk in den erwähnten Fällen die Bedingung:

daß von der bisherigen Fläche des Bauerlandes wo die Ver-

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. (Ebktt vom 9. Oktober 1807) Bd. 1.

änderung eintreten soll, wenigstens ebensoviele, wenn die Bauernhöfe älter als das Normaljahr 1752 und 1774 sind, stehen bleiben.

Ich würde also ohne Rücksicht auf das Normaljahr das Einziehen der nicht erblichen Bauernhöfe nachgeben, wenn [ebensoviel] Bauerland, als man zum Vorwerk einziehen [will], erbzins- oder erbpachtweise ausgethan werde.

Durch diese Bestimmung und übrige des Edikts d. d. 9. October wird der Zweck erreicht, daß Preußen allmählig einen wohlhabenden freien Bauernstand erhalte — statt daß durch die vom Herrn von Schroetter vorgeschlagene Bestimmung nur die Anzahl kümmerlicher Tagelöhner erhalten wird.

Da nun der Vorschlag der Commission so wesentlich von dem des Ministers von Schroetter abweicht, so würde man ihn dem Herrn von Schroetter zur Abgebung seines Gutachtens abgeben und ihn aufmerksam machen ob es nicht rathsam sei auch mit dem Präsidenten Broscovius als einem erfahrenen Geschäftsmann darüber Rücksprache zu nehmen.“ —

Ein zweiter Instruktions-Entwurf des Staatsministers Freiherrn von Schroetter wurde mit Immediatbericht an den König unterm Datum Königsberg 22. Januar 1808 eingereicht<sup>1)</sup>. Der Staatsminister von Schroetter sagt darin — indem er seinen früheren Standpunkt prinzipiell festhält —: die Gedanken der Immediatcommission seien mit der Tendenz des Ediktes vom 9. October 1807 nicht in Uebereinstimmung, da das Edikt Hindernisse hinwegräumen, die Instruktion der Immediatcommission solche beibehalten wolle. Ferner sagt Herr von Schroetter: auch ihm liege die Bildung eines zweckmäßigen und achtungswerthen Bauernstandes am Herzen, aber er halte es für gewagt, die Entstehung eines solchen Standes durch positive Festsetzungen zu „bezeitigen“, ehe der Kultur- und Vermögenszustand der Nation dazu gereift ist; dergleichen staatswirthschaftliche Operationen bringen der Regel nach mehr Nachtheil als Nutzen hervor. Weit mehr würde man erreichen, wenn man dem Bauernstande einen größeren Antheil an der Volksrepräsentation, an den Kreis- und General-Landtagen einräume, indem man den eigenthümlichen und erbpachtlichen Besitzern eines Bauerngutes von einer gewissen Größe ein Stimmrecht gebe. Dann werde ein Drang nach Erbpachts- und

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums 2c. (Edikt vom 9. October 1807) Bb. 2.

Eigentumsbesitz entstehen und also ein solcher Bauernstand sich in gewissem Sinne von selber bilden.

Auch als Maßregeln für den bloßen Uebergang aus der Gebundenheit zur Freiheit scheinen dem Freiherrn von Schroetter die Vorschläge der Immediatkommission nicht so sehr dringlich zu sein. Die Sache, d. h. die Vertheilung des Grundbesitzes unter Bauern und Gutsbesitzer, läßt ihrer Natur nach keine schnelle Aenderung zu. Die bedeutenden Kosten zur Errichtung der nöthigen Vorwerksgebäude, zur Anschaffung des Vieh- und Wirthschaftsinventars, zur Ansehung der erforderlichen Arbeiterfamilien, und die großen Hindernisse, diese Kosten bei den so sehr erschöpften Hülfquellen des Landes herbeizuschaffen, setzen der Ausführung so viele natürliche Hindernisse entgegen, daß man wegen eines zu schnellen Uebergangs nicht besorgt sein darf. „Demjenigen Gutsbesitzer aber, welcher das erforderliche Kapital aufzubringen vermag, die Sache durch die vorgeschlagenen Modalitäten zu erschweren, würde ihn außer Stand setzen, sein Kapital auf diejenige Art anzulegen, welche ihm am vortheilhaftesten dünkt, und die Freiheit des Eigenthums, ohne Vortheil für den Staat selbst, beschränken.“

Nachdem Herr von Schroetter seinen ursprünglichen Standpunkt gewahrt hat, geht er auf den abweichenden Standpunkt der Immediatkommission näher ein, indem er voraussieht, daß der Freiherr vom Stein, und auf dessen Rath hin auch der König, sich doch für Maßregeln zur Beschränkung des drohenden Zusammenziehens des Bauernlandes mit Vorwerkland entscheiden werde. Er macht für diesen Fall einige Vorschläge, wie die Gedanken der Immediatkommission im einzelnen abzuändern und bestimmter zu fassen seien.

Soweit der Immediatbericht des Freiherrn von Schroetter vom 22. Januar 1808.

Hierauf schrieb der Freiherr vom Stein, welchem offenbar viel darauf ankam, den Freiherrn von Schroetter zu überzeugen und mit dem Gedanken eines noch fortbauernenden bedingten Bauernschutzes und der Schaffung eines eigenthümlichen bezw. erbzins- oder erbpachtlichen Besitzes der Bauern durch Verwaltungsmaßregeln zu versöhnen, eigenhändig Folgendes (29. Januar 1808, zu Königsberg):

„Der Drang Bauerland in Vorwerkland zu verwandeln ist besonders in den nicht devastirten Provinzen, wie ich aus denen von dorthier eingehenden Vorstellungen ersehe, sehr stark. Ich ersuche Ew. Excellenz gehorsamst noch einmal zu erwägen, ob wir nicht befürchten müssen, daß eine ähnliche Revolution hier vorgehen wird wie in

Schottland, und die Gutsherrn dem Beispiel der Mecklenburger folgen werden . . . .

Ich ersuche Ew. Excellenz mir nun ihre Meynung ueber die von mir aufgeworfenen Fragen kurz anzudeuten und mitzutheilen.“

Aus Schroetters Antwort (vom 2. Februar 1808) ergibt sich, daß derselbe dem sanften aber starken Drucke des Freiherrn vom Stein nachgiebt. —

Es scheint nun, daß Herr von Schön den Auftrag erhielt, aus dem ursprünglichen Entwurfe der Immediatkommission und aus dem zweiten Schroetterischen Entwurfe die endgültige Instruktion herzustellen; wenigstens ist die Urschrift der Verordnung vom 14. Februar 1808 wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerkland, für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen ganz von der Hand des Herrn von Schön geschrieben. Gegengezeichnet ist sie: Schroetter. Stein. —

Die Verordnung bezieht sich keineswegs nur auf den Fall, daß der Gutsherr unfähig zur Wiederherstellung der Bauern sei, wie sich aus dem Wortlaut und aus folgendem Schriftwechsel ergibt.

Die westpreußische Kammer trägt unterm Datum Marienwerder 22. November 1808 dem Staatsminister von Schroetter vor<sup>1)</sup>:

Es scheint, das Edikt vom 9. Oktober 1807, soweit es die Befugniß der Gutsbesitzer zur Einziehung bäuerlicher Grundstücke betrifft, setze den Fall voraus, daß dergleichen bäuerliche Stellen nicht in ihrer vormaligen Gestalt konservirt werden können, und daß dem Gutsbesitzer die Kräfte zur Wiederherstellung fehlen.

Bis jetzt hätten die Gutsbesitzer ihre Anträge wegen Einziehung stets durch diesen Umstand begründet.

Die Instruktion dagegen erwähne dieses Umstandes nicht mehr.

Wie habe man sich zu verhalten, wenn der Gutsbesitzer keineswegs unfähig zur Wiederaufrichtung der Bauerngüter sei und dennoch einziehen wolle?

Hierauf erwidert der Minister unterm 5. Dezember 1808:

Nur die Instruktion sei maßgebend; es komme gar nicht darauf an, ob der Gutsbesitzer unvermögend zur Wiederherstellung der Bauernhöfe sei. —

Es ist ferner auffallend und nicht ganz aus den Akten erklärlich, daß trotz des deutlich ausgesprochenen Willens des Herrn vom Stein,

<sup>1)</sup> Regulirungen I Bd. 1.

die Normaljahre sollten nicht berücksichtigt werden, dennoch die Normaljahre in der Verordnung beibehalten sind.

Die Verordnung vom 14. Februar 1808 enthält nämlich, abgesehen von den Uebergangsmaßregeln, Folgendes:

Will ein Gutsherr bauerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerkland verwandeln und wird dies Gesuch bei der Kammer nach Martini 1810 (also nach Wegfall der Erbunterthänigkeit) angebracht, so ist wesentlich erforderlich, daß die Kammer untersuchen läßt:

a. ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht.

b. ob das in Rede stehende Land Bauernland alten Bestandes ist, oder neuen Bestandes (vergl. oben).

Es ergeben sich also 4 Fälle:

1) Ist das Land unerblich und neuen Bestandes, so hat die Kammer (unter dem Vorbehalt, daß auch das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers erlobigt sei) den Konsens zur Zusammenziehung solcher bauerlicher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu erteilen (also ohne weitere Bedingung).

2) Ist das Land erblich und neuen Bestandes, so hat der Gutsherr nachzuweisen, daß die Inhaber der Ländereien auf dieselben gerichtlich Verzicht geleistet haben; dann aber ist der Konsens zu erteilen.

3) Ist das Land unerblich und alten Bestandes, und ist das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht erlobigt, so darf die Kammer die Genehmigung erteilen:

a. zur Zusammenziehung mehrerer Bauernhöfe nur in dem Falle, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements jedes nicht mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen magdeburgisch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und

b. wenn aus dem Bauernlande Vorwerkland werden soll, nur dann, wenn von der bisherigen Fläche des Bauernlandes, in Absicht dessen die Veränderung vorgenommen werden soll, wenigstens ebensoviel Bauernland, als zu Vorwerkland eingezogen oder [neu] gebildet werden soll, erbzins- oder erbpachtweise oder auch als eigenthümliche Besitzungen, ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen magdeburgisch gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

4) (Der Fall, daß das Land erblich und alten Bestandes ist, wird in der preussischen Verordnung nicht erwähnt.)

## § 2. Wünsche des preussischen Adels.

Das Komitee der ostpreussischen Stände richtet an den Staatsminister Frh. vom Stein folgende Eingabe (Königsberg 15. Juni 1808; gez. von Korff, von Brandt, Schlieben, Schwind<sup>1)</sup>):

Durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist der Gutsbesitzer genöthigt, mehr für Gefinde, Tagelohn und Angepann auszugeben als bisher.

Die in Aussicht genommene Entschädigung ist aber dem Gutsbesitzer nicht geworden; er hat nicht die von ihm erwartete freie Verfügung über seine Bauernhuben, denn die Verordnung vom 14. Febr. 1808 stellt zu strenge Bedingungen für die Einziehung des Bauerlandes zum Vorwerk auf.

Daher tragen die Stände darauf an, daß statt § 6 litt. h der genannten Verordnung folgende Bestimmung getroffen werde:

„daß von der Fläche des Bauerlandes, mit welcher die Veränderung vorgenommen werden soll, die eine Hälfte alsdann zum Vorwerklande gebildet werden könne, wenn der Gutsbesitzer die auf der zweiten Hälfte des Bauerlandes bisher befindlich gewesene Anzahl der Bauer-Familien fernerweitig entweder in der Qualität als Zinspachtbauern oder als Instleute beibehält und solches durch die mit ihnen errichteten Contracte nachweist“.

Außerdem wollen die Stände statt des harten § 11 eine andere Androhung, nämlich:

„daß, wenn der Gutsbesitzer die oben in Antrag gebrachte Bedingung binnen Jahresfrist nicht erfüllt, alsdann auf seine Gefahr und Kosten die Ländereien und Feuerstellen der zweiten Hälfte der Baueräcker öffentlich ausgebaut und den sich meldenden Bauern und Instleuten auf 3 Jahre in Zeitpacht um jeden Preis überlassen werden sollen“.

Auf diese Anträge der Stände vom 15. Juni 1808 antwortet der Staatsminister Frh. vom Stein unterm 1. Juli 1808 aus Königsberg:

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Kab.-Reg.: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums (Erl. vom 9. Oktober 1807) Bd. 2.

„Ich finde die unter den hiesigen Gutsbesitzern herrschende Meinung, als ob die Vergrößerung der Hof- und Vorwerks-Ländereien den Werth des Gutes vermehre, so unrichtig und schädlich, daß ich darin eine der Hauptursachen finde, welche das Fortschreiten der Cultur und Bevölkerung so sichtbar zurückgehalten haben. Bei dem Jahrhunderte langen Ruhestande der Provinz wäre dieses Zurückbleiben in der Cultur (selbst die Erbunterthänigkeit, den früheren Lehnsnegus, die Beschränkungen des freien Verkehrs, die Pest zc. als mitwirkend in Anschlag gebracht) doch kaum zu erklären, da das von häufigen Kriegen zerrüttete Deutschland durch die Zerstückelung der Ländereien in kleine von freien bauerlichen Eigenthümern bewirthschaftete Höfe dennoch in der Cultur vorgegangen ist.

Die Meinung, als ob die Bevölkerung durch die Vermehrung der kleinen Familien und Instleute zc. gewinne, widerspricht dem Gange der Natur und aller Erfahrung. Die Bevölkerung steigt nicht durch die Vermehrung der Familien insoweit Kinder producirt, sondern nur insoweit die producirt Kinder erhalten werden . . . .

Daß Preußen eine solche Verminderung nicht erlitten, ist nur der Vorsorge der Regierung in Erhaltung der bauerlichen Besizungen zuzuschreiben, und diese Vorsorge hat, bei der Neigung der Grundherren, die Vorwerksländereien wider ihr eigenes richtig berechnetes Interesse zu vermehren, in Abfassung des Edicts vom 9. October 1807 und der Instruction vom 14. Februar 1808 nicht aus den Augen verloren werden können.“

Daher ist der Frh. vom Stein durchaus abgeneigt, die Verordnung vom 14. Februar 1808 irgend zu verändern, zumal derjenige Gutsbesitzer, welcher keine erblichen Bauern ansetzen will, dann einfach in der alten Verfassung bleibt, für ihn also keine Aenderung eintritt.

Unterm 3. August 1808, aus Königsberg, sendet das ständische Komitee abermals einen Aufsatz an den Herrn vom Stein.

Darin wird zuerst rechtsgeschichtlich die Stellung der Bauern zu den Gutsbesitzern erläutert, im Gegensatz zu Steins Behauptung, daß die Bauern ursprünglich Erbrecht gehabt hätten; die gegenwärtige Stellung des Bauern wird durch Citate aus Schmalz, Ueber Erbunterthänigkeit, Berlin 1808, dargestellt.

Dann wird abermals behauptet, daß durch den Zwang der Ueberlassung eines Theils des Gutes an Bauern, die frei vom Getränkezwang zc. sind, den Gutsherrn großer Schade geschehe.

Wo der Gutsbesitzer es für angemessen findet, sein Hofland durch eingezogene Bauernhöfe zu vergrößern oder neue Vorwerke aus Bauerländereien zu bilden, da wird es für ihn sehr empfindlich bleiben, sein Eigenthum nicht nach eigener Vortheilsberechnung, sondern nach einer fremden Vorschrift zu benutzen.

Daher wiederholen die Stände ihre Bitte vom 15. Juni 1808.

Der Aufsatz ist gezeichnet: v. Korff, v. Brandt, v. Schlieben, v. Krafft, v. Knobloch. —

In seiner Antwort, aus Königsberg 16. August 1808, geht der Frh. vom Stein gar nicht auf die rechtsgeschichtlichen Behauptungen ein.

Er erläutert vielmehr die Verordnung vom 14. Februar 1808 sofort in folgender Weise:

Es ist darin jedem Gutsbesitzer überlassen, ob er

a. in Absicht der auf seinem Gute befindlichen Bauernhöfe sein bisheriges gesetzliches Verhältniß beibehalten, d. h. zwar das Eigenthum an Grund und Boden dieser Höfe sich wahren, dagegen aber auch die Pflicht beobachten will, alles was Bauernland ist, als solches unberührt zu lassen und die vorhanden gewesene Anzahl Hufen zu erhalten; oder ob er

b. wenn es ihm vortheilhaft ist, die Hälfte der Höfe in Vorwerkland verwandeln, also seinen Ertrag davon in vielen Fällen verdreifachen, dagegen aber auch von dem übrigen Bauernlande nur den bisherigen Ertrag in der Art ziehen will, daß er solches als Eigenthum weggiebt.

Durch die Verordnung vom 14. Februar 1808, sagt der Minister, wird Niemandem etwas genommen oder entfernt entzogen.

Steins Erwiderung schließt mit den Worten:

„Ich muß mir noch den Wunsch erlauben, daß das Committee seine amtlichen Aeußerungen einer sorgfältigeren Prüfung als bisher unterwerfen möge. Denn es ist zu besorgen, daß, wenn Meinungen, die dem Geiste der Zeit und dem Culturzustande des Volkes so offenbar widerstreiten, im Publico bekannt werden, das hohe Vertrauen abnehmen muß, welches das Land auf das Committee setzen soll, und welches jedes einzelne Mitglied desselben gewiß zu verdienen sich bemühet.“

(Dies scheint Steins letztes Wort in dieser Sache zu sein.)

Inzwischen beruhigten sich die ostpreussischen Stände keineswegs. Sie richteten an den Staatsminister von Dohna unterm Datum



Königsberg den 22. Februar 1809 abermals eine Denkschrift, worin sie verlangen:

daß es dem Gutsbesitzer unbedingt gestattet werden möchte, sowohl mehrere Bauerhöfe in eine bäuerliche Besitzung zusammenzuziehen, als auch solche mit Vorwerkland zu vereinigen, je nachdem es die individuelle Lage eines jeden Gutsbesitzers mit sich bringt.

Denn die in der Verordnung vom 14. Februar 1808, § 6 litt. b, vorgeschriebene Vererbepachtung eines Theils des Bauernlandes grenzt nahe an eine Wegwerfung: was können dem Gutsbesitzer, der kostspielige Getränke- und Mühlenanstalten hat, solche Einsassen helfen, wenn er von ihnen nur unbedeutende Gefälle, keine Dienste und keine Unterwerfung unter den Mahl- und Getränkzwang hat. —

Der Staatsminister von Dohna antwortet unterm Datum Königsberg 2. März 1809. Er verweist auf die früher durch den Minister Frh. vom Stein ertheilte Belehrung, schließt sich derselben ganz an und lehnt es einfach ab, auf die Wünsche der Stände einzugehen. Er fügt hinzu, daß gewiß die Mehrzahl der Gutsbesitzer ganz anders denke, als das ständische Komitee.

Darauf erwidert das Komitee der ostpreussischen Stände sofort, unterm Datum Königsberg den 9. März 1809: mit den Ansichten des Komitees sei der ganze engere Ausschuß der Stände einverstanden und viele Gutsbesitzer hätten privatim ihre Zustimmung erklärt.

Der Staatsminister von Dohna erwidert unterm Datum Königsberg den 14. März 1809: dann bleibe ihm nur übrig auf die Macht der Wahrheit zu bauen; mit der Zeit werden die Stände wohl ähnliche Ueberzeugungen annehmen, wie sie jetzt bereits im Volk und bei der Regierung herrschen. —

Hierauf wenden sich die Deputirten des preussischen Landtags in ihrer Gesamtheit in einer Eingabe an den König selbst: alle Vorstellungen bei den Ministern hätten keinen Erfolg gehabt, vielmehr sei in kränkender Weise dem Komitee erwidert worden, daß es nicht einmal die Ansicht der Mehrheit der Gutsbesitzer vertrete; der König möge sich nun selbst ihrer Anträge annehmen (Königsberg 8. Mai 1809).

Diese Immediatengabe sandte der König an die Minister Altenstein und Dohna, welche darüber unterm Datum Königsberg 6. Juli 1809 Bericht erstatten. Der Bericht verhält sich völlig abweisend gegen die Wünsche der Stände; es heißt darin:

Völlige und unumschränkte Freiheit des Verkehrs würde allerdings auch in Bezug auf Ländereien das Natürlichste sein; aber die bisher bestandenen Mängel in den Verhältnissen zwischen den bäuerlichen Besitzern und ihren Gutsherrn haben den Kulturzustand der ersteren bedeutend zurückgehalten, sodaß ein Uebergangszustand nothwendig ist. Erst muß man den Bauernstand durch Einführung des Eigenthums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs vertragen kann.

Wie nothwendig solcher Schutz der Bauern jetzt noch sei, das werde am besten bewiesen durch die „Zudringlichkeit“, mit der sich die Guttsbesitzer dagegen auflehnen. —

Das Komitee der ostpreussischen und litthauischen Stände reichte<sup>1)</sup> trotz alledem dem Minister Altenstein unterm Datum 11. Dezember 1809 einen Aufsatz ein, worin abermals die freie Verfügung über das Bauernland verlangt wird; jedenfalls aber wird gegen die Vorschrift, daß die andere Hälfte erb- und eigenthümlich zc. auszuthun sei, Widerspruch erhoben; die Guttsbesitzer wollen sich höchstens dazu bereit erklären, jene andere Hälfte nach Gutbefinden unter mehrere bäuerliche Familien zu vertheilen und die Parzellen entweder in Zeitpacht oder auf irgend andere beliebige Art an bäuerliche Besitzer auszuthun.

Auch wird jede Ablösung der Naturaldienste durch Geldentschädigung von vornherein verboten, da man diese Maßregel bereits lebhaft befürchtete.

Unter den Gründen für ihre Bitten befinden sich folgende:

Der Bauer, der jetzt kaum sein eigenes Leben zu erhalten im Stande ist, kann weder das zur Bearbeitung seines Acker's nöthige Gefinde halten und bezahlen, noch kann er das verlorene Nutz- und Zugvieh und das erforderliche Acker- und Wirthschaftsgeräthe wieder anschaffen; sein Acker muß also entweder ganz oder zum Theil ohne Kultur liegen bleiben. Der Bauer bearbeitet nur seinen Garten mit der Hand, so lange die Gartendüngung vorhält, und sucht sich Verdienst außerhalb des Guts.

Dies schädigt den Guttsbesitzer.

Dürfte der Guttsbesitzer das Bauernland einziehen, so wäre dies beiden Theilen zum Vortheil, wenn man alsdann den früheren Bauer mit einem, seinen jetzigen Kräften angemessenen Stück Landes austattete oder ihn als Jnsmann auf dem Gute behielte.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 3.

Dienste, von kleinen Ackerbesitzern ausbedungen, sind eine geringe Last für diesen, aber von höchstem Werth für den Empfänger.

Altenstein schreibt an den Rand des Begleitschreibens<sup>1)</sup>: „Herrn Geh. R. Staegemann. Ich wünschte dieses Herrn Kriegs Rath Scharnweber mitgetheilt zu sehen und gestützt auf dessen Gutachten mit dem Minister des Innern zu communiciren.“

Ein von Staegemann entworfenes, von Altenstein unterzeichnetes Schreiben vom 8. Januar 1810 an Scharnweber lautet:

... „Ich wünsche bei Remission dieses Aufsatzes Ew. Wohlgeb. gefälliges Gutachten über den vorliegenden Gegenstand zu erhalten ...

Das Gesetz, indem es die Einziehung der Bauerhöfe zu den Vorwerken beschränkt, ging von der Besorgniß aus, daß eine unbedingte Gestattung dieser Operation bei der in Ostpreußen eingerissenen Sucht der Grundeigenthümer, viel Vorwerksland zu besitzen, unbekümmert ob sie es in gehöriger Cultur halten können, den Bauerstand in kurzer Zeit gänzlich vertilgen und einen Haufen Tagelöhner in dessen Stelle setzen werde. Mit Unrecht wird in dem Aufsatze des ständischen Committee behauptet, daß der Tagelöhner dem Staat eben so wohl starke und brauchbare Kinder erziehe. Die Erfahrung widerspricht dieser Behauptung, indem es schon viel ist, wenn in der Regel jede Tagelöhnerfamilie 2 Kinder erzieht, während auf die Bauernfamilie 4 gerechnet werden. Im ersten Fall bleibt die Bevölkerung immer dieselbe, die im andern in der ersten Geschlechtsfolge verdoppelt wird.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung, als ob das Gesetz einen Eingriff in das Eigenthum der Gutsbesitzer enthalte. Ganz davon abgesehen, was sich aus der älteren Geschichte Preußens beweisen läßt, daß die Bauerhöfe den Bauern verfassungsmäßig *jure coloniae perpetuae* verliehen waren, so hatte doch unstreitig in neueren Zeiten kein Grundeigenthümer das Recht, die Bauernländereien zum Vorwerk einzuziehen. Wenn daher die Gutsbesitzer ihrem Interesse es nicht gemäß halten, gegen Einziehung der Hälfte die andere Hälfte eigenthümlich oder erbpachtweise auszuthun, so dürfen sie es nur bei der bisherigen Einrichtung lassen. Demungeachtet und wiewohl dem Staat allerdings an der Conservation des Bauerstandes wesentlich gelegen ist, läßt sich auf der andern Seite nicht leugnen, daß die Beschränkung, nach welcher der Grundeigenthümer die Hälfte seines

<sup>1)</sup> Vergl. Akten der Geh. Reg. des General-Departements: Domänenfachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums zc.

bisherigen Bauernlandes, wenn er die andere zum Vorwerk einzieht, eigenthümlich oder erbpachtweise mit Aufhebung alles Dienst-, Mühlen- und Getränkezwangs auszuthun verpflichtet ist, gerade in den Verhältnissen der jetzigen Zeit sehr lästig und der Bodencultur hinderlich ist.

Vielleicht ist es am zweckmäßigsten, daß die Grundeigenthümer über die Hälfte der Bauernländereien frei disponiren können; und daß es in Ansehung der zweiten Hälfte noch einen Zeitraum von etwa 10 Jahren hindurch bei der bisherigen Local-Einrichtung auf jedem Gute, also auch bei der Benutzung der Bauernländereien durch Zeitpacht, mit der bisherigen Verpflichtung des bäuerlichen Zeitpächters zu Diensten zc. verbleibe.

Indessen sehe ich hierüber Ihrer gutachtlichen Meinung entgegen.“

Das Gutachten Scharnwebers, der hier zum ersten Mal genannt wird, ist nicht erhalten. —

Im Justizministerium wurde über die Vorstellung vom 11. Dezember 1809 folgendes Votum ausgearbeitet<sup>1)</sup> (Berlin den 9. März 1810):

„Die ostpreussischen und litthauischen Stände scheinen vergessen zu haben, daß sonst gar keine Bauernländereien zum Vorwerklande eingezogen werden durften, und beklagen sich nun darüber, daß die Erlaubniß, es zu thun, auf die Hälfte derselben beschränkt und auch diese Erlaubniß nur bedingt ist. Die Absicht dieser Beschränkung ist klar und weise. Es soll den Bauernfamilien, die sich sonst von ihren Grundstücken wenn auch kümmerlich nährten, das Mittel ihrer ferneren Subsistenz nicht benommen, die Familienväter sollen nicht in Knechte, die keine Familie mehr ernähren können, verwandelt und so die Bevölkerung und das häusliche Leben arbeitsamer Familien nicht beeinträchtigt und gestört werden. Dem Komitee der Stände scheinen die Menschen Nebensachen zu sein; es fragt nur, wie gelangt man zur besten Kultur des Landes. Diese scheint zwar auch Bevölkerung nach sich zu ziehen, aber die Guttsbesitzer ziehen einen den Preis steigern den Verkauf des Getreides außer Landes der Ernährung der Arbeiter innerhalb Landes vor. Das ist ihnen zwar nicht zu verdenken, aber der Staat hat die Pflicht, für alle seine Bürger zu sorgen.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 4.

Aber dagegen behaupten die Stände:

1) daß auch dem Bauer mit dieser Anordnung nicht geholfen sei, denn er sei außer Stande das verlorene Zug- und Zugvieh sich anzuschaffen, um die Wirthschaft gehörig zu betreiben. Das ist freilich alsdann der Fall, wenn die Gutsherrschaft dem Bauer nicht zu Hülfe kommt, zu dieser Hülfe hat aber die Gutsherrschaft, des aufgehobenen Unterthänigkeitsverhältnisses ungerechnet, wichtige Gründe. Denn hilft sie ihm nicht, so ist er außer Stande, Dienste zu leisten oder Zinsen zu entrichten. Diese Hülfe wird noch dringender, wenn es dem Gutsherrn nicht erlaubt wird, die bäuerlichen Grundstücke unbedingt zum Vorwerkslande einzuziehen; denn die Hülfe, die er dem jetzigen Wirth verweigert, würde er seinem Nachfolger leisten müssen.

2) wird angeführt: bei diesem Zwange verliere der Bauer die Gelegenheit, anderwärts sein Unterkommen zu suchen; die Gutsherrschaft aber verliere die Dienste und Zinsen von dem wüsten Gute. Diesen Verlust erleidet sie jedoch nur alsdann, wenn sie dem Besitzer nicht zu Hülfe kommt.

3) Durch Einziehung des Gutes wird, sagen die Stände, beiden Theilen geholfen, denn die Gutsherrschaft werde nun in den Stand gesetzt, dem Bauern ein seinen Kräften angemessenes kleines Stück Landes zu geben. Aber auch dies wird sie nicht thun, wenn sie ganz freie Hand hat und alles Land zum Vorwerk schlagen darf, sondern sie wird den Wirth als Knecht, die Wirthin als Magd in den Dienst nehmen und sich um die nicht dienstfähigen Kinder nicht bekümmern.

4) führen die Stände an, bei dem Vorwerkslande könnten die Bauerländereien leichter benutzt werden, als wenn die Gebäude wieder hergestellt und ein vollständiger Besatz angeschafft werden müsse. Mag wohl wahr sein, aber eben deswegen muß die Gutsherrschaft in dem Rechte, die Bauerländereien zum Gute einzuziehen, beschränkt werden. Käme es allein auf die möglichst größte Kultur des Bodens und nicht auf die Subsistenz ganzer Bauernfamilien an, so ließe sich vielleicht behaupten, daß große Güter wegen der größeren Summe, die der Besitzer auf deren Verbesserung verwenden kann, der Landeskultur zuträglicher sind als kleine. Aber die Erhaltung der Bauernfamilien ist zu wichtig für den Staat, als daß er sie hintenanzusetzen dürfte, und am Ende möchte doch wohl die Mannigfaltigkeit der Besitzungen der Kultur am zuträglichsten sein, denn was bei einer im großen betriebenen Kultur in keine Betrachtung kommt, kann oft von einem kleinen Besitzer vortheilhaft benutzt werden. So ist z. B. eine vom

Gute entfernte Hütung oder Grasnutzung dem näher liegenden kleinen Besitzer viel nützlicher als dem Vorwerksbesitzer.

5) wird gesagt: Preußen sei jetzt auf den Ackerbau als seine einzige Hülfquelle beschränkt, für diesen müsse also auch vorzüglich gesorgt werden. Allein der Mensch lebt nicht vom Brod allein. Je mehr die Aus- und Einfuhr beschränkt ist, desto mehr müssen wir eigne Manufakturen zur Befriedigung unserer eigenen Bedürfnisse und zum Betrieb des Landhandels im Lande selbst und mit den Ausländern auf dem festen Lande haben. Indessen so wichtig auch der Ackerbau sein mag, so ist doch die Erhaltung der Bauernfamilien noch wichtiger. Auch bedarf der Ackerbau vieler Hände, die uns zuletzt fehlen würden, wenn die zur Bewirthschaftung des Bauerngutes nicht erforderlichen jüngeren Söhne und Töchter, die als Knechte und Mägde dienten, fehlen werden.

6) klagen die Stände darüber, daß, wenn sie die eine Hälfte der Bauernländereien zum Vorwerke einziehen, sie dafür die andere unwiderruflich ohne Dienste, Mühlen- und Getränkzwang austhun sollen, und behaupten, daß sie bei dem jetzigen Geldmangel keine Käufer finden würden. — Billige Bedingungen wird der Gutsbesitzer allerdings bei dem jetzigen Geldmangel sich gefallen lassen müssen; aber will er dies nicht, so ziehe er die Bauernländereien nicht zum Vorwerke ein, sondern lasse die alten Bauernfamilien auf billige Bedingungen in ihren alten Besitzungen.

7) und 8) Die Dienste, sagt man ferner, sind dem Dienenden lange nicht so beschwerlich, als sie dem großen Gutsbesitzer nützlich sind. Das mag an vielen Orten der Fall sein. Da lasse man also Alles beim Alten. Es ist aber auch die Nützlichkeit der Dienste noch sehr zweifelhaft. Sie werden meistens schlecht geleistet und kosten dem Dienstpflichtigen mehr Zeit, als sie dem Dienstherrn Nutzen schaffen.

9) werden die Monopolen mit Getränk und Gemahl gerühmt, weil sie dem Gutsherrn ein sicheres Einkommen verschaffen. Freilich ist es ein großer Vortheil, wenn man schlechtes Bier brauen und die Bauern nöthigen kann, es für gutes zu trinken. Aber wer Schlesien kennt, wo diese Monopolen vorzüglich im Gange sind, wird auch wissen, daß es dort keinen Trunk taugliches Bier giebt, weshalb die Bauern sich zum großen Nachtheil ihrer Gesundheit das Branntweintrinken angewöhnt haben. Behandelt der Müller und Brauer seine Kunden gut, so wird es ihm auch daran nicht fehlen.

10) Im ganzen, sagt man, gleicht sich dies alles auf den Domänengütern aus, aber der Gutsbesitzer stehe allein da. Freilich darf er nicht schlechteres und theureres Gemahl und Getränk liefern, als man bei dem Nachbar finden kann, aber das ist es ja eben, was man will.

11) Nicht überall, meinen die Stände, lasse sich die Bedingung ausführen, unter welcher die Einziehung erlaubt wird. Mag wohl sein! Alsdann aber bleibt es durchgängig bei der alten Einrichtung. Es ist ja nicht nothwendig, daß die Hälfte der Bauernländereien zum Vorwerk eingezogen werde.

12) Die Stände wollen aber noch mehr und fordern das Recht, alle Bauernländereien zum Vorwerke einzuziehen, weil sie dieses Recht bis zum Jahre 1749 gehabt hätten. Aber die Beschränkungen einer weisen Regierung haben sich durch eine lange Erfahrung als nützlich bewährt. Friedrich II. war freilich kein Freund von jenem Systeme, wobei nur die Hufen Landes, aber nicht die Menschen in Betrachtung kommen und welches wegen seiner allgemeinen Ansichten Achtung und Erwägung verdient, aber nur mit weiser Rücksicht auf alle Umstände angewendet sein will.

13), 14) und 15) endlich berufen sich die Stände darauf, daß ihnen eine uneingeschränkte Disposition über die Bauernländereien durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 zugesichert sei, sie bedenken aber nicht, daß die Zustimmung der Kammer erfordert wurde und daß diese auf festen Regeln beruhen muß". . . .

Das Konzept dieses Gutachtens vom 9. März 1810 ist von Klein geschrieben.

Beyme erklärte, daß er diesem Votum völlig beitrete.

### § 3. Die Verordnung für Schlesien (27. März 1809) und die für die Markten und für Pommern (9. Januar 1810).

Die beiden genannten Verordnungen sind der für Preußen nachgebildet, mit nur geringen Veränderungen, welche die Normaljahre und die Größe der neu zu bildenden Bauerngüter betreffen.

Für Schlesien war der Geschäftsgang dieser.

Die preußische Instruktion vom 14. Februar 1808 wurde am 27. Februar desselben Jahres dem damaligen General-Zivilkommissar für Schlesien, Geh. Staatsrath von Massow, mitgetheilt; derselbe ließ durch die Regierungen zu Breslau und zu Glogau ähnliche Entwürfe herstellen, woraus der Entwurf zur schlesischen Verordnung

hervorging. Die Verordnung wurde unterm 27. März 1809 vollzogen und ist gegengezeichnet von Dohna und Beyme. Es wird zugleich genehmigt, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen werden dürfen. —

Für die Marken und für Pommern war der Geschäftsgang weniger einfach.

Zunächst sieht man, wie die Wirkungen des Krieges auf Maßregeln wegen des Einziehens von Bauernhöfen hindrängten.

Ein Bericht der kurmärkischen Regierung (Berlin 21. Mai 1809) spricht sich so darüber aus<sup>1)</sup>:

Einer unzähligen Menge von Unterthanen, sowohl eigenthümlichen als Laßbauern, sind die Höfe völlig deteriorirt, fast gar kein oder nur ein höchst unvollständiges Inventarium ist vorhanden; die Acker bleiben unbesäet liegen. Die andern Unterthanen, welche noch in prästationsfähigem Zustande sind, haben genug zu thun, um sich selber zu halten, sind aber höchst gefährdet, wenn sie nun die öffentlichen Lasten an Einquartirung, Vorspann, Fouragelieferungen für jene heruntergekommenen Unterthanen mit leisten müssen.

All dies ist die Wirkung der Anwesenheit der französischen Truppen.

Rechtlich haben diese Unterthanen Anspruch auf die Unterstützung durch die Gutsherrschaft. Aber die Gutsherrschaften haben selbst so viel gelitten, daß sie sich kaum aufrecht halten können, und wenn mehrere Unterthanen zu unterstützen sind, so ist das ganz unausführbar.

Es ist also unmöglich, jene Bauern zu erhalten, es ist unnatürlich, gereicht der Landeskultur zum größten Schaden und der Gutsherrschaft, sowie den noch leistungsfähigen Gemeindegliedern zur übertriebensten Belästigung.

Nach der bisherigen Gesetzgebung können aber diese heruntergekommenen Bauern nicht ermittelt werden, weil nicht sie selbst, sondern der Krieg an ihrem Verfall schuld ist.

Die kurmärkische Regierung trägt daher darauf an:

diejenigen Laß- und andern erblichen Unterthanen, die sich nach dem Ermessen des Landraths und dem der Regierung in der geschilderten Lage befinden, ohne vorheriges rechtliches Verfahren und ohne richterliche Entscheidung, wenn sie nicht gutwillig ihre Höfe verlassen oder zum Verkauf stellen wollen, zu ermitteln und bezw. ihre Höfe

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 2.



zum öffentlichen Verkauf zu stellen, jedoch unter der Bedingung, daß in jedem solchen Falle dem durch Unglücksfall heruntergekommenen Unterthanen das gewöhnliche Altentheil zugesichert werde, damit er wenigstens mit seiner Familie seinen Unterhalt finde.

Dies würde aber eine besondere königliche Verordnung erfordern.

Darauf erteilt das Ministerium des Innern den Bescheid: es stehe eine Instruktion über das Einziehen des Bauernlandes für die Marken und Pommern unmittelbar bevor. —

Was aber nun den Inhalt der zu erwartenden Instruktion betrifft, so war der Oberpräsident der Marken und Pommerns, Sach, der Meinung<sup>1)</sup> (wie der Frh. vom Stein), daß die Einziehung der Bauernhöfe dem Staate nicht Zweck, sondern bloß Mittel ist. „Dies spricht auch das Edict vom 9. October 1807 ganz deutlich aus, welches eigentlich Einziehung von Bauerhöfen nur dann gestatten will, »wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf seinem Gute befindlichen Höfe nicht erhalten oder wiederherstellen zu können«. Warum soll denn also der Gutsbesitzer nun gleich über alles Maß begünstigt und dagegen die niedere Volksklasse niedergedrückt werden? Besser ist es doch unstreitig, den Gutsbesitzer zu vermögen, daß er bei Erreichung ihm erwünschter Vortheile die Lage der bleibenden Bauern verbessere und fundire und so erst eigentlich den Zweck des Staates befördere, dem die Wohlhabenheit einer Classe seiner Einwohner so lieb ist wie die der andern.

Die empörenden Beispiele in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, wo ganze Dorfschaften durch die barbarische Willkür ihrer Gutsheeren von Haus und Hof getrieben worden sind — obwohl der Gutsheer sich dabei besser befand —, können unmöglich zur Nachahmung reizen.

Meines Erachtens muß daher auch in Pommern der Gutsheer nur solche Culturhöfe einziehen dürfen, auf denen sich der Besitzer nicht zu erhalten vermag, oder welche durch dessen Abgang oder Tod erleidigt sind, und muß dann ebenfalls die andern bleibenden Höfe separiren und eigenthümlich weggeben; die abziehenden Familien aber vermöge Uebereignung eines Bädner-Etablissements mit 1 Morgen Acker so setzen, daß sie sich mit Arbeit selbst ernähren können.

Der Bauer, welcher auf dem Bauerhofe sich nicht ohne Unterstützung zu erhalten vermochte, ist als Bädner weit besser daran.“

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 3.

Es soll also die Einziehung von Bauernhöfen nur in gewissen Fällen gestattet und an die Bedingung geknüpft sein, daß die andern Bauernhöfe des Dorfes separirt und in Eigenthum verwandelt werden.

Mit diesem Vorschlage drang der Oberpräsident nicht durch. Vielmehr ließ der Minister von Dohna die märkisch-pommerische Verordnung ganz nach dem Vorbilde der beiden früheren entwerfen und erlangte die Vollziehung derselben unterm Datum 9. Januar 1810 (gegengezeichnet: Dohna, Beyme).

Der Oberpräsident Sack und die kurmärkische Regierung, bei der Herr von Raumer arbeitete und die als treibende Behörde erscheint, waren darüber sehr verstimmt. Die kurmärkische Regierung nahm es sehr übel auf<sup>1)</sup>, daß man von all ihren Vorschlägen gar keinen Gebrauch gemacht hatte. Sie beschwerte sich geradezu beim König, in dem Immediat-Zeitungs-Bericht für den Monat Januar 1810.

Der Minister des Innern, Graf Dohna, war darüber nun seinerseits höchst aufgebracht und stellte unterm Datum Berlin 13. Februar 1810 dem Großkanzler Beyme anheim, die kurmärkische Regierung zurecht zu weisen: dieselbe hätte sich zuerst an das Ministerium wenden sollen, ehe sie an den König ging.

Sie habe ferner ihre Stellung verkannt, indem sie, statt Vorschläge wegen Einziehung des Bauernlandes zu machen, die Gelegenheit ergriff, von der Regulirung der Lastbauern zu reden:

dies sei, sagt der Minister, allerdings ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber es bleibt zweifelhaft, ob es zweckmäßig wäre, das sehr verdunkelte Verhältniß der Lastbauern in einem Augenblick zu erörtern, wo die Gemüther ohnehin aufgeregert und die Maßregeln der Regierung so vielen Mißdeutungen unterworfen sind.

Also der Minister Dohna hielt noch am 13. Februar 1810 die Frage der Regulirung für unzeitgemäß. —

Als die drei Verordnungen erlassen waren, reichte die neu-märkische Regierung (Königsberg i. N. 8. Sept. 1810) ein etwas verspätetes Gutachten dagegen ein, welches Anlaß zu einem Rückblicke wurde. Der Minister des Innern, Graf Dohna, schreibt (Konzept von J. G. Hoffmann) an den Staatskanzler (Berlin 19. September 1810)<sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 3.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1 Bd. 4.

Das bekanntlich vorwiegende Interesse des Gutsherrn ist, Land einzuziehen.

Zwar macht man dagegen geltend, der Gutsherr habe ohnehin schon mehr Land als er mit seinem Kapital kultiviren könne, daß daher der Gutsherr eher zum Parzelliren als zur Einziehung geneigt sei.

Aber höchstens ist er geneigt, entlegene und düngerlose Ländereien um einen ansehnlichen Preis zu veräußern; jedoch folgt daraus nicht, daß die Bauernhöfe vor Einziehung geschützt sind:

Erstens, weil ein heruntergekommener Bauer nicht nur kein Einkommen bringt, sondern geradezu Ausgaben verursacht;

Zweitens: wie schlecht auch das Bauernland im Ganzen unterhalten sein möge, so sind doch gewiß einige dem Dorfe nahe liegende Striche desselben in der Regel in solcher Kultur, daß der Herr sie sehr gern unter den Pflug nehmen und dagegen allenfalls entfernte und schlechte Stücke seines Vorwerkslandes zu Weide liegen lassen wird. Haben die Bauern im Durchschnitt auch weniger Wiesen, als sie zu wirthschaftlicher Verfassung bedürfen, so sind sie doch nur selten ganz ohne Wiesewachs. Diesen aber kann jede Herrschaft ohne neue Auslagen und Kulturkosten zu ihrer Wirthschaft nutzen und wird diese oft gar sehr verbessern.

Endlich bleibt es immer ein sehr schätzbarer Vortheil, die unbeschränkte Disposition über die ganze Feldmark zu erlangen und darauf Eintheilungen ohne Rücksicht auf einen Besitzstand der Bauern zu machen, oder das Vieh der Bauern aus seinen Hütungen, ihre Weide- und Holzberechtigung aus seinen Waldungen los zu werden.

Selbst das wird dem Gutsherrn nicht entgehen, daß, wenn er auch jetzt noch nicht Kapital genug hat, die vergrößerte Landfläche seiner Vorwerke zu bearbeiten, ihm doch die Möglichkeit dazu in besseren Zeiten bleibt, wenn er nur jetzt die nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit nutzt, sich den unbeschränkten Besitz des Landes zu erwerben.

Deutlich zeigt sich dies in dem Unwillen der Gutsherren über die beschränkenden Maßregeln des Staats, die doch nöthig sind, um den ohnmächtigen Bauer erst wieder zu Kräften kommen zu lassen.

„Alle diese Verhältnisse sind sehr sorgfältig erwogen worden, als der Vorbehalt wegen Einziehung der Bauerhöfe in das Edict vom 9. Oct. 1807 aufgenommen wurde. Sie sind wieder in Erwägung gekommen, als noch vor dem Antritte meines Ministeriums die Verordnung wegen Zusammenziehung der Bauerländereien in Preußen

erlassen wurde. Sie sind nochmals durchgedacht worden, als bei der Section für die Gewerbepolizei, welche damals noch einen besondern Chef hatte, das ähnliche Gesetz für Schlesien redigirt wurde. Zuletzt ist dasselbe nochmals geschehen, als unter meiner unmittelbaren Leitung ein Jahr später dasselbe Gesetz für die Marken und Pommern redigirt wurde."

Der Grundgedanke jener Verordnungen ist:

„Der Staat hat widernatürlich eine solche Ohnmacht der kleinen Landbesitzer erzeugt, daß sie nothwendig fallen müssen, sobald die Zwangsgesetze, welche bisher ihre Existenz sicherten, aufgehoben werden. Es ist daher nöthig, dieser Existenz vorläufig noch eine gesetzliche Unterstützung zu geben und den Zustand der natürlichen Freiheit stufenweise vorzubereiten.“

Im Anschluß an das oben (Seite 206) über die preußische Verordnung Gesagte läßt sich der Inhalt der drei Verordnungen etwa so zusammenfassen:

In der Verordnung für Schlesien, vom 27. März 1809, und in der für Kur- und Neumark und Pommern, vom 9. Januar 1810, finden sich ähnliche Bestimmungen wie in der Verordnung für Preußen, es wird jedoch der vierte Fall (erbliches Bauernland alten Bestandes) erwähnt und gefordert, daß auch in diesem Falle die gerichtliche Verzichtleistung der Inhaber auf ihr Erbrecht nachgewiesen sein muß; alsdann finden im vierten Falle dieselben Bedingungen wie im dritten Falle statt.

Die Normaljahre (wonach der alte oder neue Bestand sich richtet) sind so bestimmt:

In der preußischen Verordnung:

1752 für Ostpreußen und für die ursprünglich dazu gehörigen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau;

1774 für Westpreußen und Ermland.

In der schlesischen Verordnung:

14. Juli 1749.

In der märkisch-pommerschen Verordnung:

15. Februar 1763.

Die Zeitpunkte sind also so gewählt, daß das in Folge der früher geschilderten Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Bauern-

güter den Gutsbesitzern entriffene Land als Land neuen Bestandes gilt; und als solches wird es nicht mehr polizeilich, sondern nur noch privatrechtlich gegen Einziehung geschützt.

Das Land alten Bestandes darf zwar auch eingezogen werden, aber nur wenn gleich viel Land zu Bauerngütern gewisser Größe dienstfrei und erblich ausgethan wird: also so, daß das Bauernland sich hiedurch nicht vermindert und daß es sich, was Größe und Verfassung betrifft, verbessert.

Wenn aber keine Einziehung von altem Lande stattfindet, so bleibt es mit der Verfassung der Bauernlandes wie vorher.

---

# Vierfes Buch.

1810—1827.

---



## Erstes Kapitel.

Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811.

### § 1. Versuch des Ministers Grafen Dohna<sup>1)</sup>.

Der Gedanke, die Privatbauern in Eigenthümer zu verwandeln, entstand zunächst in der Kurmark, als es sich darum handelte, für die genannte Provinz eine Verordnung über Zerstückelung und Zusammenlegung ablicher, städtischer und bäuerlicher Grundstücke zu entwerfen. Zwar ist die kurmärkische Regierung mit ihren Plänen, soweit jene Verordnung in Betracht kommt, nicht durchgebrungen, aber der in den Verhandlungen geäußerte Gedanke war für das spätere Gesetz eine wichtige Anregung.

In den Entwurf jener Verordnung, welchen die kurmärkische Regierung (Berlin 7. Mai 1809) dem Ministerium des Innern einreichte, und worin als Referenten der Regierungsassessor von Raumer<sup>2)</sup> und Regierungsrath Heinsius genannt werden, wird zunächst von den Zeitpachtbauern gesprochen. In Bezug auf sie wird nichts Neues vorgeschlagen, denn es heißt darin im § 9 (entsprechend der Verordnung für Preußen):

„Ebensoviel Grundfläche in Menge und Güte als ein Gutbesitzer nach Ablauf der Pachtverträge von Zeitpachtbauern einzieht, muß derselbe an bäuerliche Familien nach vorhergegangener Aufhebung aller Dienstbarkeiten eigenthümlich binnen Jahresfrist überlassen.“

1) Regulirungen I Bd. 2—4.

2) Raumer war bei Dienstregulirungen von Amtsbauern im Gebiete der wusterhausischen Kammer, die mit unter dem kurmärkischen Kammerpräsidenten stand, bereits vor 1806 beschäftigt gewesen. Vergl. von Bassowitz, Die Kurmark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 432.



Die Erläuterung sagt: dieß ist nothwendig, damit nicht durch zu zahlreiche Ründigungen von Pachtbauern, die sich besonders in der Uckermark finden, zu viele Familien plötzlich außer Nahrung gesetzt und die Konsolidationen übertrieben würden.

Dann heißt es im § 10 des Entwurfs über die erblichen Bauern:

„Bei der im Gefolge dieser Verordnung eintretenden Verwandlung des erblichen Besizes der Laß- und Erbpachtbauerhöfe in völliges Eigenthum der Inhaber hören alle bisher gegenseitig gewährten und genossenen Unterstützungen in der Regel auf. Verlangt der Gutsherr eine besondere Entschädigung für die Abtretung des Obereigenthums der Gebäude und Inventarien; oder [verlangt] der bäuerliche Eigenthümer [eine solche] für den Verlust der bisher genossenen Unterstützungen, Bauhülfsgelder und Holzbeneficien (Weide- und Hütungsrechte werden bei den Separationen berücksichtigt), so müssen beide binnen Jahresfrist ihre Ansprüche auf eine besondere Entschädigung geltend gemacht haben und der Provocant den Beweis führen, daß seine Rechte seine Pflichten überwiegen und ein Entschädigungsobjekt wirklich darstellen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fällt für beide Theile der Anspruch auf besondere Entschädigung hinweg. Streitigkeiten gelangen zur Entscheidung der Landespolizeibehörde, sofern sie nicht bloße Rechtsfragen betreffen.

Das bisherige Verhältniß der Hofdienstleistungen bleibt jedoch unverändert und dessen Veränderung [bleibt] Gegenstand besondrer Uebereinkunft.“

Die Erläuterung zu diesem § 10 besagt:

Durch die Gesetze ist im Laufe der Zeit der Laßbauer allmählich so sicher, wenn auch nicht so unumschränkt im Gebrauche geworden wie der Eigenthümer. Der Gutsherr kann nicht im jetzigen Augenblick eine Entschädigung für Rechte verlangen, welche ihm schon längst nach allgemeinen Landesgesetzen nicht mehr zustanden. Der Werth des oberherrlichen Rechts ist größtentheils geschwunden, während streng auf die Konservation der Unterthanen, auf Verwilligung von Remissionen, auf Darreichung von Unterstützungen, Bauhülfsgeldern, Holzbenefizien gehalten wurde.

Der Oberpräsident für die Marken und für Pommern, Sach, erstattete über die verschiedenen Vorarbeiten zu der Verordnung, die in seinem Bezirke gemacht waren, unterm Datum Berlin 21. Juni 1809 ausführlichen Bericht an den Minister des Innern, Grafen Dohna.

Darin wird zunächst der Entwurf der kurmärkischen Regierung vom 7. Mai besprochen. Es heißt bei dieser Gelegenheit, daß in jenem Entwurf die Vorschläge über Dienstaufhebung auf Privatgütern fehlen und daß bisher darüber kein Gesetz bestehe, folglich eines erlassen werden müsse. Am besten wäre es, die Bestimmungen für die königlichen Ämter bei Dienstaufhebungen, wonach der Nichteigentümer nun Eigentümer seines Hofes würde, dafür ein Erbstandsgeld bezahle, die Konsevation des Hofes und der Gebäude selbst übernehme und künftig kein Holz- und Baugeld mehr erhalte, auch bei allen Privatgütern unverändert eintreten zu lassen.

Sach berichtet weiter, daß über den Entwurf der kurmärkischen Regierung auch die kurmärkischen Stände ihr Urtheil abgegeben und ihrerseits einen Entwurf ausgearbeitet haben. Aus diesem ständischen Entwurf genügt es, zwei Punkte hervorzuheben:

Die Aufhebung der Spanndienste soll gegen vollständige Entschädigung stattfinden; von Aufhebung der Handdienste ist gar nicht die Rede.

Die Unterthanen sollen das Eigenthum ihrer Höfe in der Regel durch Abtretung von  $\frac{1}{4}$  derselben erwerben.

Sach urtheilt hierüber wie folgt:

Ich finde, daß sich hierin der Egoismus der Stände sehr deutlich ausspricht, indem hiernach von Aufhebung der Handdienste gar nicht die Rede sein und für das Eigenthum der Höfe  $\frac{1}{4}$  der Pertinenzien derselben an die Herrschaft abgegeben werden soll.

Ersteres ist höchst ungerecht und alle dafür angeführten Gründe sind ganz irrelevant. Denn die Erfahrung zeigt, daß die größten Ämter ohne Handdienste bestellt werden können, und viele der größten Güter in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern haben keine Handdienste.

Für das Eigenthum der Höfe  $\frac{1}{4}$  von deren Grundstücken fordern zu wollen, wäre ganz widersinnig. Denn theils ist das Eigenthum der Bauernhöfe den Gutsherrn fast gar nicht nutzbar, sondern mehr nachtheilig, da die Konseervationslast damit verbunden ist; theils würde ein großer Theil der Unterthanen gar nicht mehr bestehen können, wenn man ihm  $\frac{1}{4}$  seiner Grundstücke nehmen wollte ohne dagegen seine Lasten und Abgaben zu mindern. —

Als der Entwurf der kurmärkischen Regierung den pommerischen Ständen mitgetheilt worden war, erklärten diese: daß in Pommern die gutsherrlichen Nutzungen in der Regel die Hälfte des ganzen Bauerguts betragen und daher für Ueberlassung des Eigenthums

[abgesehen von der Dienstablösung] der Höfe an ihre Besitzer die Hälfte derselben an den Gutsherrn abgegeben werden müsse.

Hierzu bemerkt Sack: diese Meinung drückt den ständischen Egoismus noch mehr aus, als die Meinung der kurmärktischen Stände. Es läuft ins Ungereimte, eine bestimmte Entschädigung für etwas fordern zu wollen, was bisher eigentlich keinen Werth hatte.

Jrgend etwas muß indeß für das Eigenthum vom Erwerber gegeben werden, und dies ist das bei den königl. Aemtern gebräuchliche Erbstandsgeld. —

Sack äußert bei dieser Gelegenheit die Meinung, daß die pommerischen Kulturbauern zu lebenslänglichem, aber allerdings nicht erblichem Besitz berechtigt sind — während die Stände behaupten, man könne den Kulturbauern halbjährig kündigen. —

Einen Einfluß auf die Geschäfte hatte dieser Gedankenaustausch nicht. Wohl aber wurde der Anlaß zur Regulirungsgefetzgebung gegeben, als am 14. Februar 1810 beim Minister des Innern, Grafen Dohna, von einem Ungenannten ein Schriftstück einging:

„Project zu einem für die Kurmark zu erlassenden Gesetz wegen der nicht eigenthümlichen (sondern in getheiltem nicht veräußerlichem Eigenthum besessenen) Nahrungen.“

Im Eingange heißt es:

„Da daß in der Provinz so weit verbreitete lastitische Verhältniß der Kultur und Produktion des Landes sowie der Moralität und dem Fleiße der Unterthanen gleich hinderlich ist; da es auf ihrer Seite allen Kredit unmöglich und alle von außen ihnen zufließenden Unterstützungen nutzlos macht, so sind Wir entschlossen, auch diese Verhältnisse zum Besten des Ganzen zu lösen und auch für diese zahlreiche Klasse der Grundbesitzer den ungebundenen Gang des freien Erwerbes durch Kauf und Verkauf zu eröffnen. . . .“

§ 1. Von Marien 1811 an hört das bisherige lastitische Verhältniß der Bauer- und Kossäthen-Nahrungen in der Kurmark auf und alle Grundstücke können von da an nur eigenthümlich oder als Erbpacht- und Erbzinsgüter und überhaupt nur nach solchen Verträgen ausgethan und besessen werden, welche dem Besitzer freie Disposition über sein nutzbares Eigenthum gestatten und diesem einen kreditbaren Werth geben. Ein jeder Lastbauer muß daher an diesem von Uns bestimmten Tage das Eigenthum seines Hofes sammt dem Inventarium, so wie es zur Zeit steht und liegt, übertragen erhalten und angenommen haben, dergestalt, daß er damit frei schalten und

walten kann; er muß dagegen aber auch seine Gebäude ohne alle weitere Beihülfe erhalten und hat weiter keine Unterstützung nach bisheriger Art bei Unglücksfällen zu erwarten, den bei Kreisremissionen stattfindenden gesetzlich bestimmten gutsherrschaftlichen Erlaß ausgenommen.

§ 2. Da die laffitischen Bauer- und Kossäthen-Nahrungen in der Provinz von sehr verschiedener Beschaffenheit sind, sowohl in Ansehung der dazu gehörigen Grundstücke, als der auf ihnen lastenden Gerechtsame und Verpflichtungen, dergestalt, daß bei einer anzustellenden Schätzung hier ein ganz bedeutender, dort gar kein Werth sich zeigt; so soll es, um bei der bestimmten Verwandlung in Eigenthum weder das Recht der bisherigen Gutsherrschaft zu kränken, noch einen Unterthanen wider seinen Willen zu zwingen, eine ihm werthlose Nahrung behalten zu müssen, sechs Monate hindurch, vom Tage der Bekanntmachung dieses Ediktes an, ganz der freien Uebereinkunft beider interessirten Theile überlassen sein, wie sie sich nach den örtlichen Verhältnissen zu vereinigen vermögen.

§ 3. Bei allen Fällen, die binnen sechs Monaten nicht durch freie Uebereinkunft regulirt worden sind, wird das Eigenthum durch den Ausspruch einer sogleich für jeden Kreis besonders zu bildenden Kommission fixirt.

§ 4. Diese Kommission, welche bis zur Vollendung des Geschäftes permanent bleibt, soll bestehen aus dem Departementsrath der Regierung, dem Landrath oder Kreisdeputirten, aus einem Oekonomie-Kommissar, einem Kreis-Schulzen und dem Gerichtshalter des Orts. Letzterer gibt pflichtmäßig die bisherigen Lasten und Gerechtsame des Hofes an, und hiernach stellt, nach gehöriger Prüfung der Umstände, in einem ganz summarischen Verfahren die Kommission den Satz fest:

ob die Nahrung einen Werth hat, wofür der Obereigenthümer im Fall der Erledigung einen Preis erhalten kann, oder nicht.

§ 5. Hat die Nahrung einen Werth, so wird der Erfaß nach der Wahl des Berechtigten in Land, in Kornpacht, in einem Geldkapital oder in einem abkäuflichen Kanon bestimmt.

Bei Abfindung durch Grundstücke ist  $\frac{1}{4}$  der Besizung nach Abrechnung von  $\frac{1}{4}$  der herrschaftlichen Abgaben und Dienste als Regel anzusehen, wenn nicht besondere Umstände obwalten.

Bei der Abfindung durch ein Geldkapital wird auf den Preis gesehen, den in den lezten 6 Jahren ähnliche eigenthümliche Nahrungen im Dorfe oder in der Gegend gehabt haben; davon ist der vierte Theil

als Erfaß hypothekarisch einzutragen, nach Ablauf von 3 Jahren in 3 verschiedenen jährigen Terminen zu zahlen und bis dahin mit 5% zu verzinsen. . . .

Hat die bäuerliche Nahrung nach dem Ausspruche der Kommission keinen Werth, so muß das Eigenthum ohne weitem Erfaß übertragen werden.

Sollte der zeitige Besizer sogar verneinen, daß er, ohne auf die bisherige Unterstützung zu rechnen, sich nicht als Eigenthümer bei der Wirthschaft erhalten könne: so hängt es von ihm ab, solche nach dem Annehmungsbriefe zu Marien 1811 zurückzugeben und die herrschaftliche Unterstützung, die hier, dem eigenen freien Geständniß gemäß, die Quelle seiner Existenz war, auf einem andern Wege zu empfangen, nämlich durch eine freie Wohnung und 1 Morgen Gartenland zum Eigenthum; und treten bei persönlicher Debilität die Vergünstigungen ein, welche für Ortsarme bisher stattgefunden haben.

§ 6. (Solche dem Gutsherrn anheim gefallene Grundstücke stehen, mit Vorbehalt der öffentlichen Lasten, zu dessen freier Verfügung; die Regierung ist von allen Veränderungen in Kenntniß zu setzen.)

§ 7. Schließlich bemerken Wir, daß die eigenthümliche Verleihung der Höfe, welche nach vorstehenden Bestimmungen bewirkt werden soll, mit Ausnahme des im § 5 erwähnten Falles, auf Zinsen, Dienste und Abgaben keinen Einfluß hat und dabei keine Veränderung bewirkt.

Uebrigens bleiben die Bestimmungen des Edikts vom 9. Oktober 1807 in Beziehung auf gänzliche oder theilweise Veräußerung der Grundstücke und Güter auch auf diese eigenthümlich gewordenen Güter in völliger Kraft und können keine Kontrakte gegen den Sinn des obengenannten Gesetzes abgeschlossen werden.“ —

Der Ungenannte will also Verleihung zu Eigenthum, wobei aber die Zinsen, Dienste und Abgaben unverändert bleiben; dagegen verzichtet der Bauer auf Unterstützungen, der Gutsherr auf das Obereigenthum.

Der Gedanke einer Normalentschädigung für das Obereigenthum:  $\frac{1}{4}$  der Ländereien, ist der durch Saß bereits verurtheilt.

Zu obigem Entwurf gab J. G. Hoffmann ein Gutachten ab, des Inhalts:

Jetzt die Lösung des lastitischen Verhältnisses auf obige Weise fordern „heißt so recht methodisch das unglückliche Land in Verwirrung bringen“.

Der Entwurf des Unbekannten wurde auch der kurnärktischen Regierung zur Begutachtung übersendet unterm Datum Berlin 18. Februar 1810, mit einem langen Begleitschreiben, entworfen von J. G. Hoffmann.

In Hoffmanns Darlegung heißt es zuerst, daß die lassitischen Bauern eigentlich angesiedeltes Gesinde seien. Es ist ferner „das ganze Verhältniß so unverkennbar unglücklich, daß es hohe Zeit ist, es aufzuheben. Die Regierung hat dies auch öffentlich anerkannt. Sie hat in Preußen bereits auf ihren sämtlichen Domänen ihren vormaligen Lassbauern das volle Eigenthum der bisher von ihnen benutzten Grundstücke geschenkt und bereitet in den übrigen Provinzen ähnliche Schenkungen vor“. Es kommt nun darauf an, das lassitische Verhältniß allgemein, auch auf Privatgütern, aufzulösen.

Es folgt eine Inhaltsangabe des Entwurfs des Unbekannten.

Hoffmann erhebt hiergegen zunächst rechtliche Bedenken, dann aber auch politische:

„Nach einem so erschöpfenden Kriege, unter fortbauernnd ungünstigen Verhältnissen, sind wohl sehr wenige Bauern in der Provinz, welche nicht bedeutende Rückstände an ihre Herrschaft schuldig wären. Ziehen die Gutsherrn diese Rückstände mit der Strenge ein, wozu die Gesetze sie berechtigen, so werden die mehrsten dieser Bauern, wo nicht geradehin insolvent, so doch so weit geschwächt, daß sie es nicht wagen dürfen, unter Verzichtleistung auf gutherrliche Unterstützung als Eigenthümer fortzuwirtschaften. Die Gutbesitzer haben es mithin in ihren Händen, den bei weitem größten Theil der Lassbauern zur Rückgabe ihrer Güter zu nöthigen. Für sie kann keine Verlegenheit daraus entstehen. Die abgesetzten Wirthhe, welche durchaus kein andres Unterkommen haben, sind genöthigt, den Morgen Gartenland und die freie Wohnung, welche ihnen geboten wird, anzunehmen und werden nun sämtlich Tagelöhner der Herrschaft. Diese verliert also nicht nur schlechterdings kein Paar Hände aus ihren Gütern, sondern gewinnt offenbar insofern, als sie von dem Tagelöhner weit mehr Arbeit erwarten kann als von dem Scharwerksbauer, der nur zu gewissen Diensten verpflichtet war. . . .

Selbst wenn der Herr ganz unvermögend wäre, die abgetretenen Bauer-Ländereien anders denn als bloßes Weideland zu benützen, würde immer noch großer Vortheil bei der Abtretung sein: der Herr erspart die Unterstützung der Bauern; hat freie Verfügung über die Menschen und das Vieh; hat freie Verfügung über die ganze Feldmark und wird nicht durch Weideregierungen der Bauern belästigt.

Alle diese Vortheile sind zu sichtbar um nicht benutzt zu werden, und es ist wohl unzweifelhaft, daß zu Marien 1811 bei weitem die meisten Bauern Tagelöhner geworden sein würden.

Obgleich es nun manchem Bauern augenblicklich schlechter geht als den Tagelöhnern in guten Gegenden, so ist es doch stets als ein Vorzug geachtet worden, Bauernwirth zu sein, und man kann das bittere Gefühl einer Depravation nicht auslöschen, wenn der jetzige Bauer in einen Tagelöhner verwandelt wird.

Wie höchst getäuscht muß sich der Bauer fühlen, wenn die Herrschaft, welche sonst bei 100 Dukaten Strafe kein Bauererbe einziehen durfte; welche keinen Bauern anders als nach richterlichem Erkenntniß aus seinem Gute setzen durfte, nun das Unglück der Zeit nußt um ihm unter dem Schutze eben dieser Regierung dies Erbe zu nehmen, das seit undenklicher Zeit von seiner Familie bebaut wurde, das er gewohnt ist, als sein angestammtes Eigenthum zu betrachten!

Das lassitische Verhältniß ist ohne Zweifel höchst unglücklich: aber eine solche Erschütterung durch die Zerreißung desselben in einem Augenblick hervorzurufen, ist noch weit schlimmer.

Eine allmähliche Auflösung würde erreicht werden, wenn in die neue Gemeinheitstheilungsordnung das Princip aufgenommen würde:

daß sowohl Gutsherr, als Laßbauern auf Auflösung des lassitischen Verhältnisses in eben dem Wege antragen könnten, in welchem nach derselben überhaupt Verwickelungen der Eigenthums- und Nutzungsrechte aufgelöst werden sollen.

Es würden auf diesem Wege allerdings Jahre hingehen ehe dies Verhältniß ganz vernichtet wäre; aber es würde dabei weder Ungerechtigkeit, noch Aufregung der Unzufriedenheit der großen Volksmasse zu befürchten sein."

Soweit J. G. Hoffmanns, vom Minister unterzeichnetes Begleitfschreiben. —

Das hierauf eingegangene Gutachten der kurmärkischen Regierung ist datirt aus Potsdam 29. April 1810; Referenten sind die Regierungsräthe von Raumer und Heinius.

Der Entwurf des Ungenannten wird darin durchaus verworfen, wenn auch die Regulirung des lassitischen Verhältnisses, wie früher, als unabweisbar betrachtet wird.

Es wird ferner eine Anzahl von Sätzen ausgesprochen, welche die Auffassung der kurmärkischen Regierung enthalten.

Diese Sätze der kurmärkischen Regierung sind:

1) Das sogenannte Obereigenthum des Gutsherrn war ihm nicht allein keineswegs etwas werth, sondern es war ihm der Grund bedeutender lästiger Verbindlichkeiten. Denn:

a. der Gutsherr durfte die Abgaben der Unterthanen gesetzlich nicht erhöhen; er mußte den ordentlichen Wirthen die Höfe belassen, welche sie überall unbezweifelt vererbten; und selbst die Wahl unter den Erben hing weit mehr von den Kantongesetzen als von den Gutsherrn ab;

b. er durfte zwar den liederlichen Lässiten durch Urtheil und Recht ermitteln lassen; allein dies war schwieriger als die Ermission eines Eigenthümers, weil der Beweis vorhergehen mußte, daß kein Unfall den Lässiten zurückgebracht und daß der Gutsherr die gesetzliche Unterstützung gegeben habe;

c. wenn nun der Lässit auch ermittelt war, so durfte der Gutsherr gesetzlich den Hof nicht einziehen, sondern mußte ihn schlechterdings besetzen; er durfte keineswegs die Bedingungen der Annahme erhöhen oder erschweren.

Wenn also das Obereigenthum aufhört, so wird dem Gutsherrn nichts genommen; es hat für ihn nicht den geringsten Geldwerth; es ist nur ein Ehrenrecht. Soll etwa der Bauer für das Aufhören eines solchen Ehrenrechtes  $\frac{1}{4}$  seiner Ländereien aufgeben?

2) Der Bauer verliert bei der Lösung des lassistischen Verhältnisses Rechte, die bis auf den heutigen Tag ausgeübt worden sind und für ihn einen bedeutenden Geldwerth haben, nämlich: das Recht auf Remissionen; das Recht auf Vertretung bei der Unfähigkeit, die landesherrlichen Abgaben zu zahlen.

So liegen die Verhältnisse. Die Operation, welche der Ungenannte vorschlägt, würde sich also darauf reduzieren, von 40 000 lassistischen Höfen den vierten Theil den Gutsherrn zu schenken; und weil mit dem Ueberrest von  $\frac{3}{4}$  der Grundfläche in der Regel kein Lässit bestehen kann, 40 000 Tagelöhner anzusetzen und die Verhältnisse so vieler Familien durchaus umzustürzen. Der Versuch eine solche Ungerechtigkeit auszuführen müßte einen allgemeinen Aufstand erzeugen.

Wollte man konsequent verfahren, so sollte eher der Gutsherr nach Aufhebung der Benefizien  $\frac{1}{4}$  der Abgaben ohne Schaden schwinden lassen.

3) Der Gewinn für den Lässiten durch Ueberlassung des Eigenthums ist sehr häufig nicht so groß, wie der Verlust der Aufhebung



der Benefizien; und der Grundsatz, daß er den Betrag des ersten Gewinns bezahlen soll, bringt die Sache auf die alte Stelle.

Für die erste Hälfte dieses Satzes spricht:

a. die Erfahrung, daß der größte Theil der Domonialbauern das auf diese Weise angebotene Eigenthum ausgeschlagen hat;

b. daß Höfe, die schon eigenthümlich ausgethan waren, wüste geworden sind: es haben sich dann nur Laffiten als Annehmer gefunden, d. h. Leute, welche wieder auf die Benefizien rechneten;

c. woher soll bäuerliches Eigenthum, das mit Grundabgaben belastet bleibt, Kredit nehmen, wenn heutzutage sogar der Gutsherr keinen Kredit hat?

Was die zweite Hälfte des Satzes betrifft, so ist es ein großer Fehler in dem Projekte des Ungenannten, daß darin nie vom Werth der gutsherrlichen Verpflichtungen, wohl aber von einem Werthe des Obereigenthums die Rede ist.

4) Die Aufhebung der Dienstverhältnisse ist nicht minder wichtig, als die Verleihung der Güter als Eigenthum, und muß rasch mit eingeleitet werden.

Sind doch die Dienste der Domonialbauern ablösbar gemacht; warum nicht auch die der abligen und städtischen Bauern?

Man mißversteht oft die Sachlage, wenn man glaubt, daß von den Domonialbauern gezahlte Erbstandsgeld sei für das Obereigenthum erlegt worden. Kein Bauer hätte für das Eigenthum, bei Verlust der Benefizien, etwas gegeben, wenn die Dienste geblieben wären!

Wenn aber die Gutsbefitzer jetzt die Dienstaufhebung mit der Verleihung des Eigenthums verbinden, so werden sie allerdings in vielen Gegenden Erbstandsgeld erhalten und dann hypothefiren können, ob dies fürs Obereigenthum oder für sonst etwas gegeben sei.

5) Das lassistische Verhältniß muß auch um des Gutsherrn willen aufgehoben werden, denn dieser wird durch die Fortdauer desselben ruinirt — schon weil er für den Laffiten, der aus Mangel an Interesse stets schlecht wirthschaftet, die immer steigenden öffentlichen Abgaben in vielen Fällen tragen muß.

6) Damit aber anstatt der Selbständigkeit aus dem Eigenthum nicht oft Hilflosigkeit für die Isolirten entstehe, sind durch Affoziationen für Unglücksfälle Hülfsmittel herbeizuschaffen.

7) Die Beschränkungen der Disposition über das Grundeigenthum müssen nach Regulirung der lassistischen Verhältnisse gänzlich aufhören.

Gerade weil der Gutsherr diese freie Disposition wünscht, muß ihm der Staat sagen: Sobald ihr die Dienste aufhebt und das Eigenthum verleiht, soll die Last des Obereigenthums und die Beschränkung der Disposition über euer Eigenthum aufhören.

Und der Staat muß dem Bauern sagen: Wollt ihr nicht mehr dienen und wollt ihr Eigenthum haben, so entsaget den Benefizien.

Dann hat der Staat für beide Betheiligten ein Reizmittel, fast ein Zwangsmittel, zur Aenderung des alten Zustandes in der Hand. Hierbei auch Separation zu fordern, erschwert die Sache.

Dieser Schriftwechsel hatte die Wirkung, daß man im Ministerium des Innern am 15. Juni 1810, nach J. G. Hoffmanns Vorschlag, in den Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung, nach § 12, Folgendes einschaltete.

§ 13. Grundstücke, welche unter der Bedingung zur Kultur ausgethan sind, daß der Grundherr verfassungsmäßig ohne besondere Dispensation der Regierung

a. sie niemals wieder einziehen darf, sondern immerwährend mit einem besondern Wirth besetzt und in wirthschaftlicher Verfassung erhalten muß;

b. auch niemals die Dienste und Prästationen, welche davon an ihn geleistet werden, erhöhen darf, werden unter dem Ausdruck „Lafsgüter“ verstanden, und die Verbindung, welche zwischen diesen Lafsgütern und dem Hauptgute, zu welchem sie gehören, stattfindet, wird hier die „laffitische Verbindung“ genannt.

§ 14. Der Grundherr sowohl als der Inhaber des Lafsgutes können auf Auseinandersetzung des laffitischen Verhältnisses antragen und der andere Theil darf sich diesem Antrage niemals entziehen.

§ 15. Jedoch kann das laffitische Verhältniß niemals bloß theilweise aufgelöst werden, sondern die Auseinandersetzung muß vollständig erfolgen. Will also z. B. der Grundherr der Verpflichtung entbunden sein, das Lafsgut in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten, so muß auch die Ablösung der Dienste, welche darauf haften, gleichzeitig vollzogen werden. Oder will z. B. der Inhaber des Lafsgutes die Dienste ablösen, so muß auch gleichzeitig die Aufhebung der Verpflichtung, ihn in wirthschaftlicher Verfassung zu erhalten, erfolgen.

Ueberhaupt kann die Auseinandersetzung über das laffitische Verhältniß nur dahin gerichtet werden, das Lafsgut zu einem vollen und von Naturaldiensten freien Eigenthum des Inhabers zu machen.

§ 16. Bei der Regulirung der Auseinanderfetzung des laffitischen Verhältniffes ist demnach jedesmal Entfchädigung von Seiten des Gutsherrn für die zur Erhaltung des wirthfchaftlichen Zustandes erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Unterftützungen; von Seiten des Laßgutsinhabers aber für die rechtlich zu leistenden Naturaldienste und für den etwa erweislichen Nutzungswerth des Obereigenthums des Grundherrn zur Rechnung zu bringen.

Beides ist soweit möglich zu kompensiren, der Ueberschuß aber in Land oder Geld auszugleichen.

(Dies ist, wie die ganze Gemeinheitstheilungsordnung, nicht für die Kurmark allein gemeint.)

Der Minister Graf von Dohna gab dem Staatsrath Sad unterm Datum Berlin 21. Juni 1810 eine ausführlichere Darlegung seiner Ideen. Das Konzept ist von Hoffmann geschrieben:

Das laffitische Verhältniß kann nur so gelöst werden, daß dem Grundherrn der Werth der zu empfangenden Dienste, Natural- und Geldprästationen, nach Abzug des Werths der ihm obliegenden Verbindlichkeiten, in einem abgeordneten, seiner freien Disposition ganz überlassenen Quantum von Land aus den bisherigen Höfen gewährt werde, wogegen der Ueberrest dem Laßbauern als freies Eigenthum verbleibt. Aber dies freie Eigenthum wird zugleich auch so regulirt und parzellirt werden müssen, daß Familien darauf sich erhalten können.

Sowohl jene Absonderung als diese Parzellirung eignet sich meines Erachtens bloß zu einem Transakt durch schiedesrichterliches Ermeffen.

Allgemeine Grundsätze lassen sich dafür bei der unendlich verschiedenen Lokalität durchaus nicht aufstellen.

Eine Auseinanderfetzung durch Regierungs-Kommissionen würde ein zu langwieriges und — bei der Unmöglichkeit, materielle Vorschriften für alle Lokalitäten zu geben — auch ein zu willkürliches Unternehmen sein.

Es bleibt daher gar nichts andres übrig als diese Auseinanderfetzung ganz wie jede andre Gemeinheitstheilungs-, Dienst-, Prästations- und Servituten-Ablösungsangelegenheit zu behandeln.

Ich habe daher einige Paragraphen hierüber in den Entwurf der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufnehmen lassen.

Die Aufhebung des Obereigenthums des Grundherrn und die bloße eigenthümliche Verleihung des Landes an den Laffiten, ohne gleichzeitige Auflösung der Realverbindung zwischen beiden, ist eine Formalität, die höchst verderblich werden muß, wenn nicht zugleich die wirklichen Nutzungen, nämlich das Anrecht auf Dienste einerseits und das Anrecht auf Unterstützungen andererseits, gegenseitig aufgehoben und durch abgesondertes Eigenthum vergütet werden.

Hier fügt Dohna in Hoffmanns Konzept eigenhändig ein:

„Es würde eine unerhörte und sogar schon in ihren nächsten Folgen schreckliche Ungerechtigkeit sein, wenn man den Laffbauern die bisher genossenen Unterstützungen entziehen wollte ohne sie durch ganz gleichzeitige Befreiung von den Diensten und durch eine ganz angemessene Regulirung und Arrondirung ihrer Grundstücke in den Stand zu setzen, eine eigenthümliche Existenz als Ackerbauer zu behaupten.

Man würde zu jener Ungerechtigkeit noch den bittersten Spott und Hohn gegen jene unglücklichen Landleute hinzufügen, wenn, indem man ihnen die bisherigen Beneficien plötzlich entrisse und sie übrigens mit Diensten und andern Praestationen überlastet in den niederdrückendsten ökonomischen Mißverhältnissen verderben liesse, man ihnen den mit ihrer wahren Lage im auffallendsten Widerspruch stehenden Titel freier Eigenthümer beilegen und ihnen das Recht, Schulden auf ihr vermeintliches Eigenthum zu machen, als eine Wohlthat anrechnen wollte, in einem Augenblick, in welchem der Realkredit bei uns fast ganz vernichtet ist und auch nicht die entfernteste Möglichkeit des Kredits für dergestalt aufs höchste gemißhandelte kleine Cultivateurs stattfindet.“

Der Minister des Innern Graf Dohna schreibt ferner unter dem Datum Berlin 21. September 1810 an den Minister der Justiz von Kirchheim (Konzept von Hoffmann):

„Durch das Edict vom 9. Oktober 1807 wird mittelbar die Nothwendigkeit herbeigeführt, im Geiste des Gesetzgebers consequent fortzuschreiten und die Auflösung der vielen Verwicklungen und Belastungen, welche bisher den freien Gebrauch des größten Theils des Bodens hindern, auf eine dem Culturstande und der strengen Achtung des Privateigenthums gleich angemessene Art herbeizuführen.

Ich rechne dahin:

die Gemeinheiten und Vermischungen des Grundeigenthums;

die Theilung des Grundeigenthums und der Nutzungsrechte in den vielfachen Abstufungen von Erbpacht, Erbzins, Laßbauerngütern, und zur Cultur ausgethanen Grundstücken; die mannigfaltigen Servituten, Naturaldienste, gutherrlichen Abgaben und Bannrechte.

Es müssen Mittel herbeigeführt werden, welche Jedermann es möglich machen, sich gegen angemessene Entschädigung von allen diesen Verwicklungen zu befreien und sich ein unabhängiges, reines, bloß mit den unvermeidlichen öffentlichen und Kommunallasten behaftetes Eigenthum zu verschaffen.

Diese Mittel vermeine ich in dem Entwurfe einer neuen Gemeintheilungsordnung aufgestellt zu haben, worüber ich längst, jedoch fruchtlos, mit dem vormaligen Justizministerio correspondirt habe.

Die Nation erwartet dringend Reuebur in dieser Beziehung: es sind bei mir darüber zahlreiche Anträge und Vorstellungen eingegangen und ich kann nicht umhin, bei der jetzt erfolgten Rückkehr des Herrn Staatskanzlers diesen so höchst wichtigen Gegenstand wieder aufzunehmen. Nach meiner Ansicht ist es ganz unvermeidlich, darüber bald ein organisches Gesetz zu publiciren."

## § 2. Entwurf der Hardenbergischen Kommission.

Unter dem Staatskanzler Frhrn. von Hardenberg ging man von dem Gedanken des Grafen Dohna, die Regulirung als einen besondern Fall der Gemeintheilung zu betrachten, wieder ab und es wurde ein eigenes Gesetz für diese Art von Auseinandersetzungen gegeben.

Die Vorbereitung dieses Gesetzes wurde aber den bestehenden Behörden (insbesondere dem Ministerium des Innern) entzogen, indem der Staatskanzler einige jüngere Männer, die sein Vertrauen genossen, mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragte. Die Nachrichten hierüber sind dürftig; zum Glück aber hat Friedrich von Raumer in seinen Lebenserinnerungen (Erster Theil, Leipzig 1861, Seite 123 ff.) eine Erzählung niedergelegt, welche über den Anfang der Hardenbergischen Reformen keinen Zweifel übrig läßt. Es heißt am angeführten Orte:

Bei Hardenberg befestigte sich immer mehr die Ueberzeugung, daß nur große Veränderungen im Innern das abgestorbene Leben wieder hervorrufen und Preußen verjüngen könnten.

„Demgemäß ließ er mich um diese Zeit eilig zu sich rufen und sagte: »Ich will, daß die Regeneration des Staats in allen Theilen und durchaus gründlich erfolge; es müssen deshalb viele Gesetze entworfen werden. Der gewöhnliche Gang durch die Behörden ist zu weitläufig; ich will, daß eine Kommission die Arbeiten entwerfe; setzen Sie die Instruktion für diese Kommission<sup>1)</sup> auf.«“

Kaumer schrieb seine Gedanken nieder. Folgendes ist, nach den „Lebenserinnerungen“, der wesentliche Inhalt:

„Die veränderten Grundsätze der Finanzverwaltung und die Bedürfnisse des Staats machen es nothwendig, daß einerseits durch neue Steuern bedeutende Summen herbeigeschafft, andererseits aber gleichzeitig die Uebelstände hinweg geräumt werden, welche sich in dem bisherigen Besteuerungs- und Erhebungssystem finden und die Kultur, die Gewerbe und den Wohlstand der Unterthanen behindern. — Die von Uns ernannte Kommission, welche aus dem Geheimen Staatsrath von Heydebrock, Regierungsdirektor Ladenberg, Staatsrath Vorsche, den Geheimen Finanzrätthen Eichmann und Beguelin, den Regierungsrätthen Beuth und von Kaumer bestehen und bei gleichem Stimmrecht unter der unmittelbaren Leitung Unseres Staatskanzlers Fehrn. von Hardenberg arbeiten soll, hat demnach jene beiden Zwecke zu berücksichtigen und ihrem Verfahren folgende Bestimmungen als feststehend zum Grunde zu legen:

- 1) Die Staatsbedürfnisse sollen durch Konsumtions- und Luxussteuern, durch Patentsteuer, durch Zölle und Stempel gedeckt werden.

[Folgen weitere Punkte, Steuern betr.; dann heißt es:]

- 11) Sämmtlichen Unterthanen bäuerlichen Standes, welche nicht wirkliche Zeitpachtbauern sind, soll im Verfolg des Edikts vom 9. Oktober 1807 das Eigenthum ohne Entschädigung gegeben werden; wogegen man die bisherigen Dienste und Abgaben der Unterthanen, gleichwie die bisherigen Verpflichtungen der Gutsherrn zu Unterstützungen an Gelde, Bauholz u. s. w. in die anzulegenden Hypothekenbücher einträgt.

<sup>1)</sup> Von hier ab entwickelt sich die Regulirung weiter durch das Eingreifen der Kaumerischen Kommission.

Da diese Kommission außerhalb des Behörden-Organismus steht, so werden die Akten von da ab sehr undurchsichtig; die wichtigsten Stücke, in Regul. I Bd. 5, sind undatirt, offenbar später erst vom Staatskanzler an das Ministerium des Innern abgeliefert.

- 12) Die freie Disposition über das Grundeigenthum tritt für die Gutsbesitzer, welche Zeitpachtbauern haben, erst von dem Augenblicke ein, wo sie sich mit diesen wegen der erblichen Ueberlassung der Höfe, nach den zu gebenden Gesetzen, geeinigt haben. Für alle Gutsbesitzer hingegen, deren Unterthanen nach § 11 Eigenthümer geworden sind, sowie für alle diese neuen Eigenthümer selbst, tritt sogleich die unbedingt freie Disposition über ihr Grundvermögen ein.

Berlin, den 22. Juni 1810.“

Die Raumerische Kommission reichte ihre Entwürfe (einen älteren und einen neueren) „zum Edikt über die Eigenthumsrechte an den Bauerhöfen“ unterm Datum Berlin 9. Oktober 1810 ein<sup>1)</sup>. Unterschriften sind dieselben: Borsche. Deuth. von Raumer (letzterer setzt hinzu: „auch für den Direktor Ladenberg“). —

Der Kriegsrath Scharnweber wurde, offenbar vom Staatskanzler, zu einem Gutachten aufgefordert, das er unterm 9. November 1810 abgab. Wenn es auch zunächst auf die Fassung des Entwurfs keinen Einfluß hatte, so ist es doch so bezeichnend, daß wir es hier betrachten müssen.

Hinsichtlich der Pachthöfe sagt Scharnweber, daß kein eigentlicher Grund vorhanden sei, den Gutsherrn davon milder als den der erblichen Besizungen zu behandeln.

„Für den Staat ist es bei jenen noch wichtiger als bei diesen, daß die Nutznießer davon Eigenthümer werden; denn die noch größere Unsicherheit des Besizes der Pachthöfe ist der Kultur noch nachtheiliger als bei den übrigen. Man fühlte dies, scheute sich aber, da hier die Verpächter ganz offenbar Eigenthümer sind, ihnen ihr Recht geradezu zu nehmen.

Es ist patriotische Pflicht, sich hier um einen Ausweg zu bemühen, der die innere und äußere Gerechtigkeit nicht verletzt und doch zum Zweck führt.

Man muß die Ueberzeugung haben, daß der Gutsherr von dem Recht, alle 6 oder 12 Jahre die Pachthöfe von neuem zu verpachten, nur selten reelle Vortheile zieht, und dies aus dem Grunde:

weil die Verfassung dieser Höfe nicht geändert werden durfte und deshalb vermögende Leute sie nicht pachten mochten.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 5.

Das Hinderniß der Aenderung lag in den Prohibitiv-Gesetzen des Staats, die er vermöge seines Obereigentums-Rechtes erließ.

Vermöge desselben ist er auch berechtigt, diese Gesetze zu modifiziren und solche zu geben, die die Hindernisse der Kultur beseitigen.

Dies ist, wenn Pachthöfe mit besondern Wirthen, die nicht Eigenthümer sind und doch große Lasten zu tragen haben, besetzt werden müssen, nie möglich.

Der Staat erkläre also:

daß die Gutsherren verbunden sein sollen, nach Ablauf eines Jahres die Pachthöfe mit erblichen Besitzern zu besetzen; daß zu dem Ende die jetzigen Pachtkontrakte erloschen sein sollen und die Gutsherrn die Freiheit haben, die Höfe binnen dieser Jahresfrist so gut sie können zu Eigenthum zu verkaufen. Können sie dies nicht bewirken, wie sie es denn im allgemeinen nicht vermögend sein werden, so tritt auch bei den Pachthöfen das Eigenthum der Inhaber eo ipso ein und mit ihm alle die Verhältnisse, die der Edikts-Entwurf für die erblichen Besitzungen unter I vorschreibt.

Eine Kommunikation mit dem Justiz-Departement scheint mir in diesem Fall keineswegs rathlich."

Die weitere Behandlung des Entwurfs ist dadurch höchst merkwürdig, daß sie eine halb und halb parlamentarische war. Es waren damals, besonders zur Durchberathung der neuen Steuerpläne, sogenannte Nationalrepräsentanten oder Landesdeputirte versammelt, deren Beirath und Zustimmung der Staatskanzler zu gewinnen suchte.

Untern 30. Januar 1811 erließ der Freiherr von Hardenberg an den Geheimen Staatsrath von Schuckmann die Aufforderung, eine Anzahl der erfahrensten Landwirthe unter den Landesdeputirten unter seinem (Schuckmanns) Vorfise zu vereinigen, um mit denselben die Entwürfe zur Gemeinheitstheilungsordnung und zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu berathen.

Von Seiten der Regierung sollen theilnehmen: Staatsrath Thaer und die Immediat-Kultur-Kommissarien Landrath von Krause, Landrath von Knobelsdorf, Landrath von Dewitz, Kriegsrath Scharnweber;

von Seiten der Landesdeputirten:

- a. für Kur- und Neumark: Geheime Finanz-Rath von Brittwitz, Geheime Rath von Goldbeck, Landschaftsdirektor von Arnim



- auf Neuenfund, Hauptmann von Zülow auf Dahlwitz; Witte, Gutsherr von Falkenwalde; von Alvensleben auf Randow, Oberamtmann Schrader zu Jerichow, Oberamtmann Bohm zu Zellin, Amtsrath Baath von Sachsenhof, Amtsrath Karbe von Blankenburg, Oekonomie-Kommissarius Behsemeyer zu Jauche, Oekonomie-Kommissarius Dr. Kranz, Oberamtmann Baath in Beeskow;
- b. für Pommern: Herr von Bülow auf Cumerow, Gutsbesitzer Haese, Amtsrath Gaede zu Kolbzig;
- c. für Schlesien: Herr Graf von Reichenbach-Goschütz, Regierungsrath von Jordan, Kammerherr Graf von Hardenberg, Graf von Larisch, Landrath von Gilgenheimb, Rittmeister von Lützwitz, Gutsbesitzer Laengner;
- d. für Preußen: Graf von Schlieben auf Gerdauen, Landschaftsdirektor von Hippel, Ritterschaftrath von Gerhardt, Amtsrath Peterjon von Tapiaw, Amtsrath Knabe von Preussisch-Mark, Gutsbesitzer Döring zu Semlin.

Die Verhandlungen sollen getrennt von den übrigen Verhandlungen der Landesdeputirten stattfinden.

Unterm Datum Berlin 5. Februar 1811 erläßt der Geheime Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel, von Schudmann<sup>1)</sup>, die Einladung an die Herrn Deputirten, sich am Sonnabend den 9. Februar in der Börsehalle zu den Konferenzen einzufinden.

Er sagt dabei, es sei ihm unmöglich, von den Entwürfen des Gemeintheilungsreglements und des Edikts wegen der bäuerlichen Grundstücke so viele Abschriften fertigen zu lassen, daß jeder der Herrn Theilnehmer davon Exemplare bekommen könnte.

Nur der Staatsrath Thaer, der Landrath von Krause und der Landschaftsdirektor von Hippel haben Abschriften erhalten und sollen dieselben in Umlauf setzen.

Der Entwurf, welcher den Beratungen zu Grunde lag, ist in der Hauptsache der aus der Raumerischen Kommission hervorgegangene.

Folgendes ist der Wortlaut<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Regulirungen 8 L.

<sup>2)</sup> Das Original in den Akten Regulirungen 1 Bb. 5 Blatt 140; Abschrift in den Akten Regulirungen 8 L Blatt 224.

## „E d i c t

über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die freie  
Benutzung des Grundeigenthums.

Friedrich Wilhelm 2c.

Unsfern 2c.

Nach der gegenwärtigen Verfassung in Unsfern Staaten liegt fast allen Besitzern großer Landgüter, welche mit der Benennung von Rittergütern belegt werden, die Verpflichtung ob:

eine bestimmte Anzahl von Bauerhöfen zu ewigen Zeiten mit besondern Wirthen besetzt und in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten, denselben nichts von den dazu gehörigen Ländereien und Gerechtsamen zu entziehen, in Absicht der auf ihnen ruhenden Leistungen an Abgaben und Diensten keine Veränderung vorzunehmen und für die Staats- und Communallasten von denselben zu haften.

Dieses Verhältniß ist für beide Theile gleich lästig und nachtheilig, indem es die Guttsbesitzer nöthigt, auf die Erhaltung der Bauerhöfe bedeutende Summen zu verwenden und solche besonders jetzt von ihnen fordert, wenn sie die durch die Folgen des Krieges ganz in Verfall gerathenen Bauernwirthschaften ihrer Pflicht gemäß wieder herstellen sollen, und die Besitzer der Bauerhöfe in Absicht ihres Bestehens von der Milde ihrer Gutsherrn abhängig macht.

Es ist aber auch dem allgemeinen Wohl höchst schädlich, da solches die vortheilhafteste Benutzung der Bauerländereien hindert, indem die Besitzer der letztern weder Reiz, Antrieb, Kräfte noch Mittel haben, die Cultur derselben zu befördern, weil ihnen kein Eigenthum an ihren Gütern zusteht und sie von allem Realkredit entblößt sind.

Wir finden Uns daher bewogen, dieses Verhältniß ganz aufzuheben und da die Bauerhöfe entweder erbliche oder Zeitpachtbesitzungen sind, folgendes zu verordnen.

### I. In Absicht der erblichen bäuerlichen Besitzungen.

#### § 1.

Allen jetzigen Inhabern von Bauerhöfen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Kossäthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen, zu geistlichen, Domänen-, Kämmerer- oder Privatgütern gehören, welchen erbliche oder lebenslängliche Besizrechte an denselben zustehen und welche bisher nur mittels des Ermiffionsprocesses ihrer Höfe

haben entsezt werden können, die also nicht bloße Zeitpachtbauern sind, wird hiermit unter folgenden nähern Bestimmungen das Eigenthum ihrer Höfe übertragen.

### § 2.

Ueber diese Bauerhöfe werden unentgeltlich und nur gegen Erstattung der baaren Auslagen Hypothekenbücher angelegt und in solche ein Verzeichniß der zu den Höfen gehörigen Gebäude und Ländereien eingetragen, ferner

#### A. Activa als reale Zubehörungen:

- a. ein Verzeichniß der dem Hofe von der Gutsherrschaft zu gewährenden bestimmten Leistungen an Holz, Weide, Inventarien u.,
- b. ein Verzeichniß der Ansprüche an den Gutsherrn auf gewöhnliche und ungewöhnliche Unterstützungen;

#### B. als Passiva:

- a. die auf dem Hofe ruhenden Staatslasten,
- b. die auf demselben haftenden Communallasten mit Einschluß der Leistungen an Kirchen und Schulen,
- c. die grundherrlichen Lasten aller Art an Diensten, Abgaben und Servituten,
- d. die Privatschulden und Verbindlichkeiten, insofern sie sich überhaupt zur Eintragung ins Hypothekenbuch eignen.

### § 3.

Das Obereigenthum der Gutsherrn wird hiermit ohne alle Entschädigung von Seiten der Verpflichteten aufgehoben und ihnen dagegen vom Staate die Verpflichtung für die Staats- und Communallasten der vorherigen Unterthanen zu haften, von ihm erlassen.

Wo bereits das Eigenthum den Unterthanen übergeben worden ist, hat es bei den eingegangenen Bedingungen sein Bewenden und findet jene Entbindung von der Vertretung auch hier Anwendung.

### § 4.

Sobald auf die § 2 bestimmte Weise der Besitzstand festgestellt ist, stehet es sowohl dem Gutsherrn als dem Eigenthümer des Bauerngutes frei, auf vollständige Auseinandersetzung ihrer sämmtlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten anzutragen.

## § 5.

Diese Auseinandersetzung kann durch gütliche Vereinigung zwischen beiden Theilen geschehen. Findet letztere binnen Jahresfrist vom Tage dieses Edicts an nicht statt, so muß auf den Antrag des einen oder andern Theils, die Auseinandersetzung nach den Vorschriften der zu erlassenden Gemeinheitstheilungsordnung erfolgen, in welcher für den Werth der in § 2 benannten Gegenstände bestimmte Sätze festgesetzt werden sollen.

## § 6.

Bei derselben wird das, was beide Theile an einander zu fordern haben, soviel möglich ausgeglichen. Derjenige Theil, der hiernach einen Ueberschuß herausgeben muß, kann dem andern solchen in Land, Capital oder Rente, in Naturalien oder Gelde vollständig vergütigen.

## § 7.

Vor dieser vollständigen Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn ist der Besitzer des Bauerhofes ohne Genehmigung des erstern nicht befugt, denselben zu theilen oder Pertinenzien davon zu veräußern; dagegen aber kann er nach derselben den Hof im Ganzen veräußern oder verpfänden.

## § 8.

Wenn diese Auseinandersetzung geschehen ist, so ist der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besondern Wirthen besetzt und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, auch kann er dieselben durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen. So lange diese Auseinandersetzung nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem § eben erwähnten Verbindlichkeiten.

## § 9.

Wo während dem Kriege oder nachher durch die Folgen desselben bis zum 1. Juni d. J. ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst niemand vorhanden ist, welcher nach diesen neuen Bestimmungen rechtliche Ansprüche an denselben hat, ist der Gutsherr befugt, solche zu seinem Gute einzuziehen, wenn bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation sich keine Annehmer gefunden haben.

## II. In Absicht der bäuerlichen Zeitpachtbesitzungen.

### § 10.

Inhaber von diesen Höfen, welche kein anderes Recht an denselben haben, als was ihnen der mit dem Gutsherrn geschlossene Zeitpachtvertrag giebt, also als bloße Zeitpächter zu betrachten sind, bleiben noch ferner in den bisherigen Verhältnissen gegen den Gutsherrn. Sie erlangen daher durch dieses Edict kein Eigenthum an den Höfen, den Gutsherrn aber bleibt die bisherige Verpflichtung gegen den Staat:

solche Höfe mit besondern Wirthen besetzt und in wirtschaftlichem Zustande zu erhalten, auch für die Staats- und Communalleistungen davon zu haften.

### § 11.

Der Gutsbesitzer aber kann von dieser Verbindlichkeit sich befreien, wenn er die Hälfte der vor dem letzten Kriege bei seinem Gute befindlich gewesenen Bauerländereien an Aekern, Wiesen, Hütungen, Holzungen u. s. w. zu vollständigem Eigenthum, zu Erbzins- oder Erbpachtrechten abtritt, solche von allen Naturaldiensten und Naturalabgaben und Servituten befreit und bäuerliche Etablissements daraus bildet.

Der Plan darüber muß der Genehmigung der Provinzialregierungen unterworfen werden, damit diese sich überzeugen können, daß diese Bedingung wirklich erfüllt wird.

### § 12.

Diese abzutretende Hälfte muß an Güte und Werth der andern, bleibenden gleich sein; was ihr am Flächeninhalt fehlt, muß durch die bessere Güte des Bodens ersetzt, und was ihr an Güte des Bodens abgeht, muß durch den Flächeninhalt vergütet werden.

### § 13.

Wenn auf der abzutretenden Fläche Erbzins- oder Erbpachtgüter eingerichtet werden, so ist der Erbzins- oder Erbpachts-Canon so zu bestimmen, daß die Erwerber bei demselben und den auf dieselben nach Verhältniß des Ganzen zu vertheilenden bisherigen Staatslasten bestehen können. Die Beurtheilung darüber steht den Provinzialregierungen zu.

## § 14.

Erst wenn dieses geschehen ist, erhält der Gutsherr in Absicht der andern Hälfte der Bauerländereien die Befugniß, über solche frei zu disponiren, sie zu seinem Gute einzuziehen oder sie auf jede beliebige Art zu veräußern. Doch müssen auf dieselben die bisherigen auf solchen ruhenden Staats- und Communallasten nach Verhältniß radicirt bleiben.

## § 15.

Die bisherige Verbindlichkeit des Gutsherrn, die Höfe mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, hört in diesem Fall auf, auch steht ihm frei, die auf der abgetretenen Hälfte errichteten Etablissements in der Folge durch Vertrag mit ihren Besitzern oder auf eine andere rechtliche Weise zu acquiriren, zu besitzen und in jeder beliebigen Art zu benutzen.

## § 16.

Vor der Realisirung einer Zusammenziehung oder Vereinigung von Grundstücken muß die Vertheilung der auf dem Ganzen liegenden öffentlichen Abgaben zur Berichtigung des Katasters geschehen und die Genehmigung derselben von der Provinzialregierung eingeholt werden.

## § 17.

Alle frühern über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere die für die einzelnen Provinzen erschienenen Deklarationen des Edicts vom 9. Octbr. 1807, sofern sie Zusammenziehung oder Vertheilung des Grundvermögens betreffen, werden hiermit aufgehoben. — Sollte jedoch die Erfahrung zeigen, daß die Anwendung der den Gutsherrn hier eingeräumten Befugnisse zu einer zu weit gehenden Verminderung der kleinen landwirthschaftlichen Etablissements führte, so behalten Wir Uns vor, diese durch ferner zu erlassende Verordnungen zu beschränken. Wir befehlen Unsern Ministerien, den Provinzial-, Polizei-, Justiz- und andern Behörden, den Gutsherrn, Inhabern von Bauernhöfen und allen Unsern andern Unterthanen, sich nach dem Inhalt dieses Edicts zu achten."

Im Original ist dieser Entwurf gezeichnet: „Hbg“ [= Hardenberg, Staatskanzler]. Darunter: „Vorsche, Deuth, von Raumer (auch für den Dir. Ladenberg), Scharnweber.“

## § 3. Scharwebers Rede.

Die Immediat-Deconomie-Kommission (vergl. oben Seite 241) beschäftigte sich zunächst mit der Gemeinheitstheilungsordnung.

Erst in der 5. Sitzung<sup>1)</sup>, am 23. Februar 1811, wurde das Regulirungsgesetz in Berathung genommen. Scharweber hielt eine Rede, welche den Zweck dieses Gesetzes darlegte. Er sagte nach einigen Eingangsworten Folgendes:

... „Ich beehre mich, hier dasjenige vorzutragen, was mir von der Veranlassung des Ediktsentwurfs bekannt geworden ist, und zur Erläuterung desselben dienen kann.

Im allgemeinen bemerkte ich, daß man bei Aufstellung des dem Edikte zum Grunde liegenden generellen Grundsatzes der Eigenthumsverleihung an bäurische Grundbesitzer zwar die ganze Monarchie im Auge gehabt hat, bei den speziellen Festsetzungen aber eigentlich nur dasjenige Verhältniß berücksichtigte, was in den Marken und zum Theil in Pommern in Absicht der Laßgüter und bäurischen Zeitpachtbesitzungen existirt. Einem oder dem andern dieser Verhältnisse unterliegen mehr oder weniger die noch nicht eigenthümlichen Besitzungen des übrigen Theils der Monarchie. Sie sollten näher erörtert werden, um demnächst auch für sie solche Bestimmungen zu geben, die örtliche provinzielle Verhältnisse und ehrwürdiges unschädliches Herkommen mit den nothwendigen allgemeinen Grundsätzen in Einklang brächten.

Es ist höchst erwünscht, daß diese Erörterung in einer Versammlung geschehen kann, wo sich genaue Lokalkenntniß aller Theile der Monarchie mit tiefer Einsicht und Erfahrung vereinigt und eine Darstellung erwarten läßt, auf die dasjenige mit Sicherheit gegründet werden kann, was für das Allgemeine paßt und für das Besondere modifizirt werden muß.

Bei Entwerfung des Edikts leiteten folgende 4 Hauptzwecke.

Man wollte

- 1) ohne Kränkung reeller Gerechtsame ein freies unbeschränktes Eigenthum konstituiren und diejenigen Lasten, welche dessen Benutzung immer hindern würden, auf einfache Weise ablösllich machen.

<sup>1)</sup> Konferenzprotokolle und Scharwebers Rede in den Akten: Regulirungen 8 L.

Man wollte

- 2) bewirken, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten ins Klare gesetzt und die Ungewißheit beseitigt würde, die in Absicht der Ansprüche der Dienstpflchtigen auf Unterstützung beinahe allerwärts herrscht.

Man wollte

- 3) von den Gutsherrn den großen Nachtheil abwenden, der aus der Geltendmachung dieser Ansprüche und aus der Vertretung ihrer Hintersassen in Absicht der öffentlichen Abgaben und Lasten in schlechten Zeiten entsteht. Dabei mußte man aber
- 4) dafür sorgen, daß der Fiskus hiebei nicht leidet und das platte Land überhaupt in die Lage kommt, verhältnißmäßig zu den Staatsbedürfnissen steuern zu können.

Von diesen Punkten verdienen der zweite und dritte deshalb eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit, weil man die Wichtigkeit davon und die Nachtheile, die daraus für den Staat, die Gutsherrn und die Hintersassen entstehen können, bisher im allgemeinen wenig beachtet hat.

In guten Zeiten kommen diese Verhältnisse selten zur Sprache. Der Bauer ist dann im Wohlstande oder wenigstens prästationsfähig. Er kann also dem Gutsherrn und dem Staate leisten, was jedem zukommt. Jener erhält also seine gutsherrlichen Nutzungen vollständig und die Vertretung der landesherrlichen bäuerlichen Abgaben verkümmert sie um nichts.

Sowie aber die Zeiten schlecht werden, ändert sich das alles. Kommt der Bauer dadurch zurück, so gehen die Gefälle nicht gehörig oder gar nicht ein. Er leistet den Dienst schlecht oder gar nicht. Dagegen macht er nun Anspruch auf Hülfe. Diese kann drückend werden, wenn noch außerordentliche Unglücksfälle, Viehsterben, Mißwachs, Brand zc. hinzukommen. Tritt nun noch der Fiskus auf und verlangt — ebenfalls gedrängt von äußerer und innerer Noth — Vertretung der gewöhnlichen und außerordentlichen Steuern, so kann es dahin kommen, daß an die Stelle vorheriger sehr reeller Nutzungen Hingebung der eigenen Reventüen tritt, und sehr oft würde der Ruin des Gutsherrn dem des Hintersassen folgen.

Dieser beunruhigende Zustand ist zum Theil da und wir sind leider auf dem Punkt, daß die Geltendmachung der Steuervertretung ihn beinahe allgemein [herbeiführen] würde, wenn die Nothwendigkeit eintritt, den Grundbesitz mit außerordentlichen Steuern zu belasten.



Vorzüglich deshalb ist die an sich schon so nützliche Eigenthums-erklärung der Bauern zugleich dringendes Bedürfniß. Wir dürfen uns zwar nicht schmeicheln, daß all das Gute, was sie gewähren kann, gleich oder sehr bald allgemein eintreten werde.

Aber einige gute Wirkungen können wir erwarten und ein sehr wichtiger Vortheil scheint in unserer Hand zu sein, der nämlich:  
daß wir Realkredit gründen und solchen auf eine Weise benutzen, die die Steuerprästation möglich macht und allen Druck dabei beseitigt.

Das Gouvernement hat den Plan zu Herstellung der Finanzen hierauf mit gebaut und jener Zweck gehört so wesentlich in dessen Kalkül, daß es wahre patriotische Pflicht wird, denselben auf alle Weise zu befördern.

Ihre Erfüllung wird von keinen wirklichen Opfern begleitet sein, wenn einerseits dafür gesorgt wird, daß

den Gutsherren die bäuerlichen Abgaben und Prästationen unverkürzt verbleiben;

und wenn andererseits die Gutsherren dem

Verlust unwesentlicher Gerechtsame und ungewisser daraus entspringender künftiger Vortheile dasjenige gegenüberstellen, was sie direkt und indirekt gewinnen.

In beiden Beziehungen war es wesentlich, die Bestimmung zu geben,

daß die gegenseitigen Leistungen ausgemittelt, festgestellt und ins Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

Zugleich ist das aber auch wesentlich für den Kredit, indem sich ohne positive Gewißheit über diese gegenseitigen Leistungen so wenig der Werth der Bauerngüter als der der Rittergüter beurtheilen läßt.

Dabei ist jedoch nicht zu mißkennen, daß in der Ausmittelung und Festsetzung dieser Leistungen und vorzüglich der des Gutsheeren eine große Schwierigkeit liegt und daß solche noch mehr bei der Schätzung behufs einer Ausgleichung und Auseinandersetzung stattfindet.

Diese Schwierigkeit rührt theils davon her, daß in den Leistungen der Gutsheeren eine große Verschiedenheit herrscht, und theils und vorzüglich liegt sie darin, daß der Anspruch einmal eine lange Zeit hindurch ruhen und dann einmal wieder sehr oft vorkommen kann. Nach der Fraktion der Jahre, selbst eines bedeutenden Zeitraums, läßt er sich also nicht schätzen und das um so weniger, da

bei dieser Schätzung diejenigen Gutsherren gewinnen würden, welche ihre Pflicht zur Unterstützung unvollständig erfüllt haben.

Weil es nun unter diesen Umständen beinahe unmöglich ist, den Werth dieser Leistungen sicher zu schätzen und die Auseinandersetzungs-Kommissionen dabei in großer Verlegenheit sein würden, so scheint der einzige Weg, Willkür und Prägravation zu vermeiden, darin zu bestehen:

daß man für den Werth der gegenseitigen Leistungen bestimmte Sätze annimmt, die für die verschiedenen Lokalitäten passen und nach Maßgabe derselben von den Separations-Kommissarien angewendet werden.

Geschähe dies nicht, so würde in der Regel der Werth der Dienste so hoch geschätzt werden, daß kein Hofebauer die Vergütung dafür leisten könnte. Auf der andern Seite würde auch wohl zu Zeiten die Leistung des Gutsherrn hoch in die Schätzung fallen, zumal wenn die Wahrscheinlichkeit auf Fortbauer schlechter Zeiten dabei berücksichtigt wird. Es würde also die Folge eintreten, daß nur wenige Auseinandersetzungen stattfänden; und dann verlören wir den größern Theil des Guten, was die Eigenthumserklärung der Bauern gewähren kann.

So sehr solche gewünscht werden muß, da sie Grundbedingung jeder Verbesserung ist, so müssen wir doch nicht minder ernstlich bemüht sein, die weiteren Bedingungen aufzusuchen und zu erfüllen, wovon die bezweckten Verbesserungen abhängig sind.

Ein ruhiges und aufmerksames Forschen nach den letzten Ursachen der geringen Kulturfortschritte einer Zeit, die so viel erprobte Hülfsmittel und schöne einzelne Beispiele und Erfahrungen bietet, wird uns zu der Ueberzeugung führen:

daß die höchste Kultur und Produktion nur da erwartet werden kann, wo eine ganz unbeschränkte Disposition über die Grundstücke so stattfindet, daß solche einzelnweis von Hand zu Hand gehen können.

Denn nur, wenn dies geschieht, kann sich ein Besitzstand bilden, der die Grundstücke stets kräftigen, thätigen und vermögenden Händen entgegenführt und der lässigen Hand träger, unermöglicher Besitzer entreißt.

Die Geschlossenheit der Höfe steht dem am meisten entgegen, weil, so lange sie existirt, die Kultur der Pertinenzien nothwendig ebenso verschieden sein muß, wie es die Kräfte und Fähigkeiten der Besitzer sind. Diese können sich, wenn sie durch Unglücksfälle oder

andere Umstände herunter kommen, nur durch Gelbaufnahme oder durch den Verlust des Gutes retten. Ersteres kann drückende und lähmende Folgen haben und letzteres geschieht gewöhnlich nicht eher, bis die Inventarien konsumirt und die Grundstücke ausgezogen sind. Diesem wird vorgebeugt, wenn die Höfe nicht geschlossen sind; denn in diesem Fall kann der Besitzer so viel Land verkaufen, wie zur Abhelfung einer entstandenen Verlegenheit nöthig ist. Seine Kraft reicht dann hin, das übrige Land gut zu behandeln, und da das verkaufte in Hände kommt, für die ein erweiterter Besitzstand nützlich ist, weil sie außerdem nicht kaufen würden, so liegt die Folge:

daß Grundstücke, die außerdem in der Kultur zurückgefunken wären, nun darin erhalten werden können,

klar vor Augen. Sie ist auch so wenig problematisch, daß sich der hohe Werth der mit starken Abgaben belasteten Grundstücke im Reiche sowie die große Bevölkerung daselbst, die 4fach stärker als die unfrige ist, nur daher erklären läßt.

Ueberzeugen wir uns demnach von der Wichtigkeit des ganz freien Verkehrs mit Grundstücken, wollen wir es möglich machen, daß neue Höfe entstehen und die vorhandenen nach Konvenienz und Bedürfniß vergrößert und verkleinert werden können, so müssen wir trachten,

diesjenigen Lasten und Verbindlichkeiten zu lösen, die auf dem Komplex der Güter ruhen, ihrer Natur nach nicht wohl auf die einzelnen Theile repartirt werden können und eben deshalb deren isolirter Veräußerung im Wege sind.

Bei den größeren Gütern bestehen diese Hindernisse in den Ansprüchen der Aignaten und hypothekarischen Gläubiger, bei den Bauerngütern hauptsächlich in Naturaldiensten. Diese lassen sich nicht auf die einzelnen Bestandtheile repartiren, wohl aber ist dies mit der Entschädigung thunlich, die in Geld oder Körnern dafür gegeben werden kann.

Indem wir sonach die Ablöslichkeit der Naturaldienste durch eine jährliche Entschädigung in Geld oder Körnern oder auch wohl durch Land für nicht minder wesentlich als die Eigenthumsverleihung selbst erkennen; indem wir dem zu Folge den Grundsatz annehmen:

daß die Naturaldienstaufhebung auf alle ersinnliche Weise befördert werden muß,

so muß man doch bei solcher mit vieler Vorsicht und Umsicht verfahren, damit in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Dienstherren

keine Zerrüttungen entstehen und die bezweckten Vortheile nicht verkümmert werden.

Es scheint, daß wir dies am sichersten verhindern können, indem wir

- a. die Dienstaufhebung nicht zu sehr übereilen und
- b. solche Dienste einstweilen noch ganz beibehalten, die dem Verpflichteten nicht lästig, dem Dienstherrn aber unentbehrlich und nicht füglich zu ersetzen sind.

Zu den Diensten dieser letzten Art gehören in vielen Gegenden die Handdienste und in andern auch Spanndienste, wie z. B. die Erntedienste im schlesischen Gebirge, wo das Zusammentreffen von Saat und Ernte außerordentliche Anstrengung erfordert und wo die Hülfe den Dienstpflichtigen deshalb nicht drückend ist, weil sie der vielen Lohnfuhrten wegen mehrere Gespanne halten, als ihr wirtschaftliches Bedürfniß erheischt.

Dem Zweck, die Grundstücke parzellirbar zu machen, stehen diese Hülfsdienste so wenig als die Handdienste entgegen, denn die Höfe, worauf diese haften, haben so wenig Land, daß dessen mehrere Verminderung nicht wünschenswerth sein würde; und was die größeren Höfe betrifft, die zu Hülfsdiensten mit Gespann verpflichtet bleiben, so kann man ja ausmachen, daß solche das Parzelliren bis auf etwa  $\frac{1}{4}$  der Grundstücke nicht hindern sollen. Diese Größe wird zur Sicherstellung des kleinen Restes der Dienstpflicht in der Regel hinlänglich sein.

Zur Aufhebung der übrigen Dienste ad a dürfte im allgemeinen eine dreijährige Frist rathsam und oft nöthig sein. Sie wäre zwar des Parzellirens wegen früher zu wünschen, allein das wird bei den jetzigen Zeitumständen nicht sogleich eintreten, und da, wo die Gelegenheit sich findet, wird der Dienstherr sie nicht hindern, da mit Vorbehalt der dreijährigen ferneren Dienstleistung die Entschädigung regulirt und auf die einzelnen Grundstücke repartirt werden kann.

Wenn wir auf solche Weise die Nachtheile einer so schleunigen und extendirten Dienstaufhebung beseitigen, so wird es andererseits um so mehr Pflicht, die Bedingungen derselben so zu stellen, daß sie sicheren Fortgang haben können und die Dienstpflichtigen nicht indirekt gezwungen werden, beim Dienst zu beharren. Dies würde geschehen, wenn man neben dem jährlichen Dienstgelde eine bedeutende Kapitalzahlung verlangen wollte, die der Dienstpflichtige im allgemeinen nicht aufzubringen vermag. Dieser Entschädigungsmodus müßte daher zwangsweise nicht zulässig sein,

und dies um so weniger, als das Interesse der Agnaten und Gläubiger mehr durch eine angemessene Jährlichkeit als durch Kapitalzahlung gesichert wird, deren Verwendung in das Gut nicht wohl zu kontrolliren sein würde.

Eine solche Kapitalzahlung ist zwar wünschenswerth und für viele Gutsherren Bedürfniß, denen es an Mitteln fehlt, Gespann und Stallung anzuschaffen. Aber diese Verlegenheit vermindert sich in dem Grade, wie der Zeitpunkt der Dienstaufhebung hinausgerückt wird, da die Gutsherren dadurch Zeit gewinnen, mit wenigen Kosten Stallung einzurichten und nach und nach Zugvieh anzuschaffen, was die meisten alsdann anziehen können und werden.

Gelingt es uns, durch die vorbemerkten Maßregeln oder durch andere Mittel, die die Diskussion dieses Gegenstandes an die Hand geben dürfte, die Dienstaufhebung ohne Opfer für die Gutsbesitzer allgemein zu machen, so bleibt nur noch ein Punkt übrig, der für solche bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in einigen Fällen lästig werden könnte.

Dieses ist die provisorische Bestimmung, daß das Eigenthum, ohne besondere Entschädigung von Seiten der Hinterlassen, verliehen und dafür bloß die gutsherrliche Vertretung der bäuerlichen landesherrlichen und Kommunal-Abgaben erlassen werden soll.

Daß die Gutsherren in der Gesamtheit hiebei in schlechten Zeiten gewinnen werden, scheint zwar außer Zweifel zu sein, indem in der Regel die Wiederbesetzung eines heimgefallenen Lasttengutes ohne pekuniären Nachtheil geschieht und doch andererseits aus der Steuervertretung großer Nachtheil und Verlust entstehen kann. Allein der letztere tritt da am wenigsten ein, wo die Güter den meisten Werth haben. Hier war aber bei dem Heimfall mehr oder weniger Vortheil für den Gutsherrn, der ihm durch Erlaß jener Steuervertretung nicht vergütet wird. Ich bin daher individuell der Meinung, daß in diesen Fällen es konsequent und billig sei,

daß die Gutsherren da, wo der Heimfall eines Gutes mit pekuniärem Vortheile erweislich verknüpft war, für solchen von dem Verpflichteten nach billigen Grundsätzen entschädigt werden sollen.

Diese Bewilligung scheint alles zu erschöpfen, was die strengste Forderung erwarten könnte. Von irgend einem Nachtheile kann nun nicht weiter die Rede sein. Dagegen liegen respectable Vortheile klar vor Augen. Die Gutsherren haben

- a. vor der Dienstaufhebung mehr Sicherheit für den Dienst,
- b. nach solcher die Entschädigung.

Es entsteht

- c. die Aussicht zu einer successiven Wertherhöhung der Ländereien und der großen Güter;
- d. die Last der Steuervertretung und Unterstützung der Bauern, die oft zum Ruin führen kann, hört auf;
- e. die den Werth der Güter verdunkelnde Ungewißheit über den Betrag dieser Leistungen verschwindet;
- f. an die Stelle tritt Gewißheit und Sicherheit für das Gutseinkommen.

Für den Staat entsteht der große Vortheil,

- a. daß die Kultur bedeutend gehoben wird,
- b. daß die Bevölkerung zunimmt,
- c. daß der Werth aller Güter steigt,
- d. daß die bisher unfreien Bauerngüter, die sich gewissermaßen in der todten Hand befanden, ins Commerz treten, wodurch denn auch
- e. die Circulation, der es an Speise fehlt, gewinnen muß.

Sowohl diese Vortheile des Staates wie diejenigen, welche die Hinterlassen aus der Eigenthumsverleihung und der Dienstaufhebung ziehen werden, sind beinahe sämmtlich zukünftig, für den Moment entstehen sogar Opfer. Sie bestehen für den Staat darin, daß er sichere Steuercaventen verliert und in der Steuerzahlung eine bedeutende Einbuße erleiden wird. Die Hinterlassen verlieren außer der Vertretung ihrer Steuerpflicht durch die Gutsherrn deren Hülfe und Unterstützung, die ihnen bei Unglücksfällen so wichtig war und sie beinahe sorgenfrei allen Ereignissen entgegensehen ließ. Dagegen treten für die Gutsherrn mehrere Vortheile gleich ein, wohin die mehrere Sicherheit für die bäurischen Prästationen und die Entbindung von der Steuervertretung zu rechnen sind. Es muß daher sogar der Schein einer Kränkung wahrer Gerechtsame verschwinden und wir dürfen hoffen, daß die allgemeinste Zufriedenheit eine Einrichtung krönen werde, die für das allgemeine Wohl so wesentlich nothwendig ist.

Es wäre zu wünschen, daß in Absicht der Zeitpachtbauern eine gleiche Einrichtung möchte getroffen werden können. Ohne Zweifel würde sie für die Gutsherrn dieser Bauern nicht minder wohlthätig wie für die übrigen sein. Indes scheint ohne Kränkung des Eigenthumsrechts von Seiten des Staates nicht mehr geschehen zu können,

als was der Ebdiktentwurf besagt, daher ich mich beschränke, blos die Frage zur Diskussion zu empfehlen,

ob es nicht rathsam sein möchte, die Erklärung hinzuzufügen, daß die Gutsherrn zur der Einrichtung, welche ihnen das Ebdikt frei stellt, 3 Jahr Zeit haben sollen, daß aber nachher die alsdann vorhandenen Pachtbauern unter näher festzusetzenden Bedingungen als Eigenthümer betrachtet und angenommen werden sollen.

Auf solche Weise würde dann auch dies nachtheilige Besitzverhältniß beseitigt, und wir gelangten dahin, ganz allgemein freies Eigenthum zu etabliren und den gesammten Bauernstand auf eine höhere Stufe von Glück und Wohlstand zu erheben.

Möge doch diese schöne Zukunft uns bei näherer Diskussion vorsehweben! Möchten wir es recht empfinden, wie wichtig und folgenreich für die Staatswohlfahrt die Bestimmungen sind, die das Schicksal der Bauern entscheiden. Noch sind die Mitglieder dieses Standes meistentheils unter die Unmündigen zu zählen. Sie scheinen verlassen da zu stehen. Aber sie sind es nicht. Ihre bisherigen Herren werden sich gern wie ihre Väter betrachten und sich ihrer ebenso annehmen, wie das Gesetz den ungeborenen Menschen vertritt.“

#### § 4. Vorschläge der Landesdeputirten. Neuer Entwurf.

Ueber den Fortgang der Verhandlungen erfährt man aus dem Konferenzprotokoll<sup>1)</sup> noch Folgendes:

In der 6. Sitzung, 26. Februar 1811, wurde der Entwurf des Ebdikts über die bäuerlichen Verhältnisse nochmals verlesen, sowie einige von verschiedenen Mitgliedern eingereichte schriftliche Aeußerungen darüber.

Die große Verschiedenheit, welche in allen Provinzen in Bezug auf diese Verhältnisse herrschte, und die Nothwendigkeit, diese in sehr genaue Erwägung zu ziehen, ergab sich schon hieraus sehr bestimmt. Nachdem man mündlich die verschiedenen Meinungen und Ansichten im allgemeinen ausgetauscht hatte, ging man zwar zur Besprechung der einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs über. Die Resultate dieses sollten indeß demnächst besonders aufgestellt werden, indem einige Mitglieder erklärten, daß sie sich vorbehielten, ihre Aeußerungen

<sup>1)</sup> Regulirungen 8L.

schriftlich einzureichen. Herr von Schuckmann bestimmte, daß nicht nur diese, sondern auch die schon vorhandenen dem Herrn Scharnweber zu übergeben wären, damit dieser selbige in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringen könne.

In der nächsten Sitzung (1. März 1811) war aber Scharnweber wegen Krankheit verhindert Theil zu nehmen, es fand daher kein Vortrag über die bäuerlichen Verhältnisse statt.

Die 8. Sitzung (5. März 1811) ist die letzte, wovon dies Protokoll berichtet. Auch da wurde, wie in den meisten früheren Sitzungen, wesentlich über die Gemeinheitsheilungs-Ordnung verhandelt.

Durch obige Verhandlungen waren die Gesetzentwürfe über Gemeinheitsheilung und über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse noch nicht erledigt.

Aber der Geh. Staatsrath von Schuckmann hielt es für unersprißlich, die Berathung derselben in den vier Sektionen der Deputirten fortsetzen zu lassen, und der Staatskanzler schließt sich unterm 16. März 1811 dieser Auffassung an: er hat die Präsidenten der Sektionen aufgefordert, die an sie gelangenden Gutachten sogleich an Schuckmann zu befördern.

Die schriftlich niedergelegten Bemerkungen der Landesdeputirten sind uns erhalten<sup>1)</sup>, und es geht daraus hervor, daß der ursprüngliche Entwurf fast außer Betrachtung kam. Lauter neue Gedanken tauchen auf. Und diese neuen Gedanken enthalten das Wesentliche der späteren Gesetzgebung.

In einem Gutachten, datirt Berlin 26. Februar 1811, mit unterzeichnet vom Herrn v. Dewitz, wird gegen den ursprünglichen Entwurf eingewendet: Es sei unberechtigt, die lebenslänglichen Besitzer und die erblichen Besitzer in eine Klasse zu werfen; vielmehr gehörten die lebenslänglichen Besitzer in die Klasse der Zeitpächter. Ferner wird darin gesagt, es sei sehr zweifelhaft, ob der Staat die Befugniß habe, in Privatgütern das Erbnutzungsrecht der Bauern in wirkliches Eigenthum zu verwandeln; denn alsdann habe der Gutsbesitzer nicht mehr das Recht, den Bauer wegen Widerseßlichkeit zu ermitteln, und damit gehe die Annehmlichkeit des Aufenthaltes auf dem Lande für den Gutsbesitzer verloren. Die Aufhebung der Spannendienste

<sup>1)</sup> Regulirungen I<sup>c</sup> (Acta adhibenda betr. die Verhandlungen mit den Deputirten über den Gesetz-Entwurf betr. Regulirung der bäuerl. Verhältnisse).



innerhalb einer sechsjährigen Frist wird für zweckmäßig erklärt, die Aufhebung der Handdienste dagegen wird für nicht wohlthätig gehalten. Die Vorschläge dieses Gutachtens beziehen sich alle auf Pommern. —

In einem Gutachten von Witte, datirt vom 20. März 1811, heißt es: Die Aufhebung der Spanndienste ist eher möglich als die der Handdienste aus dem einfachen Grunde, weil Zugvieh auf allen Märkten für Geld zu beschaffen ist, nicht aber Menschenkräfte. —

Im März 1811 entwickelt der Geheime Rath von Goldbeck folgende Ansichten:

Das erste Bedürfnis ist, die bäuerlichen Verhältnisse auf eine gleichförmige, schleunige, gerechte und erfolgreiche Art zu regeln. Dieses Ziel kann bei gewöhnlicher strenger Abwägung der Umstände nicht erreicht werden. Es gilt, einen kurzen und doch gerechten Weg zu finden. Der Regent muß den Grundsatz der Ausgleichung feststellen. Am zweckmäßigsten ist offenbar eine Theilung des Landes zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten.

Zwischen Lässiten und Pachtbauern ist nur der Unterschied, der sich auf den Anspruch des zeitigen Besitzers auf die Nutzung gründet. Der Lässit hat sie lebenslänglich oder auf seine Deszendenz, der Zeitpächter nur für seine Person auf bestimmte Jahre.

Für den Lässiten fordert Herr von Goldbeck die Halbscheid des Besitzes an Aekern, Wiesen und Hütung, frei von herrschaftlicher Abgabe, frei von Diensten, mit Eigenthum versehen.

Die kleinen, zum Handdienst verpflichteten bäuerlichen Nahrungen, wozu ein großer Theil unserer Rossäthen gehört, sollen jedoch nicht auf diese Weise regulirt werden: „denn sie sind wahre mit Land bezahlte Knechte und Tagelöhner“. Diese können nicht Halbscheid geben. Auch sind sie für die großen Güter in der gegenwärtigen Verfassung unentbehrlich. Wird ihr gegenwärtiges Verhältniß heute gelöst, so sehen wir morgen ein ähnliches neu entstehen.

Herr von Goldbeck denkt wesentlich an diejenigen Bauern, welche 90 Morgen inne haben und von ihrem Hof Dienste leisten müssen. Nach Abtretung der Hälfte des Landes soll dann eine Nachrechnung stattfinden, um zu verhüten, daß der eine oder der andere Theil verlegt sei, und die Ausgleichung soll dann in Geld oder Körnern stattfinden. —

Am ausführlichsten kommt der Normalsatz von  $\frac{1}{3}$  zur Sprache in einem Gutachten des Herrn von Zülow (leider ohne Datum, jedoch offenbar vom März 1811). Herr v. Zülow spricht wesentlich

von der Kur- und Neumark. Er schließt sich von ganzem Herzen den Bestrebungen des Staatskanzlers an, überall bäuerliches Eigenthum und Freiheit von Diensten herzustellen, in dem Bewußtsein, dadurch das allgemeine Wohl zu fördern:

Der Staat muß absolut verlangen, daß der Hauptgutsbesitzer binnen einem Jahre alle bäuerlichen Grundstücke im Dorfe dem jetzigen oder einem anderweitigen Bewirthschafter als Eigenthum übertrage, so daß alle laßitischen Verhältnisse auf ewige Zeiten aufgehoben werden. Der Bauer muß das Eigenthum annehmen, wenn von ihm eine billige Entschädigung gefordert wird. Ferner muß der Hauptgutsbesitzer die Spanndienste — einige ganz unentbehrliche ausgenommen — sofort, hingegen alle andern Dienste in einem zu bestimmenden Zeitraum gegen Entschädigung fallen lassen.

Dafür erhält der Hauptgutsbesitzer

- 1) alle bis zum 1. Juli 1809 wüste gewordenen Höfe zu freier Verfügung.
- 2) er erhält als Entschädigung das eine Feld seiner Bauern, mit Ausschluß der Wiesen, der Gärten und der Hofstelle, zu Eigenthum.

Hierauf wird durch die Separationskommission berechnet, ob das abgetretene Feld die richtige Entschädigung bilde für die vom Gutsbesitzer aufgegebenen Eigenthumsrechte, Dienste, Abgaben und Hütungsrechte. Sollte der Gutsbesitzer nicht hinlänglich entschädigt sein, so wird das Fehlende als Kapitalschuld auf das Bauerngut eingetragen. Sollte aber die Landabtretung überreichlich sein, so wird das, was der Gutsbesitzer an den Bauern herauszuzahlen hätte, als Kapitalschuld auf den abgetretenen Theil des Landes eingetragen.

Alle Gebäude und die Hofwehr behält der Bauer, ebenso zahlt er die früheren Abgaben an den Staat allein. Die Steuervertretung des Gutsbesitzers hört auf.

Obige Vorschläge gelten für die in der Kurmark üblichen erblichen Laßiten. Was die Pachtbauern in der Neumark und Uckermark betrifft, so wird für sie kein Normalfuß angenommen, der Hauptgutsbesitzer soll sie auf eine Weise, wie es ihm bequem ist, zu Eigenthümern machen. Herr von Zülow denkt sich, daß aus diesen Pachtbauern kleine Grundeigenthümer, ähnlich den schlesischen Gärtnern, entstehen werden.

Der Gutachter weiß zwar, daß der Bauer nicht gern Land abtritt, andrerseits aber ist Land das Einzige, was der Bauer augenblicklich geben kann, und so wird der Bauer die  $\frac{2}{3}$ , die ihm bleiben,

im dienstfreien Zustand als Eigenthum jedenfalls dem früheren Besitz vorziehen. Für die Aufhebung der Handdienste wird eine Frist von 6 Jahren vorgeschlagen.

Als Grund für die Abfindung durch den dritten Theil des Ackerz giebt Herr von Zülow die Thatsache an, daß fast überall der Bauer Dreifelderwirthschaft treibt, so daß die Abtretung eines der drei Felder am wenigsten störend ist. Die übrig bleibenden zwei Felder können, weil sie hütungsfrei sind, sofort von den Bauern neu eingetheilt werden. Man müßte den Bauern zwingen, auf dem verbleibenden Land die Vierfelderwirthschaft einzurichten, von welcher nach Verlauf einiger Jahre der Bauer nicht mehr würde ablassen wollen. Bei dieser Vierfelderwirthschaft wird der Bauer zum Futterbau übergehen, sein Vieh im Stall füttern und weit mehr Dünger gewinnen. Herr von Zülow beruft sich hier auf die Autorität des Staatsraths Thaer, welcher die Eintheilung in 4 Felder und die Fruchtwechselfolge unablässig empfiehlt. Der Uebergang zu dieser Wirthschaftsform würde auch ohne Separation der Bauernäcker von einander möglich sein. —

Ebenso wichtig ist ein Gutachten von Wistinghausen über die Aufhebung der Naturaldienste, datirt Hanseberg 25. Juni 1811. Darin wird die Entschädigung durch Dienstgeld oder Körnerabgaben als zu unsicher verworfen und die Entschädigung durch Grundstücke, da sie der Bauer unbedingt geben kann, als die allein zweckmäßige vorgeschlagen, um so mehr als die Größe des bäuerlichen Landbesitzes nach der bestehenden Verfassung annähernd in einem bestimmten Verhältniß zur Dienstlast stehe. Für die Landabtretung werden Normalsätze vorgeschlagen, und es wird keine Nachrechnung in Aussicht genommen. Der Verfasser sagt, er habe vielfältige genaue Berechnungen in mehreren Provinzen angestellt und gefunden:

1) Daß bei Lahnunterthanen ein Drittel der Besitzungen den gutsherrlichen Diensten entspreche, ein Drittel den Staatspflichten und das letzte Drittel den persönlichen Bedürfnissen des Bauern.

2) Wo, wie in Pommern, Pachtbauern sitzen, fand sich, daß deren Dienste nur durch die Hälfte der Aecker ( $\frac{5}{10}$ ) ausgeglichen und vergütet werden könnten,  $\frac{3}{10}$  kommen auf die Staatslasten und  $\frac{2}{10}$  bleiben übrig für das Bedürfniß der Bauernfamilien.

3) Was die Kossäthen betrifft, so würden deren Dienste nur durch Abtretung der Hälfte, oft sogar eines noch größeren Theiles abgelöst werden können, weil alsdann kostspielige Bauten von Familienhäusern und Ansetzung eigener Tagelöhnerfamilien erforderlich werden.

Daraus ergibt sich der Vorschlag:

- a. Die Laßbauern treten  $\frac{1}{3}$  ihrer Aecker ab.
- b. Die Pachtbauern treten die Hälfte ihrer Aecker ab.
- c. Die Kossäthen würden am besten ihrer seitherigen Pflichten gegen den Staat entbunden und in das Verhältniß erblicher Tagelöhner gesetzt. Sie geben allen Acker an die Herrschaft ab, behalten bloß Haus und Garten gegen ein geringes Erbstandsgeld und leisten die Arbeiten in der Gutswirtheſchaft gegen ein nach dem Kornpreis berechnetes Tagelohn. Sie könnten den Ausdruck der Ernte gegen den zehnten Theil des Körnerertrags (aber nicht des Strohertrags) besorgen, eine Kuh und ein Schwein durch das Gartenland ernähren, und so viel herrschaftlichen Acker, als sie mit dem gewonnenen Mist ausdüngen, könnten sie für Getreidesaat und besonders Strohgewinnung benützen.

Man beachte, daß die Tagelöhner ihr Haus und ihren Garten in Erbpacht oder Eigenthum erhalten sollen.

Die verbreitete Furcht, daß Arbeitermangel entstehen würde, theilt der Verfasser nicht, denn in der neuen Verfassung würde man mit weit weniger Gespann und mit weit weniger Händen ausreichen, indem eigenes Gefinde oder Tagelöhner unvergleichlich mehr leisten, als früher durch Hofdienste zu Stande kam.

Aus dem Stoff, der in den Gutachten der Landesdeputirten aufgehäuft war, und aus dem eigenen Lieblingsgedanken, auch die Pachtbauern in Eigenthümer zu verwandeln, hat Scharnweber den Entwurf, aus welchem das Regulirungsdekret vom 14. September 1811 hervorging, geformt. Er überreichte denselben am 12. Juli 1811 dem Minister von Schuckmann (gleichzeitig mit dem Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung).

Der Hauptinhalt ist: Regulirung, d. h. Verleihung von Eigenthum mit Aufhebung der Dienste und Lasten, sowohl bei den erblichen als bei den unerblichen gutherrlichen Bauern gegen Entschädigung, die der Bauer dem Gutsherrn zu leisten hat. Bei den erblichen Bauern wird ein Drittel, bei den unerblichen Bauern wird die Hälfte des Landes dem Gutsherrn überlassen. Die Regulirung erfolgt auf diese Weise, wenn nicht binnen zwei Jahren eine gütliche Einigung anderer Art erzielt wird, zunächst auf Provokation, in deren Ermangelung aber durch Eingreifen des Staates.

Ausführlicher können wir an dieser Stelle das sehr umfassende Edikt nicht wiedergeben. —

Herr von Schuckmann schrieb über Scharnwebers Arbeit am Tage nach der Ueberreichung (13. Juli) an den Staatskanzler<sup>1)</sup>:

„Der genialisch-gemüthliche Herr Scharnweber hat mich mit seinem lebhaften guten Eifer bei gemeinschaftlicher erster Durchlesung seines Entwurfs etwas zu sehr hingerissen, wie ich gestern bei nochmaliger Durchlesung der Abschrift fand . . . .

Nun habe ich die so ausführliche Einleitung weggeschnitten und den Schluß verkürzt, weil an die vielen ausgesprochenen Motive der Gesetze sich die Rabulisten, unzufriedenen ungerufenen Klügler und Recensenten so gerne hängen und nur zu oft mit Erfolg.“

Im wesentlichen ist der Entwurf unverändert geblieben. Er ist dem späteren Gesetz vom 14. September 1811 in der Hauptsache sehr ähnlich.

### § 5. Die oberschlesischen Gärtner 1811<sup>2)</sup>.

Nur in einem Punkte hat Schuckmann etwas ganz Selbständiges beigelegt: der § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 findet sich in Scharnwebers Entwurf nicht; der Paragraph handelt von den Dreischgärtnern in Schlesien.

Bei den Verhandlungen der Landesdeputirten von 1811 waren die schlesischen Verhältnisse bereits zur Sprache gekommen. Die Meinungen der Bauern und die der Gutsherrn sind sehr abweichend von einander.

Was erstere betrifft, so wird in einem Gutachten der schlesischen Rustikalbesitzer vom 1. März 1811 die Ablösung der Spanndienste als sehr dringlich geschildert; der Bauer werde deswegen keineswegs seinen Pferdebestand vermindern, sondern durch Abschaffung der Brache und Einführung des Futterbaus werde er dieselben ausreichend beschäftigen können. Auch die Ablösung der Handdienste sei nothwendig und ausführbar: denn entweder würden leicht Arbeiter zu finden sein, oder man könnte mit den dienstfrei gewordenen Bauern neue Verträge abschließen.

Ganz anders denken die Gutsherrn:

In einem Gutachten, unterzeichnet von Graf Reichenbach,

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 5.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1 c.

v. Gilgenheimb, v. Lüttwitz, Graf Hardenberg, v. Jordan, offenbar vom Februar 1811, wird bereits hervorgehoben, daß für Oberschlesien die Ablösung der Gespanndienste sehr schwierig, die Ablösung der Handdienste fast unmöglich sei; letztere würde die Verwilderung aller Vorwerksländereien zur Folge haben.

Die Wünsche der Gutsherrn in Oberschlesien gehen aber noch viel weiter: sie wollen die kleineren, den Kossäthen entsprechenden lassistischen Inhaber ländlicher Stellen, die Gärtner, in reine Tagelöhner mit dürftigem Landbesitz verwandeln.

Schon in einem besondern Gutachten, datirt vom 20. Februar 1811, spricht der Graf Hendel von Donnersmark den Wunsch aus, daß in Oberschlesien aus den daselbst bestehenden Zeitpächtern Dreschgärtner wie in Niederschlesien gemacht werden sollten.

Aber den Haupterfolg haben die schlesischen Gutsherrn erst erungen, nachdem der Entwurf des Regulirungsgesetzes durch Scharnweber fertig gestellt war (also nach dem 12. Juli 1811).

Da ging ein Gutachten des Grafen Hendel von Donnersmark ein, datirt vom 16. Juli 1811, worin unter anderm die Verhältnisse der oberchlesischen „Dreschgärtner“ — eigentlich heißen, wie wir sehen werden, sie Gärtner — besprochen werden:

Da der oberchlesische „Dreschgärtner“ so viel Land hat, daß dadurch er und seine Familie vollkommen beschäftigt werden, so können die Dienste nur äußerst unvollkommen sein, die er seinem Grundherrn leistet. Er kommt gewöhnlich mit einer Person, drei, oft nur zwei Tage die Woche zu Hofe; er soll um 8 Uhr des Morgens in die Arbeit kommen, ist aber oft um 10 Uhr noch nicht da; er ist faul, lieberlich und verrichtet wenig; um nur etwas fertig zu bringen, braucht man ihrer sehr viele und die Wirthschaft leidet dabei unendlich. Die Wirthschaften dieser Leute selbst sind ebenfalls in der elendesten Verfassung. Da keine großen Städte oder sonstiger Verkehr den Absatz der Produkte befördert, so achten sie den Ackerbau wenig und suchen Nebenverdienst bei den Eisenwerken, besonders durch Fuhren (Bekturanz): ein Mann mit 2 Ochsen kann oft in 1 Tage 1 Gulden und mehr verdienen, den er aber unterwegs vertrinkt und wobei er sein Vieh zu Grunde richtet.

„Ich sollte daher glauben, daß es zweckmäßig wäre, wenn diese Stellen getheilt und in mehrere kleinere verwandelt würden, da es in Oberschlesien an Händen fehlt. Handarbeiter sind jetzt um so nöthiger, da die Dienste der Bauern wegfallen sollen und das Ackerland des Gutbesizers sich durch Abtretung von Seiten der Bauern

vermehrt. Ferner werden durch Bergbau und Eisenfabrikation so viele Hände beschäftigt, daß sie zum Ackerbau um keinen Preis zu erhalten sein würden und viele Felder unbebaut liegen bleiben müßten.“

In demselben Gutachten klagt Graf Hencdel über die Wald- und Brennholzberechtigung der Unterthanen.

Die genaueren Bestimmungen des § 57 A des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 sind vorgeschlagen in einem Gutachten vom 31. Juli 1811, welches unterzeichnet ist von den schlesischen Deputirten: Graf Hencdel, Graf Reichenbach, Graf Larisch, v. Ziegler, v. Jordan, v. Rüttwitz.

Der § 57 A setzt fest: die Zahl der Gärtnerbesitzungen, wie sie im Kataster stehen, muß unverändert bleiben, aber der Landbesitz wird auf 3 bis 4 M. Morgen inkl. Hof- und Gartenraum beschränkt; dieser verkleinerte Besitz wird Eigenthum des Gärtners. Gingegegen fallen künftig die Bauholz-, Waldweide- und Waldstreu-berechtigungen des Gärtners fort. Der Gärtner hat für die Erwerbung des Eigenthums der so verkleinerten Stelle zwar nichts weiter zu geben, wird aber verpflichtet, vom 31. März 1812 an vier Jahre lang gegen das in der Gegend übliche Tagelohn die geforderten Dienste an den Gutsherrn, besonders beim Ausbruch, zu leisten. D. h. er wird aus einem lassitischen Kossäthen ein Dreschgärtner, wie sie in Niederschlesien vorkommen. —

Die Bestimmungen des § 57 B des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811, die hieher eigentlich nicht gehören, sind ebenfalls von den genannten schlesischen Deputirten unterm 31. Juli 1811 vorgeschlagen. —

Die redaktionelle Einfügung jener Zusätze rührt von dem Minister v. Schudmann her, der sich im großen und ganzen einfach den Wünschen der Guttsbesitzer anschließt.

## Zweites Kapitel.

### Ausführung und Bekämpfung des Edikts.

#### § 1. Ausführung des Edikts.

Unterm Datum Berlin 17. September 1811 schrieb der Steuer-  
einnehmer Haese, einer der Nationalrepräsentanten, an den Staats-  
kanzler<sup>1)</sup>:

„Was selbst Friedrich der Einzige nicht vermochte, was man —  
vielleicht noch im vorigen Jahre — für unmöglich hielt, das ist jetzt  
ausgesprochen, nämlich:

die Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe.

Wer es mit seinem Vaterlande gut meint, wer Sinn und Ge-  
fühl für Menschenwohl und Sittlichkeit und das allgemeine Beste  
überhaupt hat, der kann bei dem wichtigsten Ereigniß in unserm  
Staat nicht gleichgültig bleiben.

Es möchte wohl noch wichtiger für alle Mitglieder des Staats  
wie für die Bauern als solche sein.

Vielleicht wirkt es einst auf ganz Europa ein.

Viele Millionen werden die Namen Friedrich Wilhelm und  
Hardeberg noch nach Jahrhunderten mit hoher Freude nennen.

Gott schenke Ihnen nur Gesundheit. Dann dürfen wir auf  
eine frohe Zukunft rechnen.“

Der Staatskanzler ließ ihm freundlich danken, corrigirte in dem  
Entwurf der Antwort die Anrede mit „Sie“ in „Ew. Wohlgeboren“  
und setzte hinein, daß er die bewiesene Zuneigung „mit vorzüglicher  
Hochachtung“ erwidere: eine der wenigen handschriftlichen Spuren,  
die der Staatskanzler in diesen Akten hinterlassen hat. —

<sup>1)</sup> Regulirungen I Bd. 5.



Haese schreibt ferner aus Stargard in Pommern unterm 14. November 1813 an den Staatskanzler<sup>1)</sup>:

„Ich versichere Eurer Excellenz, daß das Edict vom 14. September 1811 hier in Pommern fortbauernb ausgeführt wird, und daß das große Gute, welches in diesem Edict liegt, immer mehr und mehr von den Vernünftigen erkannt wird; es ist jetzt sichtbar, daß ohne selbiges der Krieg nicht mit solcher Sicherheit hätte geführt werden können, und daß ohne selbiges ein großer Theil der Bauernhöfe leer geworden sein würde, die sich jetzt mit höchster Anstrengung erhalten und dem Staat neue Mittel und Kräfte verschaffen.

Noch nach Jahrhunderten wird der 14. September 1811 nicht vergessen sein. Dieß ist eine Ueberzeugung, welche ich täglich bei Ausführung dieses Edicts durch Erfahrung erlange.“

Der Landrath v. Dewitz erstattete unterm Datum Berlin 25. Juni 1814 einen Privatbericht an den Staatskanzler über die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811<sup>2)</sup>:

„Es ist außerordentlich, wie sehnlich und fast allgemein der sonst gegen alle Neuerungen so sehr eingenommene Bauernstand der Ausführung des Edicts entgegensteht. Ueber 300 Dorfschaften in Pommern haben bereits schriftliche Anträge auf Regulirung gestellt. Man sollte in dem Regulirungsgeschäft rasch vorwärts schreiten, weil sonst eine eigenmächtige Auflösung des Bandes zwischen Bauern und Gutsbesitzern unvermeidlich ist; schon jetzt verweigern mehrere Ortschaften den Dienst, und ein Stillstand der Regulirung kann die öffentliche Ruhe gefährden.

Die Gutsbesitzer jedoch erwägen diese Gefahr nicht. Sie sind mit wenigen Ausnahmen gegen das Edict eingenommen und hoffen, daß es wieder aufgehoben werde.“

Herr v. Dewitz gesteht, daß er selbst früher das Edict für bedenklich gehalten habe; jetzt sieht er die Vorzüge desselben voll ein und hält die Aufhebung desselben für gefährlich. Er glaubt, daß die den Gutsbesitzern gebotene Entschädigung fast in allen Fällen ausreichend sei, und wünscht nur, um den Klagen der Rittergutsbesitzer allen Grund zu entziehen, daß man ihnen nachträglich gestatten solle, auf eine höhere Entschädigung als den Normalfuß anzutragen, wenn

1) Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 75.

2) Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 63.

sie nachweisen, daß sie bisher eine höhere Nutzung, als den Normalfägen entspricht, gehabt haben.

Er hofft, daß das Edikt nicht wieder aufgehoben werden möge; nur wünscht er eine Deklaration, worin einige nothwendige Ergänzungen und Erläuterungen enthalten sein sollen. Daß diese schon im Jahre 1812 durchberathene Deklaration so lang auf sich warten lasse, erklärt er sich aus der geheimen Hoffnung der Gutsbesitzer, daß das Edikt nachträglich wieder aufgehoben werde.

Ein Bericht des Dekonomiekommissarius Krüger, unterm 25. April 1814 an die zweite Abtheilung des Gewerbe departements erstattet<sup>1)</sup>, erzählt über die Regulirungen in Pommern Folgendes:

Die allgemeine Tendenz geht auf Entschädigung durch Grundstücke. Die Guts herrn halten sich dadurch für besser entschädigt als durch die Rente und die Bauern sehen ein, daß es mit der Hälfte des Acker ohne Dienste besser geht als beim Ganzen mit Diensten. Die Bauern haben an den unter ihnen wohnenden Kossäthen täglich das Beispiel vor Augen, daß ihre Wirthschaften unzweckmäßig eingerichtet waren. Denn es ist zwar die Regel, daß die Halbbauern und Kossäthen in den Dörfern die schlechteren Grundstücke innehaben, die bei der ersten Vertheilung der Dörfer mit der Stange in der Hand sich nicht in die gewöhnlichen Breiten bringen lassen wollten; daß sie ferner verhältnißmäßig weit stärker belastet sind mit Abgaben und Diensten als die Bauern: und doch ist es die Regel, daß die Halbbauern und Kossäthen weit besser stehen als die Bauern. Deshalb drängt sich die Ueberzeugung auf, daß ein halber Bauernhof frei von Diensten und Abgaben besser sei als ein Vollbauernhof mit denselben.

Was die Bauern betrifft, so ist ein neuer Geist in sie gefahren; ihre Lust und ihre Thätigkeit übertreffen allen Glauben; sie fahren Tausende von Steinfuhren vom Acker, um ein Viertel magdeburgischen Morgen Land zu gewinnen; sie roden Stechpflriemen, Heidekraut und Stubben aus, wo sie Jahrhunderte standen. Bei dem Drucke der letzten Jahre ist nicht ein einziger Bauer eingegangen, während hundert Höfe in Dörfern, welche noch nicht auseinandergesetzt sind, wüste geworden sind. Die Gebäude sind hergestellt, man hat jetzt beschlagene Wagen angeschafft und tüchtige Pferde, statt der elenden Gäule, welche vor der Last wie Schatten schwebten. Ueberall sieht

<sup>1)</sup> Regulirungen I<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 92.

man Selbstvertrauen und nicht mehr jene sklavische Herabwürdigung, die sonst dem pommerschen Bauer eigen war.

Viele Bauern sagen, daß nur die Hoffnung auf Regulirung sie in den letzten Jahren im Besitz erhalten habe, ohne diese Hoffnung wären sie, wie so viele andere, davongelaufen.

Ein Bericht der zweiten Abtheilung des Departements für Gewerbe und Handel, welche Abtheilung für die Landeskulturfachen und die bäuerlichen Regulirungen neu errichtet war und durch Kunth geleitet wurde, giebt unterm Datum Berlin 16. Juni 1814 umfassende Auskunft über den Fortgang des Regulirungsgeschäftes<sup>1)</sup>.

Von den preussischen Generalkommissariaten hatte man nur oberflächliche Auskunft erhalten, dagegen ist man gründlich unterrichtet über die Marken, Pommern und Schlesien.

Ueberall in diesen drei Provinzen haben die Regulirungen guten Fortgang gehabt. Der Andrang der Verpflichteten mit Provokationsanträgen ist ungemein groß und es kommt sogar öfters vor, daß die Gutsherrn provoziren. Am lebhaftesten ist der Gang dieser Angelegenheit in Pommern.

Die zu Stande gekommenen Regulirungen sind fast überall durch Landabtretung erfolgt. Die Gutsherrn hätten zwar Kapital lieber genommen, da aber die Bauern dieses baar zu geben jetzt nicht vermögen, so ziehen sie das Land dem Kapital und auch der Rente vor, weil sie letztere für unsicher halten.

Fast überall sind nur die gesetzlichen Hülfsdienste vorbehalten worden, auf die an einigen Orten sogar ganz oder theilweise verzichtet worden ist.

Es hat sich bei allen Regulirungen, die bis jetzt durch Abtretung der Hälfte oder eines Drittels erfolgt sind, nirgends die Spur einer Klage darüber gefunden, daß die Normalsätze zur vollen Entschädigung nicht ausreichen. Vielmehr ist es erwiesen, daß die gesetzliche Bestimmung vollkommen paßt. Der Normalsatz entschädigt sogar überreichlich in den Fällen, wo wegen Richterlichkeit die Hälfte des Landes gegeben wird: es ist in der Neumark vorgekommen, daß ein Gutsherr, der unbestritten das Recht auf die Hälfte des Bauerlandes hatte, sich mit einem Drittel und sogar mit weniger begnügte.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 81.

Es ist also die Zulänglichkeit der Normalsätze durch die Erfahrung bewiesen und ihre Nothwendigkeit ergibt sich daraus, daß genaue Abrechnungen über Lasten und Pflichten unmöglich sind.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß die Guts herrn da, wo sie nicht ausschließlich auf Dienste angewiesen waren, die weggefallenen Dienste mit nur geringem Aufwand leicht ersetzen konnten.

Die regulirten Bauern haben eine merkwürdige Ausdauer in den Drangsalen der letzten Jahre bewiesen. Sie haben die erlangte Freiheit zur Einrichtung einer guten Wirthschaft benutzt. Sie haben ihre Grundstücke entwässert, ihre oft sehr verfallenen Gebäude wiederhergestellt. Sie haben hutfrei gewordene Flächen zu Wördenland eingerichtet.

Überall, wo regulirt worden ist, sind Guts herrn und Bauern zufrieden. Beide segnen das Gesetz, das ihren Wohlstand begründet.

Der Dekonomiekommissarius Lübecke reicht unterm Datum Berlin den 31. Dezember 1815 dem Staatskanzler einen Bericht über seine Regulirungsthätigkeit ein<sup>1)</sup>. Diesem Bericht ist ein Verzeichniß derjenigen Regulirungen beigelegt, welche Lübecke nach dem Edikt vom 14. September 1811 theils zu Stande gebracht, theils eingeleitet hat, und derer, welche ihm zwar übertragen, zur Zeit aber noch nicht eingeleitet sind.

Die Zusammenstellung ergibt:

für die Uckermark . . .	42 Fälle,
für die Briegnitz . . .	78 Fälle,
für die Mittelmark . . .	38 Fälle,
für Havelland . . . .	2 Fälle,
für das Land Ruppin .	3 Fälle,
	<u>163 Fälle.</u>

Aus Lübeckes Bericht entnehmen wir:

Die Briegnitz zeichnet sich durch die vielen Regulirungen am meisten aus; fast überall ist daselbst die Ausgleichung durch Kapitalzahlung geschehen.

Auffallend ist, daß im Havellande und im Lande Ruppin bis jetzt noch so wenig Regulirungsfälle vorgekommen sind; vielleicht deshalb, weil vielfach schon Eigenthumsverhältnisse der Bauern bestehen, oder auch weil die Gutsbesitzer fürchten, daß sie für die Dienste

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 3 Blatt 149.

und für die sehr starken Getreidepächte der Bauern durch die Normalentschädigung nicht vollständig befriedigt werden möchten.

In der Mittelmark würde die Sache rascher vorschreiten, wenn der Bauer so vermögend wäre, daß er sich durch Geld loskaufen könnte.

Die Uckermark ging mit großer Neigung ans gute Werk und schritt schnellen Ganges dabei vor; sie blieb aber gegen alle Erwartung seit Anfang dieses Jahres fast ganz zurück, weil sich überall die Sage verbreitete, daß in der Deklaration des Edikts den Gutsbesitzern ganz besondere Begünstigungen zugestanden werden würden.

## § 2. Widerstand der Gutsbesitzer, 1811 und 1812.

Ueber die Stimmung in den Kreisen der Gutsbesitzer belehrt uns folgender Schriftwechsel.

Unterm Datum Berlin den 17. Juli 1811 sendet der Graf Schlieben ein Promemoria an den Staatskanzler Frhn. von Hardenberg<sup>1)</sup>, worin es in Betreff des „Gesetzes über die Eigenthumsverleihung“ heißt:

In Preußen, wo der Gutsbesitzer ein wirkliches Recht an die Bauerhöfe hat, ist es [das Gesetz] eine Sache von der größten Wichtigkeit: denn die Güter, welche noch auf Bauerndienste eingerichtet sind, müssen sogleich aufhören mit ihrer Wirthschaft, denn:

a. Die Lage der meisten Güter, welche Bauern haben, ist so, daß bei den Vorwerken rein gar kein Inventarium zum Ackerbetriebe gehalten wird.

b. Der Bauer hat in der Regel herrschaftliches Inventarium, als: 4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe; Schafe, Schweine, Hühner, Enten, Gänse; das zu beiden Feldern benötigte Saatorn und 20 bis 24 Scheffel Brodgetreide, das todtte Ackergeräthe, auch Hausgeräthe.

An manchen Orten hat der Bauer das duplum des lebenden Inventars, dafür nußt er in der Regel zwei Kulmische Hufen (4<sup>1.2</sup> magdeburgische Hufen), und zahlt einen auffallend geringen Zins, z. B. 60 gl. pr. jährlich, sogenannten Hühnerzins.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 5.

Dafür mußten sie aber

c. sämmtliche Feldarbeit verrichten, und der Gutsbesitzer hatte weder die Ausgabe des Tage- noch Gefindelohns, keine Beföstigung des Gefindes, also auch nicht für die Anschaffung und Erhaltung der Gefindebetten zu sorgen, „welches wahrlich keine Kleinigkeit ist“. Endlich existirten keine Insthäuser bei den Vorwerken, außer für Hirten und Professionisten.

Jetzt, wenn die Eigenthumsverleihung durchgesetzt werden soll, so treten alle diese Ausgaben ein, und wo soll das Geld herkommen? und wie sollen die jetzt bei den Vorwerken nöthigen Instwohnungen und die fehlenden Stallgebäude ohne Dienste aufgeführt werden?

Der bei weitem größte Theil der preussischen Bauern ist durch den unglücklichen Krieg so verarmt, daß er ohne Hülfe des Gutsherrn kaum weiß, sich die Existenz des folgenden Tages zu sichern. Wo soll dieser Bauer nun die Kapitalsumme hernehmen, um dem Gutsherrn das Inventarium, die Dienste und Servituten zu bezahlen?

Mit Acker allein geht es nicht, indem es dem Gutsbesitzer an baarem Gelde fehlt, um die Kosten der neuen Einrichtung der Wirthschaft zu bestreiten.

Aber selbst wenn Geld vorhanden wäre, sodaß der Bauer den Gutsherrn entschädigen könnte:

wo sollen Menschen herkommen

zu den Wiesen und Getreideernten, die besonders in Preußen der Witterung wegen sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen sind? In Preußen mangelten schon vor dem Kriege Menschen, und jetzt noch viel mehr.

Schlieben selbst hat auf seinen Gütern den Bauern nach dem Krieg das Inventar nicht anschaffen können, vielmehr die Vorwerke mit eigenem Inventar ausgestattet und Gefinde angenommen: daher, sagt er, müsse ihm nun ein Theil des Bauernackers zur freien Disposition gegeben werden.

Er verlangt überhaupt, daß die Eigenthumsverleihung noch ausgesetzt bleibt und dem Gutsbesitzer ein Theil des Bauernackers zur freien Disposition überlassen wird.

Der Staatskanzler erwidert dem Grafen von Schlieben unterm Datum Berlin 23. Juli 1811 (Konzept von Scharnweber):

Die Verfassung berechtigt den Staat, vom Gutsbesitzer zu verlangen, daß er die Bauern prästationsfähig erhält. Wollte der Staat hiermit Ernst machen, so wären jetzt die Gutsbesitzer verloren: „nur

absolute Unfähigkeit, sich selbst und ihren Bauern zu helfen, erblicke ich“.

Die Sorge für die Erhaltung der Bauern, für Sicherung der Abgaben und für die Konfervation der Gutsherrn selber verlangt gebieterisch eine Aenderung dieses Zustandes. Es zeigen sich dazu nur zwei Wege:

- a. Verleihung des Eigenthums für die Bauerngüter im Wege einer angemessenen, einfachen und leicht zu gewährenden Entschädigung für solches [d. h. für das Bauerngut] und die in so mannigfachen Beziehungen schädlichen Leistungen;
- b. die ausgedehnteste Parzellirungsbefugniß für große und kleine Güter, und die Erlaubniß für verschuldete Güter, einen Theil der dadurch erlangten Kaufgelber zu nöthigen und nützlichen Verbesserungen in solche verwenden zu dürfen.

„Ich bemerke zu b, daß die Parzellirung für große Güter nur dann von wahren Nutzen sein kann, wenn sie auch den kleinen verstatet wird, und diese Eigenthum haben; denn nur das letztere reizt zum Erwerb und giebt in Folge des Kredits zugleich die Mittel dazu. Die Mittel sind anfänglich beschränkt und werden bei Bauergütern niemals sehr bedeutend, weil der Wunsch der Väter, das Vermögen unter die Kinder gleichmäßig zu vertheilen, schließlich zur Verkleinerung der Güter führt. Es folgt also, daß nur der Verkauf in kleinen Theilen Konkurrenz erwarten läßt, daß aber diese durch die Vermehrung der Bauerfamilien sehr groß werden wird, und daß die Vielheit kleiner Käufer den Verkauf großer Landtheile im Wege der Vereinzelung sicherer bewirkt als solcher im Ganzen durch große Kapitalisten gehofft werden kann.“

Es ist hiernach klar, daß nur durch Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums und jene Konzessionen für die herrschaftlichen Güter die Erhaltung derselben und die Herstellung der Bauerngüter bewirkt werden kann.

Die Verlegenheit wegen zu schneller Auflösung des alten Verhältnisses ist für Preußen gemildert: denn für Preußen ist eine Frist von fünf [später sechs, vergl. § 53 des Edikts] Jahren bewilligt worden. Binnen dieser Zeit können da, wo die Mittel fehlen, die Inventarien durch Kauf anzuschaffen, solche durch Viehauzucht allmählich erlangt, auch die nöthigen Stallgebäude und Tagelöhnerwohnungen nach und nach ohne viel Kosten aufgeführt werden.

Die Besorgniß wegen des Menschen- und Arbeitsmangels kann nicht anders als durch die neue Verfassung beseitigt werden;

denn einestheils wird solche viele Fremde ins Land ziehen, und andertheils werden die darin vorhandenen Arbeiter sich mehr anstrengen, um Mittel zu erlangen, ein kleines Eigenthum erwerben zu können.

Fehlt ihnen diese Gelegenheit, so ist mit dem Steigen des Tagelohns ein großer Arbeitsverlust verbunden, weil der Tagelöhner von der Arbeit weniger Tage die ganze Woche leben kann und nun gewöhnlich die übrigen Tage faullenzet oder das erübrigte Geld in Sausen und Liederlichkeit verbringt.

(Folgt die Bemerkung, daß die übrigen Herrn Konvozirten sich einstimmig für die Eigenthumsverleihung erklärt haben.) —

Auf diesen Bescheid legte Scharnweber großes Gewicht, denn er schreibt unterm 10. Februar 1816 an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg Folgendes<sup>1)</sup>:

„Ich vernehme, daß Euer Durchlaucht nach Glienide gehen. Für den Fall, daß Sie dort Muße haben möchten, sich mit der bäuerlichen Angelegenheit zu beschäftigen, sende ich Eurer Durchlaucht verschiedene kleine Piecen, welche einige besonders interessante Gegenstände betreffen.

Die erste ist die Abschrift eines Schreibens, welches Euer Durchlaucht unterm [23. Juli] 1811 an den Grafen von Schlieben zur Antwort auf seine als ostpreussischer Deputirter eingegebene Vorstellung gegen die Eigenthumsverleihung erlassen haben, und was vorzüglich dadurch interessant und für die jetzige Verhandlung wichtig ist:

a. daß es nicht nur die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Maßregel bündig darlegt, sondern auch ebenso bündig die Einwendungen widerlegt, welche dagegen vorgebracht worden waren;

b. daß Euer Durchlaucht diese Antwort dadurch zu einer allgemeinen Manifestation der darin ausgesprochenen Grundsätze erhoben, daß Sie Abschrift davon an die übrigen Convocirten sendeten und ihnen zugleich wegen ihres besseren und liberaleren Benehmens Höchsthren Dank und Beifall bezeugten.“

Die Gutsbesitzer des stolpischen Kreises wenden sich<sup>2)</sup> unterm 2. November 1811 an den König mit der Bitte, daß es ihnen er-

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 3 Bl. 178.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 1.



laubt werden möge, sich auf eine mit ihren Rechten und Lokalverhältnissen vereinbarliche Art mit ihren Bauern und übrigen Ackerbesitzern selber zu arrangiren, und daß diese Arrangements nicht durch zu kurze Fristen übereilt werden möchten.

Zur Begründung erinnern sie daran, daß sogar der große Friedrich die hinterpommersche Bauernverfassung durch seine Bauernordnung geheiligt habe. Der hinterpommersche Gutsbesitzer, sagen sie, war demnach immer der Eigenthümer der Bauerngüter und litt nur unter einem Zwang, nämlich daß er die im Gut vorhandenen Bauernwirthschaften nicht eingehen lassen durfte. „Bei dieser Lage der Sache widerspricht es den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß wir gezwungen werden sollen, große Partikeln von Bauerngütern, die unser Eigenthum sind, an die Wirthe unserer Bauernhöfe umsonst erb- und eigenthümlich wegzuschenten. Alsdeun werden wir in unsern Gütern bei jedem Tritt auf fremdes Eigenthum treffen, woraus nicht eher eine Erlösung zu hoffen, als bis wir das, was früher unser Eigenthum war, aufs neue erwerben und mit dem Gute vereinigen (nach Maßgabe des § 32 des Edicts vom 14. September 1811).

Wenn der Bauer Eigenthümer wird, wo soll bei uns der Guts- herr die Arbeiter hernehmen, um sein Vorwerk zu bestellen? Schon die Aufhebung der Unterthänigkeit machte hierin eine fühlbare Störung, aber wir haben damals ohne Murren dieses Opfer gebracht; allein wenn nun der Bauer selbst Eigenthümer wird, so werden nicht nur die Hände der Bauernfamilien dem gutherrlichen Landbau entzogen, sondern der Bauer zieht auch die Arbeitsfamilien des Dorfs an sich und läßt sie in den Nebenstuben der Bauernhäuser wohnen; und was Gesinde betrifft, so wird der Bauer sich hüten, seine Kinder dienen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß der undankbare Boden bei uns eine Aufwendung von Gesinde- oder Tagelohn kaum erlaubt.

Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigenthümer unsere Nachbarn sind.“

Die Stände des Kreises Lauenburg richten unterm Datum Lauenburg den 26. November 1811 eine Eingabe an den König, worin sie um die Erlaubniß bitten, sich mit ihren Bauern selbst arrangiren zu dürfen; sie wollen bei Verleihung des Eigenthums ein Einkaufsgeld oder einen Kanon, sowie gewisse Dienste ausbedingen; sie wollen eine längere Frist als die im Edikt-gestattete; sie wollen die Kossäthen, welche nur wenig Land besitzen und dafür Handdienste

leisten, von der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen wissen, weil eine Tagelöhnerwirthschaft zu kostspielig sein würde.

Die Stände des belgardischen Kreises wenden sich an den König unter dem Datum Belgard den 30. Dezember 1811:

„Das Gesetz vom 14. September 1811 entzieht uns die nöthigen Arbeiter und überladet in unseren mageren Gegenden die Rittergüter mit Ländereien.“

Statt des angeführten Gesetzes werden folgende Vorschläge gemacht:

1) Die Gutsbesitzer verpflichten sich, innerhalb 6 Jahren von Marien 1812 ab alle rein bäuerlichen Höfe, deren Einziehung nicht bereits bewilligt ist, in eigenthümliche Besitzungen umzuwandeln und als solche zu veräußern. Unter rein bäuerlichen Höfen werden diejenigen Wirthschaften begriffen, die zur Tragung der ordinären Kontribution und Kavallerieverpfl egungsgelder verpflichtet und mit bäuerlichen Wirthen besetzt sind.

2) Die Gutsbesitzer werden an die jetzigen Pächter der Höfe nicht gebunden und behalten bis nach Marien 1818 freie Wahl, die Höfe zu veräußern, an wen sie wollen.

3) Das zu fordernde Kaufgeld wird beim Antritt des Käufers mit  $\frac{1}{3}$  baar erlegt. Die übrigen  $\frac{2}{3}$  werden mit 5% Zinsen auf das zu überlassende Grundstück hypothekarisch eingetragen.

4) Von den eigenthümlichen Besitzern der Höfe werden keine weiteren Gespanndienste gefordert als 12 Hülfsstage in Saat- und Erntezeiten.

5) Die Hälfte der bäuerlichen Grundstücke mit Ausschluß der Gebäude und Gärten wird zu den Rittergütern eingezogen oder, wo dies unzumuthbar wäre, mit einem Geldkanon wie bei den königlichen Aemtern belegt.

6) Für die andere, beim Bauernhof zu belassende Hälfte der Ländereien werden abgesehen vom Einkaufsgeld u. s. w. noch Handdienste gefordert, die erst nach 12 Jahren abgelöst werden dürfen.

7) Den Gutsbesitzern bleibt der Abbau und die Verfertigung der Höfe nach einem andern Theil der Feldmark gestattet.

8) Da keine Gespanndienste mehr geleistet werden, so erhält der Gutsbesitzer die vorhandene Hofwehr vom Hofe zurück, und er vereinigt sich dieserhalb mit dem Akquirenten des Hofes auf Terminalzahlungen nach der Tare der Hofwehrstücke.

Der König wird gebeten, in diesem Sinn das Gesetz vom 14. September zu deklariren, damit der Untergang der Gutsbesitzer dadurch verhütet werde.

Ganz ähnliche Vorschläge wie die aus dem Kreise Belgard werden von den Ständen des neustettinschen Kreises unterm Datum Neu-Stettin den 6. Januar 1812 an den König gerichtet.

Die Stände des dirschauer Kreises wenden sich unterm Datum Neustadt den 10. Januar 1812 an den König mit der Bitte:

Es möge ihnen gestattet werden, den bäuerlichen Einfassen ihre Besitzungen auf dieselbe Art erb- und eigenthümlich zu überlassen, wie es in den königlichen Domänen geschehen ist. Denn nur durch das zu erwartende Einkaufsgeld erhalte der Besitzer die Mittel, sich dem neuen Zustand gemäß einzurichten.

Unter dem Datum Köslin den 11. Januar 1812 tragen der Landrath und die Gutsbesitzer des fürstenthümischen Kreises in Hinterpommern dem König die Bitte vor, es möge ihnen erlaubt werden:

- 1) ihre Bauernhöfe, so gut sie können, zu eigenthümlichen Besitzungen zu machen, ohne an die Vorschriften des Edikts vom 14. September gebunden zu sein;
- 2) daß für die Ausführung dieser Maßregel ein längerer Zeitraum, von wenigstens 6 Jahren, gestattet werde.

Die Stände des raftenburgischen Kreises wenden sich unterm Datum Bartenstein den 14. Dezember 1811 an den König mit der Bitte, das Edikt vom 14. September für ihre Provinz gänzlich aufzuheben. Denn wenn der Zeitpachtbauer durch Abtretung der einen Hälfte seines Besitzes das Eigenthum der andern Hälfte erwerben könne, so sei das ebenso gerecht, als wenn der Miether eines Hauses durch Abtretung der einen Hälfte das Eigenthum der andern Hälfte erwerben könne.

Aus einer Eingabe der Gutsbesitzer einiger ostpreussischer und litthauischer Kreise an den Staatskanzler aus Königsberg 30. November 1811 sieht man, daß die Bekämpfung des Regulirungsediktes zugleich mit dem unbedingtesten Widerstand gegen alle Hardenbergischen Reformen verbunden war:

„Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, um uns und unsere Brüder vor Zeit und Nachwelt zu rechtfertigen und vor Theilnahme

zu verwahren, halten wir es für Pflicht, Eurer Excellenz offen und ehrfurchtsvoll zu sagen, daß wir kein Heil in der jetzigen Reorganisation des Staats für die Provinz Preußen finden können, daß vielmehr unsere Erfahrung und Kenntniß der Provinz uns die Unhaltbarkeit der mehrsten dabei zu Grunde gelegten neuen staatswirthschaftlichen Theorien erkennen und das Verderben des Vaterlandes besorgen lassen.

Wir sind diese Erklärungen uns, wir sind solche Eurer Excellenz als erstem Staatsdiener, mit höchstem Vertrauen des Königs beehrt, schuldig, eines Königs, der uns, wie wir wissen und erkennen, glücklich zu sehen wünscht, und unter dessen weiser Regierung wir in seitheriger Verfassung glücklich waren.

Unverletzbarer Schutz des Eigenthums, Gesetze, die alles und alle ohne Unterschied ihrem Ausspruch unterwarfen, aber auch auf örtliche Verhältnisse berechnet wurden, Abgaben, die der Beitragsfähigkeit angemessen waren, Unterstützung des Bedrängten zur Zeit der Noth und der einer jeden Beschwerde und Unterdrückung offene Zutritt zum Throne, dies war der große, so oft von fremden Staatsbürgern beneidete Umfang unseres Glücks.

Die neueren Festsetzungen dagegen verwischen jeden seitherigen Begriff von Eigenthum. Wer kann etwas sein Eigenthum nennen, wo Gesetze heute diesen, morgen jenen Theil desselben einem Andern, der weder Rechte noch Ansprüche darauf hat, übertragen? Die jetzigen Festsetzungen entbinden sich vom richterlichen Ausspruch, wo wohlterwordene Rechte geschmälert werden, und dehnen solche, die vielleicht nach Zeitumständen und örtlicher Lage auch nützlich sein mögen, unbekümmert um die so große Verschiedenheit der Verfassung, Lage, Klima, Population und um die anderen einwirkenden Umstände in den preussischen Provinzen, ohne Unterschied auf alle aus, es blute, wer da wolle. Die jetzigen Festsetzungen stellen für alle Provinzen gleiche Abgaben und Lasten als heilsam und nothwendig auf, unbekümmert um die so überaus große Verschiedenheit in den Erwerbquellen derselben. Die jetzigen Festsetzungen bestimmen geradehin entgegengesetzte Mittel zur Aufhülfe der durch den Krieg so ganz verarmten Staatsbürger (besonders aber dieses achtbaren Theils derselben, der Grundbesitzer), als die waren, die nach Beendigung des 7jährigen Krieges unter der Regierung Friedrichs des Großen unvergesslichen Andenkens für nothwendig erachtet wurden, der damals die Artillerie- und Train-Pferde dem Land schenkte, ihm die Bestände seiner Magazine gab, die Contribution 2 Jahre erließ, 2339 000 Thl.

baar den unglücklichsten Gegenden auszahlen ließ, die Zinsen des ansehnlichen Privatschuldners auf 3 Prozent herabsetzte und für den größeren Flor der Gewerbe die Einrichtungen einer Banque und eines landschaftlichen Credit-Systems traf. Wohlvertraut mit der großen Verschiedenheit der Lage, die jetzt keine baaren Unterstützungen erlaubt, ist es aber doch schwer zu erwarten, daß ganz entgegengesetzte Mittel gleiche Resultate herbeiführen sollten. Und doch sind es diese neueren Festsetzungen die hinfüro unser Glück begründen sollten. Im vollen Vertrauen wagen wir es, sie Eurer Excellenz eigenem Gefühl anheimzugeben.

Verzeihen Euer Excellenz, wenn wir nach unseren Ansichten die Aeußerungen wagen, daß die Prüfung der Gesetze, die das Glück eines Staates begründen sollen, nur Männern gehört, deren Begriffe durch Erfahrung berichtigt sind. Dies hat des Königs Weisheit früher durch die verfügte Prüfung einiger Gesetzesvorschläge von Seiten ständischer Deputirter anerkannt. Diese Erfolge glaubten wir auch von der jetzt angeordneten National- Repräsentation erwarten zu dürfen. Man ließ aber die Stimme der Erfahrung nicht die Letzte sein, sondern man unterwarf deren Prüfung wiederum dem Wirkungskreise der Theorie und hiernach hat man denn als vorzügliche Mittel zur Wiederherstellung des Wohlstandes im preussischen Staat:

- 1) Die Aufhebung aller Privilegien und Zünfte und Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit proclamirt.
- 2) Eine neue Gefinde-Ordnung eingeführt, welche mit Verwerfung aller Lohn-Taxen alles der freien Concurrrenz überläßt und die älteren Gesetze gegen das dienstlose Gefinde aufhebt.
- 3) Die Verbindlichkeit festgesetzt, die Hälfte aller catastrirten Bauererbe unentgeltlich und dienstfrei in fremdes Eigenthum hinzugeben, dagegen die andere Hälfte in Vorwerker oder wiederum in präcäre bäuerliche Besizungen umzuwandeln.
- 4) Bei Aufhebung des General-Indults für den Guttsbesitzer Modalitäten festgestellt, die ihn gegen Kapitalskündigungen sichern und die Subhastation verschieben, seinen Zustand aber durchaus in Nichts gründlich bessern.

Erlauben Euer Excellenz es gütigst, kürzlich zeigen zu dürfen, wie wenig diese Mittel ihrem Zwecke eines wiederzubelebenden Wohlstandes der Staatsbürger entsprechen dürften.

... ad. 3. Das Edict vom 14. September c. verpflichtet den Besizer innerhalb 6 Jahren seine Bauergüter zur Hälfte in Vorwerker

umzuwandeln, zur Hälfte aber den Bauern frei von Einkauf, Zins oder Dienste in Eigenthum zu überlassen.

Die Festsetzungen dieses Edicts sind für Preußen der beispielloseste Eingriff in das Eigenthum des Grundbesizers und des Gläubigers, ohne daß sie dem Bauern oder auch dem Staat sonderlichen Nutzen gewähren können, denn:

a. Das Eigenthum des Grundbesizes in Preußen erstreckt sich auf den vollen Umfang seiner Bauerhöfe und nicht auf die Hälfte derselben, und noch weniger ist von einem Miteigenthum des Staates je die Rede gewesen, welches der Verfasser der Pièce: „An meine Mitbürger“<sup>1)</sup> ausdrücklich zu behaupten sich erdreistet. Wir kennen nicht die wahrscheinlich mindere Berechtigungen der Grundbesitzer in anderen Provinzen darauf. Nur in Preußen, wo den Bauernhuben dieselben Rechte und Pflichten beimohnten, wozu das Vorwerkland des Hauptgutes berechtigt und verpflichtet war, können wir den Begriff nicht verbinden, in der Hälfte seines wohl erworbenen allein durch polizeiliche Gesetze zur partiellen Verpachtung beschränkten Eigenthums Entschädigung des Verlustes vom Ganzen finden zu sollen. Gesezt aber, wir könnten diesen Begriff aufnehmen, so vermögen wir doch so wenig in der freien Disposition über die andere Hälfte, besonders in jetziger Zeitperiode, eine Entschädigung anzutreffen als uns die Veranlassung einleuchtend wird, warum wir mit zinsfreier Aufopferung der Hälfte unserer Ländereien die Bauern entschädigen sollen.

Denn was die Legtern betrifft, so ist die dem Gutsherrn obliegende Vertretung bei Abgaben seit undenklichen Jahren jetzt vielleicht zum ersten Male geltend geworden und diese Vertretung keine Einbuße, sondern nur ein Vorschuß des Gutsbesizers, zu dessen Wiedererstattung er in kommenden günstigeren Jahren volles Recht behält. Eine Verpflichtung zur Unterstützung bei Unglücksfällen hat bei freien, der Erbunterthänigkeit nicht unterworfenen Bauern für den Besizer nie stattgefunden. Die den bäuerlichen Censiten eingeräumte Befugniß zu Sammlung des Raff- und Leseholzes ist sehr lokal und mit keiner sonderlichen Aufopferung für den Besizer des Waldes verknüpft, so daß er mithin nur allein der Last zur Unterhaltung der Gebäude überhoben wird, die doch mit Hingabe der ganzen Hälfte seiner bäuerlichen Besitzungen in kein Einverhältniß zu bringen ist. Was aber die erstere, nämlich die freie Disposition über die andere Hälfte betrifft, so ist der Menschenmangel, der uns meistens

<sup>1)</sup> Halbamtliche Flugschrift vom Jahre 1811.

schon überall bei nothwendiger Bewirthschaftung der Vorwerksländereien in dieser Provinz so kräftig in den Weg tritt und die reine Unmöglichkeit zur Herbeischaffung des Betriebskapitals (bis auf wenige Ausnahmen) das unausweichbare Hinderniß, die Hälfte des Bauernlandes in Vorwerker umzuwandeln, der sich noch eine Menge anderer Schwierigkeiten entgegensetzen, die nicht zu beseitigen sein dürften, die wir aber vorerst übergehen wollen. Es bleibt uns also meistens nur der Ausweg offen, denen Bauern die andere Hälfte in Pacht zu überlassen, wobei wir indessen wegen der dazu erforderlichen Gebäude wiederum in die Hand der Bauern gegeben sind; die verlorenen Dienste würden uns aber außerdem zur Verstärkung unseres Vorwerkzangespanns und Erweiterung der Gebäude nöthigen, zu dessen Anschaffung wieder ein sehr kostspieliges Betriebskapital erforderlich sein würde, weil auf eigene Anzucht zu diesem Behuf bei dem noch überall fehlenden Vorwerkzangespann in der kurzen Zeit, die das Edict bestimmt, durchaus nicht zu rechnen ist; oder wo dies nicht herbeizuschaffen und die örtliche Lage die Haltung mehrerer Betriebsviehs nicht erlaubt, zur Uncultur des Vorwerkackers bringen, welcher Nachtheil in beiden Fällen bis auf eine vielleicht sehr geringe Differenz auch noch den übrig bleibenden geringen Ertrag unserer ehemaligen Bauernhöfe absorbiren, und wir mithin den ganzen Reinertrag der Bauergrundstücke einbüßen. In den mehresten Bauerndörfern war einem der Wirthe der Betrieb der Krug- und Schanknahrung übertragen und sein Gebäude hiernach eingerichtet. Bekanntlich stehen Tendenz für Ackerbau und für Krugnahrung in der Regel in so directer Opposition gegen einander, daß wer sie für eine Branche hat, darüber die andere vernachlässigt, und es gehörte die Freiheit des Aufkündigens dazu, um den rechten Mann für Combination beider Gewerbe zu treffen. Soll jetzt die Befugniß des Aufkündigens aufhören und ist der Besizer zum Aufbau neuer Krüge nicht im Stande, so wird in der Regel der Krüger mehr Bauer als Krugwirth sein und der Besizer verliert außer den bäuerlichen Leistungen auch den größeren Theil seines Ertrages von der Propination. Die Richtigkeit dieser Berechnungen und wie also unsere vermeinte Entschädigung zu stehen kommt, wird jeder, der die Verhältnisse der Provinz Ostpreußen kennt, als richtig bestätigen.

b. Daß der Gläubiger an der Sicherheit verliert, wenn das Eigenthum des Besizers geschmälert wird, bedarf keiner weiteren Nachweisung, für ihn aber begründet das Gesetz noch einen anderweiten

Verlust in der Festsetzung, daß zur Anschaffung der Gebäude und des erforderlichen Inventarii ein Theil des abgetretenen Bauerlandes verkauft oder das Ganze verpfändet werden kann, ohne daß den Rechten des Gläubigers irgend ein Vorzugsrecht der Priorität weiter zusteht. Diese Festsetzung mag zur Realisation des Vorschlages freilich nothwendig gewesen sein, sie benimmt dem Gläubiger aber beinahe alle Rechte seiner Specialhypothek an die bäuerlichen Ländereien, sie weist ihn auf den öfters sehr stark verschuldeten, jetzt geschmälernten Vorwerksbesitz seines Schuldners zurück und ist allen Grundsätzen von Recht so geradehin entgegen, daß wir dieserhalb auf das eigene Zeugniß des preussischen Justizministers, wenn er das Edict nicht selbst unterschrieben hätte, Bezug nehmen würden.

c. Daß dem Bauern nicht unter allen Umständen durch das freie Eigenthum seines Grundstücks geholfen werde, ergeben die Beispiele der ehemaligen Domanalbauern, welche großentheils hilfloser sind als sie es vor erlangtem Eigenthum waren.

Die Ursachen dieses auffallenden Phänomens liegen im Mangel des Betriebskapitals und liegen jedem Sachkundigen offen, gehören hier aber nicht zur umständlichen Erörterung. Unbezweifelt aber wird er ungleich besser bei Privatgütern wie dort zu stehen kommen, wenn ihm das Gesetz die eine Hälfte ganz schenkt und der Besitzer genöthigt wird, ihm die andere Hälfte für eine unbedeutende Abgabe in Pacht zu überlassen. Der Besitzer von Privatbauern ist um so schlechter gestellt und es entsteht ein Unterschied zwischen Domanal- und Privat-Bauerngütern, welcher für die ersteren nachtheilig wirken muß. Wenn aber der Grundbesitzer, worauf das Gesetz doch rechnet, die Hälfte zum eigenen Betriebe ihm abnimmt, er dadurch in seinem ganzen seitherigen Wirthschaftsbetrieb gestört, die nämlichen keiner sonderlichen Beschränkung fähigen Wirthschaftsausgaben treiben und die zur vorigen Wirthschaft eingerichteten Gebäude unterhalten, sie auch bei deren Verfall erbauen und sich das Inventarium ankaufen oder das innehabende baar bezahlen soll, so wird es sich zeigen, daß er dazu unfähig ist und in keinem Fall sonderlichen, den großen Aufopferungen des Besitzers entsprechenden Nutzen davon ziehen wird; daß

d. dem Staats nicht geholfen werden könne, wo der Gutsbesitzer soviel verliert und der Bauer so wenig gewinnt, liegt am Tage. Welchen unbedeutenden Einfluß kann aber auch ihr so wenig vergrößerter Wohlstand für die Provinz Preußen (von der wir immer nur reden) aufs Ganze haben, da bekanntlich der Ueberfluß von Er-



zeugnissen für den Handel nur zu einem sehr geringen Theile von Bauerngütern in dem Verhältniß zu den Vorwerksländereien, die in dem Betriebe ihrer Wirthschaft in dieser Provinz durch die Einrichtung so ganz unerseßlich zurückgesetzt werden, zeither geliefert sind!

Und doch machen gerade diese Erzeugnisse den ganzen alleinigen Reichtum der Provinz aus, wo überdem jetzt nach aufgehobener Erbunterthänigkeit Alles zu freien Contracten zwischen Pächter und Verpächter ausgesetzt und mithin von keiner Seite ein Vorteil für den Staat dabei abzusehen ist.

Geruhen Euer Excellenz unsere ausführliche Darstellung hiebei mit der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes für uns zu entschuldigen und entbinden Sie durch Höchster Vermittlung uns von einem Gesetze, bei dessen Aufrechterhaltung wir rettungs- und hilflos verloren sein würden.“

Die Eingabe der ostpreussischen Gutsbesitzer an den Staatskanzler (und eine ähnliche an den König, beide vom 30. November 1811)<sup>1)</sup>, erregten im Staatskanzleramt den äußersten Unwillen. Bülow, einer der Rätthe, bezeichnet die Eingabe als Frechheit, die nicht unbeftraft bleiben kann, findet aber eine richterliche Untersuchung nicht passend, weil die Bestrafung zu leicht ausfallen oder Freisprechung eintreten könnte. Er schlägt vor, durch den Landeshofmeister von Muerzswald summarisch untersuchen zu lassen, wer den ersten Vorschlag zur Einreichung einer solchen frechen Immediat-Vorstellung gemacht und wer dieselbe abgefaßt hat. Dann sollen beide ausgemittelte Subjekte, sowie der Herr Graf Eulenburg und Herr Rist auf wenigstens 8 Wochen der Festung Pillau oder Friedrichsburg zur wohlverdienten Strafe anvertraut und daß dieses geschehen sei, durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Ob dies geschehen sei, geht aus den Akten nicht hervor, wohl aber findet sich der Entwurf einer sehr maßvollen Antwort, datirt vom 16. März 1812, worin die ostpreussischen Gutsbesitzer über das Irrige ihrer Auffassung belehrt werden.

Ob diese Antwort abgegangen ist, bleibt ebenfalls zweifelhaft, denn der Staatskanzler scheint solchen Angriffen gegenüber eine uner schöpfliche Geduld gehabt zu haben.

<sup>1)</sup> Regulirungen I • Bb. 1 Blatt 77.

## Drittes Kapitel.

### Versuche zur weiteren Entwicklung der Agrargesetzgebung. 1811—1813.

---

#### § 1. Versuche zur Deklaration des Regulirungsbedarfs.

Im Laufe des Jahres 1811 und zu Anfang des Jahres 1812 hatten die Gutsbesitzer, besonders in Pommern und Preußen, zahlreiche Einwendungen gegen die Reform erhoben, die wesentlich — soweit sie nicht das Ganze angreifen — gegen die Regulirbarkeit der kleinen Bauern gerichtet waren (vergl. oben).

Andere Bedenken wurden zu Anfang des Jahres 1812 von Praktikern erhoben, die mit der Regulirung beschäftigt waren. Dahin ist wohl ein Schriftstück zu rechnen, das zwar weder Datum noch Unterschrift trägt, aber nach der Einheftung in den Akten<sup>1)</sup> etwa aus dem Monat Februar 1812 stammen muß. Es heißt darin, folgende Gegenstände müßten durch die Immediatkommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse näher bestimmt werden:

„Zu § 4 und 35 des Regulirungsbedarfs vom 14. September 1811 [wonach die erblichen wie die unerblichen Bauern, ohne Rücksicht auf Größe und Namen, regulirt werden sollen] entstehen Zweifel darüber,

- a. ob hier nur kontribuabale Bauernhöfe oder auch
- b. solche, welche von Gutsbesitzern seit dem siebenjährigen Kriege auf sonst ritterfreiem Acker oder
- c. durch königliche Meliorationsgelder etablirt sind, verstanden werden;

---

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bb. 5.

d. ob dahin auch die sogenannten Buschvorwerke, deren es namentlich im belgarbischen, neustettinischen, stolpischen und rummelsburgischen Kreise viele giebt, gehören?

Die Bestimmung des § 57 A 9<sup>1)</sup> scheint zu der Vermuthung zu berechtigen, daß Etablissements auf ritterfreiem Acker hier nicht gemeint sind.

Ferner: auf Grund des Edikts vom 10. Januar 1810 hat die Regierung mehreren Gutsbesitzern Konsense zur Einziehung von Bauernländereien gegeben. Es kann wohl nicht die Absicht sein, diese zurückzunehmen; aber es läßt sich voraus sehen, daß an den Orten wo in Gemäßheit dieser Konsense die Ausführung der vorgeschriebenen Bedingungen noch nicht realisirt ist, von Seiten der jetzigen Inhaber der Bauernhöfe Beschwerden eingehen und sie die Höfe gutwillig nicht räumen werden.

Es kommen nämlich die Fälle vor:

a. der Gutsbesitzer hat den Konsens, und bereits den Anfang gemacht, selbigem gemäß seine Einrichtungen zu treffen, er ist aber damit noch nicht völlig zu Stande, hat auch noch nicht die Bedingungen sämmtlich erfüllt oder kann sie auch nicht erfüllen.

Kann er nun die Bauern zwingen,

- 1) auf Marien 1812 abzugeben? wenn kein Pachtkontrakt da ist oder wenn er beendet ist?
- 2) wie lange kann ihm Frist gestattet werden, die Bedingungen des Konsenses zu erfüllen?

b. der Gutsherr hat zwar den Konsens, aber er hat noch gar nicht Gebrauch davon gemacht; kann er die Bauern — und welche von ihnen — zwingen, die Höfe auf Marien 1812 oder auch später zu verlassen?

c. der Gutsherr hat schon vor Publikation des Edikts vom 14. September 1811 Kontrakte in Bezug auf jenen Konsens geschlossen; die die Höfe innehabenden Bauern wollen aber nicht weichen. Dürfen sie dazu gezwungen werden?

Sehr wichtig sind endlich die Fragen:

a. ob der Gutsherr schuldig ist, bis Marien 1814 oder 1816 die Bauern noch in prästationsfähigem Zustande zu erhalten, folglich

<sup>1)</sup> Diese für Oberschlesien geltende Bestimmung lautet:

„Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten im Kataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen“ und sind also nicht regulirbar.

b. allenfalls zu einer DienftermäÙigung — wann ſie nach dem Gutachten der Sachverſtändigen nöthig erachtet werden möchte — verpflichtet iſt.

Einige Rechtsverſtändige haben die Einwendung gemacht, daß die Verordnung vom 10. Januar 1810 durch das Edict vom 14. September noch nicht aufgehoben ſei: indeß wird man darauf nicht Rückſicht nehmen dürfen, indem man ſich für die Zukunft lediglich nach letzterem richten zu müſſen glaubt.“ —

Der Staatskanzler ſchrieb an den Rand: „unſtreitig wichtig und werth zu den officiellen Acten genommen zu werden.“

Zweifelhaft war auch, wie es mit den Pfandschillingsgütern zu halten ſei.

Der Landrath des Flemmingiſchen Kreiſes fragt unterm Datum Zebbin 10. Februar 1812 beim Generalkommiſſarius für Pommern, Präſidenten von Brauchitiſch, an<sup>1)</sup>, ob die Pfandschillingsgüter dem Edict vom 14. September 1811 betr. Regulirung unterliegen, und beſchreibt dieſelben ſo:

„Im Flemmingiſchen Kreiſe hat ſeit langer Zeit die Gewohnheit ſtattgefunden, Bauer- und Koſſäthenhöfe auf 25 Jahre frei von allen herrſchaftlichen Laſten gegen einen Pfandschilling wiederkäuflich zu veräußern. Die Dorſſchaften Wietsſtock, Baglaß, Cretlow und Woſtentien beſtehen faſt ganz aus ſolchen auf 25 bis 30 Jahre veräußerten Höfen und in vielen andern Dörfern ſind ein oder mehrere Bauerhöfe auf eine gleiche Art verkauft. Der Pfandschilling iſt ſehr verſchieden. Häufig haben bewährte Domestiſquen für lange Dienſte einen Hof für ein niedriges Kaufgeld auf 25 Jahre als Belohnung erhalten; dagegen ſind viele Höfe ſehr hoch, bis zu 3000 Th. Pfandschilling, veräußert.

Mehrere ſolcher Contracte laufen auf Marien 1812 und 1813 zu Ende und es entſteht die Frage, wie und auf welche Art das Edict vom 14. September auf dieſe Gattung bäuerlicher Grundſtücke Anwendung finde?

Winkeladvocaten ſind der Anſicht, daß der Gutsherr das Kauf- oder Pfandgeld neßt den Meliorationen der Gebäude baar auszahlen und dann dem Pfandinhaber als bißherigem Beſitzer des Hofes nach Anleitung des Edicts die Hälfte der Grundſtücke neßt den Gebäuden

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bb. 5.

des Hofes frank und frei cediren müsse, und natürlich stimmen die Pfandgesessenen dieser Meinung bei.

Die Gutsherrn behaupten dagegen, daß das Edict auf diese Höfe keine Anwendung leide, da diese zu den Höfen gerechnet werden müßten, welche bei Emanation des Edicts schon bäuerliches Eigenthum gewesen wären, wengleich kein vollkommenes. Der Schade sei zu groß, den sie erleiden würden. Sie müßten bei einer Anwendung des Edicts auf diese Höfe zum Exempel 3000 Th. Pfandschilling und 500 Th. Meliorationen nach Ablauf der Pfandjahre für einen Hof baar auszahlen und ihn dann nach einer Stunde an den bisherigen Pfandinhaber fast ganz verschenken; denn die Hälfte der Grundstücke, ohne Gebäude, in Ortschaften, wo der Acker beim Mangel herrschaftlicher Ackerwerke nicht zum Gute geschlagen werden könne, sei nicht 300 Th. werth. Solche Höfe gehörten in die Kategorie der Güter und nicht der Bauerhöfe, da sie gar nicht in dem gutsherrlichen und bäuerlichen Regus gestanden hätten.“ —

Als der Präsident Brauchitsch unterm Datum Stargard 4. Mai 1812 hierüber sich beim Staatskanzler Frh. von Hardenberg Rathsh. erholte, wurde ihm unterm 17. März 1812 (Referent Bülow) erwidert:

Es sei zunächst noch anzuzeigen:

ob das Eigenthum der Gutsherrn der Beschränkung unterworfen wäre, daß sie nach Beendigung des sog. Pfandschillingskontrakts die Höfe nicht einziehen dürften, daß sie dieselben vielmehr mit Personen des Bauerstandes besetzt erhalten müßten und daß sie verpflichtet wären, sie in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten und die Steuern und andern öffentlichen Leistungen davon zu vertreten.

In Folge der Wünsche der Gutsherrn und der Anfragen von Seiten der Praktiker wurde schon zu Anfang des Jahres 1812 (Genaueres ist nicht zu ersehen) eine Deklaration des Edicts entworfen, wie es scheint durch Scharnweber und Bette, deren Handschrift in manchen Korrekturen erkennbar ist.

Schon in diesem ersten (mit A bezeichneten) Entwurf<sup>1)</sup> ist der Umfang des Begriffs der Regulirbarkeit bedeutend eingeschränkt, denn es heißt darin:

„§ I. Der schwankende Begriff von Bauergrütern wird dahin bestimmt, daß darunter:

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>D</sup> Bl. 12.

alle diejenigen kleinen [im Gegensatze zu den Rittergütern] Acker-  
nahrungen des platten Landes verstanden werden, bei welchen gleich-  
zeitig folgende Verhältnisse angetroffen werden:

a. daß sie zu groß sind um mit der Hand gebaut zu werden  
und also zu deren Bearbeitung Anspannung gehalten werden muß.  
Es entscheidet nichts, wenn die Besitzer letztere [nämlich die An-  
spannung] zu ihrer Bequemlichkeit oder zu andern Behufe bisher  
gehalten haben; wohl aber wird angenommen, daß sie zur Gattung  
der gespannfähigen Wirthschaften gehören, wenn vormals oder jetzt  
Gespanndienste davon geleistet werden müssen und im ersteren Fall  
die Stelle noch jetzt von dem Umfange ist als zur Zeit des Gespann-  
dienstes;

b. nur so groß, daß nach landesüblicher Wirthschaft der In-  
haber der Stelle selbst mit arbeiten muß oder die Wirthschaft die  
Kosten eines besondern Aufsehers nicht bezahlt;

c. daß sie in den Steueranschlägen der Provinz als Bauergüter  
catastrirt sind;

d. in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1768,  
in Ostpreußen und den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg,  
den Erbhauptämtern Schönberg und Deutsch-Silau vor dem Jahre  
1752; in Westpreußen und dem Ermelande vor dem Jahre 1774;  
in Schlesien vor dem 14. Julius 1749 mit besondern bäuerlichen  
Wirthen besetzt und

e. bei Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 noch mit  
der Verpflichtung für die Gutsherrschaft, dieselben mit besondern  
Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.“ —

Die hier (unter d) genannten Normaljahre stammen aus den  
drei Verordnungen über die bedingte Freigebung des Bauernlandes  
(vergl. oben Seite 221).

## § 2. Interimistikum.

Neben jenem Entwurfe zu einer Deklaration entsteht gleichzeitig  
ein anderer Gesetzentwurf, das sog. Interimistikum, wonach die regulir-  
baren Bauern sofort Eigenthümer werden sollten; ihre Dienste und  
andern Leistungen sollten ermäßigt werden und die Auseinander-  
setzung mit den Gutsherrn sollte erst nachträglich eintreten.

Dieser Entwurf rührt wohl auch von Scharnweber her, aber es  
ist darüber — ebenso wie bei der Deklaration — nichts Bestimmtes  
in den Akten enthalten.

Aus dem Entwurf in seiner ersten Gestalt<sup>1)</sup> (mit A bezeichnet) hebe ich den Eingang heraus, der die Beweggründe enthält:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Immer auf das Wohl unserer getreuen Unterthanen bedacht, haben wir uns nicht verhehlen können, daß die Zeitumstände es nicht verstatten, den Uebergang aus drückender Abhängigkeit zur Selbständigkeit auf Seiten der Bauern, aus Alles verkümmender Dienstwirthschaft zu kraftvoller Feldbestellung auf Seiten der Gutsbesitzer, so allmählich eintreten zu lassen, wie es das Edict vom 14. Sept. v. J. bestimmt.

Es ist nämlich unvermeidlich, das Vermögen unsrer getreuen Unterthanen zur Erfüllung älterer Verpflichtungen des Staats in Anspruch zu nehmen. Auch fordern die Zeitumstände neue außerordentliche Anstrengungen. Insbesondere müssen neben bedeutenden Einquartirungs-Lasten von dem Lande Lieferungen aller Art geleistet und sehr beträchtliche Fuhrlasten abgetragen werden.

Wir können nicht gestatten, daß bei diesen außerordentlichen Bedürfnissen die großen Inbegriffe des bäuerlichen Grundvermögens unbenutzt bleiben. Wir können es nicht dulden, daß neben dem großen Aufwande zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses die Kräfte des Landes fernerhin auf schlecht geleistete und schlecht angewendete Dienste verschwendet werden.

Von den Gutsherrn, in deren Händen zur Zeit das Eigenthum der Höfe noch ist, können wir, so verpflichtet sie dazu sind, die auf dasselbe treffenden Lasten doch weder gewärtigen noch billig fordern, weil sie den Nutzen nicht davon ziehen, den das freie Eigenthum gewährt, und ein großer Theil derselben kaum die auf den Dominialgütern haftenden Verpflichtungen zu erfüllen im Stande ist; von den Bauern nicht, weil ihnen dieses Eigenthum noch nicht verliehen worden; weil die an ihrem Theile davon gezogenen Nutzungen weit hinter der Nutzbarkeit desselben zurückbleiben, andere Hülfsmittel von Belang denselben aber abgehen.

Von den Gewerbtreibenden können diese Ausfälle mit Gerechtigkeit weder gefordert, noch können sie, da ohnedies jede Kraft aufs höchste in Anspruch genommen werden muß, von ihnen bestritten werden.

Was durch schlecht geleistete oder schlecht benutzte Dienste an Nahrungsmitteln und Kräften jeder Art verschwendet wird, kommt

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>D</sup> Bl. 48.

niemand, insbesondere weder den Gutsherrn noch den Bauern zu statten. Gleichwohl müssen von ihnen, welche die bereiten Mittel in Besitz haben, die für das starke Bedürfnis erforderlichen Nahrungsmittel und Fuhrn schlechterdings beschafft werden und es können daher, bei der Größe desselben, wenn jene Verschwendung nicht eingestellt wird, keine anderen Folgen entstehen als allgemeiner Mangel und Auflösung der gutsherrlichen und bäuerlichen Wirthschaften.

Zu diesen Betrachtungen gesellt sich noch die Rücksicht, daß seit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Preise des Arbeitslohnes in dem Maße gestiegen sind, daß die Dienste in dem Umfange, worin sie von den Bauernwirthen bisher gefordert worden, nicht aufgebracht werden können. Dies hat sich in den Gegenden klar zu Tage gelegt, wo die Höfe pachtweise besessen werden. Sie können als Beispiel dienen, daß alle Anstrengungen vergeblich sein würden, bei äußerer Vergrößerung der persönlichen Lasten die bisherigen Dienstleistungen an die Gutsherrn möglich zu machen.

Diese Betrachtungen haben uns zu dem Beschlusse veranlaßt, denjenigen bäuerlichen Wirthen, welche noch nicht Eigenthümer ihrer Höfe, durch das Edict vom 14. September vorigen Jahres aber die Verleihung des Eigenthums nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Gutsherrschaften zu erwarten berechtigt sind, dieses, mit Vorbehalt jener Auseinandersetzung und Aufhebung der gutsherrlichen Vertretung, sofort zu übertragen und das Maß ihrer Leistungen an die Gutsherrn mit ihren neuen Pflichten in Uebereinstimmung zu bringen. Wir verordnen deßhalb" 2c.

(Die einzelnen Bestimmungen sind hier unnöthig wegen des folgenden Paragraphen.)

### § 3. Verschmelzung der Defflaration und des Interimistitums.

Der Staatskanzler Frh. von Hardenberg erließ unterm Datum Berlin 6. Mai 1812 ein Schreiben an die National-Repräsentanten von der ländlichen Wahl (Konzept von Scharnweber)<sup>1)</sup>:

„Das Edict vom 14. Sept. v. J. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfordert in verschiedenen Punkten eine nähere Defflaration.

Auch machen die jetzigen Zeitumstände es wünschenswerth und nöthig, daß die Eigenthums-Verleihung in den Staats- und Privat-

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 5 Blatt 306.



Bauergütern beschleunigt und wegen der Leistungen von solchen bis zu vollzogener Auseinandersetzung ein Interimisticum getroffen werde, welches einerseits den Ruin der Bauern bei den außerordentlichen Leistungen und dem Entbehren der Vertretung und Unterstützung der Gutsherrn verhindert, andererseits aber doch diesen die bäuerischen gewöhnlichen Leistungen in so weit sichert, wie sie ohne Druck prästirt werden können.

Der St.-R. Scharnweber ist beauftragt, den hier anwesenden Herrn National-Repräsentanten von der ländlichen Wahl die über die beiden erwähnten Gegenstände entworfenen Edicta mit den Bemerkungen vorzulegen, welche die pommerischen Herrn Deputirten darüber bereits abgegeben haben.

Ich beehre mich die Herrn Repräsentanten mit dem Ersuchen hievon zu benachrichtigen, sich über die beiden Entwürfe ebenfalls gutachtlich äußern zu wollen.“ —

Man erfährt nun aus einem Protokolle, geschrieben von der Hand Bethes, datirt Berlin 29. Mai 1812, Folgendes<sup>1)</sup>:

Unter dem Vorsitz des egl. Kommissars, Herrn Staatsraths Scharnweber, ist in den Versammlungen der National-Repräsentanten am 14., 15. und 16. dieses Monats über den Entwurf A zur Deklaration des Edicts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Berathung gepflogen worden.

Die Repräsentanten waren bereits durch Mittheilung des Entwurfs vorbereitet.

Gemäß den hierauf abgegebenen Erklärungen, Vorschlägen und Anträgen ist ein neuer Entwurf B ausgearbeitet.

Die Herrn Repräsentanten erklären, daß sie nach diesen Abänderungen mit dem Gesetzentwurf völlig einverstanden wären und weiter nichts zu bitten hätten, als daß die Sanction des Gesetzes und dessen Publikation möglichst beschleunigt werde. —

Auch der Entwurf des Interimistiums (und zwar der erste, A) war den Repräsentanten zugegangen. Sie verhandelten darüber am 21. und 22. Mai und es entstand hiedurch eine neue Fassung (die mit B bezeichnet wird). Darüber heißt es im Protokoll weiter:

„Die Herrn Repräsentanten haben sich überzeugt, daß es dringend nöthig ist, den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe ohne Verzug zu übertragen, damit sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen ob-

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 D Blatt 4 und 40.

liegenden Leistungen in den jetzigen verhängnißvollen Zeiten selbst zu bestreiten, deren Vertretung, mit Rücksicht auf die eigenen Lasten der Gutsbesitzer, auf die Geschiedenheit ihrer und der bäuerlichen Anrechte an den Höfen, auf die bedrängte Lage vieler von ihnen, denselben ebenso sehr wider die Grundsätze der Billigkeit als erfolglos zugemuthet werden würde.

Sie finden es gerecht, daß den Bauern für die ordentlichen und außerordentlichen Lasten, welche sie bis zur Auseinandersetzung von dem ganzen Inbegriff des Hofes, dessen Pertinenzien und Nutzungen ohne weitere Hülfe und Vertretung abtragen müssen, ein verhältnißmäßiger Erlass an ihren gutherrlichen Prästationen zugestanden werde . . . . .

Man vereinigte sich ferner durch Stimmenmehrheit, wider das von den pommerischen Herrn Repräsentanten geäußerte Sentiment, darüber, daß die Conservationslasten von den erblichen Höfen nicht bloß in dem arithmetischen Verhältniß der von ihnen zu den von nicht erblichen Höfen entrichteten Gutsleistungen ermäßigt wären, sondern solche noch weit unter diesem Verhältnisse gestanden hätten; daß also den Guts Herrn nicht-erblicher Höfe mit allem Rechte  $\frac{1}{3}$  an ihren Gefällen gekürzt würde, wenn denen von erblichen Höfen nur  $\frac{2}{3}$  entzogen wären.“

Von den Unterzeichnern dieses Protokolls vom 29. Mai 1812 sind folgende die wichtigsten:

Graf Hardenberg. von Dewig. Duast. Beth. Scharnweber.

In einem Protokollentwurf<sup>1)</sup>, datirt Berlin 9. September 1812, findet sich über den weiteren Verlauf der Berathungen Folgendes.

Es waren gegenwärtig:

Als Deputirte des Staatskanzlers:

Staatsrath Scharnweber,

„ v. Hippel;

als Deputirte des Justizministers:

Geh. Oberjustizrath Pfeiffer,

„ „ v. Altenstein;

als Deputirte der Nationalversammlung:

Graf Hardenberg,

Lehnschulze Müller.

Diese Abgeordneten haben schon mehrere Sitzungen gehalten und darin die beiden Entwürfe, nämlich:

<sup>1)</sup> Regulirungen I D Blatt 90.

- 1) zur Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,
  - 2) des Edikts zur Uebertragung des Eigenthums der Bauernhöfe in den Privatgütern,
- in einen einzigen (unter E beigefügten) Entwurf zusammengefaßt, welcher verlesen und in Einzelheiten verbessert wurde; es sollte dann das Protokoll vollzogen werden. —

Der Entwurf E hat drei Abschnitte:

der erste entspricht, seiner Entstehung nach, der früheren Deklaration;

der zweite dem Interimistikum;

der dritte, über das Verfahren, ist neu.

Aus demselben ergiebt sich, wie sich im Jahre 1812 die Gesetzgebung weiter entwickeln wollte, weshalb er hier wörtlich wiedergegeben wird.

#### Entwurf E<sup>1)</sup>.

„Verordnung wegen Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Beschleunigung der Auseinandersetzungen und Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe.

Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Die Zeitumstände machen es nöthig, die Uebertragung des Eigenthums der Cultur- und Pachtbauernhöfe an die Inhaber derselben früher eintreten zu lassen als es nach dem Edikte vom 14. Sept. v. J. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beabsichtigt wurde. Die außerordentlichen Steuern und Lasten, welche vorzugsweise die Grundbesitzer treffen, fordern nämlich, daß den bäuerlichen Inhabern jener Höfe entweder in dem Eigenthum derselben außerordentliche Hilfsmittel zur Uebertragung derselben dargeboten oder ihnen die bisherigen gutsherrlichen Unterstützungen in vollem Maße gewährt werden. Diese Unterstützung kann aber den Gutsherrn auf ein so großes Maß, als es nach den Zeitumständen Bedürfniß werden dürfte, nicht weiter zugemuthet werden, nachdem wir den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe bereits zugesichert und die Entschädigung der Herrschaften auf einen bestimmten Antheil an denselben festgesetzt haben. Es muß daher die Rücksicht auf die Vortheile eines

<sup>1)</sup> Regulirungen I D Blatt 125.

allmählichen Uebergang in den neuen Zustand der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der höheren Rücksicht auf die Erhaltung beider Theile in ihrem Nahrungsstande, nicht minder des Kulturzustandes der ländlichen Grundstücke untergeordnet werden.

Unsere hienach veränderten Intentionen machen die gesetzliche Bestimmung über mancherlei Verhältnisse nöthig, welche nach dem früheren Plane der gütlichen Einigung der Interessenten überlassen werden durften. Wir haben daher mit Rücksicht auf die Anfragen über zweifelhaft gefundene Bestimmungen des Edikts dasselbe unter Zuziehung der National-Repräsentanten einer nochmaligen Revision unterwerfen lassen und verordnen wegen Deklaration und näherer Bestimmung desselben, wie folgt.

### I. Abschnitt<sup>1)</sup>.

Vorschriften zur Erklärung und Vervollständigung des Edikts vom 14. September vorigen Jahres.

ad § 1, 3, 4, 35, 36, 38, 39, 46.

I. Unter Bauergütern werden diejenigen Aekernahrungen des platten Landes verstanden, bei welchen gleichzeitig folgende Verhältnisse angetroffen werden:

- a. daß sie groß genug sind, um die Inhaber als Aekervirthe zu ernähren,
- b. nur so groß, daß nach landüblicher Wirthschaft der Inhaber der Stelle selbst mitarbeiten muß oder die Wirthschaft die Kosten eines besondern Aufsehers nicht bezahlt,
- c. daß sie in den Steueranschlügen der Provinz als Bauergüter katastrirt sind und
- d. in dem Normaljahre der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erb-Haupt-Ämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, in Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt und
- e. bei Publikation des Edikts vom 14. Sept. v. J. noch mit der Verpflichtung für die Gutsherrschaft, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

<sup>1)</sup> Dieser Abschnitt wird, seiner Entstehung nach, als Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 bezeichnet, s. B. unten im § XVa; auch § XXXVIII und öfter.

II. Nur die Inhaber solcher Güter (§ I) haben unter Vorsetzung der übrigen im Gesetz näher bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf die Verleihung des Eigenthums ihrer Stellen.

III. Es finden demnach die Vorschriften des Edikts vom 14. Sept. v. J. nicht Anwendung auf die Inhaber solcher Stellen, die zu klein sind, um jene als Ackerwirthe zu nähren und dem zu Folge als Dienst-Familien-Etablissements angesehen werden müssen. In Ansehung aller dieser Hinterlassen behält es bei den Bestimmungen des § 46 des Edikts sein Bewenden.

IV. Werden von dergleichen Stellen (§ III) Gespanndienste verrichtet, oder sind dergleichen vormals davon geleistet worden, und bestehen dieselben im letzteren Falle noch in demselben Umfange als zur Zeit der Gespannpflichtigkeit, so werden sie, wenn die unter § I lit. c—e bestimmten Erfordernisse bei denselben angetroffen werden, immer zur Classe der Bauergüter gerechnet, auf welche das Edikt vom 14. Sept. v. J. Anwendung findet.

V. Ob außer diesem Falle (§ IV) eine Stelle zur Klasse der Ackerndahrungen oder der Familien-Etablissements zu rechnen ist, wird in streitigen Fällen ausschließlich von dem General-Commissär der Provinz, ohne Zulassung des für andere ähnliche Fälle angeordneten Instanzenzuges (§ CXIII), entschieden.

VI. Besitzen die Inhaber von Familien-Etablissements (§ III) ihre Stellen bereits erblich: so soll ihnen in allen Fällen, es mögen die unter § I c—e gedachten Erfordernisse bei denselben angetroffen werden oder nicht, das Eigenthum derselben gegen Fortsetzung ihrer bisherigen an die Gutsherrschaft entrichteten Leistungen verliehen und ihnen die Ablösung ihrer Dienste nach 12 Jahren vom Tage der Eigenthumsverleihung nach den allgemeinen Grundsätzen verstattet werden, welche die Gemeinheitstheilungsordnung vorschreiben wird. Von den bisherigen Leistungen kommen bloß  $\frac{2}{3}$  wegen der bisher von der Gutsherrschaft prästirten Conservations-Lasten und Steuervertretung in Abzug.

VII. Wegen der Dreschgärtnerstellen in Schlesien behält es bei den Bestimmungen § 57 des Edikts sein Bewenden.

VIII. Die Pacht-Inhaber von Vorwerks-Wirthschaften, mögen letztere immerhin aus contribuablen Ländereien und vormaligen Bauerhöfen zusammengesetzt sein, auch in dem Normaljahre als bäuerliche Wirthschaften bestanden haben, können aus dem Edikte vom 14. Sept. keinen Anspruch auf Verleihung des Eigenthums ihrer Pachtstücke herleiten.

IX. Auch auf solche Adernahrungen, welche obwohl nur von dem Umfange, daß die Wirthen nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzial-Steuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt oder erst nach der Normalzeit (vergl. § I lit. d) etablirt sind, finden die Bestimmungen des Edikts vom 14. Sept. v. J. selbst dann nicht Anwendung, wenn auch die Inhaber derselben gleich den Bauern auf katastrirten Stellen herrschaftliche und öffentliche Lasten haben abführen müssen.

X. Sind die Bauerhöfe durch Vorwerkland vergrößert, so ist die Gutsherrschaft berechtigt, den Betrag des letzteren bei der Auseinandersetzung nach ihrer Wahl ganz zurück zu nehmen oder solches den Inhabern gegen eine von dem ganzen Bestande dieser Ländereien nach dem reinen Ertrage derselben zu ermittelnde Rente mit zu überlassen. Eben dasselbe findet auf die den Höfen beigelegten Krugnahrungen oder andere Zubehörungen der herrschaftlichen Güter Anwendung.

XI. Sind in einem Dorfe mehr bäuerliche Nahrungen vorhanden als entweder in der Steuerrolle verzeichnet stehen oder im Normaljahre bestanden haben: so kann daraus noch nicht abgenommen werden, daß die überzähligen Höfe auf Vorwerkland errichtet worden; vielmehr wird vermuthet, daß die größere Zahl aus Verkleinerung der ursprünglichen Stellen entstanden ist.

XII. Ist es in dem Falle von XI erwiesen, daß eine bestimmte Anzahl von Höfen aus Vorwerkland gebildet worden; kann aber nicht ausgemittelt werden, welche derselben es sind: so wird die Sache so behandelt, als ob das zur Bildung einzelner Stellen verwendete Vorwerkland unter alle Höfe, von denen nicht bestimmt ausgemittelt ist, daß sie zu den katastrirten Stellen gehören, nach Verhältniß ihres zeitigen Umfanges vertheilt worden. Sind die bestehenden Höfe von verschiedener Größe, so wird vermuthet, daß nur soviel an Vorwerkland zu den Höfen gegeben worden als die kleinsten betragen.

XIII. Eine gleiche Behandlung (§ XII) trifft in dem Falle, wenn einzelnen oder mehreren Höfen Vorwerkländerien zugelegt sind und nicht zu ermitteln ist, welchen derselben solche zugetheilt sind, die Inhaber derjenigen Stellen, von welchen mit Bestimmtheit nicht erhellt, daß sie keinen Antheil an der hiedurch bewirkten Vergrößerung genommen haben.

XIV. In beiden Fällen (§ XII und XIII) hat die Gutsherrschaft jedoch nur Anspruch auf Rente (§ X) für den Betrag des Vorwerklandes.

XV a. Besitzen die Inhaber der aus Borwerkland gebildeten Aekernahrungen dieselben als erbliche Culturgüter, so soll ihnen zwar das Eigenthum ihrer Höfe ebenfalls verliehen werden, die Gutsherrschaft hat jedoch die Wahl, ob sie  $\frac{1}{3}$  des Landes zurücknehmen oder den Bauern sämmtliche zu dem Hof gehörigen Ländereien lassen will. In dem erstern Falle wird wegen der Ausweisung dieser Ländereien zc. nach den Bestimmungen § 13—19 des Edikts und dessen Deklaration verfahren; außerdem aber entrichten dieselben von den ihnen verbleibenden Ländereien eine Rente, welche  $\frac{4}{5}$  ihrer bisherigen Leistungen gleichkommt. Dabei werden die Dienste nach den Grundsätzen der nächstens zu emanirenden Gemeinheitstheilungsordnung angeschlagen.

Ueberläßt die Gutsherrschaft ihnen den ganzen Inbegriff ihrer Ländereien: so finden die Bestimmungen zu VI Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Auseinandersetzungen und deren Vollziehung in diesem wie in dem vorhergedachten erstern Falle in denselben Fristen erfolgen müssen, welche wegen anderer Culturbesitzer vorgeschrieben sind.

XV b. Sind den Bauernwirthen ganze Borwerke oder gewisse Zubehörungen derselben nicht zur Vergrößerung ihrer Höfe oder als Pertinenzstücke derselben beigelegt, sondern ihnen solche besonders verpachtet oder unter irgend einem andern Titel unabhängig von den Bauergütern überlassen, so können sie auf deren Verleihung nach dem Edikte vom 14. Sept. v. J. oder den vorstehend (XIV, XV) getroffenen Bestimmungen nicht Anspruch machen, vielmehr behält es ganz bei den hierüber geschlossenen Kontrakten sein Bewenden.

XVI. Die Besitzer solcher Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen bereits Consens ertheilt haben, können auf die eigenthümliche Verleihung derselben nicht Anspruch machen; auch haben

XVII. nur solche Pächter und Culturbesitzer von Bauerhöfen Anspruch darauf, welche ihre Rechte unmittelbar von dem Gutsherrn oder einer die Rechte eines solchen ausübenden moralischen Person ableiten und es sind davon ausgeschlossen die Pächter und Culturbesitzer solcher Bauerhöfe, deren volles oder nutzbares Eigenthum (wie z. B. bei Pfarrbauerhöfen, bei einzelnen zu vollem Eigenthum, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht oder auf Pfandbesitz veräußerten Bauer-  
gütern) schon in anderer Hand als der des Gutsherrn ist.

XVIII. Doch finden die Bestimmungen des Edikts nicht blos auf die Hintersassen der Rittergüter, sondern auch solcher Dominialhöfe Anwendung, welche wie z. B. die kölnischen Güter in Preußen

und die Scholtiseien in Schlesien nach vormaliger Verfassung an Personen bürgerlichen Standes veräußert werden konnten, wenn die von letztern abhängigen Stellen besondere Bauerhöfe (cfr. n. I) ausmachen.

XIX. Die Eigenthumsverleihung kommt denjenigen nicht unbedingt zu statten,

a. denen ihre Höfe vor der Publikation des Gesetzes vom 14. Sept. rechtmäßig gekündigt waren;

b. deren Besitzrecht nach dem Inhalt ihrer Contracte im Jahre 1812 zu Ende geht;

c. welche sich zur Räumung der Höfe bei Eintritt eines bestimmten Termins bereit erklärt haben.

Sind dergleichen Stellen für den Fall der Erledigung schon mittelst einer schriftlichen Erklärung einem andern Wirthte zugesichert worden, so kommt der Anspruch auf das Eigenthum des Hofes dem zur anderweitigen Uebernahme berufenen Wirthte zu; außerdem soll solches aber den bisherigen Inhabern verliehen werden.

XX. Das Edikt vom 14. Sept. ändert in den Verhältnissen derjenigen Bauern nichts, welche ihre Höfe entweder schon eigenthümlich oder als Erbzins- oder Erbpachtbesitzer wiederverkäuflich oder pfandweise besitzen; vielmehr beschränken sich die Bestimmungen desselben auf die zur Cultur ausgefetzten (erblichen oder nicht erblichen) und Pachtbauerhöfe. Demgemäß können dieselben auf die Ablösung der von den Besitzern der eigenthümlich, erbpachtweise u. s. w. besessenen Bauerhöfe an die Gutsherrschaften zu entrichtenden Leistungen nicht angewendet werden. Ebenfowenig kann das, was für die besondern Verhältnisse der Dreschgärtner in Schlesien bestimmt worden, auf andere als die gedachten Verhältnisse ausgebehnt werden.

XXI. Interessiren bei einem Bauerhof mehrere auf verschiedenartige Nutzungen berechnete Gutsherrn als Eigenthümer, so soll es demjenigen von ihnen, welcher zu Diensten berechnigt ist, überlassen bleiben, gegen Uebernahme und Sicherstellung der an die übrigen Interessenten zu entrichtenden Abgaben die von dem Inhaber des Hofes zu gewährende Abfindung in Land, Kapital oder Rente sich allein anzueignen und deshalb mit dem Bauer zu einigen.

Zu § 5 und 41.

XXII. Nur die Gutsherrn können vor Ablauf der bestimmten Einigungsfrist die Auseinandersetzung fordern.



Zu § 13 c, 20 b, 42 e, 43.

XXIII. Die § 13 unter c und 42 unter e getroffenen Bestimmungen finden nicht bloß auf die Wald-Weide, sondern auch auf andere Hütungen Anwendung, insofern diese den Bauern nicht zur ausschließlichen Nutzung überwiesen waren, sondern von ihnen und der Gutsherrschaft gemeinschaftlich genutzt wurden. Wenn die Weidefläche für das bisher von ihnen und der Gutsherrschaft gehaltene Vieh zu klein war: so müssen sich die Bauern das Fehlende verhältnißmäßig kürzen lassen.

XXIV. Bei Berechnung des Antheilrechts der Bauern kommt das mehrere Zugvieh, welches sie des Dienstes halber halten mußten, nicht in Anschlag.

Zu § 13 d, 20 c, 47.

XXV. Wenn das Maß der auf den Höfen haftenden Grundsteuern mit Bestimmtheit nicht erhellt, wie das z. B. der Fall sein kann, wo die Gutsherrschaften seit unvordenklicher Zeit die Steuer selbst abgeführt haben, muß dasselbe nach Anleitung der Steueranschläge von der Regierung festgesetzt werden.

Zu § 16—18, § 48—51.

XXVI. Befinden sich bei den Bauerhöfen besondere Wohngebäude, welche zur Aufnahme von Miethsleuten bestimmt waren: so soll der Gutsherrschaft deren Nießbrauch behufs der Unterbringung ihrer Arbeitsfamilien auf die nächsten 15 Jahre nach vollzogener Auseinandersetzung vorbehalten bleiben.

XXVII. Dies findet jedoch in dem Falle nicht Anwendung, wenn den Bauern sämmtliche Gebäude auf ihren Höfen vormals schon eigenthümlich zugehört haben.

XXVIII a. Auch bleibt es den Bauern überlassen, die zum Nießbrauch der Herrschaft vorbehaltenen Gebäude ganz abzubrechen und sie für eigene Kosten auf herrschaftlichem Grund und Boden da wieder aufzubauen, wo es die Herrschaft haben will.

In diesem Falle aber werden die neugebauten Wohnungen das bleibende Eigenthum der Gutsherrschaft.

XXVIII b. Sind bei einem Hofe rüchftlich der zu demselben geschlagenen Krug-Nahrungen oder anderer ihm beigelegten Nutzungen des herrschaftlichen Guts besondere oder größere der Gutsherrschaft zugehörige Gebäude vorhanden als außerdem zu dessen Bewirthschaftung erforderlich sein würden, so bleibt es der Gutsherrschaft

auch bei erblichen (cfr. § 45 des Edikts) Höfen überlassen, die ganze Hofstelle zugleich mit jenen Nutzungen (cfr. § X) zurückzunehmen. Dagegen liegt ihr ob, dem Besitzer andere, dem wirthschaftlichen Bedürfnisse des Hofes angemessene Gebäude entweder auf ihre Kosten erbauen zu lassen oder ihm dieselben anderweitig im mittleren Bauzustande anzuweisen.

XXIX. Hat eine Gutsherrschaft seit dem 9. Oktober 1807 bäuerliche Gebäude mit einem ungewöhnlichen — durch andere Rücksichten als die gemeine Wirthschaft motivirten — Kostenaufwande aufgeführt; und beträgt in diesem Falle der Bauwerth sämmtlicher Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei einer Stelle von 50 Morgen Ackerland und darunter über 600 Rth.; bei einer Stelle von mehr als 50 M. M. Ackerland über 800 Rth.; so ist der Wirth gehalten der Gutsherrschaft den Ueberschuß entweder in Kapital, oder wenn er dies nicht will oder vermag, nach der Wahl der Gutsherrschaft entweder in Handdiensten, welche nach 12 Jahren ablösllich sind, oder in Körnern, halb Roden halb Hafer, zu vergüten. Bei der Berechnung dieser Rente wird der Zinsfuß auf 5 % und der Preis des Getreides vom Roden für einen Berliner Scheffel auf 1 Rth. 8 Groschen, vom Hafer auf 16 Groschen angenommen.

Die Gebäude, welche der Gutsherrschaft nach dem Vorstehenden für immer oder auch nur zur Nutzung vorbehalten bleiben, kommen hiebei nicht in Anschlag.

XXX. Gemeinschaftliche Dorfgebäude verbleiben der Gutsherrschaft oder den Dorfgemeinen, je nachdem sie von jener oder diesen erbaut worden. Wegen der Dienste, welche die Bauern zu deren Erbauung leisten mußten, haben dieselben aber ebensowenig als wegen der auf die Unterhaltung verwendeten Kosten einen Anspruch an diesen Gebäuden.

XXXI. So wenig in gewöhnlichen Fällen die Gutsherrschaften für die Gebäude von den Bauern außer den im Edikt bestimmten Vorbehalten Entschädigung fordern können, ebenso wenig steht den Bauern in Fällen, wo ihnen nach bisheriger Verfassung die Gebäude schon eigenthümlich gehörten, deshalb ein Anspruch auf Vergütung der Hülfsdienste zu.

XXXII. Die Verpflichtung der Bauern zur Uebertragung der Gutsherrschaften bei den Communallasten hat bloß diejenigen Prästationen zum Gegenstand, welche den Bauern nach bisheriger Verfassung rücksichtlich ihrer bäuerlichen Qualität ausschließlich oblagen,

also trotz der Theilung ihrer Grundstücke die alleinige Leistung der Gerichtsfuhren, Wach- und Transportdienste, die Hand- und Spanndienste bei Wegearbeiten u. s. w.

Dagegen haben sie keine Verpflichtung, diejenigen Lasten zu übertragen, welche das eigene und besondere Interesse der Gutsherrschaft betreffen, vielmehr muß die letztere dafür allein oder bei gemeinschaftlichem Interesse nach Verhältnis ihrer Theilnahme aufkommen.

In der Communal-Ordnung wird über die künftige Stellung der Dominien und bäuerlichen Gemeinden wegen der Communal-Verhältnisse das Weitere bestimmt werden.

XXXIII. Es steht den Gutsbesitzern frei, statt der als Hülfdienste vorbehaltenen Gespanndienste Handdienste zu fordern; doch muß dies ein für allemal gleich bei der Auseinandersetzung bestimmt werden. Drei Handtage werden einem dreispännigen Gespanntage gleichgeachtet.

XXXIV. In dem Falle, wenn die Gutsherrschaft in Kapital oder Rente abgefunden wird, verbleibt den Bauern die Hofwehr immer frei für die Taxe.

XXXV. Erhält sie aber Land zu ihrer Entschädigung, so hat die Gutsherrschaft die Wahl

- ob sie die Hälfte der Hofwehr in Natur zurücknehmen und dem Bauern die andere Hälfte nach der Taxe,
- oder ob sie demselben die ganze Hofwehr nach solcher überlassen will.

XXXVI. Nur in dem Falle, wenn die herrschaftliche Hofwehr dem Bauern nach einer alten oder bei der letzten Uebergabe aufgenommenen Taxe übergeben worden, dergestalt daß ihm bei Endigung seines Besizrechtes der Mehrwerth von der Herrschaft oder dem neuen Wirthe und umgekehrt seinerseits der Minderwerth vergütet werden mußte, die Gutsherrschaft auch bei Conservations- und Remissionsfällen den Verlust nach jener Taxe zu vergüten hatte, können die von der Hofwehr vorhandenen Taxen bei der Auseinandersetzung zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern zum Grunde gelegt werden.

XXXVII. Wo dergleichen (XXXVI) Taxen nicht vorhanden sind, erfolgt die Auseinandersetzung nach einer wirthschaftlichen Taxe d. i. nach einer solchen, wobei auf die in außerordentlichen Zeitverhältnissen begründete Höhe oder Geringfügigkeit der Preise nicht Rücksicht genommen wird.

Zu § 20, 43, 44.

XXXVIII. Alle für den Fall der Landentschädigung wegen

a. theilweiser oder gänzlicher Befreiung des Bauerlandes von der herrschaftlichen Hütung,

§ 14, § 42 b des Edikts.

b. fernerer Verabreichung des Brennmaterials,

§ 15, 50, 51 des Edikts.

c. der Hofgebäude,

§ 16 des Edikts, § XXVI ff. der Deklaration.

d. den Hülfsdiensten,

§ 16 u. 17 des Edikts, § XXXIII der Deklaration.

e. der Hofwehr,

§ 18, 50 des Edikts, § XXXIV ff. der Deklaration

getroffenen Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Entschädigung der Gutsherrschaft nicht in Land, sondern in Rente festgesetzt wird.

XXXIX. Gleichmäßig wird in diesem Falle sowohl die Wald-Weide als das Theilnehmungsrecht der Bauern an andern mit der Gutsherrschaft gemeinschaftlich benutzten Weide-Revieren auf das Bedürfnis derselben nach Maßgabe ihres Viehstands (cf. XXIII und XXIV) eingeschränkt.

XL. Die Holzungen der Bauern, insofern sie mehr als den Brennholz-Bedarf derselben ausliefern, und überhaupt alle nußbaren Grundstücke und Gerechtigkeiten derselben, kommen bei Ermittlung der Rente in Anschlag.

Zu § 21, 46.

XLI. Die § 21 und 46 getroffene Bestimmung wird näher dahin erklärt, daß die neuen Höfe in der Regel nicht unter 30 M. Morgen Ackerland Mittelboden halten sollen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, ob nach den übrigen Verhältnissen die Besitzung groß genug bleibt, um zwei Stück Zugvieh zulänglich zu beschäftigen.

XLII. Würde der Hof durch Zurücknahme resp. eines Drittels oder der Hälfte unter das zu XLI bestimmte Normalmaß verkleinert werden, so kann zwar das Drittel resp. die Hälfte nicht, wohl aber der Ueberschuß über die Normal-Größe in Land zurückgefordert werden. Enthielte z. B. ein erblicher Bauerhof 36 Morgen Ackerland mittlerer Güte, so kann die Gutsherrschaft zwar nicht 12 Morgen, wohl aber 6 Morgen Land zu ihrer Abfindung fordern.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Gutsherrschaft in einem solchen Falle die theilweise Abfindung in Land auf die ihr gebührende Abfindung in Capital oder Rente abgerechnet werden muß oder mit andern Worten:

daß sie eine Abfindung in Geld oder Capital nur für denjenigen Theilbetrag ihrer Quote fordern kann, für welchen sie durch Land nicht abgefunden ist.

Zu § 23, 32.

XLIII. Wegen der kürzeren Fristen zur Vollziehung der Auseinandersetzungen, welche zur Abwendung des § XCII angeordneten Interimistitukums in Antrag gebracht worden, ist § CXI das Nöthige bestimmt.

XLIV. Nicht der Umzugstermin des Gefindes, sondern der Umzugstermin der Bauernwirth oder Pächter jeder Gegend bestimmt den Termin zur Vollziehung der Auseinersezung, sowohl wenn derselbe in das Jahr 1816 als auch in dem Falle, wenn er früher fällt.

XLV. Bestehen in derselben Gegend für den Umzug der Bauernwirth andere Termine als für den Umzug des Gefindes, so müssen die Handdienste auch nach vollzogener Auseinersezung noch bis zum nächsten Umzugstermin des Gefindes fortgesetzt, solche jedoch seitens der Herrschaft mit einer Berliner Meze Roden für den Manns- und  $\frac{3}{4}$  Mezen Roden für den Frauenshandtag und zwar nach der Wahl derselben entweder durch Korn in Natur oder nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt, wenn dieser aber über 1 Thlr. 12 Gr. pro Scheffel steigt, nur nach diesem Sage vergütigt werden.

XLVI. Erfolgt die Entschädigung der Gutsherrschaft in Land, so müssen die Bauern bis zur Vollziehung derselben die Feldbestellung in hergebrachter Art fortsetzen, insbesondre den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feld-Ordnung seine Stelle findet.

XLVII. Behufs der Feldbestellung im Uebergangsjahre müssen jedem Theile die ihm zufallenden Ländereien rechtzeitig ausgewiesen werden. Die hienach der Herrschaft zufallenden Aecker müssen von den Bauern in eben der Art bestellt und in eben dem Zustande übergeben werden, wie dies mit den gesammten Ländereien geschehen müßte, wenn der ganze Hof zurückzugeben wäre.

XLVIII. Auch das Saatkorn muß für diese Bestellung von den Bauern hergegeben werden, und zwar so viel unentgeltlich als nach Verhältniß der Landtheilung von der Inventariensaar auf den Antheil der Herrschaft trifft; die Mehrsaar aber gegen Vergütung des Marktpreises in der nächsten Marktstadt zur Saatzzeit.

Der Guts herrschaft bleibt überlassen, das von den Bauern herzugebende Saatkorn durch ihre Leute säen zu lassen.

XLIX. Der von der Erndte des letzten Jahres gewonnene Dünger wird nach Verhältniß der Landtheilung ebenfalls getheilt.

L. Die Bauern können sich nicht entziehen, gleiche Arbeiten als sie zur Bestellung des an die Guts herrschaft übergehenden Antheils ihrer Ländereien zu verrichten schuldig sind, nach der Anweisung der Herrschaft auch auf andern ihr zugehörigen Grundstücken derselben Feldmark zu verrichten.

LI. Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet keine besondere Ausgleichung statt. Haben aber die Bauernwirth e wider die zu XLVI getroffene Bestimmung dem herrschaftlichen Antheile den ihm gebührenden Dünger entzogen, so sind sie der Guts herrschaft zur Schadloshaltung verpflichtet.

Zu § 24, 35, 56.

LII. In der besondern Verordnung wegen des Abbaues und der Zerstückelung der Landgüter und landwirthschaftlichen Grundstücke wird über die Erfordernisse der Parzellirungen behufs der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Verwendung der von den Bauern in Capital zu gewährenden Abfindungen der Guts herrschaften das Nähere bestimmt werden.

Zu § 25.

LIII. Unter den auf den Bauerhöfen haftenden Schulden, welche die Bauernwirth e zu vertreten haben, werden diejenigen nicht verstanden, deren Pfandrecht die gutherrlichen Anrechte an den Bauerhöfen zum Gegenstand hat, sondern allein diejenigen auf den Höfen haftenden Schulden, welche die Bauern auf ihr Besitzrecht und den Werth ihrer eigenthümlichen Gebäude contrahirt haben.

LIV. Was insbesondere die Reste betrifft, welche die Guts herrschaften aus dem Zeitraum vor erfolgter Publikation dieser Verordnung aus den Höfen noch zu fordern haben, so können Vorschüsse, welche

- 1) zum Ersatz von Inventariestücken geleistet sind, deren Verlust im Pachtverhältnisse den Eigentümer treffen würde;
- 2) zu Saat- und Brotkorn, insoweit im betreffenden Jahre die Wirthschafts-Nothdurft nicht geerntet oder die Bauern derselben durch Lieferungen ohne Vergütung beraubt worden;
- 3) zu Bestreitung extraordinärer Steuern und Lasten nicht zurückgefordert werden.

LV. Wegen rückständiger Dienstleistungen finden nur insofern Nachrechnungen statt, als sich die Bauern ihrer Verpflichtung dazu aus Widerspenstigkeit gänzlich entzogen haben.

LVI. Rückständige Kornabgaben an die Herrschaft werden nach der Wahl der Bauern entweder in Natur oder nach dem Durchschnittspreise in der nächsten Marktstadt aus den letzten 30 Jahren vor dem Kriege abgeführt.

LVII. Die Bauern müssen diese Reste (§ LIV ff.) in 5 Jahren abtragen und jährlich  $\frac{1}{5}$  davon entrichten.

LVIII. Wo jedoch in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Vereinigung der Interessenten oder durch rechtskräftige Erkenntnisse über diese Gegenstände (LIV ff.) anders bestimmt worden, hat es dabei sein Bewenden.

LIX. Wenn der Hof in den Fällen XIX der Deklaration, § 33, 38 u. 39 des Edikts auf einen andern Besitzer übergeht, überkommt dieser die Verpflichtung zur Abführung jener Reste.

#### Zu § 27.

LX. Gegenseitig ist die Gutsherrschaft nicht schuldig, das Korn in Natur anzunehmen, wenn der Preis des Rodens unter 18 Groschen und des Hafers unter 9 Groschen heruntergeht, sondern sie kann verlangen, daß ihr dasselbe nach diesem Preise bezahlt werde.

#### Zu § 29, 54.

LXI. Die Einschränkung der bäuerlichen Wirths wegen Verschuldung ihrer Güter hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nur nicht über  $\frac{1}{4}$  seines Werths mit hypothekarischen Schulden belastet, also über diesen Werth hinaus durch Eintragung kein Vorkaufsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß derselbe sonst ein unbeschränktes Executionsobject für die von dem Besitzer contrahirten Verpflichtungen bleibt.

#### Zu § 30.

LXII. Die Provokation auf eine geringere als die gesetzliche Entschädigung kommt blos den erblichen, keineswegs aber den nicht-erblichen Cultur- und Pacht-Bauern zu statten.

LXIII. Dagegen wird die den erblichen Bauern zugestandene Provokation gegenseitig auch den Gutsherrn nicht blos der erblichen sondern auch der nichterblichen Bauerhöfe auf eine größere als die

im Gesetz bestimmte Entschädigung von resp.  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{2}$  des Landwerthes nachgelassen, dies jedoch nur in den Fällen, wenn

- 1) einerseits die Abgaben und Leistungen der Bauern im Verhältniß gegen die gewöhnliche gutsherrliche Nutzung der Bauerhöfe sehr hoch;
- 2) andererseits aber die Gegenleistungen der Gutsherrn auf Remissionen, Conseruationen und Steuervertretung, selbst die außerordentlichen Fälle in Anschlag gebracht, unbedeutend gewesen sind, gleichwohl aber
- 3) die Bauern sich bei diesem Maße von Leistungen und Gegenleistungen mindestens 10 Jahre lang im Besitze ihrer Stellen conseruirt haben.

LXIV. Da es nach der Natur der Sache immer sehr schwer, oft unmöglich ist, den Werth der gutsherrlichen Gegenleistungen auf Remissionen, Conseruationen und Steuervertretung genau und gerecht zu würdigen: so wird zur Vermeidung unsicherer und schwankender Berechnungen hiedurch bestimmt, daß bei erblichen Bauern die Entschädigung niemals über die Hälfte, bei nicht erblichen niemals über  $\frac{2}{3}$  hinausgehen darf.

LXV. In keinem Falle können die Gutsherrschaften auf die ihnen gebührende größere Entschädigung bei erblichen Bauern mehr als  $\frac{1}{3}$ , bei nichterblichen mehr als die Hälfte der Ländereien in Natur verlangen, vielmehr muß die ihnen gebührende größere Entschädigung, wenn sie sich mit den Bauern deshalb nicht einigen, in Rente ermittelt und festgesetzt werden.

LXVI. Im Uebrigen finden die § 30 des Edikts zu a, b, c und d getroffenen Bestimmungen auch in dem Falle der gutsherrlichen Provokation Anwendung; es bleibt jedoch

LXVII. den Gutsherrn überlassen, solche gleich bei dem Antrage auf Auseinandersetzung anzubringen; gegenseitig wird den Bauern in den Fällen, wo sie dazu befugt sind, verstattet, sofort darauf zu dringen, als von den Gutsherrn die Auseinandersetzung extrahirt worden.

Zu § 31, 32, 54.

LXVIII. In gewissen unter § XCI näher bestimmten Fällen wird das Eigenthum mit Vorbehalt der Auseinandersetzung mit den Gutsherrschaften auf die Bauern übertragen.

Damit hört auch die Vertretung derselben durch die Gutsherrn und die Verpflichtung der letztern, die Höfe mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, auf.



LXIX. Den Gutsherrn wird verstattet, die Bauerhöfe auch vor dem Vollzuge der Auseinanderfetzung an sich zu kaufen, sobald dieselbe regulirt ist oder sonst das Eigenthumsrecht der Inhaber zuvor mittelst eines von dem Kaufgeschäfte geschiedenen Aktes rechtlich festgestellt worden.

Zu § 33, 38, 39, 54.

LXX. Wegen derjenigen Höfe, welche schon vor dem letzten Kriege und zwar vor oder auf Michael 1806 zu den herrschaftlichen Gütern eingezogen waren, soll den Gutsherrschaften die Wiederbefetzung nicht zugemuthet werden.

LXXI. Dagegen behält es wegen derjenigen Höfe, welche bei Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres wirthlos waren und nach Michael 1806 bis Trinitatis 1809 oder auch später erledigt sind, bei den § 33 des Edikts getroffenen Bestimmungen in der Regel sein Bewenden.

LXXII. Vermöchte jedoch die Gutsherrschaft darzuthun, daß die Erledigung derselben nicht Folge schuldhafter Vernachlässigung der gutsherrlichen Retablissementspflichten, sondern Folge von Unglücksfällen gewesen ist, so soll derselben ausnahmsweise gestattet werden, dergleichen Höfe ohne Weiteres einzuziehen oder darüber sonst nach ihrer Konvenienz zu disponiren.

LXXIII. Wegen derjenigen Höfe, welche nach der Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres erledigt sind, behält es bei den Bestimmungen der §§ 38 u. 39 desselben sein Bewenden.

Zu § 40 C.

LXXIV. In dem zu § 40 C gedachten Falle wird die bestimmte Korn-Rente von der ganzen Morgenzahl der den Bauern verbleibenden  $\frac{4}{6}$  berechnet d. i. mit derselben multiplicirt.

Enthielten also diese  $\frac{4}{6}$  z. B. 100 M. Morgen Gerstenader erster Classe, so würde die Abgabe an den Gutsherrn 300 Megen, halb Roggen, halb Hafer, betragen.

Zu § 41.

LXXV. Auch im Falle der früheren Provokation auf Auseinanderfetzung kommt den Gutsherrn die ihnen im § 41 vorbehaltene Wahl zu.

Zu § 43.

LXXVI. Wiesen, Hütung, Holzung u. s. w. des Sechstheils dessen § 43 gedacht ist, werden gemäß der Bestimmung zu § 20 b besonders vergütet.

Zu § 57 C.

LXXVII. Die Verpflichtungen der Gutsherrschaften zum Schadenerfaz wegen Wildfraß verstehen sich von den in den allgemeinen Gesetzen näher bestimmten Fällen übermäßiger Hegung des Wildstandes und Vernachlässigung der Sicherungsanstalten, zu welchen der Jagdberechtigte den Inhabern angrenzender bebauter Ländereien verpflichtet ist.

Zu § 58.

LXXVIII. Die Fossilien bleiben in der Regel und wenn nicht ein anderes nach den Contracten oder dem hergebrachten Besitzstande der Bauern stattfindet, ein Vorbehalt der Gutsherrschaft.

LXXIX. Doch können die Gutsherrn dergleichen Befugnisse nur gegen vollständige Entschädigung der Bauern für den Verlust an der nutzbaren Oberfläche ausüben.

LXXX. Auch bleibt den Bauern das Recht vorbehalten, auf ihren Grundstücken Kalk und Mergel zum wirthschaftlichen Gebrauch und zur Verbesserung ihrer Grundstücke, auch Torf zu ihrem Feuerungsbedarf zu graben.

Zu § 59.

LXXXI. In allen Fällen müssen die Gutsherrschaften den Pächtern, welche durch deren Auseinanderetzung mit den Bauern die ihnen mit überlassenen Dienste verlieren,

- 1) das von den Dienstbauern in Natur zurückerhaltene Inventarium und resp. das dafür bezogene Capital pro inventario lassen;
- 2) denselben die Familienhäuser für die zum Erfaz des Dienstes erforderlichen Tagelöhner anweisen oder erbauen lassen.

LXXXII. Auch muß denselben für ihre Pachtjahre die Nutzung der Abfindungen überlassen werden, welche den Herrschaften von den Bauern für die ihnen mitverpachteten Dienste, Gefälle und sonstige Vorbehalte zugestanden sind.

LXXXIII. Erfolgt die Abfindung der Gutsherrschaft in Capital oder Rente, so beziehen die Pächter für ihre Pachtzeit resp. die Letztere oder landübliche Zinsen des statt derselben gegebenen Capitals.

LXXXIV. Im Falle der Abfindung in Land kann solche den Pächtern nicht aufgedrungen werden, wohl aber sind sie deren Ueberlassung zur Naturalnutzung auf die Dauer ihrer Pachtung zu fordern berechtigt.

LXXXV. In beiden Fällen LXXXIII und LXXXIV steht den Pächtern kein Anspruch auf weitere Entschädigung zu.

LXXXVI. Wollen die Pächter in dem zu § LXXXIV vorausgesetzten Falle die Landnutzung nicht annehmen, so werden ihnen die ausfallenden Dienste nach folgenden Sätzen vergütet:

- 1) nach dem Anschlagspreise, wenn ihnen die Dienste nach Gelde angeschlagen sind;
- 2) sind ihnen dieselben nicht angeschlagen, nach den für Remissionsfälle durch die Observanz in dem Kreis oder durch Provinzialgesetze oder Gewohnheiten bestimmten Sätzen;
- 3) wenn das nicht entscheidet, nach den in den landschaftlichen Prinzipien der Provinz dafür bestimmten Preisen;
- 4) geben die landschaftlichen Tarprinzipien dergleichen Sätze nicht an, so wird ihnen der dreispännige Spanntag mit 3 Berliner Mezen Roden, der Manns-Handtag mit 1 Meze, der Frauenshandtag mit  $\frac{3}{4}$  Mezen Roden nach der Wahl der Herrschaft entweder mittelst Ueberweisung einer Kornrente von diesem Belang oder in Gelde von Jahr zu Jahr nach dem letzten Martini-Marktpreise der nächsten Marktstadt vergütet, jedoch kein höherer Preis als 1 Thlr. 12 Gr. und kein geringerer als 18 Gr. für den Scheffel Roden.

LXXXVII a. Können die Sätze § LXXXVI zu Nr. 2—4 nicht angewendet werden, entweder weil die Dienste nicht gemessen sind oder weder weil die Dienste in solchem Ueberflusse vorbehalten sind, oder nach örtlichen Verhältnissen einen so geringen Werth haben, daß der wirthschaftliche Bedarf oder die mit demselben bestrittenen Arbeiten mit geringeren Kosten bestritten werden können, so wird ermittelt, wie viel mit eigenen Leuten und eigenem Gespann zu verrichtende Hand- und Spanntage nöthig sind, um den Dienst zu ersetzen, und die Vergütung nach den solchergestalt ermittelten Arbeitstagen mit Unterlegung der § 17 und 26 des Edikts vom 14. Sept. vorigen Jahres normirten Sätze und der sonst zu LXXXVI Nr. 4 bestimmten Grundsätze geleistet.

LXXXVII b. Werden durch die Abfindungen in Land auch andere den Pächtern mitüberlassene Nutzungen als Dienste abgeglichen, so müssen ihnen dieselben in den Fällen, wenn sie die Nutzung des Landes ablehnen, nach schiedsrichterlicher Würdigung vergütet werden.

LXXXVIII. Läuft die Pachtzeit vor dem Umzugstermin 1816 und wegen Ost- und Westpreußen und Litthauen vor 1818 ab, so müssen

dem Pächter, insofern er die Nutzung der dem Verpächter an Rente, Kapital oder Land zufallenden Entschädigung nicht vorzieht, für den Zeitraum bis zum Umzugstermin vom Jahre 1814 mindestens  $\frac{2}{3}$  der bisherigen Dienste, von 1814—1816 und resp. 1818 mindestens die Hälfte vorbehalten oder wegen der früheren Aufhebung für dieses Maß von Diensten vollständige Entschädigung nach besonderer Ermittlung geleistet werden.

Für die mehreren Dienste, als resp.  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ , und andre ihnen zustehende Nutzungen, welche durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse alterirt werden, ist die Vergütung nach den zu § LXXXVI und LXXXVII bestimmten Grundsätzen zu leisten.

LXXXIX. Mit der § LXXXVI und LXXXVII bestimmten Entschädigung müssen sich die Pächter auf alle Fälle wegen des Erlasses von resp.  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  begnügen, welcher den Bauern während des § XCI ff. angeordneten Interimistikums nach § XCVII als Aequivalent für die von ihnen übernommenen Lasten des Eigenthums zugestanden ist.

XC a. Wurden die Bauerdienste für eine bestimmte Vergütung geleistet und ist solche von dem Pächter übernommen, so wird der auf eine Jährlichkeit zu berechnende Betrag dem von ihm zu entrichtenden Pachtzinse zugeschlagen.

XC b. Der Vollziehung der Auseinsetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern muß bis zur Regulirung der den Gutspächtern gebührenden Entschädigung Anstand gegeben werden.

Findet deshalb zwischen den letztern und ihren Verpächtern keine gütliche Einigung statt, so gilt die in solchem Falle zu extrahirende schiedsrichterliche Entscheidung nicht nur als Erkenntniß erster Instanz, sondern auch als Interimistikum und die Vollziehung der Auseinsetzung kann also mit den Maßgaben, welche in derselben wegen des Interesse der Pächter bestimmt werden, sogleich nach Publikation jener Entscheidung zur Ausgleichung [?] gebracht werden.

## II. Abschnitt<sup>1)</sup>.

Von der Beschleunigung der Auseinsetzung und der Eigenthums-Verleihung.

XCI. Es bleibt zwar den Gutbesitzern überlassen, die Provocation auf Auseinsetzung bis zum Ablauf der § 5 des Edikts bestimmten Einigungsfrist auszusetzen.

<sup>1)</sup> Dieser Abschnitt wird, seiner Entstehung nach, als Interimistikum bezeichnet.

In diesem Falle treten aber mit den unter § CXV ff. bestimmten Ausnahmen folgende einstweilige bis zur wirklichen Vollziehung der Auseinandersetzung fortdauernde Verhältnisse ein.

XCII. Die Gutsherrn sind gehalten, den Bauern, auf welche das Edikt vom 14. September vorigen Jahres nach Maßgabe der vorstehenden Deklarationen Anwendung findet, sogleich nach Ablauf der unten (§ XCIII) bestimmten Frist das Eigenthum ihrer Höfe mit Einschluß des Inventarii ganz in dem Umfange, wie sie Weibes in ihren bisherigen Verhältnissen besessen haben und zu besitzen berechtigt gewesen sind, unter Vorbehalt der Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres und dessen Deklaration zu verleihen und denselben darüber nach dem unter A beigelegten Formular (von welchem die erforderlichen Abdrücke bei den Stempelbehörden zu erhalten sind) eine vor dem Orts- oder jedem andern gehörig besetzten Gerichte zu vollziehende Urkunde zu ertheilen.

XCIII a. Verweigert die Gutsherrschaft die Ertheilung dieser Urkunde oder verzögert sie dieselbe über 8 Wochen nach der Publikation dieser Verordnung, so liegt dem General-Commissär der Provinz ob, nach vorgängiger Erörterung der obwaltenden Rechtsverhältnisse durch den Ortsrichter und im Falle streitiger Ansprüche nach deren Entscheidung in der § CXVIII bestimmten Rechtsform das Anerkenntniß der Gutsherrschaft zu ersehen und mit eben der Wirkung, als ob dasselbe von ihr selbst vollzogen wäre, die Eigenthumsurkunde für die berechtigten Interessenten nach dem unter B beigelegten Formular auszufertigen.

XCIII b. In den resp. von den Gutsherrschaften und dem General-Commissär zu ertheilenden Urkunden über die Eigenthumsverleihung müssen zugleich die Leistungen, welche die Bauern bis zur Auseinandersetzung mit Rücksicht auf die § XCVII ff. getroffenen Bestimmungen zu prästiren haben, bestimmt festgesetzt werden.

Dies geschieht auf den Grund des von dem Ortsrichter aufzunehmenden Anerkenntnisses der Bauern, und insoweit zwischen ihnen und den Gutsherrn Streit darüber entsteht, auf den Grund der hierüber nach § CXXII von den Kreisdirectoren und resp. dem General-Commissariat zu treffenden Entscheidungen.

Diese Anerkenntnisse und resp. Entscheidungen müssen den Eigenthumsurkunden entweder im Original oder in gerichtlich beglaubigten Abschriften beigelegt werden.

XCIV. Die Wirkungen dieser Eigenthumsurklärung treten in dem Falle, wenn sie in der § XCIII bestimmten Frist ertheilt werden,

mit dem Tage ihrer Vollziehung ein; im andern Falle aber werden sie auf das Ende dieser Frist zurückbezogen.

XCV. Durch diese Erklärungen (§ XCII und XCIII) wird aber nur ein eingeschränktes Eigenthum an den Höfen übertragen.

Die Einschränkungen sind folgende:

1) die Eigenthümer sind schuldig, sich mit ihren Gutsherrn ganz nach Inhalt des Edikts vom 14. September und den späteren Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung desselben auseinanderzusetzen und wegen deren Abfindung durch Grundstücke, Kapital oder Rente, durch Zurückgabe der Hofwehr oder deren tagmäßiger Vergütung, durch Uebernahme von Hülfsdiensten u. s. w. alles das zu gewähren, zu dulden und zu leisten, was und wie es in jenen Gesetzen bestimmt ist;

2) können sie einzelne Pertinenzstücke ihrer Höfe ohne specielle Einwilligung der Gutsherrschaften gar nicht veräußern. Auch müssen sie zur Veräußerung im Ganzen den Consens ihrer Gutsherrschaft einholen, welchen dieselbe in den § 259 und 260 Tit. 7 Theil 2 Allg. L.R. bestimmten Fällen insofern zu versagen befugt ist, als der neue Erwerber nicht einen Gewährsmann gestellt, bei dem dieselbe wegen ordnungsmäßiger Verwaltung des Hofes und gehöriger Abführung der ihr gebührenden Abgaben und Dienste gesichert ist;

3) müssen sie die Hofgebäude dereinst, wenn solche bei der Auseinandersetzung nach § 45 des Edikts an die Gutsherrschaft zurückfallen, in eben dem Bau-Werthe, worin sich solche bei Ablauf der § XCIII bestimmten Frist befanden, zurückliefern und alle in der Zwischenzeit, sei es durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Zufall entstandene Verringerungen vertreten;

4) wegen des gutsherrlichen Inventariums liegen ihnen die gesetzlichen Verpflichtungen der Pächter ob;

5) es steht den Gutsherrschaften frei, bei der Eigenthumsverleihung sowohl von den Gebäuden in den Fällen, für welche es ihnen gesetzlich vorbehalten ist, diese einst zurückzunehmen, als auch von dem gutsherrlichen Inventario eine Lage aufnehmen zu lassen und den Bauern Beides hienach zu übergeben.

Auch geschieht die Vergütung des außerordentlichen Bauwerths neuerdings errichteter Hofgebäude (§ XXIX) nach dem Baustande zur Zeit der Eigenthumsverleihung (§ XCIV), und es müssen daher die Lagen zu diesem Behuf gleich bei Ertheilung der Eigenthumsurkunde aufgenommen werden;

6) können die Eigenthümer in den § 288 bis 291 Tit. 7 Thl. 2 Allg. L.R. bestimmten Fällen zum Verkauf ihrer Stellen angehalten werden und finden deshalb die § 287, 296 ebendasselbst getroffenen Vorschriften Anwendung;

7) im Falle eines ausbrechenden Concurfes über das Vermögen des Besizers kommen der Gutsherrschaft wegen der rückständigen Leistungen des Besizers eben die Vorrechte zu, welche nach den Gesetzen den Erbverpächtern zustehen;

8) die § 29 des Edikts getroffene Bestimmungen wegen Verschuldung der Bauergüter finden auch auf die eingeschränkte Eigenthum der Bauern Anwendung.

XCVI. Dergleichen unter Vorbehalt der Auseinanderetzung mit den Gutsherrn ernannte Eigenthümer können weder wegen Unglücksfälle noch wegen der Leistungen an den Staat oder zu irgend einem öffentlichen Behuf, welche ihnen schon jetzt aufgelegt sind oder fernerhin noch aufgelegt werden möchten, irgend einen Anspruch auf weiteren als den unter § XCVII ff. bestimmten Erlaß an den häuerlichen Leistungen oder auf Unterstützung u. s. w. von Seiten der Gutsherrschaften machen, sondern sind gehalten, alle auf ihre Höfe, ihr Vermögen und ihre Person geschlagene Lasten ohne alle Beihilfe der Gutsherrschaften, auch alle Conservations-Kosten, wie diese immer Namen haben mögen, ganz aus eigenen Mitteln zu prästiren.

Sie werden in allen diesen Beziehungen den Eigenthümern der mit Renten oder unablöflichen Zinsen belasteten Grundstücke gleich geachtet und können also wegen der auf den Hof im Ganzen, auf das Betriebs-Vieh und die Nutzungen desselben geschlagenen Lasten keinen Beitrag von der Gutsherrschaft fordern.

Nur diejenigen fixirten Lasten, welche die Gutsherrschaft nach den bestehenden Verträgen speciell übernommen hat, werden von derselben bis zur Vollziehung der Auseinanderetzung fernerweitig entrichtet.

XCVII. Bis dahin leisten dergleichen Eigenthümer auch die bisherigen Abgaben und Dienste an die Gutsherrschaften, welche sie bisher zu entrichten hatten; jedoch werden ihnen zur Ausgleichung wegen der mit dem Eigenthume auf sie übergehenden Lasten, ingleichen wegen des Aufhörens der gutsherrlichen Unterstützungen und Remissionen bei Bauten und Unglücksfällen und zwar:

- a. den erblichen nichteigenthümlichen Bauern zwei Reuntheile,
- b. den nichterblichen Bauern der dritte Theil von allen ihren Abgaben und Leistungen an die Gutsherrschaft erlassen.

XCVIII. Die Regel ist, daß von jeder Gattung an Leistungen resp.  $\frac{2}{9}$  und  $\frac{1}{3}$  zurückgeschlagen werden; mithin werden von einem Bauernhofe, wovon z. B. wöchentlich

3 zweispännige Spanntage und

3 Handtage; außerdem aber jährlich 9 Scheffel Roden,  
24 Rth. Geld

gegeben werden, und zwar wenn derselbe zur Gattung der erblichen Bauernhöfe gehört, in 3 Wochen 2 Spann- und Handtage weniger, also statt 9 Spann- und Handtagen deren nur 7; statt 9 Scheffel Roden nur 7 Scheffel, statt 24 Rth. nur 18 Rth. 16 Gr. entrichtet.

Wenn er zur Gattung der nichterblichen gehört, werden statt 3 Spann- und Handtagen deren wöchentlich nur zwei, statt 9 Scheffel Roden nur 6 Scheffel, statt 24 Rth. Geldpacht nur 16 Rth. entrichtet.

XCIX. Sind die Dienste ungemessen, so wird Behufs des fernereitigen Regulativs das Maximum, auf welches dieselben in einem der letzten 5 Jahre geleistet worden, zum Grunde gelegt und hievon der resp. auf  $\frac{2}{9}$  und  $\frac{1}{3}$  bestimmte Erlaß zurückgeschlagen.

C. Ausnahmen von der § XCVIII bestimmten Regel sind folgende:

a. trägt die Herrschaft darauf an, daß der ganze Erlaß auf die Dienste überhaupt oder die Spanndienste insbesondere abgerechnet werde, so soll ihr darin unbedingt gewillfahrt werden.

b. Dienste, welche außer dem ordinären Hofdienste geleistet werden müssen und von der Art sind, daß sie ohne Erschwerung der Lasten anderer Dienstpflichtigen nicht erlassen werden können (z. B. die Baudienste, zu welchen die nichteigenthümlichen Bauernwirthe mit noch anderen Interessenten verpflichtet sind), müssen zwar nach wie vor vollständig geleistet werden; die Guts herrschaft ist jedoch gehalten, den Bauern, welchen der Erlaß zu statten kommt, resp.  $\frac{2}{9}$  und  $\frac{1}{3}$  ihrer Dienstleistungen und zwar mit 3 Mezen Roden für den dreispännigen Gespanntag, mit 1 Meze für den Manns- und  $\frac{3}{4}$  Mezen für den Frauens-Handtag in Körnern oder nach dem Marktpreise bis auf das § 27 des Edikts vom 14. September bestimmte Maximum zu vergüten.

c. überhaupt gilt der Grundsatz, daß der Erlaß, welcher sich in einer Art von Leistungen füglich nicht prästiren läßt, in einer andern gewährt werden muß; doch muß den Bauern der § XCVII bestimmte Erlaß an den ordinären Hofdienste immer zu statten kommen und es



kann ihnen wider ihren Willen keine Verkümmerung dieses Erlasses noch eine Vermehrung anderer Dienste zugemuthet werden.

CI. Wo eine Ausgleichung wegen des von einer Gattung von Leistungen auf andre zu übertragenden Erlasses nöthig ist, wird der Werth derselben auf Körner und zwar in Ansehung der Dienste nach den § C bestimmten Säzen, bei allen übrigen aber nach billigem Ermessen der Behörden angeschlagen und abgerechnet.

CII. Auch bleibt den Gutsherrn überlassen, sich für die Erntezeiten die bisherigen Dienste im ganzen Umfange gegen Vergütung der oben zu § C bestimmten Säze für resp.  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  derselben vorzubehalten.

Doch können die Bauern, wenn sie von der Ableistung dieser mehreren Dienste durch Dienste an den Staat abgehalten werden, zu deren Nachleistung niemals angehalten werden.

CIII. Sind für Dienste oder andre Leistungen, auf welche nach dem Vorstehenden ein Erlaß stattfindet, besondere Vergütungen von Seiten der Herrschaften geleistet, so fällt solche für den Theilbetrag weg, auf welchen den Bauern Erlaß zukommt.

CIV. Sollten ungeachtet der nach Vorstehendem bewirkten Ermäßigung der Lasten noch Fälle vorkommen, daß

a. die Bauernwirth durch außerordentliche dem Staate oder sonst zu öffentlichen Zwecken abzutragende Dienste an der Ableistung der herrschaftlichen Dienste gehindert würden und

b. die nothwendige Bestellung ihrer eigenen Wirthschaften das Nachdienen unmöglich machte,

so kann ihnen das Nachdienen zwar nicht zugemuthet werden, sondern die Herrschaft muß sich wegen der in solchem Falle ausfallenden Dienste mit der § C unter lit. b bestimmten Vergütung begnügen, es bleibt jedoch den Bauern überlassen, statt dieser Geldvergütung die Dienste in Natur nachzuleisten.

CV. Auch kann den Bauern für die mehreren der Gutsherrschaft nach § CII vorbehaltenen Erntedienste, an deren Ableistung sie durch Dienste an den Staat verhindert sind, keine Vergütung zugemuthet werden.

CVI. Die Bauern dürfen sich nicht unterfangen, die Dienste, welche Seitens der Herrschaft nach Maßgabe ihrer bisherigen Verpflichtungen verlangt werden, eigenmächtig zu verweigern, sondern sie sind gehalten, dieselben bis zur obrigkeitlichen Bestimmung fortzusetzen. Sie haben, wenn hiernächst ein geringeres Maß festgesetzt wird, zu gewärtigen,

daß ihnen vollständige Vergütung für dasjenige, was die Herrschaft über dieses Maß von ihnen hat leisten lassen, nach § 17 und § 27 des Edikts vom 14. September bestimmten Sägen in Korn oder Geld geleistet wird. Diese Verpflichtung liegt gegenseitig den Bauern ob, welche sich ihren Dienstpflichten entziehen.

CVII. Mit dem Vollzuge der Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrschaften und Bauern hören die § XCII ff. getroffenen Bestimmungen wegen der Besizeinschränkungen der Wirthe und ihrer einstweiligen Leistungen an die Gutsherrschaften auf.

Sie überkommen damit die ihnen überlassenen Grundstücke zu den Rechten und mit den Verpflichtungen, welche bei der Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Gutsherrschaften entweder im Wege der gütlichen Einigung oder der Entscheidung durch die Behörden werden festgesetzt werden.

CVIII. Die Gutsherrschaften können die im Vorstehenden verordnete Verleihung eines einstweilig eingeschränkten Eigenthums der Bauern von sich ablehnen, wenn sie innerhalb 8 Wochen nach der Publikation der Verordnung auf vollständige Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres provoziren und auf den § 23, 52 und 53 des Edikts gemachten Vorbehalt wegen Aussetzung des Vollzuges der Auseinandersetzung ausdrücklich Verzicht leisten.

Von dieser dem General-Commissär der Provinz einzureichenden Provokation wird derselbe die Bauern, welche sie angeht, sogleich nach deren Eingang benachrichtigen.

CIX. In diesem Falle behält es bis zur Auseinandersetzung bei den bisherigen Verhältnissen zwischen den Gutsherrn und Bauern mit den § 32 und 54 des Edikts bestimmten Maßgaben wegen der Bauten und Reparaturen sein Bewenden.

CX. Ist den Bauern durch den General-Commissär von der zu CVIII gebachten Provokation auf Auseinandersetzung bereits Nachricht ertheilt, so ist die Gutsherrschaft nicht mehr befugt, dieselbe wieder zurückzunehmen, sondern die Auseinandersetzung muß vor sich gehen, wenn sich die Gutsherrschaft dieserhalb mit den Bauern nicht anderweitig einigt.

CXI. Können sich die Gutsherrschaften mit den Bauern wegen des in einem solchen Falle (§ CVIII) anzunehmenden Termins zum Vollzuge der Auseinandersetzung nicht vereinigen, so wird darüber zwar nach den obwaltenden Umständen von der Behörde entschieden;

doch darf derselbe über den nächsten Umzugstermin (§ XXIV und XXV) nach regulirter Auseinandersetzung nicht ausgesetzt werden.

CXII. Es bleiben jedoch die Bauern, mit welchen sich die Gutsherrschaften in Folge der § CVIII gedachten Provokation auseinander gesetzt haben, in dem Falle, wenn sie Fuhrn oder Handarbeiten für Geld verrichten, ihrer Gutsherrschaft bis zum Ablauf der § 23 und 53 des Edikts bestimmten Fristen solche für das in der Gegend übliche Lohn vorzüglich vor Andern zu leisten schuldig.

CXIII. Ist die Provokation auf Auseinandersetzung nicht mit der Renunziation auf den § 23 des Edikts bestimmten Vorbehalt wegen Vollzuges derselben begleitet, so kommt ihr die § CVIII bestimmte Wirkung nicht zu.

CXIV. Dagegen kann aber ein solcher einfacher Antrag auf Auseinandersetzung seitens der Gutsherrschaft zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

CXV. Die § XCII ff. getroffenen Bestimmungen finden auf die Bauern in den landesherrlichen Domänen und den eingezogenen geistlichen Gütern nicht Anwendung. Wegen der Uebertragung des Eigenthums auf dieselben wird in einem deshalb ergehenden besondere Patente bestimmt werden<sup>1)</sup>.

CXVI. Auch können dieselben auf die Verhältnisse derjenigen Bauern nicht bezogen werden, mit welchen sich die Gutsherrn bereits auseinander gesetzt haben.

CXVII. Sie finden ferner auf die § VI gegenwärtiger Verordnung gedachten erblichen Inhaber von Familien-Etablissements, auch auf die Dreßgärtnerstellen in Schlesien, worüber im § 57 des Edikts vom 14. September vorigen Jahres bestimmt ist, nicht Anwendung.

### III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

CXVIII. Alle streitigen Ansprüche, welche aus dem Edikte vom 14. September vorigen Jahres wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklarationen auf die Gewährung des Eigenthums von Bauerhöfen gemacht werden, sollen vor einer nach § 42 des Edikts de eodem dato wegen Beförderung der Landkultur zusammengesetzten Commission unter Leitung eines Deko-

<sup>1)</sup> Das Patent wegen der Domänenbauern folgt unten S. 320.

nomiecommissärs und eines Rechtsverständigen von 3 Schiedsrichtern entschieden werden. In zweiter und letzter Instanz wird die Sache von dem ebendasselbst angeordneten Revisionscollegium abgeurteilt.

Wenn sich unter den Schiedsrichtern keine Stimmenmehrheit bildet, sondern jeder derselben eine von den übrigen abweichende Meinung behauptet, so wird (ebenfalls aus den Kreisverordneten) ein Obmann ernannt, dessen Meinung den Ausschlag giebt. Jede der Parteien ernennt einen der Schiedsrichter, den dritten der Kreisdirector. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern, und wenn diese sich durch Stimmenmehrheit darüber nicht einigen, von dem Kreisdirector ernannt.

CXIX. Wenn unter mehreren angeblich besser Berechtigten Streit darüber entsteht, welchem von ihnen der Hof zu überlassen und eigenthümlich zu verleihen sei: so kann zwar der Gutsherr einen von den streitenden Theilen provisorisch wählen; die Entscheidung über das bessere Recht eines oder des andern Prätendenten bleibt aber den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Der obliegende Theil muß alles das wider sich gelten lassen, was bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das bessere Recht der Prätendenten zwischen dem provisorisch eingesetzten Wirth und der Gutsherrschaft wegen der einstweiligen Leistungen von dem Hofe bis zur Auseinandersetzung, ingleichen wegen der Letztern vereinbart oder sonst unter Dazwischentunft der obrigkeitlichen Behörden festgesetzt worden.

CXX. Vor eben diese Behörde gehört die Entscheidung in Betreff der Regulirung der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen Abfindungen und deren Vollziehung, wenn

1) nach § 30 des Edikts und § LXII ff. der Verordnung resp. auf Einschränkung oder Vergrößerung der gutsherrlichen Abfindung provocirt wird;

2) wenn zwischen Gutsherrn und Bauern über die Auslegung und Wirkung der in Folge des Edikts vom 14. September vorigen Jahres über ihre Auseinandersetzung abgegebenen Willenserklärungen und Verträge gestritten wird, insofern dieselben von dem General-Commissär noch nicht bestätigt sind;

3) bleibt es dem General-Commissär oder dessen vorgesetzter Behörde überlassen, auch in andern als in den zu 1) und 2) gedachten Fällen wegen der Verwicklung der obwaltenden Verhältnisse die Sache zur Erörterung und Entscheidung jener Behörden zu verweisen.

Ist über den Streitpunkt von dem General-Commissär bereits entschieden, so findet die Verweisung derselben an die § CXVIII gedachten Behörden nur auf Veranlassung des § CXXI näher bedingten Recurses statt, und die Entscheidung erfolgt in diesem Falle von dem Revisions-Collegio.

CXXI. Im Uebrigen entscheidet der mit Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragte General-Commissär in der Form von Resolutionen über alle und jede über die Auseinandersetzung und deren Vollziehung entstehende Streitigkeiten mit voller Wirkung auf den Grund der von ihm zu veranlassenden commissariischen Erörterungen.

Nur in dem Falle, wenn seine Entscheidungen klaren bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, findet dagegen ein Recurs an dessen vorgesezte Behörde statt, welcher bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen nach Insinuation der Verfügung bei den Ortsgerichten oder dem General-Commissär oder der Oberbehörde selbst angemeldet werden muß.

CXXII. Können sich die Gutsherrschaften und Bauern in Folge der eingeschränkten Eigenthumsverleihung nach § XCII über die Anwendung der § XCVII ff. wegen des Erlasses an den Diensten und Abgaben getroffenen Bestimmungen nicht einigen: so gehört die Festsetzung des hierüber zu treffenden Regulativs zum Ressort des Kreisdirectors.

Die Entscheidung darüber wird von demselben auf den Grund einer summarischen Erörterung unter den streitenden Parteien in Form einer Resolution ertheilt, welche innerhalb 8 Tagen nachdem die Sache bei demselben anhängig gemacht worden, erfolgen muß. Dieses Regulativ tritt sogleich mit der Insinuation in Wirkung und es kann dasselbe nur im Weg des Recurses von dem General-Commissär der Provinz abgeändert werden.

Der Recurs muß bei Verlust desselben innerhalb 10 Tagen nach Insinuation der Resolution des Kreisdirectors entweder bei diesem oder den Ortsgerichten oder dem General-Commissär eingelegt werden.

CXXIII. In den Verfügungen des General-Commissärs und der Kreisdirectoren müssen die Interessenten auf die Frist, welche ihnen zur Einbringung des Recurses bewilligt ist, aufmerksam gemacht werden.

Nur wenn dies geschehen ist, wirkt die Versäumung den Verlust des Rechtsmittels.

CXXIV. Wegen des Dienstzwanges in Ansehung der bis zur Auseinandersetzung noch fortbauernenden Dienste, ingleichen der Hilfsdienste nach dem Vollzuge derselben, behält es bei den § 227 ff. Titel 7 Theil 2 Allg. L.R. getroffenen Bestimmungen sein Verwenden.

CXXV. Die Streitigkeiten der Pächter und Verpächter wegen der Regulirung ihrer alterirten Verhältnisse in Folge der gutsherrlichen Auseinandersetzung mit den Bauern oder des Erlasses an den Diensten und Abgaben wegen eingeschränkter Eigenthumsverleihung gehören zur Entscheidung der § CXVIII gedachten Behörden.

CXXVI. Die Commissarien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse werden angewiesen, diesen Streitigkeiten gleich bei der Verhandlung über die Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern dadurch zu begegnen, daß sie die Pächter zur Sache ziehen und das Nähere wegen der den letztern gebührenden Entschädigungen u. s. w. gleich mit reguliren.

CXXVII. Der General-Commissär ist autorisirt, seine Verfügungen in den Angelegenheiten seines Ressorts, ingleichen die rechtskräftige Entscheidung der zu § CXVIII gedachten Behörden mittelst Verordnung an die Kreisdirectoren zur Execution zu bringen.

CXXVIII. Gleichmäßig sind die letzteren dazu im Betreff der ihnen vorbehaltenen Regulirungen und Entscheidungen ermächtigt.

Insbefondere werden dieselben autorisirt, gegen diejenigen Bauern, welche sich wegen der von ihnen geforderten Dienste und Abgaben boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeinen oder vorsätzlicher Vergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Achtung gröblich verletzt wird, [schuldig machen], mit aller Strenge polizeilicher Maßregeln zu verfahren und dieselben in den Fällen, welche sich dazu eignen, an die Criminalgerichte abzuliefern.

CXXIX. Das nach § XCII ff. den Bauern zu übertragende eingeschränkte Eigenthumsrecht an ihren Höfen ist zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet. Es bedarf hiebei keiner speziellen Eintragung der gutsherrlichen Vorbehalte und Rechte, sondern es genügt an dem Vermerke, daß der Besitzer den im § XCIII ff. dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen und Lasten bis zur Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft unterworfen bleibt.

CXXX. Die Kosten der Auseinandersetzung durch das General-Commissariat werden aus den Staatskassen bestritten, wenn sie in einem einzigen Termine, d. i. in einer fortlaufenden Verhandlung bewirkt wird. Außer diesem Falle werden dieselben von den In-

teressenten pro rata d. i. nach der grundsätzlichen Landvertheilung getragen.

CXXXI. Die Kosten der schiedsrichterlichen, ingleichen der Entscheidungen des Revisionscollegii und der Rekurse an die Oberbehörden werden von den succumbirenden Theilen entrichtet und ist darüber in jenen Entscheidungen das Nöthige gleich festzusetzen.

CXXXII. Die Urkunden über die Verleihung des Eigenthums werden kosten- und Stempelfrei ausgefertigt, bloß gegen Erstattung der baaren Auslagen, welche die Bauern gleich den Kosten der Eintragung ihres Besitzrechtes in das Hypothekenbuch zu bezahlen haben.

CXXXIII. Die Kosten der zu § CXXII und CXXVI angeordneten Regulirungen treffen die Parteien nach Verhältniß ihres Interesses zur Sache.

Gegeben“ 2c. 2c.

#### § 4. Entwurf betr. Regulirung der Domänenbauern.

In dem vorstehenden Entwurf E § CXV (am Ende des zweiten Abschnittes), wird ein besonderes Gesetz wegen der Domänenbauern in Aussicht gestellt.

Ein solches wurde unterm 6. November 1812 durch Scharnweber dem Staatskanzler im Entwurfe vorgelegt<sup>1)</sup>.

Verhandlungen darüber mit den National-Repräsentanten waren der Sache nach unnöthig, scheinen auch nicht stattgefunden zu haben.

Aus dem Eingang ergibt sich, daß dies Patent gleichzeitig mit der vorausgehenden Verordnung (Entwurf E) publizirt werden sollte.

„Patent und Verordnung  
wegen der Eigenthumserklärung der Bauern in den Staatsgütern.

Wir Friedrich Wilhelm 2c.

In dem Edikt vom 14. September vorigen Jahres wegen Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse haben Wir auch Unsern Domänenbauern, insofern ihnen das Eigenthum ihrer Höfe nicht schon zugestanden ist, die Verleihung desselben zugesichert. In einer besondern Verordnung vom heutigen Tage haben Wir die Beschleunigung der Eigenthumsverleihung an die Besitzer der Bauerhöfe in den Privatgütern angeordnet.

<sup>1)</sup> Vergl. Regulirungen 1<sup>o</sup> Blatt 261.

Es ist nicht Unsere Meinung, Unsere Domänenbauern von dieser Wohlthat auszuschließen, im Gegentheil wollen Wir solche in Beziehung auf jene dadurch vollständig machen, daß wir ihnen sofort ein ganz bestimmtes Eigenthum übertragen, ihnen den ganzen Inbegriff ihrer Höfe überlassen und einfache Grundsätze zu Ermittlung der herrschaftlichen Gefälle festsetzen. Demgemäß haben Wir beschloffen und verordnen:

## § 1.

Den rechtmäßigen Inhabern der dem Staate unmittelbar angehörigen Bauerhöfe in den Domänenämtern, welche dieselben nach den Grundsätzen der Deklaration vom 25. März 1790 wegen Vererbung solcher Höfe zur Zeit nur noch als erbliche Kulturgüter zu eigenem Rechte besitzen, oder den Berechtigten, an deren Statt andere einstweilige Inhaber dergleichen Höfe bewirthschaften, werden diese ihre Höfe vom Tage der Publikation dieses Patentes ab unter dem weiterhin bestimmten Vorbehalte, im Uebrigen ganz in dem Umfange, in welchem ihnen solche vom Staate als Kulturgüter verliehen waren, zu vollem Eigenthum übertragen.

## § 2.

Gleiche Rechte werden in den Kloster-, Dom- und andern Stiftsgütern, Balleien und Commenden, welche nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 für Staatsgüter erklärt und noch Eigenthum des Staates sind, den Pacht- und Kulturbesitzern derjenigen Bauerhöfe zugestanden, deren Eigenthum dem Staate unmittelbar gehört.

## § 3.

Auch denjenigen Bauern, mit welchen sich die Regierungen, deren ober andere von den Domänen- und Verwaltungsbehörden ernannte Kommissarien, wegen Aufhebung der Hofdienste und Erwerbung des Eigenthums bereits geeinigt haben, von denen dieses Eigenthum jedoch noch nicht ergriffen ist, wird dasselbe hiermit übertragen. Es behält jedoch bei denjenigen Bedingungen sein Bewenden, welche mit ihnen geschlossen und von den obern Verwaltungsbehörden bereits genehmigt sind oder noch genehmigt werden möchten. Erfolgt in Fällen, wo sie noch nicht erfolgt ist, die Genehmigung nicht, so werden die betreffenden Wirthe ganz nach den Grundsätzen dieses Patentis behandelt.

## § 4.

Denjenigen Wirthen, welche das Eigenthum auf schon vereinbarte Bedingungen überkommen (§ 3), werden darüber besondere



Verschreibungen ausgefertigt. Allen übrigen aber, welchen die Bedingungen desselben auf den Grund des Edikts vom 14. September vorigen Jahres in gegenwärtigem Patente bestimmt werden, soll statt des förmlichen Kontrakts ein Exemplar dieses Patents mit dem Auerkenntnisse der betreffenden Amtsverwaltung,

daß dasselbe auf den Besitzer Anwendung finde und derselbe demgemäß als rechtmäßiger Eigenthümer des Hofes anerkannt werde, zugestellt werden.

Auf den Grund dieses Dokuments kann der Besitztitel der benannten Eigenthümer von den betreffenden Gerichten in dem Hypothekenbuche eingetragen werden.

Diese Eintragung geschieht mit Vorbehalt der gutherrlichen Entschädigung des Fiskus und der nachträglichen Einzeichnung der aus den Höfen fernerhin zu entrichtenden Renten. Wenn hiernächst die von den Wirthen zu gewährende gutherrliche Entschädigung bestimmt festgesetzt sein wird, sollen die näheren Bestimmungen ihres Besitzverhältnisses und ihrer Abgaben entweder mittelst Nachtrages hinter vorgedachter Eigenthumsurkunde verzeichnet oder ihnen auf ihr Verlangen eine besondere Ausfertigung über sämtliche Bedingungen ihres Besitzstandes erteilt werden.

#### § 5.

Die Eigenthumsurkunde wird in den Domänenämtern auf denjenigen ausgefertigt, welcher den Hof nach Maßgabe der Deklaration vom 25. März 1790 aus eigenem Rechte besitzt.

#### § 6.

Ist der Hof noch dem Tode des letzten Besitzers noch nicht wieder besetzt oder bloß mit einem einstweiligen Wirth versehen, so ist ein Unterschied zu machen, ob derselbe vor der Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres oder nachher erledigt worden.

#### § 7.

In dem ersten Falle wird solcher das Eigenthum derjenigen Erben, welche nach der Deklaration vom 25. März 1790 zur Nachfolge in denselben berufen sind, dergestalt, daß sämtliche Erben, unter welchen dem Amte die Wahl zusteht, Miteigenthümer desselben werden.

## § 8.

Ist der Hof nach der Publikation des Edikts vom 14. September erledigt worden, so bestimmt sich das Eigenthumsrecht an dem Hofe nach den Grundsätzen der für das sonstige Vermögen des Verstorbenen eintretenden Erbfolge.

## § 9.

Gleichmäßig wird in den zu § 2 gedachten Gütern das Eigenthum dem rechtmäßigen Besitzer des betreffenden Kultur- oder Pachtgutes übertragen und in den Fällen, wo der Besitz oder das Recht dazu noch unentschieden und solches von der Wahl der administrirenden Behörden abhängig ist, gleichfalls zum Vortheile sämmtlicher gleichberechtigten Nachfolger des letzten Besitzers auf diese Wahl Verzicht geleistet.

## § 10.

Den interimistisch eingesetzten Wirthen steht die Befugniß zu, die von ihnen bewirthschafteten Höfe den berufenen Eigenthümern mit dem nächsten Umzugstermine zurückzugeben.

## § 11.

In diesem Falle aber verlieren dieselben den Anspruch auf das Altentheil oder andere Vortheile, welche den interimistischen Wirthen bei Endigung ihrer Besitzzeit zur Vergeltung ihrer Mithewaltungen von den künftigen Annehmern der Höfe verfassungsmäßig zu verabreichen sind.

## § 12.

Wollen die interimistischen Wirthe den Besitz der Höfe auf die Zeit, für welche sie dazu berufen sind, fortsetzen, so hat es zwar dabei sein Bewenden und es kommen ihnen in diesem Falle alle die Vortheile zu, auf welche sie nach bisheriger Verfassung bei Endigung ihres Besitzrechtes Anspruch zu machen haben. Sie sind aber auch gehalten, für ihre Besitzzeit die grundherrlichen Gefälle gleich den Eigenthümern abzuführen. (§ 17 ff.)

## § 13.

In allen übrigen Beziehungen haben die interimistischen Wirthe die Rechte und Pflichten der Nießbraucher.

## § 14.

Von der Eigenthumsübertragung werden folgende Gegenstände ausgenommen:

- 1) die bisherigen Unterstüzungen bei Neubauten und Reparaturen; insbesondere die Verabreichung von Bauholz;
- 2) auch wird den Eigenthümern das bisher verabreichte Nutz- und Schirrh Holz nicht weiter gegeben; überhaupt bleiben ihnen
- 3) von den bisher stattgefundenen Waldberechtigungen in den Königl. Forsten bloß vorbehalten:
  - a. die Waldweide für ihren bisherigen Viehstand, soweit dieselbe bei Benutzung anderer Weidereviere und bei Einführung des Futtergewächsbauens auf dem hutfreien Drittel ihrer Aecker noch Bedürfnis bleibt;
  - b. die Sammlung des Raff- und Leseholzes nach den zur Abstellung der Mißbräuche von den Forstbedienten zu treffenden Anordnungen.

## § 15.

Obwohl die Höfe noch mit Renten belastet bleiben, so werden sie doch das volle Eigenthum ihrer Besizer und es finden insbesondere bei Veräußerungen weder Vorkaufsrecht noch Laudemien statt.

Das Eigenthum ist keiner Einschränkung weiter unterworfen, als jedes andere Eigenthum. Nur wegen der Verschuldungen findet die § 29 des Edikts vom 14. September vorigen Jahres getroffene Bestimmung statt.

## § 16.

Demgemäß haben die Besizer auch

- 1) bei Unglücksfällen keine Ansprüche auf Remission an den vorbehaltenen Renten;
- 2) müssen sie alle ihre Höfe, ihr Vermögen und ihre Person treffenden ordentlichen und außerordentlichen Landes-, Kreis-, Kommunal-, Societäts- und Partikular- Steuern und Lasten ohne alle Unterstüzung tragen.

## § 17.

Die gutherrliche Entschädigung, welche die bäuerlichen Wirthe für die ihnen zu vollem Eigenthum überlassenen Höfe zu entrichten haben, wird mit Verzichtleistung auf die besondere Vergütung des ihnen verbleibenden gutherrlichen Inventarii in Rente entrichtet und nach ihren bisherigen Diensten und Abgaben unter Beobachtung folgender Grundsätze regulirt:

- 1) Körnerabgaben bleiben unter allen Umständen unverändert stehen.

2) Die Hofdienste, welche bisher noch verrichtet sind, werden durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der in den Amtserträgen ausgeworfenen Anschlagssätze ausgeglichen und zwar dergestalt, daß letztere

in schlechten Gegenden . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis 2fach,
in mittleren Gegenden . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fach,
in ausgezeichnet guten Gegenden, z. B. den reichen Stromniederungen . .	3fach

genommen werden.

3) Für Burg- und Baudienste wird da, wo noch ordinäre Hofdienste geleistet werden, nichts in Rechnung gebracht. Im andern Fall werden solche nach Verschiedenheit der Gegenden und der Lästigkeit des Dienstes mit 12 Groschen bis 3 Thln. angefest.

4) Die Forstdienste werden nach Verhältniß der verminderten Waldberechtigungen (§ 14) eingeschränkt.

5) Andere Naturalien werden nach örtlichen Mittelpreisen in Geld gesetzt.

6) Bei Geldabgaben ist ein Unterschied zu machen:

- a. ob dieselben in Dienstgeld oder andern Abgaben bestehen;
- b. ob in dem ersten Falle die Dienste unwiderruflich in Dienstgeld verwandelt sind oder annoch statt des Dienstgeldes Naturaldienste gefordert werden können.

7) Können statt des Dienstgeldes noch Dienste gefordert werden, so wird dasselbe um die Hälfte erhöht.

8) Das unwiderruflich bestimmte Dienstgeld und die andern Geldabgaben werden

- |   |     |
|---|-----|
| in schlechten Gegenden um . . . . .               | 1/6 |
| in mittleren und den besten Gegenden um . . . . . | 1/4 |

erhöht.

9) Diese Erhöhung der Dienstgelber (Nr. 7, 8) findet nicht statt, insoweit bei deren Festsetzung die unter Nr. 2 bestimmten Sätze schon erreicht sind.

10) Werden außer Geldabgaben noch ordinäre Hofdienste verrichtet, so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben noch die Hälfte des ursprünglichen Naturaldienstes und mehr oder weniger betragen. In dem ersteren Falle findet die zu Nr. 7 und 8 bestimmte Erhöhung nicht statt; in dem andern Falle aber werden solche um die Hälfte d. i. auf resp.  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{4}$  ermäßigt.

11) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Abgaben, welche die Wirthse für den Genuß der Waldberechtigungen zu entrichten

hatten, in Absicht des Theils wegfallen, welcher auf die nach § 14 aufgehörenden Berechtigungen trifft.

#### § 18.

Die hiernach stattfindende Rente wird nach vorgängiger Erörterung durch die Amtsverwaltung oder durch besondere Kommissarien von der Regierung in einer Summe festgesetzt.

#### § 19.

Die Entrichtung derselben nimmt mit dem 1. Juni des Jahres 1813 ihren Anfang.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die bisher von den Wirthen geleisteten Dienste und Abgaben unverändert beibehalten, auch die ihnen dagegen zukommenden Waldberechtigungen mit Ausnahme des Bauholzes bis zu eben diesem Zeitpunkte noch bezogen.

Die Lasten des Eigenthums, zu welchen die Beschaffung des Bauholzes gehört, gehen sogleich bei Publikation dieses Patents auf dieselben über und es cessiren daher sofort alle Unterstützungen, wie sie immer Namen haben mögen.

#### § 20.

Durch die Grundrente (§ 17) werden nur die gutsherrlichen Gefälle und Dienste ausgeglichen, welche Uns zustehen. Es müssen daher, wie § 16 wegen der öffentlichen Lasten bestimmt ist, so auch alle Abgaben und Leistungen, welche Privatberechtigten aus den Höfen zukommen, nach wie vor entrichtet werden.

#### § 21.

Die einem Dritten pachtweise oder sonst auf gewisse Zeit überlassenen Dienste müssen erforderlichen Falls, jedoch gegen einstweiligen Erlaß der für selbige künftig zu entrichtenden Geldrente, auch über den § 19 bestimmten Termin hinaus fortgeleistet; jedoch sollen dieselben über den in dem Edikt vom 14. September vorigen Jahres bestimmten Termin niemals verlängert werden und in der Regel schon mit dem auf den 1. Juni 1813 folgenden Umzugstermin aufhören, es wäre denn, daß die Kontrakt-Ansprüche der Domänenpächter die weitere Leistung nöthig machten.

#### § 22.

Sollten die Wirthe vermeinen, daß sie bei der Regulirung ihrer Verhältnisse nach den vorstehend getroffenen Bestimmungen ungün-

ftiger gefetzt werden, als sie zu stehen gekommen sein würden, wenn die Bestimmungen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres und der Verordnung vom<sup>1)</sup> wegen näherer Bestimmung desselben auf sie angewendet wären, so bleibt ihnen überlassen, auf deren Regulirung nach Maßgabe jener Gesetze anzutragen. Dieser Antrag muß bei Verlust der Befugniß dazu gleich bei Auswändigung der Eigenthumsurkunde vor dem Amte angebracht und hiernächst, wie § 30 des Edikts vom 14. September bestimmt ist, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten,

daß die Wirththe durch die Regulirung ihrer Verhältnisse nach den oben getroffenen Bestimmungen offenbar verlegt werden würden, Begründet werden.

### § 23.

Dieses Antrages ungeachtet bleibt doch:

- 1) die mittelst dieses Patents bewirkte Eigenthumserklärung bei Kräften;
- 2) müssen die Leistungen derselben bis zur endlichen Entscheidung über ihre Provokation ganz nach dem Inhalte dieser Verordnung abgeführt werden.

### § 24.

Erfolgt die anderweitige Regulirung in Folge der Provokation, so wird dieselbe immer auf die Entschädigung in Körnern gerichtet. Auch findet keine Ermäßigung der Rente statt, wenn die Wirththe hiebei schlechter zu stehen kommen sollten, und der Werth des herrschaftlichen Inventarii muß besonders vergütet werden. Auch erfolgt nach Maßgabe dieser Festsetzung die Ausgleichung wegen der in der Zwischenzeit (d. i. vom 1. Juni dieses Jahres ab) prästirten Leistungen dergestalt, daß die Wirththe nachzahlen oder erstattet erhalten, was sie unter oder über das Maß der ihnen obliegenden Entschädigung prästirt haben.

### § 25.

Die Regulirung der Auseinandersetzung mit den Bauerwirthten in den Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern wird unter Mitwirkung der General-Kommissariate den Regierungen aufgetragen. Wo die Landesökonomie-Kollegien eingerichtet sind, gehen jene Geschäfte auf diese über.

In den Fällen der Reklamation nach § 22 gebührt die Regulirung den General-Kommissariaten.

<sup>1)</sup> Hier eine Lücke; gemeint ist offenbar der Entwurf E, vergl. oben S. 292.

### § 5. Entwurf eines Parzellirungsgesetzes.

Der Staatskanzler Freiherr von Hardenberg trägt unterm Datum Berlin 22. Juni 1812 dem Staatsrath Scharnweber auf<sup>1)</sup>, den Entwurf des Parzellirungsgesetzes, insbesondere die nöthigen Grundsätze zur Sicherstellung den Interessenten bei Lehensgütern, den National-Repräsentanten mitzutheilen und alle Bemerkungen derselben entgegenzunehmen.

Ein Konferenzprotokoll der National-Repräsentanten, datirt Berlin 7. Oktober 1812, geschrieben von der Hand Scharnwebers<sup>2)</sup>, sagt über diese Verhandlungen:

„Die Versammlung der National-Repräsentanten hat sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Parzellirung der Grundstücke auf alle Weise zu fördern und sich im Allgemeinen für den ihr hierüber vorgelegten Gesetzentwurf erklärt. Die im Einzelnen von ihr beigebrachten Erinnerungen sind in dem zweiten, unter lit. B beigelegten Entwurf berücksichtigt.“

Das Protokoll ist unterschrieben von 21 meist bürgerlichen oder bäuerlichen Repräsentanten und vom Grafen Hardenberg, Bette und Scharnweber.

Der Entwurf E § LII (vergl. oben S. 303) nimmt bereits Bezug auf das Parzellirungs-Edikt.

Das erwähnte Konferenzprotokoll der National-Repräsentanten sagt in der Vorerinnerung über den Entwurf zum Edikte wegen Parzellirung der Landgüter:

„Die Motive waren im Wesentlichen folgende:

Die zeitige Vertheilung der Ländereien, wie sie in den königl. Staaten angetroffen wird, ist kein Resultat der freien Wahl ihrer Anbauer, sondern beruht auf einem erzwungenen Zustande. Die großen Güter, wie die kleinen Ackerbauungen, sind geschlossen. Seit Jahrhunderten gehören zu demselben Hofe dieselben Grundstücke. Die Schulden-, Lehns-, Fideikommiß-, Erbzinns- und Erbpachtverhältnisse der Rittergüter, abgesehen von den polizeilichen Einschränkungen, hinderten die Besitzer, dieselben zu vergrößern oder zu verkleinern. Selbst die Wahl, sich von einem größeren Gute los zu sagen und ein kleineres zu übernehmen, stand wegen der bestehenden Lehn- und Fideikommiß-

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 5.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1 D Blatt 174.

verhältnisse den Besitzern in sehr vielen Fällen nicht zu. Es war ihnen unmöglich, das Kapital, dessen Nutzung durch das Lehn- und Fideikommißgut ihnen überlassen war, aus demselben herauszuziehen und sich eine andre, ihnen mehr zusagende Besizung zuzueignen. Hierzu kommt eben jetzt noch der Mangel an Umsatz großer Kapitalien. Es ist im Allgemeinen unmöglich, die großen Güter in dem Umfange zu verkaufen, worin sie von der Vorzeit auf den heutigen Tag überliefert sind. Von dem Umsatz der kleineren Adernehmungen, der Bauer- güter, konnte im Allgemeinen wegen der Abhängigkeitsverhältnisse derselben gar nicht die Rede sein.

I. Nach der Aufklärung der Ansichten über das landwirthschaftliche Gewerbe sind diese Umstände demselben und der aus ihr hervorgehenden National-Produktion höchst ungünstig. Man hat sich überzeugt daß es eine ganz falsche Ansicht ist, wenn man die höhere oder geringere Produktion von dem größeren oder geringeren Umfange der ländlichen Besizungen abhängig glaubt; man hat sich überzeugt, daß ein Landgut für sich nichts anders als die Fabrikstätte und das Material zur Verarbeitung darbietet, und wie bei städtischen Fabriken so auch hier

- a. der Geist des Unternehmers, seine Einsichten in das Gewerbe, seine Uebung in der Anwendung derselben, sein Calcul oder sein praktischer Blick zur Veranschlagung der erforderlichen Kräfte, ihrer Verwendung im gerechten Maß und zur gerechten Zeit; sein beständiges Hinschauen auf die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Konsumenten seiner Produkte, seine Spekulation auf deren Absatz;
- b. die Neigung desselben für sein Gewerbe, die Localität und die Nebenumstände unter welchen er dasselbe betreibt;
- c. das Betriebscapital zur Beschaffung eines der Localität angemessenen stehenden und umlaufenden Inventarii, zu außerordentlichen Einschüssen bei mancherlei Zufälligkeiten und zur Bezahlung der Arbeiter;
- d. die Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Zahl von Arbeitern

daß alle diese Factoren, wie bei städtischen Gewerben, so auch bei den ländlichen Produktionsanstalten nicht minder als die Fabrikstätten und das zu verarbeitende Material Bedingungen eines den Bedürfnissen der Besitzer und dem öffentlichen Wohlstande zusagenden Erfolges der Landwirthschaft sind.



Mit diesen Forderungen ist

1) die Geschlossenheit der Höfe und ihre unzertrennliche Verbindung mit bestimmten durch mancherlei Zufälligkeiten zum Besitze berufenen Personen überhaupt unverträglich.

Man muß sich nach den Bedingungen des landwirthschaftlichen Betriebes der nicht dafür geeigneten Besizung willkürlich entledigen, das Uebermaß der Ländereien gegen eine angemessene Entschädigung verringern, eben dadurch die Mittel zur Uebernahme einer andern mehr dafür geeigneten Wirthschaft zur mehr energischen Bearbeitung der eingeschränkten Fläche, zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse beschaffen und mit den zunehmenden Culturkräften seinen Besizstand wieder vergrößern können. Nur durch einen solchen Verkehr ist es möglich, die Bedingungen zu erfüllen, mit welchen die Cultur überhaupt, der Wohlstand der Besizer und des Staats im Verhältniß steht.

Durch die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September vorigen Jahres ist schon wesentlich für diese Zwecke gewirkt: denn eben dadurch, daß den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe auf die Weise verliehen ist, daß sie die Hälfte resp. ein Drittel ihrer Ländereien zusammt dem Inventar an ihre Grundherrschaften zur Abfindung wegen der ihnen aus den Höfen zukommenden Nutzungen zurückgeben, die andere Hälfte, resp. zwei Drittel aber zusammt den Gebäuden als freies unbefchränktes Eigenthum zurückbehalten, ist nicht nur der größte Theil der angebauten Ländereien, welcher bis dahin, außer andern noch tiefer einwirkenden Culturhindernissen, der Unbeweglichkeit unterlag, in Umlauf gebracht, sondern es ist auch für die Beweglichkeit der großen Güter unendlich viel geschehen und bildet nun diese Classe von Landbewohnern für die Gutsbesizer, welche sehr häufig in dem Falle sein werden, daß sie sich in dem Umfang ihrer Besizungen einschränken müssen, sehr achtbare und sehr interessante Käufer. Ihre Begehrlichkeit zu mehrerem als grundsätzlich ihnen gebührendem Lande ist geweckt und wird immerfort in Spannung erhalten durch den Reiz des neuen Eigenthums, überhaupt durch die immer wiederkehrende Neigung zur Vergrößerung desselben sowohl mit Rücksicht auf die eigene Wirthschaft als auf die Ansehung der Kinder, durch die tausendfachen Bedürfnisse, welche den bäuerlichen Wirthschaften nach allgemeinen und den besondern Ansichten der Inhaber eben jetzt noch fehlen und sich im Verlauf der Zeit immer neu entwickeln. Sie sind durch das freie unverschuldete Eigenthum zugleich vermögende Käufer geworden; ihr bisher schon gesammeltes Vermögen und ihre

Arbeitskräfte haben dadurch einen höhern Werth erreicht und durch beides ist zugleich der Werth des Landes, welches ihnen zugefallen ist, gestiegen. Ihr Muth zu kaufen und das Vertrauen Anderer ihnen zu leihen, ist auf die solideste Weise fundirt. Diese für die größeren Güter so interessanten Käufer finden sich durch die ganze Nation verbreitet, sie sind überall die Nachbarn derselben. Fast jedes größere Gut erfreut sich derselben und findet sich mit ihnen in Verhältnissen, welche ihm ihre Begehrlichkeit vorzugsweise sichern. Nach allem diesem ist für die größeren Güter die Gelegenheit zur Parzellirung auf die glücklichste Weise vorbereitet.

Sie ist aber auch

2) Bedürfniß der neuen Verhältnisse, in welche die Gutsherrschaften und Bauern durch das Edikt vom 14. September vorigen Jahres versetzt sind.

Weber die Bauern noch die Gutsherrn können in der gewohnten Weise fortwirthschaften.

Jene sind sich jetzt ganz selbst überlassen und müssen sich durch eigene Kraft in ihrem Nahrungsstande erhalten. Sie haben auf die gutsherrliche Uebertragung nicht weiter zu rechnen.

Die Gutsherrn insbesondere müssen alle Hülfsmittel in Anspruch nehmen, welche ihnen die Fortschritte der Landwirthschaft und ihre Bekanntschaft mit denselben, ihre praktischen Fertigkeiten, ihre Talente und die höchste Industrie darbieten. Es sind in vielen Fällen Schwierigkeiten zu überwinden, welche den lebhaftesten Eifer für die Sache fordern. Es sind zum Ersatz der aufgehörenden Dienste und zur Bestreitung der ihnen zur Entschädigung anheimfallenden Ländereien Betriebscapitalien nöthig, welche nicht mehr wie sonst auf die gewöhnliche Weise der Verschuldung, sondern nur durch Veräußerung entbehrlicher Objecte beschafft werden können.

Es muß vor Allem auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jetzigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn der Anbau auf den Gütern lebhaft befördert und den Landarbeitern die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigenthums mit der Verbesserung ihrer Vermögensumstände gewährt wird.

Durch die oben gedachten Umstände, und nach den Fortschritten welche in der Landwirthschaft gemacht sind, ist der landwirthschaftliche Gewerbs-Betrieb in die Lage gekommen, daß der Grundwerth der Landgüter nicht mehr, wie sonst, sondern die Betriebskräfte au

Einsichten, Capital und Arbeit von überwiegender Wichtigkeit geworden sind.

Es sind demnach alle Einrichtungen, welche den Besitzer verpflichten, diesen Aufwand auf Güter, welche ihm nicht angehören, zu verwenden; dieselben in ihrer Integrität zu erhalten bloß mit Zulassung von Verschuldungen, zu welchen sich keine Gelegenheit darbietet: mithin die Einrichtungen, welche die Lehn- und Fideikommissgüter betreffen, dem jetzigen Zustande der Dinge so wenig angemessen, daß sie, weit entfernt den jetzigen Inhabern eine anständige Subsistenz zu gewähren, dieselben vielmehr mit großer Gefahr derselben und fruchtlosem Aufwande von Einsichten bedrohen, welche sie auf freien Gütern mit wesentlicher Förderung ihres eigenen und des Wohlstandes ihrer Familien verwenden würden.

Gleiche Bewandniß hat es mit verschuldeten Gütern. Die Hypothekenschulden haben durch die Zeitumstände eine Demobilisirung der Grundbesitzungen hervorgebracht, welche auf ähnliche Weise wie Belastung mit der Lehn- und Fideikommiss-eigenschaft wirkt.

Es muß den Besitzern durch die Kraft des Gesetzes Spielraum verschafft werden, wenn sie nicht untergehen, ihre Gläubiger mit ihnen ruinirt, die vorausgesetzten Vortheile der Lehn- und Fideikommiss-Institutionen gänzlich vereitelt und die großen Güter, welche beinahe durchgehends den Einschränkungen einer oder der andern Art unterliegen, nicht zum großen Nachtheile des öffentlichen Wohlstands tief unter den Kulturzustand fallen sollen, zu welchem sie nach Zeit und Umständen erhoben werden können.

3) Es giebt freilich für die Grundeigenthümer, welchen die eigenen Betriebskräfte fehlen, das Hülfsmittel der Verpachtung. Allein dies ist unzureichend und der Kultur überall nicht zusagend. Denn:

a. Die Einsichten und Betriebscapitalien der Pächter sind zwar im Allgemeinen dem bisherigen Wirthschaftsbetrieb angemessen, sie reichen aber nicht aus für die neuen Wirthschaftseinrichtungen, welche in Folge der Auseinanderetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern zu treffen sind. Die erheblichsten Einschüsse müssen vom Eigenthümer gemacht werden.

b. Der größte Theil der Guttsbesitzer steht so, daß die Grundrente zu seinem Unterhalte nicht ausreicht. Er muß die Vortheile der Selbstbewirhschaftung zu Hülfe nehmen um bestehen zu können. Die Zeitumstände haben gemacht, daß den Guttsbesitzern sehr beträchtliche äußere Hülfen zu ihrem Unterhalte entzogen sind und sie sich auf ihre Güter zurückziehen müssen.

c. Der Culturzustand, welcher von dem Eigenthümer ausgeht, ist unter übrigens gleichen Umständen immer viel eingreifender und von größerer Nachhaltigkeit als derjenige, auf dessen Hervorbringung sich der Pächter einlassen kann.

4) Die Veräußerung im Ganzen ist kein zulängliches Mittel, den Culturbedürfnissen genug zu thun. Die größern Güter sind in so große Massen vereinigt, die Capitale zum Ankauf derselben sind so schwer herbeizuschaffen, und die Neigung zum Ankauf von Landgütern hat aus Gründen, welche in den Zeitumständen liegen, so sehr abgenommen, daß die Besitzer, wenn sich ihnen überall Gelegenheit zum Verkaufe darbieten sollte, doch immer weit unter dem Preise verkaufen müssen, welchen sie selbst dafür gegeben und oft ganz, sehr häufig zum größeren Theil verschuldet haben, der im Uebrigen aber in dem zeitigen Ertrage noch immer genügend verzinst wird. Auch ist ein solcher Zustand der Dinge, daß nämlich die Grundeigenthümer ihre bisherigen größeren Güter verkaufen, um kleinere, welche ihren Betriebskräften angemessen sind, wieder zu kaufen, den Verhältnissen weder angemessen noch für die Landescultur wünschenswerth. Denn abgesehen davon, daß die Tendenz bei weitem des größeren Theils der Gutsbesitzer ist, auf Einschränkung ihres Besitzthums hinarbeiten zu müssen, daß also die größeren Güter in dem Maße als jene Tendenz sich auf jene Weise äußert, in ihrem Werthe immer mehr verlieren und die kleineren Besitzungen übermäßig gespannt werden müßten, daß der Umsetzende in jedem einzelnen Falle immer auf doppelte Weise verliert: durch Erniedrigung des Preises beim Ausbieten des zu veräußernden Gutes und durch Erhöhung bei der Nachfrage nach dem wieder zu kaufenden, ist es auch für die Förderung des Culturzustandes der Güter von der höchsten Wichtigkeit, daß die mit den Eigenthümlichkeiten des Bodens und der örtlichen Verhältnisse bekannten Besitzer möglichst wenig gewechselt und die Störungen des Wirthschaftsbetriebs, welche aus den verschiedenen Ansichten wechselnder Besitzer immer entstehen, möglichst selten werden.

Die Parzellirung der Güter ist von allen diesen Nachtheilen frei; sie gewährt nicht nur das Bedürfniß, von dem die Frage ist, sondern sie thut das auch auf eine sehr viel mehr befriedigende Weise. Diese Art des Umsatzes macht sich in allen Verhältnissen leichter und steigert als eine ganz neue Gelegenheit zum Absatz sowohl deshalb als weil er auf jede Condenienz berechnet ist, insbesondere aber für die Alteration der bäuerlichen Besitzstände und die besondern Neigungen

der Inhaber vorzugsweise paßt, gleichzeitig und ebenmäßig den Werth sowohl der größeren als der kleineren Güter.

Es bleibt nun kein Unterschied in dem Kaufwerthe der größeren oder geringeren Güter übrig als derjenige, welcher aus der größeren oder geringeren Bevölkerung hervorgeht, und daß dies der einzige Unterschied unter denselben sei, ist für die Förderung des öffentlichen Wohlstandes vom höchsten Interesse. Wenn der Wohlstand der Grundbesitzer von der wohlfundirten Bevölkerung ihrer Gegend so entschieden abhängig ist, daß sie mit derselben jenen wesentlich zu verbessern hoffen dürfen: so werden sie alle ihre Thätigkeit darauf richten und auf tausend Wegen zu jener wichtigsten Vermehrung der Nationalkräfte mitwirken.

II. Es ist kaum zu begreifen wie ein so sicher zum Zweck der Landcultur führendes Mittel als die Parcellirung der Grundstücke so lang übersehen werden konnte.

Alles was überzeugen kann: Gründe a priori, die Erfahrung ganzer Länder und in dem eigenen Lande, sprechen für dieselbe auf das deutlichste. Es fällt niemand ein zu bezweifeln, daß man schlechter verkauft und schlechter einkauft, wenn sich z. B. der Verkauf von Vieh nicht anders als in ganzen Heerden machen läßt. Der Verkäufer verliert entschieden am Preise und der Käufer an dem Vortheile nach seiner Convenienz zu kaufen. Man verkauft nach bekannten Erfahrungen seinen Viehstand immer schlechter, wenn er dem Käufer eines ganzen Guts in den Kauf überlassen wird, als wenn man ihn einzeln nach der Gelegenheit und dem Bedürfnisse losschlägt. Diese Erwägung ist bei allen Gegenständen des Handels anerkannt, nur beim Verkaufe der Grundstücke nicht. Und doch waren die Preise der wandelbaren Ländereien bei den Städten stets viel höher als die der geschlossenen Höfe auf benachbarten Dorfsfeldmarken.

Aus diesen Bemerkungen und aus den vorher angestellten Betrachtungen ergeben sich zwei wichtige Resultate, nämlich:

1) daß die Parcellirung das sicherste und man kann sagen das einzige Mittel ist, den Capitalwerth der Grundstücke, welcher so tief unter denjenigen gefallen ist, den sie in diesem Augenblicke wirklich noch verzinsen, zu demselben wieder hinaufzuheben und damit

a. den Ruin der Grundbesitzer und der Landcultur;

b. die Zerstörung von Vermögensobjecten zu verhüten, mit welchen nach dem Prioritätssystem der hypothetarischen Verschuldungen der größte Theil der Gläubiger bedroht wird;

2) daß dieselbe die einzige Möglichkeit darbietet, die Nachwirkungen des allgemeinen Indults mit dem Jahre 1815 gänzlich aufhören zu lassen und ihn für alle Zukunft entbehrlich zu machen. Die Gewaltsamkeit der Indultgesetze ist ein Uebelstand, welcher nur durch die höchste Noth gerechtfertigt werden kann. Sie bringt Stockungen hervor, welche die Calamität, indem die Wirkungen derselben auf der einen Seite vermindert werden, auf der andern vergrößern. Nichts kann also dem Staatszwecke, nichts dem Interesse der Gläubiger und der Schuldner so sehr zusagen, als Einrichtungen, wodurch dergleichen Verwicklungen und Gewaltsamkeiten für alle Zukunft verhütet und solche für den Augenblick auf eine mit der Erhaltung aller Interessen zu vereinigende Weise allmählich aufgelöst werden. Es knüpfen sich an diese großen Wirkungen noch andere, welche, wenn gleich nicht so tief eingreifend, doch in vielen Fällen nicht minder interessant sind.

3) Nach der zeitigen Verfassung kann die Realisirung einer gegebenen Forderung mittelst der Substanz eines Gutes nicht anders als im Wege des Verkaufs im Ganzen geschehen. Der Gläubiger auf eine verhältnißmäßig sehr unbedeutende Forderung hat es also in seiner Gewalt, den Gutsbesitzer ganz aus seinem Nahrungsstande zu setzen. Indem die Parzellirung diesen Uebelstand beseitigt, gewährt sie

4) dem Gläubiger, welcher durch ein Moratorium nicht gebunden ist, für seine Befriedigung, die er im Wege der Subhastation fordern könnte, ein sehr viel mehr befriedigendes Mittel als der Verkauf im Ganzen. Es werden hierdurch zugleich die Nachtheile gemildert, welche das Prioritätssystem bei hypothekarischen Verschuldungen für die postlocirten oder gar nicht eingetragenen Gläubiger mit sich führt. Andererseits aber werden

5) dem Schuldner die Vortheile der Zahlungsnachsichten, wozu ihn das Gesetz vom 20. Juni vorigen Jahres berechtigt, in dem Falle erhalten, wenn einzelne Gläubiger auf ihre Befriedigung dringen. Bei einem Verkaufe im Ganzen würde er durch letztere des Besizes immer entsetzt werden, wenn die Sache der nachsichtigen Gläubiger von derjenigen der andringenden geschieden wäre. Endlich

III. hat die Parzellirung noch eine sehr vortheilhafte Wirkung auf die Purification des Eigenthums von Schulden und Reallasten, welche sich sonst durch Jahrhunderte hinschleppen können. Bis jetzt kommt eine solche Wirkung nur der nothwendigen Subhastation und auch dieser nur im gewissem Maße zu. Der Käufer wird gegen

Erfüllung seines Gebotes von den auf dem Gute haftenden Schulden frei ohne Rücksicht ob dieselben dadurch gedeckt sind oder nicht. Er wird zugleich sicher gestellt gegen Ansprüche unbekannter Real-Prätendenten und gegen manche andre constirende Realberechtigungen, welche, z. B. bei den pommerischen Lehnen die Agnationsrechte, bei der Gelegenheit geltend gemacht werden mußten. Die Parcellirung fordert nothwendig, daß man noch weiter gehe. Sie ist gar nicht gedenkbar, wenn die Parzelle in dem Schuldnerus des Hauptgutes bleiben soll. Manche Berechtigungen verlieren mit der Parcellirung ihres Gegenstandes ihren Werth. Indem nun durch die Gesetzgebung dafür gesorgt wird, daß die Parcellirung ohne Verletzung wesentlicher Interessen möglich werde, und sich hiermit zugleich die Convenienz der Parcellirenden bergestalt verbindet, daß der Theil als solcher höher denn in seiner Verbindung mit dem Ganzen ausgebracht und also mehr Fond zur Ausgleichung beschafft wird, führt dieselbe auf eine allen Interessenten sehr viel mehr zusagende Weise nicht nur zu derselben, sondern zu einer viel größeren Wirkung, als die nothwendige Subhastation selbst, zur Befreiung von beinahe allen Realbelästigungen. Sie wirkt auf diesem Wege nicht minder, als in der oben schon erwähnten Beziehung, auf die Beförderung der Landcultur, welche durch jede Belastung des Eigenthums mehr oder weniger eingeschränkt wird. Sie wirkt aber auch noch ein anderes für sich sehr werthes, dem Staatszweck höchlich zusagendes Gute, nämlich die Gewißheit des Eigenthums und die Sicherstellung desselben gegen die selten genug geachtete oft schwer zu erkennende Gefährdung des Eigenthums durch veraltete Ansprüche.

In den neuerdings gegebenen Gesetzen ist auf die im Vorstehenden entwickelten Bedürfnisse und Vortheile der Parcellirung nun schon in so weit Rücksicht genommen, daß

A. in dem Edicte vom 9. October 1807 wegen Erleichterung des Grundbesitzes den Besitzern von Lehen- und Familien-Fideikommissen, nicht minder den verschuldeten Grundbesitzern die Befugniß zugestanden worden, ihre Güter zu vererbpachten, wenn die Vererbpachtung den Realberechtigten nach dem Atteste der Regierungen oder landschaftlichen Credit-Directionen unnachtheilig erschienen sei und die Erbstandsgelder wiederum zu Lehn- oder Fideikommiss angelegt und bezw. zur Abbürdung der erst eingetragenen Schulden verwendet würden.

Diese Bestimmung hat aber bis jetzt wenig oder gar keine Wirkung geäußert, weil es in dem Edicte nicht ausdrücklich ausgesprochen

war, daß die Parzellen von dem Schuldneruß frei würden, und die Gerichte diese Frage negativ entschieden. Ueberdies bot eine Parzellirung dieser Art den Grundbesitzern, welche Capital nöthig hatten, den eigentlichen Gegenstand ihres Bedürfnisses nicht dar.

B. In dem Edicte vom 14. September vorigen Jahres ist den Gutsherrschaften, welche sich mit ihren Bauern auseinandersetzen, die Befugniß zugestanden, die eingezogenen Ländereien zur Bestreitung der Kosten neuer, durch jene Operation nöthig gemachter Wirthschaftseinrichtungen zu verkaufen, ohne daß den Lehn- und Fideicommißberechtigten und eingetragenen Gläubigern ein Widerspruch dagegen zusteht. Eben diese Befugniß ist

C. in dem Edicte wegen Beförderung der Landcultur den Grundbesitzern behufs derjenigen Einrichtungen zugestanden, welche nach der Gemeintheilungsordnung nöthig werden. Auch ist

D. den Erbpächtern die Parzellirung gestattet und solche durch die Bestimmung möglich gemacht, daß der Grundzins auf die einzelnen Grundstücke repartirt oder abgelöst werden kann.

Diese Vorschriften schränken sich aber nach dem angeführten Inhalte auf einzelne Verhältnisse ein.

Nach den oben auseinandergesetzten Gründen ist aber eine weitere Ausdehnung jener Befugnisse nothwendig; auch bedarf es noch bei manchen Punkten der näheren Bestimmung jener Vorschriften."

Der im Protokoll vom 7. Oktober 1812 erwähnte zweite Entwurf heißt:

„Edict wegen des Abbaus und der Zerstückelung der Landgüter und Ablösung der Grundrenten.“

Dieser zweite Entwurf besteht aus 238 Paragraphen.

Er zerfällt in folgende Abschnitte<sup>1)</sup>:

- I. Gegenstand des Gesetzes.
- II. Befugniß zur Parzellirung und deren Einschränkung.
- III. Parzellirungsplan.
- IV. Von den Taxen.
- V. Form der Verträge.
- VI. Von der Wirkung der Parzellirung in Betreff der landespolizeilichen, Kommunal- und Steuer-Verhältnisse.

<sup>1)</sup> Regulirungen I D Blatt 211.



- VII. Allgemeine Grundsätze über die Wirkung der Parzellirung auf Privatverhältnisse.
- VIII. Die Sicherstellung der Grundrenten im Falle der Parzellirung.
- IX. Von Regulirung der Landemialgefälle.
- X. Von der Ausgleichung wegen der auf den parzellirten Gütern haftenden Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten.
- XI. Von den Wirkungen der Parzellirung von Erbziins- und Erbpachtgütern.
- XII. Von der Veränderung der Verhältnisse in Betreff parzellirter Lehn- und Familien-Fideikommissgüter.
- XIII. Von Befriedigung der eingetragenen Gläubiger dismembrirter Güter.
- XIV. Von dem Verkaufe des gutherrlichen Antheils an den Bauerländereien, welcher den Gutsherrn bei Verleihung des Eigenthums der Bauern anheimfällt.
- XV. Von den Wirkungen der Parzellirung auf bestehende Pachtverhältnisse.
- XVI. Von der Ablösung der Grundrenten und anderer auf den Landgütern haftender Verpflichtungen.
- XVII. Von dem Verfahren bei Regulirung der Parzellirungen und Abfindungen.

In diesem Entwurf des Parzellirungsgesetzes heißt es, im II. Abschnitt, in Bezug auf die Einschränkung des Besitzers verschuldeter Güter:

„§ 29. Der Besitzer eines mit Hypothekenschulden belasteten Gutes unterliegt im Verhältniß gegen die eingetragenen Gläubiger der Einschränkung, daß er die zum Gute gehörigen Ländereien, je nachdem das Gut mehr oder weniger verschuldet ist, nur bis auf ein bestimmtes größeres oder geringeres Maß parcelliren darf.

§ 30. Ist das Gut nur bis zum vierten Theil seines Tagwerthes verschuldet, so mag der Besitzer drei Vierteltheile der zu selbigem gehörigen Ländereien, nach dem Tagwerthe berechnet, veräußern.

§ 31. Bei einer Verschuldung auf mehr als den vierten Theil des Tagwerthes kann er die zu dem Gute gehörigen Ländereien nur bis zur Hälfte ihres Gesamtwertes parcelliren.

§ 32. Doch steht in dem letzteren Falle bloß denjenigen Gläubigern ein Recht zum Widerspruche gegen die weitergehende Par-

cellirung zu, deren Forderungen nicht innerhalb des ersten Werthviertels stehen.

§ 35. Die oben (§ 29 bis 30) bestimmten Einschränkungen verschuldeter Grundbesitzer kommen nicht in Anwendung, wenn dieselben die Anlegung und Regulirung des Parcellirungsplans und die Veräußerung der Parcellen den Gerichten überlassen.

§ 36. Ist ein Gut weiter als auf die Hälfte verschuldet, so ist die Vererbpachtung der von demselben abzutrennenden Parcellen oder deren anderweitige Veräußerung auf Rente nur in dem Maße zulässig, daß mindestens der halbe Tagwerth als Erbstands- oder Einkaufsgeld in Capital entrichtet werden muß. Doch können Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerths eingetragen stehen, einer gegen diesen Grundsatz vorgenommenen Veräußerung nicht widersprechen.“

Unterm Datum Berlin 1. November 1812 berichtet Scharnweber an den Staatskanzler über den Entwurf zum Edict wegen des Abbaues und der Zerstückelung der Landgüter<sup>1)</sup>.

Es wird über den mit den Nationalrepräsentanten concertirten neueren Entwurf gesagt:

„Die hierin enthaltenen Gesetzworschläge sind ein wesentliches Stück desjenigen Systems, welches mit dem Edicte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen wegen Beförderung der Landes-Cultur, begonnen hat. Es steht mit dem Edicte wegen der Gewerbefreiheit und den Gesetzen wegen Erhaltung der Grundbesitzer in dem genauesten Zusammenhange. Seine Tendenz geht dahin, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche mancherlei Rechtsverhältnisse, als Schul-, Lehn-, Fideicommiß-, Erb-, zins-, Erbpacht- und andere die Güter im Ganzen betreffenden Verbindlichkeiten dahin verursachen, daß sich die Landbesitzungen nicht successiv umbilden, verkleinern und vergrößern können, wie es den Culturkräften ihrer Besitzer am angemessensten ist.

Von dieser Bedingung ist die landwirthschaftliche Cultur abhängig, wie die Förderung der städtischen Gewerbe von der Gewerbefreiheit. Das Edict vom 14. September hat die Möglichkeit dazu herbeigeführt, indem es neben den größern Gütern Colonien freier, kräftiger und unverschuldeter Grundeigenthümer fundirt, welche in

<sup>1)</sup> Regulirungen I D.

den mannigfaltigsten Beziehungen geeignet und gereizt sind, den Ueberfluß der ersteren an sich zu ziehen. Es fehlt nun, um die Wahlverwandtschaft wirksam werden zu lassen, an nichts weiter, als daß die ihnen zusagenden Stoffe auch auf der andern Seite frei werden können. Wenn dies der Fall ist, dann erst werden die Gutsbesitzer von jenem Edicte wahrhaft Vortheil beziehen; dann werden sie ihre Ländereien zu dem höchsten durch den zeitigen Geldwerth bedingten Preise ausbringen; sich von den Schulden, welche sie jetzt niederdrücken, successiv befreien, ihre Gläubiger befriedigen und die Indult-Gesetze — wenn gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß sich der hohe Preis des baaren Geldes senkt und seinem vormaligen Rickstande näher kömmt — gänzlich entbehren können.

Auf der andern Seite werden die Bauern durch die freigehaltene Bahn der Parcellirung vor dem Elende bewahrt, welches jetzt die Gutsbesitzer trifft, denen bisher kein andres Mittel als die Verschuldung zu Gebote stand, um Betriebs-Capitalien und außerordentliche Lasten zu beschaffen.“ . . .

„Es bleibt nun zu dem Zwecke, das Landeigenthum dergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeit in die zum wirksamsten Anbau geeigneten Hände kommen möge, und alle Abhängigkeitsverhältnisse der Grundbesitzer dergestalt zu lösen, daß die Bodencultur darunter nicht leide, nur noch übrig:

- a. die radicale Auflösung der Lehnverhältnisse;
- b. die Befreiung der Fideicommissverbindungen von den nachtheiligen Einwirkungen auf die freie Circulation der Landgüter;
- c. die Emanirung einer zweckmäßigen Gemeinheitstheilungsordnung.

Die Gegenstände zu a und b sind der Vorwurf eines Gesetzesvorschlags, welcher bei der Nationalversammlung eben zur Discussion vorliegt.

Sw. Excellenz hoffe ich die Resultate derselben binnen einigen Wochen vorlegen zu können. Sobald die Verhandlungen darüber geschlossen sind, werde ich auch den Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung in die Nationalversammlung bringen.

Was die Durchführung des jetzt vorgelegten neuesten [b. h. zweiten] Gesetz-Entwurfs [betr. Parzellirung] betrifft, so wollen Sw. Excellenz zu bemerken geruhen, daß in diesem, wie in dem ersten

Entwurf, die bestehenden Rechtsverhältnisse mit all der Schonung behandelt sind, welche man denselben schuldig ist.“

Im Jahr 1816, den 20. Januar, schreibt Scharnweber an den Staatskanzler<sup>1)</sup>, daß das Parzellirungs-Gesetz, obgleich von den Landesrepräsentanten 1812 einstimmig angenommen, in den weitem ministeriellen Verhandlungen stecken geblieben ist.

---

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 a Bd. 3 Blatt 67 b.

## Viertes Kapitel.

### Unterbrechung durch den Krieg.

#### § 1. Störung der Gesetzgebung.

Alle die in den vorausgehenden Paragraphen geschilderten Reformpläne geriethen ins Stocken; aber aus welchen Gründen es geschah, soll eingehender nur in Bezug auf den Entwurf (E), worin die Deklaration und das Interimistikum zusammengefaßt waren, dargestellt werden.

In der oben erwähnten Sitzung, deren Protokoll vom 9. September 1812 datirt ist, war man eben im Begriff die Verhandlungen zu Ende zu bringen, als die Deputirten des Justizministers erklärten, sie hätten den Auftrag, vor der Vollziehung des Protokolls dem Justizminister von den Ergebnissen der Berathung Vortrag zu erstatten.

Am 8. Oktober 1812 wurden die Berathungen fortgesetzt<sup>1)</sup>.

Die Deputirten erklärten jetzt, der Justizminister habe sich ganz ausdrücklich gegen die Eigenthumsverleihung vor bewirkter Auseinandersetzung erklärt und zwar aus folgenden Gründen:

- a. weil die Abänderung eines nur vor kurzem gegebenen Gesetzes in so sehr weit eingreifenden Bestimmungen ein großer Uebelstand sei;
- b. weil keine Dringlichkeit dazu weder im Interesse der Gutsherrn noch der Bauern noch des Staates obwalte;
- c. weil die vorgeschlagenen Mittel nicht zweckmäßig wären.

Hierdurch treten also erhebliche Schwierigkeiten ein: der Entwurf, worin die Deklaration und das Interimistikum zusammengefaßt

<sup>1)</sup> Protokoll: Regulirungen I D Blatt 95.

worden waren, kommt wegen des Widerstandes der Deputirten des Justizministers nicht zur Vollendung.

In dem Botum Altensteins, welcher Deputirter des Justizministers war, wird die augenblickliche Verleihung des Eigenthums aus folgenden Gründen widerrathen (September 1812):

1) Hier von neuem wird, angeblich aus Staatsinteressen, in Sachen des Privateigenthums gewaltsam und mit allgemeinen, auf Einzelfälle nie ganz passenden Voraussetzungen, durchgegriffen.

2) Die Eigenthumsverleihung ist unvereinbar mit dem Edikt vom 14. September 1811: man will nun das Eigenthum des ganzen Hofes verleihen, mit Vorbehalt der Auseinandersetzung; und das Edikt vom 14. September 1811 giebt nur Anspruch auf einen Theil des bäuerlichen Hofes.

3) Eine spätere Auseinandersetzung wird durch vorhergehende Eigenthumsverleihung nur erschwert.

Aber auch ganz allgemeine Gründe liegen vor:

4) Man will den Bauern jetzt Eigenthum sofort verleihen, um ihnen mehr Staatslasten aufbürden zu können, was ungerechtfertigt ist.

5) Die rechtliche Lage der Parteien und die geschäftlichen Aufgaben der Behörden werden nur noch verwickelter.

6) Es ist zweifelhaft, ob der Staat wegen der gemeinen Lasten sich nach der Eigenthumsverleihung besser steht als vorher.

Aus allen diesen Gründen ist Altenstein gegen die Eigenthumsverleihung.

Auffallend ist, daß auch Hippel, der eine von den Deputirten des Staatskanzlers, in einem Gutachten, datirt Berlin 26. August 1812, betreffend den Gesetzentwurf wegen Uebertragung des Eigenthums der Bauerhöfe an die Inhaber derselben, sich ungünstig über den Entwurf äußert:

Das Eigenthum hat für den Bauer nur dann Werth:

- a. wenn es physisch abgegrenzt ist; wenn der Bauer die Fläche übersehen kann, die sein eigen ist und der er nun alle Sorge und alle Kraft mit Erfolg widmen darf;
- b. wenn die Lasten klar in Worten und Zahlen ausgedrückt sind, die darauf haften bleiben;
- c. wenn damit alle übrigen jedem freien Eigenthümer gehörigen Rechte verbunden sind.

Alle diese Wirkungen und Rechte des Eigenthums hat das Edikt vom 14. September 1811 zur Absicht, indem es die Konstituierung eines Eigenthums erst als Folge der Auseinandersetzung anordnet.

Verleihung des Eigenthums vor erfolgter Auseinandersetzung kann bei dem Bauer, der sich den abstrakten Begriff eines Eigenthums, das nicht in der Substanz, sondern in dem Rechte auf einen Theil derselben besteht, unmöglich vorstellen kann, keine andere Wirkung haben, als daß

entweder der gutmüthige Bauer, der an Gehorsam gegen seinen bisherigen Herrn gewöhnt ist, auf eine solche Art von Eigenthum gar keinen Werth legt;

oder daß der bössartige Bauer, der vielleicht von früher her gereizt ist, alle Leistungen verweigert und sich in Widerstand gegen Gutsherrn und Regierung versetzt.

Eine weitere Folge ist die Besorgniß sicherer Verluste für den Gutsherrn und deren allgemeines Geschrei gegen die Regierung.

Ganz unwürdig eines freien Eigenthums sind die im § 3, 4 und 5 enthaltenen Einschränkungen, wodurch jede Disposition erschwert und der Besitz unsicher gemacht wird.

„Sehr bedenklich und dem bisherigen Geist unserer Gesetze völlig entgegenlaufend sind ferner die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, wonach, wenn der Bauer mit der Gutsherrschaft in Händel geräth, ohne Urtheil und Recht eine nothwendige Subhastation eingeleitet werden kann.“

Ebenso wendet sich Hippel gegen die Stelle des Entwurfs, wonach überall der Gutsherr  $\frac{2}{3}$  bzw.  $\frac{3}{4}$  der Dienste verlieren soll. Denn nicht überall ist der Bauer durch die Kriegsläufe geschwächt, und da, wo er es ist, würde man den vorschwebenden Zweck viel einfacher erreichen, wenn man z. B. in Bezug auf die Spanndienste bestimmte:

a. daß der Bauer, welcher Zugvieh verloren hat, die Spanndienste nur im Verhältniß des übrig gebliebenen Zugviehs zu leisten braucht;

b. daß, wenn der Bauer durch den Staat z. B. wegen Armeeführen am Dienen verhindert ist, keine Nachrechnung stattfindet.

Was die Handdienste betrifft, so ist kein Grund für eine Verminderung derselben einzusehen.

Das Interimistikum hat eher die Folge, die endgültige Auseinandersetzung hinauszuschieben, während es jetzt darauf ankommt, diese Ausgleichung vielmehr zu beschleunigen.

Letzteres geschieht am besten, wenn man ein Gesetz der Art, wie das Interimistikum ist, nicht jetzt einführt, sondern als Drohung für diejenigen Gutsbesitzer in Aussicht stellt, welche die gesetzliche Frist zur Auseinanderetzung verstreichen lassen.

Die von Hippel angeführten Gründe gegen das Interimistikum sind weit erheblicher als die von Altenstein und von Schuckmann vorgebrachten und sie scheinen den Fall jenes Entwurfs zur Folge gehabt zu haben.

Ein langer, bereiteter Bericht Scharnwebers an den Staatskanzler, datirt Berlin 19. Oktober 1812, „betr. das Edict vom 14. September v. J. wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“, ist als ein Versuch zu betrachten, das Interimistikum zu retten — denn von diesem allein ist darin die Rede.

Immer ist als Hauptgrund angeführt:

Der Bauer hat in den Zeiten des letzten Kriegs und in der Gegenwart die unerhörtesten Lasten zu tragen, während der Gutsherr die gesetzliche Unterstützung theils nicht leisten kann, theils zu leisten kein Interesse mehr hat. Daher Beschleunigung auf jede Weise, um Selbständigkeit der Bauern herbeizuführen.

„Für den Staat besteht die traurige Alternative, entweder die Bauern zu Grunde gehen zu lassen oder die Gutsherrn zu ruiniren, und dabei noch die traurige Gewißheit, daß selbst mit deren Ruin den meisten Bauern keine wirksame Hülfe geschafft werden könnte.“

„Zu allen Zeiten hat der Stand der Gutsbesitzer einen wichtigen Einfluß auf die Lähmung der Maßregeln gehabt, welche die Regierung zur Förderung des Wohles ihrer Hinterlassen nahm. Es ist actenmäßig, daß die bestimmtesten Verfügungen vormaliger Regenten, welche auf die Verleihung des Eigenthums, auf Erblichkeit der Höfe und Einschränkung der Dienste abzweckten, vereitelt wurden. Man kann daher nicht genug eilen, das vom Gesetz verheißene Eigenthum in ein vertragmäßiges zu verwandeln und hierdurch den Rückschritt in dem angefangenen Guten für immer unmöglich zu machen.“

Unterm Datum Berlin 18. Februar 1813 richteten die Deputirten des Bauernstandes und zwar:

für die Kurmark Leist,  
für die Neumark Müller,  
für Niederschlesien Jakob,  
für Oberschlesien Schmidt,  
für Mittelschlesien Rosemann,



für Westpreußen Kump,  
für Pommern Dehling

eine Eingabe an den König, worin sie dankbar anerkennen, daß durch Aufhebung der Erbhinterthänigkeit und durch das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 das Glück von mehr als 350 000 bäuerlichen Familien begründet sei. Leider aber trete die volle Disposition der Bauern über das Eigenthum ihrer Höfe erst im Jahr 1816 und 1818 ein, während die augenblicklichen kriegerischen Verhältnisse den Bauernstand so schwächen, daß viele Mitglieder desselben vor Erlangung des Eigenthums zu Grunde gehen müssen. Denn

a. bei den starken Truppenmärschen wird der erforderliche häufige Vorspann, die Lieferung des Schlachtviehs zu den Magazinen und der Pferde für die Remontirung der Kavallerie jetzt auf den Viehstand vertheilt. Der Bauer muß in seinem jetzigen abhängigen Verhältniß wegen der Dienste auf dem herrschaftlichen Acker und Hof viel mehr Anspannung halten und also davon jene außerordentlichen Kriegslasten tragen, die also größtentheils auf ihn fallen.

b. Die noch fortbestehende Verpflichtung der Gutsherrn, ihre Bauern in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten durch Verabreichung von Baumaterialien, durch Unterstützung bei Mißwachs, Viehsterben und andern Unglücksfällen und durch Vertretung der Steuern und andern öffentlichen Abgaben wird jetzt von den Gutsherrn nicht mehr im vollen Maße erfüllt, weil der Gutsherr nach 3 Jahren seine Bauern zu Eigenthümern machen muß.

Aus diesen Gründen werden jetzt überall, wie die Amtsblätter ausweisen, viele Bauernhöfe wüste, und allen so erdrückten Bauern geht die Aussicht auf Erwerbung des Eigenthums unwiederbringlich verloren.

Daher bitten die Unterzeichneten, daß das längst berathene Gesetz, wonach die Bauern sofort Eigenthümer werden und die Naturaldienste herabgesetzt werden sollen [Interimistikum], endlich erlassen werde. Ferner bitten sie um baldige Publikation des gleichfalls durchberathenen Gesetzes über die Parzellirung, und endlich wünschen sie ein Gesetz, wonach die bereits eigenthümlichen Bauern ihre Dienste durch Landabtretung ablösen können. —

Mit Bezug auf obige Bittschrift der Bauern schreibt Scharnweber am 18. Februar 1813 an den Staatskanzler:

„Aus Eurer Excellenz Hand erwartet jetzt der Staat die Herstellung seiner Unabhängigkeit und Wohlfahrt. Die letztere hängt zunächst von Erhaltung des Bauernstandes ab. Geruhen Sie, gnädiger

Herr, das Werk seiner Rettung und Erhaltung zu vollenden, indem Sie den Monarchen um Vollziehung eines Edicts ersuchen, ohne welches das erste Edict vom 14. Sept. 1811 jetzt mehr zum Uebel wie zum Guten gereicht, wie die Repräsentanten einstimmig und mit voller Wahrheit behaupten.“

Aus einem Aufsatze des Grafen Hardenberg, gerichtet, wie es scheint, an den Staatskanzler Hardenberg, ohne Datum, aber offenbar aus dem Jahre 1813<sup>1)</sup>, erfährt man, daß der Justizminister nur den ersten Abschnitt des Entwurfs E zu publiziren gerathen hatte; also nur die früher sog. Deklaration; während der zweite Abschnitt (sog. Interimistikum) und der dritte (der sich auf das Verfahren bezieht) unterdrückt werden sollten.

Dies hält der Graf Hardenberg für nachtheilig, und zwar für alle Theile:

„Für den Staat, weil ich von Seiten der bewaffneten Bauern in diesem Fall Unruhe und Tumult befürchte, die der Staat nicht schnell genug wird unterdrücken können und wodurch die Kraft auf jeden Fall gelähmt werden würde, die nur zum großen Zweck der Nationalfreiheit angewandt werden muß.

Für den Gutbesitzer, weil er befürchten muß, Alles zu verlieren, ja selbst noch mißhandelt zu werden. Ihm, der als Offizier in der Landwehr nur durch Liebe und Zutrauen auf seine Mittkämpfer wirken kann, stände das gefährdete Interesse der Bauern zu Erlangung desselben stets im Wege.

Für den Bauern, weil er in der That nicht im Stande ist, neben den großen Lasten, die ihm der Staat aufbürden muß, neben der Landwehrverpflichtung und bei der fast allgemeinen Unmöglichkeit, in welcher sich die Gutbesitzer befinden, ihn zu unterstützen, seine Dienste in ~~der~~ Art fortzuleisten, wie er sie bis jetzt hat leisten müssen.“

Der Graf Hardenberg rath daher, den ganzen Edictsentwurf zu publiziren, und einige den Zeitumständen angemessene Bestimmungen nachzutragen.

Dies ist das Letzte was man aus den Akten erfährt. Die Stürme des Jahres 1813 haben alle jene Pläne umgeworfen<sup>2)</sup>. —

<sup>1)</sup> Regulirungen I D Blatt 266.

<sup>2)</sup> Ganz vereinzelt steht die Notiz (Regulirungen I o Bl. 138), daß der König durch Kabinettsorder vom 17. November 1813 eine nochmalige Berathung des Edicts vom 14. September 1811 durch die Landesrepräsentanten befohlen habe. Es scheint nichts darauf erfolgt zu sein.

## § 2. Lage der Bauern 1813 bis 1815<sup>1)</sup>.

Ueber die Lage der Bauern während des Krieges ist man ziemlich genau unterrichtet, denn das Ministerium des Innern forderte zu verschiedenen Zwecken Berichte von den General-Kommissaren in den Provinzen ein, die uns erhalten sind.

Auf eine Anfrage des Staatsraths Sacé, Chefs des Departements für Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern, ob die Frist für freiwillige Regulirungen zu verlängern sei, antwortet der General-Kommissar für Pommern, Herr von Brauchitsch (Stargard 1. August 1813) verneinend.

Eine solche Verlängerung würde höchst nachtheilig wirken, denn die Bauern bringen gewaltig auf möglichst schnelle Regulirung und sie thun es mit Recht, denn:

sie wollen möglichst bald die Dienste los werden;

sie wollen so schnell als möglich Eigenthümer werden, um Sicherheit für Anleihen gewähren zu können;

auch hoffen sie dann von den Landeslasten weniger stark betroffen zu werden; denn theilt der Bauer das Land, und giebt er die Hofwehrr zurück, so werden jene Abgaben und Leistungen vermindert, die man nach dem Landbesitze, nach dem Kontributions-Kataster und dem Angepann vertheilt;

ferner hat der Bauer von dem Tage der Emanirung des Edikts an seine Gebäude bauen und repariren müssen, und dies ist's, was ihn neben der fortwährenden Leistung der Hofdienste am meisten gedrückt hat;

endlich ist er angehalten worden, die Vermögenssteuer zu bezahlen, als wäre er schon Eigenthümer des Hofes.

Durch Aufschub, d. h. wenn die Dienste länger dauern als es im Edikt verheißten war, wird der Bauer mißtrauisch. „Die Waffen sind ihm in die Hände gegeben; zwar gegen den äußeren Feind, aber er wird sie gegen den zuerst wenden, den er für den Feind seiner Glückseligkeit hält und keine größere Macht ist vorhanden, ihn im Zaume zu halten.“ —

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 (Akten des Ministeriums des Innern, Departement für Handel und Gewerbe, landwirthschaftliche Abtheilung, in Bezug auf das Regulirungsgebiß und die zu erlassende Deklaration) Bb. 1.

Der General-Kommissarius für die Neumark, von Sack, berichtet (Solbin 15. Juni 1814) über die Frage, ob das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 suspendirt werden solle. Er ist gegen Suspension bis nach hergestelltem Frieden, denn seit einem Jahr hat sich der Zustand der bäuerlichen Nahrungen noch bedeutend verschlimmert. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude liegen größtentheils im Verfall. Das Inventarium ist durch die ungeheueren Anstrengungen, neben dem Vorspann auch die Hofdienste unentkürzt zu leisten, bedeutend verringert und das noch vorhandene Spannvieh der Bauern ist im traurigsten Zustande. Die Ländereien haben zum Theil vernachlässigt und schlecht bestellt werden müssen. Mit jedem Tage also schreiten die Bauern in eine bedenklichere Lage vor, welche sie endlich zur Verzweiflung bringen und sie veranlassen muß ihre Nahrungen zu verlassen, wenn nicht mit Ausführung des Edikts bald vorgehritten wird.

Die meisten bäuerlichen Grundbesitzer haben, in der Voraussetzung, daß die ihnen gegebenen Verheißungen bald in Erfüllung gehen würden, alle bisher den Gutsherren obliegenden Verpflichtungen, sie im prästationsfähigen Zustande zu erhalten, selbst getragen. Länger noch diese Anstrengungen zu leisten, wird ihnen durchaus ebenso unmöglich, als die Gutsherren im Stande sein dürften, ihre früheren Verpflichtungen zur Konsevation der Bauern wiederum zu übernehmen und das Versäumte nachzuholen.

Entblößt von aller Unterstützung, erschöpft durch die außerordentlichen Anstrengungen in neuerer Zeit, wurden die Bauern nur durch die Hoffnung aufrecht erhalten, daß der Staat auch gegen sie Gerechtigkeit üben und sie mit ihren Familien nicht untergehen lassen wird.

Eine noch längere Verschleppung oder gar Suspendirung des Edikts auf unbestimmte Zeit würde die bedenklichsten Folgen haben und das Vertrauen zur Gesetzgebung schwächen.

Der General-Kommissarius für Oberschlesien, von Jordan, berichtet aus Schönwald (bei Rosenberg), 12. Oktober 1814, an den Minister des Innern:

Die Provokationen der Bauern auf Dienstaufhebung vermehren sich nicht nur, sondern nehmen auch offenbar den Charakter — wenn auch nicht der Verzweiflung — doch der unmuthigsten Zubringlichkeit an; und zwar sowohl von Seiten derer, die nicht Eigenthümer sind, als auch von Seiten derer, die zwar Eigenthümer, aber mit schweren

Diensten (manchmal 3 oder 4 Gespanndienstage in der Woche) belastet sind. Es wäre Zeit, daß die so belasteten Eigenthümer (auf die sich das Gesetz vom 14. September 1811 nicht bezieht) ebenfalls durch die verheißene Gemeintheilungsordnung erlöst würden.

Die Lage der Bauern ist folgende:

Schon im Jahre 1811 war die Lage aller Dienstbauern fast hoffnungslos. Seitdem hat sich dieselbe noch bedeutend verschlimmert: Das nothwendig gewordene höhere Abgabensystem, der größere Umfang der Kommunalverpflichtungen, die bedeutenden Naturallieferungen und Leistungen, der empfindliche Verlust von Inventariestücken, die Stockung im Bergbau und Hüttenbetrieb, die Werthlosigkeit der verkaufbaren ländlichen Produkte aus Mangel an Absatz müssen schon an sich Erschöpfung hervorbringen bei einem Bauern, dessen Boden nicht reich, dessen Land ein rauhes ist. „Denkt man sich noch die Dienstpflicht hinzu, die der Bauer schuldig war und in der Regel leistete, so wird man begreifen wenn ich behaupte:

daß  $\frac{1}{5}$  aller gespannpflichtigen Dienstbauer-Nahrungen wüste, von dem Gutsherrn entweder eingezogen sind oder doch bei den herrschaftlichen Vorwerken bewirthschaftet werden;  $\frac{1}{5}$  sich in einem leidlichen contribuablen Zustande befinden und  $\frac{3}{5}$  sich bisher durch die empfindlichsten Opfer und Entbehrungen ihrer Inhaber in der gewissen Hoffnung und Aussicht auf Dienstfreiheit im Besitze ihrer Stellen conservirten.

Was sollte aus diesen Unglücklichen werden, die im Vertrauen auf die Zusicherung des Staats ihr Letztes hingaben, Schulden auf Schulden häuften und — was so selten anerkannt wird — die, im Vertrauen auf künftigen Eigenthumserwerb, als Nutznießer oder Pächter ohne Hoffnung auf Ersatz und Entschädigung die ganze Schwere der Kriegslast trugen, um sich im Besitzstande zu erhalten?

Endlich liegen im Edikte vom 14. September 1811 selbst einige dem Bauernstand ungünstige Umstände verborgen.

Seit der Emanirung desselben sah der Gutsherr in dem dienstpflichtigen Bauern nicht mehr das bedingte Instrument für den eigenen landwirthschaftlichen Betrieb; es schwebte ihm vielmehr die nahe Dienstfreiheit und der Eigenthumserwerb vor; die Konsevation der Bauern war daher kein Gegenstand seiner Vorsorge mehr; wüste Hüfen gewährten sogar die Aussicht auf vollständige Einziehung.

Auch hatte fast allgemein der Gutsherr mit seiner eigenen Konsevation zu kämpfen und mußte selbst beim besten Willen den dienstpflichtigen seinem Schicksal überlassen. Der Dienstpflichtige empfing

daher diejenige Unterstützung nicht, die ihm sonst zu Theil geworden wäre. Darf man sich daher wundern, daß ein so großer Theil der dienstpflichtigen Bauer-Nahrungen wüste sind?

Was der Gutsherr gegen die Dienstbefreiung einzuwenden pflegt, ist unbegründet:

Mangel an Menschenhänden tritt nicht ein, denn die jetzt unfreien Kräfte werden als freie Arbeiter um so thätiger sein und die Bevölkerung wird nach der Befreiung schnell wachsen.

Mangel an Betriebskapital der Gutsherren hindert nicht, denn die Inventarien gehen aus der Hand des Bauern in die des Herrn über.

Steigerung des Arbeitslohns würde ausgeglichen durch höhere Erträge oder durch Uebergang zu Weidewirthschaften.

Daß viele Gutbesitzer ihren Sturz befürchten, kommt nur von der längst unterwühlten Stellung derselben."

Kurz, nach Jordan ist das Gesetz vom 14. September 1811 unbedingt durchzuführen, da ohne dasselbe Oberschlesien nicht aus seiner „landwirthschaftlichen Erbärmlichkeit und nomadischen Wildheit, aus seiner thierischen Menschheit und viehischen Häuslichkeit“ herausgehoben werden kann.

Trotz des durchaus drängenden Inhalts der betrachteten Berichte scheint es dem Minister von Schuckmann sehr wichtig gewesen zu sein, die Regulirungen zum Stillstande zu bringen. Er benützte dazu einen besonderen Fall aus dem Deutsch-Cronischen Kreise.

Verschiedene Einsassen des genannten Kreises hatten beim König darüber Beschwerde geführt<sup>1)</sup>, daß das Edict vom 14. September 1811 noch unausgeführt sei; sie selbst erfüllten fortwährend nach alter Weise ihre Pflichten gegen die Gutsherrschaft; letztere aber wolle ihnen ihre Berechtigungen nicht einräumen und gewähren.

Darauf erging an die westpreussische Regierung zu Marienwerder eine Kabinettsorder aus Wien 7. Februar 1815:

„So lange das Edict vom 14. Sept. 1811 nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden kann, müssen, wie sich von selbst versteht, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in ihrer bisherigen Verfassung bleiben. Ich veranlasse daher die westpreussische Regierung, die Untertanen verschiedener Dorfschaften des Deutsch-Cron'schen Kreises auf die anliegende Vorstellung bei ihrer angeblichen Holz-

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 Bd. 2.

berechtigung gegen ihre Gutsherrschaften einstweilen zu schützen und die Supplicanten deshalb zu bescheiden.“

Darauf erließ der Minister des Innern (Berlin 24. April 1815) eine Verfügung an sämtliche übrige Regierungen und General-Commissariate außer der westpreussischen, folgenden Wortlauts:

„Die an die Regierung von Westpreußen erlassene Kabinettsorder vom 7. Febr. d. J., nach welcher die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so lange das Edict vom 14. Sept. 1811 nicht in völlige Wirksamkeit gesetzt werden kann, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollen, wenn sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten, wird der kgl. Regierung (resp. dem General-Commissariate) hierbei abschriftlich zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.“

Diese überaus freie Auslegung der Kabinettsorder konnte nur den Erfolg haben, daß die dem Minister unterstellten Behörden die Anwendung des Regulirungsediktes für unliebsam halten mußten: wodurch denn der Eifer der ausführenden Behörden nicht wenig abgekühlt worden sein mag.

## Fünftes Kapitel.

### Die Deklaration vom 29. Mai 1816.

#### § 1. Anlaß zu neuen Berathungen.

Die abligen und köllmischen Gutsbesitzer des Kreises Mohrungen in Ostpreußen reichten unter Führung des Grafen Dohna dem König eine Bittschrift ein<sup>1)</sup> (das Begleitschreiben Dohnas ist vom 15. März 1814 datirt), worin auf das beweglichste gegen die Ausführung des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 und des Gensdarmrie-Edikts vom 30. Juli 1812 Einwand erhoben wird. Sie sagen:

Das Gesetz vom 14. September 1811 steht:

„1) der Wiederherstellung des Credits im Wege, indem es die hypothekarische Sicherheit gefährdet. Es stellt den Grundsatz auf, daß der Staat berechtigt sei, den hypothekarischen Vertrag zu vernichten oder zu schmälern. Verträge sind heilig! Sollte es der hypothekarische Vertrag nicht vor allen sein? Er, der der erste Grundpfeiler alles Credits ist! Wie soll sich der Geldverkehr wiederherstellen, wenn der öffentliche Glaube an hypothekarische Sicherheit zerstört ist!

2) Ebendieses Gesetz bewirkt Unsicherheit des Eigenthums; denn indem es ein Beispiel aufstellt, daß der Staat sich aus irgend einem Grunde für berechtigt halten könne, das Eigenthum der größern Gutsbesitzer zu verletzen, giebt es der Möglichkeit Raum, daß auch anderes Eigenthum aus andern Gründen der Staatswirthschaft verletzt werden könnte. Geruhen Ew. Kgl. Majestät, es durch die Justizbehörde allergnädigst untersuchen zu lassen, ob nicht nach der Verfassung von Ostpreußen den Gutsherrn das vollständige Eigenthums-

<sup>1)</sup> Regulirungen I<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 79.



recht an den Bauernländereien zusteht, von denen man die Hälfte wegnehmen und zur Entschädigung die freie Disposition über die andere Hälfte wiedergeben will, die der Staat selbst ihnen zuerst in dem Edict vom 12. August 1749 genommen hatte. Ist der Grundsatz einmal festgestellt, daß der Staat eine Einschränkung des Eigenthums, die er selbst einst bestimmte, wiederum durch ein Zwangs-gesetz ablösen könne, welches die Abtretung der Hälfte oder gar zwei Drittel des Eigenthums verordnet, so giebt es kein Privateigenthum mehr im ganzen Staate, welches sicher wäre, sobald ein despotischer Regent einst auf diesen Grundsatz seine Regierungsmaxime gründen wollte. Das große Herz Ew. Kgl. Majestät, welches selbst unfähig ist, eine Kränkung des Eigenthums zu irgend einem Zwecke zu begehren, wird noch mehr davor zurückbeben, irgend einem Nachfolger einen Weg zu bahnen, der zu solchen Resultaten führen und das Land, welches der Gegenstand Ihrer väterlichen Sorge ist, einem gänzlichen Verderben preisgeben könnte.

Wenn durch dies Gesetz die beiden Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt: Credit und Eigenthum erschüttert werden, wie würde ein Jeder vor ähnlichen Gesetzen zittern? Wie würde ein Jeder bestrebt sein, sein noch etwa gerettetes Eigenthum wie im Kriege zu verbergen, weil er es nirgends ohne Gefahr anlegen kann.

Das Edict vom 30. Juli 1812 scheint größtentheils nur auf jenem früheren vom 14. September 1811 zu beruhen. Die verordnete Repräsentation des Bauernstandes in der Kreisdirection scheint vorauszusetzen, daß die Verleihung des Eigenthums an die Bauern schon erfolgt sei, die doch noch ausgesetzt ist. Die Zahl der Bauern, die schon früher Eigenthümer oder Emphyteuten waren, ist zu gering, um einen Stand zu formiren. Es ist aber sogar noch zweifelhaft, ob die Idee, den Bauern Eigenthum zu verleihen, auch selbst in den königl. Bauerndörfern zur Ausführung kommen werde. Denn Ew. Majestät werden nicht wollen, daß die Bauern gezwungen werden, das gefährliche Geschenk des Eigenthums auch dann anzunehmen, wenn der sehr wahrscheinliche Erfolg es ausweisen sollte: daß ihnen nur die Alternative übrig bleiben würde, entweder Verbindlichkeiten zu übernehmen, deren Erfüllung sie nicht leisten können; oder schon jetzt ein Erbe zu verlassen, auf dem sie ihre Wirthschaft fortsetzen könnten, wenn man sie bei der bisherigen Verfassung ließe.

Ueberdies würden sich, wenn die Bauern aus diesem Grunde ihre Erben aufgeben müßten, keine neuen Acquirenten dazu finden; sowie überhaupt die Lust, Grundeigenthum zu erwerben, nur dann

erst wieder belebt werden dürfte, wenn das Maß der Abgaben und das ganze System der Gesetzgebung auf einen gewissen und festen Fuß zurückgekehrt sein wird.

„Ach, die wohlthätige, die väterliche Absicht Ew. Kgl. Majestät würde auf diesem Wege so wenig erreicht werden, daß vielmehr nur eine Menge unglücklicher und brobloser Menschen dadurch erschaffen werden, und auf der andern Seite eine große Anzahl von Grundstücken wüste liegen bleiben würden.“

Die Bittschrift wendet sich nun insbesondere zur Beurtheilung des Gensdarmrie-Edikts vom 30. Juli 1812 und steigert sich zu dem Satze:

„Krieg und Kriegverwüstung hat unsere alte Verfassung in den Grundfesten erschüttert.

Der Einfluß französischer Gesetzgebung verbreitete seinen giftigen Hauch über uns.

Doch jetzt haben Ew. Majestät als Sieger sich in Frankreich selbst von den Früchten eines Systems überzeugt, das nur Unmuth, Elend und allgemeine Unzufriedenheit erzeugen konnte.

Während Ihre Kriegsheere, durch einen Gemeingeist erschaffen, durch einen Heldenmuth belebt, dessen nur ein Volk fähig ist, das seinen König und seine Verfassung liebt, Wunder thaten — fanden sie in Frankreich nur einen schlaffen Widerstand bei einer Nation, die keinen Gemeingeist mehr hatte.

Möge es daher Ew. Majestät gefallen, unsere Constitution aus ihren Trümmern wieder hervorzurufen! Rufen Ew. Majestät unsere alten Provinzialstände auf eine unsern Zeiten angemessene Art ins Leben zurück und stellen Sie glorreich wieder her was Ihres hochseligen Herrn Vaters Majestät auf den Grund älterer Verfassung neuerdings gegründet hat.

Nur dann wird das Neue Kraft und Bestand haben, wenn es sich mächtig an das Alte anschließt.“ —

Diese Eingabe hatte den großen Erfolg, daß der König aus dem Hauptquartier Paris unterm 18. April 1814 eine Kabinettsorder an den Staatskanzler erließ, worin gesagt wird:

Aus den Protestationen, welche von mehreren Seiten, insbesondere von den Gutsbesitzern des Mohrungischen Kreises gegen die Gesetze vom 14. September 1811 und vom 30. Juli 1812 betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, eingehen, geht hervor, daß die Ausführung jener Edikte Schwierigkeiten findet; der Staats-

kanzler erhält den Auftrag, die Prinzipien jener Gesetze nochmals zu prüfen und dann darüber Vortrag zu erstatten.

Der Staatskanzler richtete nun an den Reichsburggrafen und Grafen zu Dohna unterm Datum Berlin 29. Juli 1814 in dieser Sache einen vorläufigen Bescheid (das Konzept ist von Staegemann), worin eine erneute Prüfung mit Rücksicht auf die durch die Kriegsjahre herbeigeführten Schwierigkeiten zwar versprochen, aber auch auf die Vorurtheile der Gutsbesitzer hingewiesen wird.

„Zu diesen Vorurtheilen gehört der Anspruch der Grundbesitzer des Mohrungischen Kreises auf ein unbedingtes und unbeschränktes Eigenthum der Bauerländereien und die Furcht vor der Repräsentation des Bauernstandes. Wenn es auch historisch zweifelhaft bleiben mag, ob nicht nach der ursprünglichen Verfassung dem Bauern in Ostpreußen das Eigenthum seines Hofes gehört habe und er nur zu Zins und Diensten verpflichtet gewesen sei, so ist doch die Befugniß des Grundherrn, das Bauernland willkürlich in Vorwerkland zu verwandeln, zu jeder Zeit eine gesetz- und verfassungswidrige Annäherung gewesen.

Das Edict vom 12. August 1749, welches nach der Behauptung der Grundbesitzer dem Gutsherrn das Eigenthum der Bauerländereien entzogen hat, war nur gegen den Mißbrauch willkürlicher und gesetzwidriger Einziehung der Bauernhöfe zu den herrschaftlichen Vorwerken gerichtet: einen Mißbrauch, der sich in der anarchischen Zeit, die der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm voranging, hin und wieder eingeschlichen hatte. Ew. Hochgeboren selbst sind zu sehr ein Freund Ihres Vaterlandes, als daß Sie nicht von dem verderblichen Einfluß durchdrungen sein sollten, den die gänzliche Ausrottung der Bauern und ihre Verwandlung in armselige Tagelöhnerfamilien auf den Wohlstand der Provinz haben würde.“

(Ob diese Erwiderung abgegangen ist, geht aus den Akten nicht hervor.)

In dem Bericht des Departements für Handel und Gewerbe vom 16. Juni 1814, der an den Staatskanzler gerichtet ist (vergl. oben Seite 268), heißt es am Schluß, daß allerdings bei der Regulirung noch einiges wünschenswerth sein könnte:

Zur Beruhigung der Gutsbesitzer könne denselben eine höhere als die Normalentschädigung für den Fall zugestanden werden, daß die letztere nach dem Gutachten zweier Kreisverordneter offenbar nicht befriedigend ist.

Ferner herrsche bei den Gutsbesitzern die Besorgniß, daß es ihnen aus Geldmangel zu schwer falle, ihr Inventar zu vermehren und ihre Gebäude zu vergrößern, besonders Wohnungen für Arbeiterfamilien herzustellen und Arbeiter zu finden. An vielen Orten, besonders in der Mark, hat sich diese Besorgniß als übertrieben gezeigt.

Der Bericht schließt mit dem Wunsch, daß die schon seit 1812 in Berathung befindliche Deklaration bald erfolgen möge.

Nachdem dieser Bericht eingegangen war, theilte der Staatskanzler dem Minister des Innern von Schudmann unterm Datum Berlin 12. September 1814 (Entwurf von Scharnweber) mit, daß eine Kabinettsorder vom 18. April die nochmalige Prüfung auch des Regulirungsgebietes befohlen habe. Dann heißt es:

Es kann gar keine Rede davon sein, das Edikt vom 14. September 1811 in seinen wesentlichen Theilen aufzuheben oder abzuändern. Nur folgende Punkte könnten etwa neu geordnet werden:

1) Der Gutsherr soll unter Umständen auf eine höhere als die Normalentschädigung provoziren dürfen.

2) Wenn die Entschädigung in Form der Rente gewählt wird, so könnte man diese Rente successiv dadurch ablösen, daß der Bauer in 25-facher Erhöhung eine Kapitalschuld übernimmt und in der darüber auszustellenden Obligation verspricht, jene Schuld mit 4% zu verzinsen, und nach einigen Freijahren durch einen jährlichen Abtrag von 1% nach und nach amortisirt.

3) Es wäre zu überlegen, ob man nicht die Frist zur gütlichen Auseinandersetzung verlängern sollte. Für die Verlängerung spricht, daß viele Gutsbesitzer durch den Krieg verhindert waren, die Frist zu benützen. Gegen die Verlängerung spricht der Umstand, daß die Bauern verpflichtet sind, schon jetzt ihre Gebäude zu erhalten und herzustellen und daß sie dies im allgemeinen nicht können. Es droht also ein weiterer Verfall der Bauernhöfe. Auch würden die Bauern vielleicht das Vertrauen auf die Gesetzgebung verlieren und in ihren jetzigen Anstrengungen, sich zu halten, nachlassen.

In diesem Sinn möge der Minister von der Versammlung der Landesrepräsentanten so schleunig als möglich ein Gutachten verlangen. —

## § 2. Aus den Verhandlungen der Landesrepräsentanten.

Ueber den geschäftlichen Verlauf der neuen Verhandlungen über die Regulirungsgesetzgebung, aus denen schließlich die Deklaration vom 29. Mai 1816 hervorging, läßt sich Folgendes feststellen<sup>1)</sup>.

Das Staatsministerium (darunter der Justizminister Kirchheim und der Minister des Innern von Schudmann) zeigt unterm Datum Berlin 14. März 1815 dem Staatskanzler an, daß die interimistische Landesrepräsentanten-Versammlung ihre Berathungen über das Edikt betreffend die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschlossen und die Ergebnisse der Immediat-Kommission vorgelegt habe.

Die „zur Beivohnung der interimistischen Landesrepräsentanten verordnete Immediat-Kommission“ bestand aus den Ministern von Schroetter, Kirchheim und von Schudmann; von Schroetter war der Vorsitzende.

Die Ergebnisse der Berathungen waren:

- 1) ein neuer Gesetzentwurf (Regulirungen 1<sup>e</sup> Blatt 1), der an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 treten sollte;
- 2) eine Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, die gleiche Gesetzeskraft erhalten sollte (ebendasselbst Blatt 17);
- 3) eine ausführliche Anzeige der Gründe für diese Beschlüsse, vom 3. März 1815 (Blatt 48). Ferner:
- 4) ein dissidentirendes Votum der Deputirten der Städte und der Bauern, vom 27. Februar 1815 (Blatt 85);
- 5) ein abweichendes Votum mehrerer Deputirten der Gutsbesitzer, vom 5. März 1815 (Blatt 103);
- 6) eine Anzeige des Präsidenten Grafen Hardenberg über seine Privatmeinung, vom 2. März 1815 (Blatt 115);
- 7) abweichende Gutachten einzelner Mitglieder.

Aus den oben genannten Schriftstücken ist zunächst herauszuheben, wie die Majorität der Landesrepräsentanten ihren neuen Gesetzentwurf begründet. Es ergibt sich dies aus dem Begleit Schreiben vom 3. März 1815<sup>2)</sup>, dessen Hauptinhalt hier folgt.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 115.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1<sup>e</sup> Blatt 48 ff.

## A. Bauern auf Vorwerksland.

„Der § XV a der Declaration [Entwurf E von 1812] spricht von denen aus Vorwerksland gebildeten erblichen Culturgütern. Diese Güter, welche nach dem 21. Titel des I. Theils des Allg. Landrechts zu beurtheilen sind, unterscheiden sich von allen bauerlichen Besitzungen dadurch, daß dabei der Gutsherr nicht verpflichtet ist, im Erledigungsfalle sie wieder mit einem bauerlichen Besitzer zu besetzen; auch sind solche auf Seitenverwandte nicht erblich. Da es nun lediglich in der Willkühr des Gutsherrn stand, ob er solche verpachten oder als Culturgüter austhun wollte, und ihm freisteht, solche bei dem Heimfall wieder einzuziehen, ohne auf irgend eine Art von Seiten des Staats eingeschränkt zu sein, wie das bei andern bauerlichen Besitzungen der Fall ist, so scheint die Disposition des gedachten Paragraphen der Gerechtigkeit entgegen zu sein.“

Die Versammlung trägt daher auf Weglassung des gedachten Paragraphen an und auf Genehmigung des statt dieses und des § VIII in ihrem Entwurf substituirtcn § 9 litt. b, welcher lautet:  
[es sind von der Regulirung ausgeschlossen:]

b. die erblichen oder Pachtbesitzer der bloß aus Vorwerksland gebildeten für sich bestehenden Ackerbauungen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zur Erläuterung dieser wichtigen Frage dient ein älterer Schriftwechsel, aus dem wir Folgendes entnehmen (Regulirungen I Bb. 5):

Unterm Datum Marienwerder 14. Dezember 1812 fragt Schroetter, der Präsident und General-Kommissarius zur Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, beim Staatskanzler Frhn. von Hardenberg an wegen der Regulirungsfähigkeit der Bauern auf Vorwerksland:

„In Westpreußen bestimmten früherhin die Contributionscataster, die man zur Zeit der Occupation dieser Provinz anfertigte, wie viel jedes Gut an Bauerland hatte; und vor Erscheinung des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung zc. wurde darauf gehalten, daß niemand dieses einziehen durfte.

Mehrere Gutbesitzer haben aber, je nachdem sie davon Nutzen zu ziehen glaubten, nach Aufnahme des Contributionscatasters einen Theil ihrer Vorwerke in Parcellen von verschiedener Größe gegen gewisse Bedingungen theils auf Jahre, theils zu emphyteutischen Rechten ausgethan. Die Gebäude gehören mehrentheils den Gutsherren; hie und da den Pachtbesitzern; auch müssen öfters in diesem Falle einige der letztern sie den Gutsherren nach abgelaufener Pacht hinterlassen. Ihre Pachten bestehen, je nachdem es ausgemacht ist, in Gelde, Körnern und Diensten.

Ich habe bisher alle diejenigen für Bauern, denen das Eigenthumsrecht verliehen ist, gehalten, die der Staat zu der Zeit als bauerliche Besitzer anerkannte, als das erwähnte Edict erschien und die nicht eingezogen werden durften.

Jetzt entsteht aber die Frage, ob auch diejenigen hierzu gehören, welche die

### B. Die Dienste der Kossäthen sollen bleiben.

„Der § 4b des Edicts verordnet die Aufhebung aller Dienste mit Ausnahme der Hülfsdienste.

In Hinsicht der Spanndienste, deren Aufhebung zwar auch eine jedoch nur momentane Revolution in der ganzen Deconomie des Berechtigten erzeugt, findet die Versammlung um so weniger Bedenken, als hier durch augenblickliche Verwendung eines Capitals zur Anschaffung des nöthigen Viehes und Inventars, sowie zur Einrichtung der hierzu so wie zur Unterbringung des zu vermehrenden Dienstpersonals nothwendig werdenden Gebäude dem Bedürfniß abgeholfen werden kann, auch nicht zu leugnen ist, daß wirklich bei den Spanndiensten der Bauern eine erhebliche Kraftverschwendung stattgefunden, welcher auf diese Art abgeholfen wird.

Ganz anders aber ist der Fall in Hinsicht der Handdienste, zu deren Ersatz die Verschaffung von Menschenkräften erforderlich ist, welche nicht so schnell herbeigeschafft werden können.

Weit entfernt, die Hauptgrundsätze des Edicts anfechten zu wollen, glaubt die Versammlung doch, daß eine Einschränkung derselben durch das Bedürfniß der bisherigen Berechtigten, durch die sonst zu erwartenden nachtheiligen Folgen für das Ganze motivirt, von ihr, da ihr das Edict zur Berathung und Begutachtung vorgelegt worden, auch in Antrag gebracht werden kann.

Um zuvörderst soviel als möglich den Zweck des gedachten Edicts zu erreichen, bescheidet sich die Versammlung:

daß, da hauptsächlich die Absicht desselben dahin geht, den in den Steuerrollen als Bauergüter catastrirten Ackerbesitzungen die Dienstfreiheit zu ertheilen, auch die davon zu leistenden Handdienste gleich den Spanndiensten gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen hält sie sich für verpflichtet:

auf Beibehaltung der Handdienste bei den übrigen kleinen Ackerbesitzern, wie z. B. die Kossäthen sind, oder vielmehr

---

Gutsbesitzer auf ihre Vorwerksländereien gegen Pacht oder Zins gesetzt haben, und von denen oben die Rede war. Insofern die Gutsbesitzer nicht selbst es vortheilhaft finden, von dem Edicte hierin Gebrauch zu machen, würde es meiner Meinung nach in jeder Rücksicht hart sein, sie deswegen zu beschränken.“

Schroetter bittet um Entscheidung dieser Frage.

Der Staatskanzler läßt ihm antworten, daß binnen kurzem eine Deklaration erscheinen werde.

darauf anzutragen, daß die Aufhebung derselben der freien Einigung überlassen wird.

In dem Edicte selbst ist die Nothwendigkeit gefühlt, hier eine Einschränkung zu treffen, da in dem § 46 desselben, sowie in dem § III der Instruction die Inhaber solcher Stellen, die zu klein sind, um ihre Besitzer als Ackerwirthe zu ernähren, so wie z. B. die Instleute in Preußen, von dem Gesetze ausgenommen sind. Allein diese Bestimmung ist eines Theils zu unbestimmt; andern Theils ist auch die Norm, wenn man eine größere Anzahl von Morgen, die zu der Besizung gehören, annehmen wollte, zu ungewiß, da es hierbei auf die Güte des Bodens und die verschiedenen Verhältnisse zu sehr ankommt, um eine überall passende Norm zu finden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß schon jetzt ohngeachtet der noch existirenden Handdienste bei der fortschreitenden Cultur und dem dadurch nöthig werdenden Arbeitsbedarf die arbeitenden Hände sehr fehlten und zu unverhältnismäßigen Preisen abgelohnt werden mußten, welches noch darin seinen Grund hat, daß die Größe der Güter in unserem Lande [und] die Masse der Feldarbeiten, welche sich in unserem Klima auf einen kurzen Zeitraum zusammenbrängt, mit der Zahl der vorhandenen, für Lohn zu dingenden Arbeiter nicht im Verhältniß steht. Werden nun alle bisherigen Dienstverhältnisse gelöst, so wird der Mangel an Arbeitern, die der Gutsherr sich doch verschaffen muß, äußerst drückend, ja in den meisten Fällen die Abhelfung desselben unmöglich werden. Denn wenn gleich hier behauptet werden wollte, daß durch die Aufhebung der Spann- und Handdienste eine Einschränkung des Gefindes und dadurch eine Vermehrung der arbeitenden Classe entstehen würde, so würde das nur der Fall in Hinsicht der eigentlichen Bauern vielleicht sein, da die Kossäthen und andere kleine Ackerbesitzer meistentheils die Dienste selbst oder durch ihre Kinder verrichten, weshalb keine Verminderung des Gefindes stattfinden kann. Selbst die Verminderung des Gefindes ist problematisch, da die Erfahrung in mehreren Gegenden lehrt, daß Bauern in Dörfern, wo sie keine Dienste leisten, nicht weniger Gefinde halten als dienstbare Bauern; welches sich unter mehreren andern Gründen aus dem noch immer bleibenden dem Staate zu leistenden Dienste erklären läßt.

Ferner wird der Bedarf an Knechten auf den Höfen des Gutsherrn wegen der durch Abtretung des Landes, wodurch die Abfindung geschieht, erweiterten Wirthschaft und nöthig werdenden Vermehrung



des Gespanns, vermehrt und dadurch ein großer Theil des etwa von den Bauern zu entlassenden Gefindes absorhirt.

Der jedem Menschen natürliche Drang nach einem noch so kleinen Eigenthum, welcher durch die jetzt gesetzliche Leichtigkeit der Parcelirungen und Vertheilungen der Besitzungen so sehr gehoben wird, wird einen zweiten Grund abgeben, die Zahl der als Tagelöhner dienenden Personen zu verringern.

Selbst das Landwehrsystem trägt ebenfalls dazu bei, da die Erfahrung lehrt, daß ganz zweckmäßig die Aushebungen mehr aus der Classe des Gefindes und der Tagelöhner als aus der der Grundbesitzer erfolgen, sodaß, wie das der Fall im letzten Kriege gewesen, bei wieder sich ereignenden Fällen der größte Mangel einreißen würde.

Durch diesen entstehenden Mangel wird ganz gewiß das Tagelohn zu einer ungeheuren Höhe getrieben, denn wenn gleich die Meinung selbst von den Mitgliedern der Minorität aufgestellt worden, daß durch die freie Concurrnz der Arbeiter das Lohn in einem gewissen Gleichgewicht gehalten würde, so ist diesem sowohl geradezu als analogisch die Erfahrung zuwider. Nach Aufhebung des Dienstzwanges trat in Hinsicht des Gefindes auch freie Concurrnz ein, und dennoch ist das Lohn auf das doppelte des vorigen freien Gefindelohns und auf eine solche Höhe gestiegen, daß es für den Bauern und den kleinen Ackerbesitzer fast unerschwinglich ist. Selbst in Hinsicht des Tagelohns zeigt die Erfahrung jetzt schon, daß in mehreren Fällen für das Dreschen der 7<sup>te</sup> Schffel gegeben werden muß, wo sonst der 11<sup>te</sup> und 12<sup>te</sup> gegeben wurde.

Daß durch ein dergleichen unverhältnißmäßiges Steigen des Tagelohns die Productionskosten ungeheuer vermehrt werden müssen, bedarf keines Beweises; geschieht dies aber, so folgt von selbst, daß bei schlechtem, und selbst bei Mittelboden der von Cultivirung desselben entstehende schon geringe Nutzen fast ganz absorhirt und daher aller Reiz zum weiteren Anbau, ja alle Möglichkeit dazu, fast ganz verschwindet, um so mehr, da die meisten unserer Provinzen östlich von Ländern umgeben sind, wo die Productionskosten äußerst gering sind und die daher ihre Producte schon jetzt viel wohlfeiler geben können, deren Einschwärtzung trotz aller Verbotsgesetze bei der Lage unserer ausgebreiteten fast ganz offenen Grenzen nicht zu vermeiden ist . . . . .

Es bleibt also nichts übrig, als neue Dienstetablissemens zu errichten, worauf auch das Edict selbst § 57 Nr. 8 hinweist; was sind aber die Kossäthen und andern dergleichen nicht als Bauergüter

catastrirten Besitzer anders gewesen? Es würde also das bisherige seit so langer Zeit existirt habende Verhältniß mit Gewalt getrennt, um dasselbe oder ein ganz ähnliches, doch unter viel nachtheiligeren Verhältnissen, wiederum einzuführen.

Selbst für die Ackerbesitzer ist diese Veränderung nachtheilig. Die Gerechtigkeit erfordert, daß auch dieses Dienstverhältniß nicht anders als gegen vollständige Entschädigung aufgelöst werde, diese aber zu leisten wird in den meisten Fällen dem Verpflichteten unmöglich sein.

Bei dem geringen Umfang ihrer Ackerfläche würde die Entschädigung in Land entweder in vielen Fällen die ganzen Besitzungen verschlingen oder aber ihnen nur so wenig übrig lassen, daß sie davon nicht ferner subsistiren können. Soll aber die Entschädigung in Rente geleistet werden, so würde solche dem Verpflichteten, wenn sie vollständig sein sollte, eine fast unerschwingliche Last auflegen, oder aber der Gutsherr würde in seinen wohlervorbenen Rechten gekränkt . . . .

Ueberdies sind sehr viele dieser Kossäthen gleich den schlesischen Dreschgärtnern auf die herrschaftliche Scheune angewiesen und haben daraus ihre hauptsächlichste Unterstützung im Winter. Diese würde ihnen aber bei einer Auflösung ihrer Dienstverhältnisse verloren gehen und sie in ihrer Lage sehr verschlimmert werden. Sie werden daher in den meisten Fällen, wie auch schon die Erfahrung in benachbarten Staaten, z. B. im Hannoverschen, beweist, lieber in ihren jetzigen Verhältnissen verbleiben, die ihnen in der That weniger drückend vorkommen als die neue Last der Rente."

(Da aber der Präsident der Versammlung, Graf Hardenberg, diesen Antrag für aussichtslos erklärte, stellte die Versammlung noch einen eventuellen Antrag: Leistung der Hälfte der bisherigen Dienste auf 12 Jahre abgesehen von den Hülfsdiensten.)

### C. Keine Regulirung von Amtswegen.

„Der Endzweck des Gesetzgebers bei dieser Verordnung kann nur die Lösung der für beide Theile oder auch nur für einen Theil drückenden Verhältnisse, die Beförderung des allgemeinen Wohls, der allgemeinen Zufriedenheit gewesen sein. Deshalb ist jedem Staatsbürger die Provocation auf diese gesetzliche Auseinandersetzung erlaubt.

Ganz anders verhält es sich aber in den vielleicht selten aber doch vorkommenden Fällen, wo beide Theile sich in den bisher obgewalteten Verhältnissen glücklich gefühlt, wo zwischen ihnen die Ver-

hältnisse einer glücklichen Familie stattgefunden, und daher keiner von beiden Theilen die Lösung derselben verlangt.

Hier weiter zu gehen und diese Verhältnisse mit gewaltsamer Hand zu zerreißen, scheint einem Gewissenszwange zu gleichen, der mit der allgemeinen Gerechtigkeit und Wohlfahrt unvertäglich zu sein scheint.

Dem Staate ist es hinreichend, den Einwohnern die Mittel hingestellt zu haben, wenn sie es wünschen, in ein anderes Verhältnis zu treten und sie ihnen zu erleichtern; sie aber zu zwingen, dieselben zu ergreifen, wenn sie sich in dem vorigen glücklich fühlten, scheint der bürgerlichen Freiheit jedes Staatsbewohners entgegen zu sein . . . .

Diese Gründe haben die Versammlung vermocht, in dem § 26 des Gesetzentwurfs auf die Abänderung anzutragen:

daß die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nicht von Amtswegen vorgenommen werde, sondern daß, solange von keinem von beiden Theilen eine dergleichen Provocation erfolgt, beide Theile in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben.“

#### D. Die nicht erblichen Bauern.

„Das Edict verordnet, daß dem nicht erblichen Bauer . . . ebenso wie dem erblichen das Eigenthum verliehen und die Dienste aufgehoben werden sollen, bewilligt aber hier dem Gutsherrn die Hälfte der bäuerlichen Grundstücke.

Die Versammlung glaubt, daß hierdurch dem Gutsherrn ein erheblicher Nachtheil zugefügt wird.

Das Eigenthumsrecht des Gutsherrn an die erblichen Besitzungen ist von dem an die nichterblichen ganz verschieden. Bei den ersteren bleiben die Höfe bei den Nachkommen und Wittwen des Besitzers, sie werden unter ihnen vererbt und nur bei dem gänzlichen Aussterben fallen sie an den Gutsherrn zurück. Ganz anders verhält es sich mit den nichterblichen, welche sich nur in einem Zeitbesitz befinden, es sei nun derselbe auf Lebenszeit des jetzigen Besitzers oder auf kürzere Zeit und bestimmte Jahre verliehen; in diesen Fällen tritt der Heimfall viel öfter ein; der Gutsherr hat das Recht, darüber nach Gutdünken zu disponiren, und wenngleich seine Disposition dadurch gewissermaßen eingeschränkt wird, daß er die Besitzung nicht einziehen kann, sondern wieder an einen bäuerlichen Besitzer austhun muß, so ist er doch an kein Individuum gebunden. Er kann ferner nach Gutdünken insofern schalten, daß er es verkaufen, wieder in Zeitpacht

oder auf Lebenslang austhun und sich in den meisten Fällen höhere Bedingungen stipuliren kann.

Diese Befugniß erhöht den Werth des dem Gutsherrn zustehenden Eigenthums ganz ungemeyn, und da dieser Werth immer größer wird, je öfter ein dergleichen Heimfall stattfindet, sich aber nicht berechnen läßt, wie oft derselbe eintritt, noch welche Vortheile sich der Gutsherr dabei ausbedingen kann, so läßt sich auch das Eigenthum in diesen Fällen nicht vollständig schätzen.

Diese Schätzung, welche zur Erreichung der in dieser Verordnung ausgesprochenen vollständigen Entschädigung unumgänglich nothwendig ist, kann nur durch einen freien Verkauf und den dadurch zu erlangenden Kaufpreis genügend erfolgen, indem der Käufer sich selbst schon dabei die von ihm zu übernehmenden Lasten und die wegfallende Steuervertretung und Conservationspflicht des Gutsherrn in Anschlag bringt.

Dies ist der Grund, weshalb die Versammlung darauf anträgt:

daß der Gutsherr nur soviel von den bäuerlichen Grundstücken einzuziehen berechtigt sein soll, als die bisherigen Leistungen und Abgaben, nach Abzug der Gegenleistungen, betragen und über den Ueberrest nach Gutdünken verfügen, mithin [denselben] auch verkaufen kann.

Daß er nothwendig nicht an den jetzigen Besitzer gebunden sein kann, liegt wohl klar zu Tage, weil sonst kein freier Verkauf stattfinden könnte.

Durch diese Vergünstigung erhält aber eines Theils der Gutsherr kein neues Recht, vielmehr behält er bloß das, was er schon jetzt bei jedem Heimfall gehabt hat; und durch die Einziehung eines Theils dieser Besitzungen wird er bloß für die ihm entgehenden Dienste und Servituten entschädigt. Andern Theils kommt auch der bäuerliche Besitzer in keine schlimmere Lage, denn nach Beendigung seiner Besitzzeit hatten weder er noch seine Erben den geringsten Anspruch an den Hof, und wenn er daher in dem Falle, wenn der Gutsherr ihm das Eigenthum und die Stelle nicht verkaufen will, vollständig entschädigt oder bis zur Beendigung seiner Nutzungszeit in dem Besitz gelassen wird, so hat er keine Ursache zu klagen.

Uebrigens lehren Beispiele aus allen Provinzen, daß diese nicht erblichen Besitzer für Erlangung des Eigenthums, selbst mit Beibehaltung der Dienste, nicht unerhebliche Summen bezahlt haben. Mithin scheint keine Unbilligkeit darin zu liegen, für dieses dienstfreie Eigen-

thum Kaufgeld zu verlangen. Es ist auch nicht zu besorgen, daß viele der jetzigen nicht erblichen Besitzer nicht beibehalten werden sollten, da in der Regel jeder Gutsherr lieber diejenigen Personen behalten wird, die er schon als treue und ordentliche Leute kennt, als sich mit Unbekannten einzulassen. Und selbst in den Fällen, wo er sie nicht behalten wollte, werden sie, da durch das Offenwerden der Stellen nicht die Zahl der Concurrenten unverhältnißmäßig vermehrt wird, immer wieder Gelegenheit finden, eine andere Besetzung zu acquiriren.

Endlich wird bei der Schwierigkeit der vollständigen Entschädigung, besonders bei den lebenslänglichen Nutznießern, in den meisten Fällen es dahin kommen, daß sie bis zur Beendigung der vertragmäßigen Nutzungszeit in ihrer jetzigen Lage verbleiben und daher keine weiteren Verluste erleiden, die Gutsherrn aber auch nicht mehr Rechte erwerben, als sie bis jetzt gehabt haben.

Aus diesen Gründen hat die Versammlung diese Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften in Antrag gebracht.

Sie setzt dabei die vollständige Entschädigung derjenigen Nießbraucher oder Pachtbesitzer voraus, denen von den Gutsherrn das Eigenthum nicht verliehen wird; hat aber geglaubt, daß diese Entschädigung in denjenigen Fällen wegfallen müsse, in denen das ältere Gesetz, welches in der Regel alle jetzigen Besitzer beibehalten wissen will, den Gutsherrn das Recht einräumt, davon abzugehen, nämlich die in den §§ 38, 39 und 54 aufgeführt sind.

Die Versammlung hofft, daß

»dieser ihr Hauptantrag«

die königl. Genehmigung erhalten wird.“

#### E. Die Emphyteuten in Westpreußen.

„In mehreren Gegenden Westpreußens und besonders in den ehemaligen Starosteigütern findet man Bauern unter dem Namen Emphyteuten, welche ihre Höfe auf gewisse Jahre oder Geschlechter gegen einen bestimmten jährlichen Canon und andere Abgaben zur Melioration und Benutzung erhalten haben. Mehrertheils bestehen über diese Verleihung Contracte, worin zuweilen sehr abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Ihre Verhältnisse stimmen am meisten mit denen der Inhaber der Culturgüter überein, welche schon das Gesetz [14. Sept. 1811] zu den nichterblichen Besitzern rechnet; da nun überdies der Gutbesitzer auf ein ansehnliches Einkaufsgeld beim Ablauf der Contract-

jahre und Wiederaustragung derselben, sowie auf eine Erhöhung des Canons rechnen konnte; diese Vortheile, welche mit dem Eigenthum verbunden sind, aber sehr schwer zu schätzen sind, so macht die Versammlung in Hinsicht ihrer den Antrag, der in dem § 47 der entworfenen Verordnung enthalten ist.“ (Der angeführte § 47 lautet: Die Emphyteuten „werden bis zum Ablauf ihres Contractes in ihren Verhältnissen belassen; nach Ablauf desselben aber sollen sie den Zeitpächtern ganz gleich behandelt werden, wenn nicht die Contracte hierüber eine besondere Bestimmung enthalten“.)

#### F. Verschuldung der Bauern.

„Im § 29 des ältern Edicts ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bauerngüter über  $\frac{1}{4}$  ihres Werths nicht verschuldet werden und die Parcellirung sich nicht über  $\frac{3}{4}$  des Hofes erstrecken soll. Die Versammlung hält diese Einschränkung für äußerst schädlich und unvereinbar mit dem Hauptgrundsatz des Edicts und der früheren Verordnungen.

Dieser ist: allen Bewohnern des Staats freies Eigenthum und die Befugniß zu geben, damit nach Willkür zu schalten. Diese Befugniß in Hinsicht eines einzigen Standes, nämlich des bäuerlichen, einzuschränken, involvirt den Begriff eines Mißtrauens in dessen Dispositionsfähigkeit und eine Art Vormundschaft, die sich mit einem freien Eigenthum nicht verträgt und die dieser Stand um so weniger verdient, als notorisch bei demselben weder eine Neigung zu gewagten Geschäften noch zur Verschwendung, wohl aber eine bestimmte Abneigung gegen Verschuldung vorhanden ist. Wollte man aber dieses letztere nicht so allgemein einräumen, so wird doch die beabsichtigte Einschränkung nicht ihren Endzweck erreichen, indem alsdann persönliche Schulden an die Stelle von Realschulden treten und dadurch dem Bauer ohne weiteren Nutzen der Vortheil, der für seinen Credit aus der möglichen Hypotheken-Bestellung entsteht, entzogen und derselbe den gewöhnlich schwierigeren Verhältnissen des Personalcredits bloßgestellt [wird].

Uebrigens wird auch durch Erbtheilungen die höhere Verschuldung nothwendig, indem den übrigen Erben ihr Antheil am Hofe nicht entzogen werden kann und der Annehmer desselben bei dem ihm verschränkten Recht solchen unbedingt zu parcelliren oder auf denselben die nöthigen Abfindungscapitalien zu negociiren nicht im Stande sein würde, seine Miterben zu befriedigen.

Träten nun fernere nothwendige Meliorationen oder Unglücksfälle ein, so sind Parcellirungen nur immer sehr ungewisse Hülfsmittel, die besonders im letzten Falle, z. B. im Kriege, unmöglich werden oder mit den größten Verlusten verknüpft sind. Hier kann nur der Realcredit helfen, der also auch nicht verschränkt werden kann.

Wer diesen Credit zum Mißbrauch benötigt, sowie der Gläubiger, der leichtsinnig Credit giebt, mögen ihre Verschuldung büßen. Diese seltenen Fälle können indessen die so nachtheilige Beschränkung des ganzen Standes nicht wohl motiviren und deshalb trägt die Versammlung darauf an:

daß den bäuerlichen Besitzern sowohl die Verschuldung als die Parcellirung ihrer Grundstücke unbedingt nachgelassen werde, und zwar letzteres um so mehr, als in dem Landesculturedict vom 14. September 1811 die Parcellirungen ohne alle Einschränkung nachgelassen werden.“

Minder ausführlich, aber deutlich genug, macht die Minorität ihren Standpunkt geltend.

In dem „disfentirenden Votum“, datirt Berlin 27. Februar 1815, unterschrieben von sechzehn Namen, heißt es zu Anfang:

„Als Vorschläge der Majorität, welche geeignet sind, die Ausführung des schon gegebenen Gesetzes rückgängig zu machen, betrachten wir:

Verlängerung der gütlichen Einigungsfrist, wo nicht unbestimmt, doch auf 20 und mindestens auf 10 Jahre;

Verbannung aller Normen bei Ermittlung der Entschädigung selbst;

Weibehaltung mehrerer Spanndienste auf längere Zeit;

Ausschließung aller bloß handdienstpflchtigen bäuerlichen Wirths und aller, besonders der nicht erblichen, Kossäthen vom Gesetze;

Ausschließung aller Zeitpächter, sowohl für ihre Person als alles zeitpachtlichen Landes im weitesten Umfange des Wortes und selbst in der Art, daß dem Gutsherrn nach Zurücknahme seiner vollen Landentschädigung die freie Disposition über den bleibenden Hof durch dessen Verkauf zustehen soll.“

Im allgemeinen vertheidigt die bäuerliche Minorität das Gesetz vom 14. September 1811 gegen die Deklarationsversuche.

Das Botum der Bauern ist im Tone ruhig und bescheiden, voll Vertrauens auf gerechte Entscheidung an höchster Stelle. Im einzelnen ist Folgendes bemerkenswerth:

#### a. wegen der Kossäthen.

In dem Gesetz vom 14. September 1814 wird allen Bauern, welche eine selbständige Ackerwirthschaft haben, das Recht auf Regulirung zugesichert, gleichgiltig ob sie Bauern, Halbbauern oder Kossäthen heißen. Ausgeschlossen sind von den ländlichen Anbauern nur diejenigen, welche nicht zu Bauerrecht sitzen. Was aber die Kossäthen betrifft, so sitzen sie zu Bauerrecht; sie tragen die Hufensteuer und alle gewöhnlichen sowie ungewöhnlichen Landesbonera als dingliche Last ihrer Besitzungen (dies ist nicht der Fall bei Familienetablissemments noch bei bloßen Tagelöhnern); auch bei allen Leistungen des Bauernstandes überhaupt und besonders bei denen in Kriegszeiten sind niemals die Kossäthenhöfe davon ausgeschlossen und die Bauerhöfe allein als die Verpflichteten angenommen worden. Erstere haben vielmehr überall ihren verhältnismäßigen Antheil getragen, mithin auch verhältnismäßige Rechte, wie jene. Wollte man sie von diesen Rechten nun ausschließen und den Büdnern oder gar Tagelöhnern gleichstellen, so würde das Recht fordern, daß der Staat ihre Hufensteuer wegstreiche und ihnen zugleich das ersetze, was sie während des Kriegs als bäuerliche Wirthe geleistet haben. Oft hat der Kossäth an einem Orte mehr Land und mehr Wohlstand als an einem andern Orte der Bauer. Auch ist es nicht richtig, daß bei Kossäthen keine Spanndienste vorkämen.

#### b. Wirthlose Höfe in Pommern.

„Die Zahl der wirthlosen Höfe im Pommern ist jetzt offiziell auf 770 angegeben und zwar allein im adligen Dominio. Merkwürdige Thatsache ist es, daß dort dieses Verlassen der Höfe weder in dem Bezirk der Domänen noch des Stadteigenthums eingetreten ist, die doch, wie die Belagerungen von Stettin und Kolberg ergeben, gewiß nicht minder gelitten haben, als jenes, da in diesem nach dem Kriege nur eine kleine Zahl von höchstens 10 bis 20 Höfen schuldenhalber verkauft ist und gleich so gute Annehmer gefunden hat, daß niemand dabei etwas verloren.

Wir glauben auch hierin einen Beweis zu finden, daß jenes Verlassen der Höfe, wenn auch nicht absichtlich befördert, doch keineswegs nothwendige Folge der an sich großen aber allgemeinen Calamität



ist; daß es vielmehr daher entspringt, wenn bei gänzlicher Nichterfüllung der jetzt unentbehrlichen gutherrlichen Conservationspflicht dennoch fortbauern ein unverhältnißmäßiger Naturaldienst observanzmäßig erzwungen und dadurch, bei der Unmöglichkeit das Geforderte zu leisten und selbst zu bestehen, der häuerliche Wirth gezwungen wird, seine Stelle nach allen erlittenen Drangsalen und Verlusten zu verlassen und in den Stand des Tagelöhners und wohl gar des Bettlers überzutreten<sup>1)</sup>."

### § 3. Vermittlung des Grafen Hardenberg.

Die vermittelnde Stellung des Vorstehenden Grafen Hardenberg geht aus seinem Bericht an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, datirt Berlin 2. März 1815, hervor<sup>2)</sup>. Darin heißt es im Eingang:

"Die Gutsbesitzer gehen meistentheils von dem Gesichtspunkt aus, alles was der Bauer erhalte, sei diesem auf ihre Kosten geschenkt und müsse daher so sehr beschränkt werden als möglich. Die Bauern hingegen sehen das Edict als organisches seit über drei Jahre publicirtes Edict an, welches keineswegs abzuändern sei, sondern nur solchen Modificationen unterliege, die dessen Ausführung beschleunigen und erleichtern."

Der Graf muß sich in mehreren Punkten gegen die Wünsche Majorität erklären, da er in der Bewilligung derselben eine indirekte Aufhebung des ganzen Edicts oder wesentlicher Theile desselben erblickt. Er geht nun auf die einzelnen Punkte über, in denen er von der Meinung der Majorität abweicht:

#### 1. Handdienste.

"Die Versammlung schlägt mit 16 gegen 15 Stimmen vor, daß alle Handdienste von denen, welche nicht als eigentliche Bauern catastrirt sind, vor wie nach bleiben möchten.

<sup>1)</sup> Unterm Datum Berlin 14. Juni 1815 (Regulirungen 1<sup>o</sup> Blatt 384) protestiren einige pommerische Repräsentanten gegen die Behauptung, daß in Pommern während des Krieges 700 Bauerhöfe wüste geworden seien. „Daß in Pommern mehr Bauerhöfe wüste geworden sind als anderswo, ist möglich. Das liegt aber keineswegs an der unterbliebenen Conservation, sondern in der geographischen Lage, in dem Klima und im Localverhältniß der Provinz, wo der Marsch der Truppen immer die ganze Provinz traf, wo alle Bedürfnisse für die feindlichen Truppen aus der geringen Production genommen werden mußten“ u. s. w.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1<sup>o</sup> Blatt 115 ff.

Nach dem Edict vom 14. September 1811 sind die Handdienste aller bäuerlichen Besitzer, mithin nicht bloß der eigentlichen Bauern, sondern auch der Kossäthen, wenn sie catastrirt sind, aufgehoben. Sie genießen daher alle einer gleichen Wohlthat. Der Beschluß der Versammlung steht daher jenem Edicte entgegen, indem er zwar den bäuerlichen catastrirten Besitzern das Eigenthum geben, ihnen aber [soweit sie Kossäthen sind] die Verpflichtung zu fernerer Leistung der Handdienste aufs neue auflegen will. Dann ist aber die Eigenthumsverleihung, durch welche der Grundherr der Bau-, Conservations- und Steuervertretungs-Pflicht entledigt wird, eine Last und wahrlich keine Wohlthat.

Obgleich nun die von der Mehrheit angeführten Gründe (die Handdienste seien nicht lästig; die Entschädigung falle dem Verpflichteten schwer; der Gutsherr werde in Verlegenheit gerathen; der Tagelohn werde steigen) sich hören lassen können, so ist es auf der andern Seite nicht wohl möglich, daß der Staat eine als Gesetz ausgesprochene Verfügung zum Nachtheil dieser großen Classe bäuerlicher Besitzer aufhebe ohne sich zu compromittiren und ohne des großen Vortheils verlustig zu werden, eine so wichtige Classe ganz freier Menschen zu bilden.“

Daher macht der Graf Hardenberg den Vermittlungsvorschlag:

Es sollen alle vorzüglich zu Handdiensten verpflichtete bäuerliche catastrirte Besitzer noch auf 12 Jahre den halben bisherigen Dienst gegen eine bestimmte Vergütung von zwei Berliner Meßen Roden für den Mannstag und von 1½ solcher Meßen für den Frauenstag verrichten. Doch soll der Gutsherr sich gleich bei der Regulirung erklären, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle oder nicht; die Hälfte dieser Dienste muß im Winter gefordert werden; nur zwei Tage in der Woche können verlangt werden.

Die Versammlung hat mit allen außer vier Stimmen diesem Vorschlag beigestimmt, und insbesondre waren alle bäuerlichen Repräsentanten dafür.

## 2. Regulirung von Amtswegen.

„Im § 26 des Entwurfs wird bestimmt, daß im Falle von beiden Theilen keine Provocation auf Auseinandersetzung erfolgt, alsdann beide noch so lange in ihrem jetzigen Verhältniß bleiben, bis einer von ihnen provocirt. Hierdurch schließt die Versammlung alle Auseinandersetzungen ex officio von Seiten des Staates aus.

Dies fast einstimmig angenommene Conclusum ist zwar billig, doch wären dabei durch Ränke oder Gewalt Mißbräuche möglich.“

Der Graf Hardenberg schlägt daher vor: wenn innerhalb dreier Jahre nicht provozirt wird, so hält der General-Kommissär einen Termin ab, worin er zur Provokation auffordert, und erst wenn er sich überzeugt hat, daß beide Theile beim Alten bleiben wollen, unterbleibt die Regulirung.

### 3. Die nicht erblichen Bauern.

In den §§ 40—42 sind die Wünsche der Versammlung über die nicht erblichen Bauern (19 gegen 11 Stimmen) ausgesprochen.

„Gegen diesen Beschluß der Versammlung muß ich mich ganz bestimmt erklären, da er offenbar den Theil des Edicts vom 14. September 1811 aufhebt, welcher von den nicht erblichen Besitzern handelt.

Nach dem Entwurf der Repräsentanten soll zwar dem künftigen Inhaber der Stelle, nicht aber dem jetzigen Besitzer, das Eigenthum und die Befreiung von Diensten beigelegt werden. Die Gutsherrn sollen dagegen das Recht haben, zuerst völlig zu berechnen was ihnen als Entschädigung gebühre, dies von den Höfen zu entnehmen und dann den übrig bleibenden Theil des Hofes zu verkaufen ohne sich an die Person des jetzigen Besitzers zu halten, welcher von ihnen nur für die Zeit der Pacht beibehalten oder entschädigt werden solle.

Dies heißt mit andern Worten:

Wir sehen den Hof als unser unbeschränktes Eigenthum an, mit dem wir schalten und walten können wie wir es wollen. Das Gesetz soll uns aber dazu dienen, die Vortheile zu genießen, welche uns bisher nicht zustanden, nämlich:

- a. den größten Theil der Ländereien mit unsern Vorwerken zu vereinigen;
- b. der Pflicht los zu werden, die Gebäude zu bauen und zu repariren;
- c. die Hofwehr zu unterhalten;
- d. Remissionen zu geben;
- e. Unterstützungen zu gewähren und
- f. die Steuern zu vertreten.

Selbst in dem Falle, wenn bloß von Rechten der beiden Theilnehmer die Rede wäre, würde eine solche Befugniß gegen die älteren Gesetze streiten, nach welchen die Gutsherrn kein Recht hatten die Ländereien einzuziehen, und Conservation und Steuervertretung ihnen oblag.

Hier aber, wo offenbar das Recht eines Dritten, nämlich des Staates, zu berücksichtigen ist, der als Pflicht des Gutsherrn fordern kann, daß er seine bäuerlichen Besizer im Stande erhalte und die Steuern vertrete, — hier kann von einer so ausgebreiteten Befugniß nicht die Rede sein.

Ganz gegen die Staatswohlfaht, und der Würde des Gesetzgebers nicht entsprechend würde es aber sein, wenn dies 3 $\frac{1}{2}$  Jahre nach dem Edict vom 14. September 1811 zugegeben würde. Der Staat selbst dürfte den bäuerlichen Besizern nicht verübeln, wenn sie, durch Zurücknahme früher gegebener Befugnisse aufgereizt, unruhige Auftritte verursachten.

Wenn man selbst die nicht erblichen Besizer in zwei Classen theilen wollte, nämlich:

- 1) in solche die auf Lebenslang und
- 2) in solche die auf bestimmte Jahre vermöge der Observanz oder gerichtlicher Contracte sitzen

so würde es sich doch wohl von selbst verstehen, daß erstere nie gegen ihren Willen, selbst mit der vollständigsten Entschädigung, aus dem Besitze zu setzen sein dürften.

Was aber die zweiten betrifft, so ist es zwar nicht zu leugnen, daß sie auch nicht das entfernteste Anrecht auf einen bestimmten Hof haben, sondern ihnen nur die allgemeine Befugniß zusteht, zu verlangen, daß keine bäuerliche Besizung an Jemanden verpachtet werde, der nicht zu ihrer Classe gehört. Diese Befugniß sicherte ihnen aber bisher stets ihren Unterhalt, da der zu verpachtenden Güter so viele waren. Dies würde durch eine solche Abänderung der Verordnung wegfallen.“

Der Graf Hardenberg schlägt nun vor:

- „a. jedenfalls die lebenslänglichen bäuerlichen Besizer zur Regulirung in der Weise des Gesetzes von 1811 zuzulassen;
- b. den Zeitpächtern (observanz- wie auch contractmäßigen) muß der Contract ausgehalten werden, außer wenn der Gutsherr die Regulirung nach dem Gesetz von 1811 eintreten lassen will.

Wenn aber der Gutsherr das Ende des Contracts abwartet, so soll er befugt sein, die Stelle im Ganzen, ohne Abzug, an irgend welche Personen bäuerlichen Standes zu verkaufen. Dies ist Abänderung des ältern Gesetzes, damit der Gutsherr keinen ihm mißliebigen Pächter behalten muß.“

#### 4. Verschuldung der Bauerhöfe.

Der Graf Hardenberg erklärt sich gegen die Freiheit der Verschuldung und Parzellirung bei Bauergrütern:

„Die unbegrenzte Befugniß den Hof zu verschulden und zu parcelliren setzt auch das Recht voraus, den Hof von Todeswegen unter alle Erben zu vertheilen. Abgesehen also davon, daß leider die Erfahrung gelehrt hat, wie sehr Verschuldung überhand nimmt, wenn ein wohlgeordnetes Hypothekewesen die Hand dazu bietet, so fällt es einem jeden in die Augen, daß binnen zwei Generationen gar keine Bauerhöfe mehr existiren, sondern lauter kleine Besitzungen entstanden sein würden, wenn Vererbung zu gleichen Theilen und Parcellirung der Höfe eintreten dürfte. Höfe mit Gespann würden eine Seltenheit werden, höchstens ein Paar Ochsen würde man finden, die Pferde aber würden als zu kostbar verschwinden.

Hierin finde ich den Hauptnachtheil für jeden, besonders aber für unsern Staat, der bei bedeutender Cavallerie und Artillerie darauf sehen muß, in dieser Rücksicht unabhängig von andern Staaten zu sein. Auch Militärtransporte werden hierdurch erschwert und für den Gutsherrn hat es den großen Nachtheil, daß ihn nun die Stellung der Pferde für das Militär und zum Vorspann allein und fast ausschließlich treffen muß.

Zur Vermeidung dieses Uebels, sowie mehrerer andrer, würde ich vorschlagen: daß das den bäuerlichen Besitzern zugestandene hutfreie Drittel ihrer Länderei, nebst einem Drittel des Holzes und der Wiesen, eiserner Bestand des Hofes sein soll, der nicht veräußert, parcellirt oder verschuldet werden darf, sondern nur mit dem Hofe selbst aus einer Hand in die andere gehen könne.

Auch würde ich befehlen, daß diese Höfe nicht vom Gutsherrn zum Gute gekauft werden dürften, sondern stets besondere Besitzungen bleiben müßten, ohne jedoch an die Classe der bäuerlichen Besitzer gebunden zu sein, sowie es jedem frei stehe, mehrere solche Höfe an sich zu kaufen.

Bei Vererbungen hat der Besitzer das Recht, über seinen Hof zu disponiren, doch darf er die eisernen Bestandtheile nicht trennen, sondern muß sie ungetrennt einem Erben lassen, dem eine längere oder kürzere Frist gesetzt werden muß, um die übrigen Geschwister zu befriedigen.

Bei Intestat-Erben tritt dasselbe ein, und einigen sich diese nicht darüber, wer Besitzer sein soll, so muß der Hof verkauft werden.

Durch ein solches Gesetz wird, wie ich glaube, allen Nachtheilen vorgebeugt, die die Annahme des von den Repräsentanten gemachten Vorschlags zur Folge haben könnte."

##### 5. Normen für die Berechnung der Entschädigung.

Im Entwurf der Repräsentanten wird verlangt, daß beiden Theilen eine Provocation auf höhere oder niedrigere als die Normalentschädigung gestattet werde.

Der Graf Hardenberg fürchtet, daß nun aller Halt aufhören werde, wenn man nicht auch für die Berechnung der speziellen gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten dem General-Kommissar eine Norm an die Hand gebe. Er schlägt daher vor:

- A. bei den erblichen bäuerlichen Besitzungen
  - a. auf Seiten des Gutsherrn das beschränkte Eigenthum zu  $2\frac{1}{2}$  bis 5% des ganzen Werths der Besizung,
  - b. auf Seiten des Besitzers die Konversations- und Steuervertretungs-Verbindlichkeit auf 10 bis 15% des Werths der ganzen Besizung zu normiren;
- B. bei den nicht erblichen bäuerlichen Besizungen aber
  - a. auf Seiten des Gutsherrn das beschränkte Eigenthum, welches der Befugniß des Steigerns der Pacht und des Verkaufs wegen höher zu berechnen ist, zu 5 bis 10% des ganzen Werths der Besizung,
  - b. auf Seiten des Besitzers die kostbarere Unterstützungs-, Konversations- und Steuervertretungs-Pflicht zu 15 bis 20% des ganzen Werths der Besizung anzuschlagen.

„Sollte sich nun bei erfolgter Provocation und nach angelegter Berechnung ergeben, daß die ermittelte Entschädigung die zu  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{2}$  normirte generelle nicht mindestens um 3% übersteigt, so müßte der provocirende Theil die ganzen Kosten allein tragen.“

Am Schlusse dieses Berichts vom 2. März 1815 an den Staatskanzler schreibt der Graf Hardenberg<sup>1)</sup>:

„Euro Durchlaucht sind meine Ansichten über diesen Gegenstand bekannt und ich darf mir wohl schmeicheln, daß sie mit den Ihrigen übereinstimmen. Eben aus dieser Ursache muß ich aber recht dringend ersuchen, sich nicht eher über diesen Gegenstand vortragen zu lassen, bis Ihnen die wichtigen politischen Geschäfte Zeit lassen, das Ganze

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 2 Blatt 111.

selbst auf das Genaueste zu prüfen. Die oft nur aus einer Stimme bestehende Majorität der Versammlung hat Wünsche ausgesprochen, welche das Edict 14. September 1811 theils in den wichtigsten Punkten aufheben, theils dessen Ausführung in die Ewigkeit zu verschieben drohen.

Dies werden Euro Durchlaucht nicht zugeben; und müßten selbst Unruhen unter einer Classe von Menschen befürchten, die nun seit fast vier Jahren auf Ausführung des so wohlthätigen Staatszweckes hofft.

Euro Durchlaucht finden in meinem Berichte die Gegenstände zusammengestellt, wo die Versammlung meiner Meinung nach zu weit in ihren Wünschen gegangen ist und ich bin, nach den Aeußerungen der Herrn von Dewitz, Thaer und Scharnweber, überzeugt, daß diese Herrn meine im Bericht enthaltene Ansichten theilen.

Ich weiß diese Angelegenheit in den besten Händen sobald sie Euro Durchlaucht erhalten haben werden und empfehle sie Ihrem edlen und menschenfreundlichen Herzen."

#### § 4. Ministerial-Kommission und Scharnweber.

Noch ehe die Landesrepräsentanten mit ihren Berathungen zu Ende gekommen waren, richtete der Minister des Innern, von Schuckmann, am 18. Oktober 1814 ein Promemoria<sup>1)</sup> an das Staatsministerium, worin er Niederlegung einer Kommission verlangt, welche die Vorschläge der Landesrepräsentanten in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeintheilungsordnung zu prüfen habe.

Ohne eine solche Gesetzkommision, die schon durch die Kabinettsorder vom 3. Januar im allgemeinen als nöthig erklärt werde, sei es für ihn, den Minister, unmöglich, die gemachten Vorschläge der Repräsentanten zu sichten und dem Staatsministerium vorzulegen. „Die Beschlüsse der Repräsentanten sind Resultate widerstrebender Leidenschaften zweier Parteien und einer zufälligen und schwankenden Stimmenmehrheit der einen oder andern.“ Das öffentliche Vertrauen erfordert daher, daß die Ergebnisse einer solchen Berathung nochmals von einer Behörde, wie die gewünschte Gesetzkommision sein würde, geprüft werden.

Es ist dies um so nöthiger, da sich schon im voraus über die bevorstehende letzte Redaction eine sehr verhasste Meinung verbreitet hat.

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 Bd. 2.

„Man glaubt sehr allgemein, der Staatsrath Scharnweber werde derjenige sein, der an die Redaction die letzte Hand lege. Die Zuversicht mit der er in seiner dem Druck bestimmten Rede an die Repräsentanten-Versammlung die Gründe der bisherigen Gesetzgebung zu entwickeln und den künftigen Gang und Zweck derselben zu verkünden sich anmaßet, geben dieser Behauptung verbreiteten Eingang, und häufig wird bei den Debatten der Versammlung von einer Seite mit Zuversicht prophezeit, was der Staat genehmigen werde und was nicht. Das Uebelste aber was einem Gesetze geschehen kann ist, wenn Mißtrauen über die Unbefangenheit seiner Abfassung und Haß seiner Erscheinung vorangehen. So gewiß ich glaube, daß das gesammte Ministerium das Vertrauen vollkommener Parteilosigkeit in dieser Sache bei der Nation für sich hat, so nöthig scheint mir es, daß auch mit Publicität die letzte Redaction des Entwurfes durch eine legale Vertrauen einflößende Behörde ihm zukomme.

So wenig auf alle Fälle der Staatsrath Scharnweber dazu geeignet sein würde, ihm diese Redaction zu übertragen, so wird doch der Argwohn seiner Einwirkung nur dadurch zu unterdrücken sein, daß die gesetzlich dazu bestimmte Behörde diesen Auftrag erhalte . . .

Ich würde zu ökonomisch-technischen Mitgliedern den Staatsrath Thaer und Landrath von Dewiz, und als Theoretiker der Staatswissenschaft und Rechtswissenschaft den Geh. Rath Schmalz ohnmaßgeblich vorschlagen.

Die Commission dürfte vorläufig zu diesem Zweck nur aus 7, nämlich 6 Mitgliedern und 1 Dirigenten, bestehen, wenn sie künftig auch erweitert werden soll. Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung könnten meines Erachtens nicht wieder in der Gesetz-Commission concurriren.“

Unterm 4. Februar 1815 wandte sich der Minister von Schuckmann mit einer Vorstellung ähnlichen Inhalts — worin aber Scharnweber nicht erwähnt wird — an den Staatskanzler; und unterm 14. März 1815 zeigte das Staatsministerium dem Staatskanzler an, daß die Landesrepräsentanten mit ihren Berathungen fertig geworden seien.

Darauf erfolgte aus Wien, 3. April 1815, an das Staatsministerium der Bescheid des Staatskanzlers, daß die Gesetzkommision aus dem Staatsrath Bloemer, Geh. Rath Minuth und einem noch zu wählenden Rechtsgelehrten zu bestehen habe. Der Graf Hardenberg, als Präsident der interimistischen Landesrepräsentation, sollte



nicht zugezogen werden. Auch Scharnweber ist, wie man sieht, nicht dabei.

Am 3. Juli 1815 läßt der Staatskanzler den Staatsrath Bloemer auffordern, bald sein Gutachten abzugeben und die Sache nur mit dem Geheimen Regierungsrath von Dewitz und dem Kammergerichtsrath Müller I zu bearbeiten. Diese Kommission wird häufig „Ministerial-Commission“ genannt.

Unterm 17. Dezember 1815 wird das Gutachten<sup>1)</sup> von den eben genannten drei Beamten abgegeben (Müller hatte die Redaktion besorgt); sie stellen dem Entwurf eines neuen Gesetzes durch die Landesrepräsentanten nun eine Erklärung des alten Gesetzes gegenüber, wählen also wieder die Form einer Deklaration, weil diese Form passender sei.

Scharnweber empfand aufs lebhafteste seinen Ausschluß von den Verhandlungen; er schrieb am 25. Dezember 1815 an den Staatskanzler<sup>2)</sup>, als er hörte, daß die gutherrlich-bäuerliche Angelegenheit zur Entscheidung vorlag: „Gern schwiege ich ganz, da man mich nicht würdigt, mich zu hören. Aber ich kann und darf nicht. Es gilt die allerwichtigste Staatsangelegenheit, von deren jetziger Behandlung das Schicksal der Mit- und Nachwelt abhängt. Ich kenne sie. Ich bin verpflichtet ihr Vertreter bei dem edeln Manne zu sein, der in Gefahr ist, durch den Schein von Gerechtigkeit sein herrlichstes Werk untergehen zu lassen.“

Scharnweber fährt fort: Er halte sich als früherer Referent und Kommissarius für verpflichtet, den Staatskanzler auf die Gefahren der Regulirungsgesetzgebung aufmerksam machen.

Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811 sei das erste, welches im preussischen Staat nach vierteljähriger Verhandlung mit den Landesdeputirten auf öffentliche Weise und nach gründlicher Prüfung aller Interessen aufgestellt worden ist. Dasselbe gilt von dem Entwurf zur Deklaration aus dem Jahre 1812.

Daß dem ungeachtet gegen jenes Gesetz und den Deklarationsentwurf viele Vorurtheile, Leidenschaften und Irrthümer feindselig aufgetreten sind, habe der Staatskanzler von vornherein erwartet und daher den Gegenstand unter seine eigene besondere Obhut genommen. Aber diese Obhut konnte wegen der Geschäftslast der Kriegsperiode seit

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bb. 3.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bb. 2 Blatt 154.

1812 nicht streng durchgeführt werden; unter diesen Umständen vermehrten sich die Angriffe gegen das Gesetz und dies Gesetz erfuhr das traurige und in der preussischen Staatsverwaltung gewiß beispiellose Schicksal, daß das Ministerial-Departement, welches zur Ausführung des Edicts vom Könige angeordnet war, durch seine zwei ersten Chefs selbst gelähmt worden ist, und daß diese Chefs bloß hemmend und erschwerend gewirkt haben (vergl. oben Seite 352).

Es sei ein Triumph für den Staatskanzler, daß dennoch die gute Sache ihren Fortgang behalten hat.

Nachträglich sei nichts weiter nöthig als den Gutsherrn bei nachgewiesener Unzulänglichkeit der Normalentschädigung die Provokation auf höhere Entschädigung zu gestatten.

Jetzt mache man aber den Versuch, die Bauern, welche nicht auf mündlichen, sondern schriftlichen Vertrag angenommen sind, von der Regulirung auszuschließen. Bei der großen Zahl dieser Bauern — in der Uckermark, in Pommern und Preußen ist es vielleicht die Hälfte aller Bauern — wäre dies halbe Vernichtung des Edicts.

Scharnweber beschwört daher den Staatskanzler, dies nicht zuzulassen. —

Wahrscheinlich war dies der Anlaß zu der beruhigenden „Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 31. December 1815“ (Gesetzsammlung 1816 Seite 3):

„Der nunmehr beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschwert, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Declaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unseren getreuen Unterthanen weder die Besorgniß erzeuge, daß das Edict selbst überall [= überhaupt] nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edict festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehr den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehet, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären Wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist und wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende

Declaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch commissarische Regulierung vollständig aufgehoben sein wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den § 1 des genannten Edicts und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden.

Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlaß der Declaration noch kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.“

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. C. Fürst von Hardenberg.

Der ungewöhnliche Schritt Scharnwebers von 25. Dezember 1815 hatte aber noch einen Erfolg; denn Scharnweber überreicht unterm 20. Januar 1816 dem Staatskanzler das „anbefohlene Gutachten über den Bloemerischen Declarations-Entwurf“: es sind 117 Folioseiten. Dieser Bericht Scharnwebers<sup>1)</sup> beschäftigt sich mit dem Entwurf zur Deklaration, welchen die Ministerialkommission unterm 17. Dezember 1815 eingereicht hatte, und welcher von den Herren Bloemer, Müller und von Dewitz unterschrieben ist.

Es wurde dann zwischen Scharnweber und Dewitz mündlich verhandelt; es ist ein Protokoll von der Hand Scharnwebers, Berlin 7. März 1816, darüber erhalten, wie die beiden sich über die Deklaration vereinigen.

Wir heben im Folgenden die hauptsächlich wichtigen Punkte aus Scharnwebers Bericht hervor und fügen, wo es nöthig ist, bei, was in der Konferenz zwischen Scharnweber und Herrn von Dewitz am 7. März 1816 festgestellt worden ist.

#### A. Die Frist zur gütlichen Einigung.

In § 5 des Regulierungsediktes vom 14. September 1811 heißt es, daß zur gütlichen Auseinandersetzung 2 Jahre Frist gegeben wird; kommt eine solche bis dahin nicht zu Stande, so soll die Regulierung

<sup>1)</sup> Regulirungen 1<sup>a</sup> Bd. 3 Blatt 58 ff.

nach dem Gesetz geschehen und, in Ermangelung einer Provocation, von Seiten des Staates erfolgen.

Der Ministerialentwurf zur Deklaration (Bloemer 2c.) sagt hierüber:

„Bemngleich die in diesem Paragraph bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist, so wollen wir doch vorderhand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst nur ein dienstpflichtiger Einsasse bei der General-Commission darauf anträgt, muß die Auseinandersetzung geschehen.“

Als Gründe werden angegeben:

- 1) der Mangel des erforderlichen Personals, um die Regulirungen von Amtswegen in einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen;
- 2) in den Fällen, wo alle Interessenten mit der bestehenden Verfassung zufrieden sind, scheint es nicht rathsam, ihnen eine Aenderung aufzudrängen.

Scharnweber findet diese Gründe durchschlagend, und in der That hat die Deklaration vom 29. Mai 1816 im Artikel 9 diese Bestimmung aufgenommen.

### B. Die Entschädigung des Gutsheern auf Grund spezieller Ausmittelung.

Der Ministerialentwurf hat dem Gutsheern gestattet, auf eine höhere als die Normalentschädigung anzutragen.

Scharnweber sagt hierüber: „Es ist sehr gut und recht, daß wir, um eine wohlthätige Angelegenheit völlig fleckenlos zu erhalten, die Provocation auf höhere Entschädigung zulassen und ihr die vielen Arbeiten zum Opfer bringen, welche die Folge davon sein werden, obgleich die seither vorgebrachten Klagen über die Normal-Sätze sich bei näherer Untersuchung als grundlos erwiesen.“

Scharnweber will also die höhere Entschädigung bloß zur Beruhigung der Gutsbesitzer zulassen.

### C. Nähere Bestimmung darüber, wie die Normalentschädigung in Land geleistet werden soll.

Der Ministerialentwurf schlägt zum § 13 des Ediktes vor: daß dahin gewirkt werden solle, die bäuerlicherseits abzutretenden Grundstücke von den übrigbleibenden völlig zu separiren und da, wo noch keine gänzliche Separation stattgefunden hat, solche nach Vorschrift der Gemeinheitsheilungsordnung zu bewerkstelligen.

Hiergegen bemerkt Scharnweber, daß durch diesen Vorschlag zwei wichtige Zwecke des Edikts vereitelt werden, nämlich:

a. der Vortheil, bei Gelegenheit der Regulirung die kostbaren, zeitraubenden und störenden Förmlichkeiten zu umgehen, welche bei Anwendung der Vorschriften der Gemeintheilungsordnung unvermeidlich sind;

b. der Vortheil, solche Lagen zu bewirken, daß den Bauern der Rückkauf des abzutretenden Landes erleichtert wird. Bei dieser Gelegenheit eifert Scharnweber gegen die übertriebene Sucht nach Separationen.

Im Artikel 15 der Deklaration vom 29. Mai 1816 sieht man, daß Scharnwebers Widerstand erfolgreich gewesen ist.

#### B. Von der Verschuldung der Bauerngüter.

Die Ministerialkommission will die Bestimmung des § 29 des Edikts vom 14. September 1811, wonach die Bauerngüter nicht über  $\frac{1}{4}$  ihres Werths hypothekarisch verschuldet werden dürfen, wegfallen lassen.

Scharnweber setzt sich diesem Vorschlage ganz entschieden entgegen. Er sagt:

„Für den Staat, die Landescultur, die Wohlfahrt der Landbewohner und alle Classen der Staatsgenossen ist nichts wichtiger als die Landbesitzungen und vorzüglich die der kleinen Eigenthümer möglichst schuldenfrei zu erhalten.

Von den großen Gütern haben wir die traurigen Wirkungen des Realcredits bereits erlebt. Von den Bauergütern haben wir sie gottlob noch nicht erleben können, weil die uneigenthümlichen nicht verschuldet werden konnten und weil bei den eigenthümlichen in Schlesien der dem Gutsherrn competirende Consens eine Grenze setzte. Wenn das Gesetz diese Grenze nicht bestimmte, so würden die Folgen bei den Bauergütern noch weit schlimmer wie bei den großen Gütern sein und in zwei Generationen würde das Herrliche und Gute wieder vereitelt, was jetzt gegründet wird.

Wird die Verschuldung unbeschränkt gestattet und durch Prioritätsrechte erleichtert, so entsteht sie auch wirklich auf den gewöhnlichen Wegen:

a. durch das gleiche Erbrecht der Bauerkinder in Folge der überall herrschenden Abneigung des Annehmers des Hofes, bedeutende Parcellen davon zu trennen;

b. durch die Tendenz der Landbesitzer, vorkommenden Verlegenheiten durch Geldaufnahmen abzuhefeln. . . .

Finden dagegen solche Beschränkungen statt, welche zwar mäßige Geldaufnahmen zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse nicht hindern, hohe Verschuldungen aber nicht gestatten, so sind nachstehende Wirkungen zu erwarten:

a) im Anfange werden bei Erbfällen die Bauergüter in so viele Theile gehen wie sich mit Vortheil noch zusammen halten und bewirthschaften lassen;

β) vermehren sich die Kräfte der ältern und neuen Etablissemments, so werden sie sich durch Land-Zukauf vergrößern;

γ) entstehen aber durch Unglücksfälle Verminderungen der Kräfte, so wird man sich durch Verkauf einzelner Grundstücke helfen;

δ) sind Güter schon soweit verkleinert, daß es bei Vererbungen den Erben unvortheilhaft sein würde, sich mit Hilfe von Landverkauf oder Landtheilung auseinanderzusetzen, so werden sie den Hof im Ganzen verkaufen. Den Hof kann wegen Beschränkung der Verschuldung nur Jemand erwerben, der Mittel hat, das Kaufgeld zu bezahlen. Das Gut wird also durch den Wechsel des Besitzers wieder schuldenfrei und die verkaufenden Erben ergreifen mancherlei Wege des Fortkommens, die sich in Stadt und Land darbieten.

Die Einen kaufen kleine Etablissemments, die Andern pachten, und wenn noch Andere zum Dienen als Knechte oder Tagelöhner ihre Zuflucht nehmen, so ist dies für Leute, die etwas Vermögen haben, kein hartes Schicksal, denn sie können ihr Vermögen durch Fleiß und Sparsamkeit vermehren und sich durch etwas Landerwerb ein ruhiges Alter sichern.“

Scharnwebers Ausführungen waren von Erfolg, wie man aus dem Artikel 65 der Deklaration vom 29. Mai 1816 sieht.

### **E. Von der Befugniß zur Einziehung wüste gewordener Bauernhöfe.**

Der Ministerialentwurf schlug zu § 33 des Edikts vom 14. Sept. 1811 vor: daß der Termin bis auf den 1. Juli 1814 ausgedehnt werden sollte; übrigens wird ein Subhastationstermin für die wüste gewordenen Höfe beibehalten. Die Erläuterungen geben als Grund an: Wenn die kriegerischen Verhältnisse den Gutsherrn nicht gestatteten, die ihnen obliegende Konversationspflicht an den bis zu Trinitatis 1809 wüste gewordenen Höfen zu erfüllen, so ist es billig,

diese Pflicht auch in Bezug auf die bis 1814 wüste gewordenen Höfe zu erlassen, da die kriegerischen Verhältnisse fortgebauert haben.

Hierüber spricht sich Scharnweber so aus:

„Der Grund, weshalb die Einziehung auf die vor Trinitatis 1809 wüste gewordenen Höfe beschränkt wurde, war der, daß in den Repräsentationen von 1811 und 1812 viele Fälle zur Sprache kamen, wo Höfe nicht durch Kriegsscalamität, sondern dadurch wüst geworden waren, daß trotz der Kriegsnöthe die Gutsherrn die früheren Leistungen erzwangen und die Bauern hilflos ließen. Es wurde sogar behauptet, daß hie und da ein absichtlicher Druck bloß zu dem Zweck ausgeübt worden sei, die Bauern zum Verlassen ihrer Höfe zu nöthigen, um dann einen Vorwand zur Einziehung zu haben.

Um nun einerseits solche inhumane und pflichtwidrige Absichten zu vereiteln und doch anderseits die wirklichen Nothfälle zu berücksichtigen, wurde in den Declarationsentwurf vom Jahre 1812 unter LXXII die Bestimmung aufgenommen: daß auch spätere Fälle mit denen vor Trinitatis 1809 gleich behandelt werden sollen, wenn die Gutsherrschaft darzuthun vermag, daß die Erledigung der Höfe nicht Folge schuldhafter Vernachlässigung der gutsherrlichen Reetablissemenspflichten, sondern Folge von Unglücksfällen gewesen sei.

Da diese Festsetzung vollkommen befriedigend zu sein scheint, so empfehle ich die Annahme derselben.“

#### f. Die Anwendbarkeit des Edikts auf nichterbliche Besitzer.

Hier unterscheidet die Ministerialkommission (Bloemer zc.) zwischen Bauern, welche auf Lebenszeit sitzen, und solchen, welchen die Höfe auf bestimmte Jahre verliehen sind.

Die Kommission geht nicht ganz so weit, wie die Mehrheit der Repräsentanten des Jahres 1814; denn diese Mehrheit will von den unerblichen Höfen so viel einziehen, als die Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen betragen, und den übrig bleibenden Theil beliebig, jedoch dienstfrei und eigenthümlich verleihen oder vielmehr verkaufen, ohne an den jetzigen Besitzer, der wegen seines Besitzrechtes mit Ausnahme einiger Fälle entschädigt werden soll, gebunden zu sein.

So weit geht die Ministerialkommission nicht; sie schlägt vielmehr vor, daß die lebenslänglichen Besitzer gegen eine Vergütung von  $7\frac{1}{2}\%$  des reinen Gutsertrags das Eigenthum erhalten, die Zeitpachtbauern aber davon ausgeschlossen werden; oder vielmehr die

Gutsherrn werden in Bezug auf die Zeitpachtbauern zu der Alternative berechtigt:

Den Inhaber des Hofes beizubehalten und sich mit ihm nach den Vorschriften des Edikts auseinanderzusetzen,

oder den Hof im letzten Pachtjahre frei von Dienstleistungen und ungetrennt zum eigenthümlichen Erwerb subhastiren zu lassen, und zwar dergestalt, daß der bisherige Inhaber das Vorkaufsrecht hat. —

Diese Alternative, sagt Scharnweber, will nichts sagen. Wer berechtigt wird, das Ganze zu nehmen, wird sich nicht mit der Hälfte begnügen.

Auch die Berechtigung zum Vorkauf will nichts sagen, denn wo wollen die armen Pachtbauern die Mittel hernehmen, das Kaufgeld zu erlegen, zumal solches nicht gestundet werden darf.

Man täusche sich also nicht: jene Unterscheidung zwischen lebenslänglichen und nicht lebenslänglichen Besitzern ist nichts anderes als der Unterschied von Leben und Tod.

Jene werden glückliche Eigenthümer, während diese nach Ablauf ihrer Kontraktjahre vernichtet und gezwungen werden, Knechte oder Tagelöhner zu werden.

Scharnweber geht nun auf die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft für die adligen Bauern in Pommern unter Friedrich dem Großen ein und macht die wichtige Entdeckung, daß die Zeitpachtbauern daselbst eine neue Erscheinung sind.

Wenn man jetzt den Zeitpachtbauern die Regulirbarkeit nach dem Edikt von 1811 entzieht, so ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit gegen diejenigen Gutsherrn in Preußen, Pommern und der Uckermark, welche ihre Bauern in der eigentlichen gesetzlichen Verfassung erhalten haben und dieselben demgemäß, wo nicht erblich, doch mindestens lebenslänglich in den Höfen sitzen gelassen haben.

Und was sollen vollends diejenigen Gutsherrn sagen, welche sich mit ihren Zeitpachtbauern bereits nach dem Edikt von 1811 auseinandergesetzt haben; sie haben sich mit der Hälfte begnügt, und die säumigen Gutsherrn sollen jetzt das Ganze erhalten? —

In der Konferenz vom 7. März 1815 giebt Herr von Demitz zu, daß die Bestimmungen des Jahres 1811 wiederherzustellen seien.

### G. Dotation der Schullehrer.

„Ein Punkt, der von des Königs Majestät unmittelbar verordnet, aber in der Deklaration nicht berücksichtigt ist, betrifft die Landschul-



lehrer: diejenigen, welche noch nicht genügend mit Land dotirt sind, sollen einige Morgen aus der Masse der zu regulirenden Ländereien erhalten. Ich schlage ehrerbietigst vor, die Bestimmung zu geben:

Daß diese Dotation nach Maßgabe der Güte des Bodens und der Größe der Feldmark zwischen 4—8 Morgen betragen und von dem Gutsherrn und den Bauern in dem Verhältniß abgegeben werden soll, wie das bisherige Bauerland naturaliter unter sie vertheilt wird.

Diese Größe ist deshalb erforderlich, weil die Regulirung eine bedeutende Vermehrung der Landbewohner zur Folge haben wird und es wichtig für deren Bildung ist, daß die Schulstellen eine solide Foundation erhalten.

Jetzt wird die Abgabe jener Quantität Land nicht empfunden, einmal, weil es auf den meisten Punkten bei der bisherigen schlechten Cultur wenig Werth hat; und zweitens, weil man ein so kleines Opfer bei so großen Wohlthaten wie die der Eigenthumsverleihung nicht achtet. Späterhin, wenn dieser Eindruck geschwächt ist und das Land theurer wird, würde man sich ungern zu dessen Abgabe verstehen, zumal solche dann auch in den wirthschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten finden würde.

Die Dotation kann einen bedeutenden Werth erhalten, wenn das Land völlig separirt und so benützt wird, daß es zum Muster für den Gartenbau und die intensive Ackerkultur dienen kann. Man könnte die Schullehrer in ihren Seminarien in diesem Sinne unterrichten und anleiten.“

Dewitz tritt in der März-Konferenz dieser Ansicht bei, hält aber vier Morgen für genügend.

### H. Ueber die Abfindung der Gutsherrn durch Kapitalzahlung.

Die Entschädigung durch Kapital hält Scharnweber für besonders wichtig, weil sogar die bedeutendsten Feinde des Regulirungswerkes, nämlich die hinterpommerischen Stände, dem Monarchen unmittelbar erklärt haben, daß damit bei ihnen alle Schwierigkeiten gelöst sein würden.

„Man ist darüber einig, daß nicht baares Geld, sondern nur ein Schulddocument zu verlangen sei, welches von 5 % jährlichen Abtrags 4 zur Verzinsung und 1 zur successiven Tilgung des Capitals bestimmt.

Man scheint bis jetzt nicht einig darüber zu sein, ob behufs dieser Documente und Zahlungen ein besonderes Creditinstitut zu

errichten oder die Anschließung an das ritterschaftliche Creditsystem vorzuziehen sei.“

Sollte die Errichtung eines besonderen Instituts oder die Aufnahme in das ritterschaftliche bedeutende Schwierigkeiten finden, so schlägt Scharnweber als Hülfsmittel vor:

daß der Staat diese Gelegenheit benütze, die bäuerlichen Grundrenten selbst zu erwerben.

Er könnte sie zu seinen Domänen schlagen, und auf diese neue Pfandbriefe ausstellen, womit er sie von den Berechtigten erwirbt und diese von ihren Verpflichteten befriedigt werden.

Setzt der Staat die sämtlichen Domänen zur General- und die bäuerliche Rente selbst zur Spezial-Hypothek; und bestimmt er zugleich, daß diese Pfandbriefe ebenso wie die ritterschaftlichen zirkuliren sollen, so ist nicht zu zweifeln, daß sie mit diesen gleichen Kurs erhalten werden.

Für die Maßregel spricht:

- 1) daß sie schnell helfen und jene Schwierigkeiten beseitigen kann;
- 2) daß sie wenig Umstände und Kosten macht;
- 3) daß sie dem Staat Revenüen verschafft, die den Werth und die Sicherheit der Grundsteuern haben;
- 4) daß es in der Folge von ihm abhängt, ob er die Pfandbriefe selbst realisiren und die Renten als ewige Domänen-Revenüen behalten oder dieselben durch die Verpflichteten tilgen lassen will;
- 5) daß er im letzten Fall eine große Hülfse ohne Gefahr und Kosten gewährt, im ersten aber eine nützliche Finanzoperation ausführt, da für den Staat nichts vortheilhafter sein kann, als solche Quellen für seine Staatseinkünfte zu erlangen.

„Mir scheinen diese Vortheile so bedeutend“, sagt Scharnweber, „daß ich ehrerbietig anheimegebe, ob nicht dieser Plan allen übrigen vorzuziehen sein möchte.“

### I. Ueber die Dienstaufhebung bei den Domaniabauern.

„Es wird oft behauptet, daß in den Domänen die Leistungen der Bauern abgeschätzt worden seien nach dem Betrage der Kosten, die der Gutsherr zum Ersatz derselben aufwenden muß. Dies ist nicht ganz richtig, denn die Berechnungen wegen der Ersatzkosten waren hypothetisch und nur selten zutreffend; man hat den Beamten, die doch den Ersatz beschaffen und also auch die Vergütung dafür

erhalten mußten, oft weit weniger gegeben, als den Bauern als Erfaß berechnet war.

Die Instructionen, wonach die Erfaßberechnung stattfand, waren weitläufig und wurden nachmals abgeändert — sie waren unzweckmäßig. In der letzten Zeit hat man diese Instructionen nur pro forma angewendet oder sie auch wohl ganz weggelassen und sich darauf beschränkt, mit den Bauern zu handeln. Man nahm dann, was man kriegen konnte und spannte die Forderungen oft so hoch, daß in den Marken die Dienstaufhebungen in den Domänen in den letzten Jahren beinahe ganz ins Stocken gerathen sind und daß manche Gemeinden bei dem in der guten Zeit accordirten Dienstgelde jetzt nicht bestehen können.“

Daher erklärt sich Scharnweber gegen ein besonderes Verfahren für die Regulirung der Domänenbauern und für Anwendung des Edikts von 1811 nebst der Deklaration.

Er stützt sich dabei auf ein Gutachten Lübedes von 1814, den er einen vorzüglichen Praktikus in Separations- und Regulirungssachen nennt.

Der eben genannte Dekonomiekommissar Lübede schreibt unterm Datum Berlin den 24. Mai 1815 an den Staatskanzler<sup>1)</sup>:

„Der neue Regulirungsentwurf untergräbt die Haupttendenzen des Edikts vom Jahre 1811, nämlich die Verleihung des freien Eigenthums an alle erb- und nichterblichen Aderwirthe bäuerlichen Standes und die gänzliche Aufhebung des Hofdienstes dergestalt, daß sie nach und nach in sich selbst zerfallen und endlich mit den dabei beabsichtigten Staatszwecken ganz verloren gehen müssen. Dem insofern die neue Verordnung vorschreibt:

1) daß die Regulirungen nur auf den Provocationsfall erfolgen, sonst aber es bei dem bisherigen Verhältniß sein Bewenden haben soll; wenn man dadurch nun die seither bestandene Endfrist aufhebt und an deren Stelle keine andere setzt; wenn demnach auch selbst der Staat nicht Fälle von Amtswegen reguliren darf, und wenn endlich dem noch nachgelassenen Geschäfte bei der Ausführung so mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt sind, so muß die natürliche Folge entstehen, daß die Sache, gleich anfangs von allen Seiten lau betrieben, bald ganz und gar verlöschen wird. Wenn man vorschreibt:

<sup>1)</sup> Regulirungen I<sup>a</sup> Bb. 3 Blatt 125.

2) daß nur diejenigen vom Hofedienste frei werden sollen, welche als Bauern mit contribuablen Lande in den Steuerrollen verzeichnet sind, so schließt man dadurch nicht allein eine bedeutende Zahl anderer Ackerwirths bäuerlichen Standes von der Regulirung aus, sondern man gibt auch einer unzähligen Menge von Hofediensten ewige Dauer.

Wenn man

3) den Theilen fast unbedingt die Provocation auf specielle Auseinandersetzung gestattet, so zerfällt in Folge dessen die jetzt bestehende Entschädigung von selbst; denn man wird theils aus Neiz der Neuheit, theils aus Mangel an praktischer Umsicht stets auf specielle Taxe antragen, weil man glaubt, durch solche zur wahren Ausgleichung zu kommen. Wären nur Getreide-Abgaben allein zu schätzen, welche geschätzt werden können, so möchte sich jener Glaube rectificiren. Da aber auch Hofedienste unbestimmten Maßes und Werths, ferner die nur willkürlich anzusprechende Conservations-Last, und endlich andere, fast gar nicht taxationsfähige Berechtigungen und Servitute gewürdigt werden müssen, so kann man voraussehen, daß durch dergleichen Taxen in der Folge mehr Unzufriedenheit und Klage entstehen wird als wegen der Normal-Entschädigung; denn es kann ja selbst der, dem die Entschädigung nach Taxen wurde, oder der sie auf diese Weise gab, sobald er sich von der Unsicherheit der Taxe überzeugt hat, nicht mit Wahrheit behaupten, daß er gerade das Wahre bekommen oder gegeben habe . . .

In vorbeschriebenen Hauptpunkten liegt die gewisse Tendenz des neuen Gesetzes, nämlich »die Zwecke des Edikts vom Jahre 1811 von Grund aus zu vernichten«.

Ein solches Vorhaben können aber meines Erachtens nur zwei Ursachen stützen, nämlich:

1) der Beweis, daß das Edikt vom Jahre 1811 nicht ausführbar, und

2) der Beweis, daß durch die Vorschriften desselben bei den schon abgemachten Fällen Verletzung entstanden sei.

ad 1) liegt der Gegenbeweis durch tägliche deßfallsige Geschäfte vor Augen, und

ad 2) spricht der Umstand, daß bei so vielen bereits abgemachten Geschäften auch nicht ein einziger Verletzungsfall vorgekommen ist, den Gegenbeweis aus.

Warum also ein Gesetz vernichten, welches eine solche Strafe mit Nichten verdient? Warum an dessen Stelle ein anderes setzen, was an sich nicht ausführbar ist?

Erklären, erläutern, verändern mag man das, was dunkel und unpassend im alten Edikte ist; der Gutsherr mag, um mit den Bauern reciproke Rechte zu genießen, auf specielle Ausgleichung, jedoch in separato wie dieser antragen dürfen; nur nicht ganz und gar werde das alte Gesetz verworfen.

Es sei fern von mir Gefahr zu suchen, wo keine vorhanden ist, indessen bin ich es doch fest und aus dem Grunde überzeugt, daß durch die vorgeschlagene Verordnung zwischen dem Staate, dem Gutbesitzer und den Bauern ein für alle nachtheiliger, ja bedenklicher Zustand herbeigeführt wird.“

Ueber die schon im Deklarations-Entwurf von 1812 gewählten und 1816 beibehaltenen Normaljahre (oben S. 293) spricht sich ein etwas älteres Schriftstück sehr entschieden aus.

Der Präsident der General-Kommission zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern, v. Brauchitsch, berichtet nämlich (Stargard 25. August 1814) an das Ministerium des Innern<sup>1)</sup> wegen der für Pommern angenommenen Normalzeit (15. Februar 1763), die dem Schlusse des siebenjährigen Krieges entspricht:

In siebenjährigen Kriege waren viele Höfe wüste geworden. Der König unterstützte nun den Adel auf alle mögliche Weise (durch Ueberlassung von Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, von Brod- und Saat-Getreide), dagegen befahl er auch in dem Edikt vom 12. Juli 1764, daß alle Bauerstellen wiederherzustellen seien. Dies ist vielfach geschehen, aber erst einige Zeit nach dem Edikt, um so mehr nach dem 15. Februar 1763.

Soll nun ungeachtet jener königlichen Unterstützung, ungeachtet jenes Landesgesetzes, doch derjenige Hof nicht in Eigenthum verwandelt werden, der am 15. Februar 1763 nicht besetzt war?

„Dann würde man wieder alle die Höfe wüste werden lassen und das Land zu den Gütern einziehen, die es im siebenjährigen Kriege gewesen waren; und wenn man nun die jetzt seit 1806 wüst gewordenen Höfe auch zu den Gütern einzieht, so würde es bald gar keine Bauern mehr geben.“

Sogar im Ministerium des Innern erhoben sich Stimmen, welche wenigstens die Bezeichnung des neuen Gesetzes als einer Deklaration des älteren vermeiden wollten. In einem Votum, gezeichnet Kahle,

<sup>1)</sup> Regulirungen Nr. 2 Bd. 1.

vom 22. Januar 1816<sup>1)</sup> über den Entwurf der Ministerialkommission, daß im Ministerium des Innern abgegeben wurde, heißt es:

„Auch ich trete der Meinung des Justiz-Ministerii in dessen Schreiben vom 30. Decb. 1815 bei, daß die Form einer Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811 nicht angemessen sei. Denn es ist gar nicht zu leugnen, daß der Entwurf eine radicale Abänderung des Edicts beabsichtige. Er hebt die unbedingte Normal-Entschädigung von resp.  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  des Aders auf und läßt beiden Theilen eine Provocation auf spezielle Ermittlung des Werths derjenigen Rechte, welche aufgegeben werden sollen, frei . . . Von dem ganzen Edict bleibt also im Wesentlichen nur die beiden Theilen gegebene Befugniß, auf Ablösung des bisherigen Verhältnisses zu provociren, übrig.“

Der Ministerial-Entwurf wurde nochmals von der „ad hoc bestellten Gesetzgebungs-Kommission“ überarbeitet und unterm 29. Mai 1816 wurde das neue Gesetz, die Deklaration des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vollzogen.

Ueber die Anwendung der Regulirungsgesetze in den ersten Jahren erfährt man aus einem Bericht<sup>2)</sup> des Ministers des Innern, v. Schudmann, an den König vom 4. Februar 1818:

Es sind bereits völlig, oder doch bis zur Bestätigung der Rezesse, beendet:

1) in der Kurmark Brandenburg . . . . .	216	Regulirungen,
2) in Pommern . . . . .	190	„
3) in Oberschlesien . . . . .	55	„
4) in der Neumark . . . . .	44	„
5) in Ostpreußen . . . . .	26	„
6) in Westpreußen . . . . .	11	„
	542	„

Eingeleitet und im Gange sind:

1) in der Kurmark . . . . .	236	„
2) in Pommern . . . . .	265	„
3) in Schlesien . . . . .	187	„
4) in der Neumark . . . . .	85	„
5) in Ostpreußen . . . . .	56	„
6) in Westpreußen . . . . .	50	„
	879	„

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 Bd. 3.

<sup>2)</sup> Regulirungen 2 Bd. 3.

Außerdem haben in diesen sämtlichen Provinzen noch über tausend Dorfschaften bereits auf Regulirung angetragen.

Die geringe Zahl der Regulirungen in Oberschlesien (55) erklärt sich nach einem Berichte Jordans vom 17. Juni 1818 aus folgenden Umständen: die große Verschuldung der Gutsherren; die Güter sind ungemein umfangreich, und man hat zur Aenderung der Zwangsdienstverfassung kein Geld in der Hand; die von den Bauern abzutretenden Grundstücke haben keinen Werth und erscheinen daher nicht als wirksame Entschädigung; der Bauer ist zu arm, zu unverständig und zu unzuverlässig, als daß man Kapitalzahlung oder Rente von ihm als Entschädigung fordern könnte; die Arbeiterbevölkerung wird vom Bergwerks- und Hüttenbetrieb aufgesaugt, für die Landarbeit bleiben keine Hände übrig.

Darauf erließ der König folgende Kabinetsorder, Berlin 7. Mai 1818, an das Staatsministerium.

„Nach dem beigefügten Berichte des Staatsministers von Schudmann vom 4. Februar dieses Jahres, welchen ich mit besonderem Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge der durch das Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staatsministerium nähere Kenntniß zu geben. Ich befehle demselben zugleich, auch seinerseits zur Beförderung der Auseinandersetzungen auf alle Weise beizutragen und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser für die Industrie der Gutsbesitzer und die Cultur des Bauernstandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken.“

## Sechstes Kapitel.

### Gesetz vom 13. Juli 1827 wegen der oberschlesischen Gärtner.

#### § 1. Unterschied der ober- und niederschlesischen Gärtner.

In der Regulirungs-Gesetzgebung spielen schon vom Jahre 1811 an die sogenannten Dreschgärtner Oberschlesiens eine besondere Rolle. Das Verständniß der gesetzlichen Bestimmungen ist nur zu erlangen, wenn man sich klar macht, was diese Leute eigentlich sind; und dies wieder gelingt nur, wenn man die Dreschgärtner in Nieder- und Mittelschlesien kennen gelernt hat, obgleich die letzteren, weil sie Eigenthümer ihrer Stellen sind, gar nicht der Regulirungs-Gesetzgebung unterliegen.

Man erfährt nun aus einem Bericht des Ministers des Innern (8. Juni 1817) an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg<sup>1)</sup> (auf Grund eines Gutachtens von Bethé):

In Mittel- und Niederschlesien werden die zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Handarbeiten durch Dreschgärtner verrichtet, die Eigenthümer ihrer Stellen sind. Dergleichen Stellen bestehen aus den Wohngebäuden für eine Familie und wenigen (3 bis 4) Morgen Land. Die von den Dreschgärtnern zu verrichtenden Handarbeiten und die ihnen dafür gebührenden Ablohnungen sind in ihren Annahmefriefen bestimmt. Jene theilen sich in zwei Unterabtheilungen und für jede ist eine verschiedene Ablohnung bestimmt. Es sind nämlich:

a. Erntedienste und b. gewöhnliche Dienste.

Zu den ersteren gehört das Mähen und Einbinden des Getreides nebst allen Zwischenarbeiten des Wendens bei eintretendem Regen, das Breiten des Düngers, das Wasserfurchenziehen und das Seil-

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bd. 1.



machen. Zu diesen Arbeiten müssen sie zu zwei Personen kommen, nämlich der Gärtner selbst und die Magd; außerdem aber noch eine dritte Person, gewöhnlich die Frau, stellen, welche das Nachrechnen besorgt und dafür den halben Ausbruch der Nachlese zum Lohn erhält.

Für alle diese Erntearbeiten erhalten die Gärtner in der Regel weder Lohn noch Kost, sondern statt dessen die 10<sup>te</sup>, 11<sup>t</sup> oder 12<sup>e</sup> „Mandel“ von der ganzen Ernte. Sie sind also in Rücksicht dieser Dienste Theilnehmer an den Früchten der Güter. (Mandel = 15 Garben, zu einer sog. Stiege zusammengesetzt.)

Zu den gewöhnlichen Diensten, welche gleichfalls von zwei Personen täglich verrichtet werden müssen, gehören alle zum Betrieb der Wirthschaft auf dem Hofe, auf den Feldern und Wiesen oder im Garten erforderliche Handarbeiten, sowie das Ausdreschen des Getreides. Für letzteres erhalten sie die „Hebe“, welche meistens in dem 18ten Scheffel des Ausbruchs besteht; und für die andern Arbeiten theils die Kost oder eine dafür verglichene Summe an Geld und Korn, theils ein geringes ein für allemal bestimmtes Lohn an Geld oder Deputat.

Die Geringsfügigkeit dieses Lohnes wird durch den Besitz der Stelle und durch die als Vergütung für die Erntedienste überlassene Mandel aufgewogen. —

Der angeführte Bericht fährt fort, indem er auf Oberschlesien übergeht:

Dagegen sind die zu den Handarbeiten der Güter angeetzten „Dreschgärtner“ in Oberschlesien nicht Eigenthümer ihrer Stellen, sondern stehen im Pachtverhältniß. Ihre Ablohnung für den drei tägigen bis zu täglichem Handdienst von 1, 2 auch 3 Personen besteht in der Benutzung von Ackerländereien bis zu 30 Morgen und darüber, in einem geringen Deputat, das zwischen 8 Meßen und 4 Scheffel schwankt, in der Hebe beim Dreschen, in freier Hütung im Dominalwalde, in freiem Brennholze, Waldstreu und in der vollständigen Unterhaltung der Gebäude.

In Bethes Botum vom 1. Juni 1817, welches obiger Aus- führung zu Grund liegt, heißt es:

Nach einem Auftrage des Grafen Hencel von Donnersmark vom 16. Juli 1811 hat der obereschlesische „Dreschgärtner“ so viel Land, daß er und seine Familie vollkommen beschäftigt werden. Deshalb seien die Dienste, die er seinem Gutsherrn leiste, äußerst unvollkommen. Er komme gewöhnlich mit [noch] einer Person 3, oft nur 2 Tage zu

Hofe, solle um 8 Uhr des Morgens in die Arbeit kommen, sei aber oft um 10 Uhr noch nicht da; dabei träge, faul, lieberlich, und verrichte wenig. Es müßten daher sehr viele Hände angestellt werden, um nur etwas zu vollbringen. Die Wirthschaften litten hiebei unendlich (vergl. oben Seite 263).

Es ist hiernach, sagt Bette, augenscheinlich, daß die ober-schlesischen Dreschgärtner nicht in die Kategorie der Dienstfamilien-etablissemens, sondern der Ackerbauern gehören und unter anderm Namen dasselbe sind, wie in den übrigen Provinzen die nach dem Gesetze ausdrücklich zum Eigenthum berufenen Kossäthen. —

Diese überraschende Aufklärung wird bestätigt durch ein Gutachten Elsners, Mitglieds der General-Kommission für Oberschlesien, vom 8. April 1824<sup>1)</sup>:

In dem Theile Oberschlesiens, wo die polnische Sprache herrschend ist, giebt es keine Stelle, welcher die Benennung Dreschgärtnerstelle zukäme.

In Oberschlesien ist das, was man unter Gärtner versteht, sehr verschiedenartig; oft entsprechend dem, was man anderwärts Kossäthen nennt; oft auch sind die Gärtnerstellen Quoten (die Hälfte, ein Viertel zc.) von Bauergütern, sodaß Halbbauer und Gärtner für synonymm gelten. —

Und endlich schreibt die General-Kommission für Oberschlesien aus Groß-Strehlitz unterm 10. Dezember 1824 an das Ministerium des Innern zu Berlin:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche durch die Benennung Dreschgärtner herbeigeführt werden könnten, zeigen wir an, daß es in dem Sinne wie in Niederschlesien in dem größten Theile von Oberschlesien keine Dreschgärtner giebt. Selbst die Benennung Dreschgärtner scheint nicht gebräuchlich zu sein, wenigstens sind uns die Besitzer solcher Stellen unter diesem Namen noch nicht vorgekommen. Sie heißen vielmehr fast überall bloß Gärtner oder auch Robothgärtner, und in dem Steuerkataster: kleine Ackerleute.“

Ueber die Grenze, welche die Landestheile mit Dreschgärtnern von denen mit Robothgärtnern trennt, läßt sich mit Sicherheit aussagen, daß sie nicht mit der Grenze des heutigen Regierungsbezirks Oppeln, also Oberschlesiens, zusammenfällt.

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bd. 4.

Vielmehr kommen eigentliche Dreschgärtner hie und da auch „in einigen Kreisen, besonders am linken Oberufer“ in Oberschlesien vor (Bericht der schlesischen General-Kommission, 28. Dezember 1825, an den Minister des Innern, Regul. 7 Bd. 4); während Robothgärtner nach ober-schlesischer Art sich hie und da auch in einigen Kreisen Niederschlesiens, Reg.-Bez. Breslau, finden, und zwar in den Kreisen Namslau, Dels, Wartenberg, Trebnitz, Militzsch, Trachenberg, welche alle auf dem rechten Oberufer liegen (Bericht der schlesischen General-Kommission vom 24. Juli 1826, Regul. 7 Bd. 4).

Fast unvermischt scheinen also die Robothgärtner auf der rechten Seite der Oder in Oberschlesien vorzukommen, während Mischbezirke sich finden: im Regierungsbezirk Oppeln auf dem linken, im Regierungsbezirk Breslau auf dem rechten Oberufer.

## § 2. Die Bestimmungen der Gesetze von 1811 und 1816.

Nach dieser Aufklärung des Sachverhalts wird der Sinn des § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 sofort klar. Dieser Paragraph ist, wie oben S. 262 erwähnt, nachträglich durch den Minister von Schudmann, auf Antrag des Grafen Hendl von Donnersmarkt, in den von Scharnweber fertig gestellten Entwurf eingefügt und lautet am Anfange so:

„§ 57. Da auch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen, so verordnen Wir darüber folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stelle sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutsherren unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

1) Soviel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angibt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen incl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Diese Besizung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sei denn, daß die Bestimmung des 38ten § wegen Exmiffion auf ihn Anwendung findet.“ (Das heißt: wenn gegen die Befähigung und Aufführung des bisherigen Nutznießers nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Exmiffion aus dem Besize gesetzlich berechtigen.)

Hieraus ergibt sich, daß die obereschlesischen Robothgärtner, welche eigentlich eine Art von Kossäthen sind, nicht der Regulirung nach den sonst geltenden Grundsätzen des Gesetzes vom 14. September 1811 unterworfen, sondern kurzer Hand in Dreschgärtner nach der Weise Niederschlesiens — durch Verminderung ihres Landbesizes — verwandelt werden sollen: zu welchem Zwecke sie auch schon von vornherein als Dreschgärtner bezeichnet werden.

Im weiteren Verlauf des § 57 werden die Einzelheiten dieser Umwandlung, besonders die dem Gutsherrn dadurch gewährten Erleichterungen, aufgezählt.

So blieb der Rechtszustand bis zur Deklaration vom 29. Mai 1816. Dies Gesetz, welches für die übrigen Provinzen die Regulirbarkeit bekanntlich beträchtlich einschränkt, hat für Oberschlesien eine ganz andere Bedeutung: es hebt die Sonderbestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 wieder auf und stellt Oberschlesien den andern Provinzen gleich; denn es heißt in den §§ 99 ff. der Deklaration:

Die früheren Vorschriften wegen der Gärtner in Schlesien werden wie folgt modificirt: Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen, durch die Declaration aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen (wonach also Ackernahrungen, mögen sie heißen wie sie wollen, wenn sie gewissen Bedingungen genügen, regulirbar sind). Sind also die Gärtner, welche Ackernahrungen besitzen, bisher nicht Eigenthümer gewesen (was für die Robothgärtner zutrifft), so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration, und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1ten oder 2ten Abschnitts statt. —

Gegen den eben geschilderten Rechtszustand von 1816, wonach die Robothgärtner mit Ackernahrungen in Oberschlesien ebenso behandelt werden, wie die Ackernahrungen in den andern Provinzen, richteten sich alsbald die Angriffe der obereschlesischen Gutsherren.

### § 3. Angriffe der Gutsherren.

Die ständischen Vorsteher der oberschlesischen Kreise wandten sich bereits unterm Datum Ratibor 19. August 1816<sup>1)</sup> an den General-Kommissar für Oberschlesien, v. Jordan, mit einer Eingabe, welche gegen die Deklaration vom 29. Mai 1816 gerichtet ist.

Herr v. Jordan berichtet darüber an das Ministerium des Innern (Schönwald 2. Sept. 1816), indem er sich der Meinung jener Gutsherren anschließt, so:

„Nach den Artikeln 99 und 100 der Declaration vom 29. Mai 1816 würden die meisten oberschlesischen Gärtnerstellen in die Kategorie der Ackeranpflanzungen gehören und nach dem Edict von 1811 in dienstfreies Eigenthum verwandelt werden können. Dies Alles ist für den Gutsherrn weit ungünstiger als die früheren Bestimmungen des Edicts von 1811 § 57, soweit dieselben sich auf Oberschlesien beziehen.“

v. Jordan meint, man solle den Gutsbesitzern, welche die für sie härteren Bestimmungen der Deklaration zurückweisen möchten, nachgeben und zwar aus folgenden Gründen:

Nach Aufhebung der Unterthänigkeit, die dem Gutsherrn Zwangsgefinde für den Hof gab; nach Aufhebung der Gespanndienste der Bauern, die den Gutsherrn nöthigte, mehr eigenes Gespann und mehr Gefinde und Tagelöhner als vorher zu halten, würde nun eine gleichzeitige Aufhebung der Handdienste der „Gärtner“ nicht nur störend, sondern auch unausführbar sein:

- a. weil „freie Hände“ nicht ausreichend zu haben sein werden, denn der freigewordene Gärtner wird sich mit dem eigenen Landbau beschäftigen oder ist noch zu wenig industriös und zu träge um Lohnarbeit zu suchen.
- b. die Vorbereitungen zur Gründung von neuen Dienstetablissements — an Stelle der Gärtner — sind noch nicht getroffen und die Gutsherrn haben auch nicht die Mittel dazu.

Der Graf Hardenberg, als Vorstand der dritten Abtheilung des Ministeriums des Innern, erwidert hierauf, daß von nochmaliger Abänderung der Deklaration nicht die Rede sein könne (Berlin 25. Sept. 1816, Konzept von Bethé). —

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 Bd. 3.

Bald darauf wendete sich der General-Landschafts-Direktor Graf Dyhern im Auftrage der schlesischen landschaftlichen Engen-Ausschuß-Versammlung unterm Datum Berlin 19. Mai 1817<sup>1)</sup> an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg mit dem Antrage, den ober-schlesischen Dreschgärtnern, besonders des rechten Oberufers, die Regulirbarkeit — soweit denselben eine solche nach dem Gesetze von 1816 zustand — wieder zu entziehen.

Ueber diese Sache giebt der Minister des Innern unterm Datum Berlin 8. Juni 1817 sein Gutachten an den Staatskanzler ab. Aus diesem Gutachten ergiebt sich, welche Gründe der Enge Ausschuß vorbringt und warum sich das Ministerium des Innern hierzu ablehnend verhält.

Die Gründe, weshalb die ober-schlesischen Gutsbesitzer die Gärtner von der Regulirung ausgeschlossen haben wollen, sind:

a. weil diese Stellen mit viel zu wenig Land dotirt seien, als daß die Wirthe allein davon leben könnten. Sie bedürften zu ihrem Unterhalt noch anderweitiger Ablohnungen. Daher seien sie, „nach dem Geiste der Regulirungsgesetze“, zu den Dienstetablissemens zu rechnen.

Der Minister des Innern hält entgegen: woher denn die Gutsbesitzer diese Ansicht über den Geist der Regulirungsgesetze genommen hätten, da jene Gesetze die Spannfähigkeit als Kennzeichen für die Regulirbarkeit aufstellen, und unter den Dreschgärtnern viele seien, die spannfähig sind. Wenn die Dreschgärtner von ihren Stellen als solchen nicht leben können, so ist offenbar das geringfügige Deputat und ihr Antheil an dem Erdrusche noch viel weniger geeignet sie und ihre Familien zu erhalten. Im günstigsten Falle beträgt beides höchstens den Bedarf an Brodtorn für eine Person.

b. Der ganze Betrieb, sagen die Gutsbesitzer, beruhe auf der Erhaltung der Handdienste. Der Landbau würde in diesem gering bevölkerten Distrikte, in welchem zugleich die Fabrikation so viele Hände erfordere, deren nicht genug behalten, wenn keine Zwangsbestimmungen weiter stattfänden.

Hiergegen macht der Minister des Innern geltend:

Die angeblich wenig dichte Bevölkerung Oberschlesiens ist nur im Vergleich zu Nieder-schlesien so gering, nicht aber im Vergleich zu den andern Provinzen der Monarchie. Die 7 Kreise von Ober-schlesien, wo hauptsächlich die nicht-eigenthümlichen Höfe angetroffen

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bd. 1.

werden (Lublinitz, Groß-Strehlitz, Rosenberg, Oppeln, Beuthen, Loitz, Ratibor), haben fast 1100 bis 1900 Einwohner auf die Quadratmeile für das platte Land.

Dagegen Litthauen, wo die kleinen Eigenthümer (Köllmer) überwiegend sind, 1039 auf die Quadratmeile; Kurmark 922; Pommern in manchen Arrisen nur 560: und in der Kurmark und in Pommern hat sich die Regulirung als durchführbar gezeigt.

Auch die Konkurrenz wegen des Bergbaues ist so gefährlich nicht: nur nach und nach dürfte der Bergbau sich erheblich ausdehnen.

Außerdem erlaubt die Regulirungsgesetzgebung, daß man sich auf 12 Jahre noch Hilfsdienste von den regulirten Gärtnern ausbedingt.

c. Der Landbau, sagen die Gutsherren, bedürfe in diesen unfruchtbareren Gegenden mit kürzerer Vegetationsperiode mehr Hände als in den kultivirteren Gegenden.

Der Minister des Innern wendet ein: wegen des Uebermaßes der Dienste haben bisher die Gutsherrn dem schlechten Ackerboden oft wiederholte und geringe Ernten abgenöthigt. Künftig sollten sie weniger Boden bearbeiten und durch den entstehenden Preis der Arbeit von ihrer Verschwendung abgehalten werden.

d. Die Gutsbesitzer fürchten, daß sie für die wegfallenden Dienste nicht würden entschädigt werden können.

Der Minister macht nun geltend: wenn wirklich die Dreschgärtner so mit Diensten übersetzt sind, daß sie künftig von ihren Stellen keine genügende Entschädigung herauswirthschaften können, so ist dies kein Fehler der Regulirung, sondern ein Fehler der bisherigen Einrichtung, und dieser Umstand würde also erst recht für Durchführung der Reform sprechen. Auch habe ja der Reluent nur so viel Arbeitstage zu vergüten, als nöthig sind, damit ein freier Arbeiter dieselbe Leistung verrichte: und der freie Arbeiter brauche hierzu viel weniger Tage als bisher der Fröhner.

Der Minister zählt nun die Gründe auf, welche für Beibehaltung der Regulirungsgesetze sprechen:

Sogar wenn hier wirklich Verbesserungen vorgeschlagen worden wären, was nicht der Fall ist, müßte man bedenkllich sein, denn es ist vor allem nöthig, am Gegebenen festzuhalten, damit man nicht fortwährend Hoffnungen auf Aenderungen erregt und dadurch von Provokationen abschreckt.

Ferner, was sollen die übrigen Provinzen sagen, wo man die Rossfäthen nicht grundsätzlich von der Regulirung ausschließt?

Endlich haben die oberschlesischen Dreschgärtner schon Rechte auf die Eigenthumsverleihung erworben, die man ihnen nicht ohne Entschädigung nehmen darf.

Der ganze Widerstand Oberschlesiens beruht nicht auf sachlichen Schwierigkeiten, sondern auf dem Vergleich mit Niederschlesien, wo die Dreschgärtner nicht regulirbar sind, weil sie bereits ihre Stellen als Eigenthum besitzen.

Der Minister ist also durchaus gegen die gestellten Anträge.

Einige Jahre später schreibt der Fürst Heinrich zu Anhalt-Röthen-Platz aus Platz den 3. August 1823 an den Minister von Schuckmann eigenhändig<sup>1)</sup>:

Die Aufhebung der Handdienste wäre ein Unglück für Oberschlesien, denn der Gutsbefitzer kann ohne sie nicht bestehen, wie die Erfahrung lehrt, da selbst für schweres Geld bei der Trägheit des Landvolks keine Geld-Arbeiter in gehöriger Anzahl beim Ackerbau zu haben sind; und der Gärtner und Häusler wird unglücklich, sobald die Hülfe, die der Gutsbefitzer ihm verfassungsmäßig zu leisten schuldig ist, wegfällt; wenn er kein Klaubholz, keine Hütung mehr erhält; und wenn ihm, wenn das Haus einzustürzen droht, das Holz zum Wiederaufbau nicht gegeben wird, sondern er alles selbst schwer kaufen sollte.

Bald darauf, unterm Datum Platz den 15. September 1823, schrieb der Fürst an den Minister von Schuckmann, ebenfalls eigenhändig: er schicke hiermit eine Vorstellung, die einer von seinen [des Fürsten] Beamten ausgearbeitet habe, ein, worin auf Anlaß einer Entscheidung des Obertribunals die Frage der Ablösung der Dienste der Gärtner und Häusler für Oberschlesien besprochen wird.

Hierauf ließ der Minister dem Fürsten, nachdem Bethé und der Graf Hardenberg ihr Gutachten abgegeben hatten, unterm Datum Berlin 20. September 1823 erwidern:

„Wegen der Dienstablösung der Gärtner in Oberschlesien, welche zwar bis zur Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 Zugvieh gehalten haben, deren Besitzungen aber von so geringem Umfange sind, daß zu deren Bewirthschaftung kein Zugvieh erforderlich ist, erwidre ich ergebenst: daß ich die vom k. Geh. Obertribunal angegebenen Gründe seiner reformatorischen Erkenntnisse dem eben gedachten Gesetze

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bd. 3.



und dessen Declaration entsprechend und noch zur Zeit keinen Anlaß finde auf eine declaratorische Verfügung anzutragen.“

#### § 4. Das Gesetz vom 13. Juli 1827<sup>1)</sup>.

So schien diese Angelegenheit erledigt — aber sie kam aufs neue in Fluß, als der Ober-Land-Mundschenk Graf Gentel von Donnersmard unterm Datum Berlin den 29. Februar 1824 eine Vorstellung an den König richtete.

Der Graf stützte sich auf die Thatsache, daß die Auslegung des Begriffs der Regulirbarkeit bei den verschiedenen Behörden verschieden sei, wie sich aus Regulirungsgeschäften ergebe, welche durch mehrere Instanzen gehen.

Die beiden untern Instanzen, nämlich die General-Kommission zu Groß-Strehlitz und das Revisions-Kollegium zu Breslau, stimmen unter sich überein und halten eine bäuerliche Stelle nur dann für regulirbar, wenn dieselbe nach der Landabtretung noch eine selbständige Ackernehmung bleibe.

Dagegen das Geheime Obertribunal nimmt die Regulirbarkeit an, wenn die Stelle spannfähig ist, gleichgültig was nach der Landabtretung aus derselben wird.

Der König erließ nun unterm Datum Berlin 13. März 1824 eine Kabinetsorder an den Minister des Innern, von Schuckmann, worin demselben aufgetragen wird, die Beschwerde des Grafen Gentel von Donnersmard zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Eine ähnliche Vorstellung, wie der Graf Gentel von Donnersmard, richteten eine Anzahl ober-schlesischer Gutsbesitzer an den König. Dieselbe ist datirt Pleß den 3. April 1824 (unterschieden von: Witowsky, von Brochem, von Marklowsky, von Fragstein, von Weiskemach, von Schlutterbach, von Waligorsky, Pastwinsky, von Schimonosky, von Hochberg, Wedding, Graf von Arco, von Gusner, E. von Strbensky) und wurde dem König überreicht unterm Datum 8. April 1824, durch Heinrich Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß, der in einem besondern Schreiben (das aber in den Ministerialakten nicht enthalten ist) die Vorstellung noch durch einige weitere Gründe unterstützte.

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bb. 3 ff.

Auch diese Gutsbesitzer bitten, wie Graf Henkel von Donners-  
mark, den König um eine nachträgliche Deklaration in Bezug auf  
die Kennzeichen der Regulirbarkeit.

Durch Kabinettsorder, datirt Berlin 30. April 1824, überwies  
der König auch diese Vorstellung an den Minister von Schudmann  
zur Berichterstattung. In beiden Kabinettsordern enthält sich der  
König durchaus jeder Meinungsäußerung. —

In Folge der beiden Kabinettsorders ließ sich der Minister ein  
Gutachten von der General-Kommission in Groß-Strehlitz erstatten.  
Das Kollegium ist über die Sache getheilter Ansicht. Der erste  
Justizarius, Justizrath Elsner, früher Landesrepräsentant, giebt ein  
Sondergutachten ab (8. April 1824), worin man folgendes erfährt:  
Elsner ist keineswegs dafür, daß die Regulirbarkeit noch mehr be-  
schränkt werde, als bisher. Er steht von ganzem Herzen auf der  
Seite des „Eingriffs in das Privateigenthum“, den das Gesetz von  
1811 für nöthig gehalten hat, und findet jene Gesetze gerade für  
Oberschlesien wegen der daselbst stattfindenden Betriebsamkeit heilsam.  
Er hat selbst seit beinahe 7 Jahren als Gutsherr Höfe von 800  
bezw. 1600 Morgen, die vorher durch Handdienste bewirthschaftet  
worden waren, ganz durch gedungene Arbeitskräfte bewirthschaften  
lassen.

Elsner räth vielmehr noch weiter zu gehen. Er wünscht ein  
Gesetz, welches allen handdienstpflichtigen Inhabern von Stellen,  
deren Einziehung der Gutsherrschaft aus irgend einem Rechtsgrund  
nicht freistand, die Befugniß ertheile, die Einräumung des Eigen-  
thums (wo solches noch nicht stattfand) und die Ablösung ihrer  
Dienste gegen eine dem Werthe derselben gleichkommende den Getreide-  
preisen parallel laufende Rente zu fordern. —

Unterm Datum 31. Oktober 1824 schrieb der Fürst Heinrich  
nochmals an den Minister und bittet um Beschleunigung der An-  
gelegenheit „um so mehr, als jetzt auch bei mir ein Bescheid der  
oberschlesischen General-Commission publicirt worden ist, wonach einige  
Robothgärtner für befugt geachtet werden, auch wider den Willen  
der Gutsherrschaft die Ablösung der auf ihren Stellen haftenden  
Dienste zu verlangen. Bei dem ohnehin schon herrschenden Miß-  
trauen der oberschlesischen Bauern gegen ihre Herrschaft und bei ihrem  
Unverstand werden alle Bande des Gehorsams vollends gelöst, wenn  
dem Bauer in dem Bescheide geradezu gesagt wird, daß er auch gegen  
den Willen seiner Herrschaft das Recht habe, auf die Ablösung seiner  
Dienste anzutragen.“ —

Nachdem die Vorbereitungen im Ministerium des Innern vollendet waren, erstattete das gesammte Staatsministerium Bericht an den König<sup>1)</sup>, unterm Datum Berlin 24. November 1824 (unterzeichnet: von Altenstein, von Kirchheim, von Bülow, von Schudmann, von Lottum, von Klewiz, von Hake, und an erster Stelle vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm).

Der Streitfall wird darin so vorgetragen:

„Die General-Commission zu Groß-Strehlitz und das Revisions-Collegium zu Breslau haben angenommen:

daß der Ausweis über die Selbständigkeit der Ackerndung noch keineswegs geführt sei, wenn von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet worden oder der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten habe; daß vielmehr daneben noch dargethan werden müsse, daß der Inhaber mit seiner Familie von der Stelle allein leben könne.

Das Geheime Obertribunal erachtet die letztgedachte Beweisführung ebenso sehr für unthunlich, als außer dem Gesetze [liegend]. Es erachtet die Forderung des Art. 4 a für erfüllt, wenn der Besitzer entweder Spanndienste zu leisten oder Zugvieh gehalten hat, oder solches doch zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich ist.

Auch rücksichtlich der Art und Zahl des Zugviehs finden sich Meinungsverschiedenheiten. Einerseits, nämlich von Seiten der General-Commission und des Revisions-Collegii, wird angenommen:

daß es da, wo bisher Zugvieh gehalten worden, doch nicht in Betracht kommen könne, wenn die Wirthe ihre Arbeiten mit Kühen oder einem Zugochsen bestritten haben; vielmehr daß sie mindestens 2 Zugochsen wirklich gehalten haben oder doch so viel zur Befreiung ihrer Wirthschaft wirklich erforderlich gewesen sei.

Das Geheime Obertribunal aber nimmt an:

daß es genüge wenn auch nur im geringsten Maße wirklich Zugvieh erforderlich ist.“

Nun sagt das Staatsministerium seine Meinung:

„Mag auch von diesen entgegengesetzten Meinungen die des Geheimen Obertribunals dem Ausdrücke des Gesetzes am angemessensten sein: so würde doch bei dieser Auslegungsart in der Anwendung auf Oberschlesien die eigentliche Absicht des Gesetzes verloren gehen. Diese ist nämlich dahin gerichtet, daß diejenigen Etablissements, deren Besitzer nicht sowohl auf den Unterhalt aus eigenem Ackerbau als

1) Regulirungen 7 Bd. 4.

aus den für das herrschaftliche Gut zu bestreitenden Arbeiten angewiesen sind, bei welchen die eigene Bodencultur die Nebensache, der Betrieb der herrschaftlichen Wirthschaften aber die Hauptsache ist, die also ganz eigentlich und hauptsächlich des Dienstes wegen errichtet sind (Dienstetablissemens), in den bestehenden Verhältnissen bleiben sollen, um den Gutsherrschaften die hierauf angeforderten Arbeiter zu sichern.

Das landespolizeiliche Interesse beschränkt sich auf Beseitigung der Abhängigkeit der Adernahrungen im eigentlichen Sinne des Wortes, derjenigen nämlich, deren Cultur die ungetheilte Kraft des Wirths wesentlich fordert und durch jene Abhängigkeit beeinträchtigt wird. Das nämliche Interesse fordert aber auch die Sicherstellung der herrschaftlichen Ackerwerke in Betreff der Arbeiter, von welchen der Betrieb der Vorwerkwirthschaften wesentlich abhängig ist.

Nun finden sich aber in Oberschlesien dergleichen Stellen sehr viele, bei welchen die herrschaftliche Arbeit die Hauptsache ist, bei denen aber gleichwohl soviel Areal sich befindet, daß es über das Maß desjenigen hinausgeht, was eine Familie mit dem Spaten bearbeiten kann. Der geringe Werth der Ländereien erleichterte es, daß die Besitzer Zugvieh halten konnten. Bedeutende Forsten, Bergwerke und auf deren Produktionen gerichtete Fabriken bieten mannigfache Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung des gehaltenen Gespanns dar. Auf der anderen Seite ist eben dieser Konkurrenz wegen der Arbeitslohn theuer und die landwirthschaftlichen Produkte sind gering im Preise.

Kurz es vereinigen sich alle Umstände, welche eine unbeschränkte Anwendung der obengedachten Bestimmungen des Gesetzes in dem von dem Geh. Obertribunal aufgefaßten Sinne höchst gefahrvoll für die interessirenden Gutbesitzer machen, indem sie einerseits ihre bisherigen Handarbeiter zu verlieren fürchten müssen und sich andererseits dieselben nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwand beschaffen können.“

Das Staatsministerium trägt daher darauf an, nur diejenigen zur Regulirung zuzulassen, welche 25 Morgen Ackerland mittlerer Klasse haben. —

Die Sache ging dann noch an den Staatsrath, — dessen Verhandlungen wiederzugeben zu weit führen würden — und an die schlesischen Provinzialstände.

Bei den Verhandlungen der schlesischen Provinzialstände gab es eine Minderheit, welche unterm 20. Dezember 1825 ein Sonder-

gutachten abgab. Unterzeichnet sind 16 Namen, und zwar lauter bürgerliche, die alle das Gewerbsinteresse zur Geltung bringen.

Die ständische Minderheit hält die vorgeschlagene Grenze von 25 Morgen Ackerbesitz für eine Halbheit; sie will vielmehr folgende Bestimmung:

„Jede Gärtnerstelle ist ablösungsfähig, wenn der Provocant die in Geldrente zu verwandelnden persönlichen Servituten durch sofortige Abzahlung des Rentcapitals aus eigenthümlichen Mitteln und ohne die Substanz seiner Grundbesitzung anzugreifen, abbürden kann.“

Die Minderheit hält nämlich die Ablösbarkeit für ein Interesse der Industrie, und will nur, daß dieselbe nicht zu plötzlich eintrete, weil dies den Ackerbau allerdings schädige.

„Oberschlesien“, heißt es in dem Gutachten, „ist als Fabrikland schlecht bevölkert und der gemeine Mann ist nicht betriebsam. Woher dies? Der gemeine Mann ist dort nicht Eigenthümer sondern Miethling. Seine Körperkraft kann er nicht frei bewegen, vielmehr ist deren Anwendung von dem Willen seines Herrn bedingt und ihm ein gewisses Maß der Kraftanstrengung vorgeschrieben, das er sklavemäßig, ohne Lust und Liebe und ohne Nachdenken mechanisch erfüllt. Alle Fabrikländer ziehen die ihnen erforderlichen Hände im Ueberfluß an sich, und die Volkszahl steigt in ihnen bis zur Uebervölkerung. Warum ist dies in Oberschlesien nicht der Fall? Warum macht es dem Berg- und Hüttenbau Mühe, Arbeiter zu finden? Warum muß er, wenn er nicht verpflichtete Hände hat, fremde theuer bezahlen? — Weil die Verhältnisse des gemeinen Mannes in Oberschlesien so gestellt sind, daß die eigene Bevölkerung nur schwach anwachsen kann und der fremde Ansiedler die dortige Niederlassung scheut.

Wäre erst die freie Benutzung des Eigenthums und die freie Anwendung der Körperkraft dort hergestellt, wäre dem gemeinen Manne erst das Mittel zu einem eigenthümlichen Besitz, zu einiger Wohlhabenheit und dadurch zu einer höhern sittlichen Ausbildung und zur Entwicklung seiner Verstandeskkräfte zu gelangen, vollständig verliehen, so würde bei der reichen Beschäftigung, welche die ober-schlesischen Fabriken gewähren, sehr bald die Bevölkerung steigen, durch fremde Ansiedler vermehrt werden und willfährige kräftige und fleißige Hände so viel und mehr vorhanden sein, als dort die Landwirthschaft und Fabrikation verbraucht.“ —

Indessen blieben die Gutsbesitzer siegreich, denn es erschien unterm 13. Juli 1827 eine besondere Verordnung für Oberschlesien (gegen-

gezeichnet: Carl, Herzog von Mecklenburg; Graf von Dandelmann), worin es heißt, daß die Bestimmungen der Deklaration von 1816 über Regulirbarkeit (Artikel 5 a) sich für die ganz abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Kultikalstellen nicht als zureichend bewährt haben, hauptsächlich weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein stattfindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird. Daher soll der Artikel 5 a der Deklaration von 1816 in denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Kreises nicht mehr angewendet werden.

„§ 2. Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Drehschäpfgärtner oder sonst mit einer andern Benennung aufgeführt stehen, als Dienstetablissemens im Gegenjaze einer Ackernehmung und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.“

Ausgenommen, also regulirungsfähig, sind solche Stellen nur dann, wenn sie zu Spanndiensten verpflichtet sind und zu denselben ein Ackerbestand (einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke) von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gehört.

Welche Wirkung dies Gesetz von 1827 hatte, ergibt sich aus einem Berichte der General-Kommission von Schlesien an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, datirt aus Breslau 25. November 1849<sup>1)</sup>:

„Das Gesetz vom 18. Juli 1827 ist wohl nur aus Rücksicht auf das angebliche Bedürfnis der oberschlesischen Gutsbefitzer an sicheren Arbeitern entstanden.

Zu rechtfertigen wäre es nur, wenn dadurch die Regulirung hätte aufgeschoben, nicht aber verhindert werden sollen.

Nun hat aber ein großer Theil der oberschlesischen Gutsbefitzer die Zwischenzeit nicht benutzt, um sich in ihren Wirthschaftsverhältnissen auf die Regulirung dieser Stellen vorzubereiten, sondern um die regulirungsfähigen Besitzer aus den Stellen zu entsetzen und andere Besitzer, vielfach auch dieselben, mit Zeitpachtcontracten wieder einzusetzen.

<sup>1)</sup> Regulirungen 79 Bd. 2.

In welchem Umfange dies geschehen ist, haben wir namentlich erst recht aus den neuerdings anhängig gewordenen interimistischen Regulirungen ersehen. Danach sind es nicht nur überhaupt eine große Anzahl solcher Stellen, welche nur noch auf Grund von Zeitpachtcontracten besessen werden, sondern es kommen dieselben auch nicht vereinzelt bei den Rittergütern vor, vielmehr sind vielfach sämtliche zu einem Rittergute gehörigen Dreschgärtnerstellen in solcher Weise besetzt. Gerade aber diese Erscheinung, daß nämlich bei vielen Rittergütern noch sämtliche Dreschgärtnerstellen zu wirklich laßtitischen Rechten besessen werden, während bei andern sämtliche laßtitische Besitzer bloßen Zeitpächtern haben Platz machen müssen, spricht augenscheinlich für den Mißbrauch, welcher bei letzteren mit der Befugniß zur Einziehung der erledigten oder heimgefallenen Stellen getrieben worden ist. Solche Zeitpächter von der Regulirung auszuschließen (wie die Agrarcommission der zweiten Kammer vorgeschlagen hatte) hieße daher nichts anderes als den Mißbrauch sanctioniren.“

Die Breslauer General-Kommission fährt fort:

„Wie es aber möglich gewesen ist, daß viele Gutsbesitzer diese Maßregel in solchem Umfange haben durchsetzen können, das wird dem nicht weiter wunderbar sein, welcher mit den bisherigen ober-schlesischen Verhältnissen bekannt ist.“

# Fünftes Buch.

1848 1857.

Nebst einem Anhang über Neuvorpommern 1848—1868.

---





## Erstes Kapitel.

### Vorbereitungen im Jahre 1848.

#### § 1. Denkschriften über die Ablösungs- und Regulirungsgesetze.

Die große politische Aufregung im Frühjahr 1848 hatte zur Folge, daß das Ministerium des Innern (von Auerzwald) und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von Patow) die Zirkular-Verfügung vom 20. April 1848 an sämtliche Oberpräsidenten, betreffend die Revision der Agrikulturgesetzgebung, ergehen ließen<sup>1)</sup>.

Darin wird gesagt, daß es die Regierung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erkannt habe, die Agrikulturgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen und eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten herbei zu führen. Es werden Gesetzentwürfe vorbereitet, die der künftigen Volksvertretung vorgelegt werden sollen. Dies ist den Landbewohnern mitzutheilen, um die Aufregung derselben zu beschwichtigen.

Bald darauf, schon am 27. April 1848, erließ das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von Patow) eine Verfügung an die kgl. Regierungen u. s. w., welche besagt:

Die Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bedarf einer umfassenden Prüfung, um die der künftigen Volksvertretung vorzulegenden Gesetzentwürfe wegen Erleichterung der zu Diensten und Abgaben verpflichteten Grundbesitzer vollständig vorzubereiten. Daher sollen die Regierungen, auf Grund der früher gemachten Erfahrungen, ihre Ansichten und Vorschläge darüber mittheilen:

<sup>1)</sup> Regulirungen 79 Bd. 1.

- 1) welche von den bestehenden Beschränkungen aufzuheben,
- 2) in wie weit die jetzt geltenden Ablösungsgrundsätze zu modifiziren und zu vereinfachen sein möchten ohne den Werth der Berechtigungen übermäßig zu schmälern und zugleich eine den allgemeinen Verhältnissen nachtheilige Aufregung unter denjenigen Grundbesitzern hervorzurufen, welche ihre Lasten bereits abgelöst haben.

In einer Verfügung desselben Ministeriums vom 6. Juni 1848 an die Regierungen u. s. w. wird insbesondre darüber Aufschluß verlangt, welche etwa noch bestehenden Verpflichtungen der bäuerlichen Wirthschaft unentgeltlich aufzuheben seien, da deren Fortdauer als Mißbrauch zu betrachten ist, indem die Verhältnisse, deren Ausfluß sie sind, durch die Gesetzgebung längst beseitigt sind. „Dahin gehören diejenigen Abgaben, deren eigentlicher Grund in der Erbunterthänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit und den Befugnissen hinsichtlich der Concessionirung der Gewerbe zu suchen sind.“

In Folge dieser beiden Verfügungen gingen zahlreiche Gutachten der Behörden ein<sup>1)</sup>. Am wichtigsten für die Regulirungsgesetzgebung im engeren Sinne sind die Berichte der Generalkommission zu Posen (Präsident Klebs) und der Regierung zu Marienwerder (Referent Regierungsrath Dönniges) über die Ausdehnung der Regulirbarkeit.

Auf Grund des so gesammelten Materials hat der Geheime Rath Krug im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Promemoria ausgearbeitet und unterm 23. Mai 1848 seinem Chef, von Patow, überreicht, welches überschrieben ist:

„Promemoria betreffend die Revision und Modification der Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.“

Dies Schriftstück ist von der größten Bedeutung, indem es zum reinsten Ausdruck bringt, wie damals die frühere Regulirungsgesetzgebung amtlich beurtheilt wurde.

Krugs Promemoria vom 23. Mai 1848 beginnt so:

„Nachdem durch das Gesetz vom 9. October 1807 die Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufgehoben war, begann mit dem Edicte vom 14. September 1811 die Reihe der auf die Entfesselung des Grundbesitzes berechneten Gesetze. Es kam zunächst darauf an, das in den damaligen Grenzen der Monarchie sehr bedeutend hervortretende Verhältniß des lastitischen Besitzes zu ordnen, dessen Unbestimmtheit

<sup>1)</sup> Regulirungen Nr. 79, Adhibenda Nr. I. I<sup>a</sup>. II.

einen besonders nachtheiligen Einfluß auf die Persönlichkeiten und die Landescultur übte.

Das Gesetz von 1811 stellte im § 8 das Princip an die Spitze, daß die Erhaltung der Höfe in contributionsfähigem Stande vorherrschend sei und die Leistungen an den Gutsherrn der Beschränkung unterliegen, daß dem bäuerlichen Wirth die Mittel bleiben müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können. Zur Erreichung dieses Hauptzweckes wurde bestimmt, daß:

- 1) die erblichen Lässiten nur  $\frac{1}{8}$  ihrer Nahrungen mit Grundsteuer, jedoch excl. Hof und Garten, abzutreten haben, wogegen ihnen die Communalasten verbleiben und Hilfsdienste zu leisten sind. § 10. 16.
- 2) ihnen der Antrag auf geringere als diese Normalentschädigung zusteht. § 30.
- 3) die nicht erblichen Lässiten die Hälfte der Nahrungen abtreten, ohne auf geringere Entschädigung antragen zu können. § 37.
- 4) die Inhaber kleiner sog. Dienstfamilienstellen wurden von dem Anspruch auf Regulirung ausgeschlossen. § 46.

Die Declaration vom 29. Mai 1816 führte wesentliche Beschränkungen ein, indem sie

- a. die Grenzen der Regulirungsfähigkeit enger zog. Art. 4. 5.
- b. dem Gutsherrn gegen erbliche und nicht erbliche Wirththe den Antrag auf höhere als die Normalentschädigung nachließ. Art. 68. 69. 82.

Nachdem die Rücksicht auf die Prästationsfähigkeit des Wirths hierdurch zwar nicht direct aufgehoben aber doch in Schatten gestellt war, ist sie auch nur hin und wieder, z. B. bei der Regierung zu Frankfurt, ferner beachtet worden, die Gesetzgebung aber hat weiterhin dieselbe nicht mehr zum Anhalt genommen, indem:

in dem Regulirungsgesetze für Posen vom 8. April 1823 und in den Ablösungsgesetzen vom 7. Juni 1821, 13. Juli 1829, 18. Juni und 4. Juli 1840 für die verschiedenen Landestheile diesseits des Rheins

lediglich der Werth der bäuerlichen Leistungen zum Maßstab der Entschädigung gemacht wurde.

Die Beschränkung der Regulirungsfähigkeit wurde namentlich für Oberschlesien durch das Gesetz vom 13. Juli 1827 und für Posen durch das Gesetz vom 10. Juli 1836 noch weiter ausgedehnt.

Obwohl man dem Principe, daß die Dienste und Abgaben nach ihrem vollen Werthe auszugleichen seien, den Vorwurf der Ungerech-

tigkeit nicht direct machen kann, so trat doch die Annahme, daß, wer die Dienste und Abgaben bisher habe leisten und dabei bestehen können, auch ferner sie wohl bestehen [tragen] und die volle Entschädigung namentlich in Rente aufbringen könne, im Laufe der Zeit in ein Mißverhältniß mit der Entwicklung der factischen Zustände namentlich hinsichtlich der Dienste. Der wesentlich verbesserte Betrieb der Landwirthschaft auf den Rittergütern in Verbindung mit den fortschreitenden Ablösungen erhöhte die Ansprüche bei der Dienstleistung selbst; die Spanndienste wurden lästiger, je mehr die Gemeintheitstheilungen die Kosten der Gespannhaltung vermehrten; dabei stiegen die Kommunalabgaben und die Preise des Bau- und Brennholzes. Bei den Ablösungen nach dem vollen Werthe der Dienste gegen Rente wurde die persönliche Belastung zwar entfernt, die pecuniäre aber nicht selten noch härter, indem mit der raschen Zunahme der Bevölkerung die Möglichkeit, die auf die Handdienste bisher verwendeten menschlichen Kräfte unter allen Umständen anderweitig einträglich zu verwerthen, sich verminderte.

Fragt man nun was zur Erleichterung der dienst- und abgabepflichtigen Grundbesitzer geschehen könne, so ist nothwendig zwischen den größern Besitzern zu unterscheiden, welche bisher bereits den Anspruch auf Regulirung und Ablösung hatten, und denjenigen, welchen ein solcher Anspruch bisher noch nicht zustand.

A. Bei den ersteren sind die Verhältnisse im Laufe der Jahre in den mannigfaltigsten Nuancirungen entwickelt.

Die meisten Laffiten sind vollständig regulirt und es schweben hauptsächlich nur noch Streitigkeiten über die Supernormalentschädigungen im Bereiche des Gesetzes vom 14. September 1811.

Von den Eigenthümern haben sehr viele alle Dienste und Abgaben abgelöst, andre nur theilweise, andre noch gar nicht.

Die Entschädigungen sind in Land, Kapital oder Rente gewährt; eine modificirte Form der Rente, daß nämlich das Kapital für den Berechtigten eingetragen ist und bis zur Kündigung mit dem Betrage der kapitalisirten Rente verzinst wird, ist nicht selten.

Das Einschreiten der Gesetzgebung, um Erleichterungen herbeizuführen, ohne die Berechtigten geradezu zu Grunde zu richten, worauf das hin und wieder [laut werdende], jedem Rechtsgefühl Hohn sprechende Verlangen, alle Leistungen unentgeltlich aufzuheben, hinzuzusetzen, kann in mehreren Beziehungen stattfinden:

1) durch Ermäßigung des Ablösungssatzes für Renten und Zutritt des Staates behufs Amortisirung, wobei die in sehr vielen

Recessen aufgenommene Bestimmung, daß die Rente zum 25fachen Betrage ablöslich sei, den höheren Zwecken weichen muß. Diese Maßregel kommt indessen mehr dem zukünftigen als dem gegenwärtigen Besitzer zu gute.

2) Durch Modification der Ablösungsgesetze in einem Sinne, welcher die durch die Verhältnisse der neuern Zeit gesteigerten Werthe der Dienste und Abgaben auf ein billiges Maß reducirt.

3) Durch das Zurückgehen auf das Princip des Gesetzes vom 14. September 1811, wonach die Prästationsfähigkeit des bäuerlichen Wirths vorwalten muß, so daß da, wo die Maßregel zu 2. nicht ausreicht, die Berechtigungen des Gutsherrn bis zur Belassung der Prästationsfähigkeit zurückstehen müssen.

Bei der Ausführung einer Maßregel wie die zu 3. bezeichnete entsteht nothwendig die Frage, ob dieselbe auch auf diejenigen Dienst- und Abgabeverhältnisse auszudehnen ist, welche bereits vertragsmäßig vollständig auf eine der gesetzlichen Entschädigungsarten geordnet sind.

a. Es leuchtet ein, daß dabei die Fälle, wo durch Landabtretung oder Kapitalzahlung eine vollständige Auseinandersetzung stattgefunden hat, grundsätzlich außer Rücksicht fallen; denn hierbei besitzt der bäuerliche Wirth sein Grundstück schon ganz frei von gutsherrlichen Leistungen.

b. Dagegen ist die Frage für die unzähligen Fälle, wo Rente gezahlt wird, von großer Wichtigkeit. Eine Revision aller dieser Reccesse würde mit einem unermesslichen Kostenaufwand zu der größten Verwirrung der Verhältnisse und zur völligen Rechtsunsicherheit führen, ohne in vielen Fällen irgend nennenswerthe Resultate zu liefern, und kann daher nicht vorgeschlagen werden.

c. Dagegen ist die Maßregel ohne solche Besorgnisse bei denjenigen Nahrungen ausführbar, wo die Regulirung noch nicht abgeschlossen oder noch Dienste und Naturalabgaben zu entrichten sind, mithin die Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen noch ein offenes Feld findet.

Das Princip der Prästationsfähigkeit war im Gesetze vom 14. September 1811 in einem Durchschnittssatz von  $\frac{1}{3}$  resp.  $\frac{1}{2}$  des abzutretenden Besitzes gefunden. Mit Rücksicht auf den Fortschritt der Auseinandersetzungen, mit Rücksicht ferner darauf, daß die Hilfsdienste in der jezigen Zeit nicht mehr in die Wagschale gelegt werden können, auch hinsichtlich der Kommunallasten wesentliche Veränderungen bevorstehen, kann auf jenen Grundsatz nicht mehr zurückgegangen werden, es muß vielmehr die Anwendung des Principis auf umge-

kehrtem Wege, nicht mehr in der Quote des Abzutretenden, sondern in der Quote des dem Verpflichteten frei zu lassenden sich geltend machen.

Diese Quote kann nur nach einem Durchschnittssatze bestimmt werden, und bei größeren Grundstücken, um welche es sich hier im wesentlichen handelt, wird dieser als angemessen normirt zu betrachten sein, wenn dem Besitzer ein Drittheil des gemeinen Werths des Gesamtgrundstücks mit Einschluß der Gebäude und der anklebenden Berechtigungen, ohne Unterschied von Eigenthümern und Lassiten, völlig frei bleibt, sodas auf die übrigen  $\frac{2}{3}$ s sämtliche Staatsabgaben, die Kommunallasten, in so weit sie nicht in den füglich nebenbei zu leistenden persönlichen Diensten bestehen, und die dinglichen Abgaben an geistliche Institute und Schulen vorweg in Abrechnung kommen. Die von rein persönlichen Verhältnissen abhängige hypothekarische Verschuldung und Belastung aus speciellen Rechtstiteln kann natürlich hierbei nicht eingemischt werden.

B. Hinsichtlich der bisher nicht regulirungs- und ablösungs-fähigen Grundbesitzer unterliegt es keinem Zweifel, ihnen gleiche Befugnisse einzuräumen wie den größeren Besitzern, wobei nur die nöthigen Ausnahmen zu machen sind, damit nicht die Pacht- oder Miethsinhaber von ganz entschieden herrschaftlichen Grundstücken sich zu völlig ungerechtfertigten Ansprüchen berechtigt meinen. Es sind daher die beschränkenden Vorschriften der Declaration vom 29. Mai 1816, der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und des Gesetzes vom 13. Juli 1827 für Schlessien und vom 10. Juli 1836 für Posen aufzuheben. Es ist ferner die Ablöslichkeit aller dinglichen Leistungen und Abgaben an geistliche Institute auszusprechen, in so weit sie nicht die Bauten und die unmittelbaren Dienstleistungen zu kirchlichen Functionen betreffen.

Dieser Theil der Gesetzgebung bezieht sich meist auf kleinere Besitzungen, umfaßt indessen auch größere Grundstücke, z. B. die lassitischen Pfarrbauerhöfe und die auf Vorwerksland etablirten Bauerhöfe.

Da hier die Gesetzgebung sich frei bewegen kann, so erscheint es angemessen, an das bereits bestehende anzuknüpfen und zum Princip des Gesetzes vom 14. September 1811 zurückzukehren, daß die Abtretung einer Quote als Maximum der Entschädigung gegeben wird. Mit Rücksicht darauf, daß bei den Lassiten der Unterschied zwischen Erblichkeit und Nichterblichkeit beseitigt werden soll, der Anspruch auf Hilfsdienste wegfällt und das Verhältniß hinsichtlich der Kommunal-

lasten sich ändert, ist der Normalatz der Entschädigung für Laffiten auf  $\frac{2}{6}$  des gesammten Ertrags des Grundstücks, nach gewöhnlichen wirthschaftlichen Principien berechnet, zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{2}$  die Mitte haltend, mit antheiliger Anrechnung der Grundsteuer und Kommunal-lasten auf die abzutretende Quote, angemessen festzustellen. Dem bäuerlichen Wirth muß der Antrag auf geringere Entschädigung freistehen; jedoch auf seine Kosten, wenn er unbegründet gefunden wird. Dem Gutsherrn dagegen muß nachgelassen werden, die dem bäuerlichen Wirth gegen ihn zustehenden, in der Regel verbleibenden Berechtigungen zu Brennholz, Streu und Weide bis zum vollen Werthe der Dienste und Abgaben unter Verzichtleistung auf die Normalentschädigung zu compensiren, da keinerlei Veranlassung vorliegt, in solchem Falle den Verpflichteten mit dem offenbaren Schaden des Gutsherrn zu bereichern.

Bei Eigenthümern ist unter gleicher Maßgabe die Entschädigung auf  $\frac{1}{3}$  zu bestimmen, jedoch niemals unter den Betrag der baaren Abgaben, auf welche als ein durchaus feststehendes Verhältniß das oben wegen der Necessite Erwähnte volle Anwendung findet. Nach diesem Princip sind auch die Gesetze vom 18. Juli und 31. October 1845 über die Dienstablösung kleiner Stellen in Sachsen und Schlefien zu modificiren.

C. Ein eigenthümliches Verhältniß ist das der Erbpächter und der Erbzinsbesitzer, welchen, nach einem bestimmten Maße in Morgen oder Ruthen, Flächen zu Erbzins gegeben sind. Ihre Verhältnisse sind nur zufällig, nicht nothwendig, gutsherrlich-bäuerliche. Ihnen in ähnlicher Weise, wie ad B. vorgeschlagen, durch Abtretung einer Quote die Freiheit von ihren contractlichen Leistungen zu gewähren, würde die Zusammenwerfung von Rechtsverhältnissen, welche ganz verschiedenartig sind, involviren, auch weit über den Zweck hinausführen, indem man, wenn nicht eine ganz willkürliche Grenze gezogen werden sollte, auch alle, mithin Grundstücke von der Größe von bedeutenden Rittergütern, zu solcher Regulirung verstaten müßte. Auch die größten mit Nichts zu rechtfertigenden Härten würden hier stattfinden, da das namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von der Regierung beförderte Streben nach Kolonisation die fast gänzliche Zersplitterung der Grundstücke der Erbverpächter und Erbzinsherren herbeigeführt und ihren Werth hauptsächlich oder ausschließlich auf die zu beziehenden Erbpächte oder Erbzinsen gestellt hat, während der gewöhnliche Hauptgegenstand der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Naturaldienste, nach der Natur der Sache fast



durchgängig im Verhältniß zu einem Gutsareal als selbständigem Werthe standen und stehen, mithin bedeutende Dienste auch regelmäßig ein bedeutendes Gut betreffen, andrerseits auch die Naturaldienste bei Verkäufen der berechtigten Güter viel weniger zu einem festen Werthe in Rechnung gezogen werden können.

Aus gleichem Grunde werden auch die Erbpächter und die Erbzinsbesitzer letzterer [d. h. der Gutsherrn] in der oben angegebenen Beschränkung nicht zu denjenigen Erleichterungen verstattet werden können, welche hinsichtlich der Ablösungssätze der Renten und des Zutritts des Staats beabsichtigt werden, was z. B. für die geistlichen, meist ohnehin mäßig dotirten Institute den größten Nachtheil bringen würde.

Es ist auch der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt hierbei im Auge zu halten, daß, insofern den Erbpächtern und Erbzinsbesitzern bestimmter Flächen wesentliche Erleichterungen gewährt würden, diese auch den künftigen Besitzern dieser Klasse nicht zu versagen wären. Dies würde aber zur nothwendigen Folge haben, daß große Grundbesitzer entweder jede Neigung, Theile davon abzutrennen und neue Besitzungen zu gründen, verlieren, oder um die ihnen nachtheiligen Wirkungen des Ablösungsmodus in Kapital zu paralyßiren, um so höhere Forderungen hinsichtlich der laufenden Pächte und Zinsen machen würden; ein Nachtheil, welcher auch die Aufhebung des Gesetzes vom 31. Januar 1845 wegen Constituirung unablöslicher Geldabgaben sowie des Gesetzes vom 31. Mai 1816 wegen Unablösllichkeit der geistlichen Erbpächte durchaus nicht rathsam macht.

Die Dienste und Naturalabgaben der Erbpächter und Erbzinsleute, mit Ausnahme des als Canon etwa bestimmten Getreides, von den erleichternden Bestimmungen auszunehmen ist dagegen keine Veranlassung vorhanden.

Dabei muß indessen auch die nöthige Schranke gezogen werden, indem das maßgebende Verhältniß klar vorliegen muß. Es genügt daher bei der Erbpacht nicht bloß der Name, sondern der Erbpachtcontract mit den gesetzlichen Merkmalen muß klar erkennbar sein. Hinsichtlich des Erbzinses aber kann, um nicht Streitigkeiten über uralte Verhältnisse hervorzurufen, nur bis zu der Zeit zurückgegangen werden, wo die Kolonisation im preussischen Staate besonders in Gang gekommen; da dies unter Friedrichs II. Regierung seit 1750 geschehen, so ist dieses Jahr als Normaljahr anzunehmen."

Es folgen nun einzelne Vorschläge, die minder wichtig sind, weil sie später noch mannigfach abgeändert wurden. Nur sei erwähnt,

daß bereits Krug vorschlägt: daß das Eigenthumsrecht der Erbverpächter und Erbzinsherren, nach Ablösung aller Verpflichtungen durch Kapital, erlöschen soll; ferner sagt er, es sei für Neworpomern wegen Eigenthumsverleihung der Höfe, welche den Gutsbesitzern gehören, die vorläufige Einleitung getroffen.

Mit Benutzung der Krugischen Denkschrift wurde nun ein Promemoria, das den Kammern vorgelegt werden sollte, ausgearbeitet; es ist vom Herrn von Patow unterzeichnet und hat die Ueberschrift: „Promemoria, betreffend die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landeskultur bezweckt wird“, vom 10. Juni 1848<sup>1)</sup>.

Der geschichtliche Rückblick, welcher den Eingang bildet, ist weniger ausführlich und etwas schonender als bei Krug.

Dann heißt es über die neuen Prinzipien:

„1. Alle bereits durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse im Wege der Ablösung gegen Entschädigung in Land, Kapital, Geld- oder Getreide-Renten vollständig geordneten Verhältnisse und die einer Regulirung nicht bedürftenden Geld-Abgaben bleiben unangetastet, mit Vorbehalt der Umwandlung der Getreide-Renten in feste Geld-Renten.

2. Alle die freie Disposition über die Person und das Eigenthum hemmenden Beschränkungen werden gegen Entschädigung aufgehoben; ohne Entschädigung Seitens des Verpflichteten fallen solche Beschränkungen weg, welche als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind oder an sich nur als zum Theil veraltete Belästigungen des Grundbesitzes ohne wahren dauernden Werth für den Berechtigten erscheinen und nicht wirthschaftliche Verhältnisse betreffen.

3. Die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten erfolgt nach billigen Grundsätzen in möglichst schneller und einfacher Weise, und die Prästationsfähigkeit des Verpflichteten ist dabei zu sichern.“

4. Zur Ablösung der Renten wird eine Rentenbank errichtet.

Es folgt nun ein Verzeichniß der unentgeltlich aufzuhebenden Berechtigungen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Dönninges, Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes etc., Frankfurt a. D. und Berlin 1849, Seite 6. Auch in den Kammerverhandlungen zu finden.

Dann heißt es über die Eigenthumsverleihung und Ablösung von Diensten und Abgaben in der Hauptfache so:

Es unterliegt fernerhin die Dienstablösungsfähigkeit von Eigenthümern, Erbzinnsbesitzern und Erbpächtern keiner Beschränkung.

Es fallen die Beschränkungen der Regulierungsfähigkeit weg, welche nach den bisherigen Gesetzen in Rücksicht auf den Umfang des Landbesitzes der Stelle, deren Katastrirung oder wegen des Umstandes, daß das Eigenthum einem geistlichen Institute zusteht, gemacht waren.

Alle Arten von Abgaben sind ablöslich.

Für die künftigen Regulirungen und Ablösungen gelten erleichternde Bestimmungen:

Es muß dem regulirenden oder ablösenden Wirth von dem Reinertrag seiner Stelle mindestens der dritte Theil frei bleiben.

Behufs Ermittlung des Reinertrags wird die Nutzung der Gebäude und der der Stelle anhängenden Berechtigungen (auf Holz, Weide, Streu u. s. w.) mit in Ansatz gebracht; an Lasten werden abgezogen:

a. die Grundsteuer,

b. die öffentlichen Lasten an die Provinz, den Kreis, die Gemeinde und Sozietäten.

Sobald in einer Gemeinde auf Ablösung irgend eines Dienstes oder einer Abgabe von Berechtigten oder Verpflichteten angetragen wird, müssen sämtliche Dienste und Abgaben in derselben Gemeinde regulirt werden.

Hülfsdienste können nur in Folge freiwilliger Uebereinkunft auf höchstens 12 Jahre übernommen werden, nach welcher Zeit sie ohne Entschädigung wegfallen.

Unterm Datum Berlin 16. Juni 1848 richtet Herr von Patow, der Chef des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einen Vortrag an den König, worin er die Erlaubniß erbittet, das Promemoria vom 10. Juni 1848 bereits jetzt der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorlegen zu dürfen, da in demselben die Grundsätze enthalten seien, wonach die Gesetzgebung neu geordnet werden soll. Darin heißt es:

„Mag die Aufregung, welche fast in allen Provinzen unter den bäuerlichen Wirthen und besonders unter den Besitzern der kleinern Stellen bemerkbar geworden ist, zum Theil durch die Zeitereignisse

hervorgerufen und durch böswillige Einflüsterungen gesteigert worden sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auf diesem Gebiete auch mancher Grund zu gerechten Beschwerden vorliegt. Jene Aufregung hat in einigen Landestheilen, besonders in den Provinzen Schlesien und Sachsen, frevelhafte Angriffe auf Personen und Eigenthum herbeigeführt. Gegenwärtig gibt sie sich mehr in Petitionen und Beschwerden kund, die täglich in großer Masse bei Er. k. Majestät wie bei dem mir anvertrauten Ministerium eingehen. Wird eine Heilung der krankhaften Zustände nicht bald auf gesetzlichem Wege versucht, so läßt sich voraussehen, daß es früher oder später zu neuen Excessen kommen wird, welche die Staatsgewalt vielleicht zu bestrafen aber schwerlich zu verhindern im Stande sein dürfte. Diese Gefahr wird auch von den berechtigten Gutsbesitzern durchaus nicht verkannt und deshalb von der Mehrzahl derselben — wie dies zahlreiche Anträge beweisen — eine gesetzliche Ordnung der zwischen ihnen und den Verpflichteten bestehenden Mißverhältnisse, selbst wenn sie mit nicht unbedeutenden Opfern verbunden sein sollte, sehnlich herbeigewünscht. . . .

Der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung sind aus allen Theilen des Landes so zahlreiche Anträge und Petitionen wegen der Verbesserung der Lage der mit gutherrlichen Abgaben belasteten Bevölkerung zugegangen, daß diese Versammlung es nicht länger aufschieben kann, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Ueberläßt man es ihr, die Initiative zu ergreifen, so kommen nothwendig Beschlüsse zu Stande, welche weit nachtheiliger für die Berechtigten sind und weit tiefer in die bestehenden Rechtsverhältnisse einschneiden, als die Vorschläge des anliegenden Promemoria. Es ist daher dringend nothwendig, daß Er. k. Majestät Regierung, wenn auch nicht sofort die nöthigen Gesetze vorgelegt werden können, doch wenigstens immer die Grundsätze zu erkennen gibt, nach welchen sie diese schwierigen Verhältnisse zu ordnen beabsichtigt.“

Nachdem der König genehmigt hatte, daß das Promemoria vorgelegt werde, übersendet Herr von Patow dasselbe an den Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Milbe, unterm Datum 20. Juni 1848.

## § 2. Das Siftirungsgefetz vom 9. Oktober 1848<sup>1)</sup>.

Am 3. Juni 1848, in der neunten Sitzung der Nationalversammlung, stellte der Abgeordnete Hanow folgenden Antrag:

„Das hohe Ministerium wird ersucht, sofort anzuordnen wie folgt: Alle schwebenden Verhandlungen behufs Auseinanderfetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und behufs der Dienstablösungen werden bis zum Erlasse eines neuen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzes über diese Angelegenheit sogleich auf einseitigen Antrag eingestellt.“

Der Antrag wurde unterstützt und ging an die Abtheilungen.

In der dreißigsten Sitzung, am 21. Juli 1848, erstattete die Zentral-Abtheilung ihren Bericht über den Antrag Hanows. Der Bericht war dem Antrage günstig, um so mehr, als die inzwischen eingegangene Denkschrift von Patows den Abgeordneten bekannt geworden war. Man fand sogar, daß eine Erweiterung nöthig sei: theils sei es ungenügend, nur von Dienstablösungen zu reden; theils bemängelte man, daß die Einstellung stets nur auf Antrag erfolgen solle.

Ueber einen Gesetz-Entwurf der Zentral-Abtheilung wird des längeren verhandelt; nach verschiedenen Verbesserungsanträgen wird derselbe in die Zentral-Kommission zurückverwiesen.

In der dreiundsechzigsten Sitzung, am 30. September 1848, wird über den Antrag Hanows zum zweiten Mal Bericht erstattet, und es folgt eine sehr ausführliche, zum Theil leidenschaftliche Verhandlung, in der zahlreiche Verbesserungsanträge gestellt werden.

In der sechsundsechzigsten Sitzung, am 4. Oktober 1848 legt die Zentral-Abtheilung den neu redigirten Entwurf vor. Derselbe kommt zur Abstimmung und wird fast einstimmig angenommen.

In der einundsiebzigsten Sitzung, 10. Oktober 1848, zeigt der Präsident des Staatsministeriums, von Pfuel, an, daß der Gesetz-entwurf vollzogen sei.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1848 „betr. die Siftirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse“ ist demnach ganz auf die Thätigkeit der Nationalversammlung zurück-

<sup>1)</sup> Vergl. Verhandlungen zur Vereinbarung der preußischen Verfassung (Beilagen zum preußischen Staatsanzeiger).

zuführen. Man stellte sich vor, durch dies Gesetz würde der Landmann beruhigt; die Vortheile der künftigen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzgebung sollten demselben dadurch gesichert werden.

Der Inhalt ist in der Hauptsache folgender:

Alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Kezess noch nicht bestätigt ist, werden auf Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt.

Dagegen werden von Amts wegen sistirt: die bei jenen Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen.

Gegengezeichnet ist das Gesetz: von Psuel; Eichmann; von Bonin; Graf Dönhoff; für den Minister der geistlichen Angelegenheiten: von Ladenberg.

### § 3. Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien<sup>1)</sup>.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien wird am besten erläutert durch den Immediatbericht des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1848, mit welchem jenes Gesetz dem König zur Vollziehung vorgelegt wurde; darin heißt es:

„Schon halb nach den März-Ereignissen ist unter der ländlichen Bevölkerung Schlesiens geflissentlich die Meinung verbreitet worden, daß alle gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung wegfallen müßten.

Es haben sich Rustical-Bereine gebildet, welche ihren Zweck oft und vielfach dahin ausgesprochen haben, daß die Leistung jeglicher gutsherrlicher Abgabe nicht nur bis zur Emanirung der neuen Gesetzgebung vollständig verweigert werden müsse, sondern auch das Resultat dieser Gesetzgebung kein anderes sein dürfe, als alle gutsherrlichen Lasten ohne Entschädigung aufzuheben. In der That sind auch schon seit längerer Zeit in einem großen Theile der Provinz den Gutsherrschaften weder Dienste noch andere Prästationen geleistet worden.

Die Aufregung ist unter der ländlichen Bevölkerung zu einem so hohen Grade gestiegen, daß bereits die rohsten Excesse verübt und Leben und Eigenthum der Berechtigten in bedrohlicher Weise ge-

<sup>1)</sup> Vergl. Regulirungen 84.

führt worden sind. Letztere haben es deshalb selten noch gewagt, zu executivischen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, wo dies aber geschehen, haben diese Maßregeln gewöhnlich keinen Erfolg gehabt.

Wir halten es für dringende Pflicht, Mittel zu ergreifen, durch welche diesem Zustande möglichst schnell ein Ende gemacht und das Ansehen des Gesetzes in seinem ganzen Umfange wieder hergestellt wird. Es liegt dieses selbst im Interesse der bäuerlichen Wirthschaft, denn je höher die Rückstände an gutsherrlichen Abgaben u. s. w. anschwellen, desto schwerer wird es den Pflichtigen, dieselben zu tilgen.

Diejenigen Stellenbesitzer, welche die Rückstände aufzubringen nicht im Stande sind, laufen Gefahr, ihre Stellen in Folge aus-gebrachter Subhastationen verlassen zu müssen.

Wir haben zwar bereits darauf Bedacht genommen zur Herstellung eines geordneten Zustandes die Executivgewalt überall, wo sich das Bedürfnis zeigt, angemessen zu verstärken, um die Behörden in den Stand zu setzen, bei Vollstreckung der Executionen mit der nöthigen Energie zu verfahren und den Executions-Suchern denjenigen persönlichen Schutz zu gewähren, auf welchen jeder Staatsbürger bei Verfolgung seiner Rechte Anspruch hat. Allein die besondern Verhältnisse der Provinz Schlesien lassen es billig erscheinen, den Beteiligten zugleich Gelegenheit zu geben, einen milderen Weg als den streng gesetzlichen einzuschlagen.

Zur näheren Begründung müssen wir uns erlauben, diese Verhältnisse näher ins Auge zu fassen.

Was zunächst Oberschlesien anlangt, so stand hier, namentlich auf dem rechten Oberufer (mit Ausnahme des Fürstenthums Pleß) und in den Kreisen Ratibor und Kosel fast sämmtlichen bäuerlichen Eigenthümern [soll heißen: Inhabern] in der Regel nicht einmal ein erbliches Besitzrecht an ihren Stellen zu. Die größeren spanndienstpflichtigen Höfe sind längst auf Grund des Regulirungs-Edicts vom 14. Sept. 1811 in Eigenthum verwandelt worden. Ihre Zahl beläuft sich jedoch nur auf 4300. Außer ihnen befinden sich aber in den gedachten Districten noch gegen 28 bis 29 000 handdienstpflichtige Stellen.

Obgleich den Besitzern derselben durch das gedachte Regulirungs-Edict ebenfalls die Verleihung des Eigenthums in Aussicht gestellt war [? vergl. oben S. 396], so wurde ihnen dieselbe doch durch die Declaration vom 29. Mai 1816 beschränkt [?] und durch das lediglich für Oberschlesien gegebene Gesetz vom 13. Juli 1827 fast ganz entzogen. Diese Personen befinden sich daher bis jetzt noch in einem, in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse völlig ungesicherten Zustande.

Hierzu kommt noch, daß in einigen Kreisen besonders im vorigen Jahre durch Krankheit und Mißernten die Noth aufs Höchste gesteigert worden und hierdurch gewiß wenigstens ein Theil jener Stellenbesitzer wirklich prästationsunfähig geworden ist.

Auch im Eulen- und im Hochgebirge sind namentlich die Besitzer kleinerer Stellen — obgleich vollständige Eigenthümer — schwer belastet und es beruht auch hier, bei der bekannten dort herrschenden Erwerb- und Nahrungslosigkeit, die Verweigerung der Prästationen zum großen Theil auf wirklichem Unvermögen.

Anders verhält es sich dagegen mit dem übrigen Theil von Nieder- und Mittelschlesien, namentlich den Kreisen Reisse, Leobschütz u. s. w. Die bäuerlichen Wirthe, welche hier ihre Stellen schon längst eigenthümlich besaßen, befinden sich in diesen Districten meist in einer vollkommen gesicherten Lage und sind zum Theil sogar wohlhabend. Wenn diese ebenfalls ihren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaften nicht nachkommen, so hat dieses seinen Grund in bösem Willen oder in der oben erwähnten irrigen Vorstellung einer in Aussicht stehenden gänzlich unentgeltlichen Aufhebung aller gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben.

Unerwähnt aber dürfen wir zugleich nicht lassen, daß die zahllosen Prozesse über die nur bei den eigenthümlichen Stellen vorkommenden Besitz-Veränderungs-Abgaben, welche gerade in diesen Theilen der Provinz in den letzten 6 bis 8 Jahren angestrengt sind, sowie die in diesen Processen ergangenen, ungeachtet der Gleichheit der Verhältnisse oft sehr von einander abweichenden richterlichen Entscheidungen sowohl über das Recht zur Erhebung dieser Abgaben, als über die Verpflichtung zur Zurückzahlung und über die Höhe der Entschädigung — Abweichungen, welche durch die Unvollständigkeit der diese Abgaben und deren Ablösung betreffenden Gesetze veranlaßt sind — ein tief eingewurzelttes Mißtrauen der bäuerlichen Wirthe gegen die Berechtigten und gegen die Behörden hervorgerufen haben, und daß hierin ein Hauptgrund der bei der ländlichen Bevölkerung der Provinz Schlesien hervorgetretenen Aufregung zu suchen ist.

In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse, nach welcher es in manchen Fällen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die bäuerlichen Wirthe lediglich nach den bisherigen Ablösungs- und Regulirungsgesetzen zu beurtheilen, sowie andererseits in der Erwägung, daß es nicht möglich ist, die mit Sw. k. Majestät Genehmigung von der Regierung bereits entworfenen, allein noch der Zustimmung der jetzt zusammenberufenen Kammern bedürftenden angemessenen Regulirungs-



und Ablösungsgesetze schon jetzt vollständig zur Ausführung zu bringen, halten wir es für zweckmäßig:

den Parteien interimistische Auseinandersetzungen zu gestatten und hierbei schon den Pflichtigen die in diesen neuen Gesetzen zugeachteten Erleichterungen, so weit es möglich, zu Theil werden zu lassen; gleichzeitig aber auch den Berechtigten die Befugniß zu ertheilen, die interimistischen Entschädigungsrenten durch die Steuerämter mit erheben zu lassen, um alle bei der directen Einziehung häufig entstehenden Reibungen und Streitigkeiten mit den Pflichtigen schon jetzt möglichst vollständig zu beseitigen.

Wollen die Betheiligten von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, so haben sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben und werden sich namentlich die Verpflichteten nicht beklagen können, wenn sie zur Erfüllung ihrer nach den bisherigen Gesetzen noch bestehenden Leistungen mit aller Strenge angehalten werden.

Da es sich nur um interimistische Entschädigungen handelt, so kann auch bei Ermittlung derselben nur ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren zur Anwendung kommen. Es erschien daher zweckmäßig, diese Ermittlung einem aus der Wahl der Parteien hervorgegangenen Schiedsgericht, welchem nur ein geschäftsfundiger Kommissarius von der Behörde als Mitglied beizuordnen wäre, zu übertragen und gegen die Entscheidung dieses Gerichts ein Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Es ist jedoch zu hoffen, daß diese interimistischen Festsetzungen auch für die Zukunft von den wohlthätigsten Folgen sein werden. Wenn nämlich die interimistischen Renten nur mit einiger Umsicht und mit Berücksichtigung der wahren gegenseitigen Bedürfnisse vom Standpunkte der Billigkeit aus festgestellt werden, so werden sie in vielen Fällen künftig als definitive Entschädigungsrenten anerkannt werden; denn es liegt in der Natur der Sache daß, wenn es sich bei Abänderung der Renten auf Grund der zu erwartenden neuen Gesetze künftig nur um Kleinigkeiten handelt, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, der eine wie der andre Theil lieber eine geringe Einbuße erleiden wird, als daß er es auf eine nochmalige, vielleicht zeitraubende und weitläufige Erörterung ankommen lassen sollte.

Das neue Ablösungsgesetz würde daher bei seinem Erscheinen schon einen fast geordneten Zustand vorfinden, und die Uebernahme der Renten auf die künftig zu errichtende Rentenbank leicht und schnell von Statten gehen können.

Die Ermittlung einer interimistischen Entschädigung für Besitz-Veränderungs-Abgaben würde bei der Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit der hierauf bezüglichen Gesetze und Rechtsverhältnisse in der Regel große Weiterungen veranlaßt haben. Wir haben daher, um den Zweck einer möglichst schnellen Auseinandersetzung nicht zu vereiteln, die Besitzveränderungs-Abgaben von der interimistischen Regulirung für den Fall ausschließen zu müssen geglaubt, daß nicht etwa beide Theile die Regulirung auch auf solche Abgaben ausgedehnt zu sehen wünschen.

Der den Pflichtigen in dem Promemoria des Ministerverwesers von Patow vom 10. Juni dieses Jahrs in Aussicht gestellte Erlaß des 10ten Theils ihrer Renten hängt genau mit der beabsichtigten Errichtung einer Rentenbank zusammen, sodaß erst nach dieser Errichtung jene Erleichterung den Pflichtigen zu Theil werden kann.

Ewr. k. Majestät haben bereits unsere Amtsvorgänger einen auf die hier entwickelten Grundsätze basirten Gesekentwurf für die Provinz Schlesien überreicht, welchen Allerhöchstdieselben mittelst der Botschaft vom 4. vorigen Monats der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zur Erklärung vorzulegen geruht haben. Die Versammlung ist jedoch zu einer Berathung dieses Gesekentwurfs nicht mehr gelangt. Wir haben denselben daher nur einigen durch die gegenwärtige Lage der Sache gebotenen Abänderungen unterworfen und verfehlen nicht, nunmehr diesen revidirten Entwurf Ewr. k. Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin den 19. Decb. 1848.

Das Staatsministerium.“

(Dasselbe bestand aus: Graf von Brandenburg, Ministerpräsident; von Ladenberg, Minister für geistliche Angelegenheiten; von Mantuffel, Minister des Innern; von Strotha, Kriegsminister; Rinteln, Justizminister; von der Heydt, Minister für Handel und Gewerbe; für den Finanzminister: Kühne; für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf von Bülow.)

Die Verordnung, betr. die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, ist unterm 20. Dezember 1848 vollzogen.

Darin heißt es am Anfange:‘

„§ 1. Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Gutsherrschafft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Befugniß, auf eine interimistische Auseinandersetzung durch ein

Schiedsgericht anzutragen. Eben diese Befugniß steht der Gutsherrschaft zu.

§ 2. Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung sollen schon jetzt die Vorschriften der nur erst entworfenen Gesetze, nämlich

a. des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und

b. des Ablösungsgesetzes,

welche in den der gegenwärtigen Verordnung beigelegten Auszügen aus diesen Gesetzentwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen.“

## **Zweites Kapitel.**

**Das Ablösungs- und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850.**

### **§ 1. Durchberathung des Gesetzes<sup>1)</sup>.**

Der erste Entwurf der neuen Ablösungsgesetze wurde durch den Geheimen Regierungsrath Krug angefertigt (Krug ist bald darauf verstorben). Nachdem die Redaktion der neuen Gesetze im Ministerium durch Geheimen Rath Elwanger vollendet war, wurden unterm 27. Oktober 1848 sieben Abgeordnete vom Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, ihre Meinungen abzugeben, ehe man zum Druck der Entwürfe schreite.

Am 10. Januar 1849 war die aus jenen Berathungen mit den Abgeordneten hervorgegangene Bearbeitung fertig und wurde gedruckt dem Minister von Manteuffel übersendet (dritter Entwurf; der erste gedruckte), der im allgemeinen seine Zustimmung ausdrückte.

Ueber diesen Entwurf haben dann wieder die Auseinandersetzungsbehörden ihre Berichte abgestattet und es fand am 20. Febr. 1849 eine Berathung in Gegenwart des Ministers von Manteuffel statt, woran die Rätthe Schellwitz, Wehrmann, Ambronn, Heyder und Schuhmann theilnahmen.

Aus dieser Berathung ging eine weitere neue Redaktion der Gesetze hervor (vierter Entwurf; der zweite gedruckte), welche durch den Minister von Manteuffel gedruckt den sämtlichen Ministern unterm 15. März 1849 vorgelegt wurde, und zwar:

- 1) des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
- 2) des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken.

---

<sup>1)</sup> Regulirungen Nr. 79 Bb. 1 u. 2.

Die Motive für diese Gesetze waren damals noch nicht fertig redigirt.

Unterm Datum Berlin 10. April 1849 erstattet das Staatsministerium an den König den Bericht, worin die beiden Gesetzentwürfe zur Genehmigung unterbreitet und um die Ermächtigung gebeten wird, dieselben den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorzulegen.

Aus dem Bericht des Staatsministeriums ergibt sich:

Die Hauptgrundsätze der neuen Gesetze sind folgende:

1) Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen außer den im Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde [vom 5. Dezember 1848] erwähnten, aus der Gerichtsherrlichkeit, gutherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt u. s. w. herstammenden Verpflichtungen, auch wegfallen: solche Berechtigungen, welche nur in einer lästigen Beschränkung der freien Verfügung des Verpflichteten über den Grundbesitz bestehen und dem Berechtigten entweder gar keinen materiellen oder doch nur einen selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen und deshalb nach Geld überhaupt nicht wohl zu veranschlagenden Vortheil gewähren, wie z. B. die verschiedenen Arten des Obereigentums, das Eigenthum des Erbverpächters, das Vorkaufrecht, die Heimfallrechte u. s. w.;

ferner einige Arten der Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien), die sich entweder lediglich durch die veränderten Zeitverhältnisse — als z. B. häufigere Veräußerung der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke, Erhöhung des Werthes derselben u. s. w. — als besonders drückend gezeigt haben, oder deren rechtliche Existenz nach den Aussprüchen der Gerichtshöfe zweifelhaft ist.

2) Alle laffitisch besessenen Stellen sollen in freies Eigenthum verwandelt werden.

3) Alle auf den ursprünglich zu Eigenthum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetzentwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten sollen abgelöst werden.

4) Zu diesem Zwecke sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrenten verwandelt werden.

5) Es soll hierbei das Prinzip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustande bleiben müssen.

6) Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte

jährliche Geldrente mit deren 18fachen Betrage in Kapital durch Baarzahlung abzulösen.

7) Will oder kann der Verpflichtete von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesen mit dem 20fachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit 4% verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber  $\frac{1}{10}$  der an die Rentenbank übergehenden Rente erlassen werden.

8) Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von  $\frac{1}{2}$ % soll halbjährlich zur Ausloosung und allmählichen Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden, so daß nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.

9) Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse, selbst in den kleinsten Summen, zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations-Quantum bergestalt zu gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr vermindert.

10) Die Kosten der Rentenbanken, sowie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen, sollen vom Staate übernommen werden.

11) Es soll künftig bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums und die Belastung nur mit festen ablösblichen Geldrenten zulässig, aber auch

12) die Belastung von Grundstücken mit unkündbaren Kapitalien unzulässig sein und die Aufkündigung der bestehenden unkündbaren Kapitalien möglich gemacht werden.

Durch Ausführung der vorstehenden Grundzüge wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst erspriesslichen Benützung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutsherren beseitigt, sowie der durch die gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben und Leistungen begründete Nexus zwischen Gutsherrschaften und bäuerlichen Stellenbesitzern einfach und schnell gelöst und durch Beseitigung der hieran sich knüpfenden Standesverschiedenheit derjenige Zustand erreicht, welchen die veränderte Staatsverfassung erheischt und der gegenwärtig sowohl von den Gutsherrn als von den bäuerlichen Stellenbesitzern gleichmäßig ersehnt werden dürfte. —

Bald nachdem der König die Ermächtigung erteilt hatte, was am 20. April 1849 geschehen war, wurden die Kammern aufgelöst. Gegen Ende Juli 1849 wurde daher eine neue Ermächtigung für die Vorlegung an die in Kürze neu zusammentretenden Kammern vom Staatsministerium erbeten; offenbar auch erteilt, jedoch ist das Datum nicht zu ersehen.

In den inzwischen fertig gewordenen gedruckten Motiven für den Gesetzentwurf betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wird die Geschichte der Gesetzgebung von 1811 an kurz geschildert; dann heißt es S. 41:

„Diese gesetzlichen Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit neben der Lockerung des alten Bandes zwischen den Inhabern der kleineren ländlichen nicht eigenthümlichen Stellen und ihren Gutsherrn öffnete der Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses einen willkürlichen Spielraum.

Von manchen Gutsherrn ist derselbe zweckmäßig benutzt und sie haben das Verhältniß so geordnet, wie es ihrer durch die Aufhebung der Spanndienste nöthig gewordenen neuen Wirthschaftseinrichtung entsprach.

Vielfältig aber ist der Erfolg auch ein ganz unerwünschter gewesen. Die Aecker, welche die kleinen bäuerlichen Wirthe, wenn auch mit mangelhafter Einsicht, doch mit der dieser Klasse von Landwirthen eigenen Sorgfalt bebaut hatten, wurden von den Gutsherrn zu ihren Vorwerken eingezogen, zu deren kräftiger Bewirthschaftung es ihnen schon vorher an dem nöthigen Betriebskapital gefehlt hatte. Ihre Wirthschaften hätten der intensiven, nicht der extensiven Hebung bedurft, sie blieben daher mangelhaft, kränkeln oft jetzt noch mehr als zuvor und bieten den auf Beschäftigung bei ihnen angewiesenen, in den Tagelöhnerstand getretenen kleinen Stellenbesitzern nicht die gesicherte Gelegenheit zu fortlaufendem Verdienst, welcher zum Bestehen dieses Standes nothwendig ist.

Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreifen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach, bereits erfolgt ist; wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohl des Ganzen ersprießlich.

Sollen aber die Inhaber derselben ihre Kräfte in der Kultur

der Grundstücke frei entwickeln können, so müssen sie Eigenthümer derselben werden.

Alle diese Gründe machen sich besonders in den östlichen Theilen der Monarchie fühlbar. Nur durch die Erweiterung der Regulirungsfähigkeit kann in diesen Provinzen die Erhaltung der kleineren ländlichen Stellen gesichert werden, welche den Besitzlosen das Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtern.

Schon in der älteren Gesetzgebung war es schwierig gewesen, die Grenzen der Regulirbarkeit zu erkennen. Denn die ältere Gesetzgebung hat das gutscherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht in seinen Details zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht; dies Verhältniß hatte sich vielmehr nur gewohnheitsrechtlich in kleinern Distrikten, ja selbst oft ganz local, mithin höchst verschiedenartig ausgebildet.

Wo auf diesem Wege die Erbllichkeit des Besitzes sich festgestellt hatte, war die legislative Aufgabe leichter zu lösen; bei dem nicht erblich gewordenen Besitze war dagegen die Grenze zwischen einer zur freien Disposition des Gutsherrn stehenden und einer stets wiederum an einen bäuerlichen Wirth zu verleihenden Stelle schwerer zu ziehen, und die Gesetzgebung mußte hier hauptsächlich mit großer Vorsicht verfahren, um der Gefahr zu entgehen, mit offenbarer Verletzung der Rechte des Gutsherrn selbst die von demselben zu einem bloßen Pacht- oder Miethsverhältniß an bäuerliche Besitzer ausgethanen Grundstücke für regulirungsfähig zu erklären.

War es schon bei dem Erlaß der früheren Regulirungsgesetze schwierig, die Merkmale der Regulirbarkeit scharf zu bestimmen, so erhöht sich diese Schwierigkeit jetzt, wo es sich darum handelt, den Unterschied zwischen größeren und kleineren spanndienstpflichtigen und handdienstpflichtigen Stellen hinsichtlich der Regulirbarkeit aufzuheben.

Bei den kleineren Stellen ist der Unterschied zwischen einem reinen Mieths- oder Pachtverhältniß und dem gutscherrlich-lasfittischen an und für sich schwerer zu erkennen. Es kommt hinzu, daß durch die neuere Gesetzgebung selbst größere Verwicklungen entstanden sind, indem durch die drei Verordnungen (1808 für Preußen, 1809 für Schlesien, 1810 für die Marken und Pommern) die Einziehung der nicht erblichen bäuerlichen Grundstücke unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, auch durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 76 und 101 die nicht erblichen Nahrungen den Gutsherrn zur freien Verfügung gestellt wurden; ferner das Gesetz vom 8. April 1823 für Posen in § 99 und § 100 zwar die Einziehung der eigent-



lichen bäuerlichen Aderndahrungen, im Gegensatz der Diensthauptfamilienstellen, unterlagte, den kleinen, nicht erblichen Stellen aber keinen Schutz gewährte und zugleich im § 5 die vor der Publikation der Kabinettsorder vom 6. Mai 1819 eingezogenen und die nachher gegründeten Bauernahrungen für nicht regulirungsfähig erachtete.

Wenn es nun auf der einen Seite keinem Bedenken unterliegen konnte, diejenigen Stellen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültigen Gesetze wirklich eingezogen hatte, von der Regulirbarkeit auszuschließen, so durfte doch, wenn die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht gänzlich verfehlt werden sollte, diese Ausschließung nicht auf diejenigen Stellen ausgedehnt werden, welche von dem Gutsherrn nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar eingezogen werden konnten, aber in Wirklichkeit nicht eingezogen, sondern wie früher anderweit besetzt worden sind.

Es erschien ferner unbedenklich, die nicht zu erblichen Rechten, sondern nur auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, aber doch im laßitischen Verhältniß besessenen Stellen der Regulirung zu unterwerfen, wenn man nicht gerade die Mehrzahl derjenigen Stellen, bei welchen sich das Bedürfnis der Regulirung, namentlich in Schlesiens und Posen, am dringendsten herausgestellt hat, hätte ausschließen wollen, — während auf der andern Seite reine Zeitpachtverhältnisse der Regulirung weder unterworfen werden können noch sollen.

Daher stellt der Gesetzentwurf als Kennzeichen der Regulirbarkeit auf (§ 74),

daß im Falle der Besitzerlebigung nach Gesetz oder Herkommen die Wiederbesetzung der Stelle mit einem Wirth erfolgte.

Was die Auseinanderetzung zwischen den Gutsherrn und den regulirungsfähigen Stellenbesitzern anlangt, so ist der Entwurf von den komplizirten Grundsätzen des Edikts vom 14. September 1811 abgegangen und hat sich vielmehr den einfacheren und natürlicheren Prinzipien des Posenischen Regulirungsgesetzes vom 8. April 1823 angeschlossen, indem er im Wesentlichen bestimmt hat, daß zuvörderst einerseits:

der Stellenbesitzer das bis dahin der Gutsherrschaft zustehende Eigenthumsrecht an der ganzen Stelle und deren Pertinenzen, sowie an der Hofwehr,  
andrerseits aber

die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen

ohne Entschädigung dafür leisten zu müssen, erhalten solle; daß aber demnächst alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile ebenso wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden sollen.

Diese einfachere Art der Auseinanderetzung, bei der von einer Theilung des Landes nicht mehr die Rede ist, war nothwendig, weil eine Theilung der jetzt in Betracht kommenden kleineren Stellen unausführbar gewesen wäre. Sie hat aber auch den Vorzug, daß nun die verschiedene Behandlung der erblichen und unerblichen Stellen wegfällt . . . .

Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn in dem Regulierungsverfahren gleich alle gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Veranschlagung, Kompensation und Entschädigung hätten gebracht werden können und wenn nicht, wie der Gesetzentwurf bestimmt, die Servitut-Berechtigungen dabei ausgeschlossen und zur besondern Entschädigung verwiesen worden wären.

Allein diese Bestimmung des Entwurfs ist durch das Bedürfniß der zu regulirenden kleinern Stellen geboten: sie bestehen in der Regel aus wenigen Morgen und ihre Besitzer können sich auf denselben nicht in Nahrungsstand erhalten, wenn ihnen nicht für die Hütungs- und Streuberechtigungen eine Entschädigung in Land gewährt wird. Daß dies in der Regel geschehen soll, bestimmt schon die Gemeintheilungsordnung. Um so weniger war Grund vorhanden, von dieser bestehenden Vorschrift nun abzugeben."

In der Zweiten Kammer wurde von der Agrarkommission (Berichterstatter Ambrohn, einer der Rätthe aus dem Ministerium, Abtheilung für Landwirthschaft) unterm 18. Oktober 1849 Bericht über den Entwurf des Gesetzes betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erstattet.

Der Gesetzentwurf wurde, nach einigen Aenderungen, von der Zweiten Kammer am 10. Dezember 1849 angenommen.

Die Agrarkommission der Ersten Kammer erstattet ihren Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse am 20. Januar 1850. Berichterstatter war der Abg. Ruh. Ein nachträglicher Bericht über denselben Gegenstand wurde am 30. Januar 1850 erstattet. Am 9. Februar 1850 hat die Agrarkommission den Gesetzentwurf, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer neu redigirt, zur Annahme vorgelegt.

In der Zweiten Kammer hat die Agrarkommission durch den Abg. Ambromm am 11. Februar 1850 Bericht erstattet über diejenigen Theile des Gesetzentwurfs, worüber die Erste und Zweite Kammer sich nicht geeinigt hatten.

## § 2. Verhandlungen mit dem König<sup>1)</sup>.

Nachdem die Gesetzentwürfe von den beiden Kammern angenommen waren, stieß die Vollziehung beim König auf bedeutende Schwierigkeiten.

In einer Kabinettsorder, aus Charlottenburg vom 13. Februar 1850, gerichtet an die beiden Staatsminister von Ladenberg und von Manteuffel, heißt es:

„Mir ist eine Vorstellung der Geistlichkeit der Provinz Pommern überreicht worden, welche die Folgen der projektirten Agrargesetzgebung für die geistlichen und Schul-Institute sowie die milden Stiftungen schildert. Namentlich tritt in dieser Vorstellung der Nachtheil hervor, welcher für diese Institute aus der Ablösung der Erbpachten hervorgeht. . . . Ich benutze diesen Anlaß um Sie nochmals ernstlich aufzufordern, die Ausführung der gesammten neuen Agrargesetzgebung wenigstens in Bezug auf Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen zu sichern und den nöthigen Antrag bei den Kammern sofort zu machen.“

Darauf erstatteten die beiden Minister von Ladenberg (für die geistlichen Angelegenheiten) und von Manteuffel (für das Innere) am 25. Februar 1850 dem König Bericht:

„Jene Vorstellung der Geistlichkeit enthält manche Irrthümer und Uebertreibungen und daneben noch Beschwerden, die lediglich die bis herige, nicht aber die neue Agrargesetzgebung betreffen. Jedoch hier von abgesehen, so hat die Zweite Kammer in der Sitzung vom 15. d. M. beschlossen,

daß die Bestimmung über die künftige definitive Ablösung aller den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Abgaben und Leistungen einem besonderen Gesetz vorbehalten, für jetzt also nur die Verwandlung solcher Abgaben in feste Geldrenten auf Antrag des einen oder andern Theils zulässig sein soll, und die Erste Kammer ist am 20. dieses Monats diesem Beschluß beigetreten.

<sup>1)</sup> Regulirungen 79 Bd. 2.

Ich, der Minister des Innern, habe das Interesse dieser Institute nach Kräften wahrgenommen, hiebei mich aber auch vollständig überzeugt, daß mehr, als geschehen, zu Gunsten dieser Institute nicht zu erreichen gewesen.

Wenn nun durch die erwähnten Beschlüsse den allerhöchsten Wünschen im Wesentlichen entsprochen worden ist, so glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der allerhöchsten Vollziehung des Gesetzes weitere Bedenken nicht entgegenstehen werden. Ich erlaube mir zugleich, Ew. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, daß jetzt, nachdem das Ablösungs- und Rentenbank-Gesetz in beiden Kammern mit sehr großer Majorität angenommen worden sind, hierbei überdies auch fast sämmtliche von mir unterstützten, auf günstigere Behandlung der Berechtigten abzielenden Verbesserungsanträge Berücksichtigung gefunden haben, ich mich außer Stande sehen würde, einen Antrag auf Sistirung der Ausführung dieser Gesetze bei den Kammern zu machen."

Die Gesetzentwürfe wurden dann dem König mit einem Bericht, der am 28. Februar 1850 abgegangen ist, zur Vollziehung vorgelegt. Der Bericht ist im Konzept vom Staatsminister von Manteuffel unterzeichnet und hat folgenden Inhalt:

Die Gesetze sollen das im Jahr 1811 begonnene, aber unvollendet gebliebene hochwichtige Werk vollenden, ein Ziel, dessen Erreichung jetzt unerläßlich nothwendig geworden ist, wenn anders die in der neuesten Verfassungsurkunde, vornehmlich in dem Art. 42, über die Befreiung des Grundeigenthums aufgestellten Grundsätze zur Ausführung gebracht werden sollen.

„Wie die früheren Gesetze bei ihrem Erscheinen die heftigsten Angriffe erfuhren, so ist es auch den gegenwärtig entworfenen ergangen. Namentlich hat man diesen wie jenen hauptsächlich zum Vorwurf gemacht, daß sie in das Eigenthum eingriffen, und thatsächlich läßt sich dies im Allgemeinen nicht in Abrede stellen. Wer aber hieraus allein schon eine Anklage gegen die Entwürfe erheben will, verkennt offenbar die Natur und den Zweck derselben.

Jedes Ablösungsgesetz, ebenso wie jedes Expropriationsgesetz muß unvermeidlich in Eigenthums- und Vertragsrechte eingreifen, wenn es sein Ziel erreichen will. Es kann dies Ziel nur dahin gehen, die bisherigen auf dem Grundbesitz lastenden Abgaben, Leistungen u. s. w., auch wenn sie unbestrittenes Eigenthum des Berechtigten sind und auf Verträgen beruhen, aus Rücksichten für das allgemeine Wohl selbst

wider den Willen des einen oder des andern Theils aufzuheben, dem Berechtigten aber eine angemessene Entschädigung dafür zu gewähren.

In allen solchen Fällen tritt nothwendig eine Deugung des Privatrechts, ein Eingreifen in Eigenthums- und Vertragsrechte ein. Kein Ablösungs- und Regulirungsgesetz vermag sich der Anwendung dieser Mittel ganz zu entschlagen, und es wird nur dann zu mißbilligen und zu verwerfen sein, wenn es von dergleichen Eingriffen in das Privatrecht einen dem Zweck nicht entsprechenden oder darüber hinausgehenden Gebrauch macht.

Daß aber ein solcher Vorwurf den vorliegenden neuen Gesetz-entwürfen mit Recht gemacht werden könne, müssen wir entschieden verneinen.

Man hat in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Ablösungsgesetzes, welche von der unentgeltlichen Aufhebung einzelner Berechtigungen handeln, sowie auf den § 52 hingewiesen und behauptet, daß die ersteren mit dem Artikel 9 der Verfassung nicht in Einklang zu bringen wären, der § 52 dagegen willkürlich in abgeschlossene und bestätigte Rezesse eingreife. Beide Behauptungen erscheinen bei näherer Prüfung unbegründet.

Die Berechtigungen, welche nach § 2 und 3 des Ablösungsgesetzes unentgeltlich wegfallen sollen, sind theils solche, welche nach Art. 42 der Verfassungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben werden müssen, theils solche, welche nach diesem Artikel sowie nach Art. 40 und überhaupt nach der neuen Staats- und Gemeinde-Verfassung fernerehin nicht bestehen bleiben können, dem Berechtigten aber auch einen wirklichen oder wenigstens einen mit Sicherheit in Gelde zu schätzenden Vortheil nicht gewähren. So wenig es nun bei einer Expropriation zu rechtfertigen sein würde, für ein werthloses Grundstück eine Vergütung zu leisten, ebenso wenig würde es sich rechtfertigen lassen, für eine Berechtigung, die nach den bestehenden Gesetzen wegfallen muß, die aber bisher gar keinen oder doch nur einen höchst unsicheren, von dem unbestimmten Eintritt zufälliger Ereignisse abhängigen Ertrag gewährte, eine Entschädigung zuzubilligen.

Abgesehen hievon haben aber auch Ew. Majestät bereits der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben vorzulegen und hiernächst bei Publikation der Verfassung in dem Patent vom 5. Dezember 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, die anderweitige Vorlegung eines solchen Gesetzes ausdrücklich in Aussicht zu stellen geruht, sodaß hieraus die gesammte Bevölkerung, und wohl

nicht mit Unrecht, entnehmen durfte, daß die in dem früheren Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen auch in dem späteren wieder Platz finden würden, durch die Verfassungsurkunde aber eine Schmälerung der früheren Verheißungen in Beziehung auf die unentgeltliche Aufhebung nicht eintreten solle.

Ebenso wenig sind jene Einwürfe gegen den § 52 begründet. Es wird hierbei übersehen, daß dieser Paragraph nur von solchen Renten oder Zinsen handelt, bei denen das Ablösungs-Kapital zwar im Voraus festgesetzt worden ist, diese Festsetzung aber lediglich im Interesse des Verpflichteten erfolgt ist, indem nur letzterer, nicht aber der Berechtigte davon Gebrauch machen kann, dieser also das Kapital zu fordern niemals befugt, überdies die ganze Festsetzung nur eine Wiederholung der gesetzlichen Bestimmung ist und den Parteien durchaus kein anderes Recht gewährt, als ihnen auch ohne solche Festsetzung zustand. Die Bestimmung des § 52 trifft daher nur solche Fälle, in welchen der Berechtigte lediglich ein Recht auf Rente hat, sich mithin, ebenso wie jeder andre Berechtigte, die Aufhebung dieser Leistung gegen Kapital-Entschädigung gefallen lassen muß. Steht dem Berechtigten dagegen das Recht zu, statt der Rente ein bestimmtes Kapital zu verlangen, sei es gesetzlich oder vertragsmäßig, dann würde allerdings eine Abänderung dieses Kapitals einen Eingriff in wohlverworbene Rechte enthalten, ohne daß es der Zweck des Ablösungsgesetzes erheischt. Fälle dieser Art sind eben deshalb auch in den §§ 53, 54 und 55 des Ablösungsgesetzentwurfs von der Einwirkung desselben ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Uebrigens sind die vorgebachten beiden wichtigsten Einwendungen gegen die Gesetzentwürfe auch in den Kammern ausführlich zur Sprache gekommen und in Erwägung gezogen; man hat sich aber auch hier von deren Grundlosigkeit überzeugt und die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 52 sind deshalb mit großer Majorität angenommen. In der Ersten Kammer wurde ein auf Abänderung des § 52 gerichtetes Amendement bei namentlicher Abstimmung mit 88 gegen 43 Stimmen verworfen.

Was endlich die von Ew. Majestät Allerhöchstselbst angeregten Bedenken gegen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe anlangt, so freuen wir uns, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll anzeigen zu können, daß diese Bedenken durch mehrere von uns kräftig unterstützte und von den Kammern zum Beschluß erhobene Amendements im Wesentlichen ihre vollständige Erledigung gefunden haben.

Namentlich ist:

- 1) durch einen Zusatz zu dem § 64 des Ablösungsgesetzes dem Berechtigten freigestellt worden, sofern der Verpflichtete die Ablösung mit dem 18fachen Betrage der Rente durch baares Geld bewirken will, statt des baaren Geldes den 20fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen zu verlangen;
- 2) ist durch einen Zusatz zu § 65 die Bestimmung über die künftige definitive Ablösung aller Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen einem besondern Gesetz vorbehalten worden; endlich
- 3) der von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz zu § 95 wegen einer Präklusivfrist zur Anbringung der Provokationen auf Ablösung gestrichen und in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wiederhergestellt worden.

Es ist hiernach die Hauptbeschwerde der Berechtigten, daß ihnen nicht wenigstens in allen Fällen der 20fache Ablösungssatz zu Theil werden, vielmehr es in die Willkür der Verpflichteten gestellt bleiben soll, durch Baarzahlung des nur 18fachen Satzes zu entschädigen, vollständig erledigt, ohne daß durch den beschlossenen Ausweg dem Staate wesentliche Opfer zugemuthet werden, da die baar eingezahlten Ablösungs-Kapitalien zur Tilgung der fünfprozentigen Staatsanleihe verwendet werden können und die hierdurch ersparten Zinsen gerade ausreichen, um die zum 20fachen Betrage der abgelösten Rente ausgestellten Rentenbriefe mit 4% zu verzinsen und in 56 Jahren zu amortisiren.

Ebenso sind durch das dem § 65 beigelegte Amendement die oben gedachten geistlichen Institute gegen jeden Nachtheil, welcher ihnen durch die vorliegenden Gesetze hätte erwachsen können, gesichert: denn es kann nur die Verwandlung der ihnen zustehenden Abgaben und Leistungen, und zwar nach ihrem wahren Werth, in feste Geldrenten erfolgen und auch diese Verwandlung nur auf Antrag des einen oder andern Theils; es wird also in dieser Beziehung in den bestehenden Gesetzen im Wesentlichen nichts geändert.

Durch die vorläufige Aussetzung der definitiven Ablösung der jenen Instituten zustehenden Renten wird dagegen die Staatsregierung in den Stand gesetzt, nach erfolgter neuer Regulirung der Verhältnisse der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht nur die Wünsche und Anträge der Vertreter der geistlichen Institute, sondern auch der ihnen verpflichteten Gemeinden sorgfältig zu erforschen und

zu prüfen, um demnächst diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche für beide Theile heilbringend erscheinen.

Alle übrigen Bestimmungen beider Gesetzesentwürfe haben mit Ausnahme durchaus unwesentlicher Abänderungen, gegen welche wir nichts zu erinnern gefunden haben, die Zustimmung beider Kammern erhalten.

Fast einstimmig haben letztere die politische Nothwendigkeit dieser Gesetze anerkannt; sie haben auch den Grundprinzipien derselben, welche, aus dem politischen Bedürfniß entnommen, auf eine Ausgleichung der bestehenden Streitigkeiten gerichtet sind und dem natürlichen Rechtsbewußtsein der Betheiligten allerdings oft mehr Rechnung tragen als dem toten Buchstaben des strengen Rechts, ihre volle Zustimmung erteilt; auch ist hierbei nicht unerwogen geblieben, daß zur Herstellung und Erhaltung eines dauernden friedlichen Verhältnisses zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht nur die ersteren, sondern auch die letzteren erhebliche Opfer bringen müssen. Dergleichen Opfer legen beispielsweise die §§ 49 und 66 zc. den Verpflichteten in höherem Maße auf, als es auf den ersten Anblick erscheint, und es zeugt daher auch hier wieder von dem Mangel einer vollständigen und gründlichen Prüfung dieses Gesetzesentwurfs in seiner Totalität, wenn demselben so häufig der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht worden ist.

Die Behauptung<sup>1)</sup>, es werde durch diese Gesetze dem Rechtsfinn im Volke Eintrag geschehen, können wir demnach nicht als begründet ansehen. Dieser Rechtsfinn ist durch den bisherigen Rechtszustand wesentlich beeinträchtigt worden, indem durch die sehr verschiedenen und sich zum Theil widersprechenden richterlichen Entscheidungen eine sehr nachtheilige Rechtsunsicherheit und durch die Sistirung sämtlicher hierauf bezüglicher Verhandlungen und Prozesse in vielen Fällen geradezu eine Rechtslosigkeit eingetreten ist, welche unter allen Umständen beseitigt werden muß. Dies kann aber, da die letzte Maßregel auf dem Gesetze vom 9. Oktober 1848 beruht, nur durch ein Gesetz geschehen, und es ist sehr zu bezweifeln, ob jemals wieder Kammern sich finden werden, welche den Rechtsgang unter so günstigen Bedingungen für den Berechtigten wieder öffnen, wie es die zuletzt versammelt gewesenen gethan haben.

<sup>1)</sup> Dieser Absatz, von „Die Behauptung . . .“ bis „. . . gethan haben“ ist vom Herrn von Manteuffel eigenhändig in das Konzept eingefügt.



Diese aus der unerläßlichen Nothwendigkeit der legislativen Befestigung jenes nachtheiligen Sistrungsgesetzes entnommenen Gründe entfernen unseres Erachtens auch noch die letzten Zweifel, die vielleicht, trotz des oben gesagten, dennoch von dem rein privatrechtlichen Standpunkte, wie ihn die Civil-Gerichtsbehörden festzuhalten gewohnt sind, gegen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe austauschen könnten. Abgesehen davon, daß es um deshalb schon ungeeignet sein würde, die Emanation dieser Gesetze von einer nochmaligen Prüfung derselben durch irgend einen der höchsten Gerichtshöfe und von einem gutachtlichen Ausspruche desselben darüber abhängig zu machen, da diese Gesetze unmöglich nach jenem beschränkten privatrechtlichen Maßstab gemessen werden dürfen, sondern wesentlich in höhern politischen Gründen, über welche den Gerichtshöfen keine Entscheidung zuzugestehen ist, ihre Rechtfertigung finden: so ist auch zu erwägen, daß eine etwaige Ablehnung dieser neuen Gesetze auf Grund eines solchen gerichtlichen Gutachtens nicht die Folge haben würde, die Wirksamkeit der bisher bestandenen Ablösungsgesetze wieder herzustellen, sondern vielmehr die, dem so überaus schädlichen Sistrungsgesetz vom 9. Oktober 1848 seine Fortdauer zu sichern und den jetzigen rechtlosen Zustand auf unbestimmte Zeit hinaus zu verlängern.

Bereint mit der überwiegenden Mehrheit in beiden Kammern und beruhigt über alle etwanigen Zweifel durch die günstige Beurtheilung, welche diese Gesetz-Entwürfe bei ihnen nach gründlichster Berathung gefunden haben, geben wir uns der sichern Hoffnung hin, daß diese zu erlassenden Gesetze wesentlich zum Heil des Landes, zur Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung, sowie dazu gereichen werden, den böswilligen Unruhestiftern diejenigen Agitationsmittel zu entziehen, welche sie auf diesem Felde so häufig gesucht und gefunden haben.

Erw. Majestät bitten wir daher in tiefster Ehrfurcht: die Vollziehung der beiden beiliegenden Gesetze, und zwar unter einem Datum, allergnädigst bewirken zu wollen."

Hierauf erging die Kabinettsorder vom 1. März 1850 an den Staatsminister von Manteuffel:

„Ich will ungeachtet der Bedenken, welche Ich gegen die Gerechtigkeit der Gesetze, betreffend die Ablösung von Real-Abgaben und die Errichtung von Rentenbanken, hege, diese Gesetze, sowie das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung vollziehen, weil Ich das Vertrauen habe, daß eine gerechte

und zweckmäßige Ausführung dieser Gesetze ihre Härte weniger fühlbar machen wird, und in der Voraussetzung, daß Meine Minister Alles thun werden, um eine solche gerechte und zweckmäßige Ausführung zu sichern.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung verlange Ich aber namentlich:

- 1) daß die Beamten der Auseinandersetzungs-Behörden gründlich gesäubert und alle Personen, welche nicht volle Garantie für eine gerechte und sachgemäße Anwendung der neuen Gesetzgebung gewähren, aus diesem Geschäftsbereich entfernt werden;
- 2) daß in diejenige Gegenden, wo eine schleunige Erledigung der Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten vorzugsweise nothwendig ist, die vorhandenen Arbeitskräfte möglichst concentrirt werden, um hier die Ablösung und Regulirung auf einmal zu Ende zu führen, während in den übrigen Theilen des Landes der Fortgang der Ablösungen einer langsameren Entwicklung überlassen werden kann.

Ueber die Ausführung dieser von mir gestellten Bedingungen erwarte ich Ihren Bericht."

Zum Schlusse wünscht der König, daß der Minister bald die beabsichtigte Erholungsreise antrete. —

In der Erwiderung des Staatsministers von Manteuffel an den König, datirt Berlin 1. März 1850, heißt es:

„Ich erlaube mir, zu 1) allerunterthänigst zu bemerken, daß ich bisher schon bemüht gewesen bin, die Beamten der Auseinandersetzungsbehörden möglichst zu säubern und ungeeignete Personen aus diesem Geschäftsbereich zu entfernen. Die Zahl derer, welche auf diese Weise im Laufe des letzten Jahres aus diesem Verwaltungszweige auf meine Veranlassung ausgeschieden sind, ist nicht gering und veranlaßt mich sogar zu der Befürchtung, daß, nachdem das unheilvolle Sistirungsgesetz mit Emanation der neuen Ablösungs-Verordnungen beseitigt sein wird, die vorhandenen Arbeitskräfte nicht genügen möchten, um den geschäftlichen Anforderungen zu entsprechen. Nichts desto weniger werde ich — des wolle Er. Majestät sich versichert halten — bei den nothwendig werdenden neuen Anstellungen mit äußerster Vorsicht verfahren, wo irgend möglich eine Erprobung durch commissarische Beschäftigung eintreten lassen und lieber den Vorwurf mangelnder Arbeitskräfte als den politisch verderbter auf mich nehmen. Definitiv angestellte Beamte werden freilich nur unter Beachtung der gesetzlichen Formen entfernt werden können, ich werde indeß da, wo

die Nothwendigkeit sich herausstellen sollte, nicht zögern und immerhin werden sich Mittel und Wege finden, sie wenigstens unschädlich zu machen.

Auf eine schleunige Erledigung der Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten, welche mir als Ew. Kgl. Majestät zweites Verlangen auferlegt wird, ist bereits Bedacht genommen, namentlich ist der D.-N.-Rath Elwanger, welcher an der Spitze der General-Commission zu Breslau steht und der als Mitglied der II. Kammer sich in allen politischen Fragen als sehr conservativ bewährt und im Frühjahr dieses Jahres in der aufgelösten II. Kammer einen heftigen Sturm der äußersten Linken durch seine Aeußerungen über die März-Ereignisse hervorgerufen hat, angewiesen worden, schon jetzt eine Verstärkung der Beamten seines Ressorts durch geeignete zuverlässige Personen vorzubereiten, dergestalt daß in Schlesien die Durchführung der neuen Gesetze nach der schon jetzt in Angriff genommenen Feststellung der Normalpreise vorzugsweise rasch erfolgen kann. Ich werde nicht unterlassen, darauf daß dies geschehe mein speciellcs Augenmerk zu richten, habe auch bereits dafür Fürsorge getroffen, daß durch Absendung besonders zuverlässiger, mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Beamten der General-Commission in den bedrohten Districten die Einleitung und Durchführung der Ablösungen mit Sachkenntniß und ohne allen Zeitverlust gefördert werde. . . . .“

„Wiederholt gebe ich die Versicherung ab, daß ich mit äußerster Sorgfalt bemüht sein werde, eine zweckmäßige Durchführung dieser Gesetze zu überwachen und herbeizuführen, ich glaube aber auch hiermit diejenigen Garantien zu gewähren, welche Ew. Kgl. Majestät vor der Vollziehung derselben zu verlangen geruhen und erlaube mir nochmals die allerunterthänigste dringende Bitte auszusprechen, dieselbe fernerhin allergnädigst nicht beanstanden zu wollen. Ich halte eine Verzögerung dieser Angelegenheit, namentlich auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl zur Ersten Kammer, für sehr gefährlich, und kann nicht unbemerkt lassen, daß so wie das Mißtrauen der Verpflichteten schon jetzt mehrfach rege wird, mir auch von Seiten vieler besonnener Berechtigten der Wunsch ausgesprochen worden ist, gerade diese Gesetze recht bald ins Leben treten zu sehen.

Ew. Kgl. Majestät wollen mir huldreichst eine Erholungsreise gestatten, ich vermöchte dieselbe aber nicht mit beruhigtem Gewissen anzutreten, wenn ich nicht vorher diese wichtigen, ebenso sehr im

Interesse des Gouvernements als sämtlicher Betheiligten — Berechtigten wie Verpflichteten — liegende Gegenstände vorher geordnet wüßte.“

gezeichnet: Manteuffel.

Hierauf hat der König zu Charlottenburg am 2. März 1850 die Gesetze vollzogen.

Gegengezeichnet sind dieselben: Graf von Brandenburg, von Lauenberg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz, von Stockhausen.

---

## Drittes Kapitel.

### Die Declaration vom 24. Mai 1853<sup>1)</sup>.

#### § 1. Drängen auf Declaration.

Der Landrath v. Kleist-Regow richtete unterm Datum Berlin den 17. Januar 1851 eine Eingabe an den Minister des Innern, Herrn von Westphalen, worin darüber Klage erhoben wird, daß neuerdings reine Zeitpächter in Pommern die Verleihung des Eigenthums verlangen, indem sie sich auf den § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 betr. Ablösungen und Regulirungen stützen. Die Generalkommission in Stargard weist dergleichen Ansprüche keineswegs von vornherein ab, sondern geht auf die gestellten Anträge geschäftlich ein, wozu die Fassung des angezogenen Paragraphen allerdings einigen Anlaß bietet.

„Daraus folgt, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls zu Zweifeln Veranlassung geben und daß für die Verwaltung die dringendste Veranlassung vorliegt, die Fassung der betreffenden Gesetzesparagraphen aufs schärfste zu erwägen, um zu sehen, ob den drohenden Uebelständen schon auf dem Wege der zu erwartenden Erkenntnisse oder etwa nur durch eine Declaration abzuhelpfen ist . . . .

Der große unberechenbare Schade einer solchen Bestimmung, welche die Frage, ob das Eigenthum dem rechtmäßigen Besitzer genommen und dem Pächter übertragen werden soll, auch nur irgend zweifelhaft ließe, liegt nicht allein in der schreienden Ungerechtigkeit

---

<sup>1)</sup> Vergl. Regulirungen Nr. 100, Akten des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. die Anwendung der Bestimmungen §§ 74, 78 und 97 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, betr. die Regulirungsfähigkeit. Bd. 1 und 2.

gegen die Verkürzten, sondern ebensowohl in der dadurch hervorgerufenen Aufregung, in der Weiterverbreitung derartiger Eigenthums-gelüste auf die Tagelöhner, in der erneuten Spannung zwischen Besitzenden und Besitzlosen.“

Ganz besonders hat eine Klasse von Pächtern, die sogenannten Buschpächter, ihre Hoffnung in Bezug auf Eigenthumsverleihung auf die jetzige Fassung des § 74 gegründet. —

Was die bereits oben (S. 284) erwähnten Buschpächter sind, erfährt man aus einem Berichte der pommerischen General-Landschafts-direktion (Stettin 8. März 1851) an den Minister Herrn von Westphalen:

In unserer Provinz und insbesondere in den östlichen Kreisen derselben sind in früheren oder späteren Zeiten auf entlegenen Theilen der Gutsgrundstücke, auf abgeholztem Forstgrunde und auf sogenannten Heideflächen kleinere oder größere zum Betrieb von Ackerbau und Viehzucht geeignete Vorwerke und Etablissements angelegt und von den Gutsbesitzern, als den Eigenthümern, wegen der zu schweren eigenen Bewirthschaftung, durch Zeitverpachtung genützt; diese Benutzung wird in der Regel, nach Ablauf der kürzeren oder längeren Pachtperioden, durch Wiederverpachtung an den früheren oder einen andern Zeitpächter fortgesetzt. In den Pachtverträgen sind neben dem Pachtzinse häufig gewisse Dienstleistungen und Naturalabgaben ausbedungen. Diese Pachtungen werden gewöhnlich Buschpächtereien oder Buschhuthen genannt.

Aus andern Schriftstücken ergibt sich noch:

Die Regierung zu Köslin berichtet unterm 18. März 1851 an den Oberpräsidenten Herrn von Bonin, nachdem sie die Berichte der Landräthe eingefordert hatte, über dies Verhältniß wie folgt:

Die sogenannten Buschpächtereien finden sich im hiesigen Regierungsbezirke in den vier Kreisen: Belgard, Fürstenthum Cammin, Neustettin und Schlawe; innerhalb dieser Kreise aber nur in den Landestheilen, welche den Höhenzug von Polzin abwärts längs der westpreussischen Grenze bis an das Meer fortlaufend bilden. Die zusammenhängenden großen Waldflächen in diesen Gegenden sind von den umfangreichen Rittergütern, zu welchen sie gehören, dadurch nutzbar gemacht, daß einzelne besonders dazu geeignete Stellen urbar gemacht und in Zeitpacht ausgethan sind. Diese Pachtungen sind weniger auf den Ackerbau als besonders auf die Viehzucht angewiesen, da in dem umliegenden Walde die vorhandenen Brücker und kleinen Weidestücke reichliche Nahrung für das Vieh bieten.

Im Belgarder Kreise werden fünf Rittergüter, im Fürstenthum-Samminer Kreise vier, im Neustettiner Kreise dreizehn, im Schlawer Kreise zwei genannt, auf denen zweifellos Buschpächtereien vorkommen, doch ist die Aufzählung unvollständig; an andrer Stelle wird die Zahl der Buschpächtereien auf 200 angegeben.

Manche von diesen Rittergütern sind ganz in derartige Buschpächtereien aufgelöst. An einer Stelle werden aber auch Rittergüter, wie z. B. Wurchow im Neustettiner Kreise, erwähnt, worauf sich Buschpächter neben gewöhnlichen gutsherrlichen Bauern, welche letztere regulirt worden sind, befinden.

Die Gutsbesitzer haben über die Buschpächtereien stets frei, durch kein Gesetz und kein Herkommen eingeschränkt, verfügt. Der Pachtzins ist bei der jedesmaligen Verpachtung festgestellt worden. Die Personen der Pächter haben gewechselt.

Eine Grundsteuer ist von den Stellen nicht gezahlt worden.

Die Zusammenlegung mehrerer Buschpächtereien zu einem größeren Vorwerk und die Selbstbewirthschaftung desselben durch den Gutsbesitzer hat stattgefunden, wenn ihm ein solches Verhältniß mehr zusagte als die Stellen im Einzelnen zu verpachten.

Daß die Buschpächter als Zeitpächter anzusehen sind, gilt allen Landrätthen als offenkundig.

Der Oberpräsident von Pommern, Herr von Bonin, sagt in einem Bericht vom 11. April 1851, daß Buschpächtereien auch im Kreise Bütow vorkommen. (Stolpe und Kummelsburg vergl. S. 248).

Die Rittergutsbesitzer Gebrüder von Glasenapp auf Wurchow und auf Dallenthin im neustettiner Kreise, Verfasser einer Beschwerdeschrift vom 8. Februar 1851, führen an, daß neben älteren Buschpächtereien auch solche sich finden, die erst in den letzten 7 bis 15 Jahren auf bisher zur wilden Weide benutzten Buschflächen ganz neu gegründet worden sind. —

Das Revisionskollegium für Landeskultursachen, welches unterm 10. Februar 1851 vom Minister aufgefordert worden war, sein Gutachten abzugeben, sprach sich unterm 7. März 1851 unbedingt dahin aus, daß eine Deklaration nicht erforderlich sei, da eine Eigenthumsverleihung an reine Zeitpächter durch den bestehenden Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850 völlig ausgeschlossen sei. Dabei bemerkt diese Behörde, deren Präsident Lette war, daß über den Begriff des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses eine allgemeine Definition in den Gesetzen nicht gegeben ist und wegen der landschaftlichen Verschiedenheiten auch durchaus unzulässig sein würde. Für die Frage,

ob ein solches Verhältniß bestehe, werden daher stets die verschiedenen geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungen, die Bauernordnungen, sowie andere, die Rechts- und Besitzzustände der bäuerlichen Güter regelnde Vorschriften von Wichtigkeit sein.

In dem Berichte des Oberpräsidenten von Pommern, Herrn von Bonin, an den Minister vom 11. April 1851, der auf Grund des Kösliner Regierungsgutachtens abgefaßt ist, wird zwar die Ansicht vertreten, daß bei den Buschpächtereien das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht vorhanden sei. Zugleich aber befürchtet der Oberpräsident, daß doch der § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 auf manche Buschpächtereien zutreffe. Denn, sagt Herr von Bonin, viele Buschpächtereien dürften bereits vor Emanation des Gesetzes vom 14. September 1811 bestanden haben (was die oberste Bedingung bildet); ferner sind sie häufig, wenn auch nur als Nebenleistung, doch mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet; endlich sind viele von ihnen immer wieder nach ihrer Erledigung mit einem Wirthe besetzt worden.

Daher ist nach Herrn von Bonin eine Deklaration des § 74 durchaus wünschenswerth, wenn die Buschpächtereien von der Regulirung ausgeschlossen werden sollen. —

Die Streitfrage wurde durch den Landrath von Kleist-Regow auch in der Kammer zur Sprache gebracht, und der Zeitungsbericht der Regierung zu Danzig für die Monate März und April 1851 enthielt den Satz: „Die neue Agrargesetzgebung vom 2. März 1850 unterliegt hinsichtlich der darin enthaltenen vagen Bestimmungen über die Kriterien der Regulirungsfähigkeit (im III. Abschnitt) mannigfach verschiedenen Auslegungen und ruft eine Menge von Ansprüchen hervor, die mit kostspieliger Zurückweisung der Provocation endigen.“

Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Königs erregt. Es erging aus Sanssouci den 29. Juni 1851 eine Kabinettsorder an den Minister Herrn von Westphalen, worin es heißt:

„Ich habe bereits in Meinem an Ihren Amtsvorgänger gerichteten Handschreiben vom 6. Januar vorigen Jahres Meine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Regulirungsfähigkeit von nicht zu Eigenthum beseffenen Grundstücken und namentlich gegen die in dem betreffenden Gesetzentwurf gewählte Fassung geäußert, ohne daß bei der nachfolgenden Berathung in den beiden Kammern Meinen Bedenken genug gethan wäre. Durch die von dem Landrath von Kleist-Regow in der letzten Diät der Zweiten Kammer zur Sprache gebrachten Vorgänge ist es offenkundig geworden, wie sehr meine Be-



fürchtungen begründet gewesen sind, und noch neuerlich habe Ich durch den Zeitungsbericht der Regierung zu Danzig pro März und April d. J. eine traurige Bestätigung hiefür erhalten. Mir ist zwar bekannt, daß Sie bereits darauf bedacht sind, diesem Uebelstande entgegen zu wirken; indessen will Ich nicht unterlassen, Sie nochmals hierauf aufmerksam zu machen und würde einen Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache gern entgegennehmen."

In einem Bericht an den König, vom 7. Juli 1851, versichert der Minister Herr von Westphalen, daß bis jetzt die General-Kommissionen weder Tagelöhner noch Buschpächter zur Regulirung zugelassen haben und daß nach der Meinung des Revisionskollegiums der Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850 ausreichenden Schutz gewähre. Doch wolle er, der Minister, die Angelegenheit im Auge behalten.

Diese abwartende Stellung des Ministeriums änderte sich auch nicht, als der pommerische Provinziallandtag unterm 28. Oktober 1851 sich mit einer Vorstellung an den König gewendet hatte, worin neue Bestimmungen über die Regulirbarkeit als nothwendig bezeichnet werden.

## § 2. Deklaration für drei Regierungsbezirke.

Aber die abwartende Stellung wurde vom Ministerium aufgegeben, als das Revisionskollegium (Präsident Lette) in Sachen des Pächters Zick zu Ruffow, Provokanten und Appellanten, gegen den Rittergutsbesitzer Glasenapp, Provokaten und Appellaten, unterm 16. März 1852 eine für den Pächter günstige Entscheidung fällte, dahin lautend, daß der Appellat schuldig sei, dem Appellanten die von ihm besessene ländliche Stelle nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, § 74, zum Eigenthum zu verleihen.

In den Gründen heißt es: Beide Theile sind darüber einig, daß die in Rede stehende Stelle als eine ländliche Stelle im Sinne jenes Gesetzes zu erachten ist und daß von derselben seit einer langen Reihe von Jahren eine regelmäßig wiederkehrende, allmählich gesteigerte Geldabgabe nebst einigen Naturalabgaben an Hühnern und Gespinnst, sowie auch zeitweise noch Dienste an die Gutsherrschaft geleistet worden sind und daß dieselbe fortlaufend mit einem Wirth besetzt gewesen ist. Schon hierdurch sind die Bedingungen der Regulirungsfähigkeit der Stelle als erwiesen anzunehmen.

Der Landrath des neustettiner Kreises (von Busse) und die Regierung zu Köslin (Präsident von Senden) brachten diese Entscheidung sofort zur Kenntniß des Ministeriums, indem sie der Befürchtung Ausdruck gaben, daß nun die Buschpächter gleichfalls ihre Ansprüche auf Eigenthumsverleihung durchsetzen würden. —

Darauf wurde gegen Ende des Jahrs 1852 im landwirthschaftlichen Ministerium eine Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes vom 2. März 1850 betr. Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entworfen, die für das Gebiet, soweit es im Jahre 1811 zum preußischen Staate gehörte, gelten sollte.

Der § 1 dieses Entwurfs lautet:

„In denjenigen Landestheilen, welche zur Zeit der Verkündigung des Edicts vom 14. September 1811 zum preußischen Staate gehört haben, unterliegen die im § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn von ihnen selbständig im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.“

Da die Buschpächter eine solche Steuer nicht entrichtet hatten, wäre deren Regulirung hiedurch ausgeschlossen gewesen. Aber zugleich wäre überhaupt, ähnlich wie in der Deklaration vom 29. Mai 1816, die Bedingung der Steuerentrichtung wieder eingeführt worden.

Als über den obigen Deklarationsentwurf ein Gutachten vom Revisionskollegium eingefordert worden war, äußerte sich diese Behörde unterm Datum Berlin 14. Januar 1853 dahin, daß widersprechende Entscheidungen der verschiedenen Instanzen nur ganz vereinzelt vorliegen und daß daher eine Deklaration im allgemeinen nicht erforderlich scheine.

Was aber insbesondere den vorliegenden Entwurf betreffe, so wird dadurch die Einheitlichkeit der Gesetzgebung für den jetzigen Umfang des Staats wieder aufgehoben; es wird ferner von neuem ein Unterschied in der Behandlung der erblichen und unerblichen Stellen eingeführt, wodurch bedeutende Verwicklungen des Regulirungsgeschäfts zu erwarten stehen; endlich wird durch die Bedingung der Steuerbarkeit ein ganz neuer Umstand herein gezogen, sodaß nicht eine Deklaration des alten, sondern ein ganz neues Recht entstehen würde. Jedenfalls würde man durch Einführung dieses Umstandes nicht die Grundsätze von 1811, sondern die von 1816 theilweise

wieder neu beleben, was doch im Jahr 1850 gerade vermieden werden sollte.

Ist doch das Gesetz von 1850 sogar über die Grundsätze von 1811 (geschweige denn über die von 1816) bewußter Weise hinausgegangen, indem es

a. den Unterschied zwischen erblichen und nicht erblichen Stellen aufhob;

b. auch die kleineren nicht erblichen und nur handdienstpflchtigen Stellen von wenigen Morgen Land, welche durch § 46 des Edikts von 1811 von der Regulirung unbedingt ausgeschlossen waren, beim Nachweise der Regulirungsbedingungen jetzt der Eigenthumsverleihung theilhaftig gemacht hat; und

c. das Kriterium der Wiederbesetzungsverbindlichkeit nicht mehr als unerläßliches Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit beibehielt, sondern anstatt desselben sich mit dem thatsächlichen Herkommen der Wiederbesetzung begnügte. —

Ein von der danziger Regierung unterm 12. Januar 1853 abgegebenes Gutachten über den Deklarationsentwurf spricht sich über denselben im allgemeinen günstig aus, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß durch das Erforderniß einer dinglichen Staatssteuer eine Anzahl von bäuerlichen Stellen — offenbar gegen die Absicht der Staatsregierung — von der Regulirung ausgeschlossen werden würden:

„In den Kreisen Neustadt, Karthaus und Berent giebt es eine bedeutende Anzahl nicht erblicher Rustikalstellen, welche im Steuerkataster der Provinz nicht mit der bäuerlichen Grundsteuer von 33 $\frac{1}{2}$  % o, sondern nur mit Schußgeld veranschlagt waren und zur Kontribution des Gutsherrn (mit 25 %) zwar beitrugen, diese Beiträge aber nicht unmittelbar an den Staat abzuführen hatten.

Diese Stellen konnten nach dem Gesetz von 1816 also nicht regulirt werden, während das Interesse der Landeskultur die Regulirung derselben offenbar erfordert.

Daher müßte im neuen Deklarationsentwurf noch beigefügt werden: . . . „zu entrichten war, oder wenn dieselben bereits im Steuerkataster der Provinz wenigstens mit Schußgeld veranschlagt waren.“ —

Ein Gutachten der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. D. (11. Januar 1853, Referent Regierungsrath Gillet) spricht sich entschieden gegen die beabsichtigte neue Deklaration aus:

„Wenn nach dem Gesekentwurfe für diejenigen Landestheile, auf welche der § 1 sich überhaupt bezieht, den bisherigen Erfordernissen der Regulirungsfähigkeit rüchfichtlich der nicht erblichen Stellen die ganz neue Bedingung hinzugefügt wird, daß von dem Besitzer selbständig im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war, so wird die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis unausbleiblich zu dem Resultat führen, daß der größte Theil der nicht erblichen bisher noch nicht regulirten Stellen, obgleich dieselben sowohl nach dem Edict von 1811 als nach dem Gesetze von 1850 unzweifelhaft regulirungsfähig sind, dadurch von der Wohlthat der Regulirung gänzlich ausgeschlossen werden würde. Dies erscheint uns wenigstens in Betreff unseres Verwaltungs-Bezirks, in welchem der Gesekentwurf für die früher zur Neumark und resp. zur Kurmark gehörig gewesenen Landestheile Geltung erhalten würde, unzweifelhaft und dürfte auch in den übrigen betreffenden Provinzen wenigstens in ähnlicher Weise zutreffen, wie sich dies aus einer näheren Betrachtung der Verhältnisse ergibt.

Die größeren lassistischen Besitzungen, namentlich die Bauern- und Kossäthenhöfe, sind mit geringen Ausnahmen schon vor der Emanation des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes vom Jahre 1850 regulirt worden, sodaß es gegenwärtig hauptsächlich auf diejenigen kleineren Lahnahrungen ankommt, welchen die in der Declaration von 1816 vorgeschriebenen Merkmale der Adernahrungen fehlen.

Die in dem angegebenen Normaljahre 1811 namentlich für die Kur- und Neumark und für Pommern geltend gewesenen Steueranschläge, welche aus dem Jahre 1718 herrühren und später mit Ausschluß der neuesten Zeit nur selten und nothdürftig ergänzt sind, enthalten nur die Zahl der in jeder Dorfschaft vorhandenen Bauernhöfen und Kossäthenhöfe; von jenen kleineren Besitzern aber, namentlich den sog. Büdnern, Kalüpnern, Häuslern u. s. w. ergeben sie nur in sehr seltenen Fällen überhaupt etwas und dann nur sehr unvollständige Angaben, indem immer nur die Gesamtzahl der vorhandenen Stellen und die für diese Gesamttheit bestimmte Hufenzahl als Beitragsquote zu den Steuern angegeben ist. Dies hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß diese kleineren Besitzer erst nach dem Jahre 1718 angefezt sind und zwar theils auf Grund und Boden, welcher zum Rittergute selbst gehörig gewesen und daher steuerfrei war, weshalb die neu gegründeten Stellen auch steuerfrei blieben; theils und hauptsächlich auf den von der Gutsherrschaft ein-

gezogenen Bauerländereien, von denen die Gutsherrschaft bereits als Debent der Staatssteuern im Kataster aufgeführt war und aufgeführt blieb, auch wenn wie gewöhnlich der angelegte Laffit der Gutsherrschaft gegenüber eine bestimmte Summe der Staatssteuer übernommen und diese demgemäß auch an die Gutsherrschaft ebenso wie seine übrigen Prästationen abgeführt hat, und zwar oft unter Benennungen, welche jetzt gar nicht mehr auf jene ursprüngliche Natur derselben schließen lassen. Der Staat erhielt die katastrirte Steuer nach wie vor von der Gutsherrschaft allein, und nahm von der Gründung und dem Bestehen dieser Stellen keine Notiz, hatte dazu auch keine weitere Veranlassung.

Wenn diese Stellen daher auch der Gutsherrschaft gegenüber unbedenklich eine Dauer versprechende Selbständigkeit gewonnen haben, so fehlt ihnen doch dem Staate gegenüber diese Selbständigkeit, und das für dieselbe angegebene Merkmal der Steuerpflichtigkeit gänzlich.“

Weiter heißt es in demselben Berichte:

„Wenn übrigens der § 1 des Gesekentwurfs nach dem zuvor Angeführten nicht sowohl als eine Declaration des § 74 des Ab- lösungs- und Regulirungsgesetzes, sondern vielmehr als eine denselben abändernde Vorschrift zu betrachten ist, so können wir auch eine ge- gründete Veranlassung zu dieser Abänderung nicht anerkennen.

Bei der Frage über die Regulirungsfähigkeit kann nämlich an sich nur das Verhältniß, welches zwischen dem Stellenbesitzer und der Gutsherrschaft besteht, von Einfluß sein, und deshalb sind sowohl in dem Regulirungsedict von 1811 als in dem Gesetz von 1850 die Kriterien der Regulirungsfähigkeit auch nur aus diesem unter den Parteien selbst bestehenden Verhältnisse entnommen. Der vorliegende Gesekentwurf aber weicht hiervon ebenso wie die Declaration von 1816 ab, indem er noch ein Merkmal verlangt, welches lediglich das Verhältniß des Stellenbesitzers zum Staate betrifft.“ —

Ein Gutachten der Generalkommission zu Breslau (17. Januar 1853) hält die beabsichtigte Deklaration für gefährlich:

„Die Verhältnisse haben sich in Schlesien bei der Willkürlichkeit, mit welcher in Beziehung auf die nicht eigenthümlichen Stellen ver- fahren wurde, auf die verschiedenartigste Weise herausgebildet. Es läßt sich daher ohne ganz specielle Ermittlung durchaus nicht mit Sicherheit übersehen, welche Wirkung die vorgeschlagene Abänderung auf die Regulirungen äußern würde und ob nicht hierdurch ein großer Theil der bisher unzweifelhaft lassitischen Stellen von der Regulirung wieder ausgeschlossen werden möchte.

Fast überall ist es in Oberschlesien vorgekommen, daß lassitische Stellen nach Belieben des Gutsherrn zertheilt und mit verschiedenen Wirthen besetzt, vergrößert, selbst auf ganz andere Theile der Feldmark verlegt worden sind; ebenso daß nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses des Gutsherrn und der persönlichen und sonstigen Verhältnisse der Stellenbesitzer die Leistungen der Letzteren erhöht und in andere verwandelt worden sind.

Es liegt bei solchen Umständen gewiß die Beforgniß nahe, daß auch in Beziehung auf die Staatssteuern die verschiedenartigsten Verhältnisse in ein und demselben Orte stattfinden, und daß auch da, wo von den Gutsherrn bäuerliche Ländereien versteuert werden, gewiß in den seltensten Fällen die Identität dieser Ländereien mit denjenigen, welche die Lassiten besitzen, vollständig wird dargethan werden können . . . .

Die beabsichtigte Declaration würde hiernach in Schlesien unzweifelhaft nur neue Verwirrungen und neue Prozesse zur Folge haben und das jetzt nahe bevorstehende Ziel einer gänzlichen Lösung des durchaus unklaren lassitischen Verhältnisses würde von Neuem in weite Ferne gerückt werden.“

In Folge dieser und anderer Gutachten wurde im Ministerium ein anderer Deklarations-Entwurf aufgestellt, der sich nicht mehr auf den Umfang der Monarchie, wie er im Jahre 1811 gewesen war, sondern nur auf drei Regierungsbezirke bezog, und der, ursprünglich gegen die Puschpächtereien gerichtet, viele kleinere ländliche Stellen mit betrifft. Derselbe wurde den Kammern vorgelegt.

Er fand daselbst nur geringen, aber doch einigen Widerstand, indem in der Zweiten Kammer (3. Legislaturperiode, 1. Session) die Abg. Braemer und Genossen den Antrag stellten:

Wenn diese, im Sinne der Guttsbesitzer wirkende Deklaration angenommen werde, so möge man zur Wahrung der bäuerlichen Interessen auch Folgendes annehmen:

„Die Bestimmung im dritten Absatz des § 84 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850,

wonach der Gutsherr einen Ueberschuß des ermittelten jährlichen Gelbbetrages seiner Verpflichtungen über den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers nicht zu vergüten braucht, wird aufgehoben. Vielmehr muß auch vom Gutsherrn für einen solchen Ueberschuß seiner Verpflichtungen dem Stellenbesitzer Entschädigung nach Vorschrift des § 64 gewährt werden.“

Dieser Braemerische Antrag fand aber nicht die Billigung der Agrarkommission, da er eine Aenderung des Gesetzes von 1850 bezweckte, während der von der Regierung vorgelegte Deklarationsentwurf nur die Absichten des genannten Gesetzes außer Zweifel stellen wolle. —

Schon am 19. Februar 1853 hatte das Revisionskollegium dem Ministerium mitgetheilt, daß der erste zu seiner Entscheidung gekommene Fall, worin ein Buschpächter Eigenthumsansprüche erhoben hatte (der Fall Schulz gegen Glasenapp), für den Buschpächter ungünstig verlaufen sei. Denn aus den Verträgen ergab sich, daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß gänzlich fehlte, als welches sich im allgemeinen durch die Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses des Besitzers zur Gutsherrschaft, wie es bei reinen Zeitpacht- oder Nutzungsverhältnissen nicht gewöhnlich oder herkömmlich ist, erkennen lassen muß. Die Buschpächter stehen vielmehr im Zeitpachtverhältniß; und dies Verhältniß läßt nach dem Gesetz von 1850 keine Regulirung zu.

Diese wichtige Entscheidung verhinderte jedoch nicht, daß die Deklaration zu Stande kam.

Die „Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850“, wurde unterm 24. Mai 1853 vollzogen, und der § 1 dieser Deklaration lautet:

„In den Regierungsbezirken Stettin, Coeslin und Danzig unterliegen die im § 74 des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850, als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schuggeld zu betrachten.“

## Viertes Kapitel.

### Das Präklusionsgesetz vom 16. März 1857<sup>1)</sup>.

---

Das Mitglied des Herrenhauses Geh. Justizrath von Bloek richtete unterm 6. Dezember 1855 an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eine Eingabe, worin darauf hingewiesen wird, daß es zweckmäßig sei, eine Frist zu stellen, bis zu deren Ablauf diejenigen, welche sich noch im Besitze von bäuerlichen Stellen befinden, die sie für regulirungsfähig halten, ihre Ansprüche geltend zu machen hätten, widrigenfalls sie zu präkludiren wären. Das Gesetz vom 2. März 1850 enthält eine solche Fristbestimmung nicht (nur für solche Personen, welche wegen früher besessener Stellen Ansprüche erheben wollen, ist darin, § 78, eine Frist für die Geltendmachung gesetzt).

Als Grund wird angeführt: daß es noch viele Stellen gebe, in Bezug auf welche der Gutsherr gewärtig sein müsse, daß die Besitzer Regulirungsansprüche erheben; besonders da, wo Gutsherr und Bauer sich bisher gut vertragen haben. Dadurch entstehe eine Unsicherheit, die den Gutsherrn an der Verfügung über sein Land vielfach hindere.

Eine Eingabe ähnlichen Inhalts wurde von vielen adligen Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten, unter Führung des Herrn von Arnim-Heinrichsdorf, unterm 29. Januar 1856 überreicht. —

Das Ministerium trug nun den General-Kommissionen und Regierungen auf, sich gutachtlich über diese Frage zu äußern und erhielt folgende Auskunft über die Sachlage.

Die General-Kommission für die Kurmark Brandenburg berichtet unterm 7. März 1856:

---

<sup>1)</sup> Regulirungen 100 Bb. 3.



Es seien nur noch äußerst wenige Höfe vorhanden, die eine Eigenthumsverleihung beanspruchen könnten; ein Bedürfniß, im Wege der Gesetzgebung einen Präklusiv-Termin festzustellen, bestehe hier also nicht.

Die Regierung zu Gumbinnen (4. März 1856) erwartet in ihrem Bezirke keine Regulierungsanträge mehr, hat also ebenfalls kein Bedürfniß nach einem solchen Gesetze, das sie im übrigen nicht für unzweckmäßig hält.

Die Regierung zu Danzig (15. März 1856) erwartet gleichfalls nicht mehr viele Provokationen auf Eigenthumsverleihung, um so mehr, als solche Stellen, welche dem dritten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen, sich überhaupt nur — was diesen Regierungsbezirk betrifft — in den Kreisen Neustadt, Karthaus und Berent und in einem Theile des danziger Kreises befinden.

Die General-Kommission für Schlesien zu Breslau (29. März 1856) ist durchaus für ein Präklusivgesetz. „Ein völlig geordneter Rechtszustand wird hier erst dann eintreten, wenn Provokationen auf Eigenthums-Verleihung nicht mehr möglich sind. Auch wird der Gutsherr erst dann im Stande sein — ohne fürchten zu müssen, in unangenehme Prozesse verwickelt zu werden — zweckmäßige Verträge mit den Inhabern der Zeitpachtstellen zu schließen und sich auf diese Weise die nöthigen Kräfte zu den ländlichen Arbeiten zu sichern.“

Die Regierung zu Königsberg in Preußen (2. April 1856) sagt, daß die Provokationen auf Eigenthums-Verleihung nur noch ganz vereinzelt auftauchen: einmal, weil kleine regulierungsfähige Besitzungen dort überhaupt nur in geringer Zahl vorhanden gewesen sind, dann aber, weil die wenigen vorhandenen seit 1850 fast alle regulirt sind. Doch wird der Gedanke eines Präklusivgesetzes zweckmäßig gefunden.

Die Regierung zu Frankfurt a. O. erwartet in ihrem Bezirk nur noch eine ganz unbedeutende Zahl von Provokationen. „Nur in der Nieder-Lausitz, namentlich im ludauer Kreise, befinden sich auf mehreren Rittergütern sogenannte Hausleute, welche schon vor dem 14. September 1811 herrschaftliche Wohnungen nebst Stallungen, Scheunen und Gärten in Verbindung mit dem Genuß von Forst- und Weideregerechten und dem Abnuß herrschaftlicher Ackerländereien nach Verhältniß des selbstgewonnenen Düngers gegen Leistung von Hand- und Spanndiensten, größtentheils für ein bestimmtes Tagelohn und nur zum geringsten Theil unentgeltlich, dergestalt innegehabt haben, daß die Wohnungen unter diesen Be-

dingungen in der Regel vom Vater auf den Sohn oder auch auf den Schwiegersohn in der Regel mit, zuweilen auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Gutsherrschaft entweder zu Lebzeiten oder nach dem Tode der Besitzer übergegangen sind. Es ist aber in mehreren über die Regulirungsfähigkeit entstandenen Prozessen das Verhältniß für ein reines Tagelöhnerverhältniß erachtet und der Regulirungsanspruch daher zurückgewiesen worden. Weitere Provokationen stehen daher nicht in Aussicht.

Ein Präklusivgesetz würde indessen dem Zweck des Gesetzes vom 2. März 1850, wonach auch kleine Besitzer regulirt werden sollen, einigermaßen entgegenwirken. Denn es haben sich bisher die Besitzer solcher kleiner Stellen vielfach gescheut, den Antrag auf Regulirung zu stellen, da nach § 84 des Gesetzes vom 2. März 1850 eine Entschädigung für die bisher genossenen Forst- und Weiderechtigkeiten nicht stattfindet, der Werth der gegenseitigen Verpflichtungen vielmehr kompensirt und auch der Mehrwerth der Verpflichtungen der Gutsherrschaft [dem Stellenbesitzer] nicht vergütet wird. Denn diesen Besitzern würde durch die Regulirung die Hauptbedingung ihrer Existenz, die Forst- und Weiderechtigung, entzogen werden. Daher sind es hauptsächlich die Gutsherrschaften gewesen, welche auf Regulirung solcher Stellen, soweit dieselben unzweifelhaft regulirbar waren, angetragen haben, soweit die Regulirung dem gutsherrlichen Interesse entsprach. Solche Stellenbesitzer würden wohl auch durch eine Präklusiv-Frist nicht zur Erhebung von Ansprüchen bewogen werden, sodasß also die Verfassung solcher Stellen ungeändert fortbestehen würde. Doch dürfte die Zahl der noch rückständigen Stellen keine sehr große sein; daher soll die Einführung eines Präklusivgesetzes nicht widerrathen werden.“

Die Regierung zu Marienwerder (2. April 1856) hält für ihren Bezirk ein Präklusivgesetz nicht für nöthig, denn sowohl auf den Domänengütern als auch auf den adligen, geistlichen und städtischen Gütern ist die Zahl der bäuerlichen Besitzer, welche Regulirung verlangen könnten, zu unbedeutend und der Nachweis der Erfordernisse ist für dieselben zu schwer, als daß sie Prozesse wagen dürften; höchstens einige Pfarr- und Kirchenbauern oder Pächter von Pfarr- und Kirchenländereien sind vielleicht vorhanden, die aus Furcht vor der Kündigung ihrer Kontrakte und Einziehung ihrer Nahrungsstellen seitens der katholischen Geistlichkeit sich zur Provokation veranlaßt sehen möchten.

Die General-Kommission zu Posen (für welche Provinz das Gesetz vom 2. März 1850 ebenfalls gilt, während früher daselbst besondere Regulirungsgesetze bestanden) spricht sich in ihrem Bericht vom 5. April 1856 für ein Präklusionsgesetz aus. Allerdings seien die Regulirungen in überwiegender Zahl bereits vollzogen; aber manche kleine Leute seien noch in den alten Verhältnissen. „Hier werden fast alle ländlichen Arbeiter, welche die Gutsherrn außer den gewöhnlichen Knechten zur Aushülfe annehmen, in besonderen Wohnhäusern angesetzt und ihnen als theilweises Aequivalent für die Arbeiten die Benutzung herrschaftlicher Grundstücke eingeräumt [offenbar sogenannte Komorniki]. In vielen Fällen ist es nun zweifelhaft, ob solche Stellen, wenn dieselben bereits vor Verkündung der Kabinettsorder vom 6ten Mai 1819 bestanden haben, herkömmlich wieder besetzt und mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, gemäß § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig zu erachten oder nach dem dritten Absatz des § 74 von der Regulirung auszuschließen sind. Denn häufig fehlen schriftliche Verträge und die Feststellung des Verhältnisses durch Zeugen ist schwierig. In der Mehrzahl der Fälle haben wir zwar die Ansprüche solcher Regulirungs-Prätendenten durch Verfügung oder Erkenntniß abgewiesen, wenn der Begriff der Regulirungsfähigkeit nicht klar dargethan werden kann. Es bleiben jedoch noch viele Stellen übrig, deren Besitzer nach dem ersten und zweiten Absatz des § 74, resp. nach § 75 Regulirungsansprüche formiren können. Es scheint dringend wünschenswerth, diese Ansprüche so bald als möglich klar festzustellen; und zwar für den Gutsherrn, damit er [nach Erledigung des Besitzrechtes] über die Stellen frei verfügen könne; aber auch für den Stellenbesitzer, damit der Gutsherr ihm nicht die überlassenen Grundstücke aus Besorgniß vor Regulirungsansprüchen abnehme, bezw. das Dienst- oder Pachtverhältniß kündige.“

Auf diese Berichte hin wurde am 28. Juni 1856 der Entwurf eines Präklusionsgesetzes im landwirthschaftlichen Ministerium ausgearbeitet, dann dem Staatsministerium vorgelegt und von diesem dem König unterbreitet, der die Ermächtigung zur Vorlage an den Landtag unterm 30. September 1856 vollzog.

Bei den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten am 3. Februar 1857 zeigte sich der Abgeordnete Lette, Präsident des Revisionskollegiums, als ein entschiedener Gegner des Entwurfs.

Er sagt, es sei allerdings ein großes Bedürfniß gewesen, diejenigen Prätendenten zu präkludiren, die nicht mehr im Besitze ihrer Nahrungen waren, wie es bereits durch das Gesetz vom 2. März 1850 § 78 geschehen ist. „Denn es ist bekannt, daß eine Menge großer Güter dergleichen bäuerliche Besizungen [nach dem Jahr 1816] eingezogen hat und daß deren Ländereien bereits in die gutsherrliche Feltheilung übergegangen sind; daß mithin, wenn man für dergleichen Ansprüche keine Präklusiv-Frist bestimmt hätte, noch nach vielen Jahren die allernachtheiligste Umwälzung der gutsherrlichen Wirthschaften möglich werden konnte.“

Aber der vorliegende Entwurf, wodurch auch die im Besiz befindlichen Prätendenten von einem gewissen Zeitpunkt ab ausgeschlossen werden sollen, verewigt die Verhältnisse, soweit sie noch bestehen, welche man seit dem Jahre 1811 zu beseitigen getrachtet hat:

„Denn die Wirkung des Gesetzes und seiner Präklusion geht nur dahin, daß die Ansprüche auf Regulirung erlöschen, wogegen die Besizer der bäuerlichen Güter, mögen sie dieselben erblich oder nicht erblich besizen, Laßbesizer bleiben. . . . Ich halte dafür, daß es ganz unmöglich ist, bei uns in Preußen noch Laß-Verhältnisse, die wiederholt und schon im Jahre 1811 als kultur-schädlich bezeichnet wurden, fortbauern zu lassen, nachdem bereits erkannt ist, daß dergleichen Verhältnisse mit der Entwicklung des Eigenthumsbegriffs wie überhaupt mit der Staatsentwicklung im Widerspruch stehen.“

Auch der Abgeordnete Frh. von Patow erhob seine Stimme gegen den Entwurf:

„Der Entwurf führt zur Inconsequenz und Abnormität, daß wir für ewige Zeiten ein Verhältniß, mag es vielfach oder selten vorkommen, welches seit 1807 zum Absterben oder Erlöschen bestimmt ist, beibehalten wollen. . . .“

Für die wenigen Fälle, die noch existiren mögen, erkenne ich gern an, daß der Zustand, der jetzt noch stattfindet, Unbequemlichkeiten herbeiführen mag. Aber um diese Inconvenienzen zu entfernen, mag derjenige, der dadurch berührt wird, thätig sein. Dies kann er sehr gut. Derjenige, welcher bestreiten will, daß ein laßförmiges regulirungsfähiges Besizverhältniß vorhanden ist, mag den Besizer als Pächter ansehen, ihm kündigen oder ihn auffordern, anzuerkennen, daß er kein anderes Recht als ein Pachtrecht an der Stelle hat. Wird eine solche notarielle Erklärung abgegeben, so ist das Verhältniß festgestellt und die Sache abgemacht. Weigert er sich, diese Erklärung abzugeben, so ist eine provocatio ad agendum begründet. Wenn

die Zahl der Fälle also keine sehr große ist und es Mittel und Wege giebt, zur völligen Klarheit und Gewißheit zu kommen, so mag man die Parteien sich rühren lassen um zum Ziele zu gelangen, aber man komme nicht mit einem so bedenklichen Gesetz dazwischen. Ich kann also nur die Ablehnung dieses Gesetzes anrathen.“

In derselben Sitzung wurde das Gesetz angenommen. Vollzogen wurde es unterm 16. März 1857. Der einzige Paragraph lautet:

„Ansprüche auf Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850 oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den § 78 a. a. D. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. December 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen.“

Das Gesetz ist gegengezeichnet: von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Maffow, Gr. von Waldersee, von Manteuffel II.

Am 18. April 1857 erging eine Verfügung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten an die General-Kommissionen zu Breslau, Posen, Stargard und Berlin, sowie an die Regierungen zu Frankfurt a. D., Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, welche besagt:

Das Gesetz vom 16. März d. J. gewährt das Mittel, mit der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs Eigenthumsverleihung zum Ende zu gelangen.

Da diesem Gesetze die Absicht fernliegt, die Geltendmachung von Regulirungsansprüchen zu erschweren, so wird die [betr. Behörde] hierdurch veranlaßt:

1) dafür zu sorgen, daß der Präklusionsstermin und dessen Folgen durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern möglichst zur Kunde der Betheiligten gelangt, und

2) Provokationen auf Regulirung der Regel nach nicht durch Verfügung zurückzuweisen, sondern die über die Zulässigkeit der Provokation entstehenden Streitigkeiten der Erledigung durch Erkenntniß entgegenzuführen.

## A n h a n g<sup>1)</sup>.

### Die Sonderstellung Neuvorpommerns und Rügen<sup>2)</sup>.

#### § 1. Die Regulirungsgesetze gelten hier nicht.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Chef Herr von Patow war, verlangte unterm 24. Mai 1848 von der Regierung zu Stralsund einen schleunigen Bericht über die Verhältnisse daselbst. Es ist unerlässlich, sagt das Ministerium, auch für die Regulirung der Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesizes in Neuvorpommern legislative Schritte zu thun. Die Ablösbarkeit der auf eigenthümlichen oder zu Erbpacht, bezw. Erbzins besessenen Stellen haftenden Dienste und Abgaben muß jedenfalls festgestellt werden. Zweifelhafter ist die Frage, in welcher Art dahin zu wirken ist, daß die bäuerlichen Besitzungen, welche von dem Fiskus, den Korporationen und Gutsherrn mit der Verpflichtung, ihr Wesen nicht zu legen, in Zeitpacht ausgethan werden, in das Eigenthum von bäuerlichen Wirthen übergehen. Es fragt sich namentlich, ob man darauf eingeht, dieselben nach Art des § 35 ff. des Edikts vom 14. September 1811 oder nach dem für Posen ergangenen Gesetze vom 8. April 1823 gegen Abtretung eines gewissen Theils den jetzigen Inhabern zum Eigenthum zu verleihen.

Die stralsunder Regierung erstattete hierauf Bericht unterm 10. Juni 1848. Zunächst wird festgestellt, daß keines der für die altländischen oder für die wieder- oder neu erworbenen Provinzen seit dem Jahre 1807 ergangenen Landeskulturgesetze in Neuvor-

<sup>1)</sup> Da Neuvorpommern und Rügen (Regierungsbezirk Stralsund) erst nach dem Wiener Frieden von 1815 preußisch geworden sind, also nicht zu den alt-preußischen Landestheilen gehören, müssen wir dies Kapitel als Anhang bezeichnen.

<sup>2)</sup> Regulirungen Nr. 80 (Akten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Vorpommern und Rügen) Bb. 1 u. 2.

pommern und Rügen eingeführt ist. Ablösungen können daher nur auf Grund eines freien Uebereinkommens der Interessenten eintreten.

Der Bericht fährt fort: Ehemals waren die Bauern in Neuvorpommern und Rügen leibeigene Unterthanen der Gutsherren. Jene, gleich dem von ihnen bewohnten Grund und Boden, waren völliges Eigenthum der letzteren, welchen sie zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet waren. Durch die königlich schwedische Verordnung vom 4. Juli 1806 ward die Leibeigenschaft aufgehoben. Diejenigen Bauernhöfe, welche demzufolge nicht von der Gutsherrschaft eingezogen wurden, sind dann von dieser in Zeitpacht gegeben, einzelne auch wohl in Erbpacht, zu Bedingungen, die sich aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben. Zu Diensten und Naturalleistungen wurden die Bauern in der Regel nicht weiter verpflichtet.

Berwandlungen bäuerlicher Pächter in Eigenthümer sind auf den Domänen vielfach vorgekommen. Man pflegte na., Ablauf der Pachtzeiten die Bauernhöfe in Ansehung der dazu gehörigen Grundstücke zu separiren und dann an die Besitzer für den Anschlagspreis zu übereignen. Nur die Höfe, bei denen besonderer Umstände halber dies nicht anging oder nicht rathlich erschien, pflegten öffentlich an den Meistbietenden verkauft zu werden, was auch mit neu angelegten Höfen geschehen ist, welche aus Ländereien von Vorwerken oder aus einem Theil des Landes zu großer Bauerhöfe gebildet wurden. Ebenso ist es mit vorhandenen Büdnerstellen gehalten worden, die noch nicht zu Eigenthum besessen oder doch mit mehrerem Lande, als sich dabei ursprünglich befand, ausgestattet sind. In solcher Weise hat der Fiskus seit dem Jahre 1820, wo die Veräußerungen begannen, bis zum Jahre 1847 einschließlich, 599 Bauerhöfe und 1217 Büdnerstellen eigenthümlich überlassen. Es giebt nur noch wenige verpachtete Domanial-Bauerhöfe und Büdnerstellen, bei welchen das obgedachte Verfahren ebenfalls in Anwendung kommen kann, sobald die Pachtverträge abgelaufen sein werden oder eine Regulirung früher auf Wunsch der Pachtinhaber gestattet wird. Bauern und Büdner im Domanium befinden sich bei dieser Art der Eigenthumsverleihung wohl, und werden damit auch ferner zufrieden sein.

Was die Privatbauern betrifft, so hat die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806 den Gutsherren das Recht gelassen, die Bauern zu legen und die Grundstücke dem Hauptgute einzuverleiben, soweit nicht Erbpachtverträge es für immer oder Zeitpachtverträge es für den Lauf bestimmter Jahre verhinderten. Wo also nicht Eigenthum oder Erbpacht stattfindet, giebt es nur bäuerliche Zeitpächter.

Eine Beschränkung in der Disposition über ihre Bauerhöfe ist den Gutsherrn nicht auferlegt. Namentlich werden die Bauerhöfe, welche den Städten Stralsund und Greifswald und deren Klöstern, Hospitälern, Stiftungen u. s. w. gehören, nach Beendigung der Pachtungen und nach angemessener Regulirung der den Höfen nach Aufhebung der Kommunion beizulegenden Grundstücke behufs weiterer Verpachtung zur Licitation gestellt. Wenngleich die bisherigen Pächter der Höfe sie bei dem Ausgebote zur anderweiten Verpachtung wieder zu erstehen pflegen, so gelangen doch durch höhere Gebote auch sonstige Personen zu den Pachtungen. Eine Verpflichtung die bisherigen Pächter beizubehalten oder ihnen wenigstens einen Vorzug unter den Meistbietenden beizulegen, ist nicht vorhanden.

Unter solchen, von den Voraussetzungen des Edikts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 in Bezug auf die nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen wesentlich abweichenden Verhältnissen können jene Vorschriften auf die verzeitpachteten Bauerhöfe nicht wohl angewandt werden, weil die Merkmale fehlen.

Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften für die Regulirung in Posen (Gesetz vom 8. April 1823), denn wenn daselbst auch von zeitpachtweise besessenen Ackerbauern die Rede ist, so wird doch immer eine gutsherrliche Verbindung zwischen Verpächter und Pächter und die Belastung der Bauerhöfe mit Diensten und Abgaben vorausgesetzt, was alles in Neuvorpommern und Rügen fehlt. Denn seit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit am 3. Juli 1806 ist die Gutsherrlichkeit verschwunden. —

In Folge dieses Berichtes der stralsunder Regierung wurde der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850, welcher von der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung handelt, in seiner Geltung auf diejenigen Landestheile beschränkt, wo das Gesetz vom 14. September 1811 oder das Gesetz vom 8. April 1823 bis dahin gegolten hatte — wodurch also Neuvorpommern und Rügen ausgeschlossen waren.

## § 2. Nachträgliche Einführung des Regulirungsgesetzes mißlingt.

Der Schwerpunkt des Berichtes der stralsunder Regierung liegt offenbar in der Behauptung, daß es neben bäuerlichen Eigenthümern und Erbpächtern nur noch bäuerliche Zeitpächter gebe, daß hingegen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß fehle und daher für ein Regulirungsgesetz kein Gegenstand vorhanden sei.



Bei genauerer Betrachtung stellte sich aber heraus, daß allerdings das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß stellenweise noch vorkam. Zwei Kossäthen, Dober und Dandwardt, zum Tertialgute Mönkwitz auf Rügen gehörig, hatten sich wegen Ablösung der auf ihren Höfen ruhenden Realasten an die Generalkommission zu Stargard gewendet, von da aber den Bescheid erhalten, daß sie nicht Eigenthümer seien, daher auf jene Ablösung anzutragen nicht das Recht hätten; vielmehr seien sie in jenen Besitzverhältnissen, welche in den andern Provinzen Anspruch auf Regulirung behufs Eigenthumsverleihung gewährten; da aber der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 in Vorpommern und Rügen nicht gelte, so sei ihnen nicht zu helfen.

In dem betr. Erkenntniß der Generalkommission vom 11. September 1855 heißt es: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern Giltigkeit hätte, die Provokanten auch als nicht erbliche Besitzer ihrer Höfe regulirungsfähig sein würden, da die Bedingungen des § 74 stark ausgeprägt vorliegen und das Bestehen eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nicht in Abrede gestellt werden kann.“

In dem Erkenntniß des Revisions-Kollegiums in derselben Sache vom 16. Mai 1856 heißt es: „Ist nun auch nicht zu verkennen, daß das Besitzverhältniß der Appellanten sich als ein gutsherrlich-bäuerliches ausprägt, welches in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 2. März 1850 Geltung hat, den Anspruch auf Eigenthumsverleihung rechtfertigen würde, um so mehr, als die Pflicht der Wiederbefegung durch die besonderen Vorschriften des Provinzialrechts über die Rechte der Tertialbesitzer bezw. der Domänenpächter als bestehend angesehen werden kann, und ergibt sich auch hieraus, daß die Darstellung der in Rügen obwaltenden Besitzverhältnisse, auf Grund deren die Staatsregierung bezw. die übrigen Faktoren der Gesetzgebung veranlaßt worden sind, den dritten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 für Rügen und Neuvorpommern auszuschließen, mit den thatsächlichen Verhältnissen in einzelnen Fällen in Widerspruch tritt, so kann dies doch in der Sache selbst nichts ändern, da es sich hier um ein gegebenes und nicht um ein erst zu erlassendes Gesetz handelt.“

Die beiden genannten Kossäthen ließen nun durch den Rechtsanwalt Dr. Ziehm eine Bittschrift an den Prinz-Regenten (23. November 1858) abfassen, worin treffend ausgeführt wird, es sei ein legislatorischer Fehler gewesen, Neuvorpommern und Rügen auszu-

schließen; denn selbst wenn daselbst das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß wirklich nicht vorkäme, hätte die Einführung des Gesetzes ja Niemandem Schaden gethan, während jetzt, nach geschehener Ausschließung dieses Landestheils, den nachträglich aufgefundenen gutsherrlichen Bauern allerdings eine Verkürzung zugefügt sei. Der Prinz-Regent wird gebeten, Abhülfe zu schaffen.

Die Immediatvorstellung hatte aber keinen Erfolg.

Die Bittsteller wandten sich daher an das Haus der Abgeordneten (Session 1859) in einer Petition, worin begehrt wird, der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 möge auch auf Neuvorpommern und Rügen erstreckt werden. Die Kommission für die Agrarverhältnisse nahm dies günstig auf und das Haus der Abgeordneten überwies am 23. Februar 1859 die Petition der Staatsregierung zur Erwägung, „ob nach den localen Verhältnissen eine gesetzliche Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit der Grundbesitzer in Neuvorpommern und Rügen zu treffen sei“.

Das Staatsministerium (Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen; Flottwell; von Auerwald; von der Heydt; Simons; Frh. von Schleinitz; von Bonin; Frh. von Patow; Graf von Büdler; von Bethmann-Hollweg) ließ die Sache an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten Grafen Büdler gelangen.

Der Minister für Landwirthschaft forderte nun unterm 27. März 1859 Berichte von der Generalkommission zu Stargard und von der Regierung zu Stralsund ein.

Die Generalkommission zu Stargard berichtet unterm 12. Januar 1860 über die Zahl der bäuerlichen Stellen, auf welche die Regulirung im Sinne des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850 angewendet werden könnte. Solche Stellen seien allerdings vorhanden, wie bereits in dem Werk des Regierungsraths Gaede: Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, Berlin 1853, nachgewiesen ist. Dahin gehören z. B. die Höfe der Kossäten Dober und Dankwardt zu Mönkowitz auf Rügen; ebenso die Höfe der Bauern zu Wuß, Freesenort, Suhrendorf, Wardow, Tankow, Büskow, Wodenitz und Vogtei auf der Insel Ummanz (Kreis Rügen). Keine solche Höfe finden sich in den Kreisen Greifswald und Grimmen. Dagegen sind im Kreise Franzburg in fünf Ortschaften 21 solche Höfe vorhanden; außerdem manche Höfe im sogenannten Dars und im Dorfe Zingst, welche in diesem Kreise liegen, jedoch sind dies Domanialbauerhöfe, deren Regulirung durch den Fiskus, als Grundherrschaft, schon vorbereitet ist. Im Kreise

Rügen — abgesehen von Mönkswitz und der Insel Ummanz — waren bis vor kurzem ähnliche Bauerhöfe noch in Plunkow, Falkenburg, Reddeßig, Rippmerow und Kleinvolksitz auf der Halbinsel Jasmund vorhanden, sind aber neuerdings durch Privatverträge in das Eigenthum der Inhaber übergegangen.

Ob diese Aufzählung vollständig ist, dafür kann keine Gewähr geleistet werden, aber viele Höfe dieser Art dürften nicht übersehen worden sein.

Im übrigen ist die Regel im Regierungsbezirk Stralsund, daß die Stellen zu Eigenthum, zu Erbpacht, oder zu Zeitpachtrechten befaßt werden<sup>1)</sup>. —

Auf diesen Bericht dekretirte der landwirthschaftliche Minister Graf Büdler (21. Januar 1860): „Da die Zahl der Stellen, auf welche der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 Anwendung finden könnte, eine so geringe ist, so ist von der Ausdehnung dieser Vorschriften auf Neuvorpommern und Rügen Abstand zu nehmen.“

Inzwischen hatten sich die 29 Bauern sämmtlicher Ortsgasten der Insel Ummanz mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus gewendet. Die Kommission des Hauses hatte empfohlen, jene Petition der Staatsregierung zu überweisen als Erneuerung des Antrags, der im Jahre 1859 (bei Gelegenheit der Petition Dober und Dandwardt) gestellt war. Darüber wurde in der Sitzung vom 7. März 1860 verhandelt. Der Regierungskommissar Geheimer Rath Schubmann trug den Inhalt des Berichtes der stargarber Generalkommission vor und empfahl dem Hause, die Sache fallen zu lassen.

Aber die Abgeordneten Ambronn und Frh. von Reibnitz hielten die gegebenen Aufschlüsse für sehr erheblich, und erlangten eine Rückverweisung an die Kommission, die denn auch unterm 10. Mai 1860 von neuem Bericht erstattete. Man erfährt aus diesem Bericht über die Bauern auf der Insel Ummanz<sup>2)</sup> Folgendes:

Die Insel ist Eigenthum des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund. Den Hofbesitzern in den oben genannten Dörfern gehören ihre Gebäude und das Wirthschafts-Inventarium zu Eigenthum und das Besitzrecht an den Höfen ist früher, wenn der Besitzer starb oder

<sup>1)</sup> Eingehendere statistische Nachrichten für jeden Kreis des Regierungsbezirks Stralsund finden sich in den Alten Regulirungen Nr. 80 Bb. 2.

<sup>2)</sup> Die Belege befinden sich jetzt in den Alten Regulirungen Nr. 80, da sie der Staatsregierung überwiesen worden sind.

zur Bewirthschaftung untüchtig wurde, thatsächlich auf einen vom Kloster bestimmten Erben übergegangen, wobei dann Erbsechtungen oder sonstige Auseinandersetzungen zwischen den Kindern des Vorbesizers stattfanden, welche den Werth der Gebäude, des Inventars und übrigen Vermögens, nie aber den Werth des Hofes selbst zum Gegenstande hatten.

Im Jahre 1789 wurden die auf diesen Besizungen haftenden Naturaldienste sowie einige Natural-Prästationen aufgehoben, bezw. in eine Geldpacht umgewandelt und die Höfe auf die Zeit von 12 Jahren gegen ein bestimmtes Pachtgeld an ihre Besizer mit der Maßgabe verpachtet, daß nach Ablauf dieser Frist der Hofedienst wieder gefordert werden könne und daß der Wirth, wenn er zwei Jahre mit dem Pachtgelde in Rückstand bleibe, seines Pachtrechts sogleich verlustig sein „und dem Hofe wiederum zu Diensten gelegt werden“ solle. Dies Verhältniß scheint stillschweigend bis zum Jahre 1821 fortgesetzt worden zu sein.

In diesem Jahre jedoch hat eine vollständige Auseinandersetzung rücksichtlich der gemeinschaftlichen Acker und Wiesen stattgefunden, wobei die Höfe in Wuß, Marckow, Suhrendorf und Fresenort, welche früher Boll-, Halbbauern- und Kossäthenhöfe waren, in ihrem Areal gleich gemacht und mit ganz gleichen Antheilen an der Gesamtpacht der einzelnen Ortschaften belastet wurden.

Ein auf dies neue Verhältniß gegründeter Vertrag wurde für die Pachtperiode 1821 bis 1828 errichtet. Danach sollte die Pacht auf die Erben übergehen, auch Interims- und Altentheilswirthschaft und sonstige Ortsgewöhnheit beibehalten werden, der Besizer auch nach wie vor verpflichtet bleiben, die öffentlichen Abgaben, die Kommunal- und kirchlichen Lasten zu tragen und zu den Bauten der Kirche, der Pfarre und Küsterei alles dasjenige zu prästiren was ihm seither obgelegen habe. Im Falle die Pacht rückständig bliebe, sollte das Kloster befugt sein, das Pachtrecht aufzuheben und einen andern Wirth einzusetzen.

Für die Zeit von 1828 bis 1835, von 1835 bis 1842 und endlich von 1842 bis 1855 sind demnächst neue Pachtverträge abgeschlossen worden, in welchen stets die Pacht um ein bedeutendes erhöht, im übrigen aber nur Unwesentliches an den bisherigen Verhältnissen geändert wurde.

Bei dem Ablaufe der letzten Pachtperiode traten die dormaligen Besizer der Höfe mit dem Ansprüche auf, sie als Erbpächter ihrer Besizungen und in Folge der Anordnung des § 2 ad 2 des Ab-

lösungsgeſetzes vom 2. März 1850 als deren Eigenthümer anzusehen, bezw. zur Ablösung der in den Pachtkontrakten übernommenen Verpflichtungen zuzulassen.

Sie gründeten sich dabei hauptsächlich auf diejenigen Paragraphen des letzten Pachtkontrakts, in welchen bestimmt war, daß die Pachtung auch auf einen von dem Kloster auszuwählenden Erben des verstorbenen Bauern übergehen und die für Altentheile, Erbschichtungen, dabei vorkommende Taxationen, Uebernahme der „Bauernwiesen“, Nachsuchung des Konsenses für den neuen „Wehrsmann“, Pflichten gegen unversorgte Familienglieder und Interims-Wirthschaften seit unvordenklicher Zeit feststehenden Gewohnheiten des Landes Ummanz bei dem Pachtverhältnisse befolgt werden sollten; welches alles nach ihrer Auffassung mit einer Zeitpacht auf gewisse Jahre unvereinbar sei.

Die kgl. Generalkommission zu Stargard wies in erster Instanz den von dem Kloster bestrittenen Anspruch zurück, indem sie annahm, daß das Besitzverhältniß der Ummanzer Bauern sich mit der Zeit zu einer reinen Zeitpacht gestaltet habe.

Das kgl. Revisionskollegium dagegen reformirte das Erkenntniß erster Instanz und erklärte die Kläger für erbliche, durch das Gesetz vom 2. März 1850 zu Eigenthümern gewordene Besitzer.

Das kgl. Obertribunal indessen stellte das erste Erkenntniß wieder her, weil es mit dem ersten Richter den nach und nach erfolgten Eintritt eines reinen Zeitpachtverhältnisses für festgestellt erachtete.

Hiernach hat das Kloster mit jedem der Ummanzer Hofbesitzer im Jahre 1858 einen besondern Kontrakt über die ihm überlassenen Grundstücke abgeschlossen, welcher das Bestehen einer Zeitpacht von da ab höchstens soweit zweifelhaft läßt, als in Frage kommen könnte, ob mit dieser Zeitpacht noch irgend ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß fortgesetzt worden ist. —

Die Mehrheit der Kommission ist nun folgender Meinung:

Bauernwirthschaften, in denen die Besitzer Wehrsmänner genannt werden; in denen Eigenthum der Gebäude, Interimswirthschaft, Leibzucht und Altentheil u. s. w. üblich, auch aus mehreren Erben herkömmlich die Wirth vom Gutsherrn gewählt worden seien, wären anderwärts wohl überall als erbliche Bauern, wo nicht gar als Eigenthümer, angesehen worden und jedenfalls sei gewiß in dem Bereich der Giltigkeit des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht einer der Besitzer solcher Stellen von der Regulirung ausgeschlossen worden.

Deshalb könne man es mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar finden, daß in Neuvorpommern und Rügen, wo unstreitig das Verhältniß der nicht erblichen Bauern erst nach und nach so herabgedrückt worden sei, die wenigen Bauern, welche sich noch wirklich in ihren althergebrachten gutherrlich-bäuerlichen Gewohnheiten befinden, von der dem größten Theil der übrigen östlichen Provinzen ertheilten Berechtigung zur Eigenthumsverleihung ausgeschlossen werden sollten.

Wären in den gedachten Landestheilen bis in die neueste Zeit, wie dies der Ummanzer Fall recht deutlich zeige, die Wirthe in immer größerer Zahl in das Verhältniß von Zeitpächtern zurückgedrängt worden, so könne man dies bedauern, aber daraus am allerwenigsten den Schluß ziehen, daß es darum gerechtfertigt erscheine, eine ähnliche Umgestaltung, welche den im preussischen Staate stets auf Konservation der Bauern gerichtet gewesenen Absichten entschieden widerstrebe, bei den noch übrigen bäuerlichen Nahrungen zuzulassen. —

In der That hat das Haus der Abgeordneten die Petition der Ummanzer Bauern und die erneuerte der Mönkwitzer Kossäthen unterm 19. Mai 1860 dem Staatsministerium zur Berücksichtigung mit der Erwartung überwiesen, daß dasselbe dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der Regulirungsbestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 auf Neuvorpommern und Rügen vorlegen werde.

Das Staatsministerium überwies die Sache dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Bücker (6. Juli 1860) zur weitem Veranlassung; doch gab dieser Minister unterm 20. September 1860 das Votum ab (Konzept von Schuhmann), daß „auf eine Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern und Rügen nicht einzugehen ist“, da sich daselbst seit länger als einem halben Jahrhundert ein von den übrigen östlichen Provinzen abweichender Rechtszustand gebildet habe.

Der Finanzminister, Frh. von Patow, hingegen erklärt dem Staatsministerium in seinem Votum vom 3. November 1860:

Wenn auch die Zahl der Höfe gering ist, so ist dies kein Grund, den Besitzern der zur Regulirung in der That geeigneten Stellen die Erlangung des Eigenthums zu verschränken. Sonst werden sicher die noch übrigen gutherrlichen Bauern in das Verhältniß bloßer Zeitpächter zurückgedrängt. „Dies zu verhüten würde aber nicht bloß der allgemeinen Tendenz der preussischen Agrargesetzgebung entsprechend, sondern auch ganz besonders im Interesse des neuvorpommerischen Bauernstandes begründet sein, da bei der verhältnißmäßig so geringen

Anzahl bäuerlicher Eigenthümer daselbst eine Vermehrung derselben nur erwünscht sein kann.“

Die Gründe des Finanzministers schlugen durch: das Staatsministerium beschloß am 1. Dezember 1860, in Gegenwart des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und unterm Voritze des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen, dessen Ausarbeitung dem landwirthschaftlichen Ministerium aufgetragen wurde.

Daselbst bearbeitete die Sache der Geh. Rath Schuhmann.

Der Entwurf ging durchs Staatsministerium. Der König Wilhelm ertheilte unterm 21. Januar 1861 die Ermächtigung zur Vorlegung an die beiden Häuser des Landtages.

In dem Entwurfe war im wesentlichen gesagt, daß die Regulirungsvorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 auch auf Neuvorpommern und Rügen auszudehnen seien.

Das Abgeordnetenhaus nahm den Gesetzentwurf mit geringen Aenderungen an (25. Februar 1861).

Im Herrenhause dagegen wurde am 27. April 1861 beschlossen: die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen zunächst an die Provinzialstände der Provinz Pommern zur Berathung gelangen zu lassen.

In derselben Sitzung machte Professor Dr. Baumstark aus Greifswald darauf aufmerksam, daß, wenn das Gesetz nicht bald zu Stande käme, jedenfalls für die Zwischenzeit ein Sistrirungsgesetz zu erlassen sei, welches die weitere Verwandlung der lastitischen Bauern in Zeitpächter aufhalten solle, damit nicht das später zu erlassende Gesetz seiner Wirksamkeit beraubt werde.

Ein solches Gesetz wurde, vielleicht unabhängig von Baumstarks Vorschlag, sofort im landwirthschaftlichen Ministerium entworfen: der 1. Januar 1861 sollte als Normalzeitpunkt gelten.

Aber das Herrenhaus lehnte den ihm unterbreiteten Sistrirungsgesetzentwurf ab, in einer Berathung, in welcher die innere Gerechtigkeit und das Bedürfniß des Regulirungsgesetzes selbst in Frage gestellt wurden.

Die Regierung legte den Regulirungsgesetzentwurf gleichwohl dem pommerischen Provinziallandtage vor: aber unterm 20. August 1861 hat sich diese Körperschaft dahin erklärt, daß der Erlaß des Gesetzes weder durch die Lage der in Neuvorpommern und Rügen bestehenden Gesetzgebung noch durch das Bedürfniß gerechtfertigt sei.

„Unter diesen Umständen“, schreibt der Minister für Landwirthschaft, Graf Bückler, an das Staatsministerium, „ist jede Hoffnung geschwunden, die Zustimmung des Herrenhauses zu dem Gesetzentwurfe zu erlangen.“ Der Minister trägt daher darauf an, vom Erlaß eines solchen Gesetzes Abstand zu nehmen; und das Staatsministerium erklärt sich unterm 18. Januar 1862 mit diesem Antrage einverstanden.

Doch nahm der Abgeordnete Lette den von der Regierung fallen gelassenen Gesetzentwurf wieder auf und brachte ihn im Februar 1862 im Hause ein, es fand aber keine Berathung darüber statt, weil das Haus der Abgeordneten bald darauf aufgelöst wurde.

Das Ministerium für Landwirthschaft zog darauf Erkundigungen bei der stargarder Generalkommission ein, ob sich in den Verhältnissen etwas geändert habe. Die Antwort lautete: es habe sich nichts weiter verändert, als daß eine Anzahl der bäuerlichen Wirths auf Ummanz in Folge eines verlorenen Prozesses ihre Stellen habe verlassen müssen.

Der eine dieser Bauern, Johann Bliese, richtete noch im Jahre 1868 eine Petition an das Abgeordnetenhaus, doch gerieth die Sache in Vergessenheit.





Pierre'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



RETURN TO the circulation desk of any  
University of California Library  
or to the

NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY  
Bldg. 400, Richmond Field Station  
University of California  
Richmond, CA 94804-4698

---

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

2-month loans may be renewed by calling  
(415) 642-6233

1-year loans may be recharged by bringing books  
to NRLF

Renewals and recharges may be made 4 days  
prior to due date

---

DUE AS STAMPED BELOW

---

SEP 20 1990

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

LD21A-40m-8,'71  
(P6572s10)476-A-32

General Library  
University of California  
Berkeley



